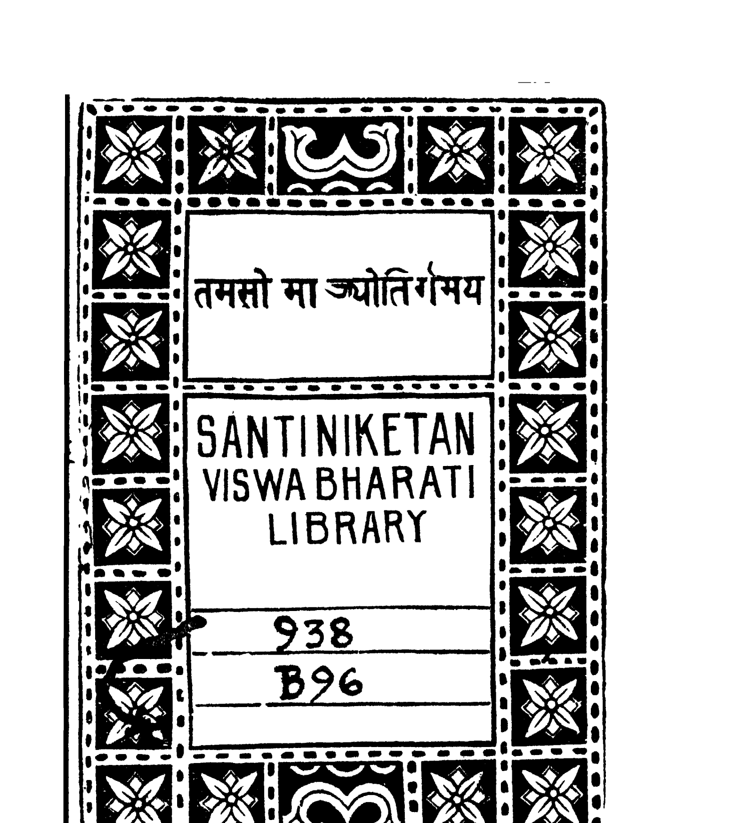

तमसो मा ज्योतिर्गमय
SANTINIKETAN
VISWA BHARATI
LIBRARY
938
B96

HANDBUCH
DER
KLASSISCHEN
ALTERTUMS-WISSENSCHAFT

in systematischer Darstellung

mit besonderer Rücksicht auf Geschichte und Methodik der einzelnen Disziplinen

Herausgegeben von

Dr. Iwan von Müller

weiland ord. Prof. der klassischen Philologie in München

Vierter Band, Erste Abteilung, 1. Hälfte

Griechische Staatskunde

Dritte, neugestaltete Auflage der Griechischen Staats- und Rechtsaltertümer



MÜNCHEN 1920
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBÜCHHADLNUNG
OSKAR BECK

GRIECHISCHE STAATSKUNDE

VON

DR. GEORG BUSOLT
ORD. PROFESSOR DER GESCHICHTE IN GÖTTINGEN

DRITTE, NEUGESTALTETE AUFLAGE DER GRIECHISCHEN STAATS- UND RECHTSALTERTÜMER

ERSTER HAUPTTEIL:
ALLGEMEINE DARSTELLUNG DES GRIECHISCHEN STAATES



MÜNCHEN 1920
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK

AUGUST v. MACKENSEN
DEM GROSSEN HEERFÜHRER

UND

ADOLF WILHELM
DEM GROSSEN GELEHRTEN

ZUGEEIGNET

Vorwort.

Der Mahnung des Horaz: „Nonum prematur in annum“ bin ich bei diesem Buche in vollem Umfange nachgekommen, aber unfreiwillig. Die gewaltig angeschwollene Masse des Stoffes habe ich unterschätzt, meine Arbeitskraft überschätzt. Dazu kam der Weltkrieg mit seinen Aufregungen und Sorgen. Bei seinem Ausbruche mußte der durch meine Schuld nur langsam fortschreitende Druck vom Verleger eingestellt werden. Die inzwischen erschienenen, in den Nachträgen zusammengestellten Bücher und Abhandlungen haben jedoch meine Ausführungen nur in einigen Einzelheiten ergänzt oder berichtigt, aber nicht in wesentlichen Zügen als unzutreffend erwiesen. Die Neugestaltung der „Griechischen Staats- und Rechtsaltertümer“ ist ein Versuch, das Staatsleben der Griechen auf breiterer wirtschaftlicher und sozialer Grundlage, als es bisher in den Handbüchern geschehen ist, zur Darstellung zu bringen. Sie soll drei Hauptteile umfassen, von denen jeder ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet. Der erste Hauptteil bietet nach einer einleitenden Übersicht über die neuere Forschung und Literatur, die Quellen und quellenkritischen Probleme die allgemeine Darstellung des griechischen Staates, der zweite soll die Staaten der Lakedaimonier, Kreter und Athener in ihrer Eigenart vor Augen führen, der dritte das Völkerrecht, die Staatenbünde und Bundesstaaten behandeln, ein Schlußwort dem Staatsgedanken gewidmet sein.

Zu großem Dank bin ich für seine Langmut und sein opferwilliges Entgegenkommen dem Verleger, Herrn Dr. Oskar Beck, verpflichtet, der in dieser Zeit mit ihrer Schwere der Gegenwart und bangen Unsicherheit der Zukunft das Buch im Interesse der Wissenschaft herausgibt.

Herzlichen Dank schulde ich einer ganzen Reihe von Gelehrten für liebenswürdige Unterstützung bei der Korrektur, Auskunft bei wissenschaftlichen Fragen und mancherlei Beiträge. Zu ihnen gehören namentlich F. Bleckmann ⟨F. Bl.⟩, E. Fränkel, F. Leo (†), J. Partsch, M. Pohlenz, H. Pomtow, C. Simm, H. Swoboda ⟨H. Sw.⟩, J. Wackernagel, P. Wendland (†) und schließlich vor allen Ad. Wilhelm ⟨A. W.⟩. Ihm, dem großen Gelehrten, und A. von Mackensen, dem großen Heerführer, der seit unserer eigenen und des Reiches goldenen Jugendzeit an meinen geschichtlichen Arbeiten regen Anteil genommen und mir manchen wertvollen Wink gegeben hat, sei das Werk gewidmet als kleiner Tribut tiefgefühlter Dankbarkeit.

Göttingen, Januar 1920

Georg Busolt.

Inhaltsverzeichnis.

Vierter Abschnitt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Umgrenzung und Behandlung des Stoffes.

§ 1. Aufgabe der griechischen Staatsaltertümer ist die Darstellung der Organe und Formen des politischen Lebens der Griechen. Ihren Gegenstand bilden nicht sowohl individuell und subjektiv bestimmte, historische Persönlichkeiten und Handlungen, als staatsrechtliche Akte, Einrichtungen und Begriffe. Auch darin unterscheiden sie sich von der Geschichte, daß sie nicht bloß mit dem Werden und der Entwickelung sich beschäftigen, vielmehr darauf ausgehen, ein auf dem Boden und der Höhe der Entwickelung stehendes System des Staatsrechts und der Verfassung zu entwerfen. Sie behandeln also das Wesen der Staatsgemeinde, die politische Gliederung der Bürgerschaft, die regierenden Staatsgewalten, die Organe der Verwaltung, der Rechtspflege und des Staatskultus, dann die völkerrechtlichen Beziehungen, namentlich die Bundesverfassungen. In ihren Rahmen fallen auch die Jugenderziehung und bürgerliche Zucht, jedoch nur insoweit, als diese vom Staate unmittelbar bestimmt sind und mit der Staatsordnung im untrennbaren Zusammenhange stehen. Ebenso müssen die Bestandteile der Bevölkerung, die Familie und Hausgenossenschaft, die verwandtschaftlichen Verbände, die Stände und Klassen, endlich, aber nicht an letzter Stelle, die geographischen, ethnischen und wirtschaftlichen Verhältnisse als Grundlagen und Bedingungen des Staatslebens in dem zum Verständnisse erforderlichen Umfange in Betracht gezogen werden. Beim Kriegswesen wird man nur die Wehrverfassung darstellen und das Technische: Die Art der Bewaffnung, der Taktik, der Einrichtung der Kriegsschiffe und anderes dergleichen, den Kriegsaltertümern überlassen. Ähnliche Grenzen sind auf dem Gebiete der Finanzen und des Kultus zu ziehen. Im Bereiche des Rechtes würde darnach den Staatsaltertümern, außer dem Staats- und Völkerrecht, namentlich die Gerichtsverfassung zufallen, den Rechtsaltertümern das übrige materielle Recht und die Einzelheiten des Prozeßverfahrens. Indessen bei dem vielfältigen Ineinandergreifen des griechischen Privat- und Staatslebens, bei der engen Verbindung der Rechtspflege mit den Verwaltungsämtern und der Bürgergemeinde, wird es bei umfassenden Abrissen, die auf eine vollständige Behandlung des Stoffes verzichten müssen, gestattet sein, mit den Staatsaltertümern, soweit es ohne Sprengung des Rahmens angeht, zugleich Materien der Rechtsaltertümer zu verknüpfen. Das bleibt freilich ein nur als Notbehelf zulässiger Übergriff. Anderseits hat man sich bei der Behandlung der Staatsalter-

tümer davor zu hüten, daß durch eine schematisch-statistische Begrenzung des Stoffes der Blick beschränkt und getrübt wird. Man muß den Staat als Ganzes im Auge behalten. Neben den äußern Formen darf das innere Leben nicht übersehen werden, das mit ihnen organisch verbunden ist. Sonst läuft man Gefahr, ein hohles und unlebendiges Gerippe darzustellen, eine Maschinerie zu rekonstruieren, die losgelöst von den lebendigen Triebkräften weder funktioniert, noch überhaupt existiert hat. Die Form, die Leistungsfähigkeit und der Bestand der Verfassung ist bedingt durch die Interessen und Bedürfnisse, die Triebe und Kräfte, den Geist und Charakter der Gemeinde. Daher ist auch eine eingehendere Berücksichtigung der in dem realen Staatsleben wurzelnden Staatslehren unbedingt erforderlich. Nur unter diesen Voraussetzungen können die Staatsaltertümer zu einer wirklichen Staatskunde werden.

Für die Behandlung der griechischen Staatsaltertümer ist der Umstand von grundlegender Bedeutung, daß die Griechen keinen einheitlichen Gesamtstaat, sondern eine ganze Staatenwelt bildeten, die sich aus Hunderten von selbständigen, meist kleinen, aber durchweg auf die Wahrung ihrer Autonomie eifersüchtig bedachten Staatswesen zusammensetzte. Jedes Staatswesen trug in der Zeit der Blüte und darüber hinaus sein besonderes Gepräge. Schon infolge der erheblichen Verschiedenheit der griechischen Stämme und ihrer vielfachen Vermischung untereinander und mit nichtgriechischen Elementen waren die Charaktereigenschaften der Bürger der Einzelstaaten verschieden geartet. Wesentlich gefördert und verstärkt wurde die Ausbildung der Eigenart durch die Verschiedenheit der geographischen Lage, der wirtschaftlichen Bedingungen, der sozialen Verhältnisse, der auswärtigen Beziehungen und Einflüsse. Daraus ergab sich eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Interessen und Staatseinrichtungen, eine für die politische Geschichte des Volkes unheilvolle Zersplitterung. Den griechischen Staatsaltertümern verleiht jedoch diese Fülle und Mannigfaltigkeit von politischen Gebilden ihren besonderen Reiz und Charakter. Sie bestimmt auch die Behandlung und Gliederung des Stoffes. Auszugehen ist von den einzelnen Staaten. Eine Darstellung der Entwickelung und des Systems der Verfassungen der Einzelstaaten oder, wo noch das Material dazu fehlt, eine Zusammenstellung des darüber Bekannten, wird den für die Erforschung und Darstellung der allgemeinen Züge der Verfassungsentwickelung und des Staatsrechtes erforderlichen Stoff bieten. Einen solchen enthielt das große Sammelwerk der Politeiai des Aristoteles. Politeiai müssen zur Quelle für die Politika, die allgemeine Staatskunde, werden. Ebenso wird man aus der Geschichte und Organisation der einzelnen Bünde und Staatenvereine die Grundzüge für eine zusammenfassende Darstellung der Entwickelung und des Systems der Bundesverfassungen gewinnen. In einem Abrisse muß man sich jedoch damit begnügen, auf einen allgemeinen Teil einen besondern folgen zu lassen, in dem die bedeutendsten Staaten und Bünde etwas eingehender behandelt werden.

Ein griechisches Staatsrecht nach dem Muster des von Mommsen entworfenen römischen läßt sich für die Zeit der politischen Selbständig-

keit der griechischen Staaten nicht rekonstruieren.[1] Es fehlte den Griechen nicht bloß der einheitliche Gesamtstaat, die Voraussetzung des römischen Staatsrechts, sondern es mangelte auch ihren staatsrechtlichen Anschauungen und Begriffen an der römischen Schärfe und Folgerichtigkeit.[2] Von vornherein hat man bei den Griechen mit den wesentlichen Unterschieden zwischen demokratischen und oligarchischen Staatsgrundsätzen und Verfassungen zu rechnen, so daß man gleich bei der Begriffsbestimmung des Bürgers als solchen auf Schwierigkeiten stößt. Für jede Hauptform der griechischen Staatsverfassungen lassen sich jedoch, wie schon Aristoteles gezeigt hat, gewisse gemeinsame Staats- und Rechtsgrundsätze feststellen, und alle Formen sind durch mancherlei Züge und das bei aller Mannigfaltigkeit doch gleichartige Gepräge griechischer Staats- und Rechtsauffassung miteinander verbunden. Schon frühzeitig hat es einen Bestand von gemeingriechischen Rechtsgrundsätzen gegeben, der sich allmählich erweitert und in der hellenistischen Zeit zu einem umfassendern gemeingriechischen Recht entwickelt hat.[3] Aber die griechische Staatstheorie unterschied nicht ohne Grund zwischen Nomoi und Politeia. Allerdings vollzog sich mit dem Sinken der politischen Selbständigkeit der griechischen Stadtstaaten und der Steigerung der Kulturgemeinschaft, unter Mitwirkung attischer Einflüsse, namentlich in hellenistischer Zeit eine fortschreitende Nivellierung der staatsrechtlichen Formen und Einrichtungen. Erhebliche Verschiedenheiten blieben jedoch bestehen und in jedem autonomen Stadtstaat war das Gemeinsame mehr oder weniger eigenartig ausgestaltet und mit wesentlichen partikularen Elementen organisch verbunden. Zur Ausbildung eines in sich geschlossenen und entwickelten Staatsrechtes mit allgemeinem Geltungsbereich in den griechischen Stadtstaaten ist es nicht gekommen. Man kann daher nur die allgemeinen staatsrechtlichen Grundbegriffe und gemeinsame Einrichtungen unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten systematisch zusammenstellen und eine Staatskunde schaffen, in der das Einheitliche mit dem Mannigfaltigen vereinigt ist. Man kann auch das typische Bild des entwickelten griechischen Stadtstaates, der Polis, zeichnen. Ein solches Bild besitzt Realität, aber gegenüber der Menge der Einzelstaaten nur die Realität des begrifflich erkannten Allgemeinen oder der aristotelischen Substanz der Einzelwesen im Verhältnisse zu den individuellen Gestalten des Daseins.[4])

E. Platner, Ueber die wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten,

[1]) Vgl. V. Thumser, *Xenia Austriaca* (Wien 1893) 261.

[2]) U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 381: „Aber der Unterschied muß allerdings bleiben: was für Rom die Logik des Rechts, das ist für Hellas die der Philosophie."

[3]) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Reiches, Leipzig 1891; H. F. Hitzig, Die Bedeutung des altgriechischen Rechts für die vergleichende Rechtswissenschaft, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. XIX (1906) 1 ff.; Jos. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I (1909) 5. Gegen die von Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (1904) 5 ausgesprochene Ansicht, daß vor der hellenistischen Zeit nicht von einem griechischen Recht, sondern nur von griechischen Rechten die Rede sein könnte, vgl. die Bemerkungen von H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 27 (1909) 394. In Bezug auf griechisches Staatsrecht teilt L. nach mündlicher Aeußerung ganz entschieden meine Auffassung.

[4]) Vgl. den Schluß des folgenden Abschnittes.

Marburg 1812; K. F. HERMANN, Gr. Staatsaltertüm. I[5] § 1—3; A. BÖCKH, Enzyklopädie d. philol. Wissenschaft, herausg. von BRATUSCHECK (Leipzig 1877) 351; U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Aristoteles und Athen (Berlin 1893) I 379; V. THUMSER, Aufgaben eines zukünftigen gr. Staatsrechts, Xenia Austriaca Festschrift zur 42. Philol.-Versammlung (Wien 1893) I 259 ff.; H. SWOBODA, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumswiss., Suppl.Bd. 124 (1905) 282.

Zweiter Abschnitt.

Neuere Forschung und Literatur.

a) Von der Renaissance bis zum 18. Jahrhundert.

§ 2. Von Italien, der Wiege des Humanismus, ist in neuerer Zeit die Bearbeitung der griechischen Staatsaltertümer ausgegangen. Die Studien der Humanisten richteten sich zunächst auf die Wiedergewinnung, Herstellung und Erläuterung der klassischen Literatur, auf die Grammatik der klassischen Sprachen und auf die selbständige Handhabung des Lateinischen. Allmählich begann man sich auch eingehender mit den Realien, mit dem privaten und öffentlichen Leben der antiken Welt, zu beschäftigen. Auch den nie ganz unbeachtet gebliebenen Monumenten schenkte man größere Aufmerksamkeit. Man begann Baudenkmäler zu beschreiben und Inschriften zu sammeln. Von Italien ging man dann weiter nach Griechenland herüber. Dort war bereits zur Zeit Manuels II (1391—1425) Isidoros von Monembasia, der „erste moderne Epigraphiker“, tätig gewesen, als der von Begeisterung für das Altertum erfüllte Kaufmann Ciriaco de' Pizzicolli d'Ancona, ein Vorläufer Schliemanns, von 1425 bis 1447 auf mehrfachen Reisen Griechenland, Makedonien, Thrakien, die Inseln und Kleinasien durchwanderte, die Baudenkmäler abzeichnete, Inschriften kopierte, Handschriften aufkaufte und Antiquitäten sammelte. Obwohl Autodidakt und Dilettant, dem es an Tiefe des Wissens und kritischem Urteil mangelte, hat er doch äußerst anregend gewirkt. Seine Sammelbände enthielten eine Fülle von unverarbeitetem Material zur Aufschließung der Kenntnis des antiken Lebens.

Die Eroberungen der Türken machten bald darauf den Studien auf griechischem Boden ein Ende. In Italien beschäftigte man sich wesentlich mit dem römischen Altertum. Flavio Biondo, ein methodischer Forscher, versuchte bereits in seiner Roma triumphans (1459) eine Gesamtdarstellung des Staats- und Privatlebens der Römer. Im praktischen Interesse wandte man sich namentlich den Rechtsaltertümern zu. Von Italien aus verbreitete sich zugleich die Philologie über Frankreich, die Niederlande und Deutschland. Seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts begann in Italien selbst unter dem Einflusse der Kirche die humanistische Begeisterung zu erlöschen und ein Verfall der klassischen Studien einzutreten. Zunächst setzten aber noch namhafte Altertumsforscher die Arbeiten fort. Unter ihnen ragt C. Sigonius aus Modena (1523—1584), Professor in Padua, dann in Bologna, hervor.[1]) Nachdem er auf Grund eindringender Studien bahnbrechende Schriften über den römischen Staat und römisches Recht verfaßt hatte, ging er zu dem griechischen Altertum über. Im Jahre 1564 veröffentlichte er die Schrift de republica Athe-

[1]) J. P. KREBS, Vita Sigonii, Wiesbaden 1837, und CARL SIGONIUS, Frankfurt a. M. 1840.

niensium. Es war in neuerer Zeit der erste Versuch einer Ἀθηναίων πολιτεία.[1]) Der Stoff ist in vier Bücher gegliedert. Im ersten (de forma reipublicae) handelt Sigonius über die staatlichen Zustände unter dem Königtum und über die Demokratie, im zweiten (de consiliis) über die beratenden und beschließenden Korporationen: über Phylen, Phratrien, Geschlechter, Demen, über den Rat, die Volksversammlung und den Areopag. Im dritten Buche (de iudiciis) verbreitet er sich über die Formen und Gegenstände der Klagen und über die Gerichtshöfe, im vierten (de magistratibus) geht er die Reihe der einzelnen Beamten durch. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er den Demen und Phylen, namentlich wegen ihrer Bedeutung für das Bürgerrecht. Mühsam, wie er selbst sagt, hat er ein Verzeichnis von 133 Demen zusammengestellt und deren Verteilung unter die Phylen untersucht. Mit umfassender Kenntnis der griechischen Literatur und mit staatsrechtlichem Verständnis hat er die Schrift aus den Quellen herausgearbeitet und ein für den ersten Versuch bewundernswertes, grundlegendes Werk geschaffen.

Die leitende Rolle in der Philologie übernahm damals Frankreich, um sie bald infolge der religiösen Kämpfe an die Niederländer abzugeben. Von den beiden größten Vertretern der französischen Philologie folgte der geniale Scaliger (de l'Escale) im Jahre 1593 einer Berufung an die junge Universität Leyden, sein jüngerer Freund Casaubonus begab sich nach England. Dieser war vorwiegend Grammatiker und Herausgeber von Texten, jener, ebenso ausgezeichnet durch eine das ganze Gebiet der Altertumskunde umfassende Gelehrsamkeit wie durch kritischen Scharfsinn und einen auf den großen Zusammenhang gerichteten Blick, hat nicht bloß Textausgaben gemacht, sondern auch bei der Rekonstruktion der Chronik des Eusebios die Grundlage für die wissenschaftliche Chronologie gelegt. Grundlegend waren auch seine Arbeiten für die Epigraphik.

Die erste größere, nach geographischen Gesichtspunkten angelegte Inschriftensammlung hatten zwei Ingolstädter Professoren, Petrus Apianus und Bartholomaeus Amantius 1534 herausgegeben. Weit umfassender war die durch systematische Anordnung vorbildliche Sammlung, die von Martin Smetius aus Nymwegen zusammengestellt und nach seinem Tode von Justus Lipsius 1588 veröffentlicht wurde. Auf Veranlassung Scaligers veranstaltete Janus Gruter aus Antwerpen, Professor und Bibliothekar in Heidelberg, eine neue Sammlung, da sich inzwischen die Zahl der bekannten Inschriften erheblich vermehrt hatte. Die Leitung der Arbeit lag tatsächlich in den Händen Scaligers. Er sorgte für die Herbeischaffung des Materials, für die kritische Sichtung und die Einteilung nach sachlichen Rubriken, er arbeitete auch die mustergültigen Indices aus.[2]) Gruters Corpus erschien im Jahre 1603, eine sehr vermehrte, von Graevius bearbeitete

---

[1]) Bononiae 1564. Die Schrift ist wiederholt nachgedruckt worden (Nachweise bei Krebs), sie steht auch in Gronov's Thesaurus T. V und in der Ausgabe der Opera omnia Sigonii von Ph. Argelatus, Mediolani 1732. Ich benutzte den Sammelband: C. Sigonii de antiquo iure Romanorum etc. p. 465—562 Francof. 1593, dann Hanoviae 1609.

[2]) Larfeld, Handbuch der Epigraphik I (1907) 39 und dazu E. Ziebarth, Festschrift des Hamburger Wilhelm-Gymnasiums für die 48. Philol.-Versammlung 1905.

Ausgabe 1707.[1] Trotz allen Mängeln, der vielfach willkürlichen Konstruktion der Texte und der Nichtbeachtung der chronologischen Folge, war es ein epochemachendes Werk. Es blieb lange Zeit die wichtigste Quelle der epigraphischen Studien und bildete einen Grundstock für die spätern Sammlungen. Obwohl es nur eine verhältnismäßig kleine Zahl griechischer Inschriften, meist aus der Kaiserzeit, umfaßte, so zeigte doch Scaligers Register deutlich den reichen Gewinn, der aus den Inschriften für die Altertümer überhaupt zu ziehen war. Allmählich mußte es für die griechische Epigraphik und Altertumskunde fruchtbringend wirken.

Dazu kamen die Arbeiten der antiquarischen Spezialforschung der französisch-niederländischen Philologie. Sie betrafen fast ausschließlich das römische Altertum, aber sie förderten darüber hinaus das Interesse und Verständnis für das reale Leben der antiken Welt. Der erste, der sich vorwiegend dem griechischen Altertum zuwandte, war Meursius (Jan de Meurs 1579—1639). Er verfaßte zahlreiche, für die damalige Arbeitsweise charakteristische Monographien: De archontibus Atheniensium (1622), Areopagus (1624), Solon (1632), Regnum atticum sive de regibus Atheniensium (1633), Miscellanea lac. sive variarum antiquitatum lac. libr. IV u. a. Mit großem Fleiße, aber ganz unkritisch hat er die Angaben über die einzelnen Gegenstände gesammelt und zusammengestellt. Seine Abhandlungen beschränken sich auf rohe Anhäufung des Stoffes. Mit andern gleichartigen wurden sie gegen Ende des Jahrhunderts in dem von J. Gronov herausgegebenen Thesaurus der griechischen Antiquitäten vereinigt.[2]

Man begann sich auch eingehender mit dem attischen Recht zu beschäftigen. Meursius stellte unter dem Titel Themis attica eine Menge von gut oder schlecht überlieferten Gesetzen kritiklos und ohne rechte Ordnung zusammen.[3] Manche Abschnitte sind ein förmliches Chaos. Dann verfaßte Samuel Petitus „ein sehr gelehrtes, aber grundverkehrtes Buch" (Böckh) über attische Gesetze (1635).[4] Das Buch enthält eine nach Materien, ohne Rücksicht auf die Zeit und die Dauer der Geltung, angeordnete, mit einem ausführlichen Kommentar begleitete Sammlung von Gesetzen und allerlei Bestimmungen oder bloßen Angaben, die willkürlich in die Form von Gesetzen eingekleidet sind.[5] Es diente Spätern (noch

[1]) *Inscriptionum Romanarum corpus absolutissimum ingenio ac cura Jani Gruteri, auspiciis Jos. Scaligeri ac M. Velseri,* Heidelberg 1603; Neuer Abdruck 1616. *Inscriptiones antiquae totius orbis Romani in absolutissimum corpus redactae etc. denuo cura J. G. Graevii redactae,* Amsterdam 1707.

[2]) *Gronovii Thesaurus antiquitatum Graecarum,* 13 Bd. Fol., Leyden 1697—1702. Zu diesem und dem von Graevius zusammengestellten *Thesaurus ant. romanarum* (Utrecht 1694—9) gab Polenus Supplemente heraus (5 Bd. Fol. Venedig 1737), die meist die röm. Altertümer betreffen.

[3]) Die Themis wurde nach dem Tode des Meursius von Graevius Utrecht 1685 herausgegeben. Sie steht auch bei Gronov, Thes. V p. 1757 ff.

[4]) *Leges Atticas S. Petitus collegit, digessit et libro commentario illustravit,* Paris 1635 F. Berichtigt und bereichert *cum comment. Jac. Palmerii etc. Wesselingii* in *J. G. Heineccii Jurisprudentia Romana et Attica,* Lugd. Bat. 1738—41 T. III.

[5]) P. macht z. B. aus der Angabe bei Plut. Theseus 25, daß Th. *ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοῖς ἴσοις* das Gesetz: *τοῖς πολίταις τὰ ἴσα εἶναι.* Die Angaben über die staatsrechtliche Stellung, die Solon den Theten gab (Plut. Sol. 18 und Pollux VIII 10), erhalten die Form: *τοὺς θῆτας μὴ ἄρχειν οὐδεμίαν ἀρχήν, τοὺς θῆτας συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν.*

K. Fr. Hermann) vielfach als Fundgrube. Tiefer eindringende Untersuchungen mit einem Gemisch von richtigen und unrichtigen Beobachtungen finden sich in den Observationes ad ius atticum des bedeutenden Philologen Salmasius (1588—1653) und in der Gegenschrift des gelehrten Juristen Heraldus.[1])

Den ersten Versuch zu einer zusammenfassenden Behandlung griechischer Staatsverfassungen machte der Friese Ubbo Emmius, der Organisator und erste Rektor der 1613 eröffneten Universität Groningen (1547—1625). Die Beschäftigung mit der Geschichte und Verfassung der Friesen, über die er mehrere Bücher veröffentlichte,[2]) lenkte seine Aufmerksamkeit auf die griechischen Staatswesen, deren Einrichtungen und Kämpfe ihm Analogien zu denen der Niederlande zu bieten schienen. In seinen letzten Lebensjahren verfaßte er ein Buch, das mit einer geographischen und geschichtlichen Einführung die Verfassungen von neunzehn griechischen Staaten und Bünden behandelte.[3]) Nach dem Vorbilde des Aristoteles ging er in Verbindung mit der spartanischen und kretischen Verfassung auch auf die karthagische ein. Vielfach stützte er sich auf die Arbeiten des Sigonius. Aber er benutzte sie mit eigenem Urteil. Den Stoff formte er selbständig, mit ganz verständiger Kritik, im Anschlusse an die griechischen Quellen. Sein Buch sollte nicht bloß antiquarischen Zwecken dienen. Er meinte, daß es dem Gemeinwesen zu nicht geringem Nutzen gereichen würde, wenn die meisten, besonders die am Staatsruder Sitzenden, eine Kenntnis der griechischen Antiquitäten besäßen und daraus Vergleiche für die Gegenwart ziehen könnten.

Ubbo Emmius überragte weit diejenigen an Bedeutung, die im 17. und 18. Jahrhundert umfassende Bearbeitungen der griechischen Altertümer unternahmen. Ein vollständiges Lehrgebäude der griechischen Altertümer entwarf Joh. Philipp Pfeiffer, Professor der Theologie und Bibliothekar in Königsberg (1645—1695). Seine Libri IV antiquitatum graecarum gentilium, sacrarum, politicarum, militarium et oeconomicarum (Königsberg und Leipzig 1689, 2. Ausg. 1707) beruhen auf umfassender Gelehrsamkeit und Quellenkenntnis, aber das Buch ist ohne Anschauung und Verständnis des griechischen Lebens und Geistes geschrieben, die Darstellung ist unlebendig und haftet an Äußerlichem.

Fast gleichzeitig erschien in England, wo sich die Philologie unter dem Einflusse Bentleys vorwiegend mit der kritischen Behandlung der griechischen und lateinischen Dichter beschäftigte, J. Potters Archaeologia graeca or the antiquities of Greece (Oxford 1699 und London 1706),

[1]) *Miscellae defensiones pro Cl. Salmasio* (aber von S. selbst verfaßt) *de variis observationibus ac emendationibus ad ius Atticum et Romanum,* Lugd. Bat. 1645. *Desiderii Heraldi Quaestionum quotidianarum tractatus. Eiusdem observationes ad ius Atticum et Romanum etc.* Paris. 1650.

[2]) *De origine et antiquitatibus Frisiorum,* 1609; *De Frisia et Frisiorum republica,* 1619.

[3]) Die *Vetus Graecia illustrata studio et opera Ubbonis Emmii Frisii* ist von dem Sohne Ubbos Lugd. Bat. 1626 herausgegeben worden. Sie umfaßt drei Teile: 1. *Descriptio regionum a Graecis habitatarum,* 2. *Res gestae Graecorum,* 3. *Status ac forma praecipuarum eius gentis rerum publicarum,* mit einem Anhange *de inclinatione et interitu reipublicae Atticae, Spartanae et Carthaginiensis.* Der dritte Teil ohne Appendix erschien unter dem Titel: *Graecorum respublicae ab Ubbone Emmio descriptae,* Lugd. Bat. 1632.

eine viel benutzte und wiederholt herausgegebene, übersichtliche, aber ziemlich unkritische Kompilation.[1]) In Deutschland wurde die von Lambert Bos verfaßte „kurze Beschreibung der griechischen Antiquitäten“ (1714), ein ganz knapp gehaltenes Kompendium, ein beliebtes Lehrbuch.[2]) Als Handbuch kam dann die von dem Pfarrer P. Fr. Achat Nitsch begonnene, von J. G. Chr. Höpfner und G. G. S. Köpke fortgesetzte Beschreibung der griechischen Altertümer (1791—1806) stark in Gebrauch. Auch dieses Buch erhebt sich nicht über das Niveau einer bloßen Kompilation. Darüber darf man sich durch den Phrasenreichtum nicht täuschen lassen.[3]) Auf dem von Sigonius, Meursius, Ubbo Emmius, Petitus und Salmasius vorbereiteten Boden war man im wesentlichen stehen geblieben. Der Stoff war umfangreicher, das Zitat genauer geworden, aber sonst war man nicht erheblich weiter gekommen, es mangelte an Kritik, an Anschaulichkeit und an Verständnis für die realen Bedingungen und treibenden Kräfte des griechischen Staats- und Volkslebens.

Eine genaue Übersicht über diese Literatur findet sich bei Joh. Albert Fabricius, Bibliographia antiquaria, 1713, 3. Aufl. von Schafshausen, Hamburg 1760.

b) Böckh und die Arbeiten zu seiner Zeit.

α) Anbruch einer neuen Ära.

§ 3. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann der Geist der Aufklärung auf die in trockener, äußerlicher Gelehrsamkeit erstarrte Altertumswissenschaft belebend und befruchtend einzuwirken. Eine skeptischkritische Behandlung der Tradition kam in Frankreich bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zum Durchbruch. Das geschah zunächst auf dem Gebiete der römischen Geschichte. Auf diesem machte sich auch zuerst das Bestreben geltend, den innern Zusammenhang und die tiefer liegenden Ursachen der Ereignisse aufzudecken, allgemeine, leitende Gesichtspunkte zu gewinnen, in den geistigen Gehalt der Geschichte und in das antike Staatsleben einzudringen (Montesquieu). Anregend wirkten namentlich die mit Geist, weiterem Blick und kritischer Ader geschriebenen Abhandlungen antiquarischen Inhalts in den Mémoires der Pariser Akademie des In-

---

[1]) Lateinische Ausgabe unter dem Titel „*Archaeologia graeca sive veterum Graecorum, praecipue vero Atheniénsium ritus civiles, religiosi, militares et domestici*, Lugd. Bat. 1702. Aufgenommen in Gronovs Thesaurus XII, 2. Deutsche Uebersetzung mit Zusätzen von Rambach, Halle 1775—8. Umgearbeitete Ausgabe von J. Robinson, London 1807, 2. Aufl. 1827. Neue Ausgabe mit Zusätzen von Boyd unter dem Titel „The antiquities of Greece“, London 1841.

[2]) Lamberti Bosii, *Antiquitatum graecarum, praecipue atticarum, descriptio brevis*, Franeker 1714. Zuletzt herausgegeben von Zeune, Leipzig 1787.

[3]) P. Fr. Achat Nitsch, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen. 1. Teil Erfurt 1791. 2. Teil nach dem Tode Nitschs (1794) herausgegeben und fortgesetzt von Höpfner 1795, 3. Teil desgleichen 1800. 4. Teil fortgesetzt von Köpke 1806. — Schon Höpfner meint in der Vorrede zum 2. Teil, es käme ihm vor, daß der verewigte Nitsch bisweilen zu viel räsonniert hätte. In der Vorrede zum 3. sagt H., daß er größtenteils wieder zu den „neuern Quellen“ zurückgegangen wäre. Köpke (Vorrede IV 11) „gibt den athenischen Gesetzkodex (wie Potter) nach dem Petitus“, ebenso eine in 12 Tafeln zusammengestellte Auslese spartanischer Gesetze nach N. Cragius, *De republ. Lacedaemoniorum*, Genev. 1593; Lugd. 1670.

scriptions et Belles-Lettres.[1]) Dem Bedürfnisse nach einem anschaulichen Bilde des griechischen Altertums entsprach J. Jacques Barthélemy's Voyage du jeune Anacharsis en Grèce vers le milieu du 4me siècle, Paris 1788 (deutsch von Biester Berlin 1792, dann 1836). Dieser antiquarische Reiseroman sollte den Gebildeten das griechische Altertum lebendig vor Augen führen. Er ist elegant, mit Gelehrsamkeit und nicht ganz ohne Kritik geschrieben, aber ohne tieferes Verständnis der antiken Verhältnisse. Moderne Phantasie und Reflexion beeinflussen stark das Gepräge. Mit Bezug auf die aktuelle Frage: Natur oder Kultur? wird die griechische Zivilisation im Gegensatze zu dem unverdorbenen Natursohn Anacharsis geschildert. Aber dieser Roman war doch ein hervorragender Versuch, die bisher in den Antiquitäten geistlos behandelten Dinge mit lebendiger Anschaulichkeit darzustellen. Er hat das Interesse für das griechische Altertum erhöht und in weitere Kreise getragen.

Zu diesen französischen Arbeiten gesellten sich Werke englischer Historiker, die über die Zunft der Gelehrten hinaus eine tiefere Wirkung ausübten. Die hohe Entwickelung des Staats- und Parteilebens, der Marine, des Handels und der Kolonisation trug naturgemäß wesentlich dazu bei, daß man in England zuerst eine klarere Anschauung von der griechischen Geschichte gewann. Gleichzeitig mit dem großen Werke Gibbons, das gelehrte Forschung, Beherrschung des Stoffes und Formvollendung in glänzender Weise vereinigte, erschienen nach Goldsmiths geschmackvoll, aber mit wenig Kritik geschriebener Geschichte, einem ersten Entwurfe, Gillies' History of ancient Greece (1786) und Mitfords History of Greece (1784—94). Es waren die ersten namhaften Gesamtdarstellungen der griechischen Geschichte, bei allen Mängeln, nach dem Maßstabe ihrer Zeit gemessen, höchst achtungswerte Leistungen. Beide waren mit politischem Urteil verfaßt. Schon das bedeutete einen Fortschritt gegenüber der bisher vorherrschenden antiquarischen Sammelarbeit. Mochte auch das Urteil von der eigenen Parteistellung der Verfasser abhängig sein und bei dem entschiedenen Tory Mitford — der sonst seinen whigistischen Konkurrenten überragt — in der Behandlung der griechischen Demokratie zu einem einseitig befangenen werden, es blieb doch von höchster Bedeutung, daß die griechische Geschichte wieder unter den politischen Gesichtspunkt gestellt wurde.

Zugleich wurde von der im Jahre 1733 begründeten Society of Dilettanti die wissenschaftliche Bereisung Griechenlands und Kleinasiens erheblich gefördert. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte diese nach der Anknüpfung eines diplomatischen Verkehrs mit der Türkei aufs neue begonnen. Allmählich gewann man eine genauere Kenntnis der antiken Topographie und der allgemeinen geographischen Voraussetzungen des geschichtlichen Lebens. Es vermehrte sich aber auch stark die Zahl der griechischen Inschriften. Allerlei Publikationen erschienen, welche griechische Inschriften enthielten. John Selden veröffentlichte bereits im Jahre 1628 aus der archäologischen Sammlung des Grafen von Arundel

[1]) Böckh, Kl. Schrift. VII 193 ff.

die Marmora Arundelia sive saxa graece inscripta, neunundzwanzig griechische Inschriften, darunter den größten Teil des Marmor Parium, und zehn lateinische. Er gab damit das erste bedeutendere griechische Inschriftenwerk heraus. In den größeren Sammlungen, die nach Gruters Corpus (S. 5) erschienen,[1] nahmen jedoch die griechischen Inschriften nur einen sehr kleinen Platz ein. Diese Sammlungen speicherten neues Material auf, es mangelte ihnen aber an übersichtlicher Gliederung und kritischer Behandlung der Texte. Auch Fälschungen hatten sich eingeschlichen und deren Zahl wuchs mit dem sich steigernden Sammeleifer. Berüchtigt sind namentlich die Fälschungen geworden, mit denen Fourmont seine ungenauen Abschriften echter Inschriften bereichert hat. Nach und nach bildete sich eine epigraphische Kritik wenigstens so weit aus, daß sie den Fälschungen mit Erfolg entgegenzutreten vermochte. Unter diesen Umständen wurde wiederholt die Herstellung eines neuen, umfassenden und das Unechte ausscheidenden Corpus ins Auge gefaßt. Mit ausgedehnten Vorarbeiten begann der Marchese di Maffei (1675—1755), ein ausgezeichneter, obschon hyperkritischer Kenner der Inschriften. Sein Werk blieb unausgeführt. Der von seinem Freunde L. A. Muratori herausgegebene Novus Thesaurus veterum inscriptionum (1739—42), zu dem Seb. Donatus 1775 ein Supplementum verfaßte, war eine nachlässige Kompilation, die den mäßigsten Ansprüchen nicht genügte. Er umfaßte meist lateinische Inschriften. Maffei hatte bereits ein Verzeichnis von zweitausend griechischen zusammengestellt. Im Interesse des Fortschrittes der Forschung war eine systematisch-kritische Sammlung des in epigraphischen Publikationen und Reisewerken weithin zerstreuten Materials ein dringendes Bedürfnis geworden. Man mußte ein Corpus der lateinischen und ein solches der griechischen Inschriften herstellen. Jenes wurde unter den Auspizien der Berliner Akademie erst von Th. Mommsen, dieses von Böckh geschaffen.

Auch in Deutschland begann sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Altertumswissenschaft ein neuer Geist zu regen, nicht bloß unter der Einwirkung auswärtiger Einflüsse, deren Stärke in den zahlreichen Übersetzungen hervortritt, sondern auch selbständig in Verbindung mit dem verbesserten Schulwesen, der kritischen Philosophie und der Blüte der Nationalliteratur. Bahnbrechend wirkte Winckelmann (1717—68). Mit gründlicher philologischer Bildung, genialem Stilgefühl und klarem Verständnis für das Wesen der Kunst erforschte und erläuterte er methodisch die antiken Kunstwerke. So schuf und erschloß er „die Geschichte der Kunst des Altertums" (1764). Die neuen Einblicke, die er in die antike Kunst und darüber hinaus in das ganze Geistesleben der antiken Welt eröffnete, übten einen weitreichenden nachhaltigen Einfluß aus. Die schöne Literatur wurde von Lessing an durch die richtigere ästhetische Beurteilung der antiken Kunst und Poesie mächtig angeregt. Sie wirkte wiederum auf die Philologie zurück.

[1] Vgl. die Zusammenstellungen Hinrichs und Hübners in diesem Handbuch, Bd. I D. E. und Larfelds Handb. d. griech. Epigraphik I 48 ff.

Daneben machte sich das Bestreben geltend, durch Erforschung und Betrachtung von Religion und Dichtung, Sitte und Recht ein umfassenderes und tieferes Verständnis des Volkslebens zu gewinnen, das geschichtlich Gewordene als solches zu würdigen und nicht mehr einseitig nach dem Maßstabe des gesunden Menschenverstandes und der modernen Kultur zu messen. Phantasievoll, mit feinem Sinn für die Poesie und Realität des Volkslebens suchte Herder in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" (1784—91) jedem Volkstume in seiner historischen Eigentümlichkeit gerecht zu werden, es in seiner Gesamtheit zu begreifen und die Geschichte der Menschheit als einen stufenweisen Fortschritt von Natur und Geist zur Idee der Humanität darzustellen. Bald darauf verfaßte H. L. Arnold Heeren, angeregt durch hanseatische Jugendeindrücke und die Geschichte des Polybios, „Ideen über Politik, Verkehr und Handel der hervorragendsten Völker der alten Welt" (1793—6, 4. Aufl. 1824—6) und ein „Handbuch der Geschichte der Staaten des Altertums, mit besonderer Rücksicht auf ihre Verfassung" (1799, 5. Aufl. 1828). Heerens schwache Seite war Mangel an Kritik, sein Blick ging mehr in die Weite als in die Tiefe,[1] aber seine anregende Darstellung ist mit nüchterner Klarheit geschrieben, sie betont das Zusammenwirken politischer und wirtschaftlicher Kräfte und gab, worauf er selbst das Hauptgewicht legte, den „Anstoß zu einer stärkern Berücksichtigung der politischen und merkantilischen Verhältnisse der Geschichte".

Auf dem engern Gebiete der Philologie war eine Erhebung über äußerliche Interpretation, Feststellung des Sprachgebrauches und antiquarische Sammelarbeit zu einer lebendigern Auffassung und zu allgemeinern Gesichtspunkten bereits durch Gesner und Ernesti angebahnt worden. Winckelmann steckte höhere Ziele und trug wesentlich dazu bei, daß sich das Studium der antiken Kunst und Literatur belebte und vertiefte. Beeinflußt von Winckelmann erweiterte der vielseitige und geistreiche Chr. Gottlob Heyne (1729—1812) den Gesichtskreis der Philologie. Er nahm die Archäologie in ihren Rahmen auf. In der Mythologie suchte er geistigen Inhalt und den Stoff zu einer Religionsgeschichte. Bei seinen Vorlesungen über griechische und römische Altertümer behandelte er umfassend die Hauptzweige der Antiquitäten. Es entwickelte sich auch die Methode der kritischen Forschung. Unter dem Einflusse Kants, der in der Reaktion gegen Humes Skeptizismus die kritische Philosophie begründete, legten Fr. August Wolf (1759—1824) und Barthold Georg Niebuhr (1776—1831) die Grundlage zu einer philologisch-historischen Kritik, die, im Gegensatze zu der oberflächlich-skeptischen Behandlung der Tradition, durch systematisch vordringende Untersuchung die Beschaffenheit und Entwickelung der Überlieferung zu erkennen und auf dem so gewonnenen Boden positiv aufzubauen suchte. Wolf stellte (im Museum der Altertumswiss. 1807) der Philologie die Aufgabe, das gesamte Leben des klassischen Altertums in seiner zusammenhängenden Entwickelung zu erforschen und darzustellen.

So waren neue Bahnen eröffnet. Der ganze Gesichtskreis hatte sich

[1] Vgl. die ungünstige Beurteilung durch Niebuhr. Kl. hist. und phil. Schrift. II 107 ff.

erweitert. Man hatte ästhetische, politische und historische Urteilsfähigkeit gewonnen und eine methodisch-kritische Behandlung der Überlieferung eingeleitet. Die Anschauung und Darstellung waren lebendiger geworden, indessen von dem Staatsleben, sowie von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Hellenen besaß man doch erst nebelhafte, vielfach von einer ästhetisch-idealisierenden Betrachtung getrübte Vorstellungen.

β) Böckhs Werk.

§ 4. Das Verständnis für das reale Wirtschafts- und Staatsleben der Hellenen hat August Böckh (1785—1867),[1] Wolfs hervorragendster Schüler, erschlossen und damit die griechische Staatswissenschaft begründet. Wolf war noch bei einer aggregatartigen Vereinigung der verschiedenen Disziplinen zu einer umfassenden Altertumswissenschaft stehen geblieben, Böckh faßte frühzeitig die organische Verbindung der einzelnen Zweige zu einem Gesamtbilde des griechischen Altertums ins Auge. Er ging an die Abfassung eines Werkes heran, das unter dem Titel „Hellen“ diese Aufgabe lösen sollte. Dabei fand er, daß es an genügenden Vorarbeiten für die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse fehlte. Die Beschäftigung mit dem attischen Finanzwesen, in das er einen klaren Einblick zu gewinnen suchte, führte ihn zu den Inschriften. Sofort erkannte er die volle Bedeutung der Steinurkunden, aber auch das bereits längst empfundene Bedürfnis nach einer umfassenden Sammlung dieses epigraphischen Materials (S. 10). Die weithin zerstreuten, vielfach ganz mangelhaft publizierten griechischen Inschriften konnten erst dann für die Forschung zu einer leicht erreichbaren, ergiebigen Quelle werden, wenn sie systematisch, übersichtlich und kritisch gesammelt waren. Auch Niebuhr entwarf einen Plan zur Herstellung eines Corpus inscriptionum. Auf Böckhs Antrag beschloß die Berliner Akademie im Jahre 1815 einen Thesaurus aller antiken Inschriften mit staatlicher Unterstützung herauszugeben und mit den griechischen zu beginnen. Zur Ausführung des Unternehmens wurde eine Kommission gewählt, mit der Leitung Böckh beauftragt. Den Umfang und die Schwierigkeiten der Riesenaufgabe hat er zunächst weit unterschätzt. Er selbst hat geklagt (1826), daß er mit der Herausgabe der Inschriften sich die Quelle für die Bearbeitung der inneren staatlichen Verhältnisse und übrigen Dinge bei den Griechen zu eröffnen beabsichtigt hätte, aber der Stoff wäre zu umfangreich und so die Herausgabe zum Selbstzweck geworden.

Eine Frucht des Studiums der attischen Inschriften war die Niebuhr gewidmete „Staatshaushaltung der Athener“. Das Buch erschien in zwei Bänden Berlin 1817. Als „Beilage“ und dritten Band gab Böckh 1840 die 1834 im Peiraieus gefundenen und von L. Ross sorgfältig kopierten Urkunden über das Seewesen des attischen Staates heraus. Die zweite

[1]) E. Curtius, Zum Gedächtnisse Böckhs, Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wiss. 1867 (Altertum u. Gegenwart III 142 ff.); M. Hoffmann, Aug. Böckh, Leipzig 1891; Siegfr. Reiter, Aug. Böckh, N. Jahrb. f. d. kl. Altertum V (1902) 436 ff.; Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I (1907) 66.

Ausgabe erschien 1851, die dritte in zwei Bänden mit Anmerkungen des Herausgebers M. Fränkel 1886.

Das Buch wirkte bahnbrechend. Auf Grund des urkundlichen Materials und der literarischen Quelle hatte Böckh mit seinem umfassenden Wissen, seinem nüchternen Scharfblick, seiner klaren Anschauung der realen Verhältnisse, von der Staatswirtschaft und dem privaten Wirtschaftsleben der Athener ein zusammenhängendes, anschauliches Bild entworfen. Er hatte die Einkünfte und Ausgaben des Staates in allen Einzelheiten nachgewiesen, die Höhe der Arbeitslöhne, des Zinsfußes, der Hauswerte und Warenpreise, so weit als möglich, festgestellt. Es war ihm die Lösung der schwierigen Aufgabe gelungen, „das Leben, wie es in der Summe der Einzelerscheinungen sich offenbart, zu erfassen, eine Maschine in der Arbeit darzustellen, deren Konstruktion er nicht kannte und die erst aus dieser Darstellung erschlossen werden sollte“ (Wilamowitz, Aristoteles I 376). „Man sah nun die hervorragendste Stadt Griechenlands in dem ganz neuen Lichte der vollen Wirklichkeit des täglichen Lebens“ (E. Curtius). Böckh selbst sagte in der Vorrede: „Zum Ziele meiner Forschung nahm ich die Wahrheit und ich bedauere nicht, wenn die unbedingte Verehrung des Alten gemäßigt werden muß.“

Im Jahre 1825 erschien der erste Fasciculus des ersten Bandes des Corpus inscriptionum Graecarum, im Jahre 1828 der ganze Band. Der zweite Band konnte nach Überwindung vieler Schwierigkeiten erst 1843 erscheinen. Beide Bände umfaßten mit 3809 Nummern der Hauptsache nach die Inschriften des Zentrums der hellenischen Welt: des Festlandes von Hellas nebst Makedonien und Thrakien, der Inseln, der Westküste Kleinasiens und der Nordküste des Pontus. Die Redaktion des dritten Bandes gab Böckh an Joh. Franz ab. Der ganze Band wurde 1853 publiziert. Er ist „nach dem Vorbilde, aber nicht mit dem Geiste Böckhs“ bearbeitet. Den vierten Band, der die Inschriften unbekannter Herkunft und die christlichen enthält, haben 1856 und 1859 E. Curtius und Ad. Kirchhoff herausgegeben. Den Generalindex hat erst 1877 H. Röhl vollendet.

Böckh hatte schon bei dem dritten Bande nur noch wenig mitgearbeitet, die Herausgabe der beiden ersten Bände hat er ganz allein besorgt. Er hat die Inschriften gesammelt und kritisch, mit scharfem Blicke für das Echte und Unechte, gesichtet, er hat sie nach Ländern, Materien und, soweit es möglich, nach der Zeitfolge geordnet, sowie mit kürzern oder längern Erläuterungen versehen. In diesen zeigt sich imponierend seine Gelehrsamkeit, sein Scharfsinn und seine Urteilskraft. Sie wachsen gelegentlich zu ganzen Monographien an, so die Ausführungen über die Magistrate der Spartaner und Boioter, über das boiotische und delphische Jahr, über die Staatsaltertümer Sarmatiens. Übeler war es mit dem Text der Inschriften bestellt. Böckh verfügte nicht über mechanische Abklatsche oder durchweg treue Kopien der Originale, er sah sich meist auf mehr oder weniger ungenaue Abschriften einfacher Reisender angewiesen. Er rekonstruierte und ergänzte den Text nach innern Wahrscheinlichkeitsgründen oft mit treffendem Scharfsinn, bisweilen aber auch nicht ohne der

Überlieferung und Sprache Gewalt anzutun. In dieser Hinsicht war Gottfrieds Hermanns scharfe Kritik zum Teil berechtigt, aber sie hob einseitig die Mängel hervor und wurde nicht gerecht der Größe des Ganzen.

γ) Zusammenfassende Handbücher und andere Schriften von allgemeinerer Bedeutung.

§ 5. Böckhs Staatshaltung der Athener und Corpus der griechischen Inschriften leiteten für die Behandlung der griechischen Staatsaltertümer eine neue Ära ein. Das epigraphische Material, dessen Kenntnis „den meisten wie eine Geheimwissenschaft erschienen war" (Böckh) wurde in wachsendem Umfange bequem der Forschung zugänglich gemacht. Es bot Stoff und Probleme für zahlreiche Untersuchungen. Die Staatshaushaltung stand, schon durch die Rechenschaftsablegung der Beamten, in engen Beziehungen zu dem Recht und dem Rechtsverfahren. Es lag der Gedanke nahe, aus der Fülle der Angaben der Redner, die zwar nicht den urkundlichen, monumentalen Wert der Inschriften besaßen, aber wie diese unmittelbar in das antike Leben einführten, eine anschauliche Darstellung des Rechtsverfahrens zu entwerfen und ein ergänzendes Gegenstück zur Staatshaushaltung zu schaffen. Angeregt durch eine im Jahre 1817 von der Berliner Akademie gestellte Preisaufgabe erschienen rasch hintereinander drei Bücher über das attische Rechtsverfahren: A. W. Heffter, Die athenaeische Gerichtsverfassung (Köln 1822), Moritz H. E. Meier und H. F. Schömann, Der attische Prozeß (Halle 1824, neu bearbeitet von H. Lipsius, Berlin 1883—7) und Ed. Platner, Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern, 2 Bde., Darmstadt 1824 und 25. Alle drei Bücher waren tüchtige Leistungen, Meier und Schömann erhielten aber mit Recht den Preis. Mochten auch die Juristen Heffter und Platner manche Rechtsbegriffe schärfer formuliert und den Gegenstand im einzelnen fachgemäßer dargestellt haben, so übertraf doch Meiers und Schömanns Buch die Arbeiten der Konkurrenten erheblich durch philologische Selbständigkeit und Akribie, durch umfassende Beherrschung des Stoffes und tief eindringende Forschung.

Von dem Staats- und Rechtsleben der Athener und seinen wirtschaftlichen Bedingungen hatte man nun eine wirkliche Kenntnis und geklärte Vorstellung gewonnen. Wollte man eine solche oder ähnliche von dem der Hellenen überhaupt gewinnen, so mußte man die Forschung nach denselben Gesichtspunkten zunächst auf andere Einzelstaaten oder auf Gruppen miteinander verwandter Staaten ausdehnen. Allerdings durfte man damals nicht erwarten, dasselbe zu erreichen, was man für Athen erreicht hatte. Dazu fehlte es an literarischem und epigraphischem Quellenmaterial. Man konnte jedoch über die bisherigen mangelhaften und unkritischen Stellensammlungen hinausgehen, den Stoff vervollständigen, sichten und zu Monographien verarbeiten. Naturgemäß richtete sich der Blick in erster Linie auf Sparta. Schon vor dem Erscheinen der grundlegenden Werke über Athens Staats-, Rechts- und Wirtschaftsleben hatte Joh. Casp. Fr. Manso (1759—1826), „ein schöngeistig angehauchter Gelehrter", den höchst verdienstlichen, für die damalige Zeit sehr achtungswerten Versuch gemacht,

auf Grund einer fleißigen, systematischen Materialsammlung ein eingehendes und möglichst vollständiges Bild von dem spartanischen Staatswesen zu entwerfen.[1]) Dann zeigte Böckhs größter Schüler, Karl Otfried Müller (1797—1840), in seinem Aegineticorum liber (Berlin 1817), einer musterhaften Monographie, wie viel sich auch bei einer höchst lückenhaften und zersplitterten Überlieferung erreichen ließ. Aus Vorarbeiten zu einer Geschichte Griechenlands erwuchsen seine Geschichten hellenischer Stämme und Städte, Teil I Orchomenos und die Minyer, Breslau 1820, Teil II die Dorier, 1824, dieser in zweiter Auflage bearbeitet von Schneidewin, 2 Bde., Stuttgart 1844. Müller suchte unter dem Einflusse Niebuhrs durch eine kritische Analyse der örtlichen und Heroen-Sagen für die älteste griechische Geschichte zuverlässige Aufschlüsse zu gewinnen. Dabei machte er wertvolle Beobachtungen, aber seine Ergebnisse waren doch meist zweifelhaft oder unrichtig. Zu weit oder fehl ging er auch bei dem Versuche, in weitem Umfang spezifisch dorische Kulte, Sitten und staatliche Einrichtungen festzustellen und aus der besonderen Natur des dorischen Stammcharakters zu erklären. Davon abgesehen, enthielt seine mit lebhafter Sympathie für die dorische Aristokratie entworfene, den ganzen Organismus und die Kultur der dorischen Staaten umfassende Darstellung viel Neues und Gutes, sie wirkte anregend und befruchtend. Es entstanden zahlreiche brauchbare oder minderwertige Schriften über einzelne griechische Stadtstaaten und Stämme, Inseln und Landschaften, über Phratrien, Phylen und andere Institutionen, in denen das Material möglichst vollständig gesammelt und monographisch bearbeitet war.[2])

Man begnügte sich aber nicht mit Spezialforschungen und Monographien. Bald nach dem Erscheinen von Böckhs Staatshaushaltung, bevor noch der Boden in genügender Ausdehnung und Tiefe vorbereitet war, begann man mit umfassenden Bearbeitungen der griechischen Altertümer. Man empfand das Bedürfnis nach einem Ersatze der bisherigen Kompendien, die weit unter dem Niveau standen, das die Altertumswissenschaft nun erreicht hatte (S. 7).

Den Reigen eröffnete Fr. W. Tittmanns Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822. Tittmann richtete sein Augenmerk hauptsächlich auf den Charakter „der höchsten Staatsgewalt" und auf „die Angemessenheit der Verfassung und Verwaltung zu der Freiheit und dem Rechte". Seine Kritik ist noch recht mangelhaft, seine Anschauung vom griechischen Staatswesen oft ganz unklar oder unrichtig. Von dem Alter und der Ausdehnung des demokratischen Prinzips bei den Griechen macht er sich übertriebene Vorstellungen. Dieses Prinzip ist nach ihm schon in frühester Zeit (Theseus) das herrschende gewesen, denn das Königtum beruhte auf dem Willen der Bürger und das Volk besaß schon damals die höchste Gewalt. Von der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung, auf deren Boden die Demokratie erwuchs, hat er noch keine

[1]) Manso, Sparta. Ein Versuch der Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates, 3 Bde., Leipzig 1800—1805.

[2]) Zusammenstellung dieser Monographien in K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert.[6] (bearb. v. Thumser) §§ 77 ff. und in meiner Gr. Gesch. I² 210 ff.

Ahnung. Immerhin hat er unter dem Einflusse Böckhs der Staatswirtschaft Beachtung geschenkt und selbständig Inschriften benutzt. Und im ganzen bedeutete doch seine zusammenhängende, nach leitenden Gesichtspunkten verfaßte Darstellung „der Regierungsformen“ Spartas, Athens und anderer griechischer Staaten, sowie der an die Schilderung der Einzelstaaten sich anschließende Versuch, „allgemeine Züge der griechischen Politik überhaupt festzustellen“, einen erheblichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Kompendien.

In höherm Grade gilt das von Wilhelm Wachsmuths Hellenischer Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates, 2 Bde., Halle 1826—30. Eine zweite, umgearbeitete Auflage erschien 1844—46. Auf der breiten Basis einer Schilderung der geographischen, ethnographischen und historischen Grundlagen der griechischen Staatenwelt, dann der wirtschaftlichen Verhältnisse entwirft Wachsmuth klare Darstellungen des Staatensystems und des Völkerrechts, der Staatsverfassungen und ihrer Entwickelung, der Volks- und Staatswirtschaft, des Rechtes und der Polizei, des Kriegswesens, der öffentlichen Zucht und Sitte, des Gottesdienstes, der Kunst, der Literatur und Wissenschaft. Unter voller Anerkennung der Verdienste Tittmanns reagiert er gegen die Übertreibung der Herrschaft des demokratischen Prinzips und beurteilt richtiger als jener den Charakter und die Aufeinanderfolge der Verfassungsformen. Erheblich besser ist auch seine Kritik, obwohl sie noch viel zu wünschen übrig läßt. Von den wirtschaftlichen Verhältnissen hatte er noch ganz unzureichende Vorstellungen, aber es war ein entschiedenes Verdienst, daß er die für das Verständnis des Staatslebens bedeutungsvollen wirtschaftlichen Faktoren in Betracht zog. Weit überragte er seine Vorgänger durch umfassende und eindringende Kenntnis des griechischen Altertums. Sein Werk mit den zahlreichen Quellen- und Literaturangaben wurde lange Zeit hindurch viel benutzt und diente spätern Bearbeitungen als ergiebige Quelle. In den Hintergrund gedrängt wurde er allmählich durch die Handbücher Hermanns und Schömanns.

„K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer aus dem Standpunkte der Geschichte entworfen“, erschien als erster Band eines „Lehrbuches der griechischen Antiquitäten“ 1831. Von den rasch aufeinander folgenden Auflagen der Staatsaltertümer hat Hermann selbst noch die vierte (1855) besorgt. Die fünfte (1875) haben J. Ch. F. Bähr und K. B. Stark bearbeitet. Die Umarbeitung für die sechste hat Victor Thumser übernommen; es sind von dieser die beiden ersten Abteilungen Freiburg 1889 und 1892 erschienen.

„Aus dem Standpunkte der Geschichte entworfen“ müssen Staatsaltertümer bei einheitlicher Behandlung des Stoffes zu einer im Rahmen der allgemeinen politischen Entwickelung gezeichneten Verfassungsgeschichte werden. Das hat denn auch Hermann im Sinne gehabt. Nach der Vorrede zur ersten Auflage wollte er die Zustände einerseits als Momente einer dauernden Entwickelung, anderseits in der ununterbrochenen Wechselwirkung mit der politischen Geschichte darstellen. Wenn man dabei auf eine eingehendere systematische Darstellung der Institutionen nicht ver-

zichten will, so bleibt nichts anderes übrig, als nach dem Vorbilde des Aristoteles auf den verfassungsgeschichtlichen Teil einen systematischen folgen zu lassen. Hermann verquickt jedoch das Historische mit dem Systematischen. Die verfassungsgeschichtlichen Abschnitte werden durch systematische Stücke unterbrochen, so daß die zusammenhängende Entwickelung zerrissen wird. Jene enthalten ferner allerlei kriegsgeschichtliches, biographisches und chronologisches Material, das, wie die Literatur über die Schlacht bei Marathon, über Themistokles und andere Staatsmänner, über den sogenannten kimonischen Frieden und ähnliche Dinge, aus dem Rahmen der Staatsaltertümer herausfällt. Das Werk ist auch kein Lehrbuch, sondern ein Buch zum Nachschlagen. Der Text leidet unter dem Streben nach möglichst knapper Zusammenfassung, er wird durch die Anmerkungen mit ihrem allzu großen Ballast von bibliographischen Angaben, unter denen recht viele wertlos oder entbehrlich sind, förmlich erdrückt. Wenn trotzdem dieses trockene Handbuch weit verbreitet ist und viel benutzt wird, so erklärt sich das dadurch, daß es auf Grund selbständiger, gelehrter Forschung zuverlässig und objektiv über die einzelnen Institutionen unterrichtet und ein Magazin bildet, in dem eine Fülle von Material aufgespeichert ist. Thumsers höchst verdienstliche Neubearbeitung, von der weiter unten (S. 24) die Rede sein wird, hat die Disposition verbessert, aber den Grundcharakter nicht geändert. So ist Hermanns Buch das geblieben, was es war: „ein wegen seiner Vollständigkeit und Reichhaltigkeit vielfach unentbehrliches Hilfsmittel“.[1])

Einen ganz andern Charakter tragen G. F. Schömanns Griechische Altertümer, 2 Bde., Berlin, Weidmann, 1855. Die zweite Auflage erschien 1863, die dritte 1871, die vierte von H. Lipsius neu bearbeitete 1897 und 1902. Der erste Band behandelt „das Staatswesen“, der zweite „die internationalen Verhältnisse und das Religionswesen“. Schömann hatte in Verbindung mit M. H. E. Meier das grundlegende Buch über den attischen Prozeß verfaßt (S. 14), dann hatte er die Antiquitates iuris publici Graecorum (Greifswald 1838) ausgearbeitet und damit eine durch übersichtliche Gliederung, kritisches Urteil und Klarheit mustergültige, systematische Darstellung der Staatsaltertümer geschaffen,[2]) als er die Aufgabe übernahm, ein Handbuch zu schreiben, das nicht bloß für philologisch gebildete Leser bestimmt sein, sondern vorzugsweise ein lebendiges Verständnis des klassischen Altertums in weitere Kreise (wissenschaftlich gebildeter Leser) bringen sollte. Seine Griechischen Altertümer sind daher wie Mommsens Römische Geschichte, die ebenfalls zu den Weidmannschen Handbüchern gehört und denselben Zweck verfolgt, in populär-wissenschaftlicher Form gehalten, sie vermeiden gelehrte Auseinandersetzungen, geben im wesentlichen die Ergebnisse der Forschung und beschränken

[1]) Treffende Beurteilung des Buches durch O. Schulthess, Jahresber. über die Fortschritte d. kl. Altertumsw. Bd. 81, 1894 III 139 ff.

[2]) Pars I: *De Graeciae situ, magnitudine, partibus.* II: *De gentis Graecae stirpibus.* III: *De Graecorum rerum publicarum formis earumque mutationibus in universum.* IV 1: *De Spartanorum republica.* 2: *De Cretensium rep.* V: *De republica Atheniensium,* 1—9. VI: *De institutis iuris gentium,* 1—9, zuletzt *de foedere achaico.*

sich auf die wichtigsten Quellen- und Literaturangaben. Wie Mommsen beherrschte Schömann seinen Stoff in vollem Umfange mit größter Sicherheit. Sein Werk übertraf alle bisher erschienenen Handbücher der griechischen Altertümer durch geschmackvolle, anschauliche Darstellung, Übersichtlichkeit, klares Urteil und staatsrechtliche Einsicht.

Während die ersten und die nächsten, noch von den Verfassern selbst bearbeiteten Auflagen dieser zusammenfassenden Handbücher erschienen, erweiterte und vertiefte sich die Kenntnis des griechischen Altertums fortwährend durch zahlreiche Einzeluntersuchungen, die rasche Vermehrung der Inschriften, die Fortschritte der Quellenkritik und das wachsende Interesse und Verständnis für politische und soziale Fragen. Erheblich gefördert wurde dieses Verständnis wiederum durch Werke englischer Historiker (S. 9), die in der Schule des öffentlichen Lebens ihres Landes eine reife politische Erfahrung gewonnen hatten. Thirlwalls höchst achtungswerte, mit reichem Wissen und verständigem, parteilosem Urteil geschriebene History of Greece (1835—8) wurde bald in Schatten gestellt durch Grotes Werk. Grote gehörte nicht zur Zunft der Gelehrten. Er war Chef eines großen Bankhauses und von 1832—41 radikales Parlamentsmitglied. Durch langjährige, selbständige Beschäftigung mit den Hauptquellen und der deutschen philologisch-antiquarischen Literatur hatte er aber höchst umfangreiche und eindringende Kenntnisse erworben. Wenn es ihm an allseitiger philologischer Durchbildung und methodischer Schulung mangelte, so besaß er dafür ein natürliches, kritisches Taktgefühl und gesundes Urteil, das die sachliche Wahrscheinlichkeit zum Maßstabe machte. So erkannte er ohne quellenkritische Einsicht und Untersuchung die Minderwertigkeit der Erzählungen Diodors im Vergleiche mit Herodot, Thukydides und Xenophon. Mit der gelehrten Bildung vereinigte Grote den klaren, geübten Blick des praktischen Geschäftsmannes für finanzielle und merkantile Verhältnisse, er verband mit ihr die politische Schulung und Erfahrung des langjährigen Parlamentariers. Daher vermochte er eine lebendigere Anschauung des griechischen Staatslebens und Parteiwesens zu gewinnen, als man sie bisher besessen hatte. Er verstand die Leidenschaften des Parteikampfes und wurde ihnen gerecht. Er stellte sich auf den Boden der athenischen Demokratie und räumte mit den Phrasen über den undankbaren Demos auf. Anderseits hat er aber diese Demokratie überschätzt. Mit den Augen eines doktrinären Politikers betrachtete er die Verfassung der demokratischen Republik als die reinste Verkörperung der Freiheit und Gleichheit und als eine Schranke gegen gemeine Leidenschaften. Die demokratische Volksversammlung hatte nach ihm immer dasselbe Interesse wie die Gesamtheit. Bei der eifrigen Rechtfertigung des Demos verwandelt sich der Historiker bisweilen fast in einen gewandten Advokaten. Er feiert die Einigkeit und Stabilität der griechischen Demokratie ohne Rücksicht auf die fortschreitende Zersetzung der Gesellschaft durch den sozialpolitischen Klassenkampf zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden.[1]) Grotes Maßstab ist ein ein-

[1]) R. Pöhlmann, Zur Beurteilung Grotes und seiner Gr. Geschichte, Aus Altertum und Gegenwart (München 1895) 323.

seitig konstitutioneller. Die sozialpolitische Betrachtung mußte auch deshalb bei ihm zu kurz kommen, weil er in dem Banne der Manchesterschule und der individualistischen Nationalökonomie stand, einer Doktrin, welche die freie wirtschaftliche Konkurrenz und Selbsthilfe als Naturgesetz betrachtete, das Wirtschaftsleben möglichst vom Staate loslöste und die Interessen des besitzenden städtischen Bürgertums, des Geldkapitals, gegenüber dem Grundbesitz einseitig bevorzugte. Es kommt daher bei Grote die Verteilung des Eigentums und die wirtschaftliche Bewegung in ihrer Bedeutung für den Charakter und die politische Entwickelung des Bürgertumes fast gar nicht zur Geltung. Sein Werk bringt die damals vorherrschende politische und wirtschaftliche Doktrin zum prägnanten Ausdruck, aber es genügt in dieser Hinsicht nicht mehr der vorgeschrittenen Erkenntnis der Gegenwart. Es wirkte jedoch bahnbrechend für eine richtigere Würdigung der athenischen Demokratie, für eine lebendigere und realistischere Auffassung des ganzen griechischen Staatslebens. Insofern ist es von grundlegender Bedeutung und ein standard work von bleibendem Wert.

Von weit geringerer Bedeutung und Folgewirkung waren für die Staatsgeschichte die Geschichtswerke, die unmittelbar darauf in Deutschland erschienen. F. Kortüms „Griechische Geschichte“ (3 Bde., Heidelberg 1854) reagierte gegen Grote und den doktrinären Liberalismus. Sie enthielt neben manchen geistreichen und fruchtbaren Gesichtspunkten so viel Verkehrtes oder Einseitiges, ihr Stil war außerdem ein so gesuchter und ungenießbarer, daß sie bald unter der Konkurrenz der Werke von Duncker und Curtius in Vergessenheit geriet.

Max Dunckers Geschichte der Griechen erschien Leipzig 1856 und 57 als dritter und vierter Band einer Geschichte des Altertums, in zweiter Auflage 1860, in dritter bis fünfter, auf drei Bände vermehrt, 1881 und 1882. Diese drei Bände bildeten Bd. 5 bis 7 der Geschichte des Altertums. Daran schlossen sich 1884 und 1886 zwei weitere Bände, welche die griechische Geschichte bis zum Tode des Perikles fortsetzten. Duncker besaß trotz der totalen Verschiedenheit des Grundcharakters einige mit Grote verwandte Züge. Er beteiligte sich in verschiedenen Stellungen an dem auch in Deutschland erwachten regen politischen Leben und schärfte dabei seinen Blick für die Betrachtung der politischen Verhältnisse des Altertums. Wie Grote ist er Parlamentarier gewesen, aber nicht praktischer Geschäftsmann, sondern vorübergehend Professor, vortragender Rat und schließlich Archivdirektor. Das kommt auch in seiner Geschichte zum Ausdruck. Die nüchternen, breiten Erörterungen tragen das Gepräge gelehrter Rhetorik. Wie bei Grote mangelt es an allseitiger philologischer Durchbildung und an methodischer, quellenkritischer Forschung. Die Lücken der Überlieferung werden nicht selten durch ein recht unfruchtbares Räsonnement ausgefüllt, und die Ausmalung der einzelnen Vorgänge, die Kombination und Konstruktion überschreiten häufig die von den Quellen gesteckten Grenzen. An Geist, Kraft und Geschlossenheit steht Dunckers Werk weit hinter dem Grotes zurück. Es zeichnet sich aus durch die universalhistorische Grundlage und die Berücksichtigung des gesamten Lebens der Griechen, durch ruhige Sachlichkeit und die, bei aller Sym-

pathie für die athenische Demokratie, doch unbefangene Würdigung der verschiedenen politischen Richtungen. Die volle Bedeutung des sozialpolitischen Elements in dem Parteileben hat er unter dem Einflusse der damaligen parlamentarisch-konstitutionellen Gegensätze ebensowenig erkannt wie Grote.

Die „Griechische Geschichte" des feinsinnigen Ästhetikers E. Curtius (1. Aufl. 3 Bde. 1857—67) kommt für die Staatsaltertümer kaum in Betracht, denn sie ist idealisierend, ohne eindringende Kritik und ohne rechtes Verständnis für das reale politische Leben geschrieben.

Über das Reale erhob sich auch, freilich in anderer Weise, in kühnem Fluge der Phantasie Fustel de Coulanges, La cité antique, Paris 1864. Das Buch hat achtzehn Auflagen erlebt. Seit der siebenten (1879) ist es unverändert abgedruckt worden, 1907 ist es auch in deutscher Übersetzung von P. Weiß erschienen. Fustel schreibt geistreich, mit gänzlichem Mangel an Kritik. Bis zu den letzten Konsequenzen und mit starker Übertreibung führt er seinen leitenden Gedanken durch, daß die Religion, zunächst der Toten- und Ahnenkultus, nacheinander die Familie, die gentilizische Organisation und den Staat begründet und zusammengehalten hätte. Die religiöse Idee und die menschliche Gesellschaft entwickeln sich in enger Verbindung. „An die Träume von Fustel soll man nicht glauben, aber etwas mehr beherzigen könnte man sie wohl" (Wilamowitz, Philol. Unters. I 4).

Weit mehr als die damals von deutschen Gelehrten verfaßten Darstellungen der griechischen Geschichte haben Th. Mommsens Forschungen und Werke auf die Behandlung der griechischen Staatsaltertümer anregend und befruchtend eingewirkt. Sie sind geradezu vorbildlich geworden. In den Jahren 1854—6 erschien in drei Bänden die erste Ausgabe der römischen Geschichte, 1863 der erste Band des Corpus inscriptionum Latinarum, 1871 der des römischen Staatsrechts. Auf dem Gebiete der griechischen Geschichte und Altertümer waren trotz den bahnbrechenden Arbeiten Böckhs die Inschriften noch lange nicht ausreichend zur Geltung gekommen, Mommsens ganze Forschung ging von den Inschriften aus. Er machte sie zum Maßstabe für die Kritik und legte sie so weit als möglich zugrunde. Seine römische Geschichte vereinigte mit einer höchst lebendigen, plastischen Darstellung eine kräftige realistische Auffassung und zeichnete die Parteikämpfe und alle Organe des Staatskörpers mit einer so durchsichtigen Klarheit, daß sie in dieser Hinsicht fast wie eine Offenbarung wirkte. Dann kam die wahrhaft fundamentale Darstellung des Staatsrechts mit ihrer scharfen Formulierung der staatsrechtlichen Begriffe, dem übersichtlichen, in sich geschlossenen Aufbau und der imponierenden Folgerichtigkeit des ganzen Systems. Man begreift, daß unter dem Eindrucke dieses Staatsrechts und des gleichzeitigen Erscheinens des Corpus inscriptionum Atticarum U. v. Wilamowitz im Jahre 1880 (Philol. Unters. I, 5) schreiben konnte: „Kommen muß und kommen wird der Tag, wo attisches Staatsrecht und attische Geschichte die gestaltlosen Schatten der griechischen Altertümer und der griechischen Geschichte verscheuchen". Seitdem haben die griechischen Altertümer mehr und mehr eine selbständige, greifbare Gestalt gewonnen.

c) Vom Beginne der Herausgabe des neuen Corpus der griechischen Inschriften bis zur Gegenwart.[1]

§ 6. Als das Corpus inscriptionum Graecarum zum Abschlusse gekommen war, umfaßten die beiden ersten, noch von Böckh selbst bearbeiteten Bände lange nicht mehr den stark angewachsenen Bestand an Inschriften. Seit der Befreiung Griechenlands hatten sich an der Durchforschung von Hellas und Kleinasien in regem Wetteifer Griechen, Deutsche, Engländer und Franzosen beteiligt. Bei den wissenschaftlichen Expeditionen und Ausgrabungen war eine große Menge von Inschriften gefunden worden. Fortwährend kamen neue hinzu. Das Corpus bedurfte um so mehr einer Erneuerung, als die Grundlagen und Ergänzungen der Texte vielfach ungenau, unsicher oder unzutreffend waren. Auch in dieser Hinsicht stand es hinter dem seit 1863 erscheinenden Corpus inscriptionum Latinarum zurück, einer durch genaue Aufnahme der Monumente, kritische Sichtung und planvolle Anordnung ausgezeichneten, mustergültigen Sammlung. Am dringendsten war die Herstellung eines neuen Magazins der attischen Inschriften. Im Jahre 1869 erschienen U. Köhlers Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes, welche für die Kenntnis desselben eine neue Grundlage schufen. Die Berliner Akademie beschloß die Erneuerung des Corpus mit dem attischen Teil zu beginnen. Der erste von Ad. Kirchoff bearbeitete Band des Corpus inscriptionum Atticarum kam im Jahre 1873 heraus. Nach der im Jahre 1903 eingeführten, einheitlichen Zählung der Volumina des neuen Thesaurus der griechischen Inschriften bildet er zugleich das Volumen I der Inscriptiones Graecae (IG. I). Er enthält die voreukleidischen Inschriften. Drei Fasciculi Supplementa erschienen 1877, 87 und 91.

Der zweite Band (= IG. II) von U. Köhler umfaßt in drei Partes (1877—88) die Inschriften vom Jahre des Eukleides bis zur Zeit des Augustus. Pars 4 (1893) bietet die Indices von Kirchner, Pars 5 (1895) Supplementa.

Im dritten Bande (= IG. III) von W. Dittenberger sind in zwei Partes (1878 und 82) die Inschriften der römischen Zeit vereinigt. Pars III von R. Wünsch (1897) enthält als Appendix inscriptionum Atticarum die in Attika gefundenen Fluch- und Verwünschungstäfelchen (tabulas defixionum), die meist aus dem dritten vorchristlichen Jahrhundert stammen. In der Praefatio sind aber auch die übrigen bekannten Defixionsinschriften zusammengestellt.

Während des Erscheinens des Corpus der attischen Inschriften begann auch die Herstellung der übrigen Volumina der Inscriptiones Graecae. Der ganze Thesaurus soll die griechischen Inschriften der europäischen Länder mit Einschluß der Inseln an der Westküste Kleinasiens aufspeichern. Im Rahmen des Werkes wird die französische Akademie die Inschriften

[1]) Berichte über die gr. Staats- u. Rechtsaltertümer in Bursians Jahresber. über die Fortschritte d. kl. Altertumsw. 1873 Bd. 2 S. 1335—1404, 1878 Bd. 15 S. 275—352 von H. Lipsius, 1894 Bd. 81 S. 117—181 von O. Schultheß, 1904 Bd. 122 S. 1—115 von J. Oehler.

von Delos und Delphi veröffentlichen. Die Wiener Akademie hat die Sammlung und Herausgabe der griechischen Inschriften Kleinasiens übernommen. Nach dem im Jahre 1903 festgestellten Plane werden die Inscriptiones Graecae außer den drei Volumina der Inscriptiones Atticae noch elf in folgender Ordnung umfassen. Die Teile, bei denen die Jahreszahl fehlt, sind noch nicht erschienen.

Vol. IV. Inscr. Argolidis ed. M. Fränkel 1902.
Vol. V. Inscr. Arcadiae Laconicae Messeniae.
Vol. VI. Inscr. Elidis et Achaiae.
Vol. VII. Inscr. Megaridis et Boeotiae ed. W. Dittenberger 1892.
Vol. VIII. Inscr. Delphorum; ed. consilio et auctoritate Academiae Franco-Gallicae.
Vol. IX. Inscr. regionum Graeciae septentrionalis vol. VII et VIII non comprehensae.
Pars I. Inscr. Phocidis, Locridis, Aetoliae, Acarnaniae, insularum maris Ionii ed. W. Dittenberger 1897.
Pars II. Inscr. Thessaliae ed. O. Kern 1908.
Vol. X. Inscr. Epiri, Macedoniae, Thraciae, Scythiae.
Vol. XI. Inscr. Deli; ed. consilio et auctoritate Academiae Franco-Gallicae.
Vol. XII. Inscr. insularum maris Aegaei praeter Delum.
Fasc. I. Inscr. Rhodi, Chalces, Carpathi cum Saro, Casi ed. Hiller de Gärtringen 1895; Fasc. II. Inscr. Lesbi, Nesi, Tenedi ed. W. Paton 1899. Fasc. III. Inscr. Symes, Teutlussae, Teli, Nisyri, Astypalaeae, Anaphes, Therae et Therasiae, Pholegandri, Meli, Cimoli ed. Hiller de Gärtringen 1898. Fasc. III. Supplementa ed. Hiller de Gärtringen 1904. Fasc. IV. Inscr. Coi et Calymni. Fasc. V. Inscr. Cycladum ed. Hiller de Gärtringen. Pars prior. Inscr. Cycladum praeter Tenum 1903. Pars altera. Inscr. Teni 1909. Fasc. VI. Inscr. Chii et Sami. Fasc. VII. Inscr. Amorgi et insularum vicinarum ed. J. Delamarre 1908. Fasc. VIII. Inscr. insularum maris Thracici ed. Fredrich 1909. Fasc. IX. Inscr. Euboeae.
Vol. XIII. Inscr. Cretae.
Vol. XIV. Inscr. Siciliae et Italiae additis gr. Galliae Hispaniae Britanniae Germaniae inscr. ed. G. Kaibel 1890.

Von den Tituli Asiae minoris der Wiener Akademie ist bisher erschienen Vol. I Tit. Lyciae lingua Lycia conscripti von E. Kalinka, Wien 1901.

Neben diesen umfassenden Sammlungen entstanden zahlreiche nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegte Teilsammlungen. Die wichtigsten sind am Anfange des nächsten Abschnittes zusammengestellt. Böckhs Corpus enthielt gegen tausend attische Inschriften, das neue umfaßt nahezu zehntausend, die Zahl der delphischen Inschriften hat sich seit Böckh von siebenunddreißig auf etwa sechstausend vermehrt.

Infolge des mächtig angeschwollenen epigraphischen Quellenstoffes und der höher entwickelten staatsrechtlichen Auffassung waren gegen Ende der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die vorhandenen Dar-

stellungen der griechischen Staatsaltertümer zum großen Teil veraltet. Es genügten auch nicht mehr die dritte Auflage von Schömanns Gr. Altertümern (1871, vgl. S. 17) und die fünfte von K. F. Hermanns Lehrbuch der gr. Staatsaltertümer (1875, vgl. S. 16). Den neuen Anforderungen suchte G. Gilberts Handbuch der gr. Staatsaltertümer gerecht zu werden. Der erste Band erschien Leipzig 1881, in zweiter Auflage 1893. Er behandelt die Staaten der Lakedaimonier und Athener, den lakedaimonischen Bund und die athenische Bundesherrschaft. Der zweite, 1885 veröffentlichte Band enthält eine statistische Zusammenstellung des für die übrigen Staaten vorliegenden Materials und einen zusammenfassenden, allgemeinen Teil, in dem die Grundzüge der Verfassungsgeschichte, die Elemente der Bevölkerung, die politischen Gliederungen der Bürgerschaft, die staatlichen Organe, die einzelnen Zweige der Verwaltung und die internationalen Beziehungen behandelt werden. Gilberts Handbuch berücksichtigt in umfassendem Maße die Inschriften und bedeutet insofern einen entschiedenen Fortschritt gegenüber Schömann und Hermann. Vor Hermanns Lehrbuch zeichnet es sich auch durch die übersichtliche Gliederung des Stoffes aus, namentlich durch die Trennung der historischen und systematischen Teile. Die reichhaltigen Anmerkungen bieten die wichtigsten Quellenangaben und Literaturnachweise, ohne den Text zu überwuchern. Die Darstellung zeigt Beherrschung des Materials und besonnenes Urteil, sie ist sachlich und nüchtern, in staatsrechtlicher Hinsicht mangelt es ihr an Schärfe und Klarheit. In der zweiten Auflage des ersten Bandes ist die Behandlung des athenischen Staates infolge der Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles und der Benutzung neuerer Forschungen erheblich erweitert und verbessert. Gilberts Buch ist nicht gerade eine hervorragende Leistung, aber als gediegenes, brauchbares Handbuch verdient es alle Anerkennung.

Man begann nun auch mit der gründlichen Neubearbeitung älterer Handbücher. Meiers und Schömanns Attischer Prozeß (S. 14) hatte ein halbes Jahrhundert hindurch „als zuverlässigster Führer zur Kenntnis des attischen Rechts und Gerichtswesens“ gedient, aber manche Abschnitte waren inzwischen veraltet und zahlreiche Einzelheiten hatten sich als unrichtig erwiesen. Abgesehen von vielen kleinern Spezialuntersuchungen hatten van den Es, H. Perrot, J. B. Telfy, Caillemer, A. Philippi und Thonissen mehr oder minder wertvolle Beiträge geliefert.[1]) Auf Schömanns Wunsch übernahm H. Lipsius die Neubearbeitung. Dabei schlug er einen Mittelweg ein. Das Werk sollte einerseits in seinem ursprünglichen Bestande möglichst bewahrt bleiben, anderseits alle Verbesserungen erhalten, die durch die neuern Forschungen, im besondern auch durch die eigenen Untersuchungen des Bearbeiters, bedingt waren. Nach

[1]) A. H. G. P. van den Es, De iure familiarum apud Athenienses, Lugd. Bat. 1864; H. Perrot, Essais sur le droit public et privé de la république Athénienne, Paris 1867; J. B. Telfy, Corpus iuris Attici. Pesth 1868; Exupère Caillemer, Études sur les antiquités juridiques d'Athènes, Paris 1865 ff. (die einzelnen Abhandlungen bei Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 2); A. Philippi, Der Areopag und die Epheten, Berlin 1874; J. J. Thonissen, Le droit pénal de la république Athénienne, Brüssel 1875.

diesem Programm hat Lipsius schonend und doch, soweit es unbedingt erforderlich war, einschneidend, mit großer Akribie, völliger Beherrschung des Stoffes und klarem Urteil das Buch auf die Höhe der damaligen Forschung gebracht. In der neuen Gestalt erschien der attische Prozeß in zwei Bänden 1883 und 1887.

Geichzeitig wurde „eine den Anforderungen der Gegenwart in jeder Hinsicht entsprechende Neubearbeitung“ von K. F. Hermanns Lehrbuch der gr. Antiquitäten unter der Leitung von H. Blümner und W. Dittenberger in Angriff genommen. Zuerst erschienen 1884 die von Th. Thalheim für die dritte Auflage bearbeiteten Gr. Rechtsaltertümer. Eine vierte, vermehrte und verbesserte Auflage kam 1895 heraus. Der Inhalt entspricht nicht ganz dem Titel, denn das Buch enthält wesentlich Privatrecht, einen Stoff, der ursprünglich in Hermanns Lehrbuch den vierten Hauptteil der Privataltertümer bildete. Es war eine schwierige Aufgabe, eine über den Rahmen des attischen Privatrechtes hinausgehende Darstellung des griechischen zu entwerfen. Innerhalb der gesteckten Grenzen hat Thalheim mit voller Beherrschung des Stoffes, selbständigem und wohlerwogenem Urteil ein Handbuch geschaffen, das trotz manchen Mängeln der Komposition dem Forscher ein zuverlässiges, unentbehrliches Hilfsmittel bietet.

Ähnliches gilt von V. Thumsers Neubearbeitung der Staatsaltertümer für deren sechste Auflage. Bisher sind die beiden ersten Abteilungen 1889 und 1892 erschienen. Die erste Abteilung behandelt nach einer allgemeinen Einleitung (über den Begriff, die Literatur, die Quellen und Hilfsmittel der griechischen Altertümer) in zwei Hauptteilen „Die Anfänge der Staatenbildung und des Völkerrechts in Griechenland“ und „die Geschichte des dorischen Stammes, insbesondere der Lakedämonier“, die zweite „den athenischen Staat und seine Geschichte“. Dem Programme gemäß sollte „das Eigentum Hermanns möglichst geschont werden“. So hat denn Thumser nur den allgemeinen Rahmen der Disposition durch Umstellung von zwei Hauptteilen vorteilhaft verändert, sonst aber die mangelhafte Anordnung des Stoffes, die Verquickung des historischen und systematischen Teiles, im wesentlichen unberührt gelassen. Bei der Bearbeitung des Stoffes hat er einerseits manches Überflüssige gestrichen, anderseits mit eminenter Sorgfalt und umfassender Kenntnis der neuern Forschungen überall, objektiv abwägend, verbessert und ergänzt. Die zweite Abteilung hat er infolge der Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία* in weitem Umfange eingreifend verändert, den historischen Teil beschränkt und den systematischen erweitert. Das neue Material ist jedoch grundsätzlich in den alten Bestand hineingearbeitet. Die nachteiligen Folgen dieser Arbeitsweise treten namentlich in der ersten Abteilung hervor, sie zeigen sich auch in einem Schwanken und Vermitteln zwischen ältern und neuern Ansichten. Es wäre ferner möglich gewesen, den erdrückenden Ballast der bibliographischen Notizen, ohne Beeinträchtigung des Zweckes des Buches, erheblich einzuschränken und zu erleichtern. Das Buch wird vielfach „zu einem Repertorium der in Spezialschriften aufgehäuften Erkenntnisse“, aber als Repertorium behält es bei der Zuverlässigkeit und Reich-

haltigkeit des Materials auch neben den einheitlicher gearbeiteten Handbüchern einen hohen Wert.[1])

Die Auffindung der Ἀθηναίων πολιτεία des Aristoteles, deren Editio princeps von Kenyon im Januar 1891 erschien, wirkte nicht bloß auf die Bearbeitung der Handbücher ein, sondern brachte die Forschung über den Staat der Athener überhaupt in neuen Fluß. Sie regte auch darüber hinaus, im Sinne der Politeiai und der Politik, zu Arbeiten von weitern Gesichtspunkten und allgemeinerer Bedeutung an. Zu diesen gehört das aus der Flut der Schriften über die Ἀθηναίων πολιτεία hervorragende Werk von Wilamowitz, Aristoteles und Athen, 2 Bde., Berlin 1893.

Die Ansichten über die Schrift des Aristoteles hatten sich bereits einigermaßen geklärt, als H. Lipsius für die Neubearbeitung und vierte Auflage von Schömanns Griechischen Altertümern (S. 17) die Abschnitte über den athenischen Staat verfaßte. Der erste Band der neuen Bearbeitung erschien 1897, doch war ein erheblicher Teil desselben bereits seit mehreren Jahren gedruckt. Der zweite Band folgte 1902. Lipsius übernahm die Neubearbeitung der Altertümer, ebenso wie des attischen Prozesses (S. 23), auf besondern Wunsch Schömanns. Pietätvoll hat er die ganze Anlage des Werkes unberührt gelassen und sich auf Änderungen beschränkt, die der vorgeschrittene Stand der Forschung erforderte. Mit peinlicher Sorgfalt hat der ausgezeichnete Kenner des griechischen Staats- und Rechtslebens überall die Ergebnisse der neuen Forschung in Betracht gezogen und so die anerkannt beste Darstellung der griechischen Altertümer wieder auf die Höhe der Wissenschaft gebracht.

In dieser Zeit außerordentlich fruchtbarer Produktion erschienen im Jahre 1893: der erste Band von Belochs Griechischer Geschichte, der zweite von Ed. Meyers Geschichte des Altertums, der erste von Nieses Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaironeia, endlich der erste von R. Pöhlmanns Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus.

Ed. Meyer behandelt im zweiten Bande „die Geschichte des Abendlandes bis auf die Perserkriege", im dritten (1901), vierten (1901) und fünften (1902) „das Perserreich und die Griechen" und zwar „bis zum Ausgange der griechischen Geschichte" (355). Die griechische Geschichte bildet den Hauptinhalt dieser Bände. Ihre eindrucksvolle Darstellung beruht auf breiter, universalhistorischer Grundlage und umfaßt das Volksleben in seiner Gesamtheit, sie verbreitet sich ebenso über Religion und Philosophie, Literatur und Kunst, wie über Staat und Gesellschaft. Mit voller Beherrschung des gewaltigen Stoffes, mit scharfer Kritik und mit klarem Blick für die realen Bedingungen des politischen Lebens hat Ed. Meyer für wesentliche Züge der griechischen Staatsgeschichte eine neue, richtigere oder doch höchst anregende Auffassung begründet und ein Werk geschaffen, dessen hohe Bedeutung über allem Zweifel erhaben ist, das

[1]) Vgl. die richtigen Bemerkungen von O. Schulthess, Jahresber. über d. Fortschr. d. klass. Altertumsw. 1894 Bd. 81 S. 42.

aber auch vielfach nicht unberechtigten Widerspruch hervorgerufen hat. Er reagiert gegen die liberale Geschichtsschreibung, namentlich auch gegen Grote, ohne Zweifel mit Recht, aber seine Reaktion geht viel zu weit. Jede Geschichtsschreibung, auch die Ed. Meyers, steht unter dem Einflusse des Geistes ihrer Zeit und hat ihre Berechtigung, soweit sie diesen zum Ausdrucke bringt. „Die Neueren“, nicht bloß Philologen und Historiker, sondern auch Juristen (II S. 518), werden meist von oben herab behandelt und apodiktisch abgeurteilt; Arbeiten „der Neuern“ haben aber auch für Ed. Meyer den Boden vorbereitet, und er urteilt keineswegs immer richtiger als sie. Die Idealisierung der Politik der spartanischen Oligarchie steht nicht bloß mit den Ansichten der Neuern, sondern auch mit der Überlieferung und den Tatsachen selbst im Widerspruch. Auch bei der Darstellung verfassungsgeschichtlicher Ereignisse und Institutionen vermißt man nicht selten die Übereinstimmung der Konstruktion mit den Quellen. Eine zweite Auflage des großen Werkes ist im Erscheinen begriffen. Bisher ist der erste Band 1907 und 1909 in zwei Hälften erschienen. In der neuen Bearbeitung interessiert dieser die griechische Staatsgeschichte und Staatskunde insofern als er „die Anfänge der ältesten geschichtlichen Völker und Kulturen“ behandelt und neue Einblicke auch in die Anfänge des staatlichen Lebens der Griechen eröffnet.

Belochs Griechische Geschichte, die in drei Bänden (1893, 1897 und 1904) bis zum Frieden von Naupaktos im Jahre 217 reicht, hat ebenso wie diejenige Ad. Holms (1886—94) für die Staatsaltertümer geringere Bedeutung als Ed. Meyers Werk. In Betracht zu ziehen ist sie namentlich deshalb, weil sie wertvolle Aufschlüsse über den Zusammenhang der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung gibt. Eine weitere Charakteristik des Buches, in dem die leitenden Staatsmänner, ihre Persönlichkeit und ihre Politik, meist im Gegensatze zu der herrschenden Auffassung beurteilt werden, gehört nicht in den Rahmen dieser Übersicht.

B. Nieses Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaironeia reicht in drei Bänden (1893, 1899, 1903) bis zum Jahre 120 v. Chr. Die streng sachliche, schmucklose Darstellung behandelt mit wohl erwogenem, besonnenem Urteil hauptsächlich die politische Geschichte. Sie beruht auf umfassender Kenntnis und kritischer Analyse des gesamten Quellenmaterials. In weitem Umfange legt sie die sichere Basis für die Geschichte der hellenistischen Zeit. Eine Bearbeitung der Staatsaltertümer hat besonders diejenigen Abschnitte zu berücksichtigen, welche die innere Geschichte Athens und Spartas und den aetolischen und achaeischen Bund betreffen.

Ein Seitenstück zu dem Werke Nieses und dem dritten Bande Belochs bildet J. Kärsts Geschichte des hellenistischen Zeitalters, Bd. I Leipzig 1901; Bd. II 1, 1909. Kärst schöpft aus dem Vollen und arbeitet mit weitem Blick die wesentlichen Züge heraus. Von erheblicher Bedeutung für die Staatsaltertümer sind das einleitende erste Buch und andere Teile, in denen das Wesen der hellenischen Polis, die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, ihr Verfall und ihr Verhältnis zur hellenistischen Monarchie behandelt wird.

Kärsts Auffassung der Polis berührt sich in mancher Hinsicht mit derjenigen, die Jakob Burckhardt in der nach seinem Tode von Oeri herausgegebenen Griechischen Kulturgeschichte vorgetragen hat (4 Bde., Berlin und Stuttgart 1898—1902). Den größten Teil des ersten Bandes füllt der Abschnitt über „Staat und Nation“. Burckhardts Bild des griechischen Staatswesens und Gemeindelebens ist ein düsteres Gemälde mit einigen flüchtigen, wirkungslosen Lichtreflexen. Es ist dadurch zustande gekommen, daß Burckhardt einerseits die großen politischen Grundsätze und Leistungen der Polis nicht genügend gewürdigt, anderseits aus der antiken Literatur alle Schattenseiten herausgesucht und nach Maßgabe seiner pessimistischen Anschauung zusammengefaßt hat. Das geschieht ohne Kritik, ohne Rücksicht auf die lange Dauer der Entwickelung und mit Ignorierung der neuern Forschung. In zahlreichen Einzelheiten leidet daher das Bild unter groben Irrtümern, aber es enthält neben grundverkehrten Äußerungen und Anschauungen auch viele Züge, die mit feiner, realistischer Beobachtungsgabe mehr oder weniger treffend gezeichnet sind und, wie das ganze torsoartig hinterlassene Werk, als Kehrseite gegenüber idealistischen Anschauungen höchst anregend wirken.

Burckhardt betrachtet das griechische Staatsleben und die Parteibildungen in der Weise der liberalen Geschichtsschreibung der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch vorwiegend von politisch-konstitutionellen Gesichtspunkten aus, er hat jedoch das soziale und ökonomische Moment bei den innern Kämpfen bereits angedeutet. Im Altertum hat die Bedeutung dieses Moments Aristoteles schon in der Definition des Menschen als eines „nicht bloß politischen, sondern auch wirtschaftlichen Wesens“ zum Ausdrucke gebracht (Eth. Eud. VII 10 p. 1242 A). In neuerer Zeit hat es die Altertumswissenschaft erst genügend zu berücksichtigen und zu würdigen angefangen, seitdem sie ihren Blick nicht mehr dem modernen Staats- und Gesellschaftsleben verschloß. Unter dem Eindrucke der mächtig anwachsenden sozialen Bewegung und des stärkern Hervortretens wirtschaftlicher Fragen begann sie sich eingehender mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zu beschäftigen.[1]) Schon in den Darstellungen Belochs und Ed. Meyers kommt der Einfluß der sozialen und wirtschaftlichen Zustände, Bedürfnisse und Bestrebungen auf das politische Leben in weit höherm Grade als in den ältern griechischen Geschichten zur Geltung. Die volle Bedeutung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Gegensätze, den engen Zusammenhang des politischen Parteikampfes und sozialen Klassenkampfes hat R. Pöhlmann namentlich in der „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus“ (2 Bde., München 1893, 1901) überzeugend nachgewiesen und klar dargestellt. Pöhlmann ist aber, wie auch sein „Grundriß der griechischen Geschichte“ (4. Aufl. 1909) zeigt, weit davon entfernt, in das Extrem des doktrinären Sozialismus zu verfallen, der einer einseitig politisch-bürgerlichen Betrachtung eine ebenso einseitige ökonomisch-soziale entgegenstellt. Die Kenntnis des griechi-

[1]) Vgl. R. Pöhlmann, Extreme bürgerlicher und sozialistischer Geschichtsschreibung, Aus Altertum und Gegenwart (München 1895) 391 ff.; Griechische Geschichte im 19. Jahrhundert, München 1902, Festrede.

schen Wirtschaftslebens ist durch die Arbeiten Guirauds und Francottes erheblich gefördert worden. P. Guiraud, La propriété foncière en Grèce, Paris 1893; La main d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris 1900; H. Francotte, L'industrie dans la Grèce ancienne, 2 Bde. Bruxelles 1900 und 1901.

Während so das griechische Staats- und Gesellschaftsleben mit seinen Partei- und Klassengegensätzen eine neue, realere Beleuchtung erhielt, dauerte der Zuwachs an Inschriften ununterbrochen fort, und zugleich erschlossen die massenhaften ägyptischen Papyrusurkunden eine ergiebige Quelle für das hellenistische Recht, von dem der Weg vielfach rückwärts zum klassisch-griechischen führt. An der Ausbeutung dieses Materials haben sich auch Juristen zu beteiligen begonnen. (Vgl. den nächsten Abschnitt S. 35.) Fortschritte machte auch die Kenntnis des ältern, reingriechischen, im besondern attischen Rechts nicht bloß durch die Vermehrung des epigraphischen Quellenstoffes, sondern auch durch eindringende Untersuchungen und umfassende Darstellungen. Eine gute Sammlung von Inschriften, die für das griechische Recht größere Bedeutung besitzen, haben mit Erläuterungen Dareste, Haussoullier und Reinach herausgegeben (S. 30 Anm. 4). L. Beauchet machte in seiner Histoire du droit privé de la république Athénienne (4 Bde., Paris 1897) den höchst verdienstlichen Versuch, das gesamte attische Privatrecht, losgelöst vom Prozeß- und Strafrecht, systematisch darzustellen. Wichtige neue Gesichtspunkte eröffnete G. Glotz in einer Reihe von Abhandlungen und in dem Buche La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904. Namentlich hat aber der unermüdliche H. Lipsius mit Benutzung des von ihm bearbeiteten Attischen Prozesses von Meier und Schömann (S. 23) ein neues Werk über „das Attische Recht und Rechtsverfahren" zu schaffen begonnen. Der erste Band ist Leipzig 1905 erschienen, die erste Hälfte des zweiten 1908, die zweite Hälfte mit dem Privatrecht soll noch in diesem Jahre erscheinen. Das Werk zeichnet sich ebenso durch gründliche und umfassende Kenntnis aus, wie durch scharfsinnige Kritik, übersichtliche Gliederung des Stoffes und Klarheit der Darstellung. Es ist von grundlegender Bedeutung.

Auch dem Staate der Lakedaimonier, der nach der Auffindung der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* etwas in den Hintergrund getreten war, hat sich die Forschung, wie u. a. die Arbeiten Nieses und K. J. Neumanns zeigen, wieder energisch zugewandt.

In alle Gebiete des griechischen Staats- und Rechtslebens fallen die meist wertvollen, kürzern oder längern Artikel in der von G. Wissowa unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegebenen, neuen Bearbeitung von Paulys Real-Encyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, die seit 1894 erscheint und bis zum zwölften Halbbande (Euxantios-Fornaces) vorgeschritten ist. Nicht wenige gute und sachverständige Artikel stehen in dem französischen Seitenstück zur Real-Encyklopädie, in dem Dictionnaire des antiquités grecques et romaines; Ouvrage fondé par Chr. Daremberg et rédigé etc. sous la di-

rection d' Edm. Saglio, avec le concours d' E. Pottier, Fasc. 1 Paris 1873, Fasc. 40 (Princeps-Quorum Bonorum) 1907.

Auf dem gegenwärtigen Stande der Forschung sucht man vielfach noch mit Erfolg durch kritische Analyse und methodische Sichtung des in der literarischen Überlieferung vorliegenden Quellenstoffes neue Ergebnisse zu erzielen und unsere Kenntnis zu fördern, vorwiegend arbeitet man jedoch mit den Inschriften und daneben für die hellenistische Zeit mit den Papyrusurkunden. Aus diesen Quellen, die sich immer weiter ausdehnen, gewinnt man fortwährend neue Aufschlüsse über staatliche Einrichtungen, über Regierung und Verwaltung, über Recht und Rechtsverfahren, völkerrechtliche Beziehungen, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse. Die fast unübersehbare Fülle der Einzelangaben stellt der Forschung die nahe liegende Aufgabe, zunächst einmal den Stoff für die einzelnen Gebiete des Staats- und Privatrechts zusammenfassend nach gemeingriechischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Mit dieser Aufgabe haben sich zahlreiche Schriften beschäftigt. Dahin gehören, um einzelne zur Illustration hervorzuheben: Swoboda, Über gr. Schatzverwaltung (Wien. Stud. X 1888; XI 1889), Die gr. Volksbeschlüsse (Leipzig 1890), E. Szanto, Das gr. Bürgerrecht (Freiburg 1892), Die gr. Phylen (Ber. d. Wien. Akad. 1901); E. Ziebarth, De iure iurando in iure Graeco (Göttingen 1892 Diss.), Das gr. Vereinswesen (Preisschr. d. Jablonowskischen Gesellsch. Bd. 34, 1896); Die Stiftung nach gr. Recht (Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 1903, XVI, 298 ff.), Aus dem gr. Schulwesen (Leipzig 1909); H. F. Hitzig, Das gr. Pfandrecht (München 1895), Altgr. Staatsverträge über Rechtshilfe (Zürich 1907), M. Clerc, De la condition des étrangers domiciliés dans les cités grecques (Rev. des Universités du Midi IV 1898), H. Francotte, De la condition des étrangers dans les cités grecques (Musée Belge 1903), Loi et décret dans le droit public des Grecs (Musée Belge 1904), La Polis grecque, 1907, Les finances des cités grecques, Liège 1909, K. Riezler, Finanzen und Monopole im alten Griechenland (Berlin 1907), Calderini, La manomissione etc. in Grecia, Milano 1908, Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909, F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens, Preisschr. d. Jablonowskischen Gesellsch. Bd. 38, 1909.

Diesen Arbeiten fehlt es an einem planvollen Zusammenhang untereinander, aber sie bewegen sich in derselben Richtung. Sie schaffen die Grundsteine zu einer umfassenden, meist auf urkundlichem Material beruhenden griechischen Altertumskunde. Im besondern erweitern und vertiefen sie die Kenntnis des Bestandes an gemeingriechischem Recht und gemeingriechischen Einrichtungen aller Art, eines Bestandes der mit der Nivellierung des Lebens und Treibens in der griechischen Staatenwelt mehr und mehr an Umfang und Bedeutung gewann. Auch die staatsrechtlichen Institutionen haben sich allmählich, einerseits infolge des Sinkens der selbständigen politischen Existenz der Einzelstaaten, anderseits infolge der Steigerung der Verkehrs- und Kulturgemeinschaft, unter Mitwirkung attischer Einflüsse, namentlich in hellenistischer Zeit, vielfach abgeschliffen und ausgeglichen, aber die gemeinsamen Grundzüge erscheinen doch in den einzelnen Staaten oft in eigenartiger Ausbildung oder in organischer

Verbindung mit eigenartigen Einrichtungen. Das Ziel kann also nicht die Rekonstruktion eines einheitlichen, gemeingriechischen Staatsrechts sein, sondern nur eines staatsrechtlichen Systems, das, wie die Politik des Aristoteles, das Gemeinsame mit dem Besondern verbindet und die für die griechische Staatenwelt der Blütezeit charakteristische Mannigfaltigkeit der staatsrechtlichen Anschauungen und Formen zum Ausdruck bringt (vgl. S. 3).

Dritter Abschnitt.

Quellen und quellenkritische Probleme.

a) Inschriften und Urkunden.

§ 7. Für den Aufbau der griechischen Staatsaltertümer sind die Inschriften als unmittelbare Denkmäler und urkundliche Zeugen des griechischen Staats- und Gesellschaftslebens soweit als möglich zugrunde zu legen. An Inschriftensammlungen ist kein Mangel. Böckhs grundlegendes Corpus Inscriptionum Graecarum (S. 13) enthält nur einen kleinen Teil der gegenwärtig bekannten Inschriften und auch diesen vielfach nur in mangelhafter Publikation. Seit vierzig Jahren ist die Herstellung eines neuen Corpus im Gange. Die Berliner Akademie gibt unter Mitwirkung der Pariser die Inscriptiones Graecae heraus, die in vierzehn Volumina die griechischen Inschriften der europäischen Länder mit Einschluß sämtlicher Inseln des aegaeischen Meeres umfassen sollen. Erschienen sind bisher die Volumina I—III (Corpus inscriptionum Atticarum), IV, VII, IX, XIV und die meisten Fasciculi von Vol. XII (vgl. die Tabelle auf S. 22). Von den Tituli Asiae minoris, deren Sammlung und Herausgabe die Wiener Akademie veranstaltet, ist bisher Vol. I (1901) mit den lykischen Inschriften erschienen.

Daneben gibt es Teilsammlungen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt sind.[1]) H. Röhl hat die ältesten nichtattischen Inschriften gesammelt.[2]) Collitz und Bechtel haben die Dialektinschriften herausgegeben, P. Cauer und F. Solmsen Sammlungen bemerkenswerter Dialektinschriften.[3]) Von Dareste, Haussoullier und Reinach sind die für die Kenntnis des griechischen Rechts wichtigern Inschriften zusammengestellt und erläutert worden.[4]) Protts und Ziehens Sammlung soll die leges sacrae umfassen.[5]) Im Rahmen einer Sammlung der Staatsverträge des Altertums vereinigt R. v. Scala die inschriftlich erhaltenen

---

[1]) Erwähnt sind im folgenden nur einige öfter zitierte Sammlungen. Eine Uebersicht über die epigraphischen Publikationen findet sich in W. Larfelds Handbuch der gr. Epigraphik I (1907) 117 ff., 285 ff.

[2]) *Inscriptiones gr. antiquissimae praeter atticas in Attica repertas* ed. H. Roehl, Berlin 1882.

[3]) Sammlung der gr. Dialektinschriften herausg. von H. Collitz und F. Bechtel, 4 Bde., Göttingen 1884 bis 1910. Von dem vierten Bande, der die Wortregister enthält, sind jedoch erst die Register zu Bd. I, II, III 1 erschienen. P. Cauer, *Delectus Inscr. gr. propter dialectum memorabilium*, 2. Aufl. 1883. F. Solmsen, *Inscr. gr. ad inlustr. dialectos sel. in usum schol.* 2. Aufl. 1910.

[4]) *Recueil des inscriptions juridiques grecques, texte, traduction, commentaire, par* R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach, Fasc. 1—3, Paris 1891—4; Deuxième *série*, Fasc. 1—3, Paris 1898—1904.

[5]) *Leges Graecorum sacrae e tit. collectae. Ed. et explan.* J. de Prott et L. Ziehen. Pars I Fasc. I (*Fasti sacri*), Leipzig 1896; Pars II Fasc. I (*Leges Graeciae et insularum* ed. Ziehen) 1906.

Vertragsurkunden.[1]) Andere Sammlungen enthalten die Inschriften eines Museums, namentlich die des British Museum,[2]) oder sie beschränken sich auf ein bestimmtes geographisches Gebiet, sei es auf ein ausgedehnteres, sei es auf einen Ort, an dem, wie in Olympia, Pergamon, Priene, Milet, Magnesia am Maeandros, Kos, Rhodos und Gortyns, Ausgrabungen stattgefunden und zahlreiche Inschriften zutage gefördert haben.[3]) Eine Auswahl aus sämtlichen Inschriften enthalten W. Dittenbergers treffliche Sylloge und Ch. Michels guter Recueil.[4]) Recht brauchbar zur ersten Information ist auch E. L. Hicks' und G. F. Hills Manual.[5]) Dazu kommen zahlreiche Publikationen einzelner Inschriften oder ganzer Gruppen in periodisch erscheinenden Schriften.

Die Steine, in geringem Umfange Bronzetafeln,[6]) bieten uns die Dokumente in einer antiken Publikation. Bei öffentlichen Urkunden erfolgte diese, außer in Fällen einer Veröffentlichung privato consilio, unter amtlicher Kontrolle und nach amtlichen Abschriften der im Archiv aufbewahrten Originale oder nach amtlichen Auszügen aus den Protokollen über die Beschlüsse der betreffenden Körperschaft.[7])

Von einer Anzahl Urkunden haben sich in der Literatur umfangreichere Abschriften oder kleinere Bruchstücke erhalten. Thukydides hat mehrere Vertragsurkunden zur Festlegung historischer Tatsachen in sein Werk aufgenommen. Als gerichtliche Beweisstücke finden sich bei attischen Rednern zahlreiche Volksbeschlüsse und Gesetze, Zeugenaussagen und Privaturkunden, die teils von den Rednern selbst mit ihren

[1]) R. v. Scala, Die Staatsverträge des Altertums, Teil I, Leipzig 1898.

[2]) *The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum ed. by* Newton, I—IV, Oxford 1874—93.

[3]) *Inscriptiones antiquae orae septentrionalis Ponti Euxini gr. et lat.* ed. B. Latychew. Vol. I, Petersburg 1885; II 1890; IV 1901. Zusätze und Berichtigungen im *Bullet de la Commission Imp. archéol. Livr.* X 1905. — Die von W. Dittenberger und R. Purgold bearbeiteten Inschriften von Olympia stehen im fünften Textbande (Berlin 1896) des von E. Curtius und Fr. Adler herausgegebenen Werkes über „Olympia".

Altertümer von Pergamon, herausg. im Auftr. d. kgl. pr. Minist. von A. Conze Bd. VIII. Die Inschriften von Pergamon. Unter Mitwirkung von E. Fabricius und K. Schuchhardt herausg. von M. Fränkel, 1890—95.

Inschriften von Priene unter Mitwirkung v. C. Fredrich usw. herausg. v. Hiller v. Gärtringen, Berlin 1906.

Eine zusammenfassende Publikation der milesischen Inschriften ist noch nicht erschienen. Vorläufige Berichte Wiegands in den Ber. d. Berlin. Akad. und im Archaeol. Anz. 1900 ff. Vgl. Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen seit 1899, herausg. v. Th. Wiegand, Heft 2 Das Rathaus, Berlin 1908.

O. Kern, Die Inschriften von Magnesia am Mäander, Berlin 1900. W. R. Paton and E. L. Hicks, *The inscriptions of Cos*, Oxford 1891, R. Herzog, Koische Forschungen und Funde, Leipzig 1899. Gortyns: Comparetti, *Le leggi di Gortyna etc., Monumenti antichi* III Milano 1893.

[4]) W. Dittenberger, *Sylloge inscr. Graecarum*, Leipzig 1883, 2. Ausg. in 3 Bdn. 1898—1901, dazu *Orientis Graeci inscript. selectae* 2. Bd. 1903—5. Ch. Michel, *Recueil d'inscriptions grecques*, 4 Fasc., Brüssel 1897 bis 1900.

[5]) E. L. Hicks and G. F. Hill, *A manual of Greek historical inscriptions*, Oxford 1882; 2. ed. 1901.

[6]) In Bronze wurden im allgemeinen öffentliche Urkunden nur unter besondern Umständen und für besondere Zwecke eingegraben, regelmäßig geschah das bei Aechtungsdekreten. Ferner pflegte man Bronzekopien von Bündnissen und Friedensverträgen in Olympia und andern berühmten Heiligtümern zu deponieren. Vgl. Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I 183 und dazu E. Ziebarth, Philol. Wochenschrift 1908 Nr. 3 Sp. 86. In Blei pflegte man Verwünschungsformeln einzugraben. Zahlreiche, auf Bleiplättchen geschriebene Orakelanfragen fand man in Dodona.

[7]) Larfeld a. a. O. I 191, II 699, 827. Vgl. dazu G. Oehler, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1904 III Bd. 122 S. 18. Ad. Wilhelm, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 229 ff.

Reden publiziert, teils, oft nach guten Quellen, nachträglich von Grammatikern eingelegt worden sind.[1]) Zu antiquarisch-historischen Zwecken haben zuerst Annalisten, welche die Chronik ihrer Vaterstadt bearbeiteten, namentlich die Atthidographen des 4. und 3. Jahrhunderts, Urkunden und aktenmäßige Aufzeichnungen in größerem Umfange benutzt. (Vgl. weiter unten § 14.) Durch besondern Eifer bei der Aufspürung inschriftlicher Urkunden hat sich der gelehrte Polyhistor und Historiker Timaios bemerkbar gemacht (Polyb. XII, 11, 2; 10, 4). Mit dem antiquarischen und historischen Interesse verband sich das literarhistorische und die staatstheoretische Forschung. In den Politeiai des Aristoteles waren die Verfassungen von 158 Staatswesen mit direkter oder indirekter Benutzung von Urkundenmaterial dargestellt (vgl. § 14). Theophrastos verfaßte ein großes Sammelwerk über Gesetze, Demetrios von Phaleron schrieb ein dickes Buch über die athenische Gesetzgebung, Krateros gab eine Sammlung athenischer Volksbeschlüsse heraus (vgl. § 15). Dann durchforschte die archäologische Periegese eifrig die Monumente: die Bauwerke, Grabsteine und Weihgeschenke. Einer ihrer hervorragendsten Vertreter, Polemon aus Ilion, der am Anfange des 2. Jahrhunderts lebte, erhielt wegen seiner unermüdlichen Beschäftigung mit den Stelen und ihren Inschriften den Spitznamen Stelokopas, „Säulenklauber". Von der großen Literatur, die auf dem Boden dieser Forschungen erwuchs, sind nur dürftige Trümmer übrig geblieben.

Die ältesten, im Original vorliegenden Inschriften, die für das Staatsleben in Betracht kommen, reichen kaum über 600 v. Chr. zurück. Nur wenig darüber hinaus geht Drakons Blutgesetz, von dem sich ein Bruchstück in amtlicher, im Jahre 409/8 angefertigter Kopie erhalten hat.[2]) Umfangreich wird der inschriftliche Quellenstoff erst seit der Mitte des 5. Jahrhunderts. Seine höchste, jedoch nach den einzelnen Orten erheblich schwankende und zeitlich verschieden verteilte Fülle erreicht er im ganzen zwischen der Mitte des 4. und 2. Jahrhunderts, dann verliert er nach und nach an Ausdehnung und Bedeutung.[3])

---

[1]) Zum ursprünglichen Text gehören im allgemeinen die in den Privatreden vorkommenden Zeugenaussagen und Privaturkunden, deren Echtheit sich vielfach inschriftlich nachweisen läßt. Die nachträglich eingelegten Gesetze und Volksbeschlüsse sind keineswegs von Grammatikern bloß nach dem Texte und eigener Kombination entworfen worden, vielmehr stammen die meisten aus den von Krateros und Anderen angelegten Sammlungen. Abgesehen von den Gesetzen bei Andok. I 85—87, den Urkunden bei Demosth. XVIII (v. Kr.) und bei Aischin. I (g. Timarch) sind die eingelegten Urkunden (darunter die Erbschaftsgesetze in der Rede g. Makartatos) im ganzen für echt zu halten. Auch für die Echtheit der stark angefochtenen Gesetze in der Rede gegen Meidias 47 und 113 hat H. Brewer, Wien. Stud. XXII (1900) 258 und XXIII (1901) 26 ff. zwingende Gründe geltend gemacht. Ebenso ist das bei Andok. I 96 vorliegende Psephisma des Demophantos echt, es ist jedoch erst von einem Grammatiker an Stelle des alten Gesetzes, das Andokides verlesen ließ, eingefügt worden. Günzler, Das Psephisma des Demophantos, Schwäbisch Hall, 1907 Progr. Die übrige Literatur findet sich in der zusammenfassenden Behandlung E. Drerups, Ueber die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden, Jahrb. f. kl. Philol. Suppbd. XXIV (1898) 227 ff.

[2]) IG. I Nr. 61. Zu den ältesten für das Staats- und Rechtsleben bedeutungsvollen Inschriften gehören die alten eleiischen Bronzeurkunden Olympia V Inschriften Nr. 1—15. Nr. 2 ist zweifellos vor 580 anzusetzen, das noch etwas ältere kleine Bruchstück Nr. 1 setzt Dittenberger um 600 an. Etwa eben so weit werden die Bruchstücke der ältesten Gesetzgebung von Gortyns zurückreichen. Comparetti, *Monumenti ant.* III 18 ff.; Blass b. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 247 ff.

[3]) Die Formulierung dieses Satzes beruht auf einem Briefwechsel mit Ad. Wilhelm.

Der Umfang der einzelnen Inschriften schwankt zwischen einigen Worten oder Namen (auf Grenzsteinen, Grabstelen, Statuen, Richtertäfelchen usw.) und mehreren hundert Zeilen. Die Novelle zum Familien- und Sklavenrecht von Gortyns, das sogenannte „Zwölftafelgesetz“, zählt in zwölf Kolumnen etwa siebzehntausend Buchstaben. Lange Aktenstücke bilden oft die amtlichen Rechnungsurkunden, Inventare und Listen. Die von der Verwaltung des delischen Apollonheiligtums veröffentlichten Abrechnungen und Inventare erreichen im Jahre 180 die Länge von 510 Zeilen.

Ebenso mannigfaltig, wie der Umfang, ist der Inhalt der Inschriften. Sie umfassen alle Gebiete des Staats- und Privatlebens. Da finden wir Staatsverträge, Gesetze, Rats- und Volksbeschlüsse, seit Alexander dem Gr. auch Königsbriefe an griechische Städte, ferner Beschlüsse von Demen und Phylen, Phratrien, Geschlechtern und allerlei andern Verbänden und Genossenschaften. Dann kommen die Beamtenurkunden: die Inventare und Abrechnungen von Schatzmeistern, Tempelvorstehern, Baukommissionen, Werftverwaltern, Rechnungsbeamten und Versteigerungsbehörden. Eine dritte Klasse bilden die seit dem 4. Jahrhundert, zunächst vielfach im Rahmen von Stiftungsurkunden, auftretenden Kataloge: die Listen von Prytanen und Archonten, Richtern und Schiedsrichtern, Trierarchen, Schiffsmannschaften, Landtruppen und Epheben, von Proxenoi und Vereinsmitgliedern, ferner die amtlichen Aufzeichnungen über lyrische und dramatische Agone an den großen Staatsfesten. In das Gebiet des Privatrechts führen die Kauf-, Pacht- und Mietskontrakte, die Grenz- und Hypothekensteine, die Testamente und zahlreichen Freilassungsurkunden. Zur letzten Klasse gehören die Ehren- und Weihinschriften, die Statuenaufschriften und Künstlersignaturen. Sie fallen teils in den Bereich des öffentlichen, teils des Privatlebens, je nachdem der Staat — sei es *ἡ πόλις*, sei es *ὁ δῆμος* — oder staatsrechtliche Organe ehren oder weihen oder es sich um Ehrungen und Weihungen seitens privater Vereine, Genossenschaften oder sonstiger privater Stifter handelt. Der Umfang der Ehreninschriften erweitert sich allmählich, sie werden zu einer Art von kurzen Auszügen aus den Ehrendekreten.[1]

Von großer Bedeutung für das Verständnis und die richtige Beurteilung des Staatslebens mit seinen innern Kämpfen, den Parteibildungen und Klassengegensätzen sind die wichtigen Aufschlüsse, welche die Inschriften über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse bieten. Es finden sich in ihnen viele Angaben über Löhne, Mieten, Pachtgelder, über Preise von Getreide, Öl, Vieh, Kleidungsstücken und Baumaterial, über Getreideproduktion, die Kosten des Unterhalts von Sklaven und allerlei andere Dinge. Die Ephebenkataloge gestatten Schlüsse in Bezug auf die Bürgerzahl, die attischen Prytanenkataloge eröffnen Einblicke in die Verteilung der Bürgerschaft auf die einzelnen Demen.

Unter der so mannigfaltigen Masse von Inschriften befindet sich eine verhältnismäßig nur kleine Zahl von konstituierenden Staatsgesetzen und

[1]) G. GERLACH, Gr. Ehreninschriften, Halle 1908.

Statuten irgendwelcher Korporationen. Die Gesetze betreffen nur einzelne Rechtsgebiete oder Verwaltungszweige oder Organe der Verwaltung. Gewöhnlich treten uns in den Inschriften die Organe des Staats- und Gemeindelebens in einzelnen Handlungen und Kompetenzen entgegen. Die Inschriften liefern also im wesentlichen nur Bausteine, die zur Rekonstruktion des Staatsgebäudes zu sammeln und nach Stoff und Zeit zu sichten und zu ordnen sind.

Zu den Steinen gesellen sich als unmittelbar aus dem Altertum stammende Dokumente „seit dem Ende des 4. Jahrhunderts" (U. Wilcken) in beständig wachsender Zahl die griechisch-ägyptischen Papyrusurkunden.[1]) Es sind teils amtliche, teils private Schriftstücke. Zu jenen gehören: Erlasse, Anweisungen und Bescheinigungen, Tagebücher und Berichte, Rechnungen und Listen, richterliche Protokolle und Entscheidungen, zu diesen: Eingaben von Privaten an Behörden oder Regenten, Kauf-, Pacht- und Mietskontrakte, Darlehensurkunden, Rechnungen, Briefe, Adoptionsakten und Testamente. Aus der großen Fülle dieser Schriftstücke gewinnt man ein lebensvolles, bis ins einzelne gehendes Bild des hellenistisch-ägyptischen Staats- und Rechtslebens, der Tempelverwaltung, der sozialen und wirtschaftlichen Zustände. Obwohl es sich um hellenistisch-ägyptische Verwaltungs- und Rechtsnormen handelt, und griechisches und ägyptisches Recht sich vielfach gegenseitig beeinflußt haben,[2]) so kommt doch die tiefere Kenntnis dieser Verwaltungs- und Rechtspflege in mancher Hinsicht auch den griechischen Staats- und Rechtsaltertümern zugute. Mancherlei, so der Darlehenskontrakt, trägt das Gepräge des griechischen Rechts und die arsinoïtische Tempelverwaltung stimmt im wesentlichen mit der delischen überein.

b) Literarische Quellen.

α) Griechisches Altertum und Mittelalter. Homer und die Ausgrabungen.

§ 8. Die epigraphischen und literarischen Quellen ergänzen, erklären und beleben sich gegenseitig. Wenn vielfach eine gewisse Neigung sich geltend macht, die Bedeutung der Literatur als Quelle für die griechischen Staatsaltertümer zu unterschätzen, so hat U. v. Wilamowitz (Aristoteles und Athen I 381) gesagt, daß man in Homer und Pindar, in Platon und Aristoteles zu Hause sein müßte, um so denken und empfinden zu lernen, wie die Leute, deren Staat und Geschichte man verstehen solle.

Hauptquelle ist die literarische Überlieferung, das homerische Epos, für Staat und Gesellschaft des entwickelten griechischen Mittelalters. Auch auf das Altertum der Hellenen, die kretisch-mykenische Zeit, allerdings nur auf die jüngere mykenische Epoche, werfen die Epen und alte Sagen noch Streiflichter zurück. Es lebt in ihnen noch die Erinnerung an die Macht und Herrlichkeit der alten Könige von

[1]) Eingehende Berichte über die Entwickelung und den Stand der Papyrus-Forschung und Literatur erstattet Viereck in den Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumswiss. 1898 III Bd. 98 S. 135 bis 186; 1899 III Bd. 102 S. 244—311; 1906 III Bd. 131 S. 36—217.

[2]) Vgl. R. Taubenschlag, Archiv f. Papyrusforschung IV (1907) 1 ff.

von Mykene und Knosos. Die Kultur Homers und die der mykenischen Epoche im engern Sinne sind durch vielfache Fäden miteinander verknüpft und erscheinen als aufeinanderfolgende Stufen einer zusammenhängenden Entwickelung. Das, was man späterhin über das vordorische Altertum fabelte und kombinierte, hat keinen geschichtlichen Wert. Erschlossen ist die nähere Kenntnis des Altertums durch die Ausgrabungen. Aufgedeckt sind nun die Burgen und Paläste, die Kuppelgräber und andern Grabanlagen, wir sehen nun die Waffen, Geräte, Gefäße und Schmuckstücke. Bildwerke, plastische und Malereien, veranschaulichen uns das Leben und Treiben der alten Welt. Von der neolithischen Zeit an läßt sich auf griechischem Boden die Kulturentwickelung verfolgen und eine Aufeinanderfolge mehrerer Schichten und Epochen feststellen, aber die Funde haben nur eine Zeichen- und Bildersprache. Die kretischen Schrifttäfelchen sind noch nicht entziffert. Unsere Kenntnis der Staatsordnung beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Existenz eines Königtums, das über reiche Mittel und zahlreiche Arbeitskräfte verfügte, das auf dem Festlande in stark befestigten Burgen, in Kreta in ausgedehnten, unbefestigten Palästen residierte und hier in gewissem Umfange zu einer schriftlichen Administration vorgeschritten war. Handwerk und Seehandel waren hoch entwickelt. An die Königssitze schlossen sich die Ansätze zu einer städtischen Entwickelung an. Darüber hinaus läßt sich noch allerlei vermuten, indessen über die staatlichen Einrichtungen wissen wir nichts Näheres. Außerdem läßt sich die Grenze zwischen hellenischem und vorhellenischem Altertum vielfach noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Mindestens das ältere kretische Königtum ist aber ein vorhellenisches und vorindogermanisches gewesen (vgl. §§ 18 und 19).

Den Ausgrabungen verdanken wir jedoch noch wertvolle Aufschlüsse über Siedlungsverhältnisse, die als Vorbedingungen oder Grundlagen des geschichtlichen Staatslebens von Wichtigkeit sind. In dieser Hinsicht haben die Ausgrabungen die griechische Staatskunde überhaupt wesentlich bereichert. Sie haben in Milet gezeigt, wie sich die Stadt allmählich entwickelte, sie haben Stadtpläne aufgedeckt und den Grundriß öffentlicher Gebäude, auch eines Rathauses, des milesischen, kennen gelehrt.

Nicht viel besser als über die staatlichen Zustände des Altertums sind wir über die des beginnenden Mittelalters und die Anfänge der geschichtlichen Staatenwelt unterrichtet. Die Überlieferung über die Wanderung und die Besitzergreifung der eroberten Landschaften besteht in weitestem Umfange aus frühern oder spätern Konstruktionen, zu der epische Sagen und Genealogien, allerlei Kombinationen, dann auch andere Dichtungen und politische Erfindungen den Stoff geliefert haben. Einige brauchbare Nachrichten haben sich durch die Bruchstücke älterer Lyriker (Tyrtaios, Mimnermos) und die Lokaltradition erhalten. Aus archäologischen Funden, aus Institutionen der historischen Zeit, aus Kulten und Dialekten vermögen wir jedoch allerlei Rückschlüsse zu ziehen. Die Sprachforschung hat tiefere Einblicke in die Aufeinanderfolge der ethnischen Schichten, in die Mischung und Gliederung der Stämme eröffnet und mit den Aus-

grabungen am meisten zur Erschließung der Vorbedingungen und Grundlagen der geschichtlichen Staatenwelt beigetragen.

Manche Schlußfolgerungen ergeben sich auch aus den homerischen Epen. Diese bieten jedoch im wesentlichen ein unmittelbares Spiegelbild der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse des bereits entwickelten griechischen Mittelalters, hauptsächlich der Blütezeit der epischen Dichtung, des 9. und 8. Jahrhunderts. Allerdings wurzeln die in den Epen von aeolischen und ionischen Dichtern und Sängern künstlerisch bearbeiteten Sagenstoffe zum großen Teil noch in der mykenischen Epoche und im Mutterlande. Bei der Wanderung über das Meer hatten die Aeolier ihre Mythen und Heldensagen, namentlich aus Thessalien, mitgebracht, sicherlich bereits in der Form von Liedern. Die Kämpfe bei ihrer Festsetzung auf den Inseln und der Festlandsküste, die an Abenteuern reichen See- und Entdeckungsfahrten, gaben Stoff zu neuen Liedern und Sagen. Den ergiebigsten Nährboden fanden die Keime der epischen Dichtung in der Gegend von Chios und Smyrna, wo sich Aeolier und Ionier nahe berührten und jene von diesen zurückgedrängt wurden. Auch ionische Sänger traten in den Vordergrund und gewannen die Oberhand. Mehr und mehr übernahmen sie die Pflege des epischen Gesanges. Sie bereicherten bei ihren Um- und Nachdichtungen die vorhandenen Stoffe mit ihrem eigenen Sagengut, gruppierten sie um einen Mittelpunkt und schufen größere Kompositionen, aus denen allmählich die Epen in vollem Umfange herauswuchsen.

Die Dichtungen geben wiederholt zu verstehen,[1]) daß sie von Helden und Taten der Vergangenheit handeln, von einer Zeit, in der Menschen größer und besser waren als in der Gegenwart. Die Wanderung nach Asien und die Kämpfe bei der Kolonisation spiegeln sich in der Heerfahrt und in den Kämpfen um Troia wieder, aber von den Lydern und Karern, mit denen die Ionier so viel zu tun hatten, ist fast gar nicht die Rede. Manches scheint für die Ansicht zu sprechen, daß die Dichter mit vollem Bewußtsein alles Moderne (darunter den Schriftgebrauch und das Reiten) fern gehalten hätten. Natürlich kann davon gar nicht die Rede sein, daß sie beabsichtigt haben sollten, die Lebensformen ihrer Helden positiv möglichst getreu der Vergangenheit gemäß zu schildern. Dazu würden sie gar nicht imstande gewesen sein. Aber auch eine auf Fernhaltung des Modernen beschränkte Tendenz des Archaisierens ist auf einer so frühen Stufe der Kulturentwickelung nach allen Analogien höchst unwahrscheinlich. Das Natürliche war die naive Einkleidung der Gestalten der Vergangenheit in das Gewand der eigenen Zeit. Wenn sich öfter in den Epen Züge finden, die mit den Lebensformen der Zeit, in der die betreffenden Stücke gedichtet wurden oder die überlieferte Gestalt erhielten, nicht mehr im Einklange stehen, oder wenn es scheint, daß die Dichter absichtlich ihnen bekannte Dinge beiseite lassen, so ist das schwerlich durch ein bewußtes Archaisieren zu erklären. Es haben vielmehr die Nachfolger derjenigen Dichter, welche die Grundstöcke der Epen schufen, bei den Gesängen, die sie übernahmen, umformten und erweiterten, ebenso bei

[1]) Il. I 260, 272; V 304; XII 383, 449; vgl. Od. VIII 222.

den eigenen Neudichtungen an der überlieferten und bewährten Darstellungs- und Ausdrucksweise, an den herkömmlichen Wendungen und schmükkenden Beiwörtern, an Übergangsformeln und Situationschilderungen im ganzen festgehalten. Anderseits haben sie bei ihren Um- und Zudichtungen die überlieferten Vorstellungen von dem Leben und Denken der alten Helden unwillkürlich mit Zügen der eigenen Zeit versetzt. So kamen neben den alten Formen mehr und mehr die Anschauungen, Sitten und Lebensverhältnisse der veränderten, jüngern Welt zum Durchbruch und zur Geltung. Die in den Epen uns entgegentretende Kultur ist darum keine einheitliche. Beim Gebrauch der Metalle, bei der Bewaffnung, beim Hausbau, beim Kultus und bei den staatlichen Verhältnissen treten verschiedene Stufen der Entwickelung hervor. Man muß jedoch bei den verschiedenen Angaben über die Stellung des Königtums, das im ganzen nicht mehr das glänzende, machtvolle Gepräge des mykenischen trägt,[1]) neben der zeitlichen Veränderung auch die Verschiedenheit der Situation, die der Dichter schildern wollte, in Betracht ziehen.

Im allgemeinen informieren über den Stand der Forschung G. Finsler, Homer (1908), und P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik, 2 Aufl. 1909. Bei den hier in Betracht kommenden Fragen stimme ich im wesentlichen mit Cauer überein. Ein näheres Eingehen auf die Dinge und die gewaltige Literatur gehört nicht zu unserer Aufgabe. Schriften über die staatlichen und sozialen Zustände in homerischer Zeit sind am Schlusse des Abschnitts über den homerischen Staat zusammengestellt.

β) Vom Anbruche der neuern Zeit bis zum Beginne der Historiographie.

§ 9. Gegen Ende des 8. Jahrhunderts begann mit der Kolonisation und der Umwandlung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Übergang vom griechischen Mittelalter zur neuern Zeit. Die entscheidende Wendung vollzog sich im 7. Jahrhundert. Der Anbruch der neuen, von innern Kämpfen erfüllten und individuell belebten Epoche spiegelt sich bereits in den am Anfange dieses Jahrhunderts verfaßten Erga Hesiods wieder. Sie sind Vorboten der revolutionären Bewegung. Es entwickelt sich eine politische Lyrik, deren Bruchstücke einen unmittelbaren Einblick in den leidenschaftlichen Kampf der Parteien eröffnen. Schon im 8. Jahrhundert hatte man zu praktischen Zwecken Listen der obersten Jahresbeamten anzulegen begonnen. In Sparta begann die Liste der Ephoren im Jahre 754, in Athen die der Archonten im Jahre 683/2. Dazu kamen Priesterlisten,[2]) Stammbäume (wie die der spartanischen Königshäuser)[3]) und

[1]) Finsler, Das homerische Königtum, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1906) 313 ff.

[2]) Eine allgemeinere chronologische Bedeutung erhielt die bis zur Urzeit zurückgeführte Liste der Herapriesterinnen von Argos. Thuk. II 2, IV 133; Polyb. XII 11. Ueber die Ἱέρειαι Ἥρας betitelte Chronik des Hellanikos vgl. § 12.

[3]) Die genealogischen Aufzeichnungen der spartanischen Königshäuser enthielten zunächst die Stammbäume der Könige, mindestens seit dem 4. Jahrh. waren auch die Namen der Frauen und Töchter eingetragen. Die Stammbäume gingen bis zu Herakles herauf, die wirkliche genealogische Ueberlieferung reichte nicht über die Mitte des 9. Jahrh. zurück. Die Regierungszahlen für die ältern Könige wurden vermutlich erst gegen Ende des 4. Jahrh. erfunden. Eratosthenes fand sie bereits vor. Hdt. VII 204; VIII 131; Paus. III 1, 9; III 2—10; vgl. Plut. Ages. 19; Polyb. XII 11. E. Schwartz, Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. XL (1895) 1 ff.; F. Jacoby, Philol. Unters. XVI (1902) 88 ff.

agonistische Aufzeichnungen. Es ist jedoch strittig, ob fortlaufende Listen der Olympioniken bereits seit 776, der Karneoniken seit 676/3 geführt wurden. Schwerwiegende Gründe lassen sich dagegen geltend machen. Ein fortlaufendes Verzeichnis der Pythioniken hat erst Aristoteles im Verein mit Kallisthenes und in Konkurrenz mit Menaichmos von Sikyon zusammengestellt. Die Liste der Olympioniken wurde um 400 von dem Eleier Hippias, dem bekannten Sophisten, einem eifrigen Archäologen, herausgegeben, die der Karneoniken kurz vorher von dem Lesbier Hellanikos.[1])

Die Beamtenlisten legten die Grundlage zu einer sichern Chronologie, sie bildeten zugleich das Gerippe für Stadtchroniken (vgl. § 14). Schon frühzeitig müssen sich an die Listen amtliche Notizen über wichtige oder merkwürdige Begebenheiten, namentlich auch über verfassungsgeschichtliche Ereignisse, angeschlossen haben.[2])

[1]) Karneoniken: Athen. XIV 625 F = Hellanikos Frgm. 122 (vgl. Clem. Strom. I 131 p. 397 P und dazu F. Jacoby, Marmor Par. S. 164); Schol. Aristoph. Vög. 1403 = Frgm. 85.

Pythioniken. Delphisches Ehrendekret für Aristoteles und Kallisthenes: Dittenberger, Sylloge² II 915. Vgl. Pomtow, Philol. Wochenschr. 1899 Nr. 8 Sp. 252. Fragmente: Aristot. Akad. Ausg. V p. 1572, 572—74. Vgl. A. Körte, Hermes 39 (1904) 232. Aristoteles und Kallisthenes hätten schwerlich den πίναξ bloß nach Stiftungen der Sieger und literarischen Ueberlieferungen zusammenzustellen vermocht. Es müssen offizielle Aufzeichnungen über die einzelnen Feste vorhanden gewesen sein. Vgl. Plut. Solon II (τὰ Δελφῶν ὑπομνήματα). Die ältern Inschriften sind noch nicht publiziert. Hiller v. Gärtringen, Delphi, Pauly-Wissowa, RE. IV 2521.

Olympioniken. Plut. Numa 1: ὧν (τῶν Ὀλυμπιονικῶν) τὴν ἀναγραφὴν ὀψέ φασιν Ἱππίαν ἐκδοῦναι τὸν Ἠλεῖον ἀπ' οὐδενὸς ὁρμώμενον ἀναγκαίου πρὸς πίστιν. Nachdem bereits J. P. Mahaffy, Journ. of hell. stud. II (1882) 164; Problems in Greek hist. (London 1892) 217, Beloch, Gr. Gesch. I (1893) 10, und Busolt, Gr. Gesch. I² 586, Gründe gegen den urkundlichen Wert und die gleichzeitige Führung der Olympionikenliste vor Ol. 52 (572) geltend gemacht hatten, hat A. Körte, Hermes 39 (1904) 224, den — trotz dem Widerspruche F. Jacobys, Klio IX (1909) 111, 1 — im ganzen überzeugenden Nachweis geführt, daß vor Hippias eine fortlaufende Olympionikenliste nicht existiert hat. Noch für die erste Hälfte des 5. Jahrh. gab es keine durchaus feststehende amtliche Liste. Die spätere gelehrte Forschung hatte bei der Rekonstruktion der Liste fortwährend mit Varianten zu rechnen. Das ergibt sich aus dem Ol. 75 bis 83 umfassenden, aus einem Handbuche der römischen Kaiserzeit stammenden Bruchstücke einer Liste, das sich auf einem Oxyrhynchos-Papyrus gefunden hat. C. Robert, Hermes 35 (1900) 141 ff.; H. Diels ebenda 36 (1901) 71 ff. Material zur Rekonstruktion war reichlich vorhanden. Es gab Aufzeichnungen einzelner Hellanodiken, Siegerstatuen (seit der Mitte des 6. Jahrh.), Weihgeschenke, die Tradition großer Familien, Siegesgedichte, Listen, die in einzelnen Städten wegen der Ehrenrechte, die ihren Olympioniken zustanden, geführt wurden (vgl. Plut. Solon 23; IG. I Nr. 8. — Liste der Isthmioniken in Keos: Bakchylides II 10; vgl. Dittenberger, Sylloge² Nr. 669). Aber dieses Material war weit zerstreut und der eitele Vielschreiber Hippias wird sich die Arbeit leicht gemacht haben, so daß die Zuverlässigkeit der Grundlage seiner Rekonstruktion bestritten werden konnte. Die mühevolle, gelehrte Arbeit, die zur Rekonstruktion erforderlich war, wurde der Hauptsache nach erst von Aristoteles, Philochoros und Eratosthenes geleistet. Man darf annehmen, daß es ihr gelungen ist, die Liste etwa bis zur ersten Hälfte des 6. Jahrh. im großen und ganzen richtig herzustellen, weiter rückwärts mit sich steigernder Unsicherheit noch zum großen Teil oder annähernd.

[2]) In der ἀναγραφή der attischen Archonten mußten die bei Aristot. Ἀθπ. 13 nach Jahren seit Solons Archontat zeitlich bestimmten Anarchien vermerkt sein. Dasselbe gilt von dem zwei Jahre und zwei Monate dauernden Archontat des Damasias, von der Neuordnung des Archontats und andern Angaben (z. B. Ἀθπ. 22). Diese Daten kann die private, annalistische Chronik, die Aristoteles benutzte, nur in der ἀναγραφή gefunden haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach stand da auch die Notiz (Ἀθπ. 4): ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκεν. Die Verzeichnisse der Stephanophoroi, der eponymen Beamten Milets, bieten „spärliche, aber wertvolle Angaben über das Verfassungsleben der Stadt". Wiegand, Ber. d. Berl. Akad. 1905 S. 543. Ueber die Verbindung gleichzeitiger Aufzeichnungen mit der Archontenliste vgl. Wilamowitz, Aristoteles und Athen

Seit der Mitte des 7. Jahrhunderts gewann der Schriftgebrauch infolge der Erschließung Ägyptens und der Verbreitung der Papyruscharta rasch eine größere Ausdehnung. Unter dem Drucke des Demos kam es zu Rechtsaufzeichnungen und umfassenden schriftlichen Gesetzgebungen. Als die ältesten Gesetzgeber, deren Satzungen aufgezeichnet wurden, galten Zaleukos von Lokroi und Drakon.[1]) Die amtlichen Aufzeichnungen boten in Verbindung mit den politischen Gedichten der Lyriker den spätern Chronisten und Antiquaren schon für die zweite Hälfte des siebenten und die erste des sechsten Jahrhunderts zur Erzählung der Parteikämpfe und zur Schilderung der Verfassungszustände ein höchst wertvolles Material. Es wurde von ihnen ausgebeutet (§ 14), aber es enthielt weder zusammenhängende Geschichte, noch eine systematische und umfassende Darstellung der Verfassung. Drakons Gesetzgebung betraf nur das materielle Recht, denn die Skizze der drakontischen Verfassung in der *Ἀϑηναίων πολιτεία* des Aristoteles ist zweifellos eine tendenziöse Erfindung (§ 11). Solon hatte in seinen Elegien die Lage und die Forderungen der Parteien, seine eigene Stellung und sein Werk in allgemeinen Zügen geschildert und nur wenige konkrete Angaben gemacht. Bei seiner Gesetzgebung hatte er diejenigen Einrichtungen, die er unverändert ließ, einfach als bestehende vorausgesetzt. Unter diesen Umständen konnte Aristoteles von der vorsolonischen Verfassung nur eine Skizze entwerfen, die im wesentlichen auf Rückschlüssen aus den zu seiner Zeit bestehenden Institutionen beruht. Diese Schlüsse fand er mindestens zum großen Teil bereits in seiner Quelle. Auch noch bei der Darstellung der Gesetzgebung und Staatsordnung Solons mußten die Chronisten und Aristoteles vielfach mit Kombinationen und Rückschlüssen operieren.[2])

Ferner wird die richtige Erkenntnis und Beurteilung der alten Gesetzgebungen und Verfassungszustände dadurch erschwert, daß man in späterer Zeit allerlei damals geltende Gesetze den alten Gesetzgebern zuschrieb, dem Lykurgos, Solon, Zaleukos und Charondas. Die aus einer trüben, hellenistischen Quelle geschöpfte Darstellung der Gesetzgebungen des Charondas und Zaleukos bei Diodor (XII 12—21) zeigt neben erfundenen Proömien ein Gemisch von jüngern und ältern, echten und unechten Bestimmungen.[3])

Verdorben wurde die Überlieferung über die ältere Verfassungsgeschichte auch durch politische Erfindungen der Parteien. Demokraten und Oligarchen stellten die Dinge verschieden dar[4]) und malten die Vergangenheit aus, wie es ihnen paßte. In Athen machte die Reaktion gegen die radikale Demokratie die Wiederherstellung der alten, guten Verfassung, der *πάτριος πολιτεία,* zu ihrem Programm und gestaltete die Überlieferung

I 278, der jedoch ihre Reichhaltigkeit überschätzt. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 6: V. v. Schöffer, Burs. Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 83 S. 201. In der Reaktion gegen W. geht zu weit Seeck, Klio IV (1904) 292. Vgl. auch Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (Wien 1909) 288.

[1]) Strab. VI 259; Ps.Skymn. 315 (Ephoros); Ioseph. g. Apion. I 5.

[2]) Das Material findet sich in m. Gr. Gesch. II² 35 ff., 47, 2.

[3]) B. Niese, Charondas, Pauly-Wissowa, RE. III 2181.

[4]) Vgl. die *λόγοι τῶν δημοτικῶν* und ihrer Gegner b. Aristot. *Ἀϑπ.* 6, 3—4: 18, 5.

nach ihren Wünschen und Zielen (vgl. § 11). Ebenso entwickelte sich in Sparta in Verbindung mit der Reaktion des Königtums gegen die Ephoratsmacht und des Altspartanertums gegen die neuen Bahnen, in die der Staat infolge des peloponnesischen Krieges eingetreten war, eine politische Legendenbildung über Lykurgos und dessen Gesetzgebung.

Neben den geschriebenen Gesetzen, den Beamtenlisten mit ihren Notizen und den politischen Gedichten der Lyriker fanden die Chronisten, die seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts annalistische Stadtgeschichten zu schreiben begannen (§ 14), in der mündlichen Überlieferung eine reichlich fließende Quelle zur Herstellung des Zusammenhanges der Ereignisse, zur Ausfüllung der Lücken, zur Bereicherung und Belebung des Stoffes. Ein Teil dieser Überlieferung war nach und nach von der um 500 ansetzenden Historiographie, von Hekataios bis Herodotos, bereits fixiert worden (§ 12), aber ein anderer war noch flüssig und der fixierte war, was die ältere Zeit betrifft, lange flüssig gewesen. Abgesehen von der ganz unzuverlässigen, im Volke sich fortpflanzenden Tradition (Thuk. I 20; VI 53) und den Überlieferungen der großen Familien waren die Hauptträger der Überlieferung unterrichtete Männer, die für die Vergangenheit größeres Interesse besaßen, sich durch Sammlung geschichtlicher Erinnerungen eine Geschichtskunde verschafft hatten und aus derselben Erzählungen vorzutragen pflegten.[1]) Indessen eine wirkliche historische Kunde hatte sich für die ältere Zeit nur von den wichtigsten, eindrucksvollsten Ereignissen und von stark hervortretenden Persönlichkeiten, wie es die großen Tyrannen waren, ununterbrochen fortgepflanzt. Diese Tradition wurzelte in einem historischen Boden, sie hatte einen historischen Gehalt, aber sie bestand der Hauptsache nach aus allerlei Erzählungen und Anekdoten, die, je weiter die Ereignisse zurücklagen oder die Phantasie anregten, um so mehr ausgeschmückt und erweitert, auch durch Parteilichkeit gefärbt und entstellt waren. Im allgemeinen reichte die zusammenhängende Tradition bei den Ioniern bis gegen 700 zurück, d. h. bis zur Begründung der neuen lydischen Dynastie der Mermnaden, bei den Peloponnesiern bis zu den messenischen Kriegen und den Tyrannen von Korinth und Sikyon. In Athen bildet der um 632 unternommene Staatsstreichsversuch Kylons die Grenze, jedoch eine schon vorgeschobene Grenzmarke. Das Ereignis blieb deshalb so lange im Gedächtnis, weil die Erinnerung daran durch die Nachwirkungen, namentlich die Verurteilung der Alkmeoniden, bis zum peloponnesischen Kriege hin wiederholt aufgefrischt wurde. Reichhaltiger wird die Überlieferung und ihr historischer Gehalt seit der Mitte des 6. Jahrhunderts, in Ionien seit Kroisos, in Athen seit Peisistratos, in der Peloponnesos seit der Begründung der lakedaimonischen Hegemonie.

γ) Probleme der altspartanischen Verfassungsgeschichte.

§ 10. Mit der Kenntnis der altspartanischen Verfassungsgeschichte war es trotz der frühen Anlegung der Ephorenliste und den genealogischen Aufzeichnungen der

[1]) Das sind die *λόγιοι* Herodots (I 1; II 3; II 77), wie schon H. Stein in der Einleitung zur Herodot-Ausg. I[4] (1877) 40 gesehen hat, und dann Ed. Meyer, Forschungen z. alt. Gesch. II 237, und B. Niese, Herodot. Studien, Hermes 42 (1907) 434 ff. bemerkt haben.

Königshäuser (S. 37) schon deshalb übel bestellt, weil in Sparta — abgesehen von der Zurückhaltung in politischen Angelegenheiten und dem Mangel einer ältern Chronik — eine schriftliche Gesetzgebung und Rechtsaufzeichnung nicht existierte.[1])

Die Gedichte des Tyrtaios boten zwar wertvolle Angaben über die politische Lage und über einzelne Kriegsereignisse, im Rahmen von Mahnungen auch einige Aufschlüsse über die Funktionen der Hauptorgane der Verfassung, indessen weitergehende, nähere Angaben fand man in ihnen ebensowenig wie in den Elegien Solons.[2])

Es gab jedoch ein königliches Archiv, denn die Könige waren verpflichtet, die delphischen Orakel, die von ihnen bei wichtigern Staatsangelegenheiten regelmäßig eingeholt wurden, aufzuwahren und zwar unter Mitwissen der Pythier, die ihnen im Verkehr mit Delphi als Sendboten dienten. Dieses Archiv also ein sekretes.[3])

Zur Zeit Herodots stand bereits in Sparta und im allgemeinen auch außerhalb Lakoniens, namentlich in Delphi, die Überlieferung fest, daß Lykurgos die damals bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, den Kosmos, eingerichtet und die Eunomia begründet hätte.[4]) Es bestand auch keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß Lykurgos ein Götterliebling, eher ein Gott als ein Mensch, gewesen wäre und sein Gesetzgebungswerk in Verbindung mit dem delphischen Heiligtume vollbracht hätte,[5]) aber alles andere war strittig. Nach

---

[1]) Plut. Lyk. 13: *Νόμους δὲ γεγραμμένους ὁ Λυκοῦργος οὐκ ἔθηκεν, ἀλλὰ μία τῶν καλουμένων ῥητρῶν ἐστιν αὕτη.* Ueber die Rhetren weiter unten S. 43. Vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 275; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 229; Ed. Meyer, Forschungen I 268; K. J. Neumann, Hist. Zeitschrift 96 (1906) 4.

[2]) Ed. Schwartz, Tyrtaios, Hermes 34 (1899) 428, hat nachzuweisen versucht, daß die unter dem Namen des T. überlieferten Gedichte von einem Athener zur Zeit des peloponnesischen Krieges verfaßt und einem Spartiaten in den Mund gelegt worden wären. Es haben indessen Ed. Meyer, Forschungen II (1899) 544 ff., H. Weil, *Les élégies de Tyrtée*, Journ. des Savants 1899 p. 553 (= *Études sur l'antiquité grecque* 1900) und J. Beloch, Hermes 35 (1900) 254 ff., die gegen die Echtheit vorgebrachten Gründe im ganzen widerlegt. U. v. Wilamowitz, Textgeschichte d. gr. Lyriker, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 97 ff., nimmt insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er ausführt, daß das Buch Tyrtaios, das man im 4. Jahrh. gelesen hätte, vielfach überarbeitet und durch Stücke anderer, verschiedener Herkunft erweitert gewesen wäre. Neben und zwischen Altem und Echtem befänden sich unter den Bruchstücken Erzeugnisse jüngerer Poesie. Obwohl manche Verse höchst wahrscheinlich interpoliert sind, so überschätzt doch wohl auch Wilamowitz den Umfang des Unechten. Jedenfalls sind nicht alle Gründe, die er für jüngern Ursprung geltend macht, zwingend. Vgl. Sitzler, Jahresb. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1907 I Bd. 133 S. 122 ff.

[3]) Hdt. VI 57: *τὰς δὲ μαντηίας τὰς γινομένας τούτους φυλάσσειν, συνειδέναι δὲ καὶ τοὺς Πυθίους.* Nach Plut. g. Kolot. 17 p. 1116 F. bewahrten die Lakedaimonier *τὸν περὶ Λυκούργου χρησμὸν* (Hdt. I 65) *ἐν ταῖς παλαιοτάταις ἀναγραφαῖς.* König Pausanias veröffentlichte in einer Schrift die dem Lykurgos erteilten Sprüche. Strab. VIII 366.

[4]) Hdt. I 65 (vgl. Thuk. I 18) und dazu Niese, Hermes 42 (1907) 440 ff. Allerdings hatte Hellanikos, ein jüngerer Zeitgenosse Herodots, nach Ephoros b. Strab. VIII 366 die Ordnung des Staates dem Eurysthenes und Prokles zugeschrieben und den Lykurgos nirgends erwähnt. Es ist undenkbar, daß er von Lykurgos „überhaupt nichts gewußt haben sollte" (Ed. Meyer, Forschungen I 213), denn Sparta war ihm wohl bekannt, dort hatte Lykurgos nach Hdt. ein Heiligtum und die Spartaner verehrten ihn hoch (*σέβονται μεγάλως*) als Begründer ihrer Staatsordnung. Eine Ersetzung des Lykurgos durch Eurysthenes und Prokles, die als Staatsgründer natürlich die erste Ordnung geschaffen haben mußten (Plat. Nom. III 684; Strab. VIII 364), ist zur Zeit Herodots, wie sich aus I 65 ergibt, noch gar nicht versucht worden oder sie hat keinen Anklang gefunden. Ebensowenig kann der dorische Urkönig Aigimios als Stellvertreter des Lykurgos in Frage kommen. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II S. 252 und 564, meint freilich, daß Aigimios b. Pind. Pyth. I 64 dieselbe Stellung einnehme, die späterhin Lykurgos erhalten hätte, und daß die Spartaner nach ihrem alten Glauben ihre Ordnungen auf den Urkönig zurückgeführt hätten. Allein Aigimios galt als Stifter der dorischen Stammesordnung und gemeindorischer Satzungen. Das sind Pindars *τεθμοὶ Αἰγιμιοῦ.* Wilamowitz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1900 S. 99, 2; K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 60.

[5]) Vgl. auch Xen. Laked. Pol. VIII 5. Zur ältern, in Sparta zur Zeit Herodots anerkannten Ueberlieferung gehörte, wie Niese a. a. O. nachweist, der Spruch, mit dem die Pythia den Lykurgos als Götterliebling begrüßte und

Herodotos sagten „einige“, die keine Lakedaimonier waren, daß die Pythia nicht bloß zur Anerkennung der Göttlichkeit Lykurgs sich bereit gezeigt und damit also sein Werk sanktioniert, sondern auch ihm den Kosmos offenbart hätte. Diese Aussage „einiger“ ist zweifellos in Delphi zu suchen. In Sparta stieß sie damals auf entschiedenen Widerspruch.[1]) Man konnte zwar Lykurgs Reise nach Delphi und den ihm zuteil gewordenen Spruch nicht in Abrede stellen. Dem Wunsche des Spruches entsprach auch die Errichtung eines Heiligtums für Lykurgos. Aber man wollte doch damals eine weiter gehende Abhängigkeit von Delphi nicht anerkennen, nicht zugeben, daß der Kosmos, der die ganze Eigenart und die Machtentwickelung Spartas begründete, delphischen Ursprungs wäre. So sah man sich nach einer andern Herkunft um. Die eigenen Institutionen hatten eine auffallende Ähnlichkeit mit den kretischen. Diese sollte Minos nach den Anweisungen seines Vaters Zeus geschaffen haben. Sie hatten also einen ehrwürdigen, göttlichen Ursprung. Man brauchte sich in Sparta nicht zu scheuen, das Vorbild der eigenen Ordnung in Kreta zu suchen. „Wie aber die Lakedaimonier selbst sagen, hat Lykurgos den jetzt bestehenden Kosmos aus Kreta eingeführt“ (Hdt. I 65). Dieser Gegensatz zwischen der spartanischen und delphischen Auffassung ist zweifellos in der Zeit des sogenannten zweiten heiligen Krieges und der vorübergehenden Vorherrschaft der mit Athen befreundeten Phoker über das Heiligtum hervorgetreten.[2])

Wenn man aber auch über den Ursprung des Kosmos nicht ganz derselben Ansicht war, darin stimmte man überein, daß, abgesehen vom Königtum (Hdt. VI 52), die ganze damals bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung: die bürgerliche Zucht, die Heeresorganisation, das Ephorat und die Gerusia, ein Werk Lykurgs wäre. Eine Verfassungsgeschichte gab es noch nicht.[3]) Ansätze zu einer solchen zeigen sich erst in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Damals haben sich auch die Hauptzüge der späterhin vorherrschenden Überlieferung über Lykurgos und dessen Gesetzgebung ausgebildet. Man ersieht das namentlich aus den Bruchstücken des Ephoros und Plutarchs Biographie Lykurgs. (Vgl. weiter unten S. 45.)

Auf große Schwierigkeiten stößt die Beantwortung der Frage, ob wir bloß durch Rückschlüsse aus Institutionen und andern historischen Tatsachen über Herodots Überlieferung hinauszugehen vermögen oder ob uns Quellenangaben vorliegen, die einen unmittelbaren, urkundlichen Einblick in die altspartanische Verfassungsgeschichte eröffnen.

Plutarch teilt Orakelsprüche, Weisungen des delphischen Gottes, an den Gesetzgeber mit,[4]) die diesem als Richtschnur gedient haben sollen. Der unmittelbare Gewährsmann Plutarchs hat mindestens den die Grundzüge der Verfassung betreffenden, umfangreichsten Spruch aus Aristoteles entnommen, der ihn für eine echte Urkunde aus der Zeit Lykurgs gehalten und erläutert hatte. Nach Plutarch wurden diese Sprüche Rhetrai genannt.

zögernd sein mehr göttliches als menschliches Wesen anerkannte. Hdt. I 65, vgl. Diod. VII 14; Plut. Lyk. 5; Euseb. Praep. ev. V 18, wo der Spruch durchweg einen spätern Zusatz im Sinne der delphischen Auffassung erhalten hat. Das inschriftliche Lykurgorakel (Bullet. d. corr. hell. V 434) ist nach einer gütigen Mitteilung Pomtows „eine unverschämte Fälschung aus der Zeit des Cyriacus“.

[1]) Hdt. I 65: *Οἱ μὲν δή τινες λέγουσι κτλ.* Die sind in Delphi zu suchen, denn wo sollte man sonst in Hellas ein lebhafteres Interesse daran gehabt haben, den delphischen Ursprung des ganzen Kosmos zu betonen. Oeri, *De Herodoti fonte Delphico* (Basel 1899 Diss.) 54. Niese, Hermes 42 (1907) 441 weist gegen Ed. Meyer, Forschungen I (1892) 213 ff. nach, daß in Sparta zur Zeit Herodots die Behauptung des delphischen Ursprungs des Kosmos zwar nicht als richtig anerkannt wurde, aber wohl bekannt war.

[2]) Hiller v. Gärtringen, Delphoi, Pauly-Wissowa, RE. IV 2540; 2557.

[3]) Auch Thukydides I 18 kennt seit der Einführung der Eunomia keine wesentliche Veränderung der spartanischen Verfassung. Diese die Eunomia begründende Politeia hat er mit und nach Herodot nicht als das Ergebnis einer längern Entwickelung, sondern als das Werk eines Gesetzgebers, offenbar des Lykurgos, betrachtet, denn ihre Einführung bestimmt er zeitlich in engern Grenzen.

[4]) Plut. Lyk. 6, 13; vgl. Agesil. 26; de esu carn. II 2 p. 997 C.

Was zunächst die Bedeutung von Rhetra betrifft, so umfaßt diese jede rechtlich bindende Satzung. Rhetra kann daher ebenso ein Gesetz wie einen Vertrag, eine mehrere Faktoren vertragsmäßig bindende Satzung, bezeichnen und kommt auch in beiden Bedeutungen vor, in Sparta jedoch — soweit unsere Kenntnis reicht — nur in der Bedeutung eines Gesetzes oder einer der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorgelegten Bill. Es war also auch ein jedes von Lykurgos kraft seiner legislativen Machtvollkommenheit erlassenes Gesetz eine Rhetra und zwar gleichviel, ob er dasselbe auf Grund eines pythischen Spruches erlassen hatte oder nicht. Anweisende Orakelsprüche waren keine Rhetren im staatsrechtlichen Sinne, zu Rhetren oder Staatsgesetzen wurden sie erst durch einen legislativen Akt.[1])

Der wichtigste, fälschlich als Rhetra bezeichnete pythische Spruch gibt dem Gesetzgeber im wesentlichen die Weisung: dem Zeus Syllanios und der Athena Syllania ein Heiligtum zu errichten, Phylen und Oben zu machen, dreißig Männer mit Einschluß der Archagetai (der Könige) als Gerusia einzusetzen, Monat um Monat zwischen Babyka und Knakion eine Bürgerversammlung abzuhalten, ihr Anträge zu unterbreiten und sie abstimmen zu lassen. Der Gemeinde soll die Entscheidung zustehen. Zu dieser sogenannten Rhetra machten dann, wie es heißt, infolge schädlicher Beschlüsse der Gemeinde die Könige Polydoros und Theopompos den, angeblich ebenfalls vom Gotte gebotenen Zusatz, daß im Falle eines schiefen Beschlusses der Gemeinde die Geronten und Archagetai den Beschluß nicht in Kraft treten lassen sollten.[2])

---

[1]) Rhetra als Vertrag: Od. XIV 393. Kyprische Inschrift b. Collitz, Gr. DI. I 60, 4; 14, 28, 29 (*τὰς ϝρήτας*). Olympia V, Inschriften Nr. 9 (= Collitz I 1149): *Ἀ ϝράτρα τοῖρ ϝαλείοις καὶ τοῖς Ἡρϝαώοις· συνμαχία κτλ.* Nr. 10: *Ἀ ϝράτρα τὼς Ἀναίτως καὶ τὼς Μεταπίως· φιλίαν κτλ.* Gesetz: Nr. 2: *Ἀ ϝράτρα τοῖς ϝαλείοις.* Nr. 11 (Gemeindebeschluß, der ein Privilegium erteilt). Nr. 16 (= Collitz I Nr. 1151). In Sparta Gesetz oder Bill: Tyrtaios b. Plut. Lyk. 6 (Diod VII 14); Plut. Agis 5, 8, 9. Vgl. Xen. Anab. VI 6, 28. Auch in der lakonischen Kolonie Taras und in der tarentinischen Herakleia kommt Rhetra in der Bedeutung von Gesetz vor: IG. XIV Nr. 645 I 151 (= Collitz III 4629, 151); Phot. s. v. *ῥῆτραι.* Wenn Plut. Lyk. 6 sagt: *μαντείαν ἐκ Δελφῶν . . . ἣν ῥήτραν καλοῦσι,* so beruht das auf einer staatsrechtlich unrichtigen Auffassung. Ebenso unzutreffend ist die Aeußerung Lyk. 13: *τὰ μὲν οὖν τοιαῦτα νομοθετήματα ῥήτρας ὠνόμασεν, ὡς παρὰ τοῦ θεοῦ νομιζόμενα καὶ χρησμοὺς ὄντας,* denn zum Begriffe einer Rhetra gehörte nicht das Merkmal einer göttlichen Anweisung. — Ed. Meyer, Forschungen I (1892) 261; Joh. Töpffer, Beitr. zur gr. Altertumsw. (Berlin 1897) 349.

[2]) Plut. Lyk. 6: *Διὸς Συλλανίου καὶ Ἀθανᾶς Συλλανίας ἱερὸν ἱδρυσάμενον* (vgl. das *Σελλάνυον* zwischen Korinth und Epidauros b. Collitz, Gr. DI. III 3025 = IG. IV 926), *φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν* (die *ὥρα*, d. h. die bestimmte Zeit, war nach Schol. Thuk. I 67 die des Vollmondes, vgl. Hdt. VI 106) *μεταξὺ Βαβύκας τε Κνακιῶνος, οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι.* Die folgenden Worte sind verstümmelt. Ueberliefert ist *γαμωδαν γοριανημην καὶ κράτος.* Die gewöhnliche Konjektur *δάμῳ δὲ τὰν κυρίαν ἦμεν κτλ.* hat schon Wilamowitz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 109, 1 für bedenklich erklärt. „Unbedingt falsch" ist nach mündlicher Mitteilung Wackernagels *κυρίαν ἦμεν.* — Der Zusatz lautet: *Αἰ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἔροιτο* (*ἕλοιτο*, Wilamowitz 107, 5: *αἱρέοιτο*), *τοὺς πρεσβυγενέας καὶ ἀρχαγέτας ἀποστατῆρας ἦμεν.* Die Worte *εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι* können sich nur auf das Einbringen von Anträgen und die Abstimmung beziehen. Aber *ἀφίστασθαι* macht Schwierigkeiten. Grote, Gesch. Gr. I[2] 580, verweist auf den *ἀφεστήρ* in Knidos, der nach Plut. Quaest. gr. 4 p. 292: *ὁ τὰς γνώμας ἐρωτῶν* war. Den Ausdruck *ἀποστατῆρας ἦμεν* erklärt Plutarch durch *μὴ κυροῦν, ἀλλ' ὅλως ἀφίστασθαι καὶ διαλύειν τὸν δῆμον.* Ed. Meyer, Forschungen I 265, 2: „danach heißt *ἀφίστασθαι* wegtreten lassen". Lipsius b. Schömann, Gr. Altert. I[4] 241 übersetzt nach Grote *ἀποστατῆρας ἦμεν* mit „Abwender sein". Wackernagel hält beide Deutungen für unrichtig, *ἀφίστασθαι* könnte nur bedeuten, daß die Vorsitzenden sich entfernen sollten.

Seit Grote hat man die sogenannte Rhetra vielfach als einen vom delphischen Gott gewährleisteten Vertrag, sei es zwischen dem Königtum und der Gemeinde, sei es zwischen andern Faktoren aufgefaßt. Allein die Rhetra hat die Form einer in sehr allgemeinen Umrissen gehaltenen Anweisung an einen einzelnen, der danach die Verfassung einrichten soll. Der einzelne kann nur der Begründer der Verfassung, d. h. Lykurgos, sein, der Anweisende nur der delphische Gott.

Was ist nun von der sogenannten Rhetra zu halten?

Handelt es sich um ein altes, für die spartanische Verfassung grundlegendes Aktenstück, um „die älteste Urkunde der griechischen Geschichte"? Oder ist sie bloß ein „späteres Machwerk", eine um 400 gemachte knappe Formulierung der bestehenden Ordnung (E. Meyer)? Die Ansichten der Neuern gehen weit auseinander.[1])

Aus dem Dialekt läßt sich bei der mangelhaften oder keine Gewähr der Richtigkeit bietenden Textüberlieferung kein sicherer Schluß ziehen. Der delphische Dialekt ist jedoch jahrhundertelang bis zum Beginne des 4. Jahrhunderts äußerst stabil geblieben (Pomtow), so daß sprachliche Übereinstimmungen der Rhetra mit Texten aus dieser Zeit nichts gegen ihr Alter beweisen würden.[2]) Ferner ist die Frage, ob sich aus dem 8. Jahrhundert ein kurzer pythischer Spruch noch in einer der Hauptsache nach authentischen Form erhalten haben könnte, unbedingt zu bejahen. Der Schriftgebrauch war bereits um

---

Plutarch betrachtet also die sogenannten Rhetren ganz richtig als in Prosa abgefaßte pythische Sprüche. Lyk. 6; An seni 10 p. 789; de Pyth. or. 19 p. 403 E. Die richtige Auffassung bei Duncker. Gesch. d. Altert. V 272; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 229; Ed. Meyer, Forschungen I (1892) 261; J. Töpffer, Beitr. z. gr. Altertumsw. (1897) 350: K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 67.

[1]) Die Rhetra wird für eine wirkliche Weisung an Lykurg oder wenigstens für eine sehr alte echte Urkunde gehalten von: Urlichs, Rhein. Mus. 1847 S. 204 ff. Grote, Gesch. Gr. I² 580; Schömann, Gr. Altert. I³ 235; Schömann-Lipsius I⁴ 229 [„Die Rhetra trägt ganz das Gepräge einer getreuen Wiederholung der ursprünglichen Form." Ihre Aufzeichnung erfolgte jedoch wahrscheinlich in einer etwas spätern Zeit, als der Gebrauch der Schrift schon allgemeiner geworden war], M. Duncker, Gesch. d. Altert.³ V 273 [„die älteste Urkunde der gr. Geschichte". Sie bezieht sich auf die Vereinigung der ursprünglichen Sondergemeinden zu einem gemeinsamen Staatswesen], Busson, Lykurgos und die große Rhetra, Innsbruck 1887, G. Gilbert, Stud. zur altspart. Geschichte, 1872, S. 112 ff.; Gr. Staatsaltert. I² 8 [der Vertrag, durch den die Vereinigung erfolgte]; K. F. Hermanns, Gr. Staatsaltert. I⁶; v. Thumser S. 149; U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Philol. Unters. VII 1884 S. 280 [ein alter, vom delphischen Gott gewährleisteter Vertrag zwischen dem Königtum und dem Demos, d. h. dem Spartiatenadel, der die ersten Zugeständnisse der Könige an diesen enthält. Vgl. Philol. Unters. IX 1886 S. 11; Aristoteles und Athen II 24, 24; Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1900 S. 99, 2; 107, 4 [Verdrängung der alten Phylen durch die Verfassung der Rhetra.] Joh. Töpffer, Beitr. z. gr Altertumsw., 1897, S. 274, 351 [das älteste Aktenstück der gr. Geschichte, ein authentisches Dokument der Einrichtung der neuen Phylenordnung und der Regelung der Rechte und Pflichten der Grundfaktoren der Staatsverfassung].

Gegen die Echtheit: Göttling, Die vier lykurgischen Rhetren, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. I (1846/7) 148 ff. = Ges. Abhdl. I (1851) 351 ff.; C. Trieber, Forschungen z. spart. Verfassungsgeschichte (1871) 27 ff. mit der Berichtigung in d. Gött. Gel. Anzeig. 1872 S. 828; Ed. Meyer, Forschungen I, 1892, S. 261 [die Rhetra eine Formulierung der im Staate bestehenden Ordnung, aber nicht etwa die Grundlage für den Aufbau der Ordnung. Ein Machwerk, dem vielleicht ältere Formulierungen zugrunde liegen, das aber so, wie es nach Plutarch Aristoteles aufgezeichnet hatte, höchstens fünfzig Jahre vor Aristoteles entstanden ist]. K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 67 [die Rhetra zeigt eine gute Kenntnis der zu ihrer Zeit bestehenden Verfassung und ein richtiges Verständnis der Phylen- und Obeneinteilung. aber sie ist weder echt noch alt, schwerlich vor dem 4. Jahrh. entstanden].

[2]) Bergk, P. L. Gr. II⁴ 10 hat gesagt, daß der Dialekt der Rhetra der delphische wäre. Ed. Meyer a. a. O. 267 geht einen Schritt weiter und erklärt den Dialekt für den „spätern delphischen". Darin findet er eine Bestätigung seiner Ansicht, daß das Aktenstück eine literarische Fälschung aus dem Beginne des 4. Jahrh. wäre. Dagegen hat Wilamowitz, Aristot. und Athen II 24, 24, bemerkt, daß der Dialekt weder spezifisch Lakonisches noch Delphisches habe. (Ebenso Wackernagel.) Auf eine Anfrage in Bezug auf die Entwickelung des delphischen Dialekts teilte mir H. Pomtow, der beste Kenner der delphischen Steine, namentlich der unedierten, folgendes mit: „Im Verlaufe des 4. Jahrhunderts hat sich der Dialekt rasch geändert, aber vorher ist er reichlich zwei bis drei Jahrhunderte sehr stabil geblieben. Ich glaube schon jetzt sagen zu können, daß die ältesten Urkunden keine verschiedenen Stadien des Dialekts repräsentieren, sondern alle einer sehr alten, aber mehrere Jahrhunderte bis zum Beginne der vierten sich gleichbleibenden Stufe angehören."

800 bei den Griechen keine Seltenheit, in Sparta wurde seit 754 die Ephorenliste geführt, in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden in Griechenland schon umfassende Rechtsaufzeichnungen. Ein für die Verfassung grundlegender pythischer Spruch könnte recht wohl in so früher Zeit aufgezeichnet und in dem pythischen Archiv der Könige (S. 41) aufbewahrt worden sein.

Gegen die Echtheit hat man namentlich folgende Gründe geltend gemacht. Die Rhetra solle das Grundgesetz des spartanischen Staates bilden. Sie gäbe jedoch gar keine Vorschriften über das Detail und den Modus der Ausführung, so daß sich auf sie ebensowenig ein Staat gründen ließe, wie etwa auf die Menschenrechte Lafayettes (Ed. Meyer). Das ist kein zwingender Grund. Die Anweisung, Phylen und Oben zu machen, bedeutete, wie sich aus dem Ausdrucke Obe ergab, daß der Gesetzgeber, im Gegensatze zu der bestehenden gentilizischen Gliederung, eine lokale Einteilung der Bürgerschaft schaffen sollte. Das genügte zur Sanktionierung der von ihm geplanten Neuordnung, die Art der Ausführung blieb ihm überlassen. Auch Kleisthenes hat für Athen als Basis einer durchgreifenden Reorganisation der Staatsverfassung eine lokale Einteilung der Bürgerschaft geschaffen und dafür die Sanktion der Pythia eingeholt.[1]) Man darf auch nicht einwenden, daß bei der Einführung der neuen Staatsordnung doch sicherlich bereits, wie im homerischen Staate, Geronten dem Königtume zur Seite gestanden hätten. Die bestimmte Zahl dreißig weist auf eine Reorganisation der Gerusia hin. Etwas Neues war ferner ohne Zweifel die regelmäßige Berufung der Bürgergemeinde und die dann beschränkte Anerkennung ihres souveränen Entscheidungsrechtes.[2])

Ein anderer Einwand gegen die Echtheit betrifft das Fehlen des Ephorats. Die Rhetra schließe das Ephorat von den lykurgischen Einrichtungen aus, zu denen es doch nach der zur Zeit Herodots in Sparta bestehenden Ansicht ebenso, wie die Gerusia, gehört habe. Hätte es schon zur Zeit Herodots eine derartige Formulierung gegeben, so würde in ihr eine Angabe über die Ephoren kaum gefehlt haben. Ferner wäre das Fehlen der Ephoren auch deshalb verdächtig, weil doch ihr Fünferkollegium offenbar in enger Verbindung mit den neuen fünf Phylen gestanden hätte und gleichzeitig mit ihnen eingerichtet worden wäre. Daraus müßte man schließen, daß die Rhetra am Anfange des 4. Jahrhunderts, im Zusammenhange mit den auf die Beseitigung des Ephorats gerichteten Plänen und mit der damals auftretenden Ansicht von dem nachlykurgischen Ursprunge des Ephorats, gemacht worden wäre.[3])

Man kann zugeben, daß die Fünfzahl der Ephoren mit derjenigen der neuen Phylen in Verbindung stand, und daß ihre Einsetzung, zusammen mit der Phylenbildung, in die Zeit der großen Reorganisation des Staates fiel, aber sie braucht nicht bei demselben legislativen Akt erfolgt zu sein. Es läßt sich schlechterdings nicht nachweisen, daß die Ephoren „Obmänner der Phylen" waren (Neumann). Sie wurden nicht aus den Phylen gewählt, sondern aus der Gesamtheit der Bürgerschaft. Über die ursprünglichen Befugnisse der Ephoren sind ja die Ansichten sehr geteilt, aber die hohe Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß sie über die Beobachtung der Gesetze und der bürgerlichen Zucht zu wachen und namentlich als Vertreter der Gemeinde die Könige zu beaufsichtigen hatten. Wenn sie zunächst wesentlich Aufseher waren und noch keinen Anteil an der Regierungsgewalt und Legislative besaßen, so fielen sie gar nicht in den Rahmen der Rhetra.

Ein weiteres Bedenken geht von der Tatsache aus, daß die Rhetra voraussetzt, daß Lykurgos direkt vom delphischen Gott Anweisungen über die Verfassung erhielt, während doch zur Zeit Herodots der von „einigen" behauptete delphische Ursprung der lykurgischen Staatsordnung in Sparta selbst nicht anerkannt wurde (S. 42). Dagegen ist zu bemerken,

---

[1]) Das bemerkt (gegen Ed. Meyer) Joh. Töpffer, Beitr. zur gr. Altertumsw. (Berlin 1897) 273, 350.

[2]) Vgl. dazu den Abschnitt über den homerischen Staat.

[3]) Ed. Meyer, Forschungen I 267; K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 68.

daß die zur Zeit Herodots herrschende Ansicht nicht mit derjenigen identisch zu sein braucht, die man in früherer Zeit hatte. Die Auffassung des Verhältnisses Delphis zur lykurgischen Ordnung hat geschwankt. Man könnte darüber früher ähnlich gedacht haben wie im 4. Jahrhundert.[1] Diese Möglichkeit fällt um so mehr in den Bereich des Wahrscheinlichen, als der Widerspruch gegen den delphischen Ursprung zur Zeit Herodots offenbar mit der zeitweiligen Entfremdung von Delphi zusammenhängt (S. 42).

Der letzte Einwand stützt sich auf den Charakter der drei andern „Rhetren", die sich bei Plutarch finden.[2] Die erste verordnet, keine geschriebenen Gesetze zu haben, die zweite, das Dach des Hauses mit keinem andern Werkzeuge als mit dem Beil, die Tür nur mit der Säge herzustellen, die dritte, nicht gegen denselben Feind wiederholt zu Felde zu ziehen. Es ist richtig, daß diese Rhetren nichts weiter sind als knappe Formulierungen herkömmlicher Bräuche und Grundsätze, die man dem Gesetzgeber beziehungsweise dem Orakel in den Mund legte. Wenn man aber meint,[3] daß die Anerkennung ihrer Unechtheit auch zur Verwerfung der großen nötige, da sie ebenso überliefert und ebenso gut bezeugt wären wie diese, so ist das ein Fehlschluß. Die gleiche Überlieferung von Angaben beweist noch lange nicht deren Gleichwertigkeit, eine Quelle enthält doch oft Angaben von sehr verschiedenem Wert. Außerdem ist die Form der Überlieferung eine verschiedene. Nur die große Rhetra erscheint in einer Form, die den Anspruch auf eine getreue Wiedergabe des authentischen Wortlautes macht.[4] Sie schärft auch nicht bloß in verbietender Form alte Gewohnheiten ein, sondern sie gibt positive Weisungen über staatsrechtliche Akte.

Gegen die Echtheit läßt sich also kein zwingender Grund vorbringen, mancherlei macht anderseits den Eindruck des Alten und Echten, so: die Voranstellung der Stiftung eines Heiligtums,[5] wie bei der Neubegründung eines Staates, dann der Zeus Syllanios und die Athena Syllania und die Bezeichnung der Könige als Archagetai.[6] Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnis ist also bis auf weiteres die Rhetra für echt und für das zu halten, wofür sie sich selbst gibt und wofür sie Aristoteles gehalten hat: für eine von dem Gesetzgeber, der die Grundzüge der spartanischen Verfassungsformen geschaffen hatte, eingeholte und nach seinen Absichten entworfene Anweisung des delphischen Heiligtums. Als dieser Gesetzgeber galt Lykurgos.

Mit der Rhetra berühren sich nahe drei Distichen, die Plutarch im Anschlusse an ihre Erläuterung mitteilt und dem Tyrtaios zuschreibt. „Was sie von Phoibos gehört, das brachten von Pytho sie heimwärts, Weisungen, bündig Gebot, welches der Gott ihnen gab. Vorangehen im Rate sollen die gottgeehrten Könige und die ehrwürdigen Geronten, darauf aber die Männer des Volkes erwidernd mit rechten Rhetren."[7]

So viel ist gewiß, daß mit denjenigen, die den delphischen Spruch heimbrachten, nur die Könige oder deren Pythier gemeint sein können.[8] Ferner hat der Dichter offenbar die Rhetra und ihren Zusatz im Auge gehabt und so umschrieben, daß das Hauptgewicht auf die Beschränkung der freien Beschlußfähigkeit des Demos fällt.[9] Nach Plutarch, dessen

[1]) J. Töpffer, Beitr. zur gr. Altertumsw. 352.

[2]) Plut. Lyk. 13; vgl. Ages. 26; de esu carn. II 2 p. 997 C. — Polyain. Strat. I 16, 2—3.

[3]) Ed. Meyer, Forschungen I 268 im Anschlusse an Göttling und C. Trieber.

[4]) Plutarch bezeichnet die drei kleinen Rhetren gegenüber der großen als *αἱ καλούμεναι τρεῖς ῥῆτραι*. Vgl. G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I², 8, 1; Joh. Töpffer a. a. O. 351.

[5]) Vgl. Plat. Pol. IV 427 B; Thuk. V 3.

[6]) Vgl. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 136, 20; Kern, Archegetes, Pauly-Wissowa, RE. II 443.

[7]) Plut. Lyk. 6; vgl. Diod VII 14. Die Uebersetzung des ersten Distichons nach R. Peppmüller, Philol. Wochenschr. 1899 Nr. 25 Sp. 798. Zur Interpretation vgl. G. Gilbert, Beitr. z. altspart. Gesch. (Göttingen 1872) 137, 179; U. v. Wilamowitz, Philol. Untors. VII (1884) 281; Ed. Meyer, Forschungen I 228; Joh. Töpffer, Beitr. z. gr. Altertumsw. 351. Ueber die richtige Deutung von *εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους* vgl. (gegen Ed. Meyer) Ed. Schwartz, *Quaestiones ex hist. gr.* (Rostock 1893 Ind. schol.) 4, und U. v. Wilamowitz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 108.

[8]) F. Blass, Jahrb. f. kl. Philol. 137 (1888) 655 f.

[9]) Dem Zusatze: *Αἱ δὲ σκολιὰν ὁ δᾶμος*

Gewährsmann aus Aristoteles schöpfte, sollen sich die Distichen auf die Könige Polydoros und Theopompos beziehen, die den Zusatz unter angeblicher Zustimmung des Gottes hinzugefügt hätten. Obwohl man in Sparta manche Orakel oder Sprüche, die man dafür ausgab, fälschlich bestimmten Königen zugeschrieben hat, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in dem Gedicht die beiden Könige genannt waren. Rührt aber dieses wirklich von Tyrtaios her? Ein zwingender Grund dagegen ist weder die Ungenauigkeit des Zitats, noch die vom Dichter anerkannte Weisung des Gottes in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Könige, Geronten und Volksgemeinde. Ungenaue Zitate kommen bei Plutarch auch sonst vor, und wenn man in Sparta zur Zeit Herodots infolge einer vorübergehenden Entfremdung von Delphi nichts von konstitutionellen Anweisungen des Gottes an Lykurgos wissen wollte, so beweist das noch nichts für die Zeit des Tyrtaios und auch nichts gegen die Möglichkeit eines von den Königen zur Sanktion einer Änderung oder Auslegung der Verfassung eingeholten Orakels.[1]) Die Mahnung des Dichters, mit geraden Rhetren zu erwidern, d. h. der weisen Obrigkeit zu folgen, paßt zur Zeit und zum Geiste des Dichters der Eunomia. Es werden also die von Plutarch dem Tyrtaios zugeschriebenen Distichen wirklich von diesem herrühren.

Nun erscheinen bei Diodor die beiden Distichen, die bei Plutarch den Königen, den Geronten und den Männern des Volkes ihre Stellung anweisen, mit einem andern einleitenden Distichon und zwei darauf folgenden Verspaaren im Rahmen eines anonymen Gedichtes. An Stelle des einleitenden Distichons, das von der Heimbringung des Spruches durch die Könige oder deren Pythier handelt, steht: denn das ist's, was Apollon aus seinem Adyton verkündigte. Und im Gegensatze zu Tyrtaios, der die Unterordnung der Männer des Volkes unter die Könige und Geronten betont, wird im letzten Distichon die entscheidende Bedeutung eines Beschlusses der Mehrheit des Demos scharf hervorgehoben.[2])

Man hat, unter der Voraussetzung, daß Plutarch von demselben Gedicht einige Verse weniger als Diodor zitiert, verschiedene Versuche gemacht, durch Umstellung und Ausschaltung von Versen einen Ausgleich herzustellen. Weitergehende Veränderungen der überlieferten Form, ohne die man nicht auskommt, sind jedoch prinzipiell recht bedenklich.[3]) Das letzte Distichon Diodors läßt sich mit den Tyrtaiosversen Plutarchs schlechterdings nicht in Einklang bringen, es erhebt gegen die in diesen vorgetragene Auffassung geradezu Widerspruch.[4]) Daher bleibt nur die Lösung übrig, daß d a s a n o n y m e O r a k e l-

ἔροιτο (*ἕλοιτο* oder *αἱρέοιτο*) entspricht zweifellos: *εὐθείαις ῥήτραις ἀνταπαμειβομένους*. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 281; Ed. Meyer, Forschungen I 228. R. Peppmüller, Philol. Wochenschr. 1899 Nr. 25 Sp. 706, sucht dagegen die Beziehung auf den Zusatz in einem Distichon, das bei Diod. VII 14 auf die von Plut. mitgeteilten Verse folgt: *μυθεῖσθαί τε τὰ καλὰ καὶ ἔρδειν πάντα δίκαια | μηδέ τι βουλεύειν τῇδε πόλει ⟨σκολιόν⟩*.

[1]) Sparta und Delphi: S. 46. — Plut. Lyk. 6: *ὥς που Τυρταῖος ἐπιμέμνηται διὰ τούτων*. Vgl. Solon 25: *Κρατῖνος ὁ κωμικὸς εἴρηκέ που*. Vgl. Agesil. 10. Uebrigens zitiert auch Aristoteles, der bei Plut. zugrunde liegt, *Ἀθπ.* 12: *πάλιν δ' ἑτέρωθί που λέγει* Solon. Gegen den von Ed. Meyer, Forschungen I 229, wegen der Ungenauigkeit des Zitats erhobenen Einwand und für die Echtheit: Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 8, 1; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 351; Joh. Töpffer, Beitr. z. gr. Altertumsw. (1897) 351; R. Peppmüller, Philol. Wochenschr. 1899 Nr. 25 Sp. 796. Für die Echtheit auch Niese, Hist. Zeitschr. 62 (1889) 72, und Wilamowitz, Philol. Unters. VII (1884) 282, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 109. Dagegen: K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 66.

[2]) Diod. VII 14: *δήμου τε πλήθει νίκην καὶ κάρτος ἕπεσθαι | Φοῖβος γὰρ περὶ τῶν ὧδ' ἀνέφηνε πόλει*. Vgl. Wilamowitz, Niese und Ed. Meyer a. a. O. Am Rande der Diodorhandschrift stehen vor dem Gedicht die Worte: *ἡ Πυθία ἔχρησε τῷ Λυκούργῳ περὶ τῶν πολιτικῶν οὕτως*.

[3]) Am ansprechendsten ist noch der Versuch R. Peppmüllers, Philol. Wochenschr. 1899 Nr. 25 Sp. 795, der das Schlußdistichon (*δήμου δὲ πλήθει κτλ.*) als Interpolation ausscheidet und das erste (*Δὴ γὰρ ἀργυρότοξος ἄναξ ἑκάεργος Ἀπόλλων | χρυσοκόμης ἔχρη κτλ.*) an dessen Stelle setzt. Auch P. verkennt nicht den demokratischen (also doch tendenziösen) Charakter der Interpolation. Gegen alle derartigen Versuche zur Ausgleichung der Varianten protestiert U. v. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 282; Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 109.

[4]) Ed. Meyer, Forschungen I 229. Wilamowitz a. a. O. 109 sagt mit Recht: „Wenn

gedicht bei Diodor eine jüngere Umdichtung ist. Auch die Form der veränderten und hinzugefügten Verse verrät einen spätern Ursprung.[1]) Es fragt sich nun, zu welchem Zwecke und in welchem Zusammenhange die Umdichtung erfolgt ist? Ihre Tendenz zeigt sich darin, daß sie auf die Souveränität des Demos das Hauptgewicht legt. Sie operiert in diesem Sinne geschickt, sie benutzt echte Steine, stellt sie aber so zusammen, daß der in einen Vers verwandelte, tendenziös gereimte Schluß der Rhetra mit einem Übergangsdistichon an das Ende der Tyrtaiosverse angeschlossen wird, so daß diese eine andere Richtung und Zuspitzung erhalten, als sie Tyrtaios im Sinne gehabt hatte.

Diese Art der Bearbeitung erhält eine interessante Beleuchtung, wenn man andere pythische Sprüche betrachtet, die nach Diodor Lykurgos erhalten hatte. Der aus Herodot bekannte Spruch, der zögernd Lykurgs Göttlichkeit anerkennt (S. 41 Anm. 5) erscheint mit einem Zusatze. Die Pythia sagt noch, Lykurgos käme nach der Eunomia verlangend, sie wolle ihm eine geben, wie sie keine andere Stadt haben würde.[2]) In dem Zusatze ist die von Herodot „einigen“ zugeschriebene, ohne Zweifel delphische Behauptung, daß die Pythia dem Lykurgos den Kosmos offenbart hätte (S. 42), in Verse eingekleidet und dem ursprünglichen Orakel angehängt. Diese Mache trägt ganz denselben Charakter wie die Umdichtung der Tyrtaiosverse. Die Elemente beruhen auf wirklicher Überlieferung, sie sind aber in bestimmter Tendenz redigiert und zusammengestellt. Die Zusatzverse vermitteln in diesem Falle den Übergang zur Offenbarung der neuen Staatsordnung in Orakeln.[3]) Zuerst kommen allgemein gehaltene Weisungen, dann bestimmte Vorschriften, die ihren uns überlieferten Abschluß mit dem Orakel finden, das der Mehrheit des Demos die Entscheidung zuspricht. Zu jenen gehört das Orakel von den zwei Wegen. Der eine führt zur Freiheit, der andere zur Knechtschaft, jenen durchmißt man mit Mannhaftigkeit und Eintracht, diesen mit Zwietracht und kraftloser Verblendung. Vor diesem hat man sich am meisten zu hüten. Ein anderes Orakel schärft den Spartanern ein, untereinander und gegenüber den Fremden nach dem Rechte zu verfahren, die Geronten zu ehren und die Tyndariden, die Schutzgötter der Könige, und die übrigen Landesheroen zu scheuen, dann würde wohl Zeus sie gnädig verschonen. Ein drittes Orakel erklärt, daß die Habgier (*φιλοχρηματία*) Sparta überwinden könnte, aber nichts anderes. Die Orakel können in der überlieferten Fassung nicht alt sein, doch ist nach der Arbeitsweise des Autors und auch aus andern Gründen anzunehmen, daß er sich auch hier an ältere Sprüche und Überlieferungen angeschlossen hat.[4])

Diodor eine Fassung gibt, die dem Volke die Entscheidung gibt, Plutarch aber Verse anführt, um das Amendement (zur Rhetra) zu belegen, das eben diese Entscheidung dem Volke abgenommen hat, so kann der letztere die Fassung Diodors nicht gelesen haben.

[1]) Apollon hat bei Homer nirgends das Epitheton *χρυσοκόμης*, bei Hesiod erhält es Dionysos, Apollon nach unserer Kenntnis erst Pindar. Auch *δήμου πλῆθος* hat einen jüngeren, demokratischen Beigeschmack.

[2]) Diod. VII 14, 1; Euseb. Praep. ev. V 18. In dieser Form kannte das Orakel auch der Gewährsmann Plutarchs: Lyk. 5.

[3]) Von den durch die Fragmente Diodors erhaltenen Orakeln finden sich zwei b. Euseb. Praep. ev. V 18 aus Oinomaos von Gadara, der mittel- oder unmittelbar aus Diodor oder Ephoros selbst geschöpft hat. Auf diese Quelle geht sicherlich auch ein drittes Orakel zurück, das in den Bruchstücken Diodors fehlt. Auf *τοὺς Φοίβου χρησμούς, οὓς μαντευσάμενος παρέταξε πόληϊ Λυκοῦργος* weist Isyllos von Epidauros hin, er ahmt sie nach, namentlich das nur durch Euseb. bekannte Orakel. IG. IV 950 = Collitz, Gr. DI. III 3342. Vgl. U. v. Wilamowitz, Isyllos, Philol. Unters. IX 1886; Ed. Meyer, Forschungen I 226.

[4]) Am reinsten hat sich das Orakel über die *φιλοχρηματία*, wie Wilamowitz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. IV (1900) 108, 1, nachweist, in den Euripidesscholien zu Androm. 445 aus Aristoteles (Frgm. 501) erhalten und zwar in der Form: „*ά φιλοχρηματία Σπάρταν χ' ἕλοι* (nicht *ὀλεῖ*), *ἄλλο δέ γ' οὐδέν*“ (vgl. Clem. Strom. IV 574). Auch bei den Parömiographen und bei Diod. VII 14: *ἕλοι*. Plut. Inst. Lak. 42 p. 239: *ὀλεῖ*; vgl. Plut. Agis 9; Cic. d. off. II 77; Schol. Aristoph. Frdn. 622: Suid. s. v. *διειρωνόξενοι*. Ed. Meyer, Forschungen I 227, meint, daß der Spruch erst in der Zeit Lysanders entstanden sein könnte. Die *φιλοχρηματία* der Spartaner war jedoch seit alter Zeit bekannt (Alkaios Frgm. 49), Eurip. Androm. 446 geißelt ihre *αἰσχροκέρδεια*. Schon im 5. Jahrh. wurden sogar

Der ganze nur in Bruchstücken vorliegende Abschnitt Diodors über Lykurgs Gesetzgebung trägt den Charakter eines Auszuges aus einer einheitlichen Darstellung. Den Hauptstock bildet eine Reihe von Orakeln mit Erläuterungen. Am Schlusse wird dargelegt, daß die bis dahin schwachen Lakedaimonier durch die Gesetze des Lykurgos unter den Hellenen die Mächtigsten wurden (Hdt. I 65; Thuk. I 18). Mehr als vierhundert Jahre behaupteten sie die Vormacht. Als sie aber ein Gesetz nach dem andern aufhoben und durch den Gebrauch des Goldes verdorben wurden, da verloren sie die Hegemonie. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei Diodor lediglich ein Auszug aus Ephoros steht.[1])

Damit ist jedoch das Problem noch lange nicht gelöst. Es fragt sich, aus welcher Quelle Ephoros geschöpft hat. Bei dem Versuche, diese Frage zu beantworten, hat man von einer Polemik des Ephoros gegen Hellanikos auszugehen. Dieser hatte, ohne den Lykurgos auch nur zu erwähnen, dem Eurysthenes und Prokles die spartanische Staatsordnung zugeschrieben (S. 41). Zum Beweise der Unrichtigkeit dieser Behauptung hatte Ephoros sich darauf berufen, daß König Pausanias in der Verbannung, also nach 395, eine Schrift über die Gesetze des Lykurgos verfaßt und in derselben die diesem über die meisten Dinge erteilten Orakel mitgeteilt hätte.[2]) Daraus ist zu schließen, daß Ephoros die von Pausanias mitgeteilten Orakel für echt hielt, und daß sie erst von diesem

---

Könige wegen Bestechlichkeit verurteilt. Wilamowitz betrachtet daher den Spruch als eine bereits im 5. Jahrh. entstandene Warnung. Im übrigen zeigt sich die jüngere Fassung der Orakel Diodors namentlich darin, daß wiederholt geradezu die Existenz des Staates in Frage gestellt wird, wenn die Spartaner nicht den Weisungen des Gottes an Lykurgos folgen. Die lykurgische Ordnung war also bereits erschüttert. Ueber die Abstrakta: *ἐλευθερία, ὁμόνοια* vgl. Wilamowitz, Aristoteles II 24, 24.

[1]) Das hat Ed. Meyer, Forschungen I 215 ff. und Hermes 42 (1907) 136 nachgewiesen. — Polyb. VI 45 ff. bekämpft die Ansicht der hervorragendsten ältern Schriftsteller: des Ephoros, Xenophon, Kallisthenes und Platon, daß die kretische Verfassung vortrefflich und mit der spartanischen identisch wäre. Seine Polemik richtet sich, wie schon C. Wachsmuth, Gött. Gel. Anz. 1870 S. 1814, dargetan hat, hauptsächlich gegen Ephoros. Er sagt, die Schriftsteller hätten behauptet, daß Lykurgos allein den Kernpunkt der Staatsverfassung erkannt hätte. Durch zwei Dinge würde nach ihnen der ganze Staat gesichert: durch *ἀνδρεία* und *ὁμόνοια*. Lykurgos hätte die *πλεονεξία* und mit ihr die Zwietracht unter den Bürgern beseitigt. In der Auseinandersetzung über jede von beiden Verfassungen hätte Ephoros, abgesehen von den Eigennamen, dieselben Worte gebraucht. Polybios meint, daß Lykurgos allerdings einerseits durch die Gleichheit des Besitzers und die gemeinsame, einfache Lebensweise die *ὁμόνοια* hergestellt, anderseits durch die Schulung für Strapazen und Gefahren die Spartaner zu tapfern Männern gemacht und so auf lange Zeit die *ἐλευθερία* gesichert hätte, aber usw. Ein Auszug des Exposés des Ephoros über die kretische Verfassung hat sich bei Strab. X 480 erhalten. Ephoros hatte ausgeführt, daß der Gesetzgeber offenbar als das höchste Gut des Staates die *ἐλευθερία* betrachtet hätte, die durch *ὁμόνοια* und *ἀνδρεία* gesichert würde. Die *ὁμόνοια* würde erreicht durch Aufhebung der *πλεονεξία* und *τρυφή*. Deshalb hätte der Gesetzgeber für alle dieselbe einfache, gemeinsame Erziehung und Beköstigung eingeführt. Zur *ἀνδρεία* würden die Bürger durch Abhärtung und Waffenübungen erzogen. Diese Ausführung deckt sich nicht bloß mit den Angaben des Polybios, sondern auch fast wörtlich mit der an die Orakel sich anschließenden Auseinandersetzung Diodors über die Gesetzgebung Lykurgs. Aus Strab. X 482 ergibt sich ferner, daß Ephoros erzählt hatte, Lykurgos wäre infolge der Mitteilungen, die er in Kreta über Minos empfangen hätte, wiederholt nach Delphi gegangen und hätte dort seine Gebote geholt, wie Minos aus der Höhle des Zeus.

[2]) Darüber berichtet Strab. VIII 366. Von dem arg verstümmelten Text ist nach einer neuen von C. Trieber vermittelten Collation bei Ed. Meyer, Forschungen I 233, folgendes zu lesen: *Παυσανίαν τε τῶν Εὐρυπωντιδῶν ἐκπεσόν [τα . . .] οἰκίας* — für die Lücke vermuten C. Tr. und E. M. *μίσει, ἔχθει, φθόνῳ τῆς ἑτέρας*, Kramer, Meineke, Ed. Schwartz *μίσει τῆς* und dann *οἰκείας* statt *οἰκίας* — *ἐν τῇ φυγῇ συντάξαι λόγ[ον . . . Λυκούρ]γου νόμων* — in dieser Lücke kann an und für sich ebenso *κατά*, wie *περί* oder *ὑπέρ* gestanden haben — *ὄντος τῆς ἐκβαλλούση[ς* wahrscheinlich *αὐτὸν οἰκίας, ἐν ᾧ καὶ] τοὺς χρησμοὺς λέγει τοὺς δοθέντ[ας αὐτῷ περὶ τῶν] πλείστων*. Vgl. Ed. Schwartz, *Quaest. ex hist. gr.* (Rostock 1893 Ind. schol.) 5.

veröffentlicht wurden. Waren sie echt, so befanden sie sich im königlichen Archiv (S. 41) oder in Delphi (Plut. Lys. 26). Über den weitern Inhalt der Schrift gehen die Ansichten der Neuern weit auseinander.[1]) Man hat sogar die Schrift für ein unter dem Namen des Pausanias veröffentlichtes Pamphlet eines athenischen Sophisten erklärt. Die dafür vorgebrachten Gründe haben mehr Widerspruch erfahren, als Zustimmung gefunden, sie sind nicht zwingend.[2]) Es ist an der Angabe des Ephoros festzuhalten, daß Pausanias eine die lykurgische Gesetzgebung betreffende Schrift verfaßt hatte. War aber die Schrift für oder gegen Lykurgos geschrieben? Berief sich der König gegenüber der Stadt, die ihn verbannt hatte, gegenüber den Neuerern, die in ihr die Oberhand gewonnen hatten, auf die lykurgischen Gesetze? Oder schrieb etwa der Verbannte haßerfüllt gegen den Schöpfer des Systems, dem diejenigen, die ihn vertrieben hatten, die Herrschaft verdankten?

Eine Schmähschrift gegen die Gesetzgebung Lykurgs würde ein Schlag ins Wasser gewesen sein, sie hätte in Sparta viel böses Blut gemacht und dem Verbannten nur geschadet, denn man zollte dem Lykurgos göttliche Ehren, und die Überzeugung, daß Sparta der lykur-

[1]) U. v. Wilamowitz, Philol. Unters. VII (1884) 272: Eine Schmähschrift gegen Lykurgos, die den heiligen Trug, der die Oligarchie sicherte, ans Licht zog. Ed. Meyer bemerkt dagegen mit Recht, daß eine solche Schrift weder zu dem Charakter des Pausanias gepaßt, noch dem Ephoros als Beweisstück für die Realität der lykurgischen Gesetzgebung zu dienen vermocht hätte. Eine Schrift, welche die Fälschung dieser Orakel aufdeckte, würde das Gegenteil von dem bewiesen haben, was Ephoros zu beweisen beabsichtigte. Nach E. M. hat Pausanias eine Schrift über Lykurgos verfaßt und von der Stadt, die ihn verbannt hatte und die alte Ordnung mit Füßen trat, an den Gesetzgeber appelliert, dem sie ihre Größe verdankte. Ed. Schwartz, *Quaest. ex hist. gr.* a. a. O. 1 ff. erklärt die angebliche Schrift des Pausanias für ein Pamphlet, das ein athenischer Sophist verfaßt hätte, um zu beweisen, daß Lykurgos bei seiner Gesetzgebung auf die Orakelsprüche wenig Rücksicht genommen und seine Afterweisheit der göttlichen Offenbarung vorgezogen hätte. Gegen diese Ansicht und für die Auffassung Ed. Meyers macht beachtenswerte Gründe geltend E. v. Stern, Berlin. Stud. f. kl. Philol. XV (1899) Heft 2 S. 16. K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 12 betrachtet ebenfalls die Schrift für ein (zwischen 388 und 366 verfaßtes) athenisches Pamphlet mit einer tadelnden Kritik der lykurgischen Verfassung. Er hält sie für identisch mit derjenigen, auf die sich Isokr. Panath. 177 berufe (*στασιάσαι μέν φασιν αὐτοὺς — Λακεδαιμονίους — οἱ τἀκείνων ἀκριβοῦντες ὡς οὐδένας ἄλλους τῶν Ἑλλήνων*). Diese führe den Ursprung der spartanischen Verfassung auf Agis zurück (?). Das Charakteristische „der Agis-Quelle“ sei die Ausführung, daß das Perioikentum durch Auseinandersiedelung von frühern *σύνοικοι* entstanden wäre. [Zu bemerken ist gegen N., daß von Isokrates, der vom Dioikismos der Perioiken redet, Agis nicht genannt wird, und daß bei Ephoros-Strab. VIII 364, wo Agis die Perioiken zu Untertanen macht und die Helotie begründet, von einem Dioikismos nicht die Rede ist], Niese, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 139 ff., weist auf die Beziehung von Isokr. Panath. 177 zu Thuk. I 18 hin und nennt die „Agis-Quelle“ ein „Luftgebilde“. Von dem Inhalte der Schrift des Pausanias könnten wir uns keinen bestimmten Begriff machen. Vgl. dagegen Ed. Meyer, Hermes 42 (1907) 134.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung. Ed. Schwartz a. a. O. meint, daß ein spartanischer König damals doch schwerlich imstande gewesen wäre, eine Staatsschrift zu verfassen, da es doch selbst einem unterrichteten Athener (Ps. Xenophon *Ἀθπ.*) schwer gefallen wäre, eine solche Schrift zu entwerfen. Nach dem Ausdrucke Strabons hat zwar der König schwerlich, wie Lysandros (Plut. Lys. 25, 31), die schriftliche Ausarbeitung seiner Gedanken einem Literaten übertragen, aber nichts hindert anzunehmen, daß er unter Mitwirkung eines solchen die Schrift verfaßt hat (Stern a. a. O. 25). Auch ein anderer Spartaner, Thibron, hat damals über Lykurg geschrieben.

Gegen die Echtheit soll dann der Umstand sprechen, daß der Autor der Schrift den Lykurgos als Eurypontiden anerkannt hätte, während dieser noch zur Zeit Herodots (I 65) in Sparta für einen Agiaden galt. Allein damals begann sich höchst wahrscheinlich der Uebergang Lykurgs in das Eurypontidenhaus bereits zu vollziehen (Ed. Meyer, Forschungen I 276), und aus dem Referat Strabons folgt noch nicht, daß Pausanias selbst die Ansicht des Ephoros, daß Lykurgos Eurypontide gewesen wäre, geteilt hat (Stern a. a. O. 24).

Ebensowenig zwingend ist der Einwand, daß nach dem Verfasser Lykurgos für seine Gesetzgebung Weisungen des Orakels erhielt, obwohl doch noch zur Zeit Herodots (I 65) von den Lakedaimoniern der pythische Ursprung des Kosmos abgelehnt wurde. Vgl. darüber S. 46.

gischen Eunomia seine Größe verdanke, war fest eingewurzelt (Hdt. I 65; Thuk. I 18). Der Verbannte konnte als Gegner Lysanders, dem die Altspartaner die Erschütterung der bewährten lykurgischen Ordnung vorwarfen, nur unter dem Zeichen Lykurgs die Koalition seiner Gegner, des Anhanges Lysanders und der Faktion des andern Königshauses, wirksam bekämpfen.[1])

Es scheint nun, als ob sich durch Vermittelung des Ephoros bei Diodor noch Bruchstücke der Schrift des Pausanias erhalten haben. Ephoros hatte sich auf sie in der Polemik gegen Hellanikos berufen. In seiner Darstellung nahmen nach dem Auszuge Diodors, ebenso wie in der Schrift des Pausanias, die dem Gesetzgeber erteilten Orakel einen breiten Raum ein. Auch die Tendenz der Orakel und ihrer Bearbeitung paßt zu der Politik des Pausanias. Es ist offenbar kein Zufall, daß die Ephoren nirgends erwähnt werden. Pausanias soll nach der Meinung „Einiger" auf die Beseitigung des Ephorats ausgegangen sein.[2]) Ein Orakel hat eine solche Fassung erhalten, daß das Hauptgewicht auf die Entscheidung der Mehrheit des Demos fällt (S. 47). Pausanias war im Gegensatze zu Lysandros volksfreundlich.[3]) Das Orakel, das die Habgier als das bezeichnet, was allein Sparta überwinden könnte, trifft die Geldwirtschaft Lysanders, die Mahnung, untereinander und gegen Fremde nach dem Recht zu verfahren, dessen Gewaltherrschaft. Der Spruch, mit dem die Pythia den Lykurgos begrüßt haben sollte, ist bei Diodor um zwei Verse bereichert, die ihm die Offenbarung der Eunomia verheißen (S. 48). In der Schrift des Pausanias waren die Orakel mitgeteilt, die Lykurgos über die meisten Dinge erhalten hatte. Das legt die Annahme sehr nahe, daß Ephoros für die Darstellung der Gesetzgebung Lykurgs diese Schrift als Hauptquelle benutzt hatte.[4])

---

[1]) Pausanias Gegner Lysanders: Xen. Hell. II 4, 29; Diod. XIV 33; Plut. Lys. 21. Wenn Ephoros nach Strab. VIII 366 gesagt hatte, daß Pausanias durch die Feindschaft der Eurypontiden vertrieben worden wäre, so war es allerdings zwischen Lysandros und dem mit seiner Hilfe auf den Thron gekommenen Eurypontiden Agesilaos wegen persönlicher Machtfragen zum Bruche gekommen, indessen bei der traditionellen Verfeindung beider Königshäuser machte natürlich die Faktion der Eurypontiden bei dem Prozesse gegen Pausanias mit dem Anhange Lysanders gemeinsame Sache. Außerdem vertrat Agesilaos in der auswärtigen Politik grundsätzlich den Standpunkt Lysanders, und der Hauptgrund der Verurteilung des Pausanias war seine im Gegensatze zu Lysandros befolgte Politik gegenüber dem athenischen Demos, der infolgedessen wieder emporgekommen war und zu den gefährlichsten Gegnern Spartas gehörte. — Ed. Schwartz a. a. O. 6 betont, daß in dem Referate Strabons der Partizipialsatz ὄντος (Λυκούργου) τῆς ἐκβαλλούση[ς αὐτὸν οἰκίας] die Begründung der Abfassung der Schrift enthielte, und daß darum Pausanias gegen ihn geschrieben haben müßte. Dagegen bemerkt E. v. Stern a. a. O. 19, daß es dem Ephoros an dieser Stelle bei der Berufung auf die Schrift lediglich darauf angekommen wäre, durch die in ihr mitgeteilten authentischen Orakel die Realität der Gesetzgebung des Lykurgos zu beweisen. Für diesen Zweck wäre es an und für sich ganz gleichgültig gewesen, daß Pausanias von den Eurypontiden vertrieben wurde und Lykurgos zu ihrem Hause gehörte. Wenn Ephoros dennoch diesen Umstand hervorgehoben hätte, so müßte er doch wohl beabsichtigt haben, die Beweiskraft seiner Schrift zu verstärken. Das wäre aber von ihm erreicht worden, wenn er hervorgehoben hätte, daß Pausanias den Lykurgos als Begründer des Kosmos anerkannte und feierte, obwohl der Gesetzgeber zu dem ihm feindlichen Hause der Eurypontiden gehörte. Allerdings hätte dann wohl Strabon zur Vermeidung eines Mißverständnisses etwa καίπερ hinzufügen müssen. Es gibt aber noch eine Möglichkeit. Ephoros könnte betont haben, daß die Autorität des Lykurgos als des Stifters der Eunomia so fest stand, daß Pausanias sich auf ihn und seine Gesetze gerade den Eurypontiden gegenüber berufen konnte, da er, wenigstens nach der Annahme des Ephoros (Strab. X 481), zu ihrem Hause gehörte. Ganz unwahrscheinlich ist die Annahme, daß Pausanias die Orakel angeführt haben sollte, um ihren Widerspruch mit den Gesetzen Lykurgs aufzudecken. Von einem solchen Widerspruch ist nirgends die Rede. *Die Orakel sollten offenbar beweisen, daß die Gesetze Lykurgs πυθόχρηστοι wären*, und daß darum ihre Nichtachtung nicht bloß ἄνομον, sondern auch ἀνόσιον wäre (Diod.-Ephoros VII 14, 6; Ephoros b. Strab. X 482; Polyb. X 2 nach Ephoros; Xen. Laked. Pol. 8).

[2]) Aristot. Pol. V 1 p. 1301 b; VII 14 p. 1333 b.

[3]) Xen. Hell. II 4, 29 ff.; V 2, 3.

[4]) Ed. Meyer, Forschungen I (1892) 235 ff. Zustimmend: E. v. Stern, Berlin. Stud. f. kl.

Dennoch kann Ephoros nicht direkt aus der Schrift des Pausanias geschöpft haben. Die Schrift war ein Logos, also in Prosa verfaßt. Die in derselben mitgeteilten Orakel müssen eine Form gehabt haben, welche die urkundliche war oder wenigstens dafür gehalten werden sollte.[1]) Als die urkundliche Form der die Gesetzgebung selbst betreffenden Lykurgorakel galt die in Prosa; diese Form hat die sogenannte große Rhetra (S. 43 und 46). In der Quelle des Ephoros war aber das die Befugnisse der Könige, Geronten und Volksgemeinde anweisende Orakel im Rahmen eines Gedichtes mitgeteilt, das nach dem Vorbilde und unter Benutzung des Tyrtaios verfaßt war und von niemandem für einen pythischen Spruch gehalten werden konnte.[2]) Ein anderes Orakel zeigt eine deutliche Beeinflussung durch die Lehre der Kyniker, die für Sparta eine gewisse Sympathie hatten.[3]) **Die Quelle des Ephoros war also höchst wahrscheinlich eine sozialphilosophische Lobschrift auf Lykurgos,**[4]) deren Verfasser die Schrift des Pausanias als Vorlage benutzte. Offenbar hat Ephoros an der kynischen Färbung Geschmack gefunden und darum die Schrift als Quelle der des Pausanias vorgezogen.[5]) Ihr sozialphilosophischer Charakter bot ihm auch einen leichten Übergang zur Entwickelung seiner eigenen, kynisch gefärbten Auseinandersetzungen über die Tendenz der lykurgischen Gesetzgebung, die er an die Orakel anschloß.

Es hat sich also folgendes ergeben: Die sogenannte große Rhetra, d. h. der angeblich dem Lykurgos erteilte pythische Spruch über die Neuordnung der Staatsverfassung, muß bis auf weiteres für eine alte und echte Urkunde gelten. Echt sind auch die von Plutarch im Anschlusse an die Urkunde und ihren Zusatz mitgeteilten Tyrtaiosverse. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß König Pausanias, vermutlich mit Hilfe eines Literaten, eine Schrift über Lykurgos verfaßt hat. Den die lykurgische Gesetzgebung betreffenden Bruchstücken Diodors liegt Ephoros zugrunde. Dieser hat jedoch für die Darstellung der Gesetzgebung nicht direkt die ihm bekannte Schrift des Pausanias benutzt, sondern eine sozialphilosophische, kynisch gefärbte Lobschrift auf Lykurgos, deren Verfasser aller Wahrscheinlichkeit nach jene bearbeitet hatte. Aristoteles mag die Schrift des Königs benutzt haben.

δ) Das Problem der drakontischen Verfassung.

§ 11. Zum Hauptprobleme der ältern Verfassungsgeschichte Athens ist seit der Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία* die angebliche Verfassung Drakons geworden. Früher waltete kein Zweifel darüber ob, daß Drakons Gesetzgebung nur das materielle Recht, aber nicht

Philol. XV (1894) 20 ff. Niese, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 141 erklärt die Benutzung der Schrift für „gänzlich unerwiesen und unwahrscheinlich". Dagegen Ed. Meyer, Hermes 42 (1907) 136. — Ed. Schwartz a. a. O. p. 9 und K. J. Neumann a. a. O. 63 müssen natürlich die Benutzung der Schrift durch Ephoros ablehnen, denn nach ihrer Auffassung war sie lykurgfeindlich, Ephoros verherrlichte aber den Gesetzgeber.

[1]) Wenn sich der König gegenüber den Gegnern und Neuerern auf die von ihnen verletzten *πυθόχρηστοι νόμοι* Lykurgs berief, so mußte er ihnen die im königlichen Archiv oder in Delphi (Plut. Lys. 26) wirklich oder angeblich aufbewahrten Orakel in der für authentisch geltenden Form entgegenhalten. Die Gesetzgebung selbst war ja nicht schriftlich fixiert (S. 41). Wenn die Schrift gegen Lykurg gerichtet gewesen wäre und den Zweck gehabt hätte, den Widerspruch zwischen den Orakeln und Gesetzen nachzuweisen, so würde der König erst recht genötigt gewesen sein, jene in einer Form mitzuteilen, die sie zu authentischen Urkunden stempelte.

[2]) Diod. VII 14, 5: *Δὴ γὰρ ἀργυρότοξος ἄναξ ἑκάεργος Ἀπόλλων, χρυσοκόμης ἔχρη πίονος ἐξ ἀδύτου κτλ.* Vgl. dazu Ed. Schwartz, *Quaest. ex hist. gr* (Rostock 1893 Ind. schol.) 4.

[3]) Das Orakel von den zwei Wegen (S. 48) entspricht der kynischen Scheidung der Menschen in zwei Klassen. Der eine Weg führt durch *ἀνδροσύνη* und *ὁμόνοια* zur *ἐλευθερία*. Ueber die von den Kynikern erstrebte *ἐλευθερία* und die Rolle der *ὁμόνοια* in ihrer Lehre, namentlich in der des Antisthenes vgl. Ed. Schwartz a. a. O. p. 9 und im übrigen Zeller, Philos. d. Griechen II 1[4] 302 ff.

[4]) So K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 63.

[5]) Auch sonst (Diod. IX 26) hat Ephoros aus kynischer Quelle geschöpft. Ueber seine Beziehungen zur kynischen Lehre vgl. Ed. Schwartz a. a. O.

die Verfassung betraf, denn Aristoteles sagt in der Politik ausdrücklich, daß Drakon seine Gesetze für eine bereits bestehende Verfassung gegeben hätte.[1]) Da kam die *Ἀθηναίων πολιτεία* und ihr viertes Kapitel überraschte mit einer Skizze der drakontischen Verfassung. Es entwickelte sich sofort eine lebhafte Diskussion über die Echtheit der Verfassung und die Quelle des Aristoteles. Noch immer begegnet man verschiedenen Auffassungen.[2])

Das vierte Kapitel lautet: „Die erste Verfassung hatte diesen Grundriß. Darauf, als eine nicht lange Zeit vergangen war, stellte unter dem Archon Aristaichmos Drakon seine *θεσμοί* auf. Mit seiner Staatsordnung verhielt es sich folgendermaßen:[3])

Die staatsbürgerliche Berechtigung war denjenigen verliehen, die eine Hoplitenrüstung stellten (*τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*).

Sie wählten aber die neun Archonten und die Tamiai aus denjenigen, die ein freies (durch Hypotheken nicht gebundenes) Eigentum von nicht weniger als zehn Minen besaßen,[4]) die andern untern Beamten aus den *ὅπλα παρεχόμενοι* (also aus der Gesamtheit der politisch Berechtigten), die Strategen und Hipparchen aber aus denjenigen, die ein freies Eigentum von nicht weniger als einhundert Minen aufwiesen und in rechter Ehe geborene Knaben

---

[1]) Pol. II 12 p. 1274b: *Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε κτλ. ἐγένετο δὲ καὶ Πιττακὸς νόμων δημιουργὸς ἀλλ' οὐ πολιτείας.* Ueber die Echtheit dieses Kapitels vgl. namentlich Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 64 ff. und über den Unterschied von *νόμοι* und *πολιτεία* den Abschnitt über die Politeia.

[2]) Eine Zusammenstellung der neuern Literatur bis 1893 in m. Gr. Gesch. II² 36, 1 und 225 Anm. Dazu kommen die Berichte V. v. Schöffers in den Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 83 S. 228 ff. Lenschau ebenda 1904 III Bd. 123 S. 133, 153; F. Reuss 1905 III Bd. 127 S. 48, ferner J. Miller, Drakon, Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 1657.

Für die Echtheit u. a.: P. Meyer, Des Aristoteles Politik und die *Ἀθπ.*, Bonn 1891 [Dr. kodifizierte die bestehenden Zustände, schuf keine neue Verfassung]; Th. Gomperz, Die Schrift vom Staatswesen der Athener, Wien 1891; K. F. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.⁶ II (1892) § 63 S. 351; E. Szanto, Arch.-epigr. Mitt. aus Oesterreich XV (1892) 80 ff.; M. Fränkel, Rhein. Mus. 47 (1892) 473 ff.; B. Keil, Die solon. Verfassung (Berlin 1892) 96 ff., 115 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² (1893) 131 ff.; U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen (Berlin 1893) I 71 ff.; II 56 [Die Quelle des Aristot. für die nachträglich eingefügte Skizze der Verfassung war nicht die Atthis, die von ihr nichts gewußt hat, sondern eine oligarchische Parteischrift, deren Autor die für das Allgemeine gültigen Sätze aus den Einzelbestimmungen der Gesetze für die Magistrate heraussuchte und zusammenfaßte. In den Kreisen des Antiphon und Theramenes griff man auf die alten Gesetztafeln zurück und verwertete drakontische Bestimmungen für die eigenen Verfassungsentwürfe]; Thalheim, Die drakontische Verfassung, Hermes 29 (1894) 455; V. v. Schöffer a. a. O. 197, 231; Schömann-Lipsius, Gr. Altert.⁴ I (1897) 339; J. Hofmann, Stud. z. drak. Verfassung, Straubing 1899; Ad. Bauer, Die Forschungen zur gr. Gesch. (1899) 449; O. Seeck, Klio IV (1904) 274, 307 [Die Verfassungsskizze ist ein nachträglicher, eigener Zusatz des A., der seine Kenntnis den Forschungen des Demetrios von Phaleron verdankte].

Gegen die Echtheit u. a.: F. Cauer, Hat Aristoteles usw.? (Stuttgart 1891) 70 ff. [Die Verfassung ist den Entwürfen der Oligarchen von 411 nachgebildet und erfunden, um das, was man für wünschenswert hielt, in der Vergangenheit nachzuweisen]; F. Rühl, Rhein. Mus. 46 (1891) 444; Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XVIII (1892) 689; W. Headlam, Class. Review V (1891) 168 [unecht und Interpolation]; Nissen, Rhein. Mus. 47 (1892) 201 [aus einem Pamphlet]; E. Herzog, Ueber Aristot. *Ἀθπ.* 4. Tübinger Univ.-Progr. 1892; B. Niese, Hist. Zeitschr. 69 (1892) 56 ff.; Ed. Meyer, Forschungen I (Halle 1892) 237 ff. und Gesch. d. Altert. II (1893) S. 640 [Idealbild einer Verfassung, welche die korrupte Demokratie ersetzen soll. Die Quelle nicht sicher zu bestimmen]; de Sanctis, *Ἀτθίς*, Roma 1898 [Aus einer Flugschrift, die im Zusammenhange mit den oligarchischen Bestrebungen von 411 entstanden]; L. Ziehen, Die drakontische Gesetzgebung, Rhein. Mus. 54 (1899) 321 ff. [ähnlich wie de Sanctis]; U. Wilcken, Zur drakontischen Verfassung, Apophoreton, Der 47. Philol. Vers. überreicht von der Graeca Halensis (Berlin 1903) 85 [ein nicht von A. herrührender Zusatz]; J. Miller, Drakon, Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 1657.

[3]) Kenyon hält in der Akademieausgabe (1903) an der Lesung *ἡ δὲ τάξις αὕτη τόνδε τὸν τρόπον εἶχε* fest. Indessen nach den Angaben Wilckens (vgl. die vorhergehende Anm.) über seine äußerst genaue Untersuchung muß man doch *ἡ δὲ τάξις αὐτοῦ* lesen.

[4]) Ueber *οὐσία ἐλευθέρα* vgl. Philol. 50 (1891) 394.

im Alter von über zehn Jahren besaßen.[1]) Die vorjährigen Prytanen (d. h. die Vorsitzenden des Rates),[2]) Strategen und Hipparchen sollen die ins Amt tretenden Strategen und Hipparchen bis zu ihrer Rechenschaftsablegung haftbar machen, indem sie sich von ihnen vier Bürgen stellen lassen, die derselben Schatzungsklasse angehören wie die Strategen und Hipparchen.[3])

Der Rat soll aus 401 Mitgliedern bestehen, die aus der berechtigten Bürgerschaft ausgelost werden. An der Losung um dieses Amt und die andern Ämter sollen die über dreißig Jahre alten Bürger teilnehmen. Derselbe Bürger soll nicht zweimal amtieren, bevor alle übrigen im Amte gewesen sind. Dann soll der Turnus des Losens von neuem beginnen.

Offenbar sind der Rat und die „andern Ämter (*αἱ ἄλλαι ἀρχαί*), an deren Verlosung die über dreißig Jahre alten Bürger teilnehmen, nicht verschieden von den früher erwähnten „andern, geringern Ämtern“ (*αἱ ἄλλαι ἀρχαὶ αἱ ἐλάττους*), die aus den *ὅπλα παρεχόμενοι* besetzt werden, denn die *ἐκ πολιτείας* sind identisch mit den *ὅπλα παρεχόμενοι* und weder für diese noch für jene Ämter wird, wie für die namhaft gemachten höhern Ämter, ein über den des Bürgerrechts hinausgehender Zensus gefordert. Dort wird jedoch für den Modus der Besetzung der „andern, geringern Ämter“ derselbe Ausdruck *ᾑροῦντο* gebraucht wie für die Bestellung der Strategen und Hipparchen, so daß es sich nur um die reine Wahl handeln kann. Hier sollen „der Rat und die andern Ämter“ durch das Los besetzt werden. Von einer Losung aus Vorgewählten (*ἐκ προκρίτων*) kann weder bei den Strategen und Hipparchen die Rede sein, noch „beim Rat und den andern Ämtern“, denn für diese ergibt sich die bloße Losung aus der Bestimmung über den Turnus des Losens, der voraussetzt, daß sämtliche Bürger im Amte gewesen sind. Falls man zur Beseitigung der Schwierigkeit nicht den Text ändern will, bleibt nur die Annahme einer mangelhaften Stilisierung übrig.[4]) Offenbar sollten alle Ämter, außer den namhaft gemachten höhern Wahlämtern, durch einfache Losung besetzt werden. Wenn ein Ratsherr eine Sitzung des Rates oder eine Volksversammlung versäumt, so zahlt er, je nachdem er Pentakosiomedimnos, Hippeus oder Zeugites ist, drei, zwei oder eine Drachme Strafe.

Der Rat vom Areopag war Wächter über die Gesetze und gab acht auf die Beamten, daß sie den Gesetzen gemäß ihres Amtes walteten. Es war aber demjenigen, der Unrecht erlitt, gestattet, Klage beim Areopag zu führen, indem er das Gesetz aufwies, gegen das ihm Unrecht geschah.

Von dieser drakontischen Verfassung ist, abgesehen von zwei direkt oder indirekt von der *Ἀθηναίων πολιτεία* abhängigen Stellen, nirgends die Rede.[5]) Auch Aristoteles selbst hat bei der Abfassung der frühern Teile der Politika die Verfassung noch nicht gekannt.

---

[1]) Eine Veränderung der überlieferten Zahl 100 ist unzulässig, gerade für die Strategen und Hipparchen werden besondere Bürgschaften verlangt (*παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους*, d. h. nicht Kinder überhaupt, sondern Knaben. Kaibel, Stil und Text der *Ἀθπ.* 127). Auch an der geringen Höhe des Zensus einer *οὐσία ἐλευθέρα* von zehn Minen für die Archonten und Tamiai ist kein Anstoß zu nehmen, denn der Besitzer einer solchen konnte noch erhebliches, durch Hypotheken gebundenes Eigentum haben.

[2]) B. Keil, Solonische Verfassung 96, 117; Herzog a. a. O. 29; G. Gilbert I² 134, 1. Anders Fränkel, Rhein. Mus. 47 (1892) 481, und V. v. Schöffer a. a. O. 197.

[3]) *Τούτους δ' ἔδει διεγγυᾶν τοὺς πρυτάνεις κτλ.* Zur Erklärung der Stelle vgl. J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 58, 89, 112. Anders Thalheim, Hermes 29 (1894) 460; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 340.

[4]) Glatt löst sich die Schwierigkeit, wenn man mit Kaibel 128: *τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς* ⟨*τὰς*⟩ *ἐλάττους ἐκ τῶν ὅπλα παρεχομένων* einfach als Interpolation streicht. Vgl. sonst U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 72, 89; B. Keil, Solon. Verfassung 115; Thalheim a. a. O. 461.

[5]) Ps.Plat. Axioch. 365 D. Cicero de republ. II 1, 2 zählt die Veränderungen der athenischen Verfassung und die Gesetzgeber auf: *tum Theseus, tum Draco, tum Solo, tum Clisthenes, tum multi alii, postremo exsanguem iam et iacentem doctus vir Phalereus sustentasset Demetrius, etc.* Den Zusatz in Bezug auf Demetrius fand Cicero höchst wahrscheinlich bereits in seiner Quelle. U. Wilcken, Apophoreton (Halle 1903) 97, 1.

Er beschränkt die Gesetzgebung Drakons auf das materielle Recht im Rahmen der bestehenden Verfassung und bemerkt, daß auch Pittakos nur Schöpfer von Gesetzen, aber nicht von einer Politeia gewesen wäre (S. 53 Anm. 1). Man hat daher angenommen, daß Aristoteles in der *Ἀθηναίων πολιτεία* eine Skizze der von Drakon vorgefundenen Verfassung entworfen hätte.[1]) Dafür scheint die Ausdrucksweise zu sprechen. Es heißt nur, daß Drakon seine *θεσμοί* aufsetzte, nach dieser chronistischen Notiz wird von der Politeia selbst nichts in bestimmten Worten auf seine gesetzgeberische Tätigkeit zurückgeführt. Dennoch ist die Annahme unrichtig. Aus verschiedenen Stellen der *Ἀθηναίων πολιτεία* ergibt sich, daß Aristoteles dem Drakon das Verfassungswerk zugeschrieben hat.[2])

Was nun den Inhalt der Skizze selbst betrifft, so ist sie ungleichmäßig und lückenhaft. Sie handelt wesentlich von der Bestellung der Beamten, aber ohne Angabe des Wahlkörpers und von der Befähigung zur Ämterbekleidung, nur die Funktionen des Areopags werden angegeben, aber nicht die des Rates und der Volksversammlung.

Auffallend ist die Ähnlichkeit mit den Verfassungsentwürfen und den politischen Idealen der Oligarchen im Jahre 411.[3]) Die Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an diejenigen, die eine Hoplitenrüstung stellten, entsprach dem politischen Grundsatze des Theramenes, der nach dem Sturze der Vierhundert zur praktischen Geltung kam. Ein Rat zwar nicht von 401 Mitgliedern, aber doch von 400, kommt auch in der provisorischen Verfassung der Oligarchen vor (*Ἀθπ* 31, 1). Die für die Zukunft aufgesetzte Verfassung (*Ἀθπ.* 30) unterscheidet ebenso wie die Drakons zwischen namhaft gemachten (obern) Beamten, zu denen die Strategen, die neun Archonten, die Hipparchen und Tamiai gehören, und den andern *ἀρχαί*. Jene werden gewählt, und zwar von und aus dem Rat, diese durch das Los besetzt und stehen, wie bei Drakon, neben dem Rat. Drakon bestimmt, daß niemand zweimal ein (Los)amt bekleiden darf, bevor nicht alle übrigen im Amte gewesen sind, dann soll der Turnus des Losens von neuem beginnen. Alle politisch Berechtigten sollen also der Reihe nach durch den Rat und die Losämter hindurchgehen. Die für die Zukunft entworfene Verfassung verordnet, daß die berechtigten Bürger in vier Ratskörperschaften verteilt werden sollen, von denen jede nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge ein Jahr lang den regierenden Rat zu bilden hat. Es nehmen auch nach dieser Verfassung alle berechtigten Bürger nach einem bestimmten Turnus wenigstens an dem regierenden Rate teil. Ebenso wird ein Ratsherr, der ohne Urlaub nicht zur angesetzten Stunde zur Sitzung kommt, mit einer Geldbuße bestraft, aber nicht mit einer nach den Zensusklassen abgestuften, sondern mit dem einheitlichen Satze von einer Drachme.[4]) In den Verfassungsentwürfen der Oligarchen kommen Zensusabstufungen überhaupt nicht vor, alle berechtigten Bürger besitzen gleiches Recht. Anderseits spielt in diesen bei der Ämterbesetzung die Wahl oder Losung aus Vorgewählten (*πρόκριτοι*) eine große Rolle.

Trotz den Unterschieden berührt sich die drakontische Verfassung mit den Entwürfen vom Jahre 411 so weit, daß die Oligarchen entweder nach ihrem Programme der Wiederherstellung der *πάτριος πολιτεία* an die drakontische Verfassung sich angeschlossen oder diese als Ideal und angebliches Vorbild erfunden haben müssen.[5])

---

[1]) G. Schulz, Jahrb. f. kl. Philol. 149 (1894) 305; 151 (1895) 672; F. Blass ebenda 151 (1895) 476; 153 (1896) 32 ff.

[2]) Abgesehen davon, daß im Text Kap. 4 sicherlich *ἡ δὲ τάξις αὐτοῦ τόνδε τὸν τρόπον εἶχε* steht (S. 53 Anm. 2), heißt es 3, 1: *ἦν δ' ἡ τάξις τῆς ἀρχαίας πολιτείας τῆς πρὸ Δράκοντος τοιάδε* und 41, 1 ist von der *ἐπὶ Δράκοντος* (*γενομένη μετάστασις*) mit demselben Ausdrucke die Rede wie von der *ἐπὶ Σόλωνος*. Susemihl, Jahrb. f. kl. Philol. 153 (1896) 258; J. Hofmann, Stud. z. drakont. Verf. (Straubing 1899 Progr.) 7; Wilcken a. a. O. 87; J. Miller, Drakon, Pauly-Wissowa, RE. V 1658.

[3]) Das ist natürlich gleich nach der Veröffentlichung der Schrift von verschiedenen Seiten, namentlich von den Gegnern der Echtheit der Verfassung, bemerkt und hervorgehoben worden.

[4]) Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 A. rechnet zu den *ὀλιγαρχικὰ σοφίσματα τῆς νομοθεσίας* den *ἄποροι* für das Versäumen von Volksversammlungen oder Gerichtssitzungen gar keine oder nur eine geringe Buße aufzuerlegen, den *εὔποροι* dagegen eine große.

[5]) In dieser Hinsicht herrscht eine weitgehende Uebereinstimmung von F. Cauer,

Zur Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten hat man einerseits zu untersuchen, ob die Verfassung Bestimmungen enthält, die zur Zeit Drakons passen und schwerlich im Jahre 411 erfunden sein können, anderseits zu prüfen, ob sich in ihr etwa Züge finden, die offenbar einer spätern Zeit angehören.

Wir beginnen mit den Zensusklassen. Die vier Klassen (*τέλη*) der Pentakosiomedimnoi usw. hatten um 411 bereits der Hauptsache nach ihre praktische Bedeutung verloren, denn die alten Zensussätze, an denen man festhielt, waren hinter der wirtschaftlichen Entwickelung weit zurückgeblieben und zur Antiquität geworden. In älterer Zeit bildeten jedoch diese Klassen die reale Grundlage für die Abstufung der staatlichen Rechte und Pflichten. In der drakontischen Verfassung sind sie, wie in der spätern Zeit, beiseite geschoben, sie erscheinen nur als Maßstab für die Abstufung einer Geldbuße. Zur Abmessung gewisser pekuniärer Leistungen dienten sie auch noch im 4. Jahrhundert.[1]) An der Stelle der Zeugiten, deren Zensus in der solonischen Verfassung und noch lange nachher die staatsrechtliche Grenze für die Verpflichtung zum Hoplitendienst und das Recht zur Ämterbekleidung bildete, erscheinen in der drakontischen Verfassung, wie in dem Programm und in der Verfassung des Theramenes, die *ὅπλα παρεχόμενοι*. Die Ersetzung der Zeugiten durch diese ergab sich im Jahre 411 aus der damaligen Lage. Der Zeugit war nicht bloß infolge der allgemeinen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein anderer geworden, sondern er litt auch unter dem Notstande des Krieges. Vielfach waren die Zeugiten nicht mehr imstande, ihre Hoplitenpflicht zu leisten. So ersetzte man sie staatsrechtlich durch diejenigen, die tatsächlich die Hoplitenrüstung stellen konnten.[2]) In der drakontischen Verfassung ist dagegen ihre Ersetzung durch die *ὅπλα παρεχόμενοι* ein Anachronismus, eine unverkennbare Rückspiegelung der Verhältnisse von 411 und 404.

Ebenso steht es mit dem für die Befähigung zu den höhern Ämtern geforderten Vermögenszensus. Abgesehen davon, daß der Begriff der *οὐσία ἐλευθέρα* mit der Möglichkeit einer Mobiliarhypothek zweifellos jüngern Ursprungs ist,[3]) setzt die Einführung dieses Zensus voraus, daß die Klassen der Pentakosiomedimnoi und Hippeis den staatsrechtlichen Anforderungen für die höheren Ämter ebensowenig genügten wie die Zeugiten der Leistungsfähigkeit, die man für die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung forderte. Allein Solon hat noch die Erlosung der Schatzmeister aus den Pentakosiomedimnoi verordnet. Die Archonten wurden aus diesen bis zum Jahre 487/6 gewählt. Einen Vermögenszensus, der die ganze *οὐσία* umfaßte, führte man für die Leiturgien und für außerordentliche direkte Steuern erst ein, als die alten Zensusklassen nicht mehr genügend leistungsfähig waren. Wie die Zeugiten den *ὅπλα παρεχόμενοι*, denjenigen, die eine Hoplitenrüstung wirklich zu stellen vermochten, Platz machten, so traten bei den finanziellen Leistungen an die Stelle der Angehörigen der ersten *τέλη* die wirklich steuerfähigen Bürger, die *τιμήματα παρεχόμενοι*.[4])

Das Vorkommen beider Zensusformen in der drakontischen Verfassung ist ein untrüglicher Beweis für ihre Konstruktion nach Verhältnissen, die sich erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, im besondern zur Zeit des peloponnesischen Krieges entwickelt hatten.[5]) Die Forderung des frei verfügbaren, nicht durch Hypotheken belasteten Eigentums

---

Hat Aristoteles usw.? S. 71 an bis Wilamowitz, Aristoteles I 76.

[1]) So bei der Ausstattung einer Erbtochter aus der Thetenklasse durch die nächsten Verwandten (Demosth. g. Makart. XLIII, 54), dann bei der Stellung von Bürgen. — Demosth. XXIV (g. Timokr.) 144: *ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας*. Das ist dieselbe Formel wie in der drakontischen Verfassung: *ἐγγυητὰς δ ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους*, aber sie bezieht sich hier, wie der Zusatz *οὗπερ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἵππαρχοι* zeigt, auf den Vermögenszensus von hundert Minen.

[2]) Xen. Hell. II 3, 48 (Theramenes): *τὸ μέντοι σὺν τοῖς δυναμένοις καὶ μεθ' ἵππων καὶ μετ' ἀσπίδων ὠφελεῖν, διὰ τούτων τὴν πολιτείαν πρόσθεν ἄριστον ἡγούμην εἶναι καὶ νῦν οὐ μεταβάλλομαι*. Thuk. VIII 65, 3; 97, 1. Vgl. Ed. Meyer, Forschungen II 167.

[3]) U. v. Wilamowitz, Aristoteles I 77, 3, und m. Gr. Gesch. II² 227.

[4]) Vgl. Wilamowitz, Aristoteles II 217, und dazu Ed. Meyer, Forschungen II 177.

[5]) Aehnlich Ed. Meyer, Forschungen I

hat eine weit verbreitete Verschuldung zur Voraussetzung. Eine solche bestand allerdings vor Solon, sie bestand aber auch zur Zeit des dekeleïschen Krieges.

Bedenken erregt ferner der Rat von 401 Mitgliedern. Nach der attischen Chronik (Ἀθπ. 8; Plut. Solon 19) wurde der Rat der 400 als neues Organ neben dem alten Rate vom Areopag erst von Solon geschaffen. Die überschüssige Eins im drakontischen Rate erinnert an die Gerichtshöfe der Demokratie mit ihren 201, 401 usw. Mitgliedern.[1])

Sodann wird für die Strategen und Hipparchen der zehnfache Zensus der Archonten gefordert. An den überlieferten Zahlen ist, wie wir bereits (S. 54 Anm. 1) bemerkt haben, nicht zu rütteln. Das weist auf die Zeit hin, in der die Archonten ihre frühere politische Bedeutung verloren hatten und die Strategen die wichtigsten Staatsbeamten geworden waren, durch deren Hände bedeutende Summen gingen. Wenn es zu Drakons Zeit überhaupt schon Strategen gab, so waren sie jedenfalls nicht Oberbeamte, sondern von den Phylen gewählte Regimentsführer und Untergebene des Polemarchos, der den Oberbefehl führte.[2]) Noch weit geringere Bedeutung besaß damals, ihre Existenz vorausgesetzt, die Hipparchie, aber für die Oligarchen von 411 und 404 war sie ein wichtiges Amt. Die Ritter bildeten eine Hauptstütze „der Dreißig“. Anderseits fehlen in der Verfassung die Kolakreten und die Naukraren, die in dem altattischen Staate eine erhebliche Rolle spielten. Jene wurden erst im Jahre 411 beseitigt. Der Areopag, der den Schlußstein bildet,[3]) kommt allerdings in den Verfassungsentwürfen von 411 nicht vor, aber „die Dreißig“ haben noch unter dem Einflusse des Theramenes die den Areopag beschränkenden Gesetze des Ephialtes aufgehoben.

Die drakontische Verfassung ist also offenbar eine politische Erfindung, die mit den Bestrebungen der Oligarchen von 411 und 404, namentlich mit denen des Theramenes, zusammenhängt. Beide Oligarchien proklamierten als Mittel zur Rettung des Staates die Rückkehr zur Verfassung der Väter, die als solche in weiten Kreisen einen guten Klang hatte. Es war ihnen natürlich viel daran gelegen, nachzuweisen, daß ihre Gesetzgebung sich wirklich an die *πάτριος πολιτεία* anschlösse, daß sie nicht revolutionär wäre, sondern nur das, was zur Zeit der Väter gegolten hätte, wiederherstellen sollte. Solons Namen konnten sie als Aushängeschild für eine Verfassung der guten, alten Zeit nicht brauchen. Eine ihm in ihrem Sinne angedichtete Verfassung wäre leicht als Fälschung zu erkennen gewesen. Solon galt ja auch als erster Prostates des Demos. Er war der Be-

237. E. M. bemerkt, daß der Zensus eines Vermögens von zehn und hundert Minen die Zustände des kapitalistisch entwickelten Staates der perikleischen Zeit und des 4. Jahrh. voraussetze. Dagegen wendet SEECK, Klio IV (1904) 316 ein, daß bereits Solon einen kapitalistisch entwickelten Staat vorgefunden hätte. Der Kapitalismus war aber damals ein wesentlich agrarischer, wenn es auch bereits einen überseeischen Handel und eine Vasenindustrie gab. Die reichen Leute waren fast durchweg Großgrundbesitzer, verfügbares Geld verwandten sie zu Landaufkäufen oder sie legten es in Hypotheken an. Diese Verhältnisse entsprachen den alten, auf dem Ertrage des Landeigentums beruhenden Zensusklassen. Das Entscheidende ist nicht der Kapitalismus an und für sich, sondern die jüngere Entwickelungsstufe desselben, die Einschätzung nicht mehr nach dem Bodenertrage, sondern nach dem Geldwerte der *οὐσία*, die Verdrängung der alten *τέλη* durch die modernen *τιμήματα*.

[1]) Das bemerken gegen B. KEIL, Solon. Verfassung 96, und WILAMOWITZ, Aristoteles I 88, 5, welche die Eins als Zeichen der Echtheit betrachten, F. CAUER, Jahrb. f. kl. Philol. 147 (1893) 118, und ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II § 400 S. 641 Anm.

[2]) Nach Thuk. I 126 lag zu Drakons Zeit die Leitung der meisten Staatsgeschäfte in den Händen der Archonten. Der Archon hatte noch nach Solon die größte Machtvollkommenheit (Ἀθπ. 13, 2). Der Polemarchos war Oberbefehlshaber (Ἀθπ. 22, 2). Ehrenrechte, die ihm als ehemaligem Kriegsherrn zustanden, besaß er noch bei Marathon. In der Aufzählung der Beamten der solonischen Verfassung, Ἀθπ. 7, 3, fehlen die Strategen und Hipparchen. Vom Volke gewählte Strategen gab es erst seit 501. Ἀθπ. 22, 2. — Vgl. ED. MEYER, Forschungen I 237; Gesch. d. Altert. II S. 641. Was dagegen THOMPSON, Hermes 30 (1895) 478, V. v. SCHÖFFER, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 83 S. 230, und SEECK, Klio IV (1904) 310 einwenden, ist nicht zwingend. J. MILLER, Drakon, PAULY-WISSOWA V 1661.

[3]) Daß der den Areopag betreffende Schlußsatz ebenfalls zur Skizze der Verfassung gehört, bemerkt mit Recht U. WILCKEN, Apophoreton (Berlin 1903) 93.

gründer des Volksgerichts, ihm verdankten die Theten politische Rechte. **Daher gingen die Oligarchen über Solon hinaus zu Drakon über, dessen harte Strafbestimmungen zwar übel berufen waren, der aber sonst als guter Gesetzgeber galt.**[1]

Als Quelle der Verfassung hat man eine Parteischrift zu betrachten, welche die Handlungen und Bestrebungen der Oligarchen von 411 und 404, im besondern die des Theramenes und seiner Anhänger zu rechtfertigen suchte (vgl. § 14). Dem Atthidographen Androtion könnte man die Aufnahme der Erfindung zutrauen (vgl. § 14), aber da er höchst wahrscheinlich die Einsetzung eines zweiten Rates neben dem Areopag als ein Werk Solons betrachtete,[2] **so hat er schwerlich die drakontische Verfassung gekannt. Ferner hat Aristoteles seine Atthis als grundlegende Quelle für die Verfassungsgeschichte Athens benutzt (vgl. § 14), aber die Skizze der Verfassung ist sicherlich ein späterer Zusatz, sei es, daß sie noch von Aristoteles selbst oder bald nach der Publikation der** *Ἀθηναίων πολιτεία* **von einem andern, noch unter Demetrios von Phaleron, hinzugefügt wurde.**[3]

Die neuere Literatur ist S. 53 Anm. 2 zusammengestellt.

ε) Fünftes Jahrhundert.

§ 12. Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts erhält die Überlieferung nach und nach in weiterm Umfange eine festere Grundlage. Es beginnt

---

[1] „Die Dreißig" strichen in den Gesetzen Solons die Bestimmungen, die eine verschiedene Auffassung zuließen und die Handhabe zu Klagen boten. Bei den Prozessen entschied dann das Volksgericht. Von oligarchischer Seite warf man dem Solon geradezu vor, daß er absichtlich die Gesetze nicht klipp und klar abgefaßt hätte, um die Macht des Volksgerichts zu steigern (Ἀθπ. 9, 2 und 35, 2). Solons Namen konnte man nicht brauchen. SEECK, Klio IV (1904) 304, meint, eine Fälschung unter dem Namen Drakons hätte nur abschreckend wirken, aber nicht als lockendes Vorbild dienen können. Indessen das Blutrecht Drakons stand in höchster Achtung (IG. I 61) und Demosth. g. Timokr. 211 sagt, daß Solon und Drakon mit Recht gelobt würden, denn sie hätten sich durch nützliche und gute Gesetze um das Gemeinwesen verdient gemacht.

[2] Vgl. Plut. Sol. 19 und Aristot. Ἀθπ. 8, 4.

[3] Auch Verteidiger der Echtheit der Verfassung geben zu, daß ihre Skizze im Kap. 4 eine Einlage in den bereits gegebenen Zusammenhang bildet. WILAMOWITZ, Aristoteles I 58, 76; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I[4] 339, 1; SEECK, Klio IV (1904) 274. Den Nachweis der Einlage hat namentlich U. WILCKEN, Apophoreton (Berlin 1903) 85 ff. geführt. Von Solon heißt es 7, 3: *τιμήματι διεῖλεν ἐς τέτταρα τέλη (καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον) εἰς πεντακοσιομέδιμνον κτλ.* Solon teilte die Bürger in die vier Klassen ein, aber nach den eingeklammerten Worten bestand doch bereits die Einteilung. Diese Worte sind wahrscheinlich mit Rücksicht auf die drakontische Verfassung eingefügt. Ein ähnlicher Zusatz steht 8, 4: *τὴν δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν (βουλὴν) ἔταξεν ἐπὶ τὸ νομοφυλακεῖν, ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα πολιτείας; κτλ.* (4, 4: *ἡ δὲ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου φύλαξ ἦν τῶν νόμων*). Der Rest schließt sich an 3, 6 an. Im Kap. 41 zählt Aristoteles die *μεταβολαί* oder *μεταστάσεις* der Verfassung bis zu der im Jahre des Eukleides auf: *ἦν δὲ τῶν μεταβολῶν ἐνδεκάτη τὸν ἀριθμὸν αὕτη· πρώτη μὲν γὰρ ἐγένετο μετάστασις τῶν ἐξ ἀρχῆς Ἴωνος καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ συνοικησάντων* (Einteilung in die vier Phylen mit den Phylobasileis), *δευτέρα δὲ καὶ πρώτη μετὰ ταύτην ἔχουσα πολιτείας τάξιν ἡ ἐπὶ Θησέως γενομένη, μικρὸν παρεγκλίνουσα τῆς βασιλικῆς· μετὰ δὲ ταύτην ἡ ἐπὶ Δράκοντος, ἐν ᾗ καὶ νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον· τρίτη δ' ἡ μετὰ τὴν στάσιν, ἡ ἐπὶ Σόλωνος κτλ.* Jeder *μετάστασις* wird ein Nenner vorgesetzt, nur der Drakons nicht. Ebenso auffallend ist der Beginn einer neuen Zählung mit Theseus. Würde man von Ion einfach weiter zählen, so ergäbe sich für Solon vier und als Schlußzahl zwölf. Offenbar hat der Einschub der *μετάστασις* Drakons die ursprüngliche Zählung gestört. Um sie aufrecht zu erhalten, bekam die *μετάστασις* unter Theseus einen Zusatz, der sie zur ersten machte. Auch die Worte „*ἐν ᾗ καὶ τοὺς νόμους ἀνέγραψαν πρῶτον*" stehen nicht recht im Einklange mit 3, 4, wo es heißt, daß Thesmotheten gewählt wurden, *ὅπως ἀναγράψαντες τὰ θέσμια κτλ.* Vgl. KROPATSCHEK b. SEECK, Klio IV (1904) 272, 2. Die Skizze der Verfassung ist also nachträglich eingeschoben worden. Daraus ergibt sich, daß auch 3, 1 die eingeklammerten Worte ein Zusatz sind: *ἦν δ' ἡ τάξις τῆς ἀρχαίας πολιτείας (τῆς πρὸ Δράκοντος) τοιάδε.* Aus Cic. de re publ. II 1, 2 ist mit WILCKEN 97 zu schließen, daß der mit: *ἡ δὲ τάξις αὐτοῦ (αὕτη) τόνδε τὸν τρόπον εἶχε* beginnende Einschub noch vor dem Ende der Regierung des Demetrios von Phaleron erfolgte.

die griechische Historiographie. Ihre für uns erkennbare Entwickelung setzt teils im Anschlusse, teils im Gegensatze zu den epischen Dichtungen mit den beiden Werken des Hekataios von Miletos ein: den *Γενεαλογίαι* und der *Περίοδος γῆς*.[1]) Seit der Blüte des Epos hatte sich die Anschauung der Dinge gründlich verändert. Man war weltkundiger und nüchterner, subjektiver und rationalistischer geworden. Die philosophische Spekulation suchte, im Gegensatze zu der mythisch-kosmologischen Dichtung, vernunftgemäß reflektierend die natürlichen Ursachen der Dinge zu erforschen. Der naive Glaube an die Tradition war verschwunden. Rationalistisch, unter Beseitigung des Wunderbaren und der Widersprüche, in Prosa behandelte die beginnende Historiographie die epischen Sagenstoffe. Hekataios (Frgm. 332) erzählte die Überlieferung nur so, wie er sie für wahr hielt. Für die eigentliche Geschichte war in seinen Werken noch wenig Raum. Es ist nicht erweisbar und höchst unwahrscheinlich, daß die Genealogien noch in die historische Zeit hineinreichten. Die Periodos enthielt allerdings neben geographisch-ethnographischen Schilderungen auch historische Überlieferungen, aber doch nur im Anschlusse an jene, als gelegentlichen Zutaten und in geringem Umfange.

Auf der von den Genealogiai eröffneten Bahn folgten dem Hekataios Pherekydes, Akusilaos und die andern Genealogen des 5. Jahrhunderts, sie blieben bei der mythischen Zeit. Anderseits entstanden auf dem Boden der Periodos geographisch-ethnographische Darstellungen einzelner Länder, die für die Ionier von besonderm Interesse waren. Diese *Περσικά*, neben denen im 5. Jahrhundert noch *Λυδιακά*, vielleicht auch *Αἰγυπτιακά*, erschienen, umfaßten alles, was von dem betreffenden Lande und Volke zu sagen war. Sie gingen auch auf die Geschichte ein, im besondern auf die Perserkriege, aber ihr Grundcharakter blieb der beschreibende. Auch bei Herodot überwiegt noch in den ersten sechs Büchern die beschreibende Behandlung der Länder- und Völkergeschichten, aber diese bilden nur die Einleitung zu dem eigentlichen Gegenstande des Werkes, zu der erzählenden Darstellung der Perserkriege. Das Ganze ist unter den historischen Gesichtspunkt des Gegensatzes zwischen Asien und Europa und den politischen der Parteinahme für Athen gestellt. So eröffnete Herodot die hellenische Geschichtsschreibung im eigentlichen Sinn. Seine Hauptquelle für die Darstellung des großen Kampfes und die hellenischen Dinge im allgemeinen war die mündliche Überlieferung.[2])

Während Herodot sein Werk verfaßte, begann sich ein als Quelle für die griechischen Staatsaltertümer wichtiger, selbständiger Zweig der Historiographie: die annalistische Lokalchronik oder Horographie zu entwickeln. Im Anschlusse an die amtlichen, mit den Jahreslisten der Beamten verbundenen, kurzen Aufzeichnungen (S. 38) fing man an, Jahrbücher (*ὧροι*) der eigenen Stadt auszuarbeiten. Zu den ältesten Chroniken

[1]) F. Jacoby, Ueber die Entwicklung der gr. Historiographie, Klio IX (1909) 83 ff.

[2]) Aus schriftlichen Quellen, namentlich genealogisch-ethnographischen, hat Hdt. allerdings geschöpft, aber die neuern Versuche, eine ausgedehntere Benutzung solcher Quellen auch für die hellenischen Geschichten nachzuweisen, sind mißlungen. Vgl. Niese, Hermes 42 (1907) 426; F. Jacoby, Klio IX (1909) 111, 3.

dieser Art gehörten die Ὧροι Λαμψακηνῶν des Charon von Lampsakos, der nach 465/4, schwerlich vor Herodot, aber noch im 5. Jahrhundert, sein Stadtbuch verfaßt hat.[1]) Die Horographen schrieben vom Standpunkt eines beschränkten Lokalpatriotismus. Sie suchten den Ruhm ihrer Stadt zu erhöhen, besonders auch durch eine glänzende Gründungsgeschichte und einen möglichst weitgehenden Anteil an den großen, geschichtlichen Ereignissen, von denen sie in Mitleidenschaft gezogen war. Charon hatte daher eingehender die Perserkriege behandelt, natürlich von lokalen Gesichtspunkten aus. Höchst wertvoll waren ihre aus den amtlichen Aufzeichnungen entnommenen knappen Angaben über die Stadtgeschichte, daneben erzählten sie jedoch mit Vorliebe allerlei Fabeln, Märchen und anekdotenhafte Geschichten.[2])

In den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts umfaßte der Lesbier Hellanikos die bisherigen Gattungen der Historiographie und machte die ersten Versuche zu einer allgemeinen hellenischen Geschichte.[3]) Für die mythische Zeit schuf er in einer Reihe nebeneinander stehender, aber zusammenhängender Schriften ein grundlegendes, genealogisches System. Auch in seiner attischen Geschichte (Ἀττικὴ ξυγγραφή, Thuk. I 97) nahm das Genealogische und Sagengeschichtliche einen breiten Raum ein (S. 61 Anm. 4), aber er behandelte doch, allerdings meist mit annalistischer Kürze, die historischen Ereignisse bis zu seiner Zeit. Wie die Horographen, erzählte er in annalistischer Form. Als Leitfaden diente ihm für die älteste Zeit die von ihm verlängerte Königsliste, für die historische die Liste der Archonten.[4]) So leitete er die Bearbeitung der attischen Chronik ein, die im 4. Jahrhundert mit veränderten Gesichtspunkten von den Atthidographen übernommen wurde.[5])

Ein Seiten- und Gegenstück zur attischen Geschichte bildeten die „Herapriesterinnen" (Ἱέρειαι Ἥρας). Mit dieser Chronik ging Hellanikos über den beschränkten lokalen Rahmen der Horographie hinaus. Nach

---

[1]) Ed. Schwartz, Charon, Pauly-Wissowa, RE. III 2178; Seeck, Klio IV (1904) 289; F. Jacoby a. a. O.

[2]) Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Lokalhistoriker ist zuerst von U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 17, in vollem Maße gewürdigt worden. — M. Vogt, Die gr. Lokalhistoriker, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXVII (1902) 699—785. Vgl. dazu die scharfe, nicht unberechtigte Kritik Ed. Schwartzs, Philol. Wochenschr. 1903 Nr. 5 Sp. 133 ff.

[3]) Die Literatur bis 1893 in meiner Gr. Gesch. I² 152. Hervorzuheben ist: A. v. Gutschmid, Kl. Schr. IV 316; B. Niese, Die Chroniken des H. Hermes XXIII (1888) 86 ff.; Ed. Meyer, Forschungen I 97, 107, 117; U. v. Wilamowitz, Aristoteles I 282; II 19; R. Köhler, Analecta Hellanicea, Leipz. Stud. XVIII (1898) 213; H. Kullmer, Die Historiai des H. Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXVII (1902) 452 ff., und dazu Ed. Schwartz a. a. O.; F. Jacoby, Klio IX (1909) 87. In Bezug auf die Zeit des H. vgl. C. F. Lehmann, Klio VI (1906) 131, und F. Rühl, Rhein. Mus. 33 (1906) 473.

[4]) Eine große Rolle spielt Hellanikos in O. Seecks Quellenstudien zur Ἀθπ. d. Aristot. Klio IV (1904) 292 ff. Nach Seeck soll Aristot. als Hauptquelle für die Verfassungsgeschichte einen Anonymus von 392 (§ 14) benutzt, und dieser seine Zeitbestimmungen für die Peisistratiden und die Pentekontaëtie aus Hellanikos entlehnt haben, dessen Datierungen ganz unzuverlässig gewesen wären. Wenn wirklich, was sich aber schlechterdings nicht nachweisen läßt, diese Daten der Ἀθπ. auf Hellanikos zurückgehen sollten, so würde ihre Unzuverlässigkeit sich weder aus den sagengeschichtlichen Konstruktionen des H. ergeben, noch aus dem ihm von Thukydides gemachten Vorwurfe der ungenauen Chronologie, denn dieser bezieht sich lediglich darauf, daß H. die Ereignisse, die sich im Laufe eines Jahres zugetragen hatten, nacheinander, ohne weitere Zeiteinteilung, aufzählte. Vgl. meine Gr. Gesch. III 2 S. 677.

[5]) Wilamowitz, Aristoteles I 284, be-

Namen und Jahren der Herapriesterinnen von Argos hatte er die wichtigsten sagengeschichtlichen und historischen Ereignisse der hellenischen Welt annalistisch aneinandergereiht.[1]) Mit dem Historischen vereinigte er Genealogisches und Ethnographisches. Die Hauptsache war aber seine chronographische Arbeit. Er hat für die griechische Sage und Geschichte das erste auf absolute Daten gestellte chronographische System geschaffen und im Gegensatze zur lokalen Annalistik die universale Chronographie begründet.[2]) Zur Herstellung des synchronistischen Zusammenhanges hat er freilich die sagengeschichtlichen Überlieferungen mit großer Willkür behandelt und ihre Widersprüche durch subjektive Konstruktionen und Erfindungen ausgeglichen, aber seine Historiographie ist doch von grundlegender oder bahnbrechender Bedeutung gewesen. Er hat auch mit seinen Karneonikai die Bearbeitung der agonistischen Siegerlisten eingeleitet (S. 38). Seine in der bisherigen Ethnographie wurzelnden *Νόμιμα βαρβαρικά* gehörten ferner zu den Anfängen der Spezialschriften über die durch Herkommen oder Gesetz geregelten Sitten und Gebräuche.[3])

Hellanikos beschäftigte sich noch vorwiegend mit sagengeschichtlichen Stoffen, er behandelte diese auch eingehend in den bis zu seiner Zeit herabreichenden Chroniken.[4]) Den entscheidenden Schritt zur kritischen Geschichtsforschung und griechischen Zeitgeschichte tat Thukydides. Während Herodotos seine Aufgabe darauf beschränkt hatte, die von ihm bei seiner *ἱστορίη* von Kundigen (S. 40) gehörten und gesammelten Überlieferungen, selbst wenn sie ihm nicht glaubhaft erschienen, einfach aufzuzeichnen (VII 152; II 50, 123), wollte Thukydides nicht bloß Erzähltes und Gehörtes weitergeben, er wollte auch nicht bloß die Handlungen so, wie er sie vom ersten besten erfuhr und nach seinem subjektiven Ermessen („wie es ihm beliebte") erzählen;[5]) vielmehr steckte er sich das höhere wissenschaftlich-historische Ziel, den tatsächlichen Verlauf der Ereignisse zu erforschen und darzustellen. Sein Werk eröffnete die hellenische Zeitgeschichte, die fortan zur Hauptgattung der griechischen Historiographie wurde.

Bei diesem Charakter der historischen Literatur sind wir, trotz der Bereicherung des verfassungsgeschichtlichen Materials durch die im 4. Jahr-

---

merkt, daß bei H. die für die Atthidographen charakteristische Erläuterung alter religiöser und politischer Institutionen noch nicht nachweisbar sei.

[1]) Dionys. Hal. I 22, 72; Frgm. 44 ff. Ueber die Liste der Herapriesterinnen S. 37 Anm. 2.

[2]) Ed. Meyer, Forschungen II 13 ff.; F. Jacoby a. a. O. 88.

[3]) Ueber die Echtheit der *Νόμιμα* (Frgm. 173) vgl. Wilamowitz, Aristoteles II 19, 10. — Kullmer a. a. O. 651 ff.

[4]) Ed. Schwartz, Philol. Wochenschr. 1903 Nr. 5 Sp. 135, meint, daß Hellanikos schon im zweiten Buche der (mindestens vier, vermutlich fünf Bücher umfassenden) attischen Chronik die kleisthenischen Demen und Phylen „erörtert hätte". Indessen aus Frgm. 68 (Harpokr. *Ἀλόπη*) ergibt sich nur, daß er über die Genealogie des Hippothoon gesprochen hatte. H. war allerdings Phylen-Eponymos, aber er brauchte nicht gerade als solcher genealogisch behandelt zu sein. In demselben zweiten Buche hatte Hellanikos aus der Sagengeschichte den Namen Munychia (kein Demos) erklärt (Frgm. 71). Der Inhalt des dritten Buches ist unbekannt, im vierten kam die Pentekontaëtie vor. Von den drei Büchern der „Herapriesterinnen" umfaßte mindestens das erste nur Mythisches und Sagengeschichtliches. Erst im zweiten war die aeolische und sikelische Kolonisation behandelt.

[5]) Thuk. I 22, 3: *οὐδ' ὡς ἐμοὶ ἐδόκει*. Das richtet sich gegen Hekataios (Frgm. 332): *τάδε γράφω, ὥς μοι ἀληθέα δοκέει εἶναι.*

hundert sich kräftig entwickelnde Chronik, über die staatlichen Verhältnisse während der Perserkriege nur mangelhaft unterrichtet. Die Epigramme auf den Grabsteinen und Weihgeschenken feiern ebenso wie die Perser des Aischylos die Mitstreiter, den Kampf und den Sieg. Herodot zeigt zwar unter dem Einflusse der damals sich entwickelnden sophistisch-staatswissenschaftlichen Literatur ein lebhaftes Interesse für die Diskussionen über Staatsverfassungen,[1]) indessen die mündliche Überlieferung, die er aufnahm, bewahrte wesentlich das Andenken an die Kämpfe und Helden. Sie war mit allerlei Fabeln und Übertreibungen, Orakeln und Vorzeichen, böswilligen Nachreden und Erfindungen durchsetzt, gefärbt und getrübt. Neben den Hauptzügen der entscheidenden Kriegsereignisse, persönlich zugespitzten Episoden und Handlungen der hervorragendsten Persönlichkeiten treten die innern Kämpfe und die bei den Beschlüssen beteiligten Staatsorgane in den Hintergrund. Die spätere Überlieferung, namentlich Ephoros und die Biographie, beruht der Hauptsache nach auf Herodot. Was sie mehr zu bieten scheint, besteht fast durchweg aus rhetorischer Ausschmückung, zweifelhafter Kombination oder anekdotenhafter Erfindung. Einige gute Nachrichten über die innere Geschichte Athens, über die Ostrakismen und die Verfassungsänderung in den Jahren nach der Schlacht bei Marathon, bietet Aristoteles nach der Chronik, aber auch bei ihm steht daneben Zweifelhaftes, Ungenaues oder Unrichtiges.

Ebenso versagt die Geschichtsschreibung für die Verfassungsverhältnisse in der Pentekontaëtie. Vor Thukydides hatte nur Hellanikos die Ereignisse dieser Epoche in aller Kürze erzählt. Thukydides selbst hat in die Darlegung der Ursachen des peloponnesischen Krieges eine Skizze der Machtentwickelung der Athener seit den Medika eingelegt. Eingehender berichtet er nur über die Befestigung Athens und in einem Exkurse über die letzten Schicksale des Pausanias und Themistokles. Ferner macht er einige Angaben über die ursprüngliche Organisation des delisch-attischen Bundes. Auf die innere Geschichte geht er nicht ein. Wir erfahren darüber auch nichts Näheres aus der zeitgenössischen Dichtung. Ein unmittelbares Spiegel- und Stimmungsbild aus der Zeit des bewegten Parteikampfes tritt uns in allgemeinen Zügen in der im Jahre 458 aufgeführten Atreiden-Trilogie des Aischylos entgegen. Die Bruchstücke der Komödien bieten belustigende Zerrbilder und persönlich zugespitzte Spöttereien. Auch die spätere allgemein-hellenische Geschichtsschreibung gibt nur wenig Brauchbares. Im 4. Jahrhundert gewann in den Kreisen der Gebildeten unter dem Eindrucke des wiederholten Zusammenbruches der demokratischen Seemachtspolitik und der Ausartung der radikalen Demokratie eine ungünstige Beurteilung des Perikles und der ganzen Reichsherrlichkeit vielfach die Oberhand. Bei der Reaktion gegen die Demokratie vereinigte sich mit den oligarchischen Angriffen die philosophische Kritik. Platon und Aristoteles haben für die große Zeit der athenischen Demokratie kein rechtes Verständnis. Sie mißbilligen die perikleische

---

[1]) Hdt. III 80; V 78, 92. W. Nestle, Herodots Verhältnis zur Philosophie und Sophistik, Schöntal 1908 Progr.; Sitzler, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 147 (1910) 45.

Politik, da sie das Volk schlechter gemacht und auf der abschüssigen Bahn der Demokratie weiter geführt hätte.

In der *'Αϑηναίων πολιτεία* finden sich einige wichtige, annalistische Angaben über Verfassungsänderungen, daneben steht jedoch allerlei tendenziös Entstelltes oder Ungeschichtliches. Dazu gehört die siebenzehnjährige Areopagsregierung, der Athen seinen Aufschwung nach den Perserkriegen verdankt haben soll, dann die Beteiligung des Themistokles an dem Sturze des Areopags und die Auffassung, daß mit diesem Wendepunkte Athen unter der Herrschaft von Demagogen in das Stadium eines fortschreitenden innern Verfalls geriet. Aristoteles hat auch hier als Leitfaden eine tendenziöse, der radikalen Demokratie feindliche Atthis (Androtion) benutzt, dann Platon und eine Abhandlung über Demagogen. Das Ganze hat er nach Maßgabe des eigenen politischen Urteils bearbeitet (vgl. § 14).

Einige brauchbare Angaben finden sich auch in den Vitae des Nepos und namentlich in den Bioi Plutarchs. Für die Lebensbeschreibungen des Kimon und Perikles hat Plutarch gelehrte Biographien zugrunde gelegt. In diesen war mit dem aus Historikern entlehnten Hauptstocke ein aus allen möglichen Autoren zusammengetragenes, buntes und ungleichwertiges Material verbunden.[1]) Den Biographen fehlte es ebenso an Verständnis und Interesse für die großen politischen Zusammenhänge, wie für die Verfassungsgeschichte und die Organe der Staatsverwaltung.

Bei diesem Stande der literarischen Überlieferung und dem noch bescheidenen Umfange des epigraphischen Quellenstoffes sind wir über die innere Geschichte Athens in der Pentekontaëtie nur mangelhaft unterrichtet, noch weniger wissen wir von den anderen Staaten. Eine genauere Kenntnis der attischen Reichsherrschaft verdanken wir seit der Mitte des Jahrhunderts den Inschriften, hauptsächlich den sogenannten Tributlisten und den Volksbeschlüssen, die teils einzelne Städte, teils allgemeine Bundesangelegenheiten (namentlich Schatzung und Phoroszahlung) betreffen. Andere Volksbeschlüsse, wie diejenigen über die Schatzverwaltung und die Bildung des Schatzes der andern Götter, dann Bruchstücke von Rechnungsurkunden und Inventare, eröffnen uns einen Einblick in das Finanzwesen. Hier und da erhalten wir durch die Inschriften auch einige Kunde von dem inneren Leben anderer Staaten.

Weit umfang- und inhaltreicher wird das inschriftliche und literarische Quellenmaterial für die Zeit des peloponnesischen Krieges.[2]) Athen bleibt wie in der Pentekontaëtie im Mittelpunkt der Geschichte und Überlieferung.

Die Hauptquelle bildet die Darstellung des Thukydides, die im Herbst 411 abbricht. Thukydides wollte „den Krieg der Peloponnesier und Athener, wie sie gegeneinander kriegten" darstellen (I 1; V 26), also eine Kriegsgeschichte schreiben. Dabei mußte er die Parteikämpfe und überhaupt die innern Zustände soweit berücksichtigen, als es zum Verständnisse der von ihnen mitbedingten Operationen und diplomatischen

---

[1]) Ed. Meyer, Forschungen II 65 ff. F. Leo, Die gr.-röm. Biographie (Leipzig 1901) 154. — Das Material in meiner Gr. Gesch. III 1, 25; 239; 297; 341; 439.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung in meiner Gr. Gesch. III 2 S. 591 ff.

Verhandlungen erforderlich war. Er hat denn auch bei den entscheidenden Verhandlungen und Beschlüssen die verschiedenen politischen Strömungen und die für die beteiligten Staaten und leitenden Staatsmänner maßgebenden Motive, namentlich in den Reden, mit überzeugender Klarheit dargelegt. Der von ihm stilisierte Epitaphios des Perikles zeichnet ein ideales Bild der athenischen Demokratie und Bürgerschaft. Im Anschlusse an die Berechnungen und Erwägungen des Perikles referiert er zahlenmäßig über die Machtmittel Athens. Ferner hat er realistisch die blutigen Parteikämpfe in Korkyra geschildert und daran eine allgemeine Charakteristik des rücksichtslos-egoistischen Parteigetriebes angeknüpft. Er berichtet auch über die Notlage Athens nach der Besetzung von Dekeleia. Öfter vermissen wir jedoch Angaben über innere Vorgänge und Verhältnisse, deren Erwähnung am Ende erforderlich gewesen wäre. Vielfach, besonders bei den Strategenwahlen, empfinden wir den Mangel an Mitteilungen über die inneren Kämpfe in Athen und über die Elemente der Parteigruppierung. Die Parteikämpfe, die zur Ostrakisierung des Hyperbolos führten und für die militärische Aktion von erheblicher Bedeutung waren, sind ganz übergangen. Auch die Finanzlage ist nicht genügend berücksichtigt. Von der Erhöhung der Tribute im Jahre 425 ist gar nicht die Rede. Ähnliches gilt von den Zuständen in andern Staaten. Von Korinthos erfahren wir in dieser Hinsicht fast nichts.

Natürlich sagt Thukydides, außer in besondern Fällen (I 87, 125; VIII 67 ff.), auch nichts Näheres über die konstitutionellen Formen und Faktoren, die bei dem Zustandekommen der einzelnen Beschlüsse in Betracht kamen. Die Anführung solcher für das Verständnis des Kriegsdramas unwesentlicher Einzelheiten hätte mit den für die Auswahl des Stoffes maßgebenden Grundsätzen nicht im Einklang gestanden und die künstlerische Wirkung der Darstellung beeinträchtigt. Ergänzend treten hier die Inschriften hinzu, die uns urkundliche Aufschlüsse über die verfassungsmäßigen Formen geben, in denen sich die Akte der souveränen Staatsgewalt und der einzelnen Behörden vollzogen haben. Die Inschriften bieten den nackten Tatbestand, Thukydides schildert auch die Denkweise und Motive. Den Geist der Bürgerschaft und der leitenden Persönlichkeiten, der in der Staatsregierung zum Ausdrucke kommt, hielt er offenbar für wesentlicher als die Formen der Verfassung. Mit Verachtung blickt er auf die von leidenschaftlichen Trieben bewegte, wankelmütige und urteilslose Masse herab. Ebenso tief stehen ihm die gewöhnlichen Volksführer, in denen sich die Triebe der Masse verkörpern, die aus Eigennutz und aus Sucht, die erste Rolle zu spielen, nach den wechselnden Gelüsten der Menge reden und ihr die Staatsangelegenheiten preisgeben. Trotzdem ist er für Perikles, den Mitbegründer der radikalen Demokratie, von höchster Bewunderung erfüllt, weil dieser vermöge seines Ansehens und seiner Einsicht selbständig zum Wohle des Staates das Volk leitete, so daß zwar dem Namen nach eine Demokratie bestand, tatsächlich jedoch eine von dem ersten Manne geführte Regierung: eine demokratische Monarchie des Tüchtigsten (II 65). Die Geringschätzung der Masse und ihrer gewöhnlichen Führer hat in Verbindung mit persönlicher Abneigung sein Urteil

bisweilen getrübt, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß er Tatsachen selbst tendenziös entstellt hat. Obwohl er eine gemäßigte, aus demokratischen und oligarchischen Elementen vernünftig gemischte Verfassung als die für Athen geeignetste Staatsform betrachtete (VIII 97), so war er doch so wenig in einer Parteischablone oder Doktrin einseitig befangen, daß er, wie auch die Leichenrede des Perikles beweist, die Ideale der Demokratie und die Bedeutung der demokratischen Verfassung für die Größe Athens voll zu würdigen vermochte.

Die abgebrochene Darstellung des Thukydides hat zuerst Xenophon fortgesetzt, freilich nicht im Geiste seines Vorgängers. Er vermochte sich weder zu der Höhe der politischen Betrachtung desselben aufzuschwingen, noch ein rechtes Verständnis für die Aufgaben eines Historikers zu gewinnen. Seine Erzählung der Ereignisse bis zur Amnestie nach dem Sturze der Dreißig (Hell. I und II) zeigt die für seine Geschichtschreibung charakteristische Abhängigkeit von persönlichen Erlebnissen und Beziehungen. Sie ist ungleichmäßig und lückenhaft, aber schon dadurch wertvoll, daß sie von einem unterrichteten und urteilsfähigen Zeitgenossen herrührt, wenn auch von einem jüngern. Auf die innere Geschichte Athens ist er nur bei dem Feldherrenprozesse nach der Schlacht bei den Arginusen und bei der Herrschaft „der Dreißig“, unter denen er im Ritterkorps diente, näher eingegangen. Dort sympathisiert er mit den Feldherren, hier gegenüber der tyrannischen Ausartung der Oligarchie mit Theramenes und Thrasybulos. In diesen für die Staatsaltertümer wichtigen Abschnitten erweist sich seine Darstellung, wie überall, in allen positiven Angaben als eine zuverlässige Quelle. Die Tendenz verrät sich in der Färbung und bisweilen auch in dem, was nicht erzählt wird.[1])

Zu den von Zeitgenossen verfaßten historischen Darstellungen bieten wichtige Ergänzungen zunächst die Komödien, die Reden und die pseudoxenophontische Schrift über den Staat der Athener.

In der Komödie, die während des peloponnesischen Krieges ihren Höhepunkt erreichte, findet das bewegte politische Leben und Parteitreiben einen drastischen Widerhall. Sie wirft scharfe Schlaglichter auf die Tagesfragen und die hervorragenden Persönlichkeiten, auf die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände und Bedürfnisse. Ihre Karikaturen wurzeln in dem realen Leben. Die Hauptsache war die Belustigung des Volkes. Der Stimmung desselben durfte sie daher nicht zuwiderlaufen, aber da sie spotten wollte, so mußte sie mehr oder weniger oppositionell sein und gerade Politiker, die das große Wort führten und eine leitende Rolle spielten, aufs Korn nehmen. So erhielt sie, ohne grundsätzlich Organ einer bestimmten Partei zu sein, unter der Herrschaft der entschiedenen Demokratie tatsächlich ein antidemokratisches Gepräge. Die Volksführer

[1]) Die Auslassung wichtiger Tatsachen ist durchaus nicht immer auf Tendenz zurückzuführen, sie hängt vielfach mit der für die Hellenika charakteristischen Ungleichmäßigkeit der Behandlung des Stoffes zusammen. Offenbar tendenziös ist aber in diesem Stücke der Hellenika die Nichterwähnung der Mitwirkung des Theramenes und Lysandros bei der Einsetzung „der Dreißig“.

werden als eigennützige und bestechliche, betrügerische und schurkenhafte Demagogen dargestellt und dem Gelächter preisgegeben. Gegenüber der demokratischen Kriegspolitik wird die Friedenssehnsucht des Landvolkes in wirkungsvollen Szenen zum Ausdruck gebracht. Die sozialistischen Utopien, die sich zu entwickeln und zu verbreiten begannen, werden namentlich in den Ekklesiazusen des Aristophanes (392) in grotesken Zerrbildern vorgeführt und gegeißelt.[1])

Unmittelbar in das Staats- und Rechtsleben führen die Reden ein.[2]) Etwa seit dem Anfange des peloponnesischen Krieges begannen Politiker und Sachwalter Reden zu veröffentlichen. Antiphon, der berühmte Lehrer der Rhetorik, der gesuchte Sachwalter und oligarchische Parteiführer, soll zuerst Gerichtsreden publiziert haben. Von seinen in das politische Gebiet fallenden Reden, besonders von seiner Selbstverteidigung in Bezug auf die Staatsumwälzung im Jahre 411,[3]) haben sich nur wenige Bruchstücke erhalten. Eine wichtige Quelle für die innere Geschichte Athens vom Jahre 415 bis zur Versöhnungsakte im Jahre des Eukleides und den sich daran anschließenden Vorgängen bilden Reden des Andokides, des Lysias und pseudolysianische Reden, namentlich die Rede für Polystratos. Allerdings sind die Reden mit großer Vorsicht zu benutzen, da sie von Sachwaltern und Parteimännern verfaßt sind. Im Interesse ihrer Sache setzen sie nicht bloß die Ereignisse in die ihnen passende Beleuchtung, sondern sie suchen auch unbequeme Tatsachen möglichst zu verschleiern oder einzurenken. Die Gegner werden von ihnen rücksichtslos angegriffen und verleumderisch verdächtigt. Ferner spekulieren sie auf das geringe Bildungsniveau und die niedrigen Instinkte der breiten Masse in der Volksversammlung und in den Volksgerichten.[4]) Sie scheuen sich auch nicht, Rechtsnormen umzudeuten oder gar zu verdrehen.[5]) Andrerseits bieten die Reden das Hauptmaterial für die Kenntnis des attischen Rechts und Prozeßverfahrens.[6]) Sie enthalten ferner zahlreiche, höchst wertvolle Angaben über wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, über die Organe der Regierung und Verwaltung, sowie über Ereignisse der Zeitgeschichte, deren Verfälschung mehr oder weniger ausgeschlossen war. Endlich eröffnen sie als Äußerungen Mithandelnder oder wenigstens Mitredender einen direkten Einblick in das Parteigetriebe und die Stimmung des Publikums.

Die zur Erreichung eines bestimmten politischen Zweckes veröffent-

---

[1]) Dietzel, Die Ekklesiazusen, Zeitschr. f. Literatur u. Gesch. der Staatswiss. I (1893) 373 ff.; R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II (1901) 11 ff. — Im allgemeinen vgl. W. Vischer, Die Benutzung der Komödie als geschichtliche Quelle, Kleine Schrift. I 459 ff.; H. Müller-Strübing, Aristophanes und die hist. Kritik, Leipzig 1873; Th. Kock, Aristophanes als Dichter und Politiker, Rhein. Mus. 39 (1884) 118 ff.; E. Lange, Athen im Spiegel der aristoph. Komödie, Hamburg 1894; M. Croiset, *Aristophane et les partis à Athènes*, Paris 1906.

[2]) Es muß hier in Bezug auf die Redner ein Hinweis auf Christ-W. Schmid, Gesch. d. gr. Literatur[5] (1908) im 7. Bande dieses Handbuches genügen.

[3]) Nicole, L'apologie d'Antiphon, Genf 1907.

[4]) Ad. Holm, Gr. Gesch. III (1891) 501; F. Blass, Att. Beredsamkeit II[2] (1892) 48 ff., III[2] (1893) 204 ff.; Ivo Bruns, Das literarische Porträt der Griechen (1896) 427, 552 ff.; R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 278 ff., Sokrates und sein Volk (1903) 50 ff.

[5]) H. Lipsius, Attisches Recht I 48.

[6]) Ueber die Echtheit der eingelegten Urkunden vgl. S. 32 Anm. 1.

lichten Reden und die in Form von Reden verfaßten Broschüren bildeten den Hauptbestandteil der Flugschriftenliteratur, die sich auf dem Boden der heftigen Parteikämpfe seit Beginn des peloponnesischen Krieges entwickelte. Eröffnet wurde sie, soviel uns bekannt, durch die bald nach 430 verfaßte Schrift des Thasiers Stesimbrotos über „Themistokles, Thukydides und Perikles", ein Pamphlet, das den Haß des partikularistischen Bündners gegen Themistokles, den Begründer der athenischen Marine, und gegen Perikles, den Vertreter der Reichspolitik, zum Ausdrucke brachte.[1]) Erhalten hat sich von dieser Literatur die anonyme, frühzeitig unter die Schriften Xenophons geratene Ἀθηναίων πολιτεία.[2]) Die Schrift ist nach dem Tode des Perikles, aber höchst wahrscheinlich noch vor 424 von einem Oligarchen verfaßt worden, einem ältern, erfahrenen Politiker, der die Volksmasse gründlich haßte und verachtete, jedoch trotz junkerhafter Überhebung und parteiischer Einseitigkeit die Verhältnisse mit realistischem Scharfblicke betrachtete. Der Folgerichtigkeit der demokratischen Interessenpolitik zollt er eine aufrichtige, obschon mit beißender Ironie und boshaften Übertreibungen gewürzte Anerkennung. Die Demokratie kann, vom Standpunkte des Demos aus betrachtet, keine andere und keine bessere sein, als sie ist, auf ihrem Boden sind Verbesserungen nicht möglich. Es bleibt also nur ihr Umsturz übrig, aber ohne auswärtige Hilfe ist jeder Versuch dazu aussichtslos.

Was nun die spätern Quellen betrifft, so stehen auf der Schwelle zwischen den primären und abgeleiteten die um 350 verfaßten Hellenika Theopomps.[3]) Im Anschlusse an Thukydides behandelten sie die Ἑλληνικαὶ πράξεις vom Herbst 411 bis zur Schlacht bei Knidos. Die beiden ersten Bücher umfaßten die Ereignisse bis zum Ende des Krieges. Es haben sich von diesen Büchern direkt nur einige kleine Bruchstücke[4]) erhalten, aus denen hervorgeht, daß Alkibiades höchst günstig beurteilt und Lysandros wegen seiner Arbeitslust, Selbstbeherrschung und Enthaltsamkeit gelobt war. Theopomps Erzählung liegt jedoch in größerm Umfange der unmittelbar aus Ephoros ausgezogenen Erzählung des ionisch-dekeleischen Krieges bei Diodor XIII 34—107 zugrunde.[5]) Ephoros hat zwar die Darstellung Theopomps stellenweise mit Angaben Xenophons versetzt und rhetorisch bearbeitet, aber die wesentlichen Züge aufgenommen. Man sieht, daß Theopompos die Führer der radikalen Demokratie Athens als

[1]) Ueber Stesimbrotos vgl. m. Gr. Gesch. III 1 S. 7 und über die politische Broschürenliteratur im allgemeinen namentlich U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 169 ff. Zu dieser gehören u. a. die von Andokides vor 415 verfaßte Schrift πρὸς τοὺς ἑταίρους, in der er „die Genossen" gegen die Demokratie aufhetzte, dann der von Thrasymachos nach dem Sturze der Vierhundert veröffentlichte συμβουλευτικός, in dem er in der Form einer Volksrede die Frage der πάτριος πολιτεία behandelte, endlich eine hypothetische, aus dem Kreise des Theramenes stammende Schrift, die Aristoteles als Quelle für die Ἀθπ. benutzte.

[2]) Zusammenstellung der neuern Literatur in meiner Gr. Gesch. III 2 S. 610. und dazu namentlich Ed. Meyer IV S. 372, der ebenfalls gegenüber den Versuchen, die Schrift für eine theoretische Abhandlung zu erklären, die praktische Tendenz und die Absicht einer bestimmten politischen Wirkung hervorhebt.

[3]) Vgl. im übrigen über Theopompos § 14.

[4]) Besser als bei Müller, Fr. H. Gr. I 278 bei Grenfell und Hunt, Hellenica Oxyrhynchia, Oxford 1909.

[5]) Vgl. Hermes 45 (1910) 240 ff.

Egoisten charakterisiert hatte, die sich von niedrigen, gewinnsüchtigen Motiven leiten ließen.[1]) Theramenes war verherrlicht, Thrasybulos als Gegner der Radikalen mit großem Wohlwollen behandelt.[2]) Den athenischen Demagogen hat dann Theopompos im zehnten Buche seiner Philippika (§ 14) einen ganzen Exkurs gewidmet und sie nach Maßgabe seines Hasses gegen die athenische Demokratie und einer hausbackenen Moral beurteilt und heruntergemacht.[3]) Vielleicht diente ihm für diesen Exkurs als Vorbild und Quelle der von Antisthenes, dem Stifter der kynischen Schule, verfaßte Dialog Politikos, in dem die athenischen Demagogen der Reihe nach durchgenommen waren (Athen. V 220). Theopompos hatte aber trotz seiner Richtung auf das Persönliche nicht bloß für die Politiker und Parteien Interesse, sondern er schenkte auch den Verfassungsverhältnissen Aufmerksamkeit. In die Erzählung der Ereignisse des Jahres 395 hatte er eine äußerst wertvolle Skizze der damals und auch bereits zur Zeit des peloponnesischen Krieges bestehenden Verfassung der Boioter eingelegt (Hell. Oxyrh. 11, 2).

In der Verurteilung der athenischen Volksführer und der Vorführung ihrer Reihenfolge berührt sich Theopompos mit Aristoteles. Auch nach diesem wird das Volk von ungebührlich und frech auftretenden Demagogen irregeführt, aber die einzelnen Charakterbilder haben andere Züge. An Stelle der gemeinen Gewinnsucht tritt die ungezügelte, aufregende Leidenschaft, die Kurzsichtigkeit und die Sucht, eine Rolle zu spielen, in den Vordergrund.[4])

Auf die Übersicht über die Parteihäupter von Solon bis zu den nichtigen Nachfolgern Kleophons (28) folgt ein Bericht über die Oligarchie der Vierhundert (29—33). Aristoteles erzählt deren Sturz kurz (33) nach Thukydides. Nur eine Notiz über den Archon und die Dauer des Regiments der Vierhundert hat er hier aus einer andern Quelle hinzugefügt. Eingehender und im bewußten Gegensatze zu Thukydides berichtet er dagegen an der Hand von Aktenstücken über die Einsetzung der Vierhundert und die Verfassungsentwürfe der Oligarchen. Es fragt sich nun, inwieweit dieser Bericht, der doch durchaus authentisch sein will, zur Korrektur oder Ergänzung der Darstellung des Thukydides zu verwerten ist. Diese viel behandelte Frage bedarf auch hier einer Erörterung, da sie für die

[1]) Vgl. Diod. XIII 51 und dazu Hell. Oxyrh. I 2 (Theopompos).

[2]) Zu der wohlwollenden Beurteilung Thrasybuls vgl. Hell. Oxyrh. I 2.

[3]) Müller, Frgm. H. Gr. I 292, Frgm. 89 ff. = Grenfell und Hunt, Frgm. 85 ff. — Vgl. Kaibel, Stil und Text der Ἀϑπ. 106 ff.; Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 125; Ed. Schwartz, Hermes 35 (1900) 109 ff.

[4]) Aristot. Ἀϑπ. 27; 28, 1. 3—4; 34, 1; 35, 2; 41, 1. Wilamowitz, Aristoteles I 135, 168, 183, 300; II 15 nimmt die Benutzung einer gemeinsamen Quelle an und zwar einer oligarchischen, von Theramenes verfaßten Parteischrift. Vgl. dazu § 14. — Kimons demagogische Freigebigkeit: Ἀϑπ. 27 und Theopompos nach Athen. XII 533; Nep. Cim. 4 (Frgm. 94 Müller = 89 Grenfell-Hunt, Hell. Oxyrhynchia). Bei Plut. Kim. 10 (Perikl. 9) ist in die Schilderung Theopomps eine von ihr abweichende Angabe des Aristoteles eingeschoben, sie ist ferner in Einzelheiten (ἄφρακτα) nach A. und eigenen Gedanken des Biographen etwas verändert. Anstößiges Betragen Kleons: Ἀϑπ. 28, 3 und Theopompos im Schol. Lukian, Tim. 30 (Frgm. 99 M. = 94 Gr. H.). Plut. Kim. 10 zeigt wieder eine Kompilation aus A. und Th. — Kleophon: Ἀϑπ. 28, 3; 34, 1 und Diod. XIII 53; vgl. Hell. Ox. II 2.

Verfassungsgeschichte und die Beurteilung des Charakters der Oligarchie erhebliche Bedeutung hat.

ζ) Das Problem des Staatsstreiches der Oligarchen im Jahre 411.[1])

§ 13. Den Hauptbestandteil des Berichtes des Aristoteles (Ἀϑπ. 29—32) über die Einsetzung der Regierung der Vierhundert bilden Referate über Volksbeschlüsse, die durch kurze Übergänge miteinander verbunden sind. Diesen Referaten liegen offenbar Protokolle über die betreffenden Volksbeschlüsse zugrunde. „Auch da, wo der Tenor etwas verändert ist, findet jeder den echten Stil der Urkunde."[2]) Daneben stehen einige Angaben, die nicht aus den Akten stammen können, aber offenbar auf einen gut unterrichteten Zeitgenossen zurückgehen.[3]) Höchst wahrscheinlich fand Aristoteles das Ganze in der auch sonst von ihm benutzten Atthis Androtions, dessen Vater an der Regierung der Vierhundert teilgenommen hatte (vgl. § 14).

Während Aristoteles ein dürres, unlebendiges Gerippe der legislativen Entwickelung bietet, hat Thukydides von der Staatsumwälzung ein dramatisches Bild gezeichnet, dessen Linien und Farben den unmittelbaren Eindruck der Naturwahrheit machen. Auf dem Boden der seit der sizilischen Katastrophe gegen die Demokratie einsetzenden Reaktion wird der Staatsstreich von den Oligarchen durch Irreleitung und Einschüchterung des Rates und Volkes vorbereitet und dann rasch, Schlag auf Schlag, ausgeführt. Aristoteles übergeht die Vorgeschichte und das terroristische Treiben der Oligarchen. Die Verfassungsänderung selbst vollzieht sich nach ihm allmählich und stufenweise auf Grund verfassungsmäßig zustande gekommener Volksbeschlüsse.

Bei der Beurteilung der Darstellung des Thukydides fällt die Tatsache ins Gewicht, daß er sich damals in der Verbannung befand. Ferner hat er das achte Buch zweifellos noch vor 404 und seiner Rückkehr verfaßt. Er konnte daher leicht über Einzelheiten, die er als unwesentlich betrachtete und nicht näher erforschte, ungenügend oder unzutreffend unterrichtet sein. Anderseits unterhielt er nicht nur nahe Beziehungen zu den leitenden oligarchischen Kreisen, sondern er hatte auch die Verteidigungsrede Antiphons, des „Generalstabschefs" der Oligarchen, gelesen. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß er die Aktenstücke gekannt und, soweit sie ihm bedeutungsvoll erschienen, hier und da benutzt hat.[4]) Wenn aber auch seiner Darstellung Aristoteles aktenmäßiges Material entgegenhalten konnte, so war er doch ein für die Vorgänge und die Feststellung des Tatsächlichen lebhaft interessierter Zeitgenosse. An historischem Verständnis und kritischem Blick war er dem Aristoteles weit überlegen. Daraus ergibt sich der kritische Grundsatz, daß nur durch aktenmäßige Angaben des Aristoteles die Darstellung des Historikers insoweit zu berichtigen ist, als sie mit ihnen in einem wirklich unvereinbaren, nicht bloß scheinbaren Widerspruche steht. Was dagegen bei Aristoteles weder urkundlich bezeugt

---

[1]) Die neuere Literatur ist am Schlusse des Paragraphen zusammengestellt.

[2]) Wilamowitz, Aristoteles I 108. Mit ganz unzureichenden Gründen hat S. May, Die Oligarchie der Vierhundert (Halle 1907 Diss.) 51 f., die Echtheit der Aktenstücke angefochten und sie für „Konstruktionen" des spätern 4. Jahrh. erklärt. Vgl. dagegen Lenschau, Berl. philol. Wochenschr. 1908 Nr. 21 Sp. 656; L. Kunle, Untersuchungen über d. achte Buch des Thuk. (Freiburg 1909 Diss.) 55 ff.

[3]) Dazu gehört die Angabe (29, 1), daß Melobios die Rede πρὸ τοῦ ψηφίσματος hielt, und die Anführung der Kalenderdaten des Ratswechsels (32).

[4]) Gegen die Ansicht Ed. Meyers, Forschungen II 418, 2; 420; 435; Gesch. d. Altert. IV S. 587, daß Th. die Aktenstücke kannte und hier und da benutzte, vgl. U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1900 S. 816, 2; Judeich, Rhein. Mus. 62 (1907) 306; F. Kuberka, Klio VII (1907) 351, 2. Schon die unrichtige Angabe über die Zahl der Mitglieder der ersten legislativen Kommission (VIII 67 und Ἀϑπ. 29, 2) beweist, daß Th. den Antrag über deren Einsetzung nicht in der urkundlichen Fassung kannte. Auch zwischen VIII 93, 2 und Ἀϑπ. 31, 3 besteht in Bezug auf die Verteilung der Vierhundert auf die vier λήξεις ein Widerspruch. L. Kunle, Untersuchungen über das achte Buch des Th. (Freiburg 1909 Diss.) 58.

ist, noch durch die bald nach dem Sturze der Vierhundert gehaltene Rede für Polystratos (Ps.Lysias 20) bestätigt wird, das muß, falls es mit Thukydides nicht im Einklange steht und auch sonst Bedenken erregt, durch die Angaben des Historikers berichtigt werden.

Erster Akt. Nach Thukydides (VIII 67) begann die unmittelbar den Staatsstreich einleitende Aktion der Oligarchen damit, daß Peisandros und Genossen nach ihrer Rückkehr von der gescheiterten Mission zu Alkibiades und Tissaphernes eine Volksversammlung einberufen ließen und in dieser beantragten, es sollten zehn Männer zu Syngrapheis mit unbeschränkter Vollmacht und dem Auftrage gewählt werden, dem Volke an einem bestimmten Tage eine schriftliche Vorlage darüber zu unterbreiten, wie der Staat am besten einzurichten sein würde.

Auch Aristoteles (29) beginnt mit diesem Antrage. Ohne Peisandros und Genossen zu erwähnen, berichtet er, daß Pythodoros aus Anaphlystos nach einer Rede des Melobios den Antrag stellte, das Volk sollte zu den zehn vorhandenen Probuloi noch zwanzig andere wählen. Diese sollten schriftliche Anträge über die Rettung des Staates aufsetzen, nachdem sie geschworen hätten, das aufzusetzen, was sie für den Staat am besten hielten. Auch jedem andern Bürger sollte gestattet sein, schriftliche Anträge einzubringen, auf daß sie aus allen Vorschlägen das Beste auswählen könnten. Zu dem Antrage des Pythodoros stellte Kleitophon das Amendement, daß die Kommission auch die *πάτριοι νόμοι* des Kleisthenes zur Prüfung heranziehen sollte. Mit diesem Zusatze wurde der Antrag angenommen.

In der Hauptsache: der Wahl einer Kommission mit dem unbeschränkten Auftrage, Anträge über die möglichst gute Einrichtung des Staates aufzusetzen, stimmen Aristoteles und Thukydides überein. Im ganzen bietet jener ein genaueres Referat über den Antrag. Wenn er wahrscheinlich den bestimmten Termin ausgelassen hat, so fehlt bei Thukydides der Zusatzantrag, der die Bestrebungen der Gemäßigten zum Ausdrucke bringt.[1]) Über die Zusammensetzung der Kommission ist dieser offenbar ungenügend informiert gewesen.[2])

Zweiter Akt. An dem bestimmten Tage wurde nach Thukydides eine Volksversammlung nach dem Kolonos berufen. Die Syngrapheis beantragten nichts anderes als das:

---

[1]) Gegen die *ἡμέρα ῥητή* bei Thuk. läßt sich nichts Zwingendes einwenden (Ed. Meyer, Forschungen II 417, vgl. dagegen U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1900 S. 816). Vgl. Thuk. VIII 67, 2: *ἐπειδὴ ἡ ἡμέρα ἐφῆκε.* Die unbeschränkte Vollmacht der Kommission brauchte in dem Psephisma nicht besonders hervorgehoben werden, denn die ergab sich aus ihrem Auftrage (Wilamowitz I 162, 7). — Der Ausdruck des Th.: *καθ' ὅ τι ἄριστα ἡ πόλις οἰκήσεται* statt *περὶ τῆς σωτηρίας* schließt sich insofern an das Psephisma an, als, abgesehen von dem Eide der Syngrapheis, zweimal in demselben von dem *ἄριστον* die Rede ist. Anderseits war die *σωτηρία* das Schlagwort der Oligarchen: Thuk. VIII 53, 2; 72, 1; 86, 3. Vgl. Aristoph. Ekkl. 396: *ἔδοξε τοῖς πρυτάνεσι περὶ σωτηρίας γνώμας προθεῖναι τῆς πόλεως.* Isaios V 37.

[2]) Darin stimmt Ed. Meyer, Forschungen II 417 mit U. Köhler a. a. O. überein. Die Angabe des Aristoteles deckt sich mit der Ueberlieferung der Chronik. Harpokr. s. v. *συγγραφεῖς . . . ἦσαν δὲ οἱ μὲν πάντες συγγραφεῖς τριάκοντα οἱ τότε αἱρεθέντες, καθά φησιν Ἀνδροτίων τε καὶ Φιλόχορος, ἑκάτερος ἐν τῇ Ἀτθίδι.* Als Mitglieder einer Kommission, deren besonderer Auftrag das *συγγράφειν* war, wurden die zehn *πρόβουλοι* zu *συγγραφεῖς.* Die Probuloi gehörten auch nach Lys. XII 65 und Aristot. Rhet. III 18 p. 1419 A. zu der Kommission der *συγγραφεῖς, δι' ὧν ὁ δῆμος κατελύθη τὸ πρότερον.* Isokr. Areopag. 58. Einen Versuch, die Angabe des Th. mit der des Aristot. in Einklang zu bringen und aufrecht zu erhalten, haben Costanzi, *Riv. di Filologia* 29 (1901) 88, und Volquardsen, Verhdl. d. 48. Philol.Vers. (Leipz. 1906) 124 unter Zustimmung Judeichs, Rhein. Mus. 62 (1907) 298 gemacht, indem sie annehmen, daß zehn *συγγραφεῖς* nebst zehn *πάρεδροι* mit der Verpflichtung, die zehn *πρόβουλοι* hinzuzuziehen, gewählt wurden. Aristoteles macht jedoch unter den zwanzig, mit den Probuloi zu *συγγραφεῖς* gewählten Männern keinen Unterschied. Gerade an dieser Stelle referiert er eingehend mit Einzelheiten, er hätte sicherlich die Gliederung in zehn *καὶ παρέδρους* nicht unberücksichtigt gelassen, wenn davon in dem Aktenstücke die Rede gewesen wäre. Auch wenn die Annahme einer Gliederung richtig sein würde, bliebe noch bei Th. eine Ungenauigkeit, da bei ihm die *πρόβουλοι* fehlen, mit denen zusammen die Neugewählten *συγγράφειν* sollten.

es sollte jedem ungestraft gestattet sein, jeden beliebigen Antrag zu stellen. Im wesentlichen stimmt das Referat des Aristoteles über den Inhalt dieses Antrages wieder mit Thukydides überein, doch ist es eingehender und aktenmäßiger.

Dritter Akt. Nach der Annahme des Antrages war jede Schranke, welche die Verfassung gegen Abänderung durch einfache Anträge schützte, auf gesetzlichem Wege beseitigt. „Da wurde nun", sagt Thukydides (67, 3), „unverhüllt beantragt, daß keine Behörde mehr nach der bisherigen Ordnung amtieren und keine mehr Sold erhalten sollte, und fünf Proedroi sollte man wählen, diese sollten ihrerseits einhundert Männer wählen[1]) und jeder von den einhundert sollte drei sich hinzuwählen. Die so gewählten Männer, vierhundert an der Zahl, sollten sich in das Rathaus begeben und mit unbeschränkter Vollmacht nach bester Erkenntnis ihres Amtes walten, auch nach ihrem Gutdünken die Fünftausend versammeln. Es war aber Peisandros derjenige, der diesen Antrag einbrachte. Der Antrag wurde widerspruchslos angenommen und dann sofort die Volksversammlung entlassen (VIII 69, 1).

Dagegen berichtet Aristoteles nach der Annahme des Antrages über die Antragsfreiheit über eine zweite Vorlage der Syngrapheis: Die laufenden Einnahmen soll man ausschließlich für den Krieg verwenden. Alle Beamten sollen während der Dauer des Krieges unbesoldet sein, nur die neun Archonten und die jeweiligen Prytanen täglich drei Obolen empfangen. Im übrigen soll der ganze Staat für die Dauer des Krieges in die Hände der mit ihrer Person und ihrem Vermögen am meisten leistungsfähigen Bürger gelegt werden. Die Zahl derselben soll sich auf nicht weniger als fünftausend belaufen. Zur Auswahl der Fünftausend sollen aus jeder Phyle zehn über vierzig Jahre alte Männer gewählt werden. Der Antrag wurde von der Volksversammlung angenommen.

Auch nach Thukydides wurde unmittelbar nach der Annahme des vorbereitenden Antrages der Syngrapheis anderes beantragt, darunter die Abschaffung der Besoldungen, aber nicht mehr von den Syngrapheis. Nach ihm hat Peisandros seinen Antrag nicht im Namen der Kommission eingebracht, sondern unter Benutzung der eben eingeführten Antragsfreiheit auf eigene Hand.[2]) Der Antrag ist am Anfange nicht scharf abgegrenzt. Von der zweiten Vorlage der Syngrapheis unterscheidet er sich völlig nach Inhalt und Tendenz. Wenn wir zunächst die Frage der Besoldungen beiseite lassen, so bildet den Kern der Vorlage die zeitlich auf die Dauer des Krieges beschränkte Übertragung der Rechte der gesamten Bürgerschaft auf nicht weniger als fünftausend der leistungsfähigsten Bürger. Diese sollen an Stelle der Volksversammlung zum entscheidenden Faktor werden. Von einer Umgestaltung der Behörden und der Bildung eines neuen Rates ist gar nicht die Rede. Die Vorlage war im Sinne der Gemäßigten gehalten, der Antrag des Peisandros dagegen in dem der Radikalen. Denn diese wollten die Fünftausend gar nicht in Funktion treten lassen (Thuk. VIII 92, 11), und der Antrag bestimmt die Einsetzung eines Rates mit unbeschränkter Kompetenz, der die Fünftausend nach seinem Belieben berufen darf.

Ein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Thukydides über den Antrag des Peisandros ist mindestens in Bezug auf dessen Kern: die Einsetzung der Vierhundert ausgeschlossen. Gerade über das Treiben des Peisandros berichtet er eingehend und bei diesem

---

[1]) Thuk. VIII 67, 3: *τούτους δὲ ἑλέσθαι ἑκατὸν ἄνδρας*, das bedeutet nicht „wählen lassen oder die Wahl leiten" (Ed. Meyer). Vgl. U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1900 S. 811. 1; Kuberka, Klio VII 353.

[2]) Thuk. VIII 67, 2: *ἐσήνεγκαν οἱ ξυγγραφῆς ἄλλο μὲν οὐδὲν, αὐτὸ δὲ τοῦτο, ἐξεῖναι κτλ.* 68, 1: *Ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος κτλ.* Ed. Meyer, Forschungen II 419; Gesch. d. Altert. IV 588 macht den Peisandros zum offiziellen Sprecher der Kommission. Vgl. dagegen U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1900 S. 808. — Volquardsen, Verhdl. d. 48. Philol.Vers. (1906) 125 schreibt der Kommission die intellektuelle Urheberschaft des Antrages zu. Aber dieser und die Vorlage der Kommission verfolgen eine ganz verschiedene Tendenz und stehen geradezu im Gegensatze zueinander. Kuberka, Klio VII (1907) 352. Uebrigens könnte nach der Anekdote b. Aristot. Rhet. III 18 p. 1419 Peisandros gar nicht zu der Kommission gehört haben.

Antrage handelt es sich um eine entscheidende Wendung. Aber auch der Verfassungsantrag, den Aristoteles, sei es mit Recht oder mit Unrecht, der Kommission zuschreibt,[1]) ist gestellt und angenommen worden. Der Redner für Polystratos sagt (13): „Wer könnte wohl ein größerer Volksfreund als derjenige sein, der, als ihr beschloßt, die Staatsangelegenheiten Fünftausend zu übergeben, als Katalogeus neuntausend auswählte!" Man hat also auch mit der Ausführung des Antrages begonnen und Katalogeis gewählt, die an das Geschäft der Auswahl herangingen. Es bestätigt sich ferner, daß nach dem Antrage nicht weniger als Fünftausend ausgewählt werden sollten, da Polystratos über diese Zahl hinausgehen konnte.

Bei Thukydides fehlt eine ausdrückliche Erwähnung des Antrages über die Einsetzung der Fünftausend. Man ersieht nur aus dem des Peisandros, daß die Einsetzung beschlossen war. Auch andere Stellen zeigen, daß der Beschluß dem Thukydides bekannt war.[2]) Der Historiker hat ihn wohl insofern für bedeutungslos gehalten, als nach seiner Darstellung die Fünftausend bis zum Sturze der Oligarchie überhaupt keine reale Existenz erhielten. Er hat sich darum mit bloßen Andeutungen begnügt. Da jedoch in den folgenden Verhandlungen die angebliche oder in Aussicht genommene Teilnahme der Fünftausend an der Staatsgewalt und ihre zweifelhafte Existenz eine erhebliche Rolle spielt, so hätte Thukydides zum Verständnis der staatsrechtlichen Basis der Körperschaft den Beschluß anführen müssen.[3]) In seine Darstellung ist er nach dem vorbereitenden Antrage der Syngrapheis und vor dem Antrage des Peisandros (67, 2/3) einzufügen.[4])

Gerade an dieser Stelle findet sich noch eine bloße Andeutung. Die Abschaffung der Besoldungen ist (mit einem einmal gesetzten τε) mit dem Antrage des Peisandros verbunden, bei Aristoteles erscheint sie in der Vorlage der Kommission im Zusammenhange mit der Einsetzung der Fünftausend. In demselben Zusammenhange findet sie sich in dem von Thukydides (65, 3) mitgeteilten Programm der Oligarchen und in dem Volksbeschlusse (97, 1) nach dem Sturze der Vierhundert. Der Inhalt des aristotelischen Kommissionsantrages erweist sich auch hier als zutreffend. Dieser Antrag enthält aber nur Bestimmungen für die Dauer des Krieges und beseitigt die Besoldungen nicht radikal für alle Ämter; die Archonten und Prytanen sollen besoldet bleiben. Dagegen sagt Thukydides: Es wurde geradeheraus beantragt (*ἐλέγετο*), *μήτε ἀρχὴν ἄρχειν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου μήτε μισθοφορεῖν*. Natürlich können Anträge in Bezug auf den Kosmos der Ämter nicht bloß eine ganz allgemeine, negative Fassung gehabt haben. Offenbar erschien dem Thukydides nur die Änderung des Bestehenden als wesentlich, das positiv Vorgeschlagene als bedeutungslos. Aber von einer mit radikaler Beseitigung der Besoldung eng verbundenen Umgestaltung der Ämter ist in dem Kommissionsantrage gar nicht die Rede. Es handelt sich also bei Thukydides um andere Anträge, die er mit dem Antrage des Peisandros verbunden, aber bloß einer ganz kurzen Skizzierung gewürdigt hat. Welche Anträge nur in Frage kommen können, wird sich im folgenden zeigen.

Bei Aristoteles folgt auf die Annahme des materiellen Kommissionsantrages ein

---

[1]) KUBERKA, Klio VII 352 entscheidet sich für die Angabe des Aristoteles und nimmt einen Irrtum des Thukydides an. Zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommen J. KRIEGEL, Der Staatsstreich der Vierhundert (Bonn 1909 Diss.) 50, und L. KUNLE, Untersuchungen über das achte Buch d. Th. (Freiburg 1909 Diss.) 48.

[2]) Das bemerkt L. KUNLE 48, indem er auf VIII 72, 1; 86, 3 u. 6; 89, 2; 92, 11; 93, 2; 97, 1 hinweist.

[3]) Das gibt im Gegensatze zu ED. MEYER, Forschungen II 420, auch KUBERKA (Klio VII 346) zu. Eine Erwähnung des Beschlusses wäre zur richtigen Beurteilung des Begriffes „der Fünftausend" schon deshalb erforderlich gewesen, weil Th. VIII 65, 2 in dem Berichte über die Agitation der Oligarchen erzählt hatte, daß sie die Parole ausgaben, die Teilnahme an den Staatsangelegenheiten müßte auf nicht mehr als Fünftausend beschränkt werden. Beantragt und beschlossen wurde die Beteiligung von nicht weniger als Fünftausend.

[4]) Meine Gr. Gesch. III 2 S. 1480 Anm.; KUBERKA, Klio VII 350; Kunle a. a. O. 48; KRIEGEL a. a. O. 52.

vierter Akt, der nicht ausdrücklich erwähnt ist, aber sich aus den mitgeteilten Tatsachen ergibt. Aus den Phylen werden für die Auswahl der Fünftausend die Hundertmänner gewählt und diese setzen einen Katalog derselben auf.

Fünfter Akt. Die Fünftausend wählen aus ihrer Mitte einen Verfassungsausschuß von hundert Mitgliedern (30, 1; 32, 1. 3). Der Ausschuß entwirft eine für die Zukunft bestimmte, definitive Verfassung und eine provisorische. Als provisorische Regierung ist ein Rat von vierhundert Mitgliedern mit unbeschränkter Machtvollkommenheit vorgesehen; an den Verfassungsgesetzen darf er jedoch nichts ändern. Beide Entwürfe werden von dem *πλῆθος* angenommen, d. h. nach der — sei es richtigen, sei es unrichtigen — Darstellung der Ereignisse bei Aristoteles, von dem Plenum der Fünftausend.[1])

Sechster Akt. Nach der Annahme der Entwürfe wird der Rat der Fünfhundert am 14. Thargelion aufgelöst, am 22. treten die Vierhundert im Rathause ihr Amt an.

Gegen die Wahl des Verfassungsausschusses und die Annahme seiner Entwürfe durch die Fünftausend erheben sich ernste Bedenken. Bei beiden Akten würden die Fünftausend als solche eine wichtige und offenkundige staatsrechtliche Tätigkeit ausgeübt haben. Es müßte also doch eine Mitgliederliste vorhanden gewesen sein und eine Konstituierung der Körperschaft in irgend welcher Form stattgefunden haben. Als jedoch die Lage der oligarchischen Regierung schwierig wurde, da forderten nach Thukydides Theramenes und Aristokrates, daß man die Fünftausend tatsächlich und nicht bloß dem Namen nach bestellen sollte. Beim Eintritte der Krisis wußte man in der Bürgerschaft gar nicht, ob eine Liste der Fünftausend existierte oder nicht. Die Vierhundert hatten die Ungewißheit geradezu beabsichtigt. „Sie wollten weder, daß die Fünftausend existierten, noch daß es offenkundig wäre, daß sie nicht existierten."[2])

Den Widerspruch zwischen Thukydides und Aristoteles vermag kein Vermittelungsversuch auszugleichen.[3]) Wenn die Wahl des Verfassungsausschusses und die Annahme seiner Entwürfe aktenmäßige Tatsachen wären, so müßte man trotz allen sonstigen Bedenken die Darstellung des Historikers danach berichtigen. Allein die betreffenden Angaben des Aristoteles stehen extra acta und beruhen möglicherweise auf unrichtigen Folge-

[1]) Die alte Volksversammlung, an die Wilamowitz, Aristoteles I 103; Ed. Meyer, Forschungen II 432; Kuberka, Klio VII 342, und Kriegel a. a. O. 43 denken, kann nach der Darstellung des Aristoteles nicht in Frage kommen. Der zweite Kommissionsantrag hatte den Staat in die Hände der Fünftausend gelegt, und diese hatten den Verfassungsausschuß gewählt. Der Ausschuß konnte natürlich nur dem *πλῆθος*, das ihn gewählt und beauftragt hatte, Bericht erstatten. Vgl. U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1900 S. 813; Volquardsen, Verhdl. der 48. Philol.Vers. (Leipzig 1906) 127; Judeich, Rh. Mus. 62 (1907) 298; L. Kunle, Untersuchungen über das achte Buch des Thuk. (Freiburg 1909 Diss.) 52 ff.

[2]) Thuk. VIII 92, 11: *οἱ τετρακόσιοι διὰ τοῦτο οὐκ ἤθελον τοὺς πεντακισχιλίους οὔτε εἶναι, οὔτε μὴ ὄντας δήλους εἶναι.* VIII 89, 2; 93, 2. Aristoteles sagt 32, 2 unter dem Einflusse der Darstellung des Thukydides, der er für den Sturz der Vierhundert folgte: *γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας* (die Oligarchie der Vierhundert) *οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ᾑρέθησαν, οἱ δὲ τετρακόσιοι . . . ἦρχον τῆς πόλεως.* Durch diese Angabe erweist sich die Darstellung des Aristoteles noch keineswegs als „brüchig". Kuberka, Klio VII 354 erklärt unter dem Beifalle Kunles 51, daß der Bericht des A. „mit dem sich selber vernichtenden Geständnis ende": *οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ᾑρέθησαν.* So gedankenlos hat denn doch A. nicht gearbeitet. Eine staatsrechtliche Tätigkeit hatten nach A. die Fünftausend allerdings ausgeübt, aber vor dem Regierungsantritte der Vierhundert. „Als aber diese Verfassung in Kraft trat, da ergab es sich, daß die Fünftausend nur zum Scheine gewählt waren, in der Tat beherrschten die Vierhundert die Stadt" (nach Kaibel).

[3]) Volquardsen, Verhdl. d. 48. Philol.-Vers. (Leipzig 1906) 129, sucht durch die Annahme zu vermitteln, daß zwar „eine vorläufige Konstituierung und temporäre Betätigung der Fünftausend" stattgefunden hätte, dann aber infolge ihrer Nichteinberufung und der fortdauernden Umgestaltung ihrer Liste ein Zustand der Ohnmacht eingetreten wäre, den Thukydides als Nichtexistenz bezeichnet hätte. Allein Ohnmacht und Nichtexistenz sind verschiedene Dinge und Th. spricht mit aller Schärfe von der Nichtexistenz. Gegen den Vermittelungsversuch: Judeich, Rhein. Mus. 62 (1907) 299, und Kunle a. a. O. 42.

rungen aus den Aktenstücken. Man hat daher mit Thukydides daran festzuhalten, daß bis zum Sturze der Vierhundert die Körperschaft der Fünftausend gar nicht ins Leben getreten ist.[1])

Wie steht es dann aber mit den Hundertmännern zur Ausarbeitung der Verfassung? Es begegnen uns dreierlei Hundertmänner. Die hundert aus den Phylen gewählten Katalogeis sollten die Liste der Fünftausend aufsetzen. Neben ihnen erscheinen im Antrage des Peisandros bei Thukydides hundert Männer, die von fünf vom Volke gewählten Proedroi gewählt werden sollen, um je drei Männer zu kooptieren und mit ihnen den Rat der Vierhundert zu bilden.[2]) Man hat vergeblich versucht, durch allerlei Vermutungen und Kombinationen, die Rats-Hundertmänner zu beseitigen oder mit den Katalogeis zu identifizieren. Allerdings war Polystratos Katalogeus und auch Ratsmitglied. Daraus ergibt sich die Vereinbarkeit beider Ämter, aber noch nicht, daß sie eo ipso miteinander verbunden waren oder daß die Katalogeis den Kern des neuen Rates bildeten. Diese unterscheiden sich von den Rats-Hundertmännern durch die Verschiedenheit der Erwählung und des staatsrechtlichen Auftrages.[3])

Man hat freilich die Wahl der vierhundert Ratsmitglieder nach dem von dem Antrage des Peisandros vorgeschriebenen Verfahren bestritten. Der Anwalt des Polystratos hebt nämlich, um die Volksfreundlichkeit seines Klienten trotz dessen Zugehörigkeit zu den

---

[1]) Das ist ziemlich allgemein nun anerkannt: Ed. Meyer, Forschungen II 426; Kuberka, Klio VII 342, 353; VIII 210; Kunle 52; Kriegel 42. — Alle Zweifel müßten schwinden, wenn eine Aeußerung in der Rede für Polystratos korrekt überliefert wäre, derzufolge die Auswahl der Fünftausend noch nicht vollzogen gewesen sein könnte, als die Vierhundert bereits ihr Amt angetreten hatten. P. wird § 13 belobt, weil er *καταλογεὺς ὢν ἐνακισχιλίους κατέλεξεν*. Gleich darauf heißt es: *οὗτος δὲ οὔτε ὀμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν, ἀλλ' αὐτὸν ἠνάγκαζον, ἐπιβολὰς ἐπιβάλλοντες καὶ ζημιοῦντες· ἐπεὶ δὲ ἠναγκάσθη καὶ ὤμοσε τὸν ὅρκον, ὀκτὼ ἡμέρας εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον ἐξέπλει εἰς Ἐρέτριαν*. Wenn P. seine Tätigkeit als *καταλογεύς* erst nach dem Eintritte in den Rat begonnen hätte, so würde er, auch unter der Voraussetzung einer starken Uebertreibung, gar nicht imstande gewesen sein, Tausende von Bürgern auf die Liste zu setzen, zumal er an den täglichen Ratssitzungen teilnehmen mußte. Fabricius bei Kunle 54 vermutet daher *καταλῦσαι* statt *καταλέγειν*. Die *ἐπιβολαί* würden dann seine Weigerung, den Ratseid zu leisten, betreffen.

[2]) Den Titel Proedroi, an dem Thukydides, der doch das Staatsrecht kannte, keinen Anstoß nahm, hat man in verschiedener Weise zu erklären versucht. G. Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 307, hält sie für den leitenden Ausschuß der Oligarchen, der, wie ihr Aktionskomité der fünf Ephoren im Jahre 404 (Lys. g. Eratosth. 43, 76), die Wahlen tatsächlich gemacht hätte. Die Proedroi in dem Antrage des Peisandros waren jedoch als solche kein Parteiausschuß, sondern sie sollten vom Volke gewählt werden und einen staatsrechtlichen Charakter erhalten (vgl. Wilamowitz, Aristoteles II 358). Ed. Meyer, Forschungen II 431, erklärt sie als Leiter des Wahlaktes. Indessen *πέντε ἄνδρας, τούτους δὲ ἑλέσθαι ἑκατὸν ἄνδρας* bedeutet „wählen", nicht „wählen lassen" oder „die Wahl leiten". Man brauchte aber Männer, welche die Vorbereitungen zur Konstituierung des neuen Rates trafen und den provisorischen Vorsitz führten. Dafür war der Titel *πρόεδροι* angemessen. (Der Entwurf der definitiven Verfassung sieht fünf Proedroi als Vorsitzende des Rates vor. Ἀθπ. 30, 5; vgl. IG. II 1 C. p. 396.)

[3]) Gegen die Ansicht, daß „die Wahl zum Katalogeus die zum Ratsherrn in sich schloß" (Wilamowitz, Aristoteles II 357), und daß die Katalogeis mit den ersten hundert Ratsmitgliedern identisch waren (Ed. Meyer, Forschungen II 428; Gesch. d. Altert. IV 588), vgl. U. Köhler, Ber. d. Berlin. Akad. 1900 S. 810; Volquardsen, Verhdl. der 48. Philol.-Vers. (Leipzig 1906) 126, und L. Kunle, Untersuchungen über d. achte Buch d. Thuk. (Freiburg 1909 Diss.) 62, 101. Es hat jedoch Kuberka, Klio VII 347; VIII 210, die Vermutung Ed. Meyers in etwas veränderter Form wieder aufgenommen und namentlich unter Berufung auf (Lys.) f. Polystr. 13 nachzuweisen versucht, daß die Katalogeis sofort nach ihrer Erwählung durch Kooptation von dreihundert Männern sich in den Rat der Vierhundert verwandelt und als Rat konstituiert hätten. Von einer solchen Verwandlung ist weder bei (Lys.) a. a. O. — vgl. Anm. 1 —, noch sonst irgendwo die Rede, obwohl sie die entscheidende Wendung herbeigeführt haben müßte und ein ganz auffallender, mit dem Auftrage der Katalogeis im schroffsten Widerspruche stehender Willkürakt gewesen wäre. Außerdem steht die Hypothese weder mit der Darstellung des Thukydides noch mit der des Aristoteles im Einklange.

Vierhundert zu beweisen, nachdrücklich hervor, daß dieser von den Phyleten gewählt worden wäre. Wenn die Phyleten den Polystratos direkt zum Ratsmitgliede gewählt hätten, so müßte die Darstellung des Thukydides in diesem wichtigen Punkte einen groben Irrtum oder eine irreführende Angabe enthalten.[1]) Eine solche wird man von vornherein eher dem Advokaten zutrauen. Zweimal betont dieser, daß Polystratos von den Phyleten gewählt war, aber er sagt nicht klipp und klar, daß sie ihn direkt zum Ratsherrn gewählt hatten.[2]) Es bleibt die Möglichkeit offen, daß die Phylenwahl für den Rat nicht eine direkte, sondern eine indirekte war. Nun bestimmt der Entwurf der provisorischen Verfassung (*Ἀθπ.* 31), daß der Rat aus vierhundert Mitgliedern bestehen solle und zwar aus Vorgeschlagenen, welche die Phyleten zu wählen hätten. Es fehlt eine Bestimmung über den Modus der Auswahl der Ratsmitglieder aus den Vorgewählten. Diese enthält der Antrag des Peisandros.[3]) So lassen sich die Angaben des Redners für Polystratos, des Thukydides und Aristoteles leicht miteinander in Einklang bringen.

Die dritten Hundertmänner sollen nach Aristoteles von den Fünftausend als Verfassungsausschuß gewählt worden sein. Allein die Fünftausend haben gar keine staatsrechtliche Tätigkeit ausgeübt (S. 73). Ihr Dasein verdanken diese Hundertmänner lediglich irrtümlichen Folgerungen aus den Verfassungsentwürfen, wie sie auch in der neuern Literatur vorkommen. In Wahrheit sind die Hundertmänner, von denen in den Verfassungsentwürfen die Rede ist, die Katalogeis.[4])

Wer hat dann aber die Entwürfe aufgesetzt? Vorhanden sind sie gewesen. Aristoteles (32) nennt ja den Epistates (Aristomachos), der sie zur Abstimmung vorlegte, freilich nicht, wie er meinte, den Fünftausend (S. 73 Anm. 1), sondern der Volksversammlung.[5])

---

[1]) Kuberka, Klio VII 353, meint, daß in den Bestimmungen des Antrages des Peisandros „ein geschichtlich nicht verwirklichtes Moment vorläge, Kunle a. a. O. 62, daß Thukydides sich getäuscht hätte, und es nicht wahr wäre, daß die Proedroi die Hundert gewählt hätten.

[2]) (Lys.) f. Polystr. 2: Die einen unter den Vierhundert hatten schlechte Absichten, die andern *εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον* in guter Gesinnung, *ὧν εἷς ὢν οὗτος τυγχάνει Πολύστρατος· οὗτος γὰρ ᾑρέθη μὲν ὑπὸ τῶν φυλετῶν ὡς χρηστὸς ὢν ἀνὴρ κτλ.*

[3]) Darauf hat schon Sandys, Ausg. d. *Ἀθπ.* (London 1893) zu 31, 3, hingewiesen. — *Ἀθπ.* 31, 1: *βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια, τετταράκοντα ἐξ ἑκάστης τῆς φυλῆς, ἐκ προκρίτων, οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται τῶν ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότων.* Kunle a. a. O. bestreitet allerdings die gewöhnliche Auffassung der Stelle. Nach seiner Ansicht könnte nicht bloß die Wahl von *πρόκριτοι* durch die Phylen gemeint sein, denn sonst müßte es nach dem Sprachgebrauche des Aristoteles (8, 1; 30, 2) heißen: *ἐκ προκρίτων, οὓς ἂν προκρίνωσιν*, nicht *ἕλωνται*. Man hätte darum so zu konstruieren, als ob dastände: *οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται ἐκ προκρίτων.* Es steht aber nicht so da! Gewiß würde *προκρίνειν* genauer sein, aber der weitere Begriff *αἱρεῖσθαι* ist nicht unrichtig. Der Anwalt des Polystratos 2 sagt natürlich nicht *προυκρίθη, προκριθείς*, sondern *ᾑρέθη, αἱρεθεὶς ὑπὸ τῶν φυλετῶν*, denn sonst hätte er geradezu darauf hingewiesen, daß sein Klient nicht bloß Erwählter der Phyleten, sondern auch der Vertrauensmänner der Oligarchen gewesen war. Thukydides mußte bei dem Referat über den Antrag des Peisandros die *πρόκρισις* schon deshalb unberücksichtigt lassen, weil er die Verfassungsentwürfe der Oligarchen überging oder vielmehr, wie sich zeigen wird, nur kurz andeutete. Er hielt offenbar die durch diesen Antrag bestimmte Auswahl der Vierhundert für den Akt, der für die Zusammensetzung des neuen Rates entscheidend war.

[4]) Ed. Meyer, Forschungen II 432: „Die folgenden, die Verfassung enthaltenden Urkunden geben sich als Vorlage einer Kommission von hundert Männern", eines Ausschusses, wie E. M. meint, der Vierhundert. Ebenso Kuberka, Klio VII 354. — L. Kunle a. a. O. 59 hat dagegen richtig bemerkt, daß die *ἑκατὸν ἄνδρες*, die nach der definitiven Verfassung (30, 3) sich selbst und die übrigen Bürger auf die zu bildenden vier Ratskörperschaften verteilen, nach der provisorischen (31, 3) auch die in Aussicht genommene Verteilung der Vierhundert auf diese Körperschaften besorgen sollen, nur die *καταλογεῖς*: die *ἐκ τῆς φυλῆς ἑκάστης δέκα ἄνδρες* (29, 5) sein können. Die waren doch die für die Verteilung kompetenten Männer. Da ferner von den hundert Männern (*οἱ ἑκατὸν ἄνδρες*) die Rede ist, so haben zur Zeit der Abfassung des Entwurfes andere *ἑκατόν* gar nicht existiert.

[5]) Denn die Fünftausend haben gar keine staatsrechtliche Tätigkeit ausgeübt. Vgl. übrigens auch Xen. Hell. II 4, 35; Lys. XII 65.

Man hat vermutet, daß die Vierhundert nach ihrem Eintritte in das Rathaus und vor ihrer förmlichen Konstituierung die Entwürfe zur Legitimierung ihrer Herrschaft ausarbeiten und von einer Volksmenge bestätigen ließen.[1]) Diese Vermutung steht sowohl mit Thukydides als mit Aristoteles im Widerspruch. Denn nach jenem haben sich die Vierhundert gleich bei ihrem Eintritt mit allen üblichen Förmlichkeiten konstituiert, nach diesem (32) erfolgte die Annahme der Entwürfe vor dem Eintritt. Die provisorische Verfassung behandelt denn auch die Konstituierung, die von dem Eintritte nicht zu trennen ist, als einen Akt, der erst eintreten soll.[2]) Dann muß aber nach Thukydides die Annahme in der Kolonosversammlung erfolgt sein, da diese nach ihm die legislative Aktion der Oligarchen vor dem Eintritte der Vierhundert zum Abschluß brachte. Wenn man freilich an die Stelle des wesenlosen Verfassungsausschusses der Hundert einen andern Ausschuß, die Syngrapheis, setzt und diese die Entwürfe nach den in der Kolonosversammlung gemachten Vorschlägen redigieren läßt, so muß man mit Aristoteles noch eine zweite Versammlung vor dem Eintritte der Vierhundert annehmen.[3]) Indessen von bloßen Vorschlägen, die erst für eine zweite Versammlung redigiert werden sollten, ist in dem Berichte über die Kolonosversammlung weder bei Thukydides noch bei Aristoteles die Rede. Alle Anträge waren förmliche Beschlußanträge, die durch Annahme seitens der Volksversammlung bindende Kraft erhielten.[4])

Nun ist der Entwurf der provisorischen Verfassung dem Volke nach dem Antrage über die Einsetzung der Fünftausend vorgelegt worden, denn er behandelt diese und „die Hundertmänner", d. h. die Katalogeis (S. 75 Anm. 4), als bereits eingeführte Faktoren. Ander-

[1]) Ed. Meyer, Forschungen II 425, 433; Gesch. d. Altert. IV 588; Kuberka, Klio VII 355 u. a.

[2]) Thuk. VIII 70: *οἱ τετρακόσιοι ἐσελθόντες ἐς τὸ βουλευτήριον τότε μὲν πρυτάνεις τε σφῶν αὐτῶν ἀπεκλήρωσαν καὶ ὅσα πρὸς τοὺς θεούς, εὐχαῖς καὶ θυσίαις καθιστάμενοι ἐς τὴν ἀρχὴν ἐχρήσαντο.* Nach VIII 72, 1 schickten die Vierhundert *εὐθὺς μετὰ τὴν ἑαυτῶν κατάστασιν* an die Flotte Gesandte, deren Instruktion bereits im Sinne der definitiven Verfassung gehalten war, 86, 3. — Die provisorische Verfassung bestimmt, daß der Rat aus vierhundert Mitgliedern bestehen soll, *ἐκ προκρίτων οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται* (*Ἀθπ.* 31). Die Wahl soll also erst erfolgen. Der Rat soll *ἐπειδὰν καταστῇ*, sobald er sich konstituiert hat, eine Waffenmusterung abhalten.

[3]) L. Kunle, Untersuchungen über das achte Buch d. Th. (Freiburg 1909 Diss.) 60, 63, 70.

[4]) Aristot. *Ἀθπ.* 29, 5: Vorlage der Syngrapheis. 30, 1: *κυρωθέντων δὲ τούτων κτλ.* Thuk. VIII 67, 3: *Ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος κτλ.* 69, 1: *Ἐπειδὴ δὲ ἡ ἐκκλησία κτλ. κυρώσασα ταῦτα κτλ.* Das sind also nicht bloße Vorschläge, wie sie vor der Versammlung den Syngrapheis unterbreitet werden konnten, sondern vom Volke angenommene Beschlußanträge.

Die Stellen, die Kunle 63 als Belege für eine Redaktion der Verfassungsentwürfe durch die Syngrapheis anführt, beweisen nur, daß man diesen, beziehungsweise den Probuloi, einen wesentlichen Anteil an der Einsetzung der Vierhundert und eine Beschlußfassung darüber zuschrieb, — weiter nichts. Isokr. VII 58; Lys. XII 65; Aristot. Rhet. III 18 p. 1419 A; vgl. dazu S. 71 Anm. 2.

Einen Beweis für die redaktionelle Tätigkeit der Syngrapheis findet K. 59, 61 in den Aktenstücken selbst. Die Verfassungsentwürfe enthielten, wie er meint, wesentliche Veränderungen der von der Kolonosversammlung angenommenen Vorschläge. „Nach 29, 5 sollen die Gelder *εἰς τὸν πόλεμον*, nach 30, 5 *εἰς τὸ δέον* verwendet werden, nach 29, 5 sollen alle Beamten außer den Archonten und Prytanen unbesoldet sein, nach 30, 2 und 5 wird auch den Archonten der Sold entzogen und die Prytanen sind durch Proedroi ersetzt usw." Es handelt sich aber dort um Bestimmungen für die Dauer des Krieges, hier um solche *εἰς τὸν μέλλοντα χρόνον*. Beide können natürlich verschieden sein. Die Gelder sollen nur *εἰς τὸν πόλεμον* verwendet werden *ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ*, in Zukunft *εἰς τὸ δέον*. Die provisorische Verfassung (31) soll ferner eine Aenderung des (in Wirklichkeit später eingebrachten) Antrages des Peisandros enthalten. „Die Einberufung der Fünftausend ist nicht mehr in das Belieben der Vierhundert gestellt, sondern durch einen positiven Befehl für den Zweck der Strategenwahlen geboten." Bei dem Antrage des Peisandros handelte es sich aber um die Versammlung der Fünftausend zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über die Staatsangelegenheiten (vgl. VIII 72, 1; 86, 3), in der provisorischen Verfassung nur um eine einmalige Versammlung zu einer Waffenmusterung, nach der die Vierhundert die Strategen aus der Gesamtheit der Fünftausend auswählen sollen. Das sind doch ganz verschiedene Dinge.

seits enthält er Lücken, die der Antrag des Peisandros ausfüllt. Es fehlt eine Vorschrift über den Modus der Auswahl der Vierhundert und eine Bestimmung über ihr Verhältnis zu den Fünftausend bei der Leitung der Staatsangelegenheiten. Der Antrag des Peisandros regelt die Auswahl (S. 75) und bestimmt, daß die Vierhundert (nicht bloß die übrigen in der provisorischen Verfassung ihnen anheimgestellten Staatsangelegenheiten nach ihrem Ermessen behandeln), sondern auch die Fünftausend versammeln sollen, wann es ihnen gut dünkt.

Die Entwürfe sind also in die Darstellung des Thukydides zusammen mit dem Antrage über die Einsetzung der Fünftausend, aber nach demselben, da einzuordnen, wo es nach der Annahme des vorbereitenden Antrages der Syngrapheis ganz summarisch heißt: „Da wurde nun geradeheraus beantragt, daß keine Behörde mehr ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου ἄρχειν und keine mehr Sold erhalten sollte, und fünf Männer sollte man zuwählen usw." Mit diesen Worten hat Thukydides ganz kurz die Verfassungsanträge skizziert, denn diese veränderten den Kosmos der Behörden, und die für die Zukunft bestimmte Verfassung beseitigte auch den Rest der Besoldungen, der von dem Antrage über die Einsetzung der Fünftausend noch übrig gelassen war (S. 76 Anm. 4). Im Anschlusse an diese Anträge, die ihm ohne praktische Bedeutung zu sein schienen, berichtet Thukydides über den entscheidenden Antrag des Peisandros.

Auf diese *einfache Lösung des Problems* ist man deshalb nicht gekommen, weil die auf einem irrtümlichen Schlusse beruhende Ansicht des Aristoteles, daß ein Ausschuß von Hundertmännern die Entwürfe ausgearbeitet hätte, so bestrickend geworden ist, daß man selbst bei klarer Erkenntnis des Irrtums an die Stelle der Hundertmänner einen andern Ausschuß gesetzt hat. Und doch zeigt schon die Einleitung der ganzen legislativen Aktion deutlich, daß gerade Anträge einzelner Parteiführer in weitem Umfange ins Auge gefaßt waren, offenbar deshalb, weil sich in der Kommission der Syngrapheis die Gemäßigten und Radikalen so ziemlich die Wage hielten, und diese für überraschende Schachzüge freie Hand behalten wollten. In der Kommission wird man sich über die Einsetzung der Vierhundert geeinigt haben, aber nicht über die Art ihrer Erwählung und über ihre Kompetenz. Daher beantragte sie „zur Rettung des Staates" nichts weiter als völlige Antragsfreiheit für jeden Bürger. Nach der Annahme des Antrages folgte Zug um Zug. Der Schlußantrag des Peisandros sicherte den Radikalen die reale Macht in der Gegenwart.

Schwierigkeiten bereitet noch die Feststellung der Ereignisse nach der Kolonosversammlung. Nach Thukydides (VIII 69) vollzog sich anscheinend die Auflösung des alten Rates und gleichzeitig der Eintritt der Vierhundert im unmittelbaren Anschlusse an die Versammlung, noch an demselben Tage. Nach Aristoteles wurde der Rat nach der Versammlung, die unter dem Vorsitze des Aristomachos die Verfassungsentwürfe annahm, am 14. Thargelion aufgelöst, aber die Vierhundert zogen erst am 22. in das Rathaus ein. Diese Versammlung war, wie sich herausgestellt hat, mit der auf dem Kolonos identisch. Der 14. Thargelion bezieht sich darnach auf die Auflösung des Rates, die aus den Beschlüssen der Kolonosversammlung resultierte. Damit wird das Problem vereinfacht, aber noch nicht gelöst. Die Kalenderdaten sind zweifellos an und für sich authentisch, in ihrer Beziehung auf die Ereignisse muß jedoch irgendein Fehler stecken. Denn Athen konnte unmöglich acht Tage lang ohne eine, wenigstens der Form nach bestehende, Regierung sein.[1]) Man hat zu vermitteln gesucht und vermutet, daß die Vierhundert am 14. tatsächlich die Regierung übernommen, aber erst am 22. nach der Annahme der Verfassungsentwürfe durch eine Volksmenge und einer Art Bestätigung ihres Regiments durch eine Scheinwahl sich förmlich konstituiert hätten.[2]) Diese Hypothese steht im Widerspruche mit der Angabe

---

[1]) Ed. Meyer, Forschungen II 425; Gesch. d. Altert. IV 585. Von einer provisorischen Regierung, die U. Köhler, Ber. d. Berlin. Akad. 1895 S. 467; 1900 S. 815 vermutet, ist nirgends die Rede.

[2]) Ed. Meyer a. a. O.; Volquardsen, Ver-

des Thukydides, daß die Vierhundert sich gleich nach ihrem Einzuge in aller Form konstituierten, sie scheitert auch an unserm Ergebnis, daß die Entwürfe schon in der Kolonosversammlung angenommen wurden. Man muß also einen andern Ausweg suchen.

Der Rest des Tages, der nach dem Schlusse der Versammlung übrig blieb, hat schwerlich zur umständlichen Auswahl der Vierhundert, zur Auflösung des Rates und der feierlichen Konstituierung der Vierhundert ausgereicht. Es müssen wohl zwischen der Versammlung und dem Eintritte der Vierhundert mehrere Tage verstrichen sein. Die Oligarchen konnten ohne Bedenken den ohnmächtigen Rat noch acht Tage im Amte lassen; zur Unterdrückung jeder Regung eines Widerstandes verfügten sie über Bewaffnete. Diese Zwischenzeit steht freilich mit der gewöhnlichen Auffassung der Darstellung des Thukydides im Widerspruch. Die Textüberlieferung schließt jedoch die Annahme nicht aus, daß auch Thukydides die tatsächliche Auflösung des Rates und den Eintritt der Vierhundert auf einen spätern Tag gesetzt hat.[1] Unter dieser Voraussetzung lassen sich die Daten leicht erklären. Wenn die Vierhundert am 22. in das Rathaus einzogen, so betrifft das Datum des 14., da der Einzug mit der tatsächlichen Auflösung zusammenfiel, nicht diese, sondern den Auflösungsbeschluß.

Neuere Literatur. J. ROHRMOSER, Ueber die Einsetzung des Rates der Vierhundert, Wien. Stud. XIV (1892) 323 ff. [der Hauptsache nach für Aristoteles]: U. v. WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF, Aristoteles und Athen (Berlin 1893) I 99 ff.; II 113 ff., 356 ff.; U. KÖHLER, Die athenische Oligarchie des Jahres 411, Ber. d. Berlin. Akad. 1895 S. 451 ff. Wilamowitz und Köhler stimmen darin überein, daß der Bericht des A., soweit er auf Aktenstücken oder aktenmäßigen Mitteilungen beruht, den Vorzug vor der Darstellung des verbannten und über die Vorgänge in Athen nicht genau unterrichteten Historikers verdient, aber K. spricht sich schärfer für A. aus, während W. zugunsten des Th. betont, daß „was in solcher Zeit der Revolution geschehe, nicht mit dem erschöpft sei, was in die Akten komme". ED. MEYER, Forschungen II (1899) 411 ff. und Gesch. d. Altert. IV (1902) 587, tritt dagegen entschieden für Th. ein, dessen Darstellung sich bis auf einen nebensächlichen Punkt als richtig erweise, während die des A. „brüchig" und da, wo sie jener widerspreche, völlig verkehrt sei. U. KÖHLER hat darauf erwidert: Der thukydideische Bericht über die oligarchische Umwälzung, Ber. d. Berlin. Akad. 1900 S. 803 ff. Für Th.: V. COSTANZI, *L'Oligarchia dei Quattrocento,* Rivista d. Filol. 29 (1901) 84 ff. und die verfehlte Dissertation S. MAYS, Die Oligarchie der Vierhundert, Halle 1907. Vorwiegend für A.: A. SIEGMUND, Thukydides und Aristoteles, Böhm.-Leipa 1909 Progr. Meist stehen die neuesten Arbeiten auf einem vermittelnden Standpunkt. Indem sie einerseits die grundlegende Bedeutung der thukydideischen Darstellung mehr oder weniger hervorheben, aber den Wert des aktenmäßigen Materials des Aristoteles anerkennen, anderseits Irrtümer oder wenigstens Lücken auch bei Thukydides zugeben, suchen sie durch kritische Sichtung oder Kombination der Angaben beider Quellen und mit Hilfe der Rede für Polystratos das Problem zu lösen und den Verlauf der Ereignisse festzustellen. VOLQUARDSEN, Die Differenzen der Berichte des Th. und A., Verhandl. d. Hamburger 48. Philol.Vers. 1905 (Leipzig 1906) 123 ff.; W. JUDEICH, Der Staatsstreich der Vierhundert, Rhein. Mus. 62 (1907) 295 ff.; F. KUBERKA, Beiträge zum Problem d. oligarchischen Staatsstreiches Klio VII (1907) 341; Kritisches über die Verfassungsentwürfe der Oligarchen, Klio VIII (1908) 206 ff.; J. KRIEGEL, Der Staatsstreich der Vierhundert, Bonn 1909 Diss.; L. KUNLE, Untersuchungen über das achte Buch des Thukydides, Freiburg i. Br. 1909 Diss.

η) Viertes Jahrhundert.

§ 14. In der Verfassungsgeschichte Athens bilden die Herrschaft der Dreißig, die mit ihrem Sturze verbundenen Kämpfe und der Versöhnungsakt ein Zwischenglied, das den Übergang von der Demokratie des 5. Jahrhunderts zu der des 4. vermittelt. Diese Ereignisse hat Xenophon

---

handl. d. 48. Philol.Vers. (1906) 127; KUBERKA, Klio VII 355; KRIEGEL a. a. O. 54.

[1]) Thuk. VIII 69: *Ἐπειδὴ δὲ ἡ ἐκκλησία . . . διελύθη, τοὺς τετρακοσίους ἤδη ὕστερον τρόπῳ τοιῷδε ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσήγαγον.* So steht im Vat. B., aber alle übrigen Hdschr. haben *τρόπῳ τοιῷδε ὕστερον ἤδη,* was Hude in den Text aufgenommen hat. Vgl. dazu JUDEICH, Rhein. Mus. 62 (1907) 304.

(S. 65), persönlich interessiert, in den Hellenika (II 3—4) ausführlich dargestellt. Stellenweise, besonders bei der Einsetzung der Dreißig, ist seine Erzählung, wie im ganzen Umfange der Hellenika, skizzenhaft und einsilbig. Das entsprach nicht nur dem memoirenhaften Charakter seiner Geschichtsschreibung, sondern es verrät auch seine Tendenz. Manches hat er verschwiegen, aber positiv Unrichtiges nicht absichtlich erzählt. Seine anschauliche Schilderung trägt das Gepräge der Wahrheit. In den im Gegensatze zu Xenophon verfaßten Hellenika Theopomps stand eine detaillierte Erzählung der Leidensgeschichte Athens, von der sich direkt nichts erhalten hat.[1] Auch von Ephoros liegen nur dürftige Auszüge vor, fortlaufende bei Diodor (XIV 3—6; 32—33), mit Zutaten versetzte bei Iustin V 8—9 und Nep. Thrasyb. 1—3. Dazu kommt der Bericht des Aristoteles (*Ἀϑπ.* 35—38) mit der wertvollen Inhaltsangabe des Vertrages zwischen den Parteien. Aristoteles hat ein Stück (36) aus Xenophon (II 3, 18 ff.) entlehnt, aber als Hauptquelle einen Autor benutzt, der in der Darstellung der Folge der Ereignisse stark von Xenophon abwich. Diesen Autor hatte auch Ephoros benutzt und mit Angaben Xenophons, sowie mit anderm Material kritiklos zusammengearbeitet. Charakteristisch für seine Darstellung war eine verherrlichende, von Ephoros noch weiter geführte Rechtfertigung des Theramenes, die erheblich über Xenophons günstige Beurteilung desselben hinausging. Äußerungen des Lysias, die trotz der Unzuverlässigkeit dieses demokratischen Redners nicht erfunden sein können, Angaben des Isokrates und sachliche Erwägungen beweisen, daß der Autor zugunsten des Theramenes die Ereignisse entstellt und verschoben hat. Die Einsetzung der Dreißig soll gegen den Widerspruch des Theramenes erfolgt sein, tatsächlich ist dieser dabei mit den Radikalen und Lysandros Hand in Hand gegangen.[2] Die Einholung der lakonischen Besatzung und die Entwaffnung des Volkes wird im Gegensatze zu Xenophon erst nach der Hinrichtung des Theramenes erzählt, um diesen von der Mitverantwortung dafür zu entlasten.[3] Aus dem Kollegium der Zehnmänner, das nach dem Sturze „der Dreißig" gewählt wurde und bis zum Abschlusse des Versöhnungsvertrages die Regierung in der Stadt führte, sind zwei aufeinanderfolgende Kollegien gemacht, von denen das erste noch schlimmer als „die Dreißig" war, das zweite in edler Gesinnung an dem Versöhnungswerke mitarbeitete. Das zweite Kollegium verdankt seine Existenz einer Geschichtsfälschung, deren Autor diejenigen Mitglieder „der

---

1) Anom. Bios Thuk. 5 (Westermann, Biogr. 201): *ἡ τῶν τριάκοντα τυραννὶς κατέστη καὶ πολλαῖς συμφοραῖς περιέπεσεν ἡ πόλις, ἃς ἠκρίβωσε Θεόπομπος.*

2) Aristot. *Ἀϑπ.* 34, 3; Diod. XIV 3, 7. — Vgl. dagegen Lys. XII (g. Eratosth.) 72—76, der unmöglich spätestens zwei Jahre nach den Ereignissen dem Publikum in der als Broschüre herausgegebenen Rede handgreifliche grobe Lügen auftischen durfte. Auch nach Xen. Hell. II 3, 15, 16, 28, 38 handelte Theramenes im Einverständnisse mit Kritias, bis es während der Regierung „der Dreißig" zwischen ihnen zum Konflikt kam.

3) Aristot. *Ἀϑπ.* 37; Diod. XIV 32; Iustin. V 9. — Für die Folge der Ereignisse bei Xen. spricht Lys. XII 52 (vgl. Lohse, *Quaest. chron. ad Xen. Hell. pertin.*, Leipzig 1895 Diss. p. 104); XIII 46; XXV 22 (vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 37 Anm.). Für die Reihenfolge bei Aristoteles: U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 122, 166; II 218. Dagegen: Ad. Boerner, *De rebus a Graecis inde ab anno 410 etc. gestis* (Göttingen 1894 Diss.) 55 ff.; Beloch, Gr. Gesch. II 11; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V (1902) 17 ff.

Zehn", mit denen er sympathisierte, von der Verantwortung für die vielfach angefochtenen Handlungen „der Zehn" befreien wollte und sie daher zu einem besondern Kollegium zusammenfaßte.[1])

Wer war dieser Autor? Aristoteles hat höchst wahrscheinlich dieselbe Quelle benutzt wie für den Staatsstreich der Vierhundert, nämlich die Atthis Androtions (S. 69). Ephoros dürfte aber diese schwerlich noch benutzt haben. Die tendenziöse Verschiebung der Ereignisse im Gegensatze zu Xenophon entspricht jedoch ganz der Manier Theopomps und dürfte auf diesen zurückgehen.[2])

Vom Jahre des Eukleides bis zum lamischen Kriege bilden Inschriften, als Broschüren herausgegebene Reden, andere Flugschriften und staatstheoretische Literatur den Hauptbestandteil des Quellenmaterials. Für die Rekonstruktion des geschichtlichen Zusammenhanges sind jedoch die historischen Darstellungen unentbehrlich. Vollständig erhalten haben sich nur die Hellenika Xenophons. Ihr Charakter ist auch in den hier in Betracht kommenden Büchern III bis VII bestimmt durch persönliche Erlebnisse und Interessen. Agesilaos, Sparta und die Peloponnesos stehen in dem zweiten Teil des Werkes im Vordergrunde. Die Schilderung der Feldzüge nimmt den breitesten Raum ein. Gelegentlich wirft Xenophon ein grelles Streiflicht auf die Zustände in Sparta (Kinadon), er handelt auch von den politischen Verhältnissen in andern Staaten, aber wesentlich mit Rücksicht auf die auswärtige Politik und die Kriegsgeschichte. Einen tiefern Einblick in das Staatsleben erhalten wir nicht.

Parallel mit den Hellenika laufen die dürftigen Auszüge Diodors aus der allgemeinen griechischen Geschichte des Ephoros. Ergänzt werden sie durch Bruchstücke und Exzerpte bei andern Autoren, besonders in den Biographien, unterbrochen durch Abschnitte der sizilischen Geschichte, die

---

[1]) Ad. Boerner a. a. O. 62 ff. hat zuerst nachgewiesen, daß es keine zwei Zehnerkollegien gegeben haben kann. Das scheint Ed. Meyer a. a. O. 40 bei seiner Polemik gegen die Neuern übersehen zu haben. In der eingehenden Darstellung Xenophons (II 4, 23 ff.) ist von der Absetzung der ursprünglichen *δέκα* und der Wahl anderer nicht die Rede. Ferner gehörte Rhinon, nach A. ein Mitglied der *ἄλλοι δέκα* nach Isokr. XVIII (g. Kallim.) 5, 6 schon zu den gleich nach dem Sturze der Dreißig gewählten „Zehn" (17, 49). Endlich werden in der Versöhnungsakte (*Ἀθπ.* 39, 6) von der Amnestie ausgenommen: die Dreißig, die Zehn (*οἱ δέκα*), die Elfmänner und die *ἐν τῷ Πειραιεῖ ἄρξαντες*. Wenn V. v. Schöffer, Pauly-Wissowa, RE. IV 2410 (*οἱ δέκα*) meint, daß die Urkunde die Existenz von zwei Kollegien beweise, weil sich doch die beim Abschlusse des Friedens beteiligten „Zehn" nicht von der Amnestie ausgeschlossen haben würden, so ist diese Begründung nicht zwingend. Denn maßgebend waren König Pausanias und die lakedaimonischen Vermittler, und der Ausschluß von der Amnestie war kein unbedingter. Auch die Ausgeschlossenen sollten Amnestie erhalten, sofern sie vor einem aus den Besitzenden beider Parteien gebildeten Gerichtshofe Rechenschaft abgelegt haben würden. Die Zusammensetzung des Gerichtshofes war den Zehn günstig. Sie sind denn auch freigesprochen worden.

[2]) Für die Benutzung Androtions darf man sich freilich nicht auf Harpokr. *Δέκα καὶ δεκαδοῦχος* berufen, wo es mit Bezug auf Isokr. XVIII 5 heißt: *Περὶ τῶν μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν τριάκοντα Ἀθήνησι χειροτονηθέντων ἀνδρῶν δέκα καὶ τῶν ἑξῆς εἴρηκεν Ἀνδροτίων ἐν τῇ τρίτῃ* (Frgm. 10 M.). Bei Isokr. ist von den *ἄλλοι δέκα* nicht die Rede, und nach dem üblichen Sprachgebrauche sind *τὰ ἑξῆς* die folgenden Ereignisse. Vgl. Harpokr. s. v. *κατάστασις*; Polyb. I 52, 4; 54, 8. — Ed. Meyer, Die Hellenika Theopomps (1909) 104, ist der Ansicht, daß Theopompos die Dinge ganz anders dargestellt haben müßte, indessen er verherrlichte den Theramenes und sympathisierte mit Thrasybulos, urteilte also über deren Gegner nicht günstig. Vgl. Anom. Bios d. Thuk. 5; Hellen. Oxyrh. I 2.

(außer XII bis XIII, 32 und wohl auch XV, 6 bis XVI, 20) aus Timaios ausgezogen sind. Ephoros begann etwa um die Zeit zu schreiben, als Xenophon aufhörte, er kam mit neunundzwanzig Büchern bis zum Jahre 357/6, ein dreißigstes Buch bis 341/0 fügte sein Sohn Demophilos hinzu.[1]) Bürger einer aiolischen Kleinstadt und warmer Lokalpatriot, beeinflußt durch isokrateische Stilrichtung und Rhetorik, schrieb dieser fleißige Stubenhistoriker und Kompilator athenerfreundlich, voll Bewunderung für Epaminondas, aber saft- und kraftlos, phrasenhaft, im kleinen ausmalend und übertreibend, rationalisierend und moralisierend, ohne Urteil in militärischen Dingen, ohne politische Einsicht und Erfahrung. Die Auszüge aus seinem Werke enthalten für das 4. Jahrhundert hauptsächlich Kriegsgeschichte. Er hatte jedoch, wie seine Behandlung der spartanischen und kretischen Verfassung zeigt, auch Interesse für Verfassungsverhältnisse. Mit progressiver Ausführlichkeit erzählte er die Ereignisse, je näher er der eigenen Zeit kam. Die Geschichte der letzten dreißig Jahre füllte zehn Bücher. In der Fülle des Materials befanden sich gewiß auch zahlreiche, für die Staatskunde wichtige Angaben.

Ebenso eingehende oder noch eingehendere Darstellungen einzelner Abschnitte der griechischen Geschichte des 4. Jahrhunderts enthielten andere, um dieselbe Zeit verfaßte Geschichtswerke. Uns interessieren hauptsächlich die des Chiers Theopompos. Im Jahre 377/6 geboren, wuchs er im Exil auf, da sein Vater, ein Aristokrat, wegen Lakonismos verbannt wurde. Seine Heimat sah er erst wieder, als Alexander der Große die Rückkehr der Verbannten anordnete. Wie Ephoros unter dem Einflusse des Isokrates stilistisch geschult, aber weit begabter, leidenschaftlich, selbstbewußt, ehrgeizig und eitel, durchwanderte er als Prunkredner die griechische Welt. Dabei erntete er ephemere Lorbeeren, lernte aber auch Länder und Leute kennen. Noch blutjung, zwischen 356 und 346, verfaßte er Hellenika (S. 67), eine Fortsetzung des Thukydides, die Xenophons Hellenika übertrumpfen sollten. Größere Bruchstücke dieses Werkes, welche Ereignisse vom Beginne des Winters 396/5 bis Herbst 395 betreffen, verdanken wir einem Papyrus.[2]) Darunter befindet sich eine höchst wertvolle Skizze der Verfassung der Boioter. Den größten Teil des Werkes bildete die Geschichte der spartanischen Herrschaft, die Theopompos als Gegenstück zu der Zerrüttung in seiner Zeit darstellte. Xenophons lückenhafte, ungleichmäßige und einseitige Erzählung bot ihm reichlich Gelegenheit zu wichtigen und interessanten Ergänzungen, namentlich für den Seekrieg. Er war jedoch weniger auf die Erforschung und Darstellung des geschichtlichen Tatbestandes bedacht als auf den Effekt. Darum scheute er sich auch nicht vor willkürlichen Erfindungen. Getrübt

---

[1]) Ed. Schwartz, Diodoros, Pauly-Wissowa, RE. V 683; Ephoros VI 1 ff. B. Niese, Hermes 44 (1909) 170, setzt die Abfassung des Werkes erst in die Alexanders d. Gr., dagegen Ed. Schwartz ebenda 481 ff.

[2]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, daß die Hellenica Oxyrhynchia (herausgegeben von Grenfell und Hunt, Oxyrh. Papyri V 1908 Nr. 892, Sonderausgabe von denselben in der Bibliotheca Oxoniensis, 1909) aus Theopomps Hellenika stammen. Ed. Meyer, Theopomps Hellenika, Halle 1909; Ed. Schwartz, Hermes 44 (1909) 490 [Widerlegung der Kratippos-Hypothese]. Vgl. auch Hermes 45 (1910) 220.

wurde sein Urteil durch seinen Mangel an kühl abwägender historischer Betrachtung, durch seine Vorliebe für Sparta, seine tiefe Abneigung gegen Athen und seinen leidenschaftlichen Haß gegen die radikale Demokratie. In den Vordergrund stellte er die einzelnen Persönlichkeiten. Er charakterisierte vielfach zutreffend die egoistischen Motive der Parteien und ihrer Führer, für die tiefer liegenden Gründe der politischen Entwickelung fehlte es ihm noch an Verständnis.

Das aufleuchtende Gestirn Philipps von Makedonien bestimmte ihn, die Hellenika mit der Schlacht bei Knidos abzubrechen, um „Herold der neuen Ära“ zu werden, von der er den Sturz Athens erwartete. Bald nach 346 begann er mit der Abfassung der Philippika, die auf achtundfünfzig Bücher anschwollen und nach 324 vollendet wurden. Sein Stil war gesuchter und gekünstelter geworden, seine Leidenschaftlichkeit hatte sich noch gesteigert. Die politischen Gesichtspunkte beleuchtete er nun vielfach in direkten Reden.[1] Die volle Anerkennung der Größe Philipps zeigt, daß er die leitenden Politiker doch nicht bloß im Stile eines Moralpredigers abgekanzelt und nach dem Maßstabe trivialer Moral beurteilt hat.[2] Zu dem gewaltigen Umfange des Werkes trugen erheblich die zahlreichen Exkurse bei, in denen er über alle möglichen Dinge gehandelt hatte. Neben Wundergeschichten, geographischen und ethnographischen Schilderungen flocht er Abhandlungen über die athenischen Demagogen, über Gesetze und Staatsformen ein.[3] Drei ganze Bücher füllte die Geschichte der Dionysier.

Die Regierung der Dionysier war bereits von Ephoros und vor diesem von Philistos († 356), dem Berater und Nauarchen der Tyrannen, bis 363/2 eingehend dargestellt worden. Obschon der Syrakusaner parteiisch geschrieben hatte, so beruhte doch seine gedrungene, nach dem Vorbilde des Thukydides entworfene Darstellung auf genauer Kenntnis der Ereignisse. Sie war grundlegend für die Geschichte der sizilischen Militärmonarchie. Stark bearbeitete Auszüge finden sich, durch Ephoros und Timaios vermittelt, bei Diodor.

Gleichzeitig mit der hellenischen Zeitgeschichte entwickelte sich aus den in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts hervortretenden Anfängen die annalistische Lokalchronik, eine wichtige Quelle der griechischen Staatskunde (S. 59). In Attika begann die fortlaufende Bearbeitung der Chronik mit der um 350 verfaßten Atthis des Kleidemos.[4] Zu den nächsten Nachfolgern desselben gehörte der Isokrateer Androtion.[5] Sein Vater

[1]) Stähelin, Klio V (1905) 148.

[2]) Philipps Unmäßigkeit, Roheit und Mangel an Moral hatte Th. breit geschildert und ihn doch einen Mann genannt, wie ihn Europa noch nie hervorgebracht hätte (Polyb. VIII 11). Aus den meist bei Athenaios vorliegenden Fragmenten erhält man ein Bild, wie man es etwa von Peter d. Gr. gewinnen würde, wenn man aus Waliszewskis Geschichte Auszüge aus den Erzählungen von der Roheit „des Begründers des modernen Rußlands“ machen wollte. Vgl. S. 68.

[3]) Dionys. Hal. Ep. ad Cn. Pomp. 6 p. 782. Vgl. Frgm. 234, 235 M.

[4]) Vgl. über die Atthis im allgemeinen und über Kleidemos: U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Aristoteles und Athen I 260 ff.; II 17 ff.; Ed. Schwartz, Atthis, Pauly-Wissowa, RE. II 2180. — C. F. Lehmann, Klio II (1902) 346. — Vgl. über die Tendenz Androtions weiter unten S. 94.

[5]) Ed. Schwartz, Androtion, Pauly-Wissowa, RE. I 2173. Ueber seinen Vater Andron vgl. meine Gr. Gesch. III 2 S. 1466, 4 und Pauly-Wissowa I 2159.

Andron war Mitglied der Vierhundert und Anhänger des Theramenes gewesen. Er selbst begann seine bewegte politische Laufbahn um 386. Gegen Ende des Bundesgenossenkrieges schloß er sich der Aktionspartei an die den Nationalkrieg gegen Persien entfachen wollte. Bald nach 344/3 wurde er verbannt. In Megara schrieb er hochbetagt seine Atthis, die acht Bücher umfaßte und noch die Ereignisse des Jahres 344/3 behandelte.[1]) Die Urzeit war kurz erzählt, schon im zweiten Buche kam die kleisthenische Verfassung vor, mit progressiver Ausführlichkeit ging es weiter, die Hälfte des Buches betraf die letzten zwanzig Jahre.

Von den übrigen Atthidographen ist bis auf Philochoros[2]) wenig bekannt. Dieser, von Beruf Wahrsager und Opferschauer, war ein gelehrter, zuverlässiger und produktiver Forscher. Bald nach der Einnahme Athens im chremonideischen Kriege (262/1) fand er als Parteigänger des Ptolemaios Philadelphos im hohen Alter sein Ende durch Antigonos Gonatas. Außer zahlreichen Schriften über Mantik, Opfer und Feste, über archaeologische, chronologische und literarhistorische Gegenstände verfaßte Philochoros eine Atthis, deren siebzehn Bücher bis 262/1 reichten. Im dritten Buch hatte er eingehend über die kleisthenische Verfassung gehandelt und sämtliche Demen aufgezählt, aber auch bei ihm nahm die Geschichte der eigenen Zeit den breitesten Raum ein.[3]) Für die frühere Zeit schloß er sich vielfach an seine Vorgänger, namentlich an Androtion an, jedoch mit selbständigen Ergänzungen, Veränderungen und Berichtigungen.[4]) Das Werk des Philochoros bezeichnet den Höhepunkt der Atthis. Gegen Ende des 3. Jahrhunderts hat der kritiklose Vielschreiber und Kompilator Istros,[5]) ein Schüler des Kallimachos, die Atthiden abschließend zusammengearbeitet und in diesen Ἀττικαὶ συναγωγαί mit Zutaten aus andern Autoren einen weitschichtigen mythologischen und archaeologischen Stoff aufgespeichert, der den Grammatikern vielfach als Fundgrube diente.

Mehrere Atthidographen waren Exegeten, berufsmäßige Ausleger des heiligen Rechts, andere standen ebenfalls mit dem Kultus in engen Beziehungen. Sie waren im allgemeinen Kenner der πάτρια, der althergebrachten Gebräuche und Gepflogenheiten. Ihre Schriftstellerei hatte daher einen starken sakralen Zug, der nur bei dem Politiker Androtion zurücktrat. Anderseits schrieben sie unter dem Einflusse der Restaurationsbewegung, die angesichts der Notlage und des Niederganges des Staates von der Wiederherstellung der Institutionen der alten, guten Zeit das Heil erwartete. Obschon sie die ältere Geschichte mit zweifelhaften Einzel-

---

[1]) Ueber die Zeit der Verbannung unter Berücksichtigung von Didymos, Demosthenes VIII 4 vgl. Stähelin, Klio V (1905) 67, 145. Nach Plut. de exil. 14 p. 605 verfaßte A. die Atthis in der Verbannung. Megarische Darstellung des Streites zwischen Megara und Athen um die heilige Flur von Eleusis in dem Fragment bei Didymos XIV, 35 vgl. Stähelin a. a. O. 145.

[2]) Susemihl, Gesch. d. gr. Literatur I (1891) 594; Roersch, *Étude sur Philochore,* Musée Belge I (1897) 137, 161. Neue Fragmente bei Didymos: Stähelin a. a. O. 56 ff.

[3]) Ed. Schwartz, Hermes 34 (1899) 491.

[4]) Frgm. 17, 58, 59, 120, 130a, 133, 150. 153. Die neuen Androtion- und Philochorosfragmente bei Didymos, Demosthenes XIV 35 und XIII 46 stimmen fast wörtlich miteinander überein, doch hat Philochoros durch einen Zusatz und eine Streichung die megarische Version seines Vorgängers verändert.

[5]) Susemihl, Gesch. d. gr. Literatur I (1891) 622.

heiten und Kombinationen ausstatteten und Androtion sogar vor tendenziösen Erfindungen nicht zurückschreckte (S. 94), so besaßen sie doch eine alte, feststehende Tradition. An die Vorgänger schloß sich der Nachfolger an, indem er mancherlei ergänzte und berichtigte und die Erzählung bis auf die eigene Zeit fortsetzte. Die Chroniken konnten daher als eine Einheit aufgefaßt werden.[1]) Der gemeinsame Grundstock beruhte offenbar zum großen Teil auf einer aktenmäßigen Überlieferung, die sich an die Beamten- und Priesterlisten anschloß. Allerdings waren mit der seit 683/2 gleichzeitig und amtlich geführten Archontenliste höchst wahrscheinlich nur spärliche Notizen über verfassungsgeschichtliche Ereignisse unmittelbar verbunden, aber nicht wenige, nach Archonten datierte Angaben, die bis in das 7. Jahrhundert zurückreichen, tragen das Gepräge zuverlässiger Überlieferung (S. 38). Für die eingehenden Berichte über die großen Gesetzgebungen und einschneidenden Verfassungsänderungen verfügten die Atthidographen über das reichhaltige, von ihnen auch ausgiebig benutzte Material, das im Staatsarchiv, in der Königshalle und in andern Amtsgebäuden aufbewahrt oder auf Steinsäulen veröffentlicht war.[2])

Eine ähnliche Lokalchronik, wie in Athen, entstand in vielen andern Orten oder entwickelte sich weiter aus den, wie in Ionien, bereits vorhandenen Ansätzen.[3]) Zum größten Teil schrieben diese Chronisten kaum vor dem 3. Jahrhundert. In Boiotien, Phokis, Lokris und Thessalien sind ältere Chroniken überhaupt nicht nachweisbar. Besonders fühlbar macht sich der Mangel einer ältern Chronik in Sparta (S. 41). In Delphi gab es alte, fortlaufende offizielle Aufzeichnungen. Die Archontenliste läßt sich bis 591/0 herauf verfolgen. Dazu kamen Sammlungen von Orakeln mit den dazu gehörigen Erzählungen, aber eine ältere ausgebildete Chronik fehlte. Eine zusammenhängende Liste der Pythioniken hat im Verein mit Kallisthenes erst Aristoteles ausgearbeitet.[4]) In Delos setzte die Lokalschriftstellerei bereits im 4. Jahrhundert ein, der Hauptstock der Deliaka entwickelte sich erst im 3.[5]) In Olympia hat sich frühzeitig ein großer Bestand von Weihinschriften und Staatsurkunden angesammelt. Bis zum Jahre 776 reichte die von den alexandrinischen Chronographen benutzte Liste der Olympioniken zurück. Die mit ihr verbundenen Angaben über die Geschichte der Spiele entsprachen jedoch schwerlich der tatsächlichen Entwickelung. Auch die Liste selbst ist kaum seit 776 gleichzeitig geführt worden. Um 400 hat der Sophist Hippias von Elis ein Verzeichnis

---

[1]) Strab. V 221 (Demetrios von Skepsis); IX 392 (Apollodoros): *οἱ τὴν Ἀτθίδα συγγράψαντες*; Schol. Aristoph. Lysistr. 1138.

[2]) Ueber die Benutzung von Inschriften vgl. Kleidemos Frgm. 24; Philochoros 69, 80 bis 82, 111. Gesetze: Androtion Frgm. 4: Philochoros 94. Weiteres bei WILAMOWITZ, Aristoteles I 261, 265, 5, und in meiner Gr. Gesch. II² 45.

[3]) Vgl. S. 59. Eine Uebersicht über die lokalen Chroniken bei WILAMOWITZ a. a. O. II 17 ff. und M. VOGT, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 27 (1902) 699. — Zu Vogt vgl. die scharfe Kritik ED. SCHWARTZS, Philol. Wochenschr. 1903 Nr. 5 Sp. 133. — JACOBY, Klio IX (1909) 116 ff.

[4]) Vgl. S. 38. Plut. Solon 11: *τὰ Δελφῶν ὑπομνήματα*. Vgl. de Herod. malign. 33 p. 867: *ἐκ τῶν κατ' ἄρχοντας ὑπομνημάτων*. G. JACHMANN, *De Aristotelis didascaliis*, Göttingen 1909 Diss. — Im übrigen: HILLER v. GÄRTRINGEN, Delphoi, PAULY-WISSOWA, RE. IV 2523.

[5]) M. VOGT a. a. O. 720 und den Artikel Antikleides bei PAULY-WISSOWA.

der Olympioniken herausgegeben. Man zweifelte aber, wohl nicht ohne Grund, an der Zuverlässigkeit der Grundlage seines Verzeichnisses. Zur Feststellung der Liste bedurfte es umständlicher, gelehrter Forschungen, die erst Aristoteles, Philochoros und Eratosthenes angestellt haben. Sie werden imstande gewesen sein, die Liste etwa bis zur ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts im großen und ganzen richtig zu rekonstruieren, bis zum Ende des 8. noch zum großen Teil.[1])

Von der großen lokalgeschichtlichen Literatur hat sich nur eine Trümmermasse erhalten. Sie enthielt eine Menge jüngerer Erfindungen und Fabeln, aber auch höchst wertvolle alte Lokalsagen und Überlieferungen, eine Fülle von Angaben über Kulte und Feste, über Gewohnheiten, Rechtssatzungen und Staatseinrichtungen.

Die Chronisten behandelten trotz ihrem Interesse für die *πάτρια*, ebenso wie die Verfasser der hellenischen Geschichten, am eingehendsten die Geschichte ihrer eigenen Zeit. Unmittelbar in die Zeit- und Tagesfragen führen die als Broschüren herausgegebenen Reden und die vielfach in der Form von Reden veröffentlichten politischen Flugschriften. Erwachsen war diese Literatur auf dem Boden der politischen und geistigen Kämpfe während des peloponnesischen Krieges unter dem Einflusse der sophistischen Rhetorik (S. 67). Zu Beginn des 4. Jahrhunderts hatte sie eine große Ausdehnung gewonnen. Die als Broschüren veröffentlichten Reden des sophistisch gebildeten Lysias, eines in allen Künsten und Kniffen bewanderten demokratischen Anwalts, eröffnen tiefere Einblicke in das Parteigetriebe (S. 66). Von Bedeutung für die Kenntnis des politischen Lebens sind auch die Reden des Andokides. Als wichtige Rechtsquelle kommen die des geriebenen Advokaten Isaios in Betracht.

Die in Redeform gekleidete politische Flugschrift erhielt ihre weitere literarische Ausbildung durch Thrasymachos aus Chalkedon (S. 67 Anm. 1).[2]) Eine etwa 399 verfaßte Schrift dieses sophistischen Theoretikers der Redekunst liegt der dem Herodes Atticus zugeschriebenen Deklamation *περὶ πολιτείας* zugrunde. Der Sprecher, ein gemäßigter Oligarch, mahnt die Larisaier zum Anschlusse an den von Sparta geführten hellenischen Bund und zur Teilnahme am Kampfe gegen Archelaos von Makedonien. Er gibt wertvolle Aufschlüsse über die damalige politische Lage in Thessalien.[3])

[1]) Vgl. S. 38 Anm. 1.

[2]) Bruchstücke bei Diels, Vorsokratiker² II 573 ff. — Blass, Attische Beredsamkeit I² 245; Ed. Schwartz, De Thrasymacho, Rostock 1892 Un.Progr.

[3]) Neu herausgegeben mit ausführlichem Kommentar von E. Drerup, [*Ἡρώδου*] *περὶ πολιτείας*. Ein politisches Pamphlet aus Athen 404 v. Chr., Stud. zur Gesch. und Kultur des Altertums von E. Drerup Bd. II Heft 1, Paderborn 1908. Abgedruckt auch bei Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 201 ff. Auf den geschichtlichen Wert der Rede hat zuerst U. Köhler, Makedonien unter Archelaos, Ber. d. Berlin. Akad. 1893 S. 504, hingewiesen. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 56, erklärt sie im Anschlusse an eine Aeußerung Belochs, Gr. Gesch. II 132, 2, für eine echte, mit der Rede des Thrasymachos *ὑπὲρ Λαρισαίων* (Clem. Alex. Strom VI 2, 17) nicht identische, aber verwandte Schrift aus dem Jahre 401/0. W. Schmid, Rhein. Mus. 59 (1904) 512 ff., nimmt nur die Benutzung einer Schrift des Thrasymachos an. E. Drerup a. a. O. versucht den Nachweis, daß die Rede ein im Hochsommer 404 von einem athenischen Politiker der Theramenes-Partei verfaßtes Pamphlet wäre. Gegen Schmid: Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 209 ff., der die Rede nun in das Jahr 399 setzt. Gegen Drerup: W. Schmid, Philol.

In Athen sind besonders aus oligarchischen Kreisen Flugschriften im Zusammenhange mit der Verfassungsfrage hervorgegangen (S. 67). Auch mit der spartanischen Verfassung beschäftigte sich die Publizistik. Infolge des peloponnesischen Krieges war Sparta in neue Bahnen geraten, die alte Ordnung in der Auflösung begriffen. Die altspartanische Reaktion forderte, wie die oligarchische in Athen, die Rückkehr zur *πάτριος πολιτεία*, zur echten lykurgischen Verfassung. Diese wurde damals auch außerhalb Spartas nicht bloß von oligarchischen Lakonerfreunden als mustergültige Verfassung betrachtet, sondern auch bereits von Philosophen und Staatstheoretikern vielfach im idealen Lichte gesehen. So entwickelte sich eine Literatur über die lykurgische Gesetzgebung. Es bildete sich der Hauptbestandteil der spätern Lykurglegende aus, und es entstanden Ansätze zu einer nachlykurgischen Verfassungsgeschichte.[1])

Kritias, das Haupt „der Dreißig“, verfaßte in Prosa und in der Form von Elegien *Πολιτεῖαι*, in denen alles Lakonische im Vergleiche mit den Zuständen in andern Staaten, namentlich in Athen, gelobt und herausgestrichen war. Die Politeiai enthielten jedoch nach den dürftigen Bruchstücken nicht Abhandlungen über Staatsformen, sondern Schilderungen der bürgerlichen Lebensführung.[2]) Der spartanische Heerführer Thibron († 391) verherrlichte den Lykurgos als Schöpfer der militärischen Erziehung.[3]) König Pausanias verfaßte in der Verbannung eine gegen die Neuerer und die unlykurgische Macht des Ephorats gerichtete Schrift über die Gesetze Lykurgs, in der er die demselben gegebenen Orakel zum Beweise der göttlichen Sanktion der Gesetzgebung mitteilte. An sie knüpfte eine von Ephoros benutzte kynisch-sozialphilosophische Abhandlung an (S. 49). Erhalten hat sich von dieser Literatur Xenophons um 378/7 verfaßte *Λακεδαιμονίων πολιτεία*, in der die Vorzüglichkeit der spartanischen Einrichtungen in der Gestalt, die sie nach den Intentionen des weisen Gesetzgebers haben sollten und bis vor kurzem gehabt hatten, dargetan wird.[4]) Es ist ein idealisierendes Bild, wie es uns auch bei Platon und dann bei den Stoikern entgegentritt.

In dem Dialog Hieron entwarf Xenophon einen Fürstenspiegel für Dionysios II. Seine Kyrupaedie ist ein von kynischen Anschauungen beeinflußter, didaktisch-historischer Roman, in dem er seine Gedanken über das Wesen des idealen Herrschers in der Person des Perserkönigs verkörpert.[5])

Wochenschr. 1909 Nr. 13 Sp. 385 ff.: „Ein Rhetor, der sich bei offenkundig archaïsierender Tendenz durch eine Anzahl von Wörtern und Wendungen als Spätling verrät, hat eine Schrift aus klassischer Zeit als Vorlage benutzt, wahrscheinlich Thrasymachos *ὑπὲρ Λαρισσαίων*.“

[1]) Ansätze zu einer Verfassungsgeschichte, die das Ephorat zu einer nachlykurgischen Einrichtung machte, bei Plat. Nom. III 692; Ephoros b. Strab. VIII 364. Sparta und die philosophische Spekulation: R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 104 ff. Ueber die Entwickelung der Ueberlieferung vgl. auch Ed. Meyer, Forschungen I (1892) 213 ff.; K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 6 ff.

[2]) Wilamowitz, Aristoteles I 175; Nestle, Kritias, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. VI (1906) 182.

[3]) Aristot. Pol. VII 14 p. 1333b. — Ed. Meyer a. a. O. I 250, 272, 1.

[4]) U. Köhler, Ueber die *πολιτεία Λακεδαιμονίων* Xenophons, Ber. d. Berlin. Akad. 1896. Weitere Literatur in m. Gr. Gesch. I² 513, 1.

[5]) H. Henkel, Stud. z. Gesch. d. gr. Lehre vom Staat (1872) 136 ff.; Schenkl, Xenoph. Stud. II (1875) 73; Xenoph. Kyropädie von

In das wirtschaftliche Gebiet fallen der Oikonomikos und die um 355/4 verfaßten Poroi. Jener behandelt die beste Führung des Hauswesens mit besonderer Rücksicht auf den Ackerbau, diese betreffen die Staatswirtschaft. Angesichts der Notlage des athenischen Staates und breiter Schichten der Bürgerschaft beschäftigt sich Xenophon mit dem Problem der Hebung der Finanzen und des Volkswohlstandes, mit der Frage, wie die Bürgerschaft, ohne Beherrschung und Besteuerung anderer Städte, reichlich vom eigenen Lande leben, und wie der Staat der Masse der armen Bürger ausreichende Subsistenzmittel sichern könnte. Als Mittel und Wege werden vorgeschlagen: Ausbeutung der Hilfsquellen und der vorteilhaften Lage des Landes, namentlich der Bergwerke, Förderung von Handel und Verkehr, staatlicher Betrieb gewinnreicher Unternehmungen, im besondern progressiv fortschreitender Ankauf von Sklaven zum Vermieten an Bergwerksunternehmer, teilweise auch zur Überlassung an die Phylen für die Aufschließung neuer Gruben. Die Schrift steht auf dem Boden eines konservativen Staatssozialismus, sie geht von richtigen Beobachtungen aus, verwertet diese jedoch zu einem „utopischen Merkantilsystem“.[1])

In der Forderung einer grundsätzlichen Friedenspolitik, des Verzichts auf Großmachtstellung und Seereich, berührt sich Xenophon nahe mit den Gedanken in den gleichzeitigen Broschüren des Isokrates.[2]) Mit phrasenreicher Breite, je nach Zeit und Umständen das Programm zur Erreichung seines panhellenischen Zieles ändernd, bringt der patriotische Lehrer der Rhetorik, nicht ohne echtes Gefühl und richtiges Verständnis für das, was nottat, die in weitern Kreisen der Gebildeten obwaltende Stimmung zum rhetorisch wirkungsvollen Ausdruck. Im Panegyrikos (380) macht er Propaganda für die bereits von Gorgias empfohlene Einigung der Hellenen zum gemeinsamen Kriege gegen Persien. Die Hegemonie nimmt er für Athen in Anspruch. Als dann aber bei der Notlage Athens am Ende des Bundesgenossenkrieges wieder einmal die *σωτηρία* des Staates und die Rückkehr zur *πάτριος πολιτεία* in Frage kam, da forderte er (355/4) einerseits im Areopagitikos als einziges Rettungsmittel die Wiederherstellung der guten, alten Demokratie des Solon und Kleisthenes mit der wohltätigen Macht des Areopags, anderseits in der Friedensrede Frieden um jeden Preis, Verzicht auf die Seeherrschaft und Beschränkung auf moralische Eroberung. Bald darauf (346) wandte er sich an König Philippos und forderte diesen auf, die früher seiner Vaterstadt zugedachte Rolle zu

Breitenbach, 4. Aufl. besorgt von Büchsenschütz 1890 Einleitung; A. v. Gutschmid, Kl. Schrift. III (1892) 519; Vetneck, *Xen. in effingenda Persicae civitatis imagine quatenus Laced. instituta expresserit*, Reval 1893 Progr.; C. F. Lehmann, Klio II (1902) 341 ff.; Ed. Schwartz, Fünf Vorträge über d. gr. Roman (1896) 45 ff.

[1]) Die viel erörterte Frage, ob die Schrift von X. herrührt, ist für uns von sekundärer Bedeutung. Ueber ihren Wert als Quelle für die Geschichte des gr. Sozialismus handelt R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 250 ff.

[2]) Oncken, Isokrates und Athen, Heidelberg 1862; Blass, Att. Beredsamkeit II² (1892) 27 ff.; Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 344, 380 ff.; F. Köpp, Isokrates als Politiker, Pr. Jahrb. Bd. 70 (1892) 472 ff.; Spitzer, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1895 S. 385 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 335 ff.; Ad. Bauer, Die Forschungen zur gr. Gesch. 1888 bis 1898 (München 1899) 245 ff.; Wendland, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1910 S. 123 ff.

übernehmen. Unter Philipps Führung sollten nun die Hellenen zum Nationalkriege gegen Persien vereinigt werden. Damit wurde dem makedonischen Königtum seine weltgeschichtliche Aufgabe vorgezeichnet.

Ihren Höhepunkt erreichte die politische Publizistik mit den für die Veröffentlichung nach Form und Inhalt erheblich umgearbeiteten Staatsreden des Demosthenes und seiner Zeitgenossen. Die uns überlieferten Staats- und Gerichtsreden reichen bis zum lamischen Kriege. Sie bilden die unmittelbare, aber stark getrübte und mit großer Vorsicht zu benutzende Quelle für die Kenntnis des damaligen attischen Parteiwesens, des attischen Rechts und Rechtsverfahrens (S. 66).

Gleichzeitig mit der bestimmte, praktisch-politische Zwecke verfolgenden Publizistik hatte sich eine staatstheoretische Literatur entwickelt. In der Reaktion gegen die unbefriedigenden Ergebnisse der metaphysischen Spekulation erwuchs auf dem Boden einer von dem Bedürfnisse nach Aufklärung getragenen Bewegung und des von egoistischer Parteipolitik beherrschten Staatslebens eine skeptisch-subjektivistische Richtung, die Sophistik,[1]) die den Menschen und die Verhältnisse, in denen er lebt, zum Hauptgegenstande ihrer Forschung machte. Die Sophisten richteten ihre Reflexion auf das wahrnehmende, denkende und wollende Subjekt und stellten dabei die Grundlagen der Staatsordnung und der menschlichen Gesellschaft in Frage, die man bisher als selbstverständliche und gottgegebene betrachtet und hingenommen hatte. Sie verfolgten aber nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Zwecke und wirkten als berufsmäßige Lehrer, namentlich der Beredsamkeit, für das praktische, im besondern politische Leben. Bei aller Verschiedenheit ihrer Lehren ist doch für sie der subjektivistische Grundzug charakteristisch, der den individuellen Menschen zum Maße aller Dinge machte und nur eine relative Wahrheit gelten ließ. Staat und Gesetz, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz sind Werke der Willkür, die mit dem natürlichen Rechte des Stärkern im Widerspruche stehen.

Im Kampfe mit den Sophisten bewies Sokrates,[2]) daß der Staat die für den Menschen notwendige, höchste sittliche Ordnung wäre. Der bestehende Staat entspricht freilich nicht der Idee des rechten Staates, in dem die Wissenden, die als solche zugleich die Einsichtigen und Tüchtigen sind, die Regierung zu führen haben.

---

[1]) Ueber die staatstheoretischen Lehren der Sophisten und die neuere Literatur vgl. den Abschnitt über den Staatsgedanken.

[2]) Ueber die Lehren des Sokrates sind wir in erster Linie durch Xenophon und Platon unterrichtet. Dazu kommen wertvolle Angaben des Aristoteles. Platon besaß ein weit eindringenderes Verständnis des forschenden Sokrates und des tiefern Gehaltes seiner Lehren als Xenophon. Dieser gibt dafür ein im ganzen treueres, obschon ebenfalls stark idealisiertes Bild des Lehrers. Von beiden werden, weniger in frühern, mehr und mehr in spätern Schriften, eigene Gedanken dem Sokrates in den Mund gelegt. Wenn aber auch Platon in wachsendem Umfange den Sokrates zum Träger seiner eigenen Gedanken macht, so wurzelt doch seine Philosophie in der sokratischen Lehre. Sein Gedankenkreis wuchs über den des Lehrers hinaus und verschmolz zugleich mit ihm zu einer höhern Einheit. Sokratische Gedanken sind da festzustellen, wo er mit Xenophon übereinstimmt. — Ueber den Stand der Forschung orientieren Richters Berichte in den Jahresber. über die Fortschritte d. kl. Altertumsw. 1899 I Bd. 100 S. 65 ff. und 1903 II Bd. 117 S. 61 und F. Lortzing, Philol. Wochenschr. 1908 Nr. 21 Sp. 646 ff.

Eine beste Staatsverfassung hatte bereits der Milesier Hippodamos, der Schöpfer des symmetrischen Bauplanes der Peiraieus-Stadt, konstruiert. Sein Entwurf, eine Mischung von gemäßigter Demokratie und ständischer Gliederung nach kretisch-spartanischem Vorbilde, brach noch nicht grundsätzlich mit der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Im prinzipiellen Gegensatze zu derselben entwarf erst der Chalkedonier Phaleas das Bild eines sozialen, antikapitalistischen Idealstaates.[1])

Dieser Staat mit der staatlichen Kollektivwirtschaft zeigt Verwandtschaft mit der von Platon auf der Höhe seiner schriftstellerischen Tätigkeit, unter Benutzung sokratischer Gedanken, etwa zwischen 380 und 370 verfaßten Politeia.[2]) Jahrelang hat Platon an dem Werke gearbeitet und dabei wesentliche Züge geändert. Zum ältern Aufbau gehörte noch nicht der Philosophenstand als krönende Spitze. Der Idealstaat sollte gegenüber der Zersetzung der Staatsgemeinschaft und der individualistischen Doktrin den Staatsgedanken zu neuem Leben erwecken. Durch Erziehung der Bürger zur Tugend und Einordnung der einzelnen in das Ganze, durch strenge Arbeitsteilung, Harmonie der Stände und Herrschaft der Wissenden und Tugendhaften sollte nicht bloß irgend eine Klasse, sondern möglichst die Gesamtheit glücklich werden. Mit der Politeia wollte Platon nicht bloß theoretischen, sondern auch praktisch-politischen Zwecken dienen. Er hat sie für realisierbar gehalten. Die Möglichkeit einer Realisierung schien sich nach der Thronbesteigung des jüngern Dionysios (367) zu eröffnen. Platon hoffte, im Verein mit dem für seine Ideen begeisterten Dion, den jungen Herrscher für seine Staatsgedanken zu gewinnen. Trotz den bösen Erfahrungen, die er mit dem ältern Dionysios gemacht hatte, reiste er wieder nach Syrakus, um schließlich bitter enttäuscht zu werden. Von seinen Illusionen war er jedoch noch nicht befreit. Erst nach einer nochmaligen Reise (361) war er gründlich ernüchtert.

Wahrscheinlich zwischen beiden Reisen hat er den Politikos verfaßt. In der Politeia ist die Frage, ob der bestmögliche Staat Aristokratie oder Monarchie sein soll, offen gelassen. der Politikos entwickelt das Programm der absoluten Monarchie desjenigen, der die „königliche Wissenschaft“ (*βασιλικὴ ἐπιστήμη*) besitzt. Wo ein solcher *ἐπιστήμων* herrscht, da ist der wahre Staat, gleichviel ob er nach geschriebenen Gesetzen regiert oder nicht. Die endgültige Enttäuschung Platons auf der letzten Reise prägt sich in den Nomoi aus. Bei der Abfassung der ältesten Teile des Werkes erwartete er noch die Verwirklichung seines Staatsplanes von einem jugendlichen, gelehrigen und edelgesinnten Tyrannen unter Assistenz eines Gesetzgebers (IV 709 E ff.), in den spätern kommt die Tyrannis als Verfassung

[1]) Ueber Hippodamos und Phaleas vgl. den Abschnitt über den Staatsgedanken.

[2]) Näheres über Platons Idealstaat im Abschnitt über den Staatsgedanken. In Bezug auf die Zeit der Abfassung herrscht im großen und ganzen Uebereinstimmung. SUSEMIHL, Genetische Entwickelung d. plat. Philosophie II (1860) 296 [zwischen 380 und 370]; ZELLER, Philos. d. Gr. II 1⁴ 554 [um 375]; F. DÜMMLER, Zur Komposition d. plat. Staates, Basel 1895 [nicht lange nach 380]; J. HIRMER, Entstehung d. plat. Politeia, Jahrb. f. kl. Philol., Supplbd. XXIII (1897) 583 [380 bis 370]. — Wahrscheinlich hat Platon schon 392 einen Dialog mit praktischen Vorschlägen für die Gestaltung des Staatslebens veröffentlicht und diese dann in die Politeia eingearbeitet. POHLENZ, Verhdl. d. Baseler 49. Philol.Vers. S. 55 ff.

überhaupt nicht mehr ernsthaft in Frage.[1]) An dem Ideal des Absolutismus der über den Gesetzen erhabenen Vernunft hielt Platon fest, aber es erschien ihm nun unerreichbar und übermenschlich. Er entwarf daher einen zweitbesten Staat, in dem an die Stelle der Weisheit der Regenten die Herrschaft der Gesetze tritt. Durch Vermittelung zwischen dem Ideal und der Wirklichkeit, durch Anpassung an die realen Verhältnisse und praktischen Bedürfnisse sucht er einen Teil des Ideals für die Wirklichkeit zu retten. Den Nomoi fehlt es an spekulativer Kraft, aber sie haben für die griechische Staatskunde auch deshalb einen hohen Quellenwert, weil sie sich in umfassendem Maße an bestehende Gesetze und Institutionen anschließen, namentlich an attisches Recht und an spartanische Einrichtungen, die schon für die Organisation des Idealstaates als Vorbild gedient hatten.[2])

Auch die übrigen Schriften Platons sind nicht bloß eine wichtige Quelle für die ethisch-politische Theorie, sondern auch darum für die Kenntnis des griechischen Staates bedeutungsvoll, weil sie zeigen, wie das Wesen dieses Staates von einem großen Denker aufgefaßt wurde, dessen Staatslehre sich im engen Zusammenhange mit geschichtlichen Studien und politischen Erfahrungen entwickelte.

In weit höherem Grade ging Aristoteles[3]) bei seinen staatstheoretischen Untersuchungen von den empirischen Tatsachen aus. Er wurde der Begründer der realen Staatswissenschaft. Mit Platon teilt er die ethische Auffassung des Staates. Die beste Verfassung ist die Herrschaft der Einsichtigen und Tugendhaften. Die politische Wissenschaft hat aber nicht bloß zu untersuchen, welche Verfassung die absolut beste und am meisten „nach Wunsch“ ist, der wahre Staatsmann hat sein Auge auch auf die nach den gegebenen Verhältnissen relativ beste Verfassung zu richten.[4]) In seiner Staatskunde, den Politika, hat darum Aristoteles beides behandelt. Das Werk ist unvollendet geblieben. Der Zusammenhang ist mangelhaft, und die Behandlung des besten Staates beschränkt sich auf eine unfertige Skizze. Es fehlt auch nicht an Spuren früherer oder späterer Abfassung. Die uns vorliegende Gestalt haben die Politika in den ersten Jahren Alexanders des Großen erhalten.[5])

Die Aufgabe der Konstruktion des Idealstaates, die Phantasie erforderte, hat Aristoteles wohl gar nicht ernstlich angefaßt, sie entsprach nicht seiner Begabung. In seinem rechten Fahrwasser befand er sich, wenn er die mannigfaltige Fülle der bestehenden Verfassungen zum Gegenstande seiner Betrachtung und zur breiten Unterlage seiner staatswissenschaftlichen Forschung machte. Unter der Mitwirkung von Schülern,

[1]) P. Wendland, Entwicklung und Motive der plat. Staatslehre, Pr. Jahrb. Bd. 136 (1909) 197 ff. Weiteres über den Gesetzesstaat in dem Abschnitt über den Staatsgedanken.

[2]) K. F. Hermann, Gesammelte Abhdl. 132 und *Disputatio de vestigiis instit. veterum in Plat. Legibus,* Marburg 1836; J. Schulte, *Quomodo Plato in Legibus publica Atheniensium instituta respexerit,* Münster 1907 Diss.

[3]) Näheres und neuere Literatur im Abschnitt über den Staatsgedanken.

[4]) Pol. IV 1 p. 1288 B; vgl. Eth. Nikom. XI 10 p. 1181 B.

[5]) Das Material in Bezug auf Abfassung, Komposition und (die nicht umzustellende) Anordnung der Bücher b. Zeller, Philos. d. Gr. III³ 127, 151; A. Gercke, Aristoteles, Pauly-Wissowa, RE. III 1038 ff. Vgl. namentlich Wilamowitz, Aristoteles I 355 ff.

namentlich Theophrasts, sammelte er ein großes Material. Im Gegensatze zu Isokrates sagt er, daß Sammlungen von Gesetzen und Verfassungen erst für diejenigen, die bereits politisches Urteil besäßen, wirklichen Nutzen haben könnten. Er fügt jedoch hinzu, daß auch diejenigen, die das Urteil noch nicht hätten, durch die Lektüre einsichtiger werden dürften.[1]) Bei der Anlegung der Sammlung war er bereits mit den Prinzipien seiner politischen Theorie fertig. Die Sammlung sollte ihm das induktive Material für die Entwickelung der Theorie und für die Ausbildung der Schüler bieten. Diese sollten durch die wissenschaftliche Einsicht in das Wesen, die Aufgaben und Erscheinungsformen des Staates befähigt werden, im praktisch-politischen Leben die richtigen Maßnahmen zu treffen. Aber nicht bloß für die Schule war die Sammlung bestimmt, sie sollte auch in weitern Kreisen das Verständnis für Politik wenigstens vorbereiten und erleichtern.[2])

Das gewaltige Sammelwerk, das 158 Politeiai umfaßte, entstand noch während der Abfassung der Politika, obschon die einzelnen Politeiai, mindestens zum Teil, erst nach den jüngern Stücken der Politika zur Veröffentlichung ausgearbeitet worden sind. Jede Politeia gliederte sich in einen verfassungsgeschichtlichen und in einen systematischen Teil; dieser enthielt die Darstellung der zur Zeit des Aristoteles bestehenden Verfassung.

Bis vor zwanzig Jahren hatten sich von dem Werke nur zahlreiche Trümmer erhalten.[3]) Sie bestanden aus einer Menge von Zitaten, namentlich in Scholien und rhetorischen Wörterbüchern, aus den dürftigen Auszügen eines gewissen Herakleides und aus Stücken in dem Onomastikon des Pollux, die jedoch mit Angaben aus andern Quellen versetzt sind.[4]) Dazu kam im Jahre 1880 ein größeres Fragment der *Ἀθηναίων πολιτεία* auf einem Papyrus des Berliner Museums.[5]) Im Jahre 1890 wurde auf vier vom British Museum erworbenen Papyrusrollen der größte Teil dieser Politeia gefunden. Nachdem es gelungen ist, den verstümmelten oder schwer lesbaren Text auf den letzten Kolumnen meist mit genügender Sicherheit herzustellen, fehlt nur noch ein nicht ganz unerhebliches Stück am Anfange.[6])

[1]) Eth. Nikom. XI 10 p. 1181 B. Vgl. Isokr. XV (Antid.) 83.

[2]) Gegen die Ansicht H. Nissens, Rhein. Mus. 47 (1892) 161, daß die Sammlung ein politisches Rezeptbuch für die makedonische Regierung, ein Handbuch für den praktischen Gebrauch der makedonischen Staatsmänner und eine Vorarbeit für die Reichsgesetzgebung Alexanders sein sollte, vgl. B. Keil, Die solonische Verfassung (1892) 127, 237 ff.; Niese, Hist. Zeitschr. 69 (1892) 42; F. Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XVIII (1892) 706; V. v. Schöffer, Philol. Wochenschr. 1892 Nr. 42 Sp. 1320; Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 83, 1895 I 202; Wilamowitz, Aristoteles I 361. 370.

[3]) Beste Sammlung der Fragmente des ganzen Werkes von V. Rose, Aristoteles, Berlin. Akad. Ausg. V (1870) 535 ff. und *Aristotelis Fragmenta*, Leipzig 1886.

[4]) Ueber die Benutzung in späterer Zeit vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 291 ff. — Die Auszüge des Herakleides (Müller, Frgm. Hist. Gr. II 208; Rose, Aristot. Frgm. p. 370 ff.) rühren jedenfalls nicht von dem Pontikos, dem Schüler Platons, her. Vermutlich sind sie zwischen 260 und 247 gemacht. Fabricius, Aufsätze f. Kekulé (Berlin 1890) 58 ff. Daß es sich um bloße Auszüge aus Aristoteles handelt, zeigte C. v. Holzinger, Philol. 50 (1891) 430; 52 (1895) 58 ff. In Bezug auf Pollux vgl. B. Keil, Die solonische Verfassung (Berlin 1892) 64; Wilamowitz, Aristoteles I 295; R. Michaelis, *Quae ratio intercedat inter Pollucis Onomasticon et Aristotelis etc.*, Berlin 1902.

[5]) Gefunden von F. Blass (Hermes 1880 XV 366), als Bruchstück der *Ἀθπ.* erkannt von Th. Bergk (Rhein. Mus. 1881 XXXVI 47), am besten ediert von H. Diels, Abhdl. d. Berl. Akad. 1885.

[6]) *Editio princeps* von F. G. Kenyon,

Abgesehen von einigen Stellen und dem vierten Kapitel mit der drakontischen Verfassung, die als spätere, nichtaristotelische Interpolationen in Frage kommen,[1]) liegt uns die Schrift in der Gestalt vor, die sie zwischen 329/8 und Herbst 322, höchstwahrscheinlich vor Sommer 326, erhalten hatte.[2]) Sie ist nicht gehörig durchgearbeitet. Neben sprachlichen Schwächen und stilistischen Unebenheiten finden sich Angaben, die nicht recht im Einklange untereinander stehen; es mangelt auch an zusammenhängender Gliederung des Stoffes. Aufgewogen werden die Mängel durch die Schärfe und Gedrungenheit der Darstellung, die schlichte Klarheit des Stils und den guten Grundriß der Disposition. Ohne Zweifel hat Aristoteles selbst die Schrift verfaßt, aber er ist nicht zur Anlegung der letzten Feile gekommen.

Die *Ἀθηναίων πολιτεία* ist ebensowenig wie das ganze Werk eine politische Tendenzschrift, aber Aristoteles hat im Einklange mit dem praktischen Zwecke der Schrift mit seinem Urteil nicht zurückgehalten. Er zeigt sich, wie in den Politika, als Gegner des Radikalismus, namentlich der radikalen Demokratie. Aber er ist nicht in einseitiger Parteidoktrin befangen. Die angeborenen guten Eigenschaften des Demos, seine Milde und sein Haß gegen diejenigen, die ihn zum Schlechten verführt haben, werden anerkannt. Dem Verhalten des Demos im Jahre 403/2 zollt er die verdiente Anerkennung, jedoch nicht ohne scharfen Seitenhieb gegen das Verfahren der Demokratie in andern Städten. Seine Geringschätzung der Führer der radikalen Demokratie bringt er wiederholt zum Ausdruck. Auch Perikles wird sehr kühl behandelt, er erscheint bereits in der Reihe der Demagogen. Anderseits sympathisiert Aristoteles mit Solon, Thukydides, dem Sohne des Melesias, mit Nikias und Theramenes. Für die Beurteilung der Staatsmänner und Verfassungsformen dient sein Grundsatz, daß das Gemäßigte und Mittlere im Staatsleben das Beste wäre, als Richtschnur.[3])

Was nun die Quellen betrifft, so betrachtet man mit Recht fast allgemein eine Atthis, höchstwahrscheinlich die Androtions (S. 82). als leitende Quelle für den verfassungsgeschichtlichen Teil. Über den Umfang

London 1891. Eine neue, im Auftrage der Berliner Akademie von Kenyon besorgte Ausgabe erschien Berlin 1903. Die gute Ausgabe von Sandys (London 1893) zeichnet sich auch durch einen reichhaltigen Kommentar aus. Letzte Ausgabe: *Aristotelis Πολιτεία Ἀθηναίων post* Fr. Blass ed. Th. Thalheim, Lipsiae 1909. Die neuere Literatur aus den Jahren 1891 und 1892 in meiner Gr. Gesch. II² 15, bei Sandys a. a. O. p. 47 und V. v. Schöffer, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1893 I Bd. 75 S. 1—54. Weitere Literaturberichte namentlich von Schöffer a. a. O. 1895 I Bd. 83 S. 181 ff., von F. Reuss ebenda 1905 Bd. 127 S. 40 ff. und von Ad. Bauer, Die Forschungen zur Gr. Gesch. von 1888 bis 1898 (München 1899) 270 ff. Vollständige Zusammenstellung der Titel von Th. Thalheim, *Aristotelis Πολιτεία Ἀθηναίων post* F. Blass ed. (Lipsiae 1909) *Praefatio* p. 10. Das hervorragendste Werk ist: U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Aristoteles und Athen, 2 Bde, Berlin 1893. Ergänzt wird es durch G. Kaibel, Stil und Text der Ἀθπ. des Aristoteles, Berlin 1893.

[1]) Ueber die drakontische Verfassung vgl. § 11 S. 52.

[2]) Zusammenstellung der für die Abfassungszeit in Betracht kommenden Angaben in meiner Gr. Gesch. II² 17, 2 und dazu namentlich Wilamowitz, Aristoteles I 209; 211, 43; V. v. Schöffer, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 83 S. 211, und Reuss ebenda 1895 I Bd. 127 S. 41.

[3]) Pol. IV 11 p. 1295 A und B; V 8 p. 1308 B: 9 p. 1309 B. Vgl. B. Keil, Solon. Verfassung 204 ff.

der Benutzung urteilt man verschieden.[1]) Als zweite Hauptquelle gilt meist eine im Sinne und zur Rechtfertigung der Politik des Theramenes verfaßte Parteischrift. Daneben hat Aristoteles zur Charakterisierung der Persönlichkeit und leitenden Gesichtspunkte Solons dessen Gedichte benutzt, für die Geschichte der Peisistratiden den Herodot, für das Attentat des Harmodios und Aristogeiton den Thukydides, dem er jedoch mehrfach widerspricht. Auch seine Darstellung des oligarchischen Staatsstreiches im Jahre 411 steht zu Thukydides im Gegensatz, aber er erzählt nach ihm den Sturz der Vierhundert. Endlich hat er für einige Äußerungen des Theramenes Xenophons Hellenika (II 3, 18 — Ἀθπ. 36) ausgezogen.

Was nun den Umfang der Benutzung der Atthis betrifft, so stammen aus dieser die kurzen (wie 22, 26, 2—4) nach der Zeitfolge aneinander gereihten und nach Archontenjahren direkt oder indirekt datierten Ereignisse der Partei- und Verfassungsgeschichte, dann die Stücke, die den Charakter antiquarischer Erforschung und Erklärung von Institutionen zeigen, im besondern, wenn dabei die Kenntnis der *πάτρια* hervortritt.[2]) Dazu kommen die Angaben über alte, nicht mehr in Kraft befindliche Gesetze, über Gesetzgebungen und die antiquarischen Anekdoten.[3])

Aus der Atthis stammt also die ganze vorsolonische Verfassungsgeschichte außer der Skizze der drakontischen Verfassung (S. 58), ferner der Bericht über die Gesetzgebung Solons[4]) und die Parteikämpfe bis zur Tyrannis. Für die Geschichte der Peisistratiden hat Aristoteles die Er-

[1]) F. Cauer, Hat Aristoteles usw.? (1891) 31; B. Niese, Hist. Zeitschr. 69 (1892) 38; B. Keil, Die solon. Verfassung (1892) 40 ff. — M. Heller, *Quibus auctoribus A. in rep. Athen. etc.* (Berlin 1893) führt auch die Aktenstücke von 411 auf die Atthis zurück. U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I (1893) 260 ff., kommt zu dem Ergebnis, daß die Atthis dem A. für die ganze ältere Zeit, mit Ausnahme der Verfassung Drakons, den Grundstock lieferte. Auch weiterhin bis 480 ginge ein beträchtlicher Teil auf die Atthis, darunter die Androtions, zurück, dann aber wäre, abgesehen von der Einlage 26, 2—4 und chronologischen Daten, eine von Theramenes verfaßte Schrift die Hauptquelle gewesen. W. Buseskul, Des Aristoteles athenische Politeia (1895, russisch) hält nach V. v. Schöffer, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 83 S. 205, die Atthiden für die Hauptquelle und sucht den von Wilamowitz rekonstruierten Inhalt der Parteischrift in mehrere Quellen aufzulösen. V. v. Schöffer a. a. O. S. 197 ff. erklärt die Parteischrift für einen „ziemlich wesenlosen Schatten". Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 256, 258, nimmt für die ältere Zeit eine ausgedehnte Benutzung der Atthis Androtions an, für das 5. Jahrh. betrachtet er mit Wilamowitz die Parteischrift als Hauptquelle. Seine Ansicht, daß aus dieser auch die Aktenstücke für 411 und 404 stammten, hat er jedoch IV 587 geändert. Hier betrachtet er „eine Atthis (Androtion?)" als Quelle der Aktenstücke. Nach O. Seeck, Klio IV (1904) 270 ff., soll A. eine von einem unbekannten Historiker, einem Bewunderer des Theramenes, um 392 verfaßte Verfassungsgeschichte Athens ausgezogen und nachträglich seinen Auszug nach den neuen Untersuchungen des Demetrios von Phaleron berichtigt und (auch durch die Skizze der drakontischen Verfassung) ergänzt haben. Der Nachweis ist mißlungen.

[2]) Vgl. über den Charakter der Atthidographen S. 83. Auf solchen antiquarischen Untersuchungen und Rückschlüssen, bei denen die Kenntnis der *πάτρια* hervortritt, beruht die Skizze der vordrakontischen Verfassung (3). Aristoteles fand nach eigener Angabe *σημεῖα* oder *τεκμήρια* für Einrichtungen der alten Verfassung bereits in seiner Quelle (3, 3; 14, 4).

[3]) Dazu gehört die Anekdote vom *χωρίον ἀτελές* (16, 6). Vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 273. Ueber die Geschichte von der listigen Entwaffnung des Volkes durch Peisistratos (15, 4) vgl. Wilamowitz I 269. Nicht mehr in Kraft befindliche Gesetze: 8, 3 und dazu Androtion Frgm. 4 (Schol. Aristoph. Vög. 1541) mit Wilamowitz I 51.

[4]) Die Ἀθπ. 5—12 stimmt vielfach bis auf den Wortlaut mit Plut. Solon 14—19 überein. Das ist durch die Benutzung der Atthis Androtions durch Hermippos, der Quelle Plutarchs, und Aristoteles zu erklären. Auch die Schilderung der sozialen Verhältnisse in der Ἀθπ. 2 berührt sich nahe mit Plut. Solon

zählung Herodots durch chronologische Bestimmungen und allerlei Einzelheiten aus der Atthis ergänzt. Dieser folgte er dann für die Gesetzgebung des Kleisthenes und in dem annalistischen Bericht über die Ereignisse bis zu den Medika. Im folgenden tragen deutlich den Charakter der Atthis die annalistischen Angaben über die legislativen Akte von 457/6 bis 451/0 und über den Sturz des Areopags (25, 2), sonst aber bieten sich, außer den Datierungen nach Archontenjahren, direkt so wenig sichere Anhaltspunkte, daß die einen als Hauptquelle die Atthis, die andern eine hypothetische, oligarchische Parteischrift betrachten. Für die Bestimmung der Quelle ist es von wesentlicher Bedeutung, daß Aristoteles, zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend, die Atthis Androtions, die damals neueste Bearbeitung der Chronik, benutzt hat.[1]) Abgesehen von Übereinstimmungen in Einzelheiten,[2]) kommt namentlich folgendes in Betracht. Androtion schrieb unter dem Einflusse und im Sinne der Restaurationsbewegung, für die sein Lehrer Isokrates Propaganda machte. Diese Bewegung erwartete im besondern von der Wiederherstellung der Macht des Areopags die Gesundung von Staat und Bürgerschaft und machte sich von dessen wohltätiger Wirksamkeit übertriebene Vorstellungen (S. 87). Die Angaben des Aristoteles über die Stellung des Areopags in der alten Verfassung berühren sich nahe mit Fragmenten Androtions.[3]) Ferner hat Aristoteles dessen Atthis ausgiebig für die solonische Gesetzgebung benutzt (S. 93 Anm. 4) oder gegen sie polemisiert. Androtion hatte im Gegensatze zu der herrschenden Ansicht behauptet, daß die Seisachtheia sich auf eine Ermäßigung des Zinsfußes und eine gleichzeitige Veränderung der Maß- und Münzordnung beschränkt hätte. Die Armen wären mit der dadurch bewirkten Erleichterung ihrer Lage und Schuldenlast zufrieden gewesen

---

12. Vgl. B. Keil, Die solon. Verfassung 40 ff., 118; Wilamowitz, Aristoteles I 303; V. v. Schöffer, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 123 S. 219.

[1]) Inwieweit A. neben der hauptsächlich benutzten Atthis noch andere Chroniken benutzt hat, läßt sich nicht sicher feststellen. Varianten der Ueberlieferung fand er bereits in seiner Hauptquelle (vgl. in Bezug auf die *ἱππεῖς* *'Αϑπ.* 7, 4 und Plut. Solon 18). Hinter den *ἔνιοι*, die einer herrschenden Ansicht entgegengestellt werden (3, 3; 7, 4), scheint kein anderer als Androtion zu stecken, der an die Stelle der gewöhnlichen Auffassung der Seisachtheia seine eigene setzte (Plut. Solon 15). Die *ἔνιοι*, die 14, 4 dem Herodotos gegenüberstehen, sind auf einen Bearbeiter der Atthis des Kleidemos (Frgm. 24 = Athen. XIII 609) zurückzuführen, also wahrscheinlich auch auf Androtion.

Die Benutzung einer mit der Hauptquelle im Widerspruche stehenden, demokratischen Atthis zeigt sich in den Angaben über den Sturz des Areopags *'Αϑπ.* 25, 2. Ephialtes entzog dem Areopag die *ἐπίϑετα*, die später hinzugekommenen Befugnisse, *δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή*. Da er durch Gesetze dem Areopag bestimmte, konstitutionelle Rechte entzog so kann es sich nicht bloß um die Machtvollkommenheit handeln, die der Areopag angeblich siebzehn Jahre lang nach dem Perserkriege vermöge seiner tatsächlichen Autorität, *οὐδενὶ δόγματι λαβὼν τὴν ἡγεμονίαν* (23, 1) ausübte. Aber die *πολιτείας φυλακή* stand dem Areopag nach *'Αϑπ.* 3, 6 und 4, 4 schon in der „alten" und in der solonischen Verfassung zu. Nach dieser Auffassung entzog Ephialtes dem Areopag *πάτρια*, nicht *ἐπίϑετα*. Daß er ihm *ἐπίϑετα* nahm, war die demokratische Auffassung. Wilamowitz, Aristoteles II 187. Auf die demokratische Auffassung geht auch die Verteidigung Solons gegen die *διαβολή* (6, 2) und die des Aristogeiton (18, 5) zurück.

[2]) Vgl. Androtion Frgm. 5 (Harpokr. s. v. *Ἵππαρχος*) und *'Αϑπ.* 22, 3. — Androtion und Philochoros (Frgm. 122) b. Harpokr. s. v. *συγγραφεῖς*. Weiteres in meiner Gr. Gesch. II² 33, 1, in Bezug auf die *ἄλλοι δέκα* nach dem Sturze „der Dreißig" vgl. jedoch S. 80 Anm. 1.

[3]) Androtion und Philochoros b. Müller, Frgm. H. Gr. I 387, 17; 394, 58 und 59. Vgl. Isokr. Areop. 37, 39. — Aristot. *'Αϑπ.* 3, 6; 4, 4; 8, 4.

(Plut. Sol. 15). Dagegen richtet sich die ausdrückliche Erklärung des Aristoteles (10), daß der Schuldenerlaß vor der Nomothesia erfolgte und darauf erst die Maß- und Münzordnung. Obwohl die herrschende Ansicht über den allgemeinen Schuldenerlaß zu weit ging, so steht doch die Darstellung Androtions nicht bloß mit dieser, sondern auch mit Äußerungen Solons im Widerspruch. Offenbar ist sie eine tendenziöse Erfindung, die sich gegen die radikalen Demokraten richtete, die damals vielfach eine Schuldentilgung forderten. Diese sollten sich nicht mehr auf Solon, den gefeierten ersten Volksführer, berufen. Zugleich wird ihnen entgegengehalten, daß die Armen damals mit einer mäßigen Erleichterung zufrieden waren. Man darf also auch sonst dem Androtion tendenziöse Erfindungen zutrauen.

Tendenziös übertrieben sind nun bei Aristoteles (23) die Verdienste des Areopags im Mederkriege und nach demselben. Den Sieg bei Salamis verdankte Athen dem Areopag. Während die Strategen (darunter Themistokles) ratlos waren, sorgte er für die Bemannung der Flotte. Dadurch erwarb er sich eine so hohe Autorität, daß er nach den Medika, ohne förmliche Vollmacht, tatsächlich den Staat leitete. Unter seiner siebenzehnjährigen Regierung wurde Athen gut verwaltet, erlangte Macht und besaß bei den Hellenen Ansehen. Nach seinem Sturze lockerte sich die Staatsordnung unter dem Vordrängen eifriger Demagogen. Im Kriege erleiden die Athener unter kriegsunkundigen Strategen schwere Verluste. Dabei werden gerade die tüchtigsten Elemente der Bürgerschaft dezimiert.[1]) Der Staat gerät mehr und mehr in die Hände der Masse, namentlich infolge der demokratischen Seemachtspolitik des Perikles.

Die Übertreibung des Einflusses und der Verdienste des Areopags in der ruhmvollen Zeit Athens ist durchaus im Sinne Androtions gehalten und entspricht Äußerungen seines Lehrers Isokrates.[2]) Die Angabe, daß der Areopag auf Grund seiner Autorität den Staat regierte, steht im Zusammenhange mit der auf die Atthis zurückgehenden Schilderung der alten Verfassung (Kap. 3). Auch damals hatte er nicht nach der verfassungsmäßigen Ordnung, sondern vermöge seines Ansehens die Verwaltung in Händen.

Ein hervorragendes Interesse hatte Androtion für den Staatsstreich im Jahre 411, da sein Vater Andron Mitglied der Vierhundert und Anhänger des Theramenes gewesen war (S. 83). Die Aktenstücke, über die Aristoteles referiert, sollen beweisen, daß sich die Staatsumwälzung und die Einsetzung der Vierhundert in durchaus legaler Form vollzog. Neben diesen Referaten finden sich Angaben, die auf einen unterrichteten Zeitgenossen zurückgehen müssen (S. 69). Ein solcher war Androtions Vater. Jedenfalls spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Aristoteles für den Bericht über den Staatsstreich im Jahre 411, ebenso wie für die tendenziös

[1]) *Ἀθπ.* 26, 1. — Vgl. Pol. V 3 p. 1303 A. — Isokr. v. Frdn. 87.

[2]) Isokr. Areop. 51, 80, 82; Panath. 52; v. Frdn. 75. Vgl. übrigens auch Aristot. Pol. V 4 p. 1304 A: *ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς ἔδοξε συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν.* Daß es sich bei dieser angeblichen Wirksamkeit und Macht des Areopags um ungeschichtliche Uebertreibungen handelt, ist ziemlich allgemein anerkannt. Das Material in meiner Gr. Gesch. II² 145, 4; 691, 3; III 1 S. 27, 2.

zugunsten des Theramenes und anderer gemäßigter Politiker entstellte Geschichte der Dreißig (S. 80), die Atthis Androtions benutzt hat.[1])

So bleibt für die oligarchische Parteischrift nicht viel übrig. Nicht aus Androtion kann die von den Demokraten zurückgewiesene Verleumdung stammen, daß Solon sich bei der Seisachtheia eigennützig bereichert hätte.[2]) Es wird sich schwer feststellen lassen, wie viel im folgenden von den die Prostatai des Demos in schlechtes Licht setzenden, boshaft erfundenen oder übertriebenen Geschichten und Charakterzügen etwa auf eine Abhandlung über die Reihenfolge der Demagogen, wie sie vor Theopompos bereits Antisthenes verfaßt hatte, oder auf andere Quellen, darunter mündliche Tradition, zurückgeht.[3]) Die Geschichte, wie Aristeides, der wegen seiner Gerechtigkeit gefeierte Volksführer auf Kosten der Bündner nach dem spaßhaften Ideal des Aristophanes für die Verpflegung von zwanzigtausend Athenern sorgt, betrifft die gerade auch zur Zeit Androtions lebhaft erörterte Frage der *τροφή* des Demos.[4]) Ebenso könnte man dem Androtion die Fabel von der Beteiligung des Themistokles am Sturze des Areopags zutrauen. Der gerechte, große Volksführer Ephialtes wird zu einem Werkzeuge des geriebenen Themistokles herabgedrückt, der den Areopag stürzen will, weil er von einem Prozeß wegen Medismos bedroht ist.[5])

Aristoteles hat also für den verfassungsgeschichtlichen Teil sicherlich die Atthis Androtions als leitende Quelle und daneben ein sehr heterogenes Quellenmaterial benutzt. Daher stehen neben höchst wertvollen Angaben allerlei zweifelhafte Dinge, tendenziöse Entstellungen, Erfindungen und Übertreibungen. Die Bearbeitung der Quellen zeigt vielfach Mangel an richtiger Einschätzung des Quellenwertes, an eindringender Kritik und selbständiger Forschung.

Im zweiten Teile der Schrift beschreibt Aristoteles trocken und geschäftsmäßig die zu seiner Zeit bestehende Verfassung. Er beginnt mit den *πολῖται*, welche die Politeia bilden, und der militärischen Ausbildung der jungen Bürger. Dann geht er zum Rate, dem Zentralorgane der Staatsverwaltung, über. Über die Volksversammlung sagt er nur etwas im Rahmen der Geschäftsführung des Rates. Im Anschlusse an diese werden der Reihe nach die Behörden vorgeführt, zuerst die Los-

[1]) Wilamowitz, Aristoteles I 108, 163, sucht nachzuweisen, daß die Aktenstücke wahrscheinlich in der Parteischrift gestanden hätten, er bestreitet jedoch nicht die Möglichkeit ihrer Herkunft aus der Atthis. Obwohl noch Judeich, Rhein. Mus. 62 (1907) 300, wenigstens die Verfassungsentwürfe (30, 31) auf die Parteischrift zurückführt, so ist doch die Ansicht vorherrschend geworden, daß A. die Aktenstücke in einer Atthis fand. V. v. Schöffer, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1895 I Bd. 123 S. 198 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. IV 587; L. Kunle, Untersuch. über das achte Buch des Thuk. (Freiburg 1909) 53; Pöhlmann, Grundr. d. gr. Gesch.[4] (1909) 143.

[2]) Weil die Verleumdung voraussetzt, daß die Seisachtheia eine Schuldentilgung war, was Androtion bestritt (S. 94). *Ἀθπ.* 6, 2; Plut. Sol. 15. Vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 63, 33; V. v. Schöffer, Chreokopidai, Pauly-Wissowa, RE. III 2447.

[3]) Vgl. S. 68 und S. 82. Eine Aufzählung der Parteiführer, die in der Rechtfertigung des Theramenes gipfelt: *Ἀθπ.* 28. — *Ἀθπ.* 27, 4: Einführung des Richtersoldes, *ἀφ' ὧν αἰτιῶνταί τινες χείρω γενέσθαι κτλ.* Das ist Plat. Gorg. 515 E.

[4]) *Ἀθπ.* 24, 1, 3; 25, 1; vgl. dazu S. 87 und meine Gr. Gesch. III 1 S. 29; Wilamowitz, Aristoteles I 159.

[5]) *Ἀθπ.* 25, 3—4. Vgl. S. 95 und dazu meine Gr. Gesch. III 1 S. 29; Wilamowitz, Aristoteles I 140 ff.

ämter, dann in aller Kürze die militärischen. Auf einige allgemeine Angaben über Losung und Besoldung folgt zum Schlusse eine bis in kleine Einzelheiten gehende Schilderung der Organisation der Volksgerichte. Die Beschreibung ist ungleichmäßig und lückenhaft, die Anordnung des Stoffes mangelhaft, aber die Institutionen sind klar dargestellt und zwar sicherlich der Hauptsache nach auf Grund der unmittelbaren Kenntnis, die sich Aristoteles selbst erworben hatte.[1])

ϑ) Vom lamischen Kriege an.

§ 15. Mit der *'Αθηναίων πολιτεία* des Aristoteles findet das reiche literarische Quellenmaterial, das sich unmittelbar für die griechische Staatenwelt des vierten Jahrhunderts erhalten hat, im wesentlichen seinen Abschluß. Auch die Reden hören mit dem lamischen Kriege auf. Um so größere Bedeutung gewinnt die stetig anwachsende Masse der Inschriften, die nun in weitestem Umfang die Hauptquelle, vielfach die einzige, bilden.

Die staatstheoretische und antiquarische Forschung und Literatur pflanzte sich jedoch nicht nur fort, sondern dehnte sich sogar weiter aus. Theophrastos, der Schüler und Nachfolger des Aristoteles, verfaßte zahlreiche staatswissenschaftliche Schriften. Namentlich veranstaltete er, noch unter Mitwirkung seines Lehrers, eine vierundzwanzig Bücher umfassende Sammlung von Gesetzen, ein die Politeiai ergänzendes Corpus iuris.[2]) Der Aristoteliker Dikaiarchos, ein literarischer Gegner Theophrasts, gab, wie sein Lehrer, Politeiai heraus. Im Tripolitikos stellte er wahrscheinlich die Vorzüglichkeit der aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen gemischten Verfassung dar. Sein *Βίος Ἑλλάδος* enthielt eine Kulturgeschichte Griechenlands.[3]) Theophrasts Schüler und Freund, der Regent Demetrios von Phaleron, verfaßte eine *'Αρχόντων ἀναγραφή*, dann ein fünf Bücher umfassendes, viel benutztes historisch-antiquarisches Werk *περὶ τῆς 'Αθήνησιν νομοθεσίας* mit besonderer Berücksichtigung Solons, ferner zwei Bücher *περὶ 'Αθήνησιν πολιτειῶν*, über die Verfassungen, die in Athen bestanden hatten. Die *Δίκαια* waren eine völkerrechtliche Schrift nach Art der aristotelischen *Δικαιώματα τῶν πόλεων*. Einen memoirenhaften, praktisch-politischen Charakter trug die Schrift *περὶ τῆς δεκαετίας*, über seine zehnjährige Verwaltung Athens.[4]) Zahlreiche staatstheoretische Schriften, die jedoch über die von Platon und Aristoteles gelegten Grundlagen nicht wesentlich hinauskamen, wurden auch von Angehörigen anderer Philosophenschulen, besonders von Stoikern, verfaßt. Viel bewundert wurde die *Πολιτεία* Zenons, der soziale Weltstaat des Stifters der Stoa.[5])

[1]) Wilamowitz a. a. O. I 186 ff. sucht nachzuweisen, daß die Hauptquelle des Aristoteles eine schriftliche, etwa zum Gebrauche für Beamte und Anwälte bestimmte Zusammenstellung der die einzelnen Behörden einsetzenden und instruierenden Gesetzesakten gewesen wäre. Nach Bursy, *De Aristotelis 'Αθπ. partis alterius fonte et auctoritate* (Dorpat 1897 Diss.) hat dagegen A. keine literarische Zwischenquelle benutzt. Trotz der vielfach nicht zwingenden oder mangelhaften Beweisführung ist doch Bursys Grundgedanke zweifellos richtig. G. Wentzel, Gött. Gelehrt. Anz. 1897 S. 616 ff.; H. Lipsius, Att. Recht I (1905) 48.

[2]) F. Dümmler, Zu den hist. Arbeiten der älteren Peripatetiker, Rhein. Mus. 42 (1887) 179 ff.

[3]) Das Material bei Martini, Dikaiarchos, Pauly-Wissowas RE. V 550.

[4]) Martini, Demetrios 85 a. a. O. V 2831.

[5]) Eine Zusammenstellung der Schriften

Unter den staatsrechtlichen Sammelarbeiten nimmt die *Ψηφισμάτων συναγωγή* des Krateros, dessen Identität mit dem gleichnamigen Halbbruder des Königs Gonatas zweifelhaft ist, einen besondern Platz ein. Das mindestens neun Bücher umfassende Werk enthielt eine chronologisch geordnete, mit einem geschichtlichen Kommentar begleitete Sammlung athenischer Volksbeschlüsse, unter denen sich namentlich die Beschlüsse über die Einschätzung der Bündner befanden.[1] Zugleich entwickelte sich eine archaeologische Periegese. In ihren Schriften stand auch viel Wertvolles für die Staatsaltertümer. So schrieb der Perieget Diodoros im letzten Viertel des 4. Jahrhunderts über die attischen Demen. Höchst umfassend war die archaeologische, topographische und epigraphische Forschung des 177/6 zum delphischen Proxenos ernannten Polemon aus Ilion.[2])

Einen für die griechische Staatskunde unentbehrlichen Stoff enthielt die historische Literatur. Hieronymos von Kardia behandelte in seiner mit reifer politischer und militärischer Erfahrung geschriebenen, durch Sachlichkeit und Genauigkeit ausgezeichneten Diadochengeschichte die Zeit vom Tode Alexanders bis etwa 272. Duris von Samos verfaßte Historiai, die von 370 bis mindestens 281 reichten, und eine Geschichte des Agathokles. Er wollte mit der Geschichte eine dramatische Wirkung nach Art der Tragödie erzielen und gefiel sich daher in theatralischen Schilderungen, überraschenden Wendungen und novellistischen Ausschmückungen.

Eine ergiebige, aber mit Vorsicht zu benutzende Fundgrube für die Staatengeschichte der Westgriechen, namentlich für die Regierungen der Tyrannen boten die achtunddreißig Bücher der Historiai des bald nach dem Regierungsantritte des Agathokles verbannten, in Athen lebenden Sikelioten Timaios (S. 32 und S. 81). Das Werk begann mit der ältesten Zeit und gipfelte in die breit ausgemalte Verherrlichung des Timoleon und die haßerfüllte Darstellung des Agathokles. Obwohl während seiner langjährigen Arbeit zum gelehrten, rhetorischen Stubenhistoriker geworden, der mit eiteler und kleinlicher Kritik seine Vorgänger herabsetzte, obwohl einseitig und parteiisch, wunder- und zeichengläubig, hat er doch mit riesigem Sammeleifer ein großes Material zusammengetragen, Urkunden verwertet, Inschriften durchforscht und so das umfassende Hauptwerk für die Geschichte des Westens geschaffen.

Im Stile der auf tragische Wirkung bedachten Geschichtsschreibung, mit Rührseligkeit und einer Fülle von Anekdoten schrieb Phylarchos aus Athen oder Naukratis achtundzwanzig Bücher Historiai, in denen er, ein glühender Bewunderer des spartanischen Königs Kleomenes und heftiger Gegner Arats, die griechische Geschichte von 272 bis 220 tendenziös behandelte.

Mit dem Jahre 220 setzt die ausführliche Erzählung der allgemeinen Zeitgeschichte des Polybios ein. Sie sollte ursprünglich bis 168 reichen,

bei H. Henkel, Stud. zur Gesch. d. gr. Lehre vom Staat (Leipzig 1872) 17 ff. Die Fragmente bei J. v. Arnim, *Stoicorum veterum fragmenta* I--III, Leipzig 1902—5.

[1]) P. Krech, *De Crateri ψηφισμάτων συναγωγῇ*, Berlin 1888 Diss. Vgl. B. Keil, Hermes 36 (1895) 199, 214 ff.; Ad. Wilhelm, ebenda 42 (1907) 417; R. Dahms, *De Atheniensium sociorum tributis* (Berlin 1904 Diss.) 37 ff.

[2]) Susemihl, Gesch. d. gr. Literatur I 654 ff., 665 ff. — Ed. Schwartz, Diodoros 37, Pauly-Wissowa, RE. V 662. — Zu Polemon vgl. auch S. 32.

erhielt dann aber eine Fortsetzung bis zur Zerstörung Korinths und der Neuordnung Griechenlands durch die Römer. Einleitend berichtet Polybios über frühere Ereignisse. Namentlich gibt er (II 37—70) einen Abriß der Geschichte des achaeischen Bundes. Als achaeischer Patriot 167/6 nach Italien deportiert, erhielt er von dem römischen Staatswesen, im Vergleiche mit der politischen Zerrüttung Griechenlands, einen mächtigen Eindruck. In der Überzeugung, daß die römische Weltherrschaft das notwendige und vernünftige Ergebnis der geschichtlichen Entwickelung wäre, ging er an die Abfassung seines Geschichtswerkes heran, das seine Erkenntnis verbreiten und nutzbar machen sollte. Mit nüchterner, praktischer Sinnesart und klarer Anschauung der Wirklichkeit vereinigte er politische und militärische Erfahrung, eine ausgedehnte Kenntnis von Land und Leuten, sowie den wissenschaftlichen Ernst eines Historikers, der sich seiner Aufgabe und Methode bewußt geworden ist. So schrieb er auf Grund eines großen, auch urkundlichen Materials im scharfen Gegensatz zur rhetorischen und pathetischen Geschichtsschreibung. Mit logischer Deutlichkeit wollte er die Gründe und den Zusammenhang der Handlungen und Ereignisse darlegen. Besonderes Gewicht legte er auf die *πολιτεία*. Die Staatsordnung erschien ihm als die Hauptursache des Erfolges und Mißerfolges bei allem politischen Handeln, die römische als die Verwirklichung der gemischten Idealverfassung (VI 1). Bei allem Streben nach historischer Wahrheit und Gerechtigkeit hat er seine Voreingenommenheit für Philopoimen und Arat, anderseits gegen Kleomenes und die Aitoler nicht zu überwinden vermocht. An Rom begann er erst nach 150 zu zweifeln. Von seiner Geschichte haben sich nur fünf Bücher (bis 216) vollständig erhalten, aber den Hauptinhalt der folgenden Bücher kennen wir durch umfangreiche Exzerpte, die freie Übertragung bei Livius, die Auszüge Diodors und die Benutzung durch Trogus Pompeius, Plutarch und Appian. Das Werk bildet für die staatlichen und sozialen Verhältnisse Griechenlands vom kleomenischen Kriege bis zur Einordnung in das Römerreich die wichtigste literarische Quelle.

Diese Historiographie wurde an Umfang der Produktion von der Lokalgeschichte weit übertroffen. Die annalistische Lokalchronik kam im 3. Jahrhundert zu ihrer reichsten Entfaltung. Die Atthis erreichte mit der Chronik des Philochoros ihren Höhepunkt. Gegen Ende des Jahrhunderts erhielten die Chroniken an verschiedenen Orten einen zusammenfassenden Abschluß (S. 83). Sparta blieb ohne eigentliche Chronik, es drehte sich auch fernerhin alles um die Politeia (S. 86). Ziemlich isoliert steht der Lakone Sosibios, der im 3. Jahrhundert im Anschlusse an die Königslisten eine *χρόνων ἀναγραφή* verfaßte und auch für die spartanische Geschichte einen chronologischen Rahmen zu schaffen suchte.[1]) In ununterbrochener Folge pflanzte sich die Literatur *περὶ πολιτείας* fort. Ganz besonderes Ansehen genoß in Sparta Dikaiarchs *Σπαρτιατῶν πολιτεία*.[2]) Einen

---

[1]) C. Wachsmuth, Einleit. in d. Stud. d. alten Gesch. 137; Wilamowitz, Aristoteles II 25; Ed. Schwartz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1894/5 S. 68.

[2]) Cic. ad Att. II 2; Suid. s. v. *Δικαίαρχος*. Sie gehörte wohl zu dem Sammelwerke Dikaiarchs S. 97. Vgl. im übrigen die Zusammenstellung der Schriften bei M. Vogt,

großen Anteil an der vollen Ausbildung des lykurgischen Staats- und Gesellschaftsideals haben offenbar die Politeia und andere Schriften des Stoikers Sphairos aus Borysthenes gehabt, der in Sparta als Lehrer wirkte und den jugendlichen Kleomenes stark beeinflußte.[1]) Phantastisch ausgemalt wurde die Lykurglegende in den erst nach Polybios verfaßten, gelehrt aussehenden, aber ganz romanhaften Lakonika des Spartaners Aristokrates.[2])

Neben den Zeitgeschichten allgemeinern Inhalts und den Lokalchroniken entstand auch eine politische Memoirenliteratur. Leitende Staatsmänner, namentlich Demetrios von Phaleron (S. 97) und Aratos,[3]) schrieben umfangreiche Bücher, in denen sie zu ihrer Rechtfertigung über ihre Wirksamkeit berichteten.

In Wechselwirkung mit der Historiographie, die, wie Theopomps Philippika und die Alexandergeschichten, die Persönlichkeit in den Vordergrund stellte, ging die von Aristoteles angeregte wissenschaftliche Biographie[4]) über ihren zunächst wesentlich literarhistorischen Rahmen hinaus und zog auch das Leben von Fürsten, Staatsmännern und Feldherren in ihren Bereich. Der Aristoteliker Phainias schrieb über die Prytanen seiner Vaterstadt Eresos und behandelte biographisch die sizilischen Tyrannen, Solon und Themistokles. Nach ihm verfaßte Idomeneus von Lampsakos, der Freund Epikurs, ein biographisches Buch *περὶ δημαγωγῶν* und etwa gleichzeitig mit ihm Neanthes von Kyzikos zuerst ein Sammelwerk *περὶ ἐνδόξων ἀνδρῶν*. Diese peripatetische Biographie verpflanzte sich nach Alexandrien. In den Bioi des Satyros (Ende des 3. Jahrhunderts) kamen neben Dichtern, Philosophen und Rednern auch Alkibiades, der jüngere Dionys und Philipp vor. Der Kallimacheier Hermippos (um 200) trug für seine Bioi mit unermüdlichem, aber unkritischem Sammeleifer ein höchst verschiedenartiges Material zusammen. Ein mindestens sechs Bücher umfassender Teil des Werkes handelte *περὶ νομοθετῶν*.

Die Biographie hatte mit solider Forschung begonnen (Phainias), bald aber wurde für sie die Rücksicht auf unterhaltende, populäre Lektüre maßgebend. Mit Anekdoten und Erfindungen suchte sie die Darstellung auszuputzen und anziehend zu machen. Ihr ursprünglich literarhistorischer Charakter brachte es außerdem mit sich, daß die politischen und militärischen Handlungen hinter dem Privatcharakter und der Lebensführung zurücktraten. Für Institutionen hatte die Biographie kein Interesse. Auch das beeinträchtigt ihren Quellenwert für die Staatskunde, immerhin enthielten namentlich die Lebensbeschreibungen der Gesetzgeber ein wichtiges Material.

Von allen Gattungen dieser großen Literatur haben sich nur Trümmer

---

Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 27 (1902) 764 und dazu Ed. Schwartz, Dioskurides 7, Pauly-Wissowa, RE. V 1128.

[1]) Susemihl, Gesch. d. gr. Literatur I 73; Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 288.

[2]) Ed. Schwartz, Aristokrates 25; Pauly-Wissowa, RE. II 941.

[3]) Polyb. I 3; II 2, 40, 47; IV 2; Plut. Arat. 3. — Müller, Frgm. Hist. Gr. III 21 bis 23; Klatt, Forschungen z. Gesch. d. ach. Bundes (1877) 10 ff.; Niese, Aratos 2, Pauly-Wissowa, RE. II 390.

[4]) F. Leo, Die gr.-röm. Biographie, Leipzig 1901.

erhalten. Sie bestehen, abgesehen von den fünf Büchern des Polybios (S. 99), teils aus einzelnen kleinern Bruchstücken — wörtlichen oder referierenden Zitaten — teils aus längern direkten oder indirekten Auszügen und Bearbeitungen. Fortlaufende Auszüge aus Historikern enthält namentlich die historische Bibliothek Diodors (S. 80). Von den letzten zwanzig Büchern (seit Herbst 302) sind aber auch nur Fragmente übrig geblieben. Für die Diadochengeschichte hat Diodor eine treffliche Quelle, Hieronymos von Kardia (S. 98), jedoch schwerlich direkt, ausgezogen, für die Herrschaft des Agathokles den Duris (S. 98), für die Zeit vom Kriege der Römer gegen Philipp bis zur Zerstörung Korinths den Polybios.[1])

Biographische Bearbeitungen von Historikern liegen bei Nepos und Plutarch vor. Dieser hat jedoch, ebenso wie jener, die Historiker meist nicht direkt benutzt. Er hat in der Regel eine im peripatetischen Stile geschriebene Biographie, in der bereits die Historiographie mit anderm Material bearbeitet war, nur in eine neue Form gegossen und mit seinem Geiste erfüllt.[2]) So bildete Hermippos die Hauptquelle der Biographie Solons, er liegt auch der des Lykurgos zugrunde.[3]) Auf gelehrter biographischer Arbeit beruhen ferner die Biographien des Kimon, Perikles und Alkibiades, während die des Nikias direkt aus Thukydides, Philistos und einigen Nebenquellen herausgearbeitet ist.[4]) Die Biographie Arats geht in erster Linie auf dessen Memoiren zurück, Nebenquellen sind Phylarchos und Polybios, doch hat Plutarch auch in diesem Falle wahrscheinlich direkt einen Bios benutzt. Von den Biographien des Agis und Kleomenes läßt sich jene fast ausschließlich, diese zum größten Teil auf Phylarchos (S. 98) zurückführen.[5])

Das in den spätern Sammelschriften und Kompendien, in den Scholien und Lexiken aufgespeicherte Material geht durch verschiedene Kanäle und Mittelglieder zum größten Teil auf die gelehrte Arbeit der Alexandriner zurück. Obwohl der ursprüngliche Bestand immer weiter verdünnt und zusammengeschnitten wurde, so ist doch noch viel Wertvolles übrig geblieben. Zu den Mittelgliedern gehören namentlich die Kommentare, Lexika und sonstigen Schriften des gelehrten, überaus fruchtbaren Vielschreibers Didymos aus Alexandreia, eines Zeitgenossen des Augustus. Er stand am Schlusse des alexandrinischen Zeitalters der griechischen Philologie und vermittelte den Übergang zu den verflachenden und kompilierenden Arbeiten der Kaiserzeit.[6]) Mit eisernem Sammelfleiße, aber ohne ausgedehntere Quellenstudien und ohne selbständige, eindringendere Kritik hat dieser Polyhistor und Kompilator die Ergebnisse der alexandri-

[1]) Ed. Schwartz, Diodoros, Pauly-Wissowa, RE. V 685, 688. Vgl. dazu die Quellenübersicht bei Beloch, Gr. Gesch. III 2 S. 1 ff.

[2]) F. Leo, Die gr.-röm. Biographie 155 ff., 199 ff.

[3]) Das Material in meiner Gr. Gesch. I² 517; II² 58, 626.

[4]) Kimon: Ed. Meyer, Forschungen II 65 und dazu Leo a. a. O. 154; Perikles, Alkibiades, Nikias: Meine Gr. Gesch. III 2 S. 727 ff.

[5]) M. Klatt, Forschungen zur Gesch. d. achaeischen Bundes I (Berlin 1877) 6 ff. Die Untersuchungen von Goltz, *Quibus fontibus Plut. in vit. Arat. Ag. Cleom. etc.* (Königsberg 1883 Diss.), und F. Fr. Schulz (Berlin 1886) kommen nicht viel über Klatt hinaus.

[6]) Cohn, Didymos 8, Pauly-Wissowa, RE. X (1903) 445; Didymos' Kommentar zu Demosthenes bearb. v. H. Diels und W. Schubart, Berlin 1904; P. Foucart, *Étude sur Didymos, Mémoires de l'Academie des inscriptions,* Tome XXXVIII, Paris 1907.

nischen Philologie zusammengefaßt und der Folgezeit überliefert. Zu seinen Schriften gehörte auch eine polemische Abhandlung über die Axones Solons. Ein größeres Stück seines umfassenden Werkes *περὶ Δημοσθένους*, das neben den die sprachliche Exegese betreffenden Kommentaren die sachlichen Schwierigkeiten der Reden behandelte, verdanken wir einem Papyrus. Es gibt uns einen Begriff von der Fülle des historisch-antiquarischen Materials, das bei Didymos zu finden war.[1]) Bruchstücke einer Zusammenstellung von Kapitelüberschriften eines ähnlichen Buches *περὶ Δημοσθένους* bietet der Anonymus Argentinensis.[2]) Es finden sich in ihm einige wichtige Angaben über die den Schatz und die Marine betreffenden athenischen Volksbeschlüsse vom Jahre 431.

A. Erster Hauptteil.
Allgemeine Darstellung des griechischen Staates.

Erster Abschnitt.
Geographischer Boden.

§ **16.** Das Mutterland des geschichtlichen Staates der Hellenen ist eine höchst mannigfaltig gegliederte Halbinsel, an die sich die vielgestaltige Inselwelt des aegaeischen Meeres anschließt. Diese verbindet die vorspringenden Glieder der formenreichen Ostseite der Halbinsel mit den sich ihnen entgegenstreckenden Vorsprüngen der Westküste Kleinasiens. Überall bilden die Inseln Landmarken, nirgends kommt das Land außer Sicht. Angeregt und begünstigt wurde die Schiffahrt durch die geschützten Golfe, die zahlreichen sichern Hafenbuchten und guten Ankerplätze, durch die Stetigkeit der Winde während des Sommers und die Regelmäßigkeit der Meeresströmungen. Schon vor Beginn der geschichtlichen Überlieferung sind die Hellenen über das Meer gegangen. Sie haben die natürliche Einheit des Gebietes zu einer geschichtlichen gemacht. Im Bereiche des aegaeischen Meeres mit dem innigen Durcheinander von Land und See hat sich der griechische Stadtstaat in seiner Eigentümlichkeit zuerst voll entwickelt.

Auf diesem Gebiete mit dem Inselmeer als Zentrum bewirkte der lebhafte Verkehr zwischen den Nachbarn und der fortwährende Austausch ihrer materiellen und geistigen Errungenschaften, wie überall, einen ständigen, raschen Fortschritt von den Anfängen der Kultur zu höhern Stufen.[3])

---

[1]) F. Leo, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1904 S. 254 ff., hat nachgewiesen, daß das Buch *π. Δ.* nicht zu den Kommentaren (*ὑπομνήματα*) gehörte, sondern ein besonderes Werk war. — Ueber die Historikerfragmente in dem Buche vgl. Stähelin, Klio V (1905) 55 ff., 141 ff.

[2]) Das von B. Keil unter dem Titel *Anonymus Argentinensis*, Straßburg 1902, veröffentlichte Papyrusblatt enthält nicht einen Auszug aus einer Geschichte Athens, sondern nur eine *Capitulatio* eines Buches *περὶ Δημοσθένους*. Vgl. U. Wilken, Hermes 42 (1907) 374, der unter vielfacher Verbesserung des Textes und Berichtigung der von K. gezogenen Schlüsse den Zusammenhang des Anonymus mit der Rede g. Androtion entdeckte — und dazu Laqueur, Hermes 43 (1908) 220.

[3]) C. Neumann und J. Partsch, Physikalische Geogr. v. Griechenland (Leipzig 1885) 134, 146; F. Ratzel, Politische Geographie (Leipzig 1897) 403, 572.

Befruchtend wirkte die uralte, von einer vorhellenischen Bevölkerung geschaffene aegaeische Kultur. Beeinflußt durch Beziehungen zu Ägypten und Syrien, aber der Hauptsache nach selbständig, hatte sie sich auf dem Boden Kretas zur Blüte entfaltet und von dort auch weithin über die griechische Halbinsel verbreitet.

Die Ostseite der Halbinsel hatte für die politische und die gesamte kulturelle Entwickelung weit günstigere Vorbedingungen als die Westseite. Mit der aegaeischen Lage vereinigt sich eine hafen- und buchtenreiche Küstengliederung und eine an die Golfe sich anschließende Reihe von Ebenen. Jene ladet zu Schiffahrt und Handel ein, diese bieten für den Ackerbau, die erste Grundlage seßhafter Kultur, einen ergiebigen Boden. Allerdings ist die Ostküste Thessaliens und Euboias ohne sichern Ankerplatz, den gefährlichen Nordoststürmen ausgesetzt; meist ungeschützt ist auch die Ostküste Lakoniens; aber der pagasaeische und malische Busen, der euboeische Sund, der saronische und argolische Golf bilden einen langen, fortlaufenden Zug von Schutz bietenden Gewässern.

Die Westküste ist gegen Nordoststürme gedeckt, jedoch den Südweststürmen ausgesetzt, die neben jenen allein in Betracht kommen. Sie ist minder reich an geschützten Gewässern. Die epeirotische Küste hat zwar einige gute Häfen und zum Teil Deckung durch die vorgelagerte Insel Korkyra, aber auf weite Strecken ist sie unwirtlich und von der Brandung umtost. Dann kommt der einem Landsee gleichende Golf von Ambrakia. Häfen und gute Ankerplätze bietet auch die akarnanische Küste mit einer vorgeschobenen, ebenfalls hafenreichen Inselgruppe. Tief schneidet der korinthische Busen ein, er ist jedoch nicht ohne Gefahren und seine Südküste fast hafenlos. Die westliche Küste der Peloponnesos besitzt nur das geschützte Becken von Pylos. Unter den alluvialen Küstenniederungen hat bloß die des Peneios eine beträchtlichere Ausdehnung und diese ist hafenlos. Auch die zwischen den dichtgedrängten oder nicht weit voneinander entfernten Gebirgsketten eingebetteten Hochebenen sind von geringerm Umfang.

Zwischen der Ost- und Westseite der Halbinsel erhebt sich als Scheidewand ein zentraler Zug von Gebirgsketten, der fast parallel mit ihrer Längsachse von Nordnordwesten nach Südsüdosten streicht. Im Norden trennt er mit der Pindoskette die thessalische Ebene von den westlichen Landschaften. Nach einer scharfen Unterbrechung der Scheidewand durch die Querspalte des korinthischen Golfes setzen sich an die massigen Stöcke des Kyllene- und Aroaniagebirges zwei parallele Ketten an, welche die langgestreckte ostarkadische Hochebene einschließen. Niedrige Querjoche zerlegen diese in Kammern, ein ziemlich unwegsames Hochland schließt sie nach dem Eurotastal hin im Süden ab. Die östliche Kette setzt sich südwärts in dem Parnon und den sich daran anschließenden Gebirgsketten fort, die Richtung der westlichen wird nach einer flachhügeligen Einsenkung, der bequemen Verbindung zwischen Westarkadien und Lakonien, vom Taygeton aufgenommen und bis zum Vorgebirge Tainaron festgehalten. Eine Umgehung der Scheidewand zur See war nur auf einem weiten Umwege möglich und für die damalige Schiffahrt mit

erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Man fürchtete sich vor der Fahrt um das steile Vorgebirge Malea, wo die entgegengesetzte Richtung der Meeresströmung und der vorherrschenden Winde gewöhnlich einen höhern Seegang bewirkt. Der Großhandel bevorzugte daher den kurzen Landtransport über den Isthmos.

Die Westhälfte der Halbinsel, zu der in tektonischer Hinsicht der größte Teil der Peloponnesos gehört, ist mit annähernd parallelen Gebirgsketten bedeckt, die im ganzen in südsüdöstlicher oder südlicher Richtung sich hinziehen und nur zum geringen Teil eine Umbiegung der Streichungsachse zeigen. An Stelle dieses einfachen Faltensystems tritt auf der Ostseite ein verwickelterer geologischer Bau. Parallel zur Hauptscheidekette des Pindos streicht an der Küste eine mehrfach, zuerst durch die Talenge des Peneios, dann durch Meeresstraßen unterbrochene Gebirgsaufrichtung. Vom Olympos, ihrem Höhepunkte aus, setzt sie sich über Euboia in der nordöstlichen Kykladenreihe fort. Zwischen der Küstenkette und der zentralen Scheidewand erheben sich Querriegel in westöstlicher Richtung. Plateauartige Anschwellungen bestimmen die Nordgrenze Thessaliens; die Othryskette, eine Abzweigung des Pindos, bildet die natürliche Südgrenze. Als neuer Riegel schiebt sich südlich vom Spercheiostal das Oitegebirge mit seinen Fortsetzungen vor. Die Hauptfalte des Parnassos ist zunächst südöstlich gerichtet, geht dann aber, sich senkend, in eine östliche Richtung über. In dieser wölbt sie sich zum westöstlichen Kamme des Helikon auf. Der Kithairon mit seiner Fortsetzung, dem Parnes, trennt die boiotische Niederung von Attika. Auf dem Isthmos türmt sich die Geraneia auf, gleich südlich von der Landenge lagert der Stock des Oneion. Daran schließen sich die mit unbedeutenden Abweichungen westöstlich streichenden Gebirge der argolischen Halbinsel.

Die enge Verbindung von Gebirgen mit entgegengesetzter Streichungsrichtung schuf eine schachbrettartige Einteilung des Landes mit räumlich beschränkten Feldern und damit auch für die Osthälfte der Halbinsel die natürliche Grundlage für eine kantonale Entwickelung und Zersplitterung. Obwohl die Querriegel den friedlichen Verkehr nicht erheblich hemmten, so richteten sie doch Scheidewände auf, hinter denen man sich gegen die Nachbarn abschließen konnte. Die Pässe sind meist leicht zu verteidigen. Von außen konnte ein feindliches Heer in die Halbinsel nur von Norden her eindringen. Bis zur Peloponnesos hatte es fünf natürliche Verteidigungslinien zu durchbrechen. Dieser Reichtum an Schutzwehren beseitigte die unmittelbare Nötigung zu einem gemeinsamen Zusammenschlusse. Nicht eine Schutzwehr schirmte alle, sondern jede Landschaft hatte noch ihre eigene. Jeder wünschte natürlich, nicht fern von der Heimat, sondern hinter dem eigenen Walle die Verteidigung aufzunehmen. Bis zur Bildung des Perserreiches gab es überhaupt keinen machtvollen auswärtigen Feind. Auch einen solchen konnte man zu Lande abwehren, wenn man einigermaßen zusammenhielt. Die Nötigung zum Zusammenschlusse fiel jedoch wieder fort, sobald der Feind abgezogen war und keine dauernde Gefahr drohte. Am gefährlichsten war ein Feind, der nicht bloß ein starkes Heer, sondern

auch eine bedeutende Flotte besaß, mit der er die Verteidigungslinien umgehen konnte.

Auf der ganzen Halbinsel war also eine kantonale Staatenbildung von der Natur vorgezeichnet, die Ostseite war jedoch durch die aegaeische Lage, die reichere Küstengliederung und ein größeres Areal an fruchtbarem Ackerboden vor der Westseite entschieden bevorzugt. Auch in anderer Hinsicht war jene weit besser ausgestattet. Die Halbinsel besteht vorwiegend aus Kalkboden. Metalle finden sich nur in dem kristallinischen Gestein der östlichen Küstenlandschaften und auf den Inseln des aegaeischen Meeres. Am reichsten war Griechenland an Eisen. Dieses Metall fand auch in späterer Zeit lange nicht die ausgedehnte Anwendung wie in der Gegenwart und besaß darum auch nicht die gegenwärtige wirtschaftliche Bedeutung, aber es hatte doch seit dem Beginne der Eisenzeit das Kupfer mehr und mehr aus der Fabrikation von Waffen und Werkzeugen verdrängt und war ein wichtiges oder geradezu unentbehrliches Material geworden. Man gewann es in einer den Bedarf reichlich deckenden Quantität am Taygeton, auf Euboia, auf Seriphos und anderen Kykladen. Kupferbergwerke gab es nur auf Euboia: bei Chalkis und am Ochagebirge bei Karystos. Darum pflegten die Korinthier im Interesse ihrer Bronzeindustrie Handelsfreundschaft mit den Chalkidiern. Ob sie mit der euboeischen Produktion auskamen, ist zweifelhaft. Die bedeutende Erzindustrie, die sich auch in Sikyon, Aigina und Delos entwickelte, war jedenfalls zum größten Teil auf auswärtige Einfuhr, namentlich aus Kypros, angewiesen. Reichhaltige Silbergruben befanden sich nur im Laureiongebirge in Attika. Ihre Ausbeute hat in älterer Zeit den Wohlstand Athens erheblich gefördert. Auf Siphnos kann man höchstens in ganz beschränktem Umfange Silber gefunden haben, die Goldgruben waren verhältnismäßig recht ergiebig, jedoch nur vorübergehend, namentlich im 6. Jahrhundert. Das Gold, das man sonst in Griechenland besaß, stammte hauptsächlich aus den thasischen und thrakischen Bergwerken und aus Kleinasien.[1])

Ähnlich wie mit der Verbreitung der Metalle stand es mit der Thonerde. Die besten Thonlager befanden sich in den östlichen Landschaften und auf den Inseln. Hier entwickelten sich daher die Hauptstätten der für die Ausfuhr arbeitenden Thonindustrie. Ferner war die Ostseite im Gegensatze zum Westen ungemein reich an Marmorlagern. Der reinste, für die Skulptur brauchbare Marmor wurde in Attika und Paros gebrochen.

Aus dieser Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung und geographischen Lage ergab sich eine Verschiedenheit des Tempos, des Grades und der Art der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwickelung in den Landschaften östlich und westlich von der zentralen tektonischen Scheidewand. Im Altertume der Hellenen verbreitete sich die kretisch-mykenische Kultur weithin über die östlichen Landschaften, im Westen faßte sie nur sporadisch festen Fuß. Als dann

[1]) Näheres im allgemeinen bei Neumann und Partsch a. a. O. 220 ff. und dazu in Bezug auf die Kupferbergwerke in Euboia F. Geyer, Euboia, Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Gesch. VI (1903) 54; Philippson, Euboia, Pauly-Wissowa, RE. VI 854.

nach der griechischen Völkerwanderung eine neue Epoche begann, da entwickelten sich zuerst in den östlichen Küstenlandschaften, auf den Inseln und auf dem Kolonialboden Kleinasiens die Keime des historischen Mikrokosmos der Stadtstaaten. In Arkadien, in Elis und in den westlichen Landschaften von Mittelhellas erhielten sich noch lange über das griechische Mittelalter hinaus der Stammverband und die dörfliche Gauverfassung. Die ersten bedeutendern Staatenbildungen entstanden auf dem Festlande in Lakonien, Argolis, Attika, Boiotien und Thessalien. Die ersten großen Handels- und Industriestädte waren Korinthos, Megara, Aigina, Chalkis, Eretria, Milet, Samos und Phokaia. Die industrielle und kapitalistische Entwickelung hatte daher im Osten schon längst die Oberhand gewonnen, als im Westen noch vorwiegend einfache, bäuerliche Zustände herrschten. Sparta und Athen, vorübergehend Theben, wurden die führenden politischen Mächte, ihre Rivalität beherrschte lange Zeit die Geschichte Griechenlands. Athen schuf die größte griechische Seemacht, es schwang sich zum geistigen und merkantilen Zentrum von Hellas empor. Erst in hellenistischer Zeit, als sich die alten Staaten ersten und zweiten Ranges erschöpft hatten, fiel die leitende politische Rolle den Achaiern und Aitolern zu.

Die ungemein reiche Gliederung, Mannigfaltigkeit und Zersplitterung des Festlandes setzt sich über die Inseln fort. Ihr Gesamtareal verteilt sich nicht, wie der Hauptsache nach bei den italischen Inseln, auf wenige kompakte Massen, sondern auf zahlreiche Eilande von sehr verschiedener Größe, Gestalt und Beschaffenheit. Abgesehen von den Felsklippen sind die meisten groß genug, um ihren Bewohnern die Mittel zu einer von außen unabhängigen Existenz und zur Bildung selbständiger Gemeinwesen zu bieten. Ein Mangel an politischer Geschlossenheit, eine Lockerheit des politischen Zusammenhanges liegt ohnehin in der Natur von Inselreihen (Ratzel).

Auch die Westküste von Kleinasien zeigt noch ein Bild griechischen Formenreichtums. Da die großen, kräftigen einheimischen Völkerschaften ein tieferes Eindringen der Hellenen in das Binnenland hinderten, und dann die erstarkte lydische Monarchie sogar erfolgreich nach dem Meere hin vorstieß, so blieben die Hellenen auf das Küstenland beschränkt, und das Gebiet ihrer Stadtstaaten schloß sich im wesentlichen an die natürliche Begrenzung an.

So hatte auf diesem ganzen Gebiet die Natur einerseits auf Zersplitterung und Individualisierung hingearbeitet, anderseits günstige Bedingungen für die Entwickelung einer höhern Kultur gegeben. Produktiv und fördernd wirkte auch die Selbständigkeit und Eigenart der zahlreichen, miteinander rivalisierenden und wetteifernden Staatswesen. Ein eifersüchtiges Streben nach Unabhängigkeit und Selbstgenügsamkeit nötigte die Klein- und Mittelstaaten, so weit als möglich alle Hilfsquellen ihres Gebietes nutzbar zu machen und die Kräfte ihrer Bürger für Staatszwecke heranzuziehen. Daraus ergab sich ein höchst intensives Gemeindeleben, in dem der Bürger wesentlich als Glied der Staatsgemeinschaft lebte. Es entwickelte sich aber auch ein kantonaler Sondergeist, dem es an Verständnis für größere Verhältnisse und die Bedürfnisse der

Gesamtheit der Nation mangelte. Bei den fortwährenden Reibungen, Fehden und Kriegen erhielt die gegenseitige Verfeindung immer neue Nahrung. Im allgemeinen erfolgte nur durch Zwang oder unter dem Drucke gebieterischer Notwendigkeit eine vorübergehende oder dauernde Verbindung einer größern oder kleinern Zahl von Staatswesen sei es zu einem Bunde, sei es zu einem gemeinsamen Staatsverbande. Zu einer darüber hinausgehenden Einigung Griechenlands aus sich selbst heraus ist es nicht gekommen. Jeder Ansatz dazu ging bei der tief eingewurzelten Zersplitterung und dem stark ausgeprägten Partikularismus in die Brüche.

Zweiter Abschnitt.
Ethnisch-historischer Boden.
a) Nachbarvölker und vorhellenische Volksschicht.

§ **17.** Der tektonischen Gliederung der Balkanhalbinsel entsprach in geschichtlicher Zeit im großen und ganzen die ethnographische. Der Westen ist durchzogen von dem breiten Faltensystem der dinarischen Alpen, deren zahlreiche Ketten der Hauptsache nach parallel mit der Küste des adriatischen Meeres streichen. In diesen wilden, abgeschlossenen Gebirgsländern hausten die illyrischen Stämme, die bei aller Mannigfaltigkeit doch einen bestimmten, gemeinsamen Volkscharakter trugen und von den Griechen mit dem Gesamtnamen Illyrioi (Hillyrioi) zusammengefaßt wurden.[1]) Sie standen ihnen insoweit nicht allzu fern, als sie ebenfalls zu den europäischen Indogermanen gehörten und zwar höchstwahrscheinlich auch zu den westeuropäischen. In ihr Gebirgsland sind sie ohne Zweifel von Nordwesten her eingewandert. Den Längstälern der Gebirgsketten folgend, haben sie sich bis zu dem Gebirgsriegel an der Nordgrenze Aitoliens vorgeschoben. Ostwärts sind sie über die zentrale Gebirgskette, wohl durch den Paß von Metzovo, in Thessalien eingedrungen,[2]) aber ihr Hauptstrom bog westwärts ab und setzte nach Unteritalien über, wo er sich über Apulien und Calabrien verbreitete.

Den größten Teil des Ostens der Balkanhalbinsel erfüllt der westöstlich streichende Balkan mit seinen Verzweigungen und mit der nach der Donau hin sich abdachenden Hochfläche. In diesem Gebiete saßen beim Beginn der geschichtlichen Kunde die zur östlichen Gruppe der europäischen Indogermanen gehörenden thrakischen Stämme, im Westen durchkreuzt von illyrischen. Sie haben der Hauptsache nach an den nördlichen Grenzgebirgen Thessaliens Halt gemacht, nur einzelne Schwärme sind bis Boio-

[1]) P. Kretschmer, Einleit. in d. Gesch. d. gr. Sprache (1896) 276 ff.; R. v. Scala, Umrisse der ältesten Gesch. Europas (Innsbruck 1908) 7 ff.

[2]) Das hat Scala a. a. O. 11 nachgewiesen. Die Hörigen der Thessaler hießen Penestai. Es gab einen illyrischen Stamm dieses Namens, der am Drilo bis zum Lychnitis-See saß. Liv. 43, 18, 19, 21, 27 (vgl. Plat. Nom. VI 776 D: *τὸ Θετταλῶν πενεστικὸν ἔθνος*). Ueber die Endung *este*, die im allgemeinen eine illyrische ist, vgl. W. Schulze, Gött. Gelehrt. Anz. 1897 S. 883. Es gab in Thessalien auch *Ἐθνέσται*: Rhianos b. Steph. Byz. s. v. Da thessalische Pelasger nach Kreta auswanderten, so finden sich auch dort illyrische Spuren, die zu den Messapiern herüberleiten: Scala 28, 7. Berührungspunkte des Aiolisch-Thessalischen mit dem Messapischen: Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. gr. Sprache 278.

tien vorgedrungen.[1]) Die Hauptrichtung ihrer Wanderung war eine südöstliche. Wohl schon in der zweiten Hälfte des 3. Jahrtausends sind Thraker über die Meerengen gegangen, aber höchstwahrscheinlich haben sie erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts den größeren Teil Kleinasiens in Besitz genommen. Die Phryger und Myser waren die bedeutendsten Stämme, die sich über das westliche Kleinasien verbreiteten. Infolge der Beeinflussung durch die einheimische Bevölkerung und vielfacher Vermischung mit dieser unterschieden sie sich in historischer Zeit nicht unerheblich in der Sprache, im Kultus und Volkscharakter von ihren europäischen Stammesgenossen. Einen Nachschub erhielten sie am Anfange des 7. Jahrhunderts, als die Trerer und Bithyner aus Europa herüberkamen.[2])

Zwischen den Thrakern und Illyriern hatten sich in den Gebirgslandschaften zwischen dem Erigon und dem obern Haliakmon die **Makedonen** behauptet, die mit den hellenischen Stämmen, besonders den Magneten, ganz nahe verwandt waren und ursprünglich zu ihnen gehört haben dürften. Das geringe sprachliche Material zeigt einerseits Berührungen des Makedonischen teils mit dem Aiolischen, teils mit dem Westgriechischen, anderseits Eigentümlichkeiten, die allen griechischen Dialekten fremd sind, und Übereinstimmungen mit dem Thrakischen und Illyrischen, die sich durch Einwirkungen der benachbarten oder unterworfenen Bevölkerung erklären lassen. Jedenfalls haben die Makedonen in älterer Zeit an der Kulturentwickelung der Hellenen fast gar keinen Anteil genommen und sie sind ihnen fremd geworden. Aus ihrer Isolierung in den obermakedonischen Gebirgslandschaften traten sie erst heraus, als sie im 7. und 6. Jahrhundert nach der Küste hin vordrangen, Niedermakedonien eroberten und allmählich ihr Gebiet bis zum Strymon ausdehnten. Sie gewannen nun engere Fühlung mit den Hellenen. Das makedonische Königtum arbeitete seit der Zeit der Perserkriege auf den Anschluß an die hellenische Kultur hin. König Archelaos machte gegen Ende des 5. Jahrhunderts seinen Hof zu einem Sammelplatze griechischer Dichter und Denker. Aber die Hellenen betrachteten im 5. und 4. Jahrhundert die Makedonen ebensowenig als Angehörige ihres Volkes, wie etwa die Deutschen die heutigen Holländer, deren Sprache aus einem niederdeutschen Dialekt hervorgegangen ist, zu den Deutschen rechnen (Kretschmer).[3])

[1]) Der angebliche thrakische Staat in Eleusis ist eine Fabel. J. Töpffer, Att. Genealogie (1889) 26 ff. Vgl. meine Gr. Gesch. II² 78.

[2]) Sprachliche Tatsachen und archaeologische Funde bestätigen die Richtigkeit der Ueberlieferung (Xanthos b. Strab. XIV 680; vgl. XII 572; Hdt. VII 73; vgl. VI 45; VII 185) über die Einwanderung der Phryger und der mit ihnen verwandten Stämme. Näheres bei Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. gr. Sprache (1896) 176 ff., 217 ff., 370 ff.; Körte, Gordion, Jahrb. d. arch. Inst. Ergänzungsheft V 1904; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I² 2 S. 613 ff.

[3]) Makedon, Bruder des Magnes: Hesiod Frgm. 5 Rzach². Vgl. Hellanikos Frgm. 46 M. Die Dorier, als sie nach ihrer Vertreibung aus der Histiaiotis (wo sie am Olympos und Ossa wohnten, also Nachbarn der Makedonen und Magneten waren) *ἐν Πίνδῳ* saßen, *Μακεδνὸν ἔθνος* genannt: Hdt. I 56. *Δωρικόν τε καὶ Μακεδνὸν ἔθνος*: VIII 43. Nur das makedonische Königshaus als hellenisch anerkannt, aber nicht das Volk: Hdt. V 20, 22. Jenes oder der herrschende Stamm hieß Argeadai, es leitete sich aus Argos und von Temenos her, stammte aber aus Argos in der obermakedonischen Landschaft Orestis. Kärst, Gesch. d. hell. Zeitalt. I 108; Pauly-Wissowa, RE. Argeadai. [Die Orestai müssen stark mit

§ 18. Durch die Einwanderung der thrakisch-phrygischen Stämme wurde in Kleinasien die vorindogermanische Bevölkerung zurückgedrängt. Die einheimischen Bewohner von Mysien, Lydien und Karien waren „Brüder“. In dem größten Teile Mysiens und zum Teil auch in Lydien vollzog sich eine Verschmelzung beider Volkselemente. Karien und die durch Gebirgszüge geschützten Küstenländer von Lykien bis Kilikien blieben im Besitze der vorindogermanischen Bevölkerung.[1])

Neben der Gruppe der Karer und ihrer Stammverwandten treten an der Westküste Kleinasiens zahlreiche Spuren einer andern ältern vorindogermanischen Volksschicht hervor. Die Griechen faßten ihre Überreste unter dem Namen Leleger zusammen. In historischer Zeit dienten Leleger den Karern nach Art der Heloten.[2]) Mit einer von diesen beiden Volksschichten, im Falle ihrer Verwandtschaft mit beiden, war eine Bevölkerung nahe verwandt, die vor den Hellenen über Kreta, die übrigen Inseln und die griechische Halbinsel verbreitet war. Das beweisen zahlreiche mit dem nth- und dem s, ss-Suffix gebildete Ortsnamen, die einerseits eine ungriechische oder aus griechischem Sprachgut schwer zu erklärende Bildungsweise zeigen, anderseits in dieser mit kleinasiatischen Namen übereinstimmen. Auf der einen Seite findet man Knosos, Koressos, Hymettos usw.; auf der andern Halikarnassos, Lyrnessos usw., hier Tirynth-Korinthos, Saminthos, dort, von Rhodos an, die entsprechenden Bildungen mit nd, wie Alinda, Kalynda. Eine Übereinstimmung auch in den radikalen Elementen zeigt beispielsweise Mykalessos in Boiotien und in Karien (neben Mykale).[3])

Dazu kommen enge Berührungen kretischer Kulte mit kleinasiatischen. In Karien verehrte man in Mylasa und Umgegend den Zeus Stratios mit dem Doppelbeil, dem Symbol des Blitzes. Der Kultus dieses Gottes kam auch an andern Orten Kleinasiens und namentlich bei den Chetitern vor, war aber verschieden von dem des Zeus Karios, des Stammgottes der

illyrischen Elementen durchsetzt gewesen sein. Hekataios Frgm. 77 = Steph. Byz. s v.; Thuk. II 80, 6; Strab. VII 326.] Auch Thuk. II 80, 7 und Isokr. Phil. 107 unterscheiden die Makedonen von den Hellenen. — Neuere Literatur und Stand der Forschung: Solmsen, Berl. philol. Wochenschr. 1907 Nr. 9 Sp. 270; Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 10; Kretschmer, Gerckes und Nordens Einleit. in die Altertumsw. I (1910) 158 und in den Gött. Gelehrt. Anz. 1910 Nr. 1 p. 69 ff.

[1]) Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. gr. Sprache 303 ff., 370; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I² 2 S. 616, 636.

[2]) In der Ilias X 428 erscheinen die Leleger neben den Karern und andern kleinasiatischen Stämmen. Sie wohnen am Satnioeis in der Gebirgslandschaft am Ida, ihre Hauptstadt ist Pedasos, daneben Lyrnessos (XX 96; XXI 86; vgl. VI 35). Das benachbarte Antandros nannte Alkaios b. Strab. XIII 606 eine Leleger-Stadt (Hdt. VII 42: Ἀ τὴν Πελασγίδα). Leleger bei den Karern: Philippos von Theangela b. Athen. VI 271 B; Plut. Quaest. gr. 46 p. 302 B. Hdt. I 171 sagt, daß nach kretischer Ueberlieferung in alter Zeit die Karer die Inseln bewohnten, Untertanen des Minos waren und Leleger hießen. Lange Zeit nach Minos wären sie von den Doriern und Ioniern vertrieben worden und so nach dem Festlande gekommen. Die Karer erklärten dagegen, daß sie eingeborene Bewohner des Festlandes wären und stets denselben Namen geführt hätten. Die Versicherungen der Karer sind glaubwürdig, besonders in Bezug auf den Namen. Es ist aber bemerkenswert, daß die Kreter die Untertanen des Minos, also nach Hdt. die vorhellenische Bevölkerung der Inseln, Leleger nannten. — Das Material in m. Gr. Gesch. I² 182 und dazu A. Fick, Vorgriechische Ortsnamen (1905) 107 und Hattiden, 1909 [als Sammlung brauchbar]; W. Aly, Karer und Leleger, Philol. 68 (1909) 428.

[3]) P. Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. gr. Sprache (1896) 302, 401, und in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. I (1910) 146; Solmsen, Philol. Wochenschr. 1906 Nr. 27 Sp. 857 (Besprechung A. Ficks).

Karer und ihrer „Brüder“. Das Doppelbeil erscheint häufig auf Denkmälern der Blütezeit der kretischen Kultur, besonders in Knosos. Auch die in verschiedenen Typen dargestellte kretisch-minoïsche Göttin ist mit der kleinasiatisch-chetitischen Naturgottheit identisch.[1])

Da die Einwanderung hellenischer Stämme in die griechische Halbinsel erst zwischen 2500 und 2000 begonnen hat,[2]) so können diese nicht Träger der „altminoïschen“ Kultur des 3. Jahrtausends gewesen sein, die selbständig auf dem Boden der überall im Bereiche des aegaeischen Meeres vorkommenden Kulturansätze erwachsen ist. Zu Beginn der „mittelminoïschen Epoche“, der Zeit der ältern kretischen Paläste und der feinen Kamaresvasen. die etwa von 2000 bis 1650 reicht,[3]) tritt ein kräftiger Aufschwung ein, der weit über die Kykladenkultur hinausführt. Ob dieser mit einem Bevölkerungswechsel zusammenhing, ist sehr fraglich, aber zwischen dieser Epoche und der „spätminoïschen“, der Zeit der jüngern Paläste bis zum Ende der Kultur im 14. und 13. Jahrhundert, hat sicherlich kein Wechsel stattgefunden.[4]) Auch für diese beiden Epochen der kretischen Kultur können Hellenen als Träger nicht in Betracht kommen. Dagegen spricht schon der ausgedehnte Gebrauch der noch nicht entzifferten Schrift, hieroglyphischer und kursiver in mehreren Gattungen, die den Griechen damals jedenfalls fremd gewesen ist.[5]) Ferner steht es jetzt fest, daß zu den Kafti, wie die Repräsentanten der kretischen Kultur im 15. Jahrhundert von den Ägyptern genannt wurden, die Philister gehörten, die nach ihrer Auswanderung aus Kreta sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an der Küste Palästinas festsetzten.[6]) Aus Kreta waren sodann nach glaubwürdiger Überlieferung die Lykier (Tramilen) und Kaunier ausgewandert. Die Kaunier hatten nach Herodot ganz eigenartige Sitten, die bei ihnen übliche Beteiligung der Frauen an Gelagen erinnert an kretisches Leben. Die karische Sprache hatten sie angenommen.[7])

Es ist also ganz richtig, daß, wie Herodot sagt, in den alten Zeiten „Barbaren“ ganz Kreta innehatten (I 173). Noch zu seiner Zeit behaupteten sich Reste der vorhellenischen Bevölkerung in Praisos und Polichne, in den schwer zugänglichen Gebirgsgegenden des Ostens und Westens. Praisos war die Stadt eines Stammes, den die Hellenen Eteokreter, echte oder Urkreter, nannten. Dort redete man noch im 4. Jahrhundert eine

---

1) Zeus Stratios und Z. Karios: Hdt. I 171; V 66, 119; Strab. XIV 659; Plut. Quaest. gr. 45 p. 302. — Karo, Archiv f. Religionsw. VII (1904) 124; Jacobsthal. Der Blitz in d. orient. Kunst, Berlin 1906; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert.[2] I 2 S. 636, 680; Aly a. a. O. 430. — Kretisch-minoïsche Göttin: Prinz, Mitteil. d. arch. Inst. XXXV (1910) 155.

2) Ed. Meyer I[2] 2 S. 701.

3) D. Fimmen, Zeit und Dauer der kret.-myk. Kultur, Leipzig 1909.

4) W. Dörpfeld, Mitteil. d. arch. Inst. 30 (1905) 257; 32 (1907) 576 hat einen Bevölkerungswechsel zwischen den ältern und jüngern Palästen nachzuweisen versucht und diese den Achaiern zugeschrieben. Noack, Ovalhaus und Palast (Leipzig 1908) hat diese Ansicht widerlegt. Gegen einen Bevölkerungswechsel um 2000: Prinz a. a. O. 150. Auch Mackenzie, *Cretan Palaces, Annual of the Brit. School* XI (1904/5) 180; XII (1905/6) 216; XIII (1906/7) 423 führt die Kultur in ihrer ganzen Entwicklung auf dieselbe Rasse zurück.

5) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I[2] 2 S. 701 Anm. — Vgl. in Bezug auf die Schrift Ed. Meyer, Ber. d. Berl. Akad. 1909 S. 1022 ff. Zusammenfassende Edition mit Kommentar von A. J. Evans, *Scripta Minoa,* Vol. I Oxford 1910.

6) Ed. Meyer, Ber. a. a. O., und Fimmen a. a. O. 69 ff.

7) Hdt. I 172, 173; VII 92 (die Lykier trugen Federkronen wie die Kafti). Vgl. Ed. Meyer I[2] 2 S. 624, 627, 681, 701.

nichthellenische Sprache. Polichne lag im Gebiete der Kydonen, die auch als Urbewohner galten.[1]) Erhebliche Stammesunterschiede bestanden in der kretischen Bevölkerung offenbar bereits zur Zeit der Blüte der Kultur.[2]) Diese selbst trägt einen gleichartigen, in wesentlichen Zügen unhellenischen Grundcharakter. Sie beruhte auf Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel. Die Metalltechnik, die mit Bronze, Gold und Silber arbeitete, aber Eisen noch nicht kannte, war ebenso hoch entwickelt wie die Thonwarenfabrikation. Mit großer technischer Fertigkeit vereinigt sich eine reiche, schöpferische Phantasie und ein feiner Sinn für die Farbe und Natur. Man war schaulustig und liebte den Prunk.

Die Könige residierten in höchst ausgedehnten, reich ausgeschmückten Palästen. Diese waren unbefestigt. Das kretische Königtum beherrschte, wie Minos, sein Abglanz in der Sage, weithin das Meer. An dem bewegten Leben und Treiben am Königshofe nahm eine zahlreiche Gesellschaft teil. Das religiöse Element spielte eine große Rolle. Einen priesterlichen Zug hatte anscheinend auch das Königtum. Die Lebensführung mit dem Hervortreten der Frauen weicht von hellenischer Sitte ab und weist auf kleinasiatische hin.[3]) Der kretische Palast unterscheidet sich scharf von dem mykenisch-homerischen (achaeischen) Fürstenhause. Dieses war ein ursprünglich einräumiges Gebäude, ein Megaronhaus mit einer Vorhalle. Vor ihm lag der Hof. In der Mitte des Megaron stand der Herd. Es war das Haus eines Nordvolkes, das Wärme brauchte. Beim kretischen Palast bildet dagegen ein allseitig von Gemächern umbauter Binnenhof den Mittelpunkt. Charakteristisch für ihn sind Lichthöfe und Pfeilersäle ohne Herdstelle, mit Wänden, die in Pfeilerstellungen aufgelöst und nach außen hin durch Vorhallen geschützt sind. Dieser Palast ist auf ein ursprünglich peripterales Einzelhaus zurückzuführen, das im Süden seine Heimat hatte.[4])

Mit der vorhellenischen Bevölkerung, welche Trägerin dieser Kultur war, sind Stämme verwandt gewesen, die vor den Hellenen auf der griechischen Halbinsel saßen. Bei diesen hatte sich eine dunkele Kunde erhalten, daß vor ihnen das Land im Besitze von Barbaren gewesen wäre. In der westlichen Lokris, in Akarnanien, Boiotien, Lakonien und Messenien sollten Leleger gewohnt haben.[5]) Eine weit größere Rolle als diese spielen

[1]) Hdt. VII 170. Achaier, Eteokreter, Kydonen, Dorier, Pelasger verschiedene Sprachen redende Bewohner Kretas: Od. XIX 176. Das Material in Bezug auf die Eteokreter b. J. Miller, Eteokretes, Pauly-Wissowa, RE. VI (1907) 709. Der Versuch Conways, *Annual of the Brit. School* VIII (1901/2) 125; X (1903/4) 115, die Sprache der eteokretischen Inschriften als eine indogermanische, mit dem Illyrischen verwandte zu erklären, ist mißlungen (Wackernagel). Vgl. Kretschmer in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. I 146. Kydonen am Flusse Iardanos: Od. III 292. Vgl. m. Gr. Gesch. I² 266; Ed. Meyer I² 2 S. 627 Anm., 701; A. Fick, Vorgr. Ortsnamen 16, 37, 148.

[2]) Ed. Meyer I² 2 S. 703; Ber. d. Berl. Akad. 1909 S. 1028.

[3]) Beteiligung der Frauen an Gelagen bei den Kauniern: Hdt. I 172. Mutterrecht bei den Lykiern: Hdt. I 173; Herakleides Pol. 15 (Aristoteles) Müller II 217; Nikol. Damasc. 129 Müller III 461. Ueberreste davon auch in Karien, Kos, Lydien und an andern Stellen Kleinasiens: J. Töpffer Amazones, Pauly-Wissowa, RE. I 1769.

[4]) Dörpfeld, Mitteil. d. arch. Inst. 30 (1905) 273 ff.; 32 (1907) 576 ff.; Bulle, Orchomenos, Abhdl. d. bayer. Akad. Phil.-hist. Kl. 24 (1907) 52; Noack, Ovalhaus und Palast, Leipzig-Berlin 1908. — Den südlichen Charakter hat Mackenzie a. a. O. stark betont, er ist aber zu weit gegangen, wenn er den Ursprung der Bevölkerung und ihrer Kultur in Libyen sucht.

[5]) Hesiod und Aristoteles b. Strab. VII

jedoch als autochthone Bevölkerung in der Überlieferung die Pelasger.[1]) Bereits in der genealogischen Poesie erscheint Pelasgos als Urmensch und Stammvater der Menschen, im besondern der Arkader. Als dann die Historiographie ein Bild von den Anfängen Griechenlands zu zeichnen versuchte, machte sie mit allerlei Kombinationen die Pelasger zu der über den größten Teil von Hellas verbreiteten Urbevölkerung. Pelasger sollten die Vorfahren der Arkader, Athener, Ionier und Aiolier gewesen sein, die als autochthon galten, weil über ihre Einwanderung nichts überliefert war. Auch die Überreste der Tyrsener, die bei der Abwanderung nach Italien in Lemnos und an einigen andern Orten zurückgeblieben waren und sich auf der Athoshalbinsel noch zur Zeit des Thukydides erhalten hatten, zählte man zu den Pelasgern.[2]) In Wirklichkeit bildeten diese einen Stamm, der in der thessalischen Peneiosebene bei Larisa saß. Die Ebene heißt darum im Schiffskataloge der Ilias das pelasgische Argos, späterhin Pelasgiotis. Als die Thessaler die Landschaft eroberten, fanden sie dort eine aiolisch redende Bevölkerung, die sie zu Hörigen machten. Die Hörigen hießen Penestai, und das ist ein illyrischer Volksname. Vermutlich gehörten die Pelasger zu den ersten hellenischen Einwanderern in Thessalien, wo sie sich mit der Urbevölkerung und dann auch mit eingedrungenen Illyriern vermischten, aber ihre Sprache, wie gegenüber den Thessalern, zur Geltung brachten.[3])

b) Achaeisch-ionische Schicht.

§ 19. Die Hellenen begannen zwischen 2500 und 2000 von Norden oder Nordwesten her in die griechische Halbinsel einzuwandern. Zur Zeit der ältern kretischen Paläste und der Kamaresvasen (2000 bis 1600) war sie ohne Zweifel zum größten Teil in ihrem Besitz.[4]) Die erste hellenische Schicht umfaßte zwei Gruppen von Stämmen. Man pflegt die eine nach epischem Sprachgebrauch als die achaeische zu bezeichnen. In historischer Zeit wurden jedoch die westgriechisch redenden Bewohner der Phthiotis und der peloponnesischen Landschaft Achaia mit ihren italischen Kolonien Achaier genannt. Zur andern Gruppe gehörten die Vorfahren der Athener

322. Weiteres in den S. 109 Anm. 2 angeführten Schriften.

[1]) Das Material in der grundlegenden Abhandlung Ed. Meyers, Forschungen I (1892) 1 ff.; Gesch. d. Altert. I² 2 S. 685. — J. L. Myres, *A history of Pelasgian theory, Journ. of hell. stud.* 27 (1907) 107 ff.

[2]) Man hat auf Lemnos eine Stele mit zwei nichtgriechischen Inschriften aus dem 6. Jahrh. gefunden, deren Sprache mit dem Etruskischen (vgl. Thuk. IV 109) Berührungspunkte zeigt. Ueber die Literatur und den Stand der Forschung Danielsson, Philol. Wochenschr. 1906 Nr. 18 Sp. 558 ff.; G. Körte und Skutsch, Pauly-Wissowa, RE. VI (1907) 730; A. Kannengiesser, Klio VIII (1908) 252 ff; Herbig, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1908 III Bd. 140 S. 79; Kretschmer in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. I (1910) 176.

[3]) Das ist im wesentlichen die Ansicht Kretschmers, Glotta I (1909) 9 ff. Einerseits tritt bei Homer ein Gegensatz der Pelasger zu den Hellenen hervor, anderseits betet Achilleus zu dem pelasgischen Zeus von Dodona (Il. XVI 223; Sophokl. Trach. 1167; Dodona *Πελασγῶν ἕδρανον* nach einem hesiod. Gedicht b. Strab. VII 327). In der Ueberlieferung erscheinen die Penestai (vgl. S. 107 Anm. 2) als unterworfene Hellenen. Nach Theopompos waren sie unterworfene Perrhaiber und Magneten, nach Archemachos im Lande zurückgebliebene Boioter. Athen. VI 264 B, 265 C; Steph. Byz. s. v. *Χῖος* (Frgm. 134 M.).

[4]) Vgl. S. 110 und weiter unten S. 114. — Lenschau, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 122 (1904) 128; P. Gössler, Pr. Jahrb. 1907 S. 462.

und deren Stammverwandte, die man Urionier nennen mag. In der achaeischen unterscheidet man einen nördlichen und einen südlichen Zweig. Bei diesem hat sich der ursprüngliche Sprach- und Stammcharakter am reinsten im Arkadischen und Kyprischen erhalten. Beide Dialekte bilden trotz einigen Verschiedenheiten eine engere sprachliche Einheit.[1] Da nun das arkadische Bergland von den Doriern nicht erobert wurde und an der vordorischen Kolonisation von Kypros namentlich Auswanderer aus Argolis und Lakonien teilgenommen haben,[2] so setzt das Arkadisch-Kyprische die Mundart fort, die vor der dorischen Eroberung in dem größten Teile der Peloponnesos herrschte. Es lassen sich denn auch altachaeische Spuren im Lakonischen nachweisen, obwohl der Versuch, noch in späterer Zeit neben dem Dialekt der Spartiaten einen besondern perioikischen festzustellen mißlungen ist.[3] Im Dialekt von Argolis zeigen sich ebenfalls einige vordorische Elemente, teils altachaeische, teils altionische. Der ältere Dialekt von Achaia ist so gut wie unbekannt, doch sind ein paar aiolische Brocken bemerkbar. Deutlicher, jedoch im Widerspruche mit Strabon (VIII 333) nur in beschränktem Umfange, treten altachaeische Züge im Eleiischen hervor.

In dem nordachaeisch-aiolischen Zweige tritt uns das Aiolische am reinsten in der Mundart der Aiolier auf Lesbos und dem gegenüberliegenden Festlande entgegen, denn diese waren bei oder noch vor der Einwanderung der nordwestgriechischen Stämme aus Thessalien und Boiotien ausgewandert. In Thessalien erhielt sich das Aiolische als Grundlage des Dialekts, der westgriechische Einschlag ist stärker im Westen, woher die Eroberer kamen, als im Osten. Das Aiolische ist also in der Pelasgiotis (Larisa) reiner geblieben als in der Thessaliotis (Pharsalos). Stärkere aiolische Elemente, die allmählich verschwanden, hatte noch im 6. Jahrhundert der Dialekt der Phthiotis.[4]

Unter den mittelgriechischen Landschaften hat Boiotien die zahlreichsten aiolischen Dialektelemente bewahrt. Es hat sich hier eine wirkliche Dialektmischung vollzogen, bei der sich nordwestgriechische und aiolische Bestandteile das Gleichgewicht halten. Schwächer, in älterer Zeit erheblicher als in späterer, sind die aiolischen Züge im Phokischen, dem das Lokrische nahe steht. Aus Aitolien und Akarnanien liegen nur jüngere Inschriften vor, sichere Spuren des Aiolischen sind nicht erkennbar[5])

Neben den altaiolischen oder altachaeischen Stämmen haben sich in

[1]) Kretschmer b. Gercke und Norden a. a. O. I 145, 148; A. Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (Heidelberg 1909) 70. Vgl. auch Thumb, Dialektforschung und Stammesgeschichte, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. VIII (1905) 385 ff. Die neuere Literatur findet sich bei Kretschmer und vollständiger bei Thumb. Hinweise auf beide müssen hier genügen.

[2]) Vgl. m. Gr. Gesch. I² 320; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II S. 222 ff.

[3]) Gegen diesen Versuch R. Meisters, Dorer und Achaeer, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 24 (1904) 7 ff., vgl. A. Thumb, N. Jahrb. a. a. O., und O. Hoffmann, Berl. philol. Wochenschr. 1906 Nr. 44 Sp. 1392 ff. Altachaeische Ueberreste: Solmsen, Rhein. Mus. 62 (1907) 329 ff.; Kretschmer a. a. O. 154; A. Thumb, Handbuch 85.

[4]) Kretschmer 152; Thumb 198. 206, 234. Vgl. O. Kern, Thessalien, N. Jahrb. f. kl. Altert. VII (1904) 12 ff.

[5]) Kretschmer 152; Thumb 188, 195, 209 ff.

Attika, in einem Teile von Argolis (Trozan, Kynuria) und in benachbarten Gebieten die Urionier niedergelassen.[1]) Obschon das Attische und Ionische sich frühzeitig durch besondere Merkmale voneinander unterschieden, so sind doch beide Dialekte durch eigenartige, gemeinsame Züge zu einer engern Einheit gegenüber dem Altachaeischen (Altaiolischen) verbunden gewesen. Dieses hat jedoch mit dem Ionisch-Attischen ursprünglich in einem weit nähern Zusammenhange gestanden als in historischer Zeit. Das Attische hat die Entwickelung des Ionischen nur teilweise mitgemacht und nimmt mit seinen Beziehungen einerseits zum Arkadisch-Kyprischen, anderseits auch zum Boiotischen eine vermittelnde Stellung ein.

Die einwandernden hellenischen Stämme: die Minyer, Achaier und wie sie sonst heißen mochten, fanden feste Ansiedelungen, zum Teil umwallte oder ummauerte Herrensitze oder Fluchtburgen, der eingeborenen Bevölkerung im Lande vor. Das ergibt sich aus den vorhellenischen Ortsnamen und den Ausgrabungen in Thessalien, Boiotien und Argolis. Das Schicksal der Bevölkerung ist unbekannt, sie hat aber gewiß die Kultur und Rasse der Eingewanderten beeinflußt. Je weiter diese nach Süden vordrangen, desto mehr traten sie in den Bereich der kretischen Kultur, deren Einwirkung auf das Festland sich bis in die Kamareszeit (S. 110) hinein verfolgen läßt.[2]) Am meisten ausgesetzt waren ihrem Einflusse die achaeischen Fürsten, die in Tiryns und Mykene residierten.[3]) In Tiryns erhob sich etwa gleichzeitig mit dem zweiten Palaste von Knosos der ältere Palast, dem nach einiger Zeit, etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, der jüngere folgte. Diesem steht der von Mykene nahe.[4]) Bei den Bauten hat man sich an kretische Vorbilder gehalten, jedoch nur in Einzelheiten und Äußerlichkeiten. Man übernimmt Architekturglieder, namentlich die kretische Säule, und versucht es mit einem Stückchen Pfeilersaal (S. 111), man importiert kretischen Alabaster für den Fußbodenbelag und schmückt die Wände nach kretischer Art mit Malereien, aber man bewahrt den eigenen Grundcharakter des Hauses. Bei den kretischen Palästen sind die Gemächer mit gemeinsamen Zwischenwänden nach einem Netze sich rechtwinkelig schneidender Linien um einen Zentralhof gruppiert. Bei den festländischen liegt der Hof vor dem Hause und der Grundgedanke

[1]) Nach Hdt. VIII 73 waren die Kynurier Autochthonen und dorisierte Ionier. Trozan (Troizen) teilte mit den ionischen Städten den Kultus der Athena Apaturia, der Göttin der Phratrien. Paus. II 33, 1. Ionier in Epidauros: Aristoteles b. Strab. VIII 374; Paus. II 26, 2; VII 2, 4 und dazu JOH. TÖPFFER, Aus der Anomia (Berlin 1890) 38. Weiteres in meiner Gr. Gesch. I² 216, 218. 286. — KRETSCHMER, Ionier und Achaeer, Glotta I (1909) 71 und bei GERCKE und NORDEN, Einl. in d. Altertumsw. I 148, versucht nachzuweisen, daß die älteste hellenische Bevölkerung in Griechenland eine den Ioniern homogene gewesen wäre. Diese über ganz Mittelhellas und die Peloponnesos verbreitete Bevölkerung wäre teils vor der Einwanderung der Achaier (Altaiolier) über die Inseln nach Osten ausgewandert, teils hätte sie sich mit diesen verschmolzen. Indessen die sprachlichen Gründe für diese Ansicht sind nach THUMB, Handbuch 304 (und auch nach Wackernagel), nicht zwingend, noch weniger die historischen. Die südachaeische Bevölkerung der Peloponnesos ging bereits in spätmykenischer Zeit nach Kypros und Rhodos herüber, nicht älter ist nach den Ausgrabungen (Milet) die ionische Kolonisation.

[2]) D. FIMMEN, Zeit und Dauer der kret.-myk. Kultur (1909) 36 ff.

[3]) Vgl. E. REISCH, Die myken. Frage, Verhdl. d. 42. Philol.Vers. (1894) 97 ff.; Mitteil. d. Wiener anthropol. Gesellsch. 34, Sitzungsber. v. 1904 S. 13 ff.

[4]) DÖRPFELD, Mitteil. d. arch. Inst. 30 (1905) 151, 257 ff.; F. NOACK, Ovalhaus und Palast (1908) 34 ff.

des einräumigen und eintürigen Einzelhauses ist maßgebend geblieben. Die Säle (Megara), die sich dort in den Aufbau des Ganzen organisch eingliedern, sind hier durch Korridore isoliert und von den übrigen Räumen getrennt. Dem gesteigerten Raumbedürfnis genügt man durch äußerliche Addition der Einzelräume. Im Mittelpunkte des Saales steht als alte Zentralstelle des Hauses der Herd, der in Kreta fehlt. Zum Wesen des kretischen Pfeilersaales gehört die weite, luftige Öffnung. Auf dem Festlande öffnet sich der Saal nur mit einer Türe in der frontalen Wand. Den Platz vor der Türe schützte eine Vorhalle. Man behielt diese bei, schob aber zwischen Vorhalle und Saal einen Pfeilervorsaal ein und umgab den Herd mit einer Pfeilerstellung. Der Vorsaal erscheint als ein fremdes Glied. Der Kern der mykenischen Paläste ist das einräumige, griechische Megaronhaus mit Vorhalle, die Grundform des homerischen Palastes und des griechischen Tempels. Kretisch war der äußere Schmuck und der Prunk der Paläste und Fürstengräber, kretische Kunst und Tracht waren Mode, aber man bewahrt die Grundzüge der nationalen Tradition und Eigenart.[1]) Zu dem kretischen Import gehörten auch Thongefäße. Es muß noch dahingestellt bleiben, inwieweit sich auf dem Festlande eine eigene Vasenfabrikation und anderes Kunsthandwerk entwickelt hat. Erst in spätmykenischer Zeit darf man mit Sicherheit eine größere Fabrikation in Argolis selbst annehmen.[2]) Neben Jagd und Viehzucht betrieb man einen intensiven Ackerbau. Es ist bezeichnend, daß die im Gegensatze zu den unbefestigten kretischen Palästen meist stark befestigten Burgen der mykenischen Fürsten auf mäßigen, die umliegende Ebene oder Gegend beherrschenden Höhen lagen.[3]) Die Blüte der Burgstadt von Gha beruhte auf dem Besitz und Anbau der fruchtbaren Ebene des Kopaissees, die durch ein bewundernswertes Deich- und Kanalsystem trocken gelegt war.[4]) Dieses große Kulturwerk, dann die im kyklopischen Stil erbauten Kunststraßen von Mykene nach dem Isthmos, die gewaltigen Burgen, die Paläste und Kuppelgräber setzen eine feste staatliche Gemeinschaft mit einem machtvollen, glänzenden, erblichen Königtum voraus. Es gab auch einen begüterten Herrenstand, aber einen weitern Einblick in die Staats- und Gesellschaftsordnung gewähren die Monumente nicht. Es läßt sich auch nicht mit Sicherheit feststellen, wie weit die Macht der argolischen Fürsten reichte, die jedenfalls die der übrigen erheblich überragte.

§ **20.** Gegen Ende der kretisch-mykenischen Epoche, im 14. und 13. Jahrhundert,[5]) begann die altachaeische (altaiolische)

---

[1]) F. Noack, Homerische Paläste. Leipzig 1903, Ovalhaus und Palast in Kreta, Leipzig 1908. — Ueber die kretischen Malereien in der vierten, jüngern mykenischen Schicht in Orchomenos vgl. H. Bulle, Verhdl. der Baseler 49. Philol.Vers. (Leipzig 1908) 82.

[2]) Nach gütigen Mitteilungen G. Körtes und Jacobsthals.

[3]) Ueber die Mykenaier als „Ebenenbewohner" vgl. Kornemann, Siedelungsverhältnisse der myken. Epoche, Klio VI (1906) 171.

[4]) E Curtius, Deichbauten der Minyer, Ber. d. Berl. Akad. 1892 S. 1181; Kambanis, Bull. d. corr. hell. XVI (1892) 121; XVII (1893) 322: de Ridder ebenda XVIII (1894) 271; Philippson, Der Kopaissee, Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdkunde z. Berlin XXXIX, 1894; Noack, Arne, Mitteil. d. arch. Inst. XIX (1894) 406.

[5]) Die spätminoische und spätmykenische Epoche fällt in das 14. und 13. Jahrh. In Griechenland endigt sie spätestens um 1250, in Kypros scheint sie bis 1200 gedauert zu haben. Im 13. Jahrh. beginnt auf griechischem

und urionische Bevölkerung in größern Scharen ostwärts über das Meer zu wandern und die Inseln, sowie die West- und Südküste Kleinasiens zu besiedeln. Zunächst dürften für die Auswanderung meist wirtschaftliche Gründe, besonders Überbevölkerung, maßgebend gewesen sein, aber ihre Massenhaftigkeit im 13. Jahrhundert ist hauptsächlich auf das Eindringen der westgriechisch-dorischen Stämme zurückzuführen. Die ältere Bevölkerung war zum großen Teil geradezu zur Auswanderung gezwungen, da sie mit Knechtschaft oder Vernichtung bedroht und in den vollgepfropften Landschaften der Raum zu enge geworden war.[1])

Peloponnesische Altachaier gingen nach Kreta herüber und setzten sich im mittlern Teil der Insel, namentlich in der Gegend des fruchtbaren Lethoiostales fest, wo sie Gortyns, Arkades und andere Orte besiedelten. Zu ihnen gesellten sich Pelasger und Magneten aus Thessalien.[2]) Dann kamen die Dorier. Die Hauptstätten der kretischen Kultur wurden von den Einwanderern in Besitz genommen, die Paläste von Knosos und Phaistos zerstört. Im 13. Jahrhundert verödete die Stätte des knosischen Palastes gänzlich.[3]) Die vorhellenische Bevölkerung geriet in Hörigkeit oder wanderte aus, sie hielt sich nur in den schwer zugänglichen östlichen und westlichen Teilen der Insel (S. 110).

Über Kreta hinaus nach Osten vordringend, ließen sich Achaier auf Rhodos in Ialysos nieder, thessalische Kolonisten in Lindos.[4]) Weiter ging der Zug der Altachaier nach der Küste Pamphyliens und von dort nach Kypros. An der Besiedelung Pamphyliens beteiligten sich dann auch dorische Elemente, so daß der mit dem kyprischen vielfach verwandte pamphylische Dialekt Eigentümlichkeiten verschiedener Mundarten

---

Gebiet die Eisenzeit. D. Fimmen, Zeit und Dauer der kret.-myk. Kultur (1909) 54, 56, 86, 102, 103.

[1]) Vielen Anklang hat die Ansicht Ed. Meyers (Forschungen I 150; Gesch. d. Altert. II 217) gefunden, daß die Besiedelung der Westküste Kleinasiens in der Blütezeit der mykenischen Epoche erfolgt wäre. Die überschüssige Bevölkerung hätte damals eine neue Heimat gesucht. Die darauf folgenden Umwälzungen im Mutterlande hätten den längst bestehenden Kolonien nur Nachzügler zugeführt. Indessen E. Pfuhl schreibt mir, daß es in ganz Kleinasien keine rein mykenische Fundstätte gebe. Troja VI sei noch phrygisch, VII ungriechisch, die Nekropole von Assarlik-Halikarnassos zu drei Vierteln geometrisch. mit mykenischen Resten und eisernen Waffen. Nach Wiegand, Abhdl. d. Berl. Akad. 1908 S. 499 ff., zeigt die älteste Ansiedelung auf dem Boden Milets das „gleiche Bild wie die rhodischen Nekropolen. Die Besiedelung setzt ein unter dem Zeichen des spätmykenischen Stils, die ältern Vasengattungen fehlen. Daneben gehen geometrische Gefäße.“ Auch die Funde der Nekropole von Enkomi, der Stätte des alten Salamis, mit den Gräbern der ersten griechischen Ansiedler fallen in die spätmykenische Zeit des 14. und 13. Jahrh. Fimmen a. a. O. 66.

[2]) Das Material in meiner Gr. Gesch. I² 329 und dazu Solmsen, Philol. Wochenschr. 1906 Nr. 27 Sp. 856. Ueber die Pelasger vgl. S. 112. In Bezug auf die Magneten, die nicht zu den Aioliern gehörten (Hdt. III 90; I 149) und mit den Makedonen verwandt waren (S. 108), vgl. die zum Teil inschriftlich erhaltene Gründungssage von Magnesia am Maiandros bei O. Kern, Die Inschriften von Magnesia (Berlin 1900) Nr. 17 und die daselbst zusammengestellte Literatur. — Ueber die vordorischen, besonders arkadisch-kyprischen Elemente im kretischen Dialekt, die namentlich in den zentralkretischen Städten hervortreten, vgl. Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 127, und Kretschmer in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. I (1910) 156.

[3]) Fimmen a. a. O. 103; Prinz, Mitteil. d. arch. Inst. 33 (1910) 151.

[4]) Spätmykenische Nekropole von Ialysos: Fimmen 65. Alte Burg Ἀχαΐα bei Ialysos: IG. XII 1, 677; Diod. V 57; Athen. VIII 360 E. Weiteres bei van Gelder, Gesch. d. Rhodier (Haag 1900) 10 ff. Achaeisch-aiolische Spuren im rhodischen Dialekt: Thumb, Handbuch 141.

vereinigt.[1]) In Kypros wurde Salamis an dem fruchtbaren Flußtale des Pediaios das Zentrum der hellenischen Kolonisation. Daneben setzten sich die Phoeniker namentlich in Kition und in dem Bergwerksdistrikt von Tamassos fest (S. 113).

Für Auswanderer aus Thessalien und Boiotien bot der euboeische Sund eine geschützte Straße nach den Kykladen. Deutliche Spuren einer aiolisch-thessalischen und mittelgriechischen Kolonisation zeigen sich auf Keos, Seriphos, Tenos und andern Inseln, besonders auf Thera, wo sich boiotische Kadmeier und Minyer ansiedelten, ferner auf Kos, wo sich „Menschen" (*Μέροπες*) aus Thessalien niederließen.[2]) Der Hauptstrom der aiolischen Auswanderung aus Thessalien und Boiotien wandte sich jedoch direkt ostwärts über das Meer nach Kleinasien. Lesbos war das nächste Ziel. Die ganze Insel wurde allmählich kolonisiert. Aus einer größern Anzahl selbständiger Ansiedelungen und Gemeinwesen entwickelten sich mit der Zeit mehrere Stadtstaaten, unter denen Mytilene hervorragte. An der schräg gegenüberliegenden, buchtenreichen Küste des Festlandes erhoben sich überall auf den Höhen des Küstengebirges geschützte Burgen: die Anfänge der zwölf aiolischen Städte, die sich dicht beieinander von Pitane bis Smyrna hinzogen. Diese Stadt wurde jedoch gegen Ende des 8. Jahrhunderts den Aioliern von Ioniern aus Kolophon entrissen. Ebenso wurden ihre Ansiedelungen in Phokaia, Chios, Erythrai und Klazomenai ionisiert. Von den festen Plätzen aus verbreiteten sich die Kolonisten über die Mündungsebenen des Kaïkos und Hermos, tiefer in das Innere vermochten sie nicht einzudringen.[3]) Einen weit vorgeschobenen, isolierten Posten bezeichnet die nichtaiolische Kolonie der Magneten (S. 116, 2) am Nordfuße des Sipylos. Herodot (I 149) unterscheidet unter den aiolischen Städten drei Gruppen: die am elaïtischen Golf, die auf den Inseln (Lesbos, Tenedos und Hekatonnesoi) und die am Idagebirge in der Troas. Die dritte Gruppe bestand aus Kolonien der Mytilenaier, Methymnaier und Tenedier.[4]) Die Auswanderer hatten aus ihrer alten Heimat ihren Dialekt (S. 113), ihren Sagenschatz und zahlreiche Ortsnamen mitgebracht. Sie fühlten sich als Angehörige desselben Stammes und nannten sich Aioleis. Vermutlich ist auch dieser Name im Mutterlande zu suchen, aber seine prägnante und geschichtliche Bedeutung hat er auf dem Kolonialboden erhalten.

Parallel mit der aiolischen Kolonisation vollzog sich die ionische.[5]) Sie erstreckte sich über die Kykladen und den mittlern Teil der Westküste Kleinasiens. Nach der gewöhnlichen, von attischer Anschauung

---

[1]) Vgl. m. Gr. Gesch. I² 324, dazu Thumb 298 und Meillet, *Rev. d. étud. gr.* XXI 413 ff.

[2]) Ueber Keos usw. vgl. meine Gr. Gesch. I² 292 ff. Thera: I² 353 und dazu Hiller v. Gärtringen, Thera III (1904) 50 ff. Aiolisch-achaeische Spuren im Dialekt: Thumb a. a. O. 135 und Kretschmer I 156. Kos: I² 358 und dazu Paton and Hicks, *The inscriptions of Cos* (1891) 344.

[3]) Bezeichnend für das auf feste Plätze sich stützende Vorgehen der Kolonisten ist der Name der Stadt Neonteichos.

[4]) Das Material in meiner Gr. Gesch. I² 272 ff., dazu namentlich Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II S. 232 ff., und Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 62 ff.

[5]) Vgl. im allgemeinen meine Gr. Gesch. I² 277 ff.; Ed. Meyer, Forschungen I 127 ff.; Gesch. d. Altert. II S. 238 ff.; Wilamowitz, Ueber die ionische Wanderung, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 59 ff. und Panionion ebenda 38 ff.; Kretschmer, Ionier und Achaeer, Glotta I (1909) 9 ff.; P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik² (1909) 183.

mehr oder weniger beherrschten Überlieferung erfolgte die Begründung der ionischen Städte an dieser Küste im allgemeinen unter der Leitung Athens. Schon Solon nennt Attika das älteste Land Ioniens.[1]) Im 5. Jahrhundert stand es nach attischer Anschauung fest, daß Athen die Metropolis der ionischen Städte, namentlich Milets, wäre.[2]) Diese Tradition hat sich offenbar unter dem Einflusse der athenischen Hegemonie weiter ausgebildet und befestigt, aber ihre Wurzeln gehen tiefer und sie kann nicht ganz unbegründet sein. Wäre sie jedoch in vollem Umfange richtig, so würde Athen im Epos nicht eine so überaus bescheidene Rolle spielen. Auf einer unhistorischen Kombination beruht die Geschichte, daß die Ionier ursprünglich in Achaia saßen und von dort, durch die Achaier verdrängt, nach Attika kamen, um dann unter athenischer Führung nach Asien auszuwandern.[3])

Mit dem Anspruche Athens auf die Metropolisstellung stehen lokale Überlieferungen im Widerspruch.[4]) Nach diesen kommen mehrfach zuerst Kreter (S. 116); den Hauptanteil an der Begründung fast aller ionischer Städte geben sie dann Auswanderern aus Euboia, aus Mittelhellas, namentlich aus Boiotien, aus der vordorischen Argolis (Phleius, Kleonai, Epidauros) und aus dem neleïschen Pylos.[5]) Die starke Beteiligung Boiotiens erklärt die hohe Bedeutung, die der Kultus des Poseidon Helikonios, des Poseidon vom Helikon, in Ionien gewann.[6]) Die beträchtlichen aiolischen Volkselemente in den vier nordionischen Städten haben dort, besonders in Chios und Erythrai, auch auf den Dialekt eingewirkt.[7]) Ein Licht auf die Entwickelung von Ephesos wirft die Phyleneinteilung, aus der hervorgeht, daß das attische Element nur einen kleinen Teil in dem Grundstocke der buntgemischten Bevölkerung bildete.[8])

---

[1]) Solon b. Aristot. *Ἀθπ.* 5: *πρεσβυτάτην ἐσορῶν γαῖαν Ἰαονίας*. Das bedeutet nicht bloß „das vornehmste Land“ (Wilamowitz 72), sondern „das älteste“. Der Ionierboden in Attika war älter als der Kolonialboden. *The old country* ist England im Gegensatz zu Amerika und den Kolonien. Vgl. Il. XIII 685, XV 337, dazu P. Cauer S. 183, 17.

[2]) Hdt. I 146—147; VI 32; VII 95; VIII 46; IX 106; Hellanikos im Schol. Plat. Symp. 208; Thuk. I 2, 12; II 15; VI 82, 3; VII 57; Eurip. Ion. 74, 1581; Plat. Euthyd. 302 C; Marm. Par. 27: Strab. VIII 383; XIV 632.

[3]) Hdt. I 145; VII 94; VIII 73; Timotheos Persai 245 (Wilamowitz); Polyb. II 41; Strab. VIII 365, 383; Paus. VII 1, 7; 2, 1. Vgl. dazu Ed. Meyer, Forschungen I 144; Gesch. d. Altert. II 239; Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 70.

[4]) Das betont Wilamowitz a. a. O., der das Hauptmaterial zusammengestellt hat. Vgl. namentlich Paus. VII 2—4; Strab. XIV 633.

[5]) Nach Mimnermos b. Strab. XIV 633, 634 war Oikist seiner Vaterstadt Kolophon der Führer von Auswanderern aus Pylos, Andraimon. Als Oikist von Teos galt Athamas, der sich mit Minyern aus Orchomenos niederließ. Anakreon b. Strab. XIV 633 nannte seine Vaterstadt Athamantis: Paus. VII 3, 6. Den Ioniern beigemischt *Μίνυαι Ὀρχομένιοι*: Hdt. I 146.

[6]) Poseidon Helikonios: Wilamowitz a. a. O. 46. Kleine Stadt Thebai am Vorgebirge Mykale, westlich von Priene: Wiegand und Schrader, Priene (Berlin 1904) 469. Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 361—379.

[7]) F. Bechtel b. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. III (1905) Vorwort 7.

[8]) Es gab in Ephesos mindestens seit dem 4. Jahrh. fünf Phylen, die sich in Tausendschaften gliederten. Die erste Phyle umfaßte die Epheseis, die echten Ephesier oder die ursprüngliche Bevölkerung. Von ihren Tausendschaften sind bekannt: die Argadeis, die als Phyle in Attika, in Milet und einigen andern ionischen Städten vorkommen, dann die Boreis, deren Eponymos der aiolisch-thessalischen Genealogie angehört, ferner die Oinopes und Lebedeioi (Lebedos, Lebadeia). Die Oinopes fallen in die Gruppe der vordorischen, nord- und mittelgriechischen Stämme, deren Namen, wie Ellopes, Dolopes, Dryopes, mit dem Suffix op(s) gebildet sind. Weitere Phylen sind die Bennaioi oder Bembinaioi (vermutlich aus Kleonai), Euo-

Nur in Bezug auf Milet wird die leitende Rolle Athens bei der Begründung der ionischen Stadt nicht in Frage gestellt. Bestätigt wird sie dadurch, daß in Milet mindestens seit Beginn des 7. Jahrhunderts neben den Phylen der Boreis und Oinopes (S. 118 Anm. 8) die in Attika vorkommenden der Geleontes, Argadeis, Aigikoreis und Hopletes existiert haben müssen.[1])

Die lokale Tradition beschränkt die Beteiligung der Athener an der ionischen Kolonisation auf den Hauptanteil an der Begründung Milets und auf die Mitwirkung bei einigen andern Städten. Daß sie im ganzen recht hat, beweisen Kulte, Orts- und Geschlechtsnamen. Die weitgehende ethnische Mischung der geschichtlichen Ionier wird auch von Herodot (I 146) bezeugt. Mit den verschiedenen hellenischen Elementen vereinigten sich noch einheimisch-kleinasiatische.[2]) Das Ioniertum an der Westküste Kleinasiens und auf den davorliegenden Inseln, das sich als solches durch den um 700 gebildeten Bund der Zwölfstädte nach außen hin abschloß,[3]) war also das Ergebnis eines ethnischen Vermischungs- und Verschmelzungsprozesses. Auf dem Boden eines solchen kann aber der ionische Dialekt nicht entstanden sein, denn dieser ist, abgesehen von den Grenzgebieten, ein im ganzen einheitlicher. Er steht selbständig neben dem „Achaeischen“ (Aiolischen und Arkadisch-Kyprischen) und dem Dorischen. Auf asiatischem Boden hat er sich als Sprache des neuen Volkstums weiter entwickelt, aber in seinen Grundzügen muß er die Sprache eines bestimmten Stammes gewesen sein, der ihn nach Asien mitbrachte und ihm dort allgemeine Geltung verschaffte.[4]) Da nun in Griechenland schwerlich noch vor den Altachaiern eine urionische Schicht verbreitet war (S. 114,1), so bleibt nur die Annahme übrig, daß neben ihnen in Attika, in Teilen von Argolis, in der Kynuria und in benachbarten Gebieten der urionische Stamm

nymoi, Teïoi (Zuzügler aus Teos) und Karenaioi (Karene gegenüber Lesbos). — Zusammenstellung der betreffenden Inschriften bei Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. Bd. 144 (1901) 59. Vgl. dazu Ephoros b. Steph. Byz. s. v. *Βέννα* (Frgm. 31 M.). — Wilamowitz a. a. O. 65; Bürchner, Ephesos, Pauly-Wissowa, RE. V 2785, 2798.

[1]) Neileos, Sohn des — wie Ed. Meyer, Forschungen II 553 und Gesch. d. Altert. II 241, zeigt — attischen Heros Kodros, Oikist von Milet: Hdt. IX 97; Ephoros b. Strab. XIV 635; vgl. 633; Marm. Par. 27; Polyb. XVI 12; Paus. VII 2, 4. — Athen Mutterstadt Milets: Hdt. V 97; VI 21. „Einen glaubhaften Zusammenhang zwischen Milet und Athen“ gibt auch Wilamowitz a. a. O. 71 zu.

Phylen. Die Boreis, Oinopes und Hopletes (*Ὅπλη̣θες*) erscheinen in den 448 aufgezeichneten Satzungen der Molpoi. Bericht d. Berl. Akad. 1904 S. 619 = Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. III 5495. Alle sechs Phylen in der um 676 begründeten milesischen Kolonie Kyzikos. Ferner sind nachweisbar die Argadeis, Aigikoreis und Hopletes in Tomoi, die Aigikoreis in Istria (Istropolis): Szanto, Gr. Phylen 57. Auch diese beiden milesischen Kolonien sind noch im 7. Jahrh. begründet worden. Das Vorkommen der Phylen in mehreren Kolonien beweist ihre damalige Existenz in der Mutterstadt.

[2]) Lydische Elemente in der Sprache der Ephesier, welche die kleinasiatische Naturgöttin als Artemis verehrten und äußerlich ihrem Göttersystem angliederten: Bechtel, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 34 (1887) p. VII und 136 ff.

[3]) Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 45, 68.

[4]) Ed. Meyer, Forschungen I 133; Gesch. d. Altert. II 76, 238 und Wilamowitz a. a. O. 75 nehmen an, daß der ionische Dialekt erst in Kleinasien entstand. Dagegen haben Vertreter der Sprachwissenschaft entschiedenen Widerspruch erhoben: O. Hoffmann, Philol. Wochenschr. 1907 Nr. 32/3 Sp. 1024; Kretschmer, Glotta I (1909) 11, und in Gerckes und Nordens Einleit. in d. Altertumsw. I 148; Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 305. Derselben Meinung ist nach mündlicher Mitteilung Wackernagel, ebenso P. Cauer, Grundfragen d. Homerkritik² (1909) 180.

saß, der sich an der Kolonisation Ioniens in hervorragendem Maße beteiligte. In sprachlicher Hinsicht erfüllen die Bewohner Attikas die erforderlichen Bedingungen (S. 114), auch in ethnischer. Herodot erklärt als Kennzeichen der echten Ionier die Feier der Apaturia und sagt, daß dieses Fest nur von den Ephesiern und Kolophoniern nicht begangen wurde.[1]) Die Apaturia waren in Athen das Fest der Phratrien, die ursprünglich enge mit der gentilizischen Gliederung zusammenhingen. In Ephesos bildete das attisch-ionische Element nur einen kleinen Teil der Bürgerschaft, in Kolophon war diese im wesentlichen eine altachaeische. Ferner bezeichnet Herodot die Phylen der Geleontes, Argadeis, Aigikoreis und Hopletes als solche, welche die Athener mit den Ioniern gemein hätten. Sie kamen also außer in Athen, gleichviel in welchem Umfange, nur bei den Ioniern vor.[2]) Existiert haben alle vier in Milet und in milesischen Pflanzstädten und zwar in Verbindung mit den achaeische Elemente umfassenden Boreis und Oinopes (S. 118, 8). Nachweisbar sind sonst nur die Geleontes in Teos, die Aigikoreis in der halb milesischen, halb herakleotischen Kolonie Kallatis, endlich die Geleontes und Aigikoreis neben den Boreis und vier andern Phylen in der samischen Kolonie Perinthos. Nur als Tausendschaft der Phyle Epheseis kommen die Argadeis in Ephesos vor (S. 118, 8). Auf den ionischen Kykladen lassen sie sich bloß in Delos nachweisen.[3]) Das ist nicht viel, beweist aber doch in Verbindung mit der Apaturienfeier, daß das attisch-altionische Element ziemlich weit verbreitet war und in dem Zentrum Milet dominierte.

Der Ioniername haftete, soweit wir sehen können, zunächst an den Athenern, als weiterer Volksbegriff umfaßte er die Teilnehmer am delischen Fest: die Nesioten, Athener, Euboier und von den asiatischen Ioniern gewiß nicht bloß die Chier. Die ionischen Zwölfstädte haben ihn dann bei der Begründung ihres Bundes (S. 119) als Gesamtnamen übernommen.[4]) Die Teilnahme am Panionion war auf die Zwölfstädte beschränkt (Hdt. I 143). So erhielt der Name seine engere, prägnante Bedeutung. Herodot sagt, daß die übrigen Ionier, die Athener und Nesioten, nicht Ionier genannt werden wollten. Das ist begreiflich. Mit dem Ionischen hatte sich der Nebensinn des Verweichlichten und Lasziven verbunden.[5]) Die Athener unterschieden sich auch erheblich von den damaligen, aus dem ethnischen Verschmelzungsprozeß hervorgegangenen Ioniern. Den unliebsamen Namen

---

[1]) Hdt. I 147. Ein Monat Apaturion ist nachweisbar in den milesischen Kolonien Kyzikos und Olbia, ferner in Samos und Priene, das Fest selbst in Samos und in ionischen Kolonien am schwarzen Meer. KUBITSCHEK, Apaturion, und TÖPFFER, Apaturia bei PAULY-WISSOWA, RE. I 2679, 2680.

[2]) Nach Hdt. V 69 richtete Kleisthenes den Athenern andere Phylen ein, *ἵνα μὴ σφίσι αἱ αὐταὶ ἔωσι φυλαὶ καὶ Ἴωσι.* Hdt. sagt nicht, daß sie bei allen Ioniern vorkamen. Ion Stifter der Phylen und seine Söhne deren Eponymoi: Hdt. V 66; Eurip. Ion. 1575; Aristot. *Ἀθπ.* 41. Vgl. LEZIUS, Philol. 61 (1907) 321.

[3]) Die Belege bei SZANTO, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 47.

[4]) Der Name *Ἰάονες* (über das Verhältnis zu *Ἴωνες* vgl. THUMB, Handb. d. gr. Dialekte 306) bezieht sich Il. XIII 685 auf die Athener, in dem Hymnus auf den delischen Apollon 147 auf die Festgenossen der delischen Panegyris. In der delphischen Amphiktyonie hatten die Ionier als *ἔθνος* zwei Stimmen, die eine kam den Athenern, die andere den Euboiern zu. Solon nannte Attika das älteste Land Iaonias (S. 118 Anm. 1). — ED. MEYER, Forschungen I 142; WILAMOWITZ, Aristoteles II 136; Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 70; LEZIUS a. a. O.

[5]) Thuk. V 9; VI 77; VIII 25; Plat. Symp. 220 D; WILAMOWITZ a. a. O. 70, 2.

vermochten sie jedoch nicht abzuschütteln. Ein gleichartiger Verschmelzungsprozeß wie in Ionien hat sich auf dem Boden der „Vereinigten Staaten" vollzogen, wo die von den englischen Kolonisten mitgebrachte Sprache zur herrschenden geworden ist.

In ähnlicher Weise, jedoch unter unmittelbarer Einwirkung attischer Elemente und Einflüsse, erfolgte die Ionisierung Euboias.[1]) Die Bewohner der Insel heißen in der Ilias Abantes. Sie gehörten höchstwahrscheinlich zu den altachaeischen Stämmen.[2]) Als ihr Hauptsitz erscheint der breite, mittlere Teil der Insel. Nordeuboia, vorwiegend fruchtbares Hügelland, wurde von Ellopes besetzt, die nach der durch Ortsnamen und sprachliche Anzeichen bestätigten Überlieferung ebenso, wie die ältere Bevölkerung Eretrias, aus Thessalien herübergekommen waren. In dem südlichen, meist wenig fruchtbaren Teile der Insel ließen sich die aus ihren Wohnsitzen am Oetagebirge und im Spercheiostal verdrängten Dryopes nieder. Sie begründeten Styra und Karystos und gingen dann über Kythnos weiter nach der Küste von Argolis, wo sie Hermione und Asine besiedelten.[3]) Das von hohen Gebirgen durchzogene, aber die fruchtbare lelantische Ebene umschließende Mittelstück der Insel bildet ihren wirtschaftlichen und politischen Schwerpunkt. Dort lagen die bedeutenden, miteinander hadernden und rivalisierenden Handelsstädte Chalkis und Eretria. Chalkis, der natürliche Ein- und Ausfuhrplatz Euboias, gewann schon im 7. Jahrhundert die Oberhand und blieb seitdem der Hauptplatz der Insel. An dieser Stelle hat offenbar die attisch-ionische Kolonisation eingesetzt. Nach der Verdrängung eines großen Teiles der Abanten machte die Ionisierung der ganzen Insel rasche Fortschritte. Gefördert wurde sie durch den lebhaften Verkehr mit Attika, die sich steigernde Abhängigkeit von Athen und seit dem Ende des 6. Jahrhunderts durch die athenischen Kleruchien.

Die Kolonisation der ionischen Kykladen wurde von der durch die Reichsgründung und die dominierende Stellung Athens in Delos beeinflußten Überlieferung im allgemeinen auf Athen zurückgeführt.[4]) Es lassen sich jedoch vielfach aiolisch-thessalische und mittelgriechische Volkselemente nachweisen, die sich vor oder neben den altionischen niedergelassen und frühzeitig ionisiert haben (S. 117). Der Dialekt der Nesioten unterscheidet sich zwar in einigen Punkten von dem der asiatischen Ionier, geht aber im ganzen mit ihm zusammen. Das Euboeische, in dem das Eretrische mit seinem Rhotazismus eine Sonderstellung einnimmt, steht dagegen dem Attischen näher. Die sprachlichen Eigenarten im ionischen Gebiete verwischten sich allmählich unter attischem Einfluß. Parallel mit der seit dem Ende des 5. Jahrhunderts hervortretenden Nivellierung des Ionischen setzt auf attischer Grundlage mit Beimischung ionischer Züge die Entwickelung der griechischen Gemeinsprache ein. Auf dem attisch-ionischen

[1]) F. Geyer, Topographie und Gesch. d. Insel Euboia, Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Gesch. und Geogr. VI 1903; Philippson, Euboia, Pauly-Wissowa, RE. VI 851; Eretria VI 423; Oberhummer, Chalkis III 2078.

[2]) Hdt. I 146. Töpffer, Abantes I 14; Geyer a. a. O. 20.

[3]) J. Miller, Dryopes, Pauly-Wissowa, RE. V 1747.

[4]) Das Material in m. Gr. Gesch. I^2 292 und in den Inscr. Gr. XII Fasc. V 2 (1909) p. VII ff.

Sprachgebiet kam sie seit der Zeit Alexanders des Großen zur Herrschaft.[1]) Ihrer Ausbreitung entsprach die Nivellierung der Kultur und der Staatsformen.

c) Nordwestgriechisch-dorische Schicht.

§ 21. Der ethnische Boden der staatlichen Entwickelung erhielt in dem größten Teile Griechenlands dadurch seinen Charakter, daß über die altachaeische und urionische Schicht sich eine nordwestgriechisch-dorische herüberschob. Das geschah etwa im 13. und 12. Jahrhundert, in der Zeit des Ausganges der mykenischen Kultur, der Ablösung des mykenischen Stils durch den geometrischen und des Beginnes eines ausgedehnteren Gebrauches des Eisens.[2]) Damals waren auch die illyrischen und die thrakisch-phrygischen Stämme im Vordringen begriffen. Diese besetzten den größern Teil Kleinasiens (S. 107). Kleinasiatische Wandervölker, denen sich kretische Philister anschlossen (S. 110), kamen am Anfange des 12. Jahrhunderts bis zu den Grenzen Ägyptens.

Die Spitze der einwandernden Westgriechen bildeten die dorischen

[1]) A. Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 348, 378; Kretschmer in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. I (1910) 169.

[2]) Vgl. S. 115 Anm. 5. Prinz, Mitteil. d. arch. Inst. 35 (1910) 152. Die auf der Rechnung nach Generationen beruhenden Ansätze der Herakleidenwanderung nähern sich dieser Zeit. Hdt. II 145 geht bis etwa 1170 zurück (Ed. Meyer, Forschungen I 159, 170). Die übrigen Ansätze schwanken zwischen der Mitte des 12. und dem Anfange des 11. Jahrh. Die wirkliche genealogische Ueberlieferung reichte nicht über die Mitte des 9. Jahrh. hinaus. Als sich um diese Zeit der Hauptstock der Ilias entwickelte, gehörte die Wanderung einer weit zurückliegenden Vergangenheit an. In das 13. Jahrh. setzen die Wanderung U. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1897 S. 273, und Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I² 2 S. 719. K. J. Neumann, Die Entstehung des spart. Staates, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 46, läßt dagegen „die ersten dorischen Haufen nicht allzulange vor 800 in Lakonien eindringen". Die Eroberung des Eurotastales war nach ihm nicht lange vor 754 vollendet. Unmittelbar darauf erfolgte die auf der Grundherrschaft und Hörigkeit beruhende, militärisch-politische Organisation des spartiatischen Staates und die Einsetzung des Ephorats (754). Diese Datierung rückt — ganz abgesehen von den Bedenken in Bezug auf die Zeit der Epen — die Wanderung nahe an die Begründung der sizilischen Kolonien heran, im besondern an die der korinthischen Kolonie Syrakus (735). Das steht mit der unwiderlegten, im ganzen gewiß richtigen Auffassung der Alten in starkem Widerspruch (Strab. VI 267; Ps.Skymn. 270; Marm. Par. 31). Thuk. V 112 setzt ferner die Begründung der dorischen Kolonie Melos siebenhundert Jahre vor 416, dann I 18 (I 12, 3), die Einrichtung der zu seiner Zeit bestehenden Verfassung der Lakedaimonier etwas über vierhundert Jahre vor 404 und die κτῆσις Lakoniens durch die Dorier geraume Zeit früher (vgl. auch Hdt. I 65; VI 52; VII 204). N. erklärt das für „bloße Gedanken und Vermutungen" (S. 12), aber ohne zwingende Gründe. Die Ergebnisse der Ausgrabungen sprechen für den Ansatz des Thukydides. Der Komenkomplex, aus dem Sparta bestand, war eine dorische Gründung. Bei den Ausgrabungen auf dem Boden der Kome Limnai und des echt dorisch-spartanischen Heiligtums der Artemis Orthia fand man in der ältesten Schicht geometrische Vasen, bronzene Spiralfibulae und Elfenbeinschnitzereien. *Annual of the Brit. School* XIII (1906/7) 94 ff. Nach einer gütigen Mitteilung G. Karo's ist in diesem Heiligtum „die geometrische Zeit durch zwei bis drei getrennte Schichten von so beträchtlicher Stärke repräsentiert, daß die Anfänge des Artemisions wohl an die Wende des 1. und 2. Jahrtausends hinaufzurücken sind." „Der Befund ist der späten Einwanderung der Dorier (um 800) durchaus ungünstig." „Der Bruch beider Kulturen ist klar zu erkennen, im Artemision nichts Vordorisches, im Menelaïon dieses ohne Zusammenhang mit dem dorischen Heiligtum unter dessen Fundament." Auch die Funde auf dem Messavuno auf Thera, die „spätestens dem 9. Jahrh. angehören" (Hiller v. Gärtringen, Thera III 53) ließen sich gegen den Ansatz Neumanns geltend machen (Lenschau, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1907 Bd. 135 S. 83), wenn es sicher wäre, daß diese Kolonie eine lakonische war. Das ist aber nicht der Fall. Vgl. S. 126.

Stämme. Sie sind am weitesten nach Süden vorgedrungen und haben die östlichen Küstenlandschaften der Peloponnesos, das dortige Hauptgebiet der mykenischen Kultur, in Besitz genommen. Nach Argolis sind sie, mindestens zum großen Teil, vom malischen Golfe her durch den Euripos gekommen. Für die lakonischen Dorier ist als Ausgangspunkt des Zuges nach der Peloponnesos die Landschaft Doris am Oeta (eine Station auf der Wanderung) gut bezeugt, eine Fabel dagegen der Weg über Naupaktos.[1]) Nach der Eroberung Lakoniens überschritten sie das Taygetongebirge und nahmen die Ostküste des messenischen Golfes, sowie die untere Ebene in Besitz.[2]) Im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts eroberten sie dann im ersten messenischen Kriege die Binnenebene und den Rest Messeniens.[3])

Neben den Doriern drangen, teils parallel, teils nachrückend, die mit ihnen ganz nahe verwandten nordwestgriechischen Stämme nach Süden vor. In der Peloponnesos gehörten zu ihnen, wenigstens ihrer spätern Mundart nach, die historischen Achaier. Der ursprüngliche Stammcharakter derselben läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, aber so viel steht fest, daß sie aus dem alten Achaierlande in der Phthiotis in ihre gebirgige, aber nicht unfruchtbare Küstenlandschaft am Nordabhange der arkadischen Gebirge eingewandert waren.[4]) Der nordwestgriechischen Gruppe gliedern sich auch die Eleier an. Es herrschte kein Zweifel darüber, daß sie aus Aitolien stammten. Ihr Dialekt bildet zwar ein Mittelglied zwischen dem Nordwestgriechischen und dem Dorischen, er hat auch einige besondere Züge, zeigt aber charakterische Übereinstimmungen mit dem Nordwestgriechischen, namentlich dem Lokrischen und Phokischen.

---

[1]) Für die Einwanderung auf dem Seewege nach Argolis (vgl. Thuk. IV 42; Aristot. b. Strab. VIII 374; vgl. 368 und Paus. II 38, 1): Wilamowitz, Euripides'Herakles I 267 (I² 16); K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 60 (1906) 22, dagegen: Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 267; L. Heidemann, Die territoriale Entwickelung Lakedämons (Berlin 1904 Diss.) 3. — Auszug der lakonischen Dorier aus der Doris, einer Durchgangsstation, auf der ein Teil von ihnen zurückblieb: Tyrtaios b. Strab. VIII 362; Pind. Pyth. I 65; Hdt. I 56 und VIII 43. Die Doris μητρόπολις: Hdt. VIII 31; Thuk. I 107 usw. Weiteres in meiner Gr. Gesch. I² 204; Ed. Meyer II 264.

[2]) Die Ilias kennt V 541 Pherai noch als ansehnlichen, selbständigen Fürstensitz (vgl. Pernice, Mitteil. d. arch. Inst. XIX 355), aber nach IX 149 (vgl. II 581) muß die Ostküste des messenischen Golfes mit Pherai bereits im Besitz der Lakedaimonier gewesen sein. Od. XXI 13 bildet einen Uebergang. Vgl. Wilamowitz, Abhdl. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1900 S. 98; L. Heidemann a. a. O. 6; K. J. Neumann a. a. O. 24.

[3]) Ed. Schwartz, Hermes 34 (1899) 345; Wilamowitz a. a. O. und L. Heidemann a. a. O. 11.

[4]) Der ältere Dialekt der historischen Achaier und der achaeischen Kolonien in Italien ist fast unbekannt. Die Mundart, die uns in den kurzen alten und in den jüngern Inschriften entgegentritt, ist „ein abgeschliffener Dorismus mit nordwestgriechischer Färbung“ (Kretschmer). Die einen zählen die Achaier zu den nordwestgriechischen Stämmen, andere erklären sie für einen ursprünglich aiolischen Stamm (Strab. VIII 333) mit nordwestgriechischer „Infiltration“. Kretschmer in Gerckes und Nordens Einleit. in d. Altertumsw. 155. Vgl Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 166 ff. Diese müßte dann sehr früh durchgedrungen sein, da der Dialekt der Kolonien ein dorischer war. Die Ueberlieferung, daß die Achaier die alten, von den Doriern verdrängten Bewohner Lakoniens gewesen wären, beruht auf einer ungeschichtlichen Kombination, vgl. S. 118 Anm 3. Richtig ist dagegen die Ansicht, daß sie ursprünglich in der Phthiotis zu Hause waren (Strab. a. a. O.). Sie selbst haben die Erinnerung daran bewahrt, denn bei der Begründung ihrer Kolonien nannten sie das neu erworbene Land ἡ μεγάλη Ἑλλάς im Gegensatze zu der kleinern, phthiotischen Landschaft Hellas, der Gegend, wo ihre Vorfahren gewohnt hatten. Ed. Meyer, Forschungen I 111; P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik² (1909) 217.

Valeioi (*Ϝαλεῖοι*) hießen sie nach ihrem Hauptsitze in der „hohlen Elis", dem untern Flußgebiete des Peneios mit der fruchtbaren Küstenebene. Von dort aus haben sie dann die Akroreia oder Hoch-Elis und die Pisatis unter ihre Herrschaft gebracht. Schon im 8. Jahrhundert hatten sie das Land bis zum Alpheios unterworfen. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts eroberten sie endlich die meisten Städte Triphyliens.[1]) So blieb in der Peloponnesos nur Arkadien in den Händen der altachaeischen Bevölkerung.

In Mittel- und Nordgriechenland verbreiteten sich die nordwestgriechischen Stämme über Boiotien, Phokis, die östliche und westliche Lokris, die Landschaften am malischen Golf und über Thessalien. Als letzte sind die Thessaler eingewandert. Sie kamen aus Epeiros, aus dem Thesproterlande, und setzten sich zunächst in der Thessaliotis fest. Mit der Zeit eroberten sie das ganze Kesselland und brachten auch die umwohnenden Gebirgsstämme: die Perrhaiber, Magneten und phthiotischen Achaier, unter ihre Botmäßigkeit.[2])

In den westlichen Landschaften sind die Verhältnisse nicht ganz deutlich zu erkennen. Zur Beurteilung des ältern Dialekts fehlt es an Inschriften. Die aitolischen Inschriften stammen meist aus der Zeit des aitolischen Bundes und zeigen den nivellierten nordwestgriechischen Dorismus. Als unrichtig hat sich jedoch die Ansicht erwiesen, daß die Aitoler hellenisierte Illyrier gewesen wären. Sie gehörten vielmehr zu den nordwestgriechischen Stämmen.[3]) Dasselbe gilt von den Akarnanen, deren Kulturentwickelung und Dialekt von der korinthischen Kolonisation stark beeinflußt wurde.[4])

Nördlich von Aitolien und dem langen Gebirgsriegel des Arapokephala begann das Gebiet der illyrischen Stämme, zunächst der Agraier und Am-

[1]) Die Eleier Aitoler: Pind. Ol. III 12; Hdt. VIII 73; Ephoros b. Strab. VIII 358; Polyb. XII 12 B. Dialekt: Thumb, Handb. d. gr. Dialekte (1909) 169 ff., vgl. S. 113. Näheres bei Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2368, und B. Niese, Drei Kapitel eleischer Geschichte, Genethliakon f. C. Robert (Berlin 1910) 1 ff. N. weist nach, daß die Ueberlieferung über die Kämpfe zwischen den Eleiern und Pisaten ganz unzuverlässig ist und Erfindungen enthält, die an die Ereignisse von 365 und 364 ansetzen.

[2]) Hauptstelle: Hdt. VII 176; vgl. Thuk. I 12. Die verschiedene Stärke der nordwestgriechischen Bestandteile im thessalischen Dialekt weist auf die Verbreitung der Thessaler hin, S. 113. Im übrigen vgl. das Material in meiner Gr. Gesch. I² 243 ff. und dazu G. Kip, Thessalische Studien, Halle 1910 Diss. In Bezug auf Boiotien vgl. S. 113 und F. Cauer, Boiotia, Pauly-Wissowa, RE. III 637 ff.

[3]) Die griechische Nationalität der Aitoler hat W. Hohmann, Aitolien und die Aitoler (Halle 1908 Diss.) 38 ff., nachgewiesen (vgl. dagegen G. Hirschfeld, Aitolia, Pauly-Wissowa, RE. I 1115; Ed. Meyer II 58 Anm., 328; Kretschmer, Einl. in d. Gesch. d. gr. Sprache 258 ff.). Bei Homer erscheinen die Aitoler als Hellenen. Hdt. VIII 73 nennt die Bewohner von Elis Aitoler. Ein Aitoler unter den Hellenen, die um die Hand der Agariste werben, Hdt. VI 126, 127. Der *ἀτρεκὴς Ἑλλανοδίκας — Αἰτωλὸς ἀνήρ* b. Pind. Ol. III 12 kann kein hellenisierter Barbar sein. Euripid. Phoin. 138 nennt nicht den Aitoler Tydeus einen *μιξοβάρβαρος*, sondern seine Bewaffnung. Thuk. I 5, 3 rechnet die Aitoler zu Hellas. Wenn er von dem aitolischen Stamme der Eurytanes, die einen hellenischen Namen hatten, III 94 sagt, daß sie *ἀγνωστότατοι γλῶσσαν* (nicht *ἄγνωστοι*) wären, so erklärt sich das aus ihrem urwüchsigen Gebirgsdialekt. Polybios XVIII 5, 8 sagt allerdings von den Aitolern: *οὐκ εἰσὶν Ἕλληνες οἱ πλείους· τὸ γὰρ τῶν Ἀγραῶν ἔθνος καὶ τὸ τῶν Ἀποδωτῶν, ἔτι δὲ τῶν Ἀμφιλόχων, οὐκ ἔστιν Ἑλλάς*. P. haßte die Aitoler, aber seine Behauptung ist insoweit richtig, als die damals zum aitolischen Bunde gehörenden Agraier und Amphilocher keine Hellenen waren.

[4]) Die Akarnanen Hellenen: Thuk. I 5; Plut. Perikles 17; vgl. Ephoros b. Strab. VIII 334. Oberhummer, Akarnanien (München 1887) 40 ff., 90; Judeich, Pauly-Wissowa, RE. I 1152.

philocher.[1]) Illyrisches und Hellenisches verbindet sich in Epeiros. Die Landschaft Hellopia und Dodona war sicherlich althellenisches Gebiet.[2]) Aus dem Thesproterlande kamen die Thessaler nach Thessalien. Die Namen der Athamanen und Atintanen haben hellenisches Gepräge,[3]) aber die hellenische Nationalität ihrer Träger wurde noch in späterer Zeit bezweifelt (Strab. X 449). Thukydides (II 80, 81) unterscheidet scharf von den Hellenen die Stämme der Chaonen, Thesproter, Molosser und Atintanen und bezeichnet sie als Barbaren. In der Tat gehören die Chaones zweifellos mit dem iapygisch-illyrischen Stamme der Chones in Unteritalien zusammen. Es finden sich auch zahlreiche ungriechische Namen und Übereinstimmungen epeirotischer Ortsnamen und Namenbildungen mit iapygisch-illyrischen.[4]) Offenbar haben illyrische Stämme in Epeiros eine ältere hellenische Bevölkerung teils verdrängt, teils sich mit ihr vermischt. In Dodona und Umgegend behauptete sich das hellenische Element und wurde zu einem Bindegliede mit der hellenischen Kultur. Erheblich gefördert wurde die allmählich fortschreitende Hellenisierung durch die korinthischen Kolonien, namentlich Ambrakia, die Residenz des Pyrrhos. Damals, vielleicht schon viel früher, war bei den Molossern der nordwestgriechische Gemeindialekt im offiziellen Gebrauch.[5])

In Mittel- und Nordgriechenland hatte sich so über der altachaeischen (aiolischen) Volksschicht in weitestem Umfange eine nordwestgriechische gelagert. Nur in Attika ist kein oder höchstens ein vorübergehender westgriechischer Überzug erfolgt.[6]) Die alte Bevölkerung hat sich hier behauptet und ihre Sprache bewahrt. In den übrigen Landschaften, außer in Arkadien, wurde sie, soweit sie nicht umkam oder auswanderte, von den Eroberern teils zu Hörigen oder Sklaven gemacht, teils als minderberechtigte Mitbewohner (*σύνοικοι*) oder untertänige Umwohner (*περίοικοι*) ihrem Staatsverbande angegliedert. Die wechselseitige Beeinflussung beider Volksschichten kommt in den Dialekten zum Ausdruck. In Thessalien wurde die aiolische Mundart der einheimischen Bevölkerung zur Grundlage des neuen Dialekts, doch erhielt dieser im Westen einen starken nordwestgriechischen Einschlag. In Boiotien entstand ein ausgeprägter Mischdialekt, in den übrigen nordwestgriechischen und in den dorisch-peloponnesischen Landschaften waren in historischer Zeit nur wenige Spuren des Altachaeischen übrig geblieben. Auch im Eleiischen sind sie nicht erheblich (S. 113). Allmählich vollzog sich, ebenso wie auf dem attisch-

---

[1]) Agraioi: Thuk. II 102, 2; III 106, 2; 111, 4; 114, 2; IV 77, 2; Polyb. XVIII 5, 8; G. Hirschfeld, Agraioi, Pauly-Wissowa, RE. I 888. Amphilochoi. Ihre Hauptstadt Argos durch Hinzuziehung von Amprakioten hellenisiert: Thuk. II 68, 2; III 111, 4; Polyb. XVIII 5, 8; Strab. VII 321, 326; G. Hirschfeld, Amphilochia a. a. O. 1936.

[2]) Dodona war zur Zeit Pindars (b. Strab. VII 328; vgl. 329 Frgm.) und Herodots thesprotisch und die dortigen Thesproter redeten hellenisch (Hdt. II 56). Vgl. S. 112 Anm. 3 und Wilamowitz, Euripides' Herakles I² 11 Anm.

[3]) Athamas war ein in Thessalien und Boiotien lokalisierter Heros. Die Ebene bei Halos in der Phthiotis und das Gefilde bei Akraiphia in Boiotien hießen *Ἀθαμάντιον πεδίον*.

[4]) Helbig, Hermes XI (1876) 257; Nissen, Italische Landeskunde I 539; Oberhummer, Akarnanien 56 ff.; Nilsson, Stud. z. Gesch. d. alten Epeiros, Lund 1909.

[5]) Kretschmer, Einleit. in d. Gesch. d. gr. Sprache 254; Kärst, Epeiros, Pauly-Wissowa, RE. V 2724.

[6]) Näheres in dem Abschnitt über den Staat der Athener.

ionischem Gebiet, eine Nivellierung. Unter dem Einflusse des aitolischen und achaeischen Bundes entwickelte sich in hellenistischer Zeit eine nordwestgriechisch-dorische Koine, ein nivellierter Dorismus mit lokalen Eigentümlichkeiten, die Verkehrssprache der Bünde. Sie verbreitete sich über die ursprünglichen Grenzen und wurde zu einer Art Koine für die peloponnesischen Staaten.[1])

Nachdem die Dorier die östlichen Küstenlandschaften der Peloponnesos besetzt hatten, folgten sie den Pfaden der altachaeisch-peloponnesischen Kolonisation. Offenbar noch im Zuge der Wanderung sind sie von Argolis und Lakonien aus nach Kreta herübergegangen.[2]) Sie besetzten namentlich den mittlern und fruchtbarsten Teil der Insel, wo sich bereits auf dem Boden der alten Kultur Achaier und Pelasger niedergelassen hatten. Im Osten und Westen behaupteten sich auch fernerhin, dort größere, hier kleinere Reste der vorhellenischen Bevölkerung. Die Bodenform Kretas begünstigte die Zersplitterung. Es entstanden zahlreiche Staatswesen und Lokaldialekte. Bei diesen zeigt sich natürlich der Einfluß des Achaeischen am stärksten in Zentralkreta (S. 116 Anm. 2). Erst im 2. Jahrhundert setzte auch in Kreta stärker der Nivellierungsprozeß ein und es entwickelte sich eine Art kretischer Koine.[3])

Mit Kreta standen zur Zeit der Blüte der altkretischen Kultur Thera und Melos in enger Verbindung. Melos wurde in spätmykenischer Zeit von Hellenen besiedelt, deren Fürsten sich einen Palast mit ausgeprägtem Megarontypus erbauten.[4]) Auch auf Thera fanden die Dorier bereits eine zahlreiche altachaeische Bevölkerung, aber von ihrer Ansiedelung auf dem dominierenden Messavuno aus sicherten sie sich die Herrschaft über die Insel.[5]) Beide Inseln galten als lakonische Kolonien, doch weist weder die mit dem kretischen Alphabet verwandte Schrift, noch der frühzeitig vom Ionischen beeinflußte Dialekt auf besondere Beziehungen zu Lakonien hin.[6])

Von Thera aus leitet Astypalaia nach Kos mit den Nachbarinseln Nisyros und Kálymna herüber. Diese ganze Inselgruppe wurde von Epidauros aus kolonisiert. Die aiolisch-thessalischen Ansiedler, die von den Doriern namentlich auf Kos in ziemlich großer Zahl vorgefunden wurden, unterlagen der Dorisierung. Nur Kulte, Spuren im Dialekt, Sagen und Namen erhielten sich als Reste der vordorischen Zustände.[7]) Ähnlich ging

---

[1]) Kretschmer in Gerckes und Nordens Einleit. in d. Altertumsw. I 160, 161; Thumb, Handb. d. gr. Dialekte 64, 198, 271.

[2]) Es liegt kein zwingender Grund vor, von der gewöhnlichen Ueberlieferung (Plat. Nom. IV 707 E ff.; Aristot. Pol. II 10 p. 1271 B; Ephoros b. Strab. X 479—481 usw.) abzuweichen und nach Andron (Strab. X 475; Steph. Byz. s. v. *Δώριον*) mit Wilamowitz, Euripides' Herakles I² 16 anzunehmen, daß die Dorier bereits vor der Einwanderung in die Peloponnesos vom pagasaeischen oder malischen Golfe aus nach Kreta gefahren sind. Daß die Dorier aber sehr früh (vgl. Od. XIX 177) sich auf Kreta festsetzten, ist auch aus sprachlichen Gründen zu schließen. Kretschmer a. a. O. 160. Vgl. im übrigen das Material in meiner Gr. Gesch. I² 326 ff.

[3]) Kieckers Indogerm. Forsch. XXVII (1910) 72 ff.

[4]) *Excavations at Phylakopi by the British School*, 1904.

[5]) Hiller v. Gärtringen, Thera III (1904) 52 ff.

[6]) Thera: Hdt. IV 149; Pind. Pyth. V 72. Melos: Hdt. VIII 48; Thuk. V 84, 104, 106. Achaeische Kolonisation und Dialekt: S. 117 Anm. Im übrigen vgl. meine Gr. Gesch. I² 353.

[7]) Aiolisch-thessalische Kolonisation und Dialekt: S. 117 Anm. 2. Kos epidaurische Kolonie: Hdt. VII 99. Astypalaia: IG. IV 917. — Meine Gr. Gesch. I² 354, 359.

es den vordorischen Kolonisten auf Rhodos (S. 116), wo argolische Dorier sich nach ihren drei Stämmen in Ialysos, Kamiros und Lindos niederließen.[1]

Auf dem asiatischen Festlande setzten sich die Dorier nur auf den weit vorspringenden südwestlichen Landzungen fest. Knidos, zunächst auf einer kleinen Insel am triopischen Vorgebirge begründet, galt als lakonische Kolonie, es haben sich jedoch an der Kolonisation offenbar auch zahlreiche Auswanderer aus Argolis beteiligt.[2] Halikarnassos, eine Kolonie der halbionischen Stadt Trozan, war auch durch seine Lage auf einem Grenzgebiete ionischen Einflüssen stark ausgesetzt. Schon im 5. Jahrhundert war der ionische Dialekt im amtlichen Gebrauch. Der Halikarnassier Herodot schrieb ionisch. Mit den ionischen Einflüssen verbanden sich karische. Neben der hellenischen Stadt erwuchs die karische Salmakis. Die späterhin zu einem Gemeinwesen vereinigte Doppelstadt war Residenz eines karischen Fürstengeschlechts.[3]

Auf diesem ethnisch-historischen Boden ist die hellenische Staatenwelt erwachsen. Höchste Mannigfaltigkeit vereinigt sich mit gleichartigen Grundzügen. Wanderung, Eroberung und Kolonisation, schichtweise Lagerung, Mischung und Kreuzung verschiedener Stämme haben in weitestem Umfange den Boden vorbereitet. Jeder Stamm hat seine Eigenart und seinen Dialekt, aber alle Stämme verbindet die gemeinsame Nationalität, die sie von den Nachbarvölkern mehr oder weniger scharf unterscheidet und in dem besondern, die Dialekte verbindenden Grundcharakter der griechischen Sprache zum Ausdruck kommt. Gemeinsam ist auch den einwandernden Scharen und den Auswandererzügen das Streben nach Landbesitz und möglichst gutem Ackerboden. Man nomadisiert nicht, man sucht ein geeignetes Land zum festen Wohnsitz. Aus der Eroberung und Okkupation des Grund und Bodens ergeben sich vielfach gleichartige Institutionen, namentlich Grundherrschaft und Hörigkeit. Verschieden ist jedoch die Ansiedelung auf der griechischen Halbinsel von der an der Westküste Kleinasiens. Hier machen die Kolonisten befestigte Plätze zu ihrem Stützpunkte, dort siedeln sich die westgriechischen Stämme in Lagerdörfern an. Und einen andern Charakter trägt wiederum das Dorf der westgriechischen Grundherren und das ältere arkadische Bauerndorf. Verschieden waren auch die Bedingungen für die wirtschaftliche, soziale und politische Entwickelung, verschieden war die Umgebung und Nachbarschaft. In Hellas hat man andere hellenische Stämme zu Nachbarn, an der Küste Kleinasiens sitzen im Hinterlande nichthellenische Völker. Auf den Inseln behaupten sich Reste der vorhellenischen Bevölkerung, aber nur an wenigen Stellen. Zur Zeit des Niederganges der kretisch-mykenischen Kultur und Seemacht hatten sich die Phoeniker über Kypros hinaus auf Rhodos, Kythera, Thasos und an einigen andern Stellen festgesetzt, aber ihre

---

[1] Karpathos, Kolonie der Argeier: Diod. V 54. Manolakakis, Karpathiaka, Athen 1896. Rhodos ebenso: Pind. Ol. VII 19; Thuk. VII 57, 6; Polyb. XXI 24, 11; Strab. XIV 653; v. Gelder, Gesch. d. alt. Rhodier (Haag 1900) 63 ff. Dialekt: S. 116 Anm. 4.

[2] Lakonische Kolonie: Hdt. I 174. Die Knidier *συγγενεῖς* der Theraier: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. III Nr. 4695. Vgl. dagegen Strab. XIV 653; Diod. V 53. Weiteres in meiner Gr. Gesch. I² 361.

[3] Kolonie der Troizenier: Hdt. VII 99; Strab. XIV 656; Paus. II 30, 9. Im übrigen vgl. meine Gr. Gesch. I² 362.

Niederlassungen waren bloße Handels- und Seestationen oder sie dienten als Stützpunkte für die Purpurfischerei oder den Bergwerksbetrieb. Bei dem Massenandrange der hellenischen Kolonisation mußten sie ihre Niederlassungen aufgeben. Das aegaeische Meer gehörte so den Hellenen und verband mit seiner Inselwelt das Mutterland mit dem Kolonialboden an den Küsten Kleinasiens. Auf diesem von Natur zu einer Einheit verbundenen Gebiet waren einerseits günstige Bedingungen für den kulturellen Fortschritt gegeben, anderseits für die politische Individualisierung und kantonale Zersplitterung (S. 104). Mit der Seßhaftigkeit lockerte sich die Geschlossenheit der Stämme, es entfaltete sich ein reges, kräftiges Leben in den einzelnen Gemeinden, namentlich in den zuerst auf dem Kolonialboden erwachsenden und rasch aufblühenden Stadtstaaten. Jede Gemeinde verfolgt ihre Sonderinteressen, man rivalisiert untereinander und befehdet sich, aber der sich steigernde Aufschwung von Handel und Industrie schafft auch gemeinsame Interessen, der lebhaftere Verkehr vermittelt, gleicht aus und macht die Errungenschaften der fortschreitenden Kultur zum Gemeingut. Lebendiger wird das Gefühl des gemeinsamen Volkstums. Durch die bei aller Mannigfaltigkeit im wesentlichen doch gleichartige soziale, politische und geistige Entwickelung, durch den Gemeinbesitz des im Epos künstlerisch ausgestalteten Sagenschatzes, durch ihre Götterwelt und ihre Feste, ihre Lebensweise und Sinnesart fühlen sich die Bürger der einzelnen Staatswesen als Angehörige desselben Volkes, und das erstarkende Bewußtsein der Zusammengehörigkeit gegenüber andern Völkern kommt in dem gemeinsamen Hellenennamen seit dem Ausgange des griechischen Mittelalters zum begrifflichen Ausdruck. Wirtschaftliche, geistige und politische Zentren, wie Milet und Korinth, Sparta und Athen, fördern die kulturelle und politische Nivellierung. Dann sinkt mehr und mehr die Kraft und Leistungsfähigkeit der Stadtstaaten und mit ihr die Widerstandsfähigkeit, Eigenart und Selbständigkeit. Wie als Ausdruck der nivellierten griechischen Bildung und Kultur in hellenistischer Zeit unter attischem Einfluß eine gemeingriechische Verkehrs- und Literatursprache zur Herrschaft kommt, so entwickelt sich auch ein an Umfang wachsender Bestand von gemeingriechischem Recht und gemeingriechischen Organen und Grundsätzen der Staatsverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Sozial-politischer Boden.

a) Stammverband und Stammstaat.

§ 22. Mit der nordwestgriechisch-dorischen Wanderung und der aiolisch-ionischen Kolonisation begann das sogenannte griechische Mittelalter. Die vollreife, bereits alternde kretisch-mykenische Kultur, die auf dem Festlande im wesentlichen Import war, brach mit ihrem fürstlichen Prunk zusammen. Die neue, von rohen, aber naturfrischen Stämmen getragene Entwickelung setzte in Hellas mit einfachen, rustikanen Verhältnissen ein. Sie übernahm manche Züge und technische Fertigkeiten, ver-

folgte jedoch, gegen die alte Zeit entschieden reagierend, ihre eigene Richtung. Ihr Wesen kommt in dem „Bauernstil“ der geometrischen Vasen zum Ausdruck. Aber neben dem künstlerischen und materiellen Rückgang zeigen sich, auch in den rohen figürlichen Darstellungen auf den Vasen, kräftige Keime zu einer neuen Kulturentwickelung. Auf dem Kolonialboden Kleinasiens schufen sich die Auswanderer unter Kämpfen und Strapazen eine neue Heimat. Der Bauernstil findet auch hier seinen Boden, aber von den Auswanderern wird die Tradition des mykenischen Stils und der Heldensage der alten Heimat fortgepflanzt. In dem aiolisch-ionischen Epos spiegelt sich noch der Glanz der mykenischen Königszeit wieder. Vielfache Fäden und Übergänge verknüpfen die mykenische Kultur mit der homerischen. Diese ist jedoch weit einfacher und bäuerlicher, selbständiger und nationaler. Der Beginn des Mittelalters bedeutete den Übergang zur eisernen Zeit, auch im wörtlichen Sinne. Gegen Ende der mykenischen Bronzekultur erscheint das Eisen hier und da als neues, kostbares, zu Schmucksachen verarbeitetes Metall, dann schmiedet man eiserne Werkzeuge, während der Ausbildung der Epen neben bronzenen Waffen auch eiserne.[1])

Die Okkupation des Landes durch die Eroberer vollzog sich auf der griechischen Halbinsel in dem natürlich gegebenen Rahmen der landschaftlichen und ethnischen Gliederung. Die Elemente und Bedingungen für die soziale und staatliche Entwickelung waren höchst mannigfaltige und doch in wesentlichen Zügen gleichartige (S. 106). Daher zeigen die Anfänge der neuen Gemeinwesen, wie die aller organischen Gebilde, ähnliche Grundformen. In der Überlieferung über die Wanderung treten uns von den Doriern bis zu den Thessalern geschlossene Stämme entgegen. Das entspricht offenbar im allgemeinen der Wirklichkeit. Wenn sich auch öfter einzelne Stammesteile absonderten, so mußte doch die Hauptmasse im Interesse der Selbsterhaltung und zur Erreichung des Zieles, der Eroberung einer Landschaft, zusammenhalten. Da man sich ferner bei der Wanderung auf einem Kriegs- und Eroberungszuge befand, so bedurfte man einer kraftvollen, einheitlichen Führung. An der Spitze der Stämme standen, wie auch die Sage erzählt, Könige. Auf dem Stammverbande beruhte also bei dem Übergange zu voller Seßhaftigkeit die staatliche Gemeinschaft.[2])

Manche größere Völkerschaften (ἔθνη) gliederten sich in mehrere Stämme, die teils als organische Glieder oder gentilizische Phylen des Gesamtvolkes erscheinen,[3]) teils infolge günstiger Bedingungen für eine kantonale Sonderentwickelung nach längerer Seßhaftigkeit mehr oder weniger selbständig geworden waren, obwohl sich das Gefühl der Stammesgemeinschaft lebendig erhielt. In eine größere Anzahl selbständiger Stamm- und

[1]) Blümner, Eisen, Pauly-Wissowa, RE. V 2142; Belck, Zeitschr. f. Ethnologie 1908 S. 45 ff.; P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik² (1909) 279, und dagegen G. Finsler, Homer (1908) 303, 568.

[2]) Ed. Meyer, Ueber die Anfänge des Staates und sein Verhältnis zu den Geschlechtsverbänden, Ber. d. Berl. Akad. 1907 S. 508 ff.; Gesch. d. Altert. I² 1 (1907) 12 ff. Ueber die Organisation eines Stammstaates (Eleier) vgl. § 26 und über den Sitz des Stammkönigs § 27.

[3]) Ed. Meyer I² 1 (1907) 6 betont, daß die Phylen und Phratrien immer nur Unterabteilungen eines Stammes oder Staates gewesen sind.

Gaugenossenschaften: in die der Mainalier, Eutresier, Parrhasier, Kynurier, Azanen und anderer hatten sich die Arkader aufgelöst.[1]) Die Aitoler zerfielen in die Stämme der Apodotoi, Ophioneis und Eurytanes. Jeder Stamm hatte sein besonderes Gebiet und umfaßte eine Anzahl Dorfgemeinden, die offenbar zugleich einen gentilizischen Zusammenhang hatten. Bei der Vertretung gemeinsamer Interessen, namentlich in Kriegszeiten, hielten die drei Stämme zusammen, aber sie standen gleichberechtigt nebeneinander. Zu Gesandtschaften der Aitoler stellte im 5. und 4. Jahrhundert jeder Stamm einen Vertreter.[2])

Bei den nordwestgriechischen Völkerschaften ist sonst keine Stammeinteilung erkennbar.[3]) Die Dorier gliederten sich dagegen in allen (oder mindestens in fast allen) Staaten des Mutterlandes und in ihren Pflanzstädten in die drei Stammphylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi. Die Dreiteilung erscheint als eine für sie charakteristische.[4]) Durch Inschriften oder literarische Angaben sind alle oder einzelne Phylen nachzuweisen in Megara, Sikyon, Epidauros, Troizen, Argos, in vielen kretischen Städten, in Thera, Kalymna, Kos, ferner in Korkyra, in Issa, einer syrakusanischen Kolonie, in Korkyra Melaina, einer Kolonie der Issaier, und in Akragas. woraus auf ihr Vorkommen in den Mutterstädten Korinthos, Syrakus und Rhodos zu schließen ist.[5]) Für Sparta ist die Existenz der Phylen nicht direkt bezeugt, aber zweifellos anzunehmen.[6])

In der Odyssee werden die Dorier *τριχάικες* genannt. Das Epitheton wird schon von einer hesiodischen Dichtung von der Dreiteilung des Landes abgeleitet. es bedeutet „die dreigeteilt Wohnenden".[7]) Dreigeteilt besiedelten

[1]) Meine Gr. Gesch. I[2] 701; Ed. Meyer II 325.

[2]) Stämme der Aitoler: Thuk. III 94—96, 100; Strab. X 448, 451, 465; Arrian, Anab. I 10, 2. Das *ἔθνος* der Aitoler wohnte nach Thuk. III 94, 4 *κατὰ κώμας*. Aufzählung von Komen der Apodotoi: III 96, 2. Die III 96, 3 als *ἔσχατοι Ὀφιονέων* bezeichneten *Βωμιῆς καὶ Καλλιῆς* waren sicherlich auch Bewohner von Komen. — W. Hohmann, Aetolien und die Aetoler (Halle 1908 Diss.) 15 ff.

[3]) Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 2, 38.

[4]) Od. XIX 177: *Δωριέες τριχάικες*. Hesiod. Frgm. 191 (8) Rzach[2]: *πάντες δὲ τριχάικες καλέονται τρισσὴν οὕνεκα γαῖαν ἑκὰς πάτρης ἐδάσαντο*. Vgl. Pind. Ol. VII 135 und weiter unten S. 131 Anm. 1 und 2.

[5]) Alle drei Phylen in Megara: IG. IV 926; VII 70, 71, 73. Ebenso in Sikyon (Hdt. V 68), in Troizen (Steph. Byz. s. v. *Ὑλλίς*: Hylleis: IG. IV 750) und in Argos: IG. IV 488, 506, 517, 553, 597—600; vgl. Hdt. V 68; Ephoros b. Steph. Byz. s. v. *Δυμᾶνες*; Plut. mul. virt. 4 p. 245 E. In Epidauros können dagegen nach IG. IV 1492 v. 25 und 894 (vgl. 925, 43. 64 Add.) mindestens seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. neben zwei dem Namen nach nichtdorischen Phylen nur die Hylleis und Dymanes existiert haben. Aber die drei dorischen Phylen und zwar nur diese kommen in der epidaurischen Pflanzstadt Kos vor. Sie werden also wohl ursprünglich in Epidauros vorhanden gewesen sein. Eine sichere Entscheidung ist nicht möglich. In Bezug auf die kretischen Städte vgl. die Zusammenstellung in meiner Gr. Gesch. I[2] 347, 2. Hylleis und Dymanes in Thera: IG. XII 3 Nr. 377, 378; vgl. Hdt. IV 148. Alle in Kalymna: Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3593. Desgleichen in Kos: Collitz III 3636, 3638 (Paton and Hicks, *Inscr. of Cos* Nr. 37, 39 = Dittenberger, Sylloge[2] 616, 618). Hylleis in Korkyra: Thuk. III 72, 3; 81, 2; IG. IX 1 Nr. 694 (Collitz III 3206). Alle in Issa-Melaina Korkyra: Dittenberger, Sylloge[2] 933. Hylleis in Akragas: IG. XIV 952.

[6]) Abgesehen von den Angaben über das Vorkommen der Phylen bei allen Doriern sagt Hdt. IV 148, daß Theras aus Lakedaimon nach Thera auszog *λεὼν ἔχων ἀπὸ τῶν φυλέων*. Mag nun auch Thera in Wirklichkeit von Kreta aus kolonisiert worden sein (S. 126), so setzt doch die Erzählung Herodots voraus, daß in Sparta die drei Phylen existierten. Das ist auch aus Pind. Pyth. I 61 zu schließen. Ferner gab es in Sparta 27 = 3 × 9 Phratrien (Athen. IV 141 E).

[7]) Vgl. Anm. 4. Die Erklärung von *τριχάικες* b. Fick, Vorgr. Ortsnamen (1905) 8,

die Dorier Rhodos. Die Insel war nach Phylen, *καταφυλαδόν*, bewohnt.[1] Der Dreiteilung entsprachen die drei Städte Ialysos, Kamiros und Lindos. In Melaina Korkyra, einer Pflanzstadt der Issaier, wurde noch im 4. Jahrhundert bei der Begründung der Kolonie das Land nach den drei Phylen verteilt.[2]

Die drei Stämme waren offenbar bei der Einwanderung in die Peloponnesos — gleichviel wie ihr ursprünglicher Zusammenhang gewesen sein mag — organische Glieder der Gesamtheit des Volkes.[3] Bei der Okkupation einer jeden Landschaft und bei der Aussendung einer jeden Kolonie waren alle drei beteiligt. Durch die Besiedelung verschiedener Landschaften, in denen sich selbständige Staatswesen entwickelten, zersplitterten sich die Dorier. Ein Rest der ursprünglichen Einheit erhielt sich in dem allen peloponnesischen Doriern gemeinsamen Kultus des Apollon Karneios, an den sich Vereinbarungen über die während des heiligen Monats des Gottes zu beobachtende Waffenruhe anschlossen.[4]

In dorisch-argolischen und kretischen Staaten gab es neben den drei dorischen Phylen noch andere. In Argos finden wir die Hyrnathioi, in Sikyon die Aigialeis („Strandleute"), in Troizen die Scheliadai.[5] In Epidauros erscheinen im 4. und 3. Jahrhundert neben den Hylleis und Dymanes die Hysminatai und Azantioi, im Jahre 146 waren an die Stelle der Azantioi die Lekatioi getreten.[6] Offenbar sind diese Phylen früher oder später aus einheimischen Volkselementen gebildet worden, die Aufnahme in den Staatsverband fanden und mit der Zeit Gleichberechtigung mit den Doriern erlangten. Dasselbe darf man ganz sicher in Bezug auf die nichtdorischen Phylen in Kreta annehmen, wo die Dorier namentlich in dem mittlern Teile der Insel eine zahlreiche altachaeische oder aus Thessalien stammende Bevölkerung vorfanden (S. 126). In Gortyns sind neben den Dymanes die Phylen der Aithaleis und De— nachweisbar.[7] Auch in Knosos kommen neben den Pampyloi die Aithaleis vor, außer-

ist nach gütiger Mitteilung Wackernagels richtig.

[1]) Il. II 655: *οἳ Ῥόδον ἀμφενέμοντο διὰ τρίχα κοσμηθέντες, Λίνδον Ἰηλυσόν τε καὶ ἀργινόεντα Κάμειρον.* II 668: *τριχθὰ δὲ ᾤκηθεν καταφυλαδόν.*

[2]) Dittenberger, Sylloge² 933.

[3]) Gegen die Ansicht Szantos, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 5 ff., daß die Phylen in dem Besiedelungsprinzip der Dorier wurzelten und Bodentribus waren, die mit der Zeit personal wurden, vgl. K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 15 ff.

[4]) Thuk. V 54; Xen. Hell. IV 7, 2; V 1, 29; 3, 27 ff.

[5]) Steph. Byz. s. v. *Δυμᾶνες· φυλὴ Δωριέων· ἦσαν δὲ τρεῖς, Ὑλλεῖς κτλ. καὶ προσετέθη ἡ Ὑρνηθία, ὡς Ἔφορος α'.* IG. IV 488, 517, 600—602. Den vier Phylen entspricht die Behörde der *ὀγδοήκοντα* b. Thuk. V 47. — Sikyon: Hdt. V 68. — Troizen: *Σχελιάδαι*: IG. IV 748 und dazu Szanto, Ber. d. Wien. Akad. Bd. 144 (1901) 17. In Korinthos gab es eine Phyle *Κυνόφαλοι* (Hesych. s. v.). Nach Suid. s. v. *πάντα ὀκτώ* soll bereits der dorische Oikist Aletes acht Phylen und acht *μέρη* der Stadt eingerichtet haben. Eine so große Phylenzahl kann aber nicht die ursprüngliche sein. es handelt sich wohl um spätere lokale Phylen (Szanto a. a. O. 16). Vgl. Nikol. Dam. Frgm. 60 Müller III 394.

[6]) IG. IV 894, 925 Add. v. 64, 1485 v. 64, 1492 v. 25; vgl. S. 130 Anm. 5.

[7]) In den kretisch-dorischen Städten wechselten die Phylen jährlich bei der Bestellung der obersten Beamten, der zehn Kosmoi, in einem gewissen Turnus miteinander ab. Das kommt in Datierungen zum Ausdruck. So heißt es in zwei Verträgen zwischen Gortyns und Knosos (2. Jahrh.): *Ἐπὶ τῶν Δυμάνων κορμιοντων τῶν σὺν Καρταιδάμᾳ — Κνωσοῖ δ' ἐπὶ τῶν Ἐ(χανορέων κο)ρμιόντων τῶν σὺμ Μορφείῳ* (Monumenti ant. I 47 = Collitz, Gr. DI. III 5016) und *κορμι(όντων ἐν Γόρτυνι μὲν ἐπὶ τῶ)ν Δυμάνων τῶν σύν κτλ. — Κνωσοῖ δὲ ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κορμιόντων τῶν σύν κτλ.*

dem die Echanoreis. Den Aithaleis begegnen wir ferner in Dreros und Malla, den Echanoreis neben den Hylleis in Latos.[1]

Einen gleichartigen, gentilizischen und ursprünglich zugleich lokalen Charakter hatten die attischen Phylen der Geleontes, Argadeis, Aigikoreis und Hopletes. Ein Beweis für ihr hohes Alter ist ihr Vorkommen in Milet, in alten milesischen Kolonien und in andern ionischen Städten (S. 119, 1 und S. 120). Auf ionischem Gebiet erscheinen sie öfter in Verbindung mit den Phylen der Boreis und Oinopes, die offenbar altachaeische Elemente der Bürgerschaft umfaßten (S. 119).

In einigen Städten, die mit der Zeit starken Zuzug aus verschiedenen Gegenden erhielten, reorganisierte man die Phyleneinteilung oder schuf neben den ursprünglichen Phylen andere, in denen die Zuwanderer aus einer bestimmten Ortschaft oder Völkerschaft zusammengefaßt waren. In Ephesos hat man die Einteilung in ziemlich alter Zeit reorganisiert und die fünf Phylen eingerichtet, die uns seit dem 4. Jahrhundert begegnen. Die erste Phyle bildete man aus den Nachkommen der ältesten Bevölkerung und nannte sie Epheseis. Die Herkunft der die zweite und dritte Phyle bildenden Bennaioi oder Bembinaioi und Euonymoi läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, aber die Teïoi der vierten und die Karenaioi der fünften waren zweifellos Zuwanderer aus Teos und Karene (S. 118, 8). In der samischen Pflanzstadt Perinthos finden wir neben den Geleuntes, Boreis und Aigokoreis die Phylen der Makedones, Akarnanes, Podargoi (eines thrakischen Stammes) und Kastaleis (S. 120). Ebenso wurden bei der Begründung von Thurioi die zehn Phylen nach Maßgabe der Landsmannschaft der Kolonisten gebildet und Ias, Athenais, Nesiotis, Arkas usw. genannt.[2] Diese jüngern landsmannschaftlichen Kolonialphylen sind den neben den dorischen und attisch-ionischen aus der ältern, einheimischen

(Collitz III 5146 = IG. XII 3 Nr. 254). Auch in Gortyns kommen zweimal Datierungen *ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κορμιόντων κτλ.* vor (Halbherr, *Amer. Journ. of arch. Second Series* I 1897 p. 197 Nr. 17; *Monum. antichi* XVIII p. 240 — 3. Jahrh.). Ebenso datierte man in andern Staaten: *ἐπὶ τῶν Ὑλλέων, Δυμάνων, Παμφύλων κορμιόντων τ. σ. κτλ.* Die Aithaleis und Echanoreis müssen nach diesen Datierungen Phylen sein. Nun heißt es aber im Recht von Gortyns (Collitz 4991) V 5: *ὄκ' ὁ Αἰθαλεὺς σταρτὸς ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύλλωι.* Es hat also in dem betreffenden Jahr der Startos Aithaleus die Kosmen gestellt. Nach den übrigen Datierungen müßte Startos und Phyle identisch sein. Indessen das Recht redet sonst nicht von Startoi, sondern von Phylen. Auch eine Inschrift von Lyttos unterscheidet zwischen *σταρτοί* und *φυλαί* (Museo Ital. I 226 = Bullet. d. corr. hell. XIII 61. In der Urkunde eines Vertrages zwischen Gortyns und Rhitten, die im wesentlichen dieselbe Schrift zeigt wie das Recht, hat nun *σταρτός* und *σταρταγέτας* die Bedeutung von *στρατός* und *στρατηγός* (Halbherr a. a. O. 204 Nr. 23 = Collitz III 4985). Daraus hat Lipsius, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 27 (1909) 402 ff., in Verbindung mit andern Erwägungen mit Recht geschlossen, daß der Startos der von einer Phyle gestellte Teil des Heeres oder ihr zum Waffendienste verpflichteter Teil war (Hesych. s. v. *στάρτοι· αἱ τάξεις τοῦ πλήθους*). — *Δ*.. in Gortyns: Mus. Ital. III 692.

[1]) Knosos: Pamphyloi (Monumenti antichi I 47/8); Aithaleis (Collitz, Gr. Dl. III 5146 = IG. XII 3 Nr. 254), Echanoreis (Monumenti antichi I 47 = Collitz 5016). Dreros: Aithaleis (Kopie einer archaïschen Inschrift im Museo Ital. III 657 = Collitz 4952 = Dittenberger, Sylloge² 463). Malla: Aithaleis (Museo Ital. III 627 = Collitz 5101). Latos: Hylleis und Echanoreis (Museo Ital. III 646, 647). Axos: *-τιδᾶν* (Bull. d. corr. hell. IX 1885, 16).

[2]) Diod. XII 11. Auch bei der mit einer Reorganisation der Phylen verbundenen Neubegründung von Megalopolis gegen Ende des 3. Jahrh. bildete man aus neu Zugewanderten die Phylen der *Μαινάλιοι, Παῤῥάσιοι* und *Ἀρκαϝῖται* Szanto a. a. O. 31.

Bevölkerung gebildeten Phylen an die Seite zu stellen.[1]) Sie unterschieden sich von den alten gentilizischen dadurch, daß sie nicht bloß Mitglieder einer Tribus eines Volksstammes, sondern Angehörige einer Völkerschaft oder Landschaft oder Stadt umfaßten, die sich an einem Orte gemeinsam niedergelassen hatten. So erscheinen sie als Mittelglied zwischen den alten gentilizischen und den rein lokalen Phylen, die in einem andern Zusammenhange zu behandeln sind.

Gentilizische Phylen bildeten kein notwendiges Organ des Stammstaates. Auf dem Gebiete der aiolischen Kolonisation lassen sie sich nicht nachweisen und man darf annehmen, daß sie nie existiert haben. Auch bei den nordwestgriechischen Stämmen sind sie gewiß nur in beschränktem Umfange vorhanden gewesen. In manchen ionischen Inselstaaten (Thasos, Paros) hat es Phylen irgendwelcher Art überhaupt nicht gegeben.[2])

Allgemein verbreitet waren dagegen als organische Bestandteile der Staats- und Stammesordnung, sei es als Glieder der Phylen, sei es ohne diesen Rahmen, familienrechtliche Verbände, zu denen jedes wohlgeborene und vollberechtigte Mitglied der staatlichen Gemeinschaft gehören mußte. Die Gestalt und die Organisation dieser Verbände haben sich im Laufe der Zeit erheblich verändert und in den einzelnen Staaten verschieden ausgebildet,[3]) aber die Grundzüge ihres Charakters und ihrer Funktionen sind im wesentlichen gleichartige und reichen in sehr alte Zeit zurück. In der Ilias rät Nestor dem Agamemnon, die Männer nach Phyla und Phretrai abzuteilen und zu ordnen.[4]) An einer andern Stelle wird derjenige, der an einem innern Kriege, einem *πόλεμος ἐπιδήμιος*, Wohlgefallen hat, als ein Mann ohne Phratrie, ohne Recht, ohne Herd bezeichnet.[5]) Ein phratrieloser Mann ist aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen.

Die Phratriai waren familienrechtliche Kultgenossenschaften. Sie umfaßten eine Anzahl engerer Familienverbände: Sippschaften, Häuser, Geschlechter, *πάτραι* oder *πατριαί, οἶκοι, γένη*, diese aber noch nicht im Sinne der spätern geschlossenen Adelsgeschlechter.[6]) Ihre Mitglieder nannten

[1]) Zu diesen gehört wohl auch die Phyle Abantis in Chalkis: SZANTO, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 47. Ueber die Abanten S. 121 Anm. 2.

[2]) SZANTO, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 38, 54, mit den Bemerkungen H. FRANCOTTES, *La Polis grecque*, Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altert. v. DRERUP I (1907) 37. Ueber die nordwestgr. Stämme vgl. S. 122 ff. Vereinzelt steht die Notiz b. Paus. IX 34, 10 über die beiden Phylen von Orchomenos: Eteokleïs und Kephisias. Vgl. dazu die Vermutung von Lipsius bei SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I⁴ 133.

[3]) Vgl. darüber den Abschnitt über die gentilizischen Phylen und Phratrien.

[4]) Il. II 362. Nach SZANTO a. a. O. 4 soll der Dichter mit *φῦλον* nur einen einzelnen Stamm, der unter einem besondern Führer stand, bezeichnet haben. Dagegen LIPSIUS a. a. O. 40, der darauf hinweist, daß dann die Rhodier, die unter einem Anführer, Tlepolemos, standen (Il 653), ein *φῦλον* gebildet haben müßten, sie wohnten aber *καταφυλαδόν* (Il 668).

[5]) Il. IX 63: *ἀφρήτωρ, ἀθέμιστος, ἀνέστιός ἐστιν ἐκεῖνος κτλ.*

[6]) Dikaiarchos b. Steph. Byz. s. v. *πάτρα* erklärte Phratria (Phatria) als eine kultliche Vereinigung miteinander verschwägerter *πάτραι*, d. h. unter der Gewalt eines Vaters stehender Familien. *πάτρα* ist die dorische Bezeichnung des Geschlechtes, des *γένος* (BÖCKH, Pindar. I² 523). Als eine Nebenform und jüngere Parallelbildung zu *πάτρα* erscheint oft *πατριά* (wie zu *φράτρα*: *φρατρία*). Vgl. WILAMOWITZ, Aristot. und Athen II 273, 19; BAUNACK b. COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. II p. 725; B. KEIL, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1899 S. 157.

Eine Inschrift aus Kamiros IG. XII 1 Nr. 695 (3. Jahrh.) zeigt eine dreifache Gliederung. Unter der Ueberschrift *Ἀλθαιμενίδος* sind verzeichnet Verbände, die mehrere *πάτραι* umfassen: *Ἀμφινέων πάτραι· Ἱπποτάδαι,*

sich Brüder, *φράτερες*, weil sie, wenigstens der Idee nach, einen gemeinsamen Stammvater hatten. In ihrem Kultort besaßen sie einen lokalen Mittelpunkt. Die Phratrie-Gottheiten waren bei den einzelnen Stämmen verschiedene, jede Phratrie hatte daneben ihre Sonderkulte, aber alle Phratrien pflegten den Kultus des Zeus, sei es des Phratrios, sei es des Patroïos, des väterlichen Beherrschers und Erhalters der Menschen. Die Phrateres nahmen bei den gemeinsamen Festen die Kinder ihrer Genossen in die Phratrie auf. Vor ihnen erkannte der Mann seine neu vermählte Frau durch einen festlichen Akt als rechtmäßige Gattin an. Zu den Obliegenheiten der Phratrien gehörte auch die Mitwirkung bei der Blutsühne und Blutrache.[1]) Auch bei der Ansiedelung werden sie im allgemeinen zusammengeblieben sein, im Gebiete ihrer Phylen, da, wo es solche gab.[2]) Die Gliederung des Heeres nach Phylen und Phratrien erscheint in der Ilias nicht als etwas Altüberliefertes und Gewöhnliches, sondern als eine Neuerung.[3]) Auf dem ionischen Kolonialgebiet war aber

Γραϊάδαι, Θωϊάδαι κτλ. Χετρειίων πάτραι· Κρητινάδαι κτλ. Die Einteilung wurzelt in den Verhältnissen vor der Begründung des rhodischen Gesamtstaates. Da die Namen gentilizische sind, so können die Zwischenglieder zwischen den *πάτραι* und dem umfassendsten Verbande, offenbar einer gentilizischen Phyle, nur Verbände sein, die, gleichviel wie sie heißen mochten, ihrem Wesen nach Phratrien waren. Vgl. van Gelder, Gesch. d. Rhodier (1900) 227, und Francotte, *La Polis grecque*, Stud. z. Gesch. d. Altert. von Drerup I (1907) 203. In Delphi umfaßte die Phratrie der Labyadai eine Anzahl Patriai (Bullet. de corr. hell. XIX 1895 p. 5 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 2561 = Dittenberger, Sylloge[2] 438). In Milet gehörte die Patria *Νειλειδῶν* zur *φρήτρα Πελαγονιδῶν*. Wir kennen ferner die Patria der Hekaitadai und die Phratrie der Tapasidai (Rev. de philol. XXI 45 = Collitz III 5501; Szanto, Gr. Phylen 55). In Elis gliederten sich die Bürger in *πατριαί*, in die auch die geschlossenen Geschlechter, die *γενεαί*, des Adels eingeordnet waren. Die *πατριαί*, die sonst die Bedeutung von Geschlechtern haben, entsprachen also in Elis ungefähr den attischen Phratrien. Ob die *πατριαί* zu gentilizischen Phylen zusammengefaßt waren, ist zweifelhaft. (Zu der Inschrift Olympia V Nr. 2 ist die von Szanto, Jahreshefte d. österr. arch. Inst. I 1898 S. 197, veröffentlichte hinzugekommen, wodurch jene eine neue Beleuchtung erhält. B. Keil, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. W. 1899 S. 160 ff.; Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2424.) In Thasos gab es keine Phylen, *πάτραι* waren die einzige Einteilung der Bürgerschaft (Collitz III 5464 = IG. XII 8 Nr. 267). *Πάτρα* im arkadischen Gortys (Colliz I 1194) *Πάτρα Ψαλυχιδᾶν* mit dem *οἶκος Θεμιστίου* in Aigina: Pind. Isthm. V 63. *οἶκος* verlor seine gentilizische Bedeutung und war im 4. Jahrh. in Attika nur noch zu einem gentilizischen Terminus geworden. (Wilamowitz, Aristoteles II 266. Andere Auffassungen des *Δεκελειῶν οἶκος* in der Phratrie der Demotionidai b. Dittenberger, Sylloge[2] 439 [Versammlungshaus] und b. V. v. Schöffer, Demotionidai, Pauly-Wissowa, RE. V 199 [Geschlecht]. Näheres in dem Abschnitte über die attischen Phratrien.) In Karthaia auf Keos war die Bürgerschaft in Phylen und *οἶκοι* eingeteilt, deren Charakter nicht deutlich erkennbar ist. IG. XII 5, 540; 1061 (3. Jahrh.); vgl. V. v. Schöffer, Demoi a. a. O. 129; Francotte, *La Polis grecque*, Stud. z. Gesch. d. Altert. v. Drerup I (1907) 143. Ueber die *συγγένειαι*, in die sich die dorischen Phylen in Kalymna gliederten, vgl. Francotte a. a. O. 124. In Troizen beschlossen infolge einer Aufforderung des Volkes im Jahre 146 Verbände verschiedener Art, darunter private Kultvereine und wahrscheinlich auch Geschlechter, ihre Güter für die Rettung des Staates dem Demos zu überweisen. Hauptsächlich sind unter diesen Verbänden solche vertreten, die sich meist *οἱ πατριῶται οἱ περὶ τὸν δεῖνα*, nach einem Chef, bisweilen auch nach zwei Häuptern nennen. (Einmal *οἱ περὶ τὰμ Πραξιτέλεος καὶ Ἀγασικλέος γυναῖκα.*) IG. IV 757 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3364. Es handelt sich hier nach einer gütigen Mitteilung Ziebarths nicht um eigentliche *πάτραι*, sondern um private Vereine, die den *θίασοι* innerhalb der attischen Phratrien entsprachen. Francotte, *La Polis* a. a. O. 123; Premerstein, Mitteil. d. arch. Inst. 35 (1910) 117. Ebenso zogen die Byzantier bei einer Finanznot *τά τε θιασωτικὰ καὶ τὰ πατριωτικά* ein. (Aristot.) Oik. II p. 1346 B.

[1]) Vgl. Od. XV 273 und dazu Lipsius, Att. Recht, Einleit. S. 7; G. Glotz, *La solidarité de la famille etc.* (Paris 1904) 31 ff.

[2]) Vgl. S. 131 und weiter unten 143.

[3]) Vgl. S. 133,4 und dazu Ed. Meyer, Forschungen II 529. Vgl. jedoch Il. XVI 168.

vielfach die Geschlossenheit und der Zusammenhang der gentilizischen Verbände gelockert und durchbrochen. In Kreta ist offenbar die Gliederung des Heeres nach den Stämmen der Wehrmänner (*σταρτοί*) eine sehr alte gewesen (S. 131, 7). Jedenfalls bildeten die gentilizischen Genossenschaften die Grundlage der sozialen und politischen Organisation des Stammstaates und der ältesten Staatenbildung in Hellas beim Beginne des sogenannten griechischen Mittelalters.

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1885) 303 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I[4] (1897) 132. — H. Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus*, Basel 1873; E Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten, Leipzig 1878; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte (Jena 1884) 20 ff., 73 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique*[11] (Paris 1885) 110 ff.; Freeman, *History of federal government*[2], London 1891; E. Szanto, Das gr. Bürgerrecht, Freiburg 1892; Die griechischen Phylen, Ber. d. Wiener Akad. Bd. 144, Wien 1901; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II (1893) 79 ff., 323; Forschungen II (1899) 512 ff.; Gesch. d. Altert. I[2] 1 (1907) 6 ff.; Ueber die Anfänge des Staates und sein Verhältnis zu den Geschlechtsverbänden, Ber. d. Berlin. Akad. 1907 S. 508 ff.; G. Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce*, Paris 1904; K. J. Neumann, Die Entstehung des spart. Staates, Hist. Zeitschr. Bd. 96 (1906) 15 ff.; H. Francotte, *La Polis grecque*, Stud. z. Gesch. u. Kultur des Altertums von Drerup I (1907) 95 ff. — Vgl. außerdem die zu dem Abschnitte über die attischen Phratrien und Geschlechter angeführte Literatur.

b) Grundherrschaft, Hörigkeit, Perioikentum.

§ 23. Von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und staatliche Entwickelung war in den okkupierten Landgebieten das Verhältnis der neuen Landesherren zu der ältern Bevölkerung, die Landverteilung und die Ansiedelung. Die einwandernden Stämme und die Kolonistenzüge suchten Landbesitz. Es wurde daher von ihnen in den Gebieten, über die sie die Herrschaft gewannen, der Grund und Boden zum großen Teil oder in vollem Umfange eingezogen. Natürlich betraf die Einziehung in erster Linie den fruchtbarsten Teil einer Landschaft, also namentlich die Ebene. Auch auf dem Kolonialboden setzten sich die Einwanderer am liebsten an der Mündung der Flußtäler und in den Küstenebenen fest.

Die auf dem eingezogenen Lande zurückgebliebene einheimische Bevölkerung geriet meist in Hörigkeit. Bei den Doriern kommt Hörigkeit in großem Umfange vor. Die Stellung der Hörigen war, abgesehen von besondern kretischen Rechtsverhältnissen, im wesentlichen eine gleichartige. Sie waren an die Scholle gefesselt und hatten einen bestimmten Teil des Ertrages von dem Landlose (*κλῆρος*), auf dem sie saßen, an den Inhaber desselben abzuführen. Der Inhaber war ihr unmittelbarer Herr, aber sein Verfügungsrecht über ihre Person und ihr Eigentum war durch die Gemeinde geregelt und beschränkt. Sie gehörten zum Lose und durften von dem Losinhaber weder freigelassen noch verkauft werden.[1])

Grundherrschaft und Hörigkeit bildete namentlich in dem Staate der Lakedaimonier die Voraussetzung der bürgerlichen Ordnung und des ganzen Staatslebens. Unzweifelhaft gehörten ebenso die lakonischen wie die messenischen Heloten der Spartiaten zu der ältern, von den Doriern unter-

[1]) Näheres in dem Abschnitte über die Sklaven und Hörigen.

worfenen Bevölkerung.[1]) Hörige Bauern gab es ferner in Argos, wo sie Gymnetes oder Gymnesioi hießen, offenbar deshalb, weil sie, wie die Heloten, ihre Herren auf Feldzügen als leichtbewaffnete Waffenknechte begleiteten.[2]) In ähnlicher Weise erklärt sich ihr Name Korynephoroi in Sikyon.[3]) In den kretisch-dorischen Staaten gehörten die Klarotai oder Aphamiotai zu den Losen der einzelnen Bürger, während die Mnoïtai die Staatsdomänen bewirtschafteten. Beide Klassen werden mit den Heloten verglichen, doch war ihre Rechtsstellung in mancher Hinsicht eine andere. Im Recht von Gortyns umfaßt der Begriff *δῶλος* oder *Ϝοικεύς* sowohl den landbauenden Unfreien wie den Haussklaven, zur Bezeichnung des Klaroten fügt es zu *Ϝοικεύς* „der auf dem Lande wohnende" (*ἐπὶ χώρᾳ Ϝοικίων*) hinzu.[4])

Hörige Bauern waren auch die Bithyner auf dem Landgebiete der Byzantier,[5]) die zinspflichtigen Mariandynen (Dorophoroi) auf dem von Herakleia am Pontos[6]) und die zahlreichen Kallikyrioi (Killikyrioi, Kilyrioi) auf den Gütern der syrakusanischen Grundherren (Gamoroi).[7]) Nicht

[1]) Niese, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 136 ff, hat die gewöhnliche Ansicht, daß die Heloten unterjochte Achaier (über diesen Begriff S. 112) wären, zu erschüttern versucht. Es sagt aber Theopompos b. Athen. VI 265 C (Müller I Frgm. 134 = Grenfell-Hunt 119): *Λακεδαιμόνιοι μὲν γὰρ καὶ Θετταλοὶ φανήσονται κατασκευασάμενοι τὴν δουλείαν ἐκ τῶν Ἑλλήνων τῶν οἰκούντων πρότερον τὴν χώραν ἣν ἐκεῖνοι νῦν ἔχουσιν, οἱ μὲν Ἀχαιῶν κτλ.* Das ist doch kaum eine bloße Vermutung. Die Geschichte von der Auswanderung der Achaier aus Lakonien nach Achaia beruht auf einer durchsichtigen Kombination ohne historischen Wert (vgl. S. 123 Anm. 4 und Niese, Hom. Poesie 255). Allerdings ist sicherlich ein Teil der ältern Bevölkerung ausgewandert, aber Ueberreste des altachaeischen Dialektes im Lakonischen beweisen, daß in der Tat eine zahlreiche achaeische Volksschicht im Lande zurückgeblieben ist (vgl. S. 113,3). N. vermag die Entstehung der breiten Masse der Heloten nicht genügend zu erklären. Nach Thuk. I 101 waren die meisten Heloten *ἀπόγονοι τῶν παλαιῶν Μεσσηνίων τότε δουλωθέντων*, und nach III 112, 4; IV 3, 3; 41, 2 zugleich *ὁμόφωνοι τοῖς Λακεδαιμονίοις*. Durch Unterwerfung und Dorisierung (Hdt. VIII 73) alter Bewohner des Landes erklärt sich im Einklange mit der Angabe Theopomps und mit der Entstehung der Hörigkeit in Kreta sehr einfach und ganz einwandfrei auch der Charakter der übrigen, in Lakonien sitzenden Heloten. Was Antiochos nach Strab. VI 278 und Ephoros nach VIII 365 über die Entstehung der Helotie erzählten, ist wertlos. Dieser leitete nach dem Vorgange des Hellanikos (Frgm. 67 M. = Harpokr. s. v. *Εἱλωτεύειν*) den Namen *Εἵλωτες* von den unterworfenen Bewohnern der Stadt *Ἕλος* her. Auch Theopompos (Athen. VI 272 A = Frgm. 15 M.) sagte, daß die Heloten teils Messenier wären, teils *Ἑλεάται κατοικοῦντες πρότερον τὸ καλούμενον Ἕλος τῆς Λακωνικῆς*. Diese Erklärung hat vielen Anklang gefunden (Paus III 2, 7; 20, 6), aber nach Ephoros hießen die Bewohner von Helos *Ἕλειοι* (Strab. a. a. O.; Steph. Byz. s. v.), nach Theopompos *Ἑλεάται* (vgl. Steph. Byz. Suid. s. v. *Ἕλεα*). Von neuern Forschern wird vielfach *Εἵλωτες* von *ἑλεῖν* (Kriegsgefangene) abgeleitet, aber auch diese Deutung ist ganz unsicher. Zusammenstellung der verschiedenen Etymologien und Ansichten b. K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert.[6] v. Thumser I 125; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I[2] 32.

[2]) Pollux III 83 und Steph. Byz. s. v. *Χίος* stellen die *γυμνῆτες* mit den Heloten zusammen. Hdt. VI 83 redet von den *δοῦλοι* der Argeier, die nach deren Niederlage am Argos-Haine eine Zeitlang die Herrschaft über die Stadt erlangten. Das waren offenbar Hörige, zu Massenaufständen von Kaufsklaven ist es in Griechenland nie gekommen. Zur Erklärung des Namens vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 272.

[3]) Pollux und Steph. Byz. a. a. O. und dazu m. Gr. Gesch. I[2] 216, 2. Vgl. die *καλοφόροι* oder *ξυλοφόροι* bei den Kretern: Athen. IV 143 A. In Epidauros nannte man das minderberechtigte Landvolk *κονίποδες* „Staubfüßler" (Plut. Quaest. gr. 1 p. 291 F; Hesych. s. v.). Ob das Hörige waren, ist zweifelhaft. Nach Plut. a. a. O. gehörte dazu *δῆμον τὸ πλεῖστον*.

[4]) Vgl. darüber den Abschnitt über die kretischen Staaten.

[5]) Phylarchos b. Athen. VI 271 B (Frgm. 10 a Müller I 336).

[6]) Plat. Nom. VI 776 D; Aristot. Pol. VII 6 p. 1327 B; Poseidonios b. Athen. VI 263 (Frgm. 16 Müller III 257); Strab. XII 542; Pollux III 83; IV 54; Harpokr. s. v. *δωροφόροι*.

[7]) Hdt. VII 155 (wo die Hdschr. *Κυλλυρίων* oder *Κιλλυρίων* geben); Aristot. Frgm.

wesentlich verschieden scheinen die Peridinoi (Perideinoi) italischer Pflanzstädte gewesen sein.[1])

Auf Eroberung beruhende Grundherrschaft und Hörigkeit ist im Bereiche der nordwestgriechischen Stämme nur bei den Thessalern nachweisbar. Die thessalischen Penestai waren ähnlich gestellt wie die Heloten. Wie diese bildeten sie eine einheitliche, stets auf Abschüttelung des Joches bedachte Masse.[2]) Sicherlich nicht an die Scholle gebundene Hörige, sondern Sklaven waren die Woikiatai der östlichen Lokrer.[3]) In Boiotien finden wir zur Zeit Hesiods in der Gegend des Helikon freie Bauern, die auf ihrem Kleros sitzen und mit unfreien Knechten (*δμῶες*) arbeiten. Es kommen auch Tagelöhner vor (*θῆτες*).[4]) In andern Gegenden Boiotiens, namentlich auf dem befestigten Grundbesitz des thebanischen Adels,[5]) wird es wohl höriges Landvolk gegeben haben. In Attika entsprachen den Hörigen die Hektemoroi, welche die hauptsächlich in der Ebene belegenen Güter der reichen Grundherren bewirtschafteten. Hier ist die Gutsherrschaft jedoch höchstwahrscheinlich das Ergebnis einer feudalistisch-kapitalistischen Entwickelung gewesen. Daneben erhielt sich ein zahlreicher, freier Bauernstand.[6]) Aus einem solchen bestand die Hauptmasse der Bevölkerung Arkadiens.[7])

Auf dem Kolonialboden der Westküste Kleinasiens sind die Verhältnisse nicht deutlich erkennbar. Die Auswanderer hatten Grundbesitz gesucht und durch Okkupation erworben. Die auf dem Lande zurückgebliebene einheimische Bevölkerung geriet natürlich meist in Untertänigkeit oder Knechtschaft. Aber die bei Homer vorkommenden Namen der Unfreien: *δμῶες, οἰκῆες, δοῦλοι* und die Angaben über deren Stellung bieten keine sichern Anhaltspunkte dafür, daß es nicht bloß beim Haus- und Gartenbau beschäftigte Sklaven und gedungene Leute gab, sondern auch Hörige nach Art der Heloten oder Penesten.[8]) Zinspflichtige Bauern saßen auf dem Gebiet von Priene, höchstwahrscheinlich auch auf dem von Milet und auf den Gütern der Geomoren von Samos.[9]) Anderseits hat man in manchen

544 Rose Akad. Ausg. V p. 1568 (Phot. s. v. *Καλλικύριοι*; Zenob. Proverb. IV 54; Eustath. in Il. II 295, 31); Timaios Frgm. 56 (Phot. Suid. s. v. *Καλλικύριοι*) Müller I 204; Hesych. *Κιλλικύριοι*.

[1]) Plat. Nom. VI 777 C; vgl. Athen. VI 264.

[2]) Ueber den ethnischen Charakter der Penestai vgl. S. 107, 2.

[3]) IG. IX 1 Nr. 334 v. 44; *ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται, τὸ μέρος* (142, 1) *μετὰ ϝοικιατᾶν* (*fundus cum mancipiis*). Vgl. dazu die Erläuterung Dittenbergers p. 88. *ϝοικιάτας* ist von *ϝοικία* abgeleitet, wie *ϝοικέτας* von *οἶκος*. Die Lexikographen (Hesych. s. v. *οἰκιήτης*; Steph. Byz. *οἶκος*; Etym. M. *οἰκιάτης*) erklären das Wort als *οἰκέτης*, Hesych. sagt geradezu *ὠνητὸς δοῦλος*. Vgl. Lipsius, Zum Recht v. Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 399 Anm., auch IG. IX 2 Nr. 257.

[4]) Hesiod. Erg. 376, 459, 591, 602, 606; K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 28, 1.

[5]) Gesetz über die Erhaltung der Zahl der Kleroi b. Aristot. Pol. II 12 p. 1274 B.

[6]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[7]) Wenn Thuk. I 141, 3 die Peloponnesier *αὐτουργοί* und *γεωργοί* (142, 7) nennt, so hat er hauptsächlich die Arkader im Sinne. Es gab natürlich auch Sklaven. Theopompos b. Athen. IV 149 D (Frgm. 243 M.). B. Keil, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1895 S 349 (*ϝοικιᾶται* in Mantineia).

[8]) Vgl. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 41. K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 28, meint, daß bei Homer und in Ionien Grundherrschaft und Hörigkeit nicht vorkäme.

[9]) Priene und Milet (Gergithes: Herakleides Pont. b. Athen. XII 523 F.): Dittenberger, Or. Gr. Inscr. 1, 221, 225; Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 78. Die Angabe b. Steph. Byz. s. v. *Χίος*, daß die Chier Hörige besaßen, die den Heloten gleichartig waren, beruht auf einem Irrtum. Vgl.

Städten, so in Ephesos, Teos, vielleicht auch in Samos, einheimische Volkselemente früher oder später, zunächst wohl mit minderer Berechtigung, in die Staatsgemeinschaft aufgenommen und aus ihnen Phylen und andere Verbände neben den bürgerlichen gebildet und diesen angegliedert. In größerm Umfange wurden in den argolischen und in kretisch-dorischen Staaten Phylen aus der „achaeischen" Bevölkerung geschaffen und den dorischen angeschlossen.[1])

§ 24. In manchen größern Landschaften, die ausgedehntere Ebenen umschlossen, genügten diese dem Landbedürfnis der Eroberer. Aber zur Sicherung ihres Landbesitzes und ihres Staates mußten sie auch die umliegenden oder angrenzenden Gebirgsgegenden bis zu den natürlichen Grenzen ihrer Landschaft unterwerfen. Denn ohne Beherrschung der Gebirgsdistrikte wären von diesen aus ihre Güter in der Ebene stets bedroht gewesen, und die hörige, auf Abschüttelung ihres Joches bedachte Bauernschaft hätte an der stammesverwandten oder mindestens mit ihr durch den gemeinsamen Gegensatz gegen die eingedrungenen Eroberer verbundenen Gebirgsbevölkerung einen höchst gefährlichen Rückhalt gefunden. Daher haben die Thessaler, die Eleier, die lakonischen Dorier und die Dorier von Argos die um- oder anwohnenden Gebirgsbewohner, zum Teil erst nach längern harten Kämpfen, unter ihre Herrschaft gebracht.[2]) Auch in Kreta gab es Perioikengemeinden.[3]) Das Abhängigkeitsverhältnis der Unterworfenen war ein verschiedenes, sie behielten aber ihre persönliche Freiheit. ferner in vollem Umfange oder zum größten Teil den Besitz ihres Grund und Bodens und auch eine eigene, mehr oder weniger selbständige oder beschränkte und beaufsichtigte Gemeindeverwaltung. Anderseits hatten sie gewisse Abgaben zu zahlen und im Kriegsfalle Heeresfolge sowie andere Leistungen zu übernehmen. Man nannte sie als Umwohner der herrschenden Gemeinde Perioikoi. in Argos nach der staatsrechtlichen Stellung einer Perioikengemeinde Orneatai.[4]) Die Perioiken der Thessaler glichen untertänigen Bündnern. Sie bildeten geschlossene Stämme: die der Perrhaiber, Magneten und Achaier. Jeder Stammverband umschloß eine Anzahl Gemeinden und sandte zu den Versammlungen der delphischen Amphiktyonie, ebenso wie die Thessaler, je zwei Vertreter. Die Perrhaiber

Theopompos b. Athen. VI 265 B (Frgm. 134 M.); Thuk. VIII 40, 2.

[1]) Ephesos: S. 118 Anm. 8. Teos: meine Gr. Gesch. I² 312. Samos: Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 931. Argolische und kretische Staaten: S. 131.

[2]) Es liegt auf der Hand, daß das der Hauptgrund des Perioikentums ist, auch des lakonischen. das Niese, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 101 durch Kolonisation und die Errichtung eines Schutzwalles für das Spartiatengebiet gegen auswärtige Angriffe und gegen auswärtige Einwirkungen auf die Heloten zu erklären sucht.

[3]) Vgl. den Abschnitt über die kretischen Staaten.

[4]) Hdt. VIII 73: *οἱ δὲ Κυνούριοι κτλ. ἐκδεδωρίευνται ὑπό τε Ἀργείων ἀρχόμενοι καὶ τοῦ χρόνου, ἐόντες Ὀρνεῆται [καὶ οἱ περίοικοι.* Dieses in der nördlichen Kynuria zu suchende Orneai (Strab. VIII 376) ist zu unterscheiden von der gleichnamigen Kleinstadt südöstlich von Kleonai (F. Cauer, Argos, Pauly-Wissowa, RE. II 732). Die Kleonaier und Orneaten gehörten im Jahre 418 zu den untertänigen Bundesgenossen der Argeier (*ξύμμαχοι ὧν ἄρχουσιν*). Thuk. V 47, 1; 67, 2; vgl. VI 7; Diod. XII 81 (Zerstörung Orneais). Als solche konnten sie bei der Lage ihrer Städte auch als Perioikoi gelten. — Einige Perioiken wurden von den Argeiern nach der schweren Niederlage. die sie kurz vor den Perserkriegen durch die Lakedaimonier erlitten, in die Bürgerschaft aufgenommen. Aristot. Pol. V 3 p. 1303 A.

prägten sogar im 5. Jahrhundert eigene Münzen. Xenophon nennt einmal die Stämme Perioikoi, Thukydides bezeichnet sie als Untertanen (*ὑπήκοοι*), sonst, im 4. Jahrhundert auch im amtlichen Stil, heißen sie Bundesgenossen der Thessaler.[1])

Auch unter den Perioiken der Eleier werden die Gemeinden in der Akroreia oder Hoch-Elis unter dem Namen Akroreioi zusammengefaßt, aber einen Verband haben sie wahrscheinlich erst nach ihrer Lostrennung von den Eleiern und der Erlangung ihrer Unabhängigkeit (im Jahre 400) gebildet. Mit größerer Sicherheit darf man dasselbe in Bezug auf die Triphylier annehmen. Die übrigen Perioikengemeinden erscheinen ohne Verbindung untereinander.[2])

Die lakonischen Perioikengemeinden standen einzeln für sich da, sie waren mit dem Staate der Lakedaimonier organisch verbunden und hatten keine andere politische Gemeinschaft als diesen Staat und die Unterordnung unter die herrschende Gemeinde der Spartiaten.[3]) Sie hießen ebenso, wie die eleiischen, nicht *κῶμαι* oder *δᾶμοι*, sondern *πόλεις*,[4]) obwohl die meisten kleinere offene Orte waren. Zu den größern, wenigstens zum Teil auch befestigten Gemeinden gehörten einige Poleis, die von den Spartanern mit auswärtigen Kolonisten besiedelt und an der Stätte früherer Ortschaften, fast durchweg an der Küste, begründet worden waren. Der Name Poleis kam diesen Perioikengemeinden schon nach homerischem Sprachgebrauche zu. Die Ilias nennt Pherai, Helos und andere an der Küste oder in deren Nähe gelegene Orte, die zu den lakonischen Perioiken-

[1]) Vgl. den Abschnitt über das Koinon der Thessaler.

[2]) Thuk. II 25 unterscheidet von der *κοίλη Ἦλις* die *περιοικὶς Ἠλείων*. Um 400 umfaßte diese nach Xen. Hell. III 2, 23; 2, 25; 2, 30 (Diod. XIV 17; Paus. III 8, 2) die Akroreia, das angrenzende Gebiet von Lasion (Xen. VII 4, 12: *Λασιῶνα, τὸ μὲν παλαιὸν ἑαυτῶν — Ἠλείων — ὄντα*), die Gemeinden Letrinoi, Amphidoloi, Margana im Küstengebiete der Pisatis und Epitalion und Skillus auf dem linken Ufer des Alpheios (Xen. III 2, 26; 2, 30; IV 2, 16: 5, 2). Dazu kamen um die Mitte des 5. Jahrh. die meisten Städte in Triphylien, die von Kolonisten aus Lakonien zur Zeit der messenischen Kriege begründet waren (Niese, Hermes 1907 XLII 457). Hdt. IV 148: *τουτέων δὲ τὰς πλεῦνας ἐπ' ἐμέο Ἠλεῖοι ἐπόρθησαν* (im Sinne von belagert und erobert, I 162). Es waren sechs Städte; *τὰς πλεῦνας*, nämlich mit Ausnahme von Lepreon, das eine Sonderstellung einnahm (Dittenberger, Sylloge² 7; Hdt. IX 28) und Epeion, das dann von den Eleiern durch Kauf, vermutlich von den Arkadern erworben wurde (Xen. III 2, 30). Auch Lepreon wurde noch vor Beginn des peloponnesischen Krieges den Eleiern zinspflichtig und botmäßig (Thuk. V 31; 49, 1; Xen. III 2, 26; Aristoph. Vög. 149) und Lepreaten, die Olympia siegten, wurden als Eleier aus Lepreon ausgerufen (Olympia V Inschr. Nr. 158; Paus. V 5, 3). Nach der Schlacht bei Leuktra haben die Eleier von ihrem Perioikengebiet, das sie im Jahre 400 in vollem Umfange verloren hatten, einen Teil wiedergewonnen, der Besitzstand hat dann geschwankt. Die Römer haben im Jahre 146 die triphylischen Gemeinden mit Elis vereinigt, aber nicht mehr als Perioiken, sondern als Glieder der Gemeinde Elis. Näheres bei Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2383 ff., und Niese, Genethliakon f. C. Robert (Berlin 1910) 1 ff. Ueber den Verband der Akroreier (Xen. III 2, 30; IV 2, 16; VII 4, 14: Olympia V Inschr. Nr. 258) und Triphylier (Xen. III 2, 30; IV 2, 16; VI 5, 2; Strab. VIII 343) vgl. Swoboda a. a. O. 2422 und Niese a. a. O 13.

Die Perioikengemeinden nicht autonom, sondern *ὑπήκοοι*: Xen. III 2, 23; Diod. XIV 17. Gewisses Maß von Selbstverwaltung: Olympia V Nr. 16. Kriegsdienste: Thuk. II 25. Beiträge zu den Kriegslasten: Thuk. V 31. Phoroi: Strab. VIII 355.

[3]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

[4]) Hdt. VII 234; Xen. Hell. VI 5, 21; Ages. II 24; Isokr. Panath. 179; Strab. VIII 362; Paus. III 2, 6. Monographie Polemons *περὶ τῶν ἐν Λακεδαίμονι πόλεων*. — Perioiken der Eleier: Xen. Hell. III 2, 23; Diod. XIV 17.

gemeinden gehörten, πτολίεθρα (Il. II 584; IX 149). Der Dichter hielt also diese für solche befestigte Plätze, wie sie in Ionien und in der Aiolis verbreitet waren (S. 117 und S. 127). In der Tat hat die vordorische, mykenische und vormykenische Bevölkerung der griechischen Halbinsel vielfach in befestigten Orten und hinter Mauern gewohnt.[1]) Die Dorier und die Eleier ließen sich dagegen in offenen Lagerdörfern, in Komen oder Demen, nieder (§ 26). Die Perioikengemeinden trugen diesen gegenüber mehr den Charakter kleiner Landstädte, auch wenn sie entfestigt waren.[2]) Vor allem waren sie in staatsrechtlichem Sinne insofern keine Demen oder Komai in der Bedeutung von Demen, als diese integrierende Teile einer bürgerlichen Gemeinschaft waren, während die Perioiken in Lakonien und in Elis zwar unter den Begriff der Lakedaimonier und Eleier fielen, aber außerhalb der Bürgermeinde der Spartiaten und des Stammverbandes der Eleier standen und ihr besonderes Bürgerrecht hatten.[3]) Sie nahmen eine Mittelstellung zwischen minderberechtigten Staatsangehörigen und untertänigen Bündnern ein. Von diesen sind die Perioiken der Thessaler kaum zu unterscheiden. Wie die Lakedaimonier von den Athenern Freilassung und Autonomie der Bundesstädte verlangten, so forderten sie von den Eleiern Freilassung und Autonomie der Perioikenstädte.

Neuere Literatur: K. Otfr. Müller, Die Dorier II² (1844) 28 ff. Auf Müller stützt sich Wallon, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité* (1. Ed. 1847) I² (1879) 42 ff. — Grote, Gesch. Griech. I² 593 ff.; M. Duncker, Gesch. d. Altert. V⁵ 224, 297, 341; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 272. — G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 292; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert. I⁶ v. Thumser (1889) 121 ff.; G. F. Schömann, Gr. Altert. I⁴ v. Lipsius (1897) 137, 200. — B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. (1869) 126; P. Guiraud, *La Propriété foncière en Grèce* (1893) 160, 407 ff.; R. Pöhlmann, Aus dem hell. Mittelalter, Altertum und Gegenwart (1895) 149, 164; H. Swoboda, Beitr. z. gr. Rechtsgeschichte (1905) 246; K. J. Neumann, Die Entstehung des spartiat. Staates, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 27 ff.; B. Niese, Neue Beitr. z. Gesch. u. Landeskunde Lakedämons, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 102 ff.; Elis und seine Perioken, Genethliakon f. C. Robert (1910) 3 ff. Vgl. außerdem die zu Abschnitten über die Staaten der Lakedaimonier, Kreter, Athener und Thessaler angeführten Schriften.

[1]) Vgl. dazu Kornemann, Klio VI (1906) 173; vgl. X 390. — Tsuntas, *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου*, Athen 1908.

[2]) K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 52 erklärt die Bezeichnung der Perioikengemeinden als πόλεις aus ihrem wirtschaftlichen Charakter. Die Dörfer, die Komai, hätten eine bäuerliche, ausschließlich Landwirtschaft treibende Bevölkerung vereinigt, in den Poleis Handwerker, Gewerbetreibende, auch Kaufleute gewohnt, von denen nach Ackerbürgerart etwas Land- und Gartenwirtschaft betrieben worden wäre. Die Scheidung zwischen bäuerlichen Komen und Poleis des Gewerbslebens wäre in Lakonien bereits in vordorisch-mykenischer Zeit vollzogen gewesen, die Dorier hätten sie beibehalten. Gewiß hat Handel und Gewerbe für das Wesen der Stadt als solcher eine hohe Bedeutung, und die lakonischen Perioiken haben seit alter Zeit Gewerbe und Handel betrieben, aber die bäuerlichen Perioikengemeinden der Eleier heißen doch auch πόλεις. Die homerischen πόλεις und πτολίεθρα sind wesentlich Ackerbürgergemeinden. Von den sieben πτολίεθρα, die Agamemnon dem Achilleus verspricht, heißt es Il. IX 154: ἐν δ' ἄνδρες ναίουσι πολύρρηνες πολυβοῦται. Der Uebergang von den πόλεις zu den δῆμοι vollzog sich in Attika nach Thuk. II 15 ohne Veränderung der Lebensweise der Bewohner durch die Aufhebung der politischen Selbständigkeit der πόλεις und ihre organische Eingliederung in den Gesamtstaat. Der alte Verband der vier bäuerlichen Gemeinden Marathon usw. hieß auch amtlich Tetrapolis, die Handwerkerdemen Kropidai, Pelekes und Eupyridai bildeten eine τρικωμία (vgl. meine Gr. Gesch. II² 81). Das wirtschaftliche Moment hatte also bei der Benennung der Perioikengemeinden keine maßgebende Bedeutung.

[3]) Niese a. a. O. 102. Vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

c) Landaufteilung und Grundeigentum.

§ 25. Auf die Besitzergreifung des Landes folgte nach griechischer Anschauung unmittelbar die Aufteilung.[1]) Die Odyssee läßt die Ansiedelung der Phaiaken auf Scheria mit der Erbauung der Mauer, der Häuser und Tempel, sowie mit der Verteilung der Äcker beginnen.[2]) Das war das regelmäßige Verfahren bei der Begründung von Kolonien.[3]) Nach Platon (Nom. III 684) teilten die Dorier bei der Begründung ihrer peloponnesischen Staaten das Land auf. Von der Landaufteilung in Lakonien wird bei der Behandlung des Staates der Lakedaimonier die Rede sein. Ein altes Orakel verhieß den Spartanern die Eroberung Tegeas und stellte ihnen in Aussicht, die schöne Ebene mit dem Seile aufzumessen.[4]) Öfter behielt die Gemeinde einen Teil des Landes unaufgeteilt in ihren Händen, sei es dauernd zu Gemeindezwecken, sei es zur Aufteilung an Nachzügler.[5])

Die Zuweisung der Landanteile an die einzelnen erfolgte in der Regel durch das Los.[6]) Ein besonderes Gut, das sich vor den übrigen Grundstücken auszeichnete, wurde aus der Mark für den König als Krongut herausgeschnitten. Dieses heißt darum nicht *κλῆρος*, sondern *τέμενος*.[7]) Ebenso erhalten die Götter *τεμένη*.[8]) Auch einzelne hervorragende Männer können für ihre Leistungen vom Volke mit einem Temenos ausgestattet werden.[9]) Die im übrigen übliche Zulosung setzt im allgemeinen eine grundsätzliche Gleichheit der Ertragsfähigkeit oder des Wertes der Anteile voraus. Von gleicher Größe konnten diese dann nur in einer Ebene oder in hügeligen Fluren mit einem im ganzen gleichwertigen Boden sein.[10]) Eine solche regelrechte Landaufteilung wird aber nicht überall stattgefunden haben. Bei der Kolonisation der Westküste Kleinasiens werden gewiß kühne und unternehmende Männer unter den ersten Ansiedlern weit mehr Land erworben haben als später nachfolgende Kolonistenzüge.

Das private Grundeigentum war in weitem Umfange aus der Aufteilung des von der Gemeinschaft in Besitz genommenen Landes und der Zulosung an die einzelnen Gemeindemitglieder hervorgegangen. Daher

[1]) M. Duncker, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berl. Akad. 1881 S. 136. Dagegen R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I 83, aber gegen P. wiederum K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 34 ff.

[2]) Od. VI 10: *ἐδάσσατ' ἀρούρας*. Ein von Männern der Vorzeit gesetzter *οὖρος ἀρούρης*: Il. XXI 405.

[3]) So schildert es auch Plat. Nom. V 748 bei der Begründung des Gesetzesstaates. Ein sehr bezeichnendes Orakel b. Hdt. IV 159. Weiteres in dem Abschnitt über Mutterstadt und Kolonie.

[4]) Hdt. I 66: *καλὸν πεδίον σχοίνῳ διαμετρήσασθαι*. Vgl. Il. XII 422.

[5]) Ein ausgedehntes Gemeindeland gab es in den kretischen Staaten. Gemeindeland, aus dem verdiente Männer mit Grundbesitz ausgestattet werden können: Il. IX 578; XX 184. Eine *ἀδιαίρετος χώρα*, aus der Nachzügler Land erhalten, in Melaina Korkyra: Dittenberger, Sylloge² II 933.

[6]) Daher heißt es von den Arkadern, daß sie nicht unter das Los gefallen wären (*οὐκ ἐμπεπτωκόσιν εἰς τὸν κλῆρον*): Strab. VIII 333; vgl. Plut. Apophth. lak.. Polydoros 2 p. 231 E. Dittenberger, Sylloge² II 933.

[7]) Il. VI 194 (*τέμενος τάμον ἔξοχον ἄλλων*). Vgl. XII 313; XVIII 550; XX 391; Od. VI 293; VII 150; XI 185; XVII 299.

[8]) Il II 696; VIII 48; XXIII 148; Od. VIII 363. Vgl. P. Stengel in diesem Handbuch V 3 S. 15.

[9]) Il. IX 578; XX 184.

[10]) Plat. Nom. V 748 berücksichtigt bei der Aufteilung die Güte des Bodens und gibt daher den Losen einen verschiedenen Umfang. Landanteile von gleicher Größe erhielten die Kolonisten in Korkyra Melaina. Dittenberger, Sylloge² II 933.

wurde das im erblichen Privateigentum befindliche Grundstück als „Los“ (*κλῆρος*) bezeichnet.[1]) Die „auf dem Erbgute sitzende“ Tochter, die in Ermangelung von Söhnen das Erbe für die Nächstberechtigten vermittelt, heißt *ἐπίκληρος*.

Weit verbreitet ist die Ansicht, daß das private Grundeigentum bei den Griechen sich erst verhältnismäßig spät, sei es aus einem kommunistischen Gemeindeeigentum, sei es aus einem genossenschaftlichen Eigentum von Familienverbänden oder Geschlechtern entwickelt hätte. Man hat im besondern den Nachweis versucht, daß in Attika bis zur Zeit Solons der Grund und Boden unteilbares, erbliches Kollektiveigentum der Geschlechter gewesen wäre und kein individuelles Privateigentum existiert hätte.[2]) Wenn das richtig wäre, so würde das älteste griechische Staatswesen sich in gentilizische Genossenschaften mit kollektivem Grundeigentum gegliedert haben.

Man beruft sich namentlich darauf, daß erst Solon denjenigen Bürgern, die keine ehelichen Kinder besaßen, Testierfreiheit gewährte, und auf die damit verbundene Angabe Plutarchs, daß früher Habe und Haus in dem *γένος* des Verstorbenen bleiben mußte.[3]) Plutarch versteht hier unter *γένος* nicht das Geschlecht im staatsrechtlichen Sinn, d. h. ein korporativ geschlossenes Adelsgeschlecht, sondern die *συγγένεια*, d. h. die in erster Linie erbberechtigte Verwandtschaft.[4]) Diese umfaßte die Blutsverwandten bis zu den Kindern der Geschwisterkinder, die auch zur Blutsühne ver-

---

[1]) Il. XV 497 (*οἶκος καὶ κλῆρος*); Od. XIV 64; Hesiod. Erg. 37, 339. In dem lokrischen Gesetz über die Kolonie nach Naupaktos hat *τὸ μέρος* leider nicht die hübsche Bedeutung von *κλῆρος*. IG. IX 1 Nr. 334 v. 44 mit dem Kommentar DITTENBERGERS p. 88. — Vgl. im allgemeinen ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II 297, 301; WILAMOWITZ, Aristoteles II 47; P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 24 ff., 95 ff., 228.

[2]) Ein Geschlechtsgüterrecht hat für Attika schon M. H. E. MEIER, *Historiae iuris Attici de bonis damnatorum* (Berlin 1819) 149, angenommen. Ihm folgten u. a. AD. PHILIPPI, Beitr. z. Gesch. d. att. Bürgerrechts 220 ff., und JOH. TÖPFFER, Att. Genealogie 19, 1. Weiter ausgebildet hat die Theorie des kollektiven Familieneigentums FUSTEL DE COULANGES, *La cité antique*, 1864 (11. éd. 1885, p. 61 ff.); *Recherches sur le droit de propriété chez les Grecs* in den *Nouvelles recherches*, Paris 1891. F. kommt zu dem Ergebnis, daß es in Attika bis zur solonischen Gesetzgebung kein individuelles Grundeigentum, sondern nur ein unteilbares Familieneigentum gegeben hätte. Mit F. berührt sich nahe BEAUCHET, *Hist. du droit privé de la républ. athénienne* (1897) II 533; III 59, 194, 567. Auch P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 46, 90, nimmt ein der gentilizischen Verfassung entsprechendes Kollektiveigentum der Geschlechter (*γένη*) an, aus dem sich allmählich das Familieneigentum und dann das Eigentum des einzelnen entwickelt hätte. Eingehender hat M. WILBRANDT, *De rerum privatarum ante Solonis tempus in Attica statu* (Rostock 1895 Diss.) und Die polit. und soziale Bedeutung der Geschlechter vor Solon, Philol. Supplbd. VII (1899) 133 ff., für Attika nachzuweisen versucht, daß der Grund und Boden vor Solon Kollektiveigentum der *γένη* gewesen wäre. Das hat G. GLOTZ, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (Paris 1904) 327 ff., im wesentlichen akzepiert, obwohl er der Meinung ist, daß seit dem Ausgange der homerischen Zeit Privateigentum in Griechenland herrschte. Diese Ansicht von dem Kollektiveigentum der Geschlechter ist durch PÖHLMANN, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I 15, und namentlich durch H. SWOBODA, Beitr. z. gr. Rechtsgeschichte (Weimar 1905) 236 als unrichtig erwiesen worden.

[3]) Plut. Solon 21: *Εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν, ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ* (*ἐὰν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι*: Demosth. g. Lept. 102; g. Steph. II 15), *δοῦναι τὰ αὐτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης.*

[4]) Das hat SWOBODA a. a. O. 244 nachgewiesen.

pflichtete *ἀγχιστεία*. In Gortyns, wo es kein Testament, sondern nur eine adoptio inter vivos gab, traten als Erbberechtigte noch Seitenverwandte hinzu, aber weder hier noch dort *γεννῆται* oder Geschlechtsgenossen im staatsrechtlichen Sinne.[1]) Vor Solon fielen also nach Plutarch Habe und Haus (nicht etwa bloß Grundbesitz) eines ohne rechtmäßige Kinder verstorbenen Bürgers der erbberechtigten Verwandtschaft zu. Es gab bloß eine Intestaterbfolge. Diese ist aber mit dem Privateigentum durchaus vereinbar, und die Anwartschaft der Verwandtschaft braucht keineswegs in einem gentilizischen Kollektiveigentum zu wurzeln.[2])

Ebensowenig beweist der Umstand ein Kollektiveigentum der Geschlechter, daß in Attika (und auch anderwärts) nicht wenige Demen Namen von Adelsgeschlechtern trugen oder Namen mit patronymischen Endungen hatten, außerdem einige Geschlechter lokale Namen führten.[3]) Korporativ geschlossene Adelsgeschlechter haben sich erst im 8. und 7. Jahrhundert entwickelt,[4]) als längst das Privateigentum an Grund und Boden voll ausgebildet war. Jene Tatsache erklärt sich schon einfach dadurch, daß eine Gruppe von blutsverwandten Familien, die sich von demselben Ahnherrn ableitete, oder eine Sippe, die den Kern der spätern Geschlechter bildete, den größern Teil des Grundbesitzes in den betreffenden Ortschaften in Händen hatte und dort ihren Stammsitz besaß.[5]) Jedenfalls bedingt ein ursprünglich zusammenhängender Grundbesitz der Angehörigen eines gentilizischen Verbandes noch keineswegs Feldgemeinschaft und kollektives Grundeigentum. Gegen die Annahme erweiterter kollektiver Hausgemeinschaften spricht der Umstand, daß, abgesehen von der Unteilbarkeit der Kleroi in Sparta und Kreta, die gleiche Teilung des vom Vater hinterlassenen Besitzes zwischen den ehelichen Söhnen die Regel bildete.[6]) Ferner war bei den Griechen die Ansiedelung nach Dörfern (*κατὰ κώμας*) das älteste, deutlich erkennbare Siedelungssystem. Die Dorfgemeinde war die natürlich gegebene wirtschaftliche Einheit, von sonderwirtschaftlichen Einheiten irgendwelcher gentilizischer Verbände oder kommunistischer Hausgemeinschaften innerhalb der Dorfgemeinde findet sich keine Spur.[7]) Bei der Ansiedelung werden allerdings die Sippen im allgemeinen zusammengeblieben sein, so daß oft eine Dorfgemeinde zugleich eine Sippengemeinschaft war,[8]) aber auch das nötigt noch nicht zu der Annahme eines Ge-

[1]) Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 65.

[2]) Pöhlmann a. a. O. 15.

[3]) Darauf stützt sich namentlich Wilbrandt, Philol. a. a. O. 203 ff.

[4]) Vgl. darüber den Abschnitt über Stammphylen, Phratrien und Geschlechter.

[5]) Swoboda a. a. O. 240

[6]) Vgl. schon Od. XIV 209. Näheres b. Thalheim a. a. O. 62: Lipsius, Abhdl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 27 (1909) 397.

[7]) Aristot. Pol. I 2 p. 1252 B: *ἡ μὲν οὖν εἰς πᾶσαν ἡμέραν συνεστηκυῖα κοινωνία κατὰ φύσιν οἶκός ἐστιν, οὓς Χαρώνδας μὲν καλεῖ ὁμοσιπύους, Ἐπιμενίδης δὲ ὁ Κρὴς ὁμοκάπους· ἡ δὲ ἐκ πλειόνων οἰκιῶν κοινωνία πρώτη χρήσεως ἕνεκεν μὴ ἐφημέρου κώμη.* Die Kome gliedert sich also in Hausgenossenschaften. Die Ausdrücke des Charondas und Epimenides bezeichnen offenbar nur eine einfache Familie, die aus Speise- und Herdgenossen besteht. Bei Homer (Il. IV 243; Od. III 413) kommen erweiterte Hausgemeinschaften in den Palästen des Priamos und Nestor vor, also bei patriarchalischen Herrschern, woraus man keine allgemeineren Schlüsse ziehen darf. Pöhlmann a. a. O. I 18, 3.

[8]) Pöhlmann I 8; Glotz, *La solidarité de la famille* (1904) 193. Bei den Thessalern scheint das aufgeteilte Land nicht an einzelne, sondern an gentilizische Verbände verlost worden zu sein. Aristoteles Frgm. 456 Akad. Ausg. V 1552 (Schol. Vat. Eurip. Rhes.

meindekommunismus.[1]) Aus den Angaben Homers und Hesiods ergibt sich, daß damals im ganzen Gesichtskreise der Dichter das private Grundeigentum voll ausgebildet war und zwar seit geraumer Zeit.[2]) Bei den Landaufteilungen werden gewöhnlich die Lose als Privateigentum zugelost worden sein, wo das nicht der Fall war, da muß sich das Privateigentum bald entwickelt haben.

Die Gemeinde beschränkte jedoch vielfach die freie Verfügung über das Grundeigentum. Sie trug durchweg einen wesentlich agrarischen Charakter. Ihr Gedeihen war bedingt von der Befestigung und Stabilität des Grundbesitzes. Das ihren Mitgliedern zugeloste Grundstück sicherte diesen den Unterhalt und machte sie leistungsfähig. Es hatte die Gemeinde ein hohes Interesse daran, daß die Lose den Nachkommen der Empfänger erhalten blieben und daß ihre Zahl sich nicht verminderte.[3]) Daher war eine Gebundenheit des Grundeigentums weit verbreitet und namentlich die Verfügung über „die ersten" oder „die alten Lose", d. h. über die bei der Ansiedelung und Landaufteilung von der Gemeinde den einzelnen zugewiesenen Grundstücke, gesetzlichen Schranken unterworfen. In Sparta war der Verkauf „der alten Lose" verboten, die Veräußerung von anderm Grundbesitz galt als schimpflich. Ein solches Verbot bestand in alter Zeit auch in vielen andern Staaten.[4]) Noch in den Bestimmungen für die im 4. Jahrhundert von den Issaiern auf Melaina Korkyra begründeten Kolonie wird verordnet, daß die Hälfte des ersten Loses im Besitze der Kolonisten und ihrer Nachkommen bleiben und nicht veräußert werden sollte.[5]) In Elis bestimmte ein altes Gesetz, daß ein gewisser Teil des privaten Grundeigentums nicht mit Hypotheken belastet werden sollte.[6]) Anderseits erließ Solon ein Gesetz, welches verhinderte, daß jemand in beliebigem Umfange Land aufkaufte. Auch in andern Staaten

307) sagt, daß Alenas *διελὼν τὴν πόλιν* (*τὰς πόλεις* Rose) *ἔταξε κατὰ τὸν κλῆρον παρέχειν ἑκάστους* vierzig Reiter und achtzig Peltasten. Kleros könnte aber hier einfach Distrikt bedeuten (Gilbert, Gr. Staatsaltert. II² 8) und der gentilizische Verband seinen Kleros wieder unter seine Angehörigen verteilt haben.

[1]) Das kommunistische Wirtschaftssystem der Liparaier (Diod. V 9. P. Guiraud. *La propriété foncière* 12; Kazarow, Philol. 62, 1903, 157) wurzelt nicht in alten Zuständen ihrer Heimat, sondern in den besondern Verhältnissen, in denen sie lebten. Es ist eine singuläre Erscheinung. Pöhlmann a. a. O. I 46. Auch die gemeinwirtschaftlichen Institutionen in Sparta und Kreta haben sich unter dem Zwang eigenartiger Verhältnisse zu politisch-militärischen Zwecken entwickelt. Pöhlmann I 58.

[2]) Das hat nachgewiesen R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I 17 ff. — Aus Altertum und Gegenwart (1895) 105 ff. Zu demselben Ergebnisse kommt P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 36 ff. — Von einem Grenzsteine heißt es in der Il. XXI 405: *τὸν ῥ' ἄνδρες πρότεροι θέσαν ἔμμεναι οὖρον ἀρούρης.*

[3]) Aristot. Pol. II 7 p 1266 B: *ἔτι δὲ τοὺς παλαιοὺς κλήρους διασώζειν.* II 12 p. 1274 B: Thebanisches Adoptionsgesetz *ὅπως ὁ ἀριθμὸς σώζηται τῶν κλήρων.* Die hypoknemidischen Lokrer bestimmten, daß von den nach Naupaktos gesandten Kolonisten nur derjenige fortziehen dürfe, der an seinem Herde einen erwachsenen Sohn oder Bruder zurückließe. IG. IX 1 Nr. 334.

[4]) Arist. Pol VI 4 p. 1319 A: *ἦν δὲ τὸ ἀρχαῖον ἐν πολλαῖς πόλεσι νενομοθετημένον μηδὲ πωλεῖν ἐξεῖναι τοὺς πρώτους κλήρους.* Vgl. II 7 p. 1266 B. In Bezug auf Sparta vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

[5]) Dittenberger, Sylloge² II 933: *κατάμονον δὲ εἶμεν αὐτοῖς καὶ τ(οῖς ἐγγόνοις πέλεθρο)ν καὶ ἥμισυ ἑκάστῳ.* (Der *πρῶτος κλᾶρος* umfaßte drei Plethra.)

[6]) Aristot. Pol. VI 4 p. 1319 A. Bei den Lokrern war der Verkauf des Grundeigentums nur in dem Falle gestattet, daß jemand eine offenbare Not- und Zwangslage nachwiese. Aristot. Pol. II 7 p. 1266 B.

waren den Landaufkäufen gesetzliche Schranken gezogen.[1]) Dazu kamen erbrechtliche Bestimmungen, namentlich über die Hand der Erbtochter, die auf die Erzeugung eines dem Verstorbenen dem Blute nach möglichst nahe stehenden Erben des Kleros oder auf die Erhaltung des Erbgutes für die Verwandtschaft abzielten.[2])

Trotz diesen gesetzlichen Vorkehrungen bewirkte die mit der Seßhaftigkeit einsetzende wirtschaftliche, soziale und politische Entwickelung, daß die von vornherein zugunsten der Fürsten und hervorragender Mitglieder von der Gemeinde oder durch das Zugreifen kühner, unternehmungslustiger Männer bei der Kolonisation durchbrochene grundsätzliche Gleichheit des Grundbesitzes immer mehr in die Brüche ging. Viele verloren allen Anteil am Grund und Boden, andere vereinigten, besonders seit der Kapitalsbildung, in ihrer Hand große Landkomplexe. Mit der sich steigernden Ungleichheit des Besitzes entwickelte sich der grundbesitzende Adel.[3]) Dabei blieb jedoch die Erinnerung an die Entstehung des privaten Grundeigentums aus der Aufteilung von Gemeindeland stets lebendig. Als im 7. Jahrhundert vielfach ein drückender agrarischer Notstand um sich griff und neben den reichen Grundherren ein zahlreiches Proletariat entstand, da begann das Volk die Wiederaufteilung des Landes zu fordern. In der Folgezeit erscheint die Forderung des *γῆς ἀναδασμός* immer wieder unter den charakteristischen Hauptpunkten des Programms der sozialen Demokratie.[4])

Neuere Literatur. FUSTEL DE COULANGES, *La Cité antique*, Paris 1864, 11. éd. (1885) 61 ff.; *Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire* (1. *La propriété chez les Grecs*), Paris 1891; BÜCHSENSCHÜTZ, Besitz und Erwerb i. gr. Altertum (Halle 1869) 14 ff.; M. DUNCKER, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berlin. Akad. 1881; ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II (1893) 291 ff.; R. PÖHLMANN, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I, München 1893; P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce*, Paris 1893; K. F. HERMANN, Gr. Antiquitäten II 1⁴ Rechtsaltertümer v. TH. THALHEIM (1895) 53 ff.; SCHÖMANN, Gr. Altert.⁴ v. LIPSIUS I (1897) 98, 156; G. GLOTZ, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (Paris 1904) 3 ff., 325 ff.; H. SWOBODA, Beitr. z. gr. Rechtsgeschichte (Weimar 1905) 236 ff.; K. J. NEUMANN, Die Entstehung des spartiatischen Staates, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 34 ff. Vgl. dazu S. 122 Anm. 2, ferner die zu den Kleroi der Spartiaten und zur altattischen Verfassung in den Abschnitten über den Staat der Lakedaimonier und über den der Athener angeführten Schriften.

d) Dorfgemeinde und Gauverband.

§ 26. Bei der Ansiedelung gingen die eingewanderten Stämme von dem Wanderlager zum stehenden Lagerdorf und zur Dorfgemeinde über. Diese hieß bei den Doriern meist *κώμη*. Der sonst gewöhnlich vorkom-

[1]) Aristot. Pol. II 7 p. 1266 B.

[2]) Die eingehenden Vorschriften im Recht von Gortyns VII 15—IX 24 (Rhein. Mus. XL Supplheft 1885 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 1991) zeigen deutlich, wie sehr man auf die Erhaltung des Eigentums für die Familie und die Erzeugung von Nachkommen für den Verstorbenen Bedacht nahm. Ueber die in Athen vor Solon bestehende Beschränkung des letztwilligen Verfügungsrechts zugunsten der Verwandten vgl. S. 142 Anm. 4. Die Zeugung eines Erben erscheint in dem solon. Gesetz über Erbtöchter b. Plut. Solon. 20 als Hauptsache. Auch Plat. Nom. IX 924 D, der im wesentlichen die allgemein geltende Rechtsanschauung formuliert, ist der Meinung, daß bei der Verheiratung der Erbtöchter in erster Linie die Rücksichten *πρός τε τὴν τοῦ γένους ἀγχιστείαν καὶ τὴν τοῦ κλήρου σωτηρίαν* maßgebend sein müßten.

[3]) Vgl. ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II 300. 303; I² 64; H. SWOBODA, Beitr. z. gr. Rechtsgesch. 240; WILAMOWITZ, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 77.

[4]) Vgl. § 36 (Klassen- und Parteigegensätze).

mende Name *δῆμος* bezeichnet ursprünglich vielleicht die verwandtschaftliche Genossenschaft oder Sippe, die sich zusammen angesiedelt hatte.[1]) Thukydides betrachtet das Wohnen in unbefestigten Dörfern als „die alte Siedelungsart“ in Hellas.[2]) Die älteste war sie freilich insofern nicht, als in der vordorischen, mykenischen oder praemykenischen Zeit außer den mykenischen Königsburgen mit städtischen Ansätzen auch Siedelungen vorkommen, die mit Ringwällen oder roh aufgeschichteten Mauern umgeben waren.[3]) Strabon (VIII 337) führt nach Apollodoros aus, daß fast alle Orte im homerischen Schiffskataloge nicht als Städte, sondern als Gaue (*χῶροι*) betrachtet werden müßten, die Verbände von Dorfgemeinden umfaßten. Noch zur Zeit des Thukydides hatte sich „die alte Siedelungsart“ in den Landschaften erhalten, die, wie die westlichen Mittelgriechenlands und viele arkadische, in der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung zurückgeblieben waren. Die Aitoler gliederten sich in drei zu einem Stammbunde und zu einer staatlichen Gemeinschaft vereinigte Stämme. Jeder Stamm hatte sein eigenes Gebiet und umfaßte eine Anzahl von Dorfgemeinden (S. 130). Es wohnten also die Aitoler *κατ᾽ ἔθνη* und *κατὰ κώμας*. Die westlichen Lokrer befanden sich in einem Übergangsstadium. Der Verband des Stammes hatte sich bereits im Zusammenhange mit der beginnenden städtischen Entwickelung stark gelockert. Die einzelnen Gemeinden handelten gegenüber der lakedaimonischen Invasion im Jahre 426 auf eigene Hand. Es gab Gemeinden, die, wie Amphissa, bereits den Charakter einer Polis hatten oder einen solchen besitzen wollten.[4]) Auch bei den Akarnanen gab es bereits städtische Gemeinwesen, darunter Stratos und die Seestadt Oiniadai, aber die große Mehrzahl des Volkes wohnte doch in unbefestigten, kleinen *χωρία*. Ihre Zusammensiedelung in Stratos und zwei andern Städten erfolgte erst im Jahre 314.[5]) Die Arkader wohnten zum größten Teil *κατ᾽ ἔθνη* und *κατὰ κώμας*. Sie gliederten sich

[1]) Vgl. Aristot. Poiet. 3 p. 1448 A. Ueber die Etymologie vgl. V. v. Schöffer, Demos, Pauly-Wissowa, RE. V 153. Der Begriff *κώμη* ist ein weiterer als *δῆμος* im Sinne einer bürgerlichen Gemeinde, die ein organisches Glied und eine territoriale Unterabteilung einer Staatsgemeinschaft bildet. Jede Dorfschaft kann *κώμη* heißen, ebenso eine zum Gebiet eines Demos gehörende, wie eine unterworfene, von Nichtbürgern bewohnte. Kome wird in den Inschriften öfter zur Bezeichnung einer von Nichtbürgern bewohnten Dorfschaft gebraucht H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 221 ff., 113.

[2]) Thuk. I 10 sagt mit Bezug auf Sparta: *οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως οὔτε ἱεροῖς καὶ κατασκευαῖς πολυτελέσι χρησαμένης, κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης.* Ueber den *παλαιὸς τρόπος* vgl. I 2, 1; 5, 1; 8, 3. Bei den ozolischen Lokrern, Aitolern und Akarnanen lebt man *τῷ παλαιῷ τρόπῳ* (I 5, 3). Das *ἔθνος* der Aitoler wohnt *κατὰ κώμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ*, III 94, 4. Vgl. Strab. VIII 337 und S. 130, 2.

[3]) Vgl. namentlich Tsuntas, *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου*, Athen 1908. Pfuhl hebt in der Besprechung von Bulle, Orchomenos I Abhdl. d. bayer. Akad. 1907, hervor, daß im Gegensatz zu dem städtischen Blocksystem in Kreta die Häuser in der frühmykenischen Ansiedelung von Orchomenos nach dörflicher Art in Höfen standen. Gött. Gelehrt. Anz. 1909, 547 ff.

[4]) Unter den von Thuk. III 101 genannten Gemeinden der Lokrer trieben namentlich die Amphisseer (*τῶν Λοκρῶν Ἀμφισσῆς*. Hdt. VIII 32: *Ἄμφισσαν πόλιν*) eine selbständige Politik. Sie veranlaßten andere Gemeinden, sich ihrem Vorgehen anzuschließen, darunter die Chaleier und Oiantheer. Diese beiden Gemeinden bezeichnen sich in ihrem um die Mitte des 5. Jahrh. abgeschlossenen Rechtsvertrage als *πόλεις*. IG. IX 1 Nr. 333.

[5]) Thuk. II 80, 5: *Στράτον, πόλιν μεγίστην τῆς Ἀκαρνανίας*. An der Küste *χωρία*: II 33, 2. Aus Ueberresten ergibt sich das ziemlich hohe Alter akarnanischer Städte. Oberhummer, Akarnanien (München 1887) 200 ff. Vgl. im übrigen Diod. XIX 67, 3—5. Weiteres in dem Abschnitt über den Bund der Akarnanen.

in Stämme, denen es nicht ganz an einem, wenn auch lockern, Zusammenhange fehlte, der sich zunächst an gemeinsame Heiligtümer anknüpfte. Die natürliche Gliederung des Gebirgslandes begünstigte die kantonale Zersplitterung (S. 130). Die Stämme bildeten Gaugenossenschaften und Verbände von Dorfgemeinden.[1] Der Verband der Mainalier umfaßte mindestens zehn, derjenige der Eutresier mindestens sechs Dorfgemeinden.[2] Mindestens sechs gehörten zu dem der Parrasier, mindestens vier zu dem der Kynurier.[3] Einer der bedeutendsten Stämme war in älterer Zeit der Stamm der Azanen mit siebenzehn Gemeinden.[4] Die Stadtstaaten waren ebenfalls aus Gaugenossenschaften hervorgegangen, Tegea und Heraia aus einem Verbande von je neun, Mantineia aus einem solchen von fünf Komen.[5] Auch die achaeischen Städte Dyme, Patrai und Aigion waren aus der Zusammensiedelung von sieben bis acht Demen entstanden (Strab. VIII 337, 386). Der Stammverband der Achaier faßte die einzelnen Gaugenossenschaften zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammen, nur Pellene, das sich früh zu einer Stadtgemeinde entwickelte, nahm eine Sonderstellung ein.[6]

Einen ähnlichen Charakter hatte der Stammstaat der Eleier. Sie wohnten, ohne städtischen Mittelpunkt in zahlreichen Gemeinden, *δᾶμοι*.[7] Ursprünglich gliederten sie sich in zwei Gaue oder landschaftliche Gruppen: Buprasion und Elis im engern Sinne, dann standen jedoch die Damoi ohne Gruppenbildungen im Rahmen des Stammverbandes einzeln nebeneinander.[8] Nach der frühzeitigen Beseitigung des erblichen Stammkönigtums herrschte

---

[1]) Strab. VIII 337: *συστήματα δήμων*. Vgl. XIV 660.

[2]) Die Mainalier bildeten einen Staatsverband, in dem die Dorfgemeinden nur kommunale Selbständigkeit besaßen. Paus. V 27, 2: *Φόρμις ἀνέθηκεν Ἀρκὰς Μαινάλιος*. Vgl. V 26, 6: 27, 7; VI 6, 1; 9, 2; VIII 27, 3 (wo von *πόλεις* der Mainalier die Rede ist). — Thuk. V 64, 67; Collitz, Gr. Dial. Inschr. I Nr. 1181. Eutresier: Xen. Hell. VII 1, 29; Paus. VIII 27, 3; 35, 6.

[3]) Paus. VIII 27, 4. *Κυνούριοι*: Collitz, Gr. Dial. Inschr. 1181. *Δάμαρχος . . ἀπ' Ἀρκαδίας Παρράσιος*: Paus. VI 8, 2. *Παρρασίη*: Il. VI 209. Vgl. Pind. Ol. IX 144; Thuk. V 29, 33; Xen. Hell. VII 1, 28; Anab. I 1, 3 (*Ξενίαν Παρράσιον*) IV 7, 8 (*K. Παρράσιος*), anderseits Hdt. VI 127: *Ἀρκὰς ἐκ Τραπεζοῦντος*, einer parrasischen Gemeinde.

[4]) Siebenzehn Gemeinden: Steph. Byz. *Ἀζανία*. Der Gauverband löste sich frühzeitig auf und es entstanden einzelne Stadtgemeinden, darunter Kleitor. Vgl. m. Gr. Gesch. I² 702; Oberhummer, Azania, Pauly-Wissowa, RE. II 2639. — Hdt. VI 127: *Ἀζὴν ἐκ Παίου πόλιος*. Paus. VI 8, 5: *Ἀζὰν ἐκ Πελλάνας*. Vgl. VIII 4, 2; X 9, 5; Strab. VIII 388.

[5]) Strab. VIII 337. — Mantineia: Vgl. S. 157 Anm. 1. Ueber die durch subdivisions naturelles du grand bassin bestimmte Lage der Komen Fougères, *Mantinée, Bibl. des écoles fr.* Fasc. 78, Paris (1898) 127 — Tegea: Strab. a. a. O.; Paus. VIII 45, 1 und dazu J. G. Schwedler, Leipz. Stud. IX (1887) 266; Bérard, *Bullet. d. corr. hell.* XVI (1892) 529; XVII (1893) 1 ff.

[6]) Vgl. den Abschnitt über den achaeischen Bund.

[7]) Strab. VIII 337: *Ἦλις . . . ἡ χώρα κωμηδὸν ᾠκεῖτο . . . ὀψὲ δέ ποτε συνῆλθον εἰς τὴν νῦν πόλιν Ἦλιν, μετὰ τὰ Περσικά, ἐκ πολλῶν δήμων*. Vgl. Diod. XI 54, 1. *Δᾶμοι*: Olympia V Inschr. Nr. 9—11. Weiteres über Elis bei Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE V 2374, und Niese, Drei Kapitel Eleisches im Genethliakon f. C. Robert (Berlin 1910) 1 ff.

[8]) Buprasion und Elis: Il. II 615 und dazu Niese 20. Der Schiffskatalog der Ilias a. a. O. läßt die Eleier unter vier Fürsten am troischen Zuge teilnehmen, er nennt auch vier Ortsnamen. Daraus und aus dem Kollegium der sechzehn Frauen, die alle vier Jahre der olympischen Hera einen Peplos zu weben und einige andere Funktionen zu erfüllen hatten (Paus. V 16, 4; 16, 7; VI 21, 10; Plut. Mulier. virt. p. 251 E.), könnte man mit Strab. VIII 340, 352, Paus. V 3, 4 auf eine der thessalischen ähnliche, tetrarchische Gliederung der Eleier schließen. Wahrscheinlich handelt es sich aber nur um eine dichterische Erfindung. Swoboda 2424 und Niese 21.

in den Gemeinden und in dem Gesamtstaate der Eleier eine Adelsoligarchie.[1]) Am Anfange des 6. Jahrhunderts erscheinen als Organe des Stammstaates „derjenige, der das größte Amt hat, und die Könige", der Hellanozikas und die Zamiorgia. Der Hellanozikas hatte dem Inhaber des größten Amtes und den Königen im Falle der Nichterfüllung amtlicher Obliegenheiten eine Geldbuße an den olympischen Zeus aufzuerlegen. Andere Bußen sollte daneben die Zamiorgia verhängen, deren Funktionen nicht klar hervortreten. Sie entwickelte sich zum obersten, eponymen Beamtenkollegium.[2]) Im Jahre 580 wurde dem Hellanodiken ein zweiter beigeordnet, im Jahre 480 erhöhte man die Zahl der Hellanodiken auf neun, 472 auf zehn.[3])

Nach Aristoteles hatte sich einst in Elis eine Oligarchie in der Oligarchie gebildet. Die Regierung lag in den Händen einer Gerusia, die aus neunzig lebenslänglichen Mitgliedern bestand und durch Wahl aus einem Ratsadel hervorging. Noch im 6. Jahrhundert, vermutlich um 580, trat jedoch, sicherlich infolge einer Verbindung des niedern Adels mit dem Mittelstande, an die Stelle dieser Oligarchie eine gemäßigtere Verfassung. Das folgt zwar nicht aus der Rechenschaftsablegung, der die Beamten schon vor 580 unterworfen waren — denn rechenschaftspflichtig waren auch in Athen die Beamten bereits zur Zeit der alten Areopagsregierung, wohl aber daraus, daß in einer Urkunde, die sicher noch in das 6. Jahrhundert fällt, eine *βωλά* und eine volle Gemeindeversammlung (*δᾶμος πλαθύων*) die entscheidende Instanz bilden.[4])

Die Behörden des Gesamtstaates hatten ihren Sitz zweifellos in Olympia, denn die Existenz einer Königsburg an der Stelle der spätern Stadt Elis ist unwahrscheinlich, anderseits wurden nach den ältern Inschriften Geldbußen durchweg an den olympischen Zeus gezahlt und auch die wichtigsten Urkunden wurden in dem Heiligtume deponiert.[5])

Die Organe des Gesamtstaates faßten Beschlüsse über Gesetze und Verträge, die für alle Eleier bindend, *ϝρᾶτραι τοῖς ϝαλείοις*, waren. Die

[1]) Aristot. Pol. V 6 p. 1306 A. Bevorrechtigte Klasse im Demos der Chaladrier: Olympia V Nr. 11. Adelsgeschlechter und gentilizische Gliederung: S. 133 Anm. 6 und DITTENBERGER, Sylloge[2] Nr. 612.

[2]) Die *ζαμιωργία*: Olympia V Inschr. Nr. 2. Vgl. Nr. 3, 4, 17. In Nr. 3 erscheinen die *ζαμιωργοί* neben der *βωλά*, wie die *δημιουργοί* neben dem Rate der Sechshundert in der Vertragsurkunde bei Thuk. V 47. Die *δαμιοργοί* als eponyme Jahresbehörde (*ὅσσα κα ὑστάριν γένωνται τῶν περὶ Πύῤῥωνα δαμιοργῶν*) in der aus der Mitte des 4. Jahrh. stammenden Urkunde b. SZANTO, Jahresh. d. österr. arch. Inst. I (1898) 199.

[3]) Olympia V Inschriften Nr. 2; Paus. V 9, 4; Hellanikos (Frgm. 90) und Aristodemos im Schol. Pind. Ol. III 22 p. 95 BÖCKH; Aristoteles Frgm. 450 Akad. Ausg. V 1552 (Harpokr. Lex Seg. Etym. M. Ἑλλανοδίκαι).

[4]) SWOBODA a. a. O. 2425 hat richtig bemerkt, daß eine Umwandlung der Verfassung bereits im 6. Jahrh. stattgefunden haben muß. Die Rechenschaftsablegung der Beamten (Olympia V Nr. 2) beweist das freilich nicht, aber die Inschrift Nr. 3 mit der *βωλά* und dem *ζᾶμος πλαθύων* rückt nahe an Nr. 2 (vor 580) heran. Zu einer etwas jüngern Gruppe von Inschriften gehört Nr. 7 mit der *βωλὰ πενταϰατίων* und dem *δᾶμος πληθύων*. Dieser Rat der Fünfhundert verrät doch wohl in Verbindung mit der Einrichtung der zehn Phylen und der Einsetzung der zehn Hellanodiken attischen Einfluß und das Vorbild der kleisthenischen Verfassung. Die Inschrift Nr. 7 bildet den „Abschluß einer längern Reihe gesetzlicher Anordnungen" und paßt insofern zu einer umfassenden Reorganisation des Staates, wie sie 472/1 erfolgte.

[5]) Olympia V Inschriften Nr. 1—7, 9—11, 13, 16. Ueber Olympia als Mittelpunkt des Staates der Eleier und über die Unwahrscheinlichkeit, daß eine alte Königsburg an der Stätte der spätern Stadt Elis Sitz der Behörden des Gesamtstaates war, vgl. SWOBODA a. a. O. 2381, 2423 und NIESE a. a. O. 4.

einzelnen Damoi besaßen jedoch eine weitgehende Selbständigkeit. Sie hatten ihre eigenen Damiorgoi, verliehen Gemeindebürgerrecht mit Grundbesitz, verfügten Strafen und Exekutionen und schlossen mit andern Gemeinden Verträge ab. Der Gesamtstaat hat zu befürchten, daß ein Damos ein von ihm abgeschlossenes Bündnis verletzen könnte.[1]) An die Stelle dieses auf dem Verbande von Gemeinden beruhenden Staatswesens trat erst in den Jahren 472 und 471 infolge einer großen demokratischen Bewegung ein zentralisierter Staat, für den ein städtischer Mittelpunkt begründet wurde.[2])

Während die Eleier sich in Demen niedergelassen hatten, die über das ganze Herrenland weithin zerstreut waren, hatten sich die lakonischen Dorier in Sparta, dem die Ebene mit den Herrenhufen beherrschenden Platze, konzentriert, aber ihre Zusammensiedlung war keine städtische. Sparta bestand nach „der alten Siedlungsart von Hellas“ aus einem Komplexe von offenen Komen.[3]) In fünf Dorfgemeinden hatten sich auch die Megarer niedergelassen.[4]) In Boiotien sind die ältern Zustände nicht deutlich zu erkennen, doch ist für das Gebiet von Tanagra eine ursprüngliche Besiedelung *κατὰ κώμας* überliefert.[5]) Attika war nach Thukydides (II 15) vor Theseus *κατὰ πόλεις* bewohnt. Das ist aber mit „der alten Siedelungsart“ durchaus vereinbar. Denn *κατὰ πόλεις* steht hier im Gegensatze zu der einen Polis, in die alle Bewohner Attikas durch Theseus einverleibt wurden. Es handelt sich also um den staatsrechtlichen Charakter von Gemeinden, die insofern *πόλεις* waren, als sie ihre eigenen Prytaneia und Rathäuser hatten und wie selbständige Staatswesen nebeneinander standen. Zu diesen *πόλεις* rechnete Philochoros (S. 83) die Tetrapolis und die Epakria, Verbände von Dorfgemeinden, die als sakrale Vereine noch in der Zeit des Gesamtstaates fortbestanden, ferner Eleusis, Thorikos und andere Demen, die einst sicherlich Hauptorte selbständiger Gemeinwesen gewesen waren. Aus den Gruppenbildungen von Gemeinden hätten, wie in andern Landschaften, Stadtstaaten hervorgehen können, wenn nicht Athen, eine bereits mykenische Burggemeinde, frühzeitig die Oberhand gewonnen und den die ganze Landschaft umfassenden Staat gebildet hätte.[6]) Aber die große Mehrzahl der Athener lebte noch zu Beginn des peloponnesischen Krieges nach alter Gewohnheit auf dem Lande *κατὰ κώμας*, aus denen Kleisthenes Demen gebildet hatte.

Die Siedelung nach Dorfgemeinden war auch auf den Inseln weit verbreitet. Die spätere Demeneinteilung hat hier, wie in Attika, an die bestehenden Gemeinden angeknüpft.[7]) Auf Thera haben sich zwar die Dorier zur Beherrschung der Insel auf dem Messavuno, der natürlichen Akropolis, konzentriert, aber sich mit Wachttürmen begnügt; die achaeische Bevölkerung, die sie vorfanden, hatte sich in sieben *χῶροι*

[1]) Olympia V Inschriften Nr. 9—11.

[2]) Vgl. darüber den folgenden Abschnitt.

[3]) Vgl. S. 146 Anm. 2 und den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

[4]) Plut. Quaest. gr. 17 p. 295 B. Demgemäß finden sich auch in Megara fünf Damiorgoi: IG. VII Nr. 41.

[5]) Plut. Quaest. gr. 37 p. 299 C.

[6]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[7]) Ueber die auf den Inseln, namentlich auf dem Gebiete von Eretria nachweisbaren ländlichen Demen vgl. den Abschnitt über Gemeinden und Bezirke, § 42.

niedergelassen.[1] Auf Rhodos siedelten sich die Dorier nach ihren Stämmen dreigeteilt an (S. 131). Zu Mittelpunkten ihrer Stammsiedelungen wurden die bereits bestehenden festen Plätze Ialysos, Kamiros und Lindos. Es entwickelten sich drei Stadtstaaten, die sich im Jahre 408/7 zu dem rhodischen Staate zusammenschlossen und seitdem nur noch als lokale Phylen und Bezirke des Gesamtstaates eine Sonderexistenz, namentlich in sakraler Hinsicht, bewahrten. Diese Phylen umfaßten zahlreiche Demen, die zugleich Unterabteilungen des Gesamtstaates waren, und die Demen wiederum, gewiß nicht bloß auf dem Territorium von Kamiros, sondern auch auf dem von Ialysos und Lindos, mehrere Ktoinai. Der Charakter der Ktoinai wird verschieden aufgefaßt.[2] Wir kennen sie nur aus der Zeit nach dem Synoikismos, und da erfüllen sie wesentlich sakrale Funktionen. „Unterabteilungen der Demen“ als solcher sind sie jedoch schwerlich gewesen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Ktoinai ursprünglich lokale und zugleich gentilizische Siedelungsverbände im Rahmen der ebenfalls zugleich lokalen und gentilizischen Stammsiedelungen. Bei der Organisation der Demen verloren sie ihre politische und administrative Bedeutung, sie blieben aber in den Territorien der Demen als lokale Kultgemeinschaften bestehen. Ihr Verhältnis zu den Demen entsprach etwa dem der Kirchspiele (Parochien) in den preußischen Kreisen.[3]

[1]) Hdt IV 153 und dazu Hiller v. Gärtringen, Thera III (1904) 50 ff., vgl. S. 126 Anm. 6.

[2]) E. Kuhn, Die Entstehung der Städte d. Alten (1878) 209, hält die Ktoinai für Demen, die nach dem Synoikismos als Kultgemeinschaften fortbestanden. G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 182 erklärt sie für eine lokale Einteilung der Gesamtbevölkerung, C. Schumacher, *De rep. Rhodiorum* (1886), dagegen für Phratrien, van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 220, für „Unterabteilungen der Demen“, ebenso V. v. Schöffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE. V 126. Hiller v. Gärtringen, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 110, 1901 III 55 und Philol. Wochenschr. 1907 Nr. 26 Sp. 820, schließt sich den Ausführungen Gelders an. H. Francotte, *La polis grecque*, Stud. z. Gesch. und Kultur d. Altert. herausg. v. Drerup I (1907) 202 ff., kommt zu dem Ergebnis, daß die *κτοῖναι* und *πάτραι* (S. 133) Ueberreste der alten Organisation von Kamiros und wahrscheinlich auch von Lindos und Ialysos waren. Die Ktoinetai hätten einst zusammengewohnt, der Synoikismos hätte die Ktoinai zu gentilizischen Verbänden gemacht, deren Mitglieder durch den Glauben an ihre Verwandtschaft und durch ihre gemeinsamen Kulte verbunden und an demselben Orte ansässig gewesen wären.

[3]) Hesych. *κτῦναι ἢ κτοῖναι· χωρήσεις προγονικῶν ἱερῶν ἢ δῆμος μεμερισμένος.* [Die Etymologie ist zweifelhaft. Vgl. Kretschmer, Zeitschr. f. vergl. Sprachforsch. XLII, 1893, S. 272.] Nach den Inschriften hatten die Ktoinai in der Tat sakrale Funktionen. Direkt nachweisbar sind sie auf dem Gebiet von Kamiros und der mit Kamiros verbundenen Insel Chalke (IG. XII 1 Nr. 694), ferner auf der mit Lindos in enger Beziehung stehenden Insel Karpathos (Nr. 978, 1033). Die Ktoina der Matioi (Nr. 157) war höchstwahrscheinlich ialysisch. Ktoinai auf Syme: IG. XII 3 Nr. 6; Suppl. 1269. 1270. Es gab also höchstwahrscheinlich Ktoinai in dem ganzen Machtgebiete der Rhodier.

Ihr lokaler Charakter steht fest. IG. XII 1 Nr. 736 wird ein *τόπος ἐν τᾶι κτοίναι* verliehen. Nach Nr. 694 beschließen die Kamireer: *τὰς κτοίνας τὰς Καμιρέων τὰς ἐν τᾶι νάσωι καὶ τὰς ἐν τᾶι ἀπείρωι ἀναγράψαι πάσας κτλ. χωρὶς Χάλκης· ἐξήμειν δὲ καὶ Χαλκήταις ἀναγραφήμειν αἴ κα χρήιζωνται κτλ. ἐν τῶι ἱερῶι τῶι ἁγιωτάτωι ἐν τᾶι κτοίναι.* Die Ktoina *ἁ Ποτιδαέων* auf Karpathos (978, 1033) führt ihren Namen nach den Bewohnern des Ortes Potidaion, der eine selbständige Polis gewesen und zum Hafenplatze der Stadt Karpathos herabgedrückt worden war.

Unterabteilungen der Damoi des Gesamtstaates scheinen die Ktoinai deshalb zu sein, weil Chalke einen rhodischen Damos bildete (844, 33; 46, 268, vgl. 216, 217, 1006) und nach 694 zugleich mehrere Ktoinai umfaßte. Die Ktoina *Ποτιδαέων* muß nach 1033 im Bereiche des Demos Karpathiopolis gelegen haben, so daß Karpathiopoliten zugleich zu dieser Ktoina gehörten (IG. XII p. 158; v. Gelder 224). Aber eine Unterabteilung des Demos als solchen ist die Ktoina kaum gewesen. Nach 978 ehrt den Traian *ὁ δᾶμος*

Die allgemein und auch auf den Inseln weit verbreitete Siedelung in offenen Dörfern ergab sich aus Gewohnheiten und Bedürfnissen. Für die einwandernden Stämme war der Übergang vom Wanderlager zum stehenden Lagerdorf der natürlich gegebene und nächstliegende. „In die Enge des Mauerringes mochte man sich nicht einschließen" (Ed. Meyer II 296), aber man mußte gegenüber der unterworfenen Bevölkerung möglichst zusammenhalten, das Leben in Einzelhöfen wäre gefährlich gewesen. Grundherren, die von den Erträgen ihrer Hörigen lebten, konzentrierten sich, aber für Bauern, die selbst die Bewirtschaftung ihrer Äcker betrieben, empfahl sich die gruppenweise Ansiedelung in der Nähe ihrer Grundstücke (Xen. Hell. V 2, 7). Außerdem war das für die Wirtschaft erforderliche Wasser nicht überall zu finden, man mußte sich an Plätzen ansiedeln, wo dieses vorhanden war. Diese Siedelungsart des beginnenden griechischen Mittelalters steht im Gegensatze zum Städtewesen. Man begnügte sich meist mit Festungswerken und Mauerringen, die in Kriegsnöten den Gaugenossen als Zufluchtsstätten dienten und darum, im Unterschiede von den mykenischen Königsburgen, vielfach auf hohen Berggipfeln angelegt waren.[1])

In anderer Weise vollzog sich die Besiedelung der Westküste Kleinasiens. Die Kolonisten suchten zwar ebenso wie die in Hellas einwandernden Stämme Ackerboden und Grundbesitz,[2]) aber sie kamen nicht in geschlossenen Stämmen, sondern in größern oder kleinern Scharen und Wanderzügen.[3]) An der Küste und im Hinterlande fanden sie allerdings

---

ὁ Καρπαθιοπολιτᾶν καὶ ἁ κτοίνα ἁ Ποτιδαί(ων). Eine Unterabteilung kann doch nicht in gleicher Linie neben dem Ganzen, zu dem sie gehört, in derselben Inschrift ehren. Wenn auch die Ktoinai im lokalen Rahmen der Demoi lagen, so müssen sie doch ihren besondern Charakter gehabt haben. In ähnlicher Weise ehrt der *δᾶμος ὁ Λινδοπολιτᾶν* und die *πάτρα ἁ Ἀγυιτᾶν* (Nr. 88). Die *πάτραι* waren aber keine Unterabteilungen der Demen (S. 133). Die Ktoinai waren nicht, wie die Damoi, organische Teile des Gesamtstaates, sondern gehörten zu der selbständigen Organisation, die den früheren drei Staaten geblieben war. Die Kamireer beschließen (694), daß nach der Aufzeichnung ihrer Ktoinai die *κτοινάται* einer jeden *κτοίνα* gemäß dem Nomos der Rhodier je einen Mastros wählen sollen. Die Mastroi sollen sich auf Berufung der Hieropoioi in Kamiros im Athenaheiligtum versammeln und die Gemeindekulte der Kamireer beaufsichtigen. Die Mastroi bildeten in den Gemeinwesen der Kamireer, Ialysier und Lindier zugleich den Rat. (Das Material bei v. Gelder 237.) Der Rat des Gesamtstaates hieß dagegen *βουλή*. Die Mastroi bildeten mit ihren Ktoinai Ueberreste der ehemaligen Autonomie der drei Städte. Sie waren Pflegestätten der Kulte der Vorfahren, also alte Verbände, ursprünglich offenbar Kommunen, aus deren Vertretern, wie in Attika aus den Demen, sich der Rat zusammensetzte. Bei dem gentilizischen Charakter der Besiedelung von Rhodos waren sie offenbar im Rahmen der Stammsiedelungen zugleich gentilizische Verbände, Ansiedelungen von Sippen. Die Vermutung (Schumacher) liegt nahe, daß sie mit den Verbänden der *Ἀμφινεῖς* usw. identisch waren, die mehrere *πάτραι* umfaßten (S. 133), aber sie stößt auf manche Bedenken. v. Gelder 228; Francotte a. a. O. 203.

[1]) So: Akrokorinth, Lykosura, Ithome, die Larisa von Argos und Larisa Kremaste in Thessalien. Vgl. Kornemann, Klio V 77; VI 173; O. Kern, N. Jahrb. f. kl. Altert. VII (1904) 12. Vollgraf, Verhdl. d. Baseler 49. Philol.Vers. (Leipzig 1908) 91: „Die beiden Burgen von Argos, die hohe Larisa und die niedrigere Aspis, sind immer nur Festungen geblieben". Vgl. auch Tsuntas, *Αἱ προϊστορικαὶ ἀκροπόλεις Διμηνίου καὶ Σέσκλου*, Athen 1908. Vgl. Liv. XXVII 32: *castellum, Pyrgum vocant, ... quo agrestium multitudinem cum pecoribus metu populationum compulsam audierat.*

[2]) Vgl. S. 137. In Ionien beruhte noch in homerischer Zeit die Volkswirtschaft auf Ackerbau und Viehzucht.

[3]) Man findet bisweilen die Ansicht, daß die Dorier und Nordwestgriechen nicht, wie die Griechen selbst annahmen, in geschlossenen Stämmen, sondern in einzelnen, kleinern „Haufen" nach und nach einwanderten. Mit solchen Haufen würden die mykenischen Könige, die über größere organisierte Staaten herrschten (S. 115), leicht fertig geworden sein.

nicht bedeutendere, fest organisierte Staaten, jedoch eine zahlreiche Bevölkerung und große Stämme. Um festen Fuß zu fassen, brauchten sie Mauern und Burgen als Schutzwehren gegen Angriffe und als Stützpunkte für weiteres Vorgehen. Eine aiolische Pflanzstadt heißt geradezu *Νέον τεῖχος*, der Hafenplatz Kolophons *Νότιον* (*τεῖχος*).[1]) Die Bürgerschaft von Teos gliederte sich in mindestens siebenundzwanzig Pyrgoi, „Türme", die nach einer Person, z. B. Pyrgos des Philaios, des Kinabalos, genannt sind. Vermutlich waren die Pyrgoi ursprünglich Adelsburgen. Wie es in Attika nach Geschlechtern, die dort ihren Stammsitz hatten, benannte Dörfer gab, die dann zu Demen wurden, so könnte sich in Teos der Name der Adelsburg auf den Bezirk übertragen haben, in dem sich die Ansiedler unter dem Schutze der Burg niedergelassen hatten.[2]) Überall wird es befestigte Orte gegeben haben, die wegen ihrer Befestigung *πτόλιεθρα* oder *πόλεις* hießen.[3]) Eigentliche Bauerndörfer haben auf dem Gebiete der ionischen Kolonisation in älterer Zeit gewiß nur in geringer Zahl existiert. Bei Homer werden Dörfer nicht erwähnt. Auch der freie Bauer wohnt in der Stadt, auf dem Lande liegen nur Gehöfte mit Ställen und mit Hütten für das dienende Landvolk.[4])

Die wirtschaftliche und soziale Grundlage des Volks- und Gemeindelebens trug also zu Beginn des griechischen Mittelalters ein durchaus agrarisches, rustikanes Gepräge. Dem entspricht die hohe Bedeutung der agrarischen Kulte und Feste. Ackerbau galt stets als das sicherste

[1]) Vgl. S. 140. Der Burghügel von Erythrai war höchstwahrscheinlich der Mittelpunkt der ersten Ansiedlung. Bürchner, Erythrai, Pauly-Wissowa, RE. V 585. In Bezug auf Milet sagt Ephoros nach Strab. XIV 634: *τὸ πρῶτον κτίσμα εἶναι Κρητικόν, ὑπὲρ τῆς θαλάττης τετειχισμένον, ὅπου νῦν ἡ πάλαι Μίλητός ἐστι κτλ. τοὺς δὲ περὶ Νηλέα ὕστερον τὴν νῦν τειχίσαι πόλιν.* Das *πρῶτον κτίσμα* des Ephoros ist auf dem etwa hundert Meter vom antiken Strande entfernten, isolierten Kalksteinhügel Kalabaktepe zu suchen, der mit 43 bis 63 Meter ansteigenden Höhenflächen einen ausgesprochenen Akropolencharakter hat. Dort lag die um 700 mit einer starken Mauer befestigte Akropolis Altmilets. Die älteste Ansiedlung befand sich jedoch nach den Vasenfunden etwa ein Kilometer von der Akropolis entfernt, dicht an der Küste und verbreitete sich von da ostwärts nach der Löwenbucht und westwärts nach dem Hügel. Wiegand, Abhdl. d. Berl. Akad. 1908 S. 494 ff.; A. v. Salis, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. XIII (1910) 103 ff. — Nur zum Schutze in der Gefahr diente auch noch die Akropolis der in der Zeit Alexanders d. Gr. erbauten jüngern Stadt Priene. Th. Wiegand und H. Schrader, Priene (Berlin 1904) 35.

[2]) C. Scheffler, *De rebus Teiorum* (Leipzig 1882 Diss.) p. 35, und Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 135, halten die *πύργοι* für Stadtquartiere. Böckh zu CIGr. Nr. 3064 und G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 147, vergleichen sie mit den attischen Demen. Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906, 64: Die *πύργοι* sind natürlich *villae*, Landhäuser des grundbesitzenden Adels. Ed. Meyer II 307: „offenbar Adelsburgen". Eurip. Phoin. 1706: *τίς σε πύργος Ἀτθίδος προσδέξεται*; Pyrgoi in Hochelis: Polyb. V 102, 6; Liv XXVII 32. Vgl. Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 154. Eine andere Vermutung bei H. Francotte, *La polis grecque*, Stud. z. Gesch. und Kultur d. Altert. v. Drerup I (1907) 137: Die Bürger waren in Gruppen eingeteilt, die Städter und Landleute umfaßten und den Stadttürmen entsprachen. Vgl. Aristot. Pol. VII 12 p 1331 a 19.

[3]) Il. IX 396: *ἀριστήων, οἵ τε πτολίεθρα ῥύονται.* Vgl. dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 232, 332; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 126; Pöhlmann, Altertum u. Gegenwart[2] (1910) 45.

[4]) Stadt und Land bei Homer: § 27 und den Abschnitt über den homerischen Staat. Im übrigen vgl. Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 77 ff. Dorfschaften finden sich zwar auf den Gebieten von Teos (Dittenberger, Sylloge[2] Nr. 177, 98), Erythrai, Ephesos, Priene, Milet und andern Städten (Pauly-Wissowa, RE. Demoi V 34, 128; Ephesos V 2801; Erythrai VI 589), aber zum Teil handelt es sich um abhängige Komen der einheimischen Bevölkerung (Dittenberger, Or. Gr. I. 1, 221, 225) oder es läßt sich der bürgerliche Demencharakter nicht sicher feststellen.

Fundament des Staatslebens[1]) und eine grundbesitzende, ackerbauende Bevölkerung als die tüchtigste Bürgerschaft. Der Grund und Boden sollte den Bürgern gehören, Nichtbürgern wurde die Erwerbung von Grundeigentum nur als besondere Vergünstigung verliehen.

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1884) 304; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I⁴ (1897) 127. — J. Beloch, Gr. Gesch. I (1893) 39; Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums II (1893) 329 ff. — W. Vischer, Ueber d. Bildung v. Staaten und Bünden im alten Griechenland, Kl. Schr. herausg. v. Gelzer I (1877) 308; E. Kuhn, Die Entstehung der Städte d. Alten, Leipzig 1878; R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 8 ff.; Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 139 ff; G. Fougères, Koinon und Kome im Dictionn. des antiqu. gr. et rom.; V. v. Schöffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE.; U. v. Wilamowitz, Ber. d. Berlin. Akad. 1906 S. 77 (Ionien); H Francotte, *La Polis grecque*, in den Stud. z. Gesch. und Kultur d. Altert. v. Drerup I (1907) 99 ff.

Vierter Abschnitt.

Die Polis.

a) Begriff und Entstehung.

§ 27. Der Staat, in dem das voll entwickelte politische Leben der Griechen pulsierte, war die Polis: ein Stadtstaat. Diesen Charakter mildert, aber verändert nicht wesentlich die oft auftretende, Stadt und Landgebiet gleichmäßig umfassende Einteilung in Demen (§ 42). Die ursprüngliche Bedeutung von Polis berührt sich nahe mit derjenigen von „Burg", „der ältesten und allgemeinsten Bezeichnung für befestigte Siedelung und eine größere Siedelung überhaupt".[2]) Befestigte Siedelungen gab es auf der griechischen Halbinsel schon in vormykenischer Zeit. In der mykenisch-achaeischen Epoche bauten die Fürsten als Herrschersitze gewaltige Burgen, an die sich Siedelungen anschlossen. Es entstanden auch förmliche Burgstädte, wie Gha („Arne") am Kopais-See (S. 115). Die dann einwandernden dorischen und nordwestgriechischen Stämme bildeten Stammstaaten und ließen sich in Lagerdörfern nieder (S. 129 und S. 145). Vielfach legten jedoch Gaugenossen als Zufluchtsort und Sammelplatz in Kriegsnöten eine Veste an, meist auf hohen Berggipfeln.[3]) Sonst versammelten sich die Stammesgenossen im Zentrum des Landes auf freien Plätzen, an geweihter Stätte, unter dem Schutze der Stammgötter.[4]) Aber in der Veste oder an ihrem Fuße mag nicht selten der Stammkönig residiert haben, sofern er nicht in einem Hauptdorfe seinen Sitz hatte. Zahlreiche Vesten erhoben sich als Stützpunkte der Ansiedelungen an der Westküste Kleinasiens (S. 152). Eine solche Veste oder Burg nannte man *πύργος, τεῖχος, πόλις* (*πτόλις*),

[1]) P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 146. 595; Hirzel, Themis (1907) 327 ff.

[2]) Schröder, Stadt und Dorf, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906. Im 10. und 11. Jahrh. verstand man in Deutschland unter *urbes* Burgen, nicht befestigte Städte, die es noch gar nicht gab. Gött. Gelehrt. Anz. 1909 Nr. 9 S. 73. — C. Schuchhardt, Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen, N. Jahrb. f. kl. Altert. XI (1908) 305. — Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 145; Kornemann, Polis und urbs, Klio V (1905) 78; H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 99, 106.

[3]) Vgl. S. 151 Anm 1. Weitere Angaben über „Flucht- oder Gauburgen" bei Schuchhardt a. a. O. 313.

[4]) Olympia Mittelpunkt des Stammstaates der Eleier: S. 148 Anm. 5. Versammlungen der Aitoler in Thermon: Polyb. V 8, der Molosser in Passaron nicht weit von Dodona: Plut. Pyrrh. 5. — Ed. Meyer II 328.

πτολίεθρον.[1]) Die alte Burg von Ialysos hieß noch im 3. Jahrhundert *πόλις*.[2]) Auch von den Athenern wurde noch zur Zeit des Thukydides die Akropolis im amtlichen Sprachgebrauche *πόλις* genannt und von der sie umschließenden Stadt unterschieden.[3]) Für die Stadt war frühzeitig der Name *ἄστυ* im Gegensatz zu den Dorfgemeinden üblich geworden.[4]) Erst um die Wende des 5. und 4. Jahrhunderts begann man auch amtlich die Burg Akropolis zu nennen, weil der Begriff Polis in der gewöhnlichen Sprache eine umfassendere Bedeutung gewonnen hatte.[5])

Schon bei Homer hat Polis den ursprünglichen prägnanten Begriff eingebüßt. Allerdings ist die staatsrechtliche Bedeutung von Polis im Sinne der Staatsgemeinde noch nicht durchgedrungen. Die Gesamtheit der zu einer staatlichen Gemeinschaft verbundenen Bürger heißt ebenso, wie noch häufiger, deren Gebiet Demos.[6]) Der Begriff Polis umfaßt aber öfter bereits das Asty und die Politai sind Städter, Astoi, im Unterschiede von den Landbewohnern (*ἀγροιῶται*).[7]) Bisweilen erhält darüber hinaus Polis eine mit Demos parallel gehende Bedeutung.[8]) Mit dem Anwachsen der Städte und der fortschreitenden Ausbildung der Stadtstaaten übertrug sich die Bezeichnung Polis mehr und mehr auf die staatliche Gemeinschaft, deren Zentrum sie bildete. So verband sich mit Polis der Begriff des zur Stadtgemeinde entwickelten Staates.

§ 28. Städte und Stadtstaaten entstanden teils in allmählicher Entwickelung, teils durch einen einmaligen Akt, teils auf dem griechischen Boden des Stammstaates, teils auf noch ungriechischem Gebiet. An der Westküste Kleinasiens und auf den Inseln entwickelten sich die Städte

[1]) Vgl. S. 140 und S. 152. Thuk. III 101 erzählt, daß die westlokrischen Hyaioi *οὐκ ἔδοσαν ὁμήρους, πρὶν αὐτῶν εἷλον κώμην Πόλιν ὄνομα ἔχουσαν*. Vgl. dazu Paus. VIII 12, 7: *ὄρος ἐστὶν ἐν τῷ πεδίῳ, τὰ ἐρείπια ἔτι Μαντινείας ἔχον τῆς ἀρχαίας· καλεῖται δὲ τὸ χωρίον τοῦτο ἐφ' ἡμῶν Πτόλις*. So heißt gegenwärtig in Dithmarschen ein Bauernhof an der Stätte der alten Tielenburg „Burg". — Thuk. III 105, 1: *Ὄλπας, τεῖχος ἐπὶ λόφου ἰσχυρὸν πρὸς τῇ θαλάσσῃ, ὅ ποτε Ἀκαρνᾶνες τειχισάμενοι κοινῷ δικαστηρίῳ ἐχρῶντο*. Vgl. Steph. Byz. *Ὄλπαι*. — Bei Homer kommt *τειχιόεσσα* oder *εὐτείχεος* mehrfach als Epitheton von *πόλις* vor: I 129; II 559, 646; XVI 57.

[2]) Ueber die Burg Achaïa von Ialysos: S. 116 Anm. 4. IG. XII 1 Nr. 677: *ἐπὶ τᾶς καταβάσιος τᾶς ἐξ Ἀχαΐας πόλιος*.

[3]) Thuk. II 15, 6. Vgl. dazu IG. I 1, 11, 20, 21, 24 usw., II 5 Suppl. 1b, 5c, 5d.

[4]) *Ἀστοί* schon b. Solon Frgm. 4 Bergk II⁴ 35. *Ἄστυ* inschriftlich seit der Zeit der Peisistratiden: IG. I 522 (Plat. Hipparch. 229 ff.). Aus der ersten Hälfte des 5. Jahrh. stammt IG. I Suppl. 2 p. 121 Nr. 521 B (Dittenberger, Sylloge² Nr. 459). Vgl. m. Gr. Gesch. III 1 S. 487; Judeich, Topographie v. Athen 57.

[5]) Zum erstenmal erscheint *ἐν ἀκροπόλει* bald nach 403/2: IG. II 97 B (Larfeld, Gr. Epigraphik 1 937), dann häufiger etwa seit 387/6: IG. II 5 Suppl. 11 C; II 1 Nr. 14; II 5 Suppl. 14 B, 14 C usw.

[6]) Sammlung der Stellen bei A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (Innsbruck 1882) 11. Vgl. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 68; V. v. Schöffer, Demos, Pauly-Wissowa, RE. V 124.

[7]) *Πόλις* und *ἄστυ* promiscue gebraucht: Il. XXI 611 und XXII 1, XXII 198, 464 und 251; Od. VII 2 und 14, XVII 5 und 6, 10, 18 und 25, 201 und 205, XXII 432 und 434 usw. Das Asty wird aber an andern Stellen noch von der *πόλις* (Od. VIII 494, 504 schon *ἀκρόπολις*) auseinandergehalten: Il. VI 287—297, XVII 194, XXII 432. Alle schmückenden Beiwörter fallen auf die Polis. Das Asty ist nur groß und geräumig, die *πόλις*, meist Residenz des Fürsten, hoch, schön gelegen, schön gebaut und bewohnt, fest ummauert, mit hohen Türmen und Toren versehen, heilig, reich, voll Gold und Erz. Vgl. die Zusammenstellung bei Schuchhardt, N. Jahrb. f. kl. Altert. XI (1908) 305. *Πολῖται* Stadtbewohner: Il. II 806, XV 558, XXII 429; Od. VII 131, XVII 206. *Ἀγροιῶται*: Il. VI 549, 676, XV 272; Od. XI 292. — Fanta a. a. O. 42.

[8]) Od. VI 3: *βῆ ῥ' ἐς Φαιήκων ἀνδρῶν δῆμόν τε πόλιν τε*. Ebenso XI 14. Il. III 50: *πόληί τε παντί τε δήμῳ*; XXIV 706.

meist aus kleinern oder größern, vielfach bereits stadtartigen Siedelungen. Unter dem Schutze von Akropolen (S. 152) wuchsen diese durch natürliche Volksvermehrung und neue Zuzüge zu Städten heraus. Die meisten blieben Kleinstädte, andere wurden, namentlich durch den Aufschwung von Handel, Industrie und Schiffahrt zu volkreichen Emporien.[1]) Bei der spätern Kolonisation hat man von vornherein feste Städte begründet (Thuk. I 7), mochten diese auch anfänglich zum großen Teil nur klein sein und bloß den Kern der spätern Städte bilden. Thurioi und Amphipolis sind Beispiele für die gleich bei der Begründung erfolgte Erbauung einer größern Stadt.

Auf der griechischen Halbinsel entwickelten sich die ältesten, bedeutenden Städte entweder, wie Theben, Athen und Argos, im Anschlusse an alte Fürstenburgen als natürliche Mittelpunkte und politische Zentren der Landschaft oder, wie Korinthos, Chalkis und Eretria, ebenfalls unter dem Schutze von Akropolen, gefördert durch günstige Bedingungen für Handel und Industrie. Zugleich lockerte sich der Boden der Stammstaaten für die selbständige Entwickelung der einzelnen Gemeinden. Je länger die Seßhaftigkeit dauerte und je intensiver die Bodenkultur wurde, desto stärker machten sich naturgemäß lokale Interessen und Zusammenhänge geltend. Anderseits verminderte sich bei der Seltenheit großer Kriege die Nötigung zum festern Zusammenschluß. Für die gesteigerten Bedürfnisse der seßhaften Kultur, namentlich der Rechtspflege, genügten auch nicht mehr die Organe des Stammverbandes: der König mit seinem Beirat und die nur selten zusammentretende Stammversammlung. So wurden, vielfach in Verbindung mit der natürlichen Gliederung des Landes, die einzelnen Gaue und Gemeinden selbständiger und schufen sich eine autonome Verwaltung (Ed. Meyer II 324). Es kam zur Bildung von Gauverbänden, die eine Anzahl von gleichberechtigten Dorfgemeinden umfaßten (S. 147) oder einzelne Dorfgemeinden entwickelten sich zu Ackerbaustädten, die ihr Gebiet über die Nachbarschaft und andere Gemeinden ausdehnten. Frühzeitig gliederten sich die Thessaler, Phokier und Boioter in Poleis, die im Rahmen des Stammverbandes ihre Selbstverwaltung mit Souveränitätsrechten besaßen. In Boiotien dehnten die Thebaner ihr Macht- und Stadtgebiet über den größten Teil der östlichen Hälfte der Landschaft aus, die Orchomenier und Thespier erwarben ausgedehntere Gebiete im Westen.[2]) Bei den östlichen (hypoknamidischen) Lokrern hatten bereits im 5. Jahrhundert die Opontier die übrigen kleinen Stadtgemeinden unter ihre Herrschaft gebracht. Die westlichen Lokrer und Akarnanen befanden sich zur Zeit des peloponnesischen Krieges in einem Übergangsstadium zur Stadtstaatentwickelung. Bei den peloponnesischen Achaiern und den Arkadern entstanden die meisten Städte ziemlich spät aus der Zusammensiedelung von Dorfgemeinden, die eine staatliche Gaugenossenschaft bildeten.[3])

[1]) Entwickelung von Milet: S. 152 Anm. 1; von Ephesos: S. 118 Anm. 8.

[2]) Thuk. IV 93: *Θηβαῖοι καὶ οἱ ξύμμοροι αὐτοῖς.* Vgl. dazu Hell. Oxyrh. XI 3, XII 3. Orchomenos und Thespiae: Thuk. IV 76, 2 und Hell. a. a. O. Näheres bei Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 94 ff. mit einer Karte. Vgl. Swoboda Klio X (1910) 316.

[3]) Arkader, Achaier, westliche Lokrer, Akarnanen: S. 146 ff. Ueber die Thessaler, die östlichen Lokrer, Phokier und Boioter vgl. die Abschnitte über die Stammbünde.

Die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinwesen, sei es von Dorfgemeinden, sei es von Städten, zu einem gemeinsamen Stadtstaat heißt Synoikismos im staatsrechtlichen Sinne. Der staatsrechtliche Synoikismos kann mit einer örtlichen Zusammensiedlung verbunden sein oder sich auf die staatliche Zusammenschließung beschränken. In jenem Falle erhält der Begriff Synoikismos seine dem eigentlichen Wortsinne entsprechende volle Bedeutung, in diesem wird er zu einer Form bloßer Sympoliteia. Die Verschiedenheit des Umfanges der Zusammensiedelung ergibt Zwischenstufen und Übergangsformen.[1]) Die Synoikismen unterscheiden sich ferner untereinander dadurch, daß entweder von den beteiligten Gemeinden (Dörfern oder Städten) eine neue Stadt als Zentrum ihres gemeinsamen Stadtstaates begründet wird oder daß Gemeinden in eine bereits bestehende Stadt, sei es völlig, sei es als Demen aufgehen. Wenn sich der Synoikismos auf die Dorfgemeinden eines Gaues beschränkt, so fördert und befestigt er das partikulare Staatsleben im Bereiche des Stammverbandes, geht er dagegen von dem ganzen Stammverbande aus oder vereinigt er mehrere Stadtstaaten, so reagiert er gegen die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden des Stammes oder der Landschaft (Rhodos). In jedem Falle bedeutet er Zentralisation, meist Nivellierung. Er ist daher seinem Wesen nach demokratisch. Wenn er dennoch auch von der Oligarchie ins Werk gesetzt wird, so geschieht das, abgesehen von den ältern, auf einen Gau beschränkten Synoikismen, mit Rücksicht auf größere Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft gegen eine auswärtige Macht.[2])

[1]) Synoikismos und Sympoliteia werden verschieden definiert. E. Kuhn, Die Entstehung der Städte (1878) 159 hält sich an Thuk. II 15. Nach Feldmann, Dissertat. Argent. IX (1885) 8 wird durch den Synoikismos aus mehreren civitates vel vici eine neue gemeinsame civitas konstituiert, die Sympoliteia verbindet dagegen civitates vel vicos so, daß sie für die auswärtigen Angelegenheiten gemeinsame Organe haben, in rebus domesticis dagegen fere sui iuris sind oder größere Reservatrechte besitzen. Szanto, Gr Bürgerrecht (1892) 104: „Der Synoikismos ist nichts anderes als die lokale Vereinigung getrennter Städte, sei es durch Umsiedlung der Bewohner in eine einzige Stadt, sei es durch Zusammenlegung zweier oder mehrerer Stadtgebiete. Er hat die Sympolitie, die staatsrechtliche Vereinigung, nicht notwendig im Gefolge, aber in der Regel werden diejenigen Gründe, die zum Synoikismos führten, noch früher zur Sympolitie geführt haben." H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 106: *„Dans tous les cas, un seul état, et comme condition, un seul droit de cité, voilà essentiellement le synoecisme."* Es ist ganz richtig, daß, wie Szanto bemerkt, der Synoikismos als örtliche Zusammensiedlung nicht notwendig mit der staatsrechtlichen Vereinigung oder Sympoliteia verbunden zu sein braucht. Anderseits gibt es Fälle der Sympoliteia ohne Zusammensiedlung. Aber der staatsrechtliche Synoikismos ist als solcher zugleich Sympoliteia. Thuk. II 15 stellt in dem Berichte über die Begründung des ganz Attika umfassenden Staates dem *κατὰ πόλεις πρυτανεῖά τε ἐχούσας καὶ ἄρχοντας οἰκεῖσθαι* gegenüber das *μιᾷ πόλει χρῆσθαι*. Theseus löste die Rathäuser und Behörden *τῶν ἄλλων πόλεων* auf und *ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας καὶ νεμομένους τὰ αὑτῶν ἑκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι*. Hier versteht also Th., ebenso wie III 2, 3 (Mytilene) unter *συνοικίζειν* die staatsrechtliche, Besitz und Lebensweise der Bürger direkt nicht betreffende Vereinigung. Alle Bürger werden synoikisiert, auch diejenigen — und das sind die meisten —, die auf dem Lande wohnen bleiben (II 16, 1). An einer andern Stelle (VI 5, 1) braucht Th. den Ausdruck *συνοικίζειν* in dem gewöhnlichen Sinne der Zusammensiedelung, die zugleich mit staatlicher Vereinigung verbunden ist.

[2]) Der Synoikismos der Eleier i. J. 472/1 war das Werk einer demokratischen Bewegung. Vgl. m. Gr. Gesch. III 1 S. 117; Ed. Meyer III 514; Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2393. Dasselbe gilt von dem

Was den Umfang der Zusammensiedelung betrifft, so siedelten die Mantineer insgesamt aus vier Dörfern nach dem fünften, in der Nähe der gemeinsamen Fluchtburg gelegenen Dorfe über. Die Chalkidier rissen im Jahre 432 ihre Kleinstädte nieder und zogen sämtlich nach Olynth.[1]) Eine Zusammensiedelung in Masse erfolgte bei der Begründung der „Großstadt" Megalopolis. Zu derselben wurden von den Arkadern hauptsächlich die aus Dorfgemeinden und halbstädtischen Ortschaften bestehenden Gauverbände des südwestlichen und mittlern Arkadiens, namentlich die der Mainalier, Eutresier, Parrhasier und Kynurier herangezogen, im ganzen 39 Gemeinden. Zur Leitung des Synoikismos wählten die Arkader zehn Oikisten. Die Kommission hatte mit ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen. Es gab Gemeinden, deren Bewohner ihre alten Wohnsitze nicht verlassen mochten und zur Übersiedelung gezwungen werden mußten. Völlig ließ sich das ursprüngliche Programm nicht durchführen. Asea und Pallantion im Gau der Mainalier und andere zum Synoikismos bestimmte Kleinstädte erscheinen im Jahre 362 als selbständige, mit Megalopolis verbündete, wenn auch abhängige Gemeinden. Noch andere Gemeinden gaben zwar einen Teil ihrer Bevölkerung ab, blieben aber als Komen auf dem Gebiete von Megalopolis bestehen und wurden zum Teil späterhin wieder abgetrennt.[2])

Eine starke Übersiedelung fand auch bei dem rhodischen Synoikismos statt, da die neue Stadt Rhodos von vornherein recht ansehnlich war. Ein großer Teil der Bevölkerung blieb jedoch in den bisherigen drei Städten und in den Ortschaften der alten Stadtgebiete.[3]) Nicht so massenhaft, aber doch recht beträchtlich war die Übersiedelung, vorzugsweise aus den in der Nähe belegenen Dorfgemeinden nach der beim Synoikismos der Eleier begründeten Stadt Elis.[4]) Bei dem um 303 auf Anordnung des Antigonos beschlossenen, aber nicht ausgeführten Synoikismos von Teos und Lebedos sollten die Lebedier nach Teos übersiedeln.[5]) Nach dem

Synoikismos der Mantineer. Die Oligarchen waren mit der Wiederauflösung (Dioikismos) des Stadtstaates in die fünf Dorfgemeinden sehr zufrieden. Xen. Hell. V 2, 7. Vgl. m. Gr. Gesch. III 1 S. 119. Aus einer demokratisch-unitarischen Bewegung, welche die Selbständigkeit der Arkader namentlich gegen lakonische Angriffe sichern wollte, ging der Synoikismos von Megalopolis hervor. Xen. Hell. VI 5, 6, VII 1, 23; Diod. XV 72; Paus. VIII 27, 1. Vgl. die Anm. 2 zit. Schriften.

[1]) Mantineer: Xen. Hell. V 2, 7; Ephoros (Frgm. 138) b. Harpokr. *Μαντινέων διοικισμός*; Diod. XV 5; Paus. VIII 8, 9; G. Fougères, *Mantinée et l'Arcadie orientale* (1898) 372 ff. — Chalkidier: Thuk. I 58.

[2]) Eingehender authentischer Bericht über den Synoikismos b. Paus. VIII 27. Vgl. dazu namentlich Diod. XV 72: *οἱ Ἀρκάδες, φοβηθέντες τὰς τῶν Λακεδαιμονίων εἰσβολάς, ἔκτισαν ἐπί τινος ἐπικαίρου τόπου τὴν ὀνομαζομένην Μεγάλην πόλιν, συρρίψαντες εἰς αὐτὴν κώμας εἴκοσι* (μ' L.) *τῶν ὀνομαζομένων Μαιναλίων καὶ Παρρασίων Ἀρκάδων.* — Asea, Pallantion und *μικραὶ πόλεις*: Xen. Hell. VII 5, 5; vgl. Oberhummer, Asea, Pauly-Wissowa, RE. II 1519; Hirschfeld, Aliphera I 1494. — Schwankungen des Besitzstandes: Polyb. IV 77; Liv. 32, 5; 38, 8; Plut. Philop. 13. Näheres b. W. Vischer, Kl. Schr. I 352; E. Kuhn, Die Entstehung der Städte (1878) 223; P. Herthum, *De Megalopolitarum rebus gestis*, Commentat. Ienenses V (1894) 52 ff.; Bury, *The double city of Megalopolis*, Journ. of hell. stud. XVIII (1898) 15; B. Niese, Hermes 34 (1899) 521; Ed. Meyer V 431.

[3]) Diod. XIII 75; Strab. XIV 655. Vgl. dazu Anm. 2.

[4]) Diod. XI 54, 1; Strab. VIII 336; Paus. V 4, 3. — E. Kuhn a. a. O. 22; E. Curtius, Ber. d. Berl. Akad. 1895 S. 793; Olympia I 38; Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2393; Francotte, *La Polis grecque* (1907) 129; B. Niese, Genethliakon f. Robert (1910) 4.

[5]) Dittenberger, Sylloge² Nr. 177 (= Michel, Recueil Nr. 34). Vgl. W. Feldmann, *Analecta epigr. ad hist. synoecismorum* etc. Dissert. Argentorat. IX (1885) 106.

um 300 zwischen den arkadischen Orchomeniern und den Euaimniern abgeschlossenen Synoikievertrage sollten die Euaimnier nach Orchomenos übersiedeln und dort Grundstücke erhalten, auf denen sie ihre Häuser bauen konnten.[1]) Der Sympoliteiavertrag zwischen Magnesia am Sipylos und Smyrna stellte den Bewohnern Magnesias die Übersiedelung frei und traf Vorkehrungen für die Aufnahme derjenigen, die übersiedeln würden.[2]) In den Sympoliteiaverträgen zwischen den phthiotischen Städten Melitaia und Perea (nicht lange vor 200) und den phokischen Stiris und Medeon (nach 181) wird keine Umsiedelung in Aussicht genommen.[3])

Als Synoikismos und zwar als eine große Maßregel des Theseus wurde von der attischen Überlieferung auch die Vereinigung der attischen Gemeinden und Gauverbände zu dem ganz Attika umfassenden Stadtstaate Athen aufgefaßt. Diese Einigung erfolgte im Laufe einer allmählichen Entwickelung, aber sie kam dem Ergebnisse eines Synoikismos gleich. Die staatsrechtliche Einigung hatte, wie fast überall, auch eine nicht unbeträchtliche Zusammensiedelung zur Folge. Die meisten Bewohner Attikas behielten zwar ihren Wohnsitz in den Landgemeinden, aber Athen übte als Zentrum des Staates eine stärkere Anziehungskraft aus, und namentlich ließen sich in der Stadt die Vornehmen und alle diejenigen nieder, die sich an der Staatsverwaltung beteiligen wollten.[4])

Wenn aber auch auf dem Boden eines Synoikismos die alten Gemeinwesen vielfach fortbestanden, so verloren sie doch ihre staatliche Selbständigkeit und behielten bloß eine kommunale oder nur sakrale Autonomie. Der rhodische Synoikismos machte aus den Stadtgebieten der bisherigen drei Städte Ialysos, Kamiros und Lindos lokale Phylen des rhodischen Staates. Die drei alten Stadtstaaten blieben als Verbände mit eigener Gemeindeversammlung, eigenem Rate und eigenen Beamten bestehen. Die Versammlung heißt jedoch nicht Damos, dieser Name ist der Gemeinde des Gesamtstaates und den Damoi (Demen) desselben vorbehalten, es beschließen „die Lindier“ oder „Kamireer“.[5]) Der

---

[1]) A. v. PREMERSTEIN, Mitteil. d. arch. Inst. Ath. Abt. 34 (1909) 242 ff.; R. MEISTER, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 62 (1910) 11.

[2]) DITTENBERGER, Or. Gr. inscr. Nr. 229 (= MICHEL Nr. 19). Vgl. W. FELDMANN a. a. O. 61.

[3]) Melitaia-Perea: IG. IX 2 Nr. 215 (DITTENBERGER, Sylloge² Nr. 425 = MICHEL, Recueil Nr. 22); Stiris-Medeon: IG. IX 1 Nr. 32 (DITTENBERGER Nr 426 MICHEL Nr. 24). Vgl. FELDMANN a. a. O. 104, 129.

[4]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[5]) Phyle *Καμειρίς*: IG. XII 1 Nr. 125. *Ἰαλυσία*: HILLER v. GÄRTRINGEN, Hermes 36 (1901) 442. *Λινδία* sicher anzunehmen: FRANCOTTE, *La Polis grecque* (1907) 197. — Beschlüsse: *Ἔδοξε τοῖς μάστροις καὶ Ἰαλυσίοις*, bezw. *Καμιρεῦσι Λινδίοις*. IG. XII 1 Nr. 677 ff., 761 ff. Ueber die *μάστροι* S. 151 Anm. *Ἔδοξε Καμιρεῦσι*: Nr. 694. Dem *πλῆθος τὸ Λινδίων* steht gegenüber *ὁ σύμπας δᾶμος*: Nr. 847. Beschlüsse des rhodischen Staates werden gefaßt von der *βουλά* und dem *δᾶμος*. Vgl. die Zusammenstellung bei v. GELDER, Gesch. d. alten Rhodier (1900) S. 242. — Die Autonomie der alten Stadtgemeinden beschränkte sich wesentlich auf sakrale Angelegenheiten. Das kommt auch in den Namen ihrer Beamten zum Ausdruck. SZANTOS (Gr. Bürgerrecht S. 141) Ansicht, daß die drei Städte als selbständige Staaten mit beschränkter Kompetenz fortbestanden, ist unrichtig. Vgl. v. GELDER 236 ff.; V. v. SCHÖFFER, Demoi, PAULY-WISSOWA, RE. V 124; FRANCOTTE a. a. O. — Ueber die Einteilung des Gebietes des Gesamtstaates in Damoi vgl. v. GELDER S. 208, V. v. SCHÖFFER a. a. O. Die Stadtbewohner von Lindos bilden den *δᾶμος Λινδοπολιτᾶν* (Nr. 88). Der *δᾶμος* der *Παλαιοπολῖται* (Nr. 171, 172, 181, 960; *Πολῖται*: 730) umfaßte wahrscheinlich die Stadtbewohner von Kamiros: FRANCOTTE a. a. O. 196. Damoi und Ktoinai: S. 150 Anm. 3.

Rat heißt nicht *βουλή*, wie derjenige des Gesamtstaates, sondern er besteht aus den *μάστροι*. Zur selbständigen Kompetenz der frühern Stadtstaaten gehören wesentlich sakrale Angelegenheiten. Das Gebiet des Gesamtstaates ist in Damoi eingeteilt, und jeder Bürger wird nach dem Damos benannt, in dem er sein Domizil hat. Auch die drei Städte selbst haben sich in rhodische Damoi verwandelt. Die alte lokal-gentilizische Gliederung der drei Stadtstaaten in Ktoinai hat ihre administrative Bedeutung verloren, die Ktoinai sind zu lokalen Kultgemeinschaften im Gebiete der Damoi geworden, die allein als administrative Gliederung des Staates in Betracht kommen.

Ähnliches geschah bei andern Synoikismen, auch bei nur staatsrechtlichen. Die Sympoliteia der phthiotischen Städte Melitaia und Perea machte Perea zu einem Demos von Melitaia, die der phokischen Städte Stiris und Medeon die Medeonier zu einer Phratrie der Stirier. Bei dem Synoikismos von Magnesia und Smyrna wurden die Bewohner Magnesias in die Phylen der Smyrnaier verteilt.[1]) Die staatsrechtliche Einigung Attikas erhob Athen zur alleinigen Polis und verwandelte die übrigen „Poleis" in Gemeinden mit bloß kommunaler Selbstverwaltung. Thales schlug den Ioniern vor, einen einzigen, gemeinsamen Rat mit dem Sitze in Teos zu bestellen. Die einzelnen Städte sollten nach seinem Vorschlage als besondere Gemeinwesen bestehen bleiben, aber im Verhältnis zur gemeinsamen Staatsgewalt so angesehen werden, als ob sie Demen wären (Hdt. I 170).

Ein Synoikismos zog stets mehr oder weniger, mittel- oder unmittelbar, privatrechtliche Verhältnisse in Mitleidenschaft. War er direkt mit einer Umsiedelung verbunden, so mußten allerlei Bestimmungen über die Unterkunft der Umsiedler, über die Verwertung ihres bisherigen Grundeigentums und ihre Ausstattung mit neuem getroffen werden. Die höhere Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens und der städtischen Finanzverwaltung erforderte bei den Synoikismen der spätern Zeit oft eingehendere Bestimmungen über die Staatsschulden sowie über die Behandlung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten und Streitigkeiten.[2]) Beim Synoikismos in jeder Form blieb es aber Hauptsache, daß die Bürger der beteiligten Gemeinden fortan zu Bürgern einer einzigen Polis wurden, daß sie ihr gemeinsames Rathaus und Prytaneion hatten, dieselbe Staatsregierung und Verwaltung, dasselbe Gesetz und Recht.[3])

Neuere Literatur: Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II (1893) 329 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] (1897) 126; Burckhardt, Gr. Kulturgesch. I (1898) 57; J. Kaerst, Die hell. Polis, Erstes Buch der Gesch. des hellenistischen Zeitalters I (1901) S. 1 ff.; Die Mon-

[1]) Meliteia-Perea, Stiris-Medeon, Magnesia-Smyrna: die S. 158 Anm. 2 und Anm. 3 angeführten Inschriften. In Megalopolis wurden im 3. Jahrh. aus den am Synoikismos beteiligten Parrhasiern und Mainaliern die *φυλαὶ Παῤῥασίων* und *Μαιναλίων* gebildet. Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 1901 S. 30. Vgl. S. 132 Anm 2.

[2]) Vgl. namentlich die Bestimmungen über den nicht ausgeführten Synoikismos von Teos und Lebedos, aber auch die übrigen S. 158 Anm. 1 bis 3 angeführten Inschriften.

[3]) Thuk. II 15; vgl. I 58, 2; Hdt. I 170; Xen. Hell. V 2, 12; 2, 14. — IG. IX 2 Nr. 205, 29: *νόμοις δὲ χρήσθων Πηρεῖς τοῖς αὐτοῖς καὶ Μελιταεῖς*. IG. IX 1 Nr. 32: *εἶμεν τοὺς Μεδεωνίους πάντας Στιρίους ἴσους καὶ ὁμοίους κτλ.* v. 46: *ὁ πολιτικὸς νόμος*. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. I. 229 (Michel, Recueil Nr. 19).

archie und die Polis, ebenda II (1909) 353 ff. — Ed. A. Freeman, *Hist. of federal government* (London 1863) I p. 123 ff.; W. Vischer, Ueber die Bildung von Staaten und Bünden, Kl. Schr. v. Gelzer I (1877) 308 ff.; E. Kuhn. Die Entstehung der Städte der Alten, Leipzig 1878; W. Feldmann. *Analecta epigraphica ad hist. synoecismorum et sympolitiarum,* Straßburg 1885 Diss. (Dissert. philol. Argent. IX); E. Szanto, Das gr. Bürgerrecht (Freiburg 1892) 104 ff.; R. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 145 ff.; E. Kornemann, Polis und Urbs, Klio V (1905) 72 ff.; Stadtstaat und Flächenstaat des Altertums, N. Jahrb. f. kl. Altert. XXI (1908) 233 ff.; H. Francotte, *La Polis grecque,* Studien zur Gesch. und Kultur des Altertums, herausg. v. Drerup I (1907) 95 ff.; C. Schuchhardt, Hof, Burg und Stadt bei Germanen und Griechen, N. Jahrb. f. kl. Altertum XI (1908) 305 ff.

b) Stadt, Landgebiet, Volkszahl.

§ 29. Zu den wesentlichen Eigenschaften einer mittelalterlichen Stadtgemeinde gehörten im Gegensatze zu den Landgemeinden: die Umgebung mit einer Befestigung, der Markt, der besondere Gerichtsbezirk, die größere Unabhängigkeit in den Gemeindeangelegenheiten und der größere Reichtum der Gemeindeorgane, namentlich der Stadtrat gegenüber dem Ortsvorsteher der Landgemeinde (Below).

Die griechische Stadt war gewöhnlich mit einer Mauer umgeben, aber die Mauer gehörte nicht zu den notwendigen Merkmalen einer Stadt. Thukydides war der Ansicht, daß die Städte ursprünglich, wie Sparta, aus Dorfgruppen bestanden und keine Mauern gehabt hätten, erst jüngere Städte wären gleich bei der Begründung befestigt worden, und da hätten auch manche ältere, reicher gewordene Städte sich mit Mauern umgeben.[1]) Schon in homerischer Zeit gab es nicht bloß Burgen und andere befestigte Plätze, sondern es war auch bereits die Stadtbefestigung weit verbreitet, wenn sie auch vielfach nur aus Palissaden bestehen mochte.[2]) Die älteste Stadtmauer Milets, die etwa drei Quadratkilometer umschloß, wurde schon vor der Mitte des 7. Jahrhunderts erbaut, aber die meisten ionischen Städte ummauerten sich erst unmittelbar nach dem Falle des Lyderreiches (546) zum Schutze gegen die Perser.[3]) Es gab noch gegen Ende des 5. und zu Beginn des 4. Jahrhunderts ansehnliche Städte ohne Stadtmauer.[4]) Die Ummauerung war aber doch so allgemein geworden, daß nach der Auffassung des Thukydides eine rechte Stadt ihre Mauer haben mußte.[5]) Sparta bildete eine eigenartige Ausnahme. Es bestand aus einem Komplex von großen Dörfern, in dem die Spartiaten wie in einem stehenden Feldlager lebten. Ein Mauerring und eine wirkliche Akropolis waren nicht vorhanden. Diese Siedelungsart trug ein nichtstädtisches Gepräge, aber in politischer Hinsicht hatte Sparta die Bedeutung einer Stadt. Es

[1]) Thuk. I 2, 1; 5, 1; 7; 8, 3.

[2]) In jüngern Stücken der Ilias hat das *ἄστυ* von Troia bereits Mauern und Türme. VIII 519, XVIII 274, 286. Eine Mauer hat auch die Stadt des Achilleusschildes (Il. XVIII 514) ebenso die der Phaiaken. Od. VI 9. Befestigung mit Palissaden: Od. VII 43. Ueber Burgen und andere befestigte Plätze vgl. S. 154.

[3]) Milet: Wiegand, Ber. d. Berl. Akad. 1908 S. 499; A. v. Salis, N. Jahrb. f. kl. Altertum XIII (1910) 103. — Hdt. I 141: *Ἴωνες κτλ. τείχεα περιεβάλοντο ἕκαστοι.* Gyges *Κολοφῶνος τὸ ἄστυ εἷλε*: I 15, 7. Vgl. dazu I 15 (die Kimmerier *Σάρδις πλὴν τῆς ἀκροπόλιος εἷλον*); I 84, 176, V 64, VII 156, VIII 51. Athen hat sicherlich schon lange vor den Perserkriegen eine Ringmauer gehabt. Judeich, Topographie von Athen S. 58.

[4]) Kamiros war 412/11 *ἀτείχιστος* (Thuk. VIII 44), Elis noch zu Beginn des 4. Jahrh.: Xen. Hell. III 2, 27 (*τὴν δὲ πόλιν, ἀτείχιστος γὰρ ἦν*).

[5]) Vgl. auch Aristot. Pol. VII 11 p. 1330 B.

fehlte auch nicht der Markt. Man bezeichnete daher Sparta als Polis,[1]) und diese Polis war als Wohnsitz der gesamten Bürgerschaft in höherem Grade als in vielen andern Stadtstaaten das Zentrum des Staatslebens.

Die Ummauerung war also kein unerläßliches Merkmal des Stadtbegriffes. In jeder Stadt gab es aber neben Heiligtümern der staatlichen Gemeinschaft ein Prytaneion oder ein Gemeindehaus mit einem andern Namen. Dort waltete der dem Range nach erste Beamte der Gemeinde: der Prytanis, Basileus, Archon, Demiurgos oder wie er sonst heißen mochte, seines Amtes. Dort befand sich der Hausaltar und der heilige Feuerherd, die *κοινὴ ἑστία*, der Staatsfamilie. Als Haupt dieser Familie vollzog der höchste Beamte die Gemeindeopfer. „Er hatte dieses Ehrenrecht von der *κοινὴ ἑστία* her.“ Wen die Gemeinde durch ein Mahl ehren und als Gast bewirten wollte, den lud sie zur Speisung im Prytaneion ein.[2])

[1]) Thuk. I 10, 1: *Λακεδαιμονίων γὰρ εἰ ἡ πόλις ἐρημωθείη, λειφθείη δὲ τά τε ἱερὰ καὶ τῆς κατασκευῆς τὰ ἐδάφη* und man die Macht nach der *φανερὰ ὄψις* einer *πόλις* schätzen würde, dann möchte wohl die der Lakedaimonier nach geraumer Zeit unbedeutender erscheinen, als sie in Wirklichkeit war, *οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως οὔτε ἱεροῖς καὶ κατασκευαῖς πολυτελέσι χρησαμένης, κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης*. Hdt. VII 234; Xen. Hell. VII 5, 10: *ἐν τῇ πόλει τῶν Σπαρτιατῶν*. Vgl. Isokr. V (Philipp.) 48; Polyb IX 8. Ueber die sogenannte Akropolis: Paus. III 17, 2.

[2]) *Πρύτανις*, im Lesbischen *πρόтανις*, hängt mit *πρό, πρῶτος* zusammen und bezeichnet den Fürsten oder Vorsteher. (Plat. Protag. 338 A: *ἐπιστάτην καὶ πρύτανιν*. — Ein König *πρύτανις* genannt: Pind. Pyth. II 58; Aischyl. Hiket. 371 usw. Zeus, bezw. Kronos *πρύτανις*: Pind. Pyth. VI 24; Aisch. Prometh. 169; Eurip. Tro. 1288.) Als Gemeindevorsteher waren also auch die *ἄρχοντες*, gleichviel welchen Amtstitel sie führten, *πρυτάνεις*. Thuk. II 15, 2: Bis auf Theseus Attika *κατὰ πόλεις ᾤκεῖτο πρυτανεῖά τε ἐχούσας καὶ ἄρχοντας*, Theseus *καταλύσας τῶν ἄλλων πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχὰς, ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας*. Das Prytaneion ist also das Haus der *ἄρχοντες* der einen gemeinsamen Polis (vgl. Demosth. X 53: *ἀρχεῖα καὶ βουλευτήρια*). Vielfach führte der dem Range nach höchste, eponyme Beamte den Amtstitel Prytanis und sein Amtsgebäude war natürlich das Prytaneion. Diese höchsten Beamten vollzogen die Gemeindeopfer. Aristot. Pol. VI 8 p. 1322B: *ἐχομένη δὲ ταύτης (τῆς ἐπιμελείας) ἡ πρὸς τὰς θυσίας ἀφωρισμένη τὰς κοινὰς πάσας, ὅσας μὴ τοῖς ἱερεῦσιν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος, ἀλλ' ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας ἔχουσι τὴν τιμήν· καλοῦσι δὲ οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις*. Dionys. Hal. II 65: *τά γέ τοι καλούμενα πρυτανεῖα παρ' αὐτοῖς ἐστιν ἱερὰ καὶ θεραπεύεται πρὸς τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον ἐν ταῖς πόλεσιν κράτος*. Nicht selten hieß der oberste Beamte *δημιουργός* (V. v. SCHOEFFER, Demiurgoi, PAULY-WISSOWA, RE. IV 2860). Das war z. B. in Knidos der Fall. Daher finden wir dort ein Damiorgeion an Stelle des Prytaneion, und die Knidier ehren durch *σίτησις ἐν δαμιουργείῳ (δαμιοργίῳ)*: COLLITZ, Gr. Dial Inschr. III 3501, 3502. Die Lindier, die nach der Begründung des rhodischen Staates nur noch einen im wesentlichen sakralen Verband bildeten (S. 158), luden zur *σίτησις ἐν ἱεροθυτείῳ* ein (IG. XII 1, Nr. 846 bis 849, 853) Die *ἱεροθύται* waren damals ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehendes Priesterkollegium mit nicht näher bekannten Funktionen (VAN GELDER, Gesch. d. Rhodier, 1900, S. 270). *Ἱεροθύται* gab es auch in Akragas, einer mittelbaren Pflanzstadt der Lindier, und ein *ἱεροθύτας* war dort der eponyme Beamte (IG. XIV Nr. 271). Im rhodischen Gesamtstaate waren die vom Volke gewählten Prytanen die höchsten Beamten. Es gab auch ein Prytaneion (v. GELDER S. 242) und demgemäß zweifellos auch eine *σίτησις ἐν τῷ πρυτανείῳ*. Vgl. IG. XII 1 Nr. 85 (?) und COLLITZ, Gr. Dial. Inschr. 3750a v. 27 (?). Bei den Achaiern hieß das Prytaneion *λήιτον* (= *δημόσιον*. — *λητουργία*): Hdt VII 197. Im Prytaneion befand sich die *κοινὴ ἑστία*, über der, wie über der *ἑστία* des Privathauses, die Göttin Hestia als Schützerin waltete (Pind. Nem. XI 1: *ἅτε πρυτανεῖα λέλογχας Ἑστία*). IG. II 1, 467: *ἐν τῷ πρυτανείῳ ἐπὶ τῆς κοινῆς ἑστίας τοῦ δήμου*. 468, 470, 471 usw. II 1, 605, 10: *καλέσαι αὐτοὺς εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν ἑστίαν τοῦ δήμου*. II 1, 488; II 5 Suppl. 489d: *ἐπὶ τὴν κοινὴν τῆς πόλεως ἑστίαν*. Aehnlich in andern Städten. Zusammenstellung der Einladungsformeln bei LARFELD, Handbuch d. gr. Epigraphik I 519; II 779. — Vgl. im allgemeinen: G. HAGEMANN, *De Graecorum prytaneis*, Breslau 1880 Diss.; FUSTEL

Zur Stadt gehörte ferner, außer andern Amtsgebäuden, namentlich das **Rathaus**, das Buleuterion. Denn ein Rat war ein allgemein verbreitetes Organ der Verfassung einer selbständigen Stadtgemeinde. Überall stand er mit administrativer und richterlicher Kompetenz den Exekutivbeamten zur Seite, sei es als regierender oder mitregierender Rat des Blutsadels, dann der Oligarchie, sei es als vorberatender und mitverwaltender Ausschuß des Demos.[1])

Unentbehrlich war sodann der Markt. Jede Stadt brauchte einen Kaufmarkt und einen Platz für die Bürgerversammlung. Schon bei Homer gehören Gemeindeversammlungen zu dem Begriffe eines geordneten Staatswesens.[2]) Ursprünglich versammelte sich die Bürgerschaft auf dem gewöhnlich in der Mitte der Stadt belegenen Kaufmarkte, so daß der Name der Versammlung, Agora, auf den Platz selbst überging. Infolge des wachsenden Verkehrs wurde die Versammlung nicht selten nach einem andern Platze verlegt oder nur noch in gewissen Fällen auf dem dann für sie abgesperrten Markte abgehalten. In allen Städten war der Markt der tägliche Mittelpunkt des öffentlichen Verkehrs, auf ihm wurde jeder Pulsschlag des Gemeindelebens fühlbar.[3]) Mit diesen ältesten Charaktereigenschaften einer Stadt verbanden sich früher oder später noch andere. Als Erfordernisse einer Stadt galten namentlich ein Theater für die Aufführungen an den Staatsfesten und ein Gymnasion für die gesetzlich vorgeschriebenen Übungen der bürgerlichen Jugend.

Von der Stadt, dem Asty, wurden die Dorfgemeinden, die Demoi oder Komai, unterschieden, die auf einem ausgedehntern Landgebiete des Stadtstaates überall vorhanden waren. Auf kleinern Gebieten fehlten sie vielfach; da wohnten die Bauern, wie bei Homer, als Ackerbürger in der Stadt.[4]) Die Landgemeinden unterschieden sich von dem Asty äußerlich durch den Mangel an städtischem Gepräge, sie waren auch meist unbefestigt. Sie besaßen oft eine kommunale Selbstverwaltung, aber keine staatliche Selbständigkeit und keine Gerichtshoheit, keinen Rat und keinen Reichtum an

---

de Coulanges, *Cité antique*, Chap. 3; A. Preuner, Hestia in Roschers Lex. d. gr. Mythologie I 2361 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I 484; II 425 und passim.

[1]) Zur richtigen Stadt gehören *ἀρχεῖα* (Paus. X 4, 1), im besondern das *βουλευτήριον*. Thuk. II 15. Das einzige Buleuterion der Ionier sollte nach dem Vorschlage des Thales in Teos sein, die übrigen *πόλεις* sollten als Demoi angesehen werden. Hdt. I 170. Nach der Eingliederung der rhodischen Städte in den Gesamtstaat gab es nur in Rhodos eine *βουλή*. S. 158 Anm. 5. Vgl. im allgemeinen Oehler, *Βουλή*, Pauly-Wissowa, RE. III 1021 ff.

[2]) Ein rechtloser, anarchischer Zustand herrscht bei den Kyklopen, *τοῖσιν δ' οὔτ' ἀγοραὶ βουληφόροι οὔτε θέμιστες*. Od. IX 112.

[3]) Ueber den Markt und die Notwendigkeit eines Kaufmarktes vgl. Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 b; VII 12 p. 1331 a. Eine Agora als Versammlungsplatz und Kaufmarkt für die Hellenen charakteristisch: Hdt. I 153. — Paus. X 4, 1: *Πανοπέας, πόλιν Φωκέων, εἴ γε ὀνομάσαι τις πόλιν καὶ τούτους, οἷς γε οὐκ ἀρχεῖα, οὐ γυμνάσιόν ἐστιν, οὐ θέατρον, οὐκ ἀγορὰν ἔχουσιν*. Vgl. im allgemeinen Szanto, Agora, Pauly-Wissowa, RE. I 877.

[4]) Vgl. S. 152, 154 und den Abschnitt über den homerischen Staat. Auf dem Gebiet von Mantineia gab es nach der Begründung des Stadtstaates keine Dörfer: Xen. Hell. V 2, 7. Asty und Dorfgemeinden in Attika: S. 149 und 158. *Διονύσια τὰ ἐν ἄστει* im Gegensatze zu dem im Demos Peiraieus oder in einem anderen Orte außerhalb der Stadt gefeierten Dionysien. Die Dionysien in den Landgemeinden faßte man als *τὰ κατ' ἀγροὺς Δ.* zusammen. Die Nachweise b. A. Mommsen, Die Feste der Stadt Athen (1898) 349, 428.

Gemeindeorganen. Ihre politische Stellung im Staat und zum Asty war eine verschiedene, je nachdem sie von der Stadtgemeinde zwangsweise einverleibt waren oder gleichberechtigt an der Begründung oder allmählichen Entwickelung des Stadtstaates teilgenommen hatten. In jenem Falle waren ihre Bewohner Untertanen oder minderberechtigte Staatsangehörige, in diesem gleichberechtigte Bürger. Mit der Vorherrschaft der Demokratie erlangte aber auch in jenem Falle die ländliche Bevölkerung gewöhnlich politische Gleichberechtigung.[1])

Der Stadtstaat hat seinem Wesen nach nur ein beschränktes Landgebiet. Sein Gebiet ist das einer einzigen Stadt. Sobald neben diese, das Herz des Staatskörpers, eine andere Stadt tritt, wird die Konstitution des Stadtstaates gesprengt. Allerdings kann sich ein Stadtstaat unter einem Monarchen, der unbeschränkt über die militärischen Mittel und Kräfte verfügt und andere Städte unter seine Herrschaft bringt, zu einem eine Mehrzahl von Städten umfassenden Staate entwickeln, aber dann hat die Bürgergemeinde mindestens einen erheblichen Teil ihrer Selbstbestimmung eingebüßt und der Stadtstaat sich in einen monarchischen Flächenstaat zu verwandeln begonnen. In diese Entwickelung ist Syrakus unter den Dionysiern eingetreten, Pergamon hat sie unter der Dynastie der Eumeniden durchgemacht. Aber die eigenartige Mischung von Stadtstaat und Flächenstaat im pergamenischen Reiche bildet in der hellenischen Welt eine singuläre Erscheinung.[2]) Im allgemeinen kann der Stadtstaat ohne Veränderung seines Grundcharakters gewisse räumliche Grenzen nicht überschreiten. Er bleibt daher in der Regel Kleinstaat. Für die Entwickelung einer Menge stadtstaatlicher Kleinstaaten bot in Griechenland die geographische Gliederung einen höchst günstigen Boden, in dem Kolonialgebiete leistete ihr die meist notgedrungene Beschränkung auf das Küstenland Vorschub.

Das größte Gebiet besaß nach der Eroberung Messeniens Sparta. Lakonien umfaßt mit Einschluß der Kynuria und der Inseln an der Küste rund 5500 Quadratkilometer, Messenien 2900.[3]) Etwa zwei Drittel des gesamten Areals gehörten jedoch den „Poleis“ der Perioiken, die eine Mittelstellung zwischen minderberechtigten Staatsangehörigen und untertänigen Bündnern einnahmen (S. 140). Auf das Spartiatenland oder das Bürgerland, die *πολιτικὴ χώρα*, Spartas, auf dem keine Poleis lagen, kamen in

[1]) Ueber abhängige Landgemeinden vgl. S. 138 ff. und 155. In Attika war der die ganze Landschaft umfassende Stadtstaat durch Eingemeindung der übrigen Gemeinden in die Stadtgemeinde Athen entstanden. Die Regierung lag daher zunächst in den Händen der *ἀστοί*, im besondern des begüterten Stadtadels, mit dem sich allmählich der Landadel durch Uebersiedelung nach dem *ἄστυ* vereinigte. Die *ἀστοί* bildeten daher die vollberechtigte Bürgerschaft, erst durch die demokratische Umgestaltung des Staates erhielten alle Staatsangehörigen Gleichberechtigung. Dabei blieb aber der Staat der Athener ein Stadtstaat, denn es gibt eine Klasse von Stadtstaaten, in denen — wie in den „Freien und Hansestädten“ — die von der gesamten Staatsbürgerschaft bestellten Organe der Staatsverwaltung zugleich die speziellen Angelegenheiten der Stadt besorgen. Vgl. § 42. Auch in Naxos bewohnten *τῶν εὐπόρων* (d. h. *τῶν παχέων*, der herrschenden Klasse der reichen Grundbesitzer Hdt. V 30) *οἱ πολλοὶ τὸ ἄστυ*. Aristot. Frgm. 517 Rose (Athen. VIII 348).

[2]) E. Kornemann, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. XXI (1908) 233, 248.

[3]) Die Berechnungen des Areals meist nach J. Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt, 1886.

Lakonien etwa 1200 bis 1500 Quadratkilometer, in Messenien etwa ebensoviele, im ganzen also etwa 2500 bis höchstens 3000 Quadratkilometer.[1]) Das Areal des attischen Gebietes belief sich mit Einschluß der Küsteninseln und mit Ausschluß von Oropos auf etwa 2550 Quadratkilometer. Boiotien umfaßt etwa 2580 Quadratkilometer. Es gab in dieser Landschaft seit der Zerstörung Plataias zur Zeit des peloponnesischen Krieges zehn bundesunmittelbare Städte. Etwa zwei Fünftel des Landes gehörten nach der Einverleibung der benachbarten Gemeinden zum Gebiet von Theben.[2]) Auf die übrigen neun Städte, die an Größe sehr verschieden, aber wie Theben Ackerbaustädte waren, kamen durchschnittlich etwa 175 bis 180 Quadratkilometer. In Phokis bestanden auf 1615 Quadratkilometern nicht weniger als 22 Poleis (70 bis 75 Quadratkilometer). Es mag in der Peloponnesos noch Argos nebst Kleonai mit 1400, Sikyon mit 360, Phleius mit 180 Quadratkilometern erwähnt werden. Die bedeutende Handels- und Industriestadt Korinth besaß etwa 880 Quadratkilometer.

Gehen wir zu den Inseln über, so beträgt das Areal Euboias 3770 Quadratkilometer, die sich zur Zeit des attischen Reiches vor 446 auf acht Städte verteilten (470 Quadratkilometer).[3]) Auf der, abgesehen von Kypros, größten Insel Kreta (8600 Quadratkilometer) lassen sich über fünfzig selbständige Städte nachweisen (150 bis 155 Quadratkilometer). Vier gab es auf Keos (100 Quadratkilometer = 4 × 25). Rhodos ist 1460 Quadratkilometer groß; vor der Begründung des rhodischen Gesamtstaates im Jahre 408/7 existierten auf der Insel drei Städte. Die hervorragendsten, eine ganze Insel umfassenden Staaten waren Chios (826 Quadratkilometer), Samos (468) und Naxos (448). Melos hat nur noch 150 Quadratkilometer, Thera 81, die bedeutende Industrie- und Handelsstadt Aigina 85. Delos beschränkt sich gar auf 5 1/5, mit der Insel Rheneia auf 22 Quadratkilometer.

Über die Gebiete der an den Festlandsküsten gelegenen Pflanzstädte sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet. Der Gebietsumfang der ionischen Städte schwankte etwa zwischen 200 und 1500 Quadratkilometern. Weit kleiner, durchschnittlich nur 100 Quadratkilometer groß, waren die Gebiete der aiolischen Städte, viel größer die der italischen und sizilischen Kolonien. Bei diesen gehen die neuern Berechnungen so weit auseinander, daß man als Durchschnittsgröße der Gebiete der sizilischen Städte hier 850, dort 1400 Quadratkilometer findet, für das Gebiet von Akragas hier 1400 Quadratkilometer, dort 4300.[4])

Das sind im allgemeinen Gebiete, deren Areal zum Teil demjenigen der Schweizerkantone entspricht, die eine bedeutende Stadt zum Mittelpunkt haben, meist aber hinter diesem noch weit zurückbleibt. Bern hat etwa 6800 Quadratkilometer, Zürich 1700, Luzern 1450, Genf 250, Basel-

[1]) Kromayer, Klio III (1903) 178 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 298; III 465; B. Niese, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 127.

[2]) Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 94 ff.

[3]) F. Geyer, Topographie und Geschichte der Insel Euboia in Sieglins Quellen und Forschungen z. alten Gesch. 6 (1903) 2, 30.

[4]) Ad. Holm, Gesch. Siziliens I 156; J. Beloch a. a. O. 262.

Stadt 36. Die freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen besitzen je 415, 298 und 256 Quadratkilometer.

Die Kopfzahl der Bevölkerung läßt sich fast überall höchstens annähernd mit einiger Sicherheit feststellen, da man zur Berechnung der Bürgerzahl meist auf die vielfach recht unsichern Heereszahlen angewiesen ist, und für die Zahl der Sklaven, beziehungsweise Hörigen, sowie der ortsangesessenen Fremden (Metoiken) nur wenige zuverlässige Angaben vorliegen. In den Staaten, für die eine hörige Bauernschaft charakteristisch war, als namentlich in Thessalien, Lakonien, in Kreta und in manchen dorischen Kolonien, übertraf deren Kopfzahl um das Vielfache die der Bürgerschaft. Nach Herodot folgten beim Auszuge nach Plataia jedem der fünftausend Spartiaten sieben Heloten. Man mag über die Zahl der Spartiaten und Heloten, die tatsächlich auszogen, denken, wie man will,[1]) die Richtigkeit der in der Erzählung Herodots zum Ausdruck kommenden Anschauung, daß damals auf einen Spartiaten mindestens sieben Heloten kamen, wird durch andere Angaben bestätigt. Infolge der fortschreitenden Verminderung der Zahl der Spartiaten hat sich dann ihr numerisches Verhältnis zu den Heloten immer weiter zu ihren Ungunsten verschoben.[2])

Die Zahl der Kaufsklaven, eines zum weitaus größten Teile nichtgriechischen Volkselements, vermehrte sich seit der homerischen Zeit rasch infolge der Entwickelung der Industrie und kapitalistischen Wirtschaft (§ 33). Am größten war sie in Handels- und Industriestädten, sehr beträchtlich auch in Elis und einigen andern fruchtbaren Landschaften, in denen es eine Klasse von reichen Gutsbesitzern gab. In Landschaften mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung, wie in dem größten Teil Arkadiens, in Phokis und Lokris, war dagegen bis zum 4. Jahrhundert die Sklavenzahl nicht beträchtlich (§ 32). In Attika ist zu Beginn des peloponnesi-

---

[1]) Für viel zu hoch halten sie u. a. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst I² 11 und Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III 407, dagegen B. Niese, Gött. Gel. Anz. 1901 S. 608.

[2]) Hdt. IX 10, 28, 29. Otfr. Müller, Dorier II² 31 hat daraus geschlossen, daß auf einem Kleros sieben Helotenfamilien saßen. Xen. Hell. III 3, 4 läßt den Verschwörer Kinadon sagen: *καὶ ὅσοι δὲ ἐν τοῖς χωρίοις Σπαρτιατῶν τύχοιεν ὄντες, ἕνα μὲν πολέμιον τὸν δεσπότην, συμμάχους δ' ἐν ἑκάστῳ πολλούς.* Die Zahl der Heloten war nach Thuk. VIII 40, 2 größer als die der Sklaven in Attika. (Nach IV 80 ließen die Spartaner angeblich 2000 besonders verdächtige Heloten „verschwinden", 700 schickten sie mit Brasidas mit.) Die damalige Kopfzahl der Helotenbevölkerung überstieg danach eine Summe von 100,000 bis 150,000. Auf die Zahl von 50,000 Heloten, die von den Aitolern fortgeschleppt worden sein sollen, ist natürlich wenig zu geben (Plut. Kleom. 18). Ueber die Zahl der Spartiaten und deren Verminderung vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier. Beloch a. a. O. 147 schätzt die Zahl der erwachsenen Männer unter den Spartiaten am Ende des 5. Jahrh. auf etwa 2500 (was richtig sein wird), die der Perioiken auf 15,000, die Kopfzahl beider Bevölkerungsklassen zusammen auf 55,000 und die Kopfzahl der Heloten auf etwa 175,000 (gegen 60,000 Männer), eine Zahl, die sich nach dem Verluste Messeniens auf 90- bis 100,000 vermindert hätte. (Das entspräche 4500 Kleroi in Lakonien. 4500 × 7 = 31,500.) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III 467, veranschlagt wohl richtiger (Plut. Agis 8) die Kopfzahl der Perioikenbevölkerung auf mindestens 70,000. B. Graudy, *The population and policy of Sparta in the fifth century*, Journ. of hell. stud. 28 (1908) 77, geht von der Voraussetzung aus, daß die Bevölkerung im Altertum in Lakonien und Messenien nicht geringer gewesen wäre als in der Gegenwart (L. 170,000, M. 184,000) und nimmt ein Verhältnis der freien Bevölkerung zur unfreien von 1 : 15 an. — Ueber die sprichwörtlich große Zahl der Hörigen in Syrakus vgl. S. 136 Anm. 7. — In Thessalien besaßen manche Grundherren Hunderte von Hörigen (Penestai): Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 199; XIII (*π. συντ.*) 23.

schen Krieges und in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts die Sklavenmasse auf hundert- bis hundertfünfzigtausend Köpfe zu veranschlagen. In jener Zeit kam ihre Zahl derjenigen der bürgerlichen Bevölkerung ungefähr gleich, in dieser war sie nahezu doppelt so groß.[1] Einen noch größeren Bestandteil der Bevölkerung bildeten die Sklaven wahrscheinlich in Korinth, sicherlich in Aigina.[2] Um 412 besaßen die Chier die meisten Sklaven. Sie waren durch Weinbau, Industrie und Handel so wohlhabend geworden, daß sie damals für die reichsten Hellenen galten. In einer ähnlichen Lage befanden sich die Korkyraier.[3]

Zu den nichtbürgerlichen Elementen gehörten ferner die ortsangesessenen Fremden oder Beisassen (Metoikoi). In größern Städten, namentlich in Handels- und Industriezentren, sammelte sich allmählich eine zahlreiche Klasse von Metoiken an, eine gewerbfleißige, finanziell leistungsfähige Bevölkerung, die auch zum Heeres- und Flottendienste herangezogen wurde. In Athen war sie zu Beginn des peloponnesischen Krieges auf zehn- bis fünfzehntausend Männer und eine Kopfzahl von dreißig- bis vierzigtausend angewachsen.[4]

Was endlich die bürgerliche Bevölkerung betrifft, so ist es für die Anschauung, welche die Griechen von ihrer Polis hatten, bezeichnend, daß Hippodamos von Milet seinem Idealstaat zehntausend Bürger gab. Diese Zahl kommt bisweilen bei Kolonialgründungen jener Zeit vor.[5] Platon fordert für den Staat „der Gesetze" eine Bürgerzahl, die so groß ist, daß die Polis sich gegen Angriffe der Nachbarn zu verteidigen vermag und nicht ganz außerstande ist, angegriffenen Nachbarn Hilfe zu leisten. Es gibt nach ihm kein größeres Gut für eine Polis als die Bekanntschaft der Bürger untereinander, denn ohne diese dürfte wohl niemand zu den ihm gebührenden Ehren und Ämtern, sowie zu seinem Rechte gelangen. Er setzt diesen Erwägungen gemäß den Staat aus 5040 bürgerlichen Hausständen (*οἰκήσεις*) zusammen.[6] Auf einem ähnlichen Standpunkte steht Aristoteles. Ein großer Staat und ein volkreicher sind nicht eins und dasselbe. Derjenige ist für den größten zu halten, der seine

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener

[2]) Die bei Athen. VI 272 unter Berufung auf Aristoteles, Timaios und Ktesikles für Aigina, Korinth und Athen angegebenen Zahlen von 470-, 460- und 400,000 Sklaven können freilich nicht richtig sein Sie sind viel zu hoch gegriffen. Das hat Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt 84 ff., nachgewiesen. Dem Ergebnisse Belochs stimmen bei Ed. Meyer, Forschungen II 185, und H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 180, während P. Guiraud, *La main d'oeuvre dans l'ancienne Gr.* (1900) 103 und Seeck, Jahrb. f. Nationalök u. Stat. XIII, 161 ff., die Zahlen zu verteidigen suchen. Belochs Annahme eines späteren Schreibfehlers wird allerdings dadurch hinfällig, daß auch nach dem alten Schol. (Vrat. A) zu Pind. VIII 30 Aristoteles angegeben hatte, daß die Aigineten 470,000 Sklaven besaßen.

[3]) Chier: Thuk. VIII 40, 45; vgl. Xen. Hell. II 1, 1; Theopomp b. Athen. VI 265 (Frgm. 134 M.); Polyain. III 9, 23. Ueber den Reichtum der Korkyraier, ihren Weinbau, ihre Industrie, ihren Handel und ihre Sklavenmassen: Thuk. I 25, 2; 38, 6; 55, 1; III 72, 3; 74, 2; Xen. Hell. VI, 2, 6. Vgl. dazu Beloch a. a. O. 191 und meine Gr. Gesch. I² 444.

[4]) Vgl. die Abschnitte über die Metoiken und über den Staat der Athener.

[5]) Hippodamos: Aristot. Pol. II 8 p. 1267 B. Zehntausend Kolonisten: Thuk. I 100, 3 (Enneahodoi); Diod. XI 49 (Aetna); Diod. XII 59 (Herakleia am Oeta). Auch Sparta soll ursprünglich eine *πόλις μυρίανδρος* gewesen sein: Aristot. Pol. II 9 p. 1270 A.; vgl. Plat. Epist. VII 337 c.

[6]) Plat Nom. V 737 D; 738 E. — V 737 E; 740 D; 745 C; IX 877 D.

Aufgabe am vollkommensten zu lösen imstande ist. Die Erfahrung beweist, daß ein zu volkreicher Staat sich nur schwer, vielleicht überhaupt nicht, eines guten, gesetzlichen Zustandes erfreuen kann. Es gibt für die Poleis ebenso, wie für alle andern Dinge, ein gewisses Maß der Größe. Eine Polis von zehn Bürgern ist ebenso undenkbar, wie eine solche von hunderttausend. Ist ihre Bevölkerung zu klein, so vermag sie nicht mehr, wie es eine Polis soll, unabhängig von andern, sich selbst zu genügen. Anderseits darf die Bevölkerung ein mittleres Maß nicht überschreiten, denn sonst hört die Polis auf, eine Polis zu sein. Wenn die Bürger sich nicht untereinander kennen, so wird es mit der Verwaltung und Rechtspflege übel bestellt sein. Demnach ist die im Rahmen der Übersichtlichkeit größte Volksmenge die beste Begrenzung.[1])

Die Idealzahl des Hippodamos wird seine Vaterstadt Milet im 6. Jahrhundert vor der Eroberung durch die Perser reichlich besessen haben. Altmilet ragte um ein Drittel über alle spätern Stadtgrenzen hinaus. Zur eigenen Zeit des Hippodamos zählte Milet wohl kaum mehr als fünftausend Bürger.[2]) Es gab damals nur wenige Stadtstaaten, deren Bürgermenge die Zahl zehntausend erreichte oder gar erheblich überschritt. An der Spitze stand Athen mit etwa vierzigtausend Bürgern, ungerechnet die Kleruchen; im 4. Jahrhundert war jedoch die Bürgerzahl nur halb so groß.[3]) Syrakus hatte um 415 etwa zwanzig- bis fünfundzwanzigtausend Bürger. Unter der Regierung des ältern Dionysios vermehrte sich deren Zahl erheblich durch Einbürgerungen und Ansiedelung von Bewohnern aus andern Städten, dann trat während der innern Wirren und Kämpfe ein starker Rückgang ein, bis bei der Neuordnung der Verhältnisse durch Timoleon die Bürgerschaft infolge des massenhaften Zuzuges von Kolonisten aus Griechenland und Italien einen höhern Bestand als je zuvor erreichte. Mag auch die Zahl von fünfzig- bis sechzigtausend Bürgern zu hoch gegriffen sein, so konnte doch Timaios Syrakus die größte der griechischen Städte nennen.[4])

Akragas zählte nach einer im großen und ganzen wohl richtigen Angabe des Timaios vor der Eroberung durch die Karthager Ende 406 nicht weniger als zwanzigtausend Bürger.[5]) Ebensoviele hatte Argos in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts und auch noch in der folgenden Zeit.[6]) Zu den Stadtstaaten mit ungefähr zehntausend Bürgern gehörten im 5. Jahrhundert Korinthos, Korkyra, Elis und Theben (seit 446), dann auf dem Kolonialgebiet: Kyrene, Taras, Kroton und Gela. Dazu

---

[1]) Aristot. Pol. VII 4 p. 1326 A und B; Eth. Nikom. IX p. 1170 B.

[2]) „Altmilet ragte um ein Drittel über alle spätern Stadtgrenzen hinaus." WIEGAND, Sechster vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in M., Anhang zu d. Abhdl. d. Berl. Akad. 1908 S. 4. — Bürgerzahl im 5. Jahrh.: BELOCH, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt 228.

[3]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[4]) Vgl. Athanis b. Plut. Timol. 23, 25; Diod. XVI 52 und dazu AD. HOLM, Gesch. Siziliens I 469; BELOCH a. a. O. 278. — Cic. de rep. III 31, 43 (= in Verr. IV 52, 117): *urbs illa praeclara, quam ait Timaeus Graecarum maxumam* etc.

[5]) Diodor XIII 84 und dazu BELOCH 281.

[6]) Lys. XXXIV (*π. τ. πολ.*) 7: *Ἀργείους . . οὐδὲν ἡμῶν πλείους*. BELOCH 116; m. Gr. Gesch. III 2 S. 1189, 1238.

kamen dann im 4. Jahrhundert Rhodos, Halikarnassos und vielleicht Ephesos, ferner Olynthos, Megalopolis und Messene.

Das sind nur etwa anderthalb Dutzend Stadtstaaten mit zehntausend und mehr Bürgern. Verhältnismäßig klein war sogar in der nach Hunderten zählenden Masse der selbständigen Poleis die Zahl derjenigen, die damals fünf- bis zehntausend Bürger hatten. Stadtstaaten von noch mittlerer Größe mit fünftausend Bürgern waren beispielsweise Sikyon und Phleius (Xen. Hell. V 3, 16). Überschritten wurde diese Zahl von Megara, Eretria (vor den Perserkriegen), Chalkis, Samos, Chios, Mytilene und manchen andern Poleis, aber erreicht nicht mehr von Mantineia (Lys. 34, 7) und Tegea, Staatswesen, die doch in der griechischen Geschichte bereits eine gewisse Rolle spielten. Die Bürgerzahl der bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts seemächtigen Industrie- und Handelsstadt Aigina ist für die Zeit ihrer Blüte auf zweitausend bis zweitausendfünfhundert zu schätzen. Sparta hatte gar im Jahre 418 nur noch etwa dreitausend Bürger, zur Zeit des Aristoteles war der Bestand an Vollbürgern auf knapp tausend zusammengeschmolzen. Xenophon zählt es zu den Poleis, welche die geringste Zahl von Männern besäßen. Freilich hatten die Spartiaten „eine Politeia, die einem Lager glich“.[1])

Die Bürgerzahl der größern griechischen Stadtstaaten übertraf jedoch erheblich die der größern deutschen Städte im 15. Jahrhundert. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hatte Köln etwa 4500 bis 5000 Bürger, Lübeck 4000 bis 4500 (21- bis 25.000 Einwohner), Straßburg 4000, Danzig 3500, Hamburg 2700 (16,000 Einwohner), Rostock 2000 bis 2500. Die Zahl der Nürnberger Bürger betrug im Jahre 1449: 3753 bei einer Einwohnerzahl von 20,165.[2])

Die neuern Berechnungen der zu Beginn des peloponnesischen Krieges in Attika ansässigen Bevölkerung des Staates der Athener, des damals neben dem des lakonischen weitaus volkreichsten, schwanken zwischen 250- und 350,000 Köpfen.[3]) Der Kanton Bern hatte im Jahre 1900: 590,000 Einwohner, Zürich: 432,000, Luzern: 147,000, Genf: 135,000, Basel-Stadt: 113,000, der Stadtstaat Bremen 263,000 (215,000 in der Stadt).

Die Entwickelung größerer Städte begann im 8. Jahrhundert im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen Umwälzung: dem Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft, dem Aufschwunge von Industrie, Handel und Schiffahrt. Zahlreiches Landvolk ist damals wie im 4. Jahrhundert nach der Stadt gezogen. Dazu kam die bedeutende Sklaveneinfuhr und die Zuwanderung Fremder. Auch starke natürliche Volksvermehrung kam dem Anwachsen der Handels- und Industriestädte zugute, sie hat jedoch keine erhebliche Steigerung der Volkszahl überhaupt bewirkt, da bei der ausgedehnten Kolonisation fortwährend große Scharen auswanderten. Im

---

[1]) Xen. Lak. Pol. I 1: *ἡ Σπάρτη τῶν ὀλιγανθρωποτάτων πόλεων οὖσα.* Weiteres in dem Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

[2]) Nach gütigen Mitteilungen W. Steins. — G. Strakosch, Die Volkszahl der deutschen Städte in Gegenwart und Vergangenheit, Korneuburg 1907 Progr.

[3]) Beloch a. a. O. 99 und Ed. Meyer, Forschungen II 179 ff.

6. Jahrhundert kam die Kolonisation der Hauptsache nach zum Abschlusse; die erreichbaren Küsten waren besetzt. Trotz den Kriegen vermehrte sich daher im allgemeinen die Bevölkerung bis zur Zeit Alexanders d. Gr.,[1]) wenn auch in einigen Staaten und Landschaften, wie in Athen, Sparta und Phokis, schon vorher ein starker Rückgang, in andern ein Stillstand der bürgerlichen Bevölkerung eingetreten war. Die starke Abwanderung nach Asien, die Söldnerei, die sich steigernde Üppigkeit und Sittenverderbnis, Ehe- und Kinderlosigkeit begannen seit dem letzten Drittel des 4. Jahrhunderts in Griechenland auf den Bestand und Nachwuchs der Bevölkerung höchst ungünstig einzuwirken. Im 2. Jahrhundert machte sich eine allgemeine Abnahme in besorgniserregender Weise fühlbar. Mit dem andauernden wirtschaftlichen und sozialen Verfall und dem Niedergange der Volkskraft griff die Entvölkerung immer weiter um sich.[2])

Neuere Literatur: Außer den zu § 28 zusammengestellten Schriften kommen noch in Bezug auf die Volkszahl in Betracht: Clinton, *Fasti Hellenici* II² 425 ff.; J. Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt, Leipzig 1886; Gr. Aufgebote, Klio V (1905) 341; VI (1906) 34; Ed. Meyer, Wehrkraft, Bevölkerungszahl und Bodenkultur Attikas, Forschungen z. alt. Gesch. II (1899) 149 ff.; Bevölkerung d. Altertums in Conrads Handw. d. Staatswiss. Bd II 674 ff.; Nachtrag S. 1216; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 160 ff.; Cicotti, *Indirizzi e metodi degli studi di demografia antica,* Milano 1908.

c) Volkswirtschaft.

α) Griechisches Mittelalter und Übergang zur neueren Zeit.

§ 30. Für das Wirtschaftsleben der Griechen war die Sklaverei, in manchen Landschaften eine hörige Bauernschaft, von wesentlicher Bedeutung. In älterer Zeit war die Hörigkeit weit verbreitet, nachdem jedoch die demokratische Entwickelung vielfach das hörige Landvolk emanzipiert hatte, gab es eine breite Schicht von Hörigen nur noch in Thessalien, Lakonien, Kreta und stellenweise auf dem Kolonialboden.[3])

Die Sklaverei kam dagegen erst in derselben Epoche der wirtschaftlichen Entwickelung zu voller Ausbildung, in der die Anfänge der Demokratie wurzeln.[4]) Solange das wirtschaftliche Leben der Griechen wesentlich auf Ackerbau und Viehzucht, auf Haus- und Naturalwirtschaft beruhte (S. 152), hatte die Sklaverei trotz den großen Gutsbetrieben, die schon bei Homer hervortreten,[5]) einen mäßigen Umfang. Wenn auch

[1]) Vgl. Demosth. Phil. III 40 und dazu Beloch a. a. O. 496. — Plat. Pol. V 740; Aristot. Pol. II 6 p. 1265 B.

[2]) Polyb. 37, 9 (36, 17 Büttner): *ἐπέσχεν ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς τὴν Ἑλλάδα πᾶσαν ἀπαιδία καὶ συλλήβδην ὀλιγανθρωπία, δι' ἣν αἵ τε πόλεις ἐξηρημώθησαν καὶ ἀφορίαν εἶναι συνέβαινε, καίπερ οὔτε πολέμων συνεχῶν ἐσχηκότων ἡμᾶς οὔτε λοιμικῶν περιστάσεων.* Ein Licht auf die Entvölkerung in Thessalien am Ende des 3. Jahrh. wirft die von den Larisaiern vorgenommene Einbürgerung: IG. IX 2 Nr. 517 (Collitz. Gr. Dial.Inschr. I 345 = Dittenberger, Sylloge² 238/9 = Michel, Recueil Nr. 41). Entvölkerung in der Kaiserzeit: Strab. VII 6 p. 325; VIII 8, 388; IX 2, 403, 412; Plut. def. or. 8 p. 413; Dion. Chrys. VII 232, 238; Paus. VIII 24. 11; 33, 2; IX 7, 6; X 4. 1. — Weiteres bei Beloch, Bevölkerung 491; Gr. Gesch. III 1, 288 ff. Vgl. Burckhardt, Gr. Kulturgesch. II 540.

[3]) Vgl. S. 136. Ueber das Verschwinden der Hörigkeit in Attika bei der demokratischen Umgestaltung des Staates im 6. Jahrh., in andern Staaten im 5. und 4. vgl. P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 418.

[4]) Es war die Ansicht verbreitet, daß es in ältester Zeit bei den Griechen gar keine Sklaven gegeben hätte: Hdt. VI 137; Timaios b. Athen. VI 264c und 272A. Vgl. dazu Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. (1869) 105.

[5]) Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus I 27.

Odysseus (Od. XIX 78) viele Sklaven zum Besitzstande eines reichen, vornehmen Hauses rechnet, so war doch im ganzen die Zahl der Sklaven nicht groß. Stark vertreten waren unter ihnen geraubte oder in Kriegsgefangenschaft geratene Männer, besonders Frauen. Kauf und Verkauf kriegsgefangener oder geraubter Menschen war etwas Gewöhnliches.[1] Sklaven oder Sklavinnen heißen gewöhnlich δμῶες. Der Ausdruck bezeichnet wohl ursprünglich Leute, die mit Gewalt bezwungen sind, und kann sich daher auch auf Hörige beziehen (S. 137). Zweimal kommt δούλη vor, δοῦλος nie, wohl aber δουλοσύνη.[2] Öfter werden Sklaven οἰκῆες, „Hausleute", „Hausgenossen", genannt. Das ist ebenfalls ein weiterer Begriff, unter den auch Hörige und Freie fallen können (S. 136). In der Anwendung auf Sklaven erscheint er als eine mildernde Bezeichnung, die mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklange stand. Die Sklaven waren zum Teil im Hause, zusammen mit Familienmitgliedern aufgewachsen, ihr persönlicher Wert wird öfter anerkannt und ihre Behandlung war im allgemeinen eine wohlwollend-patriarchalische.[3] Sie verrichteten häusliche Dienste aller Art, die meisten männlichen Sklaven dienten auf dem Lande als Hirten und Feldarbeiter.

Neben den Sklaven waren jedoch im Hause und auf dem Felde freie Leute niedern Standes, durchweg Fremde, beschäftigt. Sie haben sich auf kürzere oder längere Zeit um einen bestimmten Lohn zu Dienstleistungen vermietet und heißen Thetes.[4] Der gewöhnliche Bauer und Ackerbürger natürlich war bei den Feldarbeiten, wie stets, selbsttätig (αὐτουργός), während der reiche Großgrundbesitzer nur die Oberaufsicht führte.[5] Am Hüten der Herden beteiligten sich aber sogar Fürstensöhne, anscheinend nicht bloß als Aufseher und Beschützer.[6] Bei geziemenden Arbeiten greifen die vornehmen Herren selbst zu. Dem Priamos spannen die Söhne den Wagen an, der Nausikaa schirren die Brüder die Maultiere ab, Laertes arbeitet im Garten, Fürsten und Vornehme schlachten, häuten und braten die Tiere zu ihrem Mahle.[7] Wohlanständig sind namentlich Arbeiten, die Geschicklichkeit und Kunst erfordern.[8] Beim Spinnen und Weben sind Königinnen gemeinschaftlich mit ihren Sklavinnen beschäftigt; die Königstochter Nausikaa fährt mit den Mägden zur Wäsche.[9]

[1]) Kriegsgefangene oder geraubte Menschen, Kauf und Verkauf: Il. VII 475; IX 594; XXI 78; XXII 45; XXIV 734; Od. I 398; XIV 115, 449; XV 413, 427, 483; XVII 442; XX 383. Vgl. im übrigen: Il. XVIII 28; XXIV 643; Od. I 147; III 427; IV 245, 735; VI 69; X 348; XIV 4, 63; XVI 304; XIX 78. Weiteres über die Sklaven bei Homer: Richard, *De servis apud Homerum*, Berlin 1851; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 104; H. Wallon, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité* I² (1879) 62 ff.; A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (1882) 38 ff.; P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 70 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ (1897) 42; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 271; Finsler, Homer (1908) 360.

[2]) Il. III 409; Od. IV 12: *δούλη*. Od. XXII 423: *δουλοσύνη*. Od. XXIV 252: *δούλειον εἶδος*. Vgl. dazu Schömann-Lipsius a. a. O. 41, 1.

[3]) Il. III 386; Od. VII 8; XIV 48, 62, 401, 413; XV 363, 351, 389, 413; XVI 36; XVII 320; XVIII 321; XX 185, 254; XXI 214.

[4]) Od. IV 643; XI 489; XIV 102; XVIII 357; Il. XXI 441. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 149, 192.

[5]) Il. XVIII 555. Vgl. Pöhlmann, Gesch. d. ant. Kommunismus 130; Aus Altertum² (1910) 197.

[6]) Il. V 313; VI 423; XI 106; XX 188.

[7]) Il. XXIV 263; Od. VII 4. — Od. XXIV 226. — Il. IX 206; Od. XX 250. Diese Verhältnisse spiegeln sich in der Götterwelt wieder: Il. V 720; XXIII 236.

[8]) Od. V 235; XXIII 189.

[9]) Od. VI 25; VII 234; XIX 255.

Freie und Unfreie waren noch nicht durch eine weite Kluft voneinander getrennt. Aus der Masse der Volksgemeinde, des Demos (S. 154), ragte aber der Adel weit hervor. Der Anspruch der Adeligen, der *ἀριστῆες, ἄριστοι, ἀγαθοί*, etwas Besseres zu sein als die gewöhnlichen Leute, stützt sich auf ihre edle Abkunft und das Bewußtsein größerer persönlicher Tüchtigkeit.[1]) Zum Adel gehört ferner Reichtum. Allerdings hebt der Verlust des Reichtums nicht ohne weiteres den Anspruch auf, zu dem Stande der *ἀριστῆες* zu gehören (Od. XXI 335), aber die Vorstellung, daß Reichtum mit Adel verbunden ist und den vornehmen Mann auszeichnet, ist eine so geläufige, daß die Begriffe „reich und edel" (*ἀφνειός — ἀγαθός*) in formelhafter Verbindung erscheinen.[2]) Die große Gutswirtschaft der adeligen Grundherren unterscheidet sich scharf von der einfachen Bauernwirtschaft.[3])

Anderseits verband der Umstand den Adel mit dem Volke, daß die ökonomische und soziale Stellung des Adeligen auf der Landwirtschaft beruhte, von der auch der größte Teil des Volkes lebte. Ihr Betrieb war bereits ein intensiver. Man war auch bereits vom Wein- und Obstbau zur Olivenkultur vorgeschritten. Das Wirtschaftsleben trug einen wesentlich agrarischen Charakter. Die Siedelungsart war auf der griechischen Halbinsel eine meist dörfliche, auf dem ionisch-aiolischen Kolonialboden eine vorwiegend ackerbürgerlich-städtische (S. 152). Durchweg herrschte Naturalwirtschaft. Geld war noch nicht im Gebrauch. Obschon Vieh vielfach nicht mehr als Tauschmittel diente und daneben bereits Metallstücke aus Gold, Silber, Kupfer und Eisen, deren Wert man nach dem Gewicht bestimmte, im Handel benutzt wurden, so dienten doch vorzugsweise Rinder und andere Haustiere als Wertmesser.[4]) Kostbare bewegliche Habe wurde zwar von vornehmen Männern höher geschätzt als anderes Gut, aber im allgemeinen beruhte ihr Reichtum auf Äckern und Herden.[5])

Trotz höchster Wertschätzung von Besitz und Erwerb geht auch die Gutswirtschaft der Adeligen noch nicht, wie beim kapitalistischen Betrieb, darauf aus, die Produktion über den Bedarf des eigenen Haushaltes so zu steigern, daß ein möglichst großer Überschuß für den Verkauf übrig bleibt. Es fehlt an einem Markt für den Absatz. Denn die Städte sind nicht volkreich, die Bürger meist Ackerbürger, und der phoenikische Händler nimmt für seine Ware lieber Sklaven als Erzeugnisse der Landwirtschaft.[6])

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über den homerischen Staat.

[2]) Il. XIII 664; XVII 576; vgl. V 544; VI 14. — Il. XVI 596; XXIV 398, 535, 543; Od. XIV 206, 234. Näheres bei FANTA, Der Staat in der Ilias und Odyssee (1882) 14; R. PÖHLMANN, Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 170; Gesch. d. ant. Kommunismus u. Sozialismus II 112.

[3]) PÖHLMANN a. a. O. I 27; II 112.

[4]) Il. II 449; VI 236; VII 472; XI 244; XXI 79; XXIII 703; Od. I 431. Metalle: Il. VI 48; VII 473; X 379; Od. I 184. Homerisches Talent, wahrscheinlich ein bestimmtes Gewicht Gold: Il. IX 122, 264; XVIII 507; XXIII 269, 614, 751; Od. IV 129; VIII 393; IX 202; XXIV 274. SVORONOS, *Journ. internat. d'archéologie numismatique* IX (1907) 147 ff., bestreitet jedoch, daß Homers Goldtalent ein bestimmtes Gewicht war und bezieht den Ausdruck nur auf die Form der Goldstücke. Vgl. im allgemeinen HULTSCH, Gr. und röm. Metrologie² (1882) 162 ff; HEAD, *Hist. numorum veterum*, 1887; BELOCH, Gr. Gesch. I 213 — EVANS, *Corolla numismatica* (1906) 336 <A. W.> — und die in meiner Gr. Gesch. I² 491 zusammengestellte Literatur.

[5]) Il. XIV 122. Vgl. Od. II 75; IV 318; XIV 100 und dazu PÖHLMANN, Aus Altertum und Gegenwart² (1910) 182 ff; Gesch. d. ant. Kommunismus u. Sozialismus I 39.

[6]) PÖHLMANN a. a. O. II 110.

Die autonome Wirtschaft des Einzelhaushaltes erscheint als die maßgebende Wirtschaftsform.[1]) Die eigene Hauswirtschaft befriedigt in weitem Umfange die Bedürfnisse der Hausgenossen in Bezug auf Nahrung und Kleidung. Wie die Frauen im Hause die Kleidung herstellen, so fertigt der Hausherr mit seinem Gesinde zum großen Teil das Wirtschaftsgerät an.[2])

Für ein berufsmäßiges, um Lohn arbeitendes Handwerk war daher der Raum beengt, aber es hatte sich bereits zu entwickeln begonnen. In einzelnen Gewerben hatte sich eine vollkommenere, kompliziertere Technik ausgebildet, die nur ein geschulter Handwerker von Beruf handhaben konnte. Es gab bereits berufsmäßige Metallarbeiter (χαλκεῖς), Töpfer, Zimmerleute (τέκτονες), die zugleich Schiffe und Wagen bauten, Tischler- und Schreinerarbeiten machten, dann Lederarbeiter und Horndreher. Diese Leute hießen δημιοεργοί, „Volksarbeiter", weil sie weder nur für sich selbst, noch wie die Thetes im Dienste eines einzelnen und für diesen arbeiteten, sondern, natürlich gegen Vergütung, für die Angehörigen der Gemeinde überhaupt. Sie stellten ihre geschulte Arbeit und Kunstfertigkeit zu Diensten des ganzen Demos und verrichteten berufsmäßig ein gemeinnütziges, öffentliches Geschäft. Es gehören daher zu den Demiurgoi auch die Ärzte, Wahrsager, Sänger und Herolde (Od. XVII 383; XIX 135). Die eigentlichen Handwerker bilden die Hauptklasse unter den Demiurgoi, aber der Begriff hat eine umfassendere Bedeutung. Viele Demiurgoi waren nicht seßhaft, sondern zogen von Ort zu Ort. Man schätzte sie wegen ihrer Kunstfertigkeit, belohnte sie bisweilen reich und holte sie von weither, aber sie galten doch nicht als ebenbürtig.[3])

Die überall mit der gewerblichen Entwickelung Schritt haltende Arbeitsteilung war noch wenig vorgeschritten. An Kunstfertigkeit konnte sich das einheimische Handwerk mit dem orientalischen nicht messen. Von industrieller, für die Ausfuhr arbeitender Massenproduktion findet sich keine Spur. Man hat nur Rohprodukte und Sklaven im Handel anzubieten. Kostbare Gefäße und Geräte aus Gold und Silber, bunte Prachtgewänder waren phoenikische oder ägyptische Arbeiten. Der kunstvoll verzierte Panzer Agamemnons war ein Geschenk eines kyprischen Fürsten.[4]) Phoenikische Kaufleute haben die Erzeugnisse des fremden Kunsthandwerkes über das Meer gebracht. Diese verschmitzten Händler besuchen die verschiedensten Gegenden, sie sichern sich durch Geschenke die Gunst des

[1]) Pöhlmann, Aus Altertum² (1910) 190; Gesch. d. ant. Kommunismus I 17. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums (1895) 15 = Kl. Schriften (1910) 101.

[2]) Il. VI 314; XII 433; Od. V 243; VI 85; XIV 5; XVIII 316; XXII 423; XXIII 189. Näheres bei Riedenauer, Handwerk und Handwerker in d. hom. Zeiten (1873) 77, 190; Pöhlmann a. a. O. 187. Vgl. auch Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 265.

[3]) Grundlegend ist das Buch Riedenauers. Vgl. dazu A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (Innsbruck 1882) 43; W. Helbig, Das hom. Epos aus den Denkmälern erläutert² (1887) 15; Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums (1895) 17 = Kleine Schriften (1910) 103; Gesch. d. Altert. II 363; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ (1897) 44, 73; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 274; V. v. Schöffer, Demiurgoi, Pauly-Wissowa, RE. IV (1901) 2856; Finsler, Homer (1908) 301.

[4]) Od. IV 125 ff., 615 ff.; XV 115; Il. VI 289; XXIII 741 ff. — Il. XI 19.

Königs, in dessen Gebiet sie verkehren und bleiben in den Häfen längere oder kürzere Zeit, bis sie ihre Waren abgesetzt haben. Gelegentlich befassen sie sich auch mit Diebstahl und Menschenraub.[1])

Ein einheimischer Seehandel und Kaufmannsstand beginnt sich erst gegen Ende der homerischen Epoche zu entwickeln.[2]) Freilich bestand ein lebhafter Seeverkehr zwischen den Inseln und Küsten des aegaeischen Meeres.[3]) Auch vornehme Männer befuhren die See, aber in der Regel nur in öffentlichen Angelegenheiten oder auf Kriegszügen oder um abenteuernd Seeraub zu treiben.[4]) Es kommt wohl in der jüngsten Schicht der Odyssee bereits vor, daß der Fürst der schiffahrtliebenden Taphier eine Fahrt nach Temese (auf Kypros oder Tempsa in Bruttium) unternimmt, um das Eisen, das er „führt“, gegen Kupfer umzusetzen (Od. I 185). Es gibt auch bereits Handelsherren, die mit ihren Schiffen herumfahren, indem sie die Fracht überwachen, für Rückfracht sorgen und bei dem Tauschhandel auf ihren Gewinn bedacht sind, aber der Vornehme sieht auf diese Leute mit ihrer unedlen Beschäftigung von oben herab (Od. VIII 158). Hesiodos (Erga 630) erkennt bereits Schiffahrt und Seehandel als zweiten, für einen anständigen Mann zulässigen Erwerbszweig an, obwohl er ihm zuwider ist. Man kann dabei viel gewinnen, aber man setzt sich großen Gefahren aus, so daß am Ende nur Leute aus Not oder eitler Gewinnsucht sich dem Seehandel zuwenden.

Die Kenntnis der Länder war eine noch recht beschränkte. Man kennt außerhalb des aegaeischen Meeres die Südküste Kleinasiens bis Kypros, die ägyptische Küste, dann die Propontis und die Südküste des Pontos bis Paphlagonien, aber von der Ost- und Nordküste hat man nur verschwommene Kunde. Über dem Westmeere liegt noch tiefes Dunkel, jenseits der kephallenischen Inseln, des Gebietes der Thesproter und des dodonaeischen Orakels beginnt die Fabelwelt. Erst seit der Mitte des 8. Jahrhunderts beginnt sich der Schleier zu lüften und der Horizont erheblich zu erweitern. Man erreicht auf den Westfahrten Sizilien.[5])

Eine durchgreifende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse vollzog sich im Laufe des revolutionären 7. Jahrhunderts.[6]) Seit der Mitte des 8. ergoß sich der große Überschuß der

---

[1]) Od. XIII 273, 745; XIV 288; XV 415 ff., 455, 482; XXIII 745. Vgl. Hdt. I 1. — Helbig, Homer. Epos² 19.

[2]) Pierson, Schiffahrt und Handel in hom. Zeit, Rhein. Mus. XVI (1861) 82 ff.; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 356 ff.; Riedenauer, Handwerk u. Handwerker in hom. Zeit (1873) 53 ff.; H. Hahn, Die geographischen Kenntnisse der ältern Epiker, Beuthen 1878, 1881, 1885 Progr.; Niese, Homerische Poesie (1882) 219; U. v. Wilamowitz, Philol. Untersuchungen VII (1884) 24, 165; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert II 364; Die wirtschaftliche Entwickelung (1895) 18 = Kl. Schriften (1910) 104; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 72; Finsler, Homer (1908) 192, 262.

[3]) Il. III 232; VI 224; IX 363; XVI 13; Od. II 319. Vgl. anderseits über die Gefahren und Beschwerlichkeit der Seefahrt Il. I 156; Od. IV 483 und 356.

[4]) Od. III 72; XIV 85. Vgl. Thuk. I 2, 2 (*τῆς γὰρ ἐμπορίας οὐκ οὔσης*). Daß Seeraub nicht für schimpflich galt, hat auch Thuk. I 5, 7, 8 bemerkt.

[5]) Od XX 383; XXIV 211, 307. *Θρινακίη* ist dagegen wohl die gabelförmig auslaufende Peloponnesos. U.v. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 168.

[6]) Vgl. im allgemeinen: Beloch, Gr. Gesch. I (1893) 199 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II (1893) 533. Die wirtschaftl. Ent-

rasch anwachsenden Bevölkerung in starken Strömen weithin über die Küsten des Mittelmeeres.[1]) Kühne Fahrten von Abenteurern (Thuk. VI 5, 4) und wagemutigen Kaufleuten hatten die Kenntnis des Pontos erweitert, die der Westländer erschlossen. Wie nach der Entdeckung Amerikas, so wanderte auch damals die überschüssige Bevölkerung nach den neu entdeckten Ländern. Zur Auswanderung bestimmten verschiedene Gründe: das Bedürfnis nach Äckern und die Schwierigkeiten, auf dem beschränkten Gebiete des Heimatsstaates ausreichende Subsistenzmittel zu finden (vgl. Hesiod. 636), der soziale und politische Druck der herrschenden Klasse der Adeligen und Reichen, dann die heftigen Partei- und Klassenkämpfe, Tyrannenherrschaften, auch Kriege, wie die messenischen. Dazu kamen in sich steigerndem Grade die von vornherein, wenngleich zunächst in bescheidenem Umfange, mitwirkenden merkantilen und industriellen Interessen.[2])

Es ist bemerkenswert, daß die Zentren und Hauptausgangspunkte der Kolonialbewegung sich in denjenigen Städten befanden, die, durch ihre natürliche Lage für den Seeverkehr begünstigt, sich am frühesten zu bedeutendern Handels- und Industrieplätzen entwickelten. Chalkis und Korinthos übernahmen die Führung bei der Kolonisation der Westländer, Miletos und Megara bei der des Pontos. In diesen Städten herrschte eine rege maritime, industrielle und kaufmännische Unternehmungslust und Schaffungskraft. Korinthos bahnte um 700 eine neue Epoche im Schiffsbau an und sorgte mit seinen neuen Kriegsschiffen für die Sicherheit der Seestraßen (Thuk. I 13). Schon im 7. Jahrhundert entwickelte sich in Korinthos eine bedeutende Ton- und Metallwarenindustrie. Im homerischen Schiffskatalog heißt Korinthos „die reiche".[3]) Zu Beginn der Kolonisation waren die genannten Städte offenbar verhältnismäßig bedeutende Seeplätze, in denen sich, wie in neuerer Zeit in Hamburg und Bremen, zahlreiche Auswanderer sammelten, in denen die Auswandererzüge organisiert wurden, Führer und Schiffe erhielten.[4])

Die Hauptmasse der Auswanderer suchte zunächst Äcker. Ackerbaukolonien waren die Pflanzstädte in Unteritalien, namentlich die achaeischen. Taras hat sich zu einem großen Handels- und Industrieplatz entwickelt, zum Reichtum von Sybaris hat die Beteiligung am Transithandel erheblich

---

wickelung d. Altert. (1895) 18 ff. = Kl. Schr. (1910) 104 ff.; Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus II (1901) 111 ff.

[1]) Uebervölkerung: Kypria i. Schol. Ven. A. Hom. Il. I 5 = Frgm. 1 Kinkel. Vgl. Hesiod, Erg. 376, und dazu Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt (1886) 491.

[2]) Beloch I 170 meint, daß Handelsinteressen bei der Kolonisation, schon wegen des Mangels an einer für die Ausfuhr arbeitenden Industrie, zunächst gar nicht in Betracht kamen, und daß die gr. Pflanzstädte ursprünglich Ackerbaukolonien waren. Erst im Laufe der Zeit hätten sich viele Pflanzstädte zu großen Handelsplätzen entwickelt. Dagegen Ed. Meyer II 440 und R. Pöhlmann, Grundriß d. gr. Gesch.[4] (1909) 47, die aber wiederum die Bedeutung der Handelsinteressen überschätzen. — Ueberseeische Fahrten von Kaufleuten schon in der Odyssee: S. 173.

[3]) Il. II 570; vgl. XIII 633. Näheres b. E. Wilisch, Gesch. d. alten Korinth II, Zittau 1901 Progr.

[4]) Beloch, Gr. Gesch. I 172. An der Begründung von Naxos, der ältesten sizilischen Kolonie der Chalkidier, haben offenbar viele Naxier teilgenommen, an der von Kyme beteiligten sich Auswanderer aus Kyme und andern euboeischen Städten, sowie aus benachbarten boiotischen Landschaften. Vgl. meine Gr. Gesch. I[2] 393.

beigetragen. Metapontion, Kroton, Lokroi sind Ackerbaustädte geblieben. Auch in den sikeliotischen Städten bestand die zum Altbürgertume gehörende herrschende Klasse der älteren Zeit aus einem grundbesitzenden Adel, in Syrakus aus den Gamoroi. Eine reine Ackerbaukolonie war Leontinoi. Demgemäß bildeten noch im 5. und 4. Jahrhundert Produkte der Landwirtschaft: Getreide, Wein, Öl, Häute und Wolle, die Hauptgegenstände der Ausfuhr der meisten Städte.[1]) Ackerbaukolonien waren ferner die chalkidischen und eretrischen Pflanzstädte auf der thrakischen Chalkidike. Die megarischen Kolonien Byzantion und Herakleia, an denen sich viele Auswanderer aus Boiotien beteiligten, besaßen ausgedehnte Landgebiete mit höriger Bauernschaft (S. 136). Bei der megarischen Kolonisation fiel jedoch frühzeitig das Handelsinteresse stark ins Gewicht. Von vornherein maßgebend war dieses für die milesische an den Küsten des Pontos, die sich im Anschlusse an weiter zurückreichende merkantile Unternehmungen und kolonisatorische Ansätze seit der Mitte des 7. Jahrhunderts in großem Umfange entwickelte. Um dieselbe Zeit haben die Ionier, voran die Milesier, in dem durch Psammetichos dem griechischen Handel eröffneten Ägypten festen Fuß gefaßt. Aus ihrer Handelsniederlassung in Naukratis war bereits um 600 eine bedeutende hellenische Stadtgemeinde erwachsen. Damals hatten die Hellenen auch bereits das Plateau von Barka zu kolonisieren begonnen. Minyer aus Thera (S. 126) hatten Kyrene begründet, das Zentrum eines lybischen Kolonialgebietes, das nach dem Zuzuge zahlreicher peloponnesischer und kretischer Kolonisten durch Handel und Bodenwirtschaft zu großem Wohlstande gelangte. Zugleich waren die Phokaier weit über Sizilien hinaus nach der bereits von dorischen Kolonisten besuchten Südküste Galliens vorgedrungen und hatten um 600 mit der Begründung der Handelskolonie Massalia die Basis für weitreichende Handelsbeziehungen im fernen Westen geschaffen.[2])

Durch diese großartige Kolonisation legten die Griechen die Grundlage zu ihrer maritimen und merkantilen Vorherrschaft in dem Mittelmeergebiet von der Krim bis zum Golfe von Lion, von Thrakien bis zum Plateau von Barka. Mit der Erschließung und Besiedelung neuer Gebiete hielt die mächtige Entwickelung von Handel und Industrie gleichen Schritt. Neben dem für das Haus und den Bedarf der eigenen Gemeinde arbeitenden Handwerk erwuchs eine fabrikmäßige Industrie, die, jenes überflügelnd, für die Ausfuhr produzierte und dem überseeischen Handel namentlich Ton- und Metallwaren, wollene Gewänder und Decken lieferte.[3])

Dem gesteigerten Verkehr genügte nicht mehr Vieh als Wertmesser. Im Orient hatten seit uralter Zeit als Wertmesser Edelmetalle gegolten. Sie wurden nun auch für den griechischen Verkehr maßgebend. Mit der

[1]) Vgl. meine Gr. Gesch. I² 419, 429 und dazu Wilisch a. a. O. 14, der den ursprünglich agrarischen Charakter der korinthischen Kolonisation betont.

[2]) — E. Maass, Jahresh. d. öster. arch. Inst. IX (1906) 39 ff. ⟨A. W.⟩ —

[3]) Ueber die Handelsbeziehungen und die Gegenstände der Ein- und Ausfuhr vgl. § 32. Auch archaeologische Funde zeigen die Bedeutung der für die Ausfuhr arbeitenden Industrie. Vgl. z. B. E. Wilisch a. a. O. 18; Prinz, Funde von Naukratis, Klio, Beiheft 7, 1908; E. v. Stern, Die gr. Kolonisation am Nordgestade des schwarzen Meeres im Lichte der archaeologischen Forschung, Klio IX (1909) 139 ff. mit weitern Literaturangaben.

Münzprägung begannen die Lyder. Ihrem Vorgange folgten bald, zu Beginn des 7. Jahrhunderts, Milet, Samos und andere ionische Städte, dann Chalkis, Aigina und Korinth.[1]) Obwohl bis in das 6. Jahrhundert hinein viele Städte keine eigenen Münzen prägten und die Menge des im Umlaufe befindlichen Geldes zunächst sehr beschränkt war, so vollzog sich doch ziemlich rasch der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Im heimischen Verkehr verschwand der Tauschhandel, und die Marktpreise wurden abhängig von dem Stande des Großverkehrs. Die tiefeingreifende Umwälzung hatte naturgemäß schwere wirtschaftliche Krisen zur Folge, von denen hauptsächlich die geldarme Bauernschaft betroffen wurde. Die Bauern hatten die schwierige Aufgabe, ihre Naturalwirtschaft den Forderungen des Geldhandels, der mehr und mehr den Markt beherrschte, anzupassen. Viele mußten daran scheitern. Bei ihren Einkäufen forderte der Kaufmann gewöhnlich Geld und das war knapp, es befand sich zum großen Teil in den Händen der reichen Großgrundbesitzer, Handelsherren und Fabrikanten. Die Marktpreise der Naturalprodukte litten unter der übermäßigen Schätzung des neuen Geldes, unter der Konkurrenz der Großgrundwirtschaft und der sich steigernden überseeischen Einfuhr. Unter diesen Umständen wurden Mißernten für die Bauern verhängnisvoll. Geld war nur für hohe Zinsen zu leihen. So griff die Verschuldung der bäuerlichen Grundeigentümer in den von den neuen Verkehrsverhältnissen ergriffenen Landschaften immer weiter um sich. Wenn der Bauer seine Schuld nicht abzahlen konnte, so verfiel sein durch die Hypothek verschuldetes Grundstück dem Gläubiger. Dabei dehnte sich der Großgrundbesitz aus, in manchen Landschaften drohte er die Bauernwirtschaft zu erdrücken. Ebenso schlecht ging es Zinsbauern oder Pächtern. Der adelige Grundherr brauchte viel Geld, um bei der wachsenden Macht des Geldes gegenüber den reich gewordenen Geschäftsleuten seine soziale und politische Stellung zu behaupten und die größeren Ansprüche der Lebenshaltung zu befriedigen. Vielfach begann er sich an den Geschäften zu beteiligen (§ 32), er suchte aber auch aus seinem Grundbesitz eine möglichst ergiebige Geldquelle zu machen. Rücksichtslos trieb er von seinen Bauern die ihm zukommenden Ernteanteile ein. Zinsbauern oder Pächter, die nicht imstande waren, Vorschüsse oder Anleihen abzutragen und dafür mit ihrer Person haftbar geworden waren, wurden ebenso, wie alle übrigen, die kein anderes Unterpfand als ihre Person zu gewähren vermocht hatten, verkaufsfähige Sklaven.[2])

Gleichzeitig entstand neben dem Adel und der Bauernschaft oder dem Ackerbürgertum vielfach ein städtischer Demos: eine zahlreiche Klasse von Fabrikanten und Kaufleuten, Handwerkern, Krämern, Schiffern und

---

[1]) Ein näheres Eingehen fällt nicht in den Rahmen unserer Aufgabe. Vgl. im allgemeinen Hultsch, Gr. u röm. Metrologie[2], 1882; Head, *Hist. numorum*, Oxford 1887. Weitere Literatur in meiner Gr. Geschichte I[2] 491.

[2]) Ueber diese Verhältnisse vgl. F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart 1890; Beloch, Gr. Gesch. I 199, 223; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 551 ff., 664 ff; Die wirtschaftliche Entwickelung d. Altertums (Jena 1895) 23 ff. = Kl. Schrift. (1910) 109 ff.; Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus II 118 ff. — Ueber den Notstand in Attika vgl. den Abschnitt über die solonische Verfassung.

Gewerbetreibenden aller Art. Immer mehr Leute wandten sich dem Betriebe eines Gewerbes zu. Die Städte, in denen sich Handel und Industrie entwickelten, erhielten starken Zuzug vom Lande und aus der Fremde. So wurden sie groß und volkreich.[1] „Altmilet ragte um ein Drittel über alle spätern Stadtgrenzen hinaus“ (S. 167, 2).

Es vermehrte sich aber nicht bloß die freie Bevölkerung in diesen Städten, sondern auch die Menge der Sklaven, deren Produktion auf die Arbeit der freien Handwerker und Lohnarbeiter einen sich steigernden Druck ausübte. Die fabrikmäßig für die Ausfuhr arbeitende Industrie brauchte zahlreiche billige Arbeitskräfte. Von den reich werdenden Fabrikanten und Handelsherren wurden massenhaft ausländische Sklaven als „beseelte Maschinen“ aufgekauft.[2] Die Sklaverei nahm nun vielfach einen anderen Charakter an. Es verschwand der patriarchalische Zug in dem Verhältnis des Herrn zum Sklaven, die Kluft zwischen Freien und Unfreien erweiterte sich. Dabei sank auch die sittliche Wertschätzung der Handarbeit. Hesiod muß bereits stark betonen, daß keine Arbeit Schande mache, aber er selbst hält doch nur Ackerbau und daneben Schiffahrt für anständige Erwerbszweige.[3]

Es veränderte sich auch der Charakter der herrschenden Klasse. Der soziale Vorrang der alten Aristokratie beruhte auf dem mit der vornehmen Herkunft verbundenen Reichtum an Land und Vieh. Dieser verlor gegenüber dem größeren Gewinn, den Handel und Industrie abwarfen, viel von seiner frühern Bedeutung. Die Aristokratie wurde von der neuen Zeitströmung ergriffen. Sie leitete nicht nur Kolonialgründungen, die ursprünglich einen agrarischen Grundzug hatten (S. 174), sondern beteiligte sich auch in den bedeutendern Seestädten am Großhandel.[4] „Das Geld machte den Mann“ und „der Reichtum mischte das Blut“. Die Herrschaft des Adels verwandelte sich vielfach in eine auf dem Zensus beruhende Plutokratie.[5] Auch sie war eine grundbesitzende; ein großer Teil des Grund und Bodens befand sich in ihren Händen.[6] Ihr Regiment lastete ebenso auf dem Stadtvolke, wie auf

[1]) Ueber die Volkszahl der Städte vgl. S. 165.

[2]) Aristot. Eth. Nikom. VIII 13 p. 1161 B. *ὁ γὰρ δοῦλος ἔμψυχον ὄργανον.*

[3]) Hesiod. Erg. 312: *ἔργον δ' οὐδὲν ὄνειδος, ἀεργίη δέ τ' ὄνειδος.* Hesiodos „als Prophet des sittlichen Adels der Arbeit“ charakterisiert von Ed. Meyer, Genethliakon f. C. Robert (Berlin 1910) 159 ff.

[4]) Handelsaristokratie der *ἀειναῦται* in Milet und Chalkis: Plut. Quaest. gr. 32. Ehrendekret des *κοινὸν Ἀεναυ(τῶν)* in Chalkis. A. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 123. Der Bruder der Sappho und Solon, hochadelige Männer, trieben Seehandel. Hdt. II 135; Aristot. *Ἀθπ.* 11; Strab. XVII 803; Athen. XIII 596 B. Vgl. Theognis 1165, 1197.

[5]) Alkaios Frgm. 49 Bergk PLGr. III[4] 168 (vgl. Pind. Isthm. II 11): *χρήματ' ἀνήρ, πένιχρος δ' οὐδεὶς πέλετ' ἐσλὸς οὐδὲ τίμιος.* Hesiod. Erg. 313: *πλούτῳ δ' ἀρετὴ καὶ κῦδος ὀπηδεῖ.* 686: *χρήματα γὰρ ψυχὴ πέλεται δειλοῖσι βροτοῖσιν.* Theognis 190 Bergk: *πλοῦτος ἔμιξε γένος.* Wenn sich Solon gegen die herrschende Klasse wendet, so bekämpft er nie den Blutsadel als solchen, nie die Eupatriden, sondern die Reichen, die zwar zum großen Teil, aber doch nicht ausschließlich zum alten Adel gehörten. Ebenso standen sich in Miletos in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. nicht mehr die Adeligen und Gemeinen, sondern die *πλουτίς* und die *χειρομάχα* gegenüber. Plut. Quaest. gr. 32 p. 298 C, Herakleides Pont. b. Athen. XII 523 F. Vgl. S. 175 und den Abschnitt über die Klassen und Parteien § 36. — Xen. Mem. IV 6, 12: *ὅπου δ' ἐκ τιμημάτων (αἱ ἀρχαὶ καθίστανται) πλουτοκρατίαν.*

[6]) In Athen waren zur Zeit Solons die *πλούσιοι* der Hauptsache nach mit den Grundherren identisch. (Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.) In Megara besaßen die *εὔποροι* in der Ebene große Güter und Herden. (Theognis 1200 Bergk P. L. Gr. II[4] 223; Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A. — F. Cauer,

der Bauernschaft. Es kam zu revolutionären Bewegungen, aus denen oft eine demokratische Tyrannis hervorging. In zahlreichen Stadtstaaten gewann nach und nach die Demokratie die Oberhand. Der Großgrundbesitz wurde vielfach reduziert oder zersplittert.[1]) Das geschah auch in Attika, wahrscheinlich unter Peisistratos, nachdem Solon die Bauern entlastet und eine Maximalgrenze für den Erwerb von Grundeigentum festgesetzt hatte.[2])

β) Der Grundbesitz.

§ 31. Im 5. Jahrhundert hatte sich die **Bauernschaft** den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt und auch in den von den Krisen des 7. und 6. Jahrhunderts am meisten betroffenen Stadtstaaten einigermaßen regeneriert. In Attika bildete beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges trotz der maritimen Politik und dem merkantilen und industriellen Aufschwung die Landbevölkerung den soliden Kern und die erhebliche Mehrheit der Bürgerschaft.[3]) Erst dieser Krieg mit der systematischen Verwüstung des Landes untergrub auf lange hinaus den Wohlstand der attischen Bauernschaft und erschütterte ihre Hauptkraft. Auch viele Küstenlandschaften wurden von den Verwüstungen empfindlich getroffen. Seit dem peloponnesischen Krieg begann in einem großen Teile der hellenischen Welt der Rückgang des bäuerlichen Mittelstandes. In Griechenland folgte ein Krieg nach dem andern mit mehr oder weniger ausgedehnten Verwüstungen. Ferner litt die Bauernwirtschaft unter der fortschreitenden merkantilen und kapitalistischen Entwickelung, unter der wachsenden Konkurrenz des überseeischen Getreides, der Preissteigerung aller Waren, die der Bauer einkaufte, unter dem hohen Einfluß und dem Druck des den Markt beherrschenden Kapitals. Reiche

Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart 1890.) In Chalkis und Eretria bildeten zur Zeit der großen kolonialen Bewegung die *ἱπποβόται* und *ἱππεῖς* die herrschende Klasse. In Samos und Syrakus bestand der Adel aus den *γεωμόροι, γαμόροι*. Vgl. den Abschnitt über die Klassen und Parteien § 36. Auch in Milet waren die *πλούσιοι* nicht bloß Handelsherren und Fabrikanten, sondern zugleich Großgrundbesitzer. Vgl. S. 137 Anm. 9 und Hdt. V 29. Wie hoch trotz der merkantilen Entwickelung der Ackerbau als Quelle des Reichtums geschätzt wurde, ersieht man aus Phokylides Frgm. 7 Bergk II⁴ 69: *Χρηΐζων πλούτου μελέτην ἔχε πίονος ἀγροῦ· ἀγρὸν γάρ τε λέγουσιν Ἀμαλθείης κέρας εἶναι.* Weiteres bei Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 118.

[1]) P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 389 ff., 595 ff.; R. Pöhlmann a. a. O. II 143 ff.

[2]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[3]) Thukydides II 14, 1 und 16, 1 sagt, daß von den Athenern *οἱ πλείους, οἱ πολλοὶ ἐν τοῖς ἀγροῖς* zu leben gewohnt waren. (Die Geschichte von Aristeides b. Aristot. Ἀθπ. 24 ist unhistorisch.) Allerdings gab es in den Dörfern auch Handwerker, aber die typische Gestalt des *ἐν τοῖς ἀγροῖς* lebenden Atheners war der Bauer. Das ergibt sich auch aus Aristophanes, namentlich den „Acharnern" und dem „Frieden". Vgl. die Stellen in meiner Gr. Gesch. III 2 S. 925, 1; 895. Lenschau, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1904 III Bd. 122 S. 295, bemerkt, daß die dem Landvolke nachteilige Kriegspolitik nicht so lange aufrecht zu erhalten gewesen wäre, wenn es nicht die Minderheit gebildet hätte. Die Minderheit der Volksversammlung deckte sich aber nicht mit der Minderheit der Bürgerschaft (Thuk. VIII 72; Xen. Hell. III 7, 6). Es fiel dem Perikles schwer genug, die Mehrheit von der Notwendigkeit des Krieges zu überzeugen, sie wurde jedoch überzeugt (Thuk. I 145), und zu der Mehrheit wird gewiß auch ein Teil des Landvolkes gehört haben. Im Laufe des Krieges hat dann die Wage oft geschwankt. Nach Lys. Or. 34 Hypoth. hatten im Jahre 403/2 von etwa 20,000 Bürgern nicht weniger als 15,000 Landbesitz. Vgl. Ed. Meyer, Forschungen II 177.

Grundeigentümer ließen sich eine verhältnismäßig hohe Pacht zahlen (Isokr. Areop. 32). Das Land bedeckte sich wieder in größerem Umfange mit Hypothekensteinen.[1]) Man verwandelte vielfach Getreidefelder in Olivenpflanzungen und Weinberge oder verlegte sich auf den Gemüsebau.[2]) Die Landwirtschaft veränderte zum Teil ihren Charakter. Sobald infolge andauernd niedriger Getreide- und Weinpreise der Landbau nicht genug lohnend war, zogen nicht wenige Bauern nach der Stadt und ergriffen das Geschäft eines Kaufmannes, eines Krämers oder Geldverleihers (Xen. de vect. IV 6). Die Bauernbevölkerung Arkadiens, Achaias und anderer Landschaften nahm seit dem peloponnesischen Kriege in wachsender Zahl Söldnerdienste, obwohl diese nur mäßig bezahlt wurden (§ 35).

Vermochte sich auch der Bauer im allgemeinen nur schwer durchzuschlagen, so blieb doch der Ertrag der Landwirtschaft immer noch so hoch, daß größere Grundbesitzer in fruchtbaren Gebieten reich wurden. Nicht bloß in Landschaften mit leibeigener Bauernschaft, wie in Lakonien und Thessalien, gab es schwer reiche Grundherren, sondern auch in Elis und Chios, wo Plantagenwirtschaft mit Sklavenarbeit dominierte.[3]) Auch in Attika fehlte es nicht an reichen Gutsbesitzern, die in Zeiten hoher Korn- und Ölpreise die Erträgnisse ihrer Güter teuer verkauften und glänzende Geschäfte machten (Ps.Demosth. XLII 31). Da nun das ländliche Grundeigentum eine sichere Kapitalanlage bot und stets für die anständigste Erwerbsquelle galt, da es ferner keine Wertpapiere gab, so verwandten Kapitalisten ihre verfügbaren Fonds mit Vorliebe zu Landankäufen. Sie umgaben in Attika die Stadt mit einem Kranze schöner Landsitze.[4]) Nach dem peloponnesischen Kriege war infolge des Ruins vieler Bauernwirtschaften und der Verminderung der Bürgerschaft um die Hälfte des früheren Bestandes viel Land zu billigen Preisen zu haben. Der reiche Bankier Pasion, der neben seinem Bankgeschäft noch eine große Schildfabrik besaß und ein Vermögen von etwa dreißig Talenten erwarb, kaufte in den ersten Jahren des 4. Jahrhunderts Grundeigentum, mindestens zum großen Teil ländliches, im Werte von zwanzig Talenten auf. Demosthenes sagt, daß einige Politiker mehr Land angekauft hätten, als alle Mitglieder des nach Hunderten zählenden Gerichtshofes zusammen besäßen. Es gab Kapitalisten, die mit Vorliebe heruntergekommene Grundstücke billig kauften, um sie ertragfähig zu machen und mit hohem Gewinn zu verkaufen. So wurde der ländliche Grundbesitz ebenfalls zum Gegenstande der Spekulation.[5])

[1]) Dareste, *Recueil des inscr. juridiques grecques* I (1895) 122 und dazu Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus II 181.

[2]) Pöhlmann a. a. O. II 181, 1; 185, 3.

[3]) Chios: S. 166 Anm. 3. Elis: Xen. Hell. III 2, 26; Polyb. IV 73, 6. Vgl. Xen. Oikon. XI 16; XII 2. — P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 452 ff.

[4]) Thuk. II 65, 2; Isokr. VII (Areop.) 52.

[5]) Xen. Oikon. XX 22. Pasion: Demosth. XXXVI (f. Phorm.), 5, 36 und dazu Beloch, Gr. Gesch. II 351, 2. — R. Pöhlmann a. a. O. II 175 bemerkt, daß die Gerichtsreden des Lysias, Isaios und Demosthenes die Vorliebe für Kapitalanlagen in Grund und Boden deutlich zu erkennen geben. Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 208: *γῆν δ' ἔνιοι πλείω πάντων ὑμῶν τῶν ἐν τῷ δικαστηρίῳ συνεώνηνται.* Ps.Demosth. XIII (π. συντ.) 30: *οἱ γῆν συνεωνημένοι.* Demosth. LV (g. Kallikl.) 1. — Akragas: Diod. XIII 84, 5. In Bezug auf Lakonien vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier. Die *τεχνῖται*, die nach Diod. I 74, 7 *ἐφάπτονται*

Nicht bloß in Attika erwarb der Kapitalist ländliches Grundeigentum, viel mehr war das Umsichgreifen des mobilen Kapitals auf dem Lande eine weit verbreitete Erscheinung. So entstand wieder ein ausgedehnter Großgrundbesitz. Es war jedoch in Attika im 4. Jahrhundert, in manchen Gegenden sogar noch im 3., der Grundbesitz zum größeren Teil stark zersplittert.[1]) Im 3. und 2. Jahrhundert machte die Ausdehnung des Großgrundbesitzes weitere Fortschritte. Die Grundherren waren aber infolge der Kriege und des übermäßigen Aufwandes vielfach stark verschuldet.[2]) Diese Gutswirtschaft war eine mit Sklaven arbeitende, kapitalistische. Nur in binnenländischen oder abgelegenen Landschaften, wie in Arkadien, erhielten sich über das 4. Jahrhundert hinaus vielfach bäuerliche Zustände mit patriarchalischer Ackerknechtschaft.[3]) Der Grundbesitz behauptete

γεωργίας, waren offenbar wohlhabende Fabrikanten, nicht Angehörige des Kleingewerbes. — Unter diesen Umständen erklärt Aristot. Pol. VI 4 p. 1319 A die in alter Zeit bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Landaufkäufe für nützlich. — Pöhlmann a. a. O. 178 ff.

[1]) P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 388 ff. Die Zersplitterung des Grundbesitzes ergibt sich auch aus den Hypothekensteinen. Allerdings wird gewöhnlich der Wert eines Grundstückes mehr oder weniger die Höhe der Summe erheblich übersteigen, für die es zum Unterpfande gegeben ist; es lassen sich jedoch aus den Hypotheken immerhin bis zu einer gewissen Grenze Schlüsse ziehen. Auf 21 attische, zum Teil mit einem Hause besetzte Grundstücke, die — meist im 4. Jahrh. — mit irgend einer Hypothek belastet waren, kommt eine durchschnittliche Belastung von etwa 26 Minen. Wenn der Wert im Durchschnitt sogar doppelt so groß war, so ergibt sich für ihn nur eine Summe von 50 Minen (etwa 4500 Mark). Vgl. Dareste. *Inscript juridiques* I 108 ff. — IG. II 3 Nr. 1106 ff. und dazu Guiraud a. a. O. 392. Neun bei attischen Rednern erwähnte Erbgüter (Guiraud 393) haben einen Wert von 20 bis 150 Minen. Nach Lys. Or. 34 Hypoth. gab es in Attika i. J. 403/2 unter etwa 20,000 Bürgern nur 5000, die kein Land (γῆ) besaßen. Von den 2550 Quadratkilometern Attikas kamen also auf den grundbesitzenden Bürger durchschnittlich 17 Hektar, jedoch höchstens 4 Hektar Acker- und Gemüseland, da die landwirtschaftlich bebaute Fläche nicht mehr als 60,000 Hektar umfaßte. Zum großen Teil bestand freilich der Grundbesitz nur aus Stadthäusern und kleinen Parzellen. Ed. Meyer, Forschungen II 192. — Auch auf den Inseln war noch im 3. Jahrh. der Grundbesitz stark zersplittert. Der Durchschnittswert von 26 auf Tenos verkauften Grundstücken beläuft sich auf etwa 23 Minen. IG. XII 5 Nr. 872 = Dareste I 64 ff. Vgl. IG. XII 5 Nr. 1076 (Karthaia); XII 7 Nr. 55 ff. (Amorgos). IG. XII 3 Nr. 343 ff. (Thera); Dittenberger, Sylloge[2] Nr. 477 (Kydonia; Collitz, Gr. D.I. III 5653 (Chios — etwa 28 Minen). — In Halikarnassos wurden in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrh. von der Verwaltung des Tempels des Apollon, der Athena und Parthenos Grundstücke von Tempelschuldnern verkauft (Dittenberger[2] I Nr. 11 = Collitz III 5727). (Der Verkaufspreis schwankt zwischen 50 und 5- bis 6000 Drachmen (zwei Grundstücke zusammen 11,300 Drachmen, ein Grundstück und ein Stadthaus 6189). Der Durchschnitt beträgt etwa 950 Drachmen. Es handelt sich um phoenikische Drachmen, deren Wert zu attischen sich wie 5 : 6 verhielt.

Nimmt man den Reinertrag eines Grundstückes zu 12% an, so würde ein Grundstück von 40 Minen jährlich 480 Drachmen einbringen, eine Summe, mit der ein Mann besserer Lebensstellung in Athen in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. nicht leicht leben konnte (Ps.Demosth. g. Phain. XLII 22). Anderseits konnte ein großer Gutsbesitzer bei hohen Kornpreisen reich werden (Ps.Demosth. a. a. O. 31). Ein 300 Plethra (28½ Hektar) umfassendes Gut galt als recht groß (Lys. XIX 29). Zu dem an Größe hervorragenden Grundbesitz gehörte der des Dikaiogenes, der an Pacht jährlich 80 Minen einnahm, was auf einen Wert von etwa 17 Talenten führt (Isaios V 35). Alkibiades soll noch nicht 300 Plethra besessen haben (Plat. Alkib. I p. 213 E). Der größte uns bekannte Grundbesitz ist der des Phainippos (Ps.Demosth. a. a. O. 20 — Guiraud 394). Er umfaßte etwa 300 Hektar, war zum großen Teil mit Wald bestanden und trug 1000 Medimnen (520 Hektoliter) Gerste und 800 Metreten (310 Hektoliter) Wein. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I[3] 563.

[2]) Wiederemporkommen des Großgrundbesitzes: P. Guiraud a. a. O. 595; Pöhlmann a. a. O. II 175. Zerrüttete Verhältnisse in Boiotien: Polyb. XX 6. Die Aitoler verschuldet διά τε τὴν συνέχειαν τῶν πολέμων καὶ τὴν πολυτέλειαν τῶν βίων. Polyb. XIII 1. Ueber Sparta vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

[3]) Die Arkader und andere Pelopon-

auch unter der fortschreitenden merkantilen Entwickelung eine hohe wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung, er büßte indessen mehr und mehr an Vorrechten ein, und die Polis nahm im allgemeinen einen stärker ausgeprägten, industriell-merkantilen Stadtcharakter an.[1])

γ) Großhandel und Industrie.

§ 32. Die griechischen Stadtstaaten waren bei dem geringen Umfang und der beschränkten Produktivität ihrer Gebiete frühzeitig auf die Einfuhr wichtiger Bedarfsartikel angewiesen und zum Warenaustausch, sei es untereinander, sei es mit dem Auslande genötigt.[2]) So entwickelte sich Handel und Industrie. Eingeführt wurde nach Griechenland aus nichtgriechischen Ländern oder aus Pflanzstädten, bezw. durch deren Vermittelung, in erster Linie Getreide, hauptsächlich Weizen, namentlich aus dem Pontos, aus Ägypten, Unteritalien und Sizilien. Getreide bildete im griechischen Seehandel den Hauptartikel, dessen Bedeutung sich beständig, namentlich im Zwischenhandel der Rhodier, gesteigert hat. Von der Getreideeinfuhr waren Athen, Aigina, Megara, Korinthos, Delos und viele andere Plätze abhängig. Die Peloponnesos erzeugte nicht genügend Getreide, um die Bedürfnisse der starken Bevölkerung Korinths mit seiner Sklavenmasse decken zu können. Auch andere Nahrungsmittel wurden eingeführt, besonders geräucherte oder eingesalzene Fische. Zu den wichtigern Einfuhrartikeln gehörten Sklaven, Schiffsbauholz, Häute, Flachs, Hanf, Papyrus, Kupfer und Zinn (Hdt. III 115), dann asiatische und ägyptische Luxuswaren (Gewebe, Glassachen, Salben, Weihrauch) und etruskische Bronzen. Ausgeführt wurden Wein, Öl, Feigen und Industrieerzeugnisse aller Art: Tongefäße, Metallwaren (S. 105), darunter Rüstungsstücke und Waffen, namentlich aus Korinth, Aigina, Athen und Chalkis, ferner feinere Webereien aus Milet, Kos, Amorgos, Hermione und Korinth, Wollenstoffe aus Megara, Hausgeräte, Kurz- und Galanteriewaren aus Aigina. Die Einfuhr umfaßte zum größten Teil Nahrungsmittel und Rohstoffe, bei der Ausfuhr überwogen Industrieprodukte.[3])

nesier nach Thuk. I 141 *αὐτουργοί* (Schol.: *δι' ἑαυτῶν τὴν γῆν ἐργαζόμενοι σπάνει δούλων*). Vgl. Xen. Hell. V 2, 7 (Mantineia); Plut. Philop. 4. Patriarchalische Sklavenbehandlung bei den Arkadern Theopomp (Frgm. 243) b. Athen. IV 169 D. — Idealbild in Xenophons Oikonomik. — In Phokis und Lokris beschränkte ein gesetzliches Verbot bis zum 4. Jahrh. den Besitz von Sklaven. Timaios (Frgm. 67) b. Athen. VI 264. Vgl. dazu Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 106, 3.

[1]) P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 398 ff., 626; Ed Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums (1895) 28 ff. = Kleine Schriften (1910); Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 143 ff.; Beloch, Gr. Gesch. II 345 ff.; III 1 328 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce* I (1900) 188 ff.; M. Weber, Gr. Agrargesch. in Conrads Handb. d. Staatsw.

[2]) Plat. Pol. II 370 E.; Nom. XI 918 B.; Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B.; VII 6 p. 1327 A. Vgl. Ps.Xen. *Ἀθπ.* II 3; Xen. d. vect. III 4.

[3]) B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 419 ff. Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im kl. Altert., und H. Blümner, Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des kl. Altert., Preisschriften der Jablonowskischen Gesellsch. 14 und 15, Leipzig 1869; K. F. Hermanns, Gr. Privataltertümer³ v. Blümner (1882) 401 ff.; J. Beloch, Die Handelsbewegung im Altertum, Conrads Jahrb. f. Volkswirtschaft Bd. XVIII (1899) 626 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 51 ff.; E. Speck, Die Handelsgeschichte des Altertums, 2. Bd. Die Griechen 1902 (von geringem wissenschaftlichem Wert). Vgl. auch S. 175.

Der Handelsverkehr wurde von den griechischen Staaten beaufsichtigt, mit Finanzzöllen belegt und mancherlei Beschränkungen unterworfen. Der schärfsten Kontrolle unterstand der Getreidehandel. Anderseits öffnete man im Frieden gewöhnlich fremden Kaufleuten Hafen und Markt. Häufig sicherte man ihnen in Ehrendekreten Rechtsschutz für Person und Eigentum. Auch in Friedensverträge nahm man bisweilen ausdrücklich Bestimmungen über freien Handelsverkehr auf. Wesentlich gefördert wurde der Handel durch handelsrechtliche Verträge, die das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Bürgern der vertragschließenden Staaten regelten.[1])

Die Bilanz war für die griechischen Handels- und Industriestädte im allgemeinen recht günstig. Korinthos, Megara, Aigina, Athen, Chalkis, Eretria, Byzantion, Chios, Samos, Milet, Rhodos, dann im Westen Korkyra, Taras, Syrakus, Akragas, Kyme, Massalia und zahlreiche andere Städte verdankten zum großen Teil oder ausschließlich dem merkantilen Gewinn ihre materielle Blüte. Die mit dem Handel in enger Verbindung stehende fabrikmäßige Industrie arbeitete wesentlich mit Kaufsklaven (§ 35), deren Zahl mit ihrer Entwickelung beständig anwuchs. Die Sklavenarbeit hatte in der Industrie ihren Hauptsitz, sie verbreitete sich aber allmählich über das ganze Wirtschaftsleben. In einigen Handels- und Industriestädten erreichte oder überschritt die Zahl der Sklaven schon im 5. Jahrhundert die der bürgerlichen Bevölkerung (S. 165). Das fiel um so mehr ins Gewicht, als die Sklaven, die meist als kräftige Arbeiter aus nichthellenischen Ländern importiert waren, zum größern Teile, im Gegensatze zur homerischen Zeit, aus erwachsenen Männern bestanden.[2])

Eine größere Anzahl von Sklaven, sei es zu geschäftlichen Zwecken, sei es zu häuslichen und persönlichen Dienstleistungen, war natürlich nur im Besitze vermögender Bürger. Einige befanden sich aber auch in den Werkstätten besser situierter Handwerker und im Haushalte der Mittelklasse.[3]) In Athen hielten sich die meisten Zeugiten mindestens einen Sklaven als Diener. Die unbemittelten Theten besaßen im allgemeinen keine Sklaven.[4]) Fast überall gab es zahlreiche Bürger, die als Handwerker oder ungeschulte Lohnarbeiter oder als Krämer, in Seestädten als Fischer, Ruderer und Matrosen ihr tägliches Brot verdienten.[5]) Sie

[1]) Vgl. die Abschnitte über die völkerrechtlichen Beziehungen und über das Finanzwesen.

[2]) Vgl. S. 170 und Ed. Meyer, Forschungen II 186.

[3]) [Demosth.] g. Neaira 42; [Aisch.] Ep. XII, 11; [Plut.] Apophth. reg. 175 C. Der kleine Handwerker besaß wohl gewöhnlich keine Sklaven: Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1901 Nr. 21 Sp. 655. Vgl. jedoch Lys. XXIV 6.

[4]) Aristoph. Plut. 1; Ekkles. 593; Ps.Xen. Ἀθπ. II 19 (*καὶ αὐτὸν καὶ τὸν οἰκέτην*). Vgl. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums (1895) 37 = Kl. Schrift. (1910) 128.

[5]) Ein Hauptzweck der perikleischen Bauten war die Versorgung des *βάναυσος* oder *θητικὸς ὄχλος* mit lohnender Arbeit. Beschäftigt waren nach Plut. Perikl. 12: *τέκτονες, πλάσται, χαλκότυποι, λιθουργοί, βαφεῖς, χρυσοῦ μαλακτῆρες [καὶ] ἐλέφαντος, ζωγράφοι, ποικιλταί, τορευταί, πομποὶ δὲ τούτων καὶ κομιστῆρες κτλ.* Die Volksversammlung setzte sich nach Xen. Mem. III 7, 6 zusammen aus Walkern, Schustern, Zimmerleuten (*τέκτονες*), Schmieden, Bauern, Kaufleuten und Marktkrämern. Nach einem solonischen Gesetz (Plut. Sol. 22) war der Sohn, den der Vater kein Handwerk lernen ließ, nicht verpflichtet, ihn im Alter zu verpflegen. Nach dem *νόμος περὶ τῆς ἀργίας* konnten Bürger angeklagt und mit Atimie bestraft werden, die sich müßig herumtrieben, statt durch Arbeit redlichen Erwerb zu suchen. Die Seriphier bestraften Arbeitsscheu mit Verbannung. Plut. d. exil. 7.

bildeten die breite untere Schicht: die Thetenklasse des bürgerlichen Stadtvolkes.[1])

Zur Zeit des Aristoteles bestand allerdings der größte Teil der Handwerker aus Sklaven und Fremden, indessen nur in den Bergwerken, in den Industrien mit schwerer Arbeit und in größern Fabriken war die freie, im besondern die bürgerliche Arbeit durch die Sklavenarbeit völlig ersetzt.[2])

Bei dieser auf der Arbeit von Sklaven, „beseelten Maschinen" (S. 177, 2) beruhenden Produktion wurden die meisten Fabrikanten wohlhabend oder reich.[3]) Diese Produktion stand freilich an Masse weit hinter

H. Lipsius, Attisches Recht II (1908) 353. Vgl. Aristoph. Frdn. 296, 540 ff.; Vögel 489 ff.; Aisch. g. Tim. 27; Xen. Mem. II 8; Kyrop. VIII 2, 5; Plat. Pol. VIII 565; Nom. VIII 846 E; Aristot. Pol. III 5 p. 1278 ff.

Auch in Korinthos, einem Industriezentrum, gab es zahlreiche bürgerliche Handwerker. Angebliches Verbot Perianders, Sklaven zu erwerben: Nikol. Dam. 59 (Ephoros) b. Müller, Frgm. H. Gr. III 393; Ps Herakl. Pont. (Aristoteles) bei Müller II 213; Hdt. II 167: *ἥκιστα δὲ Κορίνθιοι ὄνονται τοὺς χειροτέχνας*. Von der im J. 147/6 in Korinthos tagenden Versammlung der Achaier sagt Polyb. XXXVIII 12 (Büttner): *συνηθροίσθη πλῆθος ἐργαστηριακῶν καὶ βαναύσων ἀνθρώπων ὅσον οὐδέποτε*. Zahlreiche Handwerker unter den Hopliten der peloponnesischen Bundesstädte: Plut. Ages. 26. In Taras und Byzantion gab es einen großen *ὄχλος* von Fischern: Aristot. Pol. IV 4 p. 1291 B. — Der Kern der Bemannung der attischen Marine bestand aus bürgerlichen Theten, der Rest gewöhnlich aus angeworbenen oder gepreßten Bürgern der Bundesstädte. Aehnliches gilt von andern Marinen, namentlich von der korinthischen (Thuk. I 35, 3 und 4). Erst zur sikelischen Expedition und nach derselben, als ein großer Teil des *ὄχλος ναυτικός* zugrunde gegangen und der Staat finanziell erschöpft war, zogen die Athener in größerer oder geringerer Menge auch Sklaven zu Rudererdiensten heran. Auch die Korkyraier befanden sich im J. 433 in einer Zwangslage, die außerordentliche Anstrengungen erforderte, als sie massenhaft Sklaven zur Schiffsbemannung verwandten (Thuk. I 55). Vgl. m. Gr. Gesch. III 2 S. 864, 7; 870 und die folgende Anmerkung.

Bestätigt werden die Angaben der literarischen Quelle bis zu einem gewissen Umfange durch die Bauinschriften. In den Abrechnungen der Epistatai des Erechtheionbaues aus den Jahren 409/8 und 408/7 (IG. I 321—324 Suppl.) erscheinen unter den Handwerkern, abgesehen von dem Werkmeister (*ἀρχιτέκτων*), 22 Bürger, 34 Metoiken und 21 Sklaven, die teils Bürgern, teils Metoiken gehörten. Bei acht Personen ist es zweifelhaft, ob sie Sklaven oder Metoiken waren. Bemerkenswert ist, daß unter den *ὑπουργοί*, den Handlangern, hauptsächlich Metoiken, daneben einige Sklaven, aber keine Bürger erscheinen. Anderseits sind Bürger namentlich unter den Kunsthandwerkern (Bildhauern und Malern) vertreten. G. Huch, Die Organisation der öffentl. Arbeit im gr. Altertum, Leipz. 1903 Diss. Die übrigen, hier in Betracht kommenden Inschriften hat Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* II 54, zusammengestellt. Vgl. I 204 ff., 309 und P. Guiraud, *La main d'oeuvre industrielle dans la Grèce ancienne* (Paris 1900) 181 ff.; Vgl. auch Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 327 ff.

[1]) Aristoteles, Pol. III 4 p. 1278 A unterscheidet vier Teile (*μέρη*) oder Gattungen (*εἴδη*) des *πλῆθος* oder *δῆμος*: 1. das *γεωργικόν*, das von Ackerbau und Viehzucht lebt und der beste Demos ist (VI 4 p. 1318 B), 2. das *βάναυσον*, 3. das *ἀγοραῖον* (*τὸ περὶ ὠνὴν καὶ πρᾶσιν διατρῖβον*) und 4. das *θητικόν*. VI 7 p. 1321 A; vgl. VI 1 p. 1317 A; IV 3 p. 1289 B r. 33. — Pol. IV 4 p. 1291 B erscheint als 5. Klasse *τὸ περὶ θάλατταν*. Es gehören dazu die Mannschaften der Kriegsflotte, die Kauffahrer, Fährleute und Schiffer. Das *θητικόν* umfaßt die vermögenslosen Lohnarbeiter (IV 4 p. 1291 B: *χερνητικόν*), das *βάναυσον* die Handwerker im weitesten Sinne: die Leute, die berufsmäßig eine *τέχνη* zum Erwerbe ausüben (Pol. I 11 p. 1258 B; Lys. XXIV 19; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 206). Im Unterschiede von dem *θητικόν* hat aber Aristoteles bei dem *βάναυσον* namentlich die Inhaber von eigenen Werkstätten, die selbständigen Meister und Fabrikanten, im Auge. Er sagt III 4 p. 1278 A: In Oligarchien kann der Thete nicht Bürger sein, denn die Teilnahme an den Aemtern ist an einen hohen Zensus gebunden, wohl aber der *βάναυσος· πλουτοῦσι γὰρ οἱ πολλοὶ τῶν τεχνιτῶν*. Vgl. die Definition von *τεχνίτης* bei Xen. Mem. II 7, 5: *τεχνῖταί εἰσιν οἱ χρήσιμόν τι ποιεῖν ἐπιστάμενοι*. Unter den Begriff fallen auch reiche Mehl-, Brot- und Kleiderfabrikanten.

[2]) Vgl. Francotte a. a. O. I 177; 227 ff.

[3]) Vgl. den Schluß der vorhergehenden Anmerkung. Reiche Fabrikanten in Athen:

den Erzeugnissen der modernen Großindustrie zurück, aber sie war doch nach Maßgabe der damaligen Verhältnisse sehr bedeutend und erzeugte in großem Umfange Waren für auswärtige oder ausländische Märkte. Auf die Größe der Handelsbewegung wirft die Tatsache ein Licht, daß um 400 die Ein- und Ausfuhr im Peiraieus trotz dem Tiefstande des gesamten Wirtschaftslebens doch noch einen Wert von etwas mehr als 1800 Talenten (gegen 10 Millionen Mark) erreichte. Im Umfange des attischen Reiches, ohne Chios und Samos, muß sie vor dem Ausbruche des peloponnesischen Krieges mindestens den zehnfachen Wert gehabt haben.[1])

Lys. g. Eratosth. g. Demosth. g. Aphob. I 9 usw. Auch Plat. Pol. IV 421 E rechnet mit der Möglichkeit, daß ein Töpfermeister reich wird. — Die Megarer wurden reich durch die Fabrikation und Ausfuhr von Wollenstoffen. Xen. a. a. O.; Isokr. v. Frdn. 117. — Der Reichtum der Aigineten (Hdt. IV 152; IX 80), Korinthier (S. 174, 3) beruhte auf dem Handel mit ihren Industrieprodukten (Blümner, Die gewerbliche Tätigkeit usw., Leipzig 1869, S. 89, und Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbefleißes, ebenda 1869 S. 20 ff.). Dabei hatten doch nicht bloß die Kaufleute (Hdt IV 152), sondern auch die Fabrikanten einen hohen Gewinn. Dasselbe gilt von den andern Handels- und Industriestädten.

Trotzdem kommt Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* II 1 ff. zu dem Ergebnis, daß *la grande industrie n'offrait pas d'avantages sensibles*, und daß für die Kapitalisten eine andere Anlegung ihrer Fonds einträglicher gewesen wäre (II 21). Indessen die wenigen einzelnen Fälle, auf die sich Francotte stützt, sind unzureichend und unsicher. Die Messerfabrik des Vaters des Demosthenes mit 32 bis 33 Sklaven brachte diesem einen jährlichen Reingewinn von 30 Minen. Demosth. XXVII (g. Aphob. I) 9 ff. berechnet den Wert der Sklaven zu 5 und 6 Minen, nur wenige sollen 3 gekostet haben. Den Gesamtwert veranschlagt er auf 190 Minen. Das ergäbe einen Reingewinn von 15% (Francotte). Allein D. hat nicht die Abnutzung der Arbeitskraft durch Krankheit und Alter in Anrechnung gestellt. Es sind von dem Reingewinn mindestens 5% in Abzug zu bringen. Es bliebe also ein Reingewinn von knapp 10%. Nun betrug aber der damalige Zinsfuß bei sicherer Anlage 12%. Schwerlich würden Kapitalisten die Unbequemlichkeit und das Risiko des Fabrikbetriebes übernommen haben, wenn Kapital bequemer und sicherer ebenso einträglich oder noch einträglicher zu verwerten gewesen wäre. (Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1891 Nr. 21 Sp. 656.) In der Berechnung des D. muß daher ein Fehler stecken. Er steckt in dem zu hohen Ansatz der Sklavenpreise. (Vgl. darüber weiter unten § 35.) D. wollte das Vermögen möglichst groß machen. Bei einem schon sehr hohen Durchschnittswerte von 5 Minen ergäbe sich etwa ein Ertrag von 18 bis 19%, bei 4 Minen von 23%, mithin nach Abzug von 5% für Abnutzung ein Reingewinn von 13 bis 18%. Daß die Kapitalsanlage in Fabrikbetrieben recht einträglich gewesen sein muß, ergibt sich auch daraus, daß zahlreiche Fälle bekannt sind, in denen größere Betriebe als Kapitalsanlage dienten. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum S. 335 ff.

[1]) Die Verpachtung des Hafenzolles, der im Peiraieus im Betrage von 2% des Wertes der ein- und ausgeführten Waren erhoben wurde, brachte im Jahre 401/0 der Staatskasse 30 Talente, und die Pächter hatten dabei angeblich noch einen Profit von 3 Talenten. Im nächsten Jahre stieg die Pachtsumme auf 36 Talente, wobei die Pächter nicht zu kurz kamen. (Andok. Myst. 133.) Das ergibt eine Ein- und Ausfuhr im Werte von mehr als 1800 Talenten (gegen 10 Millionen Mark). — Im Jahre 413 führten die Athener zur Erhöhung ihrer Einkünfte an Stelle des Phoros der Bündner einen Zoll von 5% des Wertes der See-Ein- und Ausfuhr der Bundesstädte ein. (Thuk. VII 28, 4.) Die effektive Einnahme aus dem Phoros belief sich damals auf etwa 1000 Talente, der Wert der Handelsbewegung im Umfange des attischen Reiches, ohne Samos und Chios, also auf mindestens 20000 Talente (110 Millionen Mark). Vgl. Beloch, Die Handelsbewegung im Altertum, Conrads Jahrb. f. Volkswirtschaft, Folge III Bd. 18 (1899) 626, Lenschau, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1904 III Bd. 122 S. 293. Große Ausfuhr nach dem Pontos: Xen. Anab. VII 5, 14 und dazu S. 175 Anm. 3 und Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1901 Nr. 1 S. 13. ⟨A. v. Premerstein, Mitt. d. arch. Inst. Athen XXXVI 80 — A. W.⟩ Zwischen der Produktion der modernen Großindustrie und der griechischen Industrie bestand freilich ein weiter Abstand: P. Guiraud, *La main d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce* (Paris 1900) 9 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 132 ff. Vgl. auch Beloch, Die Großindustrie im Altertum, Wolfs Zeitschr. f. Sozialwiss. II (1899) 20 ff. Francotte geht entschieden zu

Die Großhändler und Reeder (ἔμποροι καὶ ναύκληροι) machten im allgemeinen recht gute, bisweilen glänzende, oft freilich mit einem erheblichen Risiko verbundene Geschäfte. Viel Geld verdienten die Kapitalisten auch bei andern Unternehmungen. Manche Kapitalisten erzielten dadurch hohe Einnahmen, daß sie zahlreiche Sklaven aufkauften und an Bergwerkspächter für eine bestimmte Summe pro Kopf und Tag vermieteten. Andere ließen Sklaven gegen eine bestimmte Abgabe auf eigene Rechnung arbeiten.[1]) Großen Gewinn hatten meist auch die Pächter von Zöllen und Bergwerken, die Bankhalter, die Bauunternehmer und die Spekulanten aller Art.[2])

Bei riskanten Geschäften und Spekulationen besonderer Art konnte man 100% und mehr verdienen, bei einigermaßen sichern Fabrikbetrieben ist im 4. Jahrhundert der Reingewinn auf mindestens 15% zu veranschlagen (S. 184 Anm.). Die Verpachtung von Grundstücken brachte dagegen nur 8%, höchstens 12% des Wertes derselben, ungefähr ebensoviel das Vermieten von Häusern. Der Reinertrag der Landwirtschaft war natürlich etwas höher als das Pachtgeld.[3]) Der Zinsfuß ging bei sicherer Geldanlage allmählich herunter. Es ist nicht überliefert, aber wahrscheinlich, daß zur Zeit Solons in Attika der Zinsfuß bei guter Anlage 18% betrug.[4]) Damals war das Geld noch sehr knapp und der Tauschwert der Edelmetalle viel höher als in späterer Zeit. Im 4. Jahrhundert stand der

weit, wenn er die Ansicht vertritt, daß eine fabrikmäßige Massenproduktion (*production en masse par la fabrique*) in Griechenland nicht stattgefunden hätte, und daß die Ausfuhr sich im wesentlichen auf Gegenstände des Kunsthandwerkes (*l'art industriel*) beschränkt hätte. Gewöhnliche Erzeugnisse (*produits communs*) wären nach F. von jeder Stadt in einer für ihren Bedarf ausreichenden Menge hervorgebracht worden, und ihr niedriger Preis hätte die Transportkosten nicht gedeckt.

[1]) Bei einer Handelsfahrt nach der Adria stieg der Gewinn unter großem Risiko auf 100%. Lys. XXXII (g. Diog.) 25. Ungewöhnlich hohe Gewinne beim Seehandel: Hdt. IV 152. Ueber den Seezins vgl. weiter unten S. 861 Anm. 1. Nikias vermietete an einen Bergwerkspächter 1000 Sklaven für einen Obolos täglich, ebenso Hipponikos 600, Philemonides 300. Xen. d. vect. IV 14 empfiehlt dieses Geschäft dem Staat zur Aufbesserung der Finanzen. Er schätzt den Wert der Bergwerksklaven auf 150 bis 180 Dr. Daraus ergibt sich ein Gewinn von etwa 33⅓%, von dem für die Abnutzung der Arbeitskraft mit Rücksicht auf die schwere Arbeit eine Amortisationsquote von etwa 10% abzuziehen ist. Vgl. Beloch, Gr. Gesch. I 413; II 359. Francotte, *L'industrie* II 5. — Ueber die auf eigene Rechnung arbeitenden Sklaven, die ihrem Herrn eine feste Abgabe (ἀποφορά) zu zahlen hatten, vgl. Böckh, Sth. Ath. I² 101; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 194, 335; Pauly-Wissowa, RE. I 174, ἀποφορά; Francotte II 19. Dem Timarchos (Aischin I 97) brachten 9 bis 10 Schuhmacher in einer Werkstätte unter einem ἡγεμών täglich eine ἀποφορά von zwei Obolen, der ἡγεμών drei. Der Bruttogewinn betrug reichlich 25 bis 30%.

[2]) Die Pächter, die im Jahre 401/0 den Zoll im Peiraieus pachteten, verdienten angeblich 3 Talente (Andok. Myst. 134). — Zwei Fälle eines riesigen Gewinnes bei der Monopolisierung eines Artikels erwähnt Aristot. Pol. I 11 p. 1259 A. Ein syrakusanischer Bankier, der zur Zeit des älteren Dionysios mit 50 Talenten alles Eisen in den Eisenhütten aufkaufte, verdiente beim Verkauf 100 Talente. — Ueber die charakteristische Gestalt des athenischen Bankiers Pasion, eines Freigelassenen (Isokr. Trap. 4 ff.), vgl. Demosth. f. Phorm. 2 ff.; g. Steph. I 21 ff. und dazu Beloch, Gr. Gesch. II 351. ⟨Pasions Enkel: Oester. Jahresh. VII 125 — A. W.⟩ Ueber Banken und Bankgeschäfte vgl. Breccia, *Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica*, Riv. Stor. Ant. VII (1903) 107 ff., 283 ff.

[3]) Böckh, Sth. Ath. I³ 178; II³ Anhang 37 Anm. 229; P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (Paris 1893) 279 ff., 548 ff.

[4]) Böckh, Sth. Ath. I³ 163 (I³ 181) nahm diesen Zinsfuß nach dem Gesetze b. Ps.-Demosth. g. Neaira 52 und Harpokr. s. v. σῖτος an. Das ist aber nicht zutreffend, wie Billeter, Gesch. d. Zinsfußes im Altertum (Leipz. 1898) 11 ff. nachgewiesen hat.

Zinsfuß bei sicherer Anlage normal auf 12%, die delische Tempelverwaltung lieh jedoch schon um 434 zu 10% und hielt an diesem Satze unverändert bis zum 2. Jahrhundert fest. Bei geringerer Sicherheit stieg der Zinsfuß auf 16 bis 18%, bei Seedarlehen (Bodmerei) auf 20 bis 33⅓% für eine Hin- und Rückfahrt, bei Wucherzinsen noch höher. Ein Maximum war nicht gesetzlich festgestellt. Im 3. Jahrhundert sank im Bereiche des aegaeischen Meeres der Zinsfuß des sicher angelegten Kapitals auf 10%, um die Wende zum 2. bis auf 7%. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts macht sich wieder eine kleine Steigerung auf 8% und weiter auf 9% bemerkbar.[1])

Unter den Großkaufleuten, Fabrikanten, Bankhaltern und Leitern anderer geschäftlichen Unternehmungen befanden sich in Athen und andern Handels- und Industrieplätzen frühzeitig zahlreiche Metoiken: ortsangesessene, schutzverwandte Fremde. In Athen ging mit der Zeit der Großhandel und noch mehr das Bankgeschäft vorwiegend in die Hände von Metoiken über. Nicht wenige vornehme Bürger, wie Kimon und Perikles, gaben sich nicht direkt mit Geschäften ab, sie blieben Gutsbesitzer und liehen ihr Geld in sicherer Anlage zinstragend aus. Das geschah teils deshalb, weil sie keine Neigung zu Geschäften hatten und freie Hand für die Beteiligung an der Leitung der Staatsangelegenheiten haben wollten, teils weil in aristokratischen Kreisen, trotz der vom Reichtume vielfach bewirkten „Mischung des Blutes“ die auch in der Gegenwart ihnen nicht fremde Anschauung weit verbreitet war, daß für den freien, am Staatsleben teilnehmenden Bürger nur der Ackerbau, höchstens das Geschäft des Großkaufmanns wohlanständig wäre, aber sich weder Handarbeit schicke, noch der gemeine Geschäftsbetrieb, der nur möglichst viel Geld zu machen sucht.[2]) Auch viele Geschäfts-

[1]) Vgl. Billeter a. a. O. und dazu Beloch, Zinsfuß, Conrads Handwörterb. d. Staatswiss. VII 954 ff.

[2]) B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 510 ff.; K. F. Hermann, Gr. Privataltert.[3] v. Blümner 419 ff.; P. Guiraud, *La main d'oeuvre dans l'ancienne Grèce* (Paris 1900) 37 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1901) 191, 324 ff. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung d. Altert. (1895) 31 = Kl. Schrift. (1910) 121; O. Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 32, 1907. Francotte geht in der Schilderung der Mißachtung des Großhandels und der Industrie zu weit. Spottnamen, wie *Λακκόπλουτοι* „Grubenbarone“, beweisen für die Mißachtung ebensowenig, wie etwa in unserer Zeit „Schlotjunker“. Dasselbe gilt von den Spötteleien des Aristophanes (z. B. Ritter 129 ff.) und von den Ausfällen des Publikums gegen die Getreidehändler in Zeiten der Teuerung (Lys. XXII). Vgl. die Bemerkungen Lenschaus in den Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1904 Bd. 122 S. 295. Es beweist an und für sich noch nichts für das Bestehen einer herrschenden Anschauung, wenn Platon und Aristoteles von ethisch-theoretischen Gesichtspunkten aus die berufsmäßige, banausische Erwerbstätigkeit für sklavisch und eines freien Bürgers unwürdig erklären (vgl. § 35 und 36). Man kann darauf hinweisen, daß schon seit dem Ausgange der homerischen Zeit hochadelige Männer Groß- und Seehandel trieben (S. 173; 177) und daß in Milet, Chalkis, Korinthos und anderen Städten Handelsaristokratien existierten (S. 177, 4). Trotzdem war eine geringe Achtung des Handelsstandes in aristokratischen Kreisen weit verbreitet. Platon, Nom. XI 918 D. spricht von der Tatsache, daß die Handelsleute, ebenso die *κάπηλοι* (die ziemlich gering geschätzten Marktkrämer, Büchsenschütz a. a. O. 278), wie die *ἔμποροι* (die Groß- und Seehändler), in üblem Rufe ständen, weil sie nach maßlosem Gewinn trachteten: *πάντα τὰ περὶ τὴν καπηλείαν καὶ ἐμπορίαν καὶ πανδοκείαν γένη διαβέβληταί τε καὶ ἐν αἰσχροῖς γέγονεν ὀνείδεσιν.* Dazu stimmen Aeußerungen des Demosthenes XXXVI (f. Phorm.) 30, 44. Der Ruf des Bankgeschäftes litt unter dem Wucher. Aristot.

leute verwandten verfügbare Fonds zu Landankäufen, nicht bloß weil das eine sichere und bei größerm kapitalistischen Betrieb unter Umständen recht einträgliche Kapitalsanlage war, sondern auch weil die traditionelle Hochschätzung des Grundeigentums fortdauerte (S. 171).

δ) Größe und Verteilung der Vermögen.

§ **33.** Die Beschaffenheit, nominelle Größe und tatsächliche Bedeutung der Vermögen, die sich in den Händen einzelner Personen befanden, die Verteilung des Besitzes und das numerische Verhältnis der Wohlhabenden und Reichen, der *εὔποροι, πλούσιοι, τὰ χρήματα ἔχοντες*, zur übrigen Bürgerschaft waren in den aufeinander folgenden Stadien der wirtschaftlichen Entwickelung ebenso verschieden, wie in den einzelnen Staaten, sie waren andere in Handels- und Industriestaaten als in Ackerbaustaaten und in Staaten von gemischtem wirtschaftlichem Charakter, andere in Ackerbaustaaten mit Grundherrschaft oder kapitalistischem Betrieb als in Klein- und Mittelstaaten mit wesentlich ackerbürgerlicher, bäuerlicher Bevölkerung. In Attika gehörten zur Zeit Solons diejenigen, die von eigenem Grund und Boden mindestens fünfhundert Maß an Getreide (Medimnen) und Öl oder Wein (Metreten) ernteten, zur ersten Schatzungsklasse. Sie waren wohlhabend oder reich. Der Medimnos Gerste ($52^1/_2$ l) galt damals etwa eine Drachme.[1] Im Laufe der wirtschaftlichen Entwickelung vollzog sich eine allgemeine Preissteigerung und Verminderung des Geldwertes. Ein gewaltiger Fortschritt in dieser Richtung erfolgte in der Zeit Philipps und Alexanders d. Gr., dann trat ein Stillstand und teilweise eine Reaktion ein.[2] Zur Zeit des Aristoteles gehörten in Athen zu den Pentakosiomedimnoi Bürger, die man als „ganz arm“ bezeichnen konnte. Die Klasse der Pentakosiomedimnoi begann nach der Umsetzung der solonischen Zensussätze in Geld anscheinend mit einem Talent Steuerkapital. Ein Redner erklärte um 330, daß man mit $^3/_4$ Talent (45 Minen) Vermögen, also mit etwa 540 Drachmen Einkommen nicht leicht zu leben vermöchte.[3] Allerdings behauptete er das nach Maßgabe von Anschauungen und Ansprüchen besserer Gesellschaftskreise, indessen überall, wo man an der nominellen Höhe der älteren Zensussätze festhielt, hatten diese ihre frühere Bedeutung eingebüßt.[4])

Über die Höhe großer Vermögen haben sich von den Perserkriegen an nicht wenige bestimmte Angaben erhalten, die jedoch bei der Neigung des Publikums, Reichtümer zu überschätzen (Lys. XIX 46), meist mit Vorsicht aufzunehmen sind. Anderseits muß man mit Rücksicht auf die weit

Pol. I 11 p. 1258 B und Demosth. XXXVII (g. Pant.) 52. In Bezug auf Handwerker und Lohnarbeiter vgl. § 35 und 36.

[1]) Plut. Sol. 23 nach Didymos, der aus Demetrios von Phaleron schöpfte. Vgl. im übrigen den Abschnitt über den Staat der Athener.

[2]) Das ergibt sich aus den Angaben über die Preise und Löhne, von denen im § 35 die Rede sein wird.

[3]) Ein Pentakosiomedimnos (vgl. Pollux VIII 130) konnte nach Aristot. *Ἀθπ.* 47, 1 *πάνυ πένης* sein. — Ps. Demosth. XLII (g. Phain.) 22: *ὁ μὲν ἐμὸς πατὴρ πέντε καὶ τετταράκοντα μνῶν μόνων ἑκατέρῳ, ἐμοὶ καὶ τῷ ἀδελφῷ, τὴν οὐσίαν κατέλιπεν, ἀφ' ἧς ζῆν οὐ ῥᾴδιόν ἐστιν.*

[4]) Ueber die demokratische Wirkung des Festhaltens an dem *ταχθὲν πρῶτον τίμημα* vgl. Aristot. Pol. V 6 p. 1306 B; V 8 p. 1307 A.

größere Kaufkraft, die damals das Geld im Vergleiche mit der Gegenwart besaß, die Summen mit drei bis vier multiplizieren, um eine richtige Vorstellung zu gewinnen. Zu den reichsten Athenern in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts gehörte Kimon. Er besaß ein „tyrannisches Vermögen“.[1]) Sein Vater Miltiades war Fürst der Cherronesiten gewesen. Die Bezahlung der Strafe von 50 Talenten (1/4 Million Mark), zu der dieser verurteilt war, machte ihm Schwierigkeiten, erschöpfte jedoch nicht sein Vermögen. Allmählich brachte er es wieder in die Höhe, so daß er eine ungewöhnliche Freigebigkeit entfalten konnte.[2]) In perikleischer Zeit war der „Grubenbaron“ Kallias der reichste Mann Athens. Er soll sein Vermögen auf 200 Talente (1 Million Mark) geschätzt haben.[3]) Sein Sohn Hipponikos, dem unter anderm 600 Bergwerkssklaven jährlich 6 Talente einbrachten, galt allgemein als der reichste Hellene seiner Zeit. Nikias soll 100 Talente besessen haben; von seinen 1000 Bergwerkssklaven bezog er jährlich 10 Talente (50000 Mark).[4])

So große Vermögen besaßen jedoch in Athen, und gewiß auch in andern Staaten, nur sehr wenige Bürger. Ein Vermögen von 10 Talenten wurde bereits als ein recht ansehnliches betrachtet.[5]) Die Zahl derjenigen Bürger, die im Besitze eines Vermögens von mehreren Talenten waren und als wohlhabende zu kostspieligen öffentlichen Leistungen herangezogen wurden, war jedoch in Athen verhältnismäßig groß. Zu Beginn des peloponnesischen Krieges gab es unter etwa 40000 Bürgern 1000, die effektiv Ritterdienste taten, also gegen 1500 wohlhabendere Bürger vom Ritterzensus.[6]) Auch in Syrakus befanden sich zur Zeit des peloponnesischen Krieges 1000 Ritter unter etwa 25- bis 30000 Bürgern. Korkyra und Samos hatten damals etwa je 16000 Bürger, darunter reichlich 1000 Oligarchen, d. h. im großen und ganzen wohlhabendere Männer.[7])

Der peloponnesische Krieg zerrüttete den Wohlstand Athens und vieler anderer Städte,[8]) er zerstörte namentlich, allerdings unter Mitwirkung schlechter Wirtschaft, die großen Vermögen. Freilich gab es in Athen im Jahre 403/2 unter etwa 20000 Bürgern nur 5000, die keinen Grundbesitz hatten, aber auch unter den Grundbesitzern war ein großer Teil verarmt

[1]) Aristot. Ἀθπ. 27, 3: Κίμων, ἅτε τυραννικὴν ἔχων οὐσίαν.

[2]) Bezahlung der 50 Talente: Hdt. VI 136 und dazu über die sonstige Ueberlieferung m. Gr. Gesch. III 1 S. 91, 2.

[3]) Aischines Sokr. b. Plut. Aristeid. 25; Lys. XIX (Aristoph. Verm.) 48. Das Vermögen dieser reichsten Athener erscheint klein im Vergleiche mit dem des Lyders Pythios, eines Enkels des Kroisos, der, als Xerxes gegen Griechenland zog, außer Landgütern und Sklaven ein Barvermögen von 2000 Silbertalenten und nahezu 4 Millionen Dareiken (23.50 M.), mehr als 100 Millionen Mark, besessen haben soll. Hdt. VII 28.

[4]) Andok. Myst. 130; Lys. a. a. O.; Isokr. XVI (π. τ. ζ.) 31. Bergwerkssklaven: S. 185 Anm. 1.

[5]) Vgl. Xen. Oikon. II 3 ff.; Lys. XIX (Aristoph.) 45; Isaios V (Dikaiog.) 35.

[6]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener. Finanzwesen.

[7]) Syrakus: Thuk. VI 67 und dazu Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt (1886) 276. — Korkyra: Thuk. III 75, 81, 85 und Beloch 192. — Samos: Thuk. III 32, IV 75, VIII 21, 73, 75 und Beloch 232. — In Eretria zählte man zur Zeit der Blüte der Stadt 3000 Hopliten und 600 Ritter (Strab. X 448). In Korinthos wurden 612 Oligarchen unter höchstens 10000 Bürgern vertrieben. Diod. XIV 86. In Phleius gab es 1000 Oligarchen unter 5000 Bürgern. Xen. Hell. V 3. 17. — P. Guiraud, *Études économiques sur l'antiquité* Paris 1905.

[8]) ⟨In Erythrai wurde am Ende des 5. oder am Anfange des 4. Jahrh. ein Vermögen von nur 30 Stateren als Minimalzensus für Richter festgesetzt. Oester. Jahresh. XXII 130 — A. W.⟩

(S. 178). Im Jahre 404/3 gehörte Nikeratos, des Nikias Sohn, mit 14 Talenten zu den reichsten Athenern.[1]) Allmählich hob sich wieder der Wohlstand. Die größeren Vermögen erreichten jedoch lange nicht die Höhe der perikleischen Zeit. Konon, der persischer Admiral gewesen war, hinterließ 40 Talente, sein Sohn Timotheos, der 17 (90000 Mark) erbte, zählte zu den höchstbesteuerten Bürgern. Zum Steuersatze der 300 Reichsten war auch das Vermögen von 14 Talenten angesetzt, das der Vater des Demosthenes hinterlassen hatte.[2]) Aristophanes (Plut. 193) betrachtete um 388 Vermögen von 13 bis 16 Talenten schon als sehr beträchtlich, 40 Talente sind ein Maximum. Der Bankier Pasion, der seine Bank zu einer der ersten Griechenlands gemacht hatte, besaß etwa 30 Talente, als er sich um 371 vom Geschäft zurückzog.[3])

Um die Mitte des 4. Jahrhunderts befanden sich unter 20- bis 25000 Bürgern etwa 1200 Vermögende, die mehr als 3 Talente besaßen. Die Zahl der Ritter belief sich effektiv auf 6- bis 700, die der Bemittelten überhaupt auf 9- bis 10000. Im Jahre 321 besaßen unter 21000 Bürgern über 12000 weniger als 2000 Drachmen, d. h. eine Rente von etwa 200 bis 240 Drachmen, während damals mindestens 360 jährlich zum Unterhalte einer Arbeiterfamilie erforderlich waren.[4])

Größere Reichtümer als in Athen wird es in demosthenischer Zeit in anderen hellenischen Städten im allgemeinen nicht gegeben haben. Es gehörte offenbar zu den Ausnahmefällen, wenn, wie es heißt, ein syrakusanischer Bankier durch eine große Spekulation sein Vermögen auf 150 Talente brachte (S. 185 Anm. 1). Demosthenes nimmt freilich den Mund recht voll, wenn er sagt, daß das in Athen vorhandene Geld nahezu den Vergleich mit dem in allen anderen Poleis zusammen aushielte (XIV 25).

Sehr große Vermögen entstanden wieder seit der Zeit Alexanders d. Gr. mit der gewaltigen Erweiterung des Wirtschaftsgebietes nicht bloß auf dem Boden der hellenistischen Monarchien, sondern auch in Griechenland selbst. In Athen soll das infolge einer Anklage Lykurgs eingezogene Vermögen des Bergwerkbesitzers Diphilos 160 Talente betragen haben.[5]) Einige Angaben über noch größere Vermögen sind offenbar übertrieben.[6]) An-

[1]) Lys. XIX (Aristoph.) 47 und dazu Xen. Hell. II 3, 39; Diod. XIV 5.

[2]) Lys. a. a. O. 39; Demosth. XXVII (g. Aphob. I) 7. — Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 177 hebt hervor, daß Phainippos noch nicht zu den 300 Höchstbesteuerten gehört habe, obwohl er doch im Besitze eines Landgutes mit einem jährlichen Ernteertrag von 1000 Medimnen (520 hl) Gerste und 800 Metreten (310 hl) Wein, sowie einer Waldrente von 4000 Drachmen gewesen sei. (Vgl. über dieses Gut S. 180 Anm. 1.) Nach Ps.Demosth. g. Phain. XLII 20 erzielte allerdings Phainippos beim Verkaufe der Ernte einen Betrag von 27000 Drachmen, allein er rechnet den Medimnos zu 18 Dr., den Metretes zu 12. und das waren ungewöhnliche Teuerungspreise. Der gewöhnliche Ertrag ist auf höchstens 10000 + 4000 Dr. anzusetzen. Davon sind noch die Wirtschaftskosten abzuziehen. Ferner behauptete Phainippos, mehr als 3 Talente Schulden zu haben. Gleichviel wie es mit der Richtigkeit dieser Angabe steht, bei der Steueransetzung war sie in Betracht gekommen.

[3]) Pasion: S. 179 Anm. 5. Auch Onetor soll mehr als 30 Talente besessen haben. Demosth. XXX (g. Onet. I) 10.

[4]) Im Jahre 321: Diod. XVIII 18; Plut. Phok. 28. Ueber den Haushalt einer Arbeiterfamilie vgl. § 36. Im übrigen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener (Symmorien und Ritter).

[5]) Ps Plut. V. d. orat. p. 843 C. Vgl. IG. II 780 und A. Schaefer, Demosthenes III² 302, 2.

[6]) Eine phantasievolle, tendenziöse Uebertreibung ist offenbar die Angabe (Plut. Agis 9

nähernd Glauben verdient die Angabe, daß der aitolische Staatsmann Alexandros, der um 200 für den „Reichsten unter allen Hellenen“ galt, im Besitze von mehr als 200 Talenten gewesen wäre.[1] Der reichste Hellene besaß also damals nominell ebenso viel wie zur Zeit des Perikles, etwa eine Million Mark.[2] Diese Summe bedeutete aber um 200 weit weniger als um 450. Ein Anwachsen der höchsten Kapitalsummen läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen.[3] Es konzentrierte sich jedoch das in manchen Staaten erheblich anwachsende Volksvermögen mehr und mehr in den Händen einer kleinen Minderheit, während der bäuerliche Mittelstand zurückging und die Masse verarmte.[4]

Über sehr bedeutende Vermögen verfügten angesehene Heiligtümer. Die Barbestände und kostbarsten Weihgeschenke des delphischen Heiligtums wurden von den Phokiern für die Kriegsführung mit Beschlag belegt und verbraucht. Man schätzte das geraubte Tempelgut auf 10000 Talente. Der Amphiktyonenrat verurteilte die Phokier, jährlich 60 Talente an das Heiligtum zu zahlen, bis das Geraubte ersetzt sein würde. Die Phokier haben nur etwa 420 Talente gezahlt, eine immerhin große Summe.[5] Das delische Heiligtum besaß im Jahre 364/3 ein Vermögen von etwa 100 Talenten. Es bestand aus einem baren, zu 10% ausgeliehenen Kapital von etwa 50 Talenten, dann aus Grundstücken, Häusern und verschiedenen Gefällen, endlich aus dem Schatze von kostbarem Gerät und Weihgeschenken im Werte von etwa 40 Talenten. Im Jahre 279 war der Wert des Schatzes auf etwa 48, im Jahre 180 auf etwa 55 Talente angewachsen. Die jährlichen Einnahmen waren jedoch von 7 Talenten auf 3 bezw. 2 zurückgegangen, da das Heiligtum das ausgeliehene Kapital verloren hatte.[6] Sehr reich war auch das eleusinische Heiligtum. In den Tempelrechnungen erscheint einmal zur Zeit des peloponnesischen Krieges ein Barbestand von mehr als 90 Talenten.[7] Die Göttin Athens hatte zur Zeit des Reiches im 5. Jahrhundert eine jährliche Einnahme von etwa 40 bis 50 Talenten.[8]

---

nach Phylarchos), daß der spartanische König Agis (243/2) außer seinem sehr ausgedehnten Grundbesitz ein Barvermögen von 600 Talenten besaß. Vgl. dazu Polyb. II 62 und Beloch, Gr. Gesch. III 326. Ebensowenig glaubwürdig sind die 600 Talente des Epikrates (Harpokr. Suid. s. v.) und die 200 des Krates (Diog. Laert. VI 87). Vgl. auch Böckh, Sth. Ath. I³ 560.

[1] Polyb. XXII 9, 9; 14 (= XXI 26 Büttner).

[2] Wie in Athen im 4. Jahrhundert ein Vermögen von 3 Talenten zur Uebernahme von Leiturgien verpflichtete, so bestimmte das um 200 erlassene samische Getreidegesetz, daß die Kornverwalter aus der Zahl derjenigen gewählt werden sollten, deren Vermögen sich auf nicht weniger als 3 Talente beliefe. Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 919.

[3] Vgl. dagegen Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V § 837 S. 288.

[4] Um 243/2 soll in Sparta fast das ganze Grundeigentum in den Händen von 100 reichen Spartiaten gewesen sein, während die übrigen 600 mittellos waren (Plut. Agis 5). Die Angabe stammt aus Phylarchos, sie mag also übertrieben sein, aber der Hauptsache nach ist sie richtig. Vgl. Aristot. Pol. II 9 p. 1270. In andern Landschaften der Peloponnesos lagen die Verhältnisse ähnlich. Plut. Kleom. 17, 20. Vgl. Beloch, Gr. Gesch. III 327. Ueber das Dahinschwinden des bäuerlichen Mittelstandes vgl. S. 180. Ueber die Verarmung der Masse § 36.

[5] Diod. XVI 56, 60. Zahlungen der Phokier: IG. IX 1 Nr. 110 ff. = Collitz, Gr. Dialektinschriften Nr. 2504 = Dittenberger, Sylloge² Nr. 141 = Michel, *Recueil* Nr. 592. Vgl. dazu die Berechnungen E. Bourguets, *L'administration financière du sanctuaire Pythique* (Paris 1905) 37 ff.

[6] V. v. Schoeffer, Delos, Pauly-Wissowa, RE. IV 2480, 2491.

[7] IG. I Suppl. p. 173 Nr. 225 G.

[8] Näheres in dem Abschnitt über den Staat der Athener (Finanzwesen).

Die Klasse der Vermögenden oder Reichen bestand je nach der Zeit und dem wirtschaftlichen Charakter der Polis vorwiegend oder ausschließlich hier aus Großgrundbesitzern, dort aus Großkaufleuten, Fabrikanten und andern Geschäftsleuten. Zur zweiten Kategorie gehörte ein kleinerer oder größerer Prozentsatz von Metoiken. Eine scharfe Scheidung zwischen gutsbesitzenden und geschäftsführenden Kapitalisten hat jedoch vielfach nicht stattgefunden, da jene sich nicht selten, hier mehr, dort weniger, mittel- oder unmittelbar an den Geschäften beteiligten, und diese gern verfügbare Fonds in Grundbesitz anzulegen pflegten. Im Durchschnitt überwog daher im Vermögen der Kapitalisten der Grundbesitz.[1])

ε) Mittelstand.

§ 34. Die Vermögenden bildeten nur eine größere oder kleinere Minderheit, an die sich in allmählicher Abstufung die übrigen Schichten der Bürgerschaft anschlossen. Der Mittelstand setzte sich aus Bauern, besser situierten Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden aller Art zusammen. Die Zusammensetzung war in den einzelnen Städten sehr verschieden. Abgesehen von einigen Städten, in denen von Bürgern überhaupt kein Handwerk betrieben wurde,[2]) war im allgemeinen in kleinen Ackerbaustädten das berufsmäßige Handwerk wenig entwickelt und schwach vertreten, in größern Städten gab es zahlreiche bürgerliche Handwerker, und die Arbeitsteilung war allmählich weit vorgeschritten. Unter dem Mittelstande lag die breite Schicht der wenig bemittelten oder mittellosen Bürger: der handwerksmäßig geschulten und ungeschulten Lohnarbeiter und der Inhaber gewerblicher Kleinbetriebe aller Art (S. 183). Sowohl der Mittelstand als die untere arbeitende Klasse litt unter der Konkurrenz der kapitalistischen Betriebe und der Sklavenarbeit, jedoch nicht in gleichem Grade. Neben der mit 10 bis 100 und mehr Sklaven produzierenden Fabrik[3]) hat sich der selbständige bürgerliche Handwerksbetrieb, bei dem der Meister in seiner Werkstätte allein oder mit seinen Söhnen oder mit einigen, sei es freien, sei es unfreien, Gehilfen arbeitete, stets behauptet und zahlreichen Bürgern ein genügendes Auskommen gewährt.[4]) Söhne pflegten

[1]) Eine großgrundbesitzende Klasse bildeten die reichen Spartiaten, Argeier, Arkader, Eleier, Boioter, Phokier, Thessaler. Die Geomoroi in Samos, die Hippobotai (Hippeis) in Chalkis und Eretria, die *πλούσιοι* Athens in solonischer Zeit, die reichen Chier und Korkyraier waren meist Großgrundbesitzer, sie beteiligten sich aber auch zum größeren oder geringeren Teil am Großhandel. Vorwiegend oder ausschließlich Großhändler und Fabrikanten waren die Kapitalisten in Aigina, Korinthos, Milet und andern Städten. Vgl. S. 177 Anm. 4 und 6; S. 183 Anm. 3.

[2]) Xen. Oik. IV 3. In Sparta war den Spartiaten der Betrieb eines Handwerkes verboten. In Tanagra gab es nur Bauern, keine Handwerker. (Dikaiarch. b. Müller, Fragm. H. Gr. II 257, 8.) In Thespiai galt es für schimpflich, ein Handwerk zu lernen und mit Ackern sich zu beschäftigen. Das hatte für die Stadt üble wirtschaftliche Folgen. Herakleides b. Müller II 224, 43. In Epidamnos waren *οἱ τὰ κοινὰ ἐργαζόμενοι* Staatssklaven. Aristot. Pol. II 7 p. 1267 B. Nach Plat. Nom. VIII 846 sollen im Staate der Gesetze Handwerke nur von Fremden betrieben werden.

[3]) Fabriken: 183. Die Bestimmung des Begriffes Fabrik ist übrigens eine recht schwankende. Das sächsische Gesetz vom Jahre 1861 setzt ein Minimum von 20 Arbeitern an, ein schweizerischer Gesetzentwurf vom Jahre 1867 sogar nur von 10. Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1901 Nr. 1 Sp. 13.

[4]) Ueber die bürgerlichen Handwerker vgl. S. 182. Xen. Kyr. VIII 2, 5: In kleinen Städten macht ein und derselbe Handwerker Möbel, Türen, Pflüge, oft auch Bauarbeit und

das Handwerk ihres Vaters zu lernen. So bildete sich unter den bürgerlichen Handwerkern eine technische Erfahrung und Übung aus, mit der bei Arbeiten, die mehr als eine bloß mechanische Hantierung erforderten, die industrielle, wesentlich auf Massenproduktion und Teilarbeit zugeschnittene Sklavenarbeit meist nicht konkurrieren konnte.[1] Infolgedessen erhielt sich auch in größeren Städten, in denen sich eine fabrikmäßige Industrie entwickelt hatte, der kleine bürgerliche Handwerksbetrieb, besonders im Bereiche des Kunsthandwerkes und der diesem nahe stehenden Produktion.[2] Aber während die meisten Fabrikanten reich wurden, hatte der Handwerksmeister in der Regel doch nur sein genügendes Auskommen. Es kam wohl vor, daß ein Töpfermeister wohlhabend wurde, aber in andern Fällen verarmte er.[3] Die billigere Produktion der Fabriken hat zweifellos in den Bereich der Arbeiten, auf den der Handwerksbetrieb angewiesen, eingegriffen und ihn eingeengt. Sie dehnte sich auch auf Erzeugnisse aus, die der Handwerker in seiner Werkstätte herstellen konnte. Außerdem machte die Sklavenarbeit dadurch eine empfindliche Konkurrenz, daß viele Kapitalisten einzelne Sklaven gegen eine feste Abgabe auf eigene Rechnung arbeiten ließen (S. 185 Anm. 1). Von einer gedrückten Lage des gewerblichen Mittelstandes ist allerdings nirgends die Rede, weil er im ganzen sein genügendes Auskommen hatte, aber es fehlte ihm an Raum zur kräftigen Entwickelung. Es fehlte auch den Handwerksmeistern trotz der weitgehenden Assoziationsfreiheit an einem korporativen Zusammenschluß. Obwohl frühzeitig neben den Korporationen der gentilizischen Gliederung der Bürgergemeinde und des staatlichen Organismus zahlreiche freie, private Kultus-, Unterstützungs- und Geselligkeitsvereine entstanden, so ist es doch zur Bildung von Innungen und Gilden, die in erster Linie die Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen bezweckten, erst sehr spät gekommen.[4] Freilich begegnen uns schon im 5. Jahr-

---

ist zufrieden, wenn er dabei Arbeitgeber findet, deren Aufträge ihm ein genügendes Auskommen sichern, *ἱκανοὺς αὐτὸν τρέφειν*. In großen Städten tritt wegen der großen Nachfrage eine weitgehende Arbeitsteilung ein, es genügt *καὶ μία ἑκάστῳ τέχνη εἰς τὸ τρέφεσθαι*. Vgl. ferner über die Arbeitsteilung und die Zusammenfassung verschiedener Betriebe (gegen die sich Platon ausspricht): Aristoph. Plut. 162 ff., 513 ff.; Plat Pol. II 368; Nom. VIII 846; Diod. I 74. — Ueber die selbständigen Handwerksbetriebe vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 339 ff.; P. Guiraud, *La main d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce* (1900) 80 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce* I (1900) 200, 298 ff.

[1]) Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1901 Nr. 21 Sp. 655. — Söhne lernen das Handwerk des Vaters: Plat. Protag. 328 A; Pol. IV 421 E.; vgl. Menon 90 E.

[2]) Vgl. S. 182 Anm. 1. Daß sich der kleinere bürgerliche Handwerksbetrieb neben der mit Sklaven arbeitenden fabrikmäßigen Industrie behaupten konnte, betonen A. Mauri, *I cittadini lavoratori dell' Attica nei secoli* V & VI (Milano 1895) 40; P. Guiraud a. a. O. 89 ff. und Francotte a. a. O. II 3 ff. Vgl. dagegen Pöhlmann, Hist. Zeitschr. 80 (1898) 197; Gesch. d. antiken Sozialismus II (1901) 165 ff.

[3]) Ueber den Reichtum der meisten Fabrikanten vgl. S. 173. Plat. Pol. IV 421 E sagt, daß es für einen Töpfermeister üble Folgen hätte, wenn er reich würde oder verarmte. Versinkt er in Armut, so kann er sich nicht die genügenden Werkzeuge anschaffen, er wird seine Arbeit schlechter machen *καὶ τοὺς υἱεῖς ἢ ἄλλους οὓς ἂν διδάσκῃ χείρους δημιουργοὺς διδάξεται.*

[4]) Grundlegend für die Kenntnis des griechischen Vereinswesens ist E Ziebarth, Das gr. Vereinswesen, Preisschrift d. Jablonowskischen Gesellsch. XXI, Leipzig 1896. H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* II (1901) 199 ff. hat die Ausführungen Ziebarths in wesentlichen Punkten berichtigt, Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II[4] (1902) 568 die

hundert in einem Mittelpunkte des Verkehrs, wie es der Peiraieus war, Vereinigungen von Großkaufleuten und Reedern, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß diese den Charakter förmlicher Gilden hatten. Wo nicht bloß eine vorübergehende Vereinigung zu irgend einem Zwecke in Frage kommt, da handelt es sich um Vereine fremder Kaufleute, bei denen ihre Landsmannschaft und die Pflege des Kultus einer heimischen Gottheit, ihres gemeinsamen Schutzpatrons, das eigentliche Bindeglied bildete.[1] Die Anlehnung an einen Kultus war überhaupt ein für das griechische Vereinswesen charakteristischer, obschon in verschiedener Weise hervortretender Zug. Auch bei den Vereinen der Kunst- und Gewerbsgenossen, namentlich bei den Vereinen dionysischer Künstler (*τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν*) tritt der Kultus als zusammenschließendes Element stark in den Vordergrund. Von Handwerkerverbänden im engern Sinne finden sich vor dem 2. Jahrhundert nur ganz vereinzelte Spuren, erst dann erscheinen zahlreiche Innungen, meist in den Städten Kleinasiens und benachbarter Gebiete, selten in Griechenland (Argos).[2] Es fehlte diesen Innungen die Pflege eines Kultus. Offenbar sind sie der Hauptsache nach erst unter

Ergebnisse Francottes angenommen. Auf dieser Grundlage hat weiter gebaut und das Material vervollständigt F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens, Preisschrift. d. Jablonowskischen Gesellsch. XXXVIII, Leipz. 1909.

„Der älteste, sicher nachweisbare, einigermaßen selbständige Verein der hellenischen Welt“ ist die Genossenschaft der milesischen *μολποί*, einer sakralen „Sänger“- oder vielmehr „Tänzergilde“ (Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1906 S. 78 Anm. 5). Die im Jahre 448 aufgezeichneten Satzungen der *μολποί* betreffen ihre Dienste, Rechte und Pflichten im Kultus des Apollon Delphinios, im besondern bei der Prozession nach Didyma, Wilamowitz, Satzungen einer milesischen Sängergilde, Ber. d. Berl. Akad 1904 S. 619 ff. (= Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5495). Ueber die Zeit: Wiegand, ebenda 1905 S. 543.

Das einzige, uns bekannte Vereinsgesetz ist dasjenige Solons, das völlige Freiheit der Vereinsbildung gab und bestimmte, daß die Vereinsstatuten für die Mitglieder bindend und rechtsgültig sein sollten, es sei denn, daß sie den Staatsgesetzen widersprächen. Gaius Dig. XLVII 22, 4: *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων θῦται ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνταί ⟨τινέε⟩ πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύῃ δημόσια γράμματα.* Der Text nach Poland a. a. O. 14. ⟨Die Einschaltung von *τινές* ist nach A. W. überflüssig.⟩ Vgl. Ziebarth a. a. O. 167. 170.

[1]) Das hat Francotte a. a. O. 206 ff. nachgewiesen. Vgl. Poland 106 Es ist sehr fraglich, ob die *ναύκληροι* im Peiraieus (IG. I Nr. 35; 68; II 171), wie in späterer Zeit (475; II 3 Nr. 1339), eine dauernde Korporation bildeten. I 68 ist nur die Rede von einmaligen, zu einem bestimmten Zwecke, vermutlich zur Errichtung eines Heiligtums gezahlten Beiträgen der *ναύκληροι*. Diese könnten nur als vorübergehende Vereinigung, als *groupement professionnel*, aber nicht als *union de métier* (*corporation*) gehandelt haben (Francotte 207). Das Bestehen einer festen Gilde attischer Kaufleute und Reeder läßt sich nicht nachweisen, dagegen haben schon damals fremde Kaufleute landsmannschaftliche Vereine begründet, die natürlich auch gemeinsame geschäftliche Interessen förderten, bei denen aber doch die Landsmannschaft und die Pflege eines heimischen Kultus in den Vordergrund trat. Der nachweisbar älteste, mit dem Vorrechte der *ἔγκτησις* und der *ἵδρυσις* eines Heiligtums ausgestattete Verein dieser Art war der des *ἔθνος* der *Θρᾶκες* im Peiraieus, dessen Mitglieder *ὀργεῶνες* hießen. Er besaß in Munichia ein Heiligtum der thrakischen Göttin Bendis. Es entstand späterhin ein Kartellverein in der Stadt, der im 3. Jahrhundert mit der Gründung eines Heiligtums umging. Ad. Wilhelm, Oesterr. Jahreshefte V (1902) 127 ff. und dazu Poland a. a. O. 9, 79, 81. 112. 516. Die gemeinsame Heimat und ihr Kultus hat auch die *ἔμποροι οἱ Κιτιεῖς* und die *Αἰγύπτιοι* verbunden, jene wollen ein Heiligtum der Aphrodite errichten, diese haben ein solches der Isis erbaut (IG. II 168 im Jahre 333/2). Dasselbe gilt von delischen Korporationen von *ἔμποροι καὶ ναύκληροι*, von den Herakleïsten aus Tyros (2. Jahrh.) und den Poseidoniasten aus Berytos (1. Jahrh.). Dittenberger, Or. gr. inscr. sel. 591; Poland 59, 60, 111, 166, 194, 204, 315, 341.

[2]) Ziebarth a. a. O. 97, 102; Poland a. a. O. 116.

römischem Einfluß entstanden.[1]) Sie beteiligten sich auch am politischen Leben, während bis zu dieser Zeit bei den Parteikämpfen nur politische Klubs, aber nicht Innungen oder Zünfte eine Rolle spielten.

Während der gewerbliche Mittelstand sich zwar nicht zu einem starken, im bürgerlichen Leben maßgebenden Faktor zu entwickeln, aber doch zu behaupten vermochte, schmolz der bäuerliche in vielen Gegenden immer mehr zusammen. Manche noch bemittelte Bauern, die nach der Stadt zogen, weil ihnen die Landwirtschaft zu wenig einbrachte, und ein kaufmännisches Geschäft begannen, fanden wohl ein genügendes Auskommen, aber im allgemeinen vermehrte der Zuzug des Landvolks das städtische Proletariat.[2]) Eine Neuaufteilung des Landes (*γῆς ἀναδασμός*) ist neben Schuldentilgung von der Zeit Solons an immer wieder vom Demos gefordert worden. Seit dem 4. Jahrhundert wurde diese Forderung vielfach zu einem Hauptpunkte des demokratischen Programms.[3]) Allerdings war damals die Begehrlichkeit der Masse auf den Besitz der Vermögenden überhaupt gerichtet, und das Grundeigentum trat dabei naturgemäß schon deshalb in den Vordergrund, weil es einen sehr erheblichen, in die Augen fallenden Bestandteil des Besitzes bildete. Ausgegangen ist aber die Forderung von dem hörigen oder aus dem Grundeigentume verdrängten Landvolk. Ihr zähes Festhalten und stärkeres Wiederhervortreten hängt mit traditionellen, in der ursprünglichen Aufteilung des Grund und Bodens wurzelnden Ansprüchen zusammen, die durch die für den bäuerlichen Mittelstand ungünstige wirtschaftliche Entwickelung immer neue Nahrung erhielten.[4])

Bei dieser Lage des bäuerlichen und gewerblichen Mittelstandes trat dieser Stand in den meisten Staaten neben dem Gegensatze zwischen den Vermögenden und den weniger Bemittelten oder Mittellosen, zwischen „den Wenigen" und „den Vielen" früher oder später, mehr oder weniger, in den Hintergrund.[5]) Der Staat hätte mancherlei für die Hebung des

[1]) Francotte 213; Schömann-Lipsius II 572; Poland 126.

[2]) Vgl. S. 179. Eine für die Zustände um die Mitte des 4. Jahrhunderts charakteristische Erfindung ist der angebliche Rat des Aristeides (Aristot. *Ἀθπ.* 24), der den Athenern empfiehlt *καταβάντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἰκεῖν ἐν τῷ ἄστει*. Dort würden alle durch Staatsdienste ihre *τροφή* finden. Die Athener folgen ihm, und 20000 Bürger leben nun von den Staatseinkünften, den Tributen und den von den Bündnern gezahlten Besoldungen. (Aristoph. Wesp. 656.) So ist das Problem der *τροφή* des Demos gelöst. Vgl. S. 87 und 96 Anm. 4.

[3]) Plat. Pol. VIII 566 E; Nom. III 684 D; V 736 C; Aristot. Pol. V 8 p. 1309 A; *Ἀθπ.* 40, 3; [Aristot.] Rhet. Alex. 3 p. 1424 A; Isokr. XII (Panath.) 259; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 149. [Unechter Passus im Richtereid.] Vgl. Andok. Myst. 88; [Demosth.] XVII (Alex.) 15. — Einzelne Fälle: Tyrtaios b. Aristot. Pol. V 7 p. 1307 A; Solon b. Aristot. *Ἀθπ.* 12, 3; *Ἀθπ.* 11, 2; Plut. Sol. 13. — Theognis 1197 Bergk. — Thuk. V 4; VIII 21; Diod. XIII 65; Plut. Dion 37, 48; Diod. XIX 9 (Agathokles). — Plut. Agis 6; Kleom. 17 vgl. Lykurg 8. — Iustin. XVI 4; Polyb. VII 10. — P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 595 ff.; Pöhlmann, Gesch. d. antik. Kommunismus und Sozialismus II 333 ff.

[4]) Vgl. Büchsenschütz, Philol. Wochenschr. 1901 Nr. 21 S. 657 und F. Cauer, ebenda Nr. 24 Sp. 749. Ursprüngliche Aufteilung des Grund und Bodens: S. 141 ff.

[5]) Aristoteles (Pol. IV 11 p. 1295 B) sagt: In allen *πόλεις* gibt es drei *μέρη τῆς πόλεως* (Eurip. Hiket. 238: *τρεῖς γὰρ πολιτῶν μερίδες*), *οἱ μὲν εὔποροι σφόδρα, οἱ δὲ ἄποροι σφόδρα, οἱ δὲ τρίτοι οἱ μέσοι τούτων*. Das *μέσον* und *μέτριον* ist das Beste, die beste politische Gemeinschaft daher die *διὰ μέσων*. Indessen die *μέση πολιτεία* kommt nur sehr selten vor (p. 1296 A). Es bestehen der Hauptsache nach zwei Verfassungen: Demokratie und Oligarchie (vgl. V 1 p. 1301 B). Demokratie besteht aber

Mittelstandes zu tun vermocht. Er hatte ja nicht nur das politische, sondern auch das ökonomische Leben der Bürger in weitem Umfange in seiner Hand und vielfach griff er so eigenmächtig und tief in das Wirtschaftsleben ein, daß er eine förmliche „ökonomische Tyrannis" ausübte. Im allgemeinen trieb er jedoch keine Mittelstandspolitik, er ließ sich wesentlich von den Interessen der Begüterten oder der breiten Masse leiten.[1])

c) Geschulte und ungeschulte Lohnarbeiter, Preise und Löhne.

§ 35. Den Hauptbestandteil der breiten, untern Schichten der Bürgerschaft bildeten meist die Inhaber gewerblicher Kleinbetriebe und die Theten: die geschulten und ungeschulten Lohnarbeiter.[2]) Zur Verarmung und Proletarisierung dieser Schichten hat die Sklavenarbeit mittel- oder unmittelbar erheblich beigetragen.[3]) Mittelbar geschah das auch dadurch, daß die massenhafte Einführung von Kaufsklaven für die fabrikmäßige Industrie, die sich seit dem Ende des 8. Jahrhunderts entwickelte (S. 177 und 183), die Achtung der Handarbeit stark beeinträchtigte. Mit der wachsenden Ausdehnung der Sklavenarbeit, mit ihrem Eindringen in alle Erwerbszweige und größere Hauswirtschaften begann die Anschauung, daß das berufsmäßig betriebene Handwerk und namentlich die im Lohndienste geleistete Handarbeit eines freien Bürgers unwürdig wäre, in den obern Gesellschaftsschichten vorherrschend zu werden. Man gab wohl zu, daß die Handwerker eine nützliche und notwendige soziale Funktion ausübten,[4]) aber man sah doch auf sie von oben herab.[5]) Ähnliche Anschauungen

dann, wenn die *ἐλεύθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσιν*, Oligarchie, wenn es die *πλούσιοι* sind. Der Mittelstand hat meist keine maßgebende Bedeutung, denn das *μέσον* ist oft nur *ὀλίγον*. In den kleinen Städten ist der Mittelstand schwächer vertreten als in den großen, in jenen sind *πάντες σχεδὸν ἄποροι ἢ εὔποροι* (p. 1296 A). Das ist freilich eine zu weit gehende Verallgemeinerung. Pöhlmann, Gesch. d. antik. Kommunismus II 216. Vgl. auch Ps.Xen. *Ἀθπ.* mit Thuk. III 92. Weiteres im § 36.

[1]) Vgl. Aristot. Pol. IV 11 p. 1296. Ueber die wirtschaftliche Gewalt des Staates vgl. Pöhlmann a. a. O. II 99; Burckhardt, Gr. Kulturgesch. I 271. Das Gesetz des Zaleukos über den Verkauf der Bodenprodukte durch die Bauern selbst mit Ausschluß der Händler (Ps.Herakleides Pont. 29 b. Müller FHG. II 221), Solons Seisachtheia, seine Beschränkung der Landankäufe und sein Ausfuhrverbot der Bodenprodukte mit Ausnahme des Oels eröffnen die Reihe der bekannten, auf gesetzlichem Wege erfolgten Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben und den Privatbesitz. Eine Sammlung von Beispielen bietet die ps.aristotelische Oikonomik. Vgl. dazu K. Riezler, Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berl. 1907; P. Schneider, Das 2. Buch der ps.aristotelischen Oikonomik, Würzburg 1907, Diss. (Bamberg Progr.).

[2]) Ueber die Theten als Hauptbestandteil des Demos vgl. S. 183 Anm. 1 und S. 191. In Athen bildeten schon zu Beginn des peloponnesischen Krieges die 20000 Theten etwa die Hälfte der Bürgerschaft.

[3]) H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 326 ff. hat das freilich bestritten. *„L'esclavage n'avait pas exercé une action déprimante"* (342). Aehnlich Mauri, *I cittadini lavoratori* (Milano 1895) 46. Vgl. dagegen R. Pöhlmann, Hist. Zeitschr. 80 (1898) 202 ff.; Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus II (1901) 171 ff.; J. Beloch, Gr. Gesch. I 415; II 364; Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwickelung d. Altertums (Jena 1895) = Jahrb. f. Nationalökon. u. Statist. IX 696 ff. Kl. Schrift. (1910) 82 ff., Die Sklaverei im Altertum (Vortrag, Dresden 1898) 32 = Kl. Schrift. I 196; Gesch. d. Altert. V S. 281 ff.; Lenschau, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1904 III Bd. 122 S. 298.

[4]) Sokrates b. Xen. Mem. II 7, 5; Aristot. Pol. III 5 p. 1278 A. Vgl. Plat. Pol. IV 421 C; VIII 547 C; Nom. XI 918 E und dazu Pöhlmann a. a. O. I 254, 323, 340.

[5]) In Bezug auf die Anschauung, die in aristokratischen Kreisen über den Betrieb eines Gewerbes überhaupt herrschte, vgl. S. 186. Schon Hesiodos muß betonen, daß keine

herrschen vielfach auch in der Gegenwart, obschon sie mit Rücksicht auf den demokratischen Zug der Zeit nicht so offen ausgesprochen werden.[1]) Krämer, Handwerker, Tagelöhner mögen sonst als ganz brave Leute anerkannt sein, aber zwischen ihnen und den Großkaufleuten, Fabrikbesitzern, Gutsherren und den Angehörigen aller höheren Berufe besteht eine mehr oder weniger tiefe soziale Kluft. Jene gelten nach Bildung und Erziehung, Lebensweise und Beschäftigung nicht für gleichwertig und sind aus den Kreisen dieser ausgeschlossen. Im griechischen Altertum hat aber der Umstand, daß die Handarbeit in weitem Umfange von nichthellenischen Kaufsklaven betrieben wurde und dadurch einen sklavischen Stempel erhielt, ihre Geringschätzung gesteigert und über weitere Kreise verbreitet.

Die Demokratie suchte gegen diese Mißachtung auch mit gesetzlichen Mitteln anzukämpfen.[2]) Handwerker, kleine Gewerbetreibende aller Art, Lohnarbeiter, Bauern, die bei der Bestellung ihres Ackers mit eigener Hand zugriffen, bildeten ja ihre Hauptmasse (S. 182). In der arbeitenden Klasse stellte man der Geringschätzung der Arbeit die Auffassung entgegen, daß diejenigen, die nur von der Arbeit anderer lebten, eigentlich nicht zu essen verdienten und daß nur diejenigen recht täten, die selbst arbeiteten, im besondern von der Arbeit ihrer eigenen Hände lebten.[3])

Arbeit Schande mache, vgl. S. 177 Anm. 3. Herodotos II 167 meint, „daß alle Hellenen, namentlich die Lakedaimonier, von andern Völkern die Meinung angenommen hätten, daß *ἀποτιμοτέρους τῶν ἄλλων πολιητέων τοὺς τὰς τέχνας μανθάνοντας καὶ τοὺς ἐκγόνους τούτων* wären. *ἥκιστα δὲ Κορίνθιοι ὄνονται τοὺς χειροτέχνας.* Die Korinthier verachten sie am wenigsten, also: eine gewisse Mißachtung hegen auch sie. Xenophon, Oik. IV 2 sagt: *αἵ γε βαναυσικαὶ (τέχναι) καλούμεναι καὶ ἐπιρρητοί εἰσι, καὶ εἰκότως μέντοι πάνυ ἀδοξοῦνται πρὸς τῶν πόλεων. καταλυμαίνονται γὰρ τὰ σώματα τῶν ἐργαζομένων καὶ τῶν ἐπιμελομένων κτλ. τῶν δὲ σωμάτων θηλυνομένων καὶ αἱ ψυχαὶ πολὺ ἀρρωστότεραι γίγνονται κτλ.* vgl. VI 5; Mem. IV 2, 22. Platon nennt diejenigen *τέχναι*, die für die leiblichen Bedürfnisse sorgen, *δουλοπρεπεῖς τε καὶ διακονικὰς καὶ ἀνελευθέρους.* Gorg. 518 A; vgl. Charm. 163 C; Pol. VI 495 D (wie Xen. a. a. O.); IX 590 C (die *βαναυσία καὶ χειροτεχνία ὄνειδος φέρει*); II 371 E; Nom. V 741 E. Aristoteles Rhet. I 9 p. 1367 A: (*ἐλευθέρου σημεῖον*) *καὶ τὸ μὴ ἐργάζεσθαι βάναυσον τέχνην· ἐλευθέρου γὰρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν.* Pol. III 5 p. 1278 A: *τῶν δ' ἀναγκαίων οἱ μὲν ἑνὶ λειτουργοῦντες τὰ τοιαῦτα δοῦλοι, οἱ δὲ κοινοὶ βάναυσοι καὶ θῆτες.* Die *βελτίστη πόλις*, die Aristokratie, welche die Aemter nach der *ἀρετή* verleiht, wird den *βάναυσος* nicht zum Bürger machen, *οὐ γὰρ οἷόν τε ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάναυσον ἢ θητικόν.* VII 9 p. 1328 B vgl. I 13 p. 1260 B; III 4 p. 1277 B. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 266. R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 303 ff., vgl. 252. 340; II (1901) 238 ff. Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwickelung d. Altertums (1895) 31 = Kl. Schrift. (1910) 121 ff.; Die Sklaverei im Altertum (1898) 35 = Kl. Schrift. 199. F. Cauer, Die Stellung der arbeitenden Klassen in Hellas und Rom, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. II (1899) 686 ff.; H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (1900) 234 ff.; P. Guiraud, *La main-d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce* (1900) 32 ff.; O Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, Berliner Diss. 1906 (= Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, 3. Folge Bd. XXXII, 1907).

[1]) Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwickelung (1895) 34 = Kl. Schrift (1910) 125; Die Sklaverei (1898) 37 = Kl. Schrift. 200; Neurath a. a. O. 22.

[2]) In Athen bedrohte das Gesetz mit einer Klage *κακηγορίας* denjenigen, der einen Bürger oder eine Bürgerin wegen einer *ἐργασία* auf dem Markte schmähte. Demosth. LVII (g. Eubul.) 31. Thuk. II 40, 1 läßt den Perikles in der die Demokratie idealisierenden Leichenrede sagen: *τὸ πένεσθαι οὐχ ὁμολογεῖν τινι αἰσχρόν, ἀλλὰ μὴ διαφεύγειν ἔργῳ αἴσχιον.* Ueber den *νόμος περὶ τῆς ἀργίας* vgl. S. 182 Anm. 5.

[3]) Xen. Mem. II 7, 12: *αἰτιῶνται αὐτὸν μόνον τῶν ἐν τῇ οἰκίᾳ ἀργὸν ἐσθίειν*, vgl. II 1, 25. Aristot. Rhet. II 4 p. 1381 A: *διὸ τοὺς ἐλευθερίους καὶ τοὺς ἀνδρείους τιμῶσι καὶ τοὺς δικαίους· τοιούτους δ' ὑπολαμβάνουσι τοὺς μὴ ἀφ' ἑτέρων ζῶντας· τοιοῦτοι δ' οἱ ἀπὸ τοῦ ἐργάζεσθαι, καὶ τούτων οἱ ἀπὸ γεωργίας καὶ*

Die Geringschätzung ließ sich jedoch um so weniger beseitigen, als die wirtschaftliche Abhängigkeit des Lohnarbeiters vom Arbeitgeber im Gegensatze zur demokratischen Idee der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit stand oder zu stehen schien und von Kapitalisten nicht selten herrisch und egoistisch ausgebeutet wurde. Das sehr empfindliche demokratische Freiheitsgefühl widerstrebte der „Dienstsklaverei", der Fesselung der Persönlichkeit durch den Arbeitsvertrag.[1]) Diese Anschauungen begünstigten die Entwickelung einer Arbeitsscheu, der vielfach die Politik der Demokratie weiteren Vorschub leistete. Aber die Sorge für den Lebensunterhalt nötigte überall zahlreiche Bürger zu handwerksmäßiger oder rein körperlicher Lohnarbeit.[2]) Dabei stießen sie auf die Konkurrenz der Sklavenarbeit, die in alle Gebiete des Gewerbes und auch in die Hauswirtschaft eingedrungen war (S. 183). Sie beschränkte das Arbeitsfeld, verminderte die Nachfrage[3]) und drückte oft die Löhne auf ein Existenzminimum herunter. Das ergibt sich aus den Angaben über die Preise und Löhne.[4])

Seit der Zeit Solons verminderte sich fortwährend der Geldwert bei gleichzeitiger Steigerung der Preise für die unentbehrlichen Subsistenzmittel, namentlich in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Späterhin trat ein Stillstand und teilweiser Rückschlag ein. Die Hauptnahrung der Masse war Getreide, besonders Gerste und Weizen. Zur Zeit Solons galt der attische Medimnos Gerste (52½ l) etwa eine Drachme, durchschnittlich ebensoviel ein Schaf, ein Rind für Opfer 5 Dr. (Plut. Sol. 3). Um 392 kostete der Medimnos Weizen in Athen 3 Dr. (2,70 M.).[5]) Im Jahre 328, zur Zeit einer Teuerung, erhielt ein kyprischer Kaufmann, der Weizen zu 5 Dr. (4,50 M.) abgegeben hatte, von den Athenern Ehrendekrete. Für den Weizen des eleusinischen Zehnten setzte das Volk im Jahre 329/8 einen Verkaufspreis von 6 Dr. fest. In Delos schwankte im Jahre 282 der Weizenpreis zwischen 4½ und 10 Dr., der Durchschnittspreis betrug 7 Dr. (6,30 M.). Im Jahre 180 war er auf 3 bis 4 Dr. zurückgegangen. Das aus dem Anfange des 2. Jahrhunderts stammende samische Getreidegesetz bestimmte, daß der Göttin (Hera) für ihr Korn kein ge-

---

τῶν ἄλλων οἱ αὐτουργοὶ μάλιστα. Vgl. dazu Pöhlmann a. a. O. II 241.

[1]) Xen. Mem. II 8, 4; vgl. Aristot. Pol. IV 11 p. 1295 B; Rhet. I p. 1367 B. Weiteres bei Pöhlmann II 217 ff., 236 ff.

[2]) Vgl. S. 182. Isaios V (Dikaiog.) 39: *τοὺς δὲ περιεώρα εἰς τοὺς μισθωτοὺς ἰόντας δι' ἔνδειαν τῶν ἐπιτηδείων.* Xen. Mem. II 8, 1: *ἀναγκάζομαι νῦν ἐπιδημήσας τῷ σώματι ἐργαζόμενος τὰ ἐπιτήδεια πορίζεσθαι.* Xen. d. vect. IV 22: *πολλοὶ δὲ καὶ ἄλλοι Ἀθηναῖοί τε καὶ ξένοι οἳ τῷ σώματι μὲν οὔτε βούλοιντ' ἂν οὔτε δύναιντ' ἂν ἐργάζεσθαι.* Demosth. LVII (g. Eubul.) 45: *πολλὰ δουλικὰ καὶ ταπεινὰ πράγματα τοὺς ἐλευθέρους ἡ πενία βιάζεται ποιεῖν,* Aischin. g. Timarch. 27: *εἴ τις τέχνην τινὰ ἐργάζεται ἐπικουρῶν τῇ ἀναγκαίᾳ τροφῇ.* Vgl. Aristoph. Plut. 533 ff., 539 ff.; Platon Gorg. 515 E. Auf zahlreiche Müßiggänger und Arbeitslose weisen auch die aus dem 4. Jahrh. stammenden Erzählungen von den Tyrannen hin, die keinen Müßiggang dulden und dafür sorgen, daß die Bürger Arbeit haben.

[3]) Als um 360 der reiche Phokier Mnason 1000 Sklaven (*οἰκέτας*) kaufte, klagten seine Landsleute, *ὡς τοσούτους τῶν πολιτῶν τὴν ἀναγκαίαν τροφὴν ἀφῃρημένον.* Timaios (Frgm. 67 M.) b. Athen. VI 264 C; 272 B. Periandros sollte darauf bedacht gewesen sein, daß die Bürger immer Arbeit hätten, und verboten haben, Sklaven zu kaufen. Nikol. Dam. 59 (Ephoros) b. Müller, FHG. III 393.

[4]) Die neuere Literatur mit dem Material, das hier nicht vollständig geboten werden kann, ist am Schlusse des Paragraphen zusammengestellt.

[5]) Ueber den Wert der Drachme nach dem damaligen Wertverhältnis von Gold zu Silber (1 : 13⅓) vgl. Beloch, Gr. Gesch. I 215, 2 und Ed. Meyer, Gr. Finanzen in Conrads Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Suppl.-Bd. 455.

ringerer Preis, als ihn früher das Volk festgesetzt hätte, nämlich $5^{1}/_{3}$ Dr., gezahlt werden sollte.[1])

Der Preis der Gerste stieg, abgesehen von den hohen Schwankungen während der erwähnten Teuerung, in dem Jahrhundert zwischen 380 und 280 nur wenig. Ein attischer Opfertarif aus den ersten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts berechnete den Medimnos Gerstenmehl zu 4 Dr., die delische Tempelverwaltung im Jahre 282 zu 4 bis 5 Dr. Im Jahre 329/8 bestimmte das Volk für den Verkauf der Gerste des eleusinischen Zehnten einen Preis von 3 Dr.[2])

Neben Getreide waren als Nahrungsmittel für die Masse Öl und Wein von wesentlicher Bedeutung. Der Metretes Öl ($39^{1}/_{2}$ l) kostete in Attika in den ersten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts etwa 12 Dr. ($10{,}_{80}$ M.), in Delos wurde der Metretes Palaistraöl um die Mitte des 3. Jahrhunderts bereits mit 18 Dr. ($16{,}_{20}$ M.), um 180 mit 16 bis 18 Dr. in Rechnung gestellt.[3]) Landweine waren billig. Zur Zeit des Demosthenes darf man in Attika 6 bis 8 Dr. als Durchschnittspreise für den Metretes (einen Obolen für das Liter) betrachten.[4])

Viel mehr als die Getreidepreise gingen seit der Zeit Solons die Viehpreise in die Höhe, weil Vieheinfuhr aus dem Auslande nicht in Betracht kam. Opferstiere, also auserlesene Rinder, kosteten im Jahre 410 in Athen durchschnittlich 51 Dr. (46 M.), in den ersten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts 70 bis 100 Dr. Auch in Delos zahlte man 374/3 für die Stiere zur Hekatombe durchschnittlich 77 Dr. Ganz exorbitant ist der vom Volke festgesetzte Preis von 400 Dr., den die eleusinische Tempelverwaltung zur Zeit der Teuerung im Jahre 329 für Opferstiere zahlte. In Kos wurden zur Zeit Alexanders d. Gr. 100 und 140 Dr. für Opferstiere gezahlt. Die Preise für Schafe und Ziegen schwankten im 4. Jahrhundert und späterhin zwischen 11 und 30 Dr.[5])

[1]) Aristoph. Ekkl. 547. — Ehrendekrete: IG. II 5 Suppl. 179b v. 9 (= DITTENBERGER, Sylloge I² 152). — II 1 Nr. 196 ⟨vgl. II 5 p. 61, ergänzt von BELOCH, Gr. Gesch. II 356, 4 — A.W.⟩: 9 Dr. Nach [Demosth.] XXXIV (g. Phorm.) 39 soll in der Teuerung der Medimnos bis auf 16 Dr. gestiegen sein. Vgl. [Demosth.] XLII (g. Phain.) 31. Eleusinisches Getreide: IG. II 5 Suppl. 834 b Col. 2 r. 71. — Abrechnungen der delischen Hieropoioi: Bullet. d. corr. hell. II (1878) 570; VI (1882) 1 ff.; XIV (1890) 389; XV (1891) 131; XXXII (1908) 1 ff. (TH. HOMOLLE, *Les Archives de l'intendance sacrée à Delos*, Biblioth. d. écoles françaises d'Athènes, XLIX 1887). — Samisches Getreidegesetz: WIEGAND und WILAMOWITZ, Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 627; vgl. H. FRANCOTTE, *Mélanges Nicole* (1905) 135 ff. 6 Dr. in Ephesos im 3. Jahrhundert DITTENBERGER, Sylloge I² 548.

[2]) Opfertarif der Tetrapolis b. ZIEHEN und PROTT, *Leges Gr. sacrae* I (1896) Nr. 26 p. 46. 5 Dr.: IG. II 1 Nr. 196, vgl. dazu Anm. 1. Zur Zeit der Teuerung sollen um 329 reiche Gutsbesitzer den Medimnos Gerste für 18 Dr., das Dreifache des früheren Preises, verkauft haben. [Demosth.] XLII (g. Phain.) 20, 31; Im übrigen vgl. die in der vorhergehenden Anm. angeführten Nachweise. Normales Verhältnis der Weizen- und Gerstepreise = 2 : 1: B. KEIL, *Anom. Argentinensis* (1902) 270.

[3]) Opfertarif: IG. II 631; Bullet. d. corr. hell. VI 22; XIV 398. Vgl. BELOCH, Gr. Gesch. III 321.

[4]) [Demosth.] XLII (g. Phain.) 20, 31: 12 Dr.: das Dreifache des üblichen Preises (übertrieben). 8 Dr. Festwein für *δημόσιοι*: IG. II 5 Suppl. 834 b Col. II 68.

[5]) Opfertiere: IG. I 188 v. 7; II 2 Nr. 814 v. 37 (109 Rinder 8419 Dr.); Nr. 965 IG. II 5 Suppl. 834 b. Col. II 78. PROTT und ZIEHEN, *Leges Gr. sacrae* I 26 p. 46; PATON and HICKS, *Inscript. of Cos* (1891) Nr. 34. Schafe und Ziegen: Außer IG. II 5. PROTT und ZIEHEN, PATON and HICKS a. a. O., vgl. Lys. XXXII (g. Diog.) 21; [Demosth.] XLVII (g. Euerg.) 52, 57, 64; Menander b. Athen. IV 146 E. — 8 Dr. für das Lamm, 24 für das *τέλειον*, das

Die Kosten der Bekleidung beliefen sich im 4. und 3. Jahrhundert im Minimum auf 15 bis 20 Dr.[1])

Die Wohnungen waren im Vergleiche mit andern Lebensbedürfnissen recht billig. Auf einem Fundament von Bruchsteinen pflegte sich ein Fachwerkbau mit Ziegelfüllung zu erheben. Wohlhabende Athener besaßen schon zu Beginn des peloponnesischen Krieges schöne Landhäuser mit kostbarer Einrichtung, aber erst im 4. Jahrhundert begannen sie in der Stadt luxuriöse Gebäude zu erbauen.[2]) Auch arme Bürger, wie Sokrates, wohnten zum größten Teil in eigenen Häusern.[3]) Dagegen waren die zahlreichen Metoiken und Fremden, denen ohne besondere Vergünstigung das Recht zum Erwerbe von Grundeigentum fehlte, auf Miete angewiesen, so daß in Attika das Vermieten von Häusern zu den gewöhnlichen Erwerbsquellen gehörte.[4]) Dasselbe gilt auch von andern Städten mit größerer Metoikenbevölkerung. Natürlich war der Wert der Häuser je nach Lage, Bauart und Größe in den einzelnen Stadtstaaten ein sehr verschiedener. Bei der Versteigerung der Güter der Hermokopiden wurde ein Haus in dem Demos Semachidai für 105 Dr. (95 M.) verkauft. In der Stadt Athen war um die Mitte des 4. Jahrhunderts ein recht bescheidenes „Häuschen" kaum unter 300 Dr. zu haben. Auch ein Haus im Werte von 700 Dr. konnte verkleinernd noch „Häuschen" genannt werden. Der höchste bekannte Wert für ein selbstbewohntes Haus beträgt 5000 Dr., für ein Miethaus 10000 Dr. (9000 M.).[5])

In Halikarnassos-Salmakis wurde in den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts eine Anzahl von Grundstücken, die Schuldnern des Apollonheiligtums gehörten, zwangsweise verkauft. Der Preis schwankt zwischen

Schaf und den Bock, nach dem Opfertarif aus Erythrai aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Wilamowitz, Nordion-Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. d. Wiss. 1909 S. 55. — Ein Ferkel 3 Dr. b. Prott a. a. O.; Aristoph. Frdn. 374. — Ziehen, Rhein. Mus. LI (1896) 215 ff. Barbagallo, *I prezzi del bestiame* etc., *Rivista d. stor. ant.* XII (1908) 306 ff.

1) Die delische Tempelverwaltung zahlte in den Jahren 282, 279, 250, 180 einem Tempeldiener (Sklaven) und freien Handwerkern *εἰς ἱματισμόν*: 17½, 22, 21, 15 Dr. *Bull. d. corr. hell.* XIV 396, 482. Zu einem Chiton, der gewöhnlichen Tracht der arbeitenden Klassen, erhielt der Tempeldiener 10 Dr. Angeblich derselbe Preis zur Zeit des Sokrates: Plut. d. anim. tran. 10 p. 470 F. 20 Dr., doch recht viel, für ein Himation: Aristoph. Plut. 982 ff., 16 Dr.: Ekkl. 412.

2) Vgl. S. 179 Anm. 4. — Thuk. II 65, 2; 62, 3; Xen. Oik. II 1; Demosth. III (Ol. 3) 26, 29; XXI (g. Meid.) 158; XXIII (g. Aristokr.) 207, 208. — Vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb (1869) 70 und die bei Hermann-Blümner, Gr. Privataltert.³ S. 144 angeführte Literatur.

3) Sokrates schätzte nach Xen. Oik. II 3 den Wert seines Hauses und seiner ganzen Habe auf 500 Dr. — Die Angabe Xenophons Mem. III 6, 14: *ἡ μὲν πόλις ἐκ πλειόνων ἢ μυρίων οἰκιῶν συνέστηκε* (vgl. Oik. VIII 22) bedeutet freilich nicht, daß es in der Stadt über 10000 Bürgerhäuser gab, es handelt sich vielmehr um bürgerliche Haushaltungen oder Familien. C. Wachsmuth, Stadt Athen I 564, 2; Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt (1886) 100, 2.

4) Xen. Mem. II 7, 2; III 11, 4. ⟨Schon Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 17 — A. W.⟩

5) Haus in Semachidai: IG. I Suppl. p. 35. Ein *οἰκίδιον* noch nicht 300 Dr. wert: Isaios II (Menekl.) 35. Haus in Eleusis, vermietet 500 Dr.: Is. XI (Hagn.) 42. — Stadthaus, *οἰκίδιον* (vom Redner absichtlich verkleinert), 700 Dr.: Ps.Demosth. IX (g. Neaira) 39. — Häuser zu 2000 Dr.: Isaios VIII (Kiron) 35 [Mietshaus]; XI (Hagn.) 44; Demosth. XXXI (g. Onetor II) 1; Aischin. g. Tim. 98. — 3000 Dr.: Is. XI (Hagn.) 42 [Mietshaus in Melite]; Demosth. XXVII (g. Aphob. I) 10. — 4000 [im Kerameikos]: Is. V (Dikaiog.) 26. — Für 4500 Dr. verpfändet, also mehr wert: Is. VI (Philokt.) 33. — 5000 Dr.: Lys. XIX (Aristoph.) 29. — 10000 Dr. Mietshaus: Demosth. XLV (g. Steph. I) 28. — Zwei Häuser: eines in Eleusis im Werte von 500 Dr. und eines in Melite von 3000 Dr., vermietet zusammen für 300 Dr. Is. XI (Hagn.) 42.

100 und 2000 phönikischen, d. h. zwischen 83 und 1666 attischen Dr., der Durchschnitt beträgt 700 Dr. (630 M.). Stadthäuser in Tenos wurden laut einer Inschrift des 3. Jahrhunderts bei freihändigem Verkauf mit 60 bis 2070 Dr. bezahlt. Als Durchschnitt ergeben sich 855 Dr. In Delos steigt im Jahre 279 die Miete von 13 (16) seitens der Tempelverwaltung vermieteten, einfachen Häusern von 25 bis 136 Dr. Ein Wohngeld von 120 Dr. erhielt der Architekt. Der Durchschnitt beträgt 70 Dr., was etwa einem Hauswert von 750 bis 850 Dr. entspricht (S. 199, 5), der dem in Tenos gleichkommt. In dem ionischen Landstädtchen Airai bei Teos galten im 4. Jahrhundert bereits 50 Dr. als ein für eine standesgemäße Wohnung ausreichender Jahresbetrag. Ein bescheidenes Häuschen konnte man dafür auch in Athen mieten.[1])

Viel weiter auseinander gehen die Angaben über Preise von Grundstücken mit Häusern oder ohne Gebäude. Mit großer Verschiedenheit des Areals und der Ertragsfähigkeit vereinigt sich noch die Verschiedenheit der Lage. Es fehlt an Angaben zur ungefähren Bestimmung des Durchschnittspreises eines Plethrons (nahezu eines Zehntels Hektar).[2])

Geld konnte man, sofern man eine gute Sicherheit zu bieten vermochte, im 4. Jahrhundert zu einem normalen Zinsfuß von 12% bekommen, im 3. zu 10%, einem Zinsfuße, zu dem die delische Tempelverwaltung schon seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts Anleihen gab (S. 186).

Zur Vervollständigung mögen noch einige Angaben über Sklavenpreise dienen.[3]) Beim Verkaufe der Güter der im Hermokopidenprozesse Verurteilten wurden 20 erwachsene Sklaven (darunter 4 Frauen) zu 105 bis 301 Dr. verkauft.[4]) Der Durchschnittspreis stellt sich auf 168 Dr. (150 M.). Xenophon (Mem. II 5, 2) sagt: der eine Sklave ist 2 Minen (200 Dr.) wert, der andere noch nicht eine halbe, noch ein anderer 5 oder gar 10.[5]) Technisch geschulte Sklaven standen viel höher im Preise als bloße Arbeiter, jüngere hatten mehr Wert als ältere. Bergwerksarbeiter werden von Xenophon auf 150 bis 180 Dr. geschätzt (S. 185, 1). Geschulte Handwerker kosteten zur Zeit des Demosthenes 3- bis 600 Dr. Im Zusammenhange mit der allgemeinen Preissteigerung gingen im 3. Jahrhundert die Sklavenpreise in die Höhe, dann trat ein kleiner Rückgang ein. In den delphischen Freilassungsurkunden, die der Hauptsache nach aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts stammen, kommen am häufigsten 3 bis 4 Minen vor, selten weniger als 2 oder mehr als 6.[6])

---

[1]) Häuser in Halikarnassos: DITTENBERGER, Sylloge I² 11; in Tenos: IG. XII 5 Nr. 872 = DARESTE, *Recueil d. inscr. jurid.* I (1891) 63. — Delos: ZIEBARTH, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIX (1906) 276; *Bull. d. corr. hell.* XXXII (1908) 82. Airai: AD. WILHELM, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 176.

[2]) Ueber Grundstückspreise vgl. S. 180. Um 400 kaufte in Attika ein gewisser Aristophanes mehr als 300 Plethren für mehr als 250 Minen. Lys. XIX (Aristoph.) 29, 42. Demnach kostete das Plethron etwa 83 Dr., d. h. das Hektar etwa 874 Dr. (787 M.). Der Redner scheint jedoch stark übertrieben zu haben.

[3]) Vgl. namentlich A. CALDERINI, *La manomissione etc. in Grecia* (Milano 1908) 214 ff.

[4]) IG. I 274; Suppl. p. 35, 73, 176 = DITTENBERGER, Sylloge I² 38.

[5]) Nikias soll für einen Werkführer ein Talent, einen sehr hohen Preis, gezahlt haben. Xen. a. a. O. Vgl. Aisch. g. Tim. 118. — 5 Minen Lösegeld für jeden Sklaven nach einem Vertrage zwischen den Rhodiern und Demetrios. Diod. XX 84.

[6]) COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. II 1684 ff. Vgl. die Tabelle bei CALDERINI a. a. O. p. 214.

Von den Preisen wenden wir uns nun zu den **Löhnen und Besoldungen**. Bei den Bauten am Erechtheion, die man im Jahre 408/7 während eines Notstandes ausführen ließ, erhielten die bürgerlichen Handwerker und Handlanger, ebenso wie die Metoiken und Sklaven täglich unterschiedlos 1 Dr. So viel bekam auch der Architekt. Die Lage der Finanzen spricht für einen möglichst niedrigen Lohn, anderseits herrschte Teuerung. Bei einem Notstandsbau mußte man den Leuten so viel geben, daß sie leben konnten. Dafür genügte damals augenscheinlich 1 Dr. Man gab keinem mehr, keinem weniger. So erklärt sich wohl die ungewöhnliche Gleichheit der Tagelöhne.[1]

Um 392 verdienten ungeschulte Bauarbeiter in Athen 3 Obolen.[2] Im Jahre 329/8, als eine allgemeine Preissteigerung eingetreten und außerdem eine Teuerung herrschte, zahlte die eleusinische Tempelverwaltung dem einfachen Lohnarbeiter (Ziegelträger usw.) 1½ Dr., dem Handwerker 2 bis 2½, dem Sklaven ein tägliches Kostgeld von 3 Obolen.[3])

Die delische Tempelverwaltung gab im Jahre 282 zwei freien Steinmetzen und einem Schmied täglich für Zukost je 2 Obolen, ferner im Monat Lenaion 1½ Choinikes Weizen, in den übrigen Monaten 3 Choinikes (à 1,1 l) Gerstenmehl. Außerdem erhielt jeder Steinmetz 17½ Dr. für Bekleidung. Im Jahre 279 bekamen die beiden Steinmetzen je 240 Dr. (4 Obolen täglich) Kostgeld und 22 Dr. für Bekleidung. Im Tempeldienste beschäftigte Sklaven empfingen vom Beginne des 3. Jahrhunderts bis 180 nur in einem Jahre (269) 3 Obolen täglich Kostgeld, sonst 2, außerdem 15 bis 20 Dr. jährlich für Bekleidung.[4]

Zwei Obolen waren also im 4. und 3. Jahrhundert das gewöhnliche Kostgeld der Sklaven, der vorübergehend gezahlte dritte Obolos war eine Teuerungszulage. Es wird daher nach demselben Verhältnis der im Jahre 329/8 in Eleusis den freien, ungeschulten Arbeitern und Handwerkern gezahlte Lohn auf einen normalen Satz von 6, bezw. 8 bis 10 Obolen zu reduzieren sein.

Vier Obolen Kostgeld bekamen zur Zeit des Aristoteles in Athen die gut gehaltenen Epheben, ebenso die Archonten. doch hatten diese noch einen Herold und Flötenbläser zu verpflegen. Die Sophronisten, welche die Ausbildung der Epheben zu überwachen und für deren Verpflegung zu sorgen hatten, erhielten 1 Dr. Kostgeld. An Diäten empfingen damals die **Ratsmitglieder** an den etwa 300 Sitzungstagen 1 Dr., die Prytanen außerdem 1 Obolos Kostgeld, die Volksrichter für den Sitzungstag 3 Obolen. Die Diäten für den Besuch der **Volksversammlung** waren am Anfange des 4. Jahrhunderts rasch von 1 Obolos auf 3 Obolen erhöht worden, zur Zeit

[1] IG. I 324; Suppl. p. 75, 148. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb (1869) 297 hält die Löhne für auffallend hoch, Ad. Kirchhoff, Ber. d. Berlin. Akad. 1876 S. 56 für ungewöhnlich niedrig. Gegen beide Ansichten Jevons, *Journ. of hell. stud.* XV 239 ff. Nach der Berechnung Huchs, Organisation d. öffentl. Arbeit (Leipzig 1903 Diss.) 58, schwankte der Tagesverdienst bei den Stücklöhnen zwischen 0.5 und 1,9 Dr.

[2] Die *πηλοφοροῦντες* 306 nach Aristoph. Ekkl. 310. Lehmträger bei Bauten: Vög. 1142.

[3] IG. II 2, 834 b p. 516; II 5 Suppl. 834 b p. 198 = Dittenberger, Sylloge² II Nr. 587.

[4] *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 447 ff.; 478 ff.; XXXII (1908) 5 ff. Vgl. dazu H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I 322 ff.

des Aristoteles beliefen sie sich auf 6 Obolen, für die in jeder Prytanie stattfindende Hauptversammlung auf 9 (Aristot. Ἀθπ. 42, 62). Diese Beträge kommen also ungefähr den damaligen Tagelöhnen der Arbeiter und Handwerker gleich.

Zur richtigen Schätzung der Arbeiter- und Handwerkerlöhne stellen wir noch einige andere Angaben über Besoldungen zusammen. Die Besoldung des Architekten erhob sich nur wenig über die Löhnung der Handwerker. Eine Drachme erhielt er im Jahre 408/7 in Athen, um 350 in Delos und auch in Epidauros, hier jedoch eine aeginaeische (8 1/3 Obolen), 2 Dr. im Jahre 329/8 in Eleusis. Zwischen 280 und 180 schwankte dann in Delos die Besoldung, auf den Tag berechnet, zwischen 1 1/2 und 3 5/6 Dr., im Durchschnitt betrug sie 2 Dr.[1]) Aehnlich steht es mit den Gehältern der damals vom Staat angestellten Lehrer. Die Milesier setzten um 210 aus einer Schulstiftung für die Turnlehrer (παιδοτρῖβαι) einen Sold von 30 Dr. monatlich fest, für die Elementarlehrer (γραμματοδιδάσκαλοι) 40 Dr. Etwas höhere Gehälter gaben, ebenfalls aus einer Schulstiftung, die Teïer im 3. Jahrhundert, nämlich den Elementarlehrern 500 bis 600 Dr. jährlich, den Turnlehrern 500, dem Musiklehrer (κιθαριστής oder ψάλτης) sogar 700, den Fechtmeistern nur 250 bis 300. Im Schaltjahre wurde für den Schaltmonat der entsprechende Teil des Gehaltes zugezahlt.[2]) Das sind sehr bescheidene Gehälter, die hinter dem Einkommen aus den hohen Honoraren, die sich geschätzte Lehrer der Rhetorik und Philosophie für ihren Privatunterricht zahlen ließen, weit zurückblieben. Der Gehalt, abgesehen von dem der Fechtmeister, ergibt für den Tag etwa 1 bis 2 Dr. und erreichte im Maximum nur den Lohn der besser gestellten Handwerker. Es besteht jedoch ein großer Unterschied. Die Lehrer werden für ein Jahr gewählt und angestellt, die Handwerker können zwar auch auf längere Zeit angestellt werden, in der Regel haben sie jedoch nach Erledigung eines Auftrages neue Arbeit zu suchen und oft werden sie nicht gleich eine andere gefunden haben.

Die Bedeutung der 2 Obolen als Kostgeld für Sklaven ergibt sich daraus, daß Getreide, namentlich Gerstenmehl, die Hauptnahrung war. Eine Choinix (1/48 Medimnos = 1,1 l) war nach der Anschauung der Griechen das Mindestmaß dessen, was ein Mann zu seiner täglichen Ernährung brauchte.[3]) Bei körperlicher Anstrengung sind reichlich 1 1/2 bis 2 Choiniken anzusetzen.[4]) Nach den vorliegenden Angaben über Getreide-

[1]) Athen und Eleusis S. 201 Anm. 1 und 3. Epidauros: IG. IV 1484 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. II 3325. Delos: *Bullet. d. corr. hell.* VIII (1884) 307; XXXII (1908) 31. Um 277 erhielt der Architekt für das Jahr 1260 Dr. und außerdem ein Wohnungsgeld (ἐνοίκιον) von 120 Dr.

[2]) E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen (Leipzig 1909) 14, 48. Teos: Dittenberger, Sylloge² II Nr. 523 = Michel, *Recueil* Nr. 498.

[3]) Hdt. VII 187. Vgl. Od. I 27; Hdt. a. a. O. spricht von Weizen. — Nach dem Vertrage zwischen den Lakedaimoniern und Athenern bei Thuk. IV 16 sollten die auf der Insel Sphakteria eingeschlossenen Lakedaimonier täglich pro Kopf 2 attische Choinikes Gerstenmehl, 2 Kotylen Wein und Fleisch erhalten, die Heloten die Hälfte davon. Wenn die spartanischen Könige nicht zu den Syssitien kamen, so schickte man jedem 2 Choinikes Gerstenmehl und 1 Kotyle Wein. Kamen sie, so erhielten sie von allem das Doppelte. Hdt. VI 57. Die von den Syrakusanern gefangenen Athener hungerten, da sie nur eine halbe Choinix und eine Kotyle Wasser erhielten. Thuk. VII 87.

[4]) Aehnlich H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce* I 335.

preise von 390 bis 280 erhält man für den Medimnos Gerstenmehl einen Durchschnittspreis von 4 bis 5 Dr. (S. 198). Die Choinix kostete etwas mehr als einen halben Obolos. Es blieb also von dem Kostgelde auch bei einer vollen Ration noch nahezu 1 Obolos für etwas Wein (S. 198) und andere Zukost oder für gelegentliche Ersetzung des Gerstenmehles durch das teurere Weizenmehl übrig. Der Sklave konnte mit seinen 2 Obolen Kostgeld, außer in Zeiten der Teuerung, sich einfach, aber reichlich beköstigen. Seine körperliche Leistungsfähigkeit lag ja auch im Interesse des Herrn. Dieser gab ihm Wohnung und Bekleidung. Zu dieser Berechnung stimmt eine Angabe des Thukydides (VIII 45), der im Jahre 412/11 den Alkibiades dem persischen Satrapen sagen läßt, daß ein Sold von 3 Obolen (mit Einschluß des Kostgeldes), wie ihn die Athener zahlten, für die Ruderer ganz genug wäre, ein höherer würde schädlichen Überfluß erzeugen.

Gehen wir nun zu einem freien Lohnarbeiter über, der eine Familie etwa mit drei noch nicht erwachsenen Kindern zu unterhalten hatte.[1]) Die Mitarbeit der Frau kam für gewöhnlich nur insoweit in Betracht, als sie die Hauswirtschaft besorgte, spann, webte und Kleidungsstücke anfertigte.[2]) Setzen wir für den Mann und die Frau je $1^1/_2$ Choinikes an und für die Kinder zusammen ebenso viel, so ergibt sich ein täglicher Verbrauch von $4^1/_2$ Choinikes und ein jährlicher von 34 bis 35 Medimnen.[3]) Diese kosteten bei einem Durchschnittspreise von $4^1/_2$ Dr. rund 160 Dr. Für die Zukost genügen 80 Dr. Das macht für die Verpflegung 240 Dr. Die delische Tempelverwaltung zahlte um 280 ihren Handwerkern 240 Dr. *εἰς τὰ ἐπιτήδεια*. Für Kleidung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse ist die Hälfte der Verpflegungskosten völlig ausreichend.[4]) Mithin konnte ein Arbeiter oder Handwerker, der das ganze Jahr hindurch täglich eine Drachme verdiente und ein Jahreseinkommen von rund 360 Dr. hatte, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und in der ersten des 3. bei normalen Getreidepreisen seine Familie bereits unterhalten, aber das war ein Existenzminimum. Ein Arbeiter ohne Familie kam mit 3 bis 4 Obolen reichlich aus.

In vielen kleinern Landstädten war sicherlich der Lebensunterhalt billiger, anderseits der Lohn geringer. Bei niedrigen Getreidepreisen, wie um 392, als in Athen der Medimnos Weizen nur 3 Dr. kostete, genügten zur Existenz einer Arbeiterfamilie bereits 240 Dr. (4 Obolen) oder noch etwas weniger, bei höhern waren 360 Dr. unzureichend.[5]) Verdiente jedoch ein

[1]) Diese Annahme im Anschlusse an FRANCOTTE I 337. Vgl. auch BÖCKH. Sth. I³ 142.

[2]) Xen. Oik. 7. Mem. II 7; Plat. Menon 71C; Nom. VII 806a; Demosth. LVII (g. Eubul.) 35, 45. Vgl. Aristoph. Thesm. 446. Weiteres b. BÜCHSENSCHÜTZ, Besitz und Erwerb (1869) 292.

[3]) In Bezug auf die Nahrung der Frau und der Kinder vgl. BAUER. CONRADS Handb. d. Staatswiss. IV 831. FRANCOTTE a. a. O. I 337. — BELOCH, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt (1886) 33 rechnet, im wesentlichen mit BÖCKH Sth. I³ 357 übereinstimmend. auf den Kopf der Bevölkerung jährlich 6 Medimnen Weizen, 7 Gerste. Francotte legt einen Durchschnittsverbrauch von 7 Medimnen Getreide für das Jahr und den Kopf zugrunde.

[4]) FRANCOTTE I 340, der den Haushalt einer Arbeiterfamilie aus Mühlhausen angibt. Ueber die Kosten von Kleidung und Wohnung vgl. S. 199. In Athen ging der Mann aus dem Volke nicht besser gekleidet als der Sklave, er war von diesem äußerlich kaum zu unterscheiden. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 10.

[5]) Der Komiker Theopompos sagte in den um 390 aufgeführten *Στρατιώτιδες* (Pollux IX 64; MEINEKE I 242; KOCK I 748, 55): *καίτοι*

Arbeiter 480 Dr. (8 Obolen) oder 540 Dr. (9 Obolen), so war es auch bei höhern Durchschnittspreisen mit seinem Haushalte schon gut bestellt, 720 Dr. (2 täglich) bedeuteten nahezu ein reichliches Einkommen.[1])

Mit diesem Ergebnisse stehen einzelne bestimmte Angaben im Einklange. Bald nach 350 verliehen die Athener einem verbannten Delier das Bürgerrecht und bewilligten ihm bis zu seiner etwaigen Rückkehr nach Delos träglich 1 Dr. *ὅπως ἂν μὴ ἀπορῆται τ(ροφῆς)*. Demetrios von Phaleron veranlaßte das Volk, zwei verarmten, von Aristeides abstammenden Schwestern je 3 Obolen täglich zu bewilligen. Er erhöhte dann die Pension auf 1 Dr. In dem ionischen Landstädtchen Airai galten damals 8 Obolen als angemessenes Tagegeld. Das bald nach 281 erlassene Tyrannengesetz von Ilion versprach den Mördern von Tyrannen, sofern sie Bürger wären, 2 Dr., sofern Sklaven, 1 Dr. auf Lebenszeit.[2]) Der attische Redner (Ps.Demosth. g. Phain. 22), der um 330 sagte, daß man mit einem Vermögen von 45 Minen, etwa 540 Dr. Zinsen, nicht leicht zu leben vermöchte, hatte höhere Ansprüche als ein einfacher Handwerker. Um 400 erklärte Lysias (g. Diogeit. 28), 1000 Dr. jährlich, nahezu 3 täglich, wären für den Unterhalt dreier Kinder, eines Pädagogen und einer Magd, eine so hohe Summe, wie sie noch niemand in der Stadt dafür ausgeworfen hätte.

In Erwägung aller dieser Angaben scheint die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen, abgesehen von den untersten Schichten, im gewöhnlichen Laufe der Dinge keine ungünstige gewesen zu sein. Das würde nur zutreffend sein, wenn die Handwerker oder Arbeiter, wie beim Jahresengagement im Dienste der delischen Tempelverwaltung, Tag für Tag 6 bis 12 Obolen verdient hätten. Für die große Masse der übrigen Arbeiter fielen zunächst die zahlreichen Festtage aus. Dazu kam Behinderung durch Krankheit und Alter (Xen. Mem. II 8, 2) und vor allem auch Mangel an Arbeit. Schwerlich haben bei der Sklavenkonkurrenz Arbeitswillige stets lohnende Arbeit gefunden.[3]) Ein Ausfall von 60 Tagen jährlich bei einem

τίς οὐκ ἂν οἶκος εὖ πράττοι τετρωβολίζων, εἰ νῦν γε διώβολον φέρων ἀνὴρ τρέφει γυναῖκα. Der Dichter meint scherzhaft, daß der Kriegsdienst der Frau das Einkommen verdoppeln und den Haushalt höchst günstig gestalten würde. Einen Kriegersold von nur 2 Obolen hat es seit dem Beginne des peloponnesischen Krieges nie gegeben. Das Minimum waren 3 Obolen, so viel verdienten um 390 sogar die *πηλοφοροῦντες* (S. 201 Anm. 2). Es pflegten aber im 4. Jahrhundert den Kriegern 2 Obolen *σιτηρέσιον* und 2 *μισθός* gezahlt zu werden. Es hatte also wohl der Dichter den *μισθός* im engern Sinne im Auge. Mit 4 Obolen ließ sich allerdings damals ein Hausstand ganz gut führen. — Als während des peloponnesischen Krieges Attika verwüstet und das Landvolk in der Stadt zusammengedrängt war, da reichten die 3 Obolen Richtersold gerade nur zur Beschaffung des Mittagsmahles für Mann, Frau und Kind aus. (Aristoph. Wesp. 300.) In den letzten Jahren des Krieges zahlten die Athener hilfsbedürftigen Bürgern ein Unterstützungsgeld von 2 Obolen. ⟨Nach Plut. Them. 10 beschlossen i. J. 480 die Troizenier die bei ihnen untergebrachten *γονέας καὶ γυναῖκας* der Athener *τρέφειν δημοσίᾳ* 2 Ob. *ἑκάστῳ διδόντες*. — A. W.⟩

[1]) Francotte, *L'industrie dans la Grèce* I (1900) 342: *Les ouvriers qui touchent 1 Dr. 3 Ob. peuvent vivre, les ouvriers, qui touchent 2 Dr. sont presque dans l'aisance.* Als Existenzminimum einer Familie von 5 Köpfen berechnet Fr. für Delos um 280 etwa 380 Dr. — A. Mauri, *I cittadini lavoratori* (Milano 1895) 81 setzt für eine athenische Familie von 4 Köpfen am Ende des 5. Jahrhunderts 400 Dr. an, Beloch a. a. O. 180 Dr. Für das Ende des 4. Jahrhunderts geht Mauri auf 525 Dr. herauf.

[2]) IG. II 115b p. 410 ⟨ergänzt nach Dittenberger, Sylloge² I 137 — A. W.⟩. — Plut. Aristeid. 27. — Tyrannengesetz: Dittenberger, Or. Gr I. Nr. 218. Im übrigen Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 176.

[3]) Vgl. S. 183 und 206, dazu Pöhlmann, Gesch. d. antik. Kommun. II 207.

Lohnsatze von 1 Dr. oder ein erheblicheres Steigen der Getreidepreise brachten bereits den Arbeiter mit Familie in eine Notlage. Berücksichtigt man diese Umstände, so muß ein Tagelohn von einer Drachme für ungenügend gelten, ein solcher von 8 Obolen noch recht knapp. Gedrückt hat aber die Löhne zweifellos die Sklavenarbeit. Wenn man die Höhe des Lohnes der freien Arbeiter mit dem Preise der Sklavenarbeit vergleicht, so handelt es sich freilich bei dem gleichen Lohnsatze für Freie und Sklaven beim Erechtheionbau im Jahre 408/7 um besondere Umstände (S. 201), aber auch die Arbeit der Lehmträger, die um 392 3 Obolen erhielten (S. 201 Anm. 2), war kaum mehr teurer als die damalige Sklavenarbeit. Gewöhnliche Handwerker bekamen im Jahre 279 in Delos 4 Obolen Kostgeld und jährlich 22 Dr. für Bekleidung, Sklaven 2 Obolen mit 15 bis 20 Dr. Die Kosten der Sklavenarbeit erhöhen sich jedoch durch die Verzinsung und Amortisierung des auf mindestens 300 Dr. zu schätzenden Ankaufspreises (S. 200), durch das Risiko der Arbeitsunfähigkeit und andere Dinge (Wohnung) um reichlich 1½ Obolen. Die Differenz zwischen dem Lohn der freien Handwerker und den Kosten der Sklavenarbeit ist also ganz gering.[1]) In Eleusis erhielten allerdings im Jahre 329/8 die freien Ziegelträger 9 Obolen, die Sklaven nur 3 Obolen, aber es herrschte eine arge Teuerung, so daß die damalige Differenz der Löhne ebensowenig als Norm gelten kann, wie die Gleichheit im Jahre 408/7. Außerdem war es eine staatliche Tempelverwaltung, welche die höhern Löhne zahlte, private Arbeitgeber haben schwerlich in derselben Weise die Teuerung berücksichtigt.

Überwunden wurde die Konkurrenz der Sklavenarbeit nur von den höher geschulten Handwerkern (S. 191). Diese bildeten aber in der arbeitenden Klasse eine kleine Minorität, „eine Art Aristokratie“, der größte Teil der bürgerlichen Handarbeiter mußte sich vielfach mit unzureichenden Löhnen begnügen, sofern sie überhaupt Arbeit fanden. Denn trotz dem Lohndrucke und der oft geringen Differenz zwischen dem Preise der freien und unfreien Arbeit fiel doch diese Differenz bei einer größeren Anzahl von Arbeitern erheblich ins Gewicht, und wenn die Qualität der freien Arbeitsleistung durchschnittlich besser sein mochte, so hatte der Arbeitgeber Sklaven fester in seiner Hand, sie waren seine „beseelten Maschinen“ (S. 177). Daher beherrschte die Sklavenarbeit völlig die Fabriken und alle größern Betriebe mit schwerer Arbeit, sie beschränkte den Arbeitsmarkt in weitem Umfange (S. 183). Gewiß hat die Geringschätzung der Handarbeit und die Abneigung, wie Sklaven zu arbeiten (S. 196), nicht wenige bürgerliche Arbeiter so weit beeinflußt, daß sie Sklaven das Arbeitsfeld überließen, aber Arbeitsscheu, der die Demokratie mit ihren Diäten Vorschub leistete, ist doch nicht der Hauptgrund der immer weiter um sich greifenden Proletarisierung gewesen. Schon die perikleischen Bauten

[1]) Zu diesem Ergebnisse kommt im Gegensatz zu den Ansätzen Francottes und im Einklange mit der Auffassung Pöhlmanns (Hist Zeitschr. 80 [1898] 203; Gesch. d. antik. Kommunismus II 171) auch Lenschau, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 122, 1904 III 122. Aehnlich Mauri a. a. O. 86, der auch bei den eleusinischen Lohnsätzen im Jahre 329/8 unter Berücksichtigung der damaligen Teuerung den Preis der freien Arbeit nur um 2 Obolen höher schätzt als den der unfreien.

(S. 182, 5) und die im 4. Jahrhundert stilisierten Erzählungen von den Tyrannen, die dafür sorgten, daß das Volk immer Arbeit hatte (S. 197, 2), sind ein Beweis, daß es an lohnender Arbeit fehlte. Namentlich ist aber der Mangel an dieser und an genügendem Lebensunterhalt zur Hauptursache der unheilvollen Entwickelung der griechischen Söldnerei geworden. Ihre Anfänge reichen in das 7. Jahrhundert zurück, in die Zeit der großen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umwälzungen und Kämpfe.[1]) Noch bevor der peloponnesische Krieg seine verheerende Wirkung ausgeübt hatte, ließen sich Tausende von Bürgern aus den Seestädten zum Ruderdienste auf der athenischen Flotte anwerben, obwohl der Sold bloß 3 Obolen betrug, und es nur bei besondern Gelegenheiten 1 Dr. gab. Der Ruderdienst gehörte aber zu den anstrengendsten Arbeiten und setzte noch dazu den Gefahren eines Gefechtes und eines Schiffbruches aus. Als Kyros den Peloponnesiern 4 Obolen bewilligte, versetzte die Höhe und regelmäßige Zahlung des Soldes die Mannschaften der peloponnesischen Flotte in die beste Stimmung und veranlaßte das athenische Schiffsvolk in Masse überzulaufen.[2]) Der Krieg brachte die Söldnerei zu voller Entwickelung. Weit und breit wurde die Sicherheit des Erwerbes gestört. In vielen Gegenden erlitt die Landwirtschaft schwere Verluste, Handel und Industrie stockten. Innere Kämpfe erhöhten die Unsicherheit und vertrieben zahlreiche Bürger aus ihrer Heimat. In Athen und vielen andern Städten herrschte bittere Not. Die lange Dauer des Krieges gewöhnte Tausende an ein unstetes Lagerleben; als er endigte, war Griechenland ärmer an Bürgern, reicher an Söldnern geworden.

Kyros konnte daher mit Hilfe geschickter Werber nicht weniger als 11000 griechische Hopliten und Peltasten für einen Monatssold von einem Dareikos, nahezu 25 Dr. (5 Obolen täglich), anwerben.[3]) Im 4. Jahrhundert gaben die fortwährenden Kriege und die heftigen Parteikämpfe mit ihren Verbannungen und Gütereinziehungen der Söldnerei neue Nahrung.[4]) Tausende von griechischen Söldnern dienten aufständischen Satrapen, den Rebellenfürsten von Kypros (Euagoras) und Ägypten, sowie dem Perserkönige selbst, im Westen den syrakusanischen Tyrannen. Griechische Söldnerkorps standen dann auch in den Diensten der hellenistischen Könige. In Griechenland selbst führten schon während des sich lange hinziehenden korinthischen Krieges beide Parteien eine Zeitlang den Krieg ausschließlich

[1]) Ionische Söldner im Dienste des Psammetichos I. und seiner Nachfolger: Hdt. II 152, 154, 163; Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5261 = Röhl IGA. 482; vgl. Alkaios Frgm. 33 Bergk. — Bernhard Müller, Beitr. z. Gesch. d. gr. Söldnerwesens bis auf die Schlacht bei Chäronea, Straßburg 1908 Diss.

[2]) Xen. Hell. I 5, 6; Plut. Lys. 4. Vgl. Thuk. VIII 29, 45. Weiteres über die Besoldung in den Abschnitten über Heerwesen und Finanzen.

[3]) Xen. Anab. I 3, 21 (in Tarsos versprach Kyros 1½ Dareiken). Der Lochagos erhielt den doppelten, der Strategos den vierfachen Sold. Vgl. VII 6, 1; 2, 36. Ueber den Wert des Dareikos: Hultsch, Pauly-Wissowa, RE. IV 2183.

[4]) Als Alexander d. Gr. im Jahre 324 die Rückkehr der Verbannten mit Ausnahme der Mörder und Tempelschänder anordnete, soll sich nach Diod. XVIII 8 die Zahl der ἐκ τῶν Ἑλληνίδων πόλεων φυγάδες auf mehr als 20000 belaufen haben. Das ist gewiß übertrieben, aber der große Umfang der φυγή ergibt sich aus Aeußerungen des Isokrates (Archid. 68; Paneg. 168; Phil. 96) und den Bestimmungen des von Philipp begründeten hellenischen Bundes. [Demosth.] XVII 16; Diod. XVIII 56, 5.

mit Söldnern.[1]) Bei den großen, entscheidenden Kämpfen spielten jedoch die Bürgerwehren bis zur Schlacht bei Mantineia noch die Hauptrolle. Im phokischen Kriege gewann die Söldnerei die Oberhand.[2])

Das Söldnerwesen entzog dem bürgerlichen Leben der Nation andauernd leistungsfähige Kräfte, schwächte die selbständige Wehrkraft vieler Städte und übte eine demoralisierende Wirkung aus. Die Kriege und Parteikämpfe in Griechenland haben es gefördert, aber den eigentlichen Nährboden für den andauernden und anwachsenden Umfang des Übels bildete die gedrückte wirtschaftliche Lage der unteren Klassen.

Im Söldnerheere des Kyros fanden sich Leute aus ganz Griechenland zusammen, mehr als die Hälfte bestand jedoch aus Arkadern und Achaiern (Anab. VI 2, 10). Diese Landschaften hatten im Kriege wenig gelitten. Allerdings sagt Xenophon, daß die meisten nicht aus Mangel an Lebensunterhalt ausgezogen wären, sondern angelockt durch den Ruf des Kyros und in der Hoffnung auf Heimkehr mit vielem Gelde. Isokrates bezeichnet dagegen Dürftigkeit als Motiv des Auszuges.[3]) Beide Angaben sind gefärbt. Und wenn Xenophon ausdrücklich betont, daß nicht Mangel die meisten bestimmt hätte, sich anwerben zu lassen, so wird eben sonst die Notlage die meisten zur Annahme von Söldnerdiensten gezwungen haben. Die Minderheit, für die er den Mangel zugibt, wird wohl sehr groß gewesen sein. Zahlreiche Arkader hatten schon bei Gelon, bei den Satrapen von Sardeis und dann während des peloponnesischen Krieges auf beiden Seiten Söldnerdienste genommen.[4])

Wenn fortwährend Tausende von kräftigen Männern ihre Heimat, ihre Eltern und Kinder (Anab. VI 4, 8) verließen, um für 4, höchstens 6 Obolen,[5]) also für den Lohn eines einfachen Handwerkers mit eigener Ausrüstung fremden Städten und Herren strapaziöse und gefahrvolle Dienste zu leisten, so erklärt sich diese Tatsache nicht genügend aus einem Hange zum abenteuernden Reislaufen und aus der Hoffnung auf höhern Sold und reiche Beute. Offenbar hat, wie Isokrates und Demosthenes sagen, Mangel an genügendem Erwerb, Not und Armut die meisten genötigt, Söldner zu werden.[6]) Diese Notlage ist in manchen Landschaften zum

[1]) Xen. Hell. VI 4, 14; vgl. Aristoph. Plut. 173; Demosth. IV 24.

[2]) Isokr. sagt V (Phil.) 96, daß Kyros und Klearchos bei der Werbung mehr für die Werber als für die angeworbenen Krieger ausgegeben hätten, daß damals noch kein *ξενικόν* vorhanden gewesen wäre, nun aber ständen die Dinge in Hellas so, *ὥστε ῥᾷον εἶναι συστῆσαι στρατόπεδον μεῖζον καὶ κρεῖττον ἐκ τῶν πλανωμένων ἢ τῶν πολιτευομένων.*

[3]) Anab. VI 4, 8: *τῶν γὰρ στρατιωτῶν οἱ πλεῖστοι ἦσαν οὐ σπάνει βίου ἐκπεπλευκότες ἐπὶ ταύτην τὴν μισθοφορὰν κτλ.* Isokr. IV (Paneg.) 146: *διὰ φαυλότητας ἐν ταῖς αὑτῶν οὐχ οἷοί τ' ἦσαν ζῆν.*

[4]) Gelon: Diod. XI 72, 3 (Timaios). Weihgeschenke des Mantineers Praxiteles, der schon unter Hippokrates gedient hatte (Olympia, V Inschr. Nr. 266), und des Mainaliers Phormis (Paus. V 27, 2). — Thuk. III 34, 2; IV 52, 76, 80; VII 19 und 57 (Die Arkader kämpfen *διὰ κέρδος* selbst gegen ihre Landsleute). Söldner ein für Arkadien charakteristisches Produkt: Hermippos b. Athen. I 27 f. — Hdt. III 26 hörte, daß einige Arkader *βίου δεόμενοι καὶ ἐνεργοὶ βουλόμενοι εἶναι* zu den Persern übergelaufen wären.

[5]) Vgl. Xen Hell. V 2, 21; Demosth. IV (g. Phil. I) 28; L (g. Polykl.) 10; LI (v. trier. Kr.) 11. Sprichwörtlich für das Soldatenleben *τετρωβόλου βίος*: Eustath. z. Od. *α* 156. — Böckh, Sth. Ath. I³ 340.

[6]) Isokr. Paneg. 168: *πολλοὺς δὲ δι' ἔνδειαν τῶν καθ' ἡμέραν ἐπικουρεῖν ἀναγκαζομένους ὑπὲρ τῶν ἐχθρῶν τοῖς φίλοις μαχομένους ἀποθνήσκειν.* vgl. 146, 174 (*τούτων δὲ γενομένων καὶ τῆς ἀπορίας τῆς περὶ τὸν βίον ἡμῶν ἀφαιρεθείσης*). V (Phil.) 96: S. 197 Anm. 2. Ueber

guten Teil auf die Volksvermehrung zurückzuführen. Einst strömte die Bevölkerung nach den Kolonien ab, nun wandte sie sich der Söldnerei zu.[1]) Aber der Überschuß war infolge der weit verlustreichern Kriege im ganzen lange nicht so groß wie früher, in nicht wenigen Stadtstaaten trat bereits ein Stillstand der Volksvermehrung oder gar ein Rückgang ein (S. 169). Zu der Notlage hat in erster Linie die Sklaverei beigetragen, die nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande das Arbeitsfeld einschränkte und den kapitalistischen Betrieb förderte. Erleichtert wurde vielen der Entschluß zum Söldnerleben durch die weitverbreitete Abneigung gegen die sklavische Beschäftigung des Handarbeiters (S. 195). Der Kriegsdienst war geachteter als diese. In den Heeren dienten keine Sklaven, auf den Flotten wurden sie nur unter besonderen Umständen in größerer Zahl zum Ruderdienste herangezogen. Während des Lagerlebens verwandelte sich die Abneigung oft in förmliche Arbeitsscheu. Diejenigen, die Söldner geworden waren, wurden meist, wenn sie kein Engagement hatten, eher Landstreicher oder lungerten lieber in der Stadt herum, als daß sie eine Arbeitsgelegenheit suchten. Das fahrende Volk wurde zeitweise zu einer förmlichen Landplage.[2])

So machte die Proletarisierung der untern Schichten des Bürgertums immer weitere Fortschritte. Man darf sich jedoch von dem Grade und der Ausdehnung der „Verelendung“ keine übertriebene Vorstellung machen. In vielen Stadtstaaten, namentlich auch in Athen, gab es noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts einen zahlreichen Mittelstand.[3]) Dieser vermochte allerdings gegenüber dem Gegensatze zwischen den Vermögenden und der Masse der wenig Bemittelten oder Mittellosen nicht zur genügenden Geltung zu kommen, aber der gewerbliche Mittelstand vermochte sich doch noch zu behaupten (S. 191). Ferner darf man nicht übersehen, daß die stärksten Äußerungen über die traurige Lage der unteren Klassen zum großen Teil aus besonders schlechten Zeiten stammen und meist in bestimmter Tendenz einen möglichst pessimistischen Eindruck machen wollen. Aber auch nach Abzug der Übertreibungen bleibt so viel übrig, daß man nicht daran zweifeln darf, daß trotz der Genügsamkeit des Südländers und der großen Bescheidenheit der Lebenshaltung in vielen Städten zahlreiche Bürger unter bitterer Armut litten und mit der Sorge um ihr tägliches Brot zu kämpfen hatten. Die Not steigerte sich, wenn Kriege längere Zeit gedauert hatten oder wenn im Winter nicht bloß Kälte herrschte, sondern auch die Getreidevorräte auf die Neige gingen. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts war in Athen die Frage der Ernährung (*τροφή*) des Demos, die Frage, wie es anzustellen wäre, daß alle Bürger genügenden

---

die *ἀπορία* der untern Schichten, der durch Landgewinn und Kolonisation in Thrakien gesteuert werden soll, vgl. auch VIII (v. Frdn.) 24, 44, 79; V (Phil.) 120; XII (Panath.) 43. Demosthenes XIV (Symm.) 31 glaubt, daß viele Hellenen willens wären, bei Philipp auf Feldzügen gegen Barbaren Söldnerdienste zu tun, *ἵν' εὐπορίαν τινὰ ἕκαστος ἑαυτῷ κτησάμενος ἀπαλλαγῇ τῆς ὑπαρχούσης πενίας.*

1) Ed. Meyer V 283 § 884.

2) Isokr. IV (Paneg.) 115; VIII (v. Frdn.) 44; V (Phil.) 96.

3) Beloch, Zeitschr. f. Sozialwiss. 1899 S. 22; Sundwall, Epigr. Beitr. zur sozialpolit. Gesch. Athens (1906) 70 ff. Vgl. im übrigen über den Mittelstand S. 191 ff.

Lebensunterhalt hätten, zu einer brennenden und zu einem viel erörterten Problem geworden.[1])

Neuere Literatur. Eine Uebersicht gibt Francotte, *L'industrie dans la Grèce ancienne* I (Brüssel 1900) 1 ff. Grundlegend ist Böckhs Staatshaushaltung der Athener. Vgl. über dieses Werk S. 12. Zu den in diesem Abschnitte in Betracht kommenden Dingen bieten dankenswerte Ergänzungen und Erweiterungen: Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum, Halle 1869; Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im kl. Altertum, Preisschriften d. Jablonowskischen Gesellschaft XIV 1869. H. Blümner, Die gewerbliche Tätigkeit der Völker des kl. Altertums, Preisschriften XV 1869.

Wesentlich gefördert wurde im Zusammenhange mit den Fortschritten der sozialen Bewegung und dem Hervortreten sozialer Fragen unsere Kenntnis der sozialen und wirtschaftlichen Zustände und Forderungen, Träume und Theorien durch Pöhlmann, Beloch, Ed. Meyer, P. Guiraud und H. Francotte.

---

[1]) Ueber das Problem der *τροφή* des Demos, das Xenophon und Isokrates in anderer Weise zu lösen suchten, als es angeblich Aristides vermocht hatte, vgl. S. 87 und S. 96 Anm. 4.

In Bezug auf die Notlage der untern Klassen vgl. die S. 207 Anm. 6 angeführten Stellen. Nach Plut. Perikl. 11 sollten die Besoldungen, Bauten und Kolonien des Perikles die Stadt von der Last des untätigen und müßigen Volkes erleichtern und aufhelfen *τὰς ἀπορίας τοῦ δήμου*. Euripides Hiket. 238 stellt den Besitzenden und dem Mittelstande die neiderfüllte, von Demagogen aufgestachelte Klasse der *οὐκ ἔχοντες καὶ σπανίζοντες τοῦ βίου* gegenüber. Prodikos b. Plat. Axioch. 368 B beklagt rhetorisch die *χειρωναξικοί* und *βάναυσοι*, die sich von einer Nacht zur andern plagen und sich dabei kaum den Lebensunterhalt verschaffen können. Bei Aristophanes Wesp. 700 (vgl. 300) heißt es, daß der kärglich bemessene Richtersold eben nur *τοῦ ζῆν ἕνεκα* gegeben würde (dazu S. 201). Vgl. Aristoph. Ekkl. 188; Plut. 28, 218 ff., 224, 535 (Winter), 627; Isokr. Areop. 54 (Winter). Vgl. 32, 53; Plat. Nom. IV 707 E, 708 B. Eine starke Uebertreibung findet sich bei Plat. Pol. VIII 7 p. 552 D: *Τί οὖν; ἐν ταῖς ὀλιγαρχουμέναις πόλεσι πτωχοὺς οὐχ ὁρᾷς ἐνόντας; Ὀλίγου γ', ἔφη, πάντας τοὺς ἐκτὸς τῶν ἀρχόντων.*

Dagegen scheint eine Aeußerung des Aristoteles zu sprechen, auf die sich Francotte II 362 zum Beweise dafür beruft, daß im 4. Jahrhundert „*la situation économique était beaucoup meilleure qu'aux siècles précédents*", und daß eine Verelendung der Massen durch Kapitalismus und Sklavenbetrieb nicht erfolgt wäre. Aristot. Pol. II 6 p. 1265 B sagt in der Kritik von Platons Staat der Nomoi (V 737): *νῦν μὲν γὰρ οὐδεὶς ἀπορεῖ διὰ τὸ μερίζεσθαι τὰς οὐσίας εἰς ὁποσονοῦν πλῆθος.* Zum richtigen Verständnis der Aeußerung ist der ganze Zusammenhang ins Auge zu fassen. A. bemerkt, es wäre *ἄτοπον* die Besitztümer (*τὰς κτήσεις*) gleich und unteilbar zu machen, sowie deren Zahl genau zu begrenzen, aber in Bezug auf die Menge der Bürger keine Einrichtungen zu treffen und die Kindererzeugung der unbegrenzten Willkür zu überlassen. Platon (V 740) meine, daß die Volksmenge sich durch die Kinderlosigkeiten genügend in derselben Höhe erhalten würde, wie das ja auch gegenwärtig in den Staaten stattzufinden scheine. — Nun gebe ich die einleuchtende Interpretation wieder, die ich Pohlenz verdanke. „Aber in Platons Staat ist es viel mehr nötig, die Sache scharf zu regeln und nichts einem zufälligen Ausgleich zu überlassen (*δεῖ δὲ τοῦτ' οὐχ ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν περὶ τὰς πόλεις τότε καὶ νῦν*). Denn die Stellung der *παράζυγες* ist in der heutigen Gesellschaftsordnung ganz anders als in der platonischen (*τότε — νῦν*). In der heutigen tritt bei diesen *διὰ τὸ μερίζεσθαι τὰς οὐσίας εἰς ὁποσονοῦν πλῆθος* ein völliges Leerausgehen gar nicht ein, während sie bei Platon infolge der Unteilbarkeit der *οὐσίαι* auf die Straße gesetzt werden. Ob die Zahl dann groß ist oder nicht, ob nachträglich ein Ausgleich stattfinden kann, das kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Es handelt sich also nur um die Stellung der jüngern Söhne in der bestehenden Gesellschaftsordnung, die zur Erläuterung der üblen Folgen der platonischen Einrichtungen herangezogen wird. Ein allgemeines Urteil über die wirtschaftliche Lage der Gegenwart ist gar nicht beabsichtigt, *νῦν μὲν γὰρ* ist nur die Begründung zum vorigen Satze: *δεῖ δὲ τοῦτ' οὐχ ὁμοίως ἀκριβῶς ἔχειν περὶ τὰς πόλεις τότε καὶ νῦν.* Nähme man den Satz absolut, so ergäbe sich der Unsinn, daß A. einfach die möglichst große Teilung des Besitzes für das Mittel zur Verhinderung des Proletariats hielte." Aristoteles spricht ja auch oft genug von den *ἄποροι* und *πένητες*.

Im Gegensatze zu Francotte hat Pöhlmann sein düsteres, breit ausgeführtes Bild der Verelendung etwas zu schwarz gemalt. Die Hauptquellen, aus denen er schöpft, bringen entweder die Notlage am Ende längerer Kriegszeiten zum Ausdruck (Aristoph. Wesp., Plut.; Isokr. v. Frdn., Areop.) oder es werden in ihnen die bestehenden Zustände in bestimmter Tendenz von verschiedenen Gesichtspunkten aus möglichst pessimistisch geschildert (Isokrates, Platon, Demosthenes).

Die Hauptschriften sind: R. PÖHLMANN, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus, 2 Bde., München 1893 u. 1901; Aus Altertum und Gegenwart 1895, 2. Aufl. 1911; Die Anfänge des Sozialismus, Hist. Zeitschr. Bd. 79, 80 (1897, 1898); Die soziale Dichtung d. Griechen, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. I (1898) 23, 88, 186. — BELOCH, Gr. Gesch. I (1893) 119, 395; II (1897) 336; III 1 (1904) 279. Vgl. außerdem die S. 169 und S. 181 angeführten Schriften über Bevölkerung, Handel und Großindustrie. — ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II (1893) 291, 533; III (1901) 542; IV (1901) 53; V (1902) 274; ferner: Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik IX (1895) 696; auch separat Jena 1895 = Kl. Schrift. (1910) 81 ff.; Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898, Vortrag = Kl. Schrift. 171 ff. [Ed. Meyer bekämpft u. a. mit Recht die von Rodbertus begründete, von R. BÜCHER — Die Entstehung d. Volkswirtschaft 1893, 5. Aufl. 1906 — aufgenommene und weitergeführte Lehre von der „Oikenwirtschaft" und der Autarkie des Hauses und Polis, eine Lehre, der Francotte nahesteht, und der zufolge der durch Sklaven und Hörige erweiterte Haushalt (οἶκος) seine Bedürfnisse der Hauptsache nach selbst befriedigte und so sehr die gewerbliche Produktion und das ganze Wirtschaftsleben beherrschte, daß neben dieser autonomen Hauswirtschaft eine erhebliche Industrie gar nicht existieren konnte.] Unter dem Einflusse Ed. Meyers steht im wesentlichen O. NEURATH, Antike Wirtschaftsgeschichte (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 258), Leipzig 1909.

P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce*, Paris 1893; *La main-d'oeuvre industrielle dans l'ancienne Grèce*, Paris 1900; *Études économiques sur l'antiquité*, Paris 1903.

H. FRANCOTTE, *L'industrie dans la Grèce ancienne*, Tome I und II, Brüssel 1900 und 1901. Fr. reagiert gegen Pöhlmanns Annahme eines großen, vom Kapitalismus ausgebeuteten Proletariats und einer kapitalistischen Großindustrie bis zu einem gewissen Grade mit Recht, aber Fr. geht viel zu weit (S. 209 Anm. 1). Gegen Pöhlmann auch SUNDWALL, Epigr. Beitr. zur sozialpolitischen Geschichte, Leipzig 1906.

In J. BURCKHARDTS Gr. Kulturgeschichte (4 Bde. 1898—1902) finden sich neben zahlreichen, erheblichen Irrtümern nicht wenige sehr beachtenswerte oder anregende Beobachtungen.

Ueber Handwerker und ungeschulte Lohnarbeiter vgl. auch einige S. 193, 3, 195, 5 und 198, 1 angeführte Schriften, über Großhandel und Bankgeschäft S. 181, 3 und 185, 2, über Preise und Löhne vgl. außer BÖCKH I³ 77, 163: BÜCHSENSCHÜTZ, Besitz 88, 199; BELOCH I 411; II 357; III 319; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I⁴ 471; GUIRAUD, *La main-d'oeuvre* 81; FRANCOTTE I 309; die Abhandlungen von R. CORSETTI, *Sul' prezzo dei grani nell' antichità cl.* in BELOCHS *Studi di storia antica* II (1893) 63; F. B. JEVONS, *Work and wages in Athens*, *Journ. of hell. stud.* XV (1895) 239 ff.; G. GIGLI, *Delle mercedi nell' antica Grecia*, *Memorie dell' Accademia dei Lincei* V, Roma 1896; C. BARBAGALLO, *I prezzi del bestiame da macello* etc. *nell' antichità cl.*, *Riv. d. stor. ant.* XII (1908) 306; A. CALDERINI, *La manomissione* etc. *in Grecia* (Milano 1908) 214 [Sklavenpreise].

d) Klassen- und Parteigegensätze.

§ 36. Auf dem Boden der wirtschaftlichen Zustände und Gegensätze entwickelten sich seit der großen Umwälzung im 7. Jahrhundert (S. 173 ff.) soziale Klassengegensätze, die bald eine große Schärfe annahmen und in den meisten Stadtstaaten eine andauernde Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführten. Je nach Zeit und Umständen war der Riß ein latenter oder er trat in schweren Krisen zutage.

Auf der einen Seite standen „die Reichen" (οἱ πλούσιοι), „die Bemittelten" (οἱ εὔποροι), „die Begüterten" (οἱ τὰ χρήματα ἔχοντες), „die Vermögenden" (οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες), „die Fetten" (οἱ παχεῖς).[1] Als Grundherren hießen die Angehörigen der begüterten, herrschenden Klasse in Samos und Syrakus γεωμόροι, γαμόροι (S. 136, 7 und 137, 9), als Ritterschaft oder Männer von ritterschaftlichem Census in Thessalien, in Eretria, Kolophon, Magnesia

[1] Herodot nennt die Klasse der Begüterten παχέες in Naxos (V 30), Chalkis (V 77), Aigina (VI 91) und Megara in Sizilien (VII 156). Aristoph. Frdn. 639: τῶν δὲ συμμάχων ἔσειον τοὺς παχεῖς καὶ τοὺς πλουσίους. Zusammenstellung der verschiedenen Bezeichnungen bei W. WACHSMUTH, Hell. Altertumsk. I² 822 ff. WELCKER, Proleg. ad Theogn. p. XX; vgl. SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I⁴ 130; L. WHIBLEY, *Greek Oligarchies* (London 1896) 38.

und andern kleinasiatischen Städten *ἱππεῖς*.[1]) In Chalkis nannte man sie wegen der eifrigen, kostspieligen Pferdezucht *ἱπποβόται*.[2]) Diese Klasse von reichen Grundbesitzern war jedoch vielfach keine rein agrarische Aristokratie. Unter ihrer Regierung hat Chalkis seine zahlreichen Kolonien begründet und die höchste merkantile Blüte entfaltet.[3]) In Milet finden wir infolge der entscheidenden maritimen Interessen die *ἀειναῦται* („Immerschiffer"), die auch in Chalkis erscheinen (S. 177 Anm. 4).

Parallel mit den das Vermögen betreffenden Benennungen gehen andere, die den Vorzug der Geburt und Persönlichkeit hervorheben. Die Angehörigen der obern Klasse waren ihrem Anspruche nach die *ἄριστοι*, *βέλτιστοι*, *καλοὶ κἀγαθοί*, *ἐσθλοί*, *εὐγενεῖς*, *γενναῖοι*, *γνώριμοι*, *ἐπιεικεῖς*, *χρηστοί*, *χαρίεντες*, also die Besten, die Ehrenhaften, Edlen, Wohlgeborenen, Angesehenen, Anständigen, Tüchtigen, Feinen. Adelige Abstammung und daraus resultierende Tüchtigkeit, verbunden mit Reichtum, kennzeichnet schon bei Homer den vornehmen Mann. Vielfach erhielt sich diese Verbindung, aber im Laufe der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwickelung trat mehr und mehr der Reichtum in den Vordergrund. Der Besitz eines erheblichern Vermögens wurde zur wesentlichen Eigenschaft „der Wenigen", der *ὀλίγοι*, wie man im Gegensatze zur breiten Masse die obere Klasse wegen der durchweg verhältnismäßig kleinen Zahl der Begüterten zu nennen pflegte.[4])

Auf der andern Seite standen die Armen und Unbemittelten, die *πένητες* und *ἄποροι*. Zu ihnen gehörten nach der Auffassung der Begüterten nicht bloß die Proletarier, sondern auch alle diejenigen Bürger, deren Besitz nicht groß genug war, um davon leben zu können. Es gehörten also sämtliche Kleinbürger zu den Leuten aus dem Volke, zu den *δημόται* oder *δημοτικοί*. Diese erschienen der obern Klasse als *κακοί*, *χείρους*, *δειλοί*, *πονηροί*, als gemeines Gesindel. Sie waren in der Bürgerschaft *οἱ πολλοί* und bildeten die Masse, das *πλῆθος*, oder den *δῆμος* im engern Sinne.[5])

[1]) Oligarchien der *ἱππεῖς* in der ältern Zeit: Aristot. Pol. IV 3 p. 1289 B; V 6 p. 1305 A; *Ἀθπ.* 15, 3 (Eretria. Häufigkeit von *ἵππος* in eretrischen Namen: Bechtel, Hermes XXXV 1900, 326). Vgl. Ps.Herakleides Pont. b. Müller, Fragm. Hist. Gr. II 218; Strab. XIV 643. ⟨Kampfesweise der *ἱππεῖς* von Magnesia: Ail. V. H. X 14, 46 mit der bildlichen Erläuterung von R. Zahn, Jahrb. d. arch. Inst. XXIII 1908, 175. A. W.⟩

[2]) Aristoteles b. Strab. X 447: *ἐστάλησαν δὲ αἱ ἀποικίαι αὗται, καθάπερ εἴρηκεν Ἀριστοτέλης, ἡνίκα ἡ τῶν Ἱπποβοτῶν καλουμένη ἐπεκράτει πολιτεία.* Hdt. V 77: *ἐπὶ τῶν ἱπποβοτέων τῇ χώρῃ· οἱ δὲ ἱπποβόται ἐκαλέοντο οἱ παχέες τῶν Χαλκιδέων.* Vgl. VI 100; Plut. Perikl. 23.

[3]) Ueber die Verbindung von Grundbesitz und Seehandel vgl. S. 177, 179, 187, 191.

[4]) Adel und Reichtum bei Homer: S. 171. Wirtschaftliche Entwickelung S. 177. — Ps.-Xen. *Ἀθπ.* I 2: *τῶν γενναίων καὶ τῶν πλουσίων.* I 10: *οἱ πλούσιοι καὶ οἱ χρηστοί.* Plat. Pol. VIII 569: *τῶν πλουσίων τε καὶ καλῶν κἀγαθῶν λεγομένων ἐν τῇ πόλει.* Aristot. Pol. IV 8 p. 1294 A: *ἡ γὰρ εὐγένειά ἐστιν ἀρχαῖος πλοῦτος καὶ ἀρετή.* V p. 1301 B: *εὐγενεῖς γὰρ εἶναι δοκοῦσιν οἷς ὑπάρχει προγόνων ἀρετὴ καὶ πλοῦτος.* III 8 p. 1279 B: *ὀλιγαρχία δ' ὅταν ὦσι κύριοι τῆς πολιτείας οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες, κτλ. ὀλιγαρχίαν μὲν ἐν ᾗ τὰς ἀρχὰς ἔχουσιν οἱ εὔποροι ὀλίγοι τὸ πλῆθος ὄντες κτλ. διὰ τὸ τοὺς μὲν εὐπόρους ὀλίγους, πολλοὺς δ' εἶναι τοὺς ἀπόρους πανταχοῦ.* IV 4 p. 1290 B; IV 8 p. 1294 A: *ὀλιγαρχίας δὲ (ὅρος) πλοῦτος.* Vgl. Plat. Pol. VIII 562 B.

[5]) Im Gegensatze zu den vornehmen Männern heißen schon bei Homer die übrigen Volksgenossen *κακοί* (Il. XIV 126, 472; XVI 570; XXII 106; Od. I 411; IV 64; VI 187; XXI 324), bisweilen *χέρηες* (Il. I 80; Od. XV 324). Einmal (Il. II 198) wird auch bereits im Gegensatze zu den Adeligen ein Mann aus dem Volke als *δήμου ἀνήρ* bezeichnet, und Il. XII 213 erscheint *δῆμος* im Sinne von plebs. Sonst hat aber *δῆμος* noch nicht die Bedeutung der breiten Masse gegenüber

Neben „der Masse“ und „den Wenigen“ gab es einen mehr oder weniger zahlreichen Mittelstand (*τὸ μέσον, οἱ μέσοι*), der trotz der kapitalistischen Entwickelung für das wirtschaftliche Leben vielfach eine nicht geringe Bedeutung hatte. Allein der gewerbliche Mittelstand vermochte sich eben nur wirtschaftlich zu behaupten und der bäuerliche ging mit der Zeit im allgemeinen immer weiter zurück. Der Bauer kümmerte sich außerdem im gewöhnlichen Laufe der Dinge mehr um seine Wirtschaft als um Volksversammlungen und das ganze politische Getriebe (Aristot. Pol. VI 4 p. 1318 B). Er überließ das politische Feld dem Stadtvolk, in dem die untern Schichten die große Mehrheit bildeten. So kam es, daß der Mittelstand im Staatsleben nur selten sich die ihm gebührende Geltung verschaffte und ein ausschlaggebendes Gewicht in die Wage legte (S. 194).

„Die Wenigen“ und „die Masse“ standen sich haßerfüllt gegenüber. Dieser Haß wurzelte in dem Aufkommen der kapitalistischen Geldwirtschaft und in der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung, die sich im 7. Jahrhundert vollzog. Der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft zog namentlich die Bauernschaft in Mitleidenschaft. Sie litt auch unter der sich steigernden Einfuhr überseeischen Getreides. Das neue Geld sammelte sich in den Händen der Vermögenden: der Großgrundbesitzer, Großkaufleute und Fabrikanten, während der geldarme Bauer, sowohl der Grundeigentümer wie der Zinsbauer, vielfach in tiefe Schulden geriet, sein Grundstück einbüßte oder gar seine persönliche Freiheit verlor (S. 176). Die adeligen Grundherren trieben ohne Nachsicht die ihnen zukommenden Ernteanteile ein. Sie taten das nicht bloß aus Habsucht, denn sie mußten möglichst viel Geld machen, wenn sie ihre bisherige Stellung behaupten und nicht hinter den bürgerlichen, reich werdenden Geschäftsleuten zurücktreten wollten. Adelige nahmen auch an den großen maritimen und merkantilen Unternehmungen einen hervorragenden Anteil (S. 177). Da „die Habe den Mann machte“ und „der Reichtum das Blut mischte“, so trat in den an der merkantilen Entwickelung beteiligten Städten die Klasse der Begüterten als oberste Gesellschaftsschicht an die Stelle des alten agrarischen Blutsadels (S. 177). Zugleich wurden in Verbindung mit dem Aufschwunge von Handel und Industrie die Städte durch Zuzug vom Lande und aus der Fremde, sowie durch den Sklaven-

---

dem Adel. Demos ist die ganze Volksgemeinde oder deren Gebiet (S. 146 und 154). Zu dieser Gemeinde gehören als die Besten auch die Adeligen. Il. XI 328; XII 447 (*ἄνερε δήμου ἀρίστω*), Od. VI 34 (*ἀριστῆες κατὰ δῆμον πάντων Φαιήκων*); vgl. Il. XVII 576. — Solon bezeichnet mit *δῆμος* zwar nicht durchweg, aber doch vorwiegend die breite Masse des Volkes. Vgl. namentlich Frgm. 5 BERGK II[4] 38 (Arist. *Ἀθπ.* 12): *δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον γέρας ὅσσον ἀπαρκεῖ κτλ. οἳ δ' εἶχον δύναμιν καὶ χρήμασιν ἦσαν ἀγητοί, κτλ.* Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 2: *οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος*; I 4: *οἱ μὲν γὰρ πένητες καὶ οἱ δημόται καὶ οἱ χείρους.* II 18: *τῶν πενήτων καὶ τῶν δημοτικῶν.* Mit Vorliebe braucht der Verfasser den Ausdruck *πονηροί.* I 5: *ἐν δὲ τῷ δήμῳ ἀμαθία τε πλείστη καὶ ἀταξία καὶ πονηρία, ἥ τε γὰρ πενία αὐτοὺς μᾶλλον ἄγει ἐπὶ τὰ αἰσχρά.* Xen. Mem. I 2, 58: *τοὺς δημότας καὶ τοὺς πένητας.* IV 2, 37: *Καὶ τὸν δῆμον ἄρ' οἶσθα τί ἐστιν; Οἶμαι ἔγωγε. Καὶ τί νομίζεις τὸν δῆμον εἶναι; Τοὺς πένητας τῶν πολιτῶν ἔγωγε κτλ. Ποίους δὲ πένητας καὶ ποίους πλουσίους καλεῖς; Τοὺς μέν, οἶμαι, μὴ ἱκανὰ ἔχοντας εἰς ἃ δεῖ τελεῖν πένητας, τοὺς δὲ πλείω τῶν ἱκανῶν πλουσίους.* Vgl. Plat. Pol. VIII 547 ff., 550 C, 552 D, 557 A (*δημοκρατία δή, οἶμαι, γίγνεται, ὅταν οἱ πένητες νικήσαντες κτλ.*), 565; Aristot. Pol. III 8. p. 1279 B. IV 4 p. 1290 B; IV 6 p. 1292 B, 1293 A; VI 1 p. 1317 B. — PÖHLMANN, Gesch. d. antiken Kommunismus u. Sozialismus II 246.

import größer und volkreicher (S. 176, 166). Der Verdienst der bürgerlichen Handwerker und ungeschulten Lohnarbeiter wurde jedoch durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit, besonders der fabrikmäßigen, mit Sklaven betriebenen Industrie immer weiter herabgedrückt (S. 195 ff.). So erwuchs allmählich ein großes städtisches Proletariat.

Die Vermögenden machten von ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit einen rücksichtslosen Gebrauch. Sie scheuten sich auch nicht, in ihrem Interesse willkürlich das Recht zu beugen. Dazu hatten sie die Macht, denn die Regierung lag in ihren Händen.[1]

Der Druck der herrschenden Klasse erzeugte zunächst in dem notleidenden Landvolke eine leidenschaftliche Erbitterung gegen die noch meist adeligen Grundherren, einen Haß, der sich mit der Ausdehnung der kapitalistischen Wirtschaft und der industriellen Großbetriebe in den breiten, untern Schichten gegen die Reichen überhaupt verbreitete. In den Gedichten des Solon und Theognis kommt die auf beiden Seiten herrschende Stimmung unmittelbar zum lebendigen Ausdruck. Seitdem ertönen immer wieder die Klagen über die Gewinnsucht und Habgier der Reichen, über ihren Hochmut und ihre Überhebung. Gewiß ist manche Äußerung übertrieben und nicht wörtlich zu nehmen, aber im ganzen sind die Klagen zweifellos begründet.[2] Wahres steckt auch in der Äußerung des Demokraten Lysias (31, 6), daß diese Leute zwar Bürger von Geburt wären, aber ihrer Gesinnung nach jedes Land, in dem sie ihren wirtschaftlichen Vorteil fänden, für ihr Vaterland hielten, weil sie nicht die Polis, sondern das Vermögen (*τὴν οὐσίαν*) als Vaterland betrachteten. Anstoß erregte ferner der mit dem Beginne der kapitalistischen Entwickelung hervortretende, namentlich im 4. Jahrhundert sich steigernde Prunk und Luxus, der mit der höchst bescheidenen oder dürftigen Lebenshaltung der untern Schichten stark kontrastierte und das empfindliche bürgerliche Gleichheitsgefühl dieser verletzte.[3]

---

[1]) Hesiod. Erg. 219 ff., 260 ff.; Solon, Frgm. 4, 14; 37; 36, 8; Theognis 45; 53 Bergk. Pöhlmann a. a. O. II 122 ff.

[2]) Der Hochmut des Blutsadels gegenüber dem gemeinen Manne, „der weder im Kriege noch im Rate zu rechnen ist“ (Il. II 202), kommt schon bei Homer wiederholt zum Ausdruck. Vgl. S. 211 Anm. 5. Hochmut und Habgier: Solon, Frgm. 4, 5 ff.; 13, 72 ff. Bergk und bei Aristot. *Ἀθπ.* 5, 3; 12, 2 (Frgm. 5 und 8); Theognis 39; 45; 227; 235; 541; 604; 833; 847; 1103. Das gewöhnliche Volk erscheint als dummes Pack mit hohlen Köpfen, als *κενεόφρων δῆμος*. Theognis 233; vgl. 60 (Od. XXI 85: *νήπιοι ἀγροιῶται ἐφημέρια, φρονέοντες*). Der Oligarch, der die pseudoxen. *Ἀθπ.* verfaßte, haßt und verachtet die Masse als ungebildetes und gemeines Gesindel. — Mißachtung der Armen: Euripides, Frgm. 143; 364 Nauck, Trag. Frgm. p. 320; 373. Dünkel des Protzen gegenüber den Handwerkern und der Armut: Aristoph. Plut. 614 ff. Schurken, die reich geworden und in die erste Reihe gekommen sind: Euripides Frgm. 96 Nauck p. 309; Aristoph. Plut. 29 ff., 36. Nie gesättigtes Mehrwollen: Aristoph. Plut. 193 ff. Ausbeutung (*καρποῦνται*) der Schwachen: Xen. Mem. II 1, 13. Auch die Reichsten verlangen stets nach mehr: Isokr. VIII (v. Frdn.) 7. Härte der Reichen: Isokr. VI (Archid.) 67; VII (Areop.) 32. Gleichgültigkeit gegen den Notstand in Oligarchien: Plat. Pol. VIII 552. Ueberschätzung des Reichtums: Plat. Pol. VIII 553; vgl. 572 B. Das Uebermaß an Geld und Gut führt im Staats- und Privatleben zu Feindschaften und Kämpfen, der Mangel zu sklavischer Unterwürfigkeit: Plat. Nom. V 729. *Πλεονεξία* und *ὕβρις* der Reichen: Aristot. Pol. IV 11 p. 1295 B; IV 12 p. 1297 A: V 7 p. 1307 A; VI 7 p. 1321 A; Rhet. II 16 p. 1390 B. Weiteres bei Pöhlmann a. a. O. II 186 ff.

[3]) Plat. Pol. II 373 A; IX 572 B; Nom. XI 919 B; Xen. Mem. III 11; de vect. IV 8; Aristot. Pol. V 10 p. 1311 A; Rhet. II 16 p. 1390 B; Demosth. III (Ol. 3) 29: XXI (g. Meid.) 159; XXIII (g. Aristokr.) 208; [Demosth.] XIII (*π. συντ.*) 30. — In Bezug auf die spätere Zeit

Die Unbemittelten sahen sich infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit oft zur Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit genötigt, aber im Innern hegten sie einen tiefen Groll, der sich bei gegebener Gelegenheit in furchtbaren Ausbrüchen Luft machte. Die Masse beneidet und haßt die Vermögenden, sie trachtet begierig nach ihrem Besitz und bedroht ihr Leben und Eigentum. Die im 6. Jahrhundert erhobenen Forderungen der Schuldentilgung und Neuaufteilung des Landes traten im 5. nach ihrer teilweisen Erfüllung zurück, seit Beginn des 4. wurden sie aufs neue immer häufiger und dringender geltend gemacht.[1]) Platon spricht von denjenigen, die wegen des Mangels an Unterhalt und Besitz sich bereit zeigen, den Führern zu folgen, die sie gegen die Habe der Besitzenden führen.[2]) In der Bedürftigkeit und Begehrlichkeit, in dem Mißtrauen und Klassenhasse der untern Schichten wurzelte hauptsächlich der Einfluß der Volksführer. Isokrates meint daher, die Demagogen würden es wohl am liebsten sehen, wenn alle Bürger sich in Mittellosigkeit befänden.[3]) Aristoteles sagt: „Armut erzeugt Aufruhr und Missetat.“ „Die Menge empört sich wegen der Ungleichheit der Besitzverhältnisse.“[4]) Von den Demagogen wird sie aufgehetzt und betört.[5]) Die bloße Tatsache des Geldbesitzes genügt unter Umständen, um als Volksfeind (*μισόδημος*) verdächtigt zu werden.[6]) Reiche laufen nicht selten Gefahr, wegen ihres Vermögens vom Volksgericht, in dem die unteren Schichten die große Mehrheit bilden, leichtfertig und ungerecht verurteilt zu werden. Wenn der Fonds für die Richterbesoldung, in den die Gerichtsgebühren und Strafgelder fließen, nicht aufgefüllt wird, dann fehlt es an Geld zur Zahlung der Diäten. Das ist auch ein Grund zur Verurteilung. Gewissenlose Ankläger scheuen sich nicht, ganz offen darauf hinzuweisen. Der Klassengegensatz überträgt sich auf die Rechtspflege und macht sie vielfach zur parteiischen Klassenjustiz.[7]) Er

vgl. S. 180 Anm. 2. — Empfindlichkeit gegen prunkvolles Auftreten: Deinarch I 36; [Plut.] d. orat. vit. Lykurgos p. 842 A. Dazu Pöhlmann a. a. O. II 116; 194 ff. Widerspruch zwischen der sozialen Entwickelung und dem demokratischen Prinzip: II 217 ff.

[1]) *Γῆς ἀναδασμός* und *χρεῶν ἀποκοπή*: S. 194 Anm. 3. — Solon hatte Mühe, die weitgehende Begehrlichkeit des Volkes zu zügeln. Solon b. Aristot. *Ἀθπ.* 12, 4 (Frgm. 36, 18—20), 12, 1 (Frgm. 5), 12, 5. — Neid und Feindschaft der von argen Führern aufgestachelten und getäuschten Unbemittelten: Eurip. Hiket. 238 ff. Die Menge, die im Leben die Rolle eines Bittstellers spielt, freut sich, wenn die Reichen auf der Bühne verhöhnt werden. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 16, 18; Aristoph. Wesp. 575 Neid: Isokr. VII (Areop.) 31. Isokr. V (Phil.) 52 meint, das Volk von Argos freue sich beim Umbringen der reichsten und angesehensten Bürger so sehr, wie andere nicht einmal beim Töten von Feinden. Bezeichnend ist die Aeußerung VI (Archid.) 67: *οἱ δὲ καταδεέστερον πράττοντες οὐδ' ἂν εὑρεῖν δέξαιντο μᾶλλον ἢ τὰ τῶν ἐχόντων ἀφελέσθαι.* Vgl. VIII (v. Frdn.) 130. Unterwürfigkeit und Neid: Aristot. Pol. IV 11 p. 1295 B. Bedrohung des Privateigentums: [Demosth.] X (Phil. 4) 44; Aristot. Pol. V 8 p. 1309 A; [Aristot.] Rhet. Alex. 3 p. 1424 A. Mehr bei Pöhlmann a. a. O. II 275 ff., 340 ff.

[2]) Plat. Nom. V 725 E. — Pol. VIII 565 A; Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A. Vgl. Eurip. Hiket. 238 ff.; Polyb. XV 21, 3; 7; VI 9, 8.

[3]) Isokr. VIII (v. Frdn.) 131: *ἐν οὖν ταῖς ἀπορίαις, ἐν αἷς αὐτοὶ δυναστεύουσιν, ἐν ταύταις ἥδιστ' ἂν ἴδοιεν ἅπαντας ὄντας τοὺς πολίτας.*

[4]) Aristot. Pol. II 6 p. 1265 B: *ἡ δὲ πενία στάσιν ἐμποιεῖ καὶ κακουργίαν.* II 7 p. 1266 B: *οἱ μὲν γὰρ πολλοὶ διὰ τὸ περὶ τὰς κτήσεις ἄνισον (στασιάζουσιν).* Aehnlich Plat. Pol. IV 2 p. 422.

[5]) Eurip. Hiket. 238 ff. Aristot. Pol. V 5 p. 1304 B.

[6]) Plat. Pol. VIII 566 C; vgl. Xen. Symp. IV 31.

[7]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 13, 16; Aristoph. Ritt. 1357; Wesp. 564, 575, 626, 667; Lys. XXVII (g. Epikr.) 1: *ἐνθυμεῖσθαι δὲ χρὴ ὅτι πολλάκις ἠκούσατε τούτων λεγόντων, ὁπότε βούλοιντό τινα ἀδίκως ἀπολέσαι, ὅτι, εἰ μὴ καταψηφιεῖσθε ὧν αὐτοὶ κελεύουσιν, ἐπιλείψει ὑμᾶς ἡ μισθοφορά.* Lys. XXX (g. Nikom.) 22; XIX (Ari-

spaltet den ganzen Staat förmlich in zwei feindlich gegenüberstehende Staaten.[1])

Die Reichen beschränkten sich nicht bloß auf die Abwehr. Ihre Sammelplätze wurden vielfach festgeschlossene politische „Genossenschaften“ (Hetairiai), die zunächst zur gegenseitigen Unterstützung bei Wahlen und Prozessen dienten, aber sich je nach Zeit und Umständen in förmliche Verschwörungen verwandelten und „die Genossen“ zum Sturze der Demokratie vereinigten.[2]) In einigen Staaten schwuren die Oligarchen: „Ich werde dem Demos feindlich gesinnt sein und ihm mit meinem Rat schaden, soviel ich vermag.“[3])

Die Parteikämpfe trugen im allgemeinen den Charakter von Klassenkämpfen, die mit der vollen Brutalität des Klassenhasses geführt wurden. Zahlreiche Verbannungen, Gütereinziehungen und Hinrichtungen waren an der Tagesordnung. Siegten die Oligarchen, so suchten sie „dem verfluchten Demos“ gründlich die Frechheit zu legen.[4]) Dieser zeigte sich bisweilen unter der Führung besonnener Männer aus der besitzenden Klasse nachsichtig und milde, aber in andern Fällen setzte er seinem Hasse und seiner Rachsucht keine Schranken. Nicht selten hat er unter den Gegnern ein furchtbares Blutbad angerichtet.[5])

Die Erfüllung der Wünsche und Ansprüche jeder Klasse war abhängig von ihrem Einflusse auf die Staatsgewalt, um so mehr, als diese in der

stoph.) 61; vgl. 39; Isokr. VIII (v. Frdn.) 130; XV (Antid.) 160. — Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 A. Die Aeußerungen des Isokrates sind übertrieben, aber nicht unbegründet, die des Aristophanes poetische Zerrbilder, aber realistische. — Pöhlmann a. a. O. II 279 ff., 290 ff.

[1]) Plat. Pol. IV p. 422 E: *δύο μέν, κἂν ὁτιοῦν ᾖ, πολεμία ἀλλήλαις, ἡ μὲν πενήτων, ἡ δὲ πλουσίων.* Aristot. Pol. V 9 p. 1310 A: *δύο γὰρ ποιοῦσιν (οἱ δημαγωγοί) ἀεὶ τὴν πόλιν, μαχόμενοι τοῖς εὐπόροις.* Vgl. *Ἀθπ.* 5, 1.

[2]) Ueber die Anfänge der Hetairien fehlt es an Nachrichten, indessen schon vor 415 erschienen sie in voller Ausbildung. (Andokides' Schrift *πρὸς τοὺς ἑταίρους* b. Plut. Them. 32. Vgl. Frgm. 4 und 5 Blass und dessen Attische Beredsamkeit I² 297; Plut. Alkib. 13.) Die feste Geschlossenheit und das staatsgefährliche Treiben der Hetairien entwickelte sich während des peloponnesischen Krieges. Thuk. VIII 54, 4 bezeichnet sie als *ξυνωμοσίαι* (also als förmliche Eidgenossenschaften) *ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς.* III 82, 6: *τὸ ξυγγενὲς τοῦ ἑταιρικοῦ ἀλλοτριώτερον ἐγένετο.* (Zu *ξυνωμοσίαι* vgl. Aristoph. Ritt. 475, 257, 453, 461; Wesp. 344, 488, 593.) Vgl. ferner Aristoph. Lysistr. 577; Andok. Myst. 54: Plut. Lys. 5. 13; Aristot. *Ἀθπ.* 34, 3 (*τῶν δὲ γνωρίμων οἱ μὲν ἐν ταῖς ἑταιρείαις ὄντες κτλ.*); Plat. Theait. 173 D (*σπουδαὶ ἑταιριῶν ἐπ' ἀρχάς*); Pol. II 365 D (*ἐπὶ γὰρ τὸ λανθάνειν ξυνωμοσίας τε καὶ ἑταιρείας συνάξομεν*); Gesetz b. [Demosth.] XLVI (g. Steph. B) 26: *ἐάν τις κτλ. ἢ ἑταιρείας συνιστῇ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου.* — Büttner, Gesch. d. politischen Hetairien in Athen, Leipzig 1840. W. Vischer, Die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen, Kl. Schrift. I 153. G. Gilbert, Beitr. z. innern Gesch. Athens (1877) 84 ff.; meine Gr. Gesch. III 2 S. 822, 1411, 1583; E. Ziebarth, Das gr. Vereinswesen, Preisschr. d. Jablonowskischen Gesellsch. 34 (1896) 92 ff.

[3]) Aristot. Pol. V 9 p. 1310 A.

[4]) Epigramm auf dem Grabdenkmal des Kritias: Schol. Aisch. g. Timarch 39; vgl. Aristot. Pol. V 7 p. 1307 A.

[5]) Aristot. *Ἀθπ.* 22, 4: *Οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι — χρώμενοι τῇ εἰωθυίᾳ τοῦ δήμου πρᾳότητι.* 40, 3: *ἐν δὲ ταῖς ἄλλαις πόλεσιν οὐχ ὅτι προστιθέασιν τῶν οἰκείων οἱ δῆμοι κρατήσαντες, ἀλλὰ καὶ τὴν χώραν ἀνάδαστον ποιοῦσιν.* Plat. Pol. VIII 557 A: *Δημοκρατία δή, οἶμαι, γίγνεται, ὅταν οἱ πένητες νικήσαντες τοὺς μὲν ἀποκτείνωσι τῶν ἑτέρων, τοὺς δὲ ἐκβάλωσι, τοῖς δὲ λοιποῖς ἐξ ἴσου μεταδῶσι πολιτείας τε καὶ ἀρχῶν.* — In Korkyra hat in den Jahren 427 und 425 die Volkspartei in grauenvollen Metzeleien die Oligarchen zum größten Teil niedergemacht (Thuk. III 81; IV 47—48), in Samos im Jahre 412 zweihundert Geomoren getötet, vierhundert verbannt (Thuk. VIII 21). In Korinthos wurden im Jahre 393 die Oligarchen auf ein gegebenes Zeichen schonungslos niedergemacht. Xen. Hell. IV 4, 2. In Argos fiel im Jahre 370 das von den Demagogen aufgestachelte Volk über die Besitzenden her und erschlug mit Knitteln über zwölfhundert der reichsten und angesehensten Bürger (Diod. XV 58; Isokr. V 52). Vgl. Diod. XIX 7—8.

Polis eine unbegrenzte Machtsphäre besaß und auch das wirtschaftliche Dasein der Bürger in weitem Umfange in Händen hatte (S. 195,1). Mit den sozialen Klassen und Gegensätzen verbanden sich daher frühzeitig politische Gegensätze und Parteibildungen. In den an der merkantilen Entwickelung beteiligten Staaten hatte das reich gewordene Bürgertum seit dem 7. Jahrhundert Teilnahme am Regiment erlangt und an Stelle des Blutsadels waren die Vermögenden zur herrschenden Klasse geworden (S. 177). Ihr auf den untern Schichten lastender Druck erzeugte in diesen ein gemeinsames Klassenbewußtsein. Sie schlossen sich enger als Demos zusammen.[1] Zur Zeit Solons stand in Athen der Demos als Partei den Reichen gegenüber, in Milet bildeten um dieselbe Zeit gegenüber der Plutis die untern Schichten die geschlossene Partei der Cheiromacha (S. 177,5). Der Demos stellte damals in Athen nicht bloß die sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Schuldentilgung und Landaufteilung, sondern er verlangte auch bereits politische Rechte und eine völlige Umgestaltung der Verfassung.[2] Die Maßregeln Solons, „des ersten Prostates des Demos" (Aristot. *Ἀθπ.* 28), waren teils soziale, teils konstitutionelle. Kleisthenes, der durch sein volksfreundliches Programm den Demos auf seine Seite zog, scheint nach der dürftigen Überlieferung nur die Grundlage der entschieden demokratischen Verfassung gelegt zu haben. Allein seine Politik hat sicherlich auch einen erheblichen sozialen Zug gehabt. Er muß die Stellung der ehemaligen Zinsbauern (Hektemoroi) gesetzlich geregelt und ihnen ihre Grundstücke als abgabenfreies Eigentum zugesichert haben. Ferner wurden zur Zeit der demokratischen Umgestaltung der Verfassung, um 506, zahlreiche athenische Bürger auf dem von den Chalkidiern abgetretenen Gebiet als Kleruchen angesiedelt und mit Grundstücken versorgt. Auch die Politik des Perikles war eine sozialpolitische. Er hat die demokratische Entwickelung der Verfassung weiter gefördert, er hat durch die Gewährung von Diäten für die Teilnahme an den Volksgerichten und für andere Staatsdienste, sowie durch die Einführung von Schaugeldern an Staatsfesten dem demokratischen Grundsatze der Gleichberechtigung aller Bürger und ihrer unterschiedslosen Beteiligung an den Staatsdiensten und Festen praktische Geltung zu schaffen gesucht, aber auch der Menge die Perspektive eröffnet, vom Staate zu leben und verpflegt zu werden.[3] Dazu kamen die Bauten und Kleruchien, bei denen soziale Zwecke erheblich mitwirkten.[4]

Die auf dem Boden wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze erwachsene Demokratie ist stets eine sozialpolitische Partei gewesen.

[1]) Vgl. Pöhlmann, Gesch. d. ant. Kommunismus u. Sozialismus II 133. Ueber den Begriff Demos vgl. S. 211 Anm. 5.

[2]) Plut. Solon 13: *τὴν γῆν ἀναδάσασθαι καὶ ὅλως μεταστῆσαι τὴν πολιτείαν.* Daß es mit der Forderung einer völligen Umgestaltung der Verfassung seine Richtigkeit hat, ergibt sich aus Solon Frgm. 5, 1—2 (Aristot. *Ἀθπ.* 12, Plut. Sol. 18): *δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον γέρας, ὅσσον ἀπαρκεῖ κτλ.*, nicht so viel er verlangt hat. Vgl. dazu Solon b. Aristot. *Ἀθπ.* 12, 5.

[3]) Vgl. S. 209,1 und den Abschnitt über die Demokratie.

[4]) Ueber die Bauten, die den arbeitenden Klassen lohnenden Verdienst gaben, vgl. S. 209,1, 206. Auch Pöhlmann a. a. O. II 296 bemerkt, daß in dem Regierungssystem des Perikles die sozialpolitische Tendenz stark in den Vordergrund trete. Nach P. hat Perikles den Hauptanstoß zur staatssozialistischen Entwickelung der Demokratie gegeben. Richtig ist, daß Perikles diese stark gefördert und ihr neue Bahnen und Perspektiven eröffnet hat.

Je nach Zeit und Umständen tritt jedoch bald das soziale, bald das politische Element in den Vordergrund. Da in den Demokratien im Widerspruch mit der vom Demos errungenen politischen Gleichheit die wirtschaftliche Ungleichheit und die Abhängigkeit der Masse von den Vermögenden sich erhielt oder gar steigerte (S. 214), so machten sich seit dem Beginne des 4. Jahrhunderts in vielen Staaten, nicht überall, die sozialen Gegensätze und Forderungen wieder stärker geltend. Dazu gehörten neben andern Ansprüchen die aufs neue auftauchenden Forderungen der Schuldentilgung und Wiederaufteilung des Landes. Eine „Umbildung der politischen zur sozialen Demokratie" hat sich aber nicht vollzogen.[1]) Es veränderte sich nur die Führung. In älterer Zeit standen an der Spitze des politisch unerfahrenen Demos gewöhnlich Adelige, seit dem Beginn des peloponnesischen Krieges traten an deren Stelle in Athen meist Bürgerliche, oft wohlhabende Leute, „Proletarier in gehobener Lebensstellung" (Bebel), die, wie Kleon, genügende Zeit zur politischen Tätigkeit hatten, von der sich unter der Herrschaft der radikalen Demokratie viele vornehme Männer zurückzogen.[2])

Während im 4. und 3. Jahrhundert die Schroffheit der Klassengegensätze zwischen den Parteien in Korinthos, Argos, Sparta und andern Städten sich verschärfte, hatte in Athen die Schreckensherrschaft von 404/3 die Oligarchie in Mißkredit gebracht, es war außerdem ein Versöhnungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen und jeder Versuch zum Sturze der wiederhergestellten Demokratie wäre aussichtslos gewesen. Daher hatten sich der Mittelstand und viele Vermögende mit der entschieden demokratischen Verfassung wenigstens im praktischen Leben wohl oder übel abgefunden.[3]) Die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze blieben allerdings bestehen, der Klassenhaß erhielt immer wieder neue Nahrung, aber auch die untern Schichten konnten an einen gewaltsamen Umsturz und eine Beraubung des Eigentums nicht denken, denn das Gefüge der Staatsordnung hatte sich befestigt und gegen eine Erhebung des Proletariats hätte der zahlreiche Mittelstand mit den Vermögenden energischen Widerstand geleistet. Unter diesen Umständen traten damals in Athen bei den öffentlichen Debatten sozialpolitische, innere Fragen hinter den

[1]) Pöhlmann hat in der Gesch. d. ant. Kommunismus u. Sozialismus II 235 ff. „die Umbildung der politischen Demokratie zur sozialen" behandelt, aber doch nur die weitere Ausbildung sozialistischer Ideen, nicht die Umwandelung einer politischen Partei in eine soziale nachgewiesen. P. sagt selbst S. 265: „So alt wie die Demokratie ist in Hellas die feindselige Spannung zwischen arm und reich." Auf dem Boden dieser Spannung erwuchs die Demokratie. Ihre Schärfe hat zeitweise nachgelassen oder sie tritt in der dürftigen Ueberlieferung über die Pentekontaëtie nicht deutlich hervor, aber aufgehört hat sie niemals. Gedanken, wie die, daß derjenige, der nicht selbst arbeitet, nicht das Essen verdient, und daß nur diejenigen, die von der Arbeit ihrer eigenen Hände leben, für wahrhaft gerecht gelten können (S. 196 Anm. 3), solche Gedanken liegen arbeitenden Klassen so nahe, daß sie nicht erst seit dem Ende des 5. Jahrhunderts aufgetaucht zu sein brauchen. P. zitiert selbst II 123 die Klage Hesiods, Erg. 300 über die Göttern und Menschen verhaßten Drohnen, welche die Arbeit fleißiger Bienen verzehren.

[2]) In der ersten Epoche des peloponnesischen Krieges nahm man es bereits in der vornehmen Gesellschaft sehr übel, wenn einer der Ihrigen sich der Demokratie anschloß. Man meinte, daß ein solcher es auf Schurkenstreiche abgesehen hätte. Ps.Xen. Ἀθπ. II 19.

[3]) Schon Freese, Der Parteikampf der Reichen und Armen in Athen (1848) 90, hat bemerkt, daß damals die Verfassungskämpfe zum Stillstande gekommen waren.

brennenden der auswärtigen Politik in den Hintergrund. Die **athenischen Parteien** waren aber nicht aus verschiedenen Anschauungen über die äußere Politik und den damit in Zusammenhang stehenden ökonomischen und persönlichen Interessenkonflikten hervorgegangen,[1]) sondern aus dem sozialpolitischen Gegensatze der Klassen, der zu jener Zeit nur an aktueller Bedeutung verloren hatte. Freilich gehörten fast alle Wortführer sowohl der makedonischen, wie der antimakedonischen Partei zu der begüterten Klasse; zu dieser pflegten jedoch die leitenden Politiker meist zu gehören. Demosthenes war nach Besitz und Anschauungsweise Bourgeois (XVIII 129, 257, 265), als Politiker, der mit den gegebenen Verhältnissen, namentlich mit dem Demos, rechnete, gebärdete er sich im Kampfe gegen Philipp als „Proletarier in gehobener Lebensstellung" und radikaler Demokrat. Jede Monarchie erklärte er für eine auf die Spitze getriebene Oligarchie, mit der für eine Demokratie keine Freundschaft möglich wäre, jede, also auch die Philipps, für eine Feindin der Freiheit. In den oligarchischen Kreisen war dagegen die Hinneigung zu Makedonien weit verbreitet.[2]) Die antimakedonische Politik stützte sich hauptsächlich auf das Volk. Die breite Masse war im Jahre 323 im Gegensatze zu den Besitzenden die Trägerin der Erhebung gegen Makedonien.[3]) Daher hat Antipater nach der Kapitulation Athens die demokratische Verfassung beseitigt und 12000 ärmere Bürger von den politischen Rechten ausgeschlossen.

Für die auswärtigen Beziehungen der griechischen Stadtstaaten sind stets die Partei- und Klasseninteressen von wesentlicher Bedeutung gewesen. Die Athener gingen unter der Herrschaft der Demokratie grundsätzlich mit den demokratischen Staaten und Parteien zusammen. Mit den Oligarchen operierten die Spartaner. Die Demokraten suchten und fanden Rückhalt und Unterstützung in Athen, die Oligarchen in Sparta.[4])

---

[1]) Wie J. Sundwall annimmt. Epigr. Beitr. zur sozial-politischen Gesch. Athens im Zeitalter des Demothenes (Leipzig 1906) 74.

[2]) Demosth. VI (g. Phil. B) 25: *βασιλεὺς γὰρ καὶ τύραννος ἅπας ἐχθρὸς ἐλευθερίᾳ καὶ νόμοις ἐναντίος.* XIX (d. f. leg.) 184. Vgl. I (Olynth. A) 23; XV (Rhod.) 17. Als diejenigen, die sich für wert halten, Philipps *ξένοι καὶ φίλοι* zu heißen, werden XIX 295 *οἱ μείζους τῶν πολλῶν οἰόμενοι δεῖν εἶναι* bezeichnet. Vgl. Kärst. Gesch. d. hell. Zeitalters I 208. — Es fehlt bei D. nicht an Angriffen gegen die Reichen. Anderseits beruft er sich auf seine Maßregeln zur Erleichterung der Armen und mäßig Bemittelten. III (Ol. I) 29; XVIII (v. Kr.) 102 ff.; XIX (d. f. leg.) 295; XXI (g. Meid.) 98, 159, 211, 213; XXIII (g. Aristokr.) 206. — Vgl. P. Wendland, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1910 S. 321.

[3]) Diod. XVIII 10; vgl. Plut. Phok. 23; Demosth. 27; Deinarch. I (g. Demosth.) 94.

[4]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 14: *εἰ δὲ ἰσχύσουσιν οἱ πλούσιοι καὶ οἱ ἰσχυροὶ ἐν ταῖς πόλεσιν, ὀλίγιστον χρόνον ἡ ἀρχὴ ἔσται τοῦ δήμου τοῦ Ἀθήνησι· διὰ ταῦτα οὖν τοὺς μὲν χρηστοὺς ἀτιμοῦσι καὶ χρήματα ἀφαιροῦνται καὶ ἐξελαύνουσι καὶ ἀποκτείνουσι, τοὺς δὲ πονηροὺς αὔξουσιν· οἱ δὲ χρηστοὶ Ἀθηναίων τοὺς χρηστοὺς ἐν ταῖς συμμαχίσι πόλεσι σῴζουσι, κτλ.* III 10: *ἐν οὐδεμιᾷ γὰρ πόλει τὸ βέλτιστον εὔνουν ἐστὶ τῷ δήμῳ, ἀλλὰ τὸ κάκιστον ἐν ἑκάστῃ [ἐστὶ] πόλει εὔνουν τῷ δήμῳ· οἱ γὰρ ὅμοιοι τοῖς ὁμοίοις εὖνοί εἰσι. διὰ ταῦτα οὖν Ἀθηναῖοι τὰ σφίσιν αὐτοῖς προσήκοντα αἱροῦνται· ὁποσάκις δ' ἐπεχείρησαν αἱρεῖσθαι τοὺς βελτίστους, οὐ συνήνεγκεν αὐτοῖς κτλ.* (Zu den Ausnahmefällen gehört auch das Bündnis der Athener, Arkader, Achaier, Eleier und Phleiasier vom Jahre 362/1, bei dem sich die Kontrahenten zum gegenseitigen Schutze ihrer teils demokratischen, teils oligarchischen Verfassungen verpflichteten. Dittenberger, Sylloge[2] I Nr. 105. Vgl. dazu Kärst, Gesch. d. Hellenismus I 33). Thuk. III 47, 2: *νῦν μὲν γὰρ ὑμῖν ὁ δῆμος ἐν πάσαις ταῖς πόλεσιν εὔνους ἐστὶ καὶ ἢ οὐ ξυναφίσταται τοῖς ὀλίγοις ἤ, ἐὰν βιασθῇ, ὑπάρχει τοῖς ἀποστήσασι πολέμιος εὐθύς κτλ.* III 82, 1. Vgl. Isokr. IV (Paneg.) 105. Demosth. XV (Rhod.) 17. — Thuk. I 19: *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι οὐχ ὑποτελεῖς ἔχοντες φόρου τοὺς ξυμμάχους ἡγοῦντο, κατ' ὀλιγαρχίαν δὲ σφίσιν αὐτοῖς μόνον ἐπιτηδείως ὅπως πολιτεύ-*

Der egoistische Partei- und Klassengeist überwucherte vielfach die Idee der Staatsgemeinschaft und des Gemeinwohles. Das einträchtige Zusammenhalten, die *ὁμόνοια*, der Bürgerschaft wird als das höchste Gut des Staates gepriesen und die Bürger werden förmlich darauf vereidigt;[1]) aber man verbindet und verschwört sich mit den Partei- und Klassengenossen in befreundeten und in feindlichen Staaten. Über den eigenen Staatsverband hinaus fühlen sich, wie in der Gegenwart, die Parteigenossen durch die Klassengemeinschaft miteinander verbunden.[2])

Beide Parteien und Klassen suchten natürlich die Staatsverfassung in ihrem Interesse einzurichten. Aristoteles definiert Oligarchie als Regierungssystem zum Vorteile der Reichen, Demokratie als ein solches zum Vorteile der Armen.[3]) Der Oligarch, der die pseudoxenophontische Schrift über den Staat der Athener verfaßte, hat volles Verständnis für die Politik des verhaßten Demos, der canaille, die folgerichtig die eigenen Partei- und Klasseninteressen zur Richtschnur macht. Er meint, daß man es niemandem übelnehmen dürfe, wenn er vor allem für sich selbst sorge, und gesteht, daß seine Partei die Regierung in demselben Geiste führen würde.[4])

Als Partei der Masse bringt die Demokratie ihre Macht im Staate namentlich in der Volksversammlung und in dem Volksgericht zur Geltung. Da nach ihrem Grundsatze der Gleichheit jede Stimme gleichviel gilt, so ist ihr in diesen Versammlungen die große Mehrheit gesichert, und die Mehrheit bestimmt die Beschlüsse.[5]) Volksversammlung und Volksgericht werden daher unter der Herrschaft des Demos zu den entscheidenden Organen der Staatsgewalt. Die Oligarchen bilden dagegen die Partei der Minderheit der Vermögenden. Unter ihrer Herrschaft wird daher mindestens die Kompetenz der Volksversammlung beschränkt und die Berechtigung zur Teilnahme an derselben von einem die untern Schichten ausschließenden Census abhängig gemacht. Die entschiedene Oligarchie beseitigt gänzlich die Volksversammlungen und Volksgerichte und macht den Rat mit weitgehendster Kompetenz zum Hauptträger der Staatsgewalt. Die sozialen Klassengegensätze sind darum zugleich Gegensätze politischer Parteien mit grundsätzlich verschiedenen Anschauungen und Bestrebungen in Bezug auf die Einrichtung der Staatsverfassung.

Die ältere Literatur ist infolge der ungenügenden Berücksichtigung und Kenntnis der den Charakter der Parteien wesentlich mitbestimmenden wirtschaftlichen und sozialen Parteitreibens zur Zeit des peloponnesischen Krieges b. Thuk. III 82—83.

σωσι θεραπεύοντες. Vgl. I 76; Xen. Hell. VI 3, 14; Aristot. Pol. IV 11 p. 1296 A: *ἔτι δὲ καὶ τῶν ἐν ἡγεμονίᾳ γενομένων τῆς Ἑλλάδος πρὸς τὴν παρ' αὑτοῖς ἑκάτεροι πολιτείαν ἀποβλέποντες οἱ μὲν δημοκρατίας ἐν ταῖς πόλεσι καθίστασαν, οἱ δ' ὀλιγαρχίας κτλ.* V 7 p. 1307 B. — Diod. XIII 48; XV 45.

[1]) Xen. Mem. IV 4, 16. Vgl. die im § 37 erwähnten Epheben- und Bürgereide, ferner S. 49 Anm. 1 und den Abschnitt über den Staatsgedanken.

[2]) Spaltung des Staates in zwei feindliche Lager: S. 215 Anm. 1. Schilderung des

[3]) Aristot. Pol. III 7 p. 1279 B: *ἡ δ' ὀλιγαρχία πρὸς τὸ τῶν εὐπόρων, ἡ δὲ δημοκρατία πρὸς τὸ συμφέρον τὸ τῶν ἀπόρων*, vgl. IV 1 p. 1296 A.

[4]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* II 20; III 1, 8.

[5]) Aristot. Pol. VI 1 p. 1317 B: *φασὶ γὰρ δεῖν ἴσον ἔχειν ἕκαστον τῶν πολιτῶν· ὥστε ἐν ταῖς δημοκρατίαις συμβαίνει κυριωτέρους εἶναι τοὺς ἀπόρους τῶν εὐπόρων· πλείους γάρ εἰσι, κύριον δὲ τὸ τοῖς πλείοσι δόξαν.* Vgl. IV 4 p. 1291 B.

Gegensätze der Hauptsache nach antiquiert. F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart 1890; P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (Paris 1893) 119 ff., 595 ff.; R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., München 1893, 1901; Aus Altertum und Gegenwart (München 1895) 149 ff., 2. Aufl. (1911) 139 ff.; Die Anfänge des Sozialismus, Hist. Zeitschr., Bd. 79 (1897) 385 ff.; Bd. 80 (1898) 193 ff. [aufgenommen in Bd. II d. Gesch. d. antiken Kommunismus]; Die soziale Dichtung d. Griechen, N. Jahrb. f. kl. Altert. I (1898) 23 ff., 48 ff., 186 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] (1897) 190 ff.; J. Burckhardt, Gr. Kulturgeschichte I (1898) 217 ff.; Joh. Sundwall, Epigraphische Beitr. zur sozialpolitischen Gesch. Athens im Zeitalter d. Demosthenes, Klio, Beiheft IV, Leipzig 1906; Buseskul, Die athenische Demokratie (russisch), Charkow 1909. Dazu kommen die vielfach mit den Ausführungen Pöhlmanns im wesentlichen übereinstimmenden Abschnitte in Ed. Meyers Gesch. d. Altertums II S. 533 ff.; III 542 ff.; IV 141 ff., 361 ff.; V 277 ff. und J. Belochs Gr. Geschichte I 29 ff., 439 ff.; II 22 ff., 437 ff.; III 1, 326 ff. Vgl. auch U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, Kultur der Gegenwart IV 1, Berlin-Leipzig 1910, ferner die zu den Abschnitten über die Demokratie und Oligarchie angeführten Schriften.

e) Die Staatsordnung.

α) Die Bürgerschaft und ihre Gliederung.

1. Das Bürgerrecht, Erwerbung und Verlust.

§ 37. Der Staat, die Polis im staatsrechtlichen Sinne, ist nach Aristoteles derjenige soziale Verband, der seinem Wesen nach die Idee einer vollständigen, auf sich selbst beruhenden und sich selbst genügenden Gemeinschaft verkörpert. Er besteht nicht aus allen denjenigen Personen, die auf einem bestimmten Gebiet zusammenwohnen — denn dazu gehören auch Sklaven und Schutzverwandte —, sondern aus einer zur Selbstgenügsamkeit ausreichenden Menge von Bürgern.[1]) Eine Gemeinschaft von Bürgern, die groß genug ist, um ein selbständiges politisches Leben zu führen, bildet also den Inhalt des Begriffs der Polis. Das Hauptmerkmal des Bürgers schlechthin ist aber die Teilnahme an der beratenden, beschließenden und richtenden souveränen Staatsgewalt.[2])

Der aristotelische Begriff des Vollbürgers deckte sich nur in demokratischen Staaten mit dem des Bürgers. In vielen oligarchischen Staaten lag die gesamte Staatsgewalt: die Regierung, Beratung und Rechtsprechung in den Händen eines Rates und einzelner Behörden, die Berechtigung zur Teilnahme an diesen Organen war aber gewöhnlich durch einen Census beschränkt, der die größere oder kleinere Mehrheit der einheimischen, freien Staatsangehörigen völlig ausschloß. Diese Leute waren in privatrechtlicher Hinsicht den politisch Berechtigten im wesentlichen gleichgestellt. Sie besaßen Rechte, die grundsätzlich, ohne Privilegium, nur

---

[1]) Aristot. Pol. I 2 p. 1252 B: *ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις, ἡ δὴ πάσης ἔχουσα πέρας τῆς αὐταρκείας ὡς ἔπος εἰπεῖν, γινομένη μὲν οὖν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.* Vgl. VII 8 p. 1328 B; Plat. Pol. II 11 p. 369. — Aristot. Pol. III 1 p. 1274 B v. 41; *ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πλῆθός ἐστιν.* p. 1276 B: *ἔστι δὲ (ἡ πόλις) κοινωνία πολιτῶν.* p. 1275 B: *πόλιν δὲ τὸ τοιούτων πλῆθος ἱκανὸν πρὸς αὐτάρκειαν ζωῆς.* Vgl. VII 8 p. 1328 A. — III 1 p. 1275 A: *ὁ δὲ πολίτης οὐ τῷ οἰκεῖν πολίτης ἐστίν· καὶ γὰρ μέτοικοι καὶ δοῦλοι κοινωνοῦσι τῆς οἰκήσεως.* Ueber das Wesen der Polis, die, sofern sie eine Stadt, ein *ἄστυ*, zum Mittelpunkt hatte, den Charakter eines Stadtstaates besaß, vgl. S. 154, 161, 163, 1.

[2]) Aristot. Pol. III 1 p. 1275 A: *πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενὶ τῶν ἄλλων ὁρίζεται μᾶλλον ἢ τῷ μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς·* p. 1275 B: *ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως·* vgl. III 5 p. 1278 A. — Aristoteles braucht hier den Ausdruck *ἀρχή* in einem umfassendern Sinne als nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche. Er meint, daß die *δικασταί* und *ἐκκλησιασταί*, da sie die höchste Entscheidung in Händen hätten, ebenfalls *ἄρχοντες* wären und an der *ἀρχή* teilnähmen. Vgl. dazu Szanto, Gr. Bürgerrecht (1892) 2 ff.

Bürgern zukamen und sie von Nichtbürgern scharf unterschieden: das Recht zur Erwerbung von Grundeigentum, zur vollgültigen Eheschließung, zur selbständigen, ohne Patron vermittelten Prozeßführung und zur Teilnahme an allen Staatskulten. Mit dem Erwerbe des für die politische Berechtigung geforderten Vermögens traten sie in die Reihe der vollberechtigten Bürger ein, während der Fremde das Vollbürgerrecht unter allen Umständen nur durch einen besondern Verleihungsakt erhalten konnte. Es kam ihnen auch das Ethnikon des Bürgers zu.[1]) Kurz, sie waren von Natur Bürger und im Besitze wesentlicher Rechte der Bürger als solcher, aber das Gesetz schloß sie von der Teilnahme an der Staatsgewalt aus und machte sie zu Bürgern mindern Rechts.[2]) Die Verbreitung des minderberechtigten Bürgertums wurde immer weiter eingeschränkt, je ausgedehntere Geltung das demokratische Prinzip erlangte.

Erworben wurde das Bürgerrecht durch Geburt oder Verleihung. Als Grundlage und Vorbedingung des Bürgerrechts von Geburt galt in der entwickelten Demokratie im allgemeinen die Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen einem Bürger und einer Bürgerin des eigenen Staates. Das bürgerliche Indigenat beider Eheschließenden war zu einer in allen Konsequenzen vollgültigen Ehe erforderlich geworden.[3]) In homerischer Zeit waren dagegen rechtmäßige Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten bei Fürsten und Vornehmen etwas ganz Gewöhnliches.[4]) Die Söhne, die von den Herren etwa daneben mit einem Kebsweibe (Sklavin) erzeugt waren, erhielten als Bastarde von dem väterlichen Erbe einen geringern Anteil als ihre wohlgeborenen Brüder (*γνήσιοι*), sonst haftete ihnen kein Makel an.[5]) Den Adeligen kam es bei der Eheschließung nicht sowohl auf das Indigenat an, als auf die ebenbürtige Abkunft und reichliche Mitgift. Dann schlossen sie sich in Geschlechtern

[1]) Vgl. Szanto a. a. O. 6.

[2]) Isokr. IV (Paneg.) 105: *φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.* Vgl. Aristot. Pol. III 5 p. 1278 A. Szanto a. a. O. 7 hält an der aristotelischen Definition der griechischen Bürgerschaft fest. In den Staaten, in denen die Teilnahme an der Staatsgewalt dem Adel oder bevorrechtigten Klassen vorbehalten gewesen wäre, hätte der Rest der Bevölkerung kein eigentliches Bürgerrecht besessen, sondern nur ein Indigenat, den rechtlichen Ausdruck der Nationalität. Vgl. dagegen Thumser, Philol. Wochenschr. 1892 Nr. 40 Sp. 1271 und Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 105.

[3]) Aristot. Pol. III 2 p. 1275 B: *ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον, οἷον πατρὸς ἢ μητρὸς κτλ.* III 5 p. 1278 A. Perikleisches Gesetz: *μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.* Aristot. *Ἀθπ.* 26, 3; Plut. Perikl. 37. Vgl. Aristoph. Vög. 1660; Isaios VI 47; VIII 43; Demosth. LVII 30; Schol. Aisch. Timarch. 39; Athen. XIII 577 C. — *Ἀθπ.* 42, 1: *μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.* Weiteres, namentlich auch in Bezug auf die Schwankungen in der Behandlung der *μητρόξενοι* in dem Abschnitt über den Staat der Athener. Derselbe Grundsatz in Byzantion: [Aristot.] Oik. II 4 p. 1346 B. Rhodos: IG. XII 1 Nr. 766. Oreos: Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 213. — O. Müller, N. Jahrb. f. kl. Philol., Supplbd. XXV (1899) 78 ff.

[4]) Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 51 bemerkt, daß sogar die von Achilleus in der Troas erbeutete Briseïs hoffen durfte, in Phthia dessen rechtmäßige Gattin (*κουριδίη ἄλοχος*) zu werden. Il. XIX 297.

[5]) Der mit einer *παλλακίς*, einer gekauften Sklavin, erzeugte Sohn des vornehmen Kastor, für den sich Odysseus (XIV 199) ausgibt, erhält zwar bei der Erbteilung weniger als seine wohlgeborenen Brüder, er vermag aber wegen seiner *ἀρετή* die Tochter eines vornehmen, reichen Mannes zu heiraten. Teukros nimmt unter den Helden einen ehrenvollen Platz ein, obwohl er nicht der eheliche Sohn des Telamon, sondern mit einer im Kriege erbeuteten Sklavin, allerdings einer Königstochter, erzeugt ist. Il. VIII 284. Vgl. V 70.

zusammen und machten die Phratrien, die familienrechtlichen Kultgenossenschaften, zu Adelsverbänden mit abhängiger Gefolgschaft. Anderseits mischte sich aber mit der wirtschaftlichen und sozialen Revolution des 7. Jahrhunderts vielfach das Blut durch Zwischenheiraten zwischen Adeligen und reichen Bürgerlichen.[1]) Das wohlhabende Bürgertum errang privatrechtliche und politische Gleichberechtigung. Zugleich dauerten Eheschließungen Adeliger mit Töchtern vornehmer Abkunft aus andern Staaten ununterbrochen fort, und die in solchen Ehen erzeugten Kinder traten in den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ein. In Athen waren Kleisthenes, Themistokles und Kimon Söhne einer fremden Mutter (*μητρόξενοι*).[2])

Die Möglichkeit rechtmäßiger Ehen mit der Tochter eines nicht einheimischen Bürgers hat erst die Demokratie beseitigt. Je größere Rechte, Ansprüche und Vorteile sie den einzelnen Bürgern als solchen gewährte, desto strenger hielt sie auf die indigene bürgerliche Geburt. Es steigerte sich aber die Gefahr einer starken Versetzung der Bürgerschaft mit halbbürtigen, fremden Elementen, je mehr mit der fortschreitenden Entwickelung von Handel und Verkehr die ortsangesessene Fremdenbevölkerung anwuchs. So errichtete die Demokratie Schranken gegen Mischehen. Sie gab allen denjenigen, die *φύσει* Bürger waren, unterschiedslos bürgerliche Gleich- und Vollberechtigung, achtete aber eben darum auf die Rechtmäßigkeit und Reinheit der bürgerlichen Abkunft. In Athen brachte Perikles im Jahre 451/0 das Gesetz durch, daß nur Söhne aus einer rechtmäßigen Ehe zwischen einem einheimischen Bürger und einer einheimischen Bürgerin das Bürgerrecht haben sollten. An diesem Grundsatz hat man, nach einer minder strengen Beobachtung des Gesetzes in der Kriegsnot zwischen 411 und 403, auch im 4. Jahrhundert festgehalten. Zur Zeit des Aristoteles war er im Bereiche der Demokratien zur allgemeinen Geltung gekommen (S. 221 Anm. 3). Es kam freilich in manchen Demokratien vor, daß bei starker Abnahme der bürgerlichen Bevölkerung die Kinder eines Bürgers und einer Fremden, bezw. einer Sklavin, oder einer Bürgerin und eines Fremden, bezw. eines Sklaven, das Bürgerrecht erhielten, aber, sobald die Bürgerschaft wieder genügend angewachsen war, kehrte man allmählich zu dem strengen Grundsatze zurück.[3]) In Athen waren in den Zeiten der Beschränkung des Bürgerrechts auf die Kinder eines rechtmäßig mit einer Bürgerin verheirateten Bürgers eheliche Verbindungen mit einer freien Fremden im allgemeinen nur als gesetzlich anerkannte

---

[1]) Ueber die Umwandelung des Charakters der herrschenden Klasse vgl. S. 177 und S. 212. Ueber die Geschlechter § 39. Die korinthischen Bakchiaden heirateten nur untereinander. Hdt. V 92 *β*.

[2]) Zu der Werbung um die Agariste, die Tochter des Tyrannen Kleisthenes von Sikyon, kamen nach der romanhaften Erzählung Herodots (VI 126 ff.) die angesehensten Freier aus allen Teilen Griechenlands zusammen. Der Alkmeonide Megakles stach den Philaïden Hippokleides aus und heiratete die Agariste durch förmliche *ἐγγύησις νόμοισι τοῖσι Ἀθηναίων* (130). Themistokles war ebenfalls *μητρόξενος* (vgl. meine Gr. Gesch. II² 640), er wurde trotzdem sogar Archon, galt also für *γνήσιος*, obschon er nach späterer Anschauung *νόθος* war (Plut. Themist. 1). Kylon war der Schwiegersohn des Theagenes von Megara. Thuk. I 126. Vgl. A. Ledl, Das attische Bürgerrecht, Wiener Stud. XXIX (1907) 312.

[3]) Aristot. Pol. III 5 p. 1278 A: *τέλος δὲ μόνον τοὺς ἐξ ἀμφοῖν ἀστῶν πολίτας ποιοῦσιν.* ⟨Aufnahme der Söhne von Bürgerinnen aus Ehen mit Fremden in Phalanna: IG. IX 2 Nr. 1228 nach der richtigen Deutung Dittenbergers, Sylloge² II 472. Vgl. IG. XII 8 Nr. 2647 (Thasos). — A. W.⟩

Konkubinate („morganatische Ehen“) möglich, bei denen die Frau *παλλακή* war, so daß die Kinder nicht *γνήσιοι*, sondern *νόθοι* waren, die als solche in die Stellung von Schutzverwandten eintraten, kein Familienrecht und namentlich kein Erbrecht besaßen, wenngleich ihnen Legate von mäßiger Höhe ausgesetzt zu werden pflegten.[1])

Nur in dem Falle konnte eine rechtmäßige Ehe zwischen einem Bürger und einer aus einem andern Staate stammenden Bürgerin zustande kommen, daß die betreffenden Staaten vertragsmäßig die Rechtsgültigkeit ehelicher Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Angehörigen bestimmt, mit andern Worten Epigamia vereinbart hatten.[2]) Die nicht selten vorkommende Epigamia sicherte der Frau, die einen Bürger aus einem andern Staate heiratete, dort die Stellung einer Ehefrau, den Kindern Familien- und Bürgerrecht.

Neben den *νόθοι* aus den nicht als rechtmäßige Ehen anerkannten Verbindungen eines Bürgers und einer Fremden gab es solche, die ein Bürger mit einer Bürgerin ohne vollgültige Ehe erzeugt hatte. Die Zahl dieser war jedoch im ganzen recht gering, denn ein Bürger, der etwas auf sich und seine Familie hielt, gab seine Tochter nicht leicht zur *παλλακή*, die Verführung war durch die Fernhaltung der Frauen vom gesellschaftlichen Verkehr mit Männern erschwert, sowie mit strenger Bestrafung bedroht, während sich für den Umgang mit fremden Hetären und unfreien Frauen reichliche und gefahrlose Gelegenheit bot.[3])

Im Gegensatze zur Demokratie hielten die Tyrannen am wenigsten auf die Reinhaltung der bürgerlichen Abkunft. Alle Bürger waren ihre Untertanen, und es kam ihnen hauptsächlich darauf an, in der Bürger-

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener und im allgemeinen Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 7.

[2]) Aristot. Pol. III 9 p. 1280 B: Xen. Kyr. I 5, 3; III 2, 23. — Die Athener haben den Euboiern schon vor 413 Epigamie gewährt: Lys. 34 (*π. πολ.*) 3. Epigamie in dem am Anfange des 4. Jahrhunderts begründeten olynthisch-chalkidischen Bundesstaate: Xen. Hell. V 2, 12; 19, wo es heißt, daß die Olynthier eine Anzahl Städte *προσηγάγοντο ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν.* Man hatte *ἐπιγαμίας καὶ ἐγκτήσεις παρ' ἀλλήλοις* beschlossen. Gewöhnlich kommt sie in den spätern Isopoliteia-Verträgen vor. Isopoliteia ist der seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts üblich werdende Ausdruck für gleichwertiges Bürgerrecht, für *πολιτεία ἐπ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ.* Bei den Isopoliteia-Verträgen gestanden die beteiligten Staaten unter Beibehaltung ihrer staatlichen Sonderexistenz und Souveränität wechselseitig ihren Bürgern *ἰσοπολιτεία* zu, die als solche auch Epigamie umfaßte. Szanto, Gr. Bürgerrecht (1892) 67 ff. Vertrag zwischen den Messeniern und Phigaleern aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts b. Dittenberger, Sylloge[2] I 234 (Michel, Recueil Nr. 187): *ἦμεν τοῖς Μεσσανίοις καὶ (τοῖς Φιγα)λέοις ἰσοπολιτείαν καὶ ἐπιγαμία(ν ποτ' ἀλλ)άλως.* Aehnlich in den im 2. Jahrhundert bezw. am Anfange des 1. abgeschlossenen Verträgen zwischen den kretischen Städten Hierapytna und Priansos (Böckh, CIG. 2556 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 5040: *ἦμεν παρ' ἀλλάλοις ἰσοπολιτείαν καὶ ἐπιγαμίας καὶ ἔνκτησιν κτλ.*) und Olus und Latos (Böckh 2554 = Collitz 5075). Der Freundschaftsvertrag zwischen Hierapytna und Magnesia aus dem Ende des 3. Jahrhunderts (Collitz 5042) gewährt die Isopoliteia umschreibend: *ἀτέλειαν, προεδρίαν, ἐπιγαμίαν, ἔνκτησιν, θείων καὶ ἀνθρωπίνων μετοχάν κτλ.* Die ausdrückliche Verleihung der Epigamie an einzelne Personen ist inschriftlich nicht bezeugt, sie war jedoch in der des Bürgerrechts mit enthalten. Die Lokrer verliehen Epigamie dem Dionysios, nachdem die Rheginer sie verweigert hatten (Diod. XIV 44, 106, 107; vgl. XX 40, 109). Es kommt auch eine Aufhebung der Epigamie vor. Andros-Paros um 650: Plut. Quaest. gr. 30 p. 298 B. Pallene-Hagnus: Plut. Thes. 13. — Thalheim, *Ἐπιγαμία*, Pauly-Wissowa, RE. VI 62.

[3]) O. Müller, N. Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 25 (1899) 744, 865. Daß jedoch Verführungen vorkamen, zeigen Menanders Epitrepontes und Samia.

schaft einen möglichst zahlreichen Anhang zu besitzen. Gelon nahm angeblich über zehntausend auswärtige Söldner in die Bürgerschaft auf, der ältere Dionysios eine Masse von freigelassenen Sklaven.[1])

Die Aufnahme der durch ihre bürgerliche Geburt zum Eintritt in die Bürgerschaft berechtigten jungen Leute hat sich natürlich in den einzelnen Städten in verschiedenen Formen vollzogen, aber das Wesentliche wird dabei meist gleichartig gewesen sein. Der junge Mann trat nach erreichter bürgerrechtlicher Mündigkeit in die politischen Bürgerabteilungen ein.[2]) In Athen stellte ihn der Vater oder Vormund den Gemeindemitgliedern seines Demos vor und machte eidliche Angaben über seine rechtmäßige Geburt und sein Lebensalter. Die Demoten prüften die Angaben; erwiesen sie sich als richtig, so wurde der junge Mann von ihnen in den Demos aufgenommen und in das Gemeindebürgerbuch eingetragen. Seit dem 4. Jahrhundert machten jedoch die jungen Bürger in vielen Staaten erst eine ein- oder zweijährige militärische Übungszeit als Epheben durch, bevor sie ihre sonstigen bürgerlichen Pflichten und Rechte erfüllen und ausüben konnten. Bei dem Eintritt in die wehrpflichtige Bürgergemeinde hatten sie mit der Zeit wohl überall (vgl. Xen. Mem. IV 4, 16) einen Waffen- und Bürgereid abzulegen, in dem sie sich der Hauptsache nach zur tapferen, treuen Verteidigung des Vaterlandes, zur Eintracht, zum Gehorsam gegen die Gesetze, oft auch zur Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung verpflichteten.[3])

Verliehen wurde das Bürgerrecht von freien Staaten, selten von Oligarchien,[4]) meist einzelnen Personen, unter Umständen auch einer Gruppe oder Klasse, in andern Fällen teils einseitig, teils gegenseitig der

---

[1]) Nach Aristot. *Ἀθπ.* 13 gehörten zu den Anhängern des Peisistratos *οἱ τῷ γένει μὴ καθαροὶ διὰ τὸν φόβον*, daher nahmen die Athener nach dem Sturze der Tyrannis eine Revision der Bürgerliste vor, *ὡς πολλῶν κοινωνούντων τῆς πολιτείας οὐ προσῆκον*. — Gelon: Diod. XI 72, 3. Den beim Sturze der Tyrannis noch übrigen 7000 Söldnern entzogen die Syrakusaner die Fähigkeit zur Bekleidung von Aemtern. Der ältere Dionysios hat die Bürgerschaft mit fremden Elementen gründlich versetzt. Zahlreiche befreite Sklaven *νεοπολῖται*: Diod. XIV 7, 4; 15, 3; 58, 1; 65, 2; 78, 3; 96, 3; 106, 3 (nach Syrakus verpflanzte Kauloniaten). Vgl. Plat. Ep. VIII 357 A; Xen. Hier. 5, 3; 6, 5; Plut. Dion 27; Timol. 1; Ain. Poliork. 40, 2; Polyain. V 2, 8.

[2]) Ueber das Alter der Mündigkeit vgl. den Schluß des folgenden Paragraphen.

[3]) Ueber den Eid der attischen Epheben vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Wehrverfassung. Eid der Epheben (*ἀγέλαοι*) von Dreros: Dittenberger, Sylloge² II Nr. 463 (Michel, Recueil Nr. 23) 3. Jahrh. — Besonders interessant ist der Bürgereid von Chersonasos auf der Krim (um 300): Dittenberger Nr. 461 (Latyschew, Ber. d. Berlin. Akad. 1892 S. 479; Inscr. ant. orae sept. Ponti Eux. IV 79 = Michel, Recueil Nr. 1316): *ὁμονοησῶ ὑπὲρ σωτηρίας καὶ ἐλευθερίας πόλεος καὶ πολιτᾶν, καὶ οὐ προδοσῶ Χερσόνασον . . . οὐδὲ καταλυσῶ τὰν δαμοκρατίαν οὐδὲ τῶι προδιδόντι καὶ καταλύοντι ἐπιτρεψῶ οὐδὲ συγκρυψῶ, ἀλλὰ ἐξαγγελῶ τοῖς δαμιοργοῖς τοῖς κατὰ πόλιν· . . . καὶ δαμιοργησῶ καὶ βουλευσῶ τὰ ἄριστα καὶ δικαιότατα πόλει καὶ πολίταις κτλ.* Zum Schlusse folgt die Verpflichtung, Getreide von der „Ebene“ nicht anderswohin als nach Chersonasos auszuführen. (Die Stadt sollte der alleinige Markt und Stapelplatz sein.) — Nach Aristot. *Ἀθπ.* 7, 1 hat schon Solon alle Bürger auf die Gesetze vereidigt. Vereidigung aller Bürger von Itanos: Dittenberger Nr. 462 (3. Jahrh.). Außerordentliche Eide auf die Verfassung nach der Beendigung innerer Krisen wurden in griechischen Staaten gewöhnlich geleistet. Näheres und Belege bei E. Ziebarth (*De iure iurando in iure gr. quaest.*, Göttingen 1892) 33. Vgl. Eid, Pauly-Wissowa, RE. V 2080; Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIII (1910) 108.

[4]) Die Oligarchie der Spartiaten hat nur ganz ausnahmsweise Bürgerrecht verliehen (Hdt. IX 33). Demosthenes XXIII (g. Aristokr.) 210 hält den verschwenderisch das Bürgerrecht austeilenden Athenern Fälle der Zurückhaltung der Aigineten, Megarer, Lakedaimonier und Oreiten vor.

ganzen Bürgerschaft eines andern Staates oder allen denjenigen Bürgern, die es wünschen sollten.

Beispiele für die Verleihung des Bürgerrechts an die ganze, noch übrige Bürgerschaft einer zerstörten Stadt sind: die Aufnahme des Restes der Plataier in die athenische Bürgerschaft und die Gewährung der Politeia an die Selinuntier seitens der Ephesier. Im Jahre 405/4 beschlossen die Athener, den standhaft zu ihnen haltenden, stark bedrohten Samiern das Bürgerrecht zu geben. Gegen Ende des 2. Jahrhunderts verliehen die kretischen Eronier, Biannier, Mallaier und Arkader den Teïern das Bürgerrecht. Die Delpher gestatteten zur Zeit des Kroisos jedem Lyder, der es wünschen sollte, Delpher zu werden.[1])

Daran reihen sich diejenigen Fälle, in denen bei Sympoliteia-Verträgen ein Staat unter Verzicht auf seine staatliche Sonderexistenz in den Staatsverband eines andern aufging, so daß seine Bürger zu Bürgern des andern wurden.[2]) Bei andern Sympoliteiai schlossen sich die beteiligten, bisher für sich bestehenden Staaten entweder zu einem Einheitsstaate oder zu einem Bundesstaate mit einer gemeinsamen souveränen Staatsgewalt und einem gemeinsamen Bürgerrecht zusammen. Sie schufen dabei ein neues Bürgerrecht und zwar in jenem Falle, wie bei dem Synoikismos der rhodischen Städte und bei der Begründung von Megalopolis, ein solches des Einheitsstaates, in den sie aufgingen, in diesem, wie bei der Sympoliteia der keïschen Städte und bei den ebenfalls auf Sympoliteia beruhenden achaeischen und aitolischen Bünden, ein Bundesbürgerrecht (*κοινοπολιτεία*), neben dem das partikulare der Einzelstaaten fortbestand und jenes nach sich zog. Der Naupaktier war Aitoler, aber der Aitoler als solcher konnte nur dann Naupaktier sein, wenn er das partikulare Bürgerrecht von Naupaktos besaß.[3])

Eine gegenseitige Verleihung des Bürgerrechts an die ganze Bürgerschaft erfolgte bei Isopoliteia-Verträgen, die von zwei Staaten

[1]) Plataier: [Demosth.] g. Neaira 104 bis 106; Isokr. XII (Panath.) 94; Lys. XXIII (g. Pankl.) 2. Näheres in meiner Gr. Gesch. III 2 S. 1039. — Selinuntier: Xen. Hell. I 2,10. Samier. Beschluß der Athener: IG. II 5 Suppl. Nr. 1 b = Dittenberger, Sylloge² I 56 (*Σαμίους Ἀθηναίους εἶναι, πολιτευομένους ὅπως ἂν αὐτοὶ βούλωνται*) Vgl. dazu Thumser, Philol. Wochenschr. 1892 Nr. 41 Sp. 1300. Beschlüsse der Eronier usw. über die Teïer: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5182—5185. Delphi und Lyder: Hdt. I 54 und das Belobigungsdekret der Stadt Delphi für Gesandte von Sardeis im *Bullet. d. corr. hell.* V p. 383 = Dittenberger, Or. Gr. I. I 305.

[2]) Ueber Sympoliteia und Synoikismos vgl. S. 156. Sympoliteia der phthiotischen Stadt Melitaia und der benachbarten Perea, bei der Perea zu einem Demos von Melitaia wurde: IG. IX 2 Nr. 205 = Dittenberger, Sylloge² II 425 = Michel, Recueil Nr. 22 (*πολιτευόντων Πηρέων μετὰ Μελιταιέων*). Die Sympoliteia der phokischen Städte Medeon und Stiris machte die Medeonier zu Stirioi und einer Phratrie derselben. IG. IX 1 Nr. 8 = Dittenberger Nr. 426 = Michel Nr. 24: *Εἶμεν τοὺς Μεδεωνίους πάντας Στιρίους ἴσους καὶ ὁμοίους καὶ συνεκκλησιάζειν καὶ συναρχοστατεῖσθαι μετὰ τᾶς πόλιος τῶν Στιρίων κτλ.* Bei der Sympoliteia der Smyrnaier und Magneten erhielten diese von jenen die Politeia und wurden in die Phylen der Smyrnaier eingelost. Böckh, CIGr. Nr. 3137 = Feldmann, Dissertat. Argentorat. IX (1885) 62 = Michel Nr. 19 = Dittenberger Or. Gr. I. 229.

[3]) Ueber Rhodos und Megalopolis S. 157. Sympoliteia der Keïer: IG. XII 5 Nr. 532 (Dittenberger² I Nr. 247 = Michel Nr. 27). Vgl. dazu Szanto, Gr. Bürgerrecht (1892) 138; E. Pridik, *De Cei insulae rebus* (1892) 154. Ueber das Bürgerrecht im aitolischen und achaeischen Bunde vgl. die Abschnitte über diese Bünde. Ueber die olynthisch-chalkidische Sympoliteia vgl. S. 223 Anm. 2.

unter sonstiger Wahrung ihrer staatlichen Unabhängigkeit und ohne Aufrichtung einer gemeinsamen souveränen Staatsgewalt miteinander abgeschlossen wurden.[1]) Es ist auch vorgekommen, daß zwei Staaten durch einen Vertrag gegenseitig das eigene Bürgerrecht denjenigen Bürgern des andern Staates zugestanden, die es zu haben wünschten.[2])

Was nun die Verleihung des Bürgerrechts an eine Gruppe von Personen oder an eine Klasse betrifft, so ehrten damit die Athener im Jahre 401/0 diejenigen Metoiken, die sich dem Thrasybulos bei der Erhebung gegen „die Dreißig“ bereits in Phyle angeschlossen hatten.[3]) Ebenso machten die Dymaier ⟨vermutlich i. J. 314/3⟩ diejenigen zu Bürgern, welche am Kriege teilgenommen und die Stadt mitgerettet hatten.[4]) Die Larisaier nahmen auf Veranlassung des Königs Philipp V. zur Vermehrung ihrer infolge der Kriege zusammengeschmolzenen Bürgerschaft alle ihre Metoiken hellenischer Abkunft in die Bürgerschaft auf (i. J. 219 und 214).[5])

Die große Masse der Bürgerrechtsdekrete betrifft einzelne. Begründet wird die Verleihung des Bürgerrechts an einzelne regelmäßig durch Verdienste um den Staat: durch die *ἀνδραγαθία, προθυμία, εὔνοια* des Betreffenden. Auch da, wo tatsächlich ein politisches Motiv maßgebend war, wurde die der Polis erwiesene Wohltat, das freundliche und werktätige Verhalten des zu Ehrenden gegenüber der Stadt, hervorgehoben.[6]) In Athen war es Gesetz, daß niemand das Bürgerrecht erhalten sollte, der nicht durch *ἀνδραγαθία* gegenüber dem Demos würdig wäre, Bürger zu werden. Ähnliche Gesetze, welche die Verleihung des Bürgerrechts regelten, bestanden auch in andern Staaten.[7]) Ausnahmsweise kam es

[1]) Isopoliteia-Verträge: S. 223 Anm. 2. Dazu die Beschlüsse der Naupaktier, die den Keïern Bürgerrecht gewährten, und die der Keïer, die es den Aitolern verliehen, weil sie durch das naupaktische Bürgerrecht Isopoliteia mit den Aitolern erhalten hatten. IG. XII 532 und 526, 527. Isopoliteia-Vertrag zwischen Allaria (Kreta) und Paros: Böckh, CIGr. Nr. 2557 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4940. Weiteres bei Szanto a. a. O. 73 ff.

[2]) Vertrag zwischen Keos und Histiaia: IG. XII 5 Nr. 594 = Dittenberger, Sylloge² 934 (4. Jahrh.).

[3]) Ziebarth, Mitt. d. arch. Inst. Athen XXIII (1898) 28; v. Prott und namentlich Körte ebenda XXV (1900) 34 und 392. Vgl. Aristot. *Ἀθπ.* 40, 2; Aisch. III (g. Ktes.) 187.

[4]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. II Nr. 1612. ⟨Dazu Diod. XIX 66. A. W.⟩ Vgl. auch die Beschlüsse von Phalanna: IG. IX 2 Nr. 1228 und 1231. ⟨Im Jahre 133 beschlossen die Pergamener eine umfassende Einbürgerung *ἕνεκα τῆς κοινῆς ἀσφαλείας*. Dittenberger, Or. Gr. I. I 338 = Michel, Recueil 518. A. W.⟩ Die Ephesier verliehen im Jahre 86 angesichts „der größten Gefahren“, welche die Stadt bedrohten, und der „Notwendigkeit“, alle Kräfte zusammenzuhalten, den *ἰσοτελεῖς, πάροικοι* (Metoiken), *ἱεροί* (Tempelsklaven), *ἐξελεύθεροι* und *ξένοι*, die für die Stadt die Waffen ergreifen würden, das Bürgerrecht *ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίαι*. Dittenberger. Sylloge² I 329 (Michel, Recueil Nr. 496).

[5]) IG. IX 2 Nr. 517 (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. I 345; Michel, Recueil Nr. 41. Vgl. Dittenberger² I 238, 239).

[6]) Formelhafte Begründungen: *ἐπειδὴ (ἐπεὶ) ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι, πρόθυμός ἐστι περὶ τὴν πόλιν, πᾶσαν εὔνοιαν καὶ προθυμίαν ἐνδείκνυται (σπουδὴν καὶ ἐκτένειαν παρέχεται) καὶ κοινῇ τῷ δήμῳ καὶ ἰδίᾳ τοῖς ἐντυγχάνουσιν τῶν πολιτῶν, πράττων διατελεῖ ἀγαθὸν ὅτι δύναται, χρείας παρέχεται.* Szanto, Gr. Bürgerrecht (1892) 49, berichtigt nach A.W. Formeln b. Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I (1907) 498, 520; II (1902) 786; 812.

[7]) Gesetz b. [Demosth.]. g. Neaira 89: *μὴ ἐξεῖναι ποιήσασθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην.* Vgl. Andok. d. red. 23. In einem die Aufsetzung einer Bürgerliste betreffenden Beschlusse der an dem Heiligtume des Apollon und Herakles teilnehmenden Phylen von Kos wird bestimmt, daß *οἷς δέδοται ἁ πολιτεία* hinzuzufügen ist *κατὰ τίνα νόμον ἢ δόγμα κοινὸν τοῦ παντὸς δάμου.* Paton and Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) Nr. 367 III = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3705 = Dittenberger, Sylloge² II 614 = Michel, Recueil Nr. 1003. Vgl. dazu Szanto, Gr. Bürgerrecht 32.

vor, daß Städte in einer Finanznot gegen Zahlung einer bestimmten Summe Halbbürtigen oder Metoiken das Bürgerrecht gaben.[1])

Nach der Norm war die Verleihung des vollwertigen Bürgerrechts ein Privilegium, das, weil es Anteil an der Politeia gewährte, einen Akt des *κύριον τῆς πολιτείας* erforderte: der souveränen Staatsgewalt, also in Demokratien der Volksversammlung. Diese verlieh durch ihren Beschluß das Bürgerrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorbedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen konstitutionellen Formen. Ein Beschluß, der diese verletzte, konnte in Athen mittels der Klage wegen Gesetzwidrigkeit angefochten und beseitigt werden.[2]) Die uns vorliegenden Bürgerrechtsdekrete für einzelne Personen sind, höchstens mit einer oligarchischen Ausnahme, Volksbeschlüsse. Falls das Volk einer bestimmten Gruppe oder Kategorie, wie den Plataiern oder den Metoiken unter den Phylekämpfern, das Bürgerrecht erteilte, ergab sich der Eintritt der Einzelnen in die Bürgerschaft ohne weitern Beschluß aus der Zugehörigkeit zu der Kategorie. Die Prüfung der Zugehörigkeit (Lys. XXIII 2) und die Entscheidung darüber wurde den dafür kompetenten Organen überlassen. Ebenso besorgten die Behörden die Einbürgerung, wenn diese durch den Volksbeschluß von einer bloßen Geldzahlung abhängig gemacht und die Zahlung geleistet war (Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1614).

Die ältere Formel für die Erteilung des Bürgerrechts war in Athen: *εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον*, die jüngere *δεδόσθαι δὲ αὐτῷ πολιτείαν κτλ.* Jene rührt aus der Zeit her, wo der Gattungsbegriff *πολιτεία* noch nicht in allgemeinem Gebrauch war. Sie erhielt sich bis in das 3. Jahrhundert hinein. In den ältern außerattischen Dekreten findet sich nur in einzelnen Fällen das Ethnikon, die gewöhnliche Formel ist *εἶναι* (*δεδόσθαι*) *αὐτῷ πολιτείαν* oder *εἶναι αὐτὸν πολίτην*, die meisten Dekrete stammen jedoch aus einer Zeit, in der auch in Athen bereits die jüngere Formel üblich war.[3])

Das verliehene Bürgerrecht war im wesentlichen ein vollwertiges. Vielfach wird das durch besondere formelhafte Zusätze oder Erläuterungen ausdrücklich hervorgehoben.[4]) Auch da, wo solche Zusätze,

[1]) Die Byzantier gaben gegen Zahlung von 30 Minen das Bürgerrecht denjenigen, die nur von einem bürgerlichen Vater oder einer bürgerlichen Mutter abstammten. [Aristot.] Oik. II 4 p. 1346 B. Die Dymaier freigeborenen Metoiken, die ein Talent erlegten. Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1614. ⟨Aehnlich *Ἐφημ. ἀρχ.* 2038 aus Tritaia. A. W.⟩

[2]) Szanto a. a. O. 8, 29. In Bezug auf Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener. Auch ein Tyrann verlieh das Bürgerrecht (S. 224,1) als Inhaber der souveränen Gewalt. Allerdings hatte er diese usurpiert. In Oligarchien lag sie oft in den Händen eines Rates. Die Erythraier verliehen um 356 dem Maussollos das Bürgerrecht und zwar nach dem Fragment des Dekrets durch Beschluß der *βουλή* auf Antrag (der Strategen). Es ist jedoch möglich, daß sich die Sanktion durch das Volk nicht erhalten hat. Wilamowitz und Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1909 S. 27.

[3]) Szanto, Gr. Bürgerrecht (1892) 9 und dazu Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik II 786; I 520. Zu den ältesten Bürgerrechtsdekreten gehört die *ϝράτρα* der eleïschen Gemeinde der Chaladrier. Da heißt es: *Χαλάδριον ἦμεν αὐτὸν καὶ γόνον.* Olympia V (Inschriften) Nr. 11. Das Ethnikon herrscht in Isopoliteia- und Sympoliteia-Verträgen.

[4]) So durch die hauptsächlich in kleinasiatisch-ionischen Städten übliche Formel *ἐφ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ* und die auch sonst, namentlich auf den Inseln, häufige Erläuterung der *μετουσία πάντων ὧν καὶ οἱ λοιποὶ πολῖται μετέχουσιν.* Im Folgenden einige ganz beliebig herausgegriffene Beispiele. IG. XII 5 Nr. 528 (Karthaia): *εἶναι δὲ αὐτῶι πολιτείαν*

wie namentlich in attischen Dekreten, fehlen, ergibt sich die Vollwertigkeit aus der Einschreibung des Neubürgers in die Bürgerabteilungen: in die Phylen, Demen, Phratrien oder wie sie sonst heißen mögen. Entweder gab ihnen das Dekret das Recht der freien Auswahl der Abteilungen, in die sie eingetragen zu werden wünschten, oder es bestimmte die Abteilungen durch Auslosung.[1] Beschränkungen fanden vielfach nur in Bezug auf den Eintritt in die familienrechtlichen Kultgemeinschaften, die Phratrien, statt. Die Athener haben gewisse Phratrien den Neubürgern gesetzlich verschlossen, in den Bürgerrechtsdekreten für die Plataier und Samier diesen nur die Aufnahme in die Phylen und Demen zugestanden (S. 225, 1). Manche Staaten gestatteten die freie Auswahl der Phratrie, machten jedoch den Eintritt in die ausgewählte Phratrie von deren Zustimmung abhängig.[2] Auch Priestertümer und einzelne Ämter mit sakralen Funktionen, in Athen das Archontenamt, wurden gewöhnlich erst den Söhnen oder Enkeln der Neubürger zugänglich.[3] Die Beschränkungen taten aber der Vollwertigkeit des verliehenen Bürgerrechts keinen wesentlichen Eintrag.

Aus der Vollwertigkeit ergab sich folgerichtig die Erblichkeit. Die vollbürtigen Kinder eines Bürgers wurden Bürger von Geburt, also auch mindestens diejenigen eines Neubürgers, die ihm geboren wurden, nachdem er den Charakter eines Bürgers erhalten hatte. Von den bei der Verleihung bereits vorhandenen Kindern folgten die noch unmündigen in üblicher Weise dem Stande des Vaters, die großjährigen Söhne, die bereits selbständige Männer waren, haben dagegen keineswegs immer zugleich mit dem Vater das Bürgerrecht erhalten.[4]

Mit der Zeit nahm das einem Einzelnen verliehene Bürgerrecht immer mehr die Bedeutung eines Ehrenbürgerrechts an, von dem die Geehrten niemals praktischen Gebrauch zu machen beabsichtigten. So kam es zu einer Verbindung der Verleihung des Bürgerrechts und der

ἐγ Καρθαίαι καὶ τοῖς ἐκγόνοις αὐτοῦ μετέχουσιν πάντων ὧν καὶ οἱ ἄλλοι πολῖται κτλ. 532: *εἶναι Αἰτωλοῖς πολιτείαν ἐγ Κέωι καὶ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ τῶν ἄλλων μετέχειν αὐτοὺς πάντων ὧμπερ καὶ Κεῖοι μετέχουσιν.* 718 (Andros): *μετεῖναι αὐτοῖς ἱερῶν καὶ ὁσίων καὶ τῶν ἄλλων πάντ(ων ὅσων καὶ Ἀ)νδρίοις (μέτεστι.* Larisa (S. 226, 5): *δεδόσθειν τὰν πολιτείαν καὶ αὐτοῖς καὶ ἐσγόνοις καὶ τὰ λοιπὰ τίμια ὑπαρχέμεν αὐτοῖς πάντα, ὅσσα περ Λαρισαίοις, κτλ.*

[1]) Zusammenstellung der Formeln bei Szanto a. a. O. 54 und Larfeld a. a. O. Einlosung u. a. in Samos (Dittenberger, Sylloge[2] I Nr. 162, 183 = Michel, Recueil 336, 367); Ephesos (D. I 186; II 472, 548 = M. 488, 494), Iasos (*Bullet. d. corr. hell.* XII 76), Kalymna (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3565 ff. = Newton, *Ancient Gr. Inscr. Brit. Mus.* II 232 ff.) und Troizen (IG. IV 748 = Dittenberger II 473 = Michel 176).

[2]) So die Andrier. IG. XII 5 Nr. 716, 717, 720: *ἐξεῖναι δ' αὐτοῖς καὶ φυλῆς γενέσθαι ἧς ἂν βού(λωνται καὶ φρατρίας ἧστιν)ος πείσωνται.* ⟨*πείσωνται* ist sehr auffällig und die Ergänzung unsicher, vielleicht *σπείσωνται.* A. W.⟩ Die Thasier. IG. XII 8 Nr. 267: *ἱέναι δ' αὐτοὺς καὶ ἐπὶ πάτρην* (vgl. S. 134 Anm.) *ἣν ἂν πείθωσιν.*

[3]) Vgl. Strab. IV 1, 5 p. 720 (Massalia) und den Abschnitt über den Staat der Athener.

[4]) Meist findet sich in den Dekreten der Zusatz *καὶ τοῖς ἐκγόνοις*, bisweilen fehlt er ohne sicher erkennbaren Grund. In den wenigen attischen Dekreten aus der Zeit vor 370 (Ad. Wilhelm, *Mélanges Nicole* 1905 S. 602) findet er sich nur IG. II 1 Add. p. 397 Nr. 10b, von etwa 370 bis 250 kommt er vor, dann verschwindet er wieder. Der Zusatz erscheint aber bereits in dem aus dem 6. Jahrhundert stammenden Dekrete der eleischen Gemeinde der Chaladrier. Olympia V (Inschriften) Nr. 11. Näheres b. Szanto a. a. O. 57 (nicht ganz klar). Zusammenstellung bei Larfeld a. a. O. In dem Bürgerrechtsgesetz von Dyme werden Söhne, die jünger als 17 Jahre alt sind, in das Bürgerrecht des Vaters ausdrücklich eingeschlossen. Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1614.

Proxenie, die mit dem eigentlichen Begriffe der Proxenie im Widerspruche stand. Denn der Proxenos war ein Staatsgastfreund, und die Proxenie zunächst eine Ehre, die einem Bürger eines fremden Staates zum Danke für gute Dienste erwiesen wurde. Es kam allerdings frühzeitig hier und da vor, daß Staaten aus der Mitte ihrer eigenen Bürger einige Proxenoi zur Fürsorge für Fremde ernannten, die des rechtlichen Beistandes und Schutzes bedurften.[1]) Im allgemeinen war jedoch der Proxenos Bürger eines fremden Staates. Man hat daher ursprünglich Bürgerrecht und Proxenie nicht zugleich verliehen. Ein Proxenos konnte nachträglich das Bürgerrecht erhalten, aber nicht ein mit dem Bürgerrecht Geehrter die Proxenie. Das Bürgerrecht bedeutete außerdem mehr als diese, denn, ganz abgesehen von der Teilnahme an der Staatsgewalt, gewährte es auch in privatrechtlicher Hinsicht die dem Proxenos als solchem nicht zustehenden Rechte der Epigamie und der Erwerbung von Grundeigentum. Anderseits erhielt aber der Proxenos mancherlei Ehren, wie die Proedrie (einen Ehrenplatz bei öffentlichen Schauspielen), die ihn vor dem Bürger auszeichneten. Das sich steigernde Bedürfnis nach Auszeichnungen, die ihm entgegenkommende Häufung der Ehrenbezeugungen und die stärker in der Verleihung des Bürgerrechts hervortretende Ehrenerweisung vermittelten die Vereinigung von Bürgerrecht und Proxenie. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts mehren sich die Dekrete, die Proxenie, meist in Verbindung mit dem Titel des Euergetes, und Bürgerrecht zusammen verleihen. Einige Staaten, namentlich die Athener, haben jedoch in ihren Dekreten stets Politie und Proxenie auseinander gehalten.[2])

Die Annahme des Bürgerrechts eines andern Staates zog nach der von der römischen Rechtsauffassung verschiedenen der Griechen nicht den Verlust des indigenen ohne weiteres nach sich. Nur in dem Falle, daß eine Stadt eine Kolonie begründete, die sich zu einem selbständigen Staatswesen entwickeln sollte, verloren die nach der Kolonie ausziehenden und sich dort niederlassenden Bürger ihr einheimisches Bürgerrecht; sie durften jedoch nach ihrem Belieben die sakrale Gemeinschaft beibehalten und, bisweilen unter bestimmten Bedingungen, zurückkehren und ihr altes Bürgerrecht wieder annehmen. Bei der Begründung von Kleruchien behielten die Kleruchen ihr Bürgerrecht.[3]) Das mehrfache

[1]) Hdt. VI 57 sagt, es läge den spartanischen Königen ob, *καὶ προξείνους ἀποδεικνύναι τοὺς ἂν ἐθέλωσι τῶν ἀστῶν*. Vgl. Olympia V (Inschriften) 10, 11, 13 und dazu Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 253; II⁴ 25.

[2]) Ein solches ehrenbürgerliches Dekret ist das der Erythraier für den karischen Fürsten Maussollos (um 356), Wilamowitz und Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1909 S. 27: *εἶναι ἐοεργέτην τῆς πόλεως καὶ πρόξενον καὶ πολίτην*. Das Material bei Szanto a. a. O. 17 ff. und Larfeld a. a. O. I 487; II 781, 812. Vgl. H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 197 ff.

[3]) Die Bürger der Kolonien waren nicht Bürger der Mutterstadt. Daß die Kolonisten bei der Auswanderung ihr Bürgerrecht verloren, lehrt die Urkunde über die Epoikia der hypoknamidischen Lokrer in Naupaktos. IG. IX 1 Nr. 334: *Λοκρὸν τὸν Ὑποκναμίδιον, ἐπεί κα Ναυπάκτιος γένηται, Ναυπάκτιον ἐόντα ὄπω(ς) ξένον ὅσια λανχάνειν καὶ θύειν ἐξεῖμεν ἐπιτυχόντα, αἴ κα δείληται*. Vgl Szanto a. a. O. 62; Ed. Meyer, Forschungen I 296. ⟨Anderseits beschlossen die Gortynier und Knosier, daß diejenigen Gortynier, bezw. Knosier, die nach Milet übergesiedelt waren (*μετωικήκασιν εἰς Μ.*), *εἶμεν Γορτυνίους* (*Κνωσίους*). [*ὅσοι δὲ πο*]*λιτεύονσιν ἐμ Μιλήτωι, μὴ εἶμεν* [*ἐπάνοδον εἰ*]*ς τὰν ἰδίαν, ἀλλὰ τὰ ὑπάρχον*[*τα αὐτοῖς εἶμεν δα*]*μόσια καὶ εἶμεν αὐτοῖς τὰ ἐ*[*πιτίμια ἅπερ τοῖς ἐπὶ*] *τὰν ἰδίαν στρατευσαμένοις*. A. Wilhelm, *Bullet. d. corr. hell.* 29 (1905) 576; Att. Urkunden I Anh. 47.⟩

Bürgerrecht war daher eine häufige Erscheinung. In der hellenistischen und römischen Zeit verwandten eitle, reiche Leute oft viel Geld und Freundlichkeit auf die Erlangung möglichst vieler Bürgerrechte. „Die öffentlich ausgestellte Inschrift, die die von den entlegensten Städten gebotenen Beweise der Wertschätzung den Bewohnern der Heimat verkündete, war der erstrebte Lohn.“[1])

Der vorübergehende oder dauernde Verlust des Bürgerrechts infolge der Beteiligung an einer Kolonialgründung war mehr oder weniger von dem freien Entschlusse der Betreffenden abhängig. Es konnten aber auch die bürgerlichen Rechte zum Teil oder in vollem Umfange, vorübergehend oder dauernd, strafweise entzogen werden, nämlich durch Ächtung, Verbannung und Atimie.

Ursprünglich bedeutete Atimia Straflosigkeit für denjenigen, der einen Geächteten tötete. Derjenige, der ohne Buße (*τιμή*) des Totschlägers getötet werden durfte, war völlig rechtlos und vogelfrei.[2]) Auch sein Gut war „friedlos“, es entbehrte des von der Gemeinde dem Privateigentum gewährten Rechtsschutzes und fiel als rechtlich herrenloses Gut der Gemeinde anheim.[3]) Der Begriff der Atimie erhielt dann aber eine andere, mildere Bedeutung. Schon Solon braucht ihn in dem späterhin meist üb-

---

[1]) Szanto 65. Vgl. dazu Gerlach, Gr. Ehreninschriften (Halle 1908) 35. Ein Fall, in dem es zweifelhaft war, ob derjenige, dem das Bürgerrecht zugedacht war, es annehmen würde, bei Dittenberger, Sylloge[2] I Nr. 65 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5686). Die Erythraier verliehen dem Konon den Titel des Euergetes und Proxenos und beschlossen: *καὶ Ἐρυθραῖον εἶναι (ἢν) βούληται.*

[2]) Die ursprüngliche Bedeutung und die Veränderung des Begriffes der Atimia hat zuerst H. Swoboda, Arthmios von Zeleia, Arch.epigr. Mitteil. aus Oesterr. XVI (1893) 49 hauptsächlich für Athen nachgewiesen, P. Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht (Berlin 1903) in weiterm Umfange für griechische Rechtsverhältnisse. U. ist jedoch in der Annahme der Bedeutung von „friedlos“, „geächtet“ für Atimos vielfach zu weit gegangen. (Gegen U.: Thalheim, Philol. Wochenschr. 1904 Nr. 36 Sp. 1139.) Daher hat Swoboda in den „Beiträgen zur gr. Rechtsgeschichte“, Weimar 1905 (Sonderausg. aus d. Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. XXVI) die Frage nochmals behandelt, U. berichtigt und seine eigenen Ergebnisse gegen die Einwände Kaibels (Stil und Text der *Ἀθπ.* d. Aristoteles 1893 S. 164) weiter begründet. Gegen Swoboda: H. Lipsius, Philol. Wochenschr. 1905 Nr. 25 Sp. 787. Nach Demosth. IX (g. Phil. *Γ*) 44: *ἐν τοῖς φονικοῖς γέγραπται νόμοις* (Drakons), *ὑπὲρ ὧν ἂν μὴ διδῷ φόνου δικάσασθαι, ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι, „καὶ ἄτιμος“ φησὶ „τεθνάτω“. τοῦτο δὴ λέγει, καθαρὸν τὸν τούτων τινὰ ἀποκτείναντα εἶναι.* Hier hat *ἄτιμος* die adverbiale Bedeutung von *νηποινεί*, straflos, ohne Buße. (Swobodas Erklärung ist trotz dem Widerspruche Kaibels nach Wackernagel richtig.) In der Od. XVI 431 macht Penelope dem Antinoos den Vorwurf: *τοῦ* (des Odysseus) *νῦν οἶκον ἄτιμον ἔδεις*, „dessen Haus du ohne Buße (nicht etwa *ἀτιμηθέντα*, vgl. XXI 332) aufzehrst“. Die Parallelstelle ist nach gütiger Mitteilung Wackernagels Od. XIV 377: *ἠδ' οἳ χαίρουσιν βίοτον νήποινον ἔδοντες.* Ganz deutlich spricht auch Aischyl. Agamemn. 1279: *οὐ μὴν ἄτιμοί γ' ἐκ θεῶν τεθνήξομεν· ἥξει γὰρ ἡμῶν ἄλλος αὖ τιμάορος, μητροκτόνον φίτυμα, ποινάτωρ πατρός.* — Im Recht von Gortyns hat *τιμά* nur die Bedeutung von Buße.

[3]) In der Strafandrohung gegen Aufhebung oder Abänderung der drakontischen Blutgesetze hieß es nach Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 62: *ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας καὶ τὰ ἐκείνου.* (Vgl. dazu Swoboda 160, 1, der darauf hinweist, daß das altnorwegische Recht Friedlosigkeit nicht nur über die Person, sondern auch über das Gut verhängt.) Den *ἄτιμα χρήματα* standen im Recht Drakons die *ἐπίτιμα* gegenüber. Die Güter derjenigen waren *ἐπίτιμα*, die wegen eines unabsichtlichen Totschlages das Land verlassen hatten und nach der Versöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen zurückkehren durften. (Demosth. a. a. O. 45: *Ἐάν τίς τινα τῶν ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα, κτλ.*) In Athen garantierte der Archon bei seinem Amtsantritte jedem Bürger den ungeschmälerten Besitz seines Eigentums (Aristot. *Ἀθπ.* 56,2). Der *ἄτιμος* war aus der Bürgerschaft ausgeschlossen, sein Gut stand nicht mehr unter dem Rechtsschutze des Privateigentums.

lichen Sinne des Verlustes der bürgerlichen Berechtigung (*τιμή*) im Gegensatze zur Epitimia, dem ungeschmälerten Besitze derselben. Dem *ἄτιμος* fehlten die bürgerlichen Rechte, er war aber nicht mehr geächtet und vogelfrei.

Infolge der Veränderung des Begriffes der Atimia begann man nun zur Bezeichnung der Ächtung zu *ἄτιμος* noch *καὶ πολέμιος* hinzuzufügen. Der auch zum Landesfeind erklärte Atimos konnte nicht bloß straflos getötet werden, er sollte es sogar, weil er eben Volksfeind war. So erhielt die Ächtung einen eigenen Namen. In Athen ließ man, anscheinend seit dem Ende des 5. Jahrhunderts, den Ausdruck *ἄτιμος* für geächtet ganz fallen und sagte einfach *πολέμιος*. An manchen Orten verband sich jedoch auch späterhin in der staatsrechtlichen Praxis mit *ἄτιμος* der Begriff des Geächteten. In einem Gesetze von Erythrai steht: *κατάρητόν* („verflucht") *τε αὐτὸν εἶναι καὶ ἄτιμον*. Es ist jedoch eine bereits „leergewordene Formel".[1]) Für eine gewisse Art der Ächtung kam gegen Ende des 5. Jahrhunderts der Ausdruck *ἀγώγιμος* auf. Derjenige war *ἀγώγιμος*, den man *ἄγειν* oder *ἀπάγειν*, „führen", mit der Nebenbedeutung „gewaltsam wegführen" durfte, sei es etwa einen Freigelassenen, der die Bedingungen der Freilassung nicht erfüllt hatte, in das eigene Haus, sei es einen auf der Tat ertappten Verbrecher zur Behörde. Das Wesentliche bei dem in Ächtungsdekreten mit *ἀγώγιμον εἶναι* bezeichneten Verfahren war das Ergreifen eines Flüchtigen und die Verpflichtung zur Auslieferung des Ergriffenen an die Behörden, nicht zur gerichtlichen Verhandlung, sondern zur Strafvollstreckung und Hinrichtung. Der *ἀγώγιμος* sollte der Staatsgewalt lebendig oder tot ausgeliefert werden. Die Erklärung zum *ἀγώγιμος*

[1]) Erythrai: Wilamowitz und Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 30. Ebenso in dem Dekret der Nasioten IG. XII 2 Nr. 645 b v. 50. (Vgl. die Verfluchung in den Gesetzen von Teos, Böckh, CIGr. Nr. 3044 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 5632: *ἀπόλλυσθαι αὐτὸν καὶ γένος τὸ κείνου.* — Collitz 5634 = Dittenberger, Sylloge² 523: *ἐξώλης εἴη καὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου.*) — Atimia im Sinne vogelfreier Aechtung in dem Vertrage über die Aussendung einer Kolonie der Issaier nach Melaina Korkyra (4. Jahrh.) bei Dittenberger, Sylloge² II Nr. 933: *εἴ δέ τί κα ἄρχων) προθῇ ἢ ἔτας συναγορήση πὰρ τ(ὰ ἐψαφισμένα, αὐτὸς ἄτιμος καὶ τὰ ὑπάρχ)οντα δαμόσ(ια ἔστ)ω, ἀθῷο(ς δὲ ὁ ἀποκτείνας αὐτόν).* Strafformel in einem Vertrage zwischen Eretria und Unternehmern aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts b. Dareste, *Recueil des inscr. juridiques gr.* I p. 148 Nr. IX (vgl. Usteri S. 35; Swoboda 155): *ἄ)τι(μος) ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἔστω ἱερὰ (τῆς Ἀρτέ)μιδος καὶ αὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ ὃ ἂν πάθει (ν)ηπ(οι)νεὶ πασχέτω.* Vgl. auch Plat. Nom. IX 855 B, wo mit dem Ausdrucke *ἄτιμον παντάπασι εἶναι* die absolute Rechtlosigkeit und Aechtung bezeichnet wird (Swoboda 154).

Aechtungsbeschluß der Athener gegen Arthmios von Zeleia (Mitte des 5. Jahrh.) b. Demosth. IX (g. Phil. Γ) 43: *ἄτιμος ἔστω καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸς καὶ γένος.* Die Athener *ἐξεκήρυξαν* ihn *ἐκ τῆς πόλεως καὶ ἐξ ἁπάσης ἧς Ἀθηναῖοι ἄρχουσι* (Aisch. g. Ktes. 251). Auch die Peisistratiden wurden höchst wahrcheinlich für *ἄτιμοι καὶ πολέμιοι* erklärt (Swoboda, Arch.epigr. Mitt. XVI 60).

Πολέμιος allein. Psephisma des Demophantos aus dem Jahre 410 gegen den Umsturz der Demokratie bei Andok. Myst. 96, 97: *Ἐάν τις δημοκρατίαν καταλύῃ τὴν Ἀθήνησιν κτλ., πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων καὶ νηποινεὶ τεθνάτω.* Athenischer Volksbeschluß zum Schutze des Peisitheides (Mitte des 4. Jahrh.): IG. II 1 Nr. 115 B — Dittenberger, Sylloge² 137. Beschluß des Demos von Amphipolis gegen zwei zur immerwährenden Verbannung verurteilte Amphipoliten im Falle des Bannbruches: Dittenberger Nr. 113 (Michel, Recueil Nr. 324). Strafbestimmungen in den Verträgen des von Philipp II. gestifteten korinthisch-hellenischen Bundes gegen Umsturz der Verfassung in einer Bundesstadt und gegen Hinderung des freien Seeverkehrs: [Demosth.] XVII 10, 19.

unterschied sich von der gewöhnlichen Ächtung dadurch, daß sie die Hinrichtung durch die amtlichen Organe zur Regel machte und die Tötung durch den, der den Geächteten faßte, erst in die zweite Linie rückte.[1]) Es kommt auch der Ausdruck *ἔκσπονδος* vor. Dieser wird vorzugsweise angewandt, um eine Stadt außer Recht zu setzen, die Geächtete aufgenommen oder vertragsmäßig mit Ächtung bedrohte Unternehmungen politisch Verbannter unterstützt hat. Er wird aber auch auf Privatpersonen übertragen, die dasselbe tun.[2])

Die Ächtung traf nach wie vor nicht bloß die Person, sondern auch das Gut des Geächteten. Es wurde von der Gemeinde eingezogen.[3]) Meist dehnte man die Ächtung auf die Nachkommen des Geächteten aus.[4]) Angewandt wurde sie als Strafe nur gegen diejenigen, die ein offenbares, die Ordnung des Gemeinwesens und die Gesamtheit der Bürger verletzendes, also namentlich politisches Verbrechen begangen hatten. Der Kreis der Delikte, die mit Ächtung belegt werden konnten, war jedoch nicht fest begrenzt. Hauptsächlich bedrohte man mit Ächtung: Aufhebung oder Abänderung wichtiger Gesetze, Verletzung wesentlicher Bestimmungen eines Vertrags mit einer andern Stadt, Landes- und Hochverrat, Tempelraub, Aufnahme Geächteter und vor allem Unternehmungen zum Umsturze der Verfassung und zur Aufrichtung einer Tyrannis.[5])

Kompetent zur Ächtung, d. h. zur vogelfreien Ausstoßung aus der bürgerlichen Gemeinschaft, konnte nur der Träger der souveränen Staatsgewalt sein, also in Demokratien und da, wo sie sonst bestand, die Gemeindeversammlung, in föderativen Verbänden die Vertretung der Bundes-

---

[1]) Die Lakedaimonier dekretierten im Jahre 404: *τοὺς Ἀθηναίων φυγάδας ἐξ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀγωγίμους τοῖς τριάκοντα εἶναι.* Diod. XIV 6; Plut. Lys. 27. Vgl. Lys. XII 95. Beschluß des thebanischen Bundes: *τοὺς φυγάδας ἀγωγίμους εἶναι ἐκ πάντων τῶν συμμάχων* (Xen. Hell. VII 3. 11). Beschluß der Athener zum Schutze des Charidemos: Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 91. Die Amphiktionen beschlossen im Jahre 346 nach Diod. XVI 60: *τοὺς δὲ πεφευγότας τῶν Φωκέων καὶ τῶν ἄλλων τῶν μετεσχηκότων τῆς ἱεροσυλίας ἐναγεῖς εἶναι καὶ ἀγωγίμους παντόθεν.* Beschluß des hellenischen Bundes gegen die flüchtigen Thebaner im Jahre 335: Diod. XVII 14. Reskript Alexanders d. Gr. an die Chier (333/2) b. DITTENBERGER, Sylloge² I 150 = MICHEL, Recueil Nr. 33: *τῶν δὲ προδόντων τοῖς βαρβάροις τὴν πόλιν ὅσοι μὲν ἂν προεξέλθωσιν, φεύγειν αὐτοὺς ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν καὶ εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τῶν Ἑλλήνων.* Reskript des Philippos Arrhidaios an die Eresier: IG. XII 2 Nr. 526 = DITTENBERGER, Or. Gr. I. I 8. — Tabelle bei USTERI a. a. O. 59 und dazu SWOBODA a. a. O. 158.

[2]) Nach Plut. Lys. 27 bestimmten die Lakedaimonier in dem Beschlusse, der die flüchtigen Athener für *ἀγώγιμοι* erklärte, *ἐκσπόνδους τοὺς ἐνισταμένους τοῖς ἄγουσι.* Beschluß der Athener zum Schutze des Charidemos b. Demosth. XXIII 91: *ἐάν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον, ἀγώγιμος ἔστω, ἐὰν δέ τις ἀφέληται ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης, ἔκσπονδος ἔστω.* Bestimmung in den Verträgen des korinthisch-hellenischen Bundes b. [Demosth.] XVII 16, daß diejenigen, welche die bestehende Verfassung einer Stadt stürzen würden, *πολέμιοι* sein, und die *φυγάδες* keinen Kriegszug gegen eine der am Friedensbunde teilhabenden Städte unternehmen sollten, *εἰ δὲ μή, ἔκσπονδον εἶναι τὴν πόλιν, ἐξ ἧς ἂν ὁρμηθῶσιν.*

[3]) Die Zusammenstellung bei P. USTERI, Aechtung und Verbannung im gr. Recht (1903) 58 ist nach SWOBODA, Beitr. z. griech. Rechtsgeschichte (1905) 167 zu berichtigen, da U. mehrere Fälle, bei denen es sich um gewöhnliche Atimie handelt, als Aechtungen anführt.

[4]) Im Psephisma des Demophantos bei Andok. Myst. 96 ist von einer Ausdehnung der Aechtung auf die Nachkommen nicht die Rede. USTERI 57.

[5]) Vgl. die Tabelle bei USTERI 60 mit den Berichtigungen durch SWOBODA 176, 189. Zusammenstellung der Fälle, in denen ein Preis auf den Kopf des Geächteten (Ephialtes usw.) gesetzt wurde, von GLOTZ, *Rev. des étud. anc.* 1907 p. 1 ff.

gewalt. Wie die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Gesetzgeber bestimmte Verbrechen mit der Ächtung belegte, so erfolgte diese selbst fast stets ohne förmliche Gerichtsverhandlung durch einen Beschluß des Volkes oder eines andern Organs der souveränen Gewalt.[1]) Ein solcher war auch für die Aufhebung der Ächtung erforderlich.[2])

Das summarische Verfahren der Ächtung bot keine genügende Rechtssicherheit. Mit der fortschreitenden Entwickelung des Rechtsbewußtseins und der Rechtsordnung trat daher an dessen Stelle, namentlich in Athen, mehr und mehr ein ordentlicher, gerichtlicher Prozeß. Schon die Teilnehmer an dem Staatsstreichsversuche Kylons wurden gerichtlich abgeurteilt.[3]) Solon ordnete gegen diejenigen, die sich zum Umsturze der Verfassung zusammentun sollten, ein förmliches Gerichtsverfahren vor dem Areopag an (Aristot. *Ἀϑπ.* 8, 4). Die Tyrannis der Peisistratiden brachte einen Rückschlag. Die von Kleisthenes reorganisierte Demokratie hat die Peisistratiden geächtet, sicherlich durch Volksbeschluß. Sie hat ferner höchst wahrscheinlich die Rechtsgültigkeit einer alten Satzung (*ϑέσμιον*) festgestellt, welche die Erhebung zur Tyrannis mit Atimie im Sinne der Ächtung bedrohte, und dann bei der gesetzlichen Formulierung des Ratseides im Jahre 501 in diesen einen Passus aufgenommen, der zur Ächtung und straflosen Tötung derjenigen verpflichtete, welche die Demokratie stürzen, nach ihrem Sturze ein Amt bekleiden, sich zu einer Tyrannis erheben oder bei der Einsetzung eines Tyrannen mitwirken würden. An diese Eidesformel knüpfte dann nach dem Sturze der Vierhundert im Jahre 410 das Psephisma des Demophantos an, das die Vereidigung aller Bürger

---

[1]) Es erfolgte die Aechtung des Arthmios von Zeleia (457/0) durch athenischen Volksbeschluß (Demosth. IX 41, vgl. Usteri 41; Swoboda 178), ebenso die des Alkibiades (Isokr. XVI 9, vgl. Usteri 43; Swoboda 179) und die der Verräter Olynths (Demosth. XIX 267). Das Synedrion des von den Thebanern begründeten mittelgriechischen Bundes hatte das Recht, Bürger der Bundesstädte, die Verbrechen gegen den Bund begangen hatten, zu ächten und für *ἀγώγιμοι* zu erklären (Xen. Hell. VII 3, 11, vgl. Usteri 31 mit der Berichtigung durch Swoboda 184). Ein Beschluß der Amphiktionen ächtete 346 die geflüchteten Phokier (Diod. XVI 60), ein solcher des Synedrions des hellenischen Bundes im Jahre 335 die geflüchteten Thebaner (Diod. XVII 14; Arrian. Anab. I 9, 9, vgl. Usteri 45; Swoboda 179). Es gibt einige Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren stattfand. In einem für den Demos der Chier bestimmten Reskript (Dittenberger I² 150 = Michel, Recueil 33) verordnete Alexander d. Gr., daß von den Chiern, welche die Stadt den Barbaren verraten hätten, diejenigen, die etwa vor der Einnahme der Stadt geflüchtet sein würden, *φεύγειν* sollten *ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν καὶ εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τῶν Ἑλλήνων. ὅσοι δ' ἂν ἐγκαταληφϑῶσιν, ἐπανάγεσϑαι καὶ κρίνεσϑαι ἐν τῷ τῶν Ἑλλήνων συνεδρίῳ.* Die Geflüchteten zeigten durch ihre Flucht, daß sie schuldig waren, die Zurückgebliebenen konnten am Ende ihre Schuld bestreiten, zum Teil mochten sie unschuldig sein. Gegen diese war also ein gerichtliches Verfahren erforderlich (Swoboda 180, nicht ganz richtig). — Ein anderer Fall eines gerichtlichen Verfahrens ist das durch ein Reskript Alexanders veranlaßte der Eresier über die geächteten Nachkommen von Tyrannen (IG. XII 2 Nr. 526 = Dittenberger, Or. Gr. I. 8 = Michel, Recueil Nr. 358 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid. gr.* II Nr. XXVII p. 161; vgl. Usteri 47; Swoboda 180). — Wenn, wie es doch vielfach der Fall war, bestimmte Gesetze mit Strafansätzen gegen Tyrannen, Verräter usw. bestanden, so erfolgte natürlich der Aechtungsbeschluß nach Maßgabe der Gesetze, vgl. Usteri 50 und dagegen Swoboda 177.

[2]) Aufhebung der Aechtung des Alkibiades durch Volksbeschluß. Thuk. VIII 97, 3; Plut. Alkib. 33; Diod. XIII 38, 2; 42, 2; 69, 2; Nep. Alcib. 5, 6; vgl. Isokr. XVI 11, 46. — Xen. Hell. VII 3, 11. — Weiteres bei Usteri 122; Swoboda 185.

[3]) Solonisches Amnestiegesetz b. Plut. Sol. 19. Vgl. dazu meine Gr. Gesch. II² S. 160; Usteri 119.

zur Ächtung und straflosen Tötung der Umstürzler und Tyrannen anordnete.[1]) Im 4. Jahrhundert wurden durch das Eisangelie-Gesetz Versuche zum Umsturz der Verfassung und Verrat in den Kreis derjenigen Verbrechen einbezogen, gegen die das Eisangelie-Verfahren angewandt werden sollte. Seit der Mitte des Jahrhunderts entschied über Eisangelie-Prozesse in der Regel nicht die Volksversammlung, sondern das Volksgericht, seit dem Ende desselben kommt die Ächtung auch in andern griechischen Staaten nur noch selten vor.

Mit der Ächtung war die mildere Strafe der Verbannung insofern verwandt, als der Verbannte ebenfalls aus der bürgerlichen Gemeinschaft ausgestoßen wurde.[2]) In der Regel wurde die Verbannung auf Lebenszeit

---

[1]) Ueber den Zusammenhang des bei Andok. Myst. 96—98 eingelegten Psephismas des Demophantos (das aber A. selbst nicht verlesen ließ) mit der alten Eidesformel des Rates vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 54 und Ed. Günzler, Das Psephisma des Demophantos, Schwäb.Hall 1907 Progr. (nach Andok. Myst. 95; Aristoph. Thesm. 338 ff. und Aristot. *Ἀθπ.* 16,10).

Nun sagt Aristot *Ἀθπ.* 16,10: *ἦσαν δὲ καὶ τοῖς Ἀθηναίοις οἱ περὶ τῶν τυράννων νόμοι πρᾶοι κατ' ἐκείνους τοὺς καιροὺς* (zur Zeit des Peisistratos) *οἵ τ' ἄλλοι καὶ δὴ καὶ ὁ μάλιστα καθήκων πρὸς τὴν τῆς τυραννίδος ⟨κατάστασιν⟩. νόμος γὰρ αὐτοῖς ἦν ὅδε. ‛ θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται [ἐπὶ τυραννίδι] ἢ συγκαθιστῇ τις τὴν τυραννίδα* (vgl. Andok. Myst. 97), *ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος.* Aber die Peisistratiden wurden zweifellos geächtet (Thuk. VI 50; Andok. Myst. 78; Aristoph. Vög. 1074; Thesmoph. 338. Swoboda, Arch.epigr. Mitt. aus Oesterr. XVI 59; Usteri a. a. O. 12; meine Gr. Gesch. II² 398). Swoboda setzt das von Aristoteles angeführte Gesetz in die Zeit der ersten Vertreibung des Peisistratos und erklärt *ἄτιμος* in dem ursprünglichen Sinne für „vogelfrei", er hält also das Gesetz für eine wesentliche Verschärfung des solonischen Gesetzes über die *κατάλυσις τοῦ δήμου.* (*Ἀθπ.* 8,4: Der Areopag *τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν, Σόλωνος θέντος νόμον εἰσα(γγ)ελ(ία)ς περὶ αὐτῶν.*) Nach Sw. hätte sich Aristoteles über den Sinn des Wortes *ἄτιμος* getäuscht, er hätte darunter die gewöhnliche, zu seiner Zeit übliche Atimie verstanden und darum das Gesetz als ein mildes bezeichnet. (Gegen Swobodas Ansicht: Kaibel, Stil und Text d. *Ἀθπ.* 164. gegen Kaibel wiederum Usteri a. a. O. 12 und Swoboda, Beitr. z. gr. Rechtsgesch., 1905, S. 163).

In der solonischen Gesetzgebung hatte nun *ἄτιμος* bereits eine Bedeutung erhalten, die sich nicht mehr mit vogelfrei deckte. Der Begriff *ἄτιμος* hat in dem Amnestiegesetz b. Plut. Sol. 19 einen weiten Umfang. Er umfaßt alle diejenigen, die im Gegensatze zu den *ἐπίτιμοι* nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte sind, ebenso die bloß mit der bürgerlichen Zurücksetzung Bestraften, wie die Verbannten und Geächteten. (Swoboda, Mitt. 65, 64: „die verurteilten Verbrecher schlechthin"). Seit Solon lag in dem Begriffe des *ἄτιμος* nicht mehr notwendig die Aechtung. Swoboda, Beiträge 161, meint daher, daß in dem Texte des Gesetzes *ἄτιμον καὶ πολέμιον* oder *ἄτιμον τεθνάναι* gestanden, und Aristoteles eine ungenaue Fassung erhalten hätte. Das ist ein bedenklicher Notbehelf. Nun sagt aber das Gesetz einleitend: „Das sind *θέσμια* der Athener nach der Väter Brauch." (*κατὰ τὰ πάτρια* muß es heißen. *θέσμια καὶ πάτρια* ist nach Wilamowitz, Aristoteles II 43, 16, geradezu „widersinnig". Kaibel 163). Es handelt sich also um Feststellung dessen, was Rechtens war nach Maßgabe der *θέσμια*, wie sie die Thesmotheten aufgezeichnet und zur Gerichtsverhandlung aufbewahrt hatten (*Ἀθπ.* 3, 4). Kaibel bemerkt mit Recht: „Ein nachsolonisches Gesetz ist kein *θέσμιον κατὰ τὰ πατρια.*" In diesem *θέσμιον*, das man etwa nach der Vertreibung der Peisistratiden hervorgezogen und als rechtskräftig hingestellt haben wird, hatte *ἄτιμος* offenbar die alte, engere Bedeutung der Aechtung, während Aristoteles das Wort in dem zu seiner Zeit gebräuchlichen Sinne auffaßte. Was die übrigen milden Gesetze *περὶ τῶν τυράννων* betrifft, so liegt auf der Hand, daß er dabei in erster Linie an das solonische über die *κατάλυσις τοῦ δήμου* im Vergleiche mit dem Psephisma des Demophantos und ähnlichen Gesetzen anderer Staaten gedacht hat. Aber die Athener haben in früherer Zeit nicht bloß ihre eigenen Tyrannen geächtet, sondern auch um 460 bei der Ordnung der Verfassung von Erythrai in die Eidesformel des dortigen Rates den Passus eingefügt: *ἐὰν δέ τις αλõι προδιδὸς τοῖς τυράννοις τὲμ πόλιν τὲν Ἐρυθραίον, καὶ (αὐτ)ὸς (νηποινεὶ) τεθνάτο καὶ παῖδες οἱ ἐχσ ἐκείνο κτλ.* IG. I 9 (Dittenberger, Sylloge² I 8), ergänzt von Ad. Wilhelm, Gött. Gelehrt. Anz. 1907 S. 772.

[2]) P. Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht (1903) 65 ff. Dazu Ziebarth,

verhängt (ἀειφυγία), bisweilen auch auf die Nachkommen der Verbannten ausgedehnt. Temporär war in Athen, abgesehen von der einen eigenartigen Charakter tragenden Ostrakisierung, die Verbannung wegen eines unabsichtlichen Totschlages, deren Dauer von der Versöhnung des Totschlägers mit den Verwandten bezw. Phratriegenossen des Erschlagenen abhing. Mit der lebenslänglichen Verbannung war ferner die Einziehung des Vermögens verbunden.[1]) Aber der Verbannte wurde im allgemeinen nicht, wie der Geächtete, für friedlos und vogelfrei erklärt.[2]) Das attische Gesetz schützte sogar das Leben des wegen eines unabsichtlichen Totschlages Verbannten. Politische Verbannte fanden in den von ihren Partei- und Klassengenossen beherrschten Staaten wohlwollende Aufnahme und Unterstützung (S. 219). Nur wenn der Verbannte widergesetzlich zurückkehrte oder in einem ihm sonst verbotenen Orte erschien, sollte er wie ein Geächteter behandelt werden und je nach der Verordnung, sei es, nach der Gepflogenheit älterer Zeit, ungestraft getötet, sei es den Behörden zur Strafvollstreckung zugeführt oder angezeigt werden.[3])

Zur Anwendung kam die lebenslängliche Verbannung zunächst als gerichtliche, in religiösen Motiven wurzelnde Strafe bei gewissen Blut-

Wochenschr. f. kl. Philol. 1904 Nr. 22 Sp. 599. Vgl. auch Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert. I[6] (1892) § 84 S. 473. Hermann-Thalheim, Griech. Rechtsaltert.[4] (1895) 138 und Thalheim, Ἀειφυγία, Pauly-Wissowa, RE. I 478.

[1]) Bei einer Verurteilung zur Verbannung wegen Körperverletzung mit tödlicher Absicht: Lys. III (g. Sim.) 38. — Im übrigen vgl. die Zusammenstellung bei Usteri a. a. O. Einige Fälle: Das Gesetz von Halikarnassos-Salmakis (vor 454) bei Dittenberger, Sylloge[2] I 10 (Michel, Recueil 451; Dareste, *Recueil des inscr. jurid. gr.* I 1) bedroht denjenigen, der es aufzuheben versuchen oder einen die Aufhebung betreffenden Antrag zur Abstimmung vorlegen sollte, mit ἀειφυγία: τὰ ἐόντα αὐτοῦ πεπρήσθω καὶ τὠπόλλωνος εἶναι ἱερὰ καὶ αὐτὸν φεύγειν ἀ(εί). ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτῷ ἄξια δέκα (στα)τήρων, αὐτὸν πεπρῆσθαι ἐπ' (ἐξα)γωγῆι καὶ μηδαμὰ κάθοδον (εἶν)αι ἐς Ἁλικαρνησσόν. Volksbeschluß der Athener über die Verfassung von Erythrai (um 460) bei Dittenberger[2] I 8 (IG. I 9): ἐὰν (δέ το ἀ)ει(φυγία καταγ)ν⟨ε⟩οσθεῖ (φ)ευγέτο (καὶ) Ἀθ(έν)ας καὶ τὲν Ἀθεναίον χσυνμαχί(δα καὶ τ)ὰ χρέματα δεμόσ(ια ἔστ)ο Ἐρυθραίον. Sanktionsformel in dem für die Verfassung des zweiten athenischen Seebundes grundlegenden Volksbeschluß aus dem Jahre des Nausinikos (378/7): Wer einen irgendwelche Bestimmungen des Beschlusses aufhebenden Antrag stellt oder zur Abstimmung vorlegt, der soll (*ipso iure*) ἄτιμος sein und sein Vermögen soll eingezogen werden καὶ κρινέσθω ἐν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις, ὡς διαλύων τὴν συμμαχίαν· ζημιόντων δὲ αὐτὸν θανάτωι ἢ φυγῆι ὅπερ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι κρατῶσιν. IG. II 17 (Dittenberger[2] I 80, Michel, Recueil Nr. 86). Volksbeschluß von Iasos (Dittenberger[2] I Nr. 96; Michel Nr. 460; Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 5515): τῶν ἀνδρῶν τῶν ἐπιβουλευσάντων Μαυσώλλωι καὶ τῆι Ἰασέων πόληι τὰ κτήματα δημεῦσαι, καὶ τὰ τῶν φευγόντων ἐπὶ τῆι αἰτίηι ταύτ(ηι) καὶ τὰ τούτων δημεῦσαι καὶ φεύγειν αὐτοὺς καὶ ἐκγόνους τὸν ἀΐδιον χρόνον. Der athenische Volksbeschluß über Iulis auf Keos verfügt in Bezug auf die Bestrafung der Rebellen: φεύγειν αὐτὸς Κέω καὶ Ἀθήνας καὶ τὴν οὐσίαν αὐτῶν δημοσίαν εἶναι τοῦ δήμο τοῦ Ἰουλιητῶν. IG. II 5 Suppl. p. 15 Nr. 54 b (Dittenberger[2] 101; Michel Nr. 95). Beschluß des Demos von Amphipolis nach der Einnahme der Stadt durch Philippos gegen zwei Führer der attischen Partei (357/6): Φίλωνα καὶ Στρατοκλέα φεύγειν Ἀμφίπολιν καὶ τὴν γῆν τὴν Ἀμφιπολιτέων ἀειφυγίην καὶ αὐτὸς καὶ τὸς παῖδας, καὶ ἤμ πο ἁλίσκωνται, πάσχειν αὐτὸς ὡς πολεμίος καὶ νηποινεὶ τεθνάναι, τὰ δὲ χρήματ' αὐτῶν δημόσια εἶναι. Dittenberger[2] 113 = Michel Nr. 324. Das ist ein Verbannungsdekret mit der Androhung der Aechtung für den Fall des Bannbruches. Usteri 32; Swoboda 150, 1.

[2]) Die Milesier haben jedoch im 5. Jahrhundert einen Preis auf den Kopf mehrerer ἐπ' αἵμ(ατι) Verbannten gesetzt. Wiegand, Ber. d. Berlin. Akad. 1906 S. 254.

[3]) Vgl. IG. I 61 (Dittenberger, Sylloge[2] I 52 = Michel, Recueil Nr. 78); Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 28 ff., 31, 35 ff.; [Demosth.] L 49; Lys. VI (g. Andok.) 15; Lykurg. g. Leokr. 93; Deinarch. g. Demosth. 44; Pollux VIII 86; Plat. Nom. IX 871 E und das in der vorhergehenden Anm. angeführte Psephisma des Demos von Amphipolis. Vgl. Eurip. Orest. 515: Φυγαῖσι δ' ὁσιοῦν, ἀποκτείνειν δὲ μή.

prozessen, dann bei Verurteilungen wegen Vergehen, die unter den höchst dehnbaren Begriff des Frevels gegen die Gottheit (*ἀσέβεια*) fielen.[1]) Die übrigen Vergehen, bei denen die Verbannung entweder als Strafe gesetzlich festgesetzt oder bei Verurteilungen anwendbar war, betreffen im allgemeinen schwere Schädigungen der Gemeinde: Verrat, Bestechlichkeit, Versuche, gewisse grundlegende Volksbeschlüsse oder Gesetze zu beseitigen oder zu verändern oder Nichtbeachtung derselben.[2]) Wer in diesen und andern Fällen der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistete, wurde in contumaciam verbannt. Am häufigsten kam Verbannung bei politischen Vergehen und gegen politische Gegner zur Anwendung, sei es durch den Spruch eines Gerichtshofes, sei es durch einen Beschluß des Volkes oder eines andern Trägers der souveränen Staatsgewalt. Bei Staatsumwälzungen pflegte die siegreiche Partei die Gegner in großer Zahl zu verbannen oder gewaltsam zu vertreiben und über die Vertriebenen oder Geflüchteten die Verbannung zu verhängen. Die Hauptmasse der Verbannten bestand aus politischen Exulanten.[3])

Die von ihren politischen Gegnern Verbannten fühlten sich natürlich auch im Exil als Bürger. Sie setzten alle Hebel in Bewegung, um die Herrschaft ihrer Gegner zu stürzen und ihre Restitution durchzusetzen. Bisweilen hat der Inhaber der souveränen Gewalt, der Form nach aus freiem Entschluß, zugunsten der politischen Exulanten oder der Verbannten, mit Ausnahme der in Blutprozessen oder wegen Tyrannis Verurteilten, eine Amnestie erlassen. Es geschah das z. B. zur Versöhnung, zum Abschlusse innerer Kämpfe, zur Vereinigung aller Kräfte gegen einen gefährlichen auswärtigen Feind. Der Entschluß war meist kein ganz freiwilliger, sondern durch den Zwang der innern Lage oder auswärtigen Druck bestimmt.[4]) Nicht selten erfolgte die Rückkehr der politischen Exulanten auf Grund eines mit diesen abgeschlossenen Vertrages, zu dem die Regierung der in der Stadt herrschenden Partei sich genötigt sah.[5]) In andern Fällen erzwangen die Exulanten ihre Rückkehr durch den Sturz der bestehenden Regierung mit bewaffneter Hand oder mit Hilfe einer

[1]) H. Lipsius, Das attische Recht II (1908) 358 ff. — IG. II 2 Nr. 814a B v. 94 (Dittenberger, Sylloge² I 86 v. 136 = Michel Nr. 577): *Οἵδε ὦφλον Δηλίων ἀσεβείας ἐπὶ Χαρισάνδρο ἄρχοντος Ἀθήνησι* (376/5) *κτλ. τ(ίμημα) τὸ ἐπιγεγραμμένον καὶ ἀειφυγία, ὅτι (καὶ) ἐκ τõ ἱερ(õ τõ Ἀ)πόλλωνος τõ Δηλίο ἦγον τὸς Ἀμφικτύονας καὶ ἔτυ(πτον).*

[2]) Vgl. die S. 235 Anm. 1 angeführten Beispiele und dazu Olympia V (Inschr.) 2 Collitz. Gr. Dial.Inschr. I 1152 Michel, Recueil Nr. 195. Vgl. zu der Inschrift S. 134 Anm. — Psephisma des Patrokleides b. Andok. Myst. 79 — IG. II 5 Suppl. p. 6 Nr. 11b. — ⟨IG. XII 2, 16; Wiener Stud. XXIX 2.⟩ — Vgl. Thuk. IV 65, 3; Deinarch g. Demosth. 44, 63. — Bemerkenswert ist es, daß in Seriphos auf Arbeitsscheu (*ῥᾳδιουργία*) die Strafe der Verbannung stand. Plut. Exil. 7 p. 602 A. — Usteri 68 ff.

[3]) Vgl. S. 215 Anm. 5 und die nicht vollständige Zusammenstellung bei Usteri 78 ff.

[4]) Zu der von Solon erlassenen Amnestie der *ἄτιμοι* gehörten auch Verbannte. (Vgl. S. 234 Anm. 1.) Die athenische Amnestie im Jahre 480 betraf die *ἄτιμοι* und *φεύγοντες*. Bestimmt war sie durch die Medergefahr (Andok. Myst. 107; 77). Die Bedrohung durch die Karthager veranlaßte im Jahre 406 die Amnestie in Syrakus (Diod. XIII 92, 7). Amnestierung der *ἱππεῖς* durch Dionysios: Diod. XIV 9, 5; 8. Vgl. Isokr. Ep. VIII 3 (Mytilene), VII 8 (Tyrann Kleomnis von Methymna). Interessant ist das Amnestiegesetz der Eleier (um 336): Szanto, Jahresh. d. österr. arch. Inst. I (1898) 197 ff. B. Keil, Gött. Gel. Nachr. 1898, 218; Usteri a. a. O. 134 (Michel, Recueil Nr. 1334).

[5]) Thuk. IV 74, 2 (Megara); IG. XII 8 Nr. 262 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5461 (Thasos); Diod. XIV 34, 6 (Kyrene); Xen. Hell. II 2, 10 (Phleius).

fremden Macht.[1]) Sobald sie zurückgekehrt waren, traten sie wieder in den Besitz ihrer bürgerlichen Rechte ein.[2]) Je nach den Umständen erhielten sie ihre eingezogenen Güter zurück, indem man die Käufer entschädigte, oder sie bekamen einen Ersatz dafür, oder sie empfingen auch keine Entschädigung. Bei einer Rückkehr mit bewaffneter Hand hielten sie sich durch die Einziehung von Gütern der Gegner schadlos.[3])

Die Zahl der politischen Exulanten wuchs namentlich seit der Zeit des peloponnesischen Krieges infolge der andauernden, heftigen Partei- und Klassenkämpfe. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts war sie so groß geworden, daß Isokrates (Archid. 68) sagen konnte, es gäbe mehr Verbannte aus einer Stadt als früher aus der ganzen Peloponnesos. Als Alexander d. Gr. im Jahre 324 die Restitution der Verbannten mit Ausnahme der Mörder und Tempelräuber anordnete, soll sich deren Zahl auf mehr als 20000 belaufen haben.[4])

Die Verbannten waren von der Ausübung der bürgerlichen Rechte und vom Boden der Vaterstadt ausgeschlossen, dagegen gestattete die Atimia in der seit der Zeit Solons üblich werdenden Bedeutung den Aufenthalt in der Heimat. Solon verstand unter *ἄτιμοι* nicht mehr bloß Geächtete, sondern alle diejenigen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte waren. In diesem Sinne gehörten auch die Verbannten zu den *ἄτιμοι*. Nach der festen Ausbildung der engern Bedeutung des Begriffs der Atimia begann man *ἄτιμοι* und *φυγάδες* voneinander zu unterscheiden.[5]) Unter *ἄτιμοι* im engern, gewöhnlichen Sinne verstand man nun diejenigen, die, im Gegensatze zu den *ἐπίτιμοι*, sich nicht im Besitze der dem Bürger verfassungsmäßig zustehenden Rechte befanden. Die volle Atimia bedeutete das gänzliche Fehlen dieser Rechte.[6]) Sie schloß nicht bloß von jeder Beteiligung an den staatlichen Angelegenheiten aus, sondern auch von dem Besuche des Marktes und der öffentlichen Heiligtümer, sie entzog sogar die Befugnis,

[1]) So wurden die Athener durch eine ausdrückliche Bestimmung des Friedens von 404 zur Aufnahme der *φυγάδες* gezwungen. Plut. Lys. 12 (Beschluß der Ephoren); Andok. Myst. 80, 109; v. Frdn. 11, 31; Lys. XII 77; Xen. Hell. II 2, 20; 23; Aristot. *Ἀθπ.* 34, 3. Weitere Fälle bei Usteri 143 ff.

[2]) Vgl. IG. XII 8 Nr. 262 (Thasos 412/411): *οἵ τε φεύγοντες ὑπ(ὸ τοῦ δήμου ὅταν κατέλθωσι) πολῖται ἔστων ἐν ἡμέρ(ηι τῆι αὐτῆι. ἄρχων δὲ μήτε π)ροστάτης κτλ. ἀλλὰ καὶ ἐ(πίτιμοι παραχρῆμα κ)αὶ πολῖται ἔστων κτλ.*

[3]) Zurückgabe der eigenen Güter und Entschädigung der Käufer: Xen. Hell. V 2, 10 (Phleius); Isokr. Ep. VII 8 (Methymna). In Athen traten die von den „Dreißig" Verbannten wieder in den Besitz ihrer Güter ein. Isokr. XVI 46; Xen. Hell. II 4, 38; Harpokr. s. v. *σύνδικοι*. Vgl. <auch IG. I Suppl. p. 18 Nr. 61 a — Dittenberger[2] I 53> und im übrigen die Tabelle bei Usteri S. 141.

[4]) Vgl. S. 206 Anm. 4 u. S. 215 Anm. 5.

[5]) Solonische Amnestie: S. 234 Anm. 1. — Vgl. dagegen z. B. Andok. Myst. 80: *κατὰ μὲν τὸ ψήφισμα τουτὶ τοὺς ἀτίμους ἐπιτίμους ἐποιήσατε· τοὺς δὲ φεύγοντας οὔτ ε Πατροκλείδης εἶπε κατιέναι οὔθ' ὑμεῖς ἐψηφίσασθε.* IG. I Suppl. p. 10 Nr 27 a (Dittenberger, Sylloge[2] I 17 — Michel Nr. 70).

[6]) Ueber die ursprüngliche Bedeutung der Atimia vgl. S. 230. — Aristot. Pol. III 10 p. 1281 A: *ἀτίμους — μὴ τιμωμένους ταῖς πολιτικαῖς ἀρχαῖς.* Vgl. dazu III 1 p. 1275 A und S 220, 2. — Den *ἄτιμοι* stehen die *ἐπίτιμοι* gegenüber: Solonisches Gesetz b. Plut. Sol. 19; Andok. Myst. 80; Lyk. g. Leokr. 41 usw. — Die Redner geben allgemeine oder ungenaue Erläuterungen des Begriffes. Demosth. XXI 92: *ἀτιμία καὶ νόμων καὶ δικῶν καὶ πάντων στέρησις.* <vielleicht *νομίμων*, wie XXIV 103, wo *τῶν νομίμων* zu schreiben ist. A. W.> XXI 87: *ἁπάντων ἀπεστέρηται τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ καθάπαξ ἄτιμος γέγονεν.* XV 32: *ἄτιμον οἴεσθε προσήκειν εἶναι καὶ μηδενὸς τῶν κοινῶν* (IX 44 *τῶν Ἀθηναίων κοινῶν*) *μετέχειν.* Aristot. *Ἀθπ.* VIII 5: *ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν.* Vgl. dazu S. 234 Anm. 1. [Lys.] XX 35: *μὴ ἡμᾶς ἀντὶ μὲν ἐπιτίμων ἀτίμους ποιήσητε, ἀντὶ δὲ πολιτῶν ἀπόλιδας.* Vgl. Usteri 61.

in eigenen Angelegenheiten vor Gericht als Kläger oder Zeuge aufzutreten.[1]) Mit voller Atimie bestrafte man in Athen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Volksbeschluß oder Richterspruch zahlreiche politische und unpolitische Verbrechen, entehrende oder das Gemeinwohl ernstlich schädigende Vergehen oder Pflichtverletzungen. Die Strafe traf den Verurteilten auf Lebenszeit, in schweren Fällen wurde sie auch auf seine Kinder ausgedehnt. Nur bei Staatsschuldnern, die mit dem Versäumen des gesetzlichen Zahlungstermins ohne weiteres in Atimie verfielen, hörte sie mit der Tilgung der Schuld auf.[2]) Manche Vergehen wurden nur mit teilweiser Atimie bestraft: mit dem Verluste des Rechtes, gewisse Klagen wieder anzustrengen oder Anträge zu stellen oder Staatsämter zu bekleiden. Man verschärfte öfter die Strafe der vollen Atimie durch Einziehung des Vermögens, bisweilen fügte man zu ihr Verbannung oder Ächtung hinzu. Ähnliche Bestimmungen bestanden in andern Staaten.[3])

Die Wiedereinsetzung der *ἄτιμοι* in die bürgerlichen Rechte war in Athen dadurch erschwert, daß ein darauf bezüglicher Antrag nur nach Bewilligung der Indemnität (*ἄδεια*) durch einen von mindestens sechstausend Bürgern gefaßten Volksbeschluß eingebracht werden durfte (Demosth. XXIV 46). Nur wenn es die Rücksicht auf die innere Lage oder eine schwere Bedrohung des Staates durch einen auswärtigen Feind zu gebieten schien, wurden zur Herstellung der bürgerlichen Eintracht oder zur Stärkung der Widerstandskraft die *ἄτιμοι* mit Ausnahme gewisser Kategorien amnestiert und wieder in ihre bürgerlichen Rechte eingesetzt.[4])

Eine Einbuße bürgerlicher Rechte oder gar der völlige Verlust der Freiheit konnte auch durch Selbstverpfändung und Schuldknechtschaft erfolgen. In älterer Zeit kam das häufig vor, mit der Milderung des Schuldrechts wurden jedoch diese Fälle immer seltener (§ 43).

Neuere Literatur: Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ (1875) § 117; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 297 ff.; Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.⁴ (1895) 17 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ (1897) 373. — E. Szanto, Das griechische Bürgerrecht. Freiburg i. B. 1892. Ueber den Verlust der bürgerlichen Rechte vgl. H. Swoboda, Arch.epigr. Mitt. aus Oesterr. XVI (1893) 49 ff.; P. Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht, Züricher Diss. Berlin 1903; H. Swoboda, Beitr. z. gr. Rechtsgesch. I, Kritisches zur Aechtung, Weimar 1905, Sonderausg. aus d. Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte XXVI. Vgl. ferner die Literatur über das attische Bürgerrecht im Abschnitt über den Staat der Athener.

---

1) [Lys.] VI (g. Andok.) 24; Demosth. XXI (g. Meid.) 87, 89, 92, 95; [Demosth.] g. Neaira 28.

2) Das galt nicht bloß in Athen, sondern auch in andern Staaten. Samisches Getreidegesetz (um 200), Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 920: *πρὸς δὲ τὸ πρόστιμον ἀναγραψάτωσαν ἄτιμον, καὶ ἔστω ἕως καταβάλῃι ἄτιμος*. Delphi (2. Jahrh.): Dittenberger, Sylloge² I 306, 87 = Michel, Recueil Nr. 263. Statut der delphischen Phratrie der Labyadai bei Dittenberger² II Nr. 438 v. 100 und 131 (Dareste, *Recueil d. inscr. jur. gr.* II Nr. 28 p. 180 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II Nr. 2561).

3) In Bezug auf Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Gerichtswesen. Atimie und Vermögenseinziehung: IG. I Suppl. p. 6 Nr. 22 A; I 31 (Dittenberger, Sylloge² I 19 = Michel, Recueil Nr. 72): (*ἄτιμον ἔναι αὐτὸν καὶ παῖδας τὸς ἐχς (ἐκείνο καὶ τὰ χ)ρέματα δεμόσια ἔναι καὶ τε̃ς (θεõ τὸ ἐπιδέκα)τον*. I Suppl. p. 10 Nr. 27a (Dittenberger I 17 = Michel Nr. 70); I 37; I 42; II 17 (Dittenberger 80 = Michel 86) — Demosth. XX 156; [Demosth.] LIX 52 usw. — Gesetz der hypoknamidischen Lokrer über die nach Naupaktos zu sendende Epoikie, IG. IX 1 Nr. 334 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1478 = Michel, Recueil 285): *ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται, τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν* (vgl. dazu S. 137 Anm. 3).

4) Plut. Sol. 19; Andok. Myst. 77, 167; Lykurg. g. Leokr. 41; Hypereides Frgm. 29 Blass (Suid. s. v. *ἀπεψηφισμένος*). IG. I Suppl. p. 18 Nr. 61a = Dittenberger, Sylloge² I 53 (Selymbria); Dittenberger² I 329 = Michel 496 (Ephesos i. J. 88).

2. Familie und Hausgenossenschaft.

§ 38. Die auf der Monogamie beruhende Familie, die der Idee nach mit Grundbesitz und eigenem Haus ausgestattet sein sollte und es in großem Umfange auch tatsächlich war, bildete das erste soziale Element des griechischen Staates.[1])

Die Voraussetzung einer rechtmäßigen Ehe und Hausgenossenschaft war seit dem Ausgange des sogenannten griechischen Mittelalters der privatrechtliche Akt der *ἐγγύησις*.[2]) Er vollzog sich in folgender Weise. Der Tutor (*κύριος*) der zur Gattin begehrten Frau, in erster Linie der Vater, traf zunächst mit dem Bewerber in Gegenwart von Zeugen eine Vereinbarung (*ὁμολογία*) über die Mitgift, die regelmäßig aus beweglichem Gut bestand und für die Frau sichergestellt zu werden pflegte.[3]) Auf Grund dieser Abmachung fand das Verlöbnis statt, die *ἐγγύησις*, bei der der Vormund die Braut dem Bewerber „in die Hand gab“ und dieser sie „sich in die Hand geben ließ“.[4])

[1]) Aristot. Pol. I 2 p. 1252 B: *ἡ μὲν οὖν εἰς πᾶσαν ἡμέραν συνεστηκυῖα κοινωνία κατὰ φύσιν οἶκός ἐστιν, οὓς Χαρώνδας μὲν καλεῖ ὁμοσιπύους, Ἐπιμενίδης δὲ ὁ Κρὴς ὁμοκάπ(ν)ους· ἡ δ' ἐκ πλειόνων οἰκιῶν κοινωνία πρώτη χρήσεως ἕνεκεν μὴ ἐφημέρου κώμη . . ., ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις.* Pol. I 3 p. 1253 B: *πᾶσα γὰρ πόλις ἐξ οἰκιῶν σύγκειται.* Platons Staat der Gesetze besteht aus 5040 *οἰκήσεις* und *κλῆροι*. Nom. V 740 d ff. Vgl. Hesiod. Erg. 405: *οἶκον μὲν πρώτιστα γυναῖκά τε βοῦν τ' ἀροτῆρα.* Die monogamische Ehe als Grundlage der Familie von Aischylos (Hiket. 996, 1096) gefeiert. W. Nestle, Die Weltanschauung des A., N. Jahrb. f. kl. Altert. X (1907) 306. Vgl. auch Hirzel, Themis (1907) 322, 327, 329. Ueber die Bedeutung des Grundeigentums als wirtschaftlicher und sozialer Grundlage des griechischen Staates und über die der *κλῆροι* vgl. S. 141, 153, 171. Ueber die Verteilung des Grundeigentums S. 178.

[2]) Ueber die bürgerrechtlichen Voraussetzungen einer vollgültigen Ehe vgl. S. 221 ff. Ueber die Zeit des Aufkommens der *ἐγγύησις*-Ehe vgl. Ledl, Wien. Stud. XXIX (1907) 304 ff. — In homerischer Zeit erfolgte die Werbung des Mannes um die Frau durch Brautgaben, die er dem Vater derselben einhändigte und die von diesem ihr in die Ehe mitgegeben wurden. Neben den auf die ursprüngliche Sitte des Brautkaufes zurückgehenden Gaben kommt auch bereits die wirkliche Mitgift vor. Od. II 52; VI 159; VIII 318; XVIII 275 — Od. II 196; Il. IX 146: XIII 366, 374; XXII 51. Vgl. Il. XI 244; XVI 178; XVIII 593; Od. II 132; XI 282; XIX 529.

[3]) Demosth. XLI (g. Spud.) 6: *πρῶτον μὲν οὖν ὑμῖν μάρτυρας παρέξομαι τοὺς παραγενομένους, ὅτ' ἠγγύα μοι Πολύευκτος τὴν θυγατέρα ἐπὶ τετταράκοντα μναῖς.* Isaios III 78. IG. XII 5 Nr. 873 (Tenos) *ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι ἐπέδωκεν ἐπὶ τῇ θυγατρὶ τῇ αὐτοῦ.* Dittenberger, Sylloge² II Nr. 817 (Oeffentliches Verzeichnis von Mitgiften, Mykonos): *ὁ δεῖνα τὴν θυγατέρα Ξάνθην ἐνηγγύησεν τῷ δεῖνι καὶ προῖκα ἔδωκε χιλίας καὶ τριακοσίας δραχμάς κτλ.* Sammlung einer Anzahl von Steinen, die „*hypothèques dotales*“ und sonst Mitgiften betreffen, bei Dareste, *Recueil des inscr. jurid. gr.* I p. 49, 109 ff. Literaturangaben bei Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.⁴ S. 75. Vgl. dazu H. F. Hitzig, Das gr. Pfandrecht (1895) 41.

[4]) Ueber die *ἐγγύησις* vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß² S. 505 ff.; E. Hruza, Beitr. z. Gesch. d. gr. u. röm. Familienrechts I (1892) 39 ff. Thalheim, Zu den gr. Rechtsaltertümern II, Hirschberg 1894 Progr., *Ἐγγύησις*, Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 2567; L. Beauchet, *Hist. du droit privé de la Républ. Athénienne* I (1897) 127 ff. O. Müller, Untersuchungen z. Gesch. d. attischen Bürger- und Eherechts, N. Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXV (1899) 746; A. Ledl, Das attische Bürgerrecht Frauen, Wien. Stud. XXIX (1907) 173 ff. Definitiv festgestellt hat den Begriff J. Partsch, Griech. Bürgerschaftsrecht (Leipzig 1909) 46 ff. Das Wort *ἐγγύη* bedeutet sprachlich ein „in die Hand“, Handschlagsverpflichtung (*γυ* steckt in *γυῖα* „Hände“, *ἐγγυαλίζειν = ἐγχειρίζειν*), *ἐγγυᾶν* einhändigen. Der Brautvater *ἐγγυᾶ τῷ δεῖνι τὴν θυγατέρα τὴν ἑαυτοῦ γυναῖκα εἶναι κατὰ τοὺς νόμους* (Isaios III 4), er gibt sie „in die Hand“ dem Bräutigam. Menand. Perikeir. 410: *ταύτην γν(ησίων) παίδων ἐπ' ἀρότῳ σοι δίδωμι.* Pol. *λ(αμβάνω).* Pat. *καὶ προῖκα τρία τάλαντα.* Pol. *καὶ καλῶ(ς τόδε).* Vgl. Hdt. VI 130. Im Recht von Gortyns VIII 22 heißt es vom Vater oder Bruder einfach *διδόναι*. Der Bräutigam *ἐγγυᾶται τὴν τοῦ δεῖνος θυγατέρα*, „er läßt sie sich in die Hand geben“, wobei er allerdings, jedoch ohne privatrechtliche Nötigung, ein Versprechen abgeben, sich verbürgen kann (*ἐγγυᾶσθαι* im andern Sinne). Eine solche Verpflichtung bei

War der Vater bereits tot und fehlten auch die nach ihm zum Verlöbnis berechtigten nächsten Blutsverwandten, so war derjenige zur *ἐγγύησις* berechtigt, der dazu von dem letzten *κύριος* ermächtigt worden war. Mädchen, die keinen Vater mehr hatten und auch keine rechten Brüder von demselben Vater, waren Erbtöchter. „Die auf dem Erbgut sitzende“, die *ἐπίκληρος* (*ἔγκληρος*), *ἐπιπαματίς* (Hesych. s. v. vgl. IG. IX 1 Nr. 334 v. 44) oder, wie sie in Sparta und Gortyns hieß, die *πατροῦχος*, *πατρῳῶχος*, war als solche nicht eigentlich Erbin, sondern sie sollte durch Fortpflanzung des Geschlechts den Übergang des Erbes an die Söhne vermitteln und den Bestand der Familie erhalten. Sie war also zur Verheiratung verpflichtet und zwar mit einem dem Blute ihres Vaters möglichst nahe stehenden Manne (S. 145). Anderseits waren die nächsten Blutsverwandten, deren Kreis verschieden gezogen war, mindestens aber die Brüder des Vaters und deren Söhne, nach einer bestimmten Reihenfolge berechtigt und unter Umständen verpflichtet, die Erbtochter zu heiraten oder mindestens auszustatten. Falls nicht der Vater die Erbtochter bereits förmlich verlobt hatte, unterlag sie, jedoch nicht überall, der *ἐπιδικασία*, d. h. der dafür kompetente Beamte, in Athen der Archon (bei einem daraus entstehenden Rechtsstreite das Gericht), in Sparta der König, sprach sie dem berechtigten Verwandten zu. Dem eigenen Willen der Erbtochter bei der Wahl des Gatten gab das Recht von Gortyns einen größern Spielraum, sofern sie auf die Hälfte des außer dem Stadthause vorhandenen Vermögens zugunsten des an erster Stelle berechtigten Verwandten verzichtete. Sie konnte dann unter den Mitgliedern ihrer Stammphyle heiraten, wen sie wollte, fand sich unter diesen niemand, der sie zu ehelichen wünschte, so konnte sie heiraten, wen sie sonst mochte. Zur Heirat war sie jedoch unter allen Umständen verpflichtet. Die freiere Stellung der Frauen in Kreta wurzelt in der vorhellenischen kretischen Kultur (S. 111, 3).[1])

Isaios III 70: *ἠγγυᾶτο τὴν μητέρα τὴν ταύτης κατὰ τοὺς νόμους ἕξειν γυναῖκα.* Vgl. dazu Partsch a. a. O. 49.

[1]) Das Erbtöchterrecht war eine gemeingriechische Einrichtung. Plat. Nom. XI 924 D bezeichnet unter den drei Punkten, auf die bei der Verheiratung der Erbtöchter zu sehen ist, als ersten die Nähe der Verwandtschaft: *πρός τε τὴν τοῦ γένους ἀγχιστείαν καὶ τὴν τοῦ κλήρου σωτηρίαν, τὸ δὲ τρίτον ὅπερ ἂν πατὴρ διασκέψαιτο, ἐξ ἁπάντων τῶν πολιτῶν βλέπων εἰς ἤθη τε καὶ τρόπους τὸν ἐπιτήδειον αὐτῷ μὲν υἱόν, νυμφίον δ' εἶναι τῇ θυγατρί.* In Bezug auf Athen und die dortige Epidikasia der Erbtöchter vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Bürgerrecht. Eingehende Bestimmungen über die Erbtöchter enthält das Recht von Gortyns VII 15—IX 24. Vgl. dazu Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyns, Rhein. Mus. Bd. XL Erg.heft (1885) 149 ff.; Dareste, *Inscr. juridiques* I 469; Lipsius, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., Bd. 27 (1909) 397. In Gortyns bedurfte es zur Erlangung der Erbtochter keines Verfahrens seitens der Behörde, das Gesetz gab nur dem Berechtigten ein Klagerecht (VIII 53), wenn jemand gegen die gesetzlichen Vorschriften die Erbtochter heiratete. Ebenso wie in Gortyns konnte auch in Sparta der Vater über die Hand der Erbtochter frei verfügen. Aristot. Pol. II 9 p. 1270 A. Vgl. Hdt. VI 57: *δικάζειν δὲ μούνους τοὺς βασιλέας τοσάδε μοῦνα, πατρούχου τε παρθένου πέρι, ἐς τὸν ἱκνέεται ἔχειν, ἢ μή περ ὁ πατὴρ αὐτὴν ἐγγυήσῃ.* Gesetze über die Erbtöchter in Thurioi (Diod. XII 18) und bei den thrakischen Chalkidiern: Aristot. Pol. II 12 p. 1274 B. Ueber die *ἐπίκληρος* und die *ἐπιδικασία* vgl. die zum Recht von Gortyns und S. 239 Anm. 4 angeführten Schriften, namentlich Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 575, 614; Hruza a. a. O.; Beauchet a. a. O.; Ledl, Wiener Stud. XXIX (1907) 245 und Progr. d. St. Gymn. in Graz 1907, außerdem Thalheim, *ἐπίδικος* und *ἐπίκληρος*, Pauly-Wissowa, RE. VI 58 und 114.

Dem Verlöbnis folgte in der Regel ohne weitere rechtliche Form der Ehevollzug, der γάμος, wodurch die Ehe und das συνοικεῖν perfekt, die ἐγγυητή zur γυνή wurde.[1]) Durch einen festlichen, mit Opfer und Bewirtung verbundenen Akt bekundete endlich der Mann vor seinen Phratriegenossen, daß er die Neuvermählte als seine rechtmäßige Gattin anerkannte.[2]) So hielt man es in Athen und, abgesehen namentlich von den urwüchsigeren Gepflogenheiten in Sparta, gewiß im wesentlichen nicht viel anders in den meisten Staaten.[3]) Eine eigentliche Ehematrikel gab es nicht, auch nicht bei den Phratrien oder familienrechtlichen Kultgenossenschaften mit andern Namen.[4]) Der Staat interessierte sich allerdings für die Ehen, aber wesentlich im Hinblick auf den Nachwuchs. Es kam ihm aus politischen und religiösen Gründen viel darauf an, daß sich die Zahl der Häuser nicht verminderte, und daß der den Göttern von jedem Hause gebührende Kultus nicht aufhörte. Er traf daher in Athen sogar gesetzliche Bestimmungen über die Leistung der ehelichen Pflicht (Plut. Sol. 20); in Sparta bedrohte er Ehelosigkeit mit Strafe (Plut. Lyk. 15; Ath. XIII 556). Ferner zeigte er ein lebhaftes Interesse für die bürgerrechtliche Legitimität des Nachwuchses. Darum setzte er gesetzlich die bürgerrechtlichen Vorbedingungen für eine rechtmäßige Ehe fest (S. 221), und die Phratrien hatten bei der Aufnahme eines neugeborenen Sohnes eines ihrer Mitglieder zu prüfen, ob dieser wirklich in einer nach dem Gesetz rechtmäßigen Ehe erzeugt wäre, aber bei der Eheschließung selbst war der Staat mit keinem Organ, wie es etwa der Standesbeamte ist, beteiligt. Nur bei der Verheiratung der ἐπίκληρος, die den Staat mit Rücksicht auf die Fortpflanzung des Hauses und den Verbleib des Erbgutes besonders interessierte, wirkte vielfach die Behörde mit, aber doch wesentlich nur insoweit, als sie darüber zu wachen hatte, daß der wirklich Nächstberechtigte die Hand der Erbtochter erhielt.[5])

Da bei der Eheschließung im allgemeinen kein amtliches Organ mitwirkte, so konnte sich ohne ein solches auch die Ehescheidung vollziehen. Ebenso in Athen wie in Thurioi und Gortyns konnte der Mann die Ehefrau einfach fortschicken (ἀποπέμπειν, ἐκβάλλειν) oder diese jenen verlassen (ἀπολείπειν) und dadurch die Scheidung ohne weitern Rechtsstreit herbeiführen, sofern beide Teile damit zufrieden waren. In Athen

[1]) Isaios VI 22 ff. (vgl. Plut. Solon 20); Demosth. XXVII 45, 56, 65; XXVIII 15, 16, 21; XXIX 43, 45, 48. O. Müller, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 25 (1899) 748.

[2]) Den Akt des γαμηλίαν τοῖς φράτερσι εἰσφέρειν (Isaios VIII 18; III 76; Demosth. LVII 43, 69; Hesych. γαμηλία; Pollux III 42) hat A. Ledl, Wien. Stud. XXIX (1907) 220 richtig erklärt.

[3]) Vgl. z. B. das Statut der delphischen Phratrie der Labyadai: Dittenberger, Sylloge[2] II 438, 25 (γάμηλα) = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. II 2561 = Michel, Recueil Nr. 995 - Dareste, *Recueil d. inscr. jur.* II Nr. XXVIII.

[4]) Gegen Bischoff bei Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II[4] 587, der eine Registrierung der Ehen bei der Phratrie annimmt, mit Recht: Hruza a. a. O. I 141, O. Müller, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 25 (1899) 749 und A. Ledl, Wien. Stud. XXIX (1907) 218. Die öffentliche Liste der Eheschließungen und Mitgiften, die in Mykonos in makedonischer Zeit geführt wurde (S. 239 Anm. 3), sollte nicht sowohl eine standesamtliche Ehematrikel sein, als ein Verzeichnis der Mitgiften, das deshalb aufgesetzt wurde, damit bei einem etwa über Rückgabe der Mitgift entstehenden Rechtsstreite die Höhe derselben feststände. Vgl. auch W. Levison, Zur Beurkundung des Civilstandes im Altertum, Bonn 1898.

[5]) Vgl. S. 240 und Ledl a. a. O. 248.

war jedoch die Frau zur Anzeige der *ἀπόλειψις* beim Archon verpflichtet. Sie nahm, außer in besondern Fällen, ihre Mitgift mit, in Gortyns außerdem die Hälfte des Ertrags von ihrem Eingebrachten und von dem, was sie „drin einwob". Nur wenn bei der Trennung der eine oder der andere Teil die richterliche Entscheidung anrief, kam es zu einer Gerichtsverhandlung, aber sicherlich nur über vermögensrechtliche Ansprüche. In Athen war der Mann zur Scheidung bei konstatiertem Ehebruche der Frau gesetzlich verpflichtet, in Sparta bildete ihre Unfruchtbarkeit einen Scheidungsgrund.[1])

Eine vollständige Hausgenossenschaft besteht nach Aristoteles aus dem Familienvater, der Ehefrau, den Kindern und Sklaven.[2]) Der Familienvater war der Herr (*κύριος*) des Hauses. Kein Unbefugter durfte die Wohnung eines Bürgers betreten; es galt in Athen sogar für nicht recht, daß ein Fremder in Abwesenheit des Hausherrn ein Haus betrat.[3]) Aristoteles vergleicht die Stellung des Hausherrn gegenüber den Hausgenossen im ganzen mit der eines Königs, doch gebietet er den Sklaven als Herr, über den Kindern waltet er als Vater in königlicher Weise, die Frau leitet er *πολιτικῶς*.[4]) Er war der natürliche Vormund und Vertreter der Familie gegenüber den Menschen und Göttern. Ihm lag der Kultus der Hausgötter ob, er bewahrte die der Familie eigenen rituellen Gebräuche und lehrte sie den Söhnen.[5]) Vor Gericht vertrat er seine Sklaven, seine Frau und seine unmündigen Kinder. Bei den Sklaven und Unmündigen war das selbstverständlich, aber das griechische Recht dehnte die natürliche Unfähigkeit der Unmündigen über das ganze weibliche Geschlecht mehr oder weniger auf Lebenszeit aus.

Der Geschlechtsvormund (*κύριος*) einer Frau war im ledigen Stande der Vater, nach dessen Tode, solange sie unmündig war, der Vormund,[6])

---

[1]) Ueber *ἀποπέμπειν* und *ἀπολείπειν* vgl. namentlich Isaios III (Pyrrh.) 8. 35, 78; Demosth. XXX (g. Onetor A) 4. 17. 26; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 51 ff., 63 ff., 82 ff. Zeugen bei einer *ἀπόπεμψις*: Lys. XIV 28. Anzeigepflicht beim Archon: Isaios III 78 (*ἀπολείπειν πρὸς τὸν ἄρχοντα*), nach Ps.Andok. g. Alkib. 14 und Plut. Alkib. 8 persönlich, vgl. dagegen Demosth. XXX 17, 31. Daß zur Scheidung ein Spruch des Archon erforderlich war, ist nicht bezeugt, und es spricht Demosth. XXX 26 sogar dagegen (Thalheim. Anders Lipsius, Attisches Recht I59: „Vor dem Archon erfolgt die Scheidung der Ehegatten, wenn sie von der Frau ausgeht, geht sie vom Manne aus, so hat der Archon nicht zu konkurrieren). Die Klagen wegen unrechtmäßiger *ἀπόπεμψις* oder *ἀπόλειψις* sind nicht näher bekannt (Pollux III 46; VIII 31). Das Recht von Gortyns (Büoheler, Rh. Mus. XL Supplheft 1885 S. 118 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III Nr. 4991 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* I Nr. XVII p. 361) bestimmt II 45: *Αἴ κ' ἀνὴρ καὶ γυνὰ διακρίνωνται, τὰ ϝὰ αὐτᾶς ἔχεν, ἅ τι ἔχονσ' ἤιε παρ' τὸν ἄνδρα, καὶ τῶ καρπῶ τἀννημίναν, αἴ κ' ἦι ἐς τῶν ϝῶν αὐτᾶς χρημάτων, κὤτι κ' ἐνυφάνει τὰν (ἡμίνα)ν, ἅ τι κ' ἦι, καὶ πέντε στατῆρανς, αἴ κ' ὁ ἀνὴρ αἴτιος ἦι τᾶς χηρεύσιος.* Thurioi: Diod. XII 18; Sparta: Hdt. V 39; VI 63. — Vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 510 ff.; Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 77, Ehescheidung; Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 2011 mit weitern Literaturnachweisen.

[2]) Aristot. Pol. I 3 p. 1253 B.

[3]) [Demosth.] XLVII (g. Euerg.) 60. Dionys. Hal. XX 2. Vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 784; Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 60.

[4]) Aristot. Pol. I 2 p. 1252 B; I 12 p. 1259 A; Dionys. Hal. II 26.

[5]) Lobeck, Aglaophamus 1237 ff.; Preuner, Hestia-Vestia (Tübingen 1864) 43 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique*[11] 31 ff; Schömann-Lipsius, Gr. Altertüm.[4] II (1902) 578.

[6]) Ueber den Unterschied zwischen *ἐπίτροπος*, dem Vormunde Minderjähriger, und *κύριος*, dem Geschlechtsvormunde der Frau, vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 551 ff.; Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 9 (mit weitern Literaturnachweisen), Thal-

dann je nach der bestimmten Reihenfolge der Verwandtschaftsgrade der mündige Bruder oder sonstige nächste Blutsverwandte. Kyrios der verheirateten Frau war der Ehemann. Die Geschiedene und die Witwe, die das Haus ihres verstorbenen Gatten verließ, kehrte sofort wieder unter die Obhut ihrer männlichen Blutsverwandten zurück oder sie trat unter die ihrer eigenen Söhne, die nach erreichter Mündigkeit das Vermögen und die Tutel der Mutter übernahmen.[1])

Die Unmündigkeit und Minderberechtigung der Frau zeigt sich im Erb- und Vermögensrecht. Gemeinhin besaßen die Töchter, wenn eheliche Söhne vorhanden waren, entweder gar kein Erbrecht oder nur ein beschränktes. In Athen waren bloß die ehelichen Söhne erbberechtigt. Mehrere Söhne pflegten, wie es schon in homerischer Zeit üblich war, das väterliche Erbgut unter sich in gleichen Teilen aufzuteilen, doch kommen auch Fälle des ungeteilten, gemeinsamen Besitzes vor. Die Erstgeburt gab nicht mehr als den Vorzug eines Ersten unter Gleichen und bei Erbteilungen „eine Art Recht der Auswahl" (W. Wachsmuth). Der Anspruch der Töchter beschränkte sich auf Unterhalt und Ausstattung. In Gortyns erhielten sie, abgesehen vom Stadthause nebst Zubehör, das als Sitz der Familie Praecipuum der Söhne war, halb so viel wie diese.[2]) Auch bei der Beerbung eines kinderlosen Bürgers, der kein Testament gemacht hatte, besaßen gewöhnlich unter den erbenden Blutsverwandten bei gleicher Nähe der Verwandtschaft die Männer und deren Nachkommen ein Vorzugsrecht.[3]) Das Vermögen der Erbtöchter ging grundsätzlich an die volljährig gewordenen Söhne über, die der Mutter Unterhalt zu gewähren hatten.[4])

Anderseits behielten die Frauen während der Ehe das Eigentumsrecht an ihrem eingebrachten, gewöhnlich hypothekarisch sicher gestellten

---

HEIM, ἐπίτροπος, PAULY-WISSOWA, RE. VI (1907) 224.

[1]) In Bezug auf Athen finden sich die bezüglichen Angaben (namentlich Ps.Demosth. XLVI 18; XLIV 49; XL 6—7; XLII 27; LIX 52: Isaios II 3; III 8; auch Plat. Nom. VI 774E) b. MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, Att. Proceß² 564; HERMANN-THALHEIM a. a. O. 8 ff. BEAUCHET I 216 usw. ⟨dazu IG. II 5 Nr. 314 C = DITTENBERGER, Sylloge² II 556 — A. W.⟩. Auch das Recht von Gortyns gibt durch verschiedene Bestimmungen zu erkennen, daß die Tochter unter dem Schutze des Vaters oder des Bruders oder anderer Blutsverwandten (V 3; VIII 21 — III 50; VII 44; VIII 21 — II 21), bezw. des Mannes stand (II 15). Vgl. BÜCHELER und ZITELMANN, Das Recht von Gortyns 149. Ueber den κύριος in andern Staaten: T. W. BEASLEY, *The κύριος in Greek States other than Athens*, *Classical Review* XX (1906) 249 ff.

[2]) Homerische Zeit: S. 143. Athen. Solonisches Gesetz: S. 143. Isaios VI (Philokt.) 25: *τοῦ νόμου κελεύοντος, ἅπαντας τοὺς γνησίους ἰσομοίρους εἶναι τῶν πατρῴων*. Vgl. Isaios VII 5; Lys. XVI 10; XXXII 4; Demosth. XXXVI 9. 32; [Demosth.] XL 14. Es kam bisweilen schon bei Lebzeiten des Vaters zu einer Auseinandersetzung unter den Brüdern: [Demosth.] XLVII 34. Gesamteigentum: Aischin. I 102 (*ἀνεμήτου τῆς οὐσίας οὔσης*); [Demosth.] XLIV 10 vgl. Lys. XVII 4; XVIII 21. — Anspruch auf Mitgift: Harpokr. s. v. *ἐπίδικος*; BEKKER, Anecd. p. 256. Hestiaia: Aristot. Pol. V p. 1303 B. Gortyns: Recht v. G. IV 31; V 10; dazu BÜCHELER und ZITELMANN, Rhein. Mus. XL Supplheft (1885) 135; DARESTE, *Recueil d. inscr. jurid.* I p. 462; LIPSIUS, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil. hist. Kl. XXVII (1909) 396. Ueber die sonst vorkommenden Spuren eines Erbrechts der Töchter oder der Ehefrau vgl. HERMANN-THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.⁴ 62, 7; Erbrecht, PAULY-WISSOWA, RE. V (1907) 391 mit Literaturnachweisen.

[3]) [Demosth.] XLIII 51. — Recht von Gortyns V 1.

[4]) [Demosth.] XLVI 20; Hypereides bei Harpokr. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι*; vgl. Isaios VIII 31; X 12 und bei Suid. *τέως*.

Gut (S. 239, 3). Eheliche Gütergemeinschaft war bei der Leichtigkeit der Ehescheidung in den griechischen Stadtrechten ausgeschlossen. Der Mann hatte den Nießbrauch vom Frauengut. Diesen verlor er, wenn die Frau kinderlos starb, in der Regel auch, wenn die Ehe geschieden wurde (S. 242). Starb die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so bekamen diese das ganze Muttergut, der Mann erbte nicht mit, behielt aber bis zur Mündigkeit der Kinder die Verwaltung. Waren beim Tode der Frau keine Kinder vorhanden, so hatte der Mann ihr Gut ihren Blutsverwandten herauszugeben.[1])

Die rechtliche Unmündigkeit der Frauen ging in Athen so weit, daß sie kein Geschäft, dessen Wert den eines Scheffels Gerste überstieg, ohne Vermittelung ihres Kyrios rechtsgültig abschließen durften.[2]) Vor Gericht konnten sie nicht als Zeugen auftreten, wohl aber zu eidlichen, zur Vorlesung kommenden Aussagen aufgefordert werden oder sich selbst dazu anbieten.[3]) In Gortyns waren sie dagegen vor Gericht eidfähig.[4])

Auch in andern Staaten war die Rechtsstellung der Frauen eine bessere, namentlich in späterer Zeit. Vielfach hatte die Ehefrau nicht bloß das Eigentumsrecht an ihrer Mitgift und an ihrem Erbgut, sie hatte nicht bloß zur Veräußerung ihrer Grundstücke oder zum Verzicht auf Vorzüge ihrer Hypotheken ihre Zustimmung zu geben, sondern sie besaß ein darüber hinausgehendes, selbständiges Verfügungsrecht. Dieses äußert sich hauptsächlich bei Freilassungen und religiösen Stiftungen.[5])

Die Emanzipation der Frauen machte mit dem Niedergang der bürgerlichen Kraft und der politischen Selbständigkeit der Griechen erhebliche Fortschritte. Sie stand im Zeichen der Décadence. Je ärmer an Männern Sparta wurde, desto mehr wuchs der Einfluß der Frauen, und

---

[1]) Caillemer, *La restitution de la dot à Athènes, Études sur les antiquités juridiques d'Athènes* V, Paris 1867; Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß [2] 514 ff.; Bücheler und Zitelmann a. a. O. 115 ff.; Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] S. 66; Beauchet, *Hist. du droit privé de la Républ. Athénienne* I (1897) 244 ff.

[2]) Isaios X 10: *ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν.* Vgl. dazu Thalheim 8, 6; Beauchet II 368; Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 135.

[3]) Lys. XXXII (g. Diog.) 13; Demosth. XXIX 26 und dazu Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß [2] 900.

[4]) Recht von Gortyns III 7; XI 48; ⟨vgl. auch IG. XII 7 Nr. 4, Amorgos — A. W.⟩.

[5]) Schon im 5. Jahrhundert erteilte in Olympia eine Frau ihre Zustimmung (*συνέφα*) zu einer von einem Manne vorgenommenen Freilassung (Olympia V Nr. 12 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1161 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II Nr. 30, 3 p. 236). In dem Kaufregister von Tenos aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts (IG. XII 5 Nr. 872 = Dareste I Nr. 7 p. 63) findet sich mehrfach *συνεπαινούσης, συγχωρούσης τῆς δεῖνος.* Ebenso z. B. in Delos: *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 453, in Amorgos: IG. XII 7 Nr. 58 (Dareste I p. 116; II p. 264; Dittenberger, Sylloge [2] II 828). Vgl. dazu Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I (1909) 141, der aus dem Falle einer Bürgschaftsübernahme einer Frau in einer delischen Tempelrechnung schließt, daß nach griechischem Recht die Frauen, vertreten durch ihren Mann oder mit dem Beistande ihres *κύριος*, Garantie leisten konnten. Ohne Mitwirkung ihres *κύριος* handelten Frauen in späterer Zeit hauptsächlich bei Freilassungen und Stiftungen, namentlich sakralen: Beasley, *Class. Review* XX (1906) 249; Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens (1909) 293. Vgl. z. B. IG. VII 3314, 3345 (*φίλοι* Beistände: 3199, 3329, 3357, 3365, 3387); Dittenberger, Sylloge [2] II 839 (Dodona); 842 (Elateia); 864 (Kalymna). Vgl. H. Lewy, *De civili condicione mulierum gr.* (Breslau 1883) 22 ff. In Sparta, wo es schon zur Zeit des Aristoteles viele Erbtöchter gab und reiche Mitgiften gegeben wurden, hatten die Frauen seit dieser Zeit ein ausgedehnteres Verfügungsrecht. Aristot. Pol. II 6 p. 1270 A; Plut. Agis 9, 20. Weiteres b. Thalheim, Gr. Rechtsaltertümer [4] 10 ff. Balabanoff, Unters. zur Geschäftsfähigkeit der gr. Frau, Erlangen 1905 Diss.

nicht bloß dort. Der thukydideische Perikles (II 45) sagt: „Groß ist der Ruhm der Frau, von der unter Männern im Lob und im Tadel am wenigsten die Rede ist." Die ehrbare Bürgerin waltete im Hause, sie stand der ganzen Hauswirtschaft vor, sorgte für die Kinderzucht, beaufsichtigte die Sklavinnen und „beschritt den Webstuhl". Ärmere Bürgerinnen machten freilich nicht bloß persönlich auf dem Markt Einkäufe, sondern sie hielten dort auch Gemüse und ihr Gespinst feil, aber dazu zwang sie die Sorge für den Lebensunterhalt, und in den Fabriken arbeiteten sie nicht.[1]

In hellenistischer Zeit tritt die Frau mehr und mehr in der Öffentlichkeit und in der Gesellschaft hervor. Es kam sogar vor, daß eine Gemeinde einer Frau den Titel eines Proxenos und das Bürgerrecht verlieh.[2] Für das reich entwickelte Vereinswesen gewannen die Frauen eine erhebliche Bedeutung. Es waren jedoch die ausschließlich aus Frauen oder aus Männern und Frauen bestehenden Vereine wesentlich Kult- und Familienvereine, und die Frauen beteiligten sich am Vereinsleben gewöhnlich entweder als Priesterinnen und Kultdienerinnen oder als Ehefrauen von Vereinsmitgliedern und Teilnehmerinnen an Opferfesten. Oft haben Frauen das Vereinsleben als Stifterinnen (sogar eines Vereins von Epheben) und Wohltäterinnen gefördert, aber sie brauchten deshalb ebensowenig den betreffenden Vereinen als Mitglieder anzugehören, wie etwa in der Gegenwart Damen einem Kriegerverein, dem sie ein Banner stiften.[3] An dem auf munizipale Funktionen beschränkten Gemeindeleben beteiligten sich die Frauen aktiv durch Übernahme von Leiturgien und Ämtern erst in der römischen Kaiserzeit und fast nur im südwestlichen Kleinasien, auf einem Boden, wo sich das vorhellenische Volkstum mit seinen mutterrechtlichen Anschauungen lebenskräftig erhalten hatte.[4]

Ähnlich verhielt es sich mit der Zugehörigkeit der Frauen zu den Phratrien, Stammphylen und Demen. In die attischen Phratrien wurden zwar die neugeborenen Mädchen vom Vater unter denselben eherechtlichen Bedingungen wie die Söhne eingeführt, aber in minder förmlicher Weise, ohne Prüfung der Angaben des Vaters durch die Phrateres und ohne Verbindlichkeit für diese. Mit dem Einführungsopfer dokumentierte der Vater lediglich die Anerkennung des Kindes als ehelicher Tochter, ebenso wie der Neuvermählte durch die *γαμηλία* vor den Phrateres die junge Frau als seine rechtmäßige Gattin anerkannte (S. 241, 2). In die Demen wurden die Frauen auch nach erreichter Mündigkeit nicht eingetragen, weil sie

[1] Aischyl. Sept. 200: *Μέλει γὰρ ἀνδρί, μὴ γυνὴ βουλευέτω, τἄξωθεν· ἔνδον δ' οὖσα μὴ βλάβην τίθει* Vgl. Hom. Il. VI 490. Od. I 356; XXI 350; Eurip. Herakl. 476; Hiket. 40; Aristoph. Lysistr. 217, 495, 894; Xen. Oik. 7—10; Plat. Men. 71 E.: Nom. VII 805 E. — Eine Bürgerin als *λαχανόπωλις* auf dem Markte: Aristoph. Wesp. 497; Thesmoph. 387; vgl. Aristoph. Frösch. 1349. ⟨Bürgerinnen aus Not Ammen: Demosth. LVII 35; 45. A. W.⟩ Im übrigen genüge ein Hinweis auf Hermann-Blümner, Griech. Privataltert.³ S. 64 ff. und I. Bruns, Vorträge (1905) 154, berichtigt von Wilamowitz, Hermes XXXV (1900) 548.

[2] Dekret von Lamia (218/7) für eine Dichterin aus Smyrna: IG. IX 2 Nr. 62 (Michel, Recueil Nr. 296). ⟨Bürgerrechtsdekret von Krannon für eine Frau aus Kalydon: IG. IX 2 Nr. 458 (3. Jahrh.). Epidauros hat bereits um die Mitte des 5. Jahrh. einer Ehefrau, *αὐτᾶι καὶ γένει*, das Privilegium der . . . *καὶ*) *ἀσυλία* erteilt. IG. IV 913 — A. W.⟩. Ueber ähnliche Ehrenerweisungen vgl. O. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der gr. Frau (Leipzig 1911) 22 ff.

[3] Nach F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens, Preisschr. d. Jablonowskischen Gesellschaft XXXVIII (1909) 298.

[4] Vgl. S. 111 Anm. 3 und Braunsten a. a. O. 64 ff.

keine politischen Rechte hatten. Sie gehörten durch ihren *κύριος* zu einem Demos, aber ihre Beteiligung am Gemeindeleben beschränkte sich auf Festlichkeiten und Kulthandlungen.[1]) Erst seit dem 3. Jahrhundert begann man ihnen hier und da ein Demotikon zu geben, sei es mit weiblicher Endung, sei es mit einem lokativen Suffix oder der Präposition *ἐκ*.[2])

Die Gewalt des Hausherrn gegenüber den Kindern unterlag gesetzlichen Bestimmungen. Der Vater war der *κύριος* der unmündigen Kinder. Er durfte sie züchtigen und in ältester Zeit auch verkaufen. Das Verkaufsrecht wurde jedoch von Solon und anderen Gesetzgebern auf bestimmte Fälle beschränkt.[3]) Dagegen gab es in Athen und in den meisten Staaten kein gesetzliches Verbot der häufig vorkommenden Aussetzung neugeborener Kinder.[4]) Ferner stand es dem Vater zu, seine Töchter beliebig zu verheiraten und einen unmündigen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptieren zu lassen. Auch war er befugt, sich förmlich von seinem ungehorsamen oder ungeratenen Sohne durch öffentliche Bekanntmachung (*ἀποκήρυξις*) loszusagen, ihn zu verstoßen und zu enterben. Damit war zugleich die Streichung aus dem familienrechtlichen Kultverbande, der Phratrie, verbunden, aber nicht der Verlust des Bürgerrechts.[5]) Anderseits war der Vater in Athen gehalten, für eine gehörige Erziehung der Kinder zu sorgen und ihnen den notwendigsten Unterricht angedeihen zu lassen, widrigenfalls er die Ansprüche auf die Erfüllung der Kinderpflichten verlor,

[1]) Vgl. Isaios VIII (Kiron) 19: *αἵ τε γυναῖκες τῶν δημοτῶν μετὰ ταῦτα προὔκριναν αὐτὴν μετὰ τῆς Διοκλέους γυναικὸς τοῦ Πιτθέως ἄρχειν εἰς τὰ Θεσμοφόρια καὶ ποιεῖν τὰ νομιζόμενα μετ' ἐκείνης.* III (Pyrros) 80: *καὶ ἐν τῷ δήμῳ, ... εἰ ἦν γεγαμηκώς, ἠναγκάζετο ἂν ὑπὲρ τῆς γαμετῆς γυναικὸς καὶ Θεσμοφόρια ἑστιᾶν τὰς γυναῖκας καὶ τἆλλα ὅσα προσῆκε λειτουργεῖν ἐν τῷ δήμῳ ὑπὲρ τῆς γυναικός.* Vgl. VI 64. Dazu A. Ledl, Das attische Bürgerrecht und die Frauen, Wien. Stud. XXIX (1907) 224 und die folgende Anm.

[2]) In Attika z. B. *Ἀφίδνηθεν* (IG. III 1594): *Ἰκαριόθεν* (IG. II 2114); *ἐξ Ἀχαρνέων* (IG. III 1280 a, 1330, 1607, 1921). Das Suffix *θεν* und die Präposition *ἐκ* kommen aber nicht etwa bloß bei Frauennamen vor, sie waren bei manchen Demotika vom 5. Jahrhundert an üblich. Zusammenstellung der Frauendemotika bei V. v. Schoeffer, *Δῆμοι*, Pauly-Wissowa, RE. V 35. Ganz spät und sehr vereinzelt kommt das Adjektiv mit weiblicher Endung vor. Auch in dem Verzeichnis von Kultgenossen aus Kalymna (2. Jahrh.) bei Collitz, Gr. Dial.Inschr. III Nr. 3593 (*Bullet. d. corr. hell.* VIII 29) haben die Frauen ein Demotikon und zugleich eine Phylenbezeichnung: (*Γυναῖκες ἐκ*) *Ποθαίας Ὑλλίδες, Παρθένοι Ὑλλίδες ἐκ Ποθαίας, Γυναῖκες Πανόρμιαι Ὑλλίδες,* aber daneben erscheinen auch *Ἄνηβοι Πανόρμιοι Ὑλλεῖς,* die als Unmündige keine eigentlichen Demoten sein konnten. Ueber die Frauendemotika in Rhodos (weibliche Endung) vgl. van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 209 und Schoeffer a. a. O. 125. Vgl. auch IG. XII 5 Nr. 872, 898 (Tenos).

[3]) Plut. Solon 13; 23: *ἔτι δ' οὔτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς δίδωσι, πλὴν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγενημένην.* Ailian, V. H. II 7. Glotz, *La solidarité de la famille* etc. (1904) 29.

[4]) Häufige Aussetzung in tönernen Gefäßen. daher *ἐγχυτρισμός*. Aristoph. Wesp. 289; Frösch. 1190 mit Schol.; Hesych. s. v. Vgl. Plat. Theait p. 161 A; Plut. Lyk. 16; Polyb. XXXVII 9 p. 1149. — Beliebtes Motiv der neuern Komödie. — Verbot in Theben: Ail. V. H. II 9. Beschränkung auf erwiesene Notlage in Ephesos. Prokl. zu Hesiod. Erg. 497. Mau, Aussetzung, Pauly-Wissowa, RE. III 2588; G. Glotz, *Études sur l'antiquité Gr.* (1906) 187—227.

[5]) Dion. Hal. II 26. — Hdt. I 59 (*ἀπείπασθαι*); Eurip. Alkest. 737 (*εἰ δ' ἀπειπεῖν χρῆν με κηρύκων ὕπο τὴν σὴν πατρῴαν ἑστίαν*); Plat. Nom. XI 928 D (*τὸν υἱὸν ὑπὸ κήρυκος ἐναντίον ἁπάντων ἀπειπεῖν υἱὸν κατὰ νόμον μηκέτ' εἶναι*); X 929 B (*ἐκ τοῦ γένους ἐκκεκηρῦχθαι*). Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß 533 ff.; Thalheim, *ἀποκήρυξις*; Pauly-Wissowa, RE. I 2838; Beauchet, *Hist. du droit privé de la Républ. Athén.* II 130 und dazu B. Keil, Philol. Wschr. 1899 Nr. 31/32 Sp. 987. — Aufhebung einer Adoption und Verstoßung eines Adoptivsohnes durch eine Erklärung in der Volksversammlung nach dem Recht von Gortyns XI 11: *ἀποϝειπάθθω κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τῶ λά(ω ὤ) ἀπαγορεύοντι, καταϝηλμένων τῶν πολιατᾶν.*

zu denen die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Alter und bei Krankheiten, Beistand vor Gericht und in Notlagen gehörte.[1]) Starb der Vater, so wurde der Vormund *κύριος* der unmündigen Kinder. Falls der Verstorbene nicht letztwillig anders bestimmt hatte, übernahm der nächste Verwandte die Vormundschaft, in zweifelhaften Fällen bestellte die Behörde, in Athen der Archon, den Vormund.[2]) Mit dem Eintritte der Mündigkeit fiel die väterliche Gewalt fort, der junge Mann wurde vom Staate als selbständige Persönlichkeit behandelt[3]) und erhielt, wenn er Waise oder Sohn einer Erbtochter war, das Verfügungsrecht über sein Vermögen.

Der Zeitpunkt der Mündigkeit war in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt. In Athen trat die familienrechtliche Mündigkeit zwei Jahre nach der Mannbarkeit (Geschlechtsreife) zugleich mit der bürgerrechtlichen ein. Diese wurde durch Eintragung in die Bürgerliste des Demos bekundet und erfolgte nach dem vollendeten 18. Lebensjahr.[4]) Das Recht von Gortyns macht einen Unterschied zwischen dem Geschlechtsreifen (*ἡβίων*) und dem bürgerrechtlich Mündigen oder *δρομεύς*. Als Alter des Geschlechtsreifen, der ehemündig war und vor Gericht als Beweiszeuge auftreten konnte, galt sicherlich das vollendete 16. Jahr. Mit dem vollendeten 17. traten die Jünglinge zu den gymnastischen und militärischen Übungen in die Agelai („Heerden") ein. Wann sie austraten und *δρομεῖς* wurden, steht nicht sicher fest.[5]) Das vollendete 20. Jahr war in Boiotien der Zeitpunkt des Eintrittes in die Heeresabteilungen und in die bürgerliche Mündigkeit.[6])

K. F. Hermann, *Iuris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio,* Marburg 1836; van den Es, *De iure familiarum apud Athenienses,* Lugd. Bat. 1864; Caillemer, *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes.* V *La restitution de la dot* (Mém. de l'acad. de Caen 1868, 107 ff.; auch Paris 1867); X 4. *Le droit de tester* (Annuaire pour l'encouragement des ét. gr. IV [1870] 19 ff.); 5. *Le droit de succession légitime à Ath. Paris.,* Caen 1879; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte, Jena 1884; Fustel de Coulanges, *La cité antique (11ième éd.)* Paris 1885; Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Frankfurt a. M. 1885 (Ergänzungsheft zum 40. Bd. d. Rh. Mus.); H. Lewy, *De civili condicione mulierum Graecarum,* Breslau 1885 Diss.; E. Hruza, Beitr. z. Gesch. d. gr. u. röm. Familienrechts I, Erlangen-Breslau 1892, II

---

[1]) Hdt. II 35; Plat. Krit. p. 50 D; Aisch. g. Tim. 13, 28; Pollux III 12.

[2]) Der nächste Verwandte Vormund in Athen: Arg. Isaios X; Isaios I 9; V 10; Lysias X 5; Syrakus: Plat. Epist. VII p. 345 D; Sparta: Hdt. I 65; Pausanias III 5, 7. Letztwillige Verfügung des Vaters: Lys. Frgm. 75 Scheibe (*ἐπίτροπος ὑπὸ τοῦ πατρὸς καταλελειμμένος*). Vgl. Lys. 32, 5; Demosth. 27, 4 ff.; 36, 8; 22; 38, 10; Diog. Laert. V 12. — Behörde: Aristot. *Ἀθπ.* 56, 6; Plat. Nom. XI 924 B. — Dittenberger, Sylloge[2] II 510, 58 (Ephesos): *ὑπὸ τοῦ δήμου.* — Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 14.

[3]) Dion. Hal. II 26; Aisch. g. Tim. 18: *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

[4]) Vgl. S. 224 und den Abschnitt über den Staat der Athener, Bürgerrecht und Wehrverfassung.

[5]) Das Verhältnis zwischen den *ἀγελάοι* und *δρομεῖς*, die man vielfach für identisch hielt (Thalheim, *δρομεύς*, Pauly-Wissowa, RE. V 1714) ist von H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 408 endgültig festgestellt worden. Die Hauptstellen sind: Ps.Herakleid. Pont. III 3 bei Müller, Frgm. H. Gr. II 211. Ephoros b. Strab. X 480, 482: Hesych. *ἀπάγελος: ὁ μηδέπω συναγελαζόμενος παῖς, ὁ μέχρι ἐτῶν ἑπτακαίδεκα.* Das Recht unterscheidet die drei Altersstufen des *ἄνωρος* (*ἄνηβος*), *ἀπόδρομος ἡβίων* (vgl. Bekker, Anecd. 255, 15) und des *δρομεύς*. Vgl. dazu Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn 60.

[6]) IG. VII 2817 ff. (Hyettos): 3067 ff. (Lebadeia). Vollendetes 17. Jahr in Dyme die Grenze der bürgerlichen Selbständigkeit: (S. 228 Anm. 4), 20. in Iasos der familienrechtlichen: Ps.Herakleid. Pont. 40 b. Müller, Frgm. H. Gr. II 224. Volljährigkeit und Verfügungsrecht über das Vermögen nach der (nichtspartanischen) Depositionsurkunde des Xuthias: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4958 (Röhl, IGA. 68 = Meister, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1896 S. 268).

1894; HERMANN-THALHEIM, Gr. Rechtsaltertümer[4] (1895) 7 ff.; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altertümer I[4] (1897) 544 ff; L. BEAUCHET, *Hist. du droit privé de la République Athénienne*, T. I—IV, Paris 1897; O. MÜLLER, Unters. z. Gesch. d. att. Bürger- und Eherechts, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXV (1899) 665 ff.; G. GLOTZ, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce*, Paris 1904; ED. MEYER, Gesch. d. Altert. I[2] 1 (1907) 47; A. LEDL, Das att. Bürgerrecht und die Frauen, Wiener Stud. XXIX (1907) 173 ff., XXX (1908) 1. — O. BRAUNSTEIN, Die politische Wirksamkeit der gr. Frau, Leipzig 1911 Diss.

3. Geschlechter, Phratrien, gentilizische und landsmannschaftliche Phylen.

§ 39. Die unter der Gewalt des Vaters stehende Familie und Hausgemeinschaft verzweigt sich, wenn mündige Söhne gesonderte Hausstände bilden.[1]) Mit der Zeit erwächst eine Sippschaft, eine Gruppe von Familien, die durch Blutsverwandtschaft miteinander verbunden sind. Der Kreis der nähern Verwandten, der *ἀγχιστεῖς*, reichte nach dem attischen Recht bis zu den legitimen Kindern der Geschwisterkinder und den Enkeln des Oheims (*μέχρι ἀνεψιῶν παίδων*). Nach dem Recht von Gortyns sollten erbberechtigt sein in erster Linie: die Kinder, Enkel und Urenkel, in zweiter: die Brüder, deren Kinder und Enkel, in dritter: die Schwestern, deren Kinder und Enkel, in letzter: die entfernteren Blutsverwandten ohne weitere Unterscheidung. Diese engere Blutsverwandtschaft, der die homerischen *κασίγνητοι* entsprechen (S. 250), umfaßte also die Deszendenten der nächsten drei Grade und diejenigen, die einen Aszendenten der nächsten drei Grade gemeinsam hatten. Sie bildete eine familienrechtliche und sakrale Gemeinschaft mit näherer Erbberechtigung, mit der Verpflichtung zur Bestattung, zum Totenkultus, zur Blutklage und Sühne.[2]) Ihre Begrenzung gegenüber den Seitenverwandten wurzelte in den natürlichen Verhältnissen, denn jenseits der Kinder der Vettern pflegt der Familienverband zu zerfallen. Die Festigkeit des Verbandes war natürlich von den Verhältnissen abhängig. Andauernde Seßhaftigkeit wird sie in Verbindung mit ererbtem Reichtum und Ansehen erheblich verstärken. Unter solchen Umständen bewahrt sich die Tradition und die Verehrung des gemeinsamen Ahnherrn. So entstehen allmählich festere Geschlechtsverbände, und diese beschränken sich auf den Adel. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht wird zum Kennzeichen der Adeligen.

[1]) Ein bezeichnender Fall b. Ps.Demosth. XLIII (g. Makart.) 19. Vgl. GLOTZ, *La solidarité de la famille* (1904) 79.

[2]) Ueber die attische *ἀγχιστεία* vgl. Ps.Demosth. XLIII (g. Makart.) 27, 43, 51; Isaios VII 22; VIII 34; XI 2, 11—12. Ueber das solonische Erbschaftsgesetz: Plut. Sol. 21; Aristoph. Vög. 1660 und dazu S. 142 Anm. 3. Ueber das nach dem Grade der Verwandtschaft sich abstufende Recht auf die Hand der Erbtochter; S. 240. Verpflichtung zur Blutklage (ursprünglich Rache) und Sühne: IG. I 61, besser bei DITTENBERGER, Sylloge[2] I 52 (MICHEL, Recueil Nr. 78). Vgl. Ps.Demosth. XLIII 57; Plat. Nom. IX 871 B. — *ἡρία ταὐτά, ἱερὰ πατρῷα*: Demosth. LVII (g. Eubul.) 67; Deinarch. II (g. Aristog.) 17; Aristot. *Ἀθπ.* 55, 3; Plat. Euthyd. 302 C. — MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, Att. Proceß[2] 581; HERMANN-THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] 63; *ἀγχιστεία* und *ἀνεψιῶν παῖδες* bei PAULY-WISSOWA, RE. I 2110, 2183. Gortyns. Im Recht V 22 heißt es nach Aufzählung der nächsten erbberechtigten Verwandten: *αἰ δὲ κα μήτις ἠι τούτων, οἷς κ' ἐπιβάλληι ὀπῶ κ' ἠι τα χρήματα, τούτος ἀναιλῆθθαι.* Vgl. dazu H. LIPSIUS, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 396. Bestattungsordnung von Iulis auf Keos, IG. XII 5 Nr. 593 (DITTENBERGER Nr. 877 = MICHEL 398: *παῖδας δὲ τ(ῶν θ)υγ(ατρῶν καὶ) ἀνεψιῶν, ἄλλον δὲ μ(ε)δένα.* — Kein in der ältesten Zeit bestehendes Kollektiveigentum: S. 142. — Im allgemeinen vgl. namentlich: LEIST, Graeco-italische Rechtsgeschichte (1884) 20, 73 ff.; BÜCHELER und ZITELMANN, Recht von Gortyn (1885) 136; ED. MEYER, Gesch. d. Altert. I[2] 1. 113 ff.; II 85, 302 ff.; G. GLOTZ, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (1904) 3 ff.

Ihr Adel und ihr Vorrang vor den gewöhnlichen Leuten beruht darauf, daß sie Söhne edler Väter, *εὐπατρίδαι*, sind. Sie brauchen also eine Genealogie und legen Stammbäume an, die oft an Heroen und epische Sagengestalten anknüpfen und über diese hinaus die Abstammung in gerader Linie von einem Gotte nachweisen. Obwohl schließlich auch die gewöhnlichen Bürger ihren Zeus oder Apollon Patroïos haben (Plat. Euthyd. 302), so vermögen sie doch nicht wie die Adeligen ihre Abstammung von dem Gott im einzelnen zu belegen, diese stehen zu ihm in besondern, nähern Beziehungen.[1]) Der Stammbaum und der Ahnherr geben den Geschlechtern ihre Signatur. Ihre Namen haben daher meist eine gentilizische Form und patronymische Endung. In langer Reihe ziehen in Attika an uns vorüber die Alkmeonidai, Antagoridai und nahezu siebzig andere Geschlechter. In Sparta begegnen uns die Agiadai und Eurypontidai, in Elis die Iamidai und Klytiadai, in Milet die Neileidai und Skiridai. Einige Namen sind von einem erblichen Beruf, namentlich einem Priestertum abgeleitet, z. B. Kerykes, Buzygai, Aigeirotomoi, noch andere, wie Kephisieis und Kolieis, von Orten, in denen das Geschlecht seinen Stammsitz hatte. Anderseits ist öfter der Name eines Geschlechts auf den Ort übergegangen, in dem es angesessen war. So finden wir, um einige Beispiele anzuführen, Philaïdai und Paionidai in Attika, Akaïdai und Keondai in Histiaia, Eurypylidai in Chios, Antimachidai und Archiadai in Kos, Skaliodai in Kalymna, Bulidai in Rhodos.[2])

Der Name des Ahnherrn ist entweder, wie Buzyges, Eumolpos, Keryx, ein fingierter oder ein echter Personenname, sei es, wie Antagoras und Kephalos, der eines Heros, sei es, wie Agis und Eurypon, der einer realen Persönlichkeit, die aber dann, mittel- oder unmittelbar, an einen Heros oder Gott angeknüpft wird. Man verlängert auch die Stammbäume bis zum Eponymos durch Einschiebung von Zwischengliedern. Die Reihe der geschichtlichen Namen in den bekannten Stammbäumen geht nicht über das 9. Jahrhundert hinaus.[3]) Festgeschlossene Adelsgeschlechter entstanden erst im spätern sogenannten Mittelalter, im Zusammenhange mit der wirtschaftlichen, politischen und militärischen Vorherrschaft der altangesessenen Großgrundbesitzer und mit dem sich erweiternden Abstande zwischen ihnen und dem gewöhnlichen Volke. Sie hießen im staatsrechtlichen Sinne in

[1]) Ed. Meyer II 309. In Bezug auf Attika vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Geschlechter und Phratrien.

[2]) J. Toepffer, Attische Genealogie (1889) 13, 18, 315; Erw. Rohde, Psyche (1890) 137, 157; V. v. Schoeffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE. V 34, 123, 125. *Εὐρυπυλίδαι*: VI 1346. ⟨Die Inschrift jetzt *Ἀθηνᾶ* XX 164 — A. W.⟩ — Akaïdai usw.: Collitz, Gr. D.I. III 5342.

[3]) Der Milesier Hekataios führte um 500 nach Hdt. II 143 seinen Stammbaum im 16. Gliede auf einen Gott zurück. Sein 15. Ahn war also bereits Gottessohn und im günstigsten Falle der Eponymos seines Geschlechts. Auf dem etwa in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts gesetzten Grabsteine eines vornehmen Chiers sind vierzehn durchweg unverdächtige Ahnen desselben aufgezählt. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5656 (wo durch ein Versehen *τοῦ Ἑκάου* hinter *Ἱπποτίωνος* ausgefallen ist) und dazu Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 12 Anm. 1. Nach dem Stammbaum der Philaïden b. Pherekydes Frgm. 20 (Markellin. Thuk. 2) war Hippokleides, Archon 566/5, der 11. Nachkomme des Philaios, des Sohnes des Aias. In der spartanischen Königsliste haben Polydoros und Theopompos (um 720) bis zu den Eponymen Agis und Eurypon (ausschließlich) sieben bezw. fünf Vorgänger. Von den fünf sind aber Prytanis und Eunomos offenbar erfundene Namen. — Ed. Meyer, Forschungen I 174, 283; Gesch. d. Altert. II 310; meine Gr. Gesch. I² 261, 282, 546.

Athen *γένη*, bei den Doriern *πάτραι* („Vaterschaften"), in Delphi, aber auch in Milet *πατριαί*.[1])

Die Geschlechtsgenossen werden gewiß in älterer Zeit gewöhnlich einen mehr oder weniger zusammenhängenden Grundbesitz gehabt haben, obschon die Annahme eines ursprünglichen kollektiven Grundeigentums der Geschlechter sich als unhaltbar erwiesen hat (S. 143). Mit der Zeit lockerte sich der örtliche Zusammenhang, und auch die Blutsverwandtschaft wurde trotz gelegentlicher Auffrischung durch Heiraten naturgemäß vielfach eine so entfernte, daß *γεννῆται* nicht mehr *συγγενεῖς* zu sein brauchten. Das *γένος* bildete in historischer Zeit eine Korporation, deren Mitglieder einen gemeinsamen Ahnherrn verehrten und ihre von den Ahnen überkommenen Privatkulte (*ἱερὰ πατρῷα, θεοὶ πατρῷοι*) pflegten, Kulte, die teils den einzelnen Geschlechtern eigentümlich waren, teils von den Genneten überhaupt gepflegt wurden. Es hatten die Geschlechter ihre Heiligtümer und Priester, sie besaßen auch Grundstücke und eine Kasse unter der Verwaltung eines Schatzmeisters. An der Spitze des Geschlechts stand ein Oberhaupt, das in Athen *ἄρχων* hieß und in nachkleisthenischer Zeit jährlich durch das Los bestellt wurde. Die Gesamtheit der Mitglieder eines Geschlechts versammelte sich in dem gemeinsamen Hause, um über die Aufnahme der neugeborenen Söhne in das Geschlechtsregister und über andere gemeinsame Angelegenheiten Beschluß zu fassen.[2])

§ **40.** Weit älter als die korporativ geschlossenen Geschlechter waren die Phratrien, familienrechtliche Bruderschaften und Kultvereine, die überall zu den engern Familien- und Geschlechtsverbänden ergänzend und, durch Zusammenfassung mehrerer, erweiternd hinzutraten. Bei Homer gliedert sich das Volk in Phylen und Phratrien. Ein Mann ohne Phratrie steht wie ein Recht- und Herdloser außerhalb der Volksgemeinde (S. 133). Mit den *κασίγνητοι*, den Blutsverwandten mit Einschluß der Vettern, treten in engerer Verbindung die *Ϝέται* oder die *ἑταῖροι* auf. Diese erscheinen als Mannen, Gefolgsleute, Gefährten eines Fürsten auf der Heerfahrt, jene be-

[1]) Vgl. S. 133 Anm. 6. — Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II S. 86, 308; Forschungen z. alt. Gesch. II (1899) 517 hat bemerkt, daß die geschlossenen Geschlechter ein verhältnismäßig spätes Produkt der Adelszeit des sog. Mittelalters waren. Weder bei Homer, noch im attischen Erb- und Blutrecht, noch im Recht von Gortyns spielen sie irgend eine Rolle (S. 143 und S. 248, 2). Wie Homer als Abteilungen der Volksgemeinde nur Phylen und Phratrien nennt, so kommen auch in der lykurgischen Rhetra nur Phylen und Oben vor. S. 43.

[2]) Ueber die attischen Geschlechter vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Geschlechter und Phratrien. Karystos: Ein *γένος τῶν Εὐδωριδῶν* (Eudoros: Il. XVI 179) mit einem *γραμματεύς*. *Bull. d. corr. hell.* II 276, 2. Keos: Verpachtung eines Grundstückes durch das Geschlecht der *Ἀνναλκίδαι*. IG. XII 5 Nr. 572 (3. Jahrh.). Milet: *Σκιρίδαι* mit dem Recht der Exegese des Sakralrechts. Dittenberger, Sylloge² II 660 = Michel, Recueil Nr. 480. Patriai der Neleidai und Hekaitadai. S. 134 Anm. Chios: *Bull. d. corr. hell.* III 323 (Dittenberger² zu II 571, 1). Rhodos: *πάτραι*, S. 134 Anm. Vgl. noch Dittenberger II Nr. 445 447, 588, 617 (Teos, Delos, Kos). Auf dem Festlande sind bemerkenswert die Priestergeschlechter *Περκοθαριᾶν καὶ Μυσαχέων* bei den hypoknamidischen Lokrern: IG. IX 1 Nr. 334. *Μυλλιχιδάων*: IG. VII 547 (in Aulis gefunden). Delphi (*πατριαί*), Aigina, Troizen, Gortys, Elis: S. 134 Anm., dazu Dittenberger Nr. 612 = Olympia V Nr. 64 (Klytiadai und Iamidai in Elis). Ueber die Aleuadai und Skopadai vgl. den Abschnitt über Thessalien und im allgemeinen: Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II⁴ 577; Ed. Meyer a. a. O.; Lécrivain, *γένος*, Daremberg-Saglio, *Dict. d. ant. gr. et. rom.* II 1496; Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (1904) 11, 13, 192, 399.

teiligen sich auch im Frieden mit der Familie an Hochzeiten und Bestattungen, an der Verfolgung des Totschlägers und der Blutsühne. Wir haben an Mitglieder eines Verbandes nach Art der Phratrien zu denken.[1]) Als „Brüder“ waren die Phrateres[2]) der Idee gemäß Nachkommen eines gemeinsamen Ahnherrn und durch ihn der von ihnen als Schutzgötter verehrten Gottheiten. Alle Phratrien pflegten neben ihren Sonderkulten in Attika den Kultus des Zeus Phratrios und der Athena Phratria. In Delphi verehrte man den Poseidon Phratrios, aber auch ebenso, wie in Chios, den Zeus Patroïos, da dieser der Gott der die Phratrie bildenden Patriai war.[3])

Meist haben die Phratrien und die Verbände, die nicht gerade Phratrien heißen, aber ihnen im wesentlichen gleichkommen, einen gentilizischen Namen.[4]) Bisweilen ist daher nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob es sich um eine Phratrie oder um ein Geschlecht handelt. Der Idee des gemeinsamen Stammvaters entspricht der in Attika und vielfach in Ionien vorkommende Name des Hauptfestes der Phratrien, der *Ἀπατούρια, ἀπατόρια* d. h. *ὁμοπάτρια.*[5])

Ὁμοπάτορες sind aber im prägnanten Sinne die Mitglieder der *πάτραι* oder *πατριαί*: der Geschlechter. Diese nahmen noch in späterer Zeit in den

---

[1]) Das hat Gloltz, *La solidarité de la famille* (1904) 85 nachgewiesen und gezeigt, daß Ed. Meyers (Gesch. d. Altert. II 85) Gleichstellung der homerischen *κασίγνητοί τε ϝέται τε* und der attischen *ἀγχιστεῖς* nicht richtig ist. Zu den *κασίγνητοι* gehören die Blutsverwandten mit Einschluß der Vettern. Il. XV 526, 545, 554; XX 237; Od. XVI 117. Denjenigen, der einen *ἄνδρα ἔμφυλον* getötet hat, bedrohen *πολλοὶ κασίγνητοί τε ϝέται τε.* Die *κ. ϝέται τε* bestatten (Il. XVI 456), wie die *κ. θ' ἕταροί τε* (Il. XXIV 793). — Il. IX 464: *ἔται καὶ ἀνεψιοί*, VII 295: *ἔτας καὶ ἑταίρους*, VI 239: *παῖδάς τε κασιγνήτους τε ἔτας τε καὶ πόσιας.* Od. IV 16: *γείτονες ἠδὲ ἔται.* — Späterhin bezeichneten die Peloponnesier mit *ϝέτας* den Bürger im Gegensatz zum Beamten (*τελεστά*): Olympia V (Inschriften) Nr. 9; Thuk. V 79; Aischyl. Frgm. 368 Nauck; ⟨Dittenberger, Sylloge² II 933⟩ Hesych. s. v. *ἔται.* — ⟨O. Schrader, Indogerm. Forsch. XVII 21 — A. W.⟩

[2]) Die korrekte Form ist *φράτερες*, nicht *φράτορες.* Meisterhans-Schwyzer, Grammatik d. att. Inschr.³ 131. Bloß eine hybride Nebenform von *φρατρία* ist *φατρία.* Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 273, 19; Dittenberger, Sylloge² zu II 440.

[3]) Phratrie der *Κλυτίδαι* in Chios: Dittenberger² II 571 (Michel, Recueil 997). Vgl. Plat. Euthyd. 302 C. Phratrie der Labyadai in Delphi: Dittenberger² II 438; Michel, Recueil Nr. 995; Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 180 Nr. XXVIII. In Bezug auf die attischen Phratrien vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Geschlechter und Phratrien. — Zeus Phratrios auch Phratriegott in Kos: Dittenberger II 440; Michel Nr. 797; Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3675. — *Ἀθηνᾶς φρα(τρίας?)* in Syros: IG. XII 5 Nr. 669.

[4]) So in Attika die *Ἀχνιάδαι* (IG. II 1653 = Dittenberger, Sylloge² II 441 = Michel, Recueil Nr. 749), *Δημοτιωνίδαι* (IG. II 841 B; II 5 Suppl. p. 205 = Dittenberger² 439, Michel, Recueil Nr. 961; Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 199 Nr. XXIX), *Θερρικ(λεῖδ)αι* (IG. II 1652 = Dittenberger² Nr. 442, Michel Nr. 750) und wahrscheinlich die *Ζακυάδαι* (IG. II 1062 = Dittenberger² 443; Michel Nr. 741). Eine Ausnahme bildet nur das *κοινὸν τῶν Δυαλέων* (IG. II 600), das mit seinen zwei Phratriarchen wohl eine Verbindung von zwei Phratrien darstellt. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 389, 2. In Delphi kennen wir außer den *Λαβυάδαι* die *Λαφριαδαι* (Hesych. s. v. *φρατρία ἐν Δελφοῖς*), in Chios die *Κλυτίδαι* (Surias, Mitt. d. athen. Inst. III 203; Haussoullier, *Bull. d. corr. hell.* III 47 = Dittenberger² II 571 = Michel Nr. 997. Haussoullier a. a. O. 242 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III Nr. 5661), in Kos die *Εὐρυανακτίδαι* (Dittenberger² II 440 = Michel, 797 = Collitz III Nr. 3675), in Neapolis die *Εὐμηλίδαι, Εὐνοστίδαι* (Pauly-Wissowa, RE. VI 1078, 1138), *Θεωτάδαι, Κρητόνδαι, Παγκλεῖδαι.* Andere Phratrien sind in Neapolis nach Gottheiten benannt: *Ἀρισταῖοι, Ἀρτεμίσιοι, Οἰνωναῖοι* (Oinone entstanden aus einer Verbindung des Artemis- und Dionysoskultes), eine nach der Mutterstadt Kyme, auf deren Boden die Phratrien erwachsen waren. Kaibel, IG. XIV p. 191 ff.

[5]) Vgl. S. 120. Zur Etymologie vgl. Schol. Aristoph. Acharn. 146 und dazu Baunack, Collitz, Gr. Dial.Inschr. II S. 725, Wilamowitz, Hermes XXI 112, 2; Aristoteles II 274 („Die Apaturien sind das Fest der *ὁμοπάτορες*“); J. Toepffer, Apaturia, Pauly-Wissowa, RE. I 2672.

Phratrien eine hervorragende Stelle ein. Die delphische Phratrie der Labyadai gliederte sich um 400 in *πατριαι*, in *πάτραι* der gentilizische Verband, der in Kamiros der Phratrie entsprach (S. 133 Anm. 6). Auch in den attischen Phratrien haben einmal die Adelsgeschlechter die leitende Rolle gespielt. Das ergibt sich nicht bloß aus ihren gentilizischen Namen, sondern auch aus alten gesetzlichen Bestimmungen. Drakon verordnete, daß bei einem unvorsätzlichen Totschlage in Ermangelung der zur Blutsühne berufenen Verwandten des Erschlagenen zehn Phratriegenossen desselben zur Entscheidung über die straflose Zulassung des Totschlägers zum Staatsgebiete *ἀριστίνδην* ausgewählt werden sollten. Es bedeutet hier *ἀριστίνδην* sicherlich nach Maßgabe der Vornehmheit.[1]) Adelige waren also die berufenen Vertreter der Phratrie bei der Blutsühne. Da aber das Gesetz voraussetzt, daß jeder erschlagene Bürger Phratriegenossen habe, so müssen damals auch Nichtadelige in den Phratrien gewesen sein. Es folgt das auch aus der ausdrücklichen Bestimmung der Wahl *ἀριστίνδην*, falls die Erklärung des Ausdruckes richtig ist. Alle Mitglieder der bürgerlichen Gemeinschaft, nicht nur die Adeligen, gehörten also, wie bei Homer, zu den Phratrien, die Gemeinbürger waren jedoch den Adeligen nicht gleichgestellt, sondern deren Schutzverwandte. Als dann an die Stelle der patriarchalischen Abhängigkeit eine scharfe Spannung zwischen den Adeligen und den emporstrebenden bürgerlichen Klassen eintrat (S. 212), da sind jene offenbar darauf ausgegangen, diese aus den Phratrien auszuschließen. So erklärt sich das Gesetz, daß die Phrateres sowohl die Orgeones wie die Homogalaktes aufnehmen sollten. Nach Philochoros, dem hervorragenden Kenner des attischen Altertums (S. 83), war Homogalaktes die ältere Bezeichnung der Genneten. Die Orgeones waren Mitglieder privater Kultvereine, die damals noch ausschließlich aus Bürgern bestanden. In diesen Vereinen sammelten sich im Anschlusse an ein lokales Heiligtum gute Freunde und Nachbaren wesentlich zur Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses und zur Feier gemeinsamer Feste. Von den Genneten unterschieden sich die Orgeonen schon dadurch, daß ihnen der für jene charakteristische Name und Kultus eines gemeinsamen Ahnherrn fehlte. Es waren gemeinbürgerliche Vereine. Wenn das Gesetz bestimmte, daß die Phrateres sowohl die Orgeones wie die Homogalaktes aufnehmen sollten, so schützte es zunächst die Gemeinbürger vor dem Ausschluß; wahrte aber auch für den Fall, daß diese die Oberhand gewannen und den Spieß umdrehten, den Genneten die Teilnahme an den Phratrien. Die Genneten sollten ihre Phratrien behalten. Philochoros hat das Gesetz in der Erzählung der Ereignisse der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts (vielleicht beim Bürgerrechtsgesetz des Perikles) erwähnt, allein es trägt den Stempel des Kleisthenes.[2])

[1]) IG. I 61, besser b. DITTENBERGER, Sylloge[2] I 52 (MICHEL, Recueil Nr. 78). Es kann hier *ἀριστίνδην* nicht *κατ' ἀρετήν* im ethischen Sinne bedeuten, denn die *ἀριστῆες* sind die Adeligen, und in der *ἀρχαία πολιτεία* wurden die Beamten *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην*, nach Maßgabe der Vornehmheit und des Reichtums gewählt (Aristot. *Ἀθπ.* 3, 1; 6). Vgl. ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II S. 315; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I[4] 386, 4. Ueber andere Erklärungen vgl. meine Gr. Gesch. II[2] 123.

[2]) Philochoros Frgm. 94 (Phot. Suid. *ὀργεῶνες*): *Τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι*

Diesem Gesetze entspricht im ganzen die Zusammensetzung der attischen Phratrien im 4. Jahrhundert, soweit sie uns bekannt ist. In den Phratrien befanden sich sowohl Gemeinbürger wie Genneten.[1]) Wenn es bei den Demotionidai kein Geschlecht gab — und gewiß nicht bloß bei ihnen, — so ist mit dem Aussterben zahlreicher alter Geschlechter zu rechnen. Diese Phratrie gliederte sich in *θίασοι*, in „Schwärme", kleinere Verbände, die sich von den Vereinen der Orgeonen dadurch unterscheiden, daß nicht die Pflege eines besondern Kultus das eigentliche Bindeglied und den Hauptzweck bildete. Bei den jüngern Thiasotenvereinen macht sich allerdings in Verbindung mit einem regen geselligen Treiben und starker Beteiligung nichtbürgerlicher Elemente eine lebhafte Betonung des Religiösen geltend, aber die ältern brauchen nicht notwendig ihren bestimmten Kultus zu pflegen. Ihre Mitglieder waren durch nähere Verwandtschaft miteinander verknüpft, sie hatten sich für Festfeiern und die Aufgaben der Phratrien zusammengetan. Die Thiasoi bezeichneten sich auch nicht, wie die Orgeonenvereine, nach einer besonderen Kultgottheit, sondern nach einzelnen Personen, ihren Vorsitzenden. Im Rahmen der Phratrien konnten jedoch die Orgeonenvereine auch die Funktionen der Thiasoi erfüllen, und so mögen beide als Phratriegruppen vielfach identisch gewesen sein.[2])

καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν. Vgl. Harpokr. *γεννῆται* (Frgm. 91): *Φιλόχορος δ' ἐν τῇ τετάρτῃ* (so auch im patmischen Lexikon: *Bull. d. corr. hell.* II 152) *φησί, πρότερον ὁμογάλακτας ὀνομάζεσθαι οὓς νῦν γεννήτας καλοῦσιν.* Wilamowitz, Aristoteles II 269 betrachtet das nicht als ein alle Phratrien betreffendes Gesetz, sondern als einen Beschluß einer Phratrie, der analog dem der Demotionidai (S. 251 Anm. 4) wäre. Philochoros hätte darüber im 4. Buche berichtet, also in der Geschichte derselben Zeit, dem das Statut der Demotionidai angehöre (396/5). Indessen das vierte Buch, in dem noch die Ereignisse von 448/7 behandelt waren, reichte gewiß nicht weiter als bis 404/3 (Ed. Schwartz, Hermes XXXIV 491). Dann hält W. S. 273 die Milchbruderschaft für „das, was den adeligen Herrn mit den leiblichen Kindern seiner Amme verbindet". Die Erklärung des über die *πάτρια* ausgezeichnet unterrichteten Philochoros muß jedoch unbedingt maßgebend sein (vgl. übrigens Aristot. Pol. I 2 p. 1252 B v. 18). Ebenso Lipsius, Jahresber. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. 1873 II 1358. Vgl. Erw. Rohde, Psyche 157. Daß sich das Gesetz offenbar gegen die Bestrebungen der Genneten, die Gemeinbürger aus den Phratrien zu verdrängen, richtete, bemerkt auch Swoboda, Jahresb. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 124 Supplbd. (1905) 244. Aehnlich urteilt G. de Sanctis, *Ἀτθίς* (1898) 61. Ueber andere verfehlte Erklärungsversuche vgl. meine Gr. Gesch. II² 114, 2.

Was die Orgeones betrifft, so gab es diese schon zur Zeit Solons. Nach dem in den Digesten XLVII 22, 4 leider nicht in der ursprünglichen Fassung erhaltenen Gesetze verordnete Solon: *ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες ἢ ἱερῶν ὀργίων ἢ ναῦται* (höchst wahrscheinlich ist zu lesen *ὀργίων θύται*) *ἢ σύσσιτοι ἢ ὁμόταφοι ἢ θιασῶται, ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅτι ἂν τούτων διαθῶνταί πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύῃ δημόσια γράμματα.* (Ueber den Text vgl. 193 Anm. Phot. Suid. s. v. *ὀργεῶνες· Σέλευκος* (Müller, Frgm. H. Gr. III 500) *ἐν τῷ ὑπομνήματι τῶν Σόλωνος ἀξόνων ὀργεῶνάς φησι καλεῖσθαι τοὺς συνόδους ἔχοντας περί τινας ἥρωας ἢ θεούς.* Bekker, Anecd. I 240, 28: *τὰ μὲν δημοτελῆ θύματα ἡ πόλις δίδωσιν, εἰς δὲ τὰ δημοτικὰ οἱ δημόται, εἰς δὲ τὰ ὀργεωνικὰ οἱ ὀργεῶνες, οἳ ἂν ὦσιν ἑκάστου τοῦ ἱεροῦ, εἰς δὲ τὰ τῶν γονέων τὰ γένη.* Etym. M. 629, 23: *ὀργεῶνες, σύνταγμα τῶν ἀνδρῶν ὡς τῶν γεννητῶν καὶ τῶν φρατόρων ὠνόμασται ἀπὸ τοῦ κοινῇ ὀργιάζειν τὸ θύειν τοῖς θεοῖς.* Vgl. Isaios II 14. 16, Harpokr. s. v. *ὀργεῶνες.* Das übrige Material bei Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens, Preisschriften d. Jablonowskischen Gesellschaft XXXVIII (1909) 9 ff.

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Geschlechter und Phratrien.

[2]) Ueber die *θίασοι* und deren Unterschied von den Orgeonenvereinen hat Poland a. a. O. 16 ff., 75 in nahezu erschöpfender Weise gehandelt (vgl. jedoch die Bemerkungen Ziebarths, Deutsche Literaturz. 1910 Nr. 12 Sp. 750). Dazu gekommen ist ein von Premerstein in den Mitt. d. athen. Inst. 35 (1910) 103 veröffentlichter und erläuterter Hypotheken-

Ebenso wie bei den attischen Phratrien des 4. Jahrhunderts finden wir auch in Chios und an andern Orten eine Gliederung in Geschlechter und Thiasoi.[1]) In der Phratrie der Demotionidai hatten bei der Aufnahme der Söhne ihrer Mitglieder die Thiasotai der Einführenden einen Vorbeschluß zu fassen, der dann durch eine Abstimmung der Gesamtheit der übrigen Phrateres bestätigt oder verworfen wurde. Diese Vorbeschlußfassung fiel in der delphischen Phratrie der Labyadai den Patriai zu. Wenn sich Gennetai in einer attischen Phratrie befanden, so faßte zunächst das betreffende Genos Beschluß über die Aufnahme in den Geschlechtsverband. Bei den Demotionidai war die leitende Stellung der Gennetai an das „Haus der Dekeleier" (*ὁ Δεκελειῶν οἶκος*) übergegangen, das jedenfalls kein Geschlecht war. Es handelt sich offenbar um eine Genossenschaft der Dekeleier, die den kompakten Hauptbestandteil der Phratrie bildeten, während der Rest der Phrateres sein Domizil in andern Demen hatte und zersplittert war. Dekeleia bildete den Mittelpunkt der Phratrie; dort lagen ihre Heiligtümer, an die ihre Feste und familienrechtlichen Handlungen gebunden waren. Auch bei andern Phratrien ist ein lokaler Zusammenhang und die Verbindung mit einem ansehnlichen Demos, namentlich in Bezug auf den Grundbesitz zu beobachten.[2]) Einen gemeinsamen *ἱερὸς οἶκος* beschloß etwa in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunders die chiische Phratrie der Klytidai zu errichten und in demselben dauernd, nicht bloß für die Opfertage, ihre bisher in Privathäusern befindlichen heiligen Sachen, in erster Linie Götterbilder, unterzubringen.[3])

Die Organisation der Phratrien hatte gleichartige Grundzüge, aber sie war sehr verschieden ausgestaltet. Jede Phratrie hatte ihre eigenen Satzungen (*νόμοι*); diese durften jedoch mit den Staatsgesetzen nicht in Widerspruch stehen.[4])

---

stein. Auf dem Stein erscheinen zwei Kategorien von Phrateres, nämlich zwei Geschlechter (*Γλαυκίδαι, Ἐπικλεῖδαι*) und *φράτερες οἱ μετὰ τοῦ δεῖνος*. — Bruchstück einer Beitragsliste von Phrateres, die nach *θίασοι* (*Ἀντιφάνους θίασος κτλ.*) zu je 13, 22 und 23 Mitgliedern gegliedert sind: IG. II 986. Vgl. Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 220 <und Ferguson, Class. Philol. 1910 V 270 — A. W.>. Ein Thiasos ist offenbar nach Premersteins (S. 113) Bemerkung die Liste der 20 Phrateres, deren nahe verwandtschaftliche Beziehungen hervortreten, bei A. Körte, Hermes 37 (1902) 582 und Dareste II Nr. 29 p. 228. Das Statut der Demotionidai (v. 75) zeigt, daß die *θίασοι* oft nur eine sehr kleine Anzahl von Mitgliedern hatten.

[1]) In einer Phratrie von Chios gab es *Δημογενίδαι, Θραικίδαι, οἱ Τηλάργου, οἱ Ἕρμιος, οἱ Διονυσοδώρου καὶ Ποσειδίππου*, also zwei Geschlechter und drei in üblicher Weise nach ihren Obmännern bezeichnete *θίασοι*. *Bull. d. corr. hell.* III (1879) 323; Michel, Recueil Nr. 1114; Dittenberger, Sylloge² II 571, 1. In Bezug auf Troizen vgl. S. 134 Anm. — Byzantion. Ps.Aristot. Oik. II 3 p. 1346 B: *τά τε θιασωτικὰ καὶ τὰ πατριωτικά*.

[2]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Geschlechter und Phratrien.

[3]) Dittenberger. Sylloge² II 571 und die daselbst angeführte Literatur (Michel, Recueil Nr. 997): *ἐν τῶ)ι τεμένει (τῶν Κλ)υτιδῶν οἶκον τεμένιον ἱερὸν οἰκοδομήσασθαι καὶ τὰ ἱερὰ τὰ κοινὰ (ἐκ) τῶν ἰδιωτικῶν οἰκιῶν εἰς τὸν κο(ιν)ὸν οἶκον ἐνεγκεῖν κτλ.* Vgl. Aristot. Pol. VI 4 p. 1319 B v. 19: *ἔτι δὲ καὶ τὰ τοιαῦτα κατασκευάσματα χρήσιμα πρὸς τὴν δημοκρατίαν τὴν τοιαύτην*, wie sie Kleisthenes und die Demokraten in Kyrene trafen. *φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι, καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά, κτλ.*

[4]) Statut der Demotionidai v. 15: *κατὰ τὸν νόμον τὸν Δημοτιωνιδῶν*. Isaios VII 15: *ἤγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτορας· ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτός κτλ.* Nomos der Kerykes: Andok. I 127. — Vgl. dazu das Gesetz Solons über die Gültigkeit der Vereinssatzungen S. 193 Anm. — Die Tagoi der Phratrie der Labyadai leisteten den Eid: *ταγευσέω δι(καίως κ)ατὰ τοὺν νόμους τᾶς (π)ό(λ)ιος καὶ τοὺς τῶν Λαβυαδᾶν πὲρ τῶν ἀπελλαίων καὶ τᾶν δαρατᾶν.*

Als Vorsteher der Phratrie fungierte in Athen und Neapel ein Phratriarchos (S. 251 Anm. 4), Leiter der delphischen Phratrie der Labyadai waren jährlich wechselnde Tagoi. Bei den chiischen Klytidai finden wir Epimeletai. Dem Priester der Phratrie lag bei den Demotionidai nicht bloß die Pflege des Kultus ob, sondern er führte auch zusammen mit dem Phratriarchos die von den Phrateres beschlossene Streichung von Namen in dem Phratrieregister aus und zog die dem Zeus Phratrios zufallenden Geldbußen ein, sei es allein, sei es in Verbindung mit dem Phratriarchos oder andern Phrateres. Nach den Satzungen der Labyadai sollten die Tagoi die der Phratrie gebührenden Abgaben in Empfang nehmen, bezw. eintreiben und sie unverkürzt den Labyadai überweisen. Solche Abgaben waren die *ἀπελλαῖα* und die *δαράται*. Jene bestanden aus Tieren, die von den in die Phratrieversammlung neu eintretenden Mitgliedern zu den Apellai für das Opfer und den Phratrieschmaus „herbeizutreiben" waren. Die Apellai fanden im Monat Apellaios (Juli), dem ersten des Jahres, statt und waren, wie die Apaturia auf attisch-ionischem Boden, das Hauptfest der Phratrie. Die *δαράται* bestanden aus Backwerk. Sie wurden von den Vätern, die ihre Kinder in die Phratrie einführten, als *παιδήϊα* dargebracht, von den jungen Ehemännern, die ihre Frau vorstellten, als *γάμηλα*. Diese Abgaben entsprachen den bei den attischen Phratrien üblichen.

Außer den Tagoi hatten die Labyadai noch andere Beamte. „Die Damiorgoi und alle übrigen Labyadai" legten bei Vergehen gegen die Satzungen der Phratrie Geldbußen auf, die von „den Fünfzehn" (*τοὶ πεντεκαίδεκα*) eingetrieben wurden.[1]) Demjenigen, der nicht zahlte, drohte Atimie, bis er der Verpflichtung nachgekommen war (S. 238).

Die entscheidende Instanz in allen Phratrieangelegenheiten bildete überall die Versammlung der Gesamtheit der Phrateres. Sie hieß bei den Labyadai *ἀλία*. Zur Gültigkeit der Beschlüsse war von ihnen die Minimalzahl von 101 Anwesenden festgesetzt.[2])

Die Phratrien waren grundlegend für die soziale Organisation der Staatsgemeinschaft, die sich auf gentilizischem Boden entwickelt hatte (S. 130). Die förmliche Aufnahme in die Phratrie bedeutete für das Kind die Anerkennung der Vollbürtigkeit und der daraus resultierenden familienrechtlichen Ansprüche. Von der Vollbürtigkeit war wiederum das Bürgerrecht und der Eintritt des jungen Mannes in die Bürgergemeinde abhängig. Die Vorstellung der neu vermählten Frau durch den Ehemann legitimierte die Ehe vor den Mitgliedern seiner Bruderschaft. In älterer Zeit pflegten die Phrateres auch beim Heeresauszuge zusammenzuhalten (S. 134).

Mit der Zeit verloren die Phratrien ihre familien- und staatsrechtliche Bedeutung. Die in späthellenistischer und römischer Zeit in Ionien auftretenden Phrateres, deren Verbände nach dem Schema *ἡ φρατρία τοῦ δεῖνος* oder *περὶ τὸν δεῖνα* genannt sind, waren nur noch Vereinigungen zu

[1]) Ueber die *πεντεκαίδεκα* vgl. auch Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1683.

[2]) Das Statut, das diese Minimalzahl bestimmt, war mit 182 Stimmen beschlossen worden. Vermutlich nahm man damals (um 400) eine Normalzahl von 200 Mitgliedern an.

gemeinsamen Festmahlen und hatten mit den alten Phratrien nur noch wenig oder gar nichts mehr zu tun.[1])

§ 41. In der gentilizischen Gliederung bildeten die Phratrien eine Zwischenstufe zwischen den engern Familienverbänden und der gentilizischen Phyle, der obersten und umfassendsten, aber nicht überall vorkommenden Einteilung der Volks- und Staatsgemeinde. Im Rahmen der Phyle war eine Anzahl Phratrien zu einer höheren, nicht bloß sozialen, sondern auch politischen Einheit zusammengefaßt.

Die Dorier gliederten sich in ihren peloponnesischen Staaten in die drei Stammphylen der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi. Nur für Sparta ist die Gliederung nicht direkt bezeugt, aber in älterer Zeit wird sie ebenfalls vorhanden gewesen sein. Vom Mutterlande nahmen die Dorier ihre Stammtribus in die Kolonien mit (S. 130). Vielfach, sowohl in der Peloponnesos wie in Kreta, schlossen sie früher oder später an die eigenen Phylen eine oder mehrere aus der einheimischen Bevölkerung gebildete an, soweit diese Aufnahme in den Staatsverband fand und mit der Zeit Gleichberechtigung erhielt (S. 131).

Den dorischen Stammphylen entsprechen die Geleontes, Argadeis, Aigikoreis und Hopletes des urionischen Volkes. Sie finden sich einerseits in Attika, anderseits in Milet und andern ionischen Städten, hier vielfach in Verbindung mit den andere Volkselemente umfassenden Boreis und Oinopes (S. 120, 132).

Während die attisch-ionischen und die dorischen Stammphylen mit der Zeit mehr und mehr im Rahmen des gemeinsamen Staatsverbandes an Selbständigkeit einbüßten, hatten sich die Arkader auf dem Boden der natürlichen Zersplitterung ihres Landes in ziemlich selbständige Stämme aufgelöst. Bei den Nordwestgriechen gliederten sich die Aitoler in drei Stämme, sonst sind bei ihnen Stammtribus in der Art der dorischen nicht deutlich erkennbar.[2]) Diese fehlen auch auf dem aiolischen Kolonialgebiet. In manchen ionischen Inselstaaten haben überhaupt Phylen irgend welcher Art nicht existiert (S. 133). Ein Mittelglied zwischen den gentilizischen Phylen, die ursprünglich ihr geschlossenes Landgebiet hatten, und den spätern, rein lokalen bildeten die hauptsächlich auf dem Kolonialboden auftretenden landsmannschaftlichen Phylen, die in ihrem Verbande Ansiedler aus derselben Völkerschaft oder aus demselben Orte zusammenfaßten (S. 132).

Die Stammphylen waren da, wo sie vorkamen, in älterer Zeit überall maßgebend für die soziale und politische Gliederung: für die Einteilung des Grund und Bodens, für die Abteilungen des Heeres und nach der Ausbildung des Beamtentums für die Zusammensetzung der Behörden (S. 134).

In Athen gab es außer den vier Phylenkönigen achtundvierzig Marinebezirke (Naukrariai) und den Rat der Vierhundert. In Argos entsprach den vier Phylen die Behörde der „Achtzig" (S. 131,5). In den kretisch-

---

[1]) J. Oehler, Zum gr. Vereinswesen (Wien 1895 Progr.) 18 ff.; A. Körte, Hermes 37 (1902) 584; Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens (1909) 52; ⟨Ferguson a. a. O. — A. W.⟩.

[2]) Ueber die offenbar alten gentilizischen oder landsmannschaftlichen Phylen in Larisa und Krannon in Thessalien vgl. § 42.

dorischen Städten wechselten die Phylen jährlich nach einem bestimmten Turnus bei der Bestellung der zehn Kosmoi, der höchsten Beamten, miteinander ab, und der Heerbann gliederte sich nach Startoi, nach den zum Waffendienste verpflichteten Mitgliedern der einzelnen Phylen oder den von ihnen gestellten Heeresabteilungen (S. 131, 7). In Milet bestand im Jahre 448 der Vorstand der höchst einflußreichen Kultgenossenschaft der Molpoi („Tänzer") aus dem Aisymnetes, dem Eponymos des bürgerlichen Jahres, und fünf Beigenossen (*προσέταιροι*), einem von den Oinopes und je zweien von den Hopletes und Boreis. Die Sechszahl hängt offenbar mit den sechs Phylen zusammen, die, falls der Aisymnetes Oinops war, in einem Turnus von je drei abgewechselt haben (S. 119, 1).

Der ursprüngliche lokale Zusammenhang der Stammphylen lockerte sich im Laufe der Zeit und löste sich namentlich da, wo der Aufschwung von Handel und Verkehr eine größere Beweglichkeit der Bevölkerung zur Folge hatte, und die Entwickelung einer größern Stadt viele Landleute zur Umsiedelung veranlaßte. So wurden die Stammphylen mehr und mehr zu bloß gentilizischen Verbänden. Ihre korporative Bedeutung für die Staatsordnung wurde ihnen vielfach durch die entschiedene Demokratie entzogen, die eine rein lokale, die gentilizische Gliederung durchkreuzende Einteilung der Bürgerschaft zur Grundlage der politischen und militärischen Organisation machte. Nach der demokratischen Umgestaltung des attischen Staates durch Kleisthenes behielten die Stammphylen nur wenig bemerkbare sakrale Obliegenheiten, ihre Könige vollzogen gewisse Opfer und beteiligten sich an einem zeremoniellen Gericht. Ebenso verloren sie in Milet ihre politische Bedeutung an lokale Phylen.[1]) Auch in manchen dorischen Staaten wurden sie früher oder später, mehr oder weniger zurückgedrängt oder ganz beiseite geschoben, in andern, besonders in den kretischen, behaupteten sie jedoch ihre Stellung. In Sparta verschwanden sie aus dem Staatsleben schon infolge der Reorganisation, die im Jahre 754 die örtliche Gliederung zur Basis der Staatsordnung machte. In Rhodos wurden sie bei dem Synoikismos aus der politischen Einteilung ausgeschaltet (S. 134 und S. 158). In Argos gab es um 300 von den vier Stammphylen gestellte Ilarchoi, aber zur Zeit des peloponnesischen Krieges fünf Strategen und fünf Lochen, die mit einer lokalen, wohl bei der demokratischen Reform um 460 eingeführten Bürgereinteilung in Verbindung zu bringen sind.[2]) Dagegen gliederte sich in Epidauros noch im 3. Jahrhundert der Rat nach Abteilungen aus den Stammphylen, und nach ihnen ist auch die Liste der im Jahre 146 im Kampfe Gefallenen angeordnet (IG. IV 894, 925). Megara hatte gegen Ende des 4. Jahrhunderts sechs Strategen, also zwei von jeder Stammphyle, im 3. Jahrhundert zuerst fünfzehn, dann fünf Polemarchen (223/192), deren Zahl den fünf megarischen Komen entspricht. Zwischen 242 und 235 bestellten jedoch die Megarer zur

[1]) Haussoullier, Rev. de philol. XX (1897) 38 ff.; H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 144.

[2]) Ilarchoi: IG. IV 487, 488. Vier *ἱερομνάμονες* aus den vier Phylen: Nr. 517. Die Ehreninschriften der Phylen reichen bis weit in die römische Zeit hinein: Nr. 597—602. Vgl. nun auch die von Vollgraff im Bullet. d. corr. hell. 34 (1910) 331 veröffentlichte Inschrift aus der Mitte d. 5. Jahrh. (*ἀϝρέτευε Λ. Ὑλλεύς*). — Ueber die *Κώμη* Mykanai, vgl. S. 262 Anm. 1.

Schlichtung eines Grenzstreites zwischen Korinthos und Epidauros hundertfünfzig Männer, je fünfzig aus jeder Stammphyle.[1]) Staatsbürgerliche Bedeutung bewahrten die Stammphylen ferner im 4. Jahrhundert in der syrakusanischen Pflanzstadt Issa und in Melaina Korkyra, einer Kolonie der Issaier, im 3. in Korkyra (S. 130, 5).

In Kos kreuzte sich im 3. Jahrhundert die Gliederung der Bürgerschaft in die drei dorischen Phylen mit einer lokalen Einteilung in sieben Damoi, Kommunen nach Art der attischen Demen.[2]) Die Phylen gliederten sich wiederum in je drei Tausendschaften (*χιλιαστύες*) und diese wiederum in je drei Neuntel (*ἐνάται*), so daß es im ganzen siebenundzwanzig *ἐνάται* gab, wie in Sparta siebenundzwanzig Phratrien.[3]) Als Abteilungen der gentilizischen Phylen müssen auch die Chiliastyen und Enatai einen gentilizischen Charakter gehabt haben.[4]) Der Name „Tausendschaft" spricht nur scheinbar dagegen. Wie in der Ilias Nestor die Männer nach Phylen und Phratrien zu ordnen empfiehlt, so waren auch in Kreta die gentilizischen Phylen die Grundlage der Heereseinteilung (S. 135). Nun entsprachen die Enatai den Phratrien, je drei bildeten im Rahmen der Phyle einen Verband und ursprünglich zugleich einen Gau, der eintausend Mann stellen sollte. Natürlich deckte sich die normale Zahl nicht mit der effektiven, aber sie gab dem Verbande den Namen.[5]) Eine andere Phyleneinteilung als die in die drei dorischen Phylen war auf Kos nicht vorhanden.[6]) Die Funktionen der Phylen lassen sich, außer den in den Inschriften vorkommenden sakralen, nicht sicher feststellen.

---

[1]) Sechs Strategen: IG. VII 1—7, fünf: 8—14. Fünf Polemarchoi: Nr. 27—28. Fünf Damiorgoi: Nr. 41 (242/23). Ueber die Veränderung der Strategenzahl vgl. Dittenberger zu VII Nr. 1. Einhundertundfünfzig Schiedsrichter, je fünfzig aus den Hylleis usw. IV Nr. 926 vgl. VII 70—73.

[2]) Nach Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) 367. 368 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III Nr. 3705, 3706, gehörten in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh., aber offenbar bereits seit längerer Zeit, zum Damos Halasarna sowohl Dymanes als auch Hylleis, außerdem mindestens noch einige Pamphyloi.

[3]) Paton-Hicks Nr. 37 = Dittenberger, Sylloge² II 616. Michel, Recueil Nr. 716; Collitz III 3636 (der Anfang fehlt), Prott und Ziehen, *Leges Gr. sacr.* I (1896) Nr. 5. Zeit: um 300. — In Keos gliederten sich die Phylen in Triptyes (IG. XII 5 Nr. 594), in Delos in Triktyes. Bekannt sind die Triktyes der *Θυεστάδαι* und *Ὠκυνεῖδαι*, die zusammen eine Phyle bildeten. Dittenberger Nr. 588.

[4]) Vgl. Hesych. *ἑκατοστύς· ὡς χιλιοστύς. συγγένεια.* Die in dem verstümmelten Anfange der Inschrift Paton-Hicks 37 vorkommenden *Πασθεμιάδαι* und (*Νοστ*)*ίδαι* (Dittenberger Nr. 446) waren nach der wohl richtigen Annahme Dittenbergers *ἐνάται*.

[5]) Vgl. Tacit. Germ. VI 15: *definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.* Vgl. XII 11. — Nach Od. III 6 gliedert sich das Volk von Pylos in neun Abteilungen zu je fünfhundert Männern. Nestor hat nach Il. II 602 neunzig Schiffe. Die Schiffe und Mannen des Achilleus umfassen fünf *στίχες*, die je zehn Schiffe mit je fünfzig Mann zählen und einem Befehlshaber unterstehen. Il. XVI 168 ff.

[6]) Das ergibt sich aus Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* Nr. 39 = Collilz, Gr. Dial.-Inschr. III 3638. Vgl. Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wiener Akad. 1901 S. 22. Eine noch nicht genügend gelöste Schwierigkeit enthält das zwischen 306 und 301 beschlossene Bürgerrechtsdekret der Koer b. Collitz Nr. 3611. Der mit dem Bürgerrecht geehrte Kalymnier soll eingelost werden (*ἐπὶ φυλὰν*) *καὶ τρια*-(*κάδα καὶ πεν*)*τηκοστύ*(*ν* . . . Diese Einteilung ist mit derjenigen in Chiliastyen und Enatai nicht vereinbar. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Ergänzung hat man vermutet, daß die Triakaden und Pentekostyen eine zweite Einteilung der gentilizischen Phylen für politische Zwecke bildeten. H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 126. Triakades kommen als Bürgerabteilungen in Akrai vor. IG. XIV Nr. 209 ff. (Collitz III 3240 ff.). In Athen nannte man die engere erbberechtigte Verwandtschaft, die *ἀγχιστεία*, auch *τριακάς*. (Hesych. *ἔξω τριακάδος, ἀτριά*-

Auf der Nachbarinsel Kalymna erscheinen die drei dorischen Phylen in einem aus dem 2. Jahrhundert stammenden Verzeichnisse der Teilhaber an dem Kulte des delischen Apollon.[1]) Die Hylleis, Dymanes und Pamphyloi gehören zu verschiedenen Damoi (Pothaia, Panormos, Horkatos). In jedem Damos haben Mitglieder aller drei Phylen ihr Domizil. In den meist in das 3. Jahrhundert fallenden, aber noch in das 4. zurückreichenden Bürgerrechtsdekreten ist aber Pothaia ein Damos der Phyle Theugenidai. Dazu kommen noch die Phylen der Hippasidai und Kydreleioi. Diese Phylen umfaßten mehrere Damoi, sie hatten also einen lokalen Charakter und durchkreuzten die gentilizische Phyleneinteilung.[2]) Die Neubürger wurden in die Damoi und Phylen eingelost. Nur in einem besondern Falle (Collitz 3555) wurde auf Wunsch eines Stiefvaters sein Stiefsohn derselben Phyle und *συγγένεια* zugeteilt, in der er sich selbst befand. Die *συγγένειαι* fielen ohne Zweifel in den Rahmen der gentilizischen Phylen und waren im wesentlichen mit den Phratrien identisch (S. 133, 6).

Auch in Kamiros gliederten sich die gentilizischen Phylen in Genossenschaften, die, mehrere *πάτραι*, also Geschlechtsverbände, umfassend, für Phratrien zu halten sind. Vermutlich deckten sie sich mit den *κτοῖναι*.[3]) Nicht mit Sicherheit läßt sich entscheiden, ob in Epidauros die Unterabteilungen der gentilizischen Phylen Phratrien oder Demen waren. In diesem Falle müßten die Phylen ihren lokalen Zusammenhang bewahrt haben.[4])

Die Chiliastyen, die in Kos Glieder der Stammphylen waren, erscheinen sonst als Abteilungen landsmannschaftlicher Phylen (S. 260) oder sie nehmen deren Stelle ein. Solche Abteilungen waren die zwanzig uns bekannten Chiliastyen von Ephesos.[5]) Zur Phyle der Epheseis, welche die echten, ursprünglichen Ephesier vereinigte und insofern doch auch einen landsmannschaftlichen Charakter hatte, gehörten die Chiliastyen der Argadeis Boreis, Oinopes und Lebedioi. Bei den Lebedioi war die Landsmannschaft das Bindeglied, bei den andern Chiliastyen die Zugehörigkeit zu derselben, die Landsmannschaft einschließenden Stammphyle. Unter den übrigen Phylen der vorrömischen Zeit waren die Teïoi und Karenaioi Landsmannschaften, vermutlich auch die Bennaioi und Euonymoi. Die Namen der Chiliastyen lassen sich meist nicht mit Sicherheit erklären, zum Teil sind sie von Heroen abgeleitet. In Chios gab es eine Chiliastys der Chalkidier.[6]) Ferner kennen wir vier Chellestyes von Methymna: die Ery-

κασται. Vgl. m. Gr. Gesch. II² 121.) Nach Hdt. I 65 hatte Lykurgos *τὰ ἐς πόλεμον ἔχοντα, ἐνωμοτίας καὶ τριηκάδας καὶ συσσίτια* eingerichtet. Sonst kommen aber Triakades in Sparta nie vor, wir kennen nur Pentekostyes als Heeresabteilungen.

[1]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3593; vgl. Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* p 352 ff. Vgl. S. 133 Anm. 6.

[2]) So richtig V. v. Schoeffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE. V 124 und Francotte, *La Polis grecque* (1907) 123, während Paton-Hicks p. 352 und E. Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wiener Akad. 1901 S. 25 mit einer bloßen Veränderung der Phylennamen rechnen.

[3]) Vgl. S. 133 Anm. 6 und über die *κτοῖναι* S. 150

[4]) Demen nach M. Fränkel zu IG. IV 925, Phratrien nach B. Keil, Mitteil. d. athen. Inst. XX (1895) 28 ff.

[5]) S. 118 Anm. 8. Im allgemeinen vgl. E. Szanto, *Χιλιαστύς*, Pauly-Wissowa, RE. III 2277.

[6]) Studniczka, Mitteil. d. athen. Inst. XIII (1888) 175 Nr. 19. Vgl. Paus. VII 5, 12: *Ἐρυθραίοις δὲ ἔστι μὲν χώρα Χαλκίς, ἀφ' ἧς καὶ τῶν φυλῶν σφίσιν ἡ τρίτη τὸ ὄνομα ἔσχηκε.* Die Gegend war der ursprüngliche Mittelpunkt

thraioi, Phokeis, Skyrioi und Proteis. Die ersten drei tragen einen landsmannschaftlichen Namen, über die Proteis läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Die Chellestyes bildeten im 3. Jahrhundert Verbände (*κοινά*) mit einem Chellestyarchos an der Spitze und waren höchst wahrscheinlich in älterer Zeit die oberste Einteilung der Bürgerschaft. Wenn sie inschriftlich nur in Ehrendekreten erscheinen, sakrale Funktionen erfüllen und für die Knabenerziehung sorgen, so beweist das nichts gegen eine weitergehende, politische Kompetenz.[1])

Endlich finden wir Chiliastyen in Samos. Es bestanden dort in der ursprünglichen hellenischen Gemeinde, der spätern „Altstadt" (*Ἀστυπαλαία*), vermutlich die attisch-ionischen Stammphylen (S. 120), dann gliederte sich die Bürgerschaft in die beiden Phylen Astypalaia und Chesia, die man als landsmannschaftliche betrachten darf, da der historische Staat der Samier höchstwahrscheinlich aus einer Vereinigung der karischen Gemeinde Chesion und der hellenischen Astypalaia erwachsen war.[2]) Die weitere Gliederung der Bürgerschaft lernen wir erst aus samischen Volksbeschlüssen kennen, die aus der Zeit nach der Rückkehr (322) der von den Athenern vertriebenen Bevölkerung, meist aus dem Ende des 4. Jahrhunderts, stammen. Damals gliederte sich die Bürgerschaft in die beiden Phylen, in Tausendschaften, Hundertschaften und Geschlechter (*γένη*). Während sonst *γένη* Geschlechtsverbände des Adels waren, gehörten in Samos zu ihnen sämtliche Bürger. Darum wurden auch die Neubürger in eine Phyle, eine Chiliastys, Hekatostys und in ein *γένος* eingelost und eingeschrieben. Auf der Zugehörigkeit zu einem *γένος* beruhte das Bürgerrecht. Alle Bürger waren zu *γεννῆται* oder Adeligen gestempelt. Diese radikal-demokratische Konstitution geht sicherlich auf die Umwälzung im Jahre 412 zurück.[3]) Damals wurden zweihundert Adelige (Geomoroi) getötet, vierhundert ver-

der Ansiedelung der Chalkidier. Bürchner, Erythrai, Pauly-Wissowa, RE. VI 587 (vgl. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5690). Für die *Χιλιαστὺς ἡ Χαλκιδέων* ist in Erythrai kein Platz (vgl. W. Vischer, Kleine Schriften II 156). Den drei Phylen von Erythrai entsprachen im 5. Jahrhundert einhundertzwanzig Ratsmitglieder (IG. I 9; besser bei Dittenberger, Sylloge² I 8), in späterer Zeit neun Strategen (Dittenberger I 210 = Michel, Recueil Nr. 503 — bald nach 278), sechs *ἐπιστάται τῶν δικαστῶν* (Le Bas-Waddington, *Asie min.* 1539), drei von den Erythraiern abgesandte Richter (Wilamowitz-Jacobsthal, Nordion. Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 56) und neun aus jeder Phyle zu bestellende Richter. Ad. Wilhelm, Jahresh. des österr. arch. Inst. XXII (1909) 130.

[1]) IG. XII 2 Nr. 498 (zwischen 229 und 205) und Nr. 500 Beschlüsse des *κοινὸν τῶν Πρωτέων* (das sich Nr. 500 als *χέλλη στυς* bezeichnet), Nr. 502, 503 des *κοινὸν* und der *χέλλη στυς Φωκέων*. Nr. 504 *Σκυρίων*. — Nr. 515: *Ἁ χέλλη στυς ἁ Ἐρυθραίων*. Die *φυλὴ ἡ Αἰολίς*, deren *κοινὸν* Nr. 505 ihren *φυλάρχης* ehrt, verrät schon durch ihren Namen einen ganz späten Ursprung. Szanto, Ber. d. Wiener Akad. 144 (1901) 38.

[2]) Wilamowitz, Getreidegesetz von Samos, Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 931. Die Angabe des Themistagoras von Ephesos bei Müller, Frgm. H. Gr. IV 512 (Etym. M. *Ἀστυπαλαία*), daß in Samos die beiden Phylen Astypalaia und Chesia bestanden, wird durch das um 200 erlassene Gesetz bestätigt. Wenn Hdt. III 26 von Samiern *τῆς Αἰσχριωνίης φυλῆς* spricht, so braucht er *φυλή* ebenso wie IV 149 (*φ. Αἰγεῖδαι* in Sparta) in dem weitern Sinne eines gentilizischen Verbandes. Die Dreiteilung der *πόλις* durch Polykrates (III 39) hat mit der Phyleneinteilung nichts zu tun.

[3]) Das hat Swoboda, Festschrift f. Benndorf (Wien 1899) 250 bewiesen, wo das Material zusammengestellt ist. Ein Beispiel: Dittenberger, Sylloge² I Nr. 162 (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 5698; Michel, Recueil Nr. 366): *καὶ ἐπικληρῶσαι αὐτοὺς ἐπὶ φυλὴν καὶ χιλιαστὺν καὶ ἑκατοστὺν καὶ γένος, καὶ ἀναγράψαι εἰς τὸ γένος, ὃ ἂν λάχωσιν, καθότι καὶ τοὺς ἄλλους Σαμίους.* Vgl. auch H. Francotte, *La Polis grecque* (1907) 125.

bannt, ihre Güter eingezogen und unter das Volk verteilt. Die zurückgebliebenen Adeligen verloren alle bürgerlichen Rechte, sogar das Recht, mit Bürgerlichen Ehen zu schließen (Thuk. VIII 21). An die Stelle des minderberechtigten Demos trat ein minderberechtigter Adel. Die *γένη* wurden allen Bürgern eröffnet und wahrscheinlich auch vermehrt, sowie neu abgeteilt, so daß sie mit den bisherigen kaum mehr als den Namen gemein hatten. Es liegt nahe, auf diese revolutionäre Umgestaltung auch die ganze dekadische Einteilung der Bürgerschaft zurückzuführen. Indessen die Chiliastyen und Hekatostyen können recht wohl älter sein, da solche zahlenmäßige Abteilungen auch in gentilizisch organisierten Bürgerschaften vorkommen. Ungewöhnlich ist die Gliederung in vier Stufen. Die Demokratie hat möglicherweise bloß die Eintragung in die *γένη* hinzugefügt und die umfassendern Verbände reorganisiert.

Die Funktionen der samischen Chiliastyen kennen wir nur aus dem um 200 beschlossenen Gesetz über die Beschaffung von Brotkorn aus öffentlichen Mitteln. Für den jährlichen Aufkauf des kostenlos den Bürgern zuzumessenden Getreides war durch „freiwillige Beiträge" begüterter Leute ein Kapital gesammelt worden, das hypothekarisch sicher gestellt werden sollte. Die Chiliastyen hatten für die sichere Anlegung des Kapitals zu sorgen und für die regelmäßige Zinszahlung zu bürgen. Als Organ dienten ihnen dabei „Pfleger" (*μελεδωνοί*), die alljährlich von ihnen in einer Volksversammlung gewählt wurden, in der die Versammelten nach Chiliastyen sitzen mußten. Die „Pfleger" lieferten die eingetriebenen Zinsen an die beiden Kornverwalter ab, die das Volk, je einen aus jeder Phyle, gewählt hatte. Nach Chiliastyen wurde dann den Bürgern das aufgekaufte Korn zugemessen.

Die Funktionen der Hekatostyen sind nicht bekannt. Hekatostyen finden sich als Bürgerabteilungen auch in Byzantion und Herakleia am Pontos, also in megarisch-boiotischen Kolonien, ferner in Lampsakos, wo sie als Unterabteilungen der Phylen erscheinen.[1])

Diese dekadischen Einteilungen schlossen sich, soweit wir sehen können, mehr oder weniger an gegebene Verhältnisse an, sie mochten sich zunächst im Interesse des Aufgebotes empfehlen, aber es haftet an ihnen doch das Gepräge schematischer und künstlicher Konstruktion. Künstlich wurden in späterer Zeit unter besondern Umständen nach dem Vorbilde der auf dem natürlichen, ethnischen Boden erwachsenen Stammtribus auch ganze gentilizische Phylen geschaffen. Das geschah in Messenien, wo bei der Begründung des messenischen Staates nach der Schlacht bei Leuktra eine gentilizische Gliederung der Bevölkerung infolge der jahrhundertelangen Untertänigkeit gewiß nicht vorhanden war. Seit der zweiten Hälfte des 4. oder dem Anfange des 3. Jahrhunderts ist in Messenien die

[1]) Byzantion: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3059 (Böckh, CIGr. Nr. 2060): *εἶμεν δὲ αὐτὸν καὶ πολείταν καὶ τοὺς ἐγγόνους αὐτοῦ καὶ ποτιγραφῆμεν ποθ' ἄν κα θέλῃ τᾶν ἑκατοστύων* (1. Jahrh. n. Chr.). — Herakleia: Nach Ain. Poliork. XI 10 (vor 365) überredeten angesichts einer drohenden Erhebung der *πλούσιοι* die Volksführer die Menge — *οὐσῶν αὐτοῖς τριῶν φυλῶν καὶ τεσσάρων (? ἐν ἑκάστῃ ?) ἑκατοστύων — ἑξήκοντα θεῖναι ἑκατοστύας, ἵνα ἐν ταύταις καὶ εἰς τὰς φυλακὰς καὶ εἰς τὰς ἄλλας λειτουργίας φοιτῶσιν οἱ πλούσιοι.* Lampsakos: Einteilung der Bürger *κατὰ φυλὰς καὶ ἑκατοστῦς*; Böckh, CIGr. 3641 b 40, 2.

Phyle Daïphontis nachweisbar. Dann erscheinen die unzweifelhaft gleichzeitig mit ihr geschaffenen Phylen Kresphontis, Aristomachis, Hyllis, Kleodaia. Die Namen geben einen Ausschnitt der Herakleidengenealogie. Kleodaios war der Sohn des Hyllos, Aristomachos der des Kleodaios, Kresphontes, des Aristomachos Sohn, sollte bei der Verlosung der von den drei Herakleiden eroberten Landschaften Messenien erhalten haben. Daïphontes war ebenfalls Herakleide und Gatte der Hyrnetho, einer Tochter des Temenos, dem bei der Verlosung Argos zugefallen war. Man hat also die messenischen Phylen, ebenso wie die attischen und andere territoriale Phylen, nach bereits vorhandenen Sagengestalten benannt, während die Eponymoi der dorischen Stammphylen aus den Namen derselben abgeleitet sind.[1])

Die neuere Literatur ist bereits zu § 22 und 38 zusammengestellt. Von den am Schlusse des Abschnittes über die attischen Geschlechter und Phratrien angeführten Schriften haben eine allgemeinere Bedeutung: JOH. TOEPFFER, Attische Genealogie, Berlin 1889, und WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, Bd. II 259 ff. (Die Phratrie der Demotioniden). Dazu kommt noch CH. LECRIVAIN, *Gens*, *γένος* bei DAREMBERG-SAGLIO, *Dict. des ant. gr. et rom.* II 1494 ff.; Phratria IV 444 ff.; Phyle IV 450.

4. Gemeinden (Demen) und Bezirke.

§ 42. Eine Einteilung des Staatsgebietes und der Bürgerschaft in Demoi: in Gemeinwesen mit einem bestimmten Territorium und kommunaler Selbstverwaltung, war sowohl auf attisch-ionischem wie auf dorischem Gebiet weit verbreitet.[2]) Sie bildete die Grundlage der territorialen Organisation der Stadtgemeinde. Geschaffen wurde sie in Attika bei der demokratischen Umgestaltung der Verfassung durch Kleisthenes.[3])

---

[1]) In einem der Schrift nach aus der zweiten Hälfte des 4. oder spätestens aus den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts stammenden Proxeniedekret des Damos der Messanier heißt der Antragsteller: *(Τεί)σων Ἰκαδέος Δαϊφοντ(ίδο)ς*. AD. WILHELM, Mitt. d. athen. Inst. XV 345 (COLLITZ, Gr. Dial. Inschr. III 4640). Die Daïphontis und Aristomachis finden sich in dem Bruchstück einer Ephebenliste von Thuria (COLLITZ Nr. 4678). Diese lakonische Perioikenstadt (Thuk. I 101) ist wahrscheinlich erst durch Philipp mit Messene vereinigt worden. Die Achaier trennten sie i. J. 182 wieder von Messene ab (NIESE, Hermes XXVI 18; Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1906 S. 117). Die Liste gehört in die Zeit der Selbständigkeit, in das 2. Jahrhundert. Dazu kommt eine von KOLBE, Ber. d. Berl. Akad. 1905 S. 63 nicht vollständig mitgeteilte Inschrift. Sie lautet nach A. W.: *Κρεσφοντίδος* Summe von Talenten, *Δαϊφοντίδος* desgleichen, *Ἀριστομαχίδος* desgleichen, *Ὑλλίδος, Κλεοδαίας, Ξένων σὺν τοῖς τετιμαμένοις ἐν τᾶι φυλᾶι Ῥωμαίοις*. Ueber den künstlich-gentilizischen Anstrich dieser Phylen, deren Angehörige über das ganze Staatsgebiet verteilt waren, vgl. SZANTO, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 28.

Die Daïphontis kommt ferner in zwei Beschlüssen der *κώμη* Mykanai aus dem Anfange des 2. Jahrhunderts vor. Die *κώμη* hatte damals die Stellung eines Demos von Argos, sie besaß kommunale Selbstverwaltung mit eigenen Beamten (Damiorgoi, Tamias, *γροφεύς*) und einer Gemeindeversammlung (*ἁλιαία*). In dem ersten Beschlusse erscheint als Vorsitzender (*ἀρίστευε*) der Damiorgoi, *Δελφίων Τιμοκρίτου Δαϊφοντεύς*, in dem zweiten ein —ς *Ἀριστέος Δαφοντεύς* (IG. IV Nr. 497, 498 = COLLITZ 3315, 3316). Die ausdrückliche Bezeichnung *Δαϊφοντεύς* beweist, daß zu den Gemeindemitgliedern der *κώμη* auch Angehörige anderer Bürgerabteilungen derselben Art gehörten. Diese den örtlichen, kommunalen Verband kreuzenden Abteilungen müssen also gentilizische gewesen sein. Bei der Kleinheit der Kome und ihrer Zugehörigkeit zu Argos hat man sie als allgemein argeiische zu betrachten. Mindestens bis zum Anfange des 3. Jahrhunderts können aber in Argos nur die vier alten gentilizischen Phylen der Hylleis usw. bestanden haben (IG. IV 517, 487, 488). SZANTO a. a. O. hält daher die Daïphontis für eine Phratrie.

[2]) Ueber die Bedeutung von Demos vgl. S. 146 Anm. 1 und S. 154.

[3]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

In Verbindung mit den gleichzeitig eingerichteten Landesbezirken, den zehn lokalen Phylen, die je eine Anzahl Demen zu einem größeren Verbande zusammenfaßten, durchbrach sie die gentilizische Gliederung der Bürgerschaft, in der die Adelsgeschlechter eine einflußreiche Stellung einnahmen (S. 252). Jeder Athener war fortan in einen Demos eingeschrieben. Darauf, daß er Gemeindemitglied, Demotes, war, beruhte sein Staatsbürgerrecht (S. 224). Als Gemeindemitglied hatte der Nichtadelige gegenüber seiner Gemeinde und dem Staat dieselben Rechte und Pflichten wie der Adelige. Aus der staatlichen Gemeinschaft der Demoten bestand die Gesamtgemeinde, der Demos der Athener. Der Staatsbürger sollte nur mit seinem Eigennamen und seinem Demotikon namhaft gemacht werden, und dieser Grundsatz ist auch für den amtlichen Sprachgebrauch des 5. Jahrhunderts im ganzen maßgebend gewesen.

Die Demeneinteilung überspannte das ganze Staatsgebiet mit einem Netze gleichmäßig organisierter kommunaler Bezirke. Sie schloß sich an die bestehenden Siedelungsverhältnisse an, aber kleinere Orte wurden miteinander oder mit einem größern zu einem Demos vereinigt, Stadt und Vorstädte dagegen über mehrere Demen verteilt. Die Stadt, das *ἄστυ*, zerfiel also in mehrere kommunale Bezirke. In staatsrechtlicher Hinsicht bildete das *ἄστυ* nur einen geographischen Begriff. Einst hatten die adeligen Grundbesitzer, die gewöhnlich in ihrem Stadthause wohnten, den Staat beherrscht. Nun wurden gegen eine Beherrschung des Staates durch die *ἀστοί* staatsrechtliche Schranken gezogen. Es gab keine städtische Kommune mit eigener Stadtverwaltung und eigenen von den Stadtbewohnern bestellten Stadtbehörden, die zugleich das Landgebiet regierten. Es gab nur Staatsbehörden, die Organe der ganzen staatlichen Gemeinschaft waren. Mitglieder der souveränen Gemeindeversammlung waren alle Bürger, gleichviel ob sie in der Stadt oder in einem Dorfe wohnten. Der Rat, das Zentralorgan der Staatsverwaltung, bestand aus einer nach den Phylen sich gliedernden Vertretung der Demen.

Trotzdem blieb der athenische Staat ein Stadtstaat.[1] Er war ein solcher, wie jede griechische Staatsgemeinde oder *πόλις* im staatsrechtlichen Sinne (S. 152), als deren Mittelpunkt sich eine Stadt (*ἄστυ*) entwickelt hatte. Am nächsten ist diese Polis mit denjenigen Schweizerkantonen verwandt, deren Zentrum eine ansehnliche Stadt bildet (S. 164), aber man darf ihn in staatsrechtlicher Hinsicht auch mit Lübeck, Hamburg und Bremen vergleichen. Diese Staaten nennen sich selbst amtlich „Freie und Hansestädte", sie sind Stadtstaaten. Außer der eigentlichen Stadt umfassen sie noch ein nicht unbeträchtliches Landgebiet (S. 165).

[1] Während des Druckes erhalte ich U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen, Kultur der Gegenwart, Teil II Abteil. 4, 1, 1910. W. erklärt es (S. 42) für ein „Mißverständnis", daß der griechische Staat ein Stadtstaat gewesen wäre. „Unbegreiflich nur, daß es von Leuten nachgesprochen wird, die wissen müßten, daß Sparta und Athen nur so lange etwas politisch bedeutet haben, als ihre Verfassung von einer Stadt auch nicht das Mindeste an sich hatte." Allerdings war nicht der griechische Staat als solcher ein Stadtstaat, denn es gab Staaten ohne *ἄστυ* als Mittelpunkt, aber die Staaten mit einem *ἄστυ* waren Stadtstaaten. W. übersieht, daß es verschiedene Formen des Stadtstaates gibt.

„In früheren Zeiten war die Stadtgemeinde das herrschende Subjekt, welchem die Bewohner des Landgebietes als bloße Untertanen ohne irgendwelche politische Rechte gegenüberstanden. Seit den Verfassungsreformen des 19. Jahrhunderts haben aber die Landbewohner an der Bildung der Staatsorgane ebensogroßen Anteil wie die städtischen Bürger. Die Stadt bildet nur ein engeres Gemeinwesen innerhalb des größern Staatsorganismus. Die Besorgung der speziellen Angelegenheiten der Stadt liegt in den Händen der staatlichen Organe: Senat und Bürgerschaft." „Die Gemeindeverfassungen der kleineren Städte des Landgebietes beruhen meist auf besonderen Statuten, für die Landgemeinden bestehen allgemeine Gemeindeordnungen."[1])

Die „Freien Städte" sind in ihrer Entwickelung von der einen Form des Stadtstaates zu der andern übergegangen. In der einen regieren und verwalten die Organe der Stadtgemeinde das ganze Staatsgebiet (Stadt und Land), in der andern besorgen die von den gleichberechtigten Bürgern des ganzen Staatsgebietes bestellten Organe der Staatsgewalt auch die speziellen Angelegenheiten der Stadt. Zu den in dieser Form organisierten griechischen Stadtstaaten gehörten namentlich Athen und Rhodos, jene findet sich in den kretischen, den boiotischen und andern Stadtstaaten, die ein Landgebiet mit abhängiger Bevölkerung besaßen. Im Staate der Athener bildete die Stadt mit der Agora, dem Prytaneion, dem Rathause, den Amtsgebäuden der übrigen Behörden, den Versammlungsplätzen der Phyleten und der gesamten Bürgerschaft in so hohem Grade das wirtschaftliche und politische Zentrum des Staates, daß dieser durchaus den Namen eines Stadtstaates verdient.

Eine lokale Einteilung der Bürgerschaft, wie sie die Einrichtung der Demen und Phylen schuf, brauchte an und für sich nicht eine demokratische Institution zu sein. Der gentilizische Staat war insofern lokal gegliedert, als die Angehörigen der gentilizischen Verbände auf einem zusammenhängenden Gebiet seßhaft geworden waren. Zwischen dieser alten gentilizisch-lokalen Gliederung und der neuen in Demen und territoriale Phylen bestand aber der wesentliche Unterschied, daß bei jener das gentilizische Element, in dem der Adel dominierte, das Bindeglied bildete, bei dieser die lokale und kommunale Gemeinschaft. Die Einteilung in Demen beruhte auf rein lokalem Prinzip und ging von dem Domizil aus. Sie verlieh allen Mitgliedern der Gemeindeverbände ohne Rücksicht auf die Geburt bürgerliche Gleichberechtigung. Darin lag der demokratische Charakter der Gemeindeordnung. Ferner vererbte sich die Gemeindeangehörigkeit, sie veränderte sich nicht mit der Verlegung des Wohnsitzes nach einem andern Demos. Es entwickelte sich daher neben der adeligen Genealogie eine gemeinbürgerliche. Diese führte nicht auf Heroen zurück, sondern auf diejenigen Vorfahren, die bei der Einrichtung der Demen das Domizil erlangt hatten. Wenn die Geschlechter den Kultus ihres Ahnherrn pflegten, so hatten die Demoten ihren Ortsheiligen. Auch sie bildeten eine sakrale Gemeinschaft.

Neben der neuen lokalen Einteilung blieb die alte gentilizische be-

[1]) G. MEYER, Deutsches Staatsrecht[6] (1905) 419.

stehen, aber die Stammphylen wurden auf attisch-ionischem Gebiet auf gewisse sakrale Funktionen beschränkt (S. 257); nur die Phratrien behielten ihre familienrechtliche Bedeutung, die auf die Erwerbung des Staatsbürgerrechts zurückwirkte (S. 158). Auch in manchen dorischen Staaten, namentlich in Sparta und Rhodos, wurden nach der Einführung einer lokalen Gliederung der Bürgerschaft die gentilizischen Verbände aus der politischen und militärischen Organisation ausgeschieden (S. 158), in andern bewahrten sie politische Befugnisse (S. 257). Bei der Einrichtung der Demen und Landesbezirke hatte sich bereits der lokale Zusammenhang der gentilizischen Verbände in größerm oder geringerm Umfange gelockert oder aufgelöst. Daher durchschnitt oder kreuzte nicht bloß in Attika, sondern auch in Kos, Kalymna und andern Staaten die lokale Einteilung die gentilizische (S. 258). In Rhodos wurden bei dem Synoikismos, der den rhodischen Staat begründete, die Gebiete der bisherigen drei rhodischen Staaten in lokale Phylen des Gesamtstaates verwandelt (S. 158). Die alten auf der Sippschaft beruhenden Siedelungsverbände der Ktoinai erhielten sich nur als Kultgemeinschaften im Rahmen der neuen Damoi (S. 150).

Die attischen Demen bildeten einerseits autonome Kommunen, anderseits waren sie in die Landesbezirke (Phylen) eingefügt und Organe des Staatskörpers. Sie besaßen Gemeindeland, verfügten über eigene Einnahmen und Ausgaben und pflegten ihre Lokalkulte. Die entscheidende Instanz in allen Gemeindeangelegenheiten war die Versammlung (Agora) der Gemeindemitglieder. Sie bestellte für die Verwaltung, in der Kulte und Feste eine Hauptrolle spielten, den Gemeindevorsteher (Demarchos), Schatzmeister, Schreiber, Priester und andere Beamte. Die Bedeutung der Demen als grundlegendes Element der Staatsorganisation tritt schon darin hervor, daß die Staatsbürgerliste auf den von den einzelnen Demen geführten Verzeichnissen der Gemeindemitglieder beruhte. Aus Vertretern der Demen mit proportionaler Vertretung derselben war der Rat gebildet. Die Demen waren ferner Aushebungs- und Steuerbezirke.

Über die Organisation der Demen oder gleichartiger Korporationen in andern Staaten ist nur wenig bekannt. Auf dem griechischen Festlande und auf den Inseln war die Siedelung in Dorfgemeinden (*κατὰ κώμας*) weit verbreitet, in Ionien kommen Dörfer mit bürgerlicher Bauernbevölkerung nur in beschränktem Umfange vor (S. 146, 152). Diese Dorfgemeinden sind jedoch, ganz abgesehen von den Dörfern mit einer hörigen oder abhängigen Bevölkerung, ebensowenig Demen gleichzusetzen, wie die vorkleisthenischen in Attika (S. 146,1). Nur da, wo Kommunen vorkommen, die Demoi (Damoi) heißen, und wo zugleich der Bürger als solcher seinen Demos und sein Demotikon haben muß, nur da hat eine Gemeindeordnung bestanden, die in den Grundzügen der attischen glich, namentlich wenn die Demen Unterabteilungen lokaler Phylen bildeten oder gar direkt attischer Einfluß sich bemerkbar macht.

Auf dorischem Gebiet finden wir solche Demen auf Aigina, jedoch erst im 2. Jahrhundert. Die Neubürger wurden, wie in Athen, in eine Phyle und in einen Demos eingeschrieben.[1]) In Kos gab es im 3. Jahr-

[1]) IG. IV Nr. 42: *ἐγγράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου οὗ ἂν (βούλη)ται.*

hundert, aber offenbar schon früher, sieben bezw. neun Damoi. Ihre Bewohner bestanden, wie in Attika, aus Gemeindemitgliedern (*δαμόται*) und Insassen (*ἐνεκτημένοι*), die in dem Gebiete des Damos liegendes Gut besaßen. Die Damoi hatten Grundeigentum, eigene Heiligtümer und Feste, eine Selbstverwaltung mit Damarchoi und andern profanen und sakralen Beamten.[1])

In Kalymna bestanden neben den drei dorischen Stammtribus mindestens seit dem Ende des 4. Jahrhunderts lokale Phylen. Jede der drei bekannten Phylen umfaßte mehrere Damoi. Die Neubürger wurden in eine Phyle und in einen Damos eingelost (S. 259). In Rhodos beruhte nach der Begründung des rhodischen Gesamtstaates die politische Gliederung auf zahlreichen Damoi und drei, je eine Anzahl von Damoi zusammenfassenden Phylen, den alten Stadtgebieten. Jeder Bürger war in einen Damos eingeschrieben und die Zugehörigkeit zu demselben vererbte sich. Die Organisation wurde auch auf die dem rhodischen Staate einverleibten Inseln und festländischen Gebiete ausgedehnt. Kleine Inseln, wie Saros und Telos, bildeten je einen Damos, Karpathos zerfiel in mindestens drei. Die Hauptstadt Karpathos hieß als Damos Karpathiopolis, wie die Stadt Lindos als Damos den Namen Lindopolis erhielt. Im ganzen rhodischen Staatsgebiet kennt man achtundvierzig Damoi.[2]) Nicht weniger als fünfzehn lokale Phylen hatte man in Kalchadon. Zum vollen Namen eines Bürgers gehörte die Angabe der Phyle. Die große Zahl der Phylen scheint zugleich eine Demeneinteilung ersetzt zu haben.[3])

Auf ionischem Gebiet geht die Demeneinteilung in Histiaia und Eretria wahrscheinlich auf attischen Einfluß zurück. In Histiaia war sie schon im 4. Jahrhundert vorhanden.[4]) In Eretria läßt sie sich erst seit dem Anfange des 3. nachweisen, und der Name Demos ist für die bekannten dreißig örtlichen Bezirke nicht ausdrücklich bezeugt. Da jedoch die Bezeichnung des Bezirkes, in dem der Eretrier sein Domizil hatte, wie das Demotikon zu seinem amtlichen Namen gehörte, so waren die Bezirke unzweifelhaft Demen.[5])

In Naxos ist nur der Demos der Auloneioi nachweisbar.[6]) Die spätere

[1]) Vgl. S. 258 Anm. 2. — Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) p. 213 Nr. 326 ff., mit einer guten Karte. Vgl. Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3693 ff. Namen: Daphnus, Halasarna, Haleis, Hippia, Isthmos, Phyxa. Der *δᾶμος ὁ Ἀντιμαχιδᾶν καὶ Αἰγηλίων καὶ Ἀρχιαδᾶν* (Nr. 393 = 3724) vereinigte wohl drei ursprünglich selbständige Gemeinden.

[2]) IG. XII 1 p. 99, 112, 158 und Index III; wo jedoch die *Καμιρέων κτοῖναι* Damoi sind. V. v. Schoeffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE. V 127. Im übrigen vgl. S. 150 und 158 Anm. 2.

[3]) *Πολητήα* (*Πολιατήα*), *Καλλιχορεατήα*, *Ἀτθίς* usw. Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 64; Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3053, 3054.

[4]) Collitz III 5341 (Dittenberger, Sylloge² II 494 = Michel, Recueil Nr. 659) und 5342. Vgl. dazu Ad. Wilhelm, Arch. epigr. Mitt. aus Oesterr. XV 111 [von V. v. Schoeffer, Demoi, Pauly-Wissowa, RE. V 129 übersehen]. Bekannt sind 22 Demen: Namen: *Ἀμφιθόη, Ἄνω λόφος, Δίον, Εἰλύμνιον* oder *Εἰλυμνία, Ἴριστος* oder *Εἴριστος, Ὀρόβιαι, Σιδοῦς* usw. Manche haben, wie in Attika, Kalymna, Kos und Rhodos, einen gentilizischen Namen: *Ἀκαίδαι, Κεῶνδαι, Σημῶνδαι* usw. Vgl. darüber S. 134.

[5]) Collitz III 5313 (Stauropulos, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1895 p. 131); Dittenberger, Sylloge² I 185 (Michel, Recueil Nr. 344: Ad. Wilhelm, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892 p. 120). Vgl. dazu V. v. Schoeffer a. a. O. 129; F. Geyer, Topographie u. Gesch. der Insel Euboia in Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Gesch., Heft 6 (1903) 73. — Unter den Namen (Aigilia oder Aigalia, Aiglepheira, Budion, Dystos, Grynchai usw.) fehlen gentilizische.

[6]) IG. XII 5 Nr. 36 (3. Jahrh.).

Demeneinteilung von **Miletos**, neben der eine gentilizische Gliederung in Phratriai und Patriai — jedoch ohne die alten Stammphylen — fortbestand, zeigt attischen Einfluß. Es erscheinen nämlich fast alle bekannten Demen im Verbande von Phylen mit den attischen Namen Akamantis, Oineis, Pandionis. Daneben kommt die Phyle Asopis und der Demos Plataieis vor.[1])

Auch die aus hellenistischer Zeit (etwa von 300 an) bekannten zehn Phylen von **Priene** sind, soweit wir ihre Namen kennen, nach den kleisthenischen benannt.[2]) In **Teos** wurde die Persönlichkeit eines Bürgers durch seinen Pyrgos und seine Symmoria bestimmt. Die Inschriften haben die Namen von siebenundzwanzig Pyrgoi und fünfundzwanzig Symmoriai überliefert. Da jeder Teïer zu einem Pyrgos und einer Symmorie gehörte, wie jeder Athener zu einem Demos und einer Phratrie, so umfaßte die Einteilung das ganze Staatsgebiet. Die durchweg nach einer Person benannten Pyrgoi waren vermutlich ursprünglich Adelsburgen und Stützpunkte bei der Besiedelung des Landes. Der Name des Pyrgos wird dann auf den Bezirk übergegangen sein, dem er als Schutzwehr und Fluchtburg diente. Jedenfalls waren die Pyrgoi lokale Verbände und entsprachen einer Demeneinteilung. Die Symmoriai waren dagegen gentilizische „Abteilungen", vermutlich Abteilungen der in Teos vorhandenen ionischen Stammphylen. Sie hatten ihre Prostatai, ihre gemeinsamen Altäre, Opfer und Feste und waren wohl Genossenschaften nach Art der Phratrien.[3])

Wir kehren nun zu den **Inseln** zurück. Nicht näher bekannt sind die Phylen und Demen von **Aigiale auf Amorgos**.[4]) Manche Schwierigkeiten bieten die Verhältnisse auf Keos und Tenos. In **Karthaia auf Keos** war die Bürgerschaft im 3. Jahrhundert in Phylen und *οἶκοι* eingeteilt. Geschlechter sind die *οἶκοι* nicht gewesen, weil die Neubürger sich nach Belieben den *οἶκος* wählen durften, in den sie eingeschrieben werden wollten (IG. XII 5, 540). Es kann sich ebenso um gentilizische wie um lokale Verbände (vici) handeln, aber die dreißig uns bekannten Örtlichkeiten, nach denen die Lage von Grundstücken bestimmt wird, waren mindestens zum Teil keine Demen.[5])

---

[1]) Le Bas-Waddington, *Asie Min.* Nr. 238, 240, 242. Phyle Asopis und Demos Plataieis: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5501 (Haussoullier, Rev. d. Phil. XXI 38, 41). — Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 55; V. v. Schoeffer, Pauly-Wissowa, RE. V 129; Francotte, *La Polis grecque* (1907) 144. — Ueber die *πατριαί* und die attisch-ionischen Phylen vgl. S. 119 Anm. 1 und 134 Anm. —

[2]) Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene (1906) p. X: Aegeis (Nr. 182), Leontis (Nr. 248), Pandionis (Nr. 249). Dazu die Heroen Aias, Akamas, Hippothon und Kekrops.

[3]) Ueber die Pyrgoi vgl. S. 152, über die Stammphylen S. 120. Nach den Inschriften bei Böckh CIG. Nr. 3064 ff. und im *Bull. d. corr. hell.* IV 168, 174, 175 konnten Angehörige eines Pyrgos zu verschiedenen Symmorien gehören, Mitglieder einer Symmoria zu verschiedenen Pyrgoi. Es kreuzte sich also zum Teil eine lokale Einteilung mit einer gentilizischen, ähnlich wie in Attika die Demeneinteilung mit der Gliederung in Phratrien. Zum *Φιλαίου πύργος* gehörte z. B. ein Kydonides und ein Philaïdes. Anderseits gehörten Bryskidai zum Pyrgos des Merades und zum Pyrgos des Sintys. Die Identität der Kydonidai usw. mit den Symmoriai ergibt sich daraus, daß *ἡ Ἐχίνου συμμορία* auch *Ἐχινάδαι* heißt (3065, 3066). Vgl. Bull. 175 Nr. 35: *Ἀλτύλου συμμορία.*

[4]) IG. XII 7 Nr. 386: *(Σωτ)ηρίδης Φείδιος Κοσυλλίτης ἐπεστάτει, ὁ δεῖνα (Ἀλ)σίτης εἶπεν* (3. Jahrh.). — Nr. 389: *Ἀλσίτης* und *Φημιοικίτης*. — *Ἀλσίτης* ist lokal. Nach 515 v. 15 (2. Jahrh.) wurden die Bürger *πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου* bezeichnet. Also handelt es sich wohl um Demen. Dagegen spricht nicht Nr. 392 (1. Jahrh.): *ἐπὶ τὴν τῶν συγγενῶν φυλὴν τὴν Βασιλειτῶν καλουμένην*. Nr. 515 v. 21: *τὰ φυλετικά.*

[5]) Ueber die *οἶκοι* vgl. S. 134 Anm. und dazu Hiller v. Gärtringen IG. XII 5 p. XXX.

Auf Tenos vertraten — nachweislich seit dem Beginne des 3. Jahrhunderts — territoriale Phylen zugleich die Stelle von Demen. Elf Phylen sind bekannt, aber zwölf mit Rücksicht auf die Drei-, Vier- oder Sechszahl der Beamtenkollegien vorauszusetzen. Ihre Namen sind teils, wie bei Demen, örtliche oder gentilizische, teils weisen sie auf Kulte hin. Die Angabe der Phyle vertritt bei der amtlichen Benennung des Bürgers das Demotikon. Die Neubürger werden in eine Phyle und eine Phratrie eingeschrieben. Im Territorium der einzelnen Phylen lagen verschiedene Ortschaften, darunter Dörfer. Diese sind aber ebensowenig als Demen zu betrachten wie die sieben oder mehr, ihrem Namen nach auf gerade Straßenzüge hinweisenden *τόνοι*, in welche die Stadt (das *ἄστυ*) eingeteilt war. Es findet sich keine Spur von einer kommunalen Organisation, und es fehlen auch Demotika. Die einzelnen Tonoi werden mit ihrer Zahl wie Straßennamen zur Bestimmung der Lage von städtischen Grundstücken angeführt. Lag ein Grundstück weder in der Stadt noch in oder bei einem Dorfe oder in einer andern Örtlichkeit, nach der man es näher bezeichnen konnte, so begnügte man sich mit der Angabe des Territoriums der Phyle, der Nachbaren und eventuell früherer Käufer.[1]) Die Phylen waren Korporationen mit eigenen Vorstehern (*ἄρχοντες*), eigenem Grundbesitz und eigenen Einkünften, sie hatten ihre Heiligtümer, Opfer und Feste.

In territoriale Phylen, die zugleich die Stelle von Demen vertraten, war auch die Bürgerschaft des durch städtische Zusammensiedelung von

---

Namen der Oertlichkeiten (IG. XII 5 Nr. 544, 1075—1078): *Τὰ ἐν Ἀκτῆι, ἐν Ἁλαδηῖς, ἐμ Βισθαίδι, ἐν Διδύμοις, ἐν Ἱερῶι Λιμένι* usw., dann *τὰ πὰρ' Ἑρμῆι, τὰ ἐμ Πυθίωι*. „*Sacra indicantur.*“

[1]) Zusammenstellung der Phylen: IG. XII 5 p. XXXIII und im Index III p. 359: *Γυραιεῖς, Δονακεῖς, ἐκ Πόλεως, Ἐλειθυαιεῖς, Ἐσχατιῶται, Ἡρακλεῖδαι, Θρυήσιοι, Ἱακινθεῖς, Κλυμενεῖς, Θεστιεῖς* oder *Θεστιάδαι, Σηστα̈ίδαι*. Der Name Phyle für diese Bürgerabteilungen steht fest. Nr. 872, v. 36: *φυλῆς Ἡρακλειδῶν*, v. 87: *φ. Σησταιδῶν*. Ehrendekrete des *κοινὸν τῆς φυλῆς τῆς Ἡρακλειδῶν, Ἱακινθίων* usw. Nr. 863 bis 866. Vgl. Nr. 896. 898 (*φ. Ὑακινθίδος*). Was die Namen betrifft, so erklärt Hesych. *Γυράς· ὄρος ἐν Τήνῳ* die *Γυραιεῖς*. Auf eine schilfreiche, sumpfige Gegend, die noch gegenwärtig vorhanden ist, weisen die *Δονακεῖς* hin. *Ἐκ Πόλεως* ist der (anscheinend mit dem *ἄστυ* sich nicht ganz deckende) städtische Burgbezirk. Die *Ἐσχατιῶται* bewohnten offenbar das von der Stadt am weitesten entfernte Westende der Insel. Die *Ἱακινθεῖς* und *Κλυμενεῖς* hatten ihren Namen von dem Kultus des Hyakinthos und der unterirdischen Gottheiten. — Szanto, Gr. Phylen, Ber. d. Wiener Akad. 144 (1901) 48 betrachtet die Phylen als territoriale und meint, daß sie nach dem Muster der 12 attischen, also erst nach 306 eingerichtet worden wären. Jede Phyle hätte mehrere Demen umfaßt. Die Phratrien wären Unterabteilungen der Phylen gewesen. Auch Hiller v. Gärtringen IG. XII 5 p. XXXIII hält die Phylen für territoriale und die Phratrien für Unterabteilungen der Phylen, die Beziehung der Oertlichkeiten auf Demen jedoch für unrichtig. Obschon Francotte, *La Polis grecque* (1907) 45 die Phylen als gentilizische ansieht, so ergibt sich ihr territorialer Charakter schon aus ihren Namen. Ferner werden in den Registern der Grundstücksverkäufe die Häuser und Landstücke teils bezeichnet als *τὰ ἐν Γύρᾳ, Δονακέᾳ, Ἐλειθυαίῳ, ἐν Ἡρακλειδῶν* usw., teils als *τὰ ἐν Αἰσιλεῖ, ἐμ Βαλανείῳ, ἐν Ἐλαιοῦντι, ἐν Νοτιαδῶν, Πανόρμῳ, Σίγνει* usw., teils — wenn es sich um Stadthäuser handelt — als *ἡ οἰκία ἡ ἐν ἄστει ἥ ἐστιν ἐν τόνῳ δευτέρῳ* usw. Zweimal findet sich die Bezeichnung *ἐν Οἴῳ Ἱακινθικῷ* (*τῷ Ἱακ.*), offenbar, weil es außer dem Oion im Territorium der Hiakinthis noch ein anderes Oion gab, sonst genügte zur Bestimmung der Lage die Angabe der Phyle oder einer bekannten Oertlichkeit ohne Bezeichnung der Phyle. IG. XII 5 Nr. 872 ff. = Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. VII p. 64 ff. — Was die Phratrien betrifft, so folgt aus den Bürgerrechtsdekreten (IG. XII 5 Nr. 798 ff.) mit der Verordnung, einen Neubürger *πρὸς φυλὴν καὶ φρατρίαν προσγράψασθαι*, natürlich durchaus nicht, daß die Phratrien Unterabteilungen der Phylen waren. Man kann aber aus ihnen schließen, daß Demen nach Art der attischen fehlten.

Komen entstandenen Stadtstaates der Mantineer eingeteilt. Den fünf Komen entsprachen die fünf nach den Haupttheiligtümern der einzelnen Stadtbezirke benannten Phylen: *ἐπ' Ἀλέας, Ἐνυαλία, Ϝαναϰισία, Ὁπλοδμία, Ποσοιδλία.*[1])

Auf einem Synoikismos von neun Komen beruhte der Stadtstaat der Tegeaten (S. 147). Man hat in Tegea ebenfalls lokale Phylen gebildet und sie nach ihren, in den Stadtquartieren belegenen Heiligtümern benannt, aber man schuf nur vier Phylen: *ἐπ' Ἀθαναίαν, Κραριῶται, Ἀπολλωνιᾶται, Ἱπποθοῖται.* Nach Maßgabe der Phylen bestellte man sieben bezw. elf Strategen und einen Hipparchos, daneben finden sich jedoch drei *προστάται τοῦ δήμου* und die Ratskörperschaft der *τριαϰόσιοι*. Das weist auf einen Zusammenhang mit den Komen hin, es läßt sich jedoch nicht ermitteln, welche Bedeutung diese in dem Stadtstaate behielten.[2])

Bei der Begründung von Megalopolis, zu der man neununddreißig Gemeinden heranzog (S. 157), teilte man die Bürger in sechs Phylen ein: *Ἀρϰαδισία, Ἀπολλωνία, Παναθαναία, Ἡραϰλεία, Πανία (Ἡρ)αία.* Die Phylen sind, wie in Mantineia und Tegea, nach Gottheiten getauft. Ihr territorialer Charakter ist kaum zu bezweifeln.[3]) Sie erstreckten sich über das ganze Staatsgebiet, denn auch diejenigen Bürger der am Synoikismos beteiligten Gemeinden, die in ihren alten Wohnsitzen zurückgeblieben waren, müssen in die Phylen aufgenommen worden sein. Diese Gemeinden wurden zu *ϰῶμαι* der Megalopoliten (S. 157), aber eine Organisation von Demen ist nicht nachweisbar. Im Jahre 223 wurde Megalopolis vom spartanischen Könige Kleomenes zerstört. Bei der Neubegründung der Stadt nach dem Ende der kleomenischen Kriege wurden dann die neuen Phylen der Mainalioi, Lykaeitai, Parrasioi, Paniatai und Apolloniatai eingerichtet. Die beiden letzten umfaßten wohl die übrig gebliebene alte Bevölkerung, die drei ersten die neu zugewanderte. Die Einteilung ging also nicht mehr vom territorialen Prinzip aus, sondern vom landsmannschaftlichen. Dieses schließt jedoch den territorialen Zusammenhang nicht aus (S. 132 Anm. 2).

Von den Arkadern wenden wir uns den Eleiern zu, die bereits zur nordwestgriechischen Stammesgruppe gehören (S. 123). Der alte Stammstaat der Eleier bestand aus einem Verbande zahlreicher Damoi mit weitgehender Selbständigkeit. Die gemeinsamen Staatsorgane hatten sicherlich ihren Sitz in Olympia (S. 147). Der grundbesitzende Adel hatte die Re-

[1]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1203 = Michel, Recueil 614 (nicht später als Mitte des 4. Jahrh.). Ueber den Synoikismos vgl. S. 157.

[2]) Nach den vier Phylen, deren Namen auch Paus. VIII 53, 6 angibt, sind die Sieger aufgezählt b. Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1231 (= Michel, Recueil 888). Vgl. Collitz 1247. *Κραριῶται* nach Zeus Klarios, den Solmsen, Rhein. Mus. LIII (1898) 155 als *Z. Κ(ε)ρά(σ)ριος* erklärt. — Strategen, Prostatai: Dittenberger, Sylloge[2] II 476 (Michel 189). — *Οἱ τριαϰόσιοι* und *οἱ πεντήϰοντα*: Collitz I 2222; *Bull. d. corr. hell.* XIII (1894) 281 und dazu Ziehen, Rhein. Mus. LX (1905) 454. — Schwedler, *De rebus Tegeaticis*, Leipzig. Stud. IX (1887) 266, 275; Bérard, *Bull. d. corr. hell.* XVII (1893) 7 ff.; Szanto, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 31; Francotte, *La Polis grecque* (1907) 118. Szanto weist auf die singuläre Erscheinung hin, daß unter den Siegern einer jeden Phyle *πολῖται* und *μέτοιϰοι* aufgeführt sind. Diese wurden also der Phyle zugezählt, in der sie ihr Domizil hatten. Aus diesem Umstande schließt Sz., daß die Phylen einen rein territorialen Charakter besaßen und eher den attischen Demen als den Phylen glichen.

[3]) Szanto a. a. O. 31. Vgl. dagegen Francotte a. a. O. 117.

gierungsgewalt in seinen Händen. Neben den gentilizischen Verbänden der *πατριαί* sind gentilizische Phylen kaum vorhanden gewesen (S. 134). Schon im 6. Jahrhundert hatte eine Reaktion gegen das Adelsregiment eingesetzt und eine *βωλά* und eine Landsgemeinde zur entscheidenden Instanz gemacht (S. 148). Bald nach den Perserkriegen vollzog eine demokratische Bewegung eine durchgreifende Umgestaltung des Staates. Im Jahre 472 wurden zehn territoriale Phylen nach attischem Muster eingerichtet. Zugleich verwandelte ein Synoikismos den lockern Stammstaat in einen zentralisierten Stadtstaat mit der neuen Stadt Elis als Mittelpunkt (S. 149, 157). Nach Maßgabe der Zehnzahl der Phylen bestellte man nun zehn Hellanodikai, je einen aus jeder Phyle.[1])

Auch die Einsetzung des Rates der Fünfhundert, dessen Mitgliederzahl im Jahre 420 auf sechshundert vermehrt war, ist höchst wahrscheinlich mit dieser Staatsumwälzung in Verbindung zu bringen.[2]) Im Jahre 368 richtete man an Stelle der zehn Phylen zwölf ein, doch schon im Jahre 364 reduzierte man sie infolge von Gebietsverlusten auf acht, im Jahre 348 kehrte man zur Zehnzahl zurück, die fortan beibehalten wurde. Die Zahl der Hellanodiken richtete sich nach der jeweiligen Phylenzahl (Paus. V 9, 6).

Bei dem Synoikismos waren zahlreiche Eleier, hauptsächlich aus den benachbarten Demen, nach der neuen Stadt übergesiedelt, aber ein großer Teil der Bevölkerung war in den Dorfgemeinden zurückgeblieben. Eine Organisation von Demen im staatsrechtlichen Sinne ist leider nicht sicher festzustellen.[3])

In Achaia kennen wir Phylen nur in dem aus einem Synoikismos von acht Demen hervorgegangenen Stadtstaat Dyme. Im 3. Jahrhundert bestanden dort die Phylen *Σ(τρ)ατίς*, *Δυμαία* und *Θεσμι(αία)*. Die erste trägt den alten Namen der Stadt, die zweite den des Landgebietes, die dritte den der Demeter Thesmia. Es handelt sich offenbar um territoriale Phylen und zwar ohne Gliederung in Demen. Die Neubürger wurden nur in die Phylen eingelost. Diese bildeten die Grundlage für die Zusammensetzung der Behörden, die Aushebung, Besteuerung und sonstige Leistungen für das Gemeinwesen.[4])

Bei den nordwestgriechischen Stämmen in Mittel- und Nordhellas lassen sich Phylen erst im 3. Jahrhundert in einigen thessalischen Städten nachweisen.[5]) Es war bei ihnen für die Einrichtung von territorialen Phylen und von Demen kein rechter Raum und kein

---

[1]) Vgl. S. 148, 3 und dazu H. Förster, *De hellanodicis Olympicis* (Leipz. 1879 Diss.) 20, 26.

[2]) S. 148 Anm 4 und dazu Thuk. V 47, 9 (*οἱ ἑξακόσιοι*).

[3]) Vom Perioikengebiet mit seinen *πόλεις* ist natürlich abzusehen (S. 139 Anm. 2 und 4). Im Gebiet der Eleier gab es zahlreiche Ortschaften, z. B. ein *χωρίον* Pylos (Diod. XIV 17). — Die Einzel- und Doppelbuchstaben (im ganzen 14), die den Namen elischer Bürger in Inschriften der Kaiserzeit beigefügt sind, mögen Abkürzungen von Demotika sein. Olympia V (Inschriften) 62 ff.; Szanto, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 35; V. v. Schoeffer, Demoi und Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 130, 2431.

[4]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1614 (Dittenberger, Sylloge² II 468); Steph. Byz. *Δύμη· καὶ Δύμη ἡ χώρα πάλαι ἐκαλεῖτο, ἡ δὲ πόλις Στράτος.* Synoikismos: S. 147. Szanto a. a. O. 20 meint, daß an die Stelle der drei dorischen Phylennamen neue lokale getreten wären. Allein die Achaier waren keine Dorier. S. 123.

[5]) Die Geschichtlichkeit der beiden Phy-

rechtes Bedürfnis vorhanden. Die Aitoler gliederten sich in drei Stämme, deren Gebiete eine Anzahl Dorfgemeinden umfaßten (S. 130). Diese Gliederung genügte für ihre einfachen staatlichen Aufgaben. Die Akarnanen und die westlichen Lokrer bildeten lockere Stammbünde, in deren Rahmen zahlreiche, zum Teil frühzeitig zu kleinen Poleis entwickelte Gemeinden vereinigt waren (S. 146, 155). Der Stammbund der Phokier bestand aus einigen zwanzig kleineren Poleis, deren Gebiet nur 70 bis 75 qkm groß war (S. 164). Auf dem Gebiete der bundesunmittelbaren Poleis der Boioter lagen ziemlich zahlreiche Ortschaften (χωρία), Dörfer oder Landstädtchen, die jedoch nach der Art von Perioikengemeinden zu ihnen in einem Abhängigkeits- oder Untertänigkeitsverhältnisse standen und nicht den Charakter von Demen hatten (S. 155). Bei den östlichen Lokrern brachten die Opontier die übrigen Kleinstädte unter ihre Herrschaft (S. 155).

Das Bundesgebiet der Boioter war allerdings für Bundeszwecke von der Mitte des 5. Jahrhunderts bis 386 in elf Kreise (μέρη) eingeteilt, die man insofern mit territorialen Phylen vergleichen kann, als jeder Kreis ein Mitglied für das Kollegium der Boiotarchen, sechzig Bundesratsmitglieder, eine Tausendschaft Hopliten und eine Hundertschaft Reiter zu stellen hatte.[1]) Es waren jedoch die μέρη Bezirke eines Bundes, nicht einer Polis. Zu zwei μέρη waren je drei Poleis vereinigt, anderseits umfaßte Theben allein vier, Orchomenos und Thespiai je zwei. Die Poleis hatten damals im Rahmen des Bundesstaates eine gewisse Ähnlichkeit mit Demen. Ihre Verfassung war in den Grundzügen gleichmäßig geordnet, sie besaßen Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, ihre Souveränität war durch die Bundesgewalt stark eingeschränkt, aber sie waren immerhin Poleis.

Den elf μέρη des Bundesgebietes der Boioter entsprachen die vier μοῖραι oder τετράδες, in die seit älterer Zeit das Gebiet des eine Anzahl πόλεις umfassenden Stammverbandes der Thessaler eingeteilt war. Der ethnische Charakter der Vierteilung ist sehr zweifelhaft. Der mächtige, grundherrliche Adel gliederte sich in Geschlechter.[2]) Jedes Geschlecht scheint einen zusammenhängenden Gutsbezirk (κλῆρος) besessen zu haben, der für ein Bundesaufgebot eine bestimmte Anzahl von Reitern und Fußtruppen zu stellen hatte (S. 143 Anm. 8). Im 4. Jahrhundert hatte sich das geändert. Für ein Aufgebot wurde jeder Polis ein bestimmtes Kontingent auferlegt. In Larisa, Krannon, Phayttos und gewiß auch in andern Poleis gab es im 3. Jahrhundert Phylen, in die alle Bürger eingeschrieben waren. Über das Wesen dieser Phylen ist nichts Näheres bekannt. Wir kennen auch nur die Namen von zwei Phylen: die Boates in Larisa und die Agelaoi in Krannon. Diese sind „die Leute des Agelaos" (eines Sohnes des Herakles), jene „die Rindsleute", die nach ihrer Namensbildung zu den Larisa benachbarten Magnetes zu stellen sind. Bei diesen Phylen handelt

---

len von Orchomenos wird von Szanto a. a. O. 37 mit Recht in Frage gestellt. Vgl. S. 133. Anm. 2.

[1]) Näheres in dem Abschnitt über den Bund der Boioter. Zu der Tausendschaft Hopliten und der Hundertschaft Reiter vgl. die Chiliastyen und Hekatostyen S. 258.

[2]) Auf einem Stein von Larisa sind 30 Geschlechter verzeichnet. IG. IX 2 Nr. 524 (anscheinend aus dem 4. Jahrhundert).

es sich also wohl um alte, ursprünglich gentilizische bezw. landsmannschaftliche Verbände.[1])

In denjenigen Staaten, in denen eine territoriale Einteilung der Bürgerschaft bestand, gab es teils — wie in Athen, Milet, Aigina, Kalymma und Rhodos — Phylen, die eine Anzahl Demen umfaßten, teils — wie in Dyme, Mantineia, Tenos und Kalchadon — Phylen ohne Demen, teils — wie in Kos — Demen ohne lokale Phylen. In den beiden letzten Fällen erfüllten die Phylen zugleich Funktionen von Demen, bezw. diese zugleich solche von Phylen. Sowohl diese wie jene bildeten dann ein Mittelstück zwischen Demen und Phylen. Wenn man nun noch an die politische Bedeutung denkt, welche die alten gentilizischen Verbände, namentlich die Stammphylen, vielfach auf dorischem Gebiet behaupteten, so findet man bei der Gliederung der Bürgerschaft eine große staatsrechtliche Mannigfaltigkeit.

Maßgebend waren für die Einteilung der ganzen Bürgerschaft nach rein territorialem Prinzip ohne Rücksicht auf den gentilizischen Zusammenhang meist die Grundsätze der Demokratie. Die Einrichtung der Phylen ergab sich aus dem praktischen Bedürfnisse der Staatsverwaltung nach Gliederung und Übersichtlichkeit. Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts begann man jedoch hier und da lediglich zur Ehrung von Fürsten neue Phylen unter Umänderung der bestehenden Phylenordnung einzurichten. In Athen schuf man im Jahre 307/6 zu Ehren der Befreier Antigonos und Demetrios Poliorketes die Antigonis und Demetrias, indem man aus den alten zehn Phylen ungefähr je zwei Demen herausnahm. Dann bildete man um 225 zu Ehren des Ptolemaios Euergetes die dreizehnte Phyle Ptolemaïs, beseitigte aber im Jahre 200 die beiden makedonischen Phylen und organisierte gleich darauf die Attalis zu Ehren des Pergameners. Auch in Magnesia am Maiandros erscheinen unter den zehn bekannten Phylen eine Attalis und Seleukis, die übrigen sind, wie es damals Gewohnheit war, nach Göttern benannt.[2])

Die neuere Literatur findet sich unter den zu § 22 und 38 zusammengestellten Schriften. Hinzuzufügen ist in Bezug auf die Demen, abgesehen von den in dem Abschnitte über die attischen Demen angeführten Schriften, HAUSSOULLIER, Demos bei DAREMBERG-SAGLIO, *Dict. des ant. gr. et. rom.* II 76 und namentlich V. v. SCHOEFFER, Demoi, PAULY-WISSOWA, RE. V 1—131.

β) Die Rechtsstellung der nichtbürgerlichen Bevölkerung.

1. Sklaven und Leibeigene (Hörige).

§ 43. In homerischer Zeit hatte die Sklaverei einen mäßigen Umfang. Zum Besitzstande eines reichen, vornehmen Mannes gehörten zwar viele

---

[1]) Phylen in Larisa: IG. IX 2 Nr. 513, 517, 20; in Krannon: Nr. 458, 459; in Phaytos: Nr. 489. Die Erklärung der Phylennamen nach Wackernagel, der sie ganz entschieden für alt hält. Vgl. dagegen SZANTO, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 38.

[2]) In Bezug auf Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener. Magnesia: O. KERN, Die Inschriften von Magnesia, Berlin 1900. Ueber die späteren Phylen überhaupt SZANTO, Gr. Phylen, Ber. d. Wien. Akad. 144 (1901) 61 ff.; FRANCOTTE, *La Polis grecque* (1907) 204 ff. — Ueber die spätern privaten Vereine, die sich des Titels φυλή bedienten, vgl. E. ZIEBARTH, Gr. Vereinswesen, Preisschriften d. Jablonowski-

Sklaven, aber bei der Einfachheit des damaligen, auf Ackerbau und Viehzucht, Haus- und Naturalwirtschaft beruhenden Wirtschaftslebens fehlte es im ganzen an den Voraussetzungen für den Unterhalt und die gewinnbringende Beschäftigung von Sklavenmassen. Man verwandte Sklavinnen zu allerlei häuslichen Verrichtungen, Sklaven neben freien Lohnarbeitern meist zum Hüten der Herden und zur Feldarbeit. Gewöhnlich nannte man die Sklaven *δμῶες*; nicht selten findet sich die Bezeichnung *οἰκῆες*, „Hausleute“, die auf den patriarchalischen Zug in dem Verhältnisse zwischen Herren und Sklaven hinweist.[1]) Dabei war jedoch der Sklave rechtlos und durchaus Eigentum seines Herrn. Er vererbte sich vom Vater auf den Sohn, er konnte ohne weiteres verkauft und unter Umständen sogar getötet werden.[2]) Sein Los hing von dem Willen des Herrn ab, war aber in der Regel erträglich (S. 170,3). Es war nichts Ungewöhnliches, daß der Herr einem treuen, bewährten Sklaven ein Grundstück überwies, ein Weib gab und einen eigenen Hausstand zu gründen gestattete.[3])

Der Charakter der Sklaverei änderte sich erheblich mit der durchgreifenden Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die sich im 7. Jahrhundert vollzog. Im Zusammenhange mit der Kolonisation entwickelte sich ein überseeischer Großhandel und eine fabrikmäßig für die Ausfuhr produzierende Industrie. Es erfolgte der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Die herrschende Klasse verwandelte sich vielfach in eine Plutokratie (174). Für ihre kapitalistischen Betriebe verschaffte sie sich billige Arbeitskräfte, „beseelte Maschinen“, durch massenhafte Ankäufe von Sklaven, die meist aus dem Auslande eingeführt wurden. Bürger mochten sich mit der Fabrikarbeit nicht abgeben. Je weiter die Sklavenarbeit in alle Erwerbszweige eindrang, der Handarbeit einen sklavischen Stempel gab und außerdem die Löhne herabdrückte, desto mehr steigerte und verbreitete sich die Geringschätzung der im Lohndienste geleisteten Handarbeit als einer eines freien Bürgers unwürdigen Beschäftigung. Obwohl es trotzdem, namentlich seit dem Abschlusse der großen Kolonisation, überall zahlreiche Bürger gab, die sich genötigt sahen, als geschulte und ungeschulte Lohnarbeiter ihr tägliches Brot zu verdienen, so bestand doch zur Zeit des Aristoteles der größte Teil der Handarbeiter aus Sklaven und Fremden. In größeren Werkstätten, in den Industrien mit schwererer Arbeit und in den Bergwerken waren ausschließlich Sklaven beschäftigt (S. 182 ff., 195 ff.). Viele befanden sich auch auf den Gütern der Großgrundbesitzer (S. 165). Andere dienten im Handelsbetrieb und auf Schiffen oder als Gehilfen in den verschiedensten Berufszweigen. Auch in den Werkstätten besser situierter Handwerker arbeiteten

schen Gesellsch. XXXIV (1896) 47, 108, 202; POLAND, Gesch. d. gr. Vereinswesens, ebenda XXXVIII (1909) 154 und den Index S. 655.

[1]) Vgl. S. 170 mit den dort angeführten Schriften.

[2]) Vererbung: Il. XIX 333; Od. IV 736. — Recht über Leben und Tod: Od. IV 743; XIX 91, 487; XXII 442, 462 ff.; vgl. XIV 60.

[3]) Od. XIV 62: *οἶκόν τε κλῆρόν τε ἐύμορφόν τε γυναῖκα, οἷά τε ᾧ οἰκῆι ἄναξ εὔθυμος ἔδωκεν.* Vgl. XIV 449; XXI 213. Das kam der Sache nach einer Freilassung gleich, aber der Begriff einer solchen hatte sich noch nicht ausgebildet. Vgl. A. CALDERINI, *La manomissione in Grecia* (Milano 1908) 5 ff. und dazu THALHEIM, Philol. Wochenschr. 1910 Nr. 29 Sp. 911. — Loskauf verkaufter Kriegsgefangener: Il. XXI 42; 80.

einige Sklaven. Im Tempeldienste brauchte man Sklaven (*ἱερόδουλοι*) zu allerlei untergeordneten Verrichtungen. In manchen Aphroditeheiligtümern befanden sich Sklavinnen als Hetären, die einen Teil ihres Verdienstes der Göttin gaben. Sehr zahlreich war die Klasse der Haussklaven. Aristoteles betrachtet Sklaven geradezu als Bestandteil eines vollständigen Hausstandes.[1]) Arme Bürger besaßen natürlich im allgemeinen keine Sklaven, aber etwas bemittelte hielten sich wenigstens einen Diener, und schon im Haushalte der Mittelklasse fehlte es nicht an Sklaven (S. 182). Je wohlhabender und vornehmer das Haus war, desto größer pflegte die Zahl der Sklaven und Sklavinnen zu sein, die im Haushalte tätig waren oder die Herrschaft bedienten. Da gab es eine Reihe von Sklaven vom Türhüter an bis zum Schaffner (*ταμίας*) oder der Schaffnerin, dem Paidagogos zur Beaufsichtigung der Knaben und dem Kammermädchen, das eine Vertrauensstellung bei der Herrin einnahm. Ein Haushofmeister (*προστάτης*) stand in großen Häusern an der Spitze. Auch in größern Werkstätten und Gutswirtschaften arbeiteten die Sklaven unter der unmittelbaren Aufsicht von Werkführern und Verwaltern (*ἡγεμόνες, ἐπίτροποι*), die selbst dem Sklavenstande angehörten.[2])

Eine ziemlich unabhängige Stellung hatten diejenigen Sklaven, denen es gestattet war, selbständig zu arbeiten und für sich zu leben. Sie hatten eine bestimmte Abgabe (*ἀποφορά*) an ihren Herrn zu entrichten und durften das, was sie von ihrem Verdienst erübrigten, als ihr Eigentum behalten, so daß sie wohlhabend werden und ihre Freilassung erkaufen konnten.[3])

Neben der Masse von Sklaven, die sich im Privatbesitz befand, gab es auch Gemeindesklaven (*δημόσιοι*), die teils als einfache Arbeiter bei öffentlichen Bauten beschäftigt waren, teils als Gehilfen und Diener (*ὑπηρέται*) der Behörden dienten. Diese Amtsdiener hatten oft ihre eigene Wohnung, Zeit zu Nebenbeschäftigungen und die Möglichkeit, ein kleines Vermögen zu erwerben. Sie unterstanden der Disziplinargewalt ihrer Behörden. In Athen unterhielt der Staat ein ganzes Korps skythischer Sklaven, die als Polizisten den Beamten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Verfügung standen. Ferner waren Gemeindesklaven den Hodopoioi zur Ausbesserung der öffentlichen Wege, den Astynomoi

[1]) Aristot. Pol. I 3 p. 1253 B: *οἰκία δὲ τέλειος ἐκ δούλων καὶ ἐλευθέρων*.

[2]) Es muß hier ein Hinweis auf die am Schlusse von § 44 angeführte Literatur genügen. Die Hauptsachen finden sich u. a. bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. (1869) 104 ff.; Hermann-Blümner, Gr. Privataltert.[3] (1882) 88; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] (1897) 367; Thalheim, *δοῦλοι*, Pauly-Wissowa, RE. V 1789; Ed. Meyer, Kl. Schrift. (1910) 171.

[3]) Ueber die auf eigene Rechnung arbeitenden Sklaven, die *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα* bei Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 17 und Isaios VIII 35, vgl. S. 185 Anm. 1 und dazu Andok. Myst. 38; Menand. Epitrep. 190. — Es kam auch vor, daß Sklaven ein Geschäft auf Rechnung ihrer Herren betrieben. Midas b. Hypereid. f. Athenog. III ff. — Wohlhabende Sklaven: Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 11. Sklave, der durch Vermittelung eines Bürgers in Chaironeia ein Haus gekauft hatte, dessen nomineller Eigentümer dieser war: IG. VII 3376, dazu Thalheim, Philol. Wochenschr. 1895 Nr. 39 Sp. 1235. — Ueber den Loskauf von Sklaven mit eigenem Geld vgl. den Abschnitt über die Freigelassenen (S. 288 ff.).

Nicht zu den *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα* gehörten die *χωρὶς οἰκοῦντες*. Diese waren vielmehr Freigelassene, die ihren eigenen, vom Freilasser getrennten Wohnsitz hatten. Demosth. IV (g. Phil. A) 36. Vgl. dazu Ps.-Demosth. XLVII (g. Euerg.) 72; Harpokr. Suid. Phot. s. v. (Bekker, Anecd. 316, 11 fällt dagegen nicht ins Gewicht). Büchsenschütz, N. Jahrb. f. kl. Philol. XCV 20; Szanto, *χωρὶς οἰκοῦντες*, Pauly-Wissowa, RE. III 24, 38.

für die Straßenpolizei überwiesen. Andere dienten als Gefängniswärter, Folterknechte und Henker, noch andere als Rechnungsführer und Schreiber, namentlich bei der Finanzverwaltung. Wichtig und verantwortungsvoll war die Tätigkeit derjenigen Demosioi, denen, wie in Athen dem Demosios des Rates und „dem aus dem Metroon“, die Sorge für die Aufbewahrung öffentlicher Urkunden oblag.[1])

Bei aller Mannigfaltigkeit der Verwendung von Sklaven im Staatsdienste wurden sie doch vom Heeresdienste mit bewaffneter Hand grundsätzlich ausgeschlossen und auch als Ruderer auf der Kriegsflotte nur unter besonderen Umständen notgedrungen herangezogen. Höchstens in einer ganz verzweifelten Lage hat man sie zur Verteidigung der Stadt aufgeboten.[2])

Die Sklaverei gewann seit dem 7. Jahrhundert eine solche Ausdehnung, daß schon im 5. Sklaven, sofern nicht, wie in Lakonien, Leibeigene deren Stelle einnahmen, in den meisten griechischen Staaten einen beträchtlichen, in manchen Handels- und Industriestaaten den größeren oder größten Teil der Bevölkerung bildeten. In der folgenden Zeit verschob sich noch vielfach das numerische Verhältnis zwischen Bürgern und Sklaven erheblich zuungunsten jener, im allgemeinen jedoch nicht infolge der Vermehrung der Sklavenzahl, sondern der Verminderung der bürgerlichen Bevölkerung (S. 166).

Zu dieser Sklavenmasse beiderlei Geschlechts stellten Kaufsklaven nichthellenischer Herkunft das Hauptkontingent. Eingeführt wurden Sklaven namentlich aus Thrakien, Lydien, Phrygien, Paphlagonien und den nordpontischen Ländern, dann auch aus Syrien und andern entferntern Gebieten.[3]) Erheblich kleiner, obschon noch immer ziemlich groß, war die Zahl der im Hause der Herrschaft geborenen Sklaven (*οἰκογενεῖς, οἰκότριβες*). Teils stammten diese aus Verbindungen der Sklaven untereinander, teils waren sie von Herren mit Sklavinnen erzeugt.[4]) Kinder, deren Vater und Mutter Sklaven waren, gehörten natürlich von Geburt

[1]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A: *αἱ δ' ὑπηρετικαί (ἀρχαί) πρὸς ἅς, ἂν εὐπορῶσι, τάττουσι δούλους.* Ueber die ausgedehnte Verwendung von *δημόσιοι* in Epidamnos vgl. S. 192 Anm. 2. Näheres über die *δημόσιοι* im allgemeinen bei Büchenschütz a. a. O. 164; Caillemer, Daremberg-Saglio, *Dict. d. ant. gr. et rom.* II 91; Thalheim, Pauly-Wissowa, RE. V 116; J. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht (1909) 136 ff. ⟨Cardinali, *Note di terminologia epigrafica. Rendiconti d. R. Accad. d. Lincei* XVII (1908) p. 157 (*δημόσιοι*); p. 165 (*ἱεροί*). A. W.⟩ Ueber die *δημόσιοι* in Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[2]) Sklaven als Ruderer auf der Kriegsflotte: S. 182 Anm. 5 auf S. 183. — Zu der von Hypereides nach der Schlacht bei Chaironeia empfohlenen Massenerhebung sollten auch die Sklaven befreit und bewaffnet werden. Hypereid. Fragm. 27 - 29 Blass. Es ist nicht dazu gekommen, aber die Thebaner haben bei der verzweifelten Verteidigung ihrer Stadt gegen Alexander d. Gr. die Sklaven befreit und zum Kampfe herangezogen. Diod. XVII 11. Dasselbe tat i. J. 146 der achaeische Strategos Diaios im Verzweiflungskampfe gegen die Römer. Paus. VII 15, 7; 16, 8. — B. Niese, Hist. Zeitschr. 98 (1908) 495 ff.

[3]) Büchsenschütz a. a. O. 118, 181; A. Calderini, *La manomissione in Grecia* (1908) 204, 403.

[4]) Aristoph. Ekkl. 721; Plat. Menon 82 B; Nom. XI 930 D; Xen. Oikon. IX 5; [Aristot.] Oikon. I 5 p. 1344 B; Plut. Amat. 4 p. 751 B; Bekker, Anecd. I 286. — *ἐγγενής* b. Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 2092. — Kinder von Herren und Sklavinnen erhielten namentlich in Nord- und Mittelhellas, wo in der agrarischen Bevölkerung ein engeres Verhältnis zwischen den beiden Volksklassen bestand als in Handels- und Industriestaaten, öfter den Namen ihres leiblichen Vaters (85 unter rund 900 delphischen Sklavennamen). Siegfr. Copalle, *De servorum Graecorum nominibus*, Marburg 1908 Diss. Vgl. auch M. Lambertz, Gr. Sklavennamen, Wien 1907.

zum Sklavenstande. In Gortyns war eine rechtmäßige Ehe zwischen einem Sklaven und einer Freien gestattet. Dort nahm jedoch der δῶλος-Ϝοικεύς eine selbständigere Stellung ein als der gewöhnliche Sklave (S. 286). Für den Stand der Kinder war die Frage maßgebend, ob die Freie als Ehefrau in das Haus des Sklaven eingetreten war oder diesen als Ehemann zu sich ins Haus genommen hatte. In jenem Falle waren die Kinder Sklaven, in diesem Freie. Das Haus machte frei.[1]) Es kam auch in andern Staaten vor, daß Kinder eines Bürgers und einer Sklavin oder eines Sklaven und einer Bürgerin als frei anerkannt wurden und Bürgerrecht erhielten, aber das geschah doch nur in Zeiten des Mangels an wohlgeborenen Bürgern. Sobald sich die Bürgerzahl wieder gehoben hatte, erließ man Gesetze, die das Bürgerrecht von der bürgerlichen Wohlgeburt beider Eltern abhängig machten.[2])

Unter den Sklaven bürgerlich hellenischer Geburt waren seit dem 5. Jahrhundert die meisten, wie in homerischer Zeit, durch Kriegsgefangenschaft, manche durch Kaperei und Menschenraub in Sklaverei geraten.[3]) Die dauernd ihrer Freiheit beraubten Hellenen bildeten jedoch einen nicht großen Bruchteil der Gesamtmasse der Sklaven.[4]) Bei Eroberungen von Städten, die mit dem Verkauf der übrig gebliebenen Bevölkerung, besonders der Frauen und Kinder, verbunden waren, handelt es sich um Katastrophen, die nur unter besondern Umständen eintraten. In der Regel wurden Kriegsgefangene ausgewechselt oder, sei es durch den Staat, sei es durch einzelne Bürger, ausgelöst.[5])

---

[1]) Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn, Rh. Mus. Suppl. 40 (1885) 65 zu VII 1.

[2]) Aristot. Pol. III 5 p. 1278 A. Vgl. dazu S. 222 Anm. 3. — Platon Nom. XI 930 D bestimmt, daß die Kinder einer Sklavin und eines Sklaven oder eines Freigelassenen oder eines Freien Eigentum des Herrn der Sklavin sein sollen. Kinder einer Freien und eines Sklaven sollen dem Herrn des Sklaven gehören. Mit Ausweisung aus dem Lande sollen diejenigen bestraft werden, die im Verkehr mit eigenen Sklaven Kinder erzeugen oder gebären. Das Recht von Gortyns behandelt IV 4 ff. die Fälle, in denen Kinder einer „Häuslerin" (ϝοικήα) und eines „Häuslers" (ϝοικεύς) dem Herrn der „Häuslerin" oder des „Häuslers" gehören sollen.

[3]) Platon, Pol. V 469 B erklärt es für nicht recht (δίκαιον), hellenische Städte zu knechten und Hellenen zu Sklaven zu machen. Einzelne Feldherren hatten bereits in diesem Sinne gehandelt. Der Spartaner Astyochos (Thuk. VIII 41, 2) und der Athener Strombichides (VIII 62, 2) hatten von dem Verkaufe freier Hellenen Abstand genommen. Kallikratidas hatte nach Xen. Hell. I 6, 14 nachdrücklich erklärt ἑαυτοῦ γε ἄρχοντος οὐδένα Ἑλλήνων εἰς τὸ ἐκείνου δυνατὸν ἀνδραποδισθῆναι. Das entsprach jedoch nicht der Gepflogenheit. Vgl. Hdt. I 66; Xen. Kyrop. VII 5, 73; Mem. II 2, 2. Polyb. II 58, 9. — Thuk. V 3 und 32 (Torone und Skione, Frauen und Kinder in die Sklaverei verkauft). — Bei der Einnahme Plataias betraf der Verkauf nur Sklavinnen: III 86, 3. Vgl. m. Gr. Gesch. III 2, 1037, 1). Thuk. VII 85 (Athener in Sizilien); Diod. XVI 34 (Sestos); Demosth. XIX 305 (Olynthos); Diod. XVII 14 (Theben).

Kaperei während eines Krieges und Seeraub: Thuk. II 94; Xen. Hell. V 1, 23. Seeräuber: Piraten raubten nachts in Amorgos mehr als 30 Freie und Sklaven. IG. XII 7 Nr. 386 (3. Jahrh.). ⟨Ueber einen andern Raubzug vgl. das Ehrendekret der Ephesier für die Astypalaier (um 85): IG. XII 3 Nr. 171 und Suppl. p. 278 Nr. 1286. A. W.⟩

[4]) Vgl. Büchsenschütz 116; Schömann-Lipsius I[4] 366. In den Freilassungsurkunden ist allerdings der Prozentsatz der Sklaven hellenischer Abkunft recht erheblich (etwa ein Drittel der Gesamtzahl), aber bei diesen kam es offenbar weit öfter zur Freilassung oder zum Freikaufe als bei den andern Sklaven. Vgl. Calderini a. a. O. 204, 403.

[5]) Hdt. V 77; VI 79; Thuk. II 103; III 70; IV 41, 69; V 3; VI 79; Demosth. XIX (d. f. leg.) 169; LVII (g. Eubul.) 18; Diod. XX 84; [Aristot.] Oik. II 1349 B. — Das attische Recht und das kretische von Gortyns stimmen, im Einklange mit dem römischen, darin überein, daß, wenn ein Bürger einen in Gefangenschaft Geratenen auf dessen Wunsch loskaufte, der Losgekaufte in der Gewalt des Loskäufers blieb, bis er den Loskaufspreis diesem erstattet hatte. Mit andern Worten: der *redemptor* hatte bis zur Erstattung ein

Auch auf gesetzlichem Wege konnten Freie in Sklaverei verfallen. In älterer Zeit geschah das häufig durch Schuldknechtschaft. Nach dem vor Solon in Athen geltenden, zweifellos weit verbreiteten Schuldrecht konnte man für ein Darlehen dem Gläubiger nicht bloß sein Grundstück hypothekarisch verpfänden oder als Eigentum mit dem Recht des Wiederkaufes innerhalb einer bestimmten Frist übertragen (*πρᾶσις ἐπὶ λύσει*), sondern auch seine eigene Person zum Unterpfande geben. Wer kein Grundeigentum besaß oder eine den Wert seines Grundeigentums übersteigende Summe brauchte, der verpfändete seine Person. Falls er zahlungsunfähig war oder den Zahlungstermin versäumte, wurde er von dem Gläubiger in die Schuldknechtschaft abgeführt. Dieser erhielt das Recht dazu wohl auf Grund einer richterlichen Entscheidung, aber die Exekution selbst (das *ἄγειν*) erfolgte durch ihn ohne Mitwirkung der Behörde auf privatem Wege. Er konnte den abgeführten Schuldner entweder im Lande als Schuldsklaven behalten oder ins Ausland in die Sklaverei verkaufen.[1]) Daneben bestand in Gortyns, höchst wahrscheinlich auch in Athen und andern Orten, eine mildere Form der Schuldknechtschaft, die auf einer Vereinbarung zwischen einem Geldbedürftigen und einem Darleiher oder einem seinen Verpflichtungen nicht nachgekommenen Schuldner und seinem Gläubiger beruhte. Jener verpfändete sofort bei der Aufnahme des Darlehens, nicht erst für den Fall der Nichteinhaltung des Zahlungstermins, seine Person dem Gläubiger, aber nur auf eine gewisse Zeit, bis er seine Schuld durch Arbeit abverdient oder abbezahlt hatte. Derjenige, der sich so verpfändet hatte (*ὁ κατακείμενος*), arbeitete im Lande, er war gegen den Verkauf ins Ausland geschützt und nahm eine Mittelstellung zwischen Freien und Sklaven ein. Er durfte nicht selbständig, sondern nur durch Vermittelung dessen, der ihn in Pfand genommen hatte (*καταθέμενος*), beim Gericht eine Klage einbringen, wohl aber verklagt und zu einer Geldbuße verurteilt werden. Die Vermögensfähigkeit war ihm geblieben.[2]) In Athen hat Solon das alte Schuldrecht aufgehoben und die Verpfändung des Leibes mit ihren etwaigen Folgen verboten, aber in manchen andern Staaten blieb es in strenger oder gemilderter Form, noch kürzere oder längere Zeit in Kraft.[3])

pfandähnliches Retentionsrecht. [Demosth.] LIII (g. Nikostr.) 11; Recht von Gortyns VI 46, dazu Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn (1885) 166.

[1]) Solon Frgm. 4, 23 (Demosth. d. f. leg. 255); 36, 8; 13 (Aristot. *Ἀθπ.* 12). Aristot. *Ἀθπ.* 2; Philochoros Frgm. 57 (Phot. Suid. *σεισάχθεια*); Plut. Solon 13. Vgl. die grundlegenden Ausführungen Swobodas, Beitr. z. gr. Rechtsgesch. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. XXI 190 ff. (Sonderausg. Weimar 1905).

[2]) Die doppelte Form der Schuldknechtschaft hat Swoboda, der die *κατακείμενοι* als „Schuldknechte" von den „Schuldsklaven" unterscheidet, namentlich auf Grund des Fragments des sog. zweiten Kodex des Rechts von Gortyns nachgewiesen. *Monumenti antichi* III p. 245 Nr. 15 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* I p. 392 Nr. XVIII = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 4998. Vgl. das Hauptstück des Rechts von Gortyns (Dareste I p. 358 Nr. XVII = Collitz Nr. 4991) I 55: *τὸν δὲ νενικαμένον κα(ὶ τὸν κα)τακείμενον ἄγοντι ἄπατον ἦμεν*, d. h. straflos soll derjenige sein, der einen im Prozeß Besiegten (zur Zahlung von Geld Verurteilten) oder einen, der sich verpfändet hat, (in die Schuldknechtschaft) abführt. In Bezug auf Athen vgl. Philochoros a. a. O.: . . . *Εἴρηται δὲ παρ' ὅσον ἔθος ἦν Ἀθήνησι τοὺς ὀφείλοντας τῶν πενήτων σώματι ἐργάζεσθαι τοῖς χρήσταις κτλ.*

[3]) Im 5. Jahrhundert finden sich, außer in Gortyns, wenigstens Reste auch in Halikarnassos. Auf der Vorderseite eines Steines aus den letzten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts steht ein Verzeichnis von Personen, welche den Göttern verschuldete Grundstücke

Sonst war der Verkauf von Personen bürgerlicher Abkunft auf wenige Fälle beschränkt. In Athen durfte der Vater eine Tochter, die der freiwilligen Entehrung überführt war, in die Sklaverei verkaufen (Plut. Solon 23). In Theben gestattete das Gesetz einem Bürger, der sich in äußerster Armut befand, sein neugeborenes Kind zu den Behörden zu bringen, die es unter der Bedingung verkauften, daß der Käufer es aufzog und dafür als Sklave oder Sklavin behielt (Ailian. II 7). Häufiger kam der Verkauf nichtbürgerlicher Freier vor. So wurden in Athen diejenigen Metoiken und Freigelassenen in die Sklaverei verkauft, welche die ihnen gesetzmäßig obliegenden Verpflichtungen ihres Standes nicht erfüllt hatten, ferner Leute, die sich widerrechtlich in das Bürgerrecht eingeschlichen hatten, endlich Fremde männlichen und weiblichen Geschlechts, die, ohne das Recht der Epigamie zu besitzen, mit einer Bürgerin bezw. einem Bürger eine förmliche Ehe eingegangen waren.[1])

Die Behandlung der Sklaven war sehr verschieden, je nach Zeit, Ort und Umständen, je nach der Sinnesart des Herrn und der Beschaffenheit und Dienststellung des Sklaven. Hausverwalter, Werkführer, Aufseher und Haussklaven wurden natürlich im ganzen besser behandelt und standen sich günstiger als Fabrikarbeiter und Bergwerkssklaven. Stark beeinflußt wurde vielfach die Behandlung der Sklaven durch ein starkes Mißtrauen. Das ist begreiflich. Freilich gab es nicht wenige Sklaven, die in treuer Anhänglichkeit der wohlwollenden Herrschaft dienten, aber in der Masse der Arbeitssklaven betrachtete man doch auch ohne besondere Aufstachelung durch Härte und Grausamkeit die Herren, namentlich die großen Sklavenbesitzer, als natürliche Feinde, und fast allgemein war die Sehnsucht nach der Freiheit verbreitet.[2])

In Athen war die Lage der Sklaven im allgemeinen eine erträgliche, man gestattete ihnen manche Freiheiten. Während des peloponnesischen Krieges hütete man sich, sie durch Züchtigungen zu reizen, dennoch entliefen nach der Besetzung Dekeleias über zwanzigtausend Sklaven, zum großen Teil handwerksmäßig geschulte Arbeiter. Dieselbe Erfahrung machten die Chier, die allerdings ihre Sklaven für Vergehen hart zu bestrafen pflegten.[3]) In hellenistischer Zeit verminderte sich im Zusammen-

---

und Häuser gekauft haben, auf der Rückseite die Ueberschrift (*Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ)ας τοῖς θεοῖς (. . . καὶ αὐτοὺς κ)αὶ ὧν ἱκνέονται*, d. h. wahrscheinlich deren Familien (v. 186). Obwohl nicht die Personen selbst, sondern die *obligationes* gekauft zu sein scheinen (v. 101 ff), so haften diese doch an jenen (Dittenberger[2] I 11 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5727). In der Lygdamis-Inschrift wird derjenige, der das Gesetz zunichte machen oder einen es beseitigenden Antrag zur Abstimmung vorlegen sollte, mit immerwährender Verbannung und dem Verkaufe seiner Güter bedroht, *ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτῷ ἄξια δέκα στατήρων, αὐτὸν πεπρῆσθαι ἐπ' (ἐξα)γωγῆι* (Dittenberger[2] I Nr. 10 = Collitz 5726 = Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. 1). — Vgl. Lys. XII (g. Eratosth.) 98; Diod. I 79, 5.

[1]) Metoiken und Freigelassene: § 44 und 45. Verkauf infolge einer Verurteilung bei einer *γραφὴ ξενίας*: Demosth. (?) Epist. III 29; Plut. Perikl. 37. Weiteres bei Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 440. Unzulässige Ehe: Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 16.

[2]) Vorschriften über die Behandlung von Sklaven: Xen. Oikon. III 4. XII 2; Plat. Nom. VI 777 C. Aristot. Pol. VII 10 p. 1330 A; Ps.-Aristot. Oikon. I 5 p. 1344 A (wo *δούλων εἴδη δύο, ἐπίτροπος καὶ ἐργάτης* unterschieden werden). Vgl. im übrigen: Lys. VII 35; Xen. Oikon. IX 12; XII 15; Plat. Phaid. 69 B; Nom. VI 776 D; 777. Aristot. Eth. Nikom. VIII 13 p. 1161 B. Hochschätzung eines treuen Sklaven auch b. Menand. Epitrep. 527. Sehnsucht nach Freiheit: 80, 354, 361, 371, 374.

[3]) Aristoph. Wolk. 6; Ritt. 20; Thuk. VII

hange mit der zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich fortschreitenden Nivellierung der Standesunterschiede zwischen Bürgern, Metoiken und Fremden auch der Abstand zwischen Freien und Sklaven, im besondern Haussklaven.[1]) Ausgleichend wirkte daneben die Proletarisierung der untern Schichten des Bürgertums. Aber gerade erst in dieser Zeit, als die Wehrkraft und Kopfzahl der bürgerlichen Bevölkerung im Rückgange begriffen war, kam es zu einigen größeren Sklavenempörungen, in Chios etwa am Anfange des 3. Jahrhunderts, in Attika und anderwärts unter dem Einflusse der sizilischen Erhebungen.[2]) Die Seltenheit von Aufständen erklärt sich aus der Verschiedenheit der Stellung, Behandlung und Nationalität der Sklaven. Die bunte Zusammensetzung erschwerte eine gemeinsame Verständigung. Platon rät, im eigenen Interesse die Sklaven gut zu behandeln, weder übermütig, noch ungerecht, noch zu milde; man dürfe ihnen nicht, wie Freien, Vorstellungen machen oder gar mit ihnen scherzen, man müsse sie bei Vergehen bestrafen und fast jede Anrede habe ein Befehl zu sein. Aristoteles empfiehlt, allen Sklaven als Preis für ihr Wohlverhalten die Aussicht auf die Freiheit zu eröffnen. Beide geben den Rat, nicht viele Sklaven von der gleichen Nationalität zu halten (S. 278, 2). Derartige Vorsichtsmaßregeln genügten in Stadtstaaten, in denen ein großer oder der größere Teil der Bürgerschaft in der Stadt zusammenwohnte und sich rasch gegenüber den waffenlosen Sklaven vereinigen konnte. In Staaten mit wesentlich ackerbauender Bevölkerung ohne ausgeprägten Stadtstaatcharakter hatten die Sklaven meist kein erdrückendes numerisches Übergewicht, und das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Herren bewahrte einen patriarchalischen Charakter. Die arkadischen Bauern speisten bei festlichen Gelegenheiten mit ihren Ackerknechten an demselben Tische (S. 180, 3). Der Staat traf daher keine besonderen Vorsichtsmaßregeln zur Vorbeugung von Sklavenempörungen. Es kommen jedoch bisweilen in Verträgen Bestimmungen vor, durch die sich die beteiligten Staaten verpflichteten, entlaufene Sklaven nicht aufzunehmen.[3])

Die Sklaven galten als Eigentum ihres Herrn (*δεσπότης*). Sie waren als „männlicher“ oder „weiblicher Körper“ (*σῶμα ἀνδρεῖον, γυναικεῖον*) ein „animalischer Besitz“.[4]) Man nannte sie auch *ἀνδράποδα* „Menschenfüße“ und stellte sie damit neben die *καρταίποδα*, die „Starkfüße“, das Großvieh.[5]) Obschon Sitte und Religion den Mangel an menschlichem Recht

---

27; Hellenika Oxyrh. XII 4. Weiteres über die Sklaven in Attika in dem Abschnitt über den Staat der Athener — Chios: Thuk. VIII 40 und dazu S. 179, 3.

[1]) Vgl. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft d. Griechen (1910) 189.

[2]) Chios: Nymphodoros b. Athen. VI 265 (Müller II 378, 12). Attika: Poseidonios b. Athen. VI 272 E (Müller III 264, 35); Diod. XXXIV 2, 19. — R. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt a. M. 1874.

[3]) Thuk. IV 118; vgl. I 139; Dittenberger, Sylloge[2] II 653, 83 (Michel, Recueil 694); ⟨Ἐφημ. ἀρχ. 1968, 221 v. 14. A. W.⟩.

[4]) Aristot. Pol. I 2 p. 1253 B v. 32: *κτῆμά τι ἔμψυχον*. Eth. Nikom. VIII 13 p. 1161 B v. 4: *ὁ γὰρ δοῦλος ἔμψυχον ὄργανον, τὸ δ' ὄργανον ἄψυχος δοῦλος*. (Vgl. S. 177 Anm. 2 und 205). Pol. I 2 p. 1255 B. v. 11: *μέρος τι τοῦ δεσπότου*. Oft wird der Sklave als *σῶμα* bezeichnet, namentlich in den delphischen Freilassungsurkunden b. Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1684 ff. Den Arbeitstagen ungeschulter männlicher Sklaven entsprechen die *ἄνδρες*, die einzelne Bürger um 300 für den Mauerbau in Erythrai stellten. Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 22.

[5]) U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Griechen (1910) 36. Der Vergleich mit einem Haustiere findet sich schon bei

gemildert, und einzelne Kategorien von Sklaven schon früh eine ziemlich selbständige Stellung erlangt haben, so war doch die große Masse, abgesehen von Leben und Tod, nicht viel anders als Haustiere gestellt. Der Herr durfte seine Sklaven körperlich züchtigen, fesseln, nach einem Fluchtversuch brandmarken und „durch Hunger zur Vernunft bringen“, er konnte sie verschenken, vermachen, verpfänden, vermieten und verkaufen.[1]) Die Tötung eines Sklaven befleckte jedoch ebenso, wie die eines Freien, den Täter mit einer Blutschuld, die der sakralen Reinigung und Sühne bedurfte. Mit dieser begnügt sich Platon im Falle der ohne Vorbedacht, durch Zufall oder im Zorn verübten Tötung des eigenen Sklaven. Wenn jemand ohne Vorbedacht den Sklaven eines andern getötet hat, so soll er außerdem den Eigentümer für den Verlust schadlos halten oder gerichtlich zum Ersatze des doppelten Wertes des Sklaven verurteilt werden. Tötet jedoch jemand einen Sklaven, der nichts Unrechtes getan hat, mit Vorbedacht (*ἐκ προνοίας*), so soll er gerichtlich ebenso verurteilt werden, als ob er einen Bürger getötet hätte.[2]) In Athen durfte kein Sklave ohne gerichtliches Urteil getötet werden. Wer einen Sklaven tötete, setzte sich einer Klage vor dem Blutgerichtshofe am Palladion aus. Das bedeutete, daß das attische Gesetz im Gegensatze zu Platon auch die vorbedachte Tötung eines Sklaven als unvorbedachten Totschlag behandelte, denn über Mord richtete der Areiopag. Unvorbedachter Totschlag wurde nicht mit dem Tode bestraft, sondern mit zeitweiliger Verbannung, nämlich mit Verbannung bis zur Aussöhnung des Totschlägers mit den zur Blutverfolgung berufenen Verwandten des Erschlagenen oder, falls solche nicht vorhanden waren, mit zehn Phrateres desselben. Bei der Tötung eines Sklaven fiel die Möglichkeit dieser Aussöhnung fort. Wie der Totschlag gesühnt wurde, ist nicht bekannt. Trat kein Kläger auf, so genügte gewiß die sakrale Reinigung.[3])

Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 150.

[1]) Xen. Mem. II 1, 16: *ἆρα οὐ τὴν μὲν λαγνείαν αὐτῶν (οἰκετῶν) τῷ λιμῷ σωφρονίζουσι;* Vgl. Oik. III 4; Menandr. Sam. 164, 166, 401; Athen. VI 225 B, 272 E. Pollux III 78—79; VII 20; X 112; Schol. Aisch. d. f. leg. 79 usw. Zur Verpfändung vgl. Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 100; F. Hitzig, Gr. Pfandrecht (1895) 17.

[2]) Plat. Nom. IX 865 C: 868 A; 872 B. Vgl. J. Schulte, *Quomodo Plato in Legibus publ. Athen inst. respexerit* (Münster 1907 Diss.) 62, 66.

[3]) Aus Antiph. V (Herod.) 48 geht soviel deutlich hervor, daß sogar Sklaven, die ihren eigenen Herrn getötet hatten, nicht (wie Plat. Nom. IX 868 C bestimmt) von den Verwandten desselben getötet werden durften, sondern der Behörde übergeben werden mußten, *καὶ ἡ ψῆφος ἴσον δύναται τῷ δοῦλον ἀποκτείναντι καὶ τῷ ἐλευθέρον.* Eurip. Hekab. 291: *νόμος δ' ἐν ὑμῖν τοῖς τ' ἐλευθέροις ἴσος καὶ τοῖσι δούλοις αἵματος κεῖται πέρι.* Lykurg. g. Leokr. 65 sagt von den *ἀρχαῖοι νομοθέται*, daß sie *οὐδὲ τὸν μὲν οἰκέτην ἀποκτείναντα ἀργυρίῳ ἐζημίουν, τὸν δὲ ἐλεύθερον εἶργον τῶν νόμων· ἀλλ' ὁμοίως ἐπὶ πᾶσι καὶ τοῖς ἐλαχίστοις παρανομήμασι θάνατον ὥρισαν εἶναι τὴν ζημίαν.* Vgl. Diod. I 77, 6. Wahrscheinlich ist auch in dem 409/8 neu aufgezeichneten Gesetz Drakons (Dittenberger, Sylloge[2] I 52 = Michel, Recueil Nr. 78) nach Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 4 v. 36 und p. 8 § 9 zu lesen: (*καὶ κατὰ ταὐτὰ φόνο δίκας εἶναι δōλον κτέναντι*) *ἢ ἐλεύθερον.* Aber das stand unter den Bestimmungen über unvorbedachten und straflosen Totschlag. Die Tötung eines Sklaven kam auch nie vor den über Mord richtenden Areiopag, sondern in jedem Falle vor das Gericht am Palladion. Dieses richtete nach Aristot. *Ἀθπ.* 57, 3 (Schol. Aisch. d. f. leg. 87): *κἂν οἰκέτην ἀποκτείνῃ τις ἢ μέτοικον ἢ ξένον.* Vgl. den Fall b. Isokr. XVIII (Kallim.) 52. Das *ἴσον* bezieht sich also nur darauf, daß die Tötung eines Sklaven, ebenso wie die eines Freien, vor ein Blutgericht gezogen und in gleicher Weise behandelt wurde, wie die eines freien Metoiken oder Fremden. Es waren aber zur Blutklage nur berufen und verpflichtet die *ἀγχιστεῖς*

Einen gewissen Schutz gegen Mißhandlung durch einen grausamen Herrn gewährte das Asylrecht mancher Heiligtümer, in denen der Sklave Zuflucht suchen durfte. Solche Asyle boten u. a. das Theseion und das Heiligtum der Semnai in Athen, das Heraion in Phleius, das Mysterienheiligtum in Andania, Delphi, gewisse Heiligtümer in Gortyns, das Herakleion an der kanopischen Nilmündung und der Hain der Paliken in Sizilien.[1]) In Athen durfte der geflüchtete Sklave längere Zeit in dem Asyl bleiben und darauf antragen, daß sein Herr genötigt würde, ihn an einen andern zu verkaufen.[2]) In Andania entschied der Priester darüber, ob der Sklave mit genügendem Grunde Schutz gesucht hatte, andernfalls lieferte er ihn seinem Herrn aus. In dem Hain der Paliken ließen sich die Geflüchteten von ihren Herren eidlich eine bessere Behandlung zusichern, und niemand soll seinen Eid gebrochen haben.

Gegen Mißhandlung durch Fremde war in Athen der Sklave formell ebenso wie der Freie durch die öffentliche, von jedem Bürger anstellbare Schriftklage *ὕβρεως* gesetzlich geschützt. Die Klage konnte die Verurteilung zu einer schweren Geldbuße nach sich ziehen, sie pflegte jedoch tatsächlich nicht erhoben zu werden.[3])

Als Eigentum eines Herrn waren die Sklaven, abgesehen von einzelnen bevorzugten Kategorien, im allgemeinen keine Rechtspersönlichkeiten. Der im Hause oder im Geschäftsbetrieb seines Herrn arbeitende Sklave war weder geschäfts- noch vermögensfähig, er konnte weder ein rechtsverbindliches Geschäft abschließen, noch einen Prozeß führen.[4]) Ebensowenig durfte er vor Gericht, außer bei Mordprozessen, als Zeuge auftreten. In den Fällen, in denen man Angaben von Sklaven nicht entbehren konnte, spannte man sie — wozu jedoch die Zustimmung des Herrn erforderlich

(S. 248) und die *φράτερες* (S. 251) des Getöteten. Diese fehlten dem Sklaven. Daher mußte die Klage zu einer öffentlichen werden, die jeder Bürger erheben konnte. Nun sagt Antiphon VI (Chor.) 4: *τοσαύτην γὰρ ἀνάγκην ὁ νόμος ἔχει, ὥστε καὶ ἄν τις κτείνῃ τινὰ ὧν αὐτὸς κρατεῖ καὶ μὴ ἔστιν ὁ τιμωρήσων, τὸ νομιζόμενον καὶ τὸ θεῖον δεδιὼς ἁγνεύει τε ἑαυτὸν καὶ ἀφέξεται ὧν εἴρηται ἐν τῷ νόμῳ, ἐλπίζων οὕτως ἂν ἄριστα πράξειν*. Da genügte also die sakrale Reinigung. Vgl. Isokr. Panath. 181: *τοῖς ἄλλοις Ἕλλησιν* (im Gegensatze zu den Spartanern, bei denen es den Ephoren freistand, Perioiken *ἀκρίτους ἀποκτεῖναι*) *οὐδὲ τοὺς πονηροτάτους τῶν οἰκετῶν ὅσιόν ἐστι μιαιφονεῖν*. Das *ὅσιον* ist *τὸ τοῖς θεοῖς προσφιλές* (Plat. Eutyphr. 6). Im wesentlichen dieselbe Auffassung bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 151; Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 652; 750; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 512; J. Schulte, *Quomodo Plato in Legibus* etc. (Münster 1907 Diss.) 66. Vgl. dagegen Thonissen, *Le droit pénal de la républ. ath.* (Brüssel 1875) 243, 247 und Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 39, 1. [Auf vorbedachter Tötung eines Sklaven stand wahrscheinlich dieselbe Strafe, wie auf der eines Freien.]

[1]) Athen: Aristophanes, Horai b. Pollux VII 13; Ritt. 1312. Thesmoph. 224 mit Schol.; Plut. Thes. 36; Hesych. Phot. Suid. Etym. M.: *Θησεῖον*; Bekker, Anecd. 264, 21. — Phleius: Paus. II 13, 4. — Andania: Dittenberger, Sylloge[2] II 653, 80 (Michel, Recueil 694). — ⟨Delphi: *Bullet. d. corr. hell.* XXVI 320: *ὅρος φύκτιμον τὰ ὑποκάτω*. A. W.⟩ — Gortyns: Recht von G. (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 4991 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* I Nr. XVII p. 356) I 39: *αἰ δέ κα ναεύῃ ὁ δῶλος κτλ.* Sog. zweiter Kodex (Collitz III 4998 = Dareste I Nr. XVIII p. 395) IV 8: *μὴ ἀποδόσθαι μήτε ναεύοντα κτλ.* — Kanopos: Hdt. II 113. — Sizilien: Diod. XI 89.

[2]) *Πρᾶσιν αἰτεῖν*: Pollux VII 13; Plut. d. superstit. 4 p. 166 D. — Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 625.

[3]) Demosth. XXI (g. Meid.) 47; Aisch. g. Timarch. 15; 41; Hypereides und Lykurgos b. Athen. VI 266 F und dazu Ps.Demosth. LIII (g. Nikostr.) 16. Vgl. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 10. — Meier-Schömann-Lipsius a. a. O. 399 ff.

[4]) Plat. Gorg. 483 B; Antiph. V (Herod.) 48; Ps.Demosth. LIII 21. Näheres b. Meier-Schömann-Lipsius a. a. O. 749 ff.; Hermann-Thalheim a. a. O. 22; Beauchet, *Le droit privé de la républ. ath.* II 444; 453.

war — auf die Folter und nahm ihre Aussagen durch peinliche Befragung entgegen. Nur bei einer solchen dienten diese als Beweismittel, denn man meinte, daß bloß körperlicher Zwang Sklaven zu wahrheitsgemäßen Aussagen bestimmen könnte.[1])

Der natürliche Vertreter des gewöhnlichen Sklaven war vor Gericht sein Herr und Eigentümer. Dieser klagte bei einer Verletzung seines Sklaven wegen Schädigung seines Eigentums, anderseits war er zum Ersatz des von jenem angerichteten Schadens verpflichtet. In Athen konnte zwar eine zivilprozessuale Klage wegen Schadensersatz direkt gegen einen Sklaven eingebracht werden, aber das Urteil ging gegen den Herrn und legte ihm die Geldstrafe auf, die der Sklave verwirkt hatte.[2]) Die Haftbarkeit des Herrn entsprach im wesentlichen einem gemeingriechischen Rechtsgrundsatze.[3]) Er wurde jedoch durchbrochen. Die Staatsgewalt durfte am Ende einen Sklaven, der absichtlich einen öffentlichen Schaden anrichtete oder ein Verbrechen beging, nicht unbestraft lassen. Einen Sklaven, der einen Mord begangen hatte, verurteilte das Gericht zum Tode. Gewöhnlich wurde für dasselbe öffentliche Vergehen, das der Freie mit Geldstrafe zu büßen hatte, der Sklave mit Prügel bestraft und dabei einer Drachme ein Hieb gleichgesetzt.[4])

[1]) Zeugnis nur bei Mordklagen: Antiph. V (Herod.) 48. — Plat. Nom. XI 937 B: *δούλῃ δὲ καὶ δούλῳ καὶ παιδὶ φόνου μόνον ἐξέστω μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν κτλ.* Das *μαρτυρεῖν* beschränkt Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 22. 7 nach Guggenheim. Die Folterung im attischen Processe (Zürich 1882) 10 auf die bloße Fähigkeit zur Angabe (*μήνυσις*). Vgl. im übrigen Antiph. VI (Chor.) 23; 25; Isaios VI (Philokt.) 16; VIII (Kiron) 12; Demosth. XXIX (g. Aphob.) 38; XXX (g. Onet.) 37; XXXVII (g. Pantain.) 51; Lykurg. g. Leokr. 28. — Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 749; 875: Thalheim, *βάσανοι*, Pauly-Wissowa. R.E. III 39.

[2]) Demosth. XXXVII (g. Pantain.) 51: *ἔδει — λαχόντα ἐκείνῳ* (dem Sklaven) *τὴν δίκην τὸν κύριον διώκειν ἐμέ.* Nach Demosth. LV (g. Kallikl.) 2 und 31 erging ein Versäumnisurteil gegen den Sklaven Kallaros gegen dessen Herrn: *δύο δίκας ἐρήμους μου κατεδιῃτήσατο.* Hypereid. V (g. Athenog.) Col. X 5, 22· Ps Demosth. LIII (g. Nikostr.) 10, 20; Harpokr.: *ὅτι πρός.* — Vgl. J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 136, 16 gegen Beauchet, *Le droit privé de la républ. ath.* II 459. — Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 766.

[3]) Recht von Gortyns II 32; VII 10 (verschieden erklärt von Bücheler und Zitelmann, Recht v. Gortyn. und Dareste, *Recuil des inscr. jurid.* I 469); Andania: Dittenberger, Sylloge[2] II 653, v. 77 (Michel, Recueil Nr. 694.)

[4]) Todesstrafe: Antiph. V (Herod.) 48; Geißelhiebe und Todesstrafe: Plat. Nom. IX 872 B. — Prügelstrafe: Plat. Nom. VI 764 B, schließt sich an gemeingriechische Strafbestimmungen an, wenn er den Agoranomoi die Befugnis gibt, wegen Verletzung der Marktordnung und Beschädigung der Heiligtümer und Brunnen auf dem Markte Sklaven und Fremde *πληγαῖς καὶ δεσμοῖς* zu bestrafen, Einheimische mit einer Geldbuße. — Nach einem athenischen Volksbeschlusse aus dem Jahre 320/19 (IG. II 5 Nr. 192 C = Dittenberger, Sylloge[2] II 500 = Michel, Recueil Nr. 114) soll wegen Verunreinigung der Straßen und der Agora im Peiraieus der Sklave 50 *πληγαί* erhalten, der Freie . . . (Lücke). — Wegen Schädigung eines Apollonheiligtums in einem Demos soll der Sklave 50 Schläge erhalten, der Freie 50 Drachmen zahlen IG. II 841 = Dittenberger[2] II 568 = Michel 686. (Auch b. Plat. Nom. XI 917 E eine Drachme gleich einem Hieb.) — Zwei Volksbeschlüsse von Karthaia auf Keos aus dem 3. Jahrhundert enthalten Strafbestimmungen gegen Verunreinigungen. Freie sollen mit einer Geldbuße bestraft werden, Sklaven und ungezogene Knaben mit Prügel. IG. XII 5 Nr. 569 und dazu Ad. Wilhelm, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 158. — Das Astynomoi-Gesetz von Pergamon (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 483, 171 = Kolbe, Mitt. d. athen. Inst. XXVII 47) bestimmt als Strafe wegen Verunreinigung öffentlicher Quellen für einen Freien 50 Dr., für einen Sklaven, sofern er es *μετὰ τῆς κυρίου γνώμης* tut, 50 Schläge, sofern *ἄνευ τῆς κυρίου γνώμης*, 100, dann soll er 10 Tage lang in den Block gespannt werden und, wenn er losgelassen wird, nochmals nicht weniger als 50 Schläge bekommen. Vgl. die Mysterieninschrift von Andania b. Dittenberger, Sylloge[2] II 653 v. 79 (Michel, Recueil Nr. 694), ferner Dittenberger II 680 (Syros); IG. XII 1, 1 (Rhodos); IX 2

Trotz der tiefen rechtlichen und sozialen Kluft zwischen Herren und Sklaven nannte man diese οἰκέται, „Hausgenossen", und sie waren es auch zum großen Teil, namentlich in ackerbautreibenden Landschaften. Die Haussklaven nahmen teil an den häuslichen Gottesdiensten. Auch der Zutritt zu den öffentlichen Heiligtümern und die Beteiligung an öffentlichen Festen war ihnen mit einigen Ausnahmen und Beschränkungen im allgemeinen gestattet. Sie wurden sogar zu den Mysterien zugelassen.[1]) Ausgeschlossen waren sie aus den Gymnasien.[2]) Anderseits gestattete man den wirtschaftlich selbständigen Sklaven, nicht selten auch andern, eheliche Verbindungen zu schließen und eine Familie zu begründen.[3])

Die beste und unabhängigste Rechtsstellung hatten die mit wirtschaftlicher Selbständigkeit arbeitenden Sklaven und die Gemeindesklaven, die μισθοφοροῦντες und die δημόσιοι (S. 274). Sie waren geschäfts- und vermögensfähig. Den μισθοφοροῦντες gewährte das attische Recht höchst wahrscheinlich volle Prozeßfähigkeit. Es gab Sklaven, die große Vermögen verwalteten und für ihre Herren kaufmännische Unternehmungen leiteten. Der Herr haftete dabei für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten in dem Umfange, als sie nur als seine Vertreter handelten; inwieweit sie selbständig Verpflichtungen abschließen und erfüllen konnten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.[4]) Diese bevorzugten Kategorien bildeten jedoch nur einen kleinen Bruchteil der Sklavenmasse.

Von den Kaufsklaven sind die Leibeigenen zu unterscheiden, die in manchen Staaten als hörige Bauern das Land der Grundherren bewirtschafteten. Entstanden ist diese Leibeigenschaft und Grundherrschaft durch Unterjochung der ältern einheimischen Bevölkerung und Einziehung des Landes durch die Eroberer. Entwickelt und erhalten hat sie sich hauptsächlich in dorischen Staaten und bei den Thessalern (S. 135 ff.). Übergänge und Abstufungen, wie sie überall im Staats- und Gesellschaftsleben der Griechen hervortreten, verbinden die Leibeigenen einerseits mit

Nr. 1109 v. 85 (Magneten) und dazu AD. WILHELM, Hermes XLIV (1909) 41 ff. — Die üblichen 50 oder 100 Schläge entsprachen den 50 oder 100 Drachmen, die Freien von Behörden als Ordnungsstrafe (ἐπιβολή) auferlegt wurden. GLOTZ, *Comptes rend. de l'Acad. des inscript.* 1908 p. 571 ff.

[1]) Antiph. VI (Chor.) 23; Isaios VIII (Kiron) 16; Demosth. XXI (g. Meid.) 53; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 85, 21; Ps.Aristot. Oik. I 5 p. 1344 B. — Vgl. Athen. IV 149 D (Arkadien); XIV 639 B (Troizen). — Ausgeschlossen waren die Sklaven u. a. von den Thesmophorien wegen deren Beziehungen zur Ehe (Aristoph. Thesmoph. 294), ferner von gewissen Opfern in Rhodos, Kos und anderwärts. Athen. VI 262 C; 263 A; XIV 639 D.

[2]) Aisch. g. Timarch. 138. Vgl dagegen die argeiischen Inschriften IG. IV 597 ff, die aber erst aus später römischer Zeit stammen. Selbst den kretischen δῶλοι war der Besuch der Gymnasien und der Besitz von Waffen untersagt. Aristot. Pol. II 5, 12 p. 1264 A.

[3]) Ueber das τεκνοποιεῖσθαι der οἰκέται und die dadurch bewirkte engere Verbindung gut veranlagter Sklaven mit dem Hause des Herrn vgl. Xen. Oik. IX 5; Ps.Aristot. Oik. I 5 p. 1344 B; Plut. Amat. 4 p. 751 B. — Der Sklave Syriskos in Menanders Epitrepontes gehörte zu den μισθοφοροῦντες (S. 274 Anm. 3). er hatte eine Frau (v. 80: γυναῖκα γάρ ἔχω) und einen eigenen Hausstand. — Fälle der Verschwägerung Freier niedern Standes mit Sklaven: Demosth. XXXVI (f. Phorm.) 29. — In Gortyns war eine rechtmäßige Ehe einer Freien mit einem δῶλος gestattet. Vgl. S. 276 und dazu LIPSIUS, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 398.

[4]) J. PARTSCH, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 137 ff. — ⟨Bisweilen wurde das Privilegium der Ateleia (§ 45) ausdrücklich auf die Sklaven des Geehrten ausgedehnt. DITTENBERGER, Sylloge² I 134; II 474; IG. IX 2 Nr. 257. Auch in der Inschrift aus Delos im *Bullet. d. corr. hell.* XXXIII 473 ist (οἰκέ)ται zu ergänzen. A. W.⟩

den attischen Hektemoroi,[1]) anderseits mit den in wirtschaftlicher Selbständigkeit arbeitenden Sklaven. Sie werden in der gewöhnlichen und amtlichen Sprache vielfach *δοῦλοι* genannt.[2]) Schon im Altertum hat jedoch ein Kenner dieser Verhältnisse richtig bemerkt, daß die Heilotes der Lakedaimonier, die Penestai der Thessaler, die Klarotai und Mnoïtai der Kreter in der Mitte zwischen *δοῦλοι* und Freien ständen.[3])

Trotz der in mancher Hinsicht gleichartigen Rechtsstellung der Leibeigenen und der *δοῦλοι μισθοφοροῦντες* unterschieden sich beide Klassen von Unfreien doch wesentlich dadurch, daß jene zur einheimischen Bevölkerung gehörten, diese meist aus dem Auslande stammten, jene unterworfen, diese meist angekauft waren.[4]) Ferner beruhte die Stellung der *μισθοφοροῦντες* auf dem Willensakte ihrer einzelnen Herren, die der Leibeigenen war durch die Gemeinde gleichmäßig geregelt, und das Verfügungsrecht ihrer unmittelbaren Herren, der Inhaber der Kleroi, auf denen sie saßen, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigentum gesetzlich beschränkt. Jene waren in verschiedenen, namentlich kaufmännischen und gewerblichen Betrieben beschäftigt, diese bildeten eine hörige Bauernschaft und auch in dieser Hinsicht im Gegensatze zu den Sklaven eine homogene Masse. Daher haben sie sich gegen ihre Herren leicht verständigt und gemeinsam erhoben. Während größere Sklavenaufstände nur vereinzelt und erst in hellenistischer Zeit vorgekommen sind (S. 279), schwebten die Spartaner in beständiger Besorgnis vor einem Helotenaufstande. Auch in Thessalien haben sich die Leibeigenen, die Penestai, wiederholt empört. Nur in Kreta ist es nie zu Aufständen gekommen, weil die Lage der dortigen Leibeigenen verhältnismäßig günstig war und die kretischen Stadtgemeinden gegen die Leibeigenen zusammenhielten.[5])

Die Heloten (*εἵλωτες*) waren auf dem Kleros an die Scholle gebunden und bewirtschafteten ihre Parzelle selbständig, auf eigene Rechnung. An den Inhaber des Kleros entrichteten sie eine feste Abgabe. Sie durften von diesem weder verkauft noch freigegeben werden. Gebunden wie das Eigentumsrecht an dem Kleros, war auch das an den Heloten, die zu dem Kleros gehörten. Nur der Gemeinde stand das Freilassungsrecht zu. Anderseits ließ sie verdächtige Heloten ohne gerichtliches Verfahren umbringen. Auf Feldzügen dienten die Heloten ihren unmittelbaren Herren als Waffenknechte. Die Gemeinde verwandte sie auch zur Bemannung der Kriegsschiffe. Während des peloponnesischen Krieges und in den

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[2]) Vgl. z. B. den Vertrag zwischen den Athenern und Lakedaimoniern b. Thuk. V 23, 3. Vgl. S. 136 Anm. 1. Ueber den Begriff der kretischen *δῶλοι* weiter unten S. 286.

[3]) Pollux III 83: *μεταξὺ δ' ἐλευθέρων καὶ δούλων οἱ Λακεδαιμονίων εἵλωτες, κτλ.* Der Passus geht auf Aristophanes von Byzantion zurück. Swoboda, Beitr. z. gr. Rechtsgesch. (Weimar 1905, Sonderausgabe aus der Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XXVI) S. 252 Anm. 1.

[4]) Im Unterschiede von den Leibeigenen nannte man daher in Kreta die Kaufsklaven *χρυσώνητοι*. Kallistratos b. Athen. VI 263 E (Müller, Fr. H. Gr. IV 355): *καλοῦσι δὲ οἱ Κρῆτες τοὺς μὲν κατὰ πόλεις οἰκέτας χρυσωνήτους, ἀφαμιώτας δὲ τοὺς κατ' ἀγρόν, ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον.* Vgl. S. 137 Anm. 3.

[5]) Aristot. Pol. II 9 p. 1269 A; II 10 p. 1272 B. Vgl. Aristoph. Wesp. 1273 mit Schol.; Xen. Hell. II 3, 36. In Bezug auf die Heloten vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier.

folgenden Jahrzehnten formierte sie aus ihnen sogar Hoplitenkorps. Der Hoplitendienst war jedoch eine besondere Leistung, die wohl stets die Freilassung nach sich zog.

Ähnlich waren die Penestai der Thessaler und die Mariandynoi der Herakleoten gestellt. Wie die Heloten bewirtschafteten sie die Güter der Grundherren auf eigene Rechnung gegen eine feste Abgabe. Bei ihrer Unterwerfung war ihnen garantiert worden, daß sie nicht über die Landesgrenze verkauft werden sollten. Die Penesten durften auch nicht ohne Richterspruch getötet werden. Es gab große thessalische Grundherren, die mehrere Hundert eigene Penesten für einen Kriegszug beritten machten.[1]

Die Rechtsstellung der kretischen Leibeigenen ist durch das Recht von Gortyns näher bekannt geworden.[2] Sie waren hörige, um die Stadt, den Sitz des herrschenden Standes, herumwohnende Bauern.[3] Teils saßen sie als Leibeigene der Gemeinde auf dem Gemeindelande, teils gehörten sie zu den Landlosen der einzelnen Bürger. Jene hießen Mnoïtai, diese Aphamiotai oder Klarotai.[4] Im Recht von Gortyns werden jedoch

---

[1]) Mariandynoi: Poseidonios b. Athen. VI 263 C (Müller, Frgm. H. Gr. III 257, 16: *Καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ Μαριανδυνοὶ μὲν Ἡρακλεώταις ὑπετάγησαν, διὰ τέλους ὑποσχόμενοι θητεύσειν παρέχουσιν αὐτοῖς τὰ δέοντα, προσδιαστειλάμενοι, μηδενὸς αὐτῶν ἔσεσθαι πρᾶσιν ἔξω τῆς Ἡρακλεωτῶν χώρας, ἀλλ' ἐν αὐτῇ μόνον τῇ ἰδίᾳ χώρᾳ.* Ebenso Strab. XII 542, wo sie mit den kretischen Mnoïten und den Penesten verglichen werden. Die übrigen Stellen S. 136 Anm. 6. — Ueber den Stammescharakter der Penestai S. 107 Anm. 2. Archemachos sagte nach Athen. VI 264 A (Müller IV 314, 1) von den Penestai: *παρέδωκαν ἑαυτοὺς τοῖς Θετταλοῖς δουλεύειν καθ' ὁμολογίας, ἐφ' ᾧ οὔτε ἐξάξουσιν αὐτοὺς ἐκ τῆς χώρας, οὔτε ἀποκτενοῦσιν· αὐτοὶ δὲ τὴν χώραν αὐτοῖς ἐργαζόμενοι, τὰς συντάξεις ἀποδώσουσιν.* Hier bedeutet *χώρα* nicht, wie K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. 96 (1906) 32 meint, „Bauernstelle", sondern Landgebiet. H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. f. Wiss. XXVII (1909) 398, 3. Die Penestai wurden nach Staphylos b. Harpokr. *πενέσται* (Müller IV 506, 4) auch *Θεσσαλοικέται* (*Θεσσαλικέται*) genannt. Vgl. dazu Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart[2] (1911) 157. Theopompos nannte sie *δοῦλοι, καταδουλωθέντες* und verglich sie mit den Heloten (Athen. VI 265 B; Schol. Theokr. Idyll. XVI 35; Steph. Byz. *Χίος* = Frgm. 134 Müller, 119 Grenfell-Hunt, Hell. Oxyrh. p. XVI). Xen. Hell. II 336: *τοὺς πενέστας ὥπλιζεν ἐπὶ τοὺς δεσπότας.* — Der Pharsalier Menon kam *τριακοσίοις* oder *διακοσίοις ἱππεῦσι πενέσταις ἰδίοις* den Athenern zu Hilfe. Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 199; [Demosth.] XIII (*π. συντ.*) 23. — Vgl auch Herakleides III 7 b. Müller, Frgm. H. Gr. II 212; Dion. Hal. II 9.

[2]) Zusammenfassende Publikation von D. Comparetti, *Le leggi di Gortyna, Monum. antichi pubbl. per cura della R. Accademia dei Lincei*, Vol. III, Milano 1893. Unter den neuern, von Blass b. Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III (1905) Nr. 4991 ff. zusammengestellten Schriften kommen hier namentlich in Betracht: Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rhein. Mus. XL Ergänzungsh. 1885; Ettore Cicotti, *Le instituzione pubbliche Cretesi, Accad. stor. giuridica*, Roma 1893. A. Semenoff, *Antiquitates iuris publ. Cretensium*, Petersburg 1893; Dareste-Haussoullier-Reinach, *Recueil des inscr. jurid.* I 3 (Paris 1894) Nr. XVII ff. p. 352 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] (1897) 306 ff.; H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 394 ff.

[3]) Nach dem Recht von Gortyns IV 36 fallen bei Erbteilungen die Häuser in der Stadt — *(σ)τέγανς τὰνς ἐν πόλι* — den Söhnen als Praecipuum zu, denn sie sind der Wohnsitz der Familie. Die Leibeigenen besitzen kein Stadthaus. H. Lipsius a. a. O. 396 Anm. 2. Aristoteles, der unter den Kretern zwei Stände: *τὸ μάχιμον καὶ τὸ γεωργοῦν* unterscheidet (Pol. VII 10. 1 p. 1329), nennt daher die Leibeigenen als Umwohner *περίοικοι* (vgl. Poiet. 3 p. 1448 A v. 35) und stellt diese den Heloten und Penesten gleich. Pol. II 10, 1 p. 1271 B v. 41: *γεωργοῦσι τε γὰρ τοῖς μὲν εἵλωτες, τοῖς δὲ Κρησὶν οἱ περίοικοι.* II 9, 2 p. 1269 B; II 10, 8 p. 1272 B v. 20; vgl. II 5 p. 1264 A v. 21 (*δοῦλοι*). — Hesych. s. v. *ἀφαμιῶται· οἰκέται, ἀγροῖκοι, πάροικοι.* Perioiken im Sinne von freien, aber minderberechtigten Bewohnern abhängiger oder untertäniger Gemeinden (S. 138) gab es ebenfalls in Kreta, aber nur in beschränktem Umfange. Die Kreter nannten die Perioiken *ὑπήκοοι.* Sosikrates und Dosiades b. Athen VI 264 A (Müller IV 399, 2). Die Perioiken waren also Bewohner von Gemeinden, die von andern unterworfen waren.

[4]) Sosikrates b. Athen. VI 264: *Τὴν μὲν*

die Unfreien unterschiedslos *δῶλοι* oder *ϝοικέες* genannt. Beide Begriffe sind synonym wie *δοῦλοι* und *οἰκέται*.[1]) Sie umfassen sowohl die Haussklaven, als auch die draußen auf ihrer Landstelle sitzenden Leibeigenen. Daher wird zur deutlichen Bezeichnung des Klaroten zu *ϝοικεύς* „der auf dem Lande wohnende" hinzugefügt, und die Haussklavin heißt: „die drinnen im (eigenen) Hause befindliche *δώλα*".[2])

Was nun die Rechtsstellung der *ϝοικέες* betrifft, so hatten die leibeigenen Bauern nach den literarischen Quellen an den Grundherren, also an den Inhaber des Klaros oder an die Gemeinde, eine bestimmte Abgabe zu entrichten, die aus einem unbekannten Quantum oder Prozentsatze der Ernte und einer kleinen Geldsumme bestand.[3]) Den übrigen Ertrag ihrer Wirtschaft konnten sie, wie die Heloten und Penesten, mit denen sie zusammengestellt werden, für sich behalten. Insoweit entsprach ihre Stellung auch derjenigen der mit wirtschaftlicher Selbständigkeit arbeitenden Sklaven, der *δοῦλοι μισθοφοροῦντες*.

Die *ϝοικέες* besaßen nach dem Recht von Gortyns eigenes Mobiliarvermögen. Im besonderen gilt das von den Klaroten. Daher können die *ϝοικέες* auch zu Geldbußen verurteilt werden.[4]) Die Abstufung der Geld-

---

κοινὴν δουλείαν οἱ Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας, τοὺς δ' ὑπηκόους περιοίκους. Aphamiotai, Klarotai: Kallistratos VI 263 E (Müller IV 355, 10): *καλοῦσι δὲ οἱ Κρῆτες τοὺς μὲν κατὰ πόλιν οἰκέτας χρυσωνήτους, ἀφαμιώτας δὲ τοὺς κατ' ἀγρόν, ἐγχωρίους μὲν ὄντας, δουλωθέντας δὲ κατὰ πόλεμον· διὰ τὸ κληρωθῆναι δὲ κλαρώτας.* Vgl. Ephoros Frgm. 32 A bei Ath. VI 264; Strab. XV 701; Hesych. s. v. *ἀφαμιῶται*; s. v. *ἐφημίαι (ἀγροί)*; s. v. *κλαρῶται (εἵλωτες, δοῦλοι)*; Phot. s. v. *κλαρῶται*. — Mnoïtai. Athen. VI 267 C: *Ἑρμῶναξ δὲ ἐν Κρητικαῖς γλώσσαις μνῴτας τοὺς ἐγγενεῖς* (wie statt *εὐγενεῖς* zu lesen ist) *οἰκέτας*. Skolion des Kreters Hybrias b. Athen. XV 695 E (Bergk, P. L. Gr. III⁴ 651): *δεσπότας μνοίας*. Strab. XII 542 und Pollux III 83 (Zusammenstellungen mit den Penestai und andern Leibeigenen). Hesych. s. v. *μνοία (οἰκετεία)*; s. v. *μνῴα (δουλεία)*; s. v. *μνῷται (δοῦλοι)*; Phot. s. v. *Καλλικύριοι*; *Πενέσται* Steph. Byz. s. v. *Χίος*; Etym. Magn. *πενέσται*. — Die Annahme eines Zusammenhanges des Namens Mnoïtai mit Minos ist nach Wackernagel zweifellos unrichtig, der Name hängt wahrscheinlich mit *δμῶες* zusammen.

[1]) Das hat schon Blass b. Collitz bemerkt und H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns a. a. O. 398 nachgewiesen. Das Recht von Gortyns stuft II 5 die Strafen wegen Notzucht teils nach dem Stande des Täters, teils nach dem des Verletzten ab. Dabei kommen drei Eventualitäten in Betracht: die Vergewaltigung einer freien Person durch eine freie, dann die einer freien durch eine unfreie und einer unfreien durch eine freie: *αἰ δέ κ' ὁ δῶλος τὸν ἐλεύθερον ἢ τὰν ἐλευθέραν, διπλῆι καταστασεῖ, αἰ δέ κ' ἐλεύθερος ϝοικέα ἢ ϝοίκηαν πέντε δραχνάνς.* Bei der dritten Möglichkeit sind Täter und Verletzter Unfreie: *αἰ δέ κα ϝοικεὺς ϝοικέα ἢ ϝοίκηαν, πέντε στατῆρανς.* Im zweiten Falle entspricht dem *δῶλος* — *ϝοικέα*. Wäre ferner *δῶλος*, wie man gewöhnlich annimmt, ein weiterer, den *ϝοικεύς* einschließender Begriff, so würde im dritten Falle die Klasse der *δῶλοι* im engern Sinne (die der Haussklaven), die nicht zu den *ϝοικέες* gehörte, fehlen. Dann ist bei den Fällen des Ehebruches III 20 ff. zunächst nur von dem *δῶλος* die Rede, beim Eide tritt dafür der *ϝοικεύς* ein. Auch eine Verschiedenheit der Rechtstellung des *δῶλος* und *ϝοικεύς* läßt sich nicht nachweisen. Lipsius 398, 4. Thuk. VIII 40 faßt unter den Begriff der *οἰκέται* die Sklaven der Chier und die Heloten zusammen. Vgl. S. 137, 3; 170 und 284, 2.

[2]) IV 35: *αἰς (στέγαις) κα μὴ ϝοικεὺς ἐνϝοικῆι ἐπὶ χώραι ϝοικίων.* II 11: *ἐνδοθιδίαν* (von *ἔνδοθεν*) *δώλαν*.

[3]) Aristot. Pol. II 10, 4 p. 1272 A bezeichnet die Abgaben als *φόροι*. Nach Dosiades b. Athen. IV 143 A (Müller IV 399, 1) hatte bei den Lyttiern — deren Recht ebenfalls den Ausdruck *ϝοικεύς* brauchte (Collitz Nr. 5092) — jeder *δοῦλος* zu den Syssitien einen Stater beizutragen. Aus Dosiadas ergibt sich aber, ebenso wie aus dem Skolion des Kreters Hybrias b. Athen. XV 695 E, daß die Hauptabgabe der hörigen Bauern aus einem Teile der Ernte in natura bestand: *Ἕκαστος τῶν γινομένων καρπῶν ἀναφέρει τὴν δεκάτην εἰς τὴν ἑταιρίαν.*

[4]) Recht von Gortyns III 42: *αἴ κα ϝοικέος ϝοίκηα κριθῆι δωῶ ἢ ἀποθανόντος, τὰ ϝὰ αὐτᾶς ἔχεν.* Nach IV 31 sollen bei Erbteilungen die Häuser in der Stadt und die Einrichtung in denjenigen Häusern, in denen kein auf dem Lande wohnender *ϝοικεύς* wohnt (*κἄτι κ' ἐν ταῖστέγαις ἐνῆι, αἷς κα μὴ ϝοικεὺς ἐν ϝοι-*

strafen je nach dem Stande zeigt, daß das Recht von Gortyns sie als eine den Freien untergeordnete Klasse behandelt.[1]) Es gestattete ihnen aber rechtmäßige Ehen zu schließen und eine gesetzlich anerkannte und geschützte Familie zu begründen.[2]) Der *δῶλος* konnte sogar eine Freie ehelichen. Die Kinder aus einer solchen Ehe folgten dem Stande der Mutter, falls diese den Unfreien in ihr Haus aufgenommen hatte, dem des Vaters, falls die Mutter in dessen Haus eingetreten war.[3]) Der familienrechtlichen Qualität und Vermögensfähigkeit entsprach die Anerkennung der Eidfähigkeit der *ϝοικέες*, mindestens für bestimmte Fälle sogar der im Hause befindlichen Sklavin.[4]) Im übrigen war der Herr (*πάστας*) der Vertreter des *ϝοικεύς* oder *δῶλος* bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsakten.[5]) Er konnte den *ϝοικεύς* sogar verkaufen, doch war sein Verkaufsrecht gewissen Beschränkungen unterworfen.[6]) Ebenso durften die Penestai und Mariandynoi verkauft werden, nur nicht außer Landes (S. 285).

Nun nannten die Kreter die in der Stadt befindlichen Sklaven (*τοὺς κατὰ πόλιν οἰκέτας*) „mit Geld gekaufte" (*χρυσωνήτους*). Diese verrichteten also häusliche und andere Dienste, zu denen die leibeigenen Bauern nicht verpflichtet waren.[7]) Das Recht von Gortyns unterscheidet auch einmal die Bauern durch den Zusatz „die auf dem Lande wohnenden" von den städtischen *ϝοικέες* (S. 286), sonst macht es aber zwischen beiden Klassen der Unfreien in Bezug auf die Rechtsstellung keinen Unterschied. Das ist auffallend, wird aber von Aristoteles insofern bestätigt, als er sagt, daß die Kreter ihren *δοῦλοι* das nämliche wie sich selbst gestatteten und ihnen nur den Besuch der Gymnasien und den Besitz von Waffen untersagten.[8])

κῆι ἐπὶ χώραι ϝοικίων), dann das Groß- und Kleinvieh, soweit es nicht einem *ϝοικεύς* gehört (*ἅ κα μὴ ϝοικέος ἦι*), den Söhnen als Praecipuum zufallen. Daraus folgt, daß die *ϝοικέες* Mobiliarvermögen hatten, aber nicht daß sie auch Häuser besaßen. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. 1[4] 307, 6; Lipsius, Zum Recht von G. 395. Unrichtig ist, wie Lipsius a. a. O. 398 nachweist, die gewöhnliche Annahme, daß die *ϝοικέες* auch ein Erbrecht an dem Nachlasse ihres Herrn in dem Falle besaßen, daß keine erbberechtigten Verwandten vorhanden waren. V 25: *αἰ δὲ μὴ εἶεν ἐπιβάλλοντες τᾶς ϝοικίας, οἵτινές κ' ἴωντι ὁ κλᾶρος, τούτονς ἔχεν τὰ χρήματα.* In Ermangelung von Blutsverwandten sollen diejenigen erben, die zu demselben *κλᾶρος* gehören. Das sind nicht die *κλαρῶται*, die unmöglich Grundbesitzer werden konnten, sondern die im Laufe der Generationen aus der Blutsverwandtschaft ausgeschiedenen Angehörigen der Familie, die ursprünglich den Klaros erhalten hatte. Ueber *κλῆροι* bei den Thessalern vgl. S. 143 Anm. 8.

[1]) Der Freie, der Notzucht an einer freien Person verübt, zahlt dieser 100 Statere, nur 2½, falls er einen *ϝοικεύς* oder eine *ϝοικῆα* vergewaltigt. V 1 ff. Ein *ϝοικεύς*, der eine freie Person vergewaltigt, zahlt 200 Statere, nur 5, wenn der Verletzte seines Standes ist.

[2]) II 27; III 40 ff., 52; IV 4.

[3]) VII 1 ff. Vgl. S. 276 und 283, 3.

[4]) Recht von Gortyns II 15; vgl. II 42 ff. und Lipsius a. a O. 398 Anm. 4.

[5]) II 32; II 43; III 54; IV 7. — Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn 64, 113.

[6]) Sogenannter zweiter Kodex von Gortyns bei Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. XVIII p. 395 = Collitz. Gr. Dial. Inschr. III Nr. 4998. Col. IV 10: *Τὸν δὲ ϝοικέα τὸν ἐπιδιόμενον* (Dareste: *le serf fugitif*; Blass bei Collitz: „der einem Fremden Vieh zugetrieben hat". Auch Wackernagel vermag keine sichere Erklärung zu geben, neigt aber zu der Darestes) *μὴ ἀποδόθθαι μήτε ναεύοντα* (S. 281) *μήτ' ἤ κ' ἀπέλθηι τῶ ἐνιαυτῶ.* Das Recht handelte VII 9 von Rechtsansprüchen an denjenigen, der *ἐκς ἀγορᾶς* einen *δῶλος* gekauft hat, wegen Schädigungen, die dieser vor dem Kaufe verübt hatte.

[7]) Vgl. Kallistratos b. Athen. VI 263 E (S. 285 Anm. 4) und dazu über die *θεράποντες*, die bei den Syssitien Dienste leisteten: Dosiadas b. Athen. IV 143 (Müller, Frgm. H. Gr. IV 399, 1).

[8]) Aristot. Pol. II 5, 12 p. 1264 A: *τἆλλα ταὐτὰ τοῖς δούλοις ἐφέντες μόνον ἀπειρήκασι τὰ γυμνάσια καὶ τὴν τῶν ὅπλων κτῆσιν.* Die leibeigenen Bauern der Kreter nennt A. sonst *περίοικοι*; er braucht hier anscheinend den umfassendern Begriff.

Die Rechtsstellung der kretischen Unfreien war also im ganzen eine recht günstige, sie nähert sich derjenigen der bevorzugten Sklavenklassen in Athen.

Die neuere Literatur findet sich am Schlusse des folgenden Paragraphen.

2. Freigelassene.

§ 44. Im Verhältnisse zu der Menge von Sklaven bezw. Leibeigenen war die Zahl der Freigelassenen nicht groß. Sie haben im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Griechen keine hervorragende Rolle gespielt, noch weniger im Staatsleben. Man nannte sie *ἀπελεύθεροι* oder *ἐξελεύθεροι*. Als *ἐξελεύθεροι* bezeichnete man jedoch namentlich Personen, die in Knechtschaft geraten und wieder frei geworden waren, sowie die Söhne der *ἀπελεύθεροι*.[1])

Der Begriff der Freilassung im engern Sinne hat sich erst in nachhomerischer Zeit ausgebildet. Es kommt bei Homer zwar vor, daß ein wohlwollender Herr einem Sklaven zum Lohne für treue Dienste ein Grundstück als Erbeigentum und ein Weib gibt, und dieser eine Stellung erhält, die der eines Freigelassenen gleicht oder sich nähert, aber der Name fehlt.[2]) Beim Loskaufe aus der Kriegsgefangenschaft oder aus der Sklaverei, in die ein Kriegsgefangener verkauft war, handelte es sich um Auslösung eines Bürgers, der nach der Rückkehr in seine Vaterstadt, abgesehen von der etwaigen Haftung für das Lösegeld, gewöhnlich wieder in den Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte eintrat.[3])

Die Freilassung von Sklaven war in der Regel ein privatrechtlicher Akt, nur unter besonderen Umständen erfolgte sie durch den Staat. Volksbeschlüsse oder Gesetze sicherten nicht selten für die Anzeige sakraler oder staatsschädlicher Verbrechen die Freiheit zu.[4]) Bisweilen wurden von einem Staate in Kriegsnöten Sklaven für zu leistende

---

[1]) Das Material bei CALDERINI, *La manomissione etc. in Grecia* (Milano 1908) 299. C. verwischt jedoch den von THALHEIM festgestellten Unterschied beider Ausdrücke. Vgl. Athen. III 115 B; Pollux III 83 (*Δημοσθένης φησὶ ἐξελευθερικοὺς νόμους καὶ ἀπελευθερικοὺς νόμους*); Hesych. *ἐξελεύθεροι* (*οἱ τῶν ἐλευθερουμένων υἱοί*); Harpokr. *ἀπελεύθερος*; Eustath. Od. XIV 63 p. 1751, 2. — HERMANN-THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] 25, 2; Freigelassene, PAULY-WISSOWA, RE. VII (1910) 95.

[2]) Vgl. S. 273 Anm. 3 und die *introduzione storica* Calderinis. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts gab es bereits in einzelnen Staaten eine ganze Klasse von Freigelassenen. Vgl. den die *ἀπελεύθεροι* betreffenden Volksbeschluß der Gortynier. COLLITZ. Gr. Dial.Inschr. III 4982 = COMPARETTI, Monum. ant. III 73 Nr. 148. In diese Zeit fällt auch die älteste uns vorliegende Freilassungsurkunde. Olympia V (Inschriften) Nr. 12 = DARESTE, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 236, 3 = COLLITZ I 1161 (*ἀφῆκε ἐλευθάρως*). Bis zum Beginn des 4. Jahrhunderts dürfte die älteste Urkunde von Tainaron zurückgehen. COLLITZ III 4588 ff. Zusammenstellung der Hauptmasse des epigraphischen Materials bei CALDERINI a. a. O. p. 70 ff.; dazu namentlich W. RENSCH, *De manumissionum titulis apud Thessalos*, Dissert. Halenses XVIII (1908) 65 ff.

[3]) Vgl. S. 276 Anm. 5. Aehnliches gilt von der Schuldknechtschaft. Vgl. S. 277 Anm. 2.

[4]) In Athen war Freiheit zugesichert für Anzeigen in Bezug auf Ausrodung heiliger Oelbäume (Lys. VII 16), Tempelraub (Lys. V 3, 5) und die Ausfuhr von Mennige. (In dem Vertrage mit den keïschen Städten. IG. II 546). — In Ilion (bald nach 280) Bürgerrecht für Tyrannenmord: DITTENBERGER, Or. Gr. I. I 218 = DARESTE, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 24 Nr. XXII. Freilassung eines Staatssklaven in Gortyns: COLLITZ III 5007 (3. Jahrh.); eines Sklaven durch Volksbeschluß mit Zustimmung des Herrn in Elatea: IG. IX 1 Nr. 109 = DITTENBERGER, Sylloge[2] II 842 = MICHEL, Recueil Nr. 283 (2. oder 1. Jahrh.). Vgl. IG. XII 1 Nr. 383 (Rhodos). — Plat. Nom. XI 914 A; 932 D.

oder geleistete Kriegsdienste freigelassen und die Eigentümer entschädigt.[1]) In Sparta stand ausschließlich dem Staate das Recht zu, Heloten — die aber Leibeigene waren und nur unter den Begriff der *δοῦλοι* im weitern Sinne fielen (S. 284) — die Freiheit zu geben. Während des peloponnesischen Krieges und im ersten Viertel des 4. Jahrhunderts erhielten Tausende von Heloten für Kriegsdienste die Freiheit. Sie bildeten den besonderen Stand der Neodamodeis.[2]) Meist traten die vom Staate freigelassenen Sklaven im wesentlichen in die Rechtsstellung der „Mitbewohner" (Metoikoi) ein, in einigen Fällen bewilligte man ihnen Bürgerrecht.[3])

Die private Freilassung erfolgte teils dadurch, daß der Herr einem Sklaven sich loszukaufen gestattete, teils durch einen bloßen Gnadenakt des Herrn, indem dieser bei Lebzeiten oder testamentarisch für den Todesfall zur Belohnung für treue Dienste die Freiheit schenkte. Ferner konnte sich die Freilassung entweder in der Form eines profanen privatrechtlichen Aktes (*par un mode civil*) vollziehen oder in sakraler Form (*par un mode religieux*) durch Vermittelung eines Heiligtums oder endlich in einer gemischten Form.[4]) Die sakrale Freilassung tritt zunächst in der Form der schriftlich bekundeten Weihe des Sklaven an einen Gott auf. Ursprünglich wurde der Geweihte in den Dienst des Gottes gegeben, allmählich entwickelte sich die Weihe zu einer bloßen Form der Freilassung mit der Wirkung, daß nicht der Freilasser, sondern der Gott als Patron des Freigelassenen galt, ohne daß diesem dadurch, soweit sich erkennen läßt, besondere Verpflichtungen für den Gott auferlegt wurden. Die ältesten Urkunden dieser Art stammen aus Olympia (5. Jahrh.) und dem Poseidontempel auf dem Tainaron (seit Anfang des 4. Jahrh.). Üblich war diese Art der Freilassung noch im 2. und 1. Jahrhundert namentlich in Boiotien; sie kommt aber auch anderwärts vor.[5]) Seit dem Beginne des 2. Jahrhunderts trat in Mittelgriechenland an Stelle der Weihe vielfach der Scheinverkauf des Sklaven an einen Gott, dem er das Geld zu seinem Loskaufe anvertraut hatte. Anderseits verband sich

[1]) Nach der Schlacht bei den Arginusen erhielten von den Athenern zahlreiche Sklaven, die zur Flottenbemannung herangezogen waren, die versprochene Freiheit und Sympoliteia (S. 156) mit den in Skione angesiedelten Plataiern, die ein attisches Sonderbürgerrecht besaßen. Aristoph. Frösch. 693 mit Schol. (Hellanikos Frgm. 80). Vgl. m. Gr. Gesch. III 2 S. 1038, 1591. — Andere Fälle: Lykurg. g. Leokr. 41: Ps.Plut. Vit. d. orat. Hypereid. 1 p. 849 A (nach Chaironeia); Diod. XVII 11, 2 (Theben bei der Verteidigung gegen Alexander); Diod. XX 84, 3 (Rhodos i. J. 304; Freiheit und Bürgerrecht; Entschädigung); Polyb. XL 2 = XXXVIII 15 Büttner; Paus. VII 15, 7. 16, 8 (Achaier i. J. 146); Dittenberger, Sylloge² I 329, 49 = Michel, Recueil Nr. 496 (Ephesos i. J. 86; Staatssklaven). Vgl. Cic. in Verr. V 12. In Bezug auf Entschädigung vgl. auch Plat. Nom. XI 914 A; 932 D.

[2]) Ueber die Neodamodeis vgl. den Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier. — Der König Kleomenes ließ in seiner Bedrängnis durch Antigonos jeden Heloten frei, der 5 attische Minen zahlte. Plut. Kleom. 23. — Nach Aristoteles (Frgm. 537 Akad. Ausg. V p. 1566) b. Phot. *Σαμίων ὁ δῆμος* haben die Samier zu einer Zeit, in der sie durch Tyrannen heruntergekommen waren und Mangel an Bürgern litten, denjenigen Sklaven, die bloß 5 Stateren zahlten, Isopoliteia gegeben.

[3]) Vgl. die beiden vorhergehenden Anmerkungen.

[4]) Ueber die Formen der Freilassung vgl. Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 234 ff. (orientiert mit großer Klarheit) und Calderini, *La manomissione etc. in Grecia* (Milano 1908) 91 ff.

[5]) Olympia und Tainaron: S. 288 Anm. 2. Boiotien: IG. VII 2228, 2872, 3080 f., 3198 ff., 3301—3406. Vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei Dareste a. a. O. II p. 234 (mit einer Auswahl von Urkunden) und Calderini a. a. O. p. 96 ff.

die einen religiösen Schutz bietende Weihe öfter mit den bürgerlichen Gebräuchen der Freilassung. So entstand die gemischte Form.

Der Verkauf zum Zwecke der Freilassung (*πρᾶσις ἐπ' ἐλευθερίᾳ*) hat sich hauptsächlich in Delphi ausgebildet. Von der großen Masse der delphischen Freilassungsurkunden, in Stein gehauener Kopien der im Tempelarchiv aufbewahrten Originale, ist ein erheblicher Teil noch nicht veröffentlicht. Die bekannten reichen von 201 v. Chr. bis 126 n. Chr.[1]) Nach dem gewöhnlichen Schema folgen auf die Datierung der Name des Verkäufers und des Gottes, der Name, das Geschlecht und die Heimat des Sklaven, dann Angaben über den Verkaufspreis und die Zahlung, über die Freilassung als Zweck des Verkaufes und die etwaigen Bedingungen der Freilassung. Endlich werden die Bürgen und Zeugen angeführt. Zur Sicherung des Vertrages pflegte man außer den Zeugen, teils Beamten und Priestern, teils Privatmännern, noch Bürgen oder Hafter (*βεβαιωτῆρες*), einen bis drei, heranzuziehen, die zugleich freiwillig die Verkäuferrolle mitübernahmen.[2]) Unter den Verbindlichkeiten, die der Vertrag als Bedingung der Gültigkeit dem Freigelassenen auferlegte, erscheint am häufigsten in Delphi und auch anderwärts die Verpflichtung, bei dem Freilasser noch eine bestimmte Zeit oder bis zu seinem Tode zu bleiben und ihm weiter zu dienen. Die Freigelassenen, die aus dem Dienste des Hauses entlassen waren und ihre eigene Wohnung hatten, hießen in Attika *χωρὶς οἰκοῦντες* (S. 274 Anm. 3). Dazu kommen öfter Verpflichtungen zur Bestattung und zu Totenehren des Freilassers, zu einmaligen oder jährlichen Zahlungen zum Unterhalte gewisser Personen, Anweisung des Wohnsitzes, bedingte oder völlige Vorbehaltung des Erbrechtes an dem Eigentum des Freigelassenen.[3]) Der Herr verzichtete durch die Freilassung auf die Befugnis zu einem anderweitigen Verkaufe des Freigelassenen, sofern dieser seinen Verpflichtungen nachkam. Er hatte aber, zweifellos auch in Delphi, ein gesetzliches Recht darauf, von dem Freigelassenen als Schutzherr (*προστάτης*) angenommen zu werden.[4]) In Thespiai wurde die freie Wahl des Prostates als besondere Vergünstigung gewährt.[5]) In Athen bestanden gesetzliche Vorschriften, die den Freigelassenen zur Anerkennung des Patronats seines früheren Herrn und zu gewissen Leistungen für ihn verpflichteten. Ein Freigelassener, der sich diesen Verpflichtungen entzog, setzte sich der Klage *ἀποστασίου* aus.[6])

Der Staat überließ die Freilassung von Privatsklaven dem Belieben ihrer Eigentümer, erst in späterer Zeit begann er sich, hauptsächlich von finanziellen Gesichtspunkten aus, für die zahlreicher werdenden Freilassungen zu interessieren. In Thessalien und in andern Gegenden wurden nun Abgaben von den Freilassungen erhoben und darum auch amtliche

[1]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1684—2342; Colin, Bull. d. corr. hell. XXII (1898) 1 ff.; Pomtow, Philol. 58 (1899) 52 ff. ⟨*Fouilles de Delphes* III 3 (1911) 121 ff. A. W.⟩

[2]) J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 344, 356. Vgl. IG. IV 530 (Heraion-Argos).

[3]) Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 258; Calderini a. a. O. 276; Thalheim, Freigelassene, Pauly-Wissowa, RE. VII 99. Ueber die Verpflichtungen der Freigelassenen vgl. auch Plat. Nom. XI 915 A.

[4]) Die Urkunden b. Collitz II 2172 und 2251 formulieren wohl nur das, was auch sonst Recht des Freilassers war. Partsch a. a. O. 351, 3.

[5]) IG. VII 1778. Vgl. Dareste II p. 292.

[6]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

Verzeichnisse derselben angelegt. Hier und da wurde auch die Form der Freilassung unter Mitwirkung der Behörden vorgeschrieben.[1])

Stets hat sich der Staat um die Rechtsstellung der Freigelassenen bekümmert und darüber gesetzliche Bestimmungen erlassen. In Gortyns ist das schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts geschehen. Da die Stadt der Wohnsitz der Bürger und Herren mit ihren Haussklaven war, so mußte den Freigelassenen die Niederlassung in derselben besonders bewilligt werden. Es wurde ihnen gestattet, sich in dem nach dem Heiligtume der Leto benannten Stadtteile mit den gleichen Rechten wie die Bürger niederzulassen. Niemand sollte sie ihrer Freiheit und ihres Eigentums berauben, für ihren Schutz der *κόσμος ξένιος* sorgen.[2]) Die Obhut des Fremdenkosmos ist charakteristisch, sie entspricht der allgemein üblichen Rechtsstellung der Freigelassenen, namentlich ihrer Stellung in Athen. Im Gegensatz zum römischen Recht, das ihnen Bürgerrecht verlieh,[3]) traten die Freigelassenen, gleichviel ob sie durch einen privaten Akt oder vom Staate ohne besonderes Privilegium freigelassen waren, in die Klasse der politisch nicht berechtigten Mitbewohner ein.[4]) Sie waren jedoch im allgemeinen unselbständiger als die freigeborenen domizilierten Fremden, die Metoiken im engern Sinne, denn ihre Abhängigkeit von ihrem Patron war weit größer als die der Metoiken von ihrem Prostates, besonders in den Staaten, in denen diese selbständig vor Gericht auftreten konnten. Vielfach erscheinen sie daher als eine besondere Klasse neben den Metoiken.[5])

Neuere Literatur. Sklaven und Freigelassene: W. A. Becker, Charikles² (1853) III 1 ff.; K. F. Hermann-Blümner, Gr. Privataltert.³ (1882) 80 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 287; K. F. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.⁶ I 2 (1892) 414 ff.; K. F. Her-

---

[1]) In Thessalien hatten in makedonischer und römischer Zeit die Freigelassenen 15 Statere (bezw. 22½ Denare) *κατὰ τὸν νόμον ἐν τὰν σταλογραφίαν, ἐν τὰν στάλαν* zu zahlen. IG. IX 2 Nr. 12 ff., 71 ff., 102, 109 ff. usw. — G. Rensch, *De manumissionum titulis apud Thessalos*, Diss. Halens. XVIII (1908) 65 ff. In Chaironeia war im 2. Jahrhundert gesetzlich vorgeschrieben, daß der Herr die Weihe des Freizulassenden unter Vermittelung des Rates vollzog: *τὰν ἀνάθεσιν ποιιόμενος διὰ τῶ σουνεδρίω* (*διὰ τᾶς βωλᾶς*. 3349) *κατ τὸν νόμον*. IG. VII 3301—3406. — Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* II p. 240. — Vgl. auch IG. IX 1 Nr. 126—127 (Liste von Elateia). In Orchomenos in Arkadien erhielt die Freilassung erst dann die rechtliche Anerkennung der Gemeinde, wenn der Freigelassene eine Gebühr bezahlt und seine Freilassung auf Beschluß der *ἄρχοντες* und des *συνέδριον* auf einem Altar aufgezeichnet war. Dareste II p. 308 Nr. 43; ⟨*Bullet. d. corr. hell.* XXVIII, 1 ff: 164/3 und 163 2 nach Reinach. A. W.⟩. In Gortyns erhob man damals von den Freigelassenen wahrscheinlich eine Taxe von 35 Stateren: Collitz III 5008—5010. *Monumenti ant.* XVIII p. 344. Vgl. H. Lipsius, Zum Recht v. Gortyns, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XXVII (1909) 399. In Kalymna gab es *ἀπελευθερικοὶ νόμοι*, welche die Freilassungen und die Verbindlichkeiten der Freigelassenen regelten. Dittenberger, Sylloge² II 864 ff. = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3600 ff.

[2]) Collitz III 4982 (Comparetti, *Monum. antichi* III p. 73 Nr. 148 = Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* I p. 403 Nr. XIX): *τῶν ἀπελευ(θέρων ἐκσῆμεν ὅτιμί κ)α λῆι καταϝοικίδεθαι Λατώσιον ἐπὶ τᾶι ϝίσϝαι (καὶ τ)ᾶι ὁμοίαι κτλ.* Ueber diese Formel vgl. S. 223 Anm. 2.

[3]) Das hebt schon Philipp V. im J. 214 in dem Schreiben an die Larisaier hervor. IG. IX 2 Nr. 517 (Collitz I 345; Dittenberger² I 238; Michel, Recueil Nr. 41): *οἱ* (*οἱ Ῥωμαῖοι*) *καὶ τοὺς οἰκέτας ὅταν ἐλευθερώσωσιν προσδεχόμενοι εἰς τὸ πολίτευμα καὶ τῶν ἀρχείων μεταδιδόντες κτλ.*

[4]) Vgl. Harpokr. *μετοίκιον — — ὅτι δὲ καὶ οἱ δοῦλοι ἀφεθέντες ὑπὸ τῶν δεσποτῶν ἐτέλουν τὸ μετοίκιον, ἄλλοι τε τῶν κωμικῶν δεδηλώκασι καὶ Ἀριστομένης.*

[5]) So in Koresia auf Keos: IG. XII 5 Nr. 647 (*τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους*), in Andros: IG. XII 5 Nr. 721 (*πάντας τούς τε πολίτας καὶ παροίκους καὶ ἀπελευθέρους*); Priene: Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 109 v. 179, 194. Ephesos: Dittenberger², Sylloge I 229 (Michel, Recueil Nr. 496). Vgl. IG. XII 1 Nr. 383 (Rhodos) mit den Bemerkungen Dittenbergers² II 904. — H. Francotte, *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 207.

MANN-THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 22 ff.; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I[4] (1897) 41, 106, 110, 365; U. v. WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF, Staat u. Gesellsch. d. Gr. (1910) 36 u. a. St. (Register).

H. WALLON, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris 1847; I[2] 1879; DESJARDINS, *L'esclavage dans l'antiquité*, Caen 1857; BÜCHSENSCHÜTZ, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (Halle 1869) 104 ff.; ED. MEYER, Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898 (Vortrag) = Kl. Schrift. (1910) 171; THALHEIM, *δοῦλοι*, PAULY-WISSOWA, RE. V (1905) 1785. Vgl. dazu die S. 210 angeführten Schriften Francottes, P. Guirauds, Ed. Meyers und Pöhlmanns, die in erster Linie die wirtschaftliche Bedeutung der Sklaverei behandeln.

P. FOUCART, *Mémoire sur l'affranchissement des esclaves par forme de vente à une divinité*, Paris 1867; A. B. DRACHMANN, *De manumissione apud Graecos*, Nordisk Tidskrift f. Philol. VIII (1887) 1—74, DARESTE, HAUSSOULLIER, REINACH, *Recueil des inscr. jurid. gr.* II Fasc. 2 (1904) p. 234 ff.; G. RENSCH, *De manumissionum titulis apud Thessalos*, Diss. Halens. XVIII (1908) 65 ff.; A. CALDERINI, *La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia*, Milano 1908. — CAILLEMER-FOUCART, DAREMBERG-SAGLIO, *Dict. d. ant. gr. et rom.* *Ἀπελεύθεροι*, THALHEIM, PAULY-WISSOWA, RE. Freigelassene.

Von den speziell die athenischen Sklaven und Freigelassenen betreffenden Schriften haben allgemeinere Bedeutung: BÖCKH, Staatsh. d. Ath. I[3] 43 ff.; 57 ff.; II 10; G. FOUCART, *De libertorum condicione apud Athenienses*, Paris 1896; L. BEAUCHET, *Hist. d. droit privé de la républ. Athénienne* (1897) II 405 ff., 457 ff., III 573.

Ueber die Leibeigenen (Hörigen) vgl. die zu § 24 S. 140 angeführten Schriften und im besondern über die kretischen S. 285 Anm. 2.

3. Ortsansässige Fremde.

§ 45. Neben den Sklaven und Freigelassenen gab es seit der höhern Entwickelung von Schiffahrt, Handel und Industrie in allen griechischen Staaten, die nicht ganz abseits vom Verkehr lagen oder, wie Sparta, die Ansiedelung Fremder nicht gestatteten, eine mehr oder minder zahlreiche Fremdenbevölkerung. Am stärksten war diese natürlich in größern Handels- und Industrieplätzen vertreten, namentlich in verkehrsreichen Seestädten, wo sich reichlich Gelegenheit zu Handelsgeschäften und zum gewinnbringenden Betriebe eines Gewerbes bot (S. 186).

Diese Fremdenbevölkerung setzte sich aus verschiedenen Kategorien zusammen. Zunächst gab es Fremde, die sich nur vorübergehend, etwa bis zur Löschung einer Schiffsladung oder zur Abwickelung eines Geschäfts, aufhielten. Das waren die *ἐπιδημοῦντες, παρεπιδημοῦντες ξένοι*. Zu einer zweiten Kategorie gehörten Fremde, die sich auf längere Zeit niedergelassen, aber den Gedanken an die Rückkehr in ihre Heimat oder an die Verlegung ihres Wohnsitzes nach einer andern Stadt nicht aufgegeben hatten. Eine dritte bestand aus denjenigen Fremden, die in einer Stadt dauernd ihren Wohnsitz genommen und Domizilrecht erlangt hatten. Diese hießen meist „Mitwohner“: *μέτοικοι*, bisweilen *σύνοικοι*, auch „Beiwohner“: *πάροικοι*, selten in dieser Bedeutung *ἔποικοι*.[1]) Sie bildeten zusammen mit den übrigen wohnhaft gewordenen Fremden den Inhalt des die *παρεπιδημοῦντες* ausschließenden Begriffes der *κατοικοῦντες* oder *οἰκοῦντες*.[2])

---

[1]) *Ἔποικοι* z. B. in Dyme: DITTENBERGER, Sylloge[2] II 468 (COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. II 1614). In Hierapytna: BÖCKH, CIGr. 2602.

[2]) Aristophanes Byz. Frgm. 38 Nauck: *μέτοικος δέ ἐστιν, ὁπόταν τις ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ἐνοικῇ τῇ πόλει, τέλος τελῶν εἰς ἀποτεταγμένας τινὰς χρείας τῆς πόλεως· ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῇ τὸν ὡρισμένον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ὑποτελής*. Harpokr. *μετοίκιον*: — — *μέτοικος μέν ἐστιν ὁ ἐξ ἑτέρας πόλεως μετοικῶν ἐν ἑτέρᾳ καὶ μὴ πρὸς ὀλίγον ὡς ξένος ἐπιδημῶν, ἀλλὰ τὴν οἴκησιν αὐτόθι κατακτησάμενος*. Phot. *μετοίκιον*. Hesych. *μέτοικοι*. Die Metoiken bildeten den Hauptbestandteil der ortsangesessenen Fremden, aber es gab außer ihnen noch andere, die sich zu einem längern Aufenthalte niedergelassen hatten und daher zu den Bewohnern der *πόλις* gehörten. Diod. XX 84, 2 (Rhodos): *τῶν ἐν τῇ πόλει κατοικούντων*

Nur von diesen ortsansässigen Fremden soll hier die Rede sein. Die Bedingungen: die Beschränkungen, Garantien und Privilegien, unter denen Kaufleute und andere vorübergehend eine Stadt besuchende Fremde dort verkehren und ihre Geschäfte abwickeln konnten, waren oft durch völkerrechtliche Verträge geregelt und sind daher in dem Abschnitte über die Beziehungen der Staaten untereinander zu behandeln.

Für die längere oder dauernde Niederlassung von Fremden und die Gewährung des Domizils waren, abgesehen von den zahlreichen politischen Exulanten (S. 237), wesentlich wirtschaftliche Interessen maßgebend. Darum finden sich Metoiken ebenso in demokratischen wie in oligarchischen Staaten, ebenso in aiolischen und ionischen wie in nordwestgriechischen und in dorischen.[1]) Im allgemeinen, namentlich in Athen, begünstigte man die Ansiedelung von Metoiken, denn diese waren betriebsame, nicht selten vermögende Leute, die als Fabrikanten, Großhändler, Reeder, Bankhalter, Krämer und Handwerker viel zur Entwickelung von Handel und Industrie beitrugen, durch ihre Abgaben die Staatseinkünfte erhöhten, auch Kriegsdienste leisteten und besonders für die Flottenbemannung in Betracht kamen.[2]) So sammelte sich in Athen, Rhodos und vielen andern Hafen-, Handels- und Industriestädten eine zahlreiche, aus Hellenen und Nichthellenen, vorwiegend Asiaten, bunt gemischte, ortsansässige Fremden-

---

παροίκων καὶ ξένων (Metoikoi in Rhodos: IG. XII 1 Nr. 382, 383). IG. XII 1 Nr. 995: *ὁ δᾶμος ὁ Βρυκουντίων καὶ τοὶ κατοικεῦντες ἐν Βρυκοῦντι πάντες.* Ueber *κατοικοῦντες* in Athen, die nicht Metoiken waren, vgl. namentlich Dittenberger, Sylloge[2] I 187 (IG. II 1 Nr. 270 und II 5 Nr. 270). Weiteres bei Francotte, *Mélanges de droit public. gr.* (1910) 216. Auch der *μέτοικος* gehörte als solcher zu den *οἰκοῦντες*, er war nach amtlicher Bezeichnung wohnhaft (*οἰκῶν*) in einem Demos. Vgl. darüber weiter unten S. 295 Anm. 1 und im übrigen z. B. IG. XII 7 Nr. 64 v. 26 (Arkesine auf Amorgos): (*τῶν ἐν*) *Ἀ. και*(*οικούντων μετ*)*οίκων.* Unter den Begriff der *κατοικοῦντες* fallen nicht die *παρεπιδημοῦντες*. Vgl. z. B. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. Nr. 339 v. 20 (Sestos): *οὐ μόνον τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατοικούντων τὴν πόλιν, ἀλλὰ καὶ τῶν παρεπιδημούντων ξένων.* IG. XII 7 Nr. 389: *καὶ τὸν δῆμον καὶ τοὺς οἰκοῦντας ἐν Αἰγιαλῶι πάντας καὶ τοὺς παρεπιδημοῦντας ξένους.* Aehnlich XII 1 Nr. 104. Delos: *Οἱ κατοικοῦντες ἐν Δήλῳ καὶ οἱ παρεπιδημοῦντες* (oder *οἱ καταπλέοντες εἰς τὴν νῆσον*) *ἔμποροι καὶ ναύκληροι.* Bullet. d. corr. hell. III p. 151, 156, 383; V p. 463; VIII 175. Demetrias: *μηθενὶ ἐξεῖναι τῶν π*(*ολιτῶν μηδὲ τῶν . . .*) *οικούντων μηδὲ τῶν ἐνδημούντων ξένων κτλ.* Dittenberger, Sylloge[2] II 790 v. 80. Vgl. IG. VII 190 (Pagai); IX 2 Nr. 517 (Larisa); XII 7 Nr. 67, 45 usw. Die in Rhodos verliehene Epidamia (IG. XII 1 Indices p. 230) hatte die besondere Bedeutung des Niederlassungsrechts mit einigen Privilegien. v. Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 230; Francotte a. a. O. 218. — Ein Beschluß der Lindier (IG. XII 1 Nr. 762) bestimmt, daß für die Sminthia zu den aus den Bürgern bestellten Choregen andere hinzugewählt werden sollen *ἐκ τῶν κατοικεύντων καὶ γεωργεύντων ἐν Λινδίαι πόλει ξένων.* Die *γεωργεῦντες* sind gewiß nicht Landeigentümer (v. Gelder 232), sondern ortsangesessene Fremde, die unter irgendwelchen Bedingungen Landwirtschaft betrieben (Francotte 215). Das Ehrendekret des koïschen Demos Haleis bei Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3698 (Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* 344) unterscheidet *τοὶ ἐνεκτημένοι καὶ τοὶ γεωργεῦντες.* Auch in der Liste der attischen Metoiken, die zu den Phyle-Kämpfern gehört hatten, kommen mehrere *γεωργοί* vor. Mitteil. d. athen. Inst. XXV (1900) 34, 392.

[1]) Vgl. die Liste der rund 70 Städte, in denen Metoiken nachweisbar sind, bei M. Clerc, *De la condition des étrangers domiciliés dans les différentes cités gr.*, *Rev. d. Universités du Midi* IV (1898) 1 ff.

[2]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 12: *δεῖται ἡ πόλις μετοίκων διά τε τὸ πλῆθος τῶν τεχνῶν* (de vect. II 2) *καὶ διὰ τὸ ναυτικόν.* Näheres weiter unten S. 297. Vorschläge, Metoiken in noch größerer Zahl heranzuziehen, bei Xen. d. vect. II. Vgl. Diod. XI 43, 3. — Vgl. im übrigen über die Berufstätigkeit der Metoiken: U. v. Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 107 ff.; C. Scherling, *Quibus rebus singulorum Atticae pagorum incolae operam dederint*, Leipzig 1897, Diss. (Leipzig. Stud. XVIII 101 ff.). M. Clerc a. a. O. 255 ff. Vgl. auch die *τεχνῖται* in der Liste der Phyle-Kämpfer: Mitteil. d. athen. Inst. XXV (1900) 34 ff., 392.

bevölkerung an. In Athen zählte man gegen Ende des 4. Jahrhunderts unter Demetrios von Phaleron neben 21000 Bürgern rund 10000 Metoiken, zu Beginn des peloponnesischen Krieges kam ihre Zahl etwa einem Drittel der Bürgerschaft gleich (S. 166).

Die Metoiken, sagt Aristoteles, haben, ebenso wie die Sklaven, mit den Bürgern den Wohnsitz an demselben Orte gemein, aber in vielen Staaten (*πολλαχοῦ*) besitzen sie nicht einmal in vollem Umfange das Recht zur selbständigen Prozeßführung, sondern sie müssen einen Bürger als Vorsteher (*προστάτης*) annehmen. Sie haben nur einen unvollständigen Anteil an der Staatsgemeinschaft.[1]

Die Rechtsstellung der Metoiken war also nicht überall dieselbe, vielfach jedoch eine gleichartige. In Athen, und nicht bloß dort, war jeder Fremde, der keine besondere Vergünstigung erhalten hatte, nach einer bestimmten Dauer seines Aufenthaltes verpflichtet, Abgaben zu zahlen und sich unter die Metoiken aufnehmen zu lassen.[2] Zu diesem Zwecke mußte er einen Bürger als Prostates annehmen, der zunächst seine Einschreibung und dann seinen Verkehr mit den Behörden vermittelte. Wer keinen Prostates angenommen hatte, setzte sich einer öffentlichen Klage, der *γραφὴ ἀπροστασίου* aus, die bei dem Polemarchos, dem Leiter der Fremdengerichtsbarkeit, anzubringen war. Der Verurteilte wurde in die Sklaverei verkauft.[3] Die Wahl eines Prostates fiel nicht schwer, denn es galt für ehrenvoll, Patron vieler Metoiken zu sein. Natürlich suchten die Metoiken einen möglichst angesehenen und einflußreichen Bürger zum Prostates zu gewinnen.

Die Aufnahme unter die Metoiken dokumentierte sich durch Eintragung in die Metoikenliste desjenigen Demos, in dem der ortsangesessene Fremde seinen Wohnsitz hatte. Sie bekundete nicht etwa „ein Quasibürgerrecht“ oder Halbbürgerrecht, sondern lediglich das rechtlich erworbene Domizil. Der Metoikos führte nicht das Demotikon des Bürgers, sondern er hieß „wohnhaft in dem oder dem Demos“. Er hatte daher auch nur das Wohnrecht in dem Territorium der Phyle, zu der sein Demos gehörte, aber er

[1]) Aristot. Pol. III 1 p. 1275 A (*διὸ ἀτελῶς πως μετέχουσι τῆς τοιαύτης κοινωνίας*). Vgl. III 3 p. 1278 A.

[2]) Aristophanes Byz. Frgm. 38 Nauck (ausgezogen S. 292 Anm. 2). Vgl. dazu Dittenberger zu Sylloge² I 118, 9 (IG. II 86 = Michel, Recueil Nr. 93), wo denjenigen Sidoniern, die *ἐπιδημῶσιν κατ' ἐμπορίαν Ἀθήνησι* zugesichert wird, daß sie weder zur Zahlung des Metoikions, noch zur Leistung der Choregie herangezogen werden sollen, offenbar für den Fall, daß ihr Aufenthalt die Zeitgrenze überschreiten sollte. Vgl. Dittenberger, Sylloge² I 147 (Michel Nr. 102) = IG. II 121. — IG. IX 1 Nr. 333 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1479): *Αἰ μεταϝοικέοι πλέον μηνὸς ἢ ὁ Χαλειεὺς ἐν Οἰανθέαι ἢ Ὠιανθεὺς ἐν Χαλείωι, τᾶι ἐπιδαμίαι δίκαι χρήστω.*

[3]) *Ἐπιγράφεσθαι, νέμειν* (= *ἔχειν*) *τὸν δεῖνα προστάτην.* Isokr. VIII (v. Frdn.) 53: *τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους εἶναι νομίζομεν, οἵους περ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσιν.* Aristoph. Frdn. 683: *οὕτω πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο.* Vgl. Sophokl. Oid. T. 411. — Harpokr. *προστάτης· οἱ τῶν μετοίκων Ἀθήνησι προεστηκότες προστάται ἐκαλοῦντο· ἀναγκαῖον γὰρ ἦν ἕκαστον τῶν μετοίκων πολίτην τινὰ Ἀθηναίων νέμειν προστάτην.* Ebenso Phot. Suid. *προστάτης.* Harpokr. *ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστάτην μὴ νεμόντων μετοίκων· ᾑρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινα προστησόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν.* Aehnlich Etym. M.; Suid. s. v.; Bekker, Anecd. 201, 12; 298, 12; 435; Pollux VIII 35; Hesych. *ἀπροστασίου δίκη· κατὰ τῶν προστάτην μὴ ἀπογραψαμένων μετοίκων.* Vgl. s. v. *προστάτου.* Folge der Verurteilung: Phot. *πωληταί* 1 = Suid. *πωληταί* 2. — Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß² 388; Lipsius, Das att. Recht I (1905) 64; II 1 (1908) 372.

gehörte nicht, wie Demoten dieses Demos, zu den Mitgliedern, zu den *φυλέται*, dieser Phyle.[1])

In einem gleichen oder ähnlichen Verhältnis zu den Demen, bezw. zu den Phylen, standen die Metoiken gewiß in den meisten Staaten. Ihre Einschreibung in die Phylen in Tegea ist eine „singuläre Erscheinung" und erklärt sich daraus, daß dort die Phylen einen demenartigen Charakter hatten. Der Metoikenliste der attischen Demen entsprach die der tegeatischen Phylen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Metoiken in diese als nichtbürgerliche Mitglieder eingetragen waren.[2])

Von den Bürgern unterschieden sich die „Mitbewohner" auch dadurch in markanter Weise, daß sie in Athen und in andern Staaten eine Kopfsteuer als Schutzgeld an die Staatskasse zu zahlen hatten. Dieses *μετοίκιον* belief sich in Athen für den Mann auf zwölf Drachmen jährlich. Eine Frau, die für sich, d. h. nicht im Hause ihres Ehemannes oder mündigen Sohnes, lebte, zahlte die Hälfte. Metoiken, die das Metoikion nicht gezahlt hatten, wurden von den Poleten in die Sklaverei verkauft. Die große Strenge erklärt sich daraus, daß die Zahlung zur Kontrolle des Zivilstandes diente. Diejenigen Metoiken, die auf dem Markte Handel trieben, waren höchst wahrscheinlich der Fremden-Marktsteuer unterworfen.[3])

---

[1]) Es ist nicht richtig, wenn U. v. Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 211 ff. [vgl. Aristoteles I 250, 134] unter Zustimmung M. Clercs a. a. O. von „Demotika der Metoiken" spricht. Nach W. soll der Metoikos durch die Einschreibung in einen Demos auch Mitglied der Phylen geworden sein und eine Art Bürgerrecht erhalten, die Tätigkeit seines Prostates im 4. Jahrhundert mit der Einschreibung aufgehört haben. Allein der amtliche Sprachgebrauch unterschied scharf zwischen dem Demotikon des Bürgers, der *δημότης* oder Gemeindemitglied war, und der Bezeichnung des Metoikos, der als solcher nicht die Qualität des *δημότης* besaß, sondern bloß das Wohnrecht in dem Demos besaß. Ein Metoikos, der etwa sein Domizil im Demos Kydathenaion hatte, hieß nicht, wie der Bürger und Demotes: *Κυδαθηναιεύς* oder *Κυδαθηναῖος*, sondern *ἐν Κυδαθηναίῳ οἰκῶν*. IG. I Nr. 324; I Suppl. 2 p. 76; 3 p. 149; I Nr. 277 v. 16; II 660 v. 59; 701 v. 53; 713 v. 18; 768 bis 776; 806 c v. 28 usw. Gegen die Einschreibung in die Demen und die Zugehörigkeit zu den Phyleten spricht auch der von H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 55 geltend gemachte Umstand, daß eine gegen einen Metoiken eingebrachte vermögensrechtliche Privatklage nicht, wie eine gegen einen Bürger anhängig gemachte, an die für die Phyle des Beklagten kompetente Abteilung der Vierzigmänner verwiesen, sondern unter die zehn Abteilungen derselben verlost wurde. Die bei verklagten Bürgern für die Zuweisung der Klage entscheidende Zugehörigkeit zu einer Phyle fiel eben beim Metoikos fort. Vgl. Lipsius, Das attische Recht I 83; II 1, 331; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 373. Gegen W. auch G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 196; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.⁶ 421 (mit andern Gründen).

[2]) In Epidauros waren die Metoiken (*σύνοικοι*) nicht in die Phylen eingeschrieben: IG. IV 894. In Pergamon standen sie in einer besondern Liste: Dittenberger, *Or. Gr. Inscr.* I 338 (Michel, Recueil Nr. 518). Ueber die Phylen von Tegea vgl. S. 269 Anm. 2. In dem Verzeichnis derjenigen Bewohner Tegeas, die bei den olympischen Spielen einen Kranz erhalten hatten (Collitz, Gr. Dial. Inschr. I 1231), liest man z. B. *Ἀπολλωνιᾶται πολῖται. Σιμίδας Θέστωνος κτλ. Μέτοικοι. Ἀριστόβιος Εὐπράκτου, Ἱπποθοῖται πολῖται· Θεοκλείδας κτλ. Κραριῶται πολῖται. Ἀλκισθένης κτλ. Μέτοικοι. Ἀρίστων κτλ.*

[3]) Metoikion im allgemeinen: Xen. d. vect. II 1. In Athen: Harpokr. *μετοίκιον*. Phot. s. v.; Hesych. s. v. und *μέτοικοι*; Bekker, Anecd. 281, 19; Pollux VIII 99. Verkauf bei Nichtzahlung: [Demosth.] XXV (g. Aristog. A.) 57]. Vgl. Harpokr. und Pollux a. a. O. Dazu H. Lipsius, Das attische Recht I 100. — Auf dem Markte *ξενικὰ τέλη*, deren Zahlung den Stand offenbarte: Demosth. LVII (g. Eubulid.) 34, 31. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 404; A. Schaefer, Demosth. I² 140; H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 271. F. bemerkt, daß es nicht sicher sei, daß diese *τέλη* von den Metoiken gezahlt wurden. — Metoikion in Aigina: Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 211. In Delphi waren die Synoikoi *ὑποτελεῖς*. Dittenberger² II 485 (Michel, Recueil 290): *μηθένα τῶν ἐν Δελφοῖς συνοίκων ἀτελέα εἶμεν, εἴ κα μὴ δοθῆι*

Die Kopfsteuer war niedrig; außerdem hatten aber die Metoiken nach Maßgabe ihres Vermögens auch an den finanziellen Lasten der Bürger mitzutragen. Man zog sie zu den Leiturgien heran, den mit erheblichen Ausgaben verbundenen Leistungen für das Gemeinwesen, zu denen die vermögenden Bürger verpflichtet waren. Von den jährlich wiederkehrenden, enkyklischen Leiturgien hatten sie in Athen und anderwärts namentlich die kostspielige Choregie, die Chorstellung für öffentliche Feste, zu übernehmen.[1]) Bei den außerordentlichen Vermögenssteuern, den zur Deckung von Kriegskosten und zu Rüstungszwecken erhobenen Eisphorai, legte man in Athen den Metoiken und andern ortsansässigen Fremden einen besondern Steuersatz auf, den sie in eigenen Steuerabteilungen (Symmorien) aufbrachten.[2]) Ebenso dienten die Metoiken im Heere neben den

παρὰ τᾶς πόλιος τῶν Δελφῶν ἀτέλεια. Koresia auf Keos. IG. XII 5 Nr. 647 v. 10: *τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους, ὅσοι τὰ τέλη φέρουσιν εἰς Κορησίαν.* Beschluß der Athener über Chalkis, 446/5, DITTENBERGER[2] I 17 (MICHEL 70 = IG. I Suppl. 9 p. 10 Nr. 27 a): *τὸς δὲ χσένος τὸς ἐν Χαλκίδι, ὅσοι οἰκο͂ντες μὲ τελο͂σιν Ἀθέναζε, καὶ εἴ τοι δέδοται ὑπὸ το͂ δέμο το͂ Ἀθηναίον ἀτέλεια· τὸς δὲ ἄλλος τελε͂ν ἐς Χαλκίδα καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλκιδέες.*

[1]) Demosth. XX (g. Lept.) 18: *εἰσὶ γὰρ δήπου παρ' ἡμῖν αἵ τε τῶν μετοίκων λειτουργίαι καὶ αἱ πολιτικαί κτλ.* Zu jenen gehörten nach § 21 die Choregie, Hestiasis und Gymnasiarchie. Vgl. V. THUMSER, Wien. Stud. VII (1885) 57; HERMANN-THUMSER, Gr. Staatsaltert.[6] 425; GILBERT, Gr. Staatsaltert. I[2] 199. Choregie in Athen: IG. II 86 (DITTENBERGER, Sylloge[2] I 118 = MICHEL, Recueil Nr. 93). Vgl. dazu S. 294 Anm. 2; Lys. XXI 20; Schol. Aristoph. Plut. 953. In Rhodos: IG. XII 1 Nr. 762; vgl. 157, 383 (v. GELDER, Gesch. d. alten Rhodier 130, 276). In Delos: *Bullet. d. corr. hell.* VII 104. In Delphi: COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. II 2521, 2524 (MICHEL, Recueil 253, 254); DITTENBERGER[2] II 466 (MICHEL 268). In Bezug auf die nicht genügend bekannte Ordnung der metoikischen Leiturgien vgl. IG. II 446 v. 44; 448 und dazu THUMSER a. a. O. 59 Anm. 3 und HERMANN-THUMSER, Gr. Staatsaltert.[6] 422, 3. Ueber die Skaphephoria der Metoiken vgl. S. 299 Anm. 1.

[2]) Den Sidoniern, die sich zu Handelszwecken in Athen aufhielten, sicherte ein Volksbeschluß zu, daß sie weder zur Zahlung des Metoikion, noch zur Choregie, noch zu irgendeiner *εἰσφορά* herangezogen werden sollten (S. 294 Anm. 2). Vgl. Lys. XII (g. Eratosth.) 20; Isokr. XVII (Trapez.) 41, wo es sich gewiß nicht, wie U. v. WILAMOWITZ, Hermes XXII 218, 2 meint, um *ξένοι παρεπιδημοῦντες* handelt. HERMANN-THUMSER 425, 5; G. GILBERT, Gr. Staatsaltert. I[2] 199, 3. — Besondere *εἰσφοραί* der Metoiken. IG. II 413 (DITTENBERGER[2] I 266 = MICHEL, Recueil 134): *τάς τε εἰσφορὰς ἁπάσας, ὅσας ἐψήφισται ὁ δῆμος εἰσενεγκεῖν τοὺς μετοίκους.* Metoiken-Symmoriai mit eigenen Schatzmeistern und Taxatoren (*ἐπιγραφεῖς*): Hypereides Frgm. 149 Blaß b. Pollux VIII 144 (*καὶ συμμορία καὶ τὸ παρ' Ὑπ. μετοικικῆς συμμορίας ταμίας*); Isokr. VII 44 (*ἐπιγραφεύς*). In dieser Organisation leisteten sie bei der Auflegung einer Vermögenssteuer auch den Steuervorschuß (*προεισφορά*): IG. II 380. Dieser gesonderten Steuerauflegung und Erhebung entspricht das öfter erteilte Privilegium: *τὰς εἰσφορὰς μετὰ Ἀθηναίων εἰσφέρειν* (IG. II 121 = DITTENBERGER[2] I 147 = MICHEL Nr. 102). Gewöhnlich erscheint es in Verbindung mit dem Privilegium des *στρατεύεσθαι τὰς στρατιάς (στρατείας) μετὰ Ἀθηναίων.* Das wirft zugleich ein Licht auf die Bedeutung desselben: IG. II 176 (DITTENBERGER[2] I 151 = MICHEL 109): *στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατιὰς καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν μετὰ Ἀθηναίων.* IG. II 5 p. 52, 179 b (DITTENBERGER 152 = MICHEL 110). II 5 p. 48 Nr. 145 b: *δ(εδόσθαι) αὐτοῖς ἰσοτέλειαν οἰκο(ῦσιν Ἀ)θήνησιν, καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν καὶ τὰ τέλη τελεῖν καθάπερ Ἀθηναῖοι, καὶ τὰς στρατείας στρατεύεσθαι μετὰ Ἀθηναίων.* Vgl. p. 61 Nr. 198 b; p. 78 Nr. 270, 30 (*καὶ τὰς στρ. στρατ. ὅταν καὶ Ἀθηναῖοι στρατεύωνται*); p. 81 Nr. 296 b usw. Zusammenstellung der Formeln bei LARFELD, Handb. d. gr. Epigr. II 795.

Das Privilegium des *τὰς εἰσφορὰς μ. Ἀθ. εἰσφέρειν* bedeutete doch sicherlich eine Vergünstigung. Nun sagt Demosth. XXII (g. Androt.) 61: *τὸν μὲν αὐτῶν, ὅτι πάντων ἀκουόντων ὑμῶν ἐν τῷ δήμῳ δοῦλον ἔφη καὶ προσήκειν αὐτῷ τὸ ἕκτον μέρος εἰσφέρειν μετὰ τῶν μετοίκων.* BÖCKH, Sth. Ath. I[3] 625 (II[3] Anhang S. 125 Anm. 842) erklärte den 6. Teil für das bei allen steuerpflichtigen Metoiken gleichmäßig festgesetzte Steuerkapital, d. h. für den Teil des Vermögens, von dem bei einer *εἰσφορά* ein bestimmter Prozentsatz erhoben wurde. Dagegen hat LÉCRIVAIN, Eisphora, DAREMBERG-SAGLIO, *Diction. d. ant. gr. et rom.* II 510 unter reservierter Zustimmung von SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I[4] 499 die Ansicht begründet, daß die Metoiken zusammen den 6. Teil des Gesamtbetrages der ausgeschriebenen Steuersumme

Bürgern in eigenen Abteilungen.[1]) Diejenigen, die den entsprechenden Census besaßen, waren zum Hoplitendienst verpflichtet, in der Regel jedoch nur zum Besatzungsdienst im Lande, namentlich zur Stadtverteidigung, und zu Feldzügen in angrenzenden Landschaften, aber nicht zu überseeischen Expeditionen.[2]) Zur Flottenbemannung hob man sie nur unter besondern Umständen aus. Gewöhnlich wurden sie, wie die untertänigen Bündner, angeworben. Dieses einheimische Werbegebiet hatte jedoch bei der großen Masse von Ruderern, die für die Flotte erforderlich waren, für die Athener eine große Bedeutung.[3]) Zur Trierarchie, der Leiturgie der Schiffsausrüstung, waren die Metoiken in demosthenischer Zeit nicht verpflichtet; ob sie auch in späterer Zeit davon befreit waren, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.[4])

Für diese Leistungen gewährte der Staat das Domizil, Rechtsschutz für Person und Eigentum, Haus und Familie, — der den Fremden als solchen fehlte —, ferner freien Betrieb von Handel und Gewerbe, aber weder politische Rechte noch privatrechtliche Gleichstellung mit den Bürgern. Von den Ämtern und den öffentlichen Priesterwürden, vom Wahl- und Stimmrecht waren sie überall ausgeschlossen.[5]) Ebensowenig besaßen sie nach griechischer Rechtsauffassung als Nichtbürger das Recht, Grundeigentum zu erwerben.[6]) Zum Abschluß einer rechtsgültigen Ehe mit bürgerlichen Personen waren sie in Athen und andern Staaten, in denen

---

aufzubringen hatten. Zur Bestätigung dieser Ansicht verweist H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 273 auf einen die Ausbesserungen der Peiraieusbefestigungen betreffenden, um 337 gefaßten Volksbeschluß, in dem es nach der Ergänzung P. Foucarts (*Journ. des Savants* 1902 p. 178) heißt: *ὅ τι δ' ἂν] ἐλλείπῃ εἰς τὰ δέκα τάλαντα, μερίζειν τοὺ[ς ἀποδέκτας. Εἰσφέρειν μὲν τοὺς Ἀθηναίους κατὰ τὸ τίμημα], εἰσφέρειν δὲ καὶ τοὺς μετοίκους τὸ ἕκτον μέ[ρος].* ⟨Die Ergänzungen F.s sind jedoch zu kurz. A. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 1909 S. 232, 3.⟩ Da sich die Kopfzahl der Metoiken zu derjenigen der Bürger wie 1:2 bis 3 verhielt, so müßte man schon bei gleicher Belastung eine Quote von einem Drittel oder Viertel erwarten, allein trotz der Wohlhabenheit nicht weniger Metoiken ist anzunehmen, daß sie im Durchschnitt ärmer waren als die Bürger, da sie offenbar zum größten Teil aus einfachen Handwerkern bestanden.

[1]) Das ergibt sich aus dem Privilegium des *στρατεύεσθαι τὰς στρατείας μετὰ Ἀθηναίων* (vgl. die vorhergehende Anm.). Dieses schützte allerdings, wie Ph. E. Legrand, *στρατεύεσθαι μ. Ἀθ. Rev. étud. gr.* 1902 p. 144, und Francotte, *Mélanges d. droit publ. gr.* (1910) 240 bemerken, auch gegen willkürliche Aushebungen, aber die Hauptsache war doch die Einreihung in die Abteilungen der Bürger. Der *Δηλόδοτος Κεῖος*, der vereinzelt unter 32 Bürgern, deren Namen sich erhalten haben, in der Verlustliste IG. I 434 erscheint, war höchst wahrscheinlich ein Metoikos, der das Privilegium erhalten hatte. Gegen besondere Metoikenabteilungen spricht keineswegs, wie Wilamowitz, Hermes XXII 215, 2 annimmt, Xen. d. vect. II 2—4. Es handelt sich da lediglich um den Vorschlag, die Metoiken von dem Hoplitendienst überhaupt zu befreien. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 422, 5.

[2]) Thuk. II 13, 7; II 31, 1; IV 90; Xen. d. vect. a. a. O. Vgl. Thumser, Wien. Stud. VII (1885) 62 ff.

[3]) [Xen.] *Ἀθπ.* I 12: *δεῖται ἡ πόλις μετοίκων . . . καὶ διὰ τὸ ναυτικόν.* Die Aushebung der Metoiken zur Flottenbemannung erscheint in den bekannten Fällen als etwas Ungewöhnliches. Thuk. III 16; vgl. I 143, 1; Xen. Hell. I 6, 24; Demosth. IV (g. Phil. A.) 36. Vgl. W. Kolbe, *De Athen. re navali* (Berlin 1889, Diss.) 42 und m. Gr. Gesch. III 2 S. 874.

[4]) Demosth. XX (g. Lept.) 20; IG. II 414. ⟨*Ἧρις* war schwerlich Metoikos. A. W.⟩ Dazu Thumser a. a. O. 60 und Böckh-Fränkel, Sth. Ath.[3] II Anh. 124 Anm. 840.

[5]) Aristot. Pol. III 3, 6 p. 1278 A. v. 37: *ὥσπερ μέτοικος γάρ ἐστιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων.* Demosth. LVII (g. Eubul.) 48.

[6]) Der Besitz von Hypotheken auf Häusern und Ländereien hatte daher für Metoiken keinen Wert. Demosth. XXXVI (f. Phorm.) 6; vgl. Xen. d. vect. II 6; [Aristot.] Oik. II p. 1347 A. Das Recht zum Erwerb von Grundstücken (*ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*) wurde Metoiken ebenso wie andern Fremden als Privilegium verliehen. Darüber weiter unten S. 302. Ueber die griechische Rechtsanschauung in Bezug auf Grundeigentum vgl. S. 153, 144, 171.

man auf Reinhaltung der bürgerlichen Abkunft hielt, nur dann berechtigt, wenn der Staat, in dem sie sich niedergelassen hatten, mit ihrem Heimatsstaate, dessen Bürger sie im allgemeinen blieben (S. 229), einen Epigamievertrag abgeschlossen hatte (S. 223). Ihre gerichtliche Selbständigkeit war in den einzelnen Staaten mehr oder weniger beschränkt. Jedenfalls unterstanden sie auch nach ihrer Domizilierung dem Patronate ihres Prostates (S. 294). Es läßt sich jedoch nicht einmal für Athen mit genügender Sicherheit feststellen, in welchem Umfange sie der Vermittelung des Prostates im Verkehr mit den Behörden und bei Gerichtsverhandlungen bedurften. Im 4. Jahrhundert gehörte Athen zu den Staaten, in denen sie einen Rechtshandel selbständig vor Gericht führen und ihre Sache bei der Gerichtsverhandlung vertreten konnten, vermutlich waren sie aber bei der Vorladung des Gegners und beim Anbringen der Klage auf die Vermittelung des Prostates angewiesen.[1] Selbständig durften sie bloße Anzeigen (*μηνύσεις*) auch von solchen Vergehen machen, die Gegenstand einer öffentlichen Klage bildeten.[2]

Wurden sie selbst angeklagt, so konnte von ihnen in Athen der Kläger, sogar bei einer Privatklage, vor dem Polemarchos die Stellung von Bürgen dafür fordern, daß sie sich dem Gericht stellen würden. Kamen sie der Forderung nicht nach, so drohte ihnen Verhaftung. Ein solches Verfahren wurde bei Privatklagen nie gegen Bürger angewandt.[3] Eine öffentliche Klage durften sie nur einbringen, wenn sie selbst unmittelbar durch eine Rechtsverletzung betroffen waren, aber nicht, wie es jedem Bürger freistand, wegen einer Rechtsverletzung, die einen andern oder unmittelbar die Gemeinde betraf.[4] Ihre schlechtere Rechtsstellung zeigt sich auch darin, daß Klagen wegen Tötung eines Metoiken durchweg vor das Gericht am Palladion kamen, das nur über nichtvorbedachten Totschlag richtete und daher nur zur Verbannung, aber nicht zur Todesstrafe verurteilen konnte. Die Tötung eines Metoiken wurde, wie die eines Sklaven und Fremden, in jedem Falle als nichtvorbedachter Totschlag behandelt.[5]

[1]) Das selbständige Auftreten der Metoiken bei Gerichtsverhandlungen ist namentlich bezeugt durch die ps.demosthenische Rede LVI (g. Dionysodoros), deren Sprecher ein Metoikos war. Blass, Att. Beredsamk. I² 383. Weiteres bei Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß² 753. Auch der bei Herondas, Mim. 2 vor einem koischen Gericht die Rede haltende *πορνοβοσκός* war offenbar ein Metoikos (v. 15, 50, 92 ff.). — U. v. Wilamowitz, Hermes XX (1887) 211, sucht nachzuweisen, daß im 4. Jahrhundert die Tätigkeit des Prostates bei Männern sich auf die Vermittelung bei der Eintragung in das Metoikenverzeichnis beschränkt hätte. Die Metoikenfrauen (vgl. Aristoph. Frösch. 577) hätten allerdings der weitergehenden Vermittelung des Prostates bedurft, Männer jedoch nur in früherer Zeit. Diese Ansicht hat den Beifall M. Cleros (*Les métèques Athéniens*, Paris 1893, p. 260 ff.) gefunden, ihre Richtigkeit ist aber mit Recht von Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 197; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.⁶ 423; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 372; Lipsius, Das att. Recht II 1 (1908) 371 bestritten worden. Vgl. Isokr. VIII 53 und die Angaben der Lexikographen S. 294 Anm. 3.

[2]) Andok. Myst. 15; Demosth. XXI (g. Meid.) 175; Aristot. *Ἀθπ.* 43, 5. Vgl. dazu Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß² 330; Lipsius, Das attische Recht I 208; 218, 136; II 1, 244, 15.

[3]) Isokr. XVII (Trapez.) 12; Ps.Demosth. XXXII (g. Zenoth.) 29; LIX (g. Neaira) 20, 49. — Meier-Schömann-Lipsius 776; Lipsius, A. R. I 66; J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909) 81, 3· 90; 147.

[4]) In Gesetzen und Volksbeschlüssen, welche öffentliche Klagen betreffen, heißt es: *γραφέσθω Ἀθηναίων ὁ βουλόμενος*. — Vgl. Ps.Demosth. g. Neaira 66. — Näheres bei Meier-Schömann-Lipsius a. a. O. 753 und Lipsius a. a. O. II 1, 244.

[5]) Aristot. *Ἀθπ.* 57, 3 und dazu S. 280 Anm. 3. Vgl. dagegen U. v. Wilamowitz, Ari-

Anderseits nahmen die Metoiken überall **teil an den öffentlichen** Kulten und Festen, die nicht etwa, wie die Apaturia, eine bestimmte familienrechtliche Bedeutung hatten und bürgerlichen Verbänden oder Bruderschaften vorbehalten waren.[1]) Daneben durften sie, wie alle Fremde, ihre eigenen Kulte pflegen und Kultgenossenschaften bilden (S. 193).

Nur unter besondern Umständen erhielt eine Gruppe oder eine größere Zahl von Metoiken das Bürgerrecht, entweder für hervorragende Verdienste, namentlich für Kriegsdienste, oder infolge finanzieller Bedürfnisse des Staates für die Zahlung einer bestimmten Summe oder endlich zur Vermehrung der zusammengeschmolzenen Bürgerzahl.[2]) Etwas Gewöhnliches war dagegen die Verleihung von Privilegien an Metoiken und andere ortsansässige oder nicht ansässige Fremde. Zu diesen Privilegien, die nur die souveräne Staatsgewalt verleihen konnte (S. 227), gehörten die Ateleia und die Isoteleia. Beide Privilegien waren nahe miteinander verwandt. Die Ateleia kommt schon im 6. Jahrhundert vor,[3]) etwa seit dem Ende des 5. wurde häufig an ihrer Stelle Isoteleia verliehen. Diese bedeutete die Gleichstellung mit den Bürgern in Bezug auf die finanziellen und militräischen Leistungen (S. 296, 2), also auch die Befreiung vom Metoikion, der den Metoiken kennzeichnenden Kopfsteuer. Damit verband sich folgerichtig die Fähigkeit, ohne Vermittelung eines Prostates selbständig mit dem Polemarchos zu verkehren. Allmählich entstand in nicht wenigen Staaten eine ganze Klasse von Isoteleis, unter denen die ortsansässigen eine Mittelstellung zwischen Metoiken und Bürgern einnahmen.[4]) Wieder

stoteles und Athen II 219, 4: „Aber daß der Metöke vor Gericht den Bürgern so gut wie gleich steht, soll man ebenwissen und schätzen."

[1]) Bei dem Festzuge der Panathenaien hatten die Metoiken mit Opferspeisen gefüllte Wannen, ihre Frauen und Töchter Wasserkrüge und Schirme zu tragen (Skaphephoria, Hydriaphoria, Skiadephoria): Harpokr. Phot. Hesych. *σκαφηφόροι*; Pollux III 55; Ail. V. H. VI 1. Sammlung der Stellen bei Michaelis, Der Parthenon 330 Nr. 191 ff.; vgl. A. Mommsen, Feste der Stadt Athen (1898) 139, 1. — In Bezug auf die Beteiligung an andern Festen vgl. IG. I Suppl. p. 65 Nr. 35 b. Weiteres bei Thumser, Wien. Stud. VII (1885) 60. U. v. Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 253; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² (1893) 200. — Ueber die Choregie der Metoiken in Athen, Rhodos usw. vgl. S. 296 Anm. 1. Ueber ihre Teilnahme an Staatsfesten in andern Staaten vgl. Collitz, Gr. Dial.-Inschr. I Nr. 1231 (Tegea); Dittenberger, Sylloge² I 277 = Michel, Recueil Nr. 343 (Eretria); Dittenberger II 615 v. 20 = Michel Nr. 714 (Mykonos); IG. XII 5 Nr. 721 (Andros); Dittenberger I 75 = Michel 490 (Ephesos); Dittenberger, Or. Gr. I. 219 = Michel 525 (Ilion) usw.

[2]) Vgl. S. 226 Anm. 4 und 5; 227, 1.

[3]) Nach Hdt. I 54 verliehen die Delpher dem Kroisos und den Lydern Ateleia. Vgl. S. 225 Anm. 1. — Ehren- und Ateleiadekret von Kyzikos aus dem 6. Jahrhundert: Dittenberger, Sylloge² II 464 (Michel, Recueil 532) = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5522. Aelteste bekannte Fälle der Ateleia vom Metoikion aus dem 5. Jahrh. Ad. Wilhelm, *Compt. rend. Acad. d. inscr.* 1900 p. 525, 6. Sammlung des Materials bei Oehler, *Ἀτέλεια*, Pauly-Wissowa, RE. II 1911. Formeln bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I 520; II 796. Dazu H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 283 ff.; *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 210 ff.

[4]) Aristot. *Ἀθπ.* 58, 2: *δίκαι δὲ λαγχάνονται πρὸς αὐτὸν (τὸν πολέμαρχον) ἴδιαι μὲν αἵ τε τοῖς μετοίκοις καὶ τοῖς ἰσοτελέσι καὶ τοῖς προξένοις γιγνόμεναι.* Harpokr. *ἰσοτελὴς καὶ ἰσοτέλεια· — τιμή τις διδομένη τοῖς ἀξίοις φανεῖσι τῶν μετοίκων, καθ' ἣν καὶ τοῦ μετοικίου ἄφεσις αὐτοῖς ἐγίγνετο κτλ. ὅτι δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὧν ἔπραττον οἱ μέτοικοι ἄφεσιν εἶχον οἱ ἰσοτελεῖς, Θεόφραστος εἴρηκεν ἐν ια' τῶν Νόμων.* Phot. s. v. Vgl. Hesych. *ἰσοτελεῖς· μέτοικοι ἴσα τοῖς ἀστοῖς τέλη διδόντες* (vgl. dazu IG. II 50 v. 20: *ἰσοτέλειαν καθάπερ Ἀθηναίοις*). Bekker, Anecd. 276, 1; Poll. VIII 156.

Eine Zusammenstellung der bei der Verleihung der Isotelie üblichen Formeln findet sich bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik II (1902) 795. Aus den Inschriften geht nicht immer klar hervor, welche Vorrechte mit der Isoteleia als solcher verbunden waren oder neben ihr besonders verliehen wurden. Deut-

begegnet man den für alle staatsrechtlichen Verhältnisse der Griechen charakteristischen Abstufungen und Übergangsformen.

Die Isoteleia gewährte positiv gleichstellende Rechte und Pflichten; sie konnte also nur Nichtbürgern verliehen werden. Die Ateleia bedeutete ihrem Begriffe nach die Befreiung von Leistungen, zunächst von Abgaben, aber auch von persönlichen Diensten, die von der Gemeinde gefordert wurden. Es konnten daher auch Bürger Ateleia erhalten, sei es als Ehrenbezeugung, sei es auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die unter bestimmten Voraussetzungen von bestimmten Verpflichtungen entbanden.[1]) Häufiger als Bürger erhielten Fremde Ateleia, ebenso ortsansässige, wie andere, namentlich für den Fall ihrer Ansiedelung, ebenso einzelne wie ganze Gruppen oder ganze Gemeinden.[2])

Der Umfang der Ateleia war verschieden. Sie konnte einzelne Abgaben oder Verpflichtungen betreffen oder *ἀτέλεια πάντων* sein. In Athen war Befreiung von den außerordentlichen Vermögenssteuern (*εἰσφοραί*) und der Trierarchie, „Leistungen für den Krieg und die Rettung des Staates", nicht gestattet. Auch Metoiken durften von den Eisphorai nicht befreit werden.[3]) Die ihnen bewilligte Ateleia von den Abgaben und Leistungen, die ihnen als Metoiken oblagen, entband sie noch nicht von denjenigen, zu denen die Bürger der staatlichen Gemeinschaft verpflichtet waren, an der sie zwar nur in „unvollkommener Weise" teilnahmen, aber doch Anteil hatten. So wurde die Ateleia der ortsansässigen Fremden zur Isoteleia.[4])

lich spricht aber z. B. IG. II 5 Suppl. 145b: *εὐερ)γέτην Ἀ(θηναίων εἶναι καὶ αὐ)τὸν καὶ ἐκγόνους καὶ δε(δόσθαι) αὐτοῖς ἰσοτέλειαν οἰκο(ῦσιν Ἀ)θήνησιν καὶ τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν καὶ τὰ τέλη τελεῖν καθάπερ Ἀθηναῖοι, καὶ τὰς στρατείας στρατεύεσθαι μετὰ Ἀθηναίων. εἶναι δὲ αὐτοῖς καὶ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν.* Vgl. dazu II 5 Suppl. 345C: *εἶναι δ' αὐτο(ῖς κυρίαν (τὴν δεδομένην ἰσοτέλει)αν ὑπὸ τοῦ δήμου κατὰ τὸ ψήφι(σμα δ ...) εἶπεν, στρατευομένοις καὶ τε(λοῦσι τὰς εἰσφορὰς μετ' Ἀθηναίων). ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν κτλ.* — Selbständiges Auftreten vor Gericht. IG. II 121 (Dittenberger, Sylloge[2] I 147 = Michel, Recueil Nr. 102): *καὶ διδόναι αὐτοὺς δίκα(ς καὶ λαμβάνειν καθάπ)ερ Ἀθηναῖοι· καὶ τὰς εἰσφοράς, (ὁπόσαι ἂν) γ(ίγ)ν(ωνται μ)ετὰ Ἀθηναίων εἰσφέρειν.* Vgl. Theophrastos b. Harpokr. *ἰσοτελής*. — Dazu Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 257, 754; Lipsius, Att. Recht I 65 Anm. 49; 370.

Vgl. noch über die Klasse der Isoteleis in Athen: Xen. Hell. II 4, 28; IG. II 3 Nr. 2723 ff. In Ephesos: Dittenberger, Sylloge[2] I 329 (Michel 496). Thermon in Aitolien: IG. IX 1 Nr. 412 (Dittenberger[2] II Nr. 837). Weiteres bei Thumser, *De civium Athen. muneribus* (Wien 1880) 113 ff.; Schubert, *De proxenia attica* (Leipz. 1881 Diss.) 54; Böckh, Sth. Ath. I[3] 177; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I[2] 202; II 295; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 428; Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 283; *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 202.

[1]) So bestand zur Zeit des Aristoteles (Pol. II 9 p. 1270B) in Sparta das Gesetz: *τὸν μὲν γεννήσαντα τρεῖς υἱοὺς ἄφρουρον εἶναι, τὸν δὲ τέτταρας ἀτελῆ πάντων.*

[2]) Theophrastos b. Harpokr. *ἰσοτελής* — *οὗτος δέ φησιν ὡς ἐνιαχοῦ καὶ πόλεσιν ὅλαις ἐψηφίζοντο τὴν ἀτέλειαν Ἀθηναῖοι, ὥσπερ Ὀλυνθίοις τε καὶ Θηβαίοις.* Vgl. dazu Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 291, 292. — Einige Beispiele: IG. II 4 (ergänzt von Ad. Wilhelm, Eranos Vindob. p. 241): *εἰ)ναι δὲ (καὶ τοῖ)ς ἄλλοις τοῖς φεύ(γουσι) Θα(σ)ί(ων ἐπ' ἀτ)τικισμῶι τ(ὴν ἀτέλει)αν καθά(περ Μ)αρ(τ)ινεῦσιν (ἦν)* ⟨P. Foucart, *Rev. d. philol.* XXVII 219. A. W.⟩. IG. II 222 (nach Schenkl, Wien. Stud. II 189): *(εἶναι δ' αὐτοῖς Ἀθήνησιν οἰκο)ῦσιν, ἕως ἂν καθέλθω(σιν, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ἀτελέ)σ(ιν) τοῦ μετοικίου κ(αὶ τῶν ἄλλων, ὅσαπερ τελοῦσιν οἱ μέ)τοικοι.* Vgl. IG. II 5 Suppl. Nr. 5c; II 1 Nr. 41, 91, 113, 144. Zusammenstellung von Ateleiadekreten anderer Staaten bei Oehler, *Ἀτέλεια*, Pauly-Wissowa, RE. II 1911.

[3]) Demosth. XX (g. Lept.) 18: *τῶν γὰρ εἰς τὸν πόλεμον καὶ τὴν σωτηρίαν τῆς πόλεως εἰσφορῶν καὶ τριηραρχιῶν ὀρθῶς καὶ δικαίως οὐδείς ἐστ' ἀτελὴς ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων.*

[4]) IG. II 86 (Dittenberger, Sylloge[2] I 118 = Michel, Recueil 93) garantiert den Sidoniern, die zu Handelszwecken nach Athen kommen (für den Fall, daß sie längere Zeit bleiben sollten und wegen der Dauer ihres Aufenthaltes unter die Metoiken aufgenommen werden müßten): *μὴ ἐξεῖναι αὐτὸς μετοίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν μηδένα καταστῆσαι, μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφεν.* Das ist die reine, von der Isoteleia verschiedene Ateleia,

Ein Übergang von der Form der Ateleia zur Isoteleia ist auch in andern Staaten zu beobachten.[1])

Gewöhnlich verlieh man Ateleia von bestimmten Abgaben oder Leistungen, z. B. vom Kriegsdienst, von Kauf- und Verkaufssteuern, von Ein- und Ausfuhrzöllen für die zum eigenen Gebrauch bestimmten Sachen.[2]) Die bisweilen Fremden bewilligte *ἀτέλεια πάντων* umfaßte meist nicht mehr als die Ateleia schlechthin und befreite nur von allen besondern Leistungen, die ortsansässigen Fremden auferlegt waren.[3])

sie betrifft aber vorübergehend sich aufhaltende Fremde. Der Volksbeschluß IG. II 121 (Dittenberger [2] I 147 = Michel 102) gewährt dagegen den Akarnanen, die mit den Athenern bei Chaironeia mitgefochten hatten, *ἕως ἂν κατέλθωσι(ν, ἔγκτησιν ὧν ἂν) ο(ἰκι)ῶν βούλωνται οἰκοῦσιν Ἀθήνη(σι ἀτελέσι τõ μετοι)κ(ί)ου· καὶ διδόναι αὐτοὺς δίκα(ς καὶ λαμβάνειν καθάπ)ερ Ἀθηναῖοι· καὶ τὰς εἰσφοράς, (ὁπόσαι ἂν) γ(ίγ)ν(ωνται, μ)ετὰ Ἀθηναίων εἰσφέρειν.* Hier verbindet sich die Ateleia vom Metoikion mit der Verpflichtung, die Eisphorai zusammen mit den Athenern zu zahlen. Das Korrelat der Ateleia bildet die Isoteleia. Vgl. IG. II 222 (S. 300 Anm. 2). Die Magneten verliehen nach Dittenberger [2] II 480 (Kern, Inschr. von Magnesia Nr. 7b) den Phokaiern Ateleia von den Zöllen für alles, was sie in ihr eigenes Haus (nicht zu Handelszwecken) ausführen würden. *ἐὰν δέ τις Φωκαιέων ἐνοικῆι ἐμ Μαγνησίαι, εἶναι αὐτῷ γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν καὶ τῶν ἄλλων αὐ(τῶι μετεῖναι π)άντων ὧν καὶ τοῖς Μάγνησιν, τέλη τελοῦν(τι ὅσα ὁ Μ)άγνης τελεῖ.* Das ist eine klare Umschreibung der Isoteleia. Im Jahre 363/2 verliehen die Athener dem Delpher Astykrates das Bürgerrecht, *εἶναι δὲ αὐτῶι κα(ὶ ἀτ)έλειαν οἰκõντι Ἀθήνησι. . . . εἶναι δὲ τοῖς μετὰ Ἀστυκράτος ἐκπεπτωκόσι ἰσοτέλειαν καθάπερ Ἀθηναίοις.* Jenem, der Bürger geworden ist, wurde also Befreiung von den *τέλη* der Bürger, soweit sie gesetzlich gestattet war, zugestanden, diesen in Bezug auf die *τέλη* Gleichstellung mit den Bürgern, d. h. Ateleia von den speziell den Fremden obliegenden *τέλη*. IG. II 54 = Dittenberger [2] I 100 = Michel, Recueil 94. — IG. II 5 Suppl. Nr. 5C (um 400) wird dem Klazomenier Herakleides *γῆς ἔγκτησις καὶ οἰκίας καὶ ἀτέλεια καθάπ(ερ τοῖς ἄλλοις προξένοι)ς* verliehen. Ebenso II 91. Vgl. Demosth. XX (g. Lept.) 133. Dagegen IG. II 5 Suppl. 145 C nach der unzweifelhaft richtigen Ergänzung (vgl. 145 B): *(εἶναι δ' αὐτοῖς καθά)περ τοῖς ἄλ(λοις προξένοις καὶ ε)ὐε(ρ)γέταις (ἰσοτέλειαν Ἀθήνησι κτλ.* II 48. — Stratos (Akarnanien) verlieh vor 268 einem Euboier *ἀτέλειαν πάν(των καὶ ἰσοτέλειαν) καὶ πολιτείαν*. IG. IX 1 Nr. 443, ebenso Nr. 444 einem andern *ἀτέλειαν πάντω(ν καὶ ἰσοτ)έλειαν καὶ πολιτείαν*. 〈Vgl. auch die Inschriften von Priene (1906) Nr. 2, 3, 6, 7, 12; Wien. Stud. XXIX 4. A. W.〉

[1]) So in Tanagra und Oropos: IG. VII 504 ff.; 4250 ff. Dazu Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 289.

[2]) Abgesehen vom Metoikion, z. B. *χορ(ρ)αγίας καὶ τοῦ ἰατρικοῦ* (Abgabe zur Bezahlung des Gemeindearztes) in Delphi: Dittenberger, Sylloge [2] II 466 (Michel, Recueil 268). Vgl. Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 2521. Dann *ἀτέλεια τῆς στρατιᾶς* oder *τοῦ σώματος*: IG. II 551 (Beschluß der Amphiktyonen für die athenischen *τεχνῖται*); Dittenberger, Or. Gr. I. I 215 (Michel 481 = Inschr. v. Priene 18). Vgl. Dittenberger, Syll. II 603 = Michel 735 (Sinope). Ferner Abgabenfreiheit beim Kauf und Verkauf, Befreiung vom Ein- oder Ausfuhrzoll für Sachen, die der Betreffende in sein eigenes Haus (nicht zu Handelszwecken) einführt: Magnesia (Dittenberger, Sylloge [2] 480 = Inschr. v. Magnesia Nr. 7b), Priene (Dittenberger, Or. I 215 = Michel 481), Ephesos (Dittenberger, Or. 9 und 10 = Michel 491 und 492); Kassandreia (Dittenberger, Sylloge [2] 178 v. 31 = Michel 178). Vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei Oehler, *Ἀτέλεια*, Pauly-Wissowa, RE. II 1912 und Francotte, *Les finances* 274 ff.

[3]) Die Delpher verliehen nach Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 2606, 2607: *ἀτέλειαν πάντων ὡς καὶ τοῖς ἄλλοις πολίταις καὶ αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις καὶ γᾶς καὶ οἰκίας ἔμπασιν.* Statt *τοῖς ἄλλοις π.* steht II 2608: *καὶ τἆλλα πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις.* Hier ist volle Ateleia keine andere als diejenige, die alle Bürger in Bezug auf die Fremdenabgaben besaßen. Aehnlich heißt es bei Dörpfeld, Troja und Ilion (Athen 1902) II 451, 11: *ἀτέ(λειαν ὧγ καὶ Ἰλ)ιεῖς ἀτελεῖς εἰσιγ.* Kyme erteilte *ἀτέλειαν πάντων καὶ εἰσαγωγὰν καὶ ἐξαγωγάν . . . καὶ ὅττι κέ τις πρίαται παρὰ Φιλ(ίσκω τῷ) Φιληράτω ἢ τῶν ἐκγόνων τῶμ Φιλίσκ(ω ἢ) ἀποπεράσσει πρὸς τούτων τινά, ἀτελ(ὲς) ἔμμεναι τῶ περὶ τούτων τέλεος.* Michel, Recueil 511 und dazu Ad. Wilhelm, Gött. Gel. Anz. 1900 S. 92. In einigen Fällen ist im Rahmen der städtischen Kompetenz unbeschränkte Ateleia anzunehmen. Myrina erteilt IG. XII 8 Nr. 2 *ἀτέλειαν ἁπάντων ὧν Μυριναῖοι κυριοί εἰσιν*, Pergamon: *ἁπάντων ὧν ἡ πόλις κυρία* (Dittenberger, Sylloge [2] II 592 = Michel 519 = Inschrift. v. P. 251), ebenso Iasos (Michel 486). In Athen kommt *ἀτέλεια πά(ντων)* nur in dem Proxenie- und Euergesiedekret IG. II 144 vor, sonst erhalten die Proxenoi einfach Ateleia oder Isoteleia. Näheres bei H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1900) 286 ff.

Ein wertvolles, Fremden, die ansässig waren oder für den Fall, daß sie sich niederlassen würden, erteiltes Privilegium war das Recht, Land und Gebäude als Eigentum zu erwerben (vgl. S. 153). Bisweilen wurde es auf Gebäude beschränkt. In Athen verlieh man es seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts mit der ausdrücklichen Bestimmung „nach Maßgabe des Gesetzes“, d. h. diejenigen, die das Privilegium erhielten, durften Grundeigentum nur innerhalb der gesetzlich festgestellten Maximalgrenze erwerben. Im 3. Jahrhundert bestimmte man gewöhnlich in jedem Falle den Maximalwert, der bei der Erwerbung von Grundeigentum nicht überschritten werden durfte.[1])

Gewöhnlich erteilte man dieses Privilegium in Verbindung mit andern Vorrechten, besonders mit der Ateleia oder Isoteleia, am häufigsten mit dem Ehrentitel des Staatsgastfreundes und Wohltäters (*πρόξενος καὶ εὐεργέτης*). Dieser Titel konnte seinem eigentlichen Begriffe nach ebensowenig ortsansässigen Fremden wie Bürgern verliehen werden (S. 229). Wie es jedoch infolge der Ehrenrechte, die man den Proxenoi zuzuerkennen pflegte, vielfach zur Verleihung von Proxenia und Bürgerrecht kam, so konnte es wohl auch zur Verleihung der Proxenia an ortsansässige Fremde kommen. Für Athen, wo man nie Proxenia und Bürgerrecht verband, läßt sich freilich kein Fall einer solchen Verleihung mit Sicherheit nachweisen. Aber an ortsangesessenen Proxenoi hat es nicht gefehlt, denn Proxenoi und deren Nachkommen, die sich in dem Staate, von dem sie geehrt waren, niederließen, behielten den Titel.[2])

Die staatsrechtliche Stellung der Metoiken glich insofern derjenigen der Perioiken (S. 138 ff.), als sie, wie diese, staatliche Pflichten zu erfüllen hatten, aber keine politischen Rechte besaßen. Im Gegensatze zu den Perioiken, die zum größten Teil zur eingeborenen Bevölkerung gehörten, waren sie jedoch domizilierte Fremde. Ferner saßen sie im ganzen

---

[1]) Bei LARFELD, Handb. d. gr. Epigraphik I 520; II 794 findet sich eine Zusammenstellung der Formeln bei der Verleihung von *γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις*, bezw. *ἔμπασις* (Delphi, Boiotien, Megara. Tegea) oder *ἔπηασις* (besonders in Boiotien), *ἴνπασις* (*γαῦ, οἰκίαν*, Tegea, COLLITZ I 1233), *ἔνκτασις, ἔντασις* ohne Zusatz (Krannon, Larisa, IG. IX 2 Nr. 458, 511), *γᾶς κὴ ϝυκίας ἐνωνά* vereinzelt in Chaironeia. IG. VII 3287.

Aelteste bekannte Verleihung in Athen vielleicht IG. I 44 — *(ἔγκ)τησιν* —, dann DITTENBERGER, Sylloge² I 50 (IG. I 59, Suppl. p. 18) aus dem Jahr 410/9: — *εὐεργέτας ἀναγράφσαι . . . (καὶ ἔγκτεσι)ν εἶναι αὐτοῖς ὅμπερ Ἀθεναίοις, (καὶ γεπέδο)ν καὶ οἰκίας, καὶ οἴκεσιν Ἀθένεσι, κτλ.* Der Zusatz *κατὰ τὸν νόμον* (vgl. S. 144, 179) ist zuerst IG. II 170 (vor 332/1) nachweisbar. Die Akarnanen, die bei Chaironeia mitgefochten hatten, erhielten für den Fall, dass sie sich in Athen niederlassen würden, *ἔγκτησιν ὧν ἂν) ο(ἰκι)ῶν βούλωνται.* Vgl. II 171, 208, 414, 423; II 5 Suppl. 179 b, 210 b, 245 c, 296 k. Ueber die einschränkende Bedeutung des Zusatzes vgl. AD. WILHELM, Hermes 24 (1889) 328 ff., der die Ansicht MONCEAUX', *Les Proxénies gr.* (1886) 98 widerlegt, daß stets die Proxenoi ein gesetzliches Anrecht auf *ἔγκτησις* besaßen. Dieses beschränkt DITTMAR, Leipz. Stud. XIII 142 auf die Zeit von 325—315. — Bestimmung des Maximalwertes in dem um 229 anzusetzenden Dekret II 380 (ergänzt nach A. W.): *ὑπάρχειν δ' αὐτῷ καὶ ἔγκ(τησιν οἰκίας μὲν μέχρι* oder *ἐντὸς ταλάν)τον, γῆς δὲ δυεῖν ταλάντοιν.* Aehnlich II 369 (LARFELD I 942 nach DITTMAR, *De Athen. more* etc., Leipz. 1890 Diss. p. 87), 370; II 5 Suppl. 407 d, 407 e, 451 b, 513 i. ⟨Vgl. Inschr. v. Priene Nr. 3. A. W.⟩ — G. GILBERT, Gr. Staatsaltert. I² 201; II 295; HERMANN-THUMSER, Gr. Staatsaltert.⁶ 431; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert.⁴ I 105; II 27; CAILLEMER, Egktesis, DAREMBERG-SAGLIO, *Dict. d. ant. gr. et rom.* II (1892) 494; THALHEIM, *Ἔγκτησις*, PAULY-WISSOWA, RE. V (1905) 2584; H. FRANCOTTE, *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 180, 185.

[2]) FRANCOTTE a. a. O. 201, 217. Für die Verleihung der Proxenie an ortsansässige Fremde kommen namentlich IG. II 5 Suppl. 179 b; II 186 und 380 in Frage.

Staatsgebiet, vorwiegend in der Stadt oder im Hafenplatze, die Perioiken im Umkreise des Gebietes der Staatsgemeinde, der sie als untertänige, meist unterworfene „Umwohner" angehörten. Während sie endlich keine Gemeinden bildeten, sondern nur als einzelne Persönlichkeiten und Mitglieder einer im Staatsgebiete ansässigen Bevölkerungsklasse der Bürgerschaft gegenüberstanden, hatten die Perioiken ihre eigenen Gemeindeverbände, ihre *πόλεις*, und sie nahmen gegenüber der herrschenden Gemeinde eine Mittelstellung zwischen minderberechtigten Staatsangehörigen und untertänigen Bundesgenossen ein.[1])

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² (1893) 195; II (1885) 293; K. F. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.⁶ II (1892) 419; Schömann-Lipsius, Gr. Altert.⁴ (1897) 371; II (1902) 27. — Böckh, Staatshaush. d. Ath. I² (1851) 196; I³ (1886) 176. — Schenkl, *De metoecis Atticis*, Wien 1880 Diss. (Wiener Stud. II 161 ff.); V. Thumser, Untersuchungen über die attischen Metoiken, Wien. Stud. VII (1885) 45 ff.; U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Demotika der attischen Metoiken, Hermes XXII (1887) 107 ff., 211 ff.; C. Welsing, *De inquilinorum et peregrinorum apud Athenienses iudiciis*, Münster 1887 Diss.; M. Clerc, *Les métèques Athéniens*, Paris 1893; *De la condition des étrangers domiciliés dans les différentes cités gr.*, *Revue des Universités du Midi* Tom. IV (1898) 1, 153, 249; Metoikoi, Daremberg-Saglio, *Dict. d. ant. gr. et rom.* III (1904) 1876 ff.; G. Cardinali, *Note di terminologia epigrafica, Rendiconti d. R. Accad. dei Lincei* XVII (1908) 30 ff.; H. Francotte, *De la condition des étrangers dans les cités gr.*, *Mélanges de droit publ. grec* (1910) 202.

γ) Die Verfassungsformen und Organe der Staatsgewalt.

1. Die Verfassungsformen und Staatsorgane im allgemeinen.

§ 46. Die Politeia ist nach Aristoteles die Ordnung der Behörden, vorzugsweise die der höchsten, alle beherrschenden, d. h. der souveränen Staatsgewalt. Sie bestimmt das Ziel und den Zweck jeder staatlichen Gemeinschaft. Die Gesetze, die Nomoi, enthalten dagegen die Bestimmungen, nach denen die Behörden ihres Amtes walten und diejenigen, welche sie übertreten, in Schranken halten sollen.[2]) Diese Definitionen ergaben sich daraus, daß die Gesetze nach den einzelnen Behörden, deren Kompetenz und Amtstätigkeit sie regelten, gegliedert und geordnet zu werden pflegten.[3])

[1]) U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen (1910) 44, spricht bei der Entwickelung des Begriffes der Burgbewohner (*πολῖται*) zu dem der Staatsbürger von dem Gegensatze der Städter (*ἀστοί*) oder Burgbewohner und „der Umwohner", Periöken, oder „Mitbewohner", Metöken, die allmählich sich die gleichen politischen Rechte errangen wie die Städter. Auch bei dem Vergleiche der untertänigen Bündner Athens mit den Metoeken (S. 132) würde Perioeken richtiger sein.

[2]) Aristot. Pol. IV 1 p. 1289 A: *πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται, καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας ἐστίν· νόμοι δὲ κεχωρισμένοι τῶν δηλούντων τὴν πολιτείαν, καθ' οὓς δεῖ τοὺς ἄρχοντας ἄρχειν καὶ φυλάττειν τοὺς παραβαίνοντας αὐτούς.* III 6 p. 1278 B: *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων.* Vgl. III 1 p. 1274 A; III 7 p. 1279 A. Einige Gesetzgeber, wie Drakon und Pittakos, haben bloß *νόμοι* gegeben und die Politeia nicht verändert, andere, wie Lykurgos und Solon, *καὶ νόμους καὶ πολιτείας κατέστησαν.* Pol. II 12 p. 1273 B—1274 B. Platon hat in den Nomoi nur weniges über die Politeia gesagt: II 6 p. 1265 A. Eine scharfe Scheidung von „Verfassung" und „Gesetzen" läßt sich jedoch bei Platon nicht nachweisen. Aristoteles selbst ist in seinem Sprachgebrauche nicht konsequent. Vgl. A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 62 (1910) 196 ff. Thukydides II 37 unterscheidet nicht zwischen *νόμοι* und *πολιτεία*, wohl aber Isokrates VII (Areop.) 14, wo die *πολιτεία* als *ψυχὴ πόλεως* bezeichnet wird. Ueber das Wesen des Nomos und Verwandtes vgl. den Abschnitt über den Staatsgedanken.

[3]) Nach Demosth. XXIV (g. Timokr.) 20 stimmte das Volk bei der Epicheirotonia der *νόμοι* zuerst ab über die *νόμοι βουλευτικοί*, dann über die *κοινοί* (die Beamten im allgemeinen angehenden), *εἶτα οἳ κεῖνται τοῖς ἐννέα ἄρχουσι, εἶτα τῶν ἄλλων ἀρχῶν.* Es gab *νόμοι τοῦ ἄρχοντος* (Plut. Sol. 24; Harpokr. *σῖτος*) und *τοῦ βασιλέως* (Polemon und Krates bei Athen. VI 234 F, 235 C D). *Ὁ περὶ τῶν τα-*

Man hatte also Nomoi des Rates, der Beamten im allgemeinen, des Archon, des Basileus und der andern Beamten oder Behörden. Allerdings bezeichnete man auch Gesetze nach ihrem objektiven Inhalt, man sprach von Handels- und Bergwerksgesetzen, von Gesetzen über die Trierarchie, über Schädidung und Mißhandlung,[1] aber diese Einteilung war der Anordnung nach den Behörden im allgemeinen untergeordnet.[2]

Die Gesetze, welche die Wirksamkeit der einzelnen Behörden regelten, enthielten also zugleich das materielle Recht und Bestimmungen über das Rechtsverfahren. Es gab keine systematische Verfassungsurkunde, sondern nur einen nach der Folge der einzelnen Behörden geordneten Komplex von Gesetzen. Die Politeia erschien daher als die Ordnung der Ämter und Staatsgewalten. Wenn Aristoteles von ihr die Nomoi unterschied und darunter die Gesetze verstand, nach denen sich die Organe der Staatsgewalt bei ihrer Verwaltung und Rechtsprechung zu richten hatten, so gab er dem Begriffe Nomos eine engere Bedeutung, denn auch die Einrichtung und Organisation der Staatsgewalten, die Politeia, wurde, abgesehen von der usurpierten Gewalt, in historischer Zeit durch Gesetze geschaffen, die nicht bloß die Wirksamkeit der betreffenden Organe regelten, sondern auch diese selbst neu einrichteten oder reorganisierten.[3]

Man unterschied drei Grundformen der Verfassung: Monarchie, Oligarchie und Demokratie, je nachdem nämlich ein einziger oder eine kleinere Anzahl oder formell die Gesamtheit der Bürger, tatsächlich die große Masse, das *πλῆθος* (S. 211), die höchste Staatsgewalt in Händen hatte und Herr (*κύριος*) des Staates war.[4] Nach dieser ganz allgemeinen,

μιῶν νόμος: Aristot. *Ἀθπ.* 8, 1; 47, 1. *Οἱ ν. οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου, ὁ ν. ἐκ τῆς στήλης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου*: Lys. I 30; Ps.Lys. VI 15; Demosth. g. Aristokr. 22. Vgl. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1886 I 84 ff.; Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß[2] 107; Lipsius, Att. Recht I 56. Auch in andern Staaten hatten die Gesetze gewöhnlich die Form von Instruktionen der Behörden. In Milet gab es z. B. um 200 einen *ἀγορονομικὸς* und einen *παιδονομικὸς νόμος*: E. Ziebarth, Aus d. gr. Schulwesen (1909) 6, 8, 17. Gesetze über die *ἀστυνόμοι* von Pergamon: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 483. <IG. IX 1, Nr. 694: *κατὰ τὸν τοῦ ἀγωνοθέτα ν.* (Korkyra); Kern, Inschr. v. Magnesia 14: *ν. ὁ πολεμαρχικός*. A. W.>

1) *Ὁ τριηραρχικὸς νόμος*: Demosth. XVIII (v. Kr.) 315; *οἱ ν. οἱ τελωνικοί*: Demosth. XXIV (g. Timokr.) 190; *οἱ ἐμπορικοὶ ν.*: [Demosth.] XXXV (g. Lakr.) 3; *ὁ μεταλλικὸς ν.*: Demosth. XXXVII (g. Pantain.) 35; *ὁ εἰσαγγελτικὸς ν.*: Hypereid. f. Euxen. 3, 4, 10; *οἱ περὶ τῆς βλάβης ν.*: Demosth. XXI (g. Meid.) 43; *αἰκίας, ὕβρεως* usw. *Διαιτητικὸς ν.*: IG. II 5 Suppl. 88 d.

2) Das ergibt sich, wie Lipsius, Att. Recht I 57 bemerkt, daraus, daß auf dem ersten Axon Solons zwei inhaltlich sehr disparate Gesetze standen, die aber beide Obliegenheiten des Archon betrafen. Plut. Sol. 24; Harpokr. *σῖτος*.

3) Thuk. II 37: *Χρώμεθα γὰρ πολιτείᾳ οὐ ζηλούσῃ τοὺς τῶν πέλας νόμους, κτλ.*

4) Aischin. I (g. Timarch.) 5 und III (g. Ktes.) 6: *ὁμολογοῦνται γὰρ τρεῖς εἶναι πολιτεῖαι παρὰ πᾶσιν ἀνθρώποις, τυραννὶς καὶ ὀλιγαρχία καὶ δημοκρατία* (vgl. P. Wendland, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1910 S. 159, 1). Aristot. Pol. III 7 p. 1279 A: *ἐπεὶ δὲ πολιτεία μὲν καὶ πολίτευμα σημαίνει ταὐτόν, πολίτευμα δ' ἐστὶ τὸ κύριον τῶν πόλεων, ἀνάγκη δ' εἶναι κύριον ἢ ἕνα ἢ ὀλίγους ἢ τοὺς πολλούς, κτλ.* (*πολίτευμα*, wörtlich „Bürgertum", ist wohl nach Pohlenz am besten als „Gesamtheit der politisch Berechtigten" zu erklären). Die drei Grundformen waren bereits zur Zeit der Entwickelung der Sophistik im 5. Jahrh. anerkannt. Vgl. Pindar, Pyth. II 86 ff. (dazu Ed. Meyer, Forschungen II 226, 2). Erörterung der Vorzüge und Nachteile der drei Formen b. Hdt. III 80—82 (vgl. Dionys. Hal. II 3; Cassius Dio LII, 1). Hdt. braucht hier nicht den Ausdruck *δημοκρατία*, sondern *πλῆθος ἄρχον, δῆμος ἄρχων*, aber VI 131 sagt er, daß Kleisthenes den Athenern *τὴν δημοκρατίην* eingerichtet hätte (vgl. Hirzel, Themis 264 Anm.). Sonst spricht er von der für die Demokratie charakteristischen *ἰσονομίη* (III 80). *ἰσοκρατίη* (V 92), *ἰσηγορίη* (V 78). Die Alleinherrschaft wird von ihm als *μουναρχίη, βασιληίη, τυραννίς* bezeichnet. Wie Hdt. den

rein zahlenmäßigen Begriffsbestimmung unterscheiden sich allerdings die Verfassungsformen der Oligarchie und Demokratie „nur durch die Weite des Kreises, den die Vollbürger“ bildeten, aber die Hauptorgane der Staatsgewalt trugen in ausgeprägten Oligarchien und Demokratien einen wesentlich verschiedenen Charakter.[1]) Daneben gab es gemäßigt oligarchische und demokratische Verfassungen, die in Bezug auf die Organisation der Staatsgewalten nahe miteinander verwandt waren. Abstufungen, Übergänge und gemischte Formen sind ja für das ganze Gebiet des griechischen Staatsrechts charakteristisch (S. 256, 272). Ferner war der Inhalt des Kreises nicht bloß in Bezug auf die Quantität, sondern auch in Bezug auf die Beschaffenheit sehr verschieden. Die kleinere Anzahl bestand in Oligarchien aus begüterten Bürgern (Gutsbesitzern oder Grundherren, Fabrikanten, Großkaufleuten usw.), die große Masse in Demokratien aus wenig Bemittelten oder Mittellosen (Handwerkern, Krämern, geschulten und ungeschulten Lohnarbeitern). Überall bildeten ja die Begüterten die Minderheit, die Ärmeren die große Mehrheit.[2])

entscheidenden Faktor in der Demokratie *πλῆθος* oder *δῆμος* nennt, so sagt Thukydides in der Rede des Perikles II 37, 1: *καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους, ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται*, aber den syrakusanischen Demokraten Athenagoras läßt er VI 39 erklären: *ἐγὼ δέ φημι πρῶτα μὲν δῆμον ξύμπαν* (die Gesamtheit) *ὠνομάσθαι, ὀλιγαρχίαν δὲ μέρος*. In der Rede des Alkibiades VI 89 wechselt *δῆμος* und *πλῆθος*. Xen. Mem. I 2, 42: Das *κρατοῦν τῆς πόλεως* ist entweder das *πλῆθος* oder die Minderzahl der *ὀλίγοι* oder ein Tyrann. Vgl. IV 6, 12. Plat. Politik. 300 E: *ὁ ξύμπας δῆμος*. 291 D; 302 D: *ἡ τοῦ πλήθους, τῶν πολλῶν, ἀρχή*. In der Demokratie sind Arme und Reiche gleichberechtigt, die *ὀλίγοι* können an der Staatsverwaltung mit gleichem Rechte teilnehmen, wie das *πλῆθος* (vgl. Eurip. Hiket. 406 ff.; Thuk. II 47), *ἐπεὶ δὲ πλείων ὁ δῆμος, κύριον δὲ τὸ δόξαν τοῖς πλείοσιν, ἀνάγκη δημοκρατίαν εἶναι ταύτην*. Aristot. Pol. IV 4 p. 1291 B v. 47. Vgl. III 10 p. 1281 A; IV 4 p. 1290 B; VII 9 p. 1328 B: *ἐν μὲν γὰρ ταῖς δημοκρατίαις μετέχουσι πάντες πάντων, ἐν δὲ ταῖς ὀλιγαρχίαις τοὐναντίον*. Isokrates XII (Panath.) 131 ff. tadelt diejenigen, die ohne Rücksicht auf die wesentlichen Gesichtspunkte eine aus Demokratie und Aristokratie gebildete Mischform, ebenso wie die *ἀπὸ τιμημάτων πολιτεία*, als besondere Verfassungsform aufzählen (vgl. Aristot. Eth. Nikom. VIII 12 p. 1160 A): *Ἐγὼ δὲ φημὶ τὰς μὲν ἰδέας τῶν πολιτειῶν τρεῖς εἶναι μόνας, ὀλιγαρχίαν, δημοκρατίαν, μοναρχίαν, κτλ.* Vgl. dazu P. Wendland, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1910 S. 156. Ueber die Unterscheidung der Verfassungsformen in der späteren Literatur vgl. H. Henkel, Stud. zur Gesch. d. gr. Lehre vom Staat (Leipz. 1872) 100 ff.

[1]) Vgl. dagegen U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen (1910) 55: „Die beiden letzteren (die Verfassungsformen Aristokratie und Demokratie) unterscheiden sich nur durch die Weite des Kreises, den die Vollbürger bilden; bei diesen steht die Herrschaft hier wie dort.“ S. 43: „So liegt die Souveränität der vollberechtigten Bürgerschaft in der Idee des griechischen Stadtstaates; die Unterschiede der Verfassungen liegen also darin, wer zu den vollberechtigten Bürgern gehört.“ (In jeder Republik, nicht bloß in der griechischen, sind die vollberechtigten Bürger in ihrer Gesamtheit Träger der Souveränität. — Dieser Satz ist nach J. Partsch einwandfrei.) S. 71: „Auf den Typus des Staates und namentlich die Stellung des Magistrates hat der Unterschied von Oligarchie und Demokratie kaum irgend welchen Einfluß.“ Der Typus eines Staates, in dem alle diejenigen, die durch ihre Herkunft (*φύσει*) Bürger waren, Anteil an der Staatsgewalt hatten, war doch am Ende sehr verschieden von dem eines solchen, wo die Masse von den politischen Rechten ausgeschlossen war. (Vgl. S. 220.) Man denke ferner, um nur auf einen Punkt hinzuweisen, an den jährlich wechselnden Rat der Demokratie und die in Oligarchien vorkommenden Räte, die aus lebenslänglichen, daher unverantwortlichen Mitgliedern bestanden oder in die gar nach dem Gesetz der Sohn nach dem Vater eintrat, so daß die Ratssitze, ebenso wie andere Aemter, erblich waren. Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 B; IV 6 p. 1293 A v. 27; VI 2 p. 1317 B v. 41. Die *ἀρχή* der *πρόβουλοι* ist *οὐ δημοκρατική, βουλὴ δὲ δημοτικόν*: IV 15 p. 1299 B v. 31. *Ὀλιγαρχικὸν δὲ καὶ ὁ ἄρχων ὁ εἷς ἦν ἐν τῇ πολιτείᾳ ταύτῃ*: V 1 p. 1301 B. Aristoteles betrachtet manche Aemter geradezu als spezifisch oligarchische, andere als demokratische. Vgl. auch S. 219 und Weiteres in den Abschnitten über Oligarchie und Demokratie.

[2]) Aristot. Pol. III 8 p. 1279 B v. 37: *διὰ τὸ τοὺς μὲν εὐπόρους ὀλίγους, πολλοὺς δ' εἶναι*

Beide Klassen hatten die Verfassung mehr oder weniger in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil eingerichtet (S. 219). Diese egoistischen, nicht zum Wohl der gesamten Gemeinde geschaffenen Verfassungen verdienen nach Platon eigentlich gar nicht den Namen Politeiai. Im Politikos unterscheidet er die Staatsformen einerseits in üblicher Weise nach der Zahl der Regierenden, anderseits, wie Sokrates, nach der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit und Gewaltsamkeit der Regierung. Auf der einen Seite stehen Königtum, Aristokratie und gesetzliche Demokratie, auf der andern: Tyrannis, Oligarchie und ungesetzliche Demokratie.[1]) Bei dieser Unterscheidung sind aber je zwei Formen als Arten einer Hauptform untergeordnet. Ferner ist der Einteilungsgrund: *κατὰ νόμους* oder *παρανόμως ἄρχειν*, ein durchaus schematischer, da er die Zwischenstufen und Übergänge nicht berücksichtigt. In der Politeia läßt Platon aus der vollkommenen Verfassung des Idealstaates infolge der natürlichen, fortschreitenden Entartung des herrschenden Standes der Wissenden und Tugendhaften eine Reihenfolge von vier verfehlten (*ἡμαρτημέναι*) und schlechtern (*χείρους*) Verfassungen hervorgehen. Die Stelle, die jede Verfassung in der Aufeinanderfolge einnimmt, richtet sich nach ihrem Verhältnis zu der vollkommenen Verfassung. Am nächsten steht dieser die Timokratie oder Timarchie, dann folgen Oligarchie, Demokratie und Tyrannis (VIII 544 bis IX 580).

Unter Timokratie verstand man gewöhnlich die *ἀπὸ τιμημάτων πολιτεία*, welche die bürgerlichen Rechte und Pflichten nach Schatzungsklassen abstufte und die Fähigkeit zur Ämterbekleidung an einen Census knüpfte. Da der Census die minder Bemittelten von den Ämtern ausschloß, so wird diese Politeia von Platon als eine Form der Oligarchie betrachtet. Aristoteles faßte sie nur in dem Falle als eine Form der Oligarchie auf, daß die Höhe des Census die in der Mehrheit befindlichen, nicht bemittelten Bürger ausschloß, er ließ sie als Form der Demokratie gelten, falls der Census ein niedriger war. Mit einem Census für die Ämterbekleidung konnte nun, wie in der solonischen und kleisthenischen Verfassung, die unterschiedslose Berechtigung aller Bürger, in der Gemeindeversammlung mitzustimmen und an dem Volksgericht teilzunehmen, verbunden sein. Durch die Teilnahme aller Bürger an der höchsten Staatsgewalt erhielt die Verfassung einen demokratischen Grundzug, sie konnte trotz dem Census mit Recht als eine Form der Demokratie aufgefaßt werden.[2]) Je nach der Hervor-

---

τοὺς ἀπόρους πανταχοῦ. IV 4 p. 1290 B v. 17; IV 7 p. 1293 A. Vgl. S. 210 ff.

[1]) Plat. Politik. 291 d; 302 C. Vgl. Nom. VIII 3 p. 832 C. Sokrates: Xen. Mem. IV 6, 12. — Polybios VI 3 nennt die ausgeartete, widergesetzliche Demokratie *ὀχλοκρατία*.

[2]) Plat. Nom. III 14 p. 698 B: *ἡμῖν γὰρ κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον, ὅτε ἡ Περσῶν ἐπίθεσις τοῖς Ἕλλησιν . . ., πολιτεία τε ἦν παλαιὰ καὶ ἐκ τιμημάτων ἀρχαί τινες τεττάρων.* Pol. VIII 6 p. 550 C: *Λέγεις δέ, ἦ δ' ὅς, τὴν ποίαν κατάστασιν ὀλιγαρχίαν; τὴν ἀπὸ τιμημάτων πολιτείαν, ἐν ᾗ οἱ μὲν πλούσιοι ἄρχουσι, πένητι δὲ οὐ μέτεστιν ἀρχῆς.* VIII 7 p. 558 A: *ἡ πολιτεία, ἣν ὀλιγαρχίαν καλοῦσιν, ἐκ τιμημάτων ἔχουσα τοὺς ἄρχοντας.* — Aristot. Eth. Nikom. VIII 12 p. 1160 A: *ἡ ἀπὸ τιμημάτων (πολιτεία), ἣν τιμοκρατικὴν λέγειν οἰκεῖον φαίνεται.* Vgl. Pol. IV 15 p. 1300 A v. 16; IV 4 p. 1291 B v. 39; IV 4 p. 1292 A v. 39: *Ὀλιγαρχίας δὲ εἴδη, ἓν μὲν τὸ ἀπὸ τιμημάτων εἶναι τὰς ἀρχὰς τηλικούτων ὥστε τοὺς ἀπόρους μὴ μετέχειν πλείους ὄντας.* IV 4 p. 1291 B v. 38: *ἓν μὲν οὖν δημοκρατίας τοῦτο, (ἄλλο δὲ) τὸ τὰς ἀρχὰς ἀπὸ τιμημάτων εἶναι, βραχέων δὲ τούτων ὄντων.* IV 4 p. 1294 B. Im allgemeinen ist jedoch der Census etwas Oligarchisches. Pol. IV 9 p. 1294 B v. 10: *δημοκρατικὸν μὲν τὸ μὴ ἀπὸ τιμήματος,*

hebung des einen oder des andern Elements und des politischen Standpunktes des Beurteilers wird darum die solonische und kleisthenische Verfassung meist als demokratische, bisweilen als nichtdemokratische betrachtet.[1])

Platon wählt jedoch die Bezeichnung Timokratie für ein Staatswesen, in dem der Ehrgeiz die Leidenschaft der herrschenden Klasse ist. Diese *φιλότιμος πολιτεία* steht in der Mitte zwischen der Aristokratie der Idealverfassung und der Oligarchie. Ihr entspricht unter den bestehenden Verfassungen die lakonische und kretische. In staatsrechtlicher Hinsicht fällt sie unter den allgemeinen Begriff der Oligarchie. Auch die Verfassung des Idealstaates ist nur eine besondere Gattung der Oligarchie oder der Monarchie, denn sie ist eine mit demokratischen Zügen versetzte, philosophische Aristokratie, eine Herrschaft der Tugend und Einsicht, die von einem oder mehreren ausgeübt wird, jedenfalls aber von einer sehr kleinen, durch Wissen und Charakter hervorragenden Minderheit.[2])

An die Klassifizierung der Verfassungen im Politikos lehnt sich Aristoteles an.[3]) Da nach ihm die Verfassungen in der Ordnung der Behörden, vorzugsweise der höchsten Staatsgewalt, bestehen, aber auch Ziel und Zweck der staatlichen Gemeinschaft bestimmen (S. 303), so ergeben sich ihm zwei Einteilungsgründe: ein staatsrechtlich-formeller und ein ethisch-qualitativer. Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist entweder ein einzelner oder die Minderzahl der Reichen und Edlen oder die Masse der Freien und Unbemittelten (S. 304 Anm. 4). Gehandhabt wird die Gewalt entweder bloß zum eigenen Vorteil oder im Interesse des Gemeinwohles. Rechte (*ὀρθαί*) Verfassungen sind diejenigen, die dem Wohle der Gesamtheit dienen, vom rechten Wege abweichende (*παρεκβάσεις*) oder verfehlte (*ἡμαρτημέναι*) solche, bei denen bloß das eigene Interesse der Herrschenden zur Richtschnur dient. Den rechten Verfassungen: Königtum,

---

ὀλιγαρχικὸν δὲ ἀπὸ τιμήματος. Vgl. V 6 p. 1306 B v. 7; II 7 p. 1266 B v. 23; III 5 p. 1278 A v. 23: V 7 p. 1307 A v. 28; IV 9 p. 1294 B v. 3. — Isokrates XII (Panath.) 130 ff.: Das Volk, dem Theseus die Regierung übergeben hatte, schuf sich die heilsamste Verfassung, die Demokratie, freilich nicht die Demokratie, wie wir sie heute verstehen, sondern die mit der Aristokratie verbundene (§ 145; Areopag. 16), die nicht auf eine Stufe mit der *ἀπὸ τιμημάτων* gestellt werden darf. Vgl. P. Wendland, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1910 S. 156.

[1]) Nach Aristot. *Ἀθπ.* 2, 2 und 28, 2 war Solon der erste *προστάτης τοῦ δήμου*. Die Verfassung des Kleisthenes war *δημοτικωτέρα πολύ* als die Solons (22, 1), diese also auch bereits *δημοτική*. Vgl. 9, 1: *δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα· κτλ.* Pol. II 12 p. 1274 A: *τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι.* Dieser Ansicht entspricht *Ἀθπ.* 41, 2: *ἡ ἐπὶ Σόλωνος, ἀφ' ἧς ἀρχὴ δημοκρατίας ἐγένετο.* Pol. II 12 p. 1273 B v. 35: *ἔνιοι* meinen, daß Solon die ganz ungemischte Oligarchie beseitigt habe *καὶ δουλεύοντα τὸν δῆμον παῦσαι, καὶ δημοκρατίαν καταστῆσαι τὴν πάτριον, μείξαντα καλῶς τὴν πολιτείαν.* Isokrates sagt VII (Areop.) 16 *ρ*: *ἐκείνην τὴν δημοκρατίαν . . ., ἣν Σόλων μὲν ὁ δημοκοτικώτατος γενόμενος ἐνομοθέτησε, Κλεισθένης δ' ὁ τοὺς τυράννους κτλ. πάλιν ἐξ ἀρχῆς κατέστησεν.* Vgl. XV (Antid.) 232; Andok. Myst. 95 (vgl. dazu S 234); Demosth. XVIII (v. Kr.) 6; Aisch. III (g. Ktes.) 257. — Anderseits beantragte Kleitophon nach Aristot. *Ἀθπ.* 29, 3: *προσαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἱρεθέντας καὶ τοὺς πατρίους νόμους, οὓς Κλεισθένης ἔθηκεν ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν — ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος.* (Zusatz des Aristoteles.) Plut. Kim. 15: *ἡ ἐπὶ Κλεισθένους ἀριστοκρατία.* Vgl. die vorhergehende Anmerkung und weiter unten S. 308 Anm. 9.

[2]) Plat. Pol. IV 445 D: *ἐπονομασθείη δ' ἂν καὶ διχῇ. ἐγγενομένου μὲν γὰρ ἀνδρὸς ἑνὸς ἐν τοῖς ἄρχουσι διαφέροντος βασιλεία ἂν κληθείη, πλειόνων δὲ ἀριστοκρατία.* Vgl. IX 587 D. *ἀριστοκρατία*: VIII 544 E, 545 C.

[3]) Aristot. Pol. IV 2 p. 1289 B weist auf Plat. Politik. p. 303 hin.

Aristokratie und Politeia, entsprechen als „Ausschreitungen“: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie.[1]) In diesen beiden parallelen Gruppen umfaßt jedes der drei Verfassungspaare nach dem Merkmale der Zahl und Klasse nur je zwei Gattungen einer Hauptform.

Die Aristokratie im eigentlichen Sinne, die absolut beste Verfassung, ist nach Aristoteles die Herrschaft der intellektuell und sittlich Tüchtigsten.[2]) Abgesehen von diesem idealen Staate bezeichnet er als Aristokratien solche Verfassungen, in denen die Beamten nicht bloß nach Maßgabe des Reichtums, sondern auch (wie in Karthago) der bürgerlichen Tüchtigkeit gewählt werden, oder in denen (wie in Sparta) die Tüchtigkeit in Verbindung mit dem demokratischen Prinzip zur Geltung kommt.[3]) Die bürgerliche Tüchtigkeit schlechthin ist kein objektiver staatsrechtlicher Maßstab für die Qualifikation zu einem Amt. Es können nur die Wählenden subjektiv verpflichtet werden, nach bestem Wissen und Gewissen die ihrer Überzeugung nach Tüchtigsten zu wählen.[4]) Daran denkt Aristoteles nicht. Bei ihm stehen aber bürgerliche Tüchtigkeit, Blutsadel und Reichtum in enger Verbindung, denn die Masse besitzt keine Erziehung und Bildung. Adel (*εὐγένεια*) bedeutet ererbten Reichtum und Tüchtigkeit (*ἀρετή*).[5]) Die Wahl nach der bürgerlichen Tüchtigkeit läuft also tatsächlich auf eine Wahl aus den Reichen und Vornehmen hinaus.[6]) Die Aristokratie ist daher, wie Aristoteles selbst sagt, eine Art Oligarchie im weitern Sinne.[7]) Falls sie zur Demokratie hinneigt, deckt sie sich mit den zur Oligarchie hinneigenden Formen der mit ihr nahe verwandten Politeia.[8])

Diese Verfassung ist eine Mischung von Oligarchie und Demokratie. Bei einer guten Mischung kann sie, wie die lakedaimonische, ebenso als Demokratie, wie als Oligarchie bezeichnet werden, sie ist aber weder diese, noch jene.[9]) Die Mischung erfolgt z. B. bei der Ämter-

---

[1]) Aristot. Pol. III 7 p. 1279 A: *ὅταν μὲν ὁ εἷς ἢ οἱ ὀλίγοι ἢ οἱ πολλοὶ πρὸς τὸ κοινὸν συμφέρον ἄρχωσι, ταύτας μὲν ὀρθὰς ἀναγκαῖον εἶναι τὰς πολιτείας, τὰς δὲ πρὸς τὸ ἴδιον ἢ τοῦ ἑνὸς ἢ τῶν ὀλίγων ἢ τοῦ πλήθους παρεκβάσεις.* III 6 p. 1278 B; III 10 p. 1281 A; IV 2 p. 1289 A; IV 3 p. 1290 A; VII 9 p. 1328 B. Vgl. Rhet. I 8 p. 1365 B.

[2]) Den Namen Aristokratie verdient mit Fug und Recht allein die *ἐκ τῶν ἀρίστων ἁπλῶς κατ' ἀρετὴν πολιτεία.* Pol. IV 7 p. 1293 B v. 3. Vgl. IV 8 p. 1294 A v. 10: *ἀριστοκρατίας μὲν γὰρ ὅρος ἀρετή, ὀλιγαρχίας δὲ πλοῦτος, δήμου δ' ἐλευθερία.*

[3]) Pol. IV 7 p. 1293 B v 10; IV 8 p. 1294 A B.

[4]) Wie die Censoren eidlich verpflichtet waren *ex omni ordine optimum quemque* auf die Senatsliste zu setzen und die Prätoren *iurati debent, optimum quemque in lectos iudices referre,* so sollten nach dem Blutrechte Drakons die Epheten zur Aussöhnung mit dem Totschläger zehn Phrateres *ἀριστίνδην* wählen. Hier bedeutet aber *ἀριστίνδην* tatsächlich nach Maßgabe der Vornehmheit. In der *ἀρχαία πολιτεία* Athens wurden die Beamten *ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην* gewählt. Vgl. S. 252.

[5]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1291 B v. 28; IV 7 p. 1293 B v. 35; IV 8 p. 1294 A v. 21; IV 12 p. 1296 B v. 18; V 1 p. 1301 B v. 40; VI 2 p. 1317 B v. 19.

[6]) So erklärt es sich, daß Aristoteles einerseits die Wahl der Geronten in Sparta nach Maßgabe der *ἀρετή* vollziehen läßt, anderseits aber sagt, daß der Demos nur wähle, aber keinen Anteil an der Gerusia habe, und daß die Wahl einer *δυναστευτική* ähnlich sei. II 6 p. 1265 B v. 36; II 9 p. 1270 B v. 25; IV 7 p. 1293 B; IV 8 p. 1294 B. — V 5 p. 1306 A.

[7]) Pol. V 7 p. 1306 B v. 22: *διὰ τὸ καὶ τὴν ἀριστοκρατίαν ὀλιγαρχίαν εἶναί πως· κτλ.* Vgl. IV 3 p. 1290 A; V 7 p. 1307 A v. 15 und 35: *ἔτι διὰ τὸ πάσας τὰς ἀριστοκρατικὰς πολιτείας ὀλιγαρχικὰς εἶναι μᾶλλον πλεονεκτοῦσιν οἱ γνώριμοι.*

[8]) Pol. IV 11 p. 1295 A v. 33; IV 8 p. 1293 B v. 34; V 7 p. 1307 A v. 15.

[9]) Pol. IV 8 p. 1293 B v. 33: *ἔστι γὰρ ἡ πολιτεία ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν μεῖξις ὀλιγαρχίας καὶ δημοκρατίας.* IV 8 p. 1294 A v. 23; IV 9 p. 1294 B v. 14: *τοῦ δ' εὖ μεμεῖχθαι δημοκρατίαν καὶ ὀλιγαρχίαν ὅρος, ὅταν ἐνδέχηται λέγειν τὴν αὐτὴν πολιτείαν δημοκρατίαν καὶ ὀλιγ-*

besetzung in der Weise, daß man nach demokratischem Prinzip von einem Census absieht, nach oligarchischem die Beamten wählt. In der Demokratie berechtigt zur Teilnahme an der Bürgerversammlung ein ganz niedriger Census oder gar keiner, in der Oligarchie ein hoher, in der Politeia ein mittlerer (IV 4 p. 1294 A B). Aus der richtigen Mischung ergibt sich die Verfassung der richtigen Mitte zwischen Oligarchie und Demokratie, die haltbarste und beste unter den realisierbaren Verfassungen. Ihr Träger ist der Mittelstand.[1])

Der Gedanke an die Vorzüglichkeit der mittleren, gemischten Verfassung war nicht neu, aber noch nicht eingehender theoretisch begründet und entwickelt worden. Solon hatte bereits bei seiner Gesetzgebung grundsätzlich die Mittelstraße eingehalten und eine mittlere Verfassung geschaffen. Er wird von Aristoteles als *μέσος* charakterisiert und zu den besten Gesetzgebern gerechnet.[2]) Euripides hatte den Mittelstand als den staatserhaltenden Teil der Bürgerschaft bezeichnet, Thukydides die nach dem Sturze „der Vierhundert“ eingeführte Verfassung die beste Athens während seines Lebens genannt und ihr den Hauptanteil an der Wiederaufrichtung des Staates zugeschrieben, denn sie wäre eine maßvolle Mischung oligarchischer und demokratischer Elemente gewesen.[3]) Platon hob dann die Bedeutung des *μέτριον* und *μέσον* für eine gute Verfassung hervor.[4]) Im Staate der Nomoi mäßigte er demokratische Grundsätze und Einrichtungen durch oligarchische und idealaristokratische. Isokrates schwärmte für die altväterliche Verfassung Athens, das Vorbild der lykurgischen, und betrachtete sie als eine Mischung von Demokratie und Aristokratie.[5]) Andere führten aus, daß die beste Verfassung aus monarchischen, oligarchischen und demokratischen Elementen gemischt sein müßte und lobten deshalb die lakonische, weil sie in dieser die Mischung verwirklicht fanden. Ebenso erklärten sie Solon für einen tüchtigen Gesetzgeber, weil er oligarchische, aristokratische und demokratische Elemente in seiner Verfassung gut gemischt hätte.[6])

αρχίαν. IV 9 p. 1294 B v. 35: *δεῖ δ' ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ μεμειγμένῃ καλῶς ἀμφότερα δοκεῖν εἶναι καὶ μηδέτερον.*

[1]) IV 11 p. 1295 B: *ὁμολογεῖται τὸ μέτριον ἄριστον καὶ τὸ μέσον κτλ.* v. 35: *δῆλον ἄρα ὅτι καὶ ἡ κοινωνία ἡ πολιτικὴ ἀρίστη ἡ δία τῶν μέσων.* IV 11 p. 1296 A v. 17: *ὅτι δ' ἡ μέση (πολιτεία) βελτίστη, φανερόν κτλ.* . . . Die besten Gesetzgeber waren *τῶν μέσων πολιτῶν· Σόλων τε γὰρ ἦν τούτων κτλ.* Solon hatte natürlich als bester Gesetzgeber die *μέση πολιτεία* eingeführt. Auf ihn bezieht sich IV 11 p. 1296 A v. 38: *εἷς γὰρ ἀνὴρ συνεπείσθη μόνος τῶν πρότερον ἐφ' ἡγεμονίᾳ γενομένων ταύτην ἀποδοῦναι τὴν τάξιν.* Vgl. *Ἀθπ.* 5, 3: Solon war *τῇ μὲν φύσει καὶ τῇ δόξῃ τῶν πρώτων, τῇ δ' οὐσίᾳ καὶ τοῖς πράγμασι τῶν μέσων. Ἀθπ.* 11, 2: *σώσας τὴν πατρίδα καὶ τὰ βέλτιστα νομοθετήσας.* Vgl. Pol. II 12 p. 1273 B v. 38; III p. 1279 A v. 39; III 17 p. 1288 A; IV 13 p. 1297 B.

[2]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung, S. 307 Anm. 1 und S. 92 Anm. 3.

[3]) Eurip. Hiket. 247: *τριῶν δὲ μοιρῶν ἡ 'ν μέσῳ σώζει πόλεις.* Vgl. dazu S. 194 Anm. 5. (Phokylides b. Aristot. Pol. IV 11 p. 1295 B = Bergk, P. L. Gr. II[4] Frgm. 12: *πολλὰ μέσοισιν ἄριστα· μέσος θέλω ἐν πόλει εἶναι.*) — Thuk. VIII 97, 2: *μετρία γὰρ ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ ἐς τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο.*

[4]) Nom. III 691 D; 701 E; VI 756 E: *ἡ μὲν αἵρεσις οὕτω γιγνομένη μέσον ἂν ἔχει μοναρχικῆς καὶ δημοκρατικῆς πολιτείας, ἧς ἀεὶ δεῖ μεσεύειν τὴν πολιτείαν.*

[5]) Panath. 131: *δημοκρατίαν . . . ἀριστοκρατίᾳ χρωμένην.* Den Sinn bestimmt genauer § 153, wo es u. a. heißt, daß Lykurgos *τὴν δημοκρατίαν τὴν ἀριστοκρατίᾳ μεμιγμένην* des athenischen Staates der *πρόγονοι* zum Vorbilde genommen hätte.

[6]) Aristot. Pol. II 6 p. 1265 v. 33 und II 12 p. 1273 B v. 35. Die *ἔνιοι* sind unbekannt. Vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 74.

Die mittlere Verfassung entsprach der ethischen Theorie des Aristoteles. Nach ihm ist die grundlegende Staatstugend, die Gerechtigkeit, wie jede Tugend eine dauernde Willensrichtung, die gegenüber dem Zuviel und Zuwenig der Begierde die von der Vernunft bestimmte richtige Mitte, die *μεσότης*, einhält. Auch unter den Bestandteilen der Bürgerschaft ist der Mittelstand der beste (S. 191 ff.). Die übermäßig Reichen, Adeligen und Starken verfallen in Übermut, sie gehorchen nicht der Behörde und herrschen despotisch. Die übermäßig Armen und Schwachen sind gierig nach fremdem Gut, sklavisch gesinnt und unfähig zur Regierung. Der gerade ausreichend begüterte Mittelstand trachtet weder nach fremdem Gut, noch wird er beneidet, er ist weder übermütig, noch unterwürfig, er gehorcht am leichtesten der vernünftigen Einsicht. Es gehören zu ihm diejenigen, die sich aus eignen Mitteln die Hoplitenrüstung anzuschaffen vermögen.[1]) Solche Staaten haben am ersten eine gute Verwaltung, in denen der Mittelstand womöglich stärker ist als die beiden andern Klassen zusammen oder doch mindestens als die eine oder die andere. Die ihm angemessene Verfassung ist naturgemäß eine zwischen Oligarchie und Demokratie die richtige Mitte haltende, also die *μέση πολιτεία* oder die Politeia schlechthin. Da aber der Mittelstand aus annähernd gleichgestellten und gleichberechtigten Bürgern (*ἐξ ἴσων καὶ ὁμοίων*) besteht, so wird die Verfassung je nach dem größeren oder kleineren Übergewicht der *μέσοι* in der Bürgerschaft einen mehr oder weniger demokratischen Grundzug haben und im allgemeinen zur Demokratie hinneigen. Sie wird mithin eine durch timokratische und oligarchische Einrichtungen gemäßigte Demokratie sein.[2]) Leider kommt sie nur selten vor, da der Mittelstand meist keine maßgebende Bedeutung hat (S. 194,5).

Bei der Klassifizierung der Verfassungsformen verbindet Aristoteles theoretische Deduktion und Konstruktion mit der Beobachtung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse. Er vermischt ethische Gesichtspunkte mit staatsrechtlichen; daher finden sich in seinen Ausführungen manche Unklarheiten und Züge, die nicht recht miteinander im Einklange stehen.[3]) Als eine besondere Verfassungsform neben der Oligarchie und Demokratie ist die Politeia trotz der ausdrücklichen Erklärung des Aristoteles (IV 7 p. 1293 A) nicht anzuerkennen. Sie gehört zu den auf dem ganzen Gebiete des griechischen Staatsrechts hervortretenden Übergangsformen und Zwischengliedern (S. 305). Ihre Einordnung in die Demokratien oder

[1]) Pol. II 6 p. 1265 B v. 26: *ἡ δὲ σύνταξις ὅλη βούλεται μὲν εἶναι μήτε δημοκρατία μήτε ὀλιγαρχία, μέση δὲ τούτων, ἣν καλοῦσι πολιτείαν· ἐκ γὰρ τῶν ὁπλιτευόντων ἐστίν.* III 7 p. 1279 B: *διόπερ κατὰ ταύτην τὴν πολιτείαν κυριώτατον τὸ προπολεμοῦν, καὶ μετέχουσιν αὐτῆς οἱ κεκτημένοι τὰ ὅπλα.* Vgl. III 17 p. 1288 A; IV 13 p. 1287 B v. 28. Die Gewährung der politischen Berechtigung an die *ὅπλα παρεχόμενοι* entsprach dem politischen Grundsatze des Theramenes und des Verfassers der Skizze der angeblichen Verfassung Drakons. Man verfuhr nach diesem Grundsatze bei der Einrichtung der von Thukydides gelobten Verfassung nach dem Sturze „der Vierhundert". Vgl. S. 53 und 55.

[2]) Vgl. Pol. IV 3 p. 1290 A v. 16; IV 7 p. 1293 B v. 35; IV 13 p. 1297 B v. 24: *διόπερ ἃς νῦν καλοῦμεν πολιτείας οἱ πρότερον ἐκάλουν δημοκρατίας.* V 7 p. 1307 A v. 15; vgl. Eth. Nikom. VIII 12 p. 1160 B v. 17.

[3]) H. Francotte. *Les formes mixtes de gouvernement (aristocratie et politeia) d'après Aristote, Mélanges de droit public grec* (1910) 221 ff. Die Ausführungen F.s sind jedoch nicht durchweg überzeugend.

Oligarchien ist abhängig von dem Überwiegen der demokratischen oder oligarchischen Elemente und der Auffassung des Beurteilers (S. 307). Die Verfassung Solons war nach Aristoteles eine *μέση πολιτεία* (S. 309,1), aber sie stellte offenbar eine gemäßigte Demokratie dar, da alle Bürger von Geburt unterschiedslos zur Teilnahme an der souveränen, beschließenden und richtenden Staatsgewalt berechtigt waren (S. 307,1). Die vorzugsweise als *μέση πολιτεία* charakterisierte Verfassung machte die politische Berechtigung von dem Vermögen zur Stellung einer Hoplitenrüstung abhängig, sie schloß die Unbemittelten von der Teilnahme an der Staatsgewalt aus und gehörte daher zu den gemäßigten Formen der Oligarchie.

Wenn ferner Aristoteles als unterscheidendes Merkmal der Verfassungsformen neben der Verschiedenheit der Zahl und der Klasse der Regierenden nicht wie Platon das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Gesetzen, sondern zu dem Gemeinwohl annimmt, so vermischt er doch, ebenso wie jener, mit dem formellen staatsrechtlichen Einteilungsgrunde ein subjektives Verhalten und ethisches Moment und er behält auch das Schematische einer Klassifizierung bei, die nur zwischen den beiden entgegengesetzten Willensrichtungen unterscheidet, aber nicht die mannigfaltigen Abstufungen des Egoismus in Rücksicht zieht. Schematisch ist auch die Einteilung der Oligarchien und Demokratien in vier Typen oder Gattungen (*εἴδη*. IV 4 p. 1291 B ff.).

Die Idee der gemischten Verfassung fand vielfach bei Staatstheoretikern Anklang. Der Aristoteliker Dikaiarchos behandelte in der Schrift Tripolitikos wahrscheinlich die Vorzüglichkeit der aus Königtum, Aristokratie und Demokratie gemischten Verfassung.[1]) Auch die Stoiker erklärten die dreigemischte Verfassung als die relativ beste.[2]) Die politische Entwickelung setzte sich jedoch unbeeinflußt durch die Doktrin weiter fort, und es kam auf dem Boden der Demokratie nicht zur Ausbildung der mittlern, gemischten Politeia, sondern zu einer entschieden demokratischen, gemeingriechischen Verfassung.

Jede Verfassung hat nach Aristoteles drei Glieder (*μόρια*) oder Staatsgewalten, deren Einrichtung ihr Wesen bestimmt und sie von andern Verfassungen unterscheidet.[3]) Die über die gemeinsamen Angelegenheiten beratende und beschließende Gewalt (*τὸ βουλευόμενον*) ist die höchste, die Trägerin der Souveränität (*τὸ κύριον τῆς πολιτείας*). Als solche beschließt sie über Krieg und Frieden, über den Abschluß und die Aufhebung von Bündnissen, über Gesetze, über Todesstrafe, Ächtung, Verbannung und Atimie (S. 230 ff.), sowie über die Aufhebung dieser Strafen (S. 236, 238), ferner über die Verleihung des Bürgerrechts (S. 227) und die Gewährung von Privilegien (S. 209), über die Bestellung und Rechenschaftsablegung der Beamten. Wenn alle diejenigen, die durch Geburt Bürger sind, an der höchsten Staatsgewalt teilnehmen und über alle diese Angelegenheiten mitzuentscheiden hatten, so war das demokratisch.[4]) Gewöhnlich war in Demokratien das Hauptorgan der

[1]) Vgl. S. 97 Anm. 3 und dazu Wilamowitz, Aristoteles I 74.

[2]) Polybios (S. 99) VI 2—10; Cic. de rep. I 45; II 65 nach Panaitios.

[3]) Pol. IV 14 p. 1297 B bis 16 p. 1301 A.

[4]) Pol. IV 14 p. 1298 A v. 10: *τὸ μὲν οὖν*

souveränen Gewalt die Urversammlung aller Bürger. In radikalen Demokratien entschied diese Versammlung unmittelbar über alle gemeinsamen Angelegenheiten; die Behörden hatten nur vorzuberaten und vorzuerkennen, sowie die Beschlüsse auszuführen.[1]) In gemäßigtern Demokratien versammelte sich die Gesamtheit der Bürger bloß zur Beratung und Beschlußfassung über die wichtigsten Angelegenheiten, namentlich zur Entscheidung über Krieg und Frieden, zur Abstimmung über Verfassungsänderungen und Gesetze, zur Wahl und Rechenschaftsabnahme der Beamten. Die übrigen Angelegenheiten blieben den Behörden überlassen, so daß diese innerhalb ihres Amtsgebietes in nicht unerheblichem Umfange selbständige Entscheidungen trafen und an der beschließenden Staatsgewalt teilnahmen. Das demokratische Prinzip blieb dabei dadurch gewahrt, daß die Behörden aus allen Bürgern gewählt oder erlost wurden. Es kam sogar hier und da vor, daß die Funktionen der beschließenden Gewalt hauptsächlich von den Behörden ausgeübt wurden, die sich zu diesem Zwecke zu einer Körperschaft (Synarchia, Synarchiai) vereinigten. In die Behörden traten aber alle Bürger aus den Phylen und den kleinsten Bürgerabteilungen nach einem bestimmten Turnus ein.[2])

πάντας καὶ περὶ ἁπάντων δημοτικόν. Vgl. S. 306 Anm. 2 und S. 309.

[1]) Pol. IV 14 p. 1298 A v. 30: *τὸ πάντας περὶ πάντων βουλεύεσθαι συνιόντας, τὰς δ' ἀρχὰς περὶ μηθενὸς κρίνειν, ἀλλὰ μόνον προανακρίνειν. ὅνπερ ἡ τελευταία δημοκρατία νῦν διοικεῖται τρόπον, κτλ.* IV 15 p. 1299 B v. 38: *καταλύεται δὲ καὶ τῆς βουλῆς ἡ δύναμις ἐν ταῖς τοιαύταις δημοκρατίαις ἐν αἷς αὐτὸς συνιὼν ὁ δῆμος χρηματίζει περὶ πάντων.* VI 1 p. 1317 B v. 29. Vgl. Aristot. *Ἀθπ.* 41, 2.

[2]) Pol. IV 14 p. 1298 A v. 13: *καὶ ἐν ἄλλαις δὲ πολιτείαις βουλεύονται αἱ συναρχίαι συνιοῦσαι, εἰς δὲ τὰς ἀρχὰς βαδίζουσι πάντες κατὰ μέρος ἐκ τῶν φυλῶν καὶ τῶν μορίων τῶν ἐλαχίστων παντελῶς, ἕως ἂν διέλθῃ διὰ πάντων.* ⟨Für den Ausdruck vgl. IG. II 624 v. 18. A. W.⟩ Daß Aristoteles hier von Demokratien spricht, ergibt sich aus v. 33: *οὗτοι μὲν οὖν τρόποι δημοκρατικοὶ πάντες.* Eine gleichartige Bestimmung über das Durchgehen aller durch die Aemter enthält die Skizze der angeblichen Verfassung Drakons, doch handelt es sich bei dieser um eine gemäßigte Oligarchie, die nur den *ὅπλα παρεχόμενοι* politische Rechte gewährt, und der Turnus, an dem alle teilnehmen, ist auf den Rat und die untern Aemter beschränkt, während die Befähigung zu den höhern an einen Census geknüpft ist. Vgl. S 54.

Aristoteles a. a. O. braucht den Ausdruck *συναρχίαι* in dem Sinne von *ἀρχαί* mit Hervorhebung des kollegialischen Charakters derselben. (Vgl. II 10 p. 1272 B v. 4 u. H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse 1890 S. 134.) In diesem Sinne steht *συναρχίαι* z. B. bei Dittenberger, Sylloge² I Nr. 183 v. 19 = Michel, Recueil Nr. 367 (Samos um 305/4); Or. Gr. Inscr. I 11 v. 22 (Priene zwischen 306 und 281); I 309 = Michel Nr. 499 (Teos, 1. Hälfte d. 2. Jahrh.). Weiteres b. Swoboda 136.

Zuerst finden wir in Melos im Jahre 416 die Beamtenkollegien zu gemeinsamer Beratung vereinigt. Die Melier ließen nach Thuk. V 84, 3 die Gesandten der Athener *ἐν ταῖς ἀρχαῖς καὶ τοῖς ὀλίγοις* (im Gegensatz zu dem *πλῆθος*) reden, und nach IV 85 antworteten den Athenern *οἱ τῶν Μηλίων ξύνεδροι.* Dann kommt es in Kleinasien vor, daß höhere Beamtenkollegien zu gemeinsamer Beschlußfassung und Antragstellung beim Rat und Volk oder mit Ausscheidung des Rates direkt beim Volk vereinigt sind. Noch in das 4. Jahrhundert ⟨und zwar in dessen 1. Hälfte⟩ geht der auf Grund einer *γνώμη τῶ(ν πρυτανέων? καὶ τῶν) ἀρχόντων* gefaßte Beschluß der *βουλή* und des *δῆμος* von Kyzikos zurück. Die *ἄρχοντες* haben hier nicht die spezielle Bedeutung von Archonten, sondern umfassen sämtliche höhere Magistrate. Lechat, *Bull. d. corr. hell.* XIII 515 und dazu Swoboda, 110. 152. — Erythrai (1. Hälfte d. 3. Jahrh.) b. Dittenberger, Sylloge² I 211 = Michel Nr. 505: *Ἔδοξε τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι, (πρυτάν)εων, στρατηγῶν, ἐξεταστῶν γνώμη.* Nr. 225 = Michel 504: *Ἔδοξε τῶι δήμωι· στρατηγῶν, πρυτάνε(ων, ἐξεταστῶν γνώμη κτλ.).* [Ausscheidung der *βουλή*]. Olbia (3. Jahrh.) b. Dittenberger² I 226 = Michel Nr. 337: *Ἔδοξε βουλῆι καὶ δήμωι, εἰκάδι· οἱ ἄρχοντες* (die fünf Archonten) *καὶ οἱ ἑπτὰ εἶπαν κτλ.* In zwei Proxeniedekreten von Akraiphia aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts IG. VII 4127 bis 4129 folgt auf die Datierung: *τὺ ἄρχοντες κὴ τὺ σούνεδρυ ἔλεξαν· τὸν δεῖνα πρόξενον εἶμεν κτλ.* In einem andern Dekret Nr. 2708 steht: *Ὁ δεῖνα ἔλεξε· δεδόχθη τῦς σουνέδρυς κὴ τῦ δάμυ,* in einem Ehrendekret aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts Nr. 4132: *οἱ*

Der demokratischen Urversammlung aller derjenigen, die von Geburt Bürger waren, entsprach in Oligarchien die Versammlung aller politisch Berechtigten. In gemäßigten Oligarchien bildete diese eine große Versammlung. Sie war aber doch im Durchschnitt lange nicht so zahlreich wie die des Demos. Ferner trug sie durch Ausscheidung der untern, unbemittelten Klassen einen von jener erheblich verschiedenen Charakter. In ihr ruhte grundsätzlich die Staatshoheit und die letzte Entscheidung über Staatsangelegenheiten, aber bei einer größern Zahl der Berechtigten mußte sie, wie der Demos, an der Ausübung der beratenden und beschließenden Gewalt einen aus ihrer Mitte hervorgegangenen Rat und ihre Beamten teilnehmen lassen. Es konnte aber auch die Gesamtheit der Berechtigten in mehrere Sektionen eingeteilt werden, die abwechselnd als regierende Ratskörper, mit oder ohne Berufung der Vollversammlung, die Staatsgeschäfte leiteten. In manchen Oligarchien konzentrierte sich die Ausübung der höchsten Staatsgewalt im Rat. Je enger sich in entschiedenern Oligarchien der Kreis der Berechtigten infolge des höhern Census und anderer beschränkender Momente zusammenzog, desto mehr nahm ihre Versammlung die Gestalt eines Rates an, der die höchste Staatsgewalt darstellte und die laufenden Geschäfte durch einen Ausschuß und die aus seinen Mitgliedern bestellten Beamten erledigte. In der äußersten Oligarchie lag die ganze Regierung in den Händen weniger Männer.[1])

Die zweite Staatsgewalt umfaßt die Behörden oder die Ämter im Sinne von Staatsorganen (*τὸ περὶ τὰς ἀρχάς*).[2]) Nach der modernen staatsrechtlichen Terminologie „heißen die Mitglieder der Behörden Beamte". Eine Behörde kann aus einem Beamten oder aus mehreren bestehen, und diese können wechseln, ohne daß die Behörde dadurch berührt wird, denn

ἄρχοντες καὶ οἱ σύνεδροι εἶπαν κτλ. δεδογμένον εἶναι τοῖς τε συνέδροις και τῷ δήμῳ, ἐπαινέσαι κτλ. Vgl. 4133. In den ersten beiden Dekreten kann *ἔλεξαν* nur, wie *εἶπαν*, „beantragen" bedeuten, aus dem Fehlen der am Schlusse vielleicht weggebrochenen Sanktionierung durch den Demos folgt keineswegs, daß die *ἄρχοντες* und der Rat ohne Zustimmung des Demos die Proxenie verliehen. IG. VII 4127—4129 und Swoboda a. a. O. 150. Weiteres bei Swoboda 131. Vgl. dazu IG. XII 7 Nr. 240, 396, 399—410 (Samier und Milesier in Amorgos).

Der Name *συναρχία, συναρχίαι* für ein aus der Vereinigung mehrerer Behörden gebildetes Kollegium erscheint zuerst in Teos und im Bereiche des achaeischen Bundes. Dittenberger, Sylloge² I 216 v. 33 = Michel Nr. 457, Teos, einige Jahre vor 261: *μετὰ τῆς συναρχίας.* — *Συναρχίαι τῶν Ἀχαιῶν* nennt Polyb. XXVII 2, 11 und XXXVIII 11, 4 das aus den höchsten Beamten des Bundes zusammengesetzte Kollegium, dem die vorbereitende Tätigkeit für die Bundesversammlung und die Ausführung der Beschlüsse derselben oblag. Sonst sagt er dafür *αἱ ἀρχαί* oder *οἱ ἄρχοντες*. Swoboda 138 ff. Synarchiai finden sich auch in einzelnen Staaten, die zum Bunde gehörten oder von ihm beeinflußt waren. So in Messene um 220: Polyb. IV 4, 2. In Dyme: Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1641 = Dittenberger² Nr. 468 v. 30. In Megara *Συναρχίαι προεβουλεύσαντο* (bald nach 192) *ποτί τε τοὺς αἰσιμνάτα(ς καὶ τὰν) βουλὰν καὶ τὸν δᾶμον.* IG. VII 15 (Dittenberger² 297 = Michel Nr. 169). Ebenso um diese Zeit in Aigosthena *ποτὶ τὰν βουλὰν καὶ τὸν δᾶμον.* IG. VII 223. Synarchiai in Sparta: Swoboda 136, 141. — In Demetrias belobte zwischen 130 und 126 die *πόλις* die gewesenen Strategen und Nomophylakes auf Antrag des *ἱερεὺς τοῦ Διὸς Ἀκραίου,* des *κοινὸς στρατηγὸς* der Magneten und einer aus sieben Personen bestehenden *συναρχία.* Zu dieser gehörten sicherlich die drei Strategen von Demetrias und höchst wahrscheinlich die Nomophylakes. G. Kip, Thessalische Studien (Halle 1910 Diss.) 97 ff. — Grundlegende und vollständigste Behandlung der Synarchiai bei H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse, Leipz. 1890.

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Oligarchie.

[2]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A—1300 B; VI 8 p. 1321 B—1323 A; vgl. VI 1 p. 1317 B; Plat. Nom. VI p. 751 ff.

die Fortdauer der staatlichen Organe ist unabhängig von der Persönlichkeit ihrer Repräsentanten.[1]) Aristoteles bezeichnet als *ἀρχαί* im eigentlichen Sinne diejenigen, denen (von der *πόλις*) die Befugnis übertragen ist, in gewissen (öffentlichen) Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, Jurisdiktion auszuüben und namentlich anzuordnen und zu befehlen. Das Anordnungs- und Befehlsrecht erklärt er als Hauptmerkmal der Behörden.[2]) Dieses Recht konnte von ihnen nach Maßgabe ihrer Kompetenz auf Grund selbständiger Beschlüsse oder nur zur Vollziehung der Anweisungen einer höhern oder der höchsten Staatsgewalt ausgeübt werden, aber zuständig war jede Behörde nur im Bereiche des ihr zugeteilten, begrenzten Amtsbezirkes.[3]) In alter Zeit hatte für die einfachen Aufgaben des Staates eine kleine Anzahl von Beamten mit ausgedehnter oder universaler Kompetenz genügt. Die fortschreitende Vermehrung und Mannigfaltigkeit der staatlichen Aufgaben hatte aber nach und nach die Einsetzung neuer Ämter und die Teilung der Amtsgewalt zur Folge gehabt. Zur Zeit des Aristoteles hatte jede Behörde ihren bestimmten Geschäftskreis. Daher stimmt in dieser Hinsicht die moderne Terminologie mit der Erklärung des Aristoteles überein. „Staatsbehörden heißen diejenigen staatlichen Organe, welche zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden“ (G. Meyer a. a. O.). Zur wirksamen Ausübung ihres Anordnungs- und Befehlsrechtes stand den Behörden die Befugnis zu, Personen wegen Ungehorsam oder wegen Gesetzesübertretungen innerhalb ihres Amtsbereiches mit einer Geldbuße von oder bis zu einer gesetzlich festgestellten Höhe zu bestrafen oder, falls ihnen eine strengere Bestrafung erforderlich zu sein schien, unter Stellung eines Strafantrages vor Gericht zu stellen. In Athen galt das Multierungsrecht in Verbindung mit der Gerichtsvorstandschaft als das wesentliche Merkmal der Beamten.[4])

Die Ämterbesetzung zeigt eine große Mannigfaltigkeit.[5]) Von der Regel der Kollegialität gab es nicht wenige Ausnahmen. Die Amtsdauer war in Demokratien regelmäßig eine jährliche oder noch kürzere, die Kontinuierung gewöhnlich nur für militärische Ämter gestattet, die wiederholte Bekleidung der nichtmilitärischen Ämter in Athen auf den zweimaligen Eintritt in den Rat beschränkt. In Oligarchien gab es lebenslängliche und erbliche Ämter (S. 305,1). Die Lebenslänglichkeit beseitigte tatsächlich die sonst auch von Oligarchien anerkannte, von der Demokratie genau geregelte und streng geforderte Rechenschaftspflicht.[6]) Aus dem demokratischen Prinzip ergab sich zur Realisierung der Gleichberechtigung

---

[1]) Nach G. Meyer, Deutsches Staatsrecht[6] (1905) 542.

[2]) Pol. IV 15 p. 1299 A v. 25: *μάλιστα δ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν ἀρχὰς λεκτέον ταύτας, ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περὶ τινῶν καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι, καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστιν.* (Zur Bedeutung von *κρῖναι* vgl. Bonitz, Index d. Akad. Ausg. V 409: *sensu iudiciali*).

[3]) Pol. IV 15 p. 1300 B v. 9: *λέγω δὲ δύναμιν ἀρχῆς, οἷον τὴν κυρίαν τῶν προσόδων καὶ τὴν κυρίαν τῆς φυλακῆς· ἄλλο γὰρ εἶδος δυνάμεως οἷον στρατηγίας καὶ τῆς τῶν περὶ τὴν ἀγορὰν συμβολαίων κυρίας.*

[4]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Beamte.

[5]) Näheres über die Aemter in den Abschnitten über die Oligarchie und die Demokratie.

[6]) Die spartanischen Geronten waren nicht rechenschaftspflichtig. Aristot Pol. II 9 p. 1271 A v. 5; II 10 p. 1272 A v. 36.

aller die möglichst weitgehende Ämterbesoldung. Diese erfolgte freilich nur in der Form von Diäten, und sie wurde auch so teils unter dem Einflusse der obern Gesellschaftsklasse, teils aus Geldmangel nur unvollkommen durchgeführt. Die Oligarchie verwarf die Besoldung.[1])

Die Befähigung zur Bekleidung aller Ämter wurde von der entschiedeneren Demokratie und vielfach auch von der Oligarchie allen politisch Berechtigten, also von jener allen Bürgern von Geburt zugestanden, die ein bestimmtes Lebensalter erreicht und ihre bürgerlichen Pflichten erfüllt hatten. Nicht wenige Ämter, namentlich höhere, waren jedoch wegen der niedrigen Diäten oder des gänzlichen Mangels einer Besoldung selbst in radikalen Demokratien den Unbemittelten tatsächlich mehr oder weniger entzogen, und um verantwortungsvolle Ämter, die höhere Bildung und Erfahrung erforderten, pflegten sich Bürger aus den untern Schichten nicht zu bewerben (Ps.Xen. Ἀθπ. 1 3). In gemäßigten Demokratien war nicht selten die Befähigung zu den Ämtern an einen je nach der Bedeutung des Amtes abgestuften Census geknüpft. Nach diesem timokratischen Grundsatze konnte auch eine Oligarchie verfahren (S. 306). Bisweilen machte diese die Befähigung noch von der Abstammung und einem höheren Lebensalter abhängig. Für manche Ämter wurde in Demokratien und Oligarchien noch irgend eine besondere Qualität, körperliche Fehllosigkeit, das Leben in rechtmäßiger Ehe, Grundbesitz und anderes dergleichen gefordert, aber nie für irgend ein Amt der förmliche Nachweis einer Vorbildung oder spezieller für dasselbe befähigender Kenntnisse. Die Besetzung der Ämter erfolgte teils durch Wahl, teils durch Auslosung aus den Bewerbern oder aus vorgewählten Kandidaten. Jeder Modus kam ebenso in Oligarchien wie in Demokratien zur Anwendung. Jene bevorzugten jedoch die Wahl, diese die Losung und zwar gemäßigte die Verbindung von Losung und Vorwahl, radikale die reine Losung. In radikalen Demokratien beschränkte man die Wahl auf diejenigen Ämter, die unbedingt technische Sachkunde, militärische oder finanzielle Erfahrung erforderten.

Gewählt wurde in Demokratien von der Gemeindeversammlung oder von den Bürgerabteilungen, in jenem Falle teils aus der Gesamtheit, teils aus den Abteilungen, so daß diese in dem betreffenden Beamtenkollegium gleichmäßig vertreten waren. Die Besetzung der Losämter erfolgte auf dem Boden und im Rahmen der Abteilungen (Demen und Phylen). In Oligarchien wurden die Wahlen von der Gesamtheit der Berechtigten oder von dem regierenden Rat vollzogen.

Die Organisation und Kompetenz der Behörden war nicht bloß von den verschiedenen Verfassungsformen abhängig, sondern auch von der Größe und dem wirtschaftlichen Charakter der Staaten.[2]) Mit der größern Volkszahl und der Ausdehnung von Industrie, Handel und Verkehr wurden die Amtsgeschäfte umfangreicher und mannigfaltiger, aber je zahlreicher die Bürgerschaft war, desto mehr Personen standen auch für die Ämter

[1]) Aristot. Pol. VI 1 p. 1317 B v. 34; IV 9 p. 1294 A v. 38; IV 13 p. 1297 A v. 37; — Ἀθπ. 27, 4; 29, 5; 30, 2; Plat. Gorg. 515 E; Thuk. VIII 65, 3; 67, 3; 97, 1. Vgl. auch Ἀθπ. 24 (S. 96) und über die Höhe der Besoldungen S. 201 ff.

[2]) Vgl. Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A v. 34; VI 8 p. 1321 B.

zur Verfügung. In kleinen Städten waren mehrere Geschäftszweige in den Händen einer Behörde vereinigt, in großen bestand eine weitgehende Geschäftsteilung und Gliederung der Behörden.

Ebenso mannigfaltig war im Rahmen gemeinsamer Grundzüge die richterliche Gewalt (*τὸ δικάζον*) organisiert.[1]) Eine vollständige Trennung dieser Gewalt von den beiden andern ist nie versucht worden; sie wäre auch nicht durchführbar gewesen. Im homerischen Staat lag die ganze Staatsgewalt in den Händen des Königs, der ihm ratend und richtend zur Seite stehenden Vertreter des Adels und der beratenden und beschließenden, jedoch durch die Hoheitsrechte des Königs beschränkten Gemeindeversammlung. Unter der Oligarchie der Adeligen und Begüterten entwickelte sich neben dem regierenden und strafrechtliche Funktionen ausübenden Rat ein Beamtentum, das in seinen Händen administrative und richterliche Befugnisse vereinigte. Es kam dann auch zur Einsetzung von Beamten mit wesentlich richterlicher Kompetenz und von besonderen Richterkollegien, in Athen zur Einsetzung der Thesmotheten und Epheten. Mit dem Aufkommen der Demokratie traten ein Volksrat und die Gemeindeversammlung als Träger der höchsten Staatsgewalt in die Verfassung ein. Ein aus den Phylen gewählter Volksrat erhielt bereits um 600 in Chios die Befugnis, neben der Besorgung der andern Volksangelegenheiten auch die Prozesse zu entscheiden, bei denen (von den Erkenntnissen der Beamten) Berufung an das Volk eingelegt war.[2]) Solon führte ebenfalls einen Volksrat und ein Volksgericht ein. Allmählich entwickelten sich in der entschiedenen Demokratie das Volksgericht und die Volksversammlung zu den entscheidenden Faktoren im Staatsleben.[3]) Berechtigt zur Teilnahme am Volksgericht waren alle im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindlichen Bürger, die ein gewisses Lebensalter erreicht hatten. Aus den sich zum Richteramte Meldenden wurde in früherer Zeit eine gesetzlich festgestellte Anzahl von Richtern ausgelost, in späterer genügte die Meldung, um zur Ausübung des Richteramtes berufen zu werden. Die Beamten behielten nur das Recht, Ordnungsstrafen bis zu einer bestimmten Höhe aufzuerlegen, und die Gerichtsleitung der in ihren Amtskreis fallenden Prozesse. Daneben gab es noch besondere richterliche Behörden, in Athen z. B. die Kollegien der Demenrichter und öffentlichen Schiedsrichter. In Gortyns war die Rechtsprechung in weiterm Umfange Einzelrichtern anvertraut. In oligarchischen Staaten behielten Rat und Beamte meist mehr oder weniger weitgehende Befugnisse aller drei Staatsgewalten. Auch der Rat der Demokratie fungierte einerseits als Staatsrat, anderseits wirkte er unmittelbar bei der Verwaltung mit, namentlich leitete er in Gemeinschaft mit den Finanzbeamten die Finanzverwaltung. Ferner besaß er in älterer Zeit wohl überall eine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit. In Athen war

[1]) Aristot. Pol. IV 16 p. 1300 B; vgl. VI 2 p. 1317 B; Plat. Nom. VI 13 p. 766 ff.; IX 855 C; 856 E; 871 D; XII 945, 956.

[2]) Wilamowitz und Jacobsthal, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1908 S. 68.

[3]) Vgl. S. 219 und 312. Aristot. *Ἀθπ.* 9, 1; 41, 2: *ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν.*

er nicht bloß befugt, verhaften zu lassen und Geldbußen aufzuerlegen, sondern auch auf Leib- und Lebensstrafen zu erkennen. Nach der Beschränkung dieser Strafgewalt auf Ordnungs- und Geldstrafen, gegen die Berufung an das Volksgericht zulässig war, blieb ihm noch die Beschlußfassung über die Annahme wichtiger öffentlicher Klagen und deren gewöhnlich mit einem Strafantrage verbundene Verweisung an die Volksversammlung oder das Volksgericht. In manchen Staaten verminderte sich auch die Bedeutung der Beteiligung des Rates an der beratenden und beschließenden Gewalt durch die in Aufnahme kommende staatsrechtliche Praxis, daß höhere Beamtenkollegien zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammentraten und Anträge an den Rat und das Volk stellten oder gar direkt dem Volke vorlegten (S. 312 Anm. 2). Ebenso wie der Rat hat die Volksversammlung nicht bloß die beratende und beschließende höchste Staatsgewalt ausgeübt, sondern auch im 5. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 4. bei Staatsprozessen die Vergehen gegen die Gemeinde betrafen, öfter unter der gutachtlichen Mitwirkung des Rates gerichtlich verhandelt und das Urteil gefällt. Die Demokratie hat die Trennung der Staatsgewalten nicht, soweit es möglich gewesen wäre, folgerichtig durchgeführt, aber doch angebahnt und in gewissem Umfange vollzogen.

Neuere Literatur: K. F. Hermann, Gr. Staatsaltertümer[5] (1875) 225 — mit Angaben älterer Schriften —; G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1885) 308 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer[4] I (1897) 101, 140. — U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, Kultur der Gegenwart, Teil II, Abt. IV 1 (1910) 43, 55 ff. — Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie I (1860) 427 ff.; Ed. Zeller, Philosophie der Griechen II 1[4] (1889) 554 ff.; II 2[3] (1879) 672 ff.; H. Henkel, Studien zur Gesch. der griech. Lehre vom Staat, Leipz. 1872; L. v. Stein, Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen, Ber. d. Wien. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. Bd. 93 (1879) 213 ff.; H. v. Arnim, Die politischen Theorien d. Altertums, Wien 1910. — R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 269 ff. — Teichmüller, Die aristotelische Einteilung der Verfassungsformen, Petersburg 1859; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles, 2 Bd., Leipzig 1870, 75; A. C. Bradley, *Aristotle's Conception of the state,* in den *Hellenica* ed. Evelyn Abbot (Oxford 1881) 181 ff., deutsch von J. Imelmann, Berlin 1884; 2. Aufl. 1887; J. Schvarcz, Die Staatsformenlehre des Aristoteles und die moderne Staatswissenschaft, Leipzig 1884; Kritik der Staatsformen d. A., Eisenach 1890, 2. Ausg. 1901; W. Lutoslawski, Erhaltung und Untergang der Staatsverfassungen nach Platon, Aristoteles und Macchiavelli, Breslau 1888; H. Francotte, *Les formes mixtes de gouvernement d'après Aristote, Mélanges de droit publ. gr.* (Liège-Paris 1910) 223 ff. — Weitere Literatur über die Staatslehre der Griechen in dem Abschnitt über den Staatsgedanken.

2. Der homerische Staat und das homerische Königtum.

47. Die älteste Verfassung der griechischen Staaten war nach der eigenen durchaus feststehenden Überlieferung und Anschauung der Griechen eine Basileia, ein erbliches Königtum. Diese Anschauung beruhte hauptsächlich auf der epischen Sage und Dichtung, aber befestigt wurde sie durch die weit verbreitete Fortdauer des Titels Basileus, den man nach Beseitigung des wirklichen Königtums vielfach als Amtstitel aus sakralen Gründen festhielt.[1]) Der ursprüngliche einheimische Titel

[1]) Thuk. I 13: *Πρότερον* (vor dem Aufkommen von Tyrannen) *δὲ ἦσαν ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι,* d. h erbliche, vom Vater auf den Sohn übergehende. Vgl VIII 6, 3 und die Bemerkungen von Classen-Steup und Poppo-Stahl zu I 13. (Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Gr. 57 undeutlich „angestammte".) Aristot. Pol. III 14 p. 1285 B v. 4: *τέταρτον δ' εἶδος μοναρχίας βασιλικῆς αἱ κατὰ τοὺς ἡρωϊκοὺς χρόνους ἑκούσιαί τε καὶ πάτριαι γιγνόμεναι κατὰ νόμον· . . . κύριοι δ' ἦσαν τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν*

der spartanischen Könige war jedoch Archagetai, die Thessaler sagten Tagos.[1])

Näher bekannt wird uns „die Basileia der heroïschen Zeiten“ erst gegen Ende des sogenannten griechischen Mittelalters, im 8. Jahrhundert, durch die homerischen Epen.[2]) Damals hatte das Königtum eine lange Entwickelung durchgemacht, es befand sich bereits auf der letzten Stufe derselben. Nicht mehr besaß es den in der epischen Sage sich noch widerspiegelnden, poetisch verklärten Glanz des mykenischen Königtums, nicht mehr die vorauszusetzende Macht und kriegerische Kraft des Heer- und Stammkönigtums der einwandernden dorischen und nordwestgriechischen Stämme.[3]) Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse hatten sich längst konsolidiert und bestimmt ausgeprägte Formen angenommen.

Das zu einer staatlichen Gemeinschaft verbundene Volk heißt ebenso wie dessen Gebiet Demos. Der Begriff umfaßt also Gemeine und Adelige (*ἀριστῆες*, *ἄριστοι*, *ἀγαθοί*), aber zweimal erscheint er bereits in der engern Bedeutung des gemeinen Volkes.[4]) Häufig ist vom *λαός* oder von den *λαοί* die Rede. Der Ausdruck bezeichnet in der Ilias meist das Kriegsvolk, die Mannen eines Heerführers, in der Odyssee, ohne Beziehung auf den Krieg, Leute, Volk, besonders in der Unterordnung unter einem Herrscher.[5]) Das Volk gliederte sich gentilizisch in Phylen und Phratrien, die zugleich Abteilungen für das Heeresaufgebot und die Schiffsbemannung bildeten.[6])

Der Mittelpunkt des Demos war die Stadt mit der Burg, das *ἄστυ* mit der *πόλις*. Der Begriff Polis erhält jedoch öfter eine weitergehende, die Stadt mitumfassende Bedeutung, so daß die Städter, die *ἀστοί*, zu Politai werden. Als solche unterscheiden sie sich von den Landbewohnern, den *ἀγροιῶται* (S. 154). Diese bestanden hauptsächlich aus unfreien Hirten

---

θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί, καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον. v. 21: Die *βασιλεία ἡ περὶ τοὺς ἡρωϊκοὺς χρόνους* war *ἑκόντων μέν, ἐπί τισι δ' ὡρισμένοις· στρατηγὸς γὰρ ἦν καὶ δικαστὴς ὁ βασιλεύς, καὶ τῶν πρὸς τοὺς θεοὺς κύριος.* Vgl. Dionys. Hal. V 74. Zusammenstellung der Nachrichten über Königtümer in einzelnen Staaten bei Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 118 ff.

[1]) *Ἀρχαγέται* in der sogenannten lykurgischen Rhetra b. Plut. Lyk. 6. Vgl. über deren Echtheit S. 56. In Versen des Tyrtaios b. Plut. a. a. O. steht bereits *βασιλῆας*. Vgl. S. 47. Die Etymologie von *βασιλεύς* ist unbekannt. Ueber die verschiedenen Erklärungsversuche, die nach Wackernagel kein befriedigendes Ergebnis erzielt haben, vgl. V. v. Schöffer, Basileus, Pauly-Wissowa, RE. III 46, dazu O. Wiedemann, Kuhns Ztschr. XXXIII (1893) 193 Vgl. auch U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellsch. d. Gr. (1910) 53.

[2]) Ueber die Benutzung der Epen als Quelle vgl. S. 36 und dazu R. Pöhlmann, Zur geschichtlichen Beurteilung Homers. Aus Altertum und Gegenwart² (1911) 77 ff. — Wilamowitz a. a. O. 54: „Die Odyssee entspricht ganz dem, was wir auch sonst für das siebente und das untere achte Jahrhundert erschließen.“ Im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts begannen sich die Küsten Siziliens und Unteritaliens mit griechischen Pflanzstädten zu bedecken, das 7. Jahrhundert war die Hauptepoche der Kolonisation und des Ueberganges von der Naturalwirtschaft zur kapitalistischen Geldwirtschaft. Es entwickelte sich die für die Ausfuhr arbeitende Industrie, es entstanden Kriegsmarinen (um 664 erste Seeschlacht), es kam zu Tyrannenherrschaften und schriftlichen Gesetzgebungen. Die Welt dieses 7. Jahrhunderts war eine ganz andere als diejenige, die uns in der Odyssee entgegentritt.

[3]) Vgl. S. 35, 37, 111, 115, 129.

[4]) Vgl. S. 154 und 211 Anm. 5.

[5]) Il. II 115, 365, 578, 809 (*ἐκ δ' ἔσσυτο λαός, πεζοί θ' ἱππῆές τε·*); IV 76, 90, 184, 199, 201 usw. Oft *ποιμὴν λαῶν* oder *ὄρχαμος λαῶν*, bezw. *ἀνδρῶν*. Sammlung der Stellen bei A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (1882) 30.

[6]) Vgl. S. 133, 134,₃, 250, 258,₅ und dazu G. Glotz, *Les naucrares* etc. *dans la cité homérique*, *Rev. d. études gr.* XIII (1900) 137 ff.

und Feldarbeitern. Dazu kamen fremde, gemietete Lohnarbeiter, Thetes (S. 170). Die freien Bauern waren Ackerbürger und wohnten in der Stadt. Dörfer werden nie erwähnt, denn den Dichtern schwebten wesentlich die Siedelungsverhältnisse auf dem Kolonialboden Kleinasiens vor (S. 152). Auf dem Lande befanden sich meist nur Höfe mit Wohnungen für das dienende Landvolk, Viehställen und andern Wirtschaftsgebäuden. In manchen Gegenden hausten zwar die Adeligen in Burgen oder befestigten Plätzen, die zum Teil weit abgelegen waren, aber gewöhnlich hatten auch sie ihren Wohnsitz in der Stadt.[1]) Zu den Stadtbewohnern gehörten natürlich auch die Demiurgoi, die Handwerker und alle diejenigen, die sonst berufsmäßig ein öffentliches Geschäft betrieben (S. 172). Die Hauptmasse der Gemeindemitglieder hatte sich also in der Stadt konzentriert. Daher wird Polis bisweilen bereits zu einem Parallelbegriffe von Demos (S. 154).

Die Städte waren jedoch noch nicht volkreich. Ihre Bevölkerung bestand zum größten Teil aus Ackerbürgern und adeligen Gutsbesitzern, denn die Ausbildung eines berufsmäßigen Handwerkes war erst wenig vorgeschritten, und auch die Zahl der Sklaven war verhältnismäßig nicht groß. Ein Kaufmannsstand und einheimischer Seehandel begann sich erst gegen Ende der homerischen Epoche zu entwickeln. Das Wirtschaftsleben beruhte wesentlich auf Ackerbau und Viehzucht, auf Haus- und Naturalwirtschaft (S. 169, 273). Die Gutswirtschaft der adeligen Gutsherren trug jedoch trotz dem Mangel eines eigentlich kapitalistischen Betriebes einen erheblich andern Charakter als die einfache Bauernwirtschaft. Der reiche Besitz war neben edler Geburt für die vornehmen Herren charakteristisch. Sie bildeten die obere Schicht des Demos und erhoben den Anspruch, etwas weit Besseres zu sein als die gewöhnlichen Leute (S. 169 ff.).

An der Spitze dieser Gemeinde stand in der Regel der Basileus. Betrachten wir zunächst seine Stellung, seine Rechte und Pflichten, bevor wir die Frage beantworten, ob er als souveräner König und Monarch oder als Beamter der Gemeinde aufzufassen ist. Infolge des verschiedenen Alters der Schichten im Aufbau der Epen und der Verschiedenheit der geschil-

---

[1]) Schon FANTA a. a. O. 42 hat richtig bemerkt, daß die meisten Adeligen gewöhnlich in der Stadt wohnten. Ed. MEYER, Gesch. d. Altert. II 333 sagt dagegen: „Noch bei Homer werden die Adeligen von den Stadtleuten unterschieden, ihr eigentlicher Wohnsitz ist ihr Landgut.“ R. PÖHLMANN, Aus Altertum und Gegenwart[2] (1911) 146, 1 erklärt mit Recht die von E. M. angeführten Stellen (Od. II 22, 75 ff., 127; XXIII 222 ff.) für nicht zwingend. Es wird Od. XI 187 als etwas Ungewöhnliches hervorgehoben, daß Laertes auf dem *ἀγρός* lebt, nie nach der Stadt kommt und im Winter schläft *ὅθι δμῶες, ἐνὶ οἴκῳ*. Auf dem schönen Landgut befand sich nur ein für Sklaven bestimmtes Haus (XXIV 208 ff.). Telemachos begab sich selten aufs Land, er weilte in der Stadt (*ἐπιδημεύει* XVI 28). Dort lag das Haus des Odysseus mit einem Hofe, der *τοίχῳ καὶ θριγκοῖσι* geschützt war (XVII 201 ff., 266). Einen ständigen Aufenthalt des Gutsherrn auf dem Land bezeugt auch nicht Il. XXIII 831 ff. (Der *ποιμήν* und *ἀροτήρ* braucht nicht nach der Stadt zu gehen). Nach Od. IV 516 wird jedoch Agamemnon bei seiner Rückkehr vom Sturm *ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιήν* getrieben, *ὅθι δώματα ναῖε Θυέστης τὸ πρίν, ἀτὰρ τότ' ἔναιε Θυεστιάδης Αἴγισθος*. Er hatte ein Haus mit einem Megaron. Achilleus spricht von *ἀριστῆες, οἵ τε πτολίεθρα ῥύονται* (Il. IX 396). Das können kleine, befestigte Städte sein, aber auch bloße Vesten oder Burgen, *πύργοι, πόλεις* im ursprünglichen Sinne. Vgl. S. 140, 2, 152, 154. — Die Konzentrierung in der Stadt zeigt sich auch bei den sieben *εὖ ναιόμενα πτολίεθρα*, in denen nach Il. IX 149 *ἄνδρες ναίουσι πολύρρηνες πολυβοῦται*. Vgl. Od. II 258; VI 191, 195; VII 26; X 85. Zusammenwohnen der Edlen *κατὰ πτόλιν*: Od. XVIII 290; XXIV 413, 418, 468, 535. Vgl. FINSLER, Homer (1908) 277, 282, 285, 361.

derten Situation ist das Bild kein einheitliches (S. 37). In ältern Stücken oder nach älterer Anschauung wird die Herrschergewalt des Basileus auf Zeus zurückgeführt. Ihr äußeres Symbol war der Stab, das *σκῆπτρον*, ein altes, weit verbreitetes Zeichen der Macht und Vollmacht. Der Stab wurde auch von den Richtern, von Wahrsagern und bei wichtigern Verrichtungen von Herolden getragen. Die Herolde standen unter der besondern Obhut der Gottheit, die Wahrsager sprachen nach göttlicher Eingebung, und das Richteramt erschien als ein Ausfluß der höchsten Gewalt. Vor allen kam aber das Skeptron einem regierenden und richtenden Basileus zu. Nur Basilees erhalten das Epitheton „Skeptronhabende" (*σκηπτοῦχοι*). Agamemnons Skeptron war von Gottes Gnaden. Hephaistos hatte es angefertigt und dem Zeus gegeben, Zeus gab es dem Hermes, dieser dem Pelops, Pelops dem Atreus, dem Hirten der Völker, der es sterbend dem Thyestes hinterließ. Thyestes hinterließ es wiederum dem Agamemnon „zu herrschen über viele Inseln und ganz Argos". Das Skeptron verleiht die dem Basileus zukommenden Ehrenrechte, die *τιμὴ βασιληίς*. Es gibt das Recht zur Ausübung der Herrschergewalt.[1])

Dem Skeptron von Gottes Gnaden entspricht der Nimbus der göttlichen Abstammung eines Basileus. Er ist *διογενής*. Ferner heißen die *βασιλῆες* zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise *διοτρεφέες*, denn sie erfreuen sich der besondern Fürsorge des Zeus.[2])

Die Würde des Basileus ist lebenslänglich und vererbt sich in seiner Familie.[3]) Unter mehreren Söhnen hat der erstgeborene das Vorrecht.[4])

[1]) Agamemnons Skeptron: Il. II 101 ff.; vgl. II 45, 206; IX 37 (*σκήπτρῳ μέν τοι δῶκε τετιμῆσθαι περὶ πάντων*); IX 99: *λαῶν ἐσσὶ ἄναξ καί τοι Ζεὺς ἐγγυάλιξεν σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας, ἵνα σφίσι βουλεύησθα.* Nach VI 159 mußte Bellerophontes vor Proitos weichen, da dieser *πολὺ φέρτερος ἦεν, Ζεὺς γάρ οἱ ὑπὸ σκήπτρῳ ἐδάμασσεν.* — Il. I 279; II 197: Gar stolz ist der Sinn eines *διοτρεφὴς βασιλεύς, τιμὴ δ' ἐκ Διός ἐστι, φιλεῖ δέ ἑ μητίετα Ζεύς.* Vgl. VI 193 (*τιμὴ βασιληίς*); XVII 251; Od. I 117; XI 338, 503. Ueber das Skeptron als Zeichen der Gewalt des Basileus und die Verknüpfung des Herrscherrechtes mit seiner Führung vgl. noch: Il. II 46, 185 ff., 207; Od. II 105; III 401; Il. XVIII 557. Besonders war der Stab das Symbol des Richters, der ein gerades Urteil fällen (schlagen) soll. Die Richter hielten, wie nach altdeutschem Rechtsverfahren, solange sie zu Gericht saßen, nicht bloß, wenn sie sprachen, den Stab in der Hand (Il. I 237; XVIII 505; Od. XI 569). Vielfach gingen die Rechtsprechung und der Titel Basileus auf die Häupter des Adels über (vgl. S. 322). Auch sie führten nun das Skeptron und waren *σκηπτοῦχοι*, wie nur *βασιλῆες* heißen (Il. II 86; Od. II 231; VIII 41, 47 usw. Fanta a. a. O. 46). Mit dem Skeptron in der Hand reden die Fürsten und Vornehmen zum Heer und zum Volk. Il. I 234, 245; II 100; Od. II 37 usw. Ein reiches Material über das Wesen und den Gebrauch des Skeptrons bei R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes (1907) 71 ff., 79, 96, dessen Ausführungen im wesentlichen überzeugend sind. ⟨Kultus des Skeptron des Agamemnon in Chaironeia. Paus. X 40, 11. A. W.⟩

[2]) In der Odyssee XX 201 wird vorausgesetzt, daß die *βασιλῆες* überhaupt von Zeus abstammen (*οὐκ ἐλεαίρεις ἄνδρας, ἐπὴν δὴ γείνεαι αὐτός*). Sammlung der Stellen bei Fanta a. a. O. 32; dazu Finsler, N. Jahrb. f. d. kl. Altertum IX (1906) 333. *Διοτρεφέες* sind nicht nur der *βασιλεύς* und dessen Söhne, sondern auch andere vornehme Männer, sogar die Krieger des Aias (Il. IV 280). Das Epitheton *διογενής* ist in der Odyssee auf Odysseus beschränkt, die Ilias gibt es dem Agamemnon, Achilleus, Aias, Eurypylos und Patroklos, aber nicht weitern Kreisen des Adels. Auf Zeus geht das Geschlecht des Achilleus zurück (Il. XXI 187 ff.), ferner das des Idomeneus (XIII 449) und des Priamos (XX 205). Die Neleiden stammen von Poseidon (Od. XI 254), dem Großvater des Phaiakenkönigs Alkinoos (Od. VII 55). Vgl. ferner Il. V 541; Od. III 448; — Il. VI 191; XIII 449; XIX 105, 124; XX 205; XXI 187; Od. IV 26, 63; XVI 400 ff.

[3]) Il. II 46, 100 ff., 186; XX 181, 307; Od. I 387; VII 55. Vgl. Il. II 642.

[4]) Od. XIX 184 ff.; vgl. Il. XV 204.

Es kann jedoch unter Umständen die Basileia auf den Bruder des Herrschers übergehen. Auf Atreus folgt dessen Bruder Thyestes. Es kommt auch vor, daß der Basileus seinen hochgeborenen Schwiegersohn zum Mitregenten annimmt (Il. VI 191). In Ithaka konnten die nach der Würde des verschollenen Basileus lüsternen Adeligen das Erbrecht des Sohnes nicht in Abrede stellen, aber sie respektierten es nicht oder planten die Beseitigung des Erben.[1]) Zur richtigen Beurteilung der Situation darf man nicht übersehen, daß die Dichtung einen Ausnahmezustand voraussetzt. Ferner war der göttliche Nimbus und die Majestät der Basileia bereits vielfach verblaßt, der Adel hatte an Macht und Ansehen gewonnen, und jeder hervorragende Edle leitete seine Herrlichkeit ebenfalls von Zeus her.[2]) Es ist jedoch bemerkenswert, daß nicht etwa die Erhebung durch den Demos — dessen Gunst natürlich ins Gewicht fiel —, sondern die Hand der Gattin des verschollenen Basileus die ehrgeizigen Prätendenten zum Ziele führen sollte (vgl. Anm. 1). Von einer Verleihung der Basileia durch den Demos oder den Adel ist überhaupt nirgends die Rede.[3]) Wenn nach der Tötung der Freier der größere Teil der Ithakesier sich gegen Odysseus erhebt, um für die erschlagenen Söhne und Brüder Rache zu nehmen, und dann ein durch Eidschwüre besiegelter Vertrag zustande kommt, der dem Odysseus die Basileia zusichert, so steht das in dem

[1]) Der Freier Antinoos sagt Od. I 385 höhnisch zu Telemachos: *μή σέ γ' ἐν ἀμφιάλῳ Ἰθάκῃ βασιλῆα Κρονίων ποιήσειεν, ὅ τοι γενεῇ πατρώϊόν ἐστιν.* Telemachos steht als Erbberechtigter den Prätendenten im Wege, diese planen daher seine Beseitigung (Od. XVI 364 ff.; XIV 180 ff.; XXII 53). Dem Antinoos erwidert er, gern möchte er die Würde, gäbe es Zeus, erlangen, *ἀλλ' ἤτοι βασιλῆες Ἀχαιῶν εἰσὶ καὶ ἄλλοι πολλοὶ ἐν ἀμφιάλῳ Ἰθάκῃ, νέοι ἠδὲ παλαιοί, τῶν κέν τις τόδ' ἔχῃσιν, ἐπεὶ θάνε δῖος Ὀδυσσεύς.* „Mag erhalten, wird erhalten!" Aber wie? Es steht nichts von einer Erhebung durch die übrigen *βασιλῆες* oder durch den Demos. Die Ithakesier sehen nach einer zum Teil zweideutigen Aeußerung des Telemachos den Eurymachos wie einen Gott an, *καὶ γὰρ πολλὸν ἄριστος ἀνήρ, μέμονέν τε μάλιστα μητέρ' ἐμὴν γαμέειν καὶ Ὀδυσσῆος γέρας ἕξειν.* XV 519 ff. (Vgl. Hdt. I 12: Gyges *ἔσχε καὶ τὴν γυναῖκα καὶ τὴν βασιληίην.*) Antinoos sehnte sich nach Eurymachos nicht nach dem *γάμος*, er hatte etwas anderes im Sinne, nämlich *ὄφρ' Ἰθάκης κατὰ δῆμον ἐυκτιμένης βασιλεύοι αὐτός, κτλ.* — XXII 51.

[2]) Menelaos zu den *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες* der Argeier: *ἐκ δὲ Διὸς τιμὴ καὶ κῦδος ὀπηδεῖ* XVII 251. Ueber das Schwinden des Nimbus und der Majestät der *βασιλεία* von Gottes Gnaden vgl. Finsler, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1906) 320 ff.; Homer 376, 383.

[3]) So richtig: Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] (1889) 62, 2 und V. v. Schoeffer, Basileus, Pauly-Wissowa, RE. III 57. — Dagegen Finsler a. a. O. 320, 328: „Die Gemeinde hat dem König das Temenos und damit auch das Amt gegeben." Aehnlich bereits Ed. Meyer II S. 343, 345. Ueber diesen Fehlschluß S. 324. Dann meint F. 330: Wie stark in der Odyssee die Vorstellung vom Königtum als einem vom Demos verliehenen Amt sei, lehre auch folgende Betrachtung. In der Ilias (XXIV 486) führe Priamos dem Achilleus das Bild des alten Peleus vor, der vielleicht von feindlichen Nachbaren bedrängt werde und niemand habe, der das Verderben von ihm abwehre. In der Odyssee stehe von Kriegen mit Nachbaren nichts. In der Unterwelt frage Achilleus XI 495 den Odysseus, ob Peleus noch unter den Myrmidonen die *τιμή* habe *ἤ μιν ἀτιμάζουσιν ἀν' Ἑλλάδα τε Φθίην τε, οὕνεκά μιν κατὰ γῆρας ἔχει χεῖράς τε πόδας τε.* Könnte er nur auf kurze Zeit in das Haus des Vaters zurückkehren, dann würde er sich manchem von denjenigen furchtbar machen, *οἳ κεῖνον βιόωνται ἐέργουσίν τ' ἀπὸ τιμῆς.* — Diese Betrachtung lehrt nur, daß damals bereits vielfach die Stellung des Basileus vom Adel stark bedroht war. Wenn man aus der Möglichkeit der gewaltsamen Verdrängung (*βιόωνται*) eines Königs durch den Adel oder den Demos schließen würde, daß dieser oder jener ihm das Königtum als ein Amt verliehen hätte, so käme man zu dem absurden Ergebnis, daß gewaltsam beseitigte oder verdrängte Könige bloße Beamte gewesen wären. — Od. XV 519 und XVI 95 beweisen nur, daß die Stimmung des Volkes für einen Prätendenten und einen Basileus von großer Bedeutung war, nichts mehr.

schon von den Alexandrinern als spätere Zutat erkannten Schlußstück. Der Vertrag garantiert die Fortdauer der Basileia, bindet aber als Vertrag beide Teile, sie und den Demos. Er wirft ein Licht auf Vorgänge, die zu ihrer förmlichen Unterwerfung unter die Gemeindeordnung führten und erinnert an den monatlich in Sparta stattfindenden Eideswechsel zwischen den Königen und den Ephoren als Vertretern der Gemeinde. Ein solcher Eideswechsel kommt auch bei den Molossern vor, ein Rudiment erhielt sich in Athen.[1])

In der Regel herrschte in der Gemeinde nur **ein** Basileus, der wirklich Herrscher, *βασιλεὺς ἄναξ* war (Od. XX 194), und nicht bloß den Titel hatte.[2]) Zu den Ausnahmen gehören die beiden *βασιλῆες* bei den Lykiern. Das spartanische Doppelkönigtum scheint an einigen Stellen die Auffassung des Verhältnisses zwischen Agamemnon und Menelaos beeinflußt zu haben.[3])

„In der Gemeinde der Phaiaken walten," wie Alkinoos sagt, „zwölf hervorragende Basilees als *ἀρχοί*, der dreizehnte bin ich selbst." (Od. VIII 390.) Die zwölf gehörten zu den Adeligen, den *ἄριστοι*, *ἀριστῆες*, den Führern und Pflegern (*ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες*) der Phaiaken, denen auch der Titel Basilees zukam und unter denen die ratsfähigen Männer *γέροντες* hießen. Sie ragten aber unter ihren Standesgenossen hervor und waren *ἀριπρεπέες* Basilees, weil sie den ständigen Rat des Basileus bildeten, dessen *βουληφόροι* waren und ihn zur Ratssitzung einluden oder von ihm eingeladen wurden.[4]) Man hat oft bemerkt, dass Alkinoos unter diesen Basilees nur als primus inter pares erscheint. Auch in gesellschaftlicher Hinsicht stehen die Adeligen (*ἀριστῆες*) insoweit auf derselben Stufe, wie der Basileus, als sie ohne weiteres um die Hand seiner Tochter werben können.[5]) Dennoch regierte (*ἦρχε*) und beherrschte (*ἄνασσε*) Alkinoos **alle** Phaiaken.[6]) Er führte

[1]) Od. XXIV 483: *ὅρκια πιστὰ ταμόντες ὁ μὲν βασιλευέτων αἰεί, ἡμεῖς δ' αὖ παίδων τε κασιγνήτων τε φόνοιο ἔκλησιν θέωμεν.* v. 546: *ὅρκια δ' αὖ κατόπισθε μετ' ἀμφοτέροισιν ἔθηκεν Παλλὰς Ἀθηναίη* in der Gestalt Mentors. Vgl. Xen. Laked. Pol. XV 7 (*ὅρκους ἀλλήλοις . . . ποιοῦνται*); Plut. Pyrrh, 5; Aristot. *Ἀθπ.* 3, 3. Vgl. Nordion. Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 70.

[2]) Fanta a. a. O. 19. — Odysseus ruft Il. II 203 dem disziplinlos zu den Schiffen hinstürmenden Kriegsvolke zu: *οὐ μέν πως πάντες βασιλεύσομεν ἐνθάδ' Ἀχαιοί· οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω, εἷς βασιλεύς, ᾧ ἔδωκε Κρόνου παῖς ἀγκυλομήτεω.* „Wir Achaier wollen doch hier nicht **alle** den König spielen. Nicht gut ist ein vielköpfiges Kommando. Einer soll Befehlshaber sein, der eine König, dem es Zeus verliehen hat." So übersetzen richtig Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 406, Homer 384 und Wilamowitz, Staat und Gesellsch. der Griechen (1910) 54. Koiranos bezeichnet in der Ilias zwar nicht stets (XII 313), aber gewöhnlich den militärischen Führer. Der Ausspruch ist weder ein zugunsten der Monarchie gegen „den selbstherrlichen Adel" gerichteter Mahnruf (Ed. Meyer, Gesch. d. Altert II 345), noch eine entschiedene Absage gegen eine gleiches Recht für alle fordernde Demokratie. Hirzel, Themis (1907) 235.

[3]) Finsler, N. Jahrb. a. a. O. 402; Homer 388. Vom Schiffskatalog ist, wie Finsler bemerkt, natürlich abzusehen, da er nicht nur später eingelegt ist, sondern auch die *ἡγεμόνες καὶ κοίρανοι*, die Befehlshaber der einzelnen Kontingente, aufzählt, die wirkliche *βασιλῆες* sein können, aber es nicht zu sein brauchen, und es zum großen Teil auch gar nicht sind. Auf troischer Seite wird über die Hälfte, auf achaeischer ein Drittel der Kontingente von mehr als einem Führer befehligt, jedoch nur selten von mehr als zweien. Die meisten Führerpaare sind Brüder.

[4]) Od. VI 54 f., 60; VII 49, 99, 136, 186 und 189 (*ἠῶθεν δὲ γέροντας ἐπὶ πλέονας καλέσαντες*); VIII 41, 47, 51, 390; XIII 12. Dazu Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 324 ff.

[5]) Od. VI 35, 284. Zu bemerken ist, daß auch **Mitglieder des englischen Hochadels eine Königstochter heiraten können.**

[6]) Finsler a. a. O. 320, 400 und Homer

das entscheidende Wort, ihm „gehörte“, wie einem souveränen König, „die Gewalt in der Gemeinde“.[1]) Alkinoos herrschte also über alle Phaiaken. Und die übrigen zwölf Basilees? Sie walteten in der Gemeinde, *κατὰ δῆμον*, als *ἀρχοί*, gewiß nicht als Teilkönige eines bestimmten Bezirkes, sie wohnten ja auch alle in der Stadt. Wahrscheinlich waren sie, wie die Basileis der attischen Phylen, Häupter gentilizischer Abteilungen des Demos, die als solche den ständigen Rat des Basileus aller bildeten.[2]) Dieser Basileus war Alkinoos. Er heißt darum in Verbindung mit dem „ganzen Demos“ Basileus schlechthin.[3]) Vor den übrigen Basilees zeichnet ihn der Titel „heilige Kraft“ (*ἱερὸν μένος*) aus, der ihn im Allgemeinen als Fürst charakterisiert, nicht als Beamten.[4])

Ebenso wie in der Gemeinde der Phaiaken gab es bei den Ithakesiern „viele Basilees“, „junge und alte“. „Einer von ihnen wird wohl“, wie Telemachos sagt, „die Würde erhalten, da Odysseus gestorben ist.“[5]) Die ehrgeizigen Männer wollen durch Beseitigung des Sohnes, dessen Erbansprüche auf die Basileia sie nicht leugnen können (S. 321 Anm. 1), und die Hand der Gattin des verschollenen Basileus, unterstützt von der Volksgunst, zum Ziele kommen. Sie heißen Basilees und doch trachten sie darnach, Basileus zu werden, sie führen eben nur den Titel Basileus; *βασιλεὺς ἄναξ* (Od. XX 194) der Gemeinde kann ebenso, wie bei den Phaiaken, auch in Ithaka nur einer sein.[6])

375 meint, das Königtum in der Odyssee ließe sich nur als ein wirkliches Amt auffassen. Darauf weise auch VI 12 (*Ἀλκίνοος δὲ τότ' ἦρχε*) hin. „Alkinoos ist von den Göttern mit Weisheit gesegnet, wie seine Tochter mit Schönheit, aber die Königsgewalt hat er nicht von ihnen.“ (Daß er sie vom Demos hatte, wird auch nicht gesagt, er hatte sie von seinem Vater geerbt, einem Sohne Poseidons. VII 55. Er besaß sie also doch von Gottes Gnaden.) „Das Wort *ἄρχειν* wird mit Ausnahme von *B* 805, einer Stelle des Schiffskatalogs, nur hier von der Ausübung der Regierungsgewalt gebraucht, während Homer sonst *βασιλεύειν* oder *ϝανάσσειν* sagt. Archon ist der Regent und der Titel des obersten Beamten im aristokratischen Staat.“ In Bezug auf *ϝάναξ* und *ϝανάσσειν* bemerkt Finsler 331: „*ϝάναξ* ist in der Ilias entweder ein Gott oder ein Regierender . . . Einige Male findet es sich im Sinne des Herrn gegenüber Dienern oder Tieren. Die letztere Bedeutung ist in der Odyssee durchaus die gewöhnliche, daneben wird das Wort, wie in der Ilias, von Göttern und Fürsten gebraucht, zweimal auch von Adeligen. *ϝανάσσειν* heißt in der Ilias ausschließlich regieren, in der Odyssee hat es außer dieser Bedeutung viermal (*α* 117, 402; *δ* 93, 602) den Sinn: „Herr in seinem Hause sein, seinen Besitz beherrschen.“ Nun, von Alkinoos heißt es einmal *ἦρχε*, aber zweimal *ἄνασσε*, *ἀνάσσει*. Od. VII 11: *πᾶσιν Φαιήκεσσιν ἄνασσε*; VII 23. Und auch sein Vater *ἄνασσεν*. VII 62.

[1]) Od. XI 353: *τοῦ γὰρ κράτος ἔστ' ἐνὶ δήμῳ*. Vgl. VI 196: *τοῦ δ' ἐκ Φαιήκων ἔχεται κάρτος τε βίη τε*. XI 346: *Ἀλκινόου δ' ἐκ τοῦδ' ἔχεται ἔργον τε ἔπος τε*.

[2]) G. Glotz, *Rev. hist.* XXXV (1910) 345. — Wie *κατὰ δῆμον* die zwölf *βασιλῆες* als *ἀρχοὶ κραίνουσι* (VIII 391), so sollen *κατὰ δῆμον* zweiundfünfzig Jünglinge (4 × 12 + 4) als Bemannung des für Odysseus bestimmten Schiffes auserlesen werden. VIII 35, 48. Daraus hat G. Glotz. schon *Rev. d. études gr.* XIII (1900) 137 geschlossen, daß eine Einteilung in Phylen und Phratrien bestanden hätte (vgl. S. 256, 258), und daß die *βασιλῆες* Vorsteher der Phratrien gewesen wären. Ferner sagt Alkinoos zu den *βασιλῆες*: Ersatz für die dem Odysseus dargebrachten Gastgeschenke (vgl. VIII 392) laßt uns *κατὰ δῆμον* einsammeln. XIII 14: (vgl. II 77). Wie die *βασιλῆες* mit Alkinoos sich zu Ratssitzungen versammelten, so hielten noch in historischer Zeit die Basileis der attischen Phylen unter dem Vorsitze des Basileus am Prytaneion ein zeremonielles Gericht ab.

[3]) Od. VIII 157: *λισσόμενος βασιλῆα τε πάντα τε δῆμον*.

[4]) Wie Finsler, Homer 375 meint. *Ἱερὸν μένος Ἀλκινόοιο*: Od. VII 166; VIII 4, 384, 420. 423. Schiller: „König Rudolfs heilige Macht.“ Das Prädikat erinnert hier an Majestät, wird aber auch dem Freier Antinoos beigelegt (XVIII 34). War der etwa Beamter?

[5]) Od. I 395. Den Titel *βασιλεύς* erhalten die Freier Eurymachos und Antinoos. XVIII 64; XXIV 179. Vgl. XV 534 (kein anderes *γένος* in Ithaka ist *βασιλεύτερον* als des Telemachos).

[6]) Od. I 400: „Es liegt im Schoße der Götter *ὅς τις ἐν ἀμφιάλῳ Ἰθάκῃ βασιλεύσει*.

Die kriegerische Gesellschaft und Heergemeinde vor Troia stellt in wesentlichen Zügen, jedoch mit stärkerer Hervorhebung des Gottesgnadenkönigtums, ein Abbild des Staates dar, der uns bei den Phaiaken und Ithakesiern entgegentritt. Agamemnon ist *βασιλεύτερος* als die übrigen Basilees, er ist *βασιλεύτατος* und der eine Basileus, dem Zeus das Kommando verliehen hat. Die andern Basilees erscheinen im Verhältnis zu ihm als *βουληφόροι* und *γέροντες*.[1])

Ein wichtiges Ehrenrecht (*γέρας*) des Basileus war die Ausstattung mit einem Temenos, einem Landstücke, das im Gegensatze zu den Landlosen (*κλῆροι*) der einzelnen Gemeindemitglieder aus dem Gemeindelande herausgeschnitten war. Ein Temenos bekamen bei der Aufteilung des von der Gemeinde in Besitz genommenen Gebietes vor allen der Basileus und die Götter. Auch andere hervorragende, um die Gemeinde besonders verdiente Männer konnten früher oder später ein Temenos erhalten. Vor den übrigen Temene zeichnete sich aber das des Basileus durch seine Güte und Größe aus.[2]) Es vererbte sich wie ein Krongut auf den Nachfolger und unterschied sich von dem Privatgut.[3])

Dem Basileus wurde das Temenos von der Gemeinde verliehen. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie ihm auch die Basileia selbst gab. Zur Vermeidung eines solchen Fehlschlusses gehört gar nicht einmal staatsrechtliche Kenntnis. Schon die Ilias behandelt die Verleihung der *τιμὴ βασιληίς* und die des *τέμενος* als verschiedene Akte.[4]) Dieses Temenos erhebt den Basileus über den Beamten einer griechischen Staatsgemeinde. Ein Beamter hat als solcher keinen Anspruch auf ein Ehrengut; er be-

Ἀχαιῶν," aber wir hörten doch eben (394), daß in Ithaka viele (*πολλοί*) *βασιλῆες Ἀχαιῶν* vorhanden waren. Vgl. 386. — Finsler, Homer 376 bemerkt: „Amphinomos will dem Mordanschlag auf Telemachos nur zustimmen, nachdem er zuerst die Götter befragt hat (Od. XVI 402). Wie kann ein Rechtsspruch des Zeus die Tat gutheißen, wenn die Königsehre von Zeus verliehen ist?" Wie? Nun, wenn etwa das Königsgeschlecht den Göttern verhaßt geworden sein sollte. In diesem Falle hat z. B. Aineias die Aussicht auf die Königswürde. Il. XX 306: *ἤδη γὰρ Πριάμου γενεὴν ἤχθηρε Κρονίων· νῦν δὲ δὴ Αἰνείαο βίη Τρώεσσιν ἀνάξει κτλ.*

[1]) Il. XI 69, 160, 392. Vgl. II 204 (*εἷς βασιλεύς* und dazu S. 322 Anm. 2). — Il. II 404; vgl. I 144. Mehr bei Fanta a. a. O. 20 ff.; Finsler, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1906). 397; Homer 383.

[2]) Vgl. S. 141 und dazu Il. IX 578; XX 184. — Zusammenstellung bei Fanta a. a. O. 52. — F. Moreau, *Les finances de la royauté homérique, Rev. d. études gr.* VIII (1895) 287 ff.

[3]) Od. I 397 f., 402; XI 174; XXIV 205. An zwei Stellen verfügt der Basileus über Land und Leute wie über Privateigentum. Nach Il. IX 149 verspricht Agamemnon dem Achilleus als Mitgift sieben (am messenischen Golf gelegene) *εὖ ναιόμενα πτολίεθρα*, nach Od. IV 174 hätte Menelaos den Odysseus samt seinem Volke gern in Argos (in der Peloponnesos) angesiedelt und für ihn eine von den *πόλεις* geräumt, *αἳ περιναιετάουσιν, ἀνάσσονται δ' ἐμοὶ αὐτῷ·* Beide Stellen betreffen das Gebiet der Lakedaimonier und beziehen sich offenbar, wie schon Gladstone bemerkt hat, auf die dortigen Untertanenverhältnisse, die *πόλεις* der Perioikoi. Fanta a. a. O. 52; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 64; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 33; Finsler, Homer 388.

[4]) Il. VI 194. Der Basileus der Lykier *δῶκε* dem Bellerophontes *τιμῆς βασιληίδος ἥμισυ πάσης· καὶ μὲν οἱ Λύκιοι τέμενος τάμον ἔξοχον ἄλλων.* Finsler, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1096) 320, 328; Homer 382 betrachtet das von der Gemeinde verliehene Temenos als Beweis dafür, daß der Basileus kein wirklicher König oder Monarch, sondern ein bloßer Beamter war. „Die Gemeinde hat dem König das Temenos und damit das Amt gegeben." Sind denn etwa alle diejenigen Könige und Monarchen, denen die Volksvertretung eine Zivilliste oder Dotation aussetzt, nicht wirkliche Könige, sondern bloße Beamte? In einigen Staaten, z. B. in Sachsen und Württemberg, wird die Zivilliste beim Regierungsantritte für die Dauer der Regierung mit dem Landtage vereinbart.

kommt der Norm nach keine Dotation, eine Besoldung in Form von Diäten erst von der Demokratie.[1])

Außer den Erträgen seines Temenos hatte der Basileus noch andere Einkünfte. Agamemnon hat alles, war zur Bewirtung nötig ist, weil er über viele herrscht (Il. IX 73). Telemachos meint, daß das Haus eines Basileus schnell reich würde (Od. I 392). Die Gemeindemitglieder pflegten dem Basileus Gaben (*δῶρα, δωτῖναι*) darzubringen, sei es zum bloßen Ausdrucke der Verehrung, zum Danke für eine Wohltat, zur Erlangung einer Vergünstigung, bei der Einholung eines richterlichen Schiedsspruchs, sei es unter dem Drucke irgend einer Nötigung. Bei besondern Gelegenheiten wurden vom Basileus oder von den Basilees von den Gemeindemitgliedern Beisteuern erhoben und eingesammelt. Öfter geschah das zur Bewirtung und Beschenkung von Fremden, die der Basileus gastlich aufgenommen hatte, dann zur Darbringung großer außerordentlicher Opfer. Auch zur Verpflegung fremder, zu Hilfe gekommener Kriegsvölker mußte die Gemeinde Gaben darbringen. Regelmäßige, fest auferlegte Abgaben, „Gebote" (*θέμιστες*) hatten dem Basileus nur untertänige Gemeinden zu entrichten.[2])

---

[1]) Nach Aristot. *Ἀθπ.* 3, 3 sollen die Kodriden auf die Basileia verzichtet haben, um Archonten zu werden *ἀντὶ τῶν δοθεισῶν τῷ ἄρχοντι δωρεῶν*. Nach den Inschriften des 4. Jahrhunderts sind *δωρειαί, δωρεαί* alle möglichen Gaben und Ehrengeschenke nicht bloß materieller Art; *δωρεαί* sind auch Ehrenrechte, wie *πολιτεία καὶ αἱ ἄλλαι τιμαί* (z. B. Dittenberger, Sylloge [2] I 163). Zu den dem Archon gegebenen *δωρεαί* braucht keineswegs eine Dotation in Form eines *τέμενος* zu gehören. Im übrigen ist die Geschichte nicht genügend verbürgt, ferner fällt sie in die Zeit des Ueberganges vom Königtum zum Beamtentum.

[2]) Der Unterschied zwischen den Abgaben tritt Il. IX 154 = 296 hervor. Agamemnon verspricht dem Achilleus als Mitgift sieben *εὖ ναιόμενα πτολίεθρα* am messenischen Golfe, *ἐν δ' ἄνδρες ναίουσι πολύρρηνες πολυβοῦται, οἵ κέ ἑ δωτίνῃσι θεὸν ὣς τιμήσουσιν καί οἱ ὑπὸ σκήπτρῳ λιπαρὰς τελέουσι θέμιστας*. Bei den *δωτῖναι* handelt es sich um Gaben, mit denen die Bewohner den Herrscher ehren, um formell freiwillige Gaben. Vgl. Od. VII 10; Il. XXIII 296. Es war eine alte, weit verbreitete Sitte, den Königen Gaben darzubringen. Plat. Phaidr. 266C; Plut. Pyrrh. 5. Mehr bei Hirzel, Themis (1907) 420. Das geschah auch bei der Rechtsprechung. Wie man den Orakeln bei der Einholung von Sprüchen *δῶρα* darbrachte (Hesiod. Fragm. 134 Rzach[2]; Hdt. 153; vgl. Philol. Wochenschr. 1904 Nr. 36 Sp. 1150), so war es in der damaligen Zeit, in der die Rechtsprechung wesentlich den Charakter eines eingeholten Schiedsspruches trug, Brauch, dem Richter *δῶρα* für seine Mühewaltung zu spenden. So sind die *δωροφάγοι βασιλῆες* bei Hesiod. Erg. 39, 221, 264 zu verstehen. Die Spitze des Wortes richtet sich nicht sowohl gegen die *δῶρα* an und für sich, als gegen diejenigen, die für die empfangenen *δῶρα* nicht das taten, was sich dafür gebührte. Hirzel 414, 419. — Nötigung zu *δῶρα*: Il. I 230 (*δῶρ' ἀποαιρεῖσθαι — δημοβόρος βασιλεύς*). — Hektor legt den Leuten (*λαοί*) *δῶρα* und *ἐδωδή* für die Hilfsvölker auf: Il. XVII 225. — Beisteuer zur Bewirtung und Beschenkung von Fremden: Od. XIII 12 ff.; XIX 196 (*δημόθεν ἄλφιτα δῶκα*); vgl. XI 136 ff. — Opfer: Il. I 313 ff.; Od. III 5. Von diesen *δῶρα* unterscheiden sich die Themistes. Themis war die Verkörperung des guten Rates, die Ratgeberin des Zeus, deren Fürsorge sich aber auch die Menschen erfreuten. (Od. II 68.) Da im Ratschluß und Willen der Gottheit der Rat der Themis zum Ausdruck kommt, so sind *θέμιστες* Kundgebungen eines göttlichen oder von der Gottheit beratenen Willens. Orakelsprüche sind *βουλαί* und *θέμιστες* der Götter, namentlich des Zeus (Od. XVI 402; vgl. VIII 79; XIV 327; XIX 296; Aisch. Eumen. 2; Pind. Pyth. IV 54). Zeus erteilt dem von ihm selbst oder von andern Göttern abstammenden Basileus und andern Häuptern des Volkes, die jenem als Berater zur Seite stehen, mit den *θέμιστες* die Kenntnis des göttlichen Willens und eine höhere Einsicht. Dadurch sind sie befähigt, mit Herrscherklugheit im Rat andere zu übertreffen (Il. IX 97: *καί τοι* — dem Agamemnon — *Ζεὺς ἐγγυάλιξεν σκῆπτρόν τ' ἠδὲ θέμιστας, ἵνα σφίσι βουλεύῃσθα*. Vgl. II 55, 344; VII 45; XIII 726). Von Zeus stammen auch die *θέμιστες*, die Rechtssatzungen, deren Wahrung bei der Rechtsprechung den Richtern obliegt (Il. I 238; XVI 387; XXI 229; Hesiod. Erg. 9). So werden Themistes zu Herrscher- und Richtersprüchen, und *θεμιστεύειν* erhält

Alle diese Gaben und Steuern bestanden natürlich im wesentlichen aus Naturalien, namentlich aus Wein, Getreide, Mehl und Vieh (Od. XIX 196).

Auf Kriegszügen erhielt oder nahm der Basileus bei der Beuteverteilung einen erlesenen Anteil. Tapfere Männer durften von ihm mit einem Vorzugsanteil (*πρεσβήιον*) vor den übrigen belohnt werden. Nachdem die vornehmen Herren das Beste vorweg genommen hatten, wurde der Rest zu gleichen Teilen unter alle verteilt.[1]) Endlich bekam der Basileus bei den öffentlichen Mahlzeiten den Ehrenplatz, die besten Stücke und einen stets gefüllten Becher.[2])

Was nun die Funktionen des Basileus betrifft, so gibt ihm Aristoteles (S. 317, 1) die Heerführung, die Rechtsprechung und die Vollziehung der Opfer, soweit diese nicht Priestern zukam.[3]) Die Priester waren Vorsteher bestimmter Heiligtümer. Es lag ihnen die Pflege des Kultus der Gottheit ob, der ihr Heiligtum geweiht war. Ihre Tätigkeit war an dieses geknüpft. Wer dort gottesdienstliche Handlungen verrichten wollte, bedurfte in der Regel ihrer Mitwirkung, sonst aber nicht. Wie jeder Hausvater am Hausaltare für sich und die Seinigen opferte, so vollzog auch der Basileus als Gemeindehaupt die Opfer für die Gemeinde, ohne daß er der Vermittelung eines Priesters bedurft oder wegen dieser sakralen Funktion einen priesterlichen Charakter gehabt hätte.[4]) Dieses Recht ging dann auf die höchsten Beamten über.

Ebenso wie gegenüber den Göttern vertrat der Basileus die Gemeinde nach außen hin gegenüber den Menschen. Fremde Abgesandte wandten sich an ihn in Gemeindeangelegenheiten, er verhandelte im Namen der Gemeinde und ging für sie Verpflichtungen ein.[5]) Im Kriege war er der natürlich gegebene oberste Heerführer. Wenn er etwa durch Alter verhindert war, so übergab er die Führung seinem Sohne oder seinen Söhnen.[6]) In der Odyssee kommt jedoch bereits der Fall vor, daß die Gemeinde ihm einen Heerführer an die Seite stellt, der ein selbständiges Kommando über seine eigene Schar beansprucht und darüber mit dem Sohne des Basileus

---

die Bedeutung von regieren und richten (Od. IX 114). Wie nun nach deutschem Sprachgebrauch „Gebot" auch eine auferlegte Leistung bedeuten kann, so verband sich mit Themistes der abgeleitete Sinn von gebotenen, festgesetzten Abgaben. Es heißt *θέμιστας τελέουσι* wie *φόρους τελέουσι*. Der Gegenüberstellung von *δωτῖναι* und *θέμιστες* entspricht die von *δῶρα* und *φόροι* bei Hdt. III 89; 97; Thuk. II 97, 3. Nach Hirzel, Themis 18 ff., 414 Anm. 2, 419 Anm. 6. In Bezug auf den Unterschied von *δῶρα* und *θέμιστες*, bei denen die Dichtung die lakonischen Perioikenstädte im Auge hat (S. 322 Anm. 3), findet sich das Richtige schon bei Fanta a. a. O. 53, 2; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 64; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 34.

[1]) Il. I 124. 163 ff., 368, 392; II 229; VIII 289; IX 135, 333; Od. 42, 549; XI 534.

[2]) Il. VIII 161; XII 310; vgl. IV 261; VII 321; Od. XI 185.

[3]) Zu *τῶν θυσιῶν ὅσαι μὴ ἱερατικαί* vgl. Schömann-Lipsius I[4] 39; II[4] 420. ⟨Vgl. Dittenberger, Sylloge[2] II 616: *γερεαφόρος βασιλέων*. Kos. A. W.⟩

[4]) Il. II 402; III 271; IX 529 ff.; XV 233; Od. XIII 181. Vgl. Il. IX 772; Od. III 442; IV 472.

[5]) Il. III 288 ff.; VII 373, 406; XXII 113 ff.; Od. III 82; IV 312.

[6]) Der alte Peleus stellte seinen Sohn Achilleus an die Spitze des Heeres, obwohl dieser noch ein so unerfahrener Jüngling war, daß er ihm den Phoinix als Berater mitgab. Il. IX 400 443; vgl. XI 684. Abgesehen vom Schiffskatalog (S. 322 Anm. 3) ist in der Ilias meist der Basileus der Heerführer seines Demos. Vgl. Fanta a. a. O. 59. Zu den Ausnahmen gehören namentlich die Epeier, die von mehreren gleichstehenden *ἀρχοί* befehligt werden. XIII 681; vgl. IV 517; XXIII 630 und XV 520; II 619. Von diesen stammt aber mindestens einer (Diores) von einem *κρείων* ab. Vgl. dazu S. 147 Anm. 2 und Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2376.

in Streit gerät. Der Fall ist von Odysseus fingiert, aber er sollte doch glaubhaft erscheinen und mußte also möglich sein. Er erinnert daran, daß nach der attischen Chronik die erste staatsrechtliche Schwächung der Gewalt des Basileus dadurch erfolgte, daß neben ihm ein Polemarchos für die Heerführung bestellt wurde.[1])

Als Kriegsherr sammelte der Basileus das Aufgebot. Wer sich ohne seine besondere Erlaubnis der Verpflichtung zur Heeresfolge entzog, machte sich straffällig und verfiel in Schimpf und Schande. Jedes Haus mußte anscheinend einen Sohn stellen, unter mehreren Söhnen entschied das Los.[2]) Im Felde stand dem Basileus die unbeschränkte Kommandogewalt zu. Er bestellte die Befehlshaber der einzelnen Abteilungen (Il. XVI 171), ordnete die Mannschaften und führte sie in den Kampf.[3]) Ungehorsame und Feiglinge konnten von ihm mit dem Tode bestraft werden.[4]) Er war auch berechtigt, den Kampf abzubrechen, einen Waffenstillstand zu schließen und den Krieg durch Rückzug oder Vertrag zu beendigen.[5])

Die unter einem Führer zu einem Kriegszuge oder irgend einer andern Expedition vereinigten Männer werden als Hetairoi, „Kameraden" bezeichnet. So heißen auch die Fürsten vor Troia in ihrem Verhältnisse untereinander und zu Agamemnon.[6]) Im engern Sinne umfaßte jedoch der Begriff Hetairoi die Mitglieder einer bereits im Frieden bestehenden Genossenschaft.[7]) Bisweilen erscheinen Hetairoi als Tischgenossen oder Teilnehmer an gemeinsamen Mahlzeiten, zu denen auch Knaben mitgenommen

[1]) Odysseus gibt nach Od. XIV 230 vor, daß er aus Kreta stamme und vor dem troischen Zuge neunmal beutereiche Fahrten, also Freibeuterzüge nach damaliger Gepflogenheit, unternommen habe. Jenen Zug wollte er angeblich nicht mitmachen, aber die Kreter drängten (*ἤνωγον*) ihn und Idomeneus (den Basileus) *νήεσσ' ἡγήσασθαι ἐς Ἴλιον*. (Vgl. dagegen III 191.) Dem Drucke des Demos gaben sie nach. Odysseus erzählt XIII 259 ff., daß er sich dem Idomeneus nicht unterordnen wollte und selbständig seine *ἑταῖροι* befehligte (*ἦρχον*). Der Sohn des Idomeneus sucht ihm seine Beute zu entreißen und wird deshalb von ihm nach der Rückkehr erschlagen. Finsler, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1906) 328; Homer 378 schließt aus dieser Geschichte, daß nach der Odyssee der Basileus von Amts wegen nicht Heerführer war, daß er es wohl sein konnte, aber dazu gewählt werden mußte. Da geht F. wieder zu weit. Wenn der Demos in einem, noch dazu fingierten Falle einem Adeligen, der sich durch seine Freibeuterzüge ungewöhnliches Ansehen erworben hat (234), neben dem Basileus ein Kommando über eine eigene Schar einräumt, und dieser Mann sich dem Anspruche des Basileus auf Unterordnung nicht fügt, so darf man diesen Vorgang wohl zur Beleuchtung des Weges benutzen, der zur Beseitigung der Heerführung des Basileus führte, aber ihn nicht ohne weiteres verallgemeinern und daraus einen Schluß auf die staatsrechtlichen Befugnisse des Basileus überhaupt ziehen.

[2]) Il. XIII 669. — XXIII 297. — XXIV 400.

[3]) Il. II 362 ff., 554; III 179; IV 293; XI 15; XVI 129 ff.; XIX 145.

[4]) Das hat schon Aristoteles, Pol. II 14 p. 1285 A bemerkt, doch steht die von ihm zitierte Aeußerung Agamemnons (*πὰρ γὰρ ἐμοὶ θάνατος*) nicht in unserm Text. Vgl. Il. II 392; XII 248: XV 348; Od. X 440.

[5]) Il. III 264 ff.; VII 406 ff.; IX 357 ff.

[6]) Il. III 47; Od. IX 100, 172, 193; X 408; XIV 247, 259; XIX 273. — Il. IV 266: (Idomeneus) *Ἀτρεΐδη, μάλα μέν τοι ἐγὼν ἐρίηρος ἑταῖρος ἔσσομαι.* Im kameradschaftlichen Verhältnis untereinander: Il. IX 83, 630; XI 461; XIII 477; XVII 273, 640; XVIII 566. Mehr bei Fanta 61. Patroklos ist der *ἑταῖρος* des Achilleus und dieser der des Patroklos (Il. I 345; IX 205). Automedon beider *ἑταῖρος*. XVI 145; XVII 459, 472.

[7]) Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 314; Homer 364. — Mentor, Halitherses, Antiphos sind des Telemachos *ἐξ ἀρχῆς πατρώιοι ἑταῖροι*. Od. II 225 und 253; XVII 68; XXII 209. Die Stellen, die Finsler dafür anführt, daß der Hetairos für seinen erschlagenen Genossen wie für einen Verwandten Rache zu nehmen verpflichtet war, sind jedoch nicht zwingend. Sie erklären sich durch das natürliche Bedürfnis, den Tod des Kameraden und Freundes zu rächen. Il. XIII 414; XIV 483; XV 249; XVI 398; XVII 34, 149; XVIII 104, 128.

wurden. Man darf daher an Tischgenossenschaften Adeliger denken.[1]) In Kreta gab es derartige Hetairiai.[2])

Die nähere Umgebung und Gefolgschaft des Basileus bilden in der Ilias im Kriege und im Frieden die Therapontes, vornehme Männer, die in der Nähe seines Palastes wohnen, ihm allerlei Dienstleistungen erweisen und namentlich seinen Wagen lenken. Patroklos war von Peleus zum Therapon des Achilleus bestellt worden. Neben ihm hatte Achilleus noch andere Therapontes. Er war aber sein liebster Hetairos und wurde von ihm sogar mit der Heerführung betraut.[3]) Die Bedeutung der Therapontes sank mit der Macht des Basileus. In der Odyssee werden sie zu bloßen Dienern von freier, aber untergeordneter Herkunft.[4])

Flinke Therapontes Agamemnons heißen einmal dessen Herolde (*κήρυκες*) Talthybios und Eurybates. Achilleus begrüßt sie als Boten des Zeus und auch der Menschen.[5]) Herolde standen unter der besondern Obhut der Götter und führten bei wichtigern Verrichtungen den Stab (S. 320 Anm. 1). Man zählte sie zu den Demioergoi (Od. XIX 135), den Leuten, die berufsmäßig eine gemeinnützige Tätigkeit ausübten (S. 172), und schätzte sie als verständige und erfahrene Männer.[6]) Als Amtsdiener standen sie zunächst im Dienste des Basileus, der sie wahrscheinlich angestellt hatte.[7]) Sie richteten Botschaften des Basileus aus, riefen die Leute zur Heeres- und Gemeindeversammlung, hielten in dieser auf Ruhe und Ordnung und gaben demjenigen, der zum Reden aufstand, den Stab. Ebenso amtierten sie bei Gerichtssitzungen. Bei den Gemeindeopfern gingen sie dem Basileus zur Hand und holten die Opfertiere herbei.[8]) Sie verrichteten aber auch untergeordnete Dienstleistungen, namentlich im Dienste von Adeligen, die mit dem Titel Basileus auch einen Herold angenommen hatten.[9])

Neben den Kerykes fungierten wohl hier und da bei der Anordnung von Festspielen (Od. VIII 258) und der Ausrichtung öffentlicher Mahlzeiten noch andere Beamte oder Amtsdiener, aber ein organisiertes Beamtentum gab es noch nicht. Für die einfachen Aufgaben des Staates und der Staatsverwaltung genügten der Basileus und der Adelsrat der Gerontes.[10])

---

[1]) Hektor schätzt vor allen den Podes, *ἐπεί οἱ ἑταῖρος ἔην φίλος εἰλαπιναστής*. Il. XVII 577 (= *σύσσιτος*: Od. I 225; II 57). Il. XXII 493: *πατρὸς ἑταίρους*; 498: *οὐ σός γε πατὴρ μεταδαίνυται ἡμῖν*; vgl. Il. IV 259 u. 266; Od. IV 621; XV 467. — Finsler a. a. O geht in der Verwertung der betreffenden Stellen in diesem Sinne etwas zu weit.

[2]) H. Lipsius, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. XXVII (1909) 401.

[3]) Il. VII 122, 149; IX 190, 200 ff., 438; XII 76; XVI 273, 865; XIX 143, 281, 297, 333; XXIII 77, 90; XXIV 396, 574, 622 ff.

[4]) Od. I 109; IV 26 ff.; XV 96; XVI 253. Den Uebergang vermitteln Il. I 321 und Od. XIII 265. — Fanta a. a. O. 67 und dazu berichtigend Hermann-Thumser, Gr. Staatsalt.[6] 64, 4; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 37.

[5]) Il. I 321: *τώ οἱ ἔσαν κήρυκε καὶ ὀτρηρὼ θεράποντε.* I 334: *κήρυκες, Διὸς ἄγγελοι ἠδὲ καὶ ἀνδρῶν*. Vgl. II 50; VII 274; VIII 517. — Kostka, *De praeconibus apud Homerum*, Lyck 1844; Löwner, Die Herolde in den homer. Gesängen, Eger 1881 Progr.

[6]) Il. VII 276; IX 689; XVII 324; XXIV 282 = 674; vgl. X 315; Od. II 38; XVII 172; XIX 246 (Odysseus *τίεν* seinen Herold *ἔξοχον ἄλλων ὧν ἑτάρων*); XXIV 442.

[7]) Schömann-Lipsius I[4] 36.

[8]) Il. I 320 ff.; II 50, 98, 280, 442; III 116; VII 273; IX 10; XVIII 503 ff.; XIX 250; XXIII 568; XXIV 572. — Od. II 6; VIII 9, 47; XX 276 usw.

[9]) Il. IX 174; XVIII 558; XXIII 39; Od. I 146; III 338; VIII 62, 399, 418; XVIII 291.

[10]) Bei Homer kommt *γερουσία* noch nicht vor.

Der Titel „Führer und Waltende" (ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες) kam allen Adeligen zu. Er war die übliche Anrede an die zum Mahle und Rät im Hause des Basileus oder auf dem Markte oder auf einem Platze des Lagers versammelten vornehmen Männer.[1]) Der ständige Beirat des Königs bestand aber aus den Häuptern des Adels und der gentilizischen Verbände. Diese hervorragenden Basilees waren die eigentlichen βουληφόροι. Unter Umständen zog der Basileus zur Beratung zahlreichere Gerontes hinzu.[2]) Die Ratsfähigkeit erforderte natürlich ein reiferes Alter. Die Gerontes waren jedoch als solche keineswegs Greise. Im kräftigsten Mannesalter stehende Helden heißen als Berater Agamemnons Gerontes. Indessen die Ältesten nehmen bei verschiedenen Gelegenheiten zuerst das Wort, und bei den Troern sind die Gerontes bejahrte Männer, die nicht mehr in den Krieg ziehen.[3]) Mit dem Alter verbindet sich Erfahrung, Kenntnis des Herkommens und Rechtskunde.[4])

Der Basileus berief die Geronten zur Sitzung, doch kommt es in der Odyssee bereits vor, daß die Geronten sich selbständig versammeln und den Basileus rufen lassen.[5]) Sie hatten das Ehrenrecht, bei ihren Sitzungen auf Kosten des Demos zu speisen. Das Mahl schloß sich gewöhnlich an die Beratung an. Der Basileus erließ dazu die Einladungen. Er hatte den Ehrenplatz und konnte einzelnen Geronten vor den andern, die ihr bestimmtes Maß erhielten, durch stets — wie ihm selbst — gefüllte Becher und erlesene Fleischstücke besondere Ehre erweisen. Bisweilen lud er die Geronten und andere Edle zu einem Mahle ein, das er auf eigene Kosten gab.[6]) Reine Privatsache waren Familienfeste im Hause des Basileus, zu denen Nachbaren und Verwandte zusammenkamen und allerlei zum Mahle mitbrachten (Od. IV 3, 16, 621).

[1]) Il. IX 17; X 533; XI 276, 587, 816; XII 376 usw. Od. VII 99 (VII 49), 137, 186; VIII 11, 28, 97, 387 usw. Die Stellen bei A. Fanta a. a. O. 71, 1. Ueber μέδοντες, „die Waltenden, Zumessenden" vgl. F. Solmsen, Beitr. z. gr. Wortforschung I (1909) 41.

[2]) Den ständigen Beirat des Phaiaken-Basileus Alkinoos bildeten die zwölf hervorragenden Basilees, die Häupter der gentilizischen Verbände. S. 323 Anm. 2). Vgl. Il. II 404 ff.; III 146 (sieben Gerontes neben Priamos) und im übrigen Fanta a. a. O. 79. Ueber den Gebrauch des Titels βουληφόροι vgl. Il. I 144; X 414; XXIV 651; Od. XIII 12 und dazu Fanta 70, 4.

[3]) Il. II 404 ff.; VII 161 ff. — Il. III 149; VI 113; Od. II 15; VII 155; XI 342

[4]) Od. III 244 (Nestor); Hesiod. Theog. 233 ff.; Plat. Pol. III 409 B. — Hirzel, Themis (1907) 67.

[5]) Il. II 55 (vom Basileus berufene Sitzung der Geronten beim Schiffe Nestors); II 404; X 326 (beim Schiffe Agamemnons); Od. VI 55 (Berufung des Basileus ἐς βουλήν).

[6]) An ein Gerontenmahl denkt Il. IV 258 Agamemnon, wenn er zu Idomeneus sagt, daß er ihn ehre im Kriege ἠδ' ἀλλοίῳ ἐπὶ ἔργῳ ἠδ' ἐν δαίθ', ὅτε πέρ τε γερούσιον αἴθοπα οἶνον Ἀργείων οἱ ἄριστοι ἐνὶ κρητῆρι κέρωνται. Il. IV 343 (Agamemnon zu Menestheus und Odysseus): „Ihr erhaltet als Erste von mir die Einladung zur Mahlzeit, ὁππότε δαῖτα γέρουσιν ἐφοπλίζωμεν Ἀχαιοί." XVII 247: Ἀργείων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες, οἵ τε παρ' Ἀτρεΐδῃς ... δήμια πίνουσιν. Das sind also Mähler auf Kosten der Gemeinde. Ebenso VIII 161. Vgl. VII 321; XII 310; Od. XIII 8: ὅσσοι ἐνὶ μεγάροισι γερούσιον αἴθοπα οἶνον αἰεὶ πίνετ' ἐμοῖσιν. Im Vorraum des Hauses eines Basileus die Becher und Tische seiner δαιτυμόνες: Od. XV 466 ff. Vgl. Od. IV 621; VII 148; XVII 605. Einladung und Bewirtung der Geronten und auch anderer Adeliger auf eigene Kosten: Il. VII 343; IX 69. 89; Od. VIII 40 ff. Zu dem Mahle Od. VII 48, 98, 136, 198 muß der Basileus nach VI 55 die Geronten nach der Beratung eingeladen haben. — Fanta a. a. O. 76. F. Moreau, *Les festins royaux et leur portée politique d'après l'Iliade et l'Odyssée, Rev. des études gr.* VII (1894) 133 ff. [M. betrachtet die vom Basileus gegebenen Mahlzeiten im wesentlichen als Höflichkeitsakte, deren politische Bedeutung nur eine zufällige gewesen sei]; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 67; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 25; Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 314; Homer 364.

Mit den Geronten beriet der Basileus alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten. Es gebührt sich, daß er seine eigene Meinung sagt, aber auch das Urteil anderer vernimmt und gestattet, zum Besten zu raten. Guten Ratschlägen soll er Gehör schenken und Folge leisten. Auf die Beratung mit den Geronten wird regelmäßig Rücksicht genommen, öfter wird ihre Zustimmung ausdrücklich erwähnt, indessen die Entscheidung hat der Basileus und er kann nach eigenem Ermessen handeln.[1])

Selbständiger erscheint die Tätigkeit der Geronten bei der Rechtspflege, deren hohe, für das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde geradezu entscheidende Bedeutung wiederholt hervorgehoben wird. Sie befand sich jedoch noch in den ersten Stadien ihrer Entwickelung.[2]) Das Recht war weder aufgezeichnet, noch im einzelnen durchgebildet und gesetzlich festgestellt. Es gab nur überlieferte Rechtsnormen, die das Bedürfnis des Lebens in der Gemeinschaft nach Maßgabe dessen, was für recht galt, geschaffen hatte. Diese Normen galten als Kundgebungen eines göttlichen oder von der Gottheit beratenen Willens, sie wurden auf Zeus und die ihn beratende Themis zurückgeführt. Man nannte sie *θέμιστες* (S. 325 Anm. 2). Ihre Handhabung und Wahrung lag den rechtswaltenden Männern (*δικασπόλοι*) ob. Wenn diese auf dem Markte krumme Rechtssprüche fällen und die Dike hinaustreiben, dann grollt Zeus und bringt schweres Unheil über das Land. Gerade Rechtsprechung schafft Segen und Gedeihen.[3]) Dabei tritt die Person des Richters und sein Rechtsbewußtsein in den Vordergrund, denn die überlieferten Normen und Gewohnheiten geben seinem freien Ermessen einen weiten Spielraum.[4])

Das Gericht war im wesentlichen ein Schiedsgericht und der Richterspruch ein Schiedsspruch. Die Streitenden holten den Spruch

---

[1]) Il. II 360: *ἀλλὰ ἄναξ αὐτός τ' εὖ μήδεο πείθεό τ' ἄλλῳ.* · IX 74, 100: *τῷ σε χρὴ περὶ μὲν φάσθαι ἔπος ἠδ' ἐπακοῦσαι . . . σέο δ' ἕξεται ὅ ττί κεν ἄρχῃ.* Od. XI 346: *Ἀλκινόου δ' ἐκ τοῦδ' ἔχεται ἔργον τε ἔπος τε.* Vgl. 353. Anderseits hinderten nach Il. XV 721 die Geronten den Hektor, zu den Schiffen vorzugehen, sie hielten auch das Kriegsvolk zurück. Hektor erscheint zwar als tatsächlicher Regent, aber er war nicht der Basileus. Vgl. übrigens XVIII 295 ff. — Mitwirkung bezw. Zustimmung der Geronten: Il. VII 328, 344, 385; IX 10, 70 ff., 173, 423, 574, 710; X 326; XXII 119; Od. VI 55, 61; VII 185, 226; XIII 16, 47; XXI 21.

[2]) B. W. Leist, Graeco-italische Rechtsgeschichte (Jena 1884) 38 ff.; G. Gilbert, Beitr. zur Entwickelungsgesch. d. gr. Rechtsverfahrens und Rechts, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 23 (1896) 445 ff.; L. Bréhier, *De Graecorum iudiciorum origine*, Paris 1899; G. Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce*, 1904 [mit einem umfangreichen Verzeichnis der Literatur]; *Études sociales et juridiques sur l'antiquité* (1906) 1 ff., 277 ff.; Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker, Fragen zur Rechtsvergleichung, gestellt von Th. Mommsen, beantwortet von H. Brunner usw., Leipzig 1905; H. Lipsius, Attisches Recht I (1905) Einleitung; H. Hirzel, Themis, Leipzig 1907.

[3]) Il. I 238: *δικασπόλοι οἵ τε θέμιστας πρὸς Διὸς εἰρύαται.* XVI 386: *Ζεύς, ὅτε δή ῥ' ἄνδρεσσι κοτεσσάμενος χαλεπήνῃ, οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας.* Vgl. Hesiod. Erg. 220 ff. Lob des Basileus, der die *εὐδικία* hochhält und Schilderung des Segens, der sich dann über das Land ergießt, Od. XIX 110 ff.; vgl. Hesiod. Theog. 80. — Mangel der *θέμιστες* bei den Kyklopen, bei denen jeder für sich über Weib und Kind *θεμιστεύει.* Od. XI 112.

[4]) Das Recht von Gortyns bestimmt, daß der Richter nach eigenem Wissen und Gewissen in den Fällen *ὀμνύντα κρίνειν* soll, in denen das *δικάζειν* nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben und geregelt ist. Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rhein. Mus. 40 Suppl.-heft (1885) 68; Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I 435.

ein und unterwarfen sich ihm gemäß ihrer Übereinkunft.[1]) Eine solche Rechtsprechung beschränkte sich naturgemäß auf ein engeres Gebiet. Es entzogen sich ihr gerade die schwersten Rechtsverletzungen in Bezug auf Person und Eigentum. Von einem förmlichen Eingreifen der Staatsgewalt bei gemeinschädlichen Verbrechen ist nirgends die Rede. Einige Fälle von Lynchjustiz des Volkes oder der Möglichkeit einer solchen können nur als Vorstufen eines Volksgerichts in Frage kommen, aber nicht als Akte einer wirklichen Volksgerichtsbarkeit gelten.[2])

Die Verfolgung von Mord und Totschlag war den Blutsverwandten und Phratriegenossen des Getöteten überlassen. Sie hatten den Totschläger zu verfolgen und Blutrache zu üben, gleichviel ob die Tötung eine vorbedachte oder unabsichtliche gewesen war.[3]) Man machte noch keinen Unterschied zwischen Mord und Totschlag. Der Totschläger konnte der Blutrache dadurch sich entziehen, daß er aus der Heimat in ein anderes Land flüchtete, oder er konnte durch ein Sühngeld die Verwandten des Getöteten abfinden und zum Verzicht auf die Rache bestimmen. Die Annahme und Höhe des Sühngeldes hing von den zur Blutrache Berufenen ab. Hatte der Totschläger diese befriedigt, so konnte er unbehelligt im Lande bleiben. Flüchtete er, so fand er in der Fremde anstandslos Aufnahme.[4])

Andere Angriffe gegen Person und Eigentum mußte der Betroffene durch Selbsthilfe und den Beistand Verwandter oder anderer Helfer abzuwehren suchen.[5]) Wenn ein Basileus die nötige Macht besaß, so konnte

[1]) Das ergibt sich aus der weiter unten zu behandelnden Gerichtsszene Il. XVIII 496. Vgl. XII 439; Od. XI 578; Hesiod. Theog. 05. Dazu Lipsius a. a. O. 4; Hirzel a. a. O. 85.

[2]) Gilbert a. a. O. 45 meint, daß einige gegen die Gesamtheit gerichtete Handlungen der Aburteilung durch die Volksgemeinde unterlagen. Auch Finsler, Homer 378 f. spricht von einer richterlichen Kompetenz, die der Demos in einzelnen Fällen gehabt hätte. Richtiger urteilen darüber V.v. Schoeffer, Basileus, Pauly-Wissowa, RE. III 59 und Lipsius a. a. O. 6. Deutlich zeigt sich der Charakter der Lynchjustiz oder öffentlichen Selbsthilfe in der Aeußerung Hektors zu Paris Il. III 57: „Wenn die Troer nicht zu feige wären, so würden sie ihn längst gesteinigt haben.“ Nach Od. XVI 375 spricht der Freier Antinoos die Befürchtung aus, daß Telemachos die Ithakesier auf der Agora versammeln und sie von dem Anschlage gegen sein Leben in Kenntnis setzen möchte. „Wenn sie dann, hörend *κακὰ ἔργα*, nur nichts Böses uns tun und uns aus dem Lande treiben werden.“ (*μή τι κακὸν ῥέξωσι καὶ ἡμέας ἐξελάσωσιν γαίης ἡμετέρης.*) Finsler: „die Verbannung durchsetzen werden“. Das macht dann mehr den Eindruck eines richterlichen Verfahrens. „Die Freier besorgen nicht einen richterlichen Akt des Volkes, sondern den Ausbruch seiner Erbitterung.“ (Lipsius.) Ebenso steht es mit dem Falle des Vaters des Antinoos (Od. XVI 424 ff.), der sich an einem Raubzug der Taphier gegen die mit den Ithakesiern befreundeten Thesproter beteiligt hatte. Der Demos war darüber höchst erbittert. Aus Furcht vor ihm flüchtete der Bedrohte in das Haus des Odysseus, denn sie wollten ihn umbringen, *τόν ῥ' ἔθελον φθῖσαι . . . ἠδὲ κατὰ ζωὴν φαγέειν* (vgl. Od. II 76) *μενοεικέα πολλήν*; Odysseus hielt sie zurück *ἱεμένους πέρ*. („Eine rechtskräftige Exekution“ nach Finsler). Noch weniger beweiskräftig für eine richterliche Kompetenz des Demos ist Od. II 192 und XXII 216.

[3]) Il. IX 632; XVIII 497; Od. I 298; III 196; XXIII 119; XXIV 433. Zunächst waren die Blutsverwandten mit Einschluß der Vettern, die *κασίγνητοι*, zur Blutrache verpflichtet, dazu traten nach Od. XV 273 die *ϝέται* (*πολλοὶ δὲ κασίγνητοί τε ϝέται τε*), d. h. die Mitglieder eines Verbandes nach Art der Phratrien. Vgl. S. 251 Anm. 1. Ueber die Verpflichtung der engern Blutsverwandtschaft, der *ἀγχιστεία*, zur Blutrache vgl. auch S. 248.

[4]) Il. IX 632; XIII 696 = XV 335; XV 432; XVI 573; XXIII 85; Od. III 259; XIV 380; XV 224.

[5]) Waisen laufen Gefahr, aus ihrem ererbten Besitz verdrängt zu werden, wenn ihnen nicht Verwandte oder andere Helfer (*ἀοσσητῆρες*) zur Seite stehen. Il. XX 489; Od. IV 164; XVII 470. Vgl. Od. XVIII 140. Gegen das Treiben der Freier ist Tele-

er sich ungestraft allerlei Übergriffe und Ungerechtigkeiten erlauben. Daher feierte man den Basileus, der gütig und gerecht wie ein Vater über seinem Volke waltete.[1])

Bei diesem Mangel an staatlichem Rechtsschutz blieb nur Raum für freiwillig aufgesuchte schiedsrichterliche Rechtsprechung, die sich wesentlich auf privatrechtliche Streitigkeiten erstreckte. Als Schiedsrichter kam in erster Linie der Basileus als Haupt der Gemeinde in Betracht. Odysseus weiß keinen höhern Ruhm zu nennen als den eines untadeligen Basileus, der, gottesfürchtig über viele und tapfere Männer herrschend, das gute Recht hochhält. Da blüht das Land und es gedeihen unter ihm die Leute (S. 330, 3). Hier denkt der Dichter nicht an einen von den Basilees, sondern an den Basileus (S. 323). Auch an andern Stellen erscheint als wesentliche Aufgabe und Eigenschaft des Basileus die Rechtspflege und Rechtskunde.[2]) Es wuchs jedoch einerseits die Macht des Adels, anderseits mit den Fortschritten der wirtschaftlichen und staatlichen Entwickelung der Umfang der Staatsgeschäfte und die Zahl der Rechtshändel, die zur richterlichen Entscheidung vorgelegt wurden. Die Tätigkeit des Basileus reichte nicht mehr aus: er konnte nicht vom Morgen bis zum Abend auf dem Markte sitzen und Streitigkeiten entscheiden.[3]) So ging vielfach die Rechtsprechung zum großen Teil oder ganz auf die Gerontes oder die Basilees über. Es läßt sich aber nicht mit Sicherheit entscheiden, ob oder für welche Fälle Einzelrichter vom Basileus bestellt oder von den Parteien gewählt wurden.[4])

Zu den jüngern Stücken der Ilias gehört die Schilderung der Gerichtsszene, mit der Hephaistos den Schild des Achilleus schmückte (Il. XVIII 497 ff.). Zwei Männer streiten auf dem Markte um das Sühngeld für einen erschlagenen Mann. Der eine behauptet, es ganz erlegt, der andere, nichts empfangen zu haben.[5]) Beide verlangen, beim *ἴστωρ* das Ziel zu gewinnen,

machos in seiner Vereinsamung hilflos: dem Odysseus bieten sie reichlichen Ersatz an. Od. XXII 55. — Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart² (1911) 155.

[1]) Il. I 230 ff.; Od. II 47, 232; IV 691; XV 230.

[2]) Il. XVI 541: Sarpedon *Λυκίην εἴρυτο δίκῃσί τε καὶ σθένεϊ ᾧ*. Od. III 244: Nestor *περίοιδε δίκας ἠδὲ φρόνιν ἄλλων* (vgl. Hirzel, Themis 76, 5). Daher sagt Lipsius, Attisches Recht I 5: „Der König ist zum obersten Hüter des Rechts berufen." Trotzdem erklärt Finsler, Homer 379 (vgl. N. Jahrb. f. kl. Altert. IX 314): „Auch das Gericht hat der Regent — nämlich der Basileus — nicht." S. 380: „Auch hier (Il. XVI 387) hat der Regent mit dem Gericht nichts zu tun, wie überhaupt nirgends. Es liegt ganz in den Händen des Adels." Schon Aristoteles war anderer Ansicht. S. 317 Anm. 1.

[3]) Od. XII 439: *Ὄψ'. ἦμος δ' ἐπὶ δόρπον ἀνὴρ ἀγορῆθεν ἀνέστη, κρίνων νείκεα πολλὰ δικαζομένων αἰζηῶν.* Zur Abendmahlzeit, nämlich *ἅμα δ' ἠελίῳ καταδύντι*. Il. XIX 207.

[4]) Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 28. — Finsler, Homer 379, meint, es sei eine ganz willkürliche Behauptung, daß der Mann, der die vielen Streitigkeiten auf dem Markt entscheide (Od. XII 439), im Namen des Königs handele. Ganz willkürlich ist sie keineswegs (Hirzel, Themis 76), aber sie ist nicht genügend begründet. — *Δικασπόλοι*, welche die von Zeus stammenden *θέμιστας* (S. 325, 2) wahren: Il. I 238. Zeus grollt den *ἄνδρεσσι, οἳ βίῃ εἰν ἀγορῇ σκολιὰς κρίνωσι θέμιστας*: Il. XVI 386. Nach Od. XI 186 ist noch kein anderer im Besitze des *γέρας* des Odysseus. Telemachos *τεμένεα νέμεται καὶ δαῖτας ἐίσας δαίνυται, ἃς ἐπέοικε δικασπόλον ἄνδρ' ἀλεγύνειν· πάντες γὰρ καλέουσι.* Ueber die verschiedenen Erklärungsversuche der nicht mit Sicherheit zu deutenden Stelle vgl. G. Glotz, *Études* (S. 330, 2) 24; Hirzel, Themis 64, 3; 414; Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 314.

[5]) H. Lipsius hat die richtige Auffassung begründet. Leipzig. Stud. XII (1890) 225 ff.; Attisches Recht I 4. — Die Literatur ist zusammengestellt bei Glotz, *La solidarité de la famille dans de droit criminel en Grèce* (1904) 115, 1.

d. h. sie sind übereingekommen, die Entscheidung dem Schiedsrichter zu übertragen.[1]) Bei der Gerichtsverhandlung sitzen die Geronten, umdrängt von einer dichten Volksmasse, auf geglätteten Steinen im geweihten Kreise. Die Streitenden wenden sich bei ihren Reden an die Leute aus dem Volke, die durch lauten Zuruf teils dem einen, teils dem andern Beifall spenden und ihre Helfer im Streite (*ἀρωγοί*) sind.[2]) Dann erheben sich die Geronten und geben der Reihe nach ihren Spruch ab. In der Mitte, vor ihnen, liegen zwei Talente Goldes, die offenbar den Gegenstand des Streites, den Betrag der Blutsühne, bilden und vom Beklagten deponiert sind. Sie sollen demjenigen gegeben werden, der vor den Geronten sein Recht am geradesten dargelegt, d. h. obgesiegt hat. Der Beklagte erhält sie also im Falle seines Sieges zurück, andernfalls muß er sie dem Kläger überlassen.[3]) Die Entscheidung hängt vom Istor ab, worunter sicherlich die richtende Versammlung der Geronten zu verstehen ist.[4])

Neben dem Basileus und dem Rat der Geronten erscheint im Staatsleben als dritter Faktor die G e m e i n d e v e r s a m m l u n g, im Feld die Heergemeinde.[5]) Sie hieß ebenso, wie der Platz, auf dem die Gemeinde sich

[1]) Il. XVIII 501: *ἄμφω δ' ἱέσθην ἐπὶ ἴστορι πεῖραρ ἑλέσθαι.* Istor ist zunächst der Kundige, der Wissende. Hesiod. Erg 792. Sophokl. Elektr. 850; Plat. Kratyl. 406 B, 407 C. Der Kundige kann, wie Il. XXIII 486 Agamemnon, zugleich Zeuge und Richter sein. In diesem Falle ist *ἴστωρ* der kundige Schiedsrichter. Lipsius a. a. O. und Hirzel, Themis 65.

[2]) Das Volk vor Gericht anwesend, aber nicht richtend, auch bei Hesiod. Theog. 84; Aischyl. Eum. 556. Vgl. Plat. Nom. 855 D. — Hirzel 69.

[3]) Il. XVIII 507: — *τάλαντα, τῷ δόμεν, ὃς μετὰ τοῖσι* (vgl. X 250) *δίκην ἰθύντατα εἴποι.* Ueber das homerische Talent vgl. S. 171, 4. Nach Il. XXIII 750 war ein großes, fettes Rind mehr wert als ein halbes Talent Gold, zwei Talente hatten also einen geringern Wert als vier Rinder. Vier Rinder galt eine Sklavin, die *πολλὰ ἐπίστατο ἔργα.* XXIII 705 Zwanzig hatte Laertes für eine ganz jugendliche Sklavin gezahlt. Od. I 430. Zwei Talente sind ein auffallend niedriges Sühngeld für einen erschlagenen Mann. Aber das Sühngeld richtete sich doch natürlich nach dem Vermögensstande des Totschlägers, nach der Persönlichkeit und den Beziehungen des Erschlagenen und nach den Umständen, unter denen der Totschlag erfolgt war. Dem Dichter könnte irgend ein bestimmter Fall vorgeschwebt haben und in diesem das Sühngeld so niedrig gewesen sein. Man braucht daher nicht die zwei Talente für ein zu niedriges Sühngeld zu erklären und eine andere Deutung zu suchen. Fanta a. a. O. 86 betrachtet sie als den von beiden Parteien eingelegten Einsatz, den die unterliegende verliere. Der Beklagte habe im Falle seiner Verurteilung noch die *ποινή* zu zahlen gehabt. Gilbert und Bréhier a. a. O. denken an Gerichtsgebühren für den *ἴστωρ*. Hirzel und Glotz a. a. O. meinen, die zwei Talente seien der für den besten Richterspruch bestimmte Preis gewesen. Nach Hirzel soll *δίκην εἰπεῖν* im Sinne von *causam dicere* nicht vorkommen. Vgl. jedoch z. B. Xen. Mem. IV 8, 1; Aristoph. Wesp. 777.

[4]) Auf diese beziehen den *ἴστωρ* namentlich Lipsius, Leipz. Stud. XII 230; Attisches Recht 7, 1 und Hirzel, Themis 65, 69. G. Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXIII (1896) 459 u. a. halten den *ἴστωρ* für den Basileus oder einen besondern Schiedsrichter, der die Sprüche der Geronten anhörte und dann selbst den entscheidenden Spruch fällte. Dann würde in der Gerichtsszene, in der die Geronten den Mittelpunkt bilden, die Stelle der Hauptfigur zu suchen sein. So ungeschickt ist doch Hephaistos nicht gewesen?

[5]) Grote, *Hist. of Gr.* II 61 (Gesch. Griech.[2] I 386) hebt stark die politische Bedeutungslosigkeit der Gemeindeversammlung hervor und betont ihren empfangenden und zuhörenden Charakter. Sie hatte nach ihm einfach den Willen des Königs zu vernehmen und auszuführen. Vgl. Aristot. Eth. Nik. III 5 p. 1113 A und dazu Seymour, Class. Rev. XX (1906) 338. — Gladstone, Homer. Stud. deutsch von Schuster (1863) 327, betrachtete dagegen die Agora als die entscheidende Instanz. Auch Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (1882) 87, suchte ein Entscheidungsrecht des Volkes gegenüber dem König nachzuweisen, der seinerseits ein Vetorecht gehabt hätte. Grotes Ansicht blieb jedoch der Hauptsache nach die vorherrschende. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] (1889) 67; Szanto, Agora, Pauly-

versammelte, Agora. In Troia befand sich die Agora auf der Burg beim Palast des Priamos; die der Phaiaken lag in der Nähe des Hafens.[1]) Das Volk saß in der Agora. Bei den Phaiaken und Pyliern waren steinerne Sitzreihen hergestellt. Der Basileus und die Geronten hatten bevorzugte Sitze. Auch die Heergemeinde, die an verschiedenen Plätzen im Lager zusammentrat, stand nur unter ungewöhnlichen Umständen, sonst saßen die Leute auf dem Boden.[2])

Eine Gemeindeversammlung galt als unzertrennlich von dem Begriffe eines geordneten Staatslebens. Bei den Kyklopen, wo sie fehlt, gibt es keine staatliche Gemeinschaft; jeder lebt als sein eigener Herr und Gebieter über seine Familie.[3])

Die Berufung der Gemeindeversammlung stand natürlich vor allen dem Basileus, dem Haupte der Gemeinde, zu; die der Heergemeinde dem Oberanführer. Sie erfolgte durch Herolde, meist nach einer Verhandlung im Rat.[4]) Während der zwanzigjährigen Abwesenheit des Odysseus hatte keine Agora der Ithakesier stattgefunden (Od. II 26). Norm war eben die Berufung durch den Basileus. In Abwesenheit des Vaters ließ der inzwischen herangewachsene Telemachos das Volk (λαός) durch Herolde zur Versammlung auffordern (II 6 ff.). Er tat das nicht etwa unter Berufung darauf, daß er Stellvertreter des Basileus wäre. Einen solchen Vertreter gab es nicht. Odysseus hatte bei der Abfahrt dem Mentor nur die Verwaltung und Bewahrung seines Hauses übertragen (225). Es befand sich also die Gemeinde in einem Ausnahmezustande, der es gerechtfertigt haben würde, wenn ein anderer als Telemachos, einer „der Führer und Waltenden" des Volkes (S. 329, 1), die Versammlung berufen hätte.[5]) Wenn aber auch

Wissowa, RE. 1 (1894) 877; v. Schoeffer, Basileus, ebenda III (1897) 60; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ (1897) 26. Nur F. Moreau, *Les assemblées politiques d'après l'Iliade et l'Odyssée, Rev. des études gr.* VI (1893) 204 ff. erblickte in dem Rat der Geronten und in der Agora Elemente, die den demokratischen Charakter homerischer Institutionen bewiesen. H. Francotte, *Mélanges de droit public gr.* (1910) 50 nähert sich Moreau in Bezug auf die Zustände in der Odyssee. *„Le principe démocratique me paraît s'être développé à l'époque de l'Odyssée."* Nach Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 321; Homer (1908) 375, 381, 386 stand sogar „die Gemeindeversammlung rechtlich über, faktisch neben dem König". Mit Finslers Ansicht stehen die Ausführungen von Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Gr. (1910) 53 über die Souveränität des Volkes in den griechischen Staaten im Einklange. „Der Souverän des griechischen Staates ist das Volk, die Gesamtheit der vollfreien Männer" Auf S. 55 treten an die Stelle der „vollfreien Männer" die „Vollbürger". Das ist etwas anderes. Vgl. S. 220.

[1]) Il. II 788; VII 345, 382; Od. VIII 5.

[2]) Il. XVIII 503; Od. II 14; III 6 ff.; VI 267; VIII 6. — Vgl. Il. II 96, 191, 200, 211, 268; VII 414; XVIII 246 (stehende Versammlung der Troer); XIX 50; Od. I 372; II 224, 240; III 149; VIII 16; XXIV 463. — Der θόωκος, θῶκος (Od. II 26; XV 468) wird von der ἀγορή unterschieden und bezeichnet wohl eine Sitzung der Vornehmen vor versammeltem Volke (VIII 11, 16, 26). Vgl. Fanta a. a. O. 77; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 27, 1. — W. Vischer, Sitzen oder Stehen in gr. Volksversammlungen, Kl. Schr. I (1877) 402 ff.

[3]) Od. IX 112, 215. — Vgl. Hirzel, Themis 27, 166, 174.

[4]) Il. II 50, 53; IX 9; Od. 127, 137 (Agamemnon und Menelaos Einberufer der Heergemeinde zur Agora, vgl. dazu S. 329, 3); VIII 9. Versammlung des Heeres nach der Schlacht durch Hektor (Il. VIII 489), der nicht nur der Hauptführer, sondern auch tatsächlich ἀστυάναξ war (VI 403).

[5]) Daher konnte Aigyptios im unklaren darüber sein, von wem die Berufung ausgegangen wäre (II 28). Richtig urteilen darüber u. a. Fanta a. a. O. 87; Szanto a. a. O. 87; Schömann-Lipsius I⁴ 27. — Finsler, Homer 377, 386 meint, daß die Einladung zur Gemeindeversammlung überhaupt ein Recht eines jeden Adeligen gewesen sei. — Nach der Tötung der Freier läuft das erregte Volk aus eigenem Antriebe zusammen. Od. XXIV 420 ff.

Telemachos nicht als bevollmächtigter Vertreter des Basileus handelte, so nahm er doch auf dem Sitze seines Vaters Platz, die Geronten räumten ihm den Ehrensitz ein und erkannten damit seinen gerechten, auch von den Prätendenten (den Freiern) nicht geleugneten Erbanspruch auf die Basileia an.[1])

Anders steht es mit den beiden Fällen, in denen Achilleus die Heeresversammlung beruft, ohne daß Agamemnon dagegen Einspruch erhebt (Il. I 54; XIX 40). Das erste Mal geschieht es wegen der Pest, dann wegen der Versöhnung mit Agamemnon und der Erneuerung des Kampfes. Das Heerlager bietet zwar ein Spiegelbild der Staatsgemeinde, aber ohne weiteres sind doch die Vorgänge in jenem nicht auf diese zu übertragen. Ferner ist es Achilleus, nicht irgend ein beliebiger Basileus, der so selbständig handelt. Es ist sehr fraglich, ob im gewöhnlichen Laufe der Dinge Vornehme auch daheim die Gemeindeversammlung berufen durften.

Zur Agora versammeln sich alle Gemeindemitglieder, bezw. alle Mitglieder der Heergemeinde. Die Anreden richten sich daher gewöhnlich an die Danaer, die Troer, die Ithakesier, bisweilen jedoch nur an den Basileus oder an „die Führer und Pfleger".[2]) Auch zur Agora des glücklichen Musterstaates der Phaiaken versammelt sich das Volk in Masse, aber eingeladen werden vom Herold des Königs nur die Führer und Pfleger, die *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες*, und nur an diese richtet der Basileus seine Ansprache.[3]) Das Volk bildet bloß, wie bei der Gerichtsverhandlung, den Umstand (S. 333). Von einer Souveränität des alle Gemeindemitglieder umfassenden Demos (S. 211, 5) kann hier gar nicht die Rede sein.

Die Versammlung begann meist mit eröffnenden Mitteilungen des Einberufers.[4]) Gegenstände der Mitteilung und Verhandlung waren *δήμια*, Angelegenheiten, die für das ganze Volk oder die Heergemeinde Bedeutung hatten. Dazu gehörten: Forderungen oder Friedensvorschläge einer andern Gemeinde, Fortsetzung des Kampfes oder Heimkehr, Auslösung von Kriegsgefangenen, Kunde von dem Herannahen eines feindlichen Heeres, Heimsendung eines Fremden, Mittel gegen eine Seuche.[5]) Ferner war bei der Anweisung eines Temenos aus dem Gemeindelande (S. 141, 7) im allgemeinen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.[6])

Bei der Verhandlung erhoben sich diejenigen, die vor der Versammlung reden wollten, von ihrem Sitze und ließen sich von einem Herolde

[1]) Od. II 14: *ἕζετο δ' ἐν πατρὸς θώκῳ, εἶξαν δὲ γέροντες.* Vgl. S. 321.

[2]) Il. I 15; I 54 (der *λαός* zur Agora berufen); II 51, 86 (*λαοί*), 99 (*λαός*), 188, 198 (*βασιλῆες, ἔξοχοι ἄνδρες* und *δήμου ἄνδρες*); XIX 43, 54 (*πάντες Ἀχαιοί*, auch Steuermänner, Schaffner und Brotverteiler); Od. II 6, 13, 41 (*λαός*), 252 (*λαοί*); III 137 (*πάντες Ἀχαιοί*). — Anrede: Il. II 110; VII 348, 368; XIX 78; Od. II 25, 161, 229: XXIV 443, 454. — Il. I 59; VII 385, 403; IX 17.

[3]) Od. VIII 11: *δεῦτ' ἄγε, Φαιήκων ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες, εἰς ἀγορὴν ἰέναι, κτλ.* 16: *καρπαλίμως δ' ἔμπληντο βροτῶν ἀγοραί τε καὶ ἕδραι ἀγρομένων.* Anrede v. 26: *κέκλυτε, Φαιήκων ἡγήτορες κτλ.*

[4]) Il. I 59; II 110; XIX 55; Od. VIII 25. Vgl. jedoch VII 348. Bei der von Telemachos berufenen Versammlung begann ein Aeltester zu reden. Od II 15.

[5]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung und dazu Il. I 15; XI 125, 139. Od. II 32: *ἠέ τι δήμιον ἄλλο πιφαύσκεται ἠδ' ἀγορεύει;* —

[6]) Il. VI 194; XX 184; Od. VII 150 (*δῆμος ἔδωκεν*). Bei den Aitolern versprechen die Gerontes ein Temenos (Il. IX 578). Vgl. über die Ausstattung des Basileus mit einem Temenos: S. 324, 4.

den Stab einhändigen (S. 320, 1). In der Regel sprachen nur Adelige, oft recht frei und trotzig. Die verständige Rede ist ein Kennzeichen des edeln Geblüts. Ein Mann aus dem Volke (*δήμου ἀνήρ*) zählt weder im Kriege, noch im Rate. Es ziemt sich für ihn nicht, Gegenrede zu führen.[1]) Natürlich durfte er überhaupt nicht reden, wenn die Gemeinen nur den Umstand der Sitzung der Adeligen bildeten; wenn jedoch das ganze Volk entboten war, so hatte zweifellos auch der gewöhnliche Mann das Recht, seine Meinung zu äußern. Thersites, ein Mann ohne Vaternamen, wird von Odysseus zur Zufriedenheit der Versammlung nicht deswegen zurechtgewiesen und mit dem Stabe geschlagen, weil er — wie es öfters vorgekommen war — das Wort ergriffen, sondern weil er ordnungswidrig als vorlauter Schreier gesprochen und ungebührlich die Führer geschmäht hatte.[2])

Der öffentlichen Rede und dem guten Ratschlage wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Die Agora schafft den Männern Ruhm wie die Schlacht.[3]) Das beweist, daß sie im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielte. Die öffentliche Meinung war eine Macht,[4]) und es erscheint nicht rätlich, gegen den deutlich ausgesprochenen Willen des Volkes zu handeln. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Agora rechtlich nicht bloß neben, sondern sogar über dem Basileus stand. Am Anfange der Ilias bittet der Priester Chryses alle Achaier (*πάντας Ἀχαιούς*), besonders die Atreiden, um die Auslösung seiner Tochter. Alle nehmen die Bitte beifällig auf und mahnen, in ehrfurchtsvoller Scheu vor dem Priester ihm willfährig zu sein. Dem Agamemnon gefällt es aber nicht, er lehnt ab, und dabei bleibt es. Nun wird das Heer von einer Seuche heimgesucht. Wegen der Abwendung des Unheils durch sakrale Maßregeln beruft Achilleus den *λαός* zur Agora (I 54). Es kommt zwischen ihm und Agamemnon zu einem heftigen Wortwechsel. Nachdem beide sich tüchtig gestritten hatten, standen sie auf und entließen die Agora.[5]) Diese hatte bloß zugehört.

Dann beruft Agamemnon nach einer Ratssitzung die Heergemeinde, um sie zu einer entscheidenden Schlacht anzuspornen. Zur Erprobung ihrer Gesinnung fordert er sie aber zur Einschiffung und Heimfahrt auf. Sofort stürmt alles zu den Schiffen hin, ordnungslos, aber doch nur nach der den eigenen Wünschen entgegenkommenden Aufforderung Agamemnons (II 110 ff., 143 ff.). Da greift Odysseus ein. Mit dem Skeptron Agamemnons in der Hand erklärt er den Basilees und hervorragenderen Männern, daß sie mit dem, was Agamemnon im Sinne hätte, nicht genügend

[1]) Il. II 202; XII 213; Od. IV 611; vgl. Il. XIV 112.

[2]) Il. II 211 ff. Thersites sprach *οὐ κατὰ κόσμον*, ohne Skeptron, das den Redner zum Sprechen und Gehörtwerden legitimierte. Vgl. über die Szene, die GROTE, Gesch. Griech. I[2] 389 vom demokratischen Standpunkte aus beurteilt, HIRZEL, Themis (1907) 75, 237, 258.

[3]) Die Agora wird, wie die *μάχη*, *κυδιάνειρα* genannt. Il. I 490; IV 225; XII 325; XIV 155. aber IV 400 heißt es: *ἀλλὰ τὸν υἱὸν γείνατο εἷο χέρηα μάχῃ, ἀγορῇ δέ τ' ἀμείνω*. Vgl. im übrigen Il. I 248; II 372; III 150; IV 293; VII 126; IX 441; XV 284; Od. VIII 172; XI 510 ff.

[4]) H. FRANCOTTE, *Mélanges* etc. (1910) 51: *L'opinion publique arrive jusqu'au trône.*

[5]) Il. I 304: *ὣς τώ γ' ἀντιβίοισι μαχησαμένω ἐπέεσσιν ἀνστήτην, λῦσαν δ' ἀγορὴν παρὰ νηυσὶν Ἀχαιῶν.*

bekannt wären, die gemeinen Leute treibt er zur Agora zurück.[1]) Die Ordnung wird wiederhergestellt, die Leute setzen sich ruhig, nur Thersites schmäht den Agamemnon und fordert die Heimkehr. Odysseus züchtigt ihn unter dem Gelächter der Menge und mahnt, den Kampf bis zur Eroberung Troias fortzusetzen. Das Heer spendet mit lautem Geschrei Beifall (335). Nach einer Rede Nestors befiehlt Agamemnon unter scharfen Drohungen gegen diejenigen, die sich dem Kampfe entziehen würden, die Rüstung. Wiederum erbraust das Beifallsrufen des Heeres. Die Versammlung geht auseinander (398). Sie hatte Mahnungen, Aufforderungen, schließlich Befehle gehört und beifällig aufgenommen, aber sie war nicht förmlich gefragt worden. Zu einer Abstimmung war es nicht gekommen. Von einer solchen ist überhaupt nirgends die Rede. Sie war zur Kundgebung des Willens der Gemeinde nicht erforderlich. Die spartanische Bürgerversammlung entschied gewöhnlich durch bloßes Geschrei dafür oder dagegen, ihr wurden jedoch bestimmte Fragen vorgelegt. Indessen auch der Mangel an einer Fragestellung hinderte die Gemeinde nicht, ihren Wunsch und Willen kundzutun. Es war ein Mangel, der mit dem ganzen Stande der politischen Entwickelung zusammenhing, die in weitem Umfange noch keine schärfern Formen ausgebildet hatte.[2]) Geradezu als Antwort wird der ohne förmliche Fragestellung geäußerte Beifall der Heergemeinde bei einer andern Gelegenheit bezeichnet. Als ein troischer Herold den versammelten Achaiern Friedensvorschläge überbringt und niemand das Wort ergreift, unterbricht endlich Diomedes das Schweigen und rät kurz zur Ablehnung. Alle jauchzen ihm zu. Agamemnon sagt zum Herold: „Du hörst selbst die Antwort der Achaier, auch ich bin damit einverstanden.“[3]) Die ausdrückliche Erklärung der Zustimmung beweist, daß er sie verweigern konnte, wie es ja auch in einem andern Falle geschehen war (S. 336). In Sparta hatten die Könige und Geronten das Recht, einen schiefen Beschluß der Bürgerversammlung nicht in Kraft treten zu lassen (S. 43). Der Beschluß der Heergemeinde war für den Basileus nicht bindend, er wurde erst durch seine Zustimmung perfekt. Es kommt wohl vor, daß der Basileus seine ursprünglich geäußerte Ansicht infolge der von allen beifällig aufgenommenen Gegenreden Vornehmer ändert und aufgibt (Il. IX 9 ff.), aber die Entscheidung steht bei ihm (IX 102), und er darf sogar im Gegensatz zu dem durch Geschrei bekundeten Wunsche der Heergemeinde handeln (S. 336). Diese ist dem Basileus nicht übergeordnet, sondern an seine Zustimmung gebunden.

In der Odyssee beruft Telemachos das Volk zur Agora (S. 334). Er beschwert sich vor ihm über die Unbilden der Freier und fordert diese zum

[1]) Ganz richtig bemerkt Francotte a. a. O. 50: *La volonté populaire ne compte pas, et cependant avec quelle force, elle vient de s'affirmer! L'essentiel est de savoir ce que pense et veut le roi.* — Die Myrmidonen haben gegenüber Achilleus auch nichts auszurichten vermocht. XVI 203.

[2]) Tacit. Germ. 11: *mox rex vel principes, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu aspernatur; sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum assensus genus est armis laudare.* Vgl. Hist. V 17; Caes. B. G. VII 21.

[3]) Il. VII 407: *Ἰδαῖ', ἤ τοι μῦθον Ἀχαιῶν αὐτὸς ἀκούεις, ὥς τοι ὑποκρίνονται· ἐμοὶ δ' ἐπιανδάνει οὕτως.* Vgl. I 24: *ἀλλ' οὐκ Ἀτρείδῃ — ἥνδανε θυμῷ.*

Abzuge aus seinem Hause auf. Bei der Verhandlung findet er Fürsprecher, welche die Freier mahnen, von ihrem Treiben abzulassen und das Volk tadeln, weil es nicht seine Mißbilligung zu erkennen gebe und Einhalt tue. Zwei Freier antworten trotzig und drohend. Einer von ihnen fordert schließlich die Leute auf, zu ihren Geschäften nach Hause zu gehen. Die Versammlung löst sich auf, ohne daß es zu irgend einer Kundgebung ihres Willens gekommen ist (II 257). Sie hat ebenso wie die von Achilleus berufene Agora der Heergemeinde bloß den Wortwechsel angehört. Ein anderes Bild zeigt eine Erzählung Nestors (III 137 ff.) Nach der Zerstörung Troias waren die Atreiden in Bezug auf die Abfahrt uneinig. Sie beriefen die Heergemeinde und trugen ihre verschiedene Ansicht vor. Während sie heftige Worte miteinander wechselten, erhoben sich die trunkenen, in ihrer Gesinnung geteilten Mannschaften und gingen auseinander. Die eine Hälfte des Heeres fährt ab, die andere bleibt mit Agamemnon zurück. Mit einer Trennung der Parteien ohne irgend einen Beschluß endigt auch die nach der Tötung der Freier zusammengelaufene Versammlung der Ithakesier (S. 334, 5).

Zur Agora der Phaiaken, die Alkinoos wegen der Heimsendung des Odysseus beruft, werden überhaupt nur „die Führer und Pfleger“ berufen, das übrige Volk hat sich in großer Zahl eingefunden, um den Fremdling zu sehen; es kann zuhören (S. 335, 3). Alkinoos fordert zur Ausrüstung des Schiffes und zur Auswahl der Mannschaften auf. Mit Einladungen zum Fest in seinem Palast schließt er seine Ansprache und verläßt mit den Basilees die Agora. Eine zustimmende Beifallsäußerung wird nicht erwähnt, die Weisungen des Basileus werden sofort ausgeführt. Und doch hat der Demos die Mannschaften zu stellen. Er wird dann auch zum Ersatz für die dem Odysseus gespendeten Gastgeschenke herangezogen (S. 325, 2). Dazu paßt die Äußerung des Alkinoos, daß das Geleit allen Männern am Herzen liegen werde, am meisten aber ihm, denn ihm gehöre die Gewalt im Demos (S. 323, 1).

War nun dieser homerische Basileus ein souveräner König oder bloß ein vom Demos, bezw. vom Adel bestellter Beamter, ein „Regent“ (*ἄρχων*) des Adelsstaates? „Muß das Phantom der herrschenden Meinung, es habe ein souveränes, patriarchalisches Königtum bestanden, zerstört werden?“ [1])

Vorauszuschicken ist die Bemerkung, daß „die Worte König und Beamter für den Rechtshistoriker nicht scharf voneinander geschiedene Be-

[1]) U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Gr. (1910) 53. Vgl. Aristoteles und Athen II (1893) 136, 20. Zu „patriarchalisch“ vgl. übrigens Od. II 48 und 235: *πατὴρ δ' ὡς ἤπιος ἦεν* (Odysseus). — Niese, Gött. Gel. Anz. 1894 S. 899, hat die Auffassung des althellenischen Königtums als Monarchie für einen Grundfehler der historischen Anschauungsweise Belochs erklärt. Vgl. dagegen die Bemerkung R. Pöhlmanns, Aus Altertum und Gegenwart [2] (1911) 167. In wesentlicher Uebereinstimmung mit Wilamowitz hat Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 313 ff., 393 ff.; Homer (1908) 374 ff. nachzuweisen versucht, daß der Basileus nur ein Beamter und Regent des Adelsstaates gewesen wäre. Die Ilias hätte Ueberreste der Sage aus der mykenischen Zeit und den früheren Zuständen stehen gelassen, die in der Folge mächtig genug gewesen wären, über den wahren Sachverhalt zu täuschen. Die Dichter hätten aber keine Ahnung mehr davon gehabt, wie eine wirkliche Monarchie aussähe, und so böte auch die Ilias das Bild eines Adelsstaates.

griffe decken. Wir sprechen von dem Königtum des germanischen Volkskönigs in der großen Wanderung. Dieser König war ein Beamter, ein Mann, der unter der Herrschaft der volksrechtlichen Ordnung stand, während als Träger der höchsten Gewalt die Volksgemeinde gedacht wird. Absetzungsrecht, Gesetzgebung, Urteilsfindung im Rechtsgang steht dem König gegenüber dieser zu. Dabei kann die Königswürde in einem Geschlecht erblich sein, und das Volk kann sogar das Königsgeschlecht mit den Göttern in Verbindung bringen.“ (J. Partsch.) Auch in griechischen Staaten mit aristokratisch-republikanischer Verfassung gab es erbliche Ämter, Beamte aus Geschlechtern, die ihren Stammbaum auf Götter zurückführten. Ein gewisser sakraler Nimbus, der diesen Beamten mehr oder weniger anhaftete, war sogar bei Beamten der Demokratie nicht ganz erloschen. Zur Begriffsbestimmung darf man aber nicht einzelne Merkmale herausnehmen, sondern man muß alle zusammenfassen.

Nach der modernen staatsrechtlichen Definition, mit der Aristoteles im wesentlichen übereinstimmt (S. 314), sind Beamte Mitglieder staatlicher Organe, die zur Ausübung bestimmter staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden, „Personen, die einem politischen Gemeinwesen kraft eines besondern staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind“ (G. Meyer, D. Staatsrecht[6] 497). Der homerische Basileus erhielt seine Würde (τιμή) in der Regel durch Erbfolge. Wir hören nichts von der Ein- oder Absetzung eines Basileus durch den Adel oder den Demos. In Ithaka wird freilich von Adeligen, die selbst nach der Basileia trachten, die Nachfolge des erbberechtigten Sohnes in Frage gestellt, aber sein Erbrecht kann von ihnen nicht geleugnet werden (S. 321, 1). Dort herrschen ferner Ausnahmezustände, unter denen überall in Monarchien Prätendenten auftreten können. Wir haben in Ithaka einen Fall der usurpatorischen Erschütterung der Basileia, die nichts für ihren staatsrechtlichen Charakter beweist. In der Ilias begegnet uns noch die Idee des mit ihr verbundenen Gottesgnadenkönigtums; diese verblaßt in der Odyssee, jedoch nicht ganz, und dem Basileus bleibt ein göttlicher Nimbus (S. 320, 2). Das genügt allerdings noch nicht, um vom rechtshistorischen Standpunkt aus dem Basileus die Qualität eines Beamten abzusprechen. Immerhin besaß er durch seine Geburt und sein Erbrecht ein eigenes, keinem andern zustehendes Recht auf die Herrschaft, auf Privilegien und höhere Ehrerbietung.[1]) Mit andern Worten: er besaß ein monarchisches Recht.[2]) Dazu kommt die Ausstattung mit einem Temenos. Ein solches wurde dem Beamten eines griechischen Staates gemeinhin nicht verliehen (S. 325, 1).

Der Basileus war auch nicht zur Unterordnung unter ein anderes staatliches Organ verpflichtet. Beratend stand ihm der Adelsrat der Gerontes zur Seite. Es gebührte sich, daß er guten Ratschlägen Gehör

[1]) Die auch dem Telemachos von den Gerontes nicht verweigert wird. Od. II 14: ἕζετο ἐν πατρὸς θώκῳ, εἶξαν δὲ γέροντες.

[2]) E. Bernatzik, Republik und Monarchie (Freiburg 1892) 30. Die Kenntnis der Schrift verdanke ich der Empfehlung des Kollegen Hatschek.

schenkte, er handelte jedoch nach eigenem Ermessen. Zu hören hatte er ferner auf die Wünsche und Stimmungen der Gemeinde. Obschon sich die Gemeindeversammlung bisweilen recht ohnmächtig zeigt und auf passives Zuhören beschränkt, so konnte sie doch bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die vor ihr zur Sprache gebracht wurden, ihren Willen kundtun. Sie nahm insofern teil an der höchsten beratenden und beschließenden Staatsgewalt, aber nichts beweist, daß sie staatsrechtlich über dem Basileus stand (S. 337). Die Gültigkeit ihrer Beschlüsse war vielmehr an seine Zustimmung gebunden, er durfte sogar gegen ihren laut geäußerten Willen handeln. Im glücklichen Phaiakenstaat finden wir überhaupt keine beschlußfähige Versammlung des ganzen Demos, sondern nur eine öffentliche, die Mitteilungen und Weisungen des Basileus entgegennehmende Sitzung der adeligen „Führer und Waltenden". Der Basileus Alkinoos erscheint nicht als Beamter und Regent eines Adelsstaates, sondern als König und Monarch (S. 323, 1). Allerdings gibt es neben ihm zwölf andere „hervorragende" Basilees, und „viele" Basilees begegnen uns auch in Ithaka. Es fehlt in diesen und andern Staaten dem bevorrechteten Basileus die nach modernen Anschauungen erforderliche besondere Signatur,[1]) aber das monarchische Vorrecht war trotzdem vorhanden.

Unter den mehr oder minder zahlreichen sires und Basilees ragt einer als Herr und Gebieter, als *ἄναξ* und *κρείων*, der ganzen Gemeinde weit hervor.[2]) Man wende auch nicht ein: „Schon daß das Königtum nicht Monarchie zu sein braucht, sollte stutzig machen." (Wilamowitz 54.) Allerdings kommen, abgesehen von den Basilees, denen der eigentliche Basileus übergeordnet ist, in Lykien und Sparta zwei gleichstehende Basilees vor, und es mag hier und da sogar mehrere gegeben haben, aber in der Regel herrscht ein Basileus. Es ist ferner in der Geschichte oft vorgekommen, daß Monarchen einen oder mehrere Mitregenten annahmen. „Mit der Einzahl des Herrschers als charakteristischem Merkmal der Monarchie ist nichts anzufangen."[3])

War endlich der homerische Basileus ein souveräner König und Monarch? „Souveränität als Eigenschaft einer Person oder Personenmehrheit bezeichnet die Rechtstellung desjenigen im Staate, der als Träger der Staatsgewalt erscheint. Seine Macht ist die höchste im Staate, es kann ihm keine andere Person übergeordnet sein. Aber sie ist nicht notwendig schrankenlos. Der Souverän kann bei Ausübung seiner Herrscherrechte sowohl an die Beobachtung gewisser Formen, als an die Mitwirkung anderer Organe gebunden werden" (G. Meyer, D. Staatsrecht[6] 23).

Der Basileus war bei der Ausübung seiner Herrscherrechte sowohl an die Beobachtung gewisser Formen, als an die Mitwirkung des Adels-

---

[1]) Das betont Finsler, N. Jahrb. f. kl. Altert. IX (1906) 320. — Vgl. übrigens zu diesem Mangel IG. IX 2 Nr. 257; XII 2 Nr. 6.

[2]) *Ἄναξ*: S. 322, 6. *Ἄναξ ἀνδρῶν* heißt vorzugsweise Agamemnon, mit *κρείων* wird Alkinoos angeredet. Od. VIII 382, 401; IX 2; XI 355, 378; XIII 38. Il. XXIV 538 (*γονὴ κρειόντων*). Wie *ἄναξ* in weiterer Bedeutung etwa dem Begriff „Herr" entspricht und daher nicht bloß als Epitheton eines Basileus vorkommt, so wird auch mit *κρείων* zwar gewöhnlich, aber nicht ausschließlich ein Basileus bezeichnet. Beide Ausdrücke sind nicht Titel im engern Sinne. Fanta a. a. O. 31.

[3]) E. Bernatzik, Republik und Monarchie (1892) 5.

rates, meist auch der Gemeindeversammlung gebunden, seine Macht war aber die höchste im Staate, keine andere Person und kein anderes Organ war ihm übergeordnet. „Von ihm hängt Werk und Wort ab", denn „ihm gehört die Gewalt im Demos": τοῦ γὰρ κράτος ἔστ' ἐνὶ δήμῳ (Od. XI 346, 353). Der homerische Basileus war ein souveräner König und Monarch.

Von dem Ausgange des Königtums und seiner Fortdauer in einzelnen Staaten wird im folgenden Paragraphen die Rede sein.

Neuere Literatur. G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 265 ff. K. F. Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert. I[6] (1889) 59 [mit einer Zusammenstellung der ältern Literatur]. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] (1897) 19. — Grote, *Hist. of gr.* II 84 ff. (= Gesch. Griech. I[2] 380 ff.); J. Beloch, Gr. Gesch. I 92, 297; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 318, 341. — U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft d. Gr. (1910) 53.

Gladstone, *Studies on Homer and the homeric age*, London 1858, deutsch von Schuster 1863; A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee, Innsbruck 1882; L. Hepp, Politisches und Soziales aus Ilias und Odyssee, Rottweil 1883 Progr.; Mitschenko, *La royauté homérique, Mélanges Graux* (1884) 159 ff.; V. v. Schoeffer, Basileus, Pauly-Wissowa, RE. III 55 ff.; F. Dümmler, Kl. Schrift. II (1901) 369 ff.; G. Finsler, Das homer. Königtum, N. Jahrb. f. kl. Altertum IX (1906) 313, 393 ff.; Homer (1908) 370; H. Francotte, *Mélanges d. droit public gr.* (1910) 43 ff.; R. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart[2] (1911) 139 ff.

Schriften, die speziell die Rechtspflege, die gemeinsamen Mahlzeiten, die Gemeindeversammlung betreffen: S. 320, 2, 329, 6 und 333, 5.

In Bezug auf die Epen als historische Quellen vgl. S. 36 und dazu R. Pöhlmann, Zur geschichtlichen Beurteilung Homers, a. a. O. 77 ff.

In Bezug auf die griechische und hellenistische Monarchie im allgemeinen vgl. noch J. Kaerst, Stud. zur Entwickelung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, 1898; Gesch. d. hellenist. Zeitalters I (1906) 75, 106 ff.; II (1909) 308 ff.; J. Beloch, Gr. Gesch. III 1 (1904) 317 ff.

3. Die Oligarchie des Adels und die der Begüterten.

§ 48. Oligarchie bedeutet die Herrschaft weniger, mithin als Staatsform eine Verfassung, in der nur ein kleiner bevorrechteter Teil der freien Staatsgenossen sich im Besitze der Staatsgewalt befindet und Souverän (κύριος) des Staates ist. Mit andern Worten: die Oligarchie im strengen Sinne des Wortes gewährt nur einer im Verhältnis zur Gesamtheit kleinen Minderheit unter denjenigen, die von Geburt Bürger sind, Teilnahme an der Staatsgewalt und bürgerliche Vollberechtigung.[1]) Die Bevorrechtung beruhte tatsächlich fast überall entweder auf der vornehmen Geburt oder auf dem Reichtum oder auf der Vereinigung von Adel und Reichtum.[2]) Das staatsrechtliche Vorrecht eines Adels der Bildung und Sittlichkeit: die Aristokratie im Sinne der Herrschaft der Tüchtigsten, war ein in die Zeit der Väter projiziertes oder für die Zukunft gesuchtes Ideal ohne praktische Bedeutung.[3])

Im homerischen Staate war die obere Gesellschaftsklasse ein Blutsadel. Der Anspruch der Adeligen, etwas Besseres zu sein als die Gemeinen, stützte sich auf ihre edle Abkunft und die daraus resultierende Tüchtigkeit. Auch ein Adeliger, der seinen Besitz verloren hatte, durfte noch Achtung vor seiner vornehmen Geburt fordern. In der Regel war der Adelige zugleich ein reicher Mann und der Reiche zugleich ein Adeliger. Die Prädikate reich und edel (ἀφνειός — ἀγαθός) verbanden sich formelhaft. Der Reichtum beruhte hauptsächlich auf der Gutswirtschaft, auf

[1]) Vgl. S. 211, 220 und 304 ff.

[2]) Ausnahmen von der Regel kamen nach radikalen demokratischen Umwälzungen vor. In Samos entzog i. J. 412 der Demos den Adeligen die bürgerlichen Rechte. S. 260.

[3]) Vgl. S. 171, 252, 308.

Ackerbau und Viehzucht (S. 171). Auf geeignetem Gelände trieb der Adel gern Pferdezucht. Er trug einen ritterschaftlichen Charakter. Schnellfüßige Rosse wurden von ihm hochgeschätzt.[1]) Zur Bespannung des vierräderigen Lastwagens und zu harter Arbeit wurden sie nicht gebraucht. Sie zogen den zweiräderigen Wagen im Kriege, auf Reisen und bei Wettrennen. Vom Reiten ist wenig die Rede. Homerische Helden reiten nur ausnahmsweise, unter besondern Umständen. Die Reitkunst war ihnen jedoch nicht fremd. Reiter sieht man schon auf spätmykenischen Vasen, und in jüngern oder jüngsten Stücken der Epen verraten die Dichter eine lebendige Anschauung vom Reiten.[2]) Die geringe Benutzung des Pferdes zum Reiten ergab sich aus der Bewaffnung. In der mykenischen Epoche war die Hauptschutzwaffe ein gewaltiger, fast den ganzen Körper deckender Kuppelschild. Sonst umschloß nur die Hüften ein breiter, mit Metallplatten besetzter Gürtel. Das Haupt deckte eine kegelförmige, mit metallenen Hörnern oder Eberzähnen versehene Lederkappe. Dazu kamen lederne oder wollene bis zu den Knien reichende Gamaschen. Diese Rüstung erscheint noch in ältesten Stücken der Ilias oder in unzertrennlicher Verbindung mit einzelnen Sagengestalten (Aias) oder in formelhaften Epitheten. Als der Hauptstock der Ilias oder der uns im wesentlichen vorliegende Inhalt des Epos entstand, war an Stelle der mykenischen Rüstung längst die ionische zur herrschenden geworden. Sie umfaßte einen aus Brust- und Rückenplatte bestehenden Panzer, einen das ganze Haupt deckenden Visierhelm, Beinschienen und einen handlichen runden Schild. Die Rüstungsstücke waren aus Bronze hergestellt. Als Angriffswaffen dienten ein langer Speer und ein zweischneidiges Schwert. Der Bogen trat daneben zurück, war aber noch stark im Gebrauch. Leichteres Fußvolk führte kurze Spieße. Es kommen auch Schleuderer vor.[3])

Der Träger des mykenischen „Turmschildes", einer kostspieligen Herrenwaffe, konnte zu Fuß nur schwer vorwärts kommen, reiten überhaupt nicht. Er fuhr daher auf einem Streitwagen zum Kampfplatz. Dort stieg er meist ab und kämpfte zu Fuß, gelegentlich blieb er aber auch beim Gefecht auf dem Wagen. In ähnlicher Weise bedienen sich die Helden Homers in ihrer noch recht schweren ionischen Rüstung des Streitwagens. Gewöhnlich fahren die Führer als Hippees, d. h. als Wagenkämpfer, an der Spitze ihrer Mannen nach dem Kampfplatz und verlassen den Wagen zu Beginn des Gefechts.[4]) Die Hauptkraft des Heeres

[1]) Näheres namentlich bei Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 210 ff.; Buchholz, Homer. Realien I 2 S. 168 ff.; V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere[7] (1902) 28 ff.; Finsler, Homer (1908) 276.

[2]) Il. X 513, 541, 567; XV 679; Od. V 371 (vgl. P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik[2] 1909, 268). — W. Burkhardt, Reitertypen auf gr. Vasen (München 1906 Diss.) 13.

[3]) Ein näheres Eingehen auf diese Dinge gehört nicht hierher. Hauptschriften: W. Reichel, Homer. Waffen, Wien 1892, 2. Aufl. 1901; C. Robert, Stud. zur Ilias, Berlin 1901. Vgl. auch Ostern, Die Bewaffnung in Homers Ilias, Tübingen 1909 Diss.

[4]) Il. III 29; IV 419; V 494; VI 103; XI 47, 211; XII 76 ff; XIII 749; XVI 426, 733, 745 usw. — Il. XI 104; XII 10 ff., 60; XVI 370, 724, 810, 833; XVII 459; XVIII 223. — Il. XXIII 133: *ἂν δ' ἔβαν ἐν δίφροισι παραιβάται ἡνίοχοί τε.* — Vgl. O. Rossbach, Philol. LI (1892) 7; C. Robert a. a. O. 491; W. Helbig, Die Streitwagen in jüngern Schichten der Ilias, *Mélanges Nicole* (1905) 233 ff.; Homerische Kampfesschilderungen, Jahresh. des österr. arch. Instit. XII (1909) 65 ff.; Leeuwen, *De heroum homericorum curribus, Mnemosyne* XXXIV (1906) 251 ff.; G. Finsler, Homer (1908) 309 ff.; P. Cauer, Grundfragen der Homerkritik[2] (1909) 268.

liegt in dem schwerbewaffneten Fußvolk. Der Wagenlenker (*ἡνίοχος*) hält mit dem Wagen in der Nähe, um den Kämpfer (*παραιβάτης*) beim Zurückweichen oder bei der Verfolgung wieder aufzunehmen. Bisweilen kämpft der Hippeus auch vom Wagen herab. Kämpfe von Wagengeschwadern werden jedoch nur selten erwähnt.[1])

Die teuere Rüstung, Wagen und Pferde, zu denen noch der Wagenlenker gehörte, konnten nur reiche Leute besitzen. Da sich Reichtum und Adel deckten, so waren die Hippees Adelige. Sie ragen aus der Masse der gemeinen Krieger und Fußleute (*πεζοί*) hervor und kämpfen als Vorkämpfer (*πρόμαχοι*) in erster Linie.[2]) Die Schlacht wird fast ausschließlich durch sie entschieden. Einmal nehmen die *ἄριστοι*, um dem Vordringen des Feindes Einhalt zu tun, den Kampf allein auf und schicken die Masse (*πληθύς*) der Truppen nach dem Lager zurück (XV 295). Der gemeine Mann aus dem Volke zählt weder im Kriege noch im Rate (II 202). Aber er gehört doch zur Masse, und gewöhnlich führt man diese in den Kampf. Man weiß ferner, daß eine geordnete und geschlossene Schar mehr leistet als ein locker zusammengewürfelter Haufe und trifft danach taktische Anordnungen. Es kommt sogar vor, daß zum Kampfe so dicht geschlossene Phalangen gebildet werden, daß an ihnen selbst Ares und Athene nichts auszusetzen vermöchten. Die Phalanx hält jedoch im Gefecht noch nicht zusammen, sie löst sich in Gruppen und Einzelkämpfe auf.[3]) Sie war noch etwas Neues.[4]) Es bereitete sich eine, offenbar von Ionien ausgehende Veränderung des Heerwesens vor, die der Macht des Adels gefährlich werden sollte.[5])

Etwa seit der Mitte des 8. Jahrhunderts begann das Reitpferd den Wagen zu ersetzen.[6]) Dieser erhielt sich allgemein bei Prozessionen und Wettrennen; als Kriegswagen für das Gefecht oder zur Fahrt nach dem Kampfplatze nur bei den Griechen in Kypros und Kyrene.[7]) Jenes diente

[1]) Il. XI 711; IV 297; XI 150. Bei den Troern spielen Wagen und Pferde eine weit größere Rolle als bei den Griechen. Bei diesen kommt der Wagenkampf gerade in Verbindung mit dem *ἱππότα* Nestor vor.

[2]) Il. XI 725: *ἱππῆες Πυλίων — ἔθνεα πεζῶν*. Beim Leichenzuge XXIII 130: *πρόσθε μὲν ἱππῆες, μετὰ δὲ νέφος εἵπετο πεζῶν*. Die *ἱππῆες πρόμαχοι*: XI 744. Nach Il. 297 stellt Nestor die *ἱππῆας* voran, die zahlreichen *πεζοὺς δ' ἐξόπιθε*. Einst hatte ihm der Vater keinen Wagen gegeben, aber er tat sich unter den *ἱππῆες* hervor, *καὶ πεζός περ ἐών*. XI 719. Die *ἵππων ὠκυπόδων ἐπιβήτορες* entscheiden am schnellsten den Kampf. Od. XVIII 264.

[3]) Die Schilderung der Phalanx XIII 125 ff. und XVI 211 ff. deckt sich im wesentlichen mit Tyrtaios Frgm. 11, 31 ff. In der Phalanx der *ἄριστοι* der Achaier, bei der Schild an Schild, Helm an Helm, Mann an Mann drückt, werden aber von den ungeduldigen Kriegern die Speere geschwungen. Die Myrmidonen fallen *ἀολλέες* über die Troer her (XVI 275), aber *σφήκεσσι ἐοικότες ἐξεχέοντο*, die von Buben aus ihrem Neste aufgestört werden (259). Vgl. IV 429, 452; XI 65; XII 105; XIII 680; XV 615 ff.; XVII 266, 354.

[4]) Vgl. auch über die Ordnung S. 134.

[5]) Helbig, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 68 bemerkt, daß die Vervollkommnung der Rüstung von Osten nach Westen vorschritt und daß wir daher dasselbe in Bezug auf die Taktik und geschlossene Schlachtordnung annehmen dürfen.

[6]) In Athen gab es nach den Bildern auf den Dipylonvasen im 9. und in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts zahlreiche Wagenkämpfer. Ihr Aufzug bei Leichenbegängnissen entspricht genau dem der *ἱππῆες* bei der Leichenfeier des Patroklos (Il. XXIII 132). Berittene Hopliten kommen auf den Dipylonvasen nicht vor. Helbig, *Mélanges Nicole* (1905) 233. ⟨*Παραιβάτης* als Eigenname: IG. I 5 (vgl. Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II Nr. 2 p. 7); I 447; VII 1888 (Thespiai); Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 4833 v. 16. — A. W.⟩

[7]) Streitwagen der Salaminier im Gefecht: Hdt. V 113. Kyrene. Wagen als Transportmittel für Hopliten: Ain. Takt. XVI 14. Streitwagen: Diod. XVIII 19; XX 41. Die

bis in das 5. Jahrhundert hinein meist zur Beförderung von Hopliten und war dazu auf unebenem Gelände und in unwegsamen Gegenden weit geeigneter als der Wagen. Zur Ausbildung einer eigentlichen Reitertruppe, die mit einer dem Reiter einigermaßen angepaßten Rüstung ausschließlich zu Roß focht, kam es vor den Perserkriegen nur in Thessalien, Boiotien, Eretria und einigen andern Orten.[1]) In Athen errichtete man erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts ein Reiterkorps, in Sparta im Jahre 424. Schwerbewaffnete konnten in der gewöhnlichen Hoplitenrüstung nicht weit marschieren, ohne ermüdet auf dem Kampfplatze anzukommen (Ain. Takt. XVI 14). Auch beim Reiten auf dem Marsch und im Gefecht waren ihnen namentlich der Schild und die Beinschienen recht hinderlich.[2]) Es kam wohl vor, daß diese berittenen Hopliten, diese Hippeis, sich zu Pferde am Gefecht beteiligten und auf dem Marsche vollgerüstet waren, gewöhnlich legten sie aber erst zum Gefecht ihre Rüstung an und kämpften dann zu Fuß. Die vornehmen und reichen Männer zogen mit zwei Pferden ins Feld, mit einem für sich und einem andern für den leichtgerüsteten oder unbewaffneten Knappen. Minder Wohlhabende begnügten sich mit einem Pferde, das ihnen selbst und ihrem Knappen als Transportmittel diente. So trat an die Stelle des homerischen Paraibates der Hippobates, an die des Heniochos der Hippostrophos.[3]) Wie noch im Jahre 424 ein boiotisches Elitekorps von 300 Fußtruppen den Namen „Wagenlenker und Wagenkämpfer", *ἡνίοχοι καὶ παραβάται*, bewahrte (Diod. XII 70), so hieß auch die spartanische Elitetruppe der Dreihundert Hippeis, obwohl sie schon längst weder zu Pferde focht, noch ins Feld ritt.

Das waren also die Hippeis, die Nachfolger der homerischen *ἱππῆες*, wie jene reiche oder doch wohlhabende, adelige Gutsbesitzer, die zum Sport oder mindestens für den Krieg Pferdezucht betrieben. Die Hippo-

---

vielleicht noch aus dem 4. Jahrhundert stammende Inschrift bei Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4833 zählt auf 6 *λοχαγοὶ τεθρίππων*, 5 *μονίππων* (Reiter), 17 *τριακατιάρχαι*, Führer des Elitekorps der Dreihundert, 18 der *πεζοί*, mehr als 5 der *πελιασταί*.

[1]) Daß auf korinthischen Vasen Krieger dargestellt sind, die sich zu Pferde auf das Schlachtfeld begeben, aber dort zu Fuß kämpfen, hat zuerst Conze, *Ann. dell' Inst.* 1866 p. 275 gesehen (vgl. W. Burkhardt, Reitertypen auf gr. Vasen, München 1906 S. 32), dann auch Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II (1893) 565. In Bezug auf die altathenischen Reiter vgl. Ed. Meyer, Forschungen II (1899) 565. Vgl. ferner die Bemerkungen Lammerts, N. Jahrb. f. kl. Altert. II (1899) 4 ff.; V (1902) 102 ff. Den eingehendern Nachweis hat an der Hand der Vasenbilder Helbig geführt: *Les ἱππεῖς athéniens, Mémoires de l'Académie des Inscr.* XXXVII (1902) 157 ff. Vgl. dazu E. Petersen, Jahresh. d. österr. arch. Inst. VIII (1905) 77 ff. und Helbig ebenda 185 ff.; Ad. Bauer, Berl. philol. W.schr. 1904 Nr. 39 Sp. 1230; Lammert, N. Jahrb. f. kl. Altert. X (1907) 610; B. Niese, Wehrverfassung usw. Griechenlands, Hist. Ztschr. 98 (1908) 269, 287. Helbig geht in der Annahme der Unmöglichkeit, mit Schild und Beinschienen zu kämpfen, und in der Beschränkung der Benutzung des Pferdes im Gefecht selbst etwas zu weit. Vgl. Lammert a. a. O.

Thessaler: S. 143 Anm. 8 und Hdt. V 63. Boioter: Bei Plataiai unternahmen *οἱ τῶν Θηβαίων ἱππόται* unter einem Hipparchos einen geschlossenen Reiterangriff gegen die Megarer und Phleiasier. Hdt. IX 69; vgl. 49. Eretria: Strab. X 448; Plut. Amat. 17 p. 760 E. — Kardia: Charon v. Lampsakos Frgm. 9 Müller I 34 (Athen. XII 520). Magnesia am Maiandros: S. 211 Anm. 1.

[2]) Die schwerbewaffneten Reiter der Athener trugen daher zur Zeit Xenophons zwar Helm und Panzer, aber nicht mehr den Schild, den man früher an einem über die rechte Schulter laufenden Riemen an der linken Seite frei hängen ließ. Die Beinschienen waren durch ein leichteres Rüstzeug ersetzt. Xen. *π. ἱππ.* 12. Vgl. Lammert, N. Jahrb. f. kl. Altert. X (1907) 613.

[3]) Rossbach, Philol. 51 (1892) 9; W. Burkhardt a. a. O. 33.

trophie konnte nur ein Gutsbesitzer leisten, er brauchte außerdem einen Knappen, die nicht billige Rüstung und außerdem Zeit, sich im Reiten und in der Handhabung der Waffen zu üben. Vielfach bildeten die Hippeis die herrschende Klasse.[1]) Ihr Vorrang vor den gewöhnlichen Leuten beruhte auf dem Adel der Geburt und dem damit verbundenen alten Ansehen, auf ihrem Reichtum, ihrer kriegerischen Überlegenheit, höhern Ausbildung des Geistes und hergebrachten Beschäftigung mit den Gemeindeangelegenheiten. Die gegen Ende des sog. griechischen Mittelalters sich vollziehende Entwickelung der festgeschlossenen Geschlechter steigerte den Einfluß des Adels und erweiterte den Abstand zwischen ihm und der Masse der Gemeinen (S. 250). Anderseits förderte und verschärfte sie aber auch die Rivalitäten und Feindschaften im Adel, die nicht wenig zur Erschütterung seiner Herrschaft beitragen sollten.

Ritterschaften (*ἱππεῖς*) finden wir namentlich in Thessalien, Eretria, Chalkis, Kolophon, Magnesia und andern kleinasiatischen Städten. In Chalkis nannte man sie Hippobotai (S. 211). Aus adeligen Gutsbesitzern oder Grundherren bestand auch da die herrschende Klasse, wo der ritterschaftliche Charakter zurücktrat oder ihr nicht den Namen gab. Die attischen Eupatridai waren grundbesitzende, auf ihre Rosse nicht wenig stolze Aristokraten. In Samos und Syrakus herrschten die Geomoroi, bezw. Gamoroi.[2]) In Sparta, Argos und in den kretischen Staaten lebte der Herrenstand von den Abgaben seiner hörigen Bauern (S. 136).

Die adeligen Gutsherren wohnten, wie schon in homerischer Zeit, gewöhnlich in der Stadt.[3]) Damals bildeten die Häupter des Adels den ständigen Beirat des Königs, sie führten das Wort in den Gemeindeversammlungen und übten in wachsendem Umfange die schiedsrichterliche Rechtspflege aus (S. 32 ff.).

Der Charakter der herrschenden Klasse änderte sich vielfach infolge der großen wirtschaftlichen Umwälzung, die in Verbindung mit der Kolonisation sich im 7. Jahrhundert vollzog (S. 173 ff.). Der Adel leitete Kolonialgründungen und beteiligte sich auch am Großhandel. Bei der Entwickelung von Handel, Industrie und Geldwirtschaft wurden aber bürgerliche Handelsherren und Fabrikanten oft viel reicher als adelige Gutsbesitzer

[1]) Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 B v. 16: *ἡ πρώτη δὲ πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἱππέων· τὴν γὰρ ἰσχὺν καὶ τὴν ὑπεροχὴν ἐν τοῖς ἱππεῦσιν ὁ πόλεμος εἶχεν· ἄνευ μὲν γὰρ συντάξεως ἄχρηστον τὸ ὁπλιτικόν, αἱ δὲ περὶ τῶν τοιούτων ἐμπειρίαι καὶ τάξεις ἐν τοῖς ἀρχαίοις οὐκ ὑπῆρχον, ὥστ' ἐν τοῖς ἱππεῦσιν εἶναι τὴν ἰσχύν.* IV 3 p. 1289 v. 35: — *οἷον ἱπποτροφίας· τοῦτο γὰρ οὐ ῥάδιον μὴ πλουτοῦντας ποιεῖν, διόπερ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων χρόνων ὅσαις πόλεσιν ἐν τοῖς ἵπποις ἡ δύναμις ἦν, ὀλιγαρχίαι παρὰ τούτοις εἶναι κτλ.* — Charon v. Lampsakos Frgm. 9 Müller I 34 (Athen. XII 520 E): *Τῶν δὲ Καρδιανῶν ἡ ἰσχὺς ἐν τῇ ἵππῳ ἦν.* Vgl. dazu Helbig, Jahresh. d. österr. arch. Inst. VIII (1905) 194; R. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart[2] (1911) 182.

[2]) Vgl. S. 136, 137, 210. Auch in Megara zäumte der Adelige zum Kriege sein Roß auf. Theognis 549, 986. Vgl. Helbig, *Mémoires* a. a. O. 247.

[3]) Vgl. S. 319. — Solon Frgm. 4 v. 6 (Demosth. XIX 255) Bergk, PLGr. II[4] 35. Vgl. Aristoph. Wolk. 47; Dion. Hal. II 8; Plut. Thes. 32; Etym. M. v. *Εὐπατρίδαι* (Bekker, *Anecd. gr.* 257, 7). — In Naxos wohnten die meisten grundbesitzenden Adeligen (die *παχεῖς*: S. 210, 1) in der Stadt. Aristot. Frgm. 517 Akad. Ausg. V 1562 (Athen. VIII 348). — Megara: Theognis v. 53 ff. Bergk. — Stadthaus in Gortyns: S. 243, 2. Vgl. im übrigen E. Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten (1878) 174.

und Grundherren. „Das Geld“ begann „den Mann zu machen“ und oft „das Blut zu mischen“. Der alte Adel behielt zwar ein hohes Ansehen, der reiche Adelige hatte eine höhere soziale Stellung als der reiche Bürgerliche, der Reichtum wurde jedoch zuerst in Handels- und Industriestädten, nach und nach in immer weiterm Umfange zur wesentlichen Eigenschaft der herrschenden Klasse. Zur Zeit des Aristoteles hing ganz allgemein die staatliche Bevorrechtung nicht mehr von der Geburt, sondern vom Census ab. Dieser bildete auch den Maßstab für die Verpflichtung zum Dienst als Hippeus, der überall zum wirklichen Kavalleristen geworden war. In Athen war der Name Hippeis auf die zweite Censusklasse übergegangen. Trotz allem Wandel blieb jedoch in den meisten Staaten der Grundbesitz im Vermögen der reichen oder wohlhabenden Bürger von hoher Bedeutung, da geschäftsführende Kapitalisten Güter anzukaufen pflegten.[1])

Aus Gutsbesitzern bestand auch das in älterer Zeit bevorrechtete Altbürgertum in zahlreichen Pflanzstädten, namentlich in den italischen und sizilischen (S. 175). Zu diesem Altbürgertum gehörte das aus den Nachkommen der ersten Ansiedler gebildete, wenig zahlreiche Patriziat, das in der dorischen Kolonie Thera und der korinthisch-korkyraeischen Apollonia sich im ausschließlichen Besitze der Staatsämter befand.[2]).

Auf den Übergang der Staatsgewalt vom souveränen Königtum an die Oligarchie des Blutsadels bereitet schon die Odyssee vor (S. 322). Er begann sich seit der Mitte des 8. Jahrhunderts zu vollziehen. Über die Vorgänge, die den Wandel in den einzelnen Staaten herbeiführten, liegen keine zuverlässigen Nachrichten vor. Die spätere, unter dem Einflusse der Oligarchie oder Demokratie ausgebildete Überlieferung bezeichnet Entartung und Verweichlichung oder Übergriffe der tyrannischen Herrschaft, auch blutige Konflikte im Königshause oder mit Prätendenten, als Ursachen der Beschränkung oder Beseitigung des „heroischen“ Königtums.[3]) Derartige Gründe werden wohl mitgewirkt haben,[4]) entscheidend war jedoch im allgemeinen der Umstand, daß die Macht eines Adels, der in der Staatsgemeinde gegenüber dem Volke eine große wirtschaftliche, soziale und militärische Überlegenheit besaß, im gewöhnlichen Laufe der Dinge immer weiter erstarken und schließlich dem Könige über den Kopf wachsen mußte. Dieser stand seinem Beirat, dem Organ der sich fester zusammenschließenden Adelsgeschlechter, isoliert gegenüber. An der Gemeinde hatte er keinen kräftigen Rückhalt. So konnte der selbständiger und eigenmächtiger werdende Adel

---

1) Vgl. S. 177, 179, 181, 187, 191, 211, 273.

2) Aristot. Pol. IV 4 p. 1290 B: *ἐν τούτων γὰρ ἑκατέρᾳ τῶν πόλεων ἐν ταῖς τιμαῖς ἦσαν οἱ διαφέροντες κατ' εὐγένειαν καὶ πρῶτοι κατασχόντες τὰς ἀποικίας, ὀλίγοι ὄντες τῶν πολλῶν.* Ueber die Kolonisierung von Thera vgl. S. 126, 5 und 150, 1. Bevorzugung der *πρῶτοι* (*καταλαβόντες τὰν χώ*)*ραν καὶ τειχίξαντες τὰν πόλιν* in Bezug auf Grundstücke in und außerhalb der Stadt bei der Begründung der Kolonie Melaina Korkyra: Dittenberger, Sylloge² II 933. Vgl. S. 130, 141, 5 und 144, 5.

3) Plat. Nom. III 690 D. Aristot. Pol. V 10—11 p. 1310 A; vgl. III 15 p. 1268 B; Polyb. VI 4, 8. 7, 6—9; Dionys. Hal. V 74. Im einzelnen vgl. z. B. über die achaeischen Städte: Polyb. II 41, 5. — Argos: Paus. II 19, 2; Diod. VII 14 b. — Megara: Paus. I 43, 3. — Theben: Paus. IX 5. 16. — Konflikte: Korinth: Diod. VII 9, 5; Paus. II 4, 4. Milet: Nikol. Dam. 54 Müller III 388. — Ueber Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

4) Vgl. über das willkürliche Schalten von Königen S. 332, 1.

schließlich bei gegebener Gelegenheit dem souveränen Königtum ein Ende machen.[1]) Zu einer gewaltsamen Vertreibung des Königsgeschlechts ist es im allgemeinen nicht gekommen.[2])

In einigen Staaten trat zunächst an die Stelle des Königtums eine dynastische Oligarchie des Königsgeschlechts. In Korinth beseitigte um die Mitte des 8. Jahrhunderts das große Geschlecht der Bakchiadai das in einem seiner Häuser erbliche Königtum und übernahm in seiner Gesamtheit die Regierung. Aus seinen Mitgliedern bestellte es alljährlich als Gemeindevorsteher einen Prytanis (S. 161), der „die Stellung des Basileus einnahm“ und wohl auch diesen Titel führte. Die Bakchiadai bildeten eine sich von der ganzen übrigen Bürgerschaft streng absondernde Oligarchie und heirateten nur untereinander.[3])

In ähnlicher Weise herrschten die Penthilidai über Mytilene, die Basilidai über Erythrai und Ephesos.[4])

Die epeirotischen Chaones (S. 125) bestellten zur Zeit des peloponnesischen Krieges aus „dem herrschenden Geschlecht“ (*ἐκ τοῦ ἀρχικοῦ γένους*) alljährlich zwei Vorsteher, Prostatai, denen namentlich auch die Heerführung oblag (Thuk. II 80, 5). Solche herrschende Geschlechter waren in Larisa die Aleuadai, in Krannon die Skopadai.

---

[1]) Vgl. Aristot. Pol. III 15 p. 1286 B.

[2]) Ed. MEYER, Gesch. d. Altert. II 346; V. v. SCHOEFFER, Basileus, PAULY-WISSOWA, RE. III 62.

[3]) Hdt. V 92: *ἦν ὀλιγαρχίη, καὶ οὗτοι Βακχιάδαι καλεόμενοι ἔνεμον τὴν πόλιν, ἐδίδοσαν δὲ καὶ ἤγοντο ἐξ ἀλλήλων.* Gemeinsame Regierung und jährliche Wahl eines *πρύτανις, ὃς τὴν τοῦ βασιλέως εἶχε τάξιν* nach Diod. VII Frgm. 9, 6 (Synkell. Chron. p. 179; Euseb. Chron. I p. 220 SCHOENE) und Paus. II 4, 4. Vgl. über die Oligarchie der B. auch Strab. VIII 378 (*πλούσιοι καὶ πολλοὶ καὶ γένος λαμπροί*); Nikol. Dam. 58 MÜLLER, FHG. III 391. — Zu den B. gehörte der aus Korinth ausgewanderte thebanische Gesetzgeber Philolaos: Aristot. Pol. II 12 p. 1274 A (*τὸ μὲν γένος τῶν Βακχιαδῶν*), ferner Chersikrates, der Oikist von Korkyra, (Timaios Frgm. 53 MÜLLER I 203 = Schol. Apoll. Rhod. IV 1216; Strab. VI 269) und Archias, der von Syrakus (Strab. VI 269; Diod. VIII 10; Plut. Amat. narr. 2 p. 772 E). — Den Titel Basileus führte der Prytanis nach Diod. VII Frgm. 9, 3 und Nikol. Dam. 58, 6. (Auch in Syrakus gab es ursprünglich einen Basileus: Hippys von Rhegion Frgm. 7 MÜLLER II 15. Aristot. Frgm. 543 Akad. Ausg. V 1568.) Vgl. dagegen Diod. VII Frgm. 9, 6 und Paus. II 4, 4. — Nach Diod. dauerte die Oligarchie bis zu ihrem Sturze durch Kypselos neunzig Jahre. Diese runde Zahl von drei Generationen ist nicht als historisch zu betrachten (F. JACOBY, Philol. Unters. XVI, 1902, 97), aber ungefähr entspricht sie gewiß der wirklichen Dauer. — J. TÖPFFER, Bakchiadai, PAULY-WISSOWA, RE. II 2784.

[4]) Mytilene: Aristot. Pol. V 10 p. 1311 B; Plut. d. sollert. an. 36 p. 984 E. Erythrai: Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B: *Ἐν Ἐρυθραῖς δὲ ἐπὶ τῆς τῶν Βασιλιδῶν ὀλιγαρχίας ἐν τοῖς ἀρχαίοις χρόνοις, καίπερ καλῶς ἐπιμελομένων τῶν ἐν τῇ πολιτείᾳ, ὅμως διὰ τὸ ὑπ' ὀλίγων ἄρχεσθαι ἀγανακτῶν ὁ δῆμος μετέβαλε τὴν πολιτείαν.* Vgl. Hippias aus Erythrai b. Athen. VI 258 F. (MÜLLER, FHG. IV 437). Ephesos: Baton aus Sinope (zweite Hälfte des 3. Jahrh.) Frgm. 2 bei MÜLLER IV 348 = Suid. s. v. *Πυθαγόρας Ἐφέσιος, καταλύσας δι' ἐπιβουλῆς τὴν τῶν Βασιλιδῶν καλουμένην ἀρχήν κτλ.* (vor der Zeit des Kyros). Aus diesem Geschlecht stammte der Philosoph Herakleitos. Diog. Laert. XX 6. Die Angehörigen des Geschlechts hatten noch zur Zeit Strabons gewisse Ehrenrechte und führten den Titel Basileus. Strab. XIV 633. Die Basilidai leiteten sich in Ephesos durch Androklos, in Erythrai durch Knopos von Kodros her (S. 119, 1). Androklos, ein wohlgeborener Sohn, und Knopos, ein Bastard des Kodros, galten als Oikisten. Die Basilidai waren daher Kodridai. Kodros war in Athen dem Kultus des Neleus und der Basile, einer Variante der Persephone, angeschlossen. IG. I Suppl. p. 165 Nr. 53 a = DITTENBERGER, Sylloge² II 550 (MICHEL, Recueil Nr. 77). Pflege des Kultus der eleusinischen Demeter durch die Basilidai in Ephesos: Strab. XIV 633. Weiteres bei J. TÖPFFER, Androkleidai und Basilidai, PAULY-WISSOWA, RE. I 2145 und III 96. — Basilidai gab es auch in Chios: Hdt. VIII 132; COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5661 v. 6 (*Bullet. d. corr. hell.* III 242).

Gewöhnlich erhielt der ganze Adel oder eine Gruppe von hervorragenden Geschlechtern die Staatsgewalt. Die Entrechtung des souveränen Königtums erfolgte entweder durch einen einzigen Akt oder allmählich. In jenem Falle setzte der Adel (wie in Milet und Korinth) an die Seite oder an die Stelle des Königs einen höchsten Beamten mit universeller Kompetenz; in diesem übertrug er, wie es in Athen geschah, nach und nach wichtige Obliegenheiten des Königs besondern Beamten. So beschränkte man auch da, wo man einen König beibehielt, diesen fast überall auf sakrale Funktionen und Ehrenrechte (Aristot. Pol. III 14 p. 1285 B v. 5). Dazu gehörte in Athen wegen des sakralen Charakters der Blutschuld die Leitung der Blutgerichtsbarkeit. Unter Beseitigung der Souveränität und der monarchischen Vorrechte verwandelte man das Königtum in ein Amt und zwar in der Regel unter Aufhebung der Erblichkeit und Lebenslänglichkeit in ein zeitlich befristetes Wahlamt. Seine Fortdauer als Amt verdankte es religiösen Gründen. Gewisse Gemeindeopfer sollten in hergebrachter Weise von einem Basileus vollzogen werden.

In einigen Staaten führte der Beamte, der dem Range nach der höchste war und dem Jahre seinen Namen gab, den Königstitel. Einen Basileus hatte man als eponymen Beamten in Argos, in Megara, in den megarischen Pflanzstädten Kalchadon und Chersonasos, sodann in Samothrake.[1]) Einen Beamten mit sakralen Funktionen und dem Titel Basileus gab es in Athen, Chios, Milet und in der milesischen Kolonie Olbia, in Siphnos, Ios und Naxos.[2])

In Athen setzte man zuerst neben dem Basileus einen Polemarchos ein, dann einen Archon. Jenem übertrug man die Heerführung, diesem, „dem Herrschenden“, die Leitung anderer, wichtiger Gemeindeangelegenheiten, namentlich den in älterer Zeit fehlenden staatlichen Schutz des Privateigentums der Bürger, die Fürsorge für die familienrechtlichen Verhältnisse und die richterliche Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten.

---

[1]) Argos. Vollgraff, *Bullet. d. corr. hell.* 34 (1910) 331: — *ἐπὶ Μελάντα βασιλέος· ἀϝρέτευε Λυκοτάδας Ὑλλεύς· ἁλιαίαι ἔδοξε κτλ.* Vgl. Paus. IV 35, 2: *Δαμοκρατίδου βασιλεύοντος ἐν Ἄργει*, um 600. Die Inschrift stammt aus der Mitte des 5. Jahrhunderts. Bei Hdt. VII 148/9 erscheint der Basileus der Argeier in einer Stellung, die derjenigen der Basileis in Sparta insofern glich, als für ihn die gleichberechtigte Teilnahme an der Heerführung in Frage kommen konnte. Möglicherweise war er auch noch Inhaber der erblichen Königswürde. Das folgt aber nicht, wie V. annimmt, daraus, daß bei seinem Namen die Angabe der Phyle oder Phratrie fehlt, denn bei Datierungen war der bloße Name des Eponymos ganz allgemein üblich. ⟨Vgl. Wilamowitz, Aristoteles I 7. A. W.⟩ Erblichkeit war jedoch bei einem Amt keineswegs ausgeschlossen (S. 314). Aus Hdt. a. a. O. ergibt sich ebenso, wie aus der Inschrift, daß der Basileus der Argeier nicht mehr souveräner König, sondern Beamter war. Ueber die Absetzung eines Königs und die Schwächung des argeiischen Königtums vgl. Paus. II 19, 2; Diod. VII Frgm. 13, 2; Plut. d. Alex. fort. 8 p. 340 C.

Megara: IG. VII 1 ff.; Pagai: VII 188 ff.; Aigosthena: VII 223 ff. Kalchadon: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3054. 3055; Chersonasos: Collitz III 3087 (Dittenberger, Sylloge[2] I 326 = Michel, Recueil 338); *Bull. d. corr. hell.* XI (1887) 296. Samothrake: IG. XII 8 Nr. 164 ff.; 186 ff. vgl. Nr. 157 und p. 38.

[2]) Chios: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5653 C. Ueber die Basileis in Chios weiter unten S. 351 Anm. 5. Miletos: Dittenberger, Sylloge[2] II 627 (Michel, Recueil Nr. 726); Collitz III 5495 = Ber. d. Berl. Akad. 1904, 619, wo es v. 23 heißt: *Τούτοισι τοῖς ἱερῶισιν ὁ βασιλεὺς παρίσταται, λαγχάνει δὲ οὐδὲν πλῆον τῶν ἄλλων μολπῶν.* Olbia: Latyschev, Inscr. Pont. Eux. I 53. Siphnos: Isokr. XIX (Aigin.) 36. Ios: IG. XII 5 Nr. 1008. Naxos: IG XII 5 Nr. 54.

Der Archon erhielt den Vorrang vor dem Basileus. Spätestens seit dem Jahre 683/2 fungierte er als höchster Jahresbeamter. Als Gemeindevorsteher oder Prytanis hatte er seinen Amtssitz im Prytaneion (S. 161). Dazu kamen andere Beamte. Die fortschreitende wirtschaftliche und staatliche Entwickelung führte in Athen, wie überall, zur Ausbildung eines zahlreichen Beamtentums (S. 314, 315). Das früher auf die schiedsrichterliche Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten beschränkte Gebiet der Rechtspflege erweiterte sich. Der Staat übernahm eine richterliche Strafgewalt zur Ahndung von Vergehen gegen die Gemeinde. Zugleich machte sich das Bedürfnis geltend, die bei den Richtersprüchen zum Ausdruck kommenden Rechtsnormen aufzuzeichnen. Für diese neuen Aufgaben schuf man das Kollegium der sechs Thesmotheten, „der Rechtsetzer". Die Gemeinde zog nun auch Geldbußen ein. Mit dem Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft erhielt das Finanzwesen eine größere Bedeutung. Es entstand eine selbständige Behörde für die Verwaltung der Gemeindekasse. Man begründete auch eine Marine mit einer Organisation auf lokaler und timokratischer Grundlage. Die neun Oberbeamten wurden nach Maßgabe des Adels und des Reichtums gewählt, sicherlich von der Versammlung der politisch Berechtigten, obwohl in den Schilderungen der „alten Verfassung" eine solche nirgends erwähnt wird.[1]) Nach Ablauf ihrer Amtszeit traten sie als lebenslängliche Mitglieder in den Rat vom Areopag ein. Dieser fungierte als Beirat der regierenden Beamten und wachte über die Beobachtung der Gesetze und der Gemeindeordnung.

In Sparta finden wir zunächst die drei Hauptorgane der homerischen Verfassung: ein Königtum, einen Rat der Geronten und eine Gemeindeversammlung. Im Jahre 754/3 wurden die fünf Ephoren als eponyme Beamte und Vertreter der Gemeinde und ihrer Ordnung den Königen, sie bindend und verpflichtend, an die Seite gestellt. Das Königtum wurde prinzipiell der Gemeinde untergeordnet und in ein erbliches Amt verwandelt.[2]) Zur Zeit des Aristoteles (Pol. III 14 p. 1285A) glich es einem lebenslänglichen, im Felde unbeschränkten Feldherrenamte. Den Ephoren entsprach bei den Molossern der dem König zur Seite stehende Prostates.[3])

In den kretischen Staaten wurde das Königtum frühzeitig durch die Behörde der zehn Kosmoi ersetzt.[4]) In Argos beschränkte man es immer weiter durch die fortschreitende Organisation von Behörden. Zu diesen gehörten in erster Linie die ἀρτῦναι, die Ordner. Die Damiorgia bildete wohl den ältern Rat, die Bōla, wie in Athen, den jüngern. Die

[1] Wenn Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 334 von „einer Volksversammlung" spricht, „die natürlich existiert hätte", so kann von einer solchen keine Rede sein, denn die Theten, die φύσει πολῖται und sehr zahlreich waren, erhielten erst durch Solon das Recht zur Teilnahme an der Ekklesia. Vgl. über die Versammlung der Phaiaken S. 335,3.

[2]) Die Könige hatten nur in Gemeinschaft mit den Geronten, einem Organe der Gemeinde, das Recht, einen „schiefen Beschluß" der Gemeindeversammlung nicht in Kraft treten zu lassen. S. 43 Anm. 2. Sie konnten von den Ephoren, den Vertretern der Gemeinde, verhaftet, angeklagt und von dem aus diesen und den Geronten gebildeten Staatsgerichtshof verurteilt und verbannt werden.

[3]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1334, 1335, 1337, 1346. Vgl. dazu Plut. Pyrrh. 5.

[4]) Vgl. den Abschnitt über die kretischen Staaten.

Gemeindeversammlung, *ἁλιαία*, tagte auf dem Pron, einer Stätte am Abhange der Burghöhe Larisa.[1])

Das erbliche, aber in ein Amt verwandelte, mit beschränkten, aber realen Machtbefugnissen ausgestattete Königtum erhielt sich bei den Molossern bis um 234/3, in Sparta, schließlich in eine Tyrannis ausartend, bis zum Anfange des 2. Jahrhunderts.[2]) Ein souveränes Königtum behauptete sich auf dem Kolonialboden in Kyrene bis gegen Mitte des 5. Jahrhunderts, jedoch nicht ununterbrochen. Bereits um 550 war es durch einen unglücklichen Libyerkrieg, sowie durch einen blutigen Zwist im Königshause so erschüttert und dabei der Staat in eine so üble Lage gekommen, daß die Kyrenaier auf Grund eines delphischen Spruches die Mantineer um einen Staatsordner ersuchten. Dieser, Demonax, beließ dem König Battos III. nur seine Domänen und Priestertümer, „alles andere, was früher die Könige besaßen, übergab er dem Demos". Battos III. fügte sich, aber sein Sohn Arkesilaos III. stürzte die Verfassung mit fremdem, in Samos angeworbenem Kriegsvolk. Seitdem trug das Königtum einen tyrannischen Zug. Es hatte in der Stadt keinen festen Boden. Der letzte König, Arkesilaos IV., warf einen Aufstand nieder, mußte dann aber vor einer neuen Erhebung nach Euhesperides flüchten, wo er erschlagen wurde. In Kyrene führte man eine demokratische Verfassung ein.[3]) Eine längere Dauer hatte das Königtum in den griechischen Städten auf Kypros. Die von Euagoras nach der Befreiung von phönikischer Fremdherrschaft in Salamis wiederhergestellte Dynastie der Teukriden wurde erst im Jahre 311/10 von Ptolemaios vernichtet. Bald darauf wurden auch die übrigen kyprischen Königtümer von ihm oder Demetrios beseitigt.[4]) Damals herrschte noch eine einheimische Dynastie in Pantikapaion, der Hauptstadt des bosporanischen Reiches. Dort waren den seit 480 regierenden Archaianaktidai im Jahr 438 die Spartokidai gefolgt.[5]) Diese begnügten sich zwar gegenüber den griechischen Gemeinden zunächst mit dem Titel

---

[1]) *Ἀρτῦναι*: Thuk. V 47; *συναρτύοντες*: IG. IV 554. In der von VOLLGRAFF, *Bullet. d. corr. hell.* 34 (1910) 331 veröffentlichten Inschrift folgt in der Datierung auf *ἐπὶ Μελάντα βασιλέος: ἀϝρέτευε Λυκοτάδας Ὑλλεύς.* V. hält den Lykotadas für den Vorsitzenden der *ἀρτῦναι*. „Es enthält *ἀϝρητεύω* (IG. IV 517, 553, 616) dasselbe *ϝρη*. das in *ϝεϝρεμένα* (493) vorliegt, und steht für *ἀν-ϝρητεύω*, gehört also mit att. *ἀνάρρησις* zusammen." ⟨WACKERNAGEL.⟩ ⟨Vgl. SOLMSEN, Unters. z. gr. Lautlehre 1901 S. 262. A. W.⟩ Damiorgia: IG. IV 493. Vgl. 497, 498, 560. Ihre Identität mit den in der Urkunde bei Thuk. V 47 neben der *βουλή* und den *ἀρτῦναι* vorkommenden *ὀγδοήκοντα* vermutet R. MEISTER, Philol. W.schr. 1892 Nr. 9 Sp. 260. Bule, Bola: *Bullet.* a. a. O., IG. IV 554; Hdt. VII 148/9. Haliaia: *Bullet.* a. a. O.; IG. IV 557. Pron: Schol. Eurip. Orest. 871 und 873. Vgl. dazu ED. MEYER, Forschungen I 101.

[2]) Aristot. Pol. V 11 p. 1313 A betrachtet die Beschränkung als Ursache der langen Dauer dieser Königtümer.

[3]) Hdt. IV 159—167; 200—205; Pind. Pyth. IV; V und Schol.; Aristot. Pol. VI 4 p. 1319 B; Ps.Herakleides Pont. (Aristoteles) 4 bei MÜLLER, FHG. II 212. Vgl. Diod. VIII 30; Plut. d. mul. virt. 25 p. 260 E (Polyain. VIII 41); Menekles bei MÜLLER IV 449. — Näheres in m. Gr. Gesch. I² 487 ff.; II² 532 (mit Literaturangaben), bei ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II 674; III 638; Arkesilaos und Battos, PAULY-WISSOWA, RE. II 1164; III 147.

[4]) Euagoras stammte nach Isokr. IX (Euagor.) 13, 19, 35; Diod. XIV 98 (Ephoros nach Isokr.); Theopompos Frgm. 111 MÜLLER = 101 Hellen. Oxyrh. GRENFELL-HUNT (wohl ebenfalls nach Isokr.) und Paus. I 3, 2 aus der alten Dynastie der Teukridai. Vgl. im übrigen SWOBODA, Euagoras, PAULY-WISSOWA, RE. VI 280. Ueber das Ende der kyprischen Königtümer (Marm. Par. 311/10; Diod. XX 19, 21; Polyain. VIII 48) vgl. F. JACOBY, Marm. Parium (1904) 128; BELOCH, Gr. Gesch. III 1 (1904) 141; III 2 (1904) 261.

[5]) Diod. XII 31.

Archon und nannten sich Basileus nur als Herrscher skythischer Stämme, sie besaßen aber schon im 4. Jahrhundert Befugnisse der souveränen Staatsgewalt. Seit dem Beginne des 3. Jahrhunderts nahmen sie jedoch mehr und mehr den ausschließlichen Titel Basileus an. Ihre Herrschaft ging infolge der Schwäche der letzten Regenten und des wachsenden Andranges der Skythen bald nach 114 oder 113 an Mithradates Eupator über.[1])

Neben dem mit souveränem Herrscherrecht ausgestatteten Basileus gab es in homerischen Staaten Adelige, die ebenfalls Basileus hießen. Wie nun vielfach den Titel und die sakralen Funktionen des Basileus ein Beamter erhielt, so pflanzten sich nicht selten auch die Basilees fort. Im Phaiakenstaat bildeten zwölf hervorragende Basilees den ständigen Beirat des Basileus Alkinoos (S. 329, 2). In dem Stammstaat der Eleier finden wir zu Beginn des 6. Jahrhunderts „den Inhaber des größten Amtes und die Basilaes“ (*ὄῤ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες*). Jener steht an der Stelle des Basileus, diese sind die Nachfolger der homerischen Basilees. Dazu kommt außer dem Hellanozikas für die Leitung des olympischen Festes, wie in Argos, eine Zamiorgia. die sich dann zur höchsten, eponymen Behörde entwickelte (S. 148). Um dieselbe Zeit verordnete Pittakos in Mytilene, daß Grundstücksverkäufe vor den Basilees und dem Protanis abgeschlossen werden sollten. Noch zur Zeit Alexanders d. Gr. sprachen die mytilenaeischen Basilees, wie einst die hesiodischen, das Eigentum an Grundstücken zu.[2]) Einen Prytanis und Basileies mit ausgedehnter strafrechtlicher Kompetenz treffen wir auch in dem benachbarten Nasos,[3]) einen Aisymnetes als eponymen Beamten und Basileis in Kyme. Hier wurde von Zeit zu Zeit ihre Amtstätigkeit vom Rate in einer nächtlichen Sitzung geprüft und in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob sie sich vergangen hätten oder nicht.[4]) In Chios erscheinen um 600 in dem Bruchstücke einer Rechtsaufzeichnung ein Demarchos und Basileis. Die Aufzeichnung bedeutete den Sieg einer demokratischen Bewegung. Es sollte ein Volksrat, eine *βουλὴ δημοσία*, bestellt werden, bei der gegen Straferkenntnisse der Beamten Berufung eingelegt werden konnte. Der Zusatz *ἡ δημοσία* zu Bule beweist, daß damals auch in Chios noch eine andere ältere Bule vorhanden war.[5]) Demarchoi als höchste Staatsbeamte kennen wir nur noch in Neapolis,[6]) sonst

---

[1]) Befugnisse der Spartokidai: IG. II 5 Suppl. 109b; Demosth. XX (g. Lept.) 31; IG. II311; Latyschev, Inscr. Pont. Eux. II (1890) Nr. 1 ff. — Demosth. a. a. O. 29: *Λεύκωνα τὸν ἄρχοντα Βοσπόρου.* Aeltere Titulatur: *Ἄρχοντες Βοσπόρου καὶ Θεοδοσίης καὶ βασιλεύοντες Σινδῶν Μαϊτῶν κτλ.* Vgl. die Zusammenstellung bei Latyschev a. a. O. Introductio p. XXV (Uebersicht über die Geschichte des bosporanischen Reiches) und Brandis, Bosporos, Pauly-Wissowa, RE. III 760 ff.

[2]) Theophrastos b. Stob. Flor. XLIV 22: *καθάπερ καὶ Πιττακὸς παρὰ βασιλεῦσι καὶ πρυτάνει.* (Vgl. die Bruchstücke der Verzeichnisse von Grundstückseintragungen unter verschiedenen Protanen IG. XII 2 Nr. 74 ff.). *οἱ βασίληες* fungieren bei Grundstücksüberweisungen. IG. XII 2 Nr. 6. Vgl. Nr. 18. Der Protanis (Prytanis) oft in den Inschriften: Nr. 1, 5, 6, 7, 68, 71 usw.

[3]) IG. XII 2 Nr. 646a, b. Die *βασίλειες* bestrafen Schmähungen gegen den Archon *ἐν τᾷ νεομηνίᾳ*, aber auch *λιπόναυται.*

[4]) Basileis: Plut. Quaest. gr. 2 p. 291 F. Aisymnetes: Aristot. Frgm. 481 Akad. Ausg. V p. 1557 (Schol. Eurip. Med. 19; Argum. Sophokl. Oid. T.).

[5]) Wilamowitz, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1909 S. 66: *δημαρχῶν ἢ βασιλεύων*, S. 69: *δημάρχωι*, S. 70: *(β)ασιλεῦσιν.*

[6]) IG. XIV 716, 729, 737, 741, 749; Add.

war der Titel Demiurgos, bezw. Damiorgos, üblich. Der Demarchos stand in Chios neben den Basileis, wie damals in Mytilene der Prytanis, in Elis „der Inhaber des größten Amtes". Der Prytanis, der Aisymnetes, der „Inhaber", der Demarchos im Zusammenhange mit den Basilees entsprechen dem homerischen Basileus in Verbindung mit den Basilees. In Chios hat man aber den Basileus nicht einfach durch einen höchsten Beamten mit einem andern Titel ersetzt, sondern, wie in Athen, als Beamten beibehalten, jedoch zurückgeschoben, denn im 5. Jahrhundert übte dort der Basileus sakrale Funktionen aus.[1]) Im 4. Jahrhundert war ein Prytanis eponymer Beamter.[2]) Er wird wohl bei einer oligarchischen Reaktion an die Stelle des Demarchos gesetzt worden sein.

Als Nachfolger homerischer Basilees sind auch die Basileis in Kos zu betrachten, die bei Opfern fungierten und sicherlich Phylenkönige waren.[3]) Einen sakralen Charakter hatten auch die drei bis sechs Basileis in Kyzikos. In welcher Verbindung sie mit den Phylen standen, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen.[4]) Verschieden von diesen Basileis waren die in Ephesos (S. 347, 4) und Skepsis (Strab. XIII 607), denn hier waren sie Nachkommen des ehemaligen regierenden Königsgeschlechts, die bloß den Titel führten und einige Ehrenrechte besaßen, in Ephesos außerdem den Kultus der eleusinischen Demeter pflegten.

Ebenso mannigfaltig wie die Formen, in denen sich der Übergang vom Königtum zur Oligarchie und die Umwandelung der Institutionen der Königszeit vollzog, waren auch, im Rahmen gemeinsamer politischer Grundgedanken, die Verfassungen der oligarchischen Staaten (vgl. S. 313). Im Gegensatze zur Demokratie, welche die Teilnahme an der Staatsgewalt oder die politische Berechtigung als ein allgemeines Recht der freien Staatsangehörigen oder der „Bürger von Natur" (*φύσει πολῖται*) anerkannte, machte jede Oligarchie die Teilnahme an der Staatsgewalt von der vornehmen Geburt oder vom Vermögen oder von beidem abhängig. In älterer Zeit dominierte der grundbesitzende Adel, dann mehr und mehr der Census ohne staatsrechtliche Berücksichtigung der adeligen Geburt.

Aristoteles unterscheidet vier Gattungen der Oligarchie, die zugleich Abstufungen von der gemäßigten zur extremen darstellen. Die Einteilung ist schematisch, aber sie erleichtert die Übersicht.[5]) Für die gemäßigte Oligarchie war nach Aristoteles da der natürliche Boden gegeben, wo eine größere Anzahl von Bürgern Vermögen besaß, aber nur ein mäßiges. Je kleiner die Zahl der Vermögenden war, je größer aber ihr Reichtum, desto mehr hatte ein Staat die Vorbedingungen für eine strengere Oligarchie. Die mildeste Form der Oligarchie machte zwar die

756 B; Strab. V 266. V. v. Schoeffer, Demarchoi 2, Pauly-Wissowa, RE. IV 2711.

[1]) Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5653: *ἐπαράσθω κατ' αὐτοῦ ὁ βασιλεύς, ἐπὴν τὰς νομαίας ἐπαρὰς ποιῆται.* ⟨Sind diese *ἀραί* nicht wie die *εὐχαί* Athen. Mitt. XXXII 262 v. 27 zu beurteilen? A. W.⟩

[2]) Collitz III 5655 (Dittenberger, Sylloge² 150 = Michel, Recueil Nr. 33); 5660 (Dittenberger 524).

[3]) Dittenberger, Sylloge² II 616 (Michel, Recueil Nr. 716) = Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* I Nr. 5. Vgl. Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* Nr. 37; Collitz III 3636.

[4]) CIG. 3663; Mitteil. d. athen. Inst. VI (1881) 45 ff.; XVI (1891) 438.

[5]) Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 A v. 39; IV 6 p. 1293 A v. 14; IV 4 p. 1298 A v. 34. Vgl. S. 311.

Teilnahme an der Staatsgewalt von einem die Unbemittelten, tatsächlich die Mehrheit der Bürgerschaft ausschließenden Census abhängig, gestattete aber jedem, der ein Vermögen von der bestimmten Höhe erwarb, Mitglied der regierenden Bürgerschaft zu werden. Eine solche Verfassung trat in Athen im Jahre 411 unter dem Einflusse des Theramenes nach dem Sturze der Vierhundert ins Leben. Sie gewährte, wie die von einem Gesinnungsgenossen des Theramenes dem Drakon zugeschriebene (S. 55), die politische Berechtigung denjenigen, die eine Hoplitenrüstung zu stellen vermochten und zum Hoplitendienst verpflichtet waren (*τοῖς ὅπλα παρεχομένοις*), damals etwa einem Drittel der Bürger von Geburt. Thukydides (VIII 97) rühmt die Verfassung als eine maßvolle Mischung von Oligarchie und Demokratie. Aristoteles betrachtete eine Verfassung, die den Hoplitendienst zum Maßstabe für die politische Berechtigung machte und sich hauptsächlich auf den Mittelstand stützte, als eine *μέση πολιτεία* und damit als beste unter den realisierbaren.[1])

Eigenartig war eine Konstitution der Malier. Sie wählten die Beamten aus denjenigen, die als Hopliten dienten; zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung waren aber nur diejenigen berechtigt, die ausgedient hatten. Die Versammlung bildete also eine Art erweiterter Gerusia.[2])

Die oligarchischen Verfassungen, die, im wesentlichen gleichmäßig organisiert, in den bundesunmittelbaren Städten des boiotischen Bundes in der zweiten Hälfte des 5. und im ersten Drittel des 4. Jahrhunderts bestanden, forderten für die Berechtigung zur Teilnahme an einer der vier Ratskörperschaften eine gewisse Größe des Vermögens.[3]) Die Ratsfähigkeit war mit der politischen Berechtigung überhaupt identisch, denn die vier Räte vertraten, zu einer gemeinsamen Versammlung unter dem Vorsitze des geschäftsführenden Rates vereinigt, zugleich die Gemeindeversammlung. Über den Census ist nichts direkt überliefert, wahrscheinlich kam er jedoch einem Besitzstande gleich, der zum Hoplitendienst, bezw. bei einer höhern Stufe zum Reiterdienst verpflichtete.[4]) In Boiotien legte man den höchsten Wert auf militärische Ausbildung und Leistungsfähigkeit (Strab. IX 401), aber auch, gemäß dem Charakter der Landschaft, auf den Besitz von Grundeigentum. Eine Angabe weist darauf hin, daß noch damals Handwerker und Gewerbetreibende vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren. Die vollberechtigte Bürgerschaft bestand also fast ausschließlich aus Grundeigentümern.[5]) In Athen wollte noch bei der Restauration im

---

[1]) S. 309 ff. und dazu Pol. VI 7 p. 1321 A v. 12. Mittelstand: S. 191 ff. — Vgl. Plat. Nom. VI 753 B.

[2]) Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 B v. 12: *Ἔστι δ' ἡ πολιτεία παρ' ἐνίοις οὐ μόνον ἐκ τῶν ὁπλιτευόντων, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ὡπλιτευκότων· ἐν Μαλιεῦσι δὲ ἡ μὲν πολιτεία ἦν ἐκ τούτων, τὰς δὲ ἀρχὰς ᾑροῦντο ἐκ τῶν στρατευομένων.*

[3]) Hellenika Oxyrh. XI 2: *ἦσαν καθεστηκυῖαι βουλαὶ τότε τέτταρες παρ' ἑκάστῃ τῶν πόλεων, ὧν οὐ(χ ἅπασι) τοῖς πολ(ίταις ἐξῆ)ν μετέχειν ἀλλὰ τοῖς κεκ(τημένοις) πλῆθός τ(ι χρημά)των.*

[4]) H. Swoboda, Klio X (1910) 317 ff. Aus Thuk. IV 92, 6 läßt sich freilich kein Schluß ziehen, aber bemerkenswert ist die Identifizierung der *πολῖται* mit den *ὁπλῖται* und *ἱππεῖς* bei Xen. Hell. V 4, 9.

[5]) Gegen die Annahme (Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III 620; V 212; Glotz, *Bullet. d. corr. hell.* XXXII, 1908, 276), daß nur die Grundbesitzer politische Berechtigung hatten, erhebt Swoboda a. a. O. beachtenswerte Einwände. Nun gab es in Theben ein Gesetz,

Jahre 403 ein von Phormisios gestellter Antrag die politische Berechtigung auf die Grundeigentümer beschränken (Lys. 34).

Zu den gemäßigten Oligarchien gehörte auch die im Jahre 321 in Athen von Antipatros eingerichtete. Der Census belief sich auf ein Vermögen von 2000 Drachmen und schloß von rund 21000 Bürgern mehr als 12000 von den politischen Rechten aus (S. 189, 4). Er hatte nahezu dieselbe Wirkung wie im Jahre 411 die Beschränkung auf diejenigen, die eine Hoplitenrüstung stellen konnten.

Die nächste Form der Oligarchie beschränkte die Teilnahme an der Staatsgewalt auf eine bestimmte Zahl von besitzenden Bürgern. Von Zeit zu Zeit nahm diese Vollbürgerschaft durch ihre Organe eine Revision ihres Katalogs vor und ergänzte die Lücken durch Aufnahme neuer Mitglieder, sei es aus der Gesamtheit, sei es aus gewissen Kategorien der Nichtberechtigten.[1] In Athen wurde im Jahre 411 vom Volke ein Antrag der gemäßigten Oligarchen angenommen, der den Staat in die Hände derjenigen Bürger legte, die mit ihrer Person und ihrem Vermögen am meisten leistungsfähig waren und in ihrer Gesamtheit an die Stelle der bisherigen souveränen Volksversammlung treten sollten. Die Zahl der Berechtigten sollte sich auf „nicht weniger“ als 5000 belaufen, aber man nahm diese Zahl als normale an, so daß „die Fünftausend“ auch in Referaten über Anträge als ein fester Begriff erscheinen.[2] Zur Auswahl der Fünftausend wurden aus jeder Phyle zehn über vierzig Jahre alte Katalogeis gewählt und für das Wahlgeschäft förmlich vereidigt. Die Fünftausend machten etwa ein Fünftel bis zu einem Sechstel der damaligen Bürgerschaft aus. Nicht weit entfernte sich von diesem Prozentsatze das Verzeichnis der dreitausend vollberechtigten Bürger, das von „den Dreißig“ aufgesetzt wurde, denn inzwischen war die Kopfzahl der Bürgerschaft stark zurückgegangen.[3]

Häufiger finden wir eine Körperschaft von eintausend Vollberechtigten. In den Händen von „Tausend“ lag im 5. Jahrhundert die höchste Staats-

das diejenigen von den Aemtern ausschloß, die sich nicht seit zehn Jahren von banausischen Marktgeschäften ferngehalten hatten. Zur Zeit des Aristoteles war das Gesetz nicht mehr in Kraft. Pol. III 5 p. 1278 A v. 25: *ἐν Θήβαις δὲ νόμος ἦν τὸν δέκα ἐτῶν μὴ ἀπεσχημένον τῆς ἀγορᾶς μὴ μετέχειν ἀρχῆς.* VI 7 p. 1321 A v. 28: *τῶν βαναύσων ἔργων.* Vgl. Ps.Herakleides Pont. b. MÜLLER, Frgm. H. Gr. II 224, 43. Swoboda bezieht im Gegensatz zu Glotz diese Stellen auf ältere Zeit, übersieht aber Xen. Oik. IV 3: *ἐν ἐνίαις μὲν τῶν πόλεων, μάλιστα δὲ ἐν ταῖς εὐπολέμοις δοκούσαις εἶναι, οὐδ' ἔξεστι τῶν πολιτῶν οὐδενὶ βαναυσικὰς τέχνας ἐργάζεσθαι.* Dazu gehörte doch Theben. (Ueber die Mißachtung von Handwerk und Gewerbe in aristokratischen Kreisen vgl. S. 195.) In Bezug auf die dem Philolaos zugeschriebenen Gesetze im Interesse der Erhaltung der Zahl der Kleroi: S. 144 Anm. 3. Einen Census nach dem Ertrage des Grundeigentums darf man nach Aristoteles Frgm. 525 Akad. Ausg. V p. 1564 (Poll. X 165) für Orchomenos vermuten. Aber *πλῆθός τ(ι χρημά)των* weist auf einen Vermögenscensus hin, bei dem nicht bloß das Grundeigentum, sondern auch bewegliches Vermögen in Betracht kam.

[1]) Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 B v. 1: *ἄλλο δὲ (εἶδος), ὅταν ἀπὸ τιμημάτων μακρῶν ὦσιν αἱ ἀρχαὶ καὶ αἱρῶνται αὐτοὶ τοὺς ἐλλείποντας,* entweder *ἐκ πάντων* oder *ἐκ τινῶν ἀφωρισμένων.* IV 6 p. 1293 A v. 23: *αὐτοὶ μὲν αἱροῦνται ἐκ τῶν ἄλλων τοὺς ἐς τὸ πολίτευμα* (S. 304, 4) *βαδίζοντας.* VI 7 p. 1321 A v. 30: *τὴν δὲ μετάδοσιν γίνεσθαι τῷ πλήθει τοῦ πολιτεύματος ἤτοι καθάπερ εἴρηται πρότερον, τοῖς τὸ τίμημα κτωμένοις . . . ἢ καθάπερ ἐν Μασσαλίᾳ κρίσιν ποιουμένους τῶν ἀξίων τῶν ἐν τῷ πολιτεύματι καὶ τῶν ἔξωθεν.*

[2]) Aristot. *Ἀθπ.* 29, 5; 31, 2; Thuk. VIII 67, 3; 97, 1; Ps.Lys. f. Polystr. 13. Vgl. im übrigen S. 71 ff.

[3]) Aristot. *Ἀθπ.* 36 ff.; Xen. Hell. II 3, 18 ff.

gewalt bei den Opontiern, die damals die Herrschaft über die übrigen Gemeinden (*πόλεις*) der hypoknamidischen Lokrer erlangt hatten. Zur Zeit der Begründung von Lokroi Epizephyrioi, zu Beginn des 7. Jahrhunderts, nahm bei den Lokrern der Adel der „hundert Häuser“ (*ἑκατὸν οἰκίαι*) eine bevorzugte Stellung ein. Frauen aus diesen Häusern waren mit den Kolonisten mitgezogen und wurden von Adelsfamilien der Pflanzstadt als Stammütter verehrt. „Die Tausend“ deckten sich wahrscheinlich mit den zur Hippotrophie (S. 345) verpflichteten Bürgern von Opus.[1] Eine Körperschaft von „Tausend“ kommt in der Pflanzstadt bereits in einem dem Zaleukos zugeschriebenen, jedenfalls sehr alten Gesetz vor (Polyb. XII 16). Ihre Konstituierung in Opus geht also wahrscheinlich in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurück.

Eintausend vollberechtigte Bürger waren ferner Träger der souveränen Staatsgewalt in Kyme in Kleinasien und in Kolophon. Hier bestanden sie im 7. Jahrhundert aus der reichen und üppigen, angeblich die Mehrheit der Bürger bildenden Ritterschaft, dort traten sie zu einer nicht näher bestimmten Zeit an die Stelle derselben und umfaßten einen weitern Kreis, etwa die Bürger vom Hoplitencensus.[2] Je zahlreicher die bürgerliche Bevölkerung eines Staates war, desto exklusiver wirkte natürlich die Beschränkung der Vollberechtigung auf eintausend. In Rhegion wurden „die Tausend“ nach dem Census ausgewählt. Wir hören, daß sie die

---

[1]) Gesetz der Opontier, betreffend die Kolonie (Epoikia) der hypoknamidischen Lokrer in Naupaktos. IG. IX 1 Nr. 334 v. 39: *ὅτι κα μὴ ἀνφοτάροις δοκέει Ὀποντίον τε χιλίον πλήθαι καὶ Ναϝπακτίον τõν ἐπιϝοίκον πλήθαι κτλ.* Ed. Meyers Ansicht (Forschungen I 305; Gesch. d. Altert. II 352), daß *πλήθα* nicht die Majorität der Tausend, sondern „die Menge“, „die Volksversammlung“ bezeichne, ist nicht richtig. Das hat Dittenberger im Kommentar zu der Inschr. p. 88 nachgewiesen. IG. IX 1 Nr. 333 v. 19 bedeutet *πληθύς* Majorität. Nur Versammlungen von Körperschaften, die einen Teil der Bürgerschaft umfaßten, nie Versammlungen des ganzen Volkes, werden mit einer bestimmten Zahl bezeichnet. Ed. Meyer, Forschungen I 305 sagt: „Es ist wenig bedacht, wenn man (Gilbert, Staatsaltert. II 39) das eine Oligarchie nennt; wie viele Einwohner hatte denn Opus?“ Warum sollte Opus mit seinem fruchtbaren Gebiet nicht reichlich dreitausend Bürger gehabt haben? (vgl. Paus. X 20. 2). Nach Hdt. VII 203 zogen nach den Thermopylen *Λοκροὶ οἱ Ὀπούντιοι πανστρατιῇ.* Dafür hat Ephoros (Diod. XI 4) nach seiner Kenntnis der Verfassung *Λοκροὶ χίλιοι* eingesezt. ⟨Ueber die Verpflichtung zur Hippotrophie vgl. die nun in Athen befindliche, aus dem Heiligtume der Athena Ilias in Physkos stammende Inschrift v. 15: *Ναρυκαίοις ἀτέλειαν εἶμεν τᾶς ἐλ(Λοκροῖς ἱπποτροφίας), εἰ δέ τίς κα ἀναγκάζηι τρέφειν ἵππους κτλ.* Vgl. Jahresh. d. österr. arch. Inst. I Beibl. 50. A. W.⟩

Ueber die „hundert Häuser“ vgl. Polyb. XII 5. und dazu m. Gr. Gesch. I² 403. Das Gesetz über die Epoikia in Naupaktos enthält (v. 22 ff.) Bestimmungen über das Güter- und Personalrecht derjenigen Perkotharier und Mysacheer (*Περκοθαριᾶν Μυσαχέων*), die nach Naupaktos auswandern sollten. Das waren Priestergeschlechter, die reinigten (*περικαθαίρειν*) und Greuel sühnten (*μῦσος — ἀκεῖσθαι*). Vgl. W. Vischer, Kl. Schr. II 194; Oldfather, Philol. 67 (1908) 470. Wenn sie zu den *ἑκατὸν οἰκίαι* gehörten, so standen diese schwerlich mit den *χίλιοι* der Opontier in staatsrechtlicher Verbindung, denn sie hatten in verschiedenen *πόλεις* der Lokrer ihr Domizil (v. 27, 29). Die *ἑκατὸν ἄνδρες*, welche die Erneuerung der Eide auf das Statut der Epoikia fordern dürfen (v. 14), und die *ἑκατὸν ἄνδρας τοὺς πλουσιωτάτους*, welche die Athener von den opuntischen Lokrern als Geiseln nehmen (Thuk. I 108, 3), können bloß den zehnten Teil „der Tausend“ darstellen.

[2]) Kolophon. Xenophanes b. Athen. XII 526 A: *ἤεσαν εἰς ἀγορὴν παναλουργέα φάρε' ἔχοντες, οὐ μείους ἤπερ χίλιοι εἰς ἐπίπαν κτλ.* Daraus Theopomp. b. Athen. XII 526 C (Frgm. 126 M. = 114 Grenfell-Hunt, Hell. Oxyrh.). Vgl. Aristot. Pol. IV 4 p. 1290 B v. 15 und über die Ritterschaft S. 345 Anm. 2.

Kyme. Nach Ps.Herakleid. Pont. 11, 6 bei Müller, Frgm. Hist. Gr. II 217 bestimmte ein Gesetz eines gewissen Pheidon, daß jeder, der an der Politeia teilnahm, *ἵππον τρέφειν* sollte, darauf *παρέδωκε* Prometheus *χιλίοις τὴν πολιτείαν*. Es waren also nur „die Tausend“ politisch berechtigte Bürger.

ganze Staatsverwaltung in ihren Händen hatten.[1]) Tausend reiche Bürger bildeten in Akragas nach dem Sturze der Tyrannis im Jahre 472/1 einige Jahre hindurch die herrschende Körperschaft.[2]) In Herakleia am Pontos ging die äußerst strenge Oligarchie in eine gemäßigtere über, an der Sechshundert teilnahmen.[3])

In allen diesen Fällen handelt es sich um die Zahl der berechtigten Bürger überhaupt, in andern ist es schwer zu entscheiden, ob die durch eine bestimmte Zahl bezeichnete Korporation die Gesamtheit der Berechtigten umfaßte oder bloß den regierenden Rat, bezw. eine bevorrechtete Körperschaft unter den Berechtigten bildete. In Athen sollten im Jahre 411 „die Vierhundert" im Rahmen der bestehenden Gesetze die provisorische Regierung mit fast unbeschränkter Kompetenz führen und befugt sein, „die Fünftausend", denen die Souveränität der Volksversammlung zustand, nach Belieben zu berufen. Obschon sie die förmliche Konstituierung „der Fünftausend" unterließen, so war diese doch gesetzlich vorgesehen. Die Vierhundert sollten den provisorischen regierenden Rat bilden, aber nicht zugleich die Gesamtheit der Berechtigten umfassen (S. 77). Einen im wesentlichen gleichen Charakter wird die um diese Zeit in Thasos bestehende Herrschaft der „Dreihundertundsechzig" gehabt haben.[4])

In Kroton bestand zur Zeit des Pythagoras eine Oligarchie, deren Organisation nur durch spätere, minderwertige Quellen bekannt ist. Wenn man der Ueberlieferung trauen darf, so ruhte die Souveränität in der Versammlung aller Berechtigten und in einer Korporation von eintausend Bevorrechteten, während eine Gerusia die Geschäfte leitete.[5]) In Syrakus kam bald nach dem Tode Timoleons eine Oligarchie ans Ruder, die von Agathokles gestürzt wurde. Ihr Organ war ein aus den angesehensten und reichsten Bürgern erlesenes Synedrion. Auch dieses scheint sich nicht

[1]) Rhegion. Ps.Herakleid. Pont. 25 Müller II 219: *Πολιτείαν δὲ κατεστήσαντο ἀριστοκρατικήν· χίλιοι γὰρ πάντα διοικοῦσιν, αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων.* In einem bereits aus römischer Zeit stammenden Beschlusse der Rheginer heißt es: *ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθάπερ τᾶι ἐσκλήτωι καὶ τᾶι βουλᾶι.* (IG. XIV 612 = Dittenberger, Sylloge² Nr. 323 = Michel, Recueil Nr. 555). Vielleicht ist die *ἔσκλητος* die Nachfolgerin „der Tausend", zu deren Versammlung die der gesamten Bürgerschaft, die *ἁλία*, hinzugetreten war. Vgl. IG. XIV 952: *ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τᾶι συνκλήτωι* (Akragas, wo es auch eine *βουλά* gab). Eine *μικρὰ ἐκκλησία* in Sparta: Xen. Hell. III 3, 8. Aristot. Pol. III 1 p. 1275 B v. 7: *ἐνίαις γὰρ οὐκ ἔστι δῆμος, οὐδ' ἐκκλησίαν νομίζουσιν ἀλλὰ συγκλήτους.* Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2165 betrachtet die *ἔσκλητος*, bezw. *σύνκλητος* in den Beschlüssen von Rhegion und Akragas als eine außerordentliche Volksversammlung. Dagegen Dittenberger a. a. O. Vgl. auch weiter unten die Anm. zu Kroton.

[2]) Akragas. Empedokles *τὸ τῶν χιλίων ἄθροισμα κατέλυσε συνεστὼς ἐπὶ τρία ἔτη* (?) *ὥστε οὐ μόνον ἦν τῶν πλουσίων, ἀλλὰ καὶ τῶν τὰ δημοτικὰ φρονούντων.* Timaios Frgm. 88 (Diog. Laert. VIII 66).

[3]) Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B: In Herakleia waren *ὀλίγοι σφόδρα ἐν ταῖς τιμαῖς*, dann wurde infolge einer Bewegung der Ausgeschlossenen *πολιτικωτέρα ἡ ὀλιγαρχία* und *ἐξ ἐλαττόνων εἰς ἑξακοσίους ἦλθεν.* Vgl. S. 261, 1 und Polyain. II 30. 2; Iustin. XVI 4.

[4]) IG. XII 8 Nr. 276: *ὑπὸ τὸν χρόνον ὃν οἱ ἑξήκοντα καὶ τριηκόσιοι ἦρχον οἵδε ἐθεόρεον.*

[5]) Bei Iamblich, Vit. Pyth. 35 p. 260 steht neben den *χίλιοι* die *ἐκκλησία*, an der aber nach 257 ebensowenig, wie an den Aemtern, alle Bürger teilzunehmen berechtigt waren. Val. Max. VIII 15, 12: *senatum, qui mille hominum numero constabat.* Mit diesem sog. senatus kann natürlich nicht *τὸ τῶν γερόντων ἀρχεῖον* bei Dikaiarch, Müller II 244 (Porphyr. Vit. Pyth. 18 p. 34) identisch sein. Nach Diod. XII 9, 4 wurde infolge des sybaritischen Ultimatums eine *ἐκκλησία* berufen, die über Krieg und Frieden entscheiden sollte, *ἀπορουμένης δὲ τῆς συγκλήτου καὶ τοῦ δήμου* trat Pythagoras auf. Die *σύγκλητος* ist offenbar identisch mit den *χίλιοι*. Dann haben wir sie als eine Art *μικρὰ ἐκκλησία* zu betrachten, während die *γερουσία* den eigentlichen Rat bildete.

mit dem Plenum der Berechtigten gedeckt zu haben.[1]) In **Massalia** hatte sich die strenge Oligarchie der älteren Zeit allmählich gemildert. Nach Aristoteles wurde die Liste der Berechtigten zeitweise revidiert und neu aufgesetzt. Dabei nahm man Würdige sowohl aus den bisher Berechtigten als auch aus den Nichtberechtigten auf (S. 354, 1). Nun lag nachweislich seit dem 3. Jahrhundert, aber gewiß schon viel früher die Regierung in den Händen „der Sechshundert", welche Timuchoi („Amtsinhaber") hießen.[2]) Timuchos kommt als Titel für die Mitglieder einer besonderen Behörde oder als Bezeichnung eines Beamten überhaupt namentlich in Ionien und in ionischen Pflanzstädten vor.[3]) Die Körperschaft der Timuchoi in Massalia wird Synedrion oder senatus genannt. Es konnten nur solche Bürger Timuchoi werden, die im dritten Glied von bürgerlicher Abstammung waren und Kinder (aus rechtmäßiger Ehe) besaßen. Der Eintritt in die Körperschaft erfolgte auf Lebenszeit. Sie leitete nicht bloß die Staatsverwaltung und auswärtige Politik, sondern hatte auch eine weitgehende strafrechtliche Kompetenz. Gesetzwidrige Anträge konnte sie mit Atimie und Vermögenseinziehung bestrafen. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich also auch auf Befugnisse der höchsten Staatsgewalt (S. 232, 236). Nach Äußerungen Ciceros regierten sie den Staat mit souveräner Machtvollkommenheit.[4]) Es scheint, als ob sie zugleich das Plenum der überhaupt Be-

[1]) Diod. XIX 4, 3; 5, 6: *μέγιστον δ' ἦν ἀντίταγμα τοῖς περὶ τὸν Ἀγαθοκλέα τὸ τῶν ἑξακοσίων συνέδριον κατὰ τὴν ὀλιγαρχίαν ἀφηγημένον τῆς πόλεως. οἱ προέχοντες γὰρ τῶν Συρακοσίων καὶ ταῖς δόξαις καὶ ταῖς οὐσίαις ἐν τούτοις ὑπῆρχον καταλελεγμένοι.* Vgl. 6, 1; 6, 4 (*τῆς τῶν ἑξακοσίων ἑταιρείας*); 9, 1; Iustin. XXII 2 (senatus).

[2]) *Οἱ ἑξακόσιοι* in dem Beschlusse der Lampsakener aus dem Jahre 196/5 bei DITTENBERGER, Sylloge² I 276 (MICHEL, Recueil Nr. 529), ferner bei Lukian. Toxar. 24: *ὁ Μενεκράτης ἀφῃρέθη τὴν οὐσίαν ἐκ καταδίκης, ὅτε περ καὶ ἄτιμος ἐγένετο ὑπὸ τῶν ἑξακοσίων ὡς ἀποφηνάμενος γνώμην παράνομον.* Val. Max. II 6, 7: *venenum —, quod datur ei, qui causas sescentis — id enim senatus ejus nomen est — exhibuit, propter quas mors sit illi expetenda.* Strab. IV 179: *διοικοῦνται ἀριστοκρατικῶς* (Cic. pr. Flacco 26, 63) *οἱ Μασσαλιῶται πάντων εὐνομώτατα, ἀνδρῶν ἑξακοσίων καταστήσαντες συνέδριον διὰ βίου ταύτην ἐχόντων τὴν τιμήν, οὓς τιμούχους καλοῦσι. πεντεκαίδεκα δ' εἰσὶ τοῦ συνεδρίου προεστῶτες κτλ.* Caes. d. b. civ. I 35.

[3]) Allgemeine Bezeichnung für Beamte, wie *ἄρχοντες*. In Pergamon hießen *τιμουχίαι* die Kollegien der Beamten, die *συναρχίαι* (DITTENBERGER, Sylloge² II 592, 31. Ueber *συναρχίαι* vgl. S. 312, 2), ebenso in Sinope. DITTENBERGER a. a. O. 603, 13: *ἐν ἅπασι τοῖς ἀγῶσιν (παρόν)τι καὶ ταῖς τιμουχίαις* ⟨wo aber *(καθό)τι* zu lesen ist. A. W.⟩. In den Inschriften von Priene (1906) Nr. 3, 3 steht *τιμαιρεσίαις* statt *ἀρχαιρεσίαις*. Suid. *τιμοῦχος· οὕτως καλοῦσι τοὺς ἄρχοντας Μεσσήνιοι.* Timuchoi als besondere Behörde lassen sich in Teos vom 5. bis zum 2. Jahrhundert nachweisen. COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5632 (5. Jahrh.): *οἵτινες τιμουχέοντες τὴν ἐπαρὴν μὴ ποιήσειαν.* DITTENBERGER, Sylloge² II 523, 40 (MICHEL, Recueil Nr. 498; vgl. COLLITZ III 5634); DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 309, 8: *τοὺς τιμούχους καὶ στρατηγούς*; KERN, Inschr. von Magnesia (1900) 97: Volksbeschluß aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts (Ehrendekret), *(τιμ)ούχων καὶ στρατηγῶν γνώμη.* — GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 140 betrachtet mit Böckh die Timuchoi als vorsitzenden Ratsausschuß, DITTENBERGER a. a. O. als Rat. Vgl. jedoch Sylloge² I 177 = MICHEL, Recueil 34: *(Βασ)ιλεὺς Ἀντίγονος Τηΐων τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι χαίρειν.* — In Priene kommen Timuchoi in Inschriften aus dem 4. und dem Anfange des 3. Jahrhunderts vor HILLER v. GAERTRINGEN, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 4: *τῶι τῶν νομοφυλάκωγ κ(αὶ τιμού)χωγ γραμματεῖ.* Nr. 6 und 8: Ehrendekrete der Bule und des Demos, *γνώμη τιμούχων.* Nr. 10 (richterliche Funktionen); Nr. 11; 12: *ἐν (Πανιωνί)ωι σίτησιν καὶ ἐν τιμουχίωι.* Naukratis: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 120, 1; Athen. IV 149 F. — A. WILHELM, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 137.

[4]) Cic. d. rep. I 27, 43: *ac modo si Massilienses ... per delectos et principes civis summa iustitia reguntur, inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* 28, 44: *illi autem Massiliensium paucorum et principum administrationi civitatis finitimus est qui fuit quodam tempore apud Atheniensis triginta virorum consensus et factio.*

rechtigten bildeten. Dieses wurde jedoch zur Zeit des Aristoteles von Zeit zu Zeit durch eine Auswahl aus den bisher Berechtigten und den Nichtberechtigten neu gebildet, während nach Strabon das Synedrion der Timuchoi aus lebenslänglichen Mitgliedern bestand. Folglich waren die Timuchoi, falls nicht etwa eine Verfassungsänderung eingetreten war, mit der Gesamtheit der Berechtigten nicht identisch.

Als dritte Form der Oligarchie bezeichnet Aristoteles diejenige, in der, wie ursprünglich in Massalia, Istros, Herakleia (S. 356) und Knidos, nur die Häupter gewisser vornehmer Familien in den Ämtern saßen. In manchen Oligarchien dieser Art waren die Ämter erblich. Dem durch den Tod ausscheidenden Vater folgte nach dem Gesetz der Sohn. In Massalia und Knidos waren die Söhne, solange der Vater im Amte war, ausgeschlossen. Von mehreren Brüdern nahm nur der älteste an der Regierung teil. So erwuchs in dem ohnehin kleinen Kreise der politischen Berechtigten ein bevorrechteter Amts- und Ratsadel. Ein solcher herrschte auch im Stammstaate der Eleier bis um 580. Gegen die Bevorrechtung reagierten die Minderberechteten und setzten allmählich ihre Gleichberechtigung durch, oder es führte die Spaltung zwischen den Berechtigten den Sturz der Oligarchie herbei.[1])

Die extreme Oligarchie, die sogenannte *δυναστεία*, trat da ein, wo nur ganz wenige Männer durch übermäßigen Reichtum und starken Anhang eine so große Macht im Staate erlangten, daß sie sich nicht mehr an Gesetze zu binden brauchten, sondern nach ihrer Willkür regieren konnten. Eine solche dynastische Oligarchie, die einer oligarchischen Tyrannis glich, herrschte in Theben zur Zeit der Perserkriege. Landesüblich war sie in Thessalien.[2]) In den Einzelstaaten der Thessaler bildeten die Grundherren und Ritter, die von den Abgaben ihrer hörigen Bauern lebten, die bevorrechtete Klasse. Neben den Hörigen gab es offenbar, wie im vorsolonischen Attika, freie Bauern, und allmählich entstand auch

---

[1]) Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 B v. 4: *ἕτερον εἶδος ὀλιγαρχίας, ὅταν παῖς ἀντὶ πατρὸς εἰσίῃ.* IV 6 p. 1293 A v. 27: (*κατὰ νόμον δὲ τὸν κελεύοντα τῶν τελευτώντων διαδέχεσθαι τοὺς υἱεῖς*). Massalia und Knidos: V 6 p. 1305 B v. 4 ff.; p. 1306 B v. 5. Elis: S. 148. Pol. V 6 p. 1306 A v. 12: *καταλύονται δὲ καὶ ὅταν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ ἑτέραν ὀλιγαρχίαν ἐμποιῶσιν· τοῦτο δ' ἐστίν, ὅταν τοῦ παντὸς πολιτεύματος ὀλίγου ὄντος τῶν μεγίστων ἀρχῶν μὴ μετέχωσιν οἱ ὀλίγοι πάντες. κτλ.* Waitz, Lübeck unter Wullenweber I 69: „Die Zahl der Ratsherren schwankte im 16. Jahrhundert zwischen 22 und 15, selten unter 18. Zwei Ratsherren besorgten als Kämmerer alles, was Einnahmen und Ausgaben betraf, andere übten die Marktpolizei usw." Am Rate durfte niemand teilnehmen, der Handwerk trieb oder früher getrieben hatte (vgl. S. 353 Anm. 5). Der Rat ging aus einem Patriziat der ältesten, angesehensten und reichsten Familien (höchstens 90) der Bürgerschaft hervor. „Es war verwehrt, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich im Rate saßen." „Oft rückten die Söhne an die Stelle der Väter." (S. 14 ff.).

[2]) Bei der vierten Gattung der Oligarchie herrscht nicht der *νόμος*, sondern es herrschen die *ἄρχοντες, καὶ καλοῦσι δὴ τοιαύτην ὀλιγαρχίαν δυναστείαν.* Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 B v. 5; 6 p. 1293 A v. 30. Theben. Thuk. III 62: *ἡμῖν γὰρ ἡ πόλις τότε ἐτύγχανεν οὔτε κατ' ὀλιγαρχίαν ἰσόνομον πολιτεύουσα οὔτε κατὰ δημοκρατίαν· ὅπερ δέ ἐστι νόμοις μὲν καὶ τῷ σωφρονεστάτῳ ἐναντιώτατον, ἐγγυτάτω δὲ τυράννου, δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν εἶχε τὰ πράγματα.* Vgl. Hdt. IX 86. Thessalien Thuk. IV 78: *εἰ μὴ δυναστείᾳ μᾶλλον ἢ ἰσονομίᾳ ἐχρῶντο τὸ ἐγχώριον οἱ Θεσσαλοί, κτλ.* Daochos II von Pharsalos rühmt in dem seinem Großvater auf einem delphischen Weihgeschenk gewidmeten Epigramm, daß er über ganz Thessalien *οὐ βίᾳ ἀλλὰ νόμῳ* geherrscht hätte. E. Preuner, Ein delphisches Weihgeschenk, Leipz. 1900 (Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XXI, 1897, p. 592 ff.).

in den volkreicher werdenden Hauptstädten, namentlich in Larisa und in Pherai mit Pagasai, dem einzigen guten Hafen des Landes, eine zahlreichere Klasse von Handel- und Gewerbetreibenden. Der Mittelstand war jedoch im Verhältnis zur Ritterschaft mit ihren Hörigen auch numerisch im Durchschnitt weit schwächer als in Attika und andern Staaten.[1]) Bezeichnend für die untergeordnete Stellung der niedern Volksschichten ist der in thessalischen Städten vorkommende, sogenannte „freie Markt“, an dem die Amtsgebäude lagen. „Er mußte rein sein von allen Kaufwaren, und weder ein Gewerbetreibender, noch ein Bauer, noch irgend ein anderer der Art durfte ihn betreten, wenn ihn nicht die Beamten riefen.“[2]) Das Regiment lag meist in den Händen einiger mächtiger Geschlechter oder eines Herrschergeschlechts. In Larisa herrschte, jedoch mit mancherlei Schwankungen und Unterbrechungen, das Geschlecht der Aleuaden bis zur tatsächlichen Unterwerfung durch Philipp von Makedonien, in Krannon das der Skopaden bis kurz vor den Perserkriegen, in Pharsalos bis gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts das mit den Skopaden verschwägerte Haus des Echekratidas. Auf den Sturz dieses Hauses folgte eine Oligarchie mit andern hervorragenden Geschlechtern.[3]) Die Rivalitäten und Zwistig-

---

[1]) Ueber die Grundherren und hörigen Bauern (*πενέσται*) vgl. S. 137; 143, 8; 271, 2 (Geschlechter in Larisa); 285; 345 (Ritterschaft). — Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 226 bemerkt mit Recht, daß es außer dem ritterschaftlichen Adel in Thessalien zahlreiche, wehrfähige freie Thessaler, namentlich auch freie Bauern gegeben haben müsse. Zum Heerbanne der Thessaler gehörten, mindestens im 4. Jahrhundert, nicht bloß Reiter und Peltasten, sondern auch Hopliten. (Xen. Hell. VI 1, 8; 1, 19. Bei Aristoteles Frgm. 456 Akad. Ausg. V 1552 = Schol. Eurip. Rhes. 211 ist freilich, wenn das Zitat vollständig ist, zweifellos nicht *ὁπλίτας*, sondern *πελταστάς* zu lesen.) Unrichtig ist aber die Ansicht Ed. Meyers, daß zum Hoplitendienst in der Theorie jeder freie Thessaler auf dem Lande, ebenso Bauer oder Kätner, wie Dienstknecht und Tagelöhner, verpflichtet gewesen wäre. Theten und Kätner sind nirgends zum Hoplitendienst verpflichtet gewesen, schon aus dem Grunde, weil ihnen die Mittel zur Anschaffung der *ὅπλα* fehlten. Ebensowenig werden auf den Gütern der Grundherren neben den Penesten zahlreiche freie Thessaler vorhanden gewesen sein, die im Dienste der Grundherren standen und vermutlich zum Teil Parzellen zu eigener Bewirtschaftung erhalten hatten. Nach der Ueberlieferung (S. 281) ist auf den Gütern der Grundherren eine einheitliche leibeigene Bauernschaft vorauszusetzen. Ed. M. rechnet (S. 226) auch mit der Möglichkeit, daß kleinere Grundstücke außerhalb des ebenen Ackerlandes im freien Besitze der nichtadeligen Bevölkerung blieben. So war es auch in Attika. Der Besitz der Grundherren lag hier wesentlich in der Ebene; in der Paralia und in der Diakria war die freie Bauernschaft verbreitet. In Thessalien war aber die Zahl der freien Bauern und der übrigen zum Hoplitendienst Verpflichteten im Verhältnis zur Ritterzahl viel kleiner als in Attika. Dort belief sich nach Xen. Hell. VI 1, 8 das Verhältnis auf knapp 2 : 1 (ebenso nach Aristot. a. a. O. das der Peltasten zu den Reitern), hier stand es wie 10 bis 15 : 1. Das zeigt die Schwäche des Mittelstandes.

[2]) Aristot. Pol. VII 12 p. 1331 A v. 30: Getrennt vom Kaufmarkt lag in thessalischen Städten (*κατασκευὴν οἵαν καὶ περὶ Θεσσαλίαν νομίζουσιν*) die Agora, *ἣν ἐλευθέραν καλοῦσιν· αὕτη δ' ἐστὶν, ἣν δεῖ καθαρὰν εἶναι τῶν ὠνίων πάντων, καὶ μήτε βάναυσον μήτε γεωργὸν μήτ' ἄλλον μηδένα τοιοῦτον παραβάλλειν μὴ καλούμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων*, die dort ihre Amtsgebäude hatten. Vgl. Xen. Kyr. I 2, 3. Das bedeutete den Ausschluß der Bauern und Gewerbetreibenden von der bürgerlichen Berechtigung. Vgl. S. 353, 5 und Ed. Meyer a. a. O. 226. Nach Pind. Pyth. X 71 lag in den Städten Thessaliens von der Väter Zeit her das tüchtige Regiment in den Händen der *ἀγαθοί*. Vgl. Herodes *περὶ πολ.* 30.

[3]) Aleuaden. Aristot. Pol. V 6 p. 1306 A v. 29: *ἐπὶ τῆς τῶν Ἀλευαδῶν ἀρχῆς*. Zur Zeit der Perserkriege war Thorax, dem seine jüngern Brüder Eurypylos und Thrasydaios zur Seite standen, Oberhaupt des Geschlechts und im Besitze der Herrscherwürde Pind. Pyth. X 5, 69; Hdt. VII 6, 130; IX 1, 58; VI 72; VII 172. — Plat. Men. 1 p. 70 B (*Ἀλευαδῶν τοὺς πρώτους*); Diod. XIV 82, 5 (*Μηδίου* <*Μηδείου* nach IG. IX 2, 89; 582> *τοῦ τῆς Λαρίσσης . . . δυναστεύοντος*); XV 61, 67 (Plut. Pe-

keiten innerhalb der herrschenden Oligarchien, die Gegensätze zwischen ihnen, den übrigen Adeligen und der gemeinbürgerlichen Klasse verschärften sich im Laufe des 5. Jahrhunderts und erfüllten namentlich die Hauptstädte mit innern Wirren, die sich in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts vielfach steigerten. Die Faktionen (*στάσεις*) schlossen sich bisweilen zu festen Verbänden zusammen, die politische Körperschaften in und neben der Gemeinde bildeten. Unter diesen Umständen wurde manchmal aus gegenseitigem Mißtrauen zum Schutze des innern Friedens einem angesehenen Manne, der eine Mittelstellung einnahm, die Burg, die Finanzverwaltung und in einem bekannten Falle sogar eine aus Söldnern bestehende Garnison anvertraut, Machtmittel, die ihn in den Stand setzten, sich zum Herrn beider Faktionen und des Staates zu machen. In Pherai kam, gestützt auf die demokratischen Elemente, gegen Ende des 5. Jahrhunderts eine Tyrannis auf, die bis zur Mitte des 4. in der Geschichte Thessaliens eine große Rolle spielte.[1]) Die dann von Philipp in den thes-

lop. 26); XVI 14, 35; Demosth. XVIII (v. Kr.) 48, 295; Theopompos b. Ath. VI 249 C (Frgm. 235 Müller = 202 Grenfell-Hunt); Harpokr. *Σιμός*; Schol. Theokrit. XVI 34. Ueber das Verhältnis der Aleuaden zum *κοινόν* der Thessaler vgl. den Abschnitt über dasselbe. Näheres bei Ph. Buttmann, Mythologus[2] II (1865) 246 ff.; J. Töpffer, Aleuadai, Pauly-Wissowa, RE. I 1372; Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 238 ff. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

Skopadai in Krannon: Hdt. VI 129; Simonides, Bergk, PLGr. III[4] 384, 389, 401. Ueber ihren Reichtum: Kritias b. Plut. Kim. 10; vgl. Phainias b. Athen. X 438 C (Frgm. 5 Müller II 498). In Bezug auf die von Simonides (Frgm. 32) besungene, von der Legende ausgemalte Katastrophe des Geschlechts in Pharsalos (oder in Krannon) vgl. Quintilian. IX 2, 14; Cic. d. orat. II 86, 352 und dazu Ed. Meyer a. a. O. 241.

Fürstenhaus des Echekratidas in Pharsalos. E. I (um 530): Dem Anakreon zugeschriebenes Weihepigramm, Frgm. 103 Bergk III[4] 282. Sein Sohn Antiochos (um 500): Simonides Frgm. 54 Bergk III[4] 402; Aischines Sokr. b. Philostr. Epist. p. 364; Westermann, Paradoxogr. 11 = Suid. *Θαργηλία* (aus derselben Quelle); Theokrit. XVI 34 und Schol. Den von der Ritterschaft vertriebenen Sohn des E. II, Orestes, versuchten die Athener im Jahre 454 vergeblich zurückzuführen. Thuk. I 111. Vgl. IG. IX 2 Nr. 257. Heimat des Geschlechts in Larisa? Paus. X 16, 4 und dazu B. G. Kent, *A hist. of Thessaly* (Philadelphia 1904) 16. — Nach der Familie des Echekratidas trat namentlich die des Aparos hervor. Ein Urenkel des A., Daochos I, war in der ersten Epoche des peloponnesischen Krieges Tagos („Herzog") der Thessaler. Der Enkel dieses ohnmächtigen Tagos war Daochos II, Tetrarch zur Zeit Philipps. Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XXI (1897) 592 ff.; E. Preuner, Ein delphisches Weihgeschenk, 1900. Ed. Meyer a. a. O. 246 f. — Vgl. im allgemeinen Hiller v. Gaertringen, Aus der Anomia (Berl. 1890) 1 ff.; V. Costanzi, *Saggio di storia Tessalica* (Pisa 1906) 74 ff.

[1]) Ueber die Tyrannen von Pherai vgl. den Abschnitt über das *κοινόν* der Thessaler. Was die *στάσεις* betrifft, so befehligten nach Thuk. II 22, 3 Polymedes und Aristonus, *ἀπὸ τῆς στάσεως ἑκάτερος* („jeder von seiner Partei"), das Kontingent der Larisaier in dem thessalischen Reiterkorps, das im Jahre 431 den Athenern *κατὰ τὸ παλαιὸν ξυμμαχικόν* zu Hilfe kam. Der *Πολυμήδης Στασιάρχε(ιος)* auf einer dorischen Säule von Phayttos gehört nach dem Charakter der Inschrift in eine spätere Zeit, und nach der unzweifelhaft richtigen Ergänzung ist *Στασιάρχειος* der Vatersname, nicht ein Amtstitel. IG. IX 2, 501. Die Schlußfolgerungen von Wilamowitz, Hermes XXXV (1900) 557 sind daher, wie Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 248 Anm. bemerkt, nicht richtig. — Vgl. im übrigen über die Staseis in thessalischen Städten: Thuk. I 111; II 78, 2; IV 78; Herodes *περὶ πολ.* 9 (*ἰδόντα στασιάζοντας ὑμᾶς αὐτούς*); 10, 26; Xen. Anab. I 1, 10: „Der Aleuade Aristippos (Plat. Men. 70 B) *πιεζόμενος ὑπὸ τῶν οἴκοι ἀντιστασιωτῶν* wendet sich an Kyros und erhält von ihm 4000 Söldner. Vgl. I 2, 1. Andere Parteiungen in Larisa: Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B v. 29; V 6 p. 1306 A v. 26: *ἐν δὲ τῇ εἰρήνῃ διὰ τὴν ἀπιστίαν τὴν πρὸς ἀλλήλους ἐγχειρίζουσι τὴν φυλακὴν στρατιώταις καὶ ἄρχοντι μεσιδίῳ, ὃς ἐνίοτε γίνεται κύριος ἀμφοτέρων, ὅπερ συνέβη ἐν Λαρίσσῃ ἐπὶ τῆς τῶν Ἀλευαδῶν ἀρχῆς τῶν περὶ Σῖμον.* Vgl. dazu Xen. Hell. VI 1, 2: Der Pharsalier Polydamas war ein so angesehener und trefflicher Mann, *ὥστε καὶ στασιάσαντες οἱ Φαρσάλιοι παρακατέθεντο αὐτῷ τὴν ἀκρόπολιν καὶ τὰς προσόδους ἐπέτρεψαν* zur Bestreitung der gesetzlich festgelegten Ausgaben. P. bewachte die Burg und legte jährlich Rechnung. VI 1, 18. Später-

salischen Städten eingesetzten Dekadarchien hatten ein Vorbild an den von Lysander in frühern attischen Reichsstädten ans Ruder gebrachten Oligarchien.[1] Als abschreckendes Beispiel einer tyrannischen Oligarchie galt das terroristische Regiment „der Dreißig“ in Athen.

Verfassungsmäßig stand in den Oligarchien, wie in jeder Republik, die Souveränität oder höchste Staatsgewalt der Gesamtheit der politisch berechtigten Bürger zu (S. 305, 1). Unmittelbare Trägerin der Souveränität war in Demokratien in der Regel die Versammlung des ganzen Demos oder aller derjenigen, die von Geburt (*φύσει*) freie Gemeindemitglieder waren, in Oligarchien die Plenarversammlung der Berechtigten. Eine Versammlung des ganzen Demos, welche Funktionen der höchsten Staatsgewalt, sei es auch nur in beschränktem Umfange, ausübte, konnte es in oligarchischen Verfassungen nicht geben, denn die Teilnahme aller freien Gemeindemitglieder an der Souveränität war das Grundprinzip des demokratischen Staates, die eines Teiles derselben das des oligarchischen. Die entschiedene Demokratie vertrat die allgemeine und gleiche Berechtigung, die gemäßigte stufte die bürgerlichen Rechte und Pflichten nach dem Census und andern Bedingungen ab. Auch die Oligarchie gewährte den politisch Berechtigten hier gleiche, dort ungleiche Rechte.[2] Ihre Plenarversammlung unterschied sich von der demokratischen Ekklesia durch die im Durchschnitt geringere Zahl der Teilnehmer, denn sie umfaßte nur einen Teil der Bürger von Geburt. Der Teil war ferner kein beliebiger und der Unterschied bloß ein numerischer, denn die Versammlung bestand nach Maßgabe des niedrigern oder höhern Census aus einer breitern oder engern Schicht von Bemittelten oder auch nur aus Angehörigen eines Patriziats. In exklusiven Oligarchien erhielt sie den Charakter einer Ratsversammlung. Die untern, unbemittelten Klassen waren ausgeschlossen (S. 313).

Die Kompetenz der Versammlung war oft durch weitgehende Befugnisse des Rates und der Beamten stark eingeschränkt, so daß sie in der Überlieferung zurücktritt. In den Schilderungen der „alten Verfassung“ Athens wird sie überhaupt nicht erwähnt, obwohl sie gewiß vorhanden war (S. 349, 1). Die Leitung der Staatsangelegenheiten lag eben wesentlich in den Händen der aus den reichsten und edelsten Männern erwählten Archonten und des Rates vom Areopag, in den jene nach Ablauf ihres Amtsjahres auf Lebenszeit eintraten. Der Rat wachte zugleich

---

hin behauptete sich die Oligarchie durch ihre innere Eintracht. Aristot. Pol. V 6 p. 1306 A v. 10. Vgl. noch. Xen. Hell. II 3, 36; Mem. I 2, 24; Polyain. IV 2, 19. Deinias aus Pherai, Tyrann von Krannon: Polyain. II 34.

[1]) Demosth. VI (g. Phil. B) 22. Vgl. Arn. Schaefer, Demosthenes II⁴ 429; Swoboda, Jahresh. d. österr. arch. Inst. VI (1903) 209.

[2]) Vgl. S. 305, 307, 311, 313, 358. Verschiedener Census für die Befähigung zu niedrigern und höhern Aemtern: Aristot. Pol. VI 6 p. 1320 B v. 25; Skizze der angeblichen Verfassung Drakons in der *Ἀθπ.* 4. Vgl. anderseits Anaximenes, Rhet. gr. ed. Spengel I 181: *περὶ δὲ τὰς ὀλιγαρχίας τὰς μὲν ἀρχὰς δεῖ τοὺς νόμους ἀπονέμειν ἐξ ἴσου πᾶσι τοῖς τῆς πολιτείας μετέχουσι.* Ein Staat, in dem die Fähigkeit zur Amtsbekleidung von einem Census oder von der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft abhing, die Beamten aber von allen denjenigen gewählt wurden, die *φύσει* Bürger waren, kann nicht als ein oligarchischer betrachtet werden (Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B v. 30), denn er beruhte, wie der attische nach der Verfassung Solons, auf einer demokratischen Grundlage. Vgl. S. 311.

über die Beobachtung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung. Zu diesem Zwecke übte er eine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit aus. Nahe verwandt mit diesem Organ der „alten Verfassung“ Athens war der Rat der Amnemones in Knidos (S. 358). Er bestand aus sechzig, auf Lebenszeit aus den vornehmsten Männern erlesenen Mitgliedern und vereinigte ein Aufsichtsrecht mit der Vorberatung über die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten. Den Vorsitz führte der *ἀφεστήρ*, der die Amnemones befragte und abstimmen ließ. Aus der Vorberatung folgt, daß die Entscheidung in der Versammlung der Berechtigten lag, an der sicherlich nur, wie im homerischen Phaiakenstaat (S. 335), die Adeligen (*ἄριστοι*) teilnahmen.[1])

Bei der oligarchischen Umgestaltung der Verfassung Athens im Jahre 411 wurden zunächst die Souveränitätsrechte der Volksversammlung „den Fünftausend“ übertragen. Dann erhielt jedoch der als provisorische Regierung eingesetzte Rat der Vierhundert unter der Verpflichtung, die bestehenden Verfassungsgesetze nicht zu verändern, unbeschränkte Vollmacht zur Leitung der Staatsangelegenheiten. „Die Fünftausend“ durfte er nach Belieben berufen (S. 72). Der Entwurf der Verfassung, die nach Beendigung des Provisoriums in Kraft treten sollte, bestimmt die Verteilung „der Fünftausend“ in vier möglichst gleich große Ratskörperschaften, von denen je eine nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge ein Jahr lang den regierenden Rat bilden sollte. Ratsherren sollten aber nur diejenigen sein, die über dreißig Jahre alt waren. Es schied damit etwa ein Drittel „der Fünftausend“ aus, so daß jede Körperschaft unter der Voraussetzung der Normalzahl aus etwa 850 Mitgliedern bestand. Wenn der Rat über eine Angelegenheit sich mit mehreren zu beraten wünschen sollte, so sollte jeder Ratsherr nach eigener Wahl einen ratsfähigen Bürger in die Sitzung einführen. Die höhern Beamten sollten vom Rat aus seiner eigenen Mitte erwählt, die andern aus den übrigen Berechtigten erlost werden. Beraten und beschließen sollte der Rat über die Finanzen und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten (Aristot. *Ἀθπ.* 30). Für eine Plenarversammlung „der Fünftausend“ blieb da nichts übrig. Ausgeübt wurde die souveräne Staatsgewalt, deren Träger „die Fünftausend“ waren, nicht durch deren Plenum, sondern durch abwechselnde Sektionen, wie es hier und da auch in Demokratien vorkam.[2]) Diese Verfassung war nach dem Muster der damals in den boiotischen Städten bestehenden entworfen. Dort gliederten sich die politisch Berechtigten ebenfalls in vier Ratskörperschaften, die abwechselnd den geschäftsführenden Rat bildeten, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieser über Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehörten, keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern nur vorberaten und beantragen durfte. Seine Anträge unterbreitete er der gemeinsamen Versammlung der übrigen drei

[1]) Plut. Quaest. gr. 4 p. 292: *Ἑξήκοντα προκρίτοις ἀνδράσιν ἐκ τῶν ἀρίστων οἷον ἐπισκόποις ἐχρῶντο διὰ βίου καὶ προβούλων τῶν μεγίστων· ἐκαλοῦντο δ' ἀμνήμονες κτλ. ὁ δὲ τὰς γνώμας ἐρωτῶν ἀφεστήρ.* Ein Beamter mit diesem Titel kommt noch in der Kaiserzeit vor. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3505: *παρὰ τοῦ ἐν ἀρχᾷ ἀφεστῆρος.* Vgl. dazu S. 43 Anm. 2.

[2]) Vgl. S. 312 und Swoboda, Klio X (1910) 319.

Körperschaften. Gültig war das, was von allen beschlossen wurde. Die Entscheidung lag im Plenum der Berechtigten. Dieses zählte wahrscheinlich in Theben rund 3000 Bürger, in Thespiai und Orchomenos halb so viele, die einzelne Ratskörperschaft also etwa 750 bezw. 375.[1]) Ebenso bildete die Vollversammlung der berechtigten „Tausend“ die entscheidende Instanz in Opus, Lokroi Epizephyrioi und in Rhegion (S. 355).

In Massalia besaß wiederum der Rat der sechshundert Timuchoi so weitgehende Souveränitätsrechte, daß das Plenum der Berechtigten ganz zurücktrat (S. 357). Ein Fünfzehner-Ausschuß führte, wie in Delphoi, den Vorsitz im Rat und besorgte die laufenden Geschäfte. Vorsitzende des Ausschusses waren drei Mitglieder, unter denen einer (als Bürgermeister) an der Spitze stand.[2])

Eine ähnliche Stellung wie die Sechshundert in Massalia scheinen die 180 Männer, also 60 von jeder dorischen Phyle, eingenommen zu haben, die in älterer Zeit in Epidauros die Staatsgewalt in Händen hatten. „Aus diesen wählten sie, wie es heißt, Ratsherren, die sie Artynoi nannten.“ Allein die Körperschaft der 180 hatte bereits selbst den Charakter eines Rates. In Argos waren die Artynai Beamte neben dem ältern, aus der oligarchischen Zeit stammenden Rate der Achtzig. Ihr Name („Anordner“) erinnert an die kretischen Kosmoi. Die epidaurischen Artynoi werden wohl den korinthischen Probuloi an die Seite zu stellen sein, die enge mit dem Rat verbunden waren, aber zugleich als selbständige Behörde fungierten.[3])

In Korinthos kam nach dem Sturze der Kypseliden auf lange Zeit eine kluge und weitblickende Oligarchie von Handelsherren und Fabrikanten ans Ruder. Regiert wurde der Staat von den Probuloi und einem Rate, einer Gerusia. Entweder stellte jede der acht Phylen je einen Probulos und neun Ratsherren ⟨oder immer eine Phyle abwechselnd acht Probuloi⟩, die vereinigt eine von den Probuloi vorberatene und geleitete Versammlung von achtzig Mitgliedern bildeten.[4]) Probuloi erscheinen auch in der korin-

[1]) Hell.Oxyrh.IX 3—4. dazu Swoboda 321.

[2]) Strab. IV 179; Caes. d. b. civ. I 35 (*quindecim primi*). *Οἱ πεντεκαίδεκα*, die Geldstrafen einziehen und an den Rat berichten, in Chios. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5653. — ⟨Ein Fünfzehner-Ausschuß außer in Delphoi auch in Byzantion. Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII 137. A. W.⟩ Er hatte Aehnlichkeit mit den aus achtzehn bezw. vierzehn Mitgliedern bestehenden Senaten der Hansestädte. Diese stehen allerdings neben der Bürgerschaft als selbständiges Staatsorgan, aber sie wählen aus ihrer Mitte zwei Bürgermeister (in Lübeck einen), denen der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zusteht.

[3]) Plut. Quaest. gr. 1 p. 291 E: — *ἀρτῦνοι· οἱ μὲν τὸ πολίτευμα* (*ἔχοντες* oder *διέποντες*) *ὀγδοήκοντα καὶ ἑκατὸν ἄνδρες ἦσαν. ἐκ δὲ τούτων ᾑροῦντο βουλευτάς, οὓς ἀρτύνους ἐκάλουν.* Ueber die Artynai in Argos vgl. S. 350, 1. — Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 415 bemerkt, daß der Amtstitel nicht auf Ratsherren, sondern auf ein Amt hindeute.

[4]) Die Einteilung der *πολῖται* in acht Phylen und der *πόλις* in acht *μέρη* war zwar in Korinthos nicht die ursprüngliche Gliederung der Bürgerschaft, aber sie muß ziemlich alt gewesen sein, da man sie dem dorischen Oikisten Aletes zuschreiben konnte (S. 131 Anm. 5). Wahrscheinlich hängt sie mit der Reorganisation der Verfassung nach dem Sturze der Tyrannis zusammen. Nun heißt es bei Nikol. Dam. 60, 9 Müller, FHG. III 594: Der Demos richtete folgende Verfassung ein, *μίαν μὲν ὀκτάδα προβούλων ἐποίησεν, ἐκ δὲ τῶν λοιπῶν βουλὴν κατέλεξεν ἀνδρῶν θ'*. Die Stelle ist nicht in Ordnung. Ueber die verschiedenen Erklärungsversuche vgl. m. Gr. Gesch. I[2] 658 und dazu L. Wibleys, *Gr. Oligarchies* (1896) 164. Die *πρόβουλοι* stehen neben der Bule. Man muß sie daher mit H. Lutz, *The corinthian constitution* etc. *Class. Review* X (1896) 418 als besondere Behörde auffassen, nicht als bloßen Ratsausschuß. — Eine im

thischen Pflanzstadt **Korkyra** und zwar in engerer Verbindung mit den *πρόδικοι* (syndici) *τῆς βουλῆς*. Ihr Vorsteher, Prostatas, leitete die Bürgerversammlung (*ἁλία*), er nahm Klagen von den Prodikoi entgegen und brachte sie an die Gerichtshöfe.[1]) Ferner finden wir Probuloi als besondere Behörde in den euboeischen Städten Histiaia und Eretria und in Koresos auf Keos.[2])

Aristoteles erklärt Probuloi im Gegensatze zur Bule, einem Organ der Demokratie, für eine oligarchische Institution. Da, wo ein solches aus wenigen Mitgliedern zusammengesetztes, die Vorlagen für die Gesamtheit vorbereitendes Kollegium neben der Bule vorkäme, wäre es dieser „daraufgesetzt".[3]) In der Tat begann die oligarchische Reaktion in Athen nach der Niederlage in Sizilien damit, daß die Bürgerschaft zehn Probuloi wählte, die über die jeweiligen Erfordernisse der Lage vorberaten sollten. Das Vorberaten gehörte bisher zu den wesentlichen Funktionen der Bule. Mit der vorberatenden Tätigkeit vereinigten die Probuloi auch administrative Befugnisse. Der Rat verlor an sie die Leitung der Staatsangelegenheiten. Maßgebend bei ihrer Einsetzung wirkte der Gedanke mit, daß eine größere Besonnenheit und Erfahrung im Staatsleben zur Geltung kommen sollte (Thuk. VIII 1). Man wählte zu Probuloi reifere Männer (*πρεσβύτεροι ἄνδρες*), die über vierzig Jahre alt waren. Die Demokratie begnügte sich gewöhnlich mit einem **Ratsalter** von dreißig Jahren. In Oligarchien bevorzugte man ein höheres Lebensalter.[4]) Nicht selten hieß der Rat in oligarchischen Staaten **Gerusia**, so in Kroton (S. 356), Elis (S. 148) und Korinthos, dann in einigen achaeischen Bundesstaaten und in Ephesos.[5]) Gerusia hieß auch mit Recht der Rat in Sparta, wo die Geronten nicht mehr felddienstpflichtige, über sechzig Jahre alte Männer waren. Die Organisation der Gemeinde der Spartiaten beruhte zwar auf dem demokratischen Prinzip der Gleichberechtigung ihrer Mitglieder, aber diese Gemeinde bildete innerhalb des Staatsgebiets einen oligarchischen Grundherrenstand. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den dorisch-kretischen Staaten. Die Mitglieder der dortigen Bola werden von Aristoteles Gerontes genannt.[6])

Buleuterion tagende **Gerusia**, die zur Zeit Timoleons als Kriminalgerichtshof fungierte und die auswärtige Politik leitete, bei Diod. XVI 65, 6—8.

[1]) IG. IX 1 Nr. 682 ff. (seit dem Ende des 4. Jahrh.) = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3196 ff. — H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 90, 172, 224.

[2]) **Eretria**, in Verbindung mit den Strategen (wie einmal in Korkyra: IX 1 Nr. 688) oder allein: IG. XII 5 Nr. 128 v. 25 Add. p. 308. ⟨*Rev. d. étud. gr.* XII 1897 p. 164 f. Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 1909 S. 134. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1911, 6, 24. A. W.⟩ **Histiaia**: IG. XII 5 Nr. 594 v. 19. **Koresos**: IG. XII 5 Nr. 647. In **Delphoi** hießen die Ratsherren *πρόβουλοι*.

[3]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 B v. 30: *αὕτη (ἡ τῶν προβούλων ἀρχή) γὰρ οὐ δημοκρατική, βουλὴ δὲ δημοτικόν. — τοὺς δὲ προβούλους ὀλίγους ἀναγκαῖον εἶναι τὸ πλῆθος, ὥστ' ὀλιγαρχικόν· ἀλλ' ὅπου ἄμφω αὗται αἱ ἀρχαί, οἱ πρόβουλοι καθεστᾶσιν ἐπὶ τοῖς βουλευταῖς.* Vgl. IV 14 p. 1298 B v. 29; VI 8 p. 1322 B v. 16; p. 1323 A v. 9.

[4]) Vgl. Thuk. VI 38, 5. Bei den Chalkidiern war es, unzweifelhaft in oligarchischer Zeit, Gesetz *μὴ ἄρξαι μηδὲ πρεσβεῦσαι νεώτερον ἐτῶν πεντήκοντα.* Ps.Herakleides Pont. 31, Müller, FHG. II 222. Andere Angaben bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 320 und Thalheim, *ἀρχαί*, Pauly-Wissowa, RE. 1, 433.

[5]) **Ephesos**. Die Gerusia, die neben der Bule und dem Demos Ende des 4. Jahrhunderts vorkommt, war weder eine bloße Tempelbehörde, noch erst eine Schöpfung des Lysimachos. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 103. Dittenberger, Sylloge[2] I 186. Im übrigen vgl. das Material bei J. Miller, Gerontes, Pauly-Wissowa, RE. VII 1, 1267.

[6]) Aristot. Pol. II 10 p. 1272 A v. 8, 38. *Βωλὰ ἐπίκοσμος*: Vollgraff, *Bullet. d. corr. hell.* 34 (1910) 331 ff. ⟨Es ist wohl: *βολὰ ἐπαγέτο ῥύτιον — αὐτίκα ἐπὶ κόσμος* zu lesen. A. W.⟩

Die demokratische Bule wechselte alljährlich ihre Mitglieder. In Athen durfte ein Bürger nicht öfter als zweimal in seinem Leben Ratsherr sein. Ferner bestellte die entschiedene Demokratie die Ratsherren durch das Los und zahlte ihnen Diäten. Die Oligarchie gab der direkten oder indirekten Wahl den Vorzug und verwarf grundsätzlich die Besoldung.[1]) In einigen ältern Oligarchien befanden sich die Ratssitze im erblichen Besitze vornehmer Familien (S. 305, 1 und S. 358). Auf den erblichen Sitzen saß der Inhaber natürlich auf Lebenszeit. Auch direkt oder indirekt gewählte Ratsherren traten in manchen Staaten auf Lebenszeit in den Rat ein. Räte aus lebenslänglichen Mitgliedern finden wir in Massalia (S. 357), Elis (S. 148), Sparta, in kretischen Städten und in Knidos (S. 362). Aus solchen bestand auch der aus „alten", oligarchischen Verfassungen stammende Rat vom Areopag. Nach der von athenischen Oligarchen im Jahre 411 entworfenen Zukunftsverfassung sollten die politisch Berechtigten, die das Ratsalter besaßen, sektionsweise abwechselnd jedes vierte Jahr in den regierenden Rat eintreten. In den boiotischen Städten, deren damalige Verfassung dem Entwurf als Vorbild diente, gliederten sich die Berechtigten ebenfalls in vier Abteilungen, die in vierteljährlichem Wechsel den regierenden Rat bildeten. Die Berechtigten traten also während ihrer Lebenszeit nach einem bestimmten Turnus immer wieder in den Rat ein (S. 363, 1).

Neben dem Rat gab es in älterer Zeit nur wenige Beamte oder nur einen Oberbeamten, den politischen Nachfolger des Königs. Einen die Staatsverwaltung leitenden Archon bezeichnet Aristoteles als eine oligarchische Institution.[2]) Bei dem beschränkten Umfange des Gebietes und den einfachen Aufgaben der staatlichen Tätigkeit genügte eine kleine Anzahl von Beamten für die Verwaltung und Rechtspflege, soweit sie nicht vom Rat ausgeübt wurde (S. 314, 328, 331). Obschon frühzeitig Ansätze zu einer Teilung der Geschäftskreise hervortreten, und man z. B. in Athen neben dem Basileus nacheinander einen Polemarchos, einen Archon und sechs Thesmothetai einsetzte, so besaßen doch die ältern Oberbeamten in den noch oligarchisch regierten Staaten meist eine ausgedehnte oder allumfassende Kompetenz. Das kommt auch in den Amtstiteln zum Ausdruck. Archon ist „der Herrschende", Prytanis „der Erste", der Gemeindevorsteher.[3]) Damiorgoi, Demiurgoi, sind diejenigen, die für die Gemeinde arbeiten. An ihrer Stelle erscheint um 600 in Chios ein Demarchos.[4]) Anderwärts finden wir die Timuchoi, die Amtsinhaber (357),

---

[1]) Aristot. Pol. IV 9 p. 1294A; VI 2 p. 1317B. Vgl. S. 315. Nach der von einem Oligarchen entworfenen Skizze der drakontischen Verfassung sollten die 401 Ratsherren aus den Berechtigten erlost werden. S. 54. Indirekt gewählt wurden z. B. in älterer Zeit die Mitglieder des Rates vom Areopag, denn man wählte die Archonten, und diese traten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Rat ein. Auch der Rat der Vierhundert im Jahre 411 bestand aus Mitgliedern, die aus Vorgewählten ausgewählt waren.

[2]) Pol. V 1 p. 1301B v. 25: *ὀλιγαρχικὸν δὲ καὶ ὁ ἄρχων ὁ εἷς ἦν ἐν τῇ πολιτείᾳ ταύτῃ.* Vgl. dazu III 16 p. 1287A v. 6.

[3]) In der partizipialen Form *ἄρχων* scheint ein bewußter Gegensatz zu dem *βασιλεύς* zu liegen, der die Herrschaft nicht bloß ausübte, sondern sie auch kraft seines Erbrechtes besaß. V. v. SCHOEFFER, Archontes, PAULY-WISSOWA, RE. II 566.

[4]) Damiorgoi, Demiurgoi: S. 173 u. 350, 1. Demarchos in Chios: S. 351, 5. Vgl. im übrigen die Zusammenstellung bei V. v. SCHOEFFER,

in Kreta die Kosmoi, in Argos und Epidauros die Artynai (Artynoi), die Ordner oder Anordner (S. 363). Oft führten diese Oberbeamte, denen der Rat beratend zur Seite stand, die Staatsregierung. Thukydides sagt, daß zur Zeit des Staatsstreichsversuchs Kylons (vor 621) die neun Archonten in Athen die meisten Staatsgeschäfte besorgten. Die Wahl Solons zum Archon bringt die Bedeutung dieses Amtes zum Ausdruck. Die Parteikämpfe in der folgenden Zeit drehten sich um die Wahl des Archon. Aristotels schloß daraus, daß der Archon die größte Macht besaß. „Herr über viele und große Dinge" war auch der Prytanis in Milet. Dort warf sich ein Träger des mächtigen Amts zum Tyrannen auf. In Athen machte der Archon Damasias einen Ansatz zur Tyrannis.[1]) In Tenedos wachten zur Zeit Pindars der Prytanis und seine Amtsgenossen über den guten Zustand des Staates. Mit goldenem Szepter thronte der Prytanis am Staatsherde.[2]) Machtvolle Beamte waren auch der Archos in Opus und der Leiter der Staatsverwaltung in Epidamnos,[3]) ferner die Kosmoi in Kreta und die Ephoroi in Sparta.

Der wachsende Umfang des Bereiches der Staatsverwaltung, die fortschreitende Entwickelung einer über das freiwillig aufgesuchte Schiedsgericht hinausgehenden Rechtspflege (S. 331) und die sich steigernde Mannigfaltigkeit der staatlichen Aufgaben bewirkten auch in oligarchischen Staaten eine Vermehrung der Beamten und die Einrichtung oder weitere Ausbildung von Behörden mit einer auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Zuständigkeit (S. 314 und 348). Daneben hat offenbar auch Mißtrauen gegen die Vereinigung großer Befugnisse in der Hand eines Mannes die Teilung und kollegialische Gliederung der Amtsgewalt gefördert. Im Staate der Athener gab es zur Zeit Solons neben dem Archon, dem Basileus und Polemarchos bereits eine Reihe von Beamtenkollegien mit Spezialkompetenz: die Thesmotheten für die Rechtspflege, die Elfmänner für die gerichtliche Exekutive, die Kolakreten für die Verwaltung der Gemeindekasse, die Tamiai für den Schatz der Göttin, die Poleten für staatliche Verkäufe und Verpachtungen, die Körperschaft der Naukraren mit ihren Prytanen für die Marine (Aristot. *Ἀθπ.* 7, 3; 8, 3).

Die Amtsführung der Beamten unterlag einer Kontrolle und Rechenschaftspflicht, doch war diese bei lebenslänglichen oder erblichen Ämtern tatsächlich beschränkt oder beseitigt (S. 314, 1). Ueber die Rechenschaft entschied ferner nicht ein Gerichtshof. Die Kontrolle wurde vom Rat oder

---

Demiurgoi, Pauly-Wissowa, RE. IV 2856 und den die Beamten betreffenden Teil des Abschnittes über die Demokratie.

[1]) Thuk. I 126, 8: *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον* (vgl. Hdt. VI 71). Aristot. *Ἀθπ.* 13, 2: Damasias *αἱρεθεὶς ἄρχων* blieb über die gesetzliche Amtszeit hinaus noch ein Jahr und zwei Monate lang im Amt, bis er mit Gewalt vertrieben wurde. *ᾧ καὶ δῆλον ὅτι μεγίστην εἶχεν δύναμιν ὁ ἄρχων· φαίνονται γὰρ αἰεὶ στασιάζοντες περὶ ταύτης τῆς ἀρχῆς.* Pol. V 5 p. 1305 A: *ἐγίγνοντο δὲ τυραννίδες πρότερον μᾶλλον ἢ νῦν καὶ διὰ τὸ μεγάλας ἀρχὰς ἐγχειρίζεσθαί τισιν, ὥσπερ ἐν Μιλήτῳ ἐκ τῆς πρυτανείας· πολλῶν γὰρ ἦν καὶ μεγάλων κύριος ὁ πρύτανις.*

[2]) Pind. Nem. XI (*ὀρθὰν φυλάσσοισιν Τένεδον*). Staatsherd: S. 161.

[3]) Opus: Aristot. Pol. III 16 p. 1287 A v. 8; IG. IX 1 Nr. 334 v. 42. Epidamnos: Aristot. Pol. III 16 p. 1287 A v. 6: *καὶ πολλοὶ ποιοῦσιν ἕνα κύριον τῆς διοικήσεως· τοιαύτη γὰρ ἀρχή τίς ἐστι καὶ περὶ Ἐπίδαμνον, καὶ περὶ Ὀποῦντα δὲ κατά τι μέρος ἔλαττον.* Vgl. V I p. 1301 B v. 25.

einem Beamtenkollegium ausgeübt. Im altathenischen Staate wachte der Rat vom Areopag darüber, daß die Beamten die Gesetze beobachteten. Im Jahre 411 erhielt der oligarchische Rat der Vierhundert in Bezug auf das Rechenschaftsverfahren die Vollmacht, nach eigenem Ermessen zu handeln (Aristot. *Ἀθπ.* 31). In Kyme prüfte ebenfalls der Rat die Amtsführung der Basileis (S. 351, 4). In Sparta zogen die Ephoren alle Beamte mit Ausnahme der Geronten zur Rechenschaft. sie selbst konnten von ihren Amtsnachfolgern zur Verantwortung gezogen werden.

Besetzt wurden die wichtigern Ämter durch Wahl, es sei denn, daß sie sich — wie es in einigen Oligarchien der Fall war — im erblichen Besitze vornehmer Familien befanden (S. 305, 1 und 358). Die Ämterlosung wurde von den Oligarchen zwar nicht, wie die Besoldung (S. 315, 1), grundsätzlich verworfen, aber doch in der Regel auf untere Ämter beschränkt. Gewählt wurde entweder von und aus der Gesamtheit der Berechtigten oder vom Rat, sei es aus den Berechtigten, sei es aus seiner Mitte. Im letzten Falle waren die Behörden, wenn sie auch eigene Amtstitel führten, Ratsausschüsse mit selbständigen administrativen Befugnissen. Befähigt zu den Ämtern waren hier alle Berechtigten in gleicher Weise, dort war die Befähigung zu den Ämtern überhaupt oder zu den höhern noch an einen besondern Census geknüpft oder von gewissen Eigenschaften abhängig gemacht: von altbürgerlicher Herkunft, vom Leben in rechtmäßiger Ehe und vom Besitz von Söhnen aus dieser, von körperlicher Fehllosigkeit, von der Zugehörigkeit zu gewissen Genossenschaften oder zu denjenigen, die aus der Verbannung zurückgekehrt waren und gegen den Demos mitgekämpft hatten.[1])

Die Rechtsprechung wurde teils vom Rat, teils von den Beamten, teils von besondern Richtern, bei Staatsprozessen auch von dem Plenum der Berechtigten ausgeübt (vgl. S. 316). In dem vorsolonischen, oligarchisch regierten Staate der Athener hatte der Rat auf dem Areopag eine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit gegen diejenigen, die sich gegen die be-

[1]) Ueber die Aemterbesetzung im allgemeinen Aristot. Pol. IV 15 p. 1300 A und dazu S. 306, 309, 315. — Vgl. Pol. II 6 p. 1266 A v. 9; IV 9 p. 1294 B v. 8: *δοκεῖ δημοκρατικὸν μὲν εἶναι τὸ κληρωτὰς εἶναι τὰς ἀρχάς, τὸ δ' αἱρετὰς ὀλιγαρχικόν, καὶ δημοκρατικὸν τὸ μὴ ἀπὸ τιμήματος, ὀλιγαρχικὸν δὲ ἀπὸ τιμήματος.* In Megara besetzte man nach der siegreichen Rückkehr der Oligarchen die Aemter *ἐκ τῶν συγκατελθόντων καὶ συμμαχεσαμένων πρὸς τὸν δῆμον.* Pol. IV 15 p. 1300 A v. 17. In Thera und in der korinthisch-korkyraeischen Pflanzstadt Apollonia *ἐν ταῖς τιμαῖς ἦσαν οἱ διαφέροντες κατ' εὐγένειαν καὶ πρῶτοι κατασχόντες τὰς ἀποικίας, ὀλίγοι ὄντες τῶν πολλῶν.* S. 346, 2. In Massalia durfte nur der *διὰ τριγονίας ἐκ πολιτῶν γεγονώς* und *τέκνα ἔχων* Timuchos werden. S. 357. Die Malier wählten *τὰς ἀρχὰς ἐκ τῶν στρατευομένων.* S. 353, 2. Auf dem Boden der Oligarchie erwächst eine engere Oligarchie, *ὅταν τοῦ παντὸς πολιτεύματος ὀλίγου ὄντος τῶν μεγίστων ἀρχῶν μὴ μετέχωσιν οἱ ὀλίγοι πάντες, ὅπερ ἐν Ἤλιδι συνέβη ποτέ.* S. 148 und 358. Teils gleiche Befähigung der Berechtigten zu den Aemtern, teils timokratische Abstufung. S. 315, 353, 357. Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B v. 32: *αἱ μὲν ἀρχαὶ ἐκ τιμημάτων μεγάλων εἰσὶν ἢ ἑταιριῶν* (1306 A v. 31). Wahl der kretischen Kosmoi *ἐκ τινῶν γενῶν*, der Ephoren *ἐξ ἁπάντων* durch alle. Pol. II 10 p. 1272 A v. 29. Bestellung von Beamten durch den Rat aus seiner Mitte: S. 362. — Nach Anaximenes, Rhet. gr. ed. Spengel I 182 soll die Oligarchie, ebenso wie die Demokratie die meisten Aemter durch das Los besetzen, *τὰς δὲ μεγίστας κρυπτῇ ψήφῳ μεθ' ὅρκων καὶ πλείστης ἀκριβείας διαψηφιστάς.* Wahl der wichtigeren Beamten, Erlosung der übrigen nach der oligarchischen Zukunftsverfassung bei Aristot. *Ἀθπ.* 30, 3 und nach der von einem Gesinnungsgenossen der Schöpfer dieser Verfassung herrührenden Skizze der drakontischen (*Ἀθπ.* 4).

stehende gesetzliche Ordnung vergingen. Für Blutklagen bestand das unter dem Vorsitze des Basileus richtende Kollegium der Epheten. Sonst lag die Rechtspflege in den Händen der Oberbeamten: des Archon, des Basileus, des Polemarchos und der Thesmotheten, die selbständig und endgültig bei Privatprozessen und Rechtsverletzungen, die in ihren Amtsbereich fielen, das Urteil fällten. Auch in Chios wurde eine Berufung gegen die Richtersprüche der Beamten und zwar an den neu eingerichteten Volksrat erst bei der um 600 erfolgten demokratischen Verfassungsänderung eingeführt (S. 316, 2). In Thespiai walteten zur Zeit Hesiods die Basilees als Richter (Erg. 38, 263; vgl. S. 330, 331). In Sparta war im 5. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit der Könige auf wenige Fälle beschränkt, die meisten Privatprozesse wurden von den Ephoren, die als Einzelrichter fungierten, entschieden. Als Wächter über die öffentliche Zucht und gesetzliche Ordnung besaßen ferner die Ephoren, wie der Rat auf dem Areopag, die Befugnis, jedem Bürger, der sich dagegen vergangen hatte, Geldbußen aufzuerlegen und diese sofort einzuziehen. Sie konnten ferner gegen jeden Beamten, auch gegen einen König, bei der Gerusia, die den Kriminal- und Staatsgerichtshof bildete, einen Prozeß anhängig machen. Auch in Korinth war die Gerusia zugleich Kriminal- und Staatsgericht (S. 363, 4). In Gortyns richteten bei Privatprozessen Einzelrichter, Dikastai, Nachfolger der homerischen Dikaspoloi (S. 330, 332). Ueber die Art ihrer Bestellung ist nichts bekannt. Sie blieben mindestens ein Jahr lang im Amt. Die Prozesse waren unter sie nach dem Gegenstande der Klage verteilt. Dem Richter stand der Mnamon, „der Merker", zur Seite, dessen Gedächtnis eine lebendige Registratur bildete.[1] Ebenso finden wir in Opus *δικαστῆρες* für die Entscheidung von Privatprozessen. Bei Staatsprozessen hatte der Archos die Gerichtsverhandlung anzusetzen. Zur Atimie und Vermögenseinziehung durfte wohl nur die Plenarversammlung der eintausend Berechtigten verurteilen.[2] In Lokroi Epizephyrioi richteten bei Privatprozessen Beamte (*ἄρχοντες*). Wenn dabei der Sinn einer Rechtssatzung strittig war, so interpretierte sie der Kosmopolis, der höchste Beamte. Gegen dessen Auslegung konnte Berufung an „die Tausend" eingelegt werden. Derjenige, dem diese Unrecht gaben, sollte sofort erdrosselt werden.[3]

Die Beamten wurden in Oligarchien vom Volke mehr respektiert als in Demokratien, obwohl gerade in jenen häufig Faktionen und Koterien die Autorität der Behörden erschütterten.[4] Zur Erhöhung des Ansehens

[1]) Bei Comparetti, *Monum. Ant.* III Nr. 153 = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III Nr. 4999, kommt vor der *τᾶν ἑταιρηιᾶν δικαστάς* und *ὅς κα τῶν ἐνεχύρων δικάδηι*. Vgl. das Recht von Gortyns VI 30; IX 23. — Mnamon: IX 32 (*ὁ δικαστὰς κὠ μνάμων*); XI 16; Comparetti a. a. O. v. 5. Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I 431: *un fonctionnaire public, attaché à un tribunal, qui assiste à tous les actes de procédure et dont la mémoire tient lieu d'archives et de preuve.* Weiteres über die *μνήμονες* in dem Abschnitt über die Demokratie, Beamte. Ueber den *δικαστάς* und das Prozeßverfahren vgl. im allgemeinen Bücheler und Zitelmamn, Das Recht von Gortyn, Rh. Mus. Bd. 40, Erg.heft (1884) 54 ff.; Dareste a. a. O. I 429 ff.

[2]) IG. IX 1 Nr. 334. Vgl. Pind. Ol. IX 15. Ueber die Plenarversammlung der Tausend: S. 355. In Bezug auf die Verurteilung zur Atimie: S. 232.

[3]) Polyb. XII 16. Ueber „die Tausend": S. 355

[4]) Vgl. Aristot. Pol. V 1 p. 1302 A v. 8; V 6 p. 1305 B ff. Hdt. III 82. Die Behörde der Kosmoi in den kretischen Städten oft Spielball von Faktionen und mächtigen Familien: Pol. II 10 p. 1272 A.

und Einflusses der Beamten trug jedoch, außer der Bevorzugung der Wahl bei ihrer Bestellung, nicht nur ihre oft weitgehende, namentlich strafrechtliche Zuständigkeit bei, sondern auch der Umstand, daß sie zu der bevorrechteten größern oder kleinern Minderheit der Bürgerschaft gehörten, in gemäßigten Oligarchien mindestens zum Mittelstande, in strengern zu den höhern Schichten der Gesellschaft. Im allgemeinen herrschte in Oligarchien ein strafferes Regiment als in Demokratien.[1]) Übergriffe, Rechtsverletzungen und terroristische Ausbrüche des Klassenhasses sind oft genug hier wie dort vorgekommen (S. 215). Die Demokratie war insofern leistungsfähiger, als sie nicht bloß einen Teil, sondern die Gesamtheit derjenigen, die von Natur (*φύσει*) Bürger waren, zu den staatlichen Rechten und Pflichten heranzog und damit über ein größeres Maß von bürgerlichen Kräften verfügte, aber sie litt dabei unter den kurzsichtigen Trieben der leicht beweglichen und verführten Masse. Griechische Oligarchien haben sich nicht selten durch einen weiten politischen Blick und große Tatkraft ausgezeichnet. Abgesehen von Sparta, haben besonders die oligarchischen Regierungen von Korinth und Massalia eine besonnene Regierung geführt und bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelspolitik eine hervorragende politische Leistungsfähigkeit gezeigt.

Neuere Literatur. K. F. Hermann, Gr. Staatsalterthümer[5] (1875) 235 ff. [mit Angaben der ältern Literatur]; G. Gilbert, Gr. Staatsalterthümer II (1885) 271 ff., 308 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I[4] (1897) 123 ff. — J. Beloch, Gr. Gesch. I (1893) 297 ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums II (1893) 341 ff. — U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft d. Gr., Kultur d. Gegenwart II Abteil. IV 1 (1910) 3, 71, 129, 174.

H. Dondorff, Adel und Bürgertum im alten Hellas, Ztschr. f. Gymnasialw. XXXII (1878) 577 ff. und Hist. Ztschr. LXVII (1891) 212 ff. L. Whibley, *Greek Oligarchies*, London 1896. Vgl. ferner die S. 220 zu dem Abschnitt über die Klassen- und Parteigegensätze angeführte Literatur.

4. Tyrannen und Gesetzgeber mit diktatorischer Amtsgewalt.

§ 49. In der Epoche des Überganges vom sogenannten griechischen Mittelalter zur neuern Zeit vollzog sich eine tiefgehende wirtschaftliche und soziale Umwälzung, die auf die politischen Verhältnisse zurückwirkte. Es war die Zeit der weithin über die Küsten des Mittelmeeres sich verbreitenden Kolonisation, der Entwickelung des Großhandels und der fabrikmäßigen Industrie, des Überganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Früher hatten adelige Gutsbesitzer und Ackerbürger die Hauptelemente der freien Bevölkerung gebildet, nun entstand in den rasch anwachsenden Handels- und Industriestädten eine zahlreiche Klasse von bürgerlichen Fabrikanten und Großkaufleuten, Handwerkern und Krämern, Schiffern und andern Gewerbetreibenden, von geschulten und ungeschulten Lohnarbeitern. Adel und Reichtum hörten auf, eng miteinander verbundene

---

[1]) Nach. Xen. Laked. Pol. VIII 2 wollen *ἐν ταῖς ἄλλαις πόλεσιν* (außer in Sparta) die *δυνατώτεροι* nicht einmal scheinen *τὰς ἀρχὰς φοβεῖσθαι, ἀλλὰ νομίζουσι τοῦτο ἀνελεύθερον εἶναι.* Aehnlich Plat. Pol. VIII 562 D. In den demokratischen Staaten nennt nach Plat. Pol. V 463 A das Volk die Beamten *ἄρχοντας*, in den meisten (die damals oligarchisch waren) *δεσπότας*. Vgl. Aristot. Pol. III 4 p. 1279 A v. 33 und B v. 8 (*ἀρχὴ δεσποτική — πολιτική*); IV 3 p. 1290 A v. 27: *ὀλιγαρχικὰς μὲν τὰς συντονωτέρας καὶ δεσποτικωτέρας, τὰς δ' ἀνειμένας καὶ μαλακὰς δημοτικάς*. VI 6 p. 1321 A v. 3. — Demosth. XXII (g. Androt.) 32: *ἐν γὰρ ταῖς ὀλιγαρχίαις, οὐδ' ἂν ὦσιν ἔτ' Ἀνδροτίωνός τινες αἴσχιον βεβιωκότες, οὐκ ἔστι κακῶς λέγειν τοὺς ἄρχοντας.* Vgl. XXIV (g. Timokr.) 75; Theophrast. Charakt. 26.

Begriffe zu sein, denn nicht wenige gemeinbürgerliche Fabrikanten und Großkaufleute wurden weit reicher als adelige Gutsbesitzer. Vielfach wurde auch der Adel von der neuen Zeitströmung ergriffen, er leitete Kolonialgründungen und beteiligte sich am Großhandel, aber sein staatsbürgerliches Vorrecht der Geburt vermochte er nicht zu behaupten. Die Habe begann den Mann zu machen. Das bedeutete zugleich die politische Bevorrechtung der Reichen als solcher. In den von der merkantilen Entwickelung ergriffenen Staaten wurden nach und nach die Begüterten an Stelle der Adeligen zur herrschenden Klasse, an die Stelle der Privilegierung des Blutes trat — natürlich nicht kampflos — die des Besitzes.[1])

Hinter dem privilegierten Kapital erhob sich die große Masse des Demos. Ursprünglich bezeichnete Demos das Gebiet der ganzen Volksgemeinde und diese selbst. Dann erhielt der Begriff eine engere Bedeutung; er umfaßte im Gegensatze zu dem regierenden Adel, zu „den Besten", das übrige Volk und übertrug sich so überhaupt auf die breite Masse, die sich mit der Entwickelung eines gemeinsamen Klassenbewußtseins fester zusammenschloß.[2]) Verschiedene Gründe brachten die Masse in Bewegung und in einen scharfen Gegensatz zur herrschenden Klasse. Die Bauernschaft litt unter dem Übergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, der sich steigernden Einfuhr von überseeischem Getreide und der Produktion des anwachsenden Großgrundbesitzes. In manchen Landschaften geriet sie in tiefe Verschuldung und in eine unerträgliche Notlage (S. 176). In den Handels- und Industriestädten machte die mit der kapitalistischen Wirtschaft sich ausdehnende Sklavenarbeit, namentlich die industrielle, den ungeschulten bürgerlichen Lohnarbeitern und den nicht höher geschulten Handwerkern eine höchst empfindliche Konkurrenz und drückte die Löhne allmählich auf ein Existenzminimum herunter.[3]) Demgegenüber machten die Vermögenden, sowohl die meist noch adeligen Großgrundbesitzer wie die Handelsherren und Fabrikanten, von ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit und ihrer politischen Macht einen rücksichtslosen Gebrauch: Sie handhabten auch mit parteiischer Willkür die Rechtspflege (S. 213).

In den Landschaften, die, wie Arkadien, Boiotien und Phokis, abseits von den großen Verkehrsstraßen lagen und keine bedeutende städtische Mittelpunkte hatten, erhielten sich auf dem agrarischen Boden die alten sozialen und politischen Zustände. Die unterworfenen hörigen Bauernschaften der Thessaler und Spartiaten machten vergebliche Versuche, ihr Joch abzuschütteln. Sie saßen zerstreut auf dem Lande, während die Grundherren sich in den beherrschenden Plätzen konzentriert hatten (S. 345, 3) und ihnen auch an Bewaffnung und Kriegsübung weit überlegen waren. In den größern Städten wohnte dagegen das Stadtvolk dicht zusammen und konnte in geschlossener Masse der herrschenden Minderzahl entgegentreten.[4]) Es bot auch dem notleidenden Landvolke, der verschuldeten oder zinspflichtigen Bauernschaft, einen starken Rückhalt. Der gemeinsame Gegensatz gegen die herrschende Klasse vereinigte den ganzen Demos.

---

[1]) S. 174 ff., 212 ff., 341, 345.
[2]) S. 211, 5, 216.
[3]) S. 195 ff., 205 ff.
[4]) Vgl. Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 B v. 22.

So kam es seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts in zahlreichen Stadtstaaten, namentlich auch in den rasch sich entwickelnden Pflanzstädten des Westens, zu erbitterten Partei- und Klassenkämpfen, teils zwischen dem Adel und dem Bürgertum, teils zwischen den Reichen und der Masse der Minderbemittelten oder Unbemittelten (S. 216 ff.).

Für den Ausgang des Kampfes fiel die Veränderung des Kriegswesens und der Rückgang der militärischen Bedeutung „der Ritter“ erheblich ins Gewicht. Die adeligen Gutsbesitzer zogen mit ihren Knappen beritten ins Feld. Ihre schwere Rüstung legten sie meist erst zum Gefecht an, so daß sie mit frischer Kraft in den Kampf eintraten. Schon in homerischer Zeit lag die Hauptstärke des Heeres in dem schwerbewaffneten Fußvolk, aber dieses bestand aus „den Rittern“ (Hippees), die gewöhnlich zu Fuß kämpften. Nur reiche Männer konnten sich die teuere, schwere Rüstung anschaffen, Pferde und Knappen halten. Diese „Ritter“ bildeten eine Elitetruppe, die aus der Masse des gemeinen Fußvolkes hervorragte, in erster Reihe focht und den Kampf entschied (S. 342 ff.). Nun verminderte sich aber die Schwerfälligkeit der Rüstung und infolge der Entwickelung der Waffenfabrikation auch ihre Kostspieligkeit. Schon mäßig bemittelte Bürger konnten sich fortan mit voller Rüstung waffnen. Auf ein Pferd konnten sie verzichten und sich mit einem Waffenknecht zu Fuß begnügen. Dabei kam man langsamer vorwärts, aber das spielte bei den geringen Entfernungen und der primitiven Strategie keine wesentliche Rolle. Die größere Masse der Schwergerüsteten verstärkte dagegen die Wehrkraft des Staates. Sie wird zu einem taktischen Heereskörper geordnet und zu einer Phalanx formiert, in der jeder einzelne Krieger fest eingegliedert ist, und die in geschlossener Reihe vorgeht (S. 343). Im Laufe des 7. Jahrhunderts wurde diese phalangitische Hoplitentaktik von den Spartiaten systematisch ausgebildet. Schon während des zweiten messenischen Krieges kommen bei ihnen Berittene nicht mehr vor. Die Veränderung des Heerwesens hob die Bedeutung des bürgerlichen Mittelstandes, der nun den Hauptbestandteil des Heeres bildete (S. 353). „Die alte Kampfesweise beruhte auf dem Standesunterschied, in der neuen gelten alle Bürger gleich, die sich eine Hoplitenrüstung anschaffen können.“ Daraus ergab sich eine demokratische Umgestaltung der Verfassung.[1])

Zu den ersten Forderungen des Demos gehörte Sicherung einer unparteiischen Rechtspflege und Einschränkung des selbständigen Strafrechts der Beamten. Er forderte daher Aufzeichnung und Veröffentlichung der Rechtsnormen, gesetzliche Festlegung der Strafen und Einführung der Berufung gegen die von den Beamten gefällten Erkenntnisse. Wo wirtschaftliche Notstände herrschten, erhob er sozialrevolutionäre Forderungen, namentlich Schuldentilgung und Neuaufteilung des Grund und Bodens.[2]) Die Schuldentilgung sollte die bürgerlichen Grundeigentümer von ihren Hypotheken entlasten und denjenigen, die für ein Darlehen ihren Leib

[1]) Das hat schon Aristoteles, Pol. IV 13 p. 1297 B v. 25, bemerkt. Vgl. dazu namentlich Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II S. 557 (Forschungen II 546), dessen Auffassung des militärischen Charakters der *ἱππεῖς* jedoch nicht mehr ganz dem Stande der Forschung entspricht. — S. 342 ff.

[2]) S. 194, 214, 216.

verpfändet hatten, die persönliche Freiheit wiedergeben (S. 277). Nach Neuaufteilung des Landes trachteten hauptsächlich die zinspflichtigen und die aus ihren Hufen verdrängten Bauern. Außerdem forderte der Demos frühzeitig politische Rechte und Anteil an der Staatsgewalt (S. 216). Auch in den Staaten, in denen die Oligarchie eine gute Regierung führte, fand es schließlich der Demos unerträglich, von wenigen regiert zu werden.[1]) Meist stachelten ihn aber Übergriffe aller Art, Gewinnsucht und Habgier, Hochmut und Überhebung gegen die herrschende Klasse auf.[2]) Die Edeln und Reichen verachteten ihrerseits die Masse als gemeines Gesindel, und mit der Geringschätzung verband sich der Haß, als die Masse sich aufzulehnen begann, Gewalttaten verübte und mit wachsender Begehrlichkeit das Eigentum bedrohte. So erhielten die innern Kämpfe von Anfang an den brutalen Charakter von Klassenkämpfen. Der Staat spaltete sich förmlich in zwei feindliche Lager.[3])

Öfter gewann nach einer längern Dauer des Parteikampfes, unter dem die Angehörigen beider Parteien litten und der Staat herunterkam, auf jeder Seite das Friedensbedürfnis die Oberhand oder die herrschende Klasse war besonnen genug, Zugeständnisse zu machen und auf ein Kompromiß einzugehen, bevor es zu gewaltsamer Erhebung und zum Äußersten kam. Dann einigten sich die Parteien über die Bestellung eines Mittlers oder Ordners, dessen Bestimmungen für sie und die Staatsgewalt bindend sein sollten. Die ihm erteilte diktatorische Vollmacht konnte die ganze Verfassung und das ganze materielle Recht umfassen oder nur die Aufsetzung des Rechts betreffen oder sich auf einzelne Maßregeln beschränken.[4]) Die Athener wählten im Jahre 594 nach gemeinsamer Übereinkunft den Solon zum Archon und Versöhner (*διαλλακτής*) mit unbeschränkter Vollmacht. Sie legten den ganzen Staat, Verfassung und Recht, in seine Hände. Um dieselbe Zeit übertrugen die Mytilenaier dem Pittakos diktatorische Gewalt zur Abwehr der verbannten Adeligen, die ihre Rückkehr zu erzwingen suchten, und zur Unterdrückung des die Staatsordnung zersetzenden Haders der Adelsfaktionen. Pittakos besiegte die Exulanten und stellte mit fester Hand die bürgerliche Ordnung wieder her. Die Verfassung hat er nicht geändert, seine legislative Tätigkeit erstreckte sich, wie diejenige Drakons, auf Rechtssatzungen.[5]) Wie Solon legte er nach Vollziehung seines Auftrages und dem Erlasse einer Amnestie sein Amt nieder und gab der Gemeinde die Selbstverwaltung zurück. Er war gemeinbürgerlicher Herkunft, Solon von Geburt Adeliger, jedoch seinem Vermögen und seiner Lebensstellung nach ein Mann des Mittelstandes.

Seine Vollmacht erhielt Pittakos nach Aristoteles unter dem Titel Aisymnetes. Ein Gegner, Alkaios, nannte ihn Tyrannos, ein Volkslied *βασιλεύων*.[6]) Aristoteles bezeichnet Aisymneteia als eine Form der Monarchie.

---

1) Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B v. 20.

2) S. 213, 5, 214 und dazu Aristot. Pol. V 6 p. 1305 A ff.; Polyb. VI 8, 4.

3) S. 211, 215, 219.

4) Ueber die Unterscheidung von Politeia und Nomoi vgl. S. 303.

5) Aristot. Pol. III 14 p. 1285 A v. 35; II 12 p. 1274 B v. 18 (*ἐγένετο δὲ καὶ Πιττακὸς νόμων δημιουργὸς ἀλλ' οὐ πολιτείας*); Strab. XIII 617; vgl. Diod. IX 11; Diog. Laert. I 75. Weiteres in m. Gr. Gesch. I² 473; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 633.

6) Aristot. Pol. III 14 p. 1285 A v. 31. — *αἰσυμνήτας· ... ἦρχον δ' οἱ μὲν διὰ βίου τὴν*

Er erklärt sie insofern für eine Gattung der Tyrannis, als ihre Träger nach ihrem Gutdünken herrschten, für eine Gattung der Basileia insofern, als sie auf gesetzlicher Grundlage ruhte. Zwischen der Tyrannis im eigentlichen Sinne und der Aisymneteia, „einer gewählten Tyrannis“, besteht bei ihm der prinzipielle staatsrechtliche Unterschied, der eine usurpierte Monarchie von einem auf gesetzlichem Wege verliehenen Amt trennt.[1])

Αἰσυμνήτης mit der Nebenform *αἰσυμνητήρ* und dem zugrunde liegenden Verbum *αἰσυμνᾶν* ist in dieser Gestalt (mit *υ*) ein ionischer Ausdruck.[2]) In der Odyssee treten bei einer öffentlichen Vorführung von Gesang und Tanz neun erlesene Aisymnetai auf, Gemeindebeamte, die bei Wettspielen alles gut anrichteten, im besondern den Tanzplatz glätteten und den Kreis der Zuschauer weiteten.[3]) Nach den im Jahre 448 aufgezeichneten Satzungen der milesischen Sänger- und Tänzergenossenschaft der Molpoi hieß deren jährlich wechselnder Vorsteher Aisymnetes. Er war identisch mit dem Stephanephoros, dem eponymen Beamten Milets.[4]) In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts erscheint in Teos neben dem Euthynos und den Timuchoi (S. 357) der Aisymnetes als ständiger Oberbeamter, der sogar mit dem Tode bestrafen kann. Zwei Aisymnontes fungierten im 2. Jahrhundert als eponyme Staatsbeamte in Naxos.[5]) Ueber das ionische Gebiet hinaus führt die Angabe des Aristoteles, daß von den Kymaiern der Archon Aisymnetes genannt würde.[6])

ἀρχὴν ταύτην, οἱ δὲ μέχρι τινῶν ὡρισμένων χρόνων ἢ πράξεων, οἷον εἵλοντό ποτε Μυτιληναῖοι Πιττακὸν πρὸς τοὺς φυγάδας κτλ. δηλοῖ δ' Ἀλκαῖος ὅτι τύραννον εἵλοντο τὸν Πιττακὸν ἔν τινι τῶν σκολιῶν μελῶν· ἐπιτιμᾷ γὰρ ὅτι τὸν κακοπάτριδα Πιττακὸν πόλεως τᾶς ἀχόλω καὶ βαρυδαίμονος ἐστάσαντο τύραννον μέγ' ἐπαινέοντες ἀολλέες. Strab. XIII 617 (*εἰς μὲν τὴν τῶν δυναστειῶν κατάλυσιν ἐχρήσατο τῇ μοναρχίᾳ καὶ αὐτός*); Plut. Solon 14. — Müllerlied: Plut. Sept. sap. conv. 14 p. 157 E (Bergk, PLGr. III[4] 673, Carm. pop. 43): *μεγάλας Μυτιλάνας βασιλεύων.*

[1]) Aristot. Pol. III 14 p. 1285 A v. 31 und p. 1285 B v. 26: *αἱρετὴ τυραννίς* (ein bloß ungenau nach Alkaios geprägter Begriff). Vgl. Theophrast. b. Dion. Hal. V 73. — Pol. IV 10 p. 1295 A v. 15: Die *ἀρχαί* der Aisymnetai waren *διὰ μὲν τὸ κατὰ νόμον βασιλικαὶ καὶ διὰ τὸ μοναρχεῖν ἑκόντων, τυραννικαὶ δὲ διὰ τὸ δεσποτικῶς ἄρχειν κατὰ τὴν αὑτῶν γνώμην. τρίτον δὲ εἶδος τυραννίδος, ἥπερ μάλιστ' εἶναι δοκεῖ τυραννίς κτλ.* — Nordin, Klio V (1905) 404, erklärt *αἰσυμνήτης* und *τύραννος* für ursprüngliche ionische Königsnamen und Bezeichnungen der Könige der neueren Zeit. (Das ist unrichtig. Vgl. S. 374 Anm. 3.) Nach ihm hat Aristoteles Aisymneten und Tyrannen gar nicht scharf voneinander unterschieden (das ist nur richtig, wenn man von der Tyrannis im eigentlichen Sinne absieht) und späterhin, nämlich bei der Abfassung der Politeiai, anscheinend sogar identifiziert, weil er in der Politeia der Kymaier gesagt hätte, die Tyrannen wären in der früheren Zeit Aisymneten genannt worden. Es heißt nämlich im Argum. Sophokl. Oid. T. (Frgm. 481 Akad. Ausg. V 1557): *ὁ δὲ Ἀριστοτέλης ἐν Κυμαίων πολιτείᾳ τοὺς τυράννους φησὶ τὸ πρότερον αἰσυμνήτας προσαγορεύεσθαι.* Daraus, daß angeblich früher die Tyrannen Aisymnetai genannt wurden, folgt natürlich noch nicht, daß A. selbst beide Begriffe identifizierte. Im übrigen ist A. zu dieser Angabe offenbar nur durch Alkaios verführt worden.

[2]) F. Solmsen, Beitr. zur griech. Wortforschung I (1909) 36 ff.

[3]) Od. VIII 258: *αἰσυμνῆται δὲ κριτοὶ ἐννέα πάντες ἀνέσταν δήμιοι, οἳ κατ' ἀγῶνας ἐὺ πρήσσεσκον ἕκαστα.* Der *κοῦρος αἰσυμνητήρ* Il. XXIV 347 ist wohl mit Solmsen a. a. O. nach dieser Odysseestelle als ein Jüngling zu erklären, der bei Festen und Wettspielen alles Aeußere, wie es sich ziemt, anzuordnen hat.

[4]) Vgl. S. 194,2 u. 257. Ueber die Gleichsetzung der Aisymnetai und Stephanephoroi vgl. Ber. d. Berl. Akad. 1905 S. 543.

[5]) Naxos: Dittenberger, Sylloge[2] II 517. Teos: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5732 B. „B. v. 8 steht *αἰσυμνᾶν* für die Funktion eines leitenden Staatsbeamten.“ Solmsen.

[6]) Schol. Eurip. Med. 19 (Kreon, *ὃς αἰσυμνᾷ χθονός*) = Aristot. Frgm. 481 Akad. Ausg. V 1557: *αἰσυμνᾷ· ἡγεῖται καὶ ἄρχει. ἰδίως δέ φησιν Ἀ. ὑπὸ Κυμαίων αἰσυμνήτην τὸν ἄρχοντα λέγεσθαι.* Solmsen bezweifelt ohne zwingenden Grund die Richtigkeit dieser Angabe.

Wie der Amtstitel Aisymnetes, abgesehen von Kyme und dem außerordentlichen Vorkommen in Mytilene, nur auf ionischem Gebiet nachweisbar ist, so beschränkt sich auch die bloß durch eine unbedeutende lautliche Differenz davon verschiedene Form Aisimnatas auf Megara und dessen Kolonien (Solmsen). In diesem megarischen Bereich waren aber die Aisimnatai überall nicht selbständige Beamte, sondern Mitglieder des geschäftsführenden Ratsausschusses, so daß sie den athenischen Prytanen entsprachen. Ihr Vorsteher hieß in Salymbria und Chersonasos *προαισιμνῶν*, in Kalchadon *ἀγεμών* oder *ἀγεμὼν τῆς βουλῆς.*[1]) Das Vorkommen der Aisimnatai in den megarischen Pflanzstädten zeigt, daß der Ursprung dieses Amtes in der Mutterstadt in sehr frühe Zeit zurückgeht. Wahrscheinlich gehört *αἰσιμνᾶν*, *αἰσιμνάτας* zu dem vordorischen Sprachgut, das von der auswandernden Bevölkerung nach Ionien gebracht wurde und von der zurückgebliebenen auf die eingewanderten Dorier überging.[2]) Man kann Aisimnatas, Aisymnetes etwa mit „Gebührwalt“ übersetzen.[3])

Bei der Aisymneteia, die Aristoteles als eine Form der Monarchie betrachtet, handelt es sich um ein in älterer Zeit vorkommendes Amt mit diktatorischer Vollmacht. „Die einen verwalteten dieses Amt zeitlebens, die andern eine bestimmte Zeit oder bis zur Vollziehung eines bestimmten Auftrages.“[4]) Uns sind nur wenige Aisymnetai bekannt, und bei diesen ist es meist fraglich, ob sie den Titel von Amts wegen führten. Solon gehörte zu den Aisymnetai im Sinne des Aristoteles, aber formell wurde er nicht zum Aisymnetes gewählt, sondern zum Archon und Versöhner (*διαλλακτής*). Er war ordentlicher Beamter mit außerordentlichem Auftrage und außerordentlicher Vollmacht. Eine solche Vollmacht könnte auch Pittakos als Protanis erhalten haben (S. 351), möglicherweise unter dem Titel Aisymnetes.[5]) Man konnte aber auch ein außerordentliches

[1]) Megara: IG. VII 15 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3016 = Dittenberger, Sylloge² I 297 = Michel, Recueil Nr. 169 — 192—171 v. Chr.). Das Buleuterion hieß in Megara *Αἰσύμνιον*. Paus. I 43, 3. Selinus: Collitz III 3045 = Olympia V Inschriften Nr. 22a. — 6. Jahrh. Kalchadon: Collitz III 3052 (≛ Dittenberger² II 594 = Michel Nr. 732 — um 300 v. Chr.), Nr. 3053, 3054. Salymbria: Collitz III 3068. In der späten, aus der Zeit des Mithradates stammenden Inschrift aus Chersonasos steht *προαισυμνῶν*. Collitz III 3087 v. 58 = Dittenberger² I 326 = Michel Nr. 338.

[2]) Solmsen a. a. O. 69. Ueber die Wanderung vgl. S. 119. Bemerkenswert ist, daß in Patrai in Achaia ein Dionysos Aisymnetes verehrt wurde (Paus. VII 20, 1; 21, 6), offenbar ein alter, mit Dionysos ausgeglichener Lokalgott. Solmsen 81.

[3]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 341. Solmsen nimmt diese Uebersetzung an und bemerkt, daß der Ausdruck nicht durch Zusammensetzung, sondern durch Stammbildung zustande gekommen sei. Das Mittelglied zwischen *αἶσα* (Gebühr, Geziemendes, Anteil) und *αἰσιμνᾶν* bilde *αἴσιμος*. Das *υ* sei lautlich unter dem Einflusse des benachbarten Labials an die Stelle des *ι* getreten. Aisimnatas, Aisymnetes ist seinem Begriffe nach ein Amtstitel und kommt nur in dieser Bedeutung vor. Tyrannos, synonym mit *κοίρανος*, bezeichnet den Herrn und Gebieter, aber im staatsrechtlichen Gebrauche nie einen Beamten. Nach Nordin, Klio V (1905) 399 soll der Tyrann Peisistratos „der Aisymnet Athens im tiefsten Sinne des Wortes“ gewesen sein. Peisistratos hat wohl tatsächlich wie ein Aisymnet ausgleichend und ordnend gewirkt, aber staatsrechtlich war er kein Beamter, sondern ein Usurpator.

[4]) Aristot. Pol. III 14 p. 1285 A v. 29: *δύο μὲν οὖν εἴδη ταῦτα μοναρχίας, ἕτερον δ' ὅπερ ἦν ἐν τοῖς ἀρχαίοις Ἕλλησιν, οὓς καλοῦσιν αἰσυμνήτας.* IV 10 p. 1295 A v. 12: *ἐν τοῖς ἀρχαίοις Ἕλλησιν ἐγίγνοντό τινες μόναρχοι τὸν τρόπον τοῦτον, οὓς ἐκάλουν αἰσυμνήτας.* Verschiedenheit der Amtsdauer und des Auftrages: S. 372 Anm. 5.

[5]) Solmsen a. a. O. bezweifelt bei Pittakos die Führung des Amtstitels Aisymnetes. Mit Pittakos wird bei Plut. Solon 14 Tyn-

Amt ohne Verbindung mit einem ordentlichen schaffen und den Träger desselben von Amts wegen Aisymnetes nennen.

Nicht immer übertrug man die Ordnung des Gemeinwesens einem Mitbürger. Schon frühzeitig kam es vor, daß man keinem Einheimischen genügende Unparteilichkeit und Autorität zutraute und darum von einem andern Staat die Sendung eines schiedsrichterlichen und versöhnenden Ordners erbat.[1]) Das taten um 550 die Kyrenaier. Einer Weisung des delphischen Gottes folgend, wandten sie sich an die Mantineer. Diese sandten ihnen als Ordner (*καταρτιστῆρα*) den Demonax, der von Grund auf die Verfassung umgestaltete. Er richtete neue Phylen ein, beschränkte das Königtum auf den Besitz seiner Domänen und Priestertümer und übergab alles übrige dem Demos.[2]) Bald darauf erkoren die Milesier, die unter langen innern Kämpfen zwischen der reichen, zugleich grundbesitzenden Handelsaristokratie und der breiten Masse des Stadt- und Landvolkes gelitten hatten, die Parier zu Ordnern. Eine parische Kommission stellte den Frieden wieder her und übertrug die Staatsverwaltung denjenigen Milesiern, deren Äcker sie in dem weithin verödeten Lande gut bestellt gefunden hatten. Der Regierung dieser kleinen Minderheit sollten sich die übrigen unterordnen.[3]). Im Jahre 403 wurde von den athenischen Parteien die Intervention Spartas angerufen. Fünfzehn Spartiaten vermittelten im Verein mit dem König Pausanias den Abschluß des Versöhnungsvertrages, die Neuordnung der Verfassung überließen sie den Athenern. Zu den fremden Staatsordnern und Gesetzgebern gehört namentlich noch der Korinthier Timoleon, der unter Mitwirkung zweier anderer Korinthier die Verfassung von Syrakus und der übrigen sikeliotischen Städte reorganisierte.[4])

Als ältester Gesetzgeber, dessen Satzungen schriftlich aufgezeichnet wurden, galt Zaleukos, der Gesetzgeber seiner Vaterstadt Lokroi. Die Chronographen setzten ihn rund vierzig Jahre vor Drakon (621/0).[5]) Seine Persönlichkeit ist in den Bereich der Sage gerückt, sein Name weist auf altaiolische Herkunft hin.[6]) An den von ihm erlassenen

---

nondas, den die Euboier (Chalkidier? Müller, FHG. IV 482, 4) vor ihm gewählt haben sollen, zusammengestellt. Nach Nikol. Dam. 54, 8 Müller III 389 wurde vom Demos der Milesier beim Sturze des Neleiden Epimenes zum Aisymneten gewählt. Sonstige dürftige und unsichere Angaben bei Töpffer, Aisymnetes, Pauly-Wissowa, RE. I 1089.

[1]) E. Sonne, *De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt* etc. (Göttingen 1888 Diss.) 53 ff. — Wir müssen uns auf die Anführung einiger bemerkenswerter Fälle beschränken.

[2]) Nach Hdt. IV 161 wies die Pythia die Kyrenaier an *ἐκ Μαντινέης καταρτιστῆρα ἀγαγέσθαι* (*καταρτίζειν*, einrichten was aus den Fugen ist). Diod. VIII 30: *στάσεως διαιτητής*. Vgl. über Kyrene S. 350. Zur Ordnung der Verhältnisse in der Perioikengemeinde Skillus sandten die Eleier um die Mitte des 5. Jahrhunderts zwei *καταστάτω*. Olympia V Inschr. Nr. 16 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. I Nr. 1151). Guter Ruf der Verfassung Mantineias: Polyb. VI 43; Ailian, P. H. II 22.

[3]) Hdt. V 28—29: *τούτους (Παρίους) γὰρ καταρτιστῆρας ἐκ πάντων Ἑλλήνων εἵλοντο οἱ Μιλήσιοι· κατήλλαξαν δέ σφεας ὧδε Πάριοι.* Partei- und Klassenkämpfe in Milet: S. 177, 5; 211 vgl. 137, 9.

[4]) Diod. XVI 70; 82, 7; vgl. XIII 35, 3; Plut. Timol. 22, 24, 39. — Näheres bei Ad. Holm, Gesch. Siciliens II 204, 469 (Angabe der ältern Literatur); Freeman, *Hist. of Sicily* IV 329; Beloch, Gr. Gesch. II 588.

[5]) Strab. VI 259; Ps.Skymnos 315 (Ephoros); Clem. Alex. Strom. I 79. — Euseb. Vers. Arm. Abr. 1354 (1356 Z): Ol. 29, 2 = 663/2; Hieron. Abr. 1355 = 662/1. — Das Material in m. Gr. Gesch I² 424, 3 (mit Literaturangaben). Dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 568; Hirzel, Themis (1907) 345.

[6]) Ueber den Namen vgl. Solmsen, Rh. Mus. LIX (1904) 493, 1. Zaleukos soll ein unfreier Hirt gewesen sein, den die Lokrer infolge eines delphischen Orakels zum Gesetz-

Gesetzen haben die Lokrer Jahrhunderte hindurch ohne erhebliche Änderungen festgehalten.[1]) Das lokrische Recht fand Eingang in Sybaris und dann, durch Protagoras überarbeitet, modernisiert und vielleicht mit Bestandteilen aus dem chalkidischen versetzt, auch in Thurioi.[2]) Über den ursprünglichen Inhalt der Gesetze ist wenig Zuverlässiges bekannt. Unecht ist das im Sinne pythagoreischer Weltanschauung und Ethik gehaltene, stoisch gefärbte Prooimion. Solche allgemein belehrende Einleitungen lagen den ältern praktischen Gesetzgebungen sehr fern.[3]) Unrichtig ist ferner die offenbar an oberflächliche Übereinstimmungen anknüpfende Behauptung des Ephoros, daß Zaleukos sein Recht aus kretischen, lakonischen und areopagitischen Rechtsgewohnheiten zusammengestellt hätte.[4]) Glauben verdient dagegen die Angabe, daß er das Strafmaß dem freien Ermessen des Richters entzog und die Strafe für jedes Vergehen gesetzlich festlegte.[5]) Die Härte seiner Strafbestimmungen wurde ebenso wie die der drakontischen sprichwörtlich. Hart waren seine Strafen, es galt strenges Vergeltungsrecht, ganz wörtlich „Auge um Auge", aber bei seiner Beurteilung darf man nicht die mildern Anschauungen der spätern Zeit einseitig zur Richtschnur nehmen.[6]) Durch strenge oder drastische Verordnungen suchte er die bürgerliche Zucht, Einfachheit und Mäßigung aufrecht zu erhalten.[7]) Dem Ehebrecher sollten beide Augen ausgestochen

---

geber erkoren hätten. Nach seiner Angabe soll ihm Athena die Gesetze im Traum offenbart haben. Aristoteles Frgm. 505 Akad. Ausg. V p. 1561 (Schol. Pind. Ol. XI 17; Clem. Alex. Strom. I 152); Plut. De se ips. citr. invid. 11 p. 543 A. Die Angaben über ihn gingen schließlich so weit wie über Lykurgos auseinander. Timaios konnte daher seine Existenz bestreiten. Frgm. 69 Müller I 209 = Cic. de leg. II 6; ad Att. VI 1.

[1]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 141; Strab. VI 259.

[2]) Sybaris: Ps.Skymn. 345 (Ephoros). Thurioi: Zaleukos Gesetzgeber: Athen. XI 508 A; Suid. s. v. *Ζάλευκος*. Nach Strab. VI 260 lobte Ephoros in seinem Berichte über die lokrische Gesetzgebung des Zaleukos auch *τὸ ἁπλουστέρως αὐτὸν περὶ τῶν συμβολαίων διατάξαι· Θουρίους δ' ὕστερον ἀκριβοῦν θέλοντας πέρα τῶν Λοκρῶν ἐνδοξοτέρους μὲν γενέσθαι, χείρονας δέ*. Nun sagte nach Diog. Laert. IX 50 Herakleides Pontikos in dem Buche *περὶ νόμων*, daß Protagoras die Gesetze von Thurioi niedergeschrieben hätte (*Θουρίοις νόμους γράψαι*). Diese Angabe ist zweifellos richtig. (A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurioi, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Bd. 62, 1910, 191 ff.). Offenbar hat Protagoras bei der Redaktion der Gesetze in umfassendem Maße die des Zaleukos zugrunde gelegt. Anderseits sollen nach Diod. XII 11, 3 ff. die Thurier ihren Mitbürger Charondas zum Gesetzgeber gewählt haben. Auch im Schol. Plat. Pol. X p. 599 E erscheint Charondas als Gesetzgeber der Thurier. Ob Platon selbst dieser Ansicht war, ist sehr fraglich. Der Exkurs Diodors über die Gesetzgebung des Charondas und Zaleukos stammt aus einer späten, trüben Quelle (Ed. Schwartz, Diodoros, Pauly-Wissowa, RE. V 685). Charondas lebte ein Jahrhundert vor der Begründung Thuriois, und unter den Gesetzen, die Diod. ihm zuschreibt, gehören nach der bessern Ueberlieferung mindestens zwei zum lokrischen Recht des Zaleukos. Die Geschichte vom Ende des Charondas, der unachtsam trotz dem eigenen Verbot bewaffnet in der thurischen Volksversammlung erschien und an sich selbst die Todesstrafe vollzog (Diod. XII 19; Val. Max. VI 5, 4), wurde auch von dem syrakusanischen Gesetzgeber Diokles erzählt (Diod. XIII 33, 2).

[3]) Diod. XII 20; Stob. Flor. XLIV 20. Platon (Nom. IV 722 D.) kannte noch keine Gesetzgebungen mit einem Prooimion. Richtig beurteilt hat das Prooimion bereits R. Bentley, Die Briefe des Phalaris (deutsch von W. Ribbeck 1857) 378 ff.

[4]) Strab. VI 260. Vgl. dazu Grote, Gesch. Griech. II² 287; Duncker, Gesch. d. Altert. VI 25; Ed. Meyer II S. 568.

[5]) Strab. a. a. O. (Ephoros Frgm. 47).

[6]) Sprichwörtliche Härte: Zenob. IV 10, Leutsch und Schneidewin, Paroemiogr. gr. I 87. „Auge um Auge": Demosth. XXIV (g. Timokr.) 140. Bei Diod. XII 17 wird dieses Gesetz zu einem thurischen des Charondas gemacht.

[7]) Verordnungen des Zaleukos über die Frauenzucht und gegen luxuriöse Tracht der Männer: Diod. XII 21; Athen. X p. 429 A.

werden.[1]) Die Satzungen über geschäftliche Verträge sollen ziemlich einfach, aber gut gewesen sein.[2]) Charakteristisch für den Geist des Gesetzgebers sind die Bestimmungen, die den Bestand und die authentische Auslegung seiner Gesetze sichern sollten. Wer ein neues Gesetz oder die Abänderung eines bestehenden beantragte, der sollte mit einem Strick um den Hals seinen Antrag vor der Versammlung „der Tausend" begründen. Falls diese gegen seinen Antrag entschied, sollte er selbst auf der Stelle erdrosselt werden.[3]) Dasselbe Schicksal drohte demjenigen, der gegen die Auslegung eines Gesetzes durch den Kosmopolis bei „den Tausend" Berufung einlegte und Unrecht erhielt; andernfalls traf den Kosmopolis die Todesstrafe (S. 368, 3). Die Gesetzgebung des Zaleukos griff also auch in das Staatsrecht ein, es ist aber fraglich, ob sie auch die Organe der Verfassung selbst betraf.

Jünger als Zaleukos war Charondas aus Katane.[4]) Man darf ihn mit ziemlicher Sicherheit in das 6. Jahrhundert setzen.[5]) Nach Aristoteles (Pol. IV 11 p. 1296 A) stammte er, wie die meisten guten Gesetzgeber, aus dem Mittelstande. Die Gesetze, die er seiner Vaterstadt gab, erfreuten sich eines so hohen Rufes wie die solonischen. Sie wurden nicht bloß von den andern chalkidischen Pflanzstädten in Sizilien und Italien, im besondern von Rhegion, angenommen, sondern auch von Kos und sogar von der kappadokischen Stadt Mazaka, als diese in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts unter der Regierung des Philhellenen Ariarathes V. hellenisiert wurde.[6])

[1]) Ps.Herakleid. Pont. 30, 3 Müller, FHG. II 221. Ailian, P. H. XIII 24; Val. Max. VI 5, 3. — In Athen durfte nach einem stets in Kraft gebliebenen Gesetz Drakons (Demosth. XXIII 53) der bei der Ehefrau, der Mutter, Schwester, Tochter oder Kebsfrau auf frischer Tat ergriffene Ehebrecher straflos getötet werden. In vielen andern Staaten bestand ein gleiches Gesetz (Xen. Hieron. III 3). Ein solonisches Gesetz gestattete, mit dem Ehebrecher ganz nach Belieben zu verfahren (Lys. I 49). Auch das Recht von Gortyns II 33 verordnet, daß, wenn der Ehebrecher sich nicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist losgekauft hat, *ἐπὶ τοῖς ἐλόνσι ἔμεν κρε͂θθαι ὀπᾶι κα λείωντι*. In Athen war ebenfalls Loskauf gestattet, es konnte jedoch gegen den Ehebrecher nicht bloß von den Nächstbeteiligten, sondern auch von jedem Bürger die Schriftklage *μοιχείας* angestrengt werden. Das Strafmaß unterlag vermutlich der Schätzung der Richter. Lipsius, Att. Recht II 1 (1908) 429 ff.

[2]) Strab. VI 260 (Ephoros Frgm. 47); Diod. XII 4, 3. — Bei Eigentumsstreitigkeiten sollte das strittige Objekt bis zur richterlichen Entscheidung in der Hand dessen bleiben, der es tatsächlich im Besitz hatte. Polyb. XII 16.

[3]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 139. Bei Diod. XII 17 erscheint auch dieses Gesetz als ein thurisches des Charondas. Polyb. XII 16 bestätigt die Richtigkeit der Angabe des Demosthenes. Ueber „die Tausend" vgl. S. 355.

[4]) Das Material findet sich mit Literaturangaben in m. Gr. Gesch. I[2] 427 und bei Niese, Charondas, Pauly-Wissowa, RE. III 2180.

[5]) Eine Ueberlieferung bei Aristot. Pol. II 12 p. 1274 A v. 29 nennt ihn einen Schüler des Zaleukos. Nach Ps.Herakleid. Pont. 25 bei Müller, FHG. II 219 war er älter als Anaxilas von Rhegion (494—476). Das, was Aristot. Pol. II 12 p. 1274 B v. 6 und VI 13 p. 1297 A v. 23 von seinen Gesetzen sagt, macht keinen altertümlichen Eindruck.

[6]) Plat. Pol. X 599 E; Aristot. Pol. II 12 p. 1274 A v. 24. — Rhegion: Ps.Herakleid. Pont. 25 a. a. O.; Ail. P. H. III 17. — Kos: Herondas Mim. II 48. Vgl. dazu O. Crusius, Unters. zu d. Mimiamben des H. (Leipz. 1892) 43. Mustergültige Gesetze der Koer: Dittenberger, Sylloge[2] I 177 v. 61, 121 (Michel, Recueil Nr. 34). Annahme vielleicht im Jahre 366/5: Wilamowitz, Aristoteles I 65, 36. — Mazaka (Niese, Gesch. d. gr. u. maked. Staaten III 349); Strab. XII 539: *χρῶνται δὲ οἱ Μαζακηνοὶ τοῖς Χαρώνδα νόμοις αἱρούμενοι καὶ νομῳδόν, ὅς ἐστιν αὐτοῖς ἐξηγητὴς τῶν νόμων.* Nach Hermippos b. Athen. XIV 619 B (Frgm. 7 Müller III 37): *ᾔδοντο δὲ Ἀθήνησι καὶ οἱ*

Aristoteles fand in den Gesetzen des Charondas nichts Eigentümliches außer den Klagen wegen falscher Zeugenaussagen.[1]) Es fiel ihm jedoch die Genauigkeit und feine Formulierung auf. Darin, meint er, wäre Charondas auch den Gesetzgebern der Gegenwart überlegen. Möglicherweise lag ihm die Sammlung der Gesetze in einer jüngern Redaktion vor. Ein später Zusatz ist das Prooimion, eine allgemein gehaltene, einleitende Ermahnung zur Gerechtigkeit, Zucht und Tugend, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Gesetze, zur Ehrung der Götter, der Eltern und Toten und zur Vaterlandsliebe.[2])

Ein altertümliches Gepräge trägt die Bezeichnung der Hausgenossen als Homosipyoi, „die aus demselben Brotkorb Essenden“ (S. 239, 1). Charondas nahm Haus und Eigentum unter seine besondere Obhut. Grenzverletzung, Brandstiftung und irgendwelche sonstige Schädigung fremden Eigentums, auch ungebührliches Anschlagen an die Haustür wurden von ihm mit bestimmten Geldstrafen, bezw. mit doppeltem Ersatz des Schadens bedroht.[3]) Die unter seinem Namen bei Diodor aus einer späten, trüben Quelle überlieferten Gesetze, die das Familienrecht, Sykophantie, Feigheit im Kriege und schlechten Umgang betreffen, gehören mindestens zum Teil dem thurischen Recht an oder sind, wie andere, direkt auf Zaleukos zurückzuführen.[4]) Die Verordnung, daß alle Bürgersöhne auf Kosten der Gemeinde Schulunterricht im Schriftgebrauch erhalten sollten, rührt wahrscheinlich nicht von Charondas, sondern von Protagoras her.[5]) Gut be-

Χαρώνδου νόμοι πὰρ' οἶνον, vielleicht Lebensregeln aus dem ziemlich spät hinzugefügten Prooimion. Vgl. Schömann-Lipsius, Gr. Altert.[4] I 162, 2 und Niese a. a. O. 2182.

[1]) Aristot. Pol. II 12 p. 1274 B v. 6: *Χαρώνδου δ' ἴδιον μὲν οὐδέν ἐστι πλὴν αἱ δίκαι τῶν ψευδομαρτυριῶν — πρῶτος γὰρ ἐποίησε τὴν ἐπίσκηψιν —, τῇ δ' ἀκριβείᾳ τῶν νόμων ἐστὶ γλαφυρώτερος καὶ τῶν νῦν νομοθετῶν.* Bei der *ἐπίσκηψις* handelt es sich um die förmliche Erklärung, einen Zeugen wegen falscher Aussage belangen zu wollen. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proceß 491. Nach Diod. XII 11, 4 soll dagegen Charondas aus allen Gesetzgebungen das Beste ausgewählt, vieles aber auch aus eigener Erfindung hinzugefügt haben.

[2]) Stob. Flor. XLIV 40 (II p. 180 Meineke); Cic. de leg. II 14; III 3. Vgl. S. 376, 3.

[3]) Herondas Mim. II 47: *Ταῦτ' ἔγραψε Χαιρώνδης, ἄνδρες δικασταί. κτλ. ἢν θύρην δέ τις κόψηι μνῆν τινέτω, φήσ', ἢν δὲ πὺξ ἀλοιήσηι ἄλλην πάλι μνῆν· ἢν δὲ τὰ οἰκί' ἐμπρήσηι ἢ ὅρους ὑπερβῆι κτλ.* Vgl. über Haus und Familie S. 242 und über den frühern Mangel an staatlichem Schutz für das Eigentum S. 332 und 348.

[4]) Thurisch ist das Gesetz, das demjenigen Bürger, der seinen Kindern eine Stiefmutter gab, die Fähigkeit entzog, *σύμβουλος* zu werden (Diod. XII 12, 1; 14. 1), denn das war ein thurisches Amt (Aristot. Pol. V 7 p. 1307 B v. 14). Nach einem andern Gesetz sollte die Verwaltung des Vermögens der Waisen den Verwandten des Vaters zufallen, dagegen sollten sie selbst von den Verwandten der Mutter aufgezogen werden (Diod. XII 5). Das ist ein aus Mißtrauen fein ausgeklügeltes *ἴδιον*, das dem Aristoteles aufgefallen sein müßte. Gewöhnlich waren beide Pflichten in der Hand des Vormunds vereinigt. Hermann-Thalheim, Griech. Rechtsaltert.[4] (1895) 15. — Einen altertümlichen Eindruck macht die Verordnung, daß der falsche Ankläger mit einem Tamariskenkranze öffentlich erscheinen, der Feigling, der sich dem Kriegsdienste entzogen oder seinen Posten im Felde verlassen hatte, drei Tage lang in Weiberkleidern auf dem Markte stehen sollte (Diod. XII 12, 2; 16, 1). Sie atmet aber den Geist des Zaleukos über Frauenzucht und Kleiderprunk (Diod. XII 21).

[5]) Diod. XII 12, 5. Die Erziehung der Knaben hat freilich in Sparta und Kreta der Staat frühzeitig in die Hand genommen, aber nicht mit besonderer Rücksicht auf die *γράμματα*. Schulen gab es im 6. Jahrhundert bereits in Chios (Hdt. VI 27), ob sie aber Gemeindeschulen waren, ist nicht sicher. Schulunterricht auf Kosten der Gemeinde ist zuerst ziemlich gut im Jahr 480 in Troizen bezeugt (Plut. Themistokl. 10 nach einer Lokalchronik). Plat. Nom. VIII 804 D fordert staatlichen Schulzwang. Ein Gesetz: *τῶν πολιτῶν υἱεῖς ἅπαντας μανθάνειν γράμματα, χορηγούσης τῆς πόλεως τοὺς μισθοὺς τοῖς διδασκάλοις*, wäre zur Zeit des Charondas jedenfalls ein *ἴδιον* gewesen, das Aristoteles hätte hervorheben

glaubigt ist dagegen die den Anforderungen eines entwickeltern Geschäftsverkehrs und Kreditwesens nicht gerecht werdende oder gegen sie reagierende Bestimmung, daß bei einem Kaufgeschäft Geben und Nehmen auf der Stelle erfolgen, und derjenige, der eine Zahlung stundete, kein Klagerecht haben sollte, falls er das Gestundete nicht erhielt.[1]) Unverdächtig ist auch das von Aristoteles (Pol. IV 13 p. 1297 A v. 23) dem Charondas zugeschriebene Gesetz, das Vermögende, die sich dem Richteramte entzogen, mit einer hohen, Unbemittelte mit einer niedrigen Geldbuße bestrafte.

Noch weniger als von Zaleukos und Charondas wissen wir, abgesehen von Drakon und Solon, von den andern ältern Gesetzgebern. Wir hören, daß Pittakos (S. 372, 374) Betrunkene, die sich Ausschreitungen zu Schulden kommen ließen, im besondern andere Leute schlugen, strenger bestrafte als diejenigen, die dasselbe nüchtern verübten.[2]) Ferner verbot er die Beteiligung an fremden Leichenbegängnissen (Cic. d. leg. II 26). Sonst ist nur noch die Verordnung überliefert, daß Grundstücksverkäufe vor dem Protanis und den Basilees abgeschlossen werden sollten (S. 351). Von Androdamas aus Rhegion, dem Gesetzgeber der thrakischen Chalkidier, erwähnt Aristoteles (Pol. II 12 p. 1274 B) Gesetze über Mord und Totschlag und über Erbtöchter. Der aus Korinth ausgewanderte Bakchiade Philolaos gab den Thebanern Gesetze über Kindererzeugung und Adoption zum Zwecke der Erhaltung der bestehenden Zahl der Kleroi. Diesen schenkte auch der Korinthier Pheidon, der zu den ältesten Gesetzgebern gehörte, große Aufmerksamkeit. Aristeides aus Keos sorgte für die Frauenzucht.[3])

Trotz unserer mangelhaften Kenntnis dieser Gesetzgebungen tritt doch ihre allgemeine Tendenz, ihre Tragweite und Folgewirkung deutlich zutage. Gewisse Grundzüge sind unverkennbar. Die Rechtspflege wird gesichert, die richterliche Strafgewalt des Staates weiter ausgebildet und ausgedehnt (vgl. S. 332, 348). Das Strafmaß wird dem freien Ermessen des Richters entzogen und gesetzlich festgestellt. Feste Strafsätze finden sich bei Zaleukos, Drakon, Solon, Pittakos, Charondas und in den Bruchstücken der ältesten Rechtsaufzeichnungen von Gortyns. Ein weiterer Schritt war die Berufung von den Erkenntnissen der Beamten an eine höhere Instanz: an den Träger der höchsten Staatsgewalt oder eine von ihm bestellte Vertretung. Die Gesetzgebung von Chios führte um 600 einen Volksrat als Berufungsinstanz ein (S. 351), Solon ein besonderes Volksgericht. Schon Zaleukos hatte gegen die für den Richterspruch maßgebende Auslegung eines Rechtssatzes durch den höchsten Beamten Berufung an das Plenum der Berechtigten wenigstens prinzipiell gestattet (S. 377).

---

müssen. Gegen die Echtheit des Gesetzes schon Böckh, Sth. Ath. I³ 154; II Anh. 35; 211. Vgl. im übrigen E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 26.

[1]) Theophrast. b. Stob. Flor. XLIV 22, 7. Vgl. Plat. Nom. XI 915 D.

[2]) Aristot. Pol. II 12 p. 1274 B v. 24 (vgl. dazu V 10 p. 1311 B v. 28); Rhet. II 25 p. 1402 B v. 12; Plut. Sept. sap. conv. 13 p. 155 F.

[3]) Philolaos: S. 347, 3. Adoptionsgesetze (νόμοι θετικοί) zur Erhaltung der Zahl der Kleroi: S. 144, 3. — Pheidon: Aristot. Pol. II 6 p. 1265 B v. 12. — Aristeides: Ps.Herakleid. Pont. 9 Müller, FHG. II 215.

Die Ausdehnung der Rechtspflege und richterlichen Strafgewalt des Staates kommt auch im Blutrecht zum Ausdruck. Die Blutrache und faustrechtliche Selbsthilfe bei Mord, Totschlag und Körperverletzung (vgl. S. 331) wurden durch ein geordnetes Gerichtsverfahren mehr und mehr eingeschränkt oder beseitigt. Ein Blutrecht hat nicht bloß Drakon, sondern auch Androdamas aufgesetzt, Strafen wegen Körperverletzung hat ebenso Zaleukos wie Pittakos bestimmt. Auch Schädigungen des Eigentums durch willkürliche Übergriffe, Diebstahl und andere Vergehen werden nun vom Gesetz mit bestimmten Strafen bedroht, Haus und Familie unter staatlichen Schutz gestellt (S. 332).

In mancher Hinsicht tritt uns in den Gesetzgebungen ein stark ausgeprägter konservativer Sinn entgegen. Er zeigt sich in der hohen Schätzung des Grundeigentums und der Landwirtschaft, der angestammten wirtschaftlichen und sozialen Grundlage des Gemeindelebens (S. 144, 181). Einige Gesetzgeber suchten die Stabilität des ererbten Grundeigentums zu sichern. Der Kaufmann Solon hat als Gesetzgeber die Bauernschaft von der Hypothekenlast befreit und ihren Bestand gegen Aufkäufe durch Kapitalisten, sowie gegen die Konkurrenz der kapitalistischen Grundwirtschaft zu schützen gesucht. Daneben kommen aber die Gesetzgebungen wenigstens zum Teil auch den Anforderungen entgegen, die von den neuen Verkehrsverhältnissen gestellt werden. Obschon Charondas bei Kaufgeschäften die Stundung des Kaufpreises zu verhindern suchte, und Zaleukos den Zwischenhandel mit Produkten der Bauernwirtschaft verbot (S. 195, 1), beide also für die moderne geschäftliche Entwickelung Mangel an Verständnis und Sympathie zeigen, so sahen sie sich doch zu ihrer Berücksichtigung gezwungen. Die Bestimmungen des Zaleukos über Kontrakte werden als ziemlich einfach, aber gut bezeichnet. Auch Pittakos hat den Abschluß von Kaufgeschäften geregelt. Mit weitem, freien Blick ist Solon auf die Förderung von Handel und Verkehr bedacht gewesen. So eröffneten die Gesetzgebungen neue Rechtsgebiete. Sie schufen Rechtsnormen für geschäftliche Verträge, Obligationen und Zinsen, für den Handelsverkehr, die Ein- und Ausfuhr und die Niederlassung Fremder.

Ein charakteristischer Zug der Gesetzgeber ist ihre Reaktion gegen den mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft sich steigernden Luxus. Dem in der Kleidung, bei Leichenbegängnissen und andern Gelegenheiten sich breit machenden Prunk der Adeligen und Reichen, der Trunksucht und Zuchtlosigkeit haben Zaleukos, Solon, Pittakos und andere Gesetzgeber mit Erfolg zu steuern und Schranken zu setzen gesucht. Auch die Frauen werden einer strengen Aufsicht unterworfen. Deutlich zeigt sich das Bestreben, eine einfache bürgerliche Zucht und Sitte, der sich auch Adelige und Reiche unterwerfen sollen, zur Geltung zu bringen. Wird so das Belieben der einzelnen selbst in der privaten Lebensführung beschränkt, so hat anderseits Solon das Individuum von unerträglichen oder ungerechtfertigten Beschränkungen und Bindungen befreit und damit bahnbrechend gewirkt. Er hat die Schuldknechtschaft aufgehoben und die Verpfändung des eigenen Leibes verboten (S. 277), sowie die Testierfreiheit für diejenigen eingeführt, die keine ehelichen Kinder besaßen (S. 142).

In den Gesetzgebungen kommt der **mächtig erstarkte Staatsgedanke** zum praktischen Ausdruck, der Sonderrechte einschränkt oder beseitigt, Leben und Eigentum in Schutz nimmt, für Handel und Wandel Rechtsnormen schafft und nicht bloß durch Sitte und Gewohnheit, sondern durch das geschriebene Gesetz in das Leben aller einzelnen regelnd und strafend eingreift, ihre Rechte und Pflichten bestimmt und sie als Glieder der Gemeinschaft behandelt.

§ 50. Auf dem Boden der im 7. Jahrhundert sich vollziehenden wirtschaftlichen und sozialen Revolution und der damit verbundenen Partei- und Klassenkämpfe erwuchs vielfach eine neue, usurpatorische Monarchie: die Tyrannis.

Der Ausdruck *τύραννος* „ist synonym, aber nicht etymologisch verwandt mit *κοίρανος*" (Wackernagel). Er stammt mit der Bedeutung „Herr", „Herrscher" höchst wahrscheinlich aus dem Lydischen.[1] Bei Homer kommt das Wort noch nicht vor. Der Sophist Hippias fand es zuerst bei Archilochos. Dann erscheint es bei Semonides von Amorgos und bei Alkaios.[2] Es begann sich also in der griechischen Literatur gerade in der Zeit einzubürgern, als Gyges in Lydien die alte Dynastie gestürzt und sich der Herrschaft bemächtigt hatte. Im dichterischen Sprachgebrauche, namentlich bei den attischen Tragikern, behielt der Ausdruck gewöhnlich die allgemeine Bedeutung von Landesherr, Herrscher. Daher ist auch ein Basileus Tyrannos; beide Begriffe sind vielfach synonym.[3] Hier und da verbindet sich jedoch mit dem Begriffe Tyrannos das besondere Merkmal der frevelhaften Überhebung und der das Gesetz aufhebenden Willkürherrschaft.[4] Herodot bringt diese Auffassung der Tyrannis einmal energisch zum Ausdruck, sonst ist auch bei ihm Tyrannos gleichbedeutend mit Basileus, aber vorwiegend erscheint Tyrannos im Munde von Gegnern des

[1]) Der als Herr oder Herrscher verehrte kleinasiatische Mondgott hatte das auch inschriftlich nachweisbare Epitheton *τύραννος* (Drexler, Men, Roschers Mythol. Lex. II 2 Sp. 2753). Herondas, Mim. V 77: *ο(ὔ τ)ὴν τύραννον*, d. h. bei der kleinasiatischen Göttermutter. — Radet, *La Lydie* (Paris 1893) 146. — Im übrigen vgl. Ed. Zeller, Ueber den Begriff der Tyrannis, Ber. d. Berl. Akad. 1887, 1137 = Kl. Schrift. I (1910) 398 ff. [mit kleinen Zusätzen]. Dieser treffliche Aufsatz geht hauptsächlich auf die Entwickelung des Begriffes seit Platon ein und ist lange nicht erschöpfend. R. Nordin, Aisymnetie und Tyrannis, Klio V (1905) 392 ff., ist im wesentlichen, wie schon Pöhlmann, Grundriß d. gr. Gesch.[4] (1909) 72 bemerkt hat, verfehlt.

[2]) Argum. Sophokl. Oid. I (Hippias Frgm. 7 bei Müller, FHG. II 62). Vgl. Schol. Aischyl. Prometh. 224. — Archilochos, Frgm. 75 Bergk, PLG. II[4] 390 (Aristot. Rhet. III 17 p. 1418 B; Plut. d. anim. tranquill. 10 p. 470 C): *Οὔ μοι τὰ Γύγεω τοῦ πολυχρύσου μέλει . . ., μεγάλης δ' οὐκ ἐρέω τυραννίδος*. Frgm. 7 v. 69 II[4] 450 (Stob. Flor. 88, 61): *ἢ μή τις ἢ τύραννος ἢ σκηπτοῦχος ἢ κτλ.* Alkaios: S. 372, 6.

[3]) Laios heißt z. B. bei Sophokl. Oid. T. 799, 1043 *τύραννος* (*τῆσδε γῆς*), 251 *ἀνὴρ ἄριστος* und *βασιλεύς*. Oidipus ist *τύραννος*, er hat die *τυραννίς*, er *τυραννεῖ* (408, 503, 535 usw.), aber die Tyrannis ist eine *ἀρχή, ἣν* ihm die *πόλις δωρητὸν οὐκ αἰτητὸν εἰσεχείρισεν* (383). Er wird als *ἄναξ* (vgl. S. 340, 2) oder als *δεσπότης* angeredet (690, 834, 1002, 1132, 1149). Ein anderes Beispiel: Nach Euripides, Herakles, hat Lykos den König Kreon von Theben getötet und die Herrschaft über die durch Bürgerzwist zerrissene Stadt gewonnen. Er war nach der gewöhnlichen, engern Bedeutung des Begriffes ein richtiger Tyrann, Oidipus nicht. Kreon heißt *ἄναξ τῆσδε χθονός* (9), er hatte die *τυραννίς* (65). Lykos ist *ὁ καινὸς τῆσδε γῆς ἄρχων* (38), *τῆσδε κοίρανος χθονός* (138), *ἄναξ ὁ καινὸς* (769, 707), *δεσπότης* (141), *κάκιστος βασιλέων* (180). Vgl. Aischyl. Agamemn. 828, 1632; Choeph. 359, 972; Prometh. 357, 736 usw.

[4]) Sophokl. Oid. T. 874: *ὕβρις φυτεύει τύραννον*. Vgl. Antig. 737. Nach Eurip. Hiket. 429: *οὐδὲν τυράννου δυσμενέστερον πόλει ὅπου τὸ μὲν πρώτιστον οὐκ εἰσὶν νόμοι κοινοί, κρατεῖ δ' εἷς τὸν νόμον κεκτημένος αὐτὸς πὰρ' αὐτῷ, κτλ.*

betreffenden Herrschers oder der Monarchie überhaupt. Das Wort hatte schon länger eine übele Nebenbedeutung erhalten.[1]) Thukydides (I 13) unterscheidet scharf die mit der politischen und kapitalistischen Entwickelung aufkommenden *τυραννίδες*, die nur ihr eigenes Interesse verfolgen (I 17), von den in früherer Zeit bestehenden, erblichen *βασιλεῖαι* mit gesetzlich bestimmten Ehrenrechten (S. 317, 1). Der xenophontische Sokrates (Mem. IV 6, 12) erklärt Basileia als eine auf dem Willen des Volkes beruhende und gemäß den Gesetzen ausgeübte Herrschaft, Tyrannis als eine Herrschaft, die gegen den Willen der Beherrschten und nicht nach den Gesetzen, sondern nach dem Belieben des Herrschers ausgeübt wird. Platon (Politik. 31 p. 291 E) sagt, daß man Basileia und Tyrannis nach den Merkmalen des Gewaltsamen (*βίαιον*) und Freiwilligen (*ἑκούσιον*), des Nomos und der Anomia zu unterscheiden pflege (vgl. S. 306).

Zur Zeit Platons war im gewöhnlichen Sprachgebrauche die scharfe Unterscheidung zwischen Tyrannis und Basileia durchgedrungen. Als Tyrannos galt ein Mann, der gesetzwidrig über die Staatsgemeinde herrschte (Nep. Miltiad. 8). Die Gesetzwidrigkeit zeigt sich darin, daß die Herrschaft durch Usurpation gewonnen und daher gesetzwidrig ausgeübt wird. Damit war keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Tyrann eine gute Regierung führte. Platon hat diesen Begriff der Tyrannis wesentlich umgestaltet. Ihm kam es vor allem auf eine gute, der Idee des Staates entsprechende Regierung an. Die Hauptsache ist, daß die Regierenden wirklich die Staatskunst verstehen, gleichviel ob sie mit dem Willen des Volkes oder gegen ihn herrschen, ob sie sich an geschriebene Gesetze halten oder nicht. Ein Basileus und guter Herrscher ist derjenige, der nur das tut, was die Idee des Staates verlangt, und seine ganze Regententätigkeit in den Dienst des Staatsganzen, des Gemeinwohles, stellt. Ein Tyrann ist dagegen ein selbstsüchtiger und gewalttätiger, schlechter und gemeinschädlicher Herrscher. Es kann daher auch ein legitimer Fürst Tyrann sein.[2])

Aristoteles stellt den ethischen Gesichtspunkt, der doch keinen Maßstab für die staatsrechtliche Form bildet, in den Vordergrund. Die Tyrannis ist eine Ausschreitung der Basileia und die schlimmste unter den fehlerhaften Verfassungen (S. 308). Basileia heißt eine Monarchie, deren Regierung sich das Gemeinwohl zum Ziel setzt, Tyrannis eine solche, die den eigenen Vorteil des Monarchen verfolgt und darum nach eigenem

[1]) Von Gyges und seinem Nachfolger sagt Hdt. I 12, 14, 15 bald *τυραννεύειν*, bald *βασιλεύειν*. Vgl. VIII 137 (Kroisos hat sich selbst den Hellenen gegenüber *βασιλεύς* genannt. DITTENBERGER, Sylloge² I 1). Nach der Rede des Korinthiers V 92 gibt es *οὔτε ἀδικώτερον οὐδὲν κατ' ἀνθρώπους οὔτε μιαιφονώτερον* als *τυραννίδες*. Kypselos, den Hdt. als blutigen Tyrannen (*τυραννεύσας*) schildert, wird von der wohlwollenden Pythia (in einem *vaticinium post eventum*) als Basileus angeredet (V 92 E). Ebenso heißt der sybaritische Herrscher Telys in dem Logos der feindlichen Krotoniaten Tyrannos, in dem eigenen der Sybariten Basileus. In der Beratung der sieben Perser über die Einrichtung der Verfassung ist der *ἀνεύθυνος μούναρχος* identisch mit dem *τύραννος*, aber nur die Gegner der Monarchie brauchen diesen Ausdruck, Dareios vermeidet ihn (III 80—82, V 44). Schon Pittakos wurde vom Volkslied *βασιλεύων*, von seinem Gegner Alkaios *τύραννος* genannt (S. 372, 6).

[2]) Plat. Politik. 301 F; Pol. V 497 A—502 A; VIII 565 D—569 C. Vgl. S. 89, 306. — ZELLER a. a. O. Ber. 1140 = Kl. Schrift. I 403.

Belieben, nicht nach dem Gesetz regiert. Eine solche Herrschaft erträgt kein freier Mann, sie ist mithin eine aufgezwungene. Das Merkmal des Widerwilligen wird so zu einer bloßen Folge der egoistischen Tendenz. Der Gebrauch der Herrschaft ist die Hauptsache, „wenn aber jemand mit List oder Gewalt zur Herrschaft gelangt, so gilt das als Tyrannis“.[1])

Dieser engere Begriff des Tyrannos als eines Mannes, der die Verfassung gestürzt und sich zum Alleinherrscher aufgeworfen hat, ist nicht erst in der Zeit der Aufklärung des 5. Jahrhunderts von der politischen Theorie ausgebildet worden. Eine „Satzung der Athener nach der Väter Brauch“, die jedenfalls vorsolonisch war, bedrohte diejenigen mit der Ächtung im Sinne der vogelfreien Ausstoßung aus der bürgerlichen Gemeinschaft, die aufständig würden, um Tyrann zu werden oder bei Aufrichtung der Tyrannis mitwirken würden. Ein dieser Satzung entsprechender Passus wurde in den im Jahre 501 formulierten Ratseid aufgenommen und von den Athenern um 460 auch in den Eid des Rates der Erythraier eingefügt. Daran knüpfte dann im Jahre 410 das Psephisma des Demophantos an, das alle Bürger eidlich zur Ächtung und straflosen Tötung der Umstürzler verpflichtete (S. 234, 1).

Bei der Formulierung der Satzungen gegen Usurpation konnte man den Ausdruck Basileus nicht brauchen, denn damals war der Basileus in Athen und fast überall ein verfassungsmäßiger Beamter. Wenn man nicht etwa *μόναρχος* sagte,[2]) sondern das Fremdwort Tyrannos wählte, so lag das offenbar daran, daß dieses sich von Ionien her als Bezeichnung der neuen Monarchen, die, wie Gyges, durch Usurpation zur Herrschaft gekommen waren, rasch eingebürgert hatte. Während im dichterischen Sprachgebrauch Tyrannos noch lange die allgemeine Bedeutung von Fürst und Herr beibehielt, wurde das Wort in der amtlichen Sprache zu einem bestimmten staatsrechtlichen Begriff, mit dem man im Gegensatz zu einem Basileus einen Usurpator bezeichnete. So hat den Begriff auch Thukydides aufgefaßt.[3])

[1]) Aristot. Pol. V 10 p. 1313 B v. 9: *ἂν δὲ δι' ἀπάτης ἄρξῃ τις ἢ βίας, δοκεῖ τοῦτο εἶναι τυραννίς*; vgl. III 6 p. 1279 A v. 3 und 1279 B v. 8; III 14 p. 1285 A und B; IV 10 p. 1295 A. — Zeller a. a. O. 1142 = I 405.

[2]) Vgl. z. B. Solon Frgm. 9 (Diod.) IX 20; Diog. Laert. I 50): *εἰς δὲ μονάρχου δῆμος ἀιδρείῃ δουλοσύνην ἔπεσεν*. Theognis v. 52: *μούναρχος δὲ πόλει μήποτε τῇδε ἅδοι*. Hdt. V 92, 2 (Orakel); III 82; VII 154.

[3]) Nordin, Aisymnetie und Tyrannis, Klio V (1905) 404 betrachtet es (nicht ohne die üblich gewordenen Ausfälle gegen „die Neuern“) „als sicher, daß die ältere Tyrannis in demselben Maße wie die Basileia ein wirklich legitimes Königtum — also keine Usurpation — war und auch von den Griechen der Zeit als solches angesehen wurde“. „Bei Thukydides hat die Tyrannis nichts Widergesetzliches an sich.“ „Die Peisistratiden sind ihm vollkommen legitime Herrscher“ (394). Das soll sich „deutlich“ daraus ergeben, daß er VI 54 sagt: *οὐδὲ γὰρ τὴν ἄλλην ἀρχὴν ἐπαχθὴς ἦν ἐς τοὺς πολλούς, ἀλλ' ἀνεπιφθόνως κατεστήσατο· καὶ ἐπετήδευσαν* (die Peisistratiden) *ἐπὶ πλεῖστον δὴ τύραννοι οὗτοι ἀρετὴν καὶ ξύνεσιν*. Die Peisistratiden hatten also ihre Herrschaft so eingerichtet, daß sie bei der Menge keinen Anstoß erregten, und als Tyrannen (unter allen Tyrannen) haben diese am längsten (zuletzt sind auch sie auf andere Wege geraten) auf sittliche Tüchtigkeit und Geistesbildung hohen Wert gelegt. Die Anerkennung der Tüchtigkeit der Regierung, die es vermied, dem Volk lästig zu fallen, und sogar populär wurde (Aristot. *Ἀθπ.* 16, 9), beweist doch nicht die Anerkennung ihrer staatsrechtlichen Legitimität. Sonst müßten ja alle Usurpatoren, die gut regierten, verfassungsmäßige Herrscher gewesen sein. Th. wußte doch, daß Peisistratos schließlich nur dadurch wieder zur Herrschaft gekommen war, daß er mit seinen fremden Söldnern die Bürgerwehr der Athener besiegt hatte. Er

Als die Wurzel, aus der die Tyrannis emporschießt, wird von Platon die **Volksführerschaft** bezeichnet. Der Demos erzeugt den Tyrannen, er ist sein Vater.[1]) Aristoteles sagt, daß von den alten Tyrannen nahezu die meisten aus Demagogen hervorgegangen wären. Zu diesen Tyrannen gehörten nach ihm Kypselos von Korinth, Panaitios von Leontinoi und Peisistratos.[2]) Der Nährboden, auf dem die Wurzel vorzugsweise gedieh, war die *στάσις*, der **Parteihader und Klassengegensatz**.[3]) Hier waren

---

nennt die Peisistratiden Tyrannen, darunter verstand er aber Usurpatoren, denn er stellt I 13 (vgl. S. 382) den in früherer Zeit bestehenden erblichen Basileiai mit gesetzlich bestimmten Ehrenrechten die *τυραννίδες* gegenüber. Diese herrschten also ohne umschriebene Rechte, absolut, nach ihrem Gutdünken. Ferner sagt er I 17, daß die Tyrannen nur für ihr eigenes Interesse, die Sicherheit ihrer Person und die Hebung ihres Hauses sorgten. Damit kennzeichnet er echte Tyrannen. Das geringschätzende, generalisierende Urteil des Th. soll jedoch nach Nordin (394) „in keiner Weise richtig sein“. „Daß die Peisistratiden, wie auch sonst noch einige Herrscher regierten, indem sie *τὸ κοινὸν συμφέρον* stets als Richtschnur ansahen, hat uns eben Aristoteles in dem berühmten 16. Kapitel der *Ἀθ. πολ.* gezeigt. Hier steht ausdrücklich: *διῴκει δ' ὁ Πεισίστρατος τὰ περὶ τὴν πόλιν μετρίως καὶ μᾶλλον πολιτικῶς ἢ τυραννικῶς* (*μᾶλλον*, überwiegend, also doch nicht ganz). Aristoteles wird auch nicht müde, mit deutlichem Wohlgefallen zu erzählen, was alles Peisistratos tat. um die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes kennen zu lernen. usw.“ (396.) Sehen wir davon ab, daß es keine Regel ohne Ausnahme gibt, so müssen wir doch mit R. Pöhlmann, Grundriß d. gr. Gesch.[4] 72, 1 fragen: „Woher weiß N., daß die Orthagoriden in Sikyon (Aristot. Pol. V p. 1315 B), die Peisistratiden u. a. stets das *κοινὸν συμφέρον* zur Richtschnur genommen haben?“ Aristoteles hat in demselben Kapitel sehr einleuchtend bemerkt, daß Peisistratos in seinem eigenen Interesse für das Landvolk sorgte. Es sollte bei fleißiger Arbeit sein genügendes Auskommen haben und weder begehren, noch Zeit haben, sich mit Staatsangelegenheiten zu beschäftigen. Die Steigerung der Erträge der Bodenwirtschaft kam ferner dem Peisistratos insofern zugute, als er von den Produkten den Zehnten erhob. Er gehörte zu den wenigen uns bekannten Tyrannen. welche die richtige Einsicht besaßen, daß sie ihren eigenen Interessen durch Sorge für das Gemeinwohl am besten dienten. Das Urteil des Thukydides, der von den Tyrannen eine umfassendere Kenntnis hatte, als wir sie besitzen, bleibt unerschüttert. Dann meint Nordin (397), eine eigentümliche Beleuchtung erhielte das Dogma des Aristoteles von dem gesetzwidrigen Regiment der Tyrannen durch seine Aeußerung über Peisistratos in der *Ἀθπ.* 16, 8: *ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοις ἐβ(ούλ)ετο* — so Kenyon in der Akad. Ausg. und Thalheim, nicht *προῃρεῖτο* — *πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους κτλ.* Das widerspricht durchaus nicht „dem Dogma“ des Aristoteles. Wenn Peisistratos nach den bestehenden Gesetzen regierte, so tat er es, weil er es „wollte“. Maßgebend für sein Verhalten war nicht die Bindung durch den Nomos, sondern der eigene Wille, und das war eben für den Tyrannen charakteristisch. Außerdem stand seine Herrschaft auf einer gesetzwidrigen Basis; daraus ergab sich die Gesetzwidrigkeit aller seiner staatsrechtlichen Akte.

[1]) Plat. Pol. VIII 565: *Τοῦτο μὲν ἄρα . . . δῆλον, ὅτι, ὅταν περ φύηται τύραννος, ἐκ προστατικῆς ῥίζης καὶ οὐκ ἄλλοθεν ἐκβλαστάνει.* 568 E: *ὁ δῆμος ὁ γεννήσας τὸν τύραννον, κτλ.* Vgl. Hdt. III 82, wo geschildert wird, wie der *προστάτης τοῦ δήμου* zum *μούναρχος* wird. Bei Sophokl. Oid. T. 541 fragt Oidipus, ob es nicht eine Dummheit sei, *ἄνευ τε πλούτου καὶ φίλων τυραννίδα θηρᾶν, ὃ πλήθει χρήμασίν θ' ἁλίσκεται.* Ueber *δῆμος* in der Bedeutung von *πλῆθος* vgl. S. 211 Anm. 5.

[2]) Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 9: *σχεδὸν οἱ πλεῖστοι τῶν ἀρχαίων τυράννων ἐκ δημαγωγῶν ἐγένοντο.* Einzelne Fälle: V 5 p. 1305 A v. 24; 10 p. 1310 B v. 29; 12 p. 1315 B v. 28.

[3]) Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 22: Die Prostatai des Demos gingen auf die Tyrannis los. Alle taten das *ὑπὸ τοῦ δήμου πιστευθέντες, ἡ δὲ πίστις ἦν ἡ ἀπέχθεια πρὸς τοὺς πλουσίους.* V 10 p. 1310 B v. 12: *ὁ δὲ τύραννος ἐκ τοῦ δήμου καὶ τοῦ πλήθους ἐπὶ τοὺς γνωρίμους, ὅπως ὁ δῆμος ἀδικῆται μηδὲν ὑπ' αὐτῶν, κτλ.* Vgl. V 6 p. 1305 A v. 38. — Solon Frgm. 9 (Diod. IX 20; Diog. Laert. I 50): *ἀνδρῶν δ' ἐκ μεγάλων πόλις ὄλλυται, εἰς δὲ μονάρχου δῆμος ἀιδρείῃ δουλοσύνην ἔπεσεν, κτλ.* Frgm. 11 (Diod. IX 20; Diog. Laert. I 51; Plut. Sol. 30): *αὐτοὶ γὰρ τούτους ηὐξήσατε ῥύματα δόντες καὶ διὰ τοῦτο κακὴν ἔσχετε δουλοσύνην.* Vgl. Euripid. Frgm. 628. Theognis v. 51: *ἐκ τῶν γὰρ στάσιές τε καὶ ἔμφυλοι φόνοι ἀνδρῶν· μούναρχος δὲ πόλει μήποτε τῇδε ἄδοι.* v. 1081: *Κύρνε, κύει πόλις ἥδε, δέδοικα δὲ μὴ τέκῃ ἄνδρα ὑβριστήν, χαλεπῆς ἡγεμόνα στάσιος.* Herodot III 82 läßt den Dareios darlegen, wie in der Oligarchie jeder *κορυφαῖος* sein will, wie daraus große Feindschaften entstehen, *ἐκ τῶν στάσιες ἐγγίνονται, ἐκ δὲ τῶν στασίων φόνος· ἐκ δὲ τοῦ φόνου ἀπέβη ἐς μουναρχίην.* — Auf die schwüle Atmosphäre und die Zustände, aus denen eine Tyrannis erwuchs: den Ueber-

es Kämpfe zwischen den Häuptern der großen Familien und Faktionen innerhalb der Oligarchie, die den Staat zerrissen und eine gedeihliche Entwickelung verhinderten, dort spaltete der Gegensatz zwischen dem Volke und der Oligarchie, sei es eines einzelnen Geschlechts, sei es des Adels, sei es der Adeligen und Reichen, die Gemeinde förmlich in zwei feindliche Lager (S. 177 ff., 210 ff., 345). Das gab ehrgeizigen und wagemutigen Männern Gelegenheit, an der Spitze des Demos, d. h. der breiten Masse (S. 304, 4), die Regierung zu stürzen und die Alleinherrschaft an sich zu reißen. Erleichtert wurde ihnen der Staatsstreich durch die politische Unerfahrenheit und Unreife des Volkes, das in seinem Hasse gegen die Oligarchie demjenigen, der sich gegen diese erhob, blindes Vertrauen schenkte. Verschärft wurde der Gegensatz in dorischen Landschaften durch die noch lebendig empfundene Stammesverschiedenheit. In Sikyon stützte sich die Tyrannis der Orthagoriden auf die hörige Bauernschaft, die zu der altachäischen Bevölkerung gehörte und von den Doriern unterworfen war. Die Feindschaft gegen den dorischen Herrenstand, die Herabdrückung desselben und die radikale Umwälzung der auf der Vorherrschaft des dorischen Elements beruhenden Staatsordnung gibt der Tyrannis des Kleisthenes das eigenartige Gepräge.[1]) Monarchischen Bestrebungen kam auch oft das in weiten Kreisen obwaltende Bedürfnis nach einem Regiment entgegen, das mit starker Hand den zersetzenden Parteikämpfen ein Ende machte und den innern Frieden sicherte.[2])

Die Volksführung, die den Weg zur Tyrannis bahnte, wurde gewöhnlich von Adeligen übernommen, sei es infolge von Verfeindung mit den herrschenden Familien, sei es aus bloßem Ehrgeiz. Aus einer altadeligen Familie thessalischer Herkunft, die jedoch nicht zu dem regierenden Geschlechte der Bakchiadai (S. 347) gehörte, stammte Kypselos. Seine Mutter war sogar die Tochter eines Bakchiaden. Ein adeliger Gutsbesitzer war Peisistratos. Zur Oligarchie der reichen Grundeigentümer von Naxos gehörte Lygdamis. Auch diejenigen unter den älteren Tyrannen, die nicht als Demagogen emporkamen, sondern, wie Gelon und Theron, als Söldnerführer oder mit Hilfe von Söldnern sich der Herrschaft bemächtigten oder, wie Kylon und wahrscheinlich Polykrates, an der Spitze einer Schar persönlicher Anhänger und Genossen den Staatsstreich ausführten bezw. auszuführen suchten, stammten aus vornehmen und reichen

---

mut, die Uebergriffe und die Rechtsverletzungen der herrschenden Klasse, die ehrgeizigen Absichten der das Volk verderbenden Parteiführer, das Streben „der Schlechten“ nach Macht, des Gesindels nach Reichtum, der unwissenden Bauern nach der Herrschaft über die Stadt, werfen grelle, gefärbte, aber unmittelbare Streiflichter die Verse des Theognis und anderer zeitgenössischer Dichter. Bergk, PLG. III[4] 117 ff.

1) Hdt. V 67, 68. Den dorischen Phylen soll Kleisthenes die beschimpfenden Namen Hyatai, Oneatai, Choireatai gegeben, seine eigene Phyle, die der Aigialeer („Strandleute“), Archelaoi („Volksherren“) genannt haben. Zu Oneatai („Eselinger“) vgl. die Onitadai in den Satzungen der milesischen Sänger- und Tänzergilde (S. 192, 4, 257), die jedoch einen wirklichen oder fingierten Ahnherrn Ὀνίτης hatten. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5495 p. 632. Näheres in m. Gr. Gesch. I[2] 664; bei Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 628 ⟨und P. Friedländer, Herakles, Philol. Unters. XIX (1907) 105 — A. W.⟩.

2) Vor Peisistratos war Attika von Parteiungen zerrissen, es wird von ihm gerühmt, daß er *αἰεὶ παρεσκεύαζεν εἰρήνην καὶ ἐτήρει τὴν ἡσυχίαν*. Aristot. Ἀθπ. XVI 7.

Familien.[1]) Zu den Ausnahmen würde der Begründer der Dynastie der Orthagoriden von Sikyon gehören, wenn eine Überlieferung recht haben sollte, die ihn nicht Orthagoras, sondern Andreas nennt und ihm das Gewerbe eines Schlachters und Kochs zuschreibt.[2]) Unter den jüngern Tyrannen befanden sich manche aus den untern Volksschichten. Agathokles war aber sicherlich nicht niedern Standes. Sein Vater, ein Rheginer, betrieb allerdings das Töpferhandwerk und ließ dieses auch seine Söhne lernen, aber er lebte in der Verbannung, und die Söhne erhielten eine sorgfältige Erziehung. Agathokles selbst wurde durch die Gunst eines angesehenen Bürgers gefördert. Durch die Verheiratung mit dessen Witwe war er in den Besitz eines Vermögens gekommen, als er in seiner politisch-militärischen Laufbahn höher emporzusteigen begann.[3])

Außer dem Einflusse beim Volke brauchten gewiß viele Tyrannen der älteren Zeit erhebliche Summen, um die für die Ausführung des Staatsstreiches erforderlichen Helfershelfer und Trabanten zu gewinnen.[4]) Aber Repräsentanten des mit der Geldwirtschaft erwachsenen neuen Großkapitals und spezifische Vertreter der kapitalistischen Interessen sind diese Tyrannen nicht gewesen. Manche, wie die Kypseliden und Peisistratiden, haben durch ihre maritime und koloniale Politik oder wenigstens, wie Polykrates, durch Bauten und Pflege des Kunsthandwerkes Handel und Gewerbe erheblich gefördert, indessen sicherlich nicht gerade den Kapitalisten zuliebe, sondern aus denselben Gründen, die den Peisistratos zur besondern Fürsorge für die Landwirtschaft bestimmten: die Bürger sollten ihre lohnende Beschäftigung und ihr befriedigendes Auskommen haben. Das zog sie von der Politik ab, und die Hebung des Volkswohlstandes steigerte zugleich die Einkünfte der Herrscher aus direkten und indirekten Steuern. Die vornehmen Männer, die sich an die Spitze des Volkes stellten, besaßen in der Regel ererbtes Vermögen (S. 341, 346), und die Volksbewegung, auf die sie sich stützten, hatte gewöhnlich einen antikapitalistischen Charakter.[5])

---

[1]) Kypselos. Sein Vater Eetion *ὁ Ἐχεκράτεος, δήμου μὲν ἐὼν ἐκ Πέτρης, ἀτὰρ τὸ ἀνέκαθεν Λαπίθης τε καὶ Καινείδης.* Hdt. V 92, 2. Vgl. dazu Seeliger, Kaineus, Roscher, Mythol. Lex. II 894 und Roscher, Lapithen, ebenda 1856. Peisistratos: Hdt. V 65 und dazu Toepffer, Att. Geneal. 225, 228, 4. Lygdamis: Aristot Pol. V 6 p. 1305 A v. 39. Wenn die Oligarchien dem *πλῆθος* Unrecht tun, dann *πᾶς ἱκανὸς γίνεται προστάτης, μάλιστα δ' ὅταν ἐξ αὐτῆς συμβῇ τῆς ὀλιγαρχίας γίνεσθαι τὸν ἡγεμόνα καθάπερ ἐν Νάξῳ Λύγδαμις, ὃς καὶ ἐτυράννησεν ὕστερον τῶν Ναξίων.* Vgl. Aristot. Frgm. 517 Akad. Ausg. V p. 1562; *Ἀθπ.* 15, 2 und 3; Hdt. I 61, 64. Ueber die *παχεῖς* von Naxos, zu denen Lygdamis gehörte, S. 210, 1. — Gelon: Hdt. VII 153, 156; Pind. Ol. VI 95 und Schol.; Schol. Pind. Pyth. II 27. Vgl. E. Maass, Ztschr. f. vergl. Sprachforsch. XL (1906) 520. — Theron stammte aus dem hochadeligen Geschlecht der Emmenidai: Pind. Pyth. VI 4; Schol. Pind. Ol. II 16, 82. Vgl. Kirchner, Emmenidai, Pauly-Wissowa, RE. V 2498. — Kylon: Thuk. I 126: *ἀνὴρ Ἀθηναῖος τῶν πάλαι, εὐγενής τε καὶ δυνατός.* — Polykrates war ein reicher und vornehmer Mann. Vor seiner Herrschaft besaß er nach dem samischen Chronisten Alexis b. Athen. XII 540 D (Müller, FHG. IV 299) kostbare Decken und Trinkgefäße, die er aus Gefälligkeit zu Festlichkeiten auslieh. Sein Vater *Αἰάκης* (Hdt. III 39: *Αἰάκης*) trieb als Tempelpfleger der Hera das ihr Zustehende vom Kapergut ein: *τῇι Ἥρηι τὴν σύλην ἔπρησεν.* L. Curtius, Mitteil. d. athen. Inst. 31 (1907) 151.

[2]) Andreas, Urgroßvater des Kleisthenes nach Hdt. VI 126. Angeblich *μάγειρος* nach Diod. VIII 24. Orthagoras: Aristot. Pol. V 12 p. 1315 B; Nikol. Dam. 61 b. Müller, FHG. III 394; Plut. de ser. num. vind. 7 p. 553 B.

[3]) Diod. XIX 2 ff.; Polyb. XII 15; XV 35; Iustin. XXII, 1. Vgl. dazu Holm, Gesch. Sicil. II 218 und Beloch, Gr. Gesch. III 1 S. 186, 2 und III 2 S. 206.

[4]) Vgl. Sophokl. Oid. Tyr. 541 (S. 384 Anm. 1).

[5]) Vgl. S. 384 Anm. 3. Daraus ergibt sich die Unhaltbarkeit der Ansicht P. Urbs,

Als Stufe zur Tyrannis diente vielfach eine amtliche Stellung, namentlich das höchste Amt und die Heerführung. Es kam vor, daß der Träger des höchsten, mit großen Befugnissen und langer Dauer ausgestatteten Amtes mittels seiner Amtsgewalt sich zum Tyrannen aufwarf. Das geschah in Milet, wo ein Prytanis, vermutlich Thrasybulos, die Herrschaft über den Staat gewann. In Athen machte Damasias als Archon einen Ansatz zur Tyrannis. Er behauptete sich ein Jahr und zwei Monate lang über sein Amtsjahr hinaus im Besitze des höchsten Amtes, bis er mit Gewalt vertrieben wurde.[1] Diesen Amtsträgern reihen sich Erbkönige an, die, wie Pheidon von Argos und in hellenistischer Zeit Kleomenes III von Sparta, die alten verfassungsmäßigen Schranken ihrer Königsrechte durchbrachen und darum Tyrannen hießen.[2]

Sehr gefährlich konnten einer oligarchischen Regierung, aber nicht bloß einer solchen, populäre, durch Kriegserfolge ausgezeichnete Heerführer werden. Mit dem Ende des 7. Jahrhunderts beginnt die datierbare Reihe der Polemarchen oder Strategen, die, meist von der Volksgunst getragen, mit Hilfe ihrer Mannschaften sich zu Herren des Staates machten.[3] Von den Söldnerführern des 4. und 3. Jahrhunderts und von den syrakusanischen Tyrannen, denen die Strategie zur Herrschaft verhalf, wird späterhin die Rede sein. Auch Peisistratos begründete zunächst durch den Kriegsruhm, den er als Polemarch erworben hatte, sein hohes Ansehen. Er hat jedoch nicht als General, sondern als demokratischer Parteiführer seinen ersten Staatsstreich ausgeführt. Die Volksversammlung bewilligte ihm zum Schutze gegen seine Feinde eine aus Bürgern gebildete Leibwache. Diese bestand bloß aus Knüttelträgern, deren Zahl er allmählich vermehrt haben soll. Sie genügte für seinen Zweck. Bei gegebener Gelegenheit bemächtigte er sich der Burg. Mit der die Stadt beherrschenden Position fiel ihm

---

Journ. of hell. stud. XXVI (1906) 131 ff., daß die Tyrannen *„the leading members of this new class of nouveaux riches“* gewesen wären. Man schrieb dem Periandros sogar das Verbot zu, Sklaven anzuschaffen (Ps.Herakleid. Pont. V Müller, FHG. II 212 und Nikol. Damasc. 59 ebenda III 393). Dieses Verbot mag ungeschichtlich sein, aber es paßt zur Zeit und zeigt, daß man die Politik Perianders als eine antikapitalistische betrachtete. Vgl. gegen Ure die Bemerkungen Lenschaus, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. klass. Altertumsw. 135 (1907) 86, ferner H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 60.

[1]) Ueber Milet und die Tyrannen *ἐκ τῶν τιμῶν* vgl. Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 17; V 8 p. 1308 A v. 20; V 10 p. 1310 B v. 16. Damasias: *Ἀθπ.* 13, 2. Ueber die große Amtsgewalt des Prytanis und Archon: S. 366.

[2]) Aristot. Pol. V 10 p. 1310 B v. 18: *αἱ μὲν γὰρ τοῦτον τὸν τρόπον (ἐκ δημαγωγῶν) κατέστησαν τῶν τυραννίδων, ... αἱ δὲ πρὸ τούτων ἔκ τε βασιλέων παρεκβαινόντων τὰ πάτρια καὶ δεσποτικωτέρας ἀρχῆς ὀρεγομένων, κτλ. οἷον Φείδων μὲν περὶ Ἄργος καὶ ἕτεροι τύραννοι κατέστησαν βασιλείας ὑπαρχούσης.* Pheidon ὁ *Ἀργείων τύραννος*: Hdt. VI 127; vgl. Ephoros b. Strab. VIII 358. Näheres in m. Gr Gesch. I² 612 ff. und dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 544 ff.

[3]) Nach Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 6 ff. waren in älterer Zeit die *δημαγωγοὶ ἐκ τῶν στρατηγούντων* und die *προστάται τοῦ δήμου, ὅτε πολεμικοὶ γένοιντο, τυραννίδι ἐπετίθεντο.* Beispiele aus älterer Zeit: Panaitios von Leontinoi: Polyain V 47. Vgl. Aristot. Pol. V 10 p. 1310 B v. 29; V 12 p. 1316 A v. 37. — Syloson, Sohn des Kalliteles von Samos, nach der unkontrollierbaren Ueberlieferung bei Polyain VI 45. — Aristodemos, Sohn des Aristokrates, mit dem Beinamen *Μαλακός*, um 504 in Kyme in Italien: Dionys. Hal. VII 2—11; Plut. Mul. virt. 26 p. 261 E; Diod. VII 10. Die in verschiedenen Brechungen vorliegende Ueberlieferung, die der Hauptsache nach vermutlich durch Vermittelung des Timaios auf eine Lokalchronik zurückgeht, ist rhetorisch stark ausgeputzt und verdorben. B. Niese, Aristodemos Nr. 8, Pauly-Wissowa, RE. II 922; W. Christ. Ber. d. bayer. Akad. 1905 S. 59 ff.

ohne weiteres die Herrschaft über den Staat zu, aber nur deshalb, weil er an der Volkspartei einen starken Rückhalt hatte und die Gegner eingeschüchtert, außerdem uneinig waren.[1])

Eine zum Schutz gegen die Volksfeinde bewilligte Leibwache hatte schon Theagenes von Megara um 632 als Werkzeug zur Tyrannis benutzt. Späterhin machte von dem erprobten Mittel der ältere Dionysios einen erfolgreichen Gebrauch.[2]) Die Besetzung der Burg führte nicht immer zum Ziel. Der Athener Kylon bemächtigte sich der Akropolis an der Spitze einer Schar adeliger Altersgenossen mit Hilfe des ihm von seinem Schwiegervater Theagenes geschickten Kriegsvolkes. Aber die attische Landbevölkerung erhob sich wie ein Mann: Kylon wurde eingeschlossen, belagert und die Insurrektion niedergeworfen.[3]) Mit besserem Erfolg machte Phalaris von Akragas, wenn man der Überlieferung trauen darf, die Burg zu seinem Stützpunkt. Als Bauvorsteher des Zeustempels auf der Burghöhe soll er mit den für den Bau ihm eingehändigten Summen zu den Arbeiten zahlreiche Fremde angeworben und Gefangene gekauft, dann sich die Erlaubnis zur Ummauerung der Burg verschafft haben und schließlich mit den von ihm bewaffneten Leuten am Thesmophorienfeste über die Bürgerschaft hergefallen sein.[4]) Polykrates setzte sich unter Mitwirkung seiner beiden Brüder mit einer Handvoll Bewaffneter am Feste der Hera in der Burg fest und behauptete sich dort, bis ihm der Tyrann Lygdamis Hilfe schickte und zur Herrschaft verhalf.[5]) Mit fremder Hilfe und fremden Söldnern erzwang der vertriebene Peisistratos seine Rückkehr. An der Spitze eines Heeres, das mindestens zum großen Teil aus Söldnern bestand, begründete auch Gelon durch einen Sieg über die Geloer seine Herrschaft über Gela. Nach einigen Jahren (um 485) wurde er Herr von Syrakus. Dort hatte das Stadtvolk in Verbindung mit der hörigen Bauernschaft die herrschende Klasse der Grundherren vertrieben. Gelon nahm sich der Vertriebenen an und zog gegen Syrakus, wo volle Anarchie herrschte. Widerstandslos übergab ihm die Bürgerschaft sich selbst und die Stadt. „Syrakus war nun ihm alles und nahm unter seiner Herrschaft sofort einen großen Aufschwung.“ Er vermehrte die Bürgerschaft und die Bevölkerung, indem er alle Kamarinaier und die Hälfte der Geloer, ferner die vermögenden Bürger von Megara und der leontinischen Kolonie Euboia nach Syrakus überführte, dort ansiedelte und einbürgerte. Den Demos von Megara und Euboia ließ er in die Sklaverei verkaufen. Nach Herodot hielt er den Demos für die unangenehmste Mitbewohnerschaft. Die An-

---

[1]) Hdt. I 59; Plut. Solon 30 (wo der unmittelbare Gewährsmann Plutarchs die Atthis Androtions benutzt hat); Aristot. Ἀϑπ. 14 (nach Hdt. und der Atthis). Näheres in m. Gr. Gesch. II² 311.

[2]) Theagenes und Dionysios: Aristot. Rhet. 2 p. 1357 B v. 32. Zu Theagenes vgl. V 5 p. 1305 A v. 24. Dionysios: Pol. III 15 p. 1286 B v. 39; Polyain V 2, 2.

[3]) Thuk. I 126; Hdt. V 71.

[4]) Polyain V 1 (Timaios, wohl nach Philistos); Aristot. Pol. V 10 p. 1310 B v. 28 (Phalaris gehörte zu den Tyrannen, die ἐκ τῶν τιμῶν zur Herrschaft kamen). In ähnlicher Weise soll Theron zur Herrschaft gekommen sein: Polyain VI 51. Schwerlich hat sich das in derselben Stadt zweimal zugetragen. Holm, Gesch. Sic. I 149; Freeman-Lupus, Gesch. Sic. II 416.

[5]) Hdt. III 39, 120; Polyain I 23. Die Burg bildete die Residenz und den Stützpunkt des dem Polykrates folgenden Maiandrios; Hdt. III 143.

häufung einer zu großen minderbemittelten oder besitzlosen, begehrlichen und Agitationen leicht zugänglichen Masse wurde von ihm, wie von andern Tyrannen, doch für gefährlich gehalten. Gelon stützte sich auf seine stehende Söldnertruppe, die zu Tausenden in die Bürgerschaft aufgenommenen Veteranen und, im Unterschiede von den meisten Tyrannen, auf die besitzenden Elemente.[1])

Es gab unter den älteren Tyrannen nicht bloß solche, die mit fremden Söldnern, die sie mit eigenen Mitteln oder teilweise mit auswärtiger Unterstützung zusammengebracht hatten, zur Herrschaft gekommen waren, sondern auch direkt von einer auswärtigen Macht eingesetzte. Peisistratos übertrug dem Lygdamis die Herrschaft über Naxos.[2]) Die Perser legten nach der Unterwerfung der kleinasiatischen Griechenstädte die Regierung überall in die Hände einzelner Männer, die von den Griechen als Tyrannen aufgefaßt wurden. Diese Machthaber leiteten die innere Verwaltung und hafteten dafür, daß die Städte ihren Verpflichtungen gegenüber dem König nachkamen. Sie besorgten die Steuerzahlung und führten bei einem Aufgebot die von ihren Städten gestellten Kontingente. Nur durch dienstwillige Unterordnung unter den König konnten sie sich behaupten. Diese Tyrannis wurde so zum Werkzeuge einer nichthellenischen Großmacht und trug einen antinationalen Charakter.[3])

Die ältere Tyrannis beschränkte sich auf diejenigen Teile der hellenischen Welt, die von der wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung des 7. Jahrhunderts ergriffen und auf dem Boden derselben vorgeschritten waren, also auf die Westküste Kleinasiens, die davorliegenden und einige andere Inseln, auf Euboia, Attika, die Isthmosstaaten und die Pflanzstädte des Westens. Von den ältesten Tyrannen in ionischen und aiolischen Städten wissen wir nicht viel mehr als einige Namen.[4]) Die ersten Tyrannen, über deren Regierung eine reichhaltige Überlieferung vorliegt, sind die Kypseliden von Korinth und die Orthagoriden von Sikyon. Kypselos kam etwa im Jahre 657/6 zur Herrschaft, um dieselbe Zeit Orthagoras (Andreas).[5]) Die Überlieferung ist jedoch noch zum großen Teil recht unzuverlässig, teils tendenziös zu ungunsten der Tyrannen entstellt, teils romantisch ausgeschmückt oder mit Zügen aus typischen Tyrannenbildern bereichert. Gut unterrichtet sind wir erst über die Peisistratiden.[6]) Mit

---

[1]) Hdt. VII 153—157; Aristot. Pol. V 3 p. 1302 B v. 32. Ueber die hörigen Bauern und Grundherren von Syrakus vgl. S. 136, 7. — Schon Gelons Vorgänger in Gela, Hippokrates, besaß zahlreiche Söldner, darunter Sikeler (Polyain V 6). Gelon selbst war *δορυφόρος* des Hippokrates gewesen und hatte sich zum Reiteroberst emporgeschwungen. Gelon soll mehr als 10000 Söldner, darunter viele Arkader, in die Bürgerschaft aufgenommen haben. Beim Sturz der Tyrannis im Jahre 465 lebten von ihnen noch über 7000. — Diod. XI 72, 3 und dazu S. 207, 4.

[2]) Hdt. I 64; Aristot. *Ἀθπ.* 15, 3 (nach Hdt.).

[3]) Bei Hdt. IV 137 sagt Histiaios von Milet den andern Tyrannen, daß sie außerstande sein würden, ihre Herrschaft nach dem Falle des Königs zu behaupten: *ὡς νῦν μὲν διὰ Δαρεῖον ἕκαστος αὐτῶν τυραννεύει πόλιος*. Aufzählung der am Skythenzuge teilnehmenden Tyrannen: Hdt. IV 138; vgl. V 30, 37—38; VI 9, 10, 43. Einsetzung Sylosons zum Tyrannen von Samos: III 149. Ein Monarch in Kyme durch Kyros: Ps.Herakleides Pont. 11, 5 Müller, FHG. II 217.

[4]) Plass, Die Tyrannis (1859) 219 ff. Vgl. m. Gr. Gesch. I² 470; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 614; Beloch, Gr. Gesch. I 316.

[5]) F. Jacoby, Philol. Unters. XVI (1902) 152 und m. Gr. Gesch. I² 661.

[6]) Vgl. S. 40. Näheres über die Quellen in m. Gr. Gesch. I² 665; II² 4, 49.

ihrem Sturze im Jahre 510 endigte in Hellas die ältere Tyrannis.[1]) Die in den kleinasiatischen Städten von den Persern eingesetzten „Tyrannen" wurden beim Ausbruche des ionischen Aufstandes vertrieben. Nach dessen Niederwerfung kehrten sie zurück. Die meisten wurden jedoch bereits im Jahre 492 von Mardonios abgesetzt, die übrigen mußten weichen, als die Städte von der Perserherrschaft befreit wurden.[2]) Nicht lange darauf erfolgte auch der Sturz der Tyrannis im Westen: in Akragas bald nach dem Tode Therons (471/1), in Syrakus gegen Frühjahr 465, in Rhegion und Messana im Jahre 461/0.

Eine neue Epoche der Tyrannis begann in Sizilien im Jahre 406/5 mit der Herrschaft des ältern Dionysios.[3]) Von vornherein tritt bei den sizilischen Tyrannen stark der militärische Zug hervor, und frühzeitig werden fremde Söldner zum Hauptelement ihrer Streitkräfte. Der älteste Tyrann, Panaitios von Leontinoi (um 609), hat als Polemarchos den Staatsstreich gemacht (S. 387, 3), Hippokrates von Gela bereits zahlreiche Söldner angeworben (S. 389, 1). Gelons militärische Macht war größer als die eines jeden andern griechischen Staates jener Zeit. Man schätzte seine Streitkräfte auf 200 Trieren, 20000 Hopliten, 2000 Reiter und 6000 Leichtbewaffnete. Darunter befanden sich über 10000 Söldner. Die Gesamtzahl wird zu hoch gegriffen, die Söldnerzahl ungefähr zustreffend sein.[4]) Gelon war wesentlich Soldat. Durch Kriegstaten begründete er seinen Ruhm, als Heerführer seine Herrschaft. Nach seinem im Bunde mit Theron von Akragas über die Karthager errungenen Siege soll er unbewaffnet vor dem Volke Rechenschaft über seine Handlungen abgelegt haben und einmütig als Euergetes, Soter und Basileus begrüßt worden sein. Damit würde er eine Art plebiszitärer Tyrannis begründet haben. Die Geschichte ist nicht genügend verbürgt, sie läßt sich aber auch nicht als Erfindung erweisen. Ob Gelon seitdem den Titel Basileus geführt und dann sein Nachfolger Hieron übernommen hat, muß dahingestellt bleiben. Seine Gewalt beruhte aber jedenfalls auf der unbeschränkten Heerführung.[5]) Nach seinen letzt-

---

[1]) Nach Thukydides schloß die Epoche der Tyrannis in Hellas nicht lange vor den Perserkriegen I 18.

[2]) Vertreibung dieser Tyrannen durch Aristagoras: Hdt. V 37; VI 9, 13. Die sehr bestimmte Erklärung Herodots VI 43, daß Mardonios τοὺς τυράννους τῶν Ἰώνων καταπαύσας πάντας δημοκρατίας κατίστα ἐς τὰς πόλιας, darf nicht mit DUNCKER, Gesch. d. Altert. VII[5] 69 und ED. MEYER III 309 so erklärt werden, daß nach der Niederwerfung des Aufstandes nur „in Ausnahmefällen eine Wiederherstellung der Tyrannenherrschaften erfolgte". Mardonios beseitigte offenbar die Tyrannen einerseits deshalb, weil sie sich nicht bewährt hatten, anderseits in dem Bestreben, die Gunst der Ionier zu gewinnen und bei den Griechen überhaupt einen guten Eindruck zu machen (GROTE, Gesch. Gr. II[2] 558). Einzelne behielten ihre Herrschaft. Strattis von Chios: Hdt. IV 138; VIII 132. Lampsakos: Hdt. IV 138; Thuk. VI 59.

[3]) Näheres über die sizilischen Tyrannen bei AD. HOLM, Gesch. Siciliens im Altertum, 3 Bde., 1870—1898; O. MELTZER, Gesch. d. Karthager, Bd. I u. II, 1879 u. 1896; EDWARD A. FREEMAN, *The history of Sicily*, II—III, 1891—92 (bis Agathokles), IV nach dem Tode Freemans zum größeren Teil nach seinem Manuskript herausgeg. von A. J. EVANS, 1894. Deutsche Ausg. von B. LUPUS, II—III, 1897 bis 1900. Vgl. ferner m. Gr. Gesch. I[2] 421; II[2] 779; III 1, 151; BELOCH, Gr. Gesch. I 387; II 151; III 185; ED. MEYER, Gesch. d. Altert. II 821; III 628; V 69, 497; B. NIESE, Gesch. d. gr. und maked. Staaten I 418; II 175; endlich NIESES Aufsätze über Agathokles, Anaxilas, Dionysios, Gelon bei PAULY-WISSOWA, RE.

[4]) Hdt. VII 158 und dazu S. 389 Anm. 1. Vgl. Thuk. I 14, 2; 17.

[5]) Rechenschaftsablegung: Diod. XI 26 nach Timaios. Die Fassung der Geschichte bei Polyain I 27 (vgl. Ailian VI 11) erinnert stark an eine von Agathokles gespielte Szene

willigen Bestimmungen sollte Hieron die Regierung übernehmen, seinem andern Bruder Polyzalos, der seine Witwe heiraten und Vormund seines Sohnes werden sollte, jedoch die Strategie zufallen. Es kam bald zu einem Konflikt zwischen den Brüdern. Polyzalos zog den kürzeren und mußte auf die Strategie verzichten.[1])

Die Wahl zum Mitgliede des Strategenkollegiums, dann zum Strategos mit unbeschränkter Vollmacht und die Bewilligung einer Leibwache bildeten für den ältern Dionysios die Stufen, auf denen er, gehoben von der Volksgunst und gestützt von den Söldnern, zur Herrschaft gelangte.[2]) Er übte diese nicht unter dem Titel eines Basileus, sondern als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* aus. Die Souveränität des Demos und die republikanische Verfassung blieben der Form nach bestehen. Öfter hat Dionysios die Gemeindeversammlung berufen und befragt. Von ihr ließ er den Krieg gegen die Karthager beschließen. Diese Volkssouveränität war jedoch bloßer

(Diod. XIX 9). Eine bloße Umformung der Erzählung Diodors gibt Ailian XIII 37. Nach Ailian sollen die Syrakusaner zur Erinnerung an den Vorgang eine Statue Gelons *ἐν ἀζώστῳ χιτῶνι* errichtet haben. Nach Plut. Timol. 23 war aber augenscheinlich Gelons Sieg über die Karthager der Anlaß zur Errichtung der Bildsäule.

Gelon *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* bei Himera; Diod. XIII 94, 5 (Polyain I 27, 1 fällt nicht ins Gewicht). Basileus: Hdt. VII 161; Diod. XI 38, 2; 3 (nach Timaios); 38, 7 (nach einem Chronographen). Hieron: Basileus genannt von Pind. Ol. I 23 (*Συρακόσιον ἱπποχάρμαν βασιλῆα*); Pyth. III 70 (*Αἰτναῖον ξένον, ὃς Συρακόσσαισι νέμει βασιλεὺς*). Vgl. Schol. Pyth. III 1 p. 327. — Pyth. I 73: *Συρακοσίων ἀρχῷ*. Pyth. II 56: *πρύτανι κύριε πολλᾶν μὲν εὐστεφάνων ἀγυιᾶν καὶ στρατοῦ*. — Der Gebrauch des Titels Basileus bei Pindar ist kein Beweis für die amtliche Titulatur. Tyrannen (vgl. Pyth. III 85) konnten als Herrscher Basileus genannt werden und hörten das gern (S. 382 Anm. 1). Es verdient jedoch Beachtung, daß Timaios, im Einklange mit der Geschichte von der Ausrufung Gelons zum Basileus, nicht bloß diesen Basileus nennt, sondern auch den Titel auf die Nachfolger Hieron und Thrasybulos übergehen läßt (XI 48, 3; 53, 4; 66, 1, 2, 67, 3; 68, 7). Ebenso hat der von Diodor benutzte Chronograph Gelon, Hieron und Thrasybulos als *βασιλεῖς* und ihre Heerschaft als *βασιλεία* bezeichnet (XI 66, 4; 67, 1). Das ist bemerkenswert, denn Anaxilas, Mikythos, Theron, Thrasydaios sind nach ihm und Timaios nicht *βασιλεῖς*, sondern *τύραννοι* oder *δυνάσται*, ihre Herrschaft ist eine *δυναστεία* (XI 48, 2; 53, 1; 59, 4; 66, 1). Auch die Dionysier, die den Königstitel nicht geführt haben, heißen in den chronographischen Notizen *τύραννοι, δυνάσται* (XIII 96, 4; XV 73, 5). Agathokles wird XVIII 1, 6; XIX 1, 10 *τύραννος* genannt, aber in dem Bericht über sein Ende XXI 16 *δυνάστης* oder *βασιλεύς*. Das ist korrekt. Gegen die Königswürde könnte man die Inschrift auf dem nach dem Siege über die Etrusker dem olympischen Zeus gestifteten Helm geltend machen: *Ηιάρων ὁ Δεινομένεος καὶ τοὶ Συρακόσιοι τῶι Δὶ Τύρ(ρ)αν' ἀπὸ Κύμας* (Röhl, IGA. Nr. 510, Imag. p. 63 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3228). Die Gemeinde erscheint hier neben Hieron als Träger der Souveränität, aber das beweist nichts gegen ein souveränes Königtum (S. 340). Wenn der Königstitel fehlt, so erscheint doch ein einzelner in einer ungewöhnlichen Machtstellung. Anderseits steht auf den in der Zeit Gelons und Hierons geschlagenen Münzen nur *Συρακοσίων* (Head, *Hist. numorum*[2] 1911 Sp. 172). Der Titel *κτίστωρ Αἴτνας* (Frgm. 105 = 71 Boeckh) hat mit dem des *βασιλεὺς τῶν Συρακοσίων* gar nichts zu schaffen. (Vgl. dagegen Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1901. 1276.) Nach Timaios (Diod. XI 50) wollte Hieron mit der Begründung Aitnas sich einen Stützpunkt schaffen und zugleich die heroischen Ehren eines Oikistes gewinnen. Beide Motive sind offenbar zutreffend. Als *οἰκιστήρ* Aitnas ließ sich H. bei den pythischen Spielen als Aitnaier ausrufen (Pind. Pyth. I 32). In Bezug auf die militärische Bedeutung Aitnas für die Tyrannis vgl. Diod. XI 67, 7. Im übrigen vgl. noch zu der Frage des Basileustitels Bornemann, Philol. 50 (1891) 244; Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 117 (1903) 130; J. B. Bury, *Class. Review* XIII (1899) 98. Nach Bury führten Hieron und Gelon nur den Titel *στραταγὸς αὐτοκράτωρ*.

[1]) Timaios Frgm. 90 (Schol. Pind. Ol. II 29) und 84 (Schol. Pind. Nem. IX 95); Diod. XI 48. Seitdem könnte vielleicht Hieron sich *βασιλεύς* genannt haben. Vgl. Schol. Pind. Pyth. III 1 p. 327.

[2]) Diod. XIII 92 ff. (Timaios nach Philistos); Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 26; 6 p. 1306 A v. 1. Bei der Wahl zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* wurde Hipparinos dem Dionysios an die Seite gestellt, er trat aber neben ihm zurück und ist bald darauf gestorben. Plat. Ep. 8 p. 353 A; Plut. Dion. 3.

Schein. Tatsächlich war Dionysios als unbeschränkter Inhaber der militärischen Gewalt der Herrscher. Er entschied über alles.[1])

Auf einem ähnlichen Wege, wie der ältere Dionysios, kam **Agathokles** (S. 386, 3) empor. Als Verbannter hatte er sich an der Spitze beträchtlicher eigener Streitkräfte in Morgantion und andern Orten gegen die in Syrakus herrschende Oligarchie behauptet und schließlich nach der Einnahme Leontinois Syrakus selbst angegriffen, wo er in der Masse einen starken Anhang besaß. Der karthagische Oberfeldherr Hamilkar vermittelte einen Vergleich. Agathokles durfte wieder zurückkehren. Er mußte sich eidlich auf die bestehende Verfassung verpflichten, begann aber sofort zu agitieren und wurde vom Volke zum Strategen für die festen Plätze im syrakusanischen Gebiet mit unbeschränkter Vollmacht, sowie zum Friedenswächter bis zur völligen Herstellung der bürgerlichen Eintracht gewählt (319/8). Neben der im Volke verhaßten Oligarchie und ihrer regierenden Körperschaft „der Sechshundert" (S. 357, 1) stand so der Führer der Demokratie als außerordentlich bevollmächtigter Strategos und im Besitze seiner bisherigen militärischen Stellung. Dieser Zustand war unhaltbar. Als sich Verbannte in Herbita sammelten, erhielt Agathokles die Befugnis, Truppen auszuheben. Er zog sie namentlich aus den ihm ergebenen Landstädten zusammen und machte mit ihnen den Staatsstreich. Die Führer der Oligarchen und ihre nächsten Freunde wurden unter der Beschuldigung eines beabsichtigten Attentats gefangen genommen, von den versammelten Soldaten verurteilt und sofort hingerichtet. Die Oligarchen griffen zu den Waffen. Zwei Tage lang dauerte das Gemetzel und die Plünderung der Häuser der Reichen durch den Pöbel. Der Rest der gefangenen Oligarchen wurde verbannt. Darauf erklärte Agathokles einer von ihm berufenen Volksversammlung, daß er die Stadt „von den Herrschsüchtigen gereinigt" hätte und nun dem Volke die volle Autonomie übergebe, er lege sein Amt nieder, um fernerhin als Bürger unter Bürgern zu leben. Die Menge rief ihm zu, er möchte sie nicht verlassen und die Leitung des ganzen Staates übernehmen. Agathokles ließ sich dazu unter

---

[1]) Volksversammlungen: Diod. XIV 45, 2; 64. 5; [Aristot.] Oik. II 20 p. 1349. Auf den **Münzen** steht nicht der Name des Dionysios, sondern *Συρακοσίων*. HEAD, *Hist. numorum*[2] (1911) 176 ff. — Aber im Friedensvertrage mit Karthago (405/4) hieß es: *Λεοντίνους κτλ. αὐτονόμους εἶναι, καὶ Συρακοσίους μὲν ὑπὸ Διονύσιον τετάχθαι, κτλ.* Diod. XIII 114 (vgl. R. v. SCALA, Die Staatsverträge d. Altert. I 187). Das im Jahre 394/3 von den Athenern für Dionysios, seine Brüder und seinen Schwager beschlossene Ehrendekret bezeichnet ihn als *(τὸν Σικ)ελίας ἄρχον(τα)*. IG. II 8 = DITTENBERGER, Sylloge[2] I 66 = MICHEL, Recueil Nr. 82. Ebenso nennen ihn die Athener in dem Bündnisvertrage vom Jahre 368/7. IG. II 51 = DITTENBERGER I 90. Das war aber gewiß kein Amtstitel. AD. HOLM, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. klass. Altertumsw. 28 (1881) 155; B. NIESE, Dionysios, PAULY-WISSOWA, RE. V 898. Den Vertrag sollen nicht bloß Dionysios und seine Söhne beschwören, sondern auch *τ)ῶν Συρακοσί(ων καὶ τ . . . | . . ράρχους.* <Ergänzungsversuche bei NIESE, Hermes 39 (1904) 129. — A. W.> Neben Dionysios kommt also formell auch die Gemeinde in Betracht, aber der Vertrag wird **nicht** abgeschlossen zwischen dem Demos der Athener und Dionysios **und den Syrakosiern**, sondern zwischen jenem und Dionysios und dessen Nachkommen (*ἐπὶ τοῖσδε· ἐάν τις ἴηι ἐπὶ τ)ὴν χώραν τὴν Ἀ(θηναίων ἐπὶ πολέμωι ἢ κατ)ὰ γῆν ἢ κατὰ θάλ(ατταν, βοηθεῖν Διονύσιον) καὶ τοὺς ἐκγόν(ος αὐτοῦ, καθότι ἂν ἐπαγγέ)λλωσιν Ἀθην(αῖοι κτλ. καὶ) ἐάν τις ἴηι ἐ(πὶ Διονύσιον ἢ τοὺς ἐκγόνου)ς αὐτõ ἢ ὅσων ἄρ(χει Διονύσιος ἐπὶ πολέμωι κτλ.* Ueber die tatsächliche Alleinherrschaft des D. vgl. auch Cic. d. rep. I 17, 28; III 31, 43 (nach Timaios): ***nihil enim populi et unius erat populus ipse.***

der Bedingung bewegen, daß er keine Kollegen erhielte. Nach diesem „Possenspiel" wurde er zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* gewählt. Als solcher beherrschte er den Staat (316). Da die Gegner erschlagen oder verbannt waren, so konnte Agathokles mildere Saiten aufziehen und vorläufig die politischen Verfolgungen einstellen. Seine Beliebtheit bei der Masse erhöhte er durch die versprochenen Schuldenerlasse und Landaufteilungen, sowie durch volkstümliches Auftreten ohne Leibwache.[1]) Er sorgte für die Finanzen und das Heerwesen, sicherte die syrakusanische Herrschaft im Bereiche der Sikelergemeinden und machte die meisten hellenischen Städte der Insel untertänig oder abhängig. Als er dann nach schweren, wechselvollen Kämpfen mit den Karthagern, den zahlreichen Exulanten und sizilischen Städten seine Herrschaft über Syrakus und den größten Teil der Insel, soweit sie nicht im karthagischen Besitz war, mit eminenter Tatkraft und großem politisch-militärischen Talent, aber auch mit brutaler Rücksichtslosigkeit gesichert hatte, nahm er nach dem Vorbilde der Nachfolger Alexanders den Titel Basileus an. Als solcher trug er jedoch kein Diadem, er begnügte sich mit einem Kranz.[2])

Der letzte bedeutende Herrscher von Syrakus, Hieron II, wurde zunächst von den Truppen, die sich im Felde gegen die Regierung auflehnten, eigenmächtig neben Artemidoros zum Strategos gewählt. Mit Hilfe seiner Anhänger in Syrakus gelang es ihm, in die Stadt einzudringen und der Gegner Herr zu werden. Ein einstimmiger Volksbeschluß bestätigte nun seine Erwählung und stellte ihn als Strategos an die Spitze des Staates. Nach dem Siege über die Mamertiner wurde er von den Syrakusiern und ihren Bundesgenossen zum Basileus ausgerufen (269/8).[3]) Seine Erhebung war also durch die Gemeinde legalisiert worden, aber dieses freiwillig über-

[1]) Die Entwickelung der Ereignisse läßt sich im einzelnen nicht mit genügender Sicherheit feststellen, da die Quellen erheblich voneinander abweichen, aber die hier in Betracht kommenden Grundzüge stehen doch im ganzen fest. Diod. XIX 5—9; Iustin XXII 2; Polyain V 3, 8. Dazu kommen zwei wertvolle Angaben in dem neuen Bruchstück der parischen Marmorchronik IG. XII 5 Nr. 444. Nach dieser wählten im Jahre 319/8 die Syrakosier den Agathokles *ἐπὶ τῶν ἐρυμάτων τῶν ἐν Σικελίαι αὐτοκράτορα στρατηγόν* und im Jahre 316/5 *καὶ Ἀγαθοκλῆς Συρακουσσῶν ἐτυράννευσεν.* Vgl. dazu F. Jacoby, Das Marmor Parium (1904) 22, 126, 198. Ueber das Verhalten des Agathokles vor und nach der Sicherung seiner Herrschaft vgl. ferner Polyb. IX 23. Näheres in den S. 390 Anm. 3 zusammengestellten, die Geschichte Siziliens überhaupt betreffenden Schriften, namentlich bei Beloch, Gr. Gesch. III 1, 188; III 2, 202, der aber A. zu günstig beurteilt. Dazu R. Schubert, Gesch. d. Agathokles, Bresl. 1887; De Sanctis, *Agatocle, Rivista di Filol.* XXIII 1895.

[2]) Diod. XX 54. — Auf den Münzen steht in den ersten Jahren der Tyrannis noch *Συρακοσίων*, dazu tritt dann der Name des Agathokles, nach der Annahme des Königstitels verschwindet *Συρακοσίων* und es erscheint nun die Legende *Αγαθοκλεος βασιλεος.* Sein Bild findet sich nicht auf den Münzen. Ad. Holm, Gesch. Sicil. II 446; III 615; Head, *Hist. numorum*² (1911) 182.

[3]) Polyb. I 8, 3; 9, 8; VII 8, 1; Iustin. XXIII 4. — IG. XIV 2 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 3231: *Βασιλέος ἀγε(ομένου) Ἱέρωνος Ἱεροκλέος Συρακόσιοι θεοῖς πᾶσι.* Vgl. IG. XIV 7 = Collitz Nr. 3230 und *Bullet. d. corr. hell.* XX (1896) 400. Seine Gemahlin Philistis führte den Titel *βασιλίσσα.* IG. XIV Nr. 3 = Collitz Nr. 3232. Auf manchen Münzen erscheint das Bild und der Name Hierons mit oder ohne Zusatz von *βασιλεος*, auf andern tritt an seine Stelle die Philistis (*βασιλισσας Φιλιστιδος*) oder sein Sohn Gelon. Holm, Gesch. Sic. III 694, hat erkannt, daß die Bilder der verschiedenen Mitglieder der Königsfamilie bestimmten Nominalen entsprechen. Vgl. Kahrstedt, Klio X (1910) 288; Head, *Hist. numorum*² (1911) 184. — Im übrigen: Beloch, Hermes 28 (1893) 480 ff. [Chronologie], Gr. Gesch. III 1, 667; Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten II (1899) 198 ⟨und Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. Arch. Inst. III (1900) 162⟩.

tragene Königtum stützte sich doch ebenso, wie die Herrschaft seiner Vorgänger, wesentlich auf ein stehendes, im Kriegsfalle durch das Bürgeraufgebot verstärktes Söldnerheer. Die Gesetze blieben in Kraft und die Organe der republikanischen Verfassung unangetastet. Der Demos stand staatsrechtlich neben dem Basileus, aber tatsächlich übte dieser eine fast unbeschränkte Herrschaft aus. Die Syrakusaner waren mit der Regierung ihres königlichen „Führers" zufrieden.[1])

Die Hauptstütze und das Hauptwerkzeug dieser großen sizilischen Tyrannen bildeten die Söldner. In älterer Zeit bestanden sie zum größten Teil aus Peloponnesiern, namentlich Arkadern. Dazu kamen dann in wachsendem Umfange Leute aus nichthellenischen Völkerschaften. Schon unter dem ältern Dionysios dienten zahlreiche Kampaner, Kelten und Iberer. Unter Agathokles steigerte sich die Zahl der Kampaner (Mamertiner), und neben Kelten erscheinen Etrusker und Ligurer. Als Führer der Söldner fungierten meist Hellenen. Zu größeren Kriegen wurden jedoch auch Bürger ausgehoben und Hilfstruppen von den untertänigen oder verbündeten Städten herangezogen. Dionysios I trug jedoch dafür Sorge, daß die zum Kriegsdienst aufgebotenen Bürger nach dem Kriege wieder entwaffnet wurden.[2])

Bei dieser Bedeutung der Söldner trug die Herrschaft der sizilischen Tyrannen wesentlich den Charakter einer Militärmonarchie. Die Sorge für die Zucht und Ergebenheit der Söldner bildete die nächstliegende Aufgabe der Tyrannen. Nur durch eine starke militärische Autorität und regelmäßige gute Besoldung konnten sie die buntgemischte Truppe in der Hand behalten. Das ist ihnen meist gelungen; Meutereien und Abfälle sind aber unter den Dionysiern und Agathokles wiederholt vorgekommen. Zur Besoldung mußten, da Kriegsbeute und Einziehung des Vermögens von Gegnern nur eine lange nicht ausreichende, außerordentliche Einnahmequelle bildeten, regelmäßige, bisweilen die Bürger stark belastende Steuern erhoben werden. Besonders der ältere Dionysios erscheint in der geschicht-

[1]) Unter Hieron erfolgte eine zeitgemäße Revision der Gesetze durch Polydoros: Diod. XIII 35, 3. — Im Friedensvertrage mit Karthago hieß es nach Polyb. I 62, 8: *μὴ πολεμεῖν Ἱέρωνι μηδ' ἐπιφέρειν ὅπλα Συρακοσίοις μηδὲ τοῖς Συρακοσίων συμμάχοις* (vgl. dazu S. 392 Anm. 1). Polyb. V 88, 8; Theokr. XVI 78. Weiteres namentlich bei Holm und Niese a. a. O.

[2]) Söldner des Hippokrates und Gelon: S. 392 Anm. 1. Hieron: Diod. XI 48, 3. Thrasybulos: XI 67, 5, 7; 68, 3, 5. Thrasydaios von Akragas: Diod. XI 53, 3 (daneben ausgehobene Akragantiner und Himeraier). Dionysios I: Diod. XIII 96, 109, 112, 113; XIV 7; 8; 9, 2 (Kampaner, vgl. 15, 3; 61, 6); 10, 4; 34, 3; 41, 4 (aus verschiedenen Völkerschaften); 43, 2; 44, 2; 62, 1 (Peloponnesier); 65; 70; 72; 75, 9 (Iberer); XV 15, 70; Xen. Hell. VII 1, 20; 31 (Kelten und Iberer) usw. Auf der Flotte die eine Hälfte der Offiziere und Mannschaften Syrakusier, die andere Söldner, im Notfalle Sklaven befreit und herangezogen. Diod. XIV 34, 4; 58, 1. Aushebung von Bürgern: XIV 43, 4; 44; 47; 64. 4; Plut. Dion 30. Entwaffnung: Diod. XIV 10, 4 (vgl. Polyain V 2, 14). Heranziehung von Untertanen und Bundesgenossen, darunter Sikelern: XIV 47, 4; 53, 5; 67, 3; 95, 3. Agathokles: Diod. XIX 72, 2 (neben ausgehobenen Syrakusiern und Bundesgenossen angeblich 10000 Söldner zu Fuß — eine stereotype Zahl —, 3500 Reiter); XX 11 (3500 Syrakusier, 3000 hellenische Söldner, 3000 Samniten, Etrusker, Kelten); XX 63, 5; 64, 2 (Hellenen, Kelten, Samniten. Etrusker); XXI 3 (Ligurer, Etrusker); XXI 18; Polyb. I 7, 2; 8, 1 (Mamertiner = Kampaner). Hieron II: Polyb. I 9, 4. — Material bei Bernhard Müller, Beitr. z. Gesch. d. gr. Söldnerwesens. Straßburger Diss. 1908.

lichen und anekdotischen Überlieferung als findiger, nicht wählerischer Finanzkünstler. Zur Löhnung der Söldner, zur Ausführung der gewaltigen Befestigung von Syrakus, zu den Schiffsbauten und sonstigen Kriegsrüstungen brauchte er große Summen. Er verschaffte sich diese nicht bloß durch allerlei direkte und indirekte Steuern, sondern auch durch Erpressungen, Zwangsanleihen und Prägung minderwertiger Münzen, von denen aber die Zinnmünzen vielleicht nur die Bedeutung von Kreditmünzen hatten. Die direkte Vermögenssteuer von zwanzig Prozent des Vermögens wurde gewiß nur in einigen Jahren zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse erhoben.[1])

Ausgediente Söldner erhielten vielfach Landanweisungen und Bürgerrecht. Von Gelon und Dionysios wurden Söldner zu Tausenden in die Bürgerschaft von Syrakus aufgenommen, in den Städten, auch in Syrakus selbst, angesiedelt und mit Grundbesitz ausgestattet. Diese Veteranen bildeten für die Tyrannen eine starke, ergebene Reserve.[2]) Eine stehende Söldnertruppe wurde von dem ältern Dionysios auf der in eine starke Festung verwandelten „Insel“ (Ortygia) einquartiert. Dort residierte er in einer noch besonders befestigten Burg (Diod. XIV 7).

Mit ihren großen militärischen Machtmitteln übernahmen die hervorragenden Tyrannen von Syrakus einerseits die Führung der Sikelioten im Nationalkampfe gegen die Karthager, anderseits schufen sie Staatsgebilde, die den Rahmen des griechischen Stadtstaates und das territoriale Durchschnittsmaß desselben beträchtlich überschritten. Gelon, der ältere Dionysios und Agathokles haben die den sizilischen Griechen drohende Gefahr der Unterwerfung durch die Karthager abgewandt und damit Taten von weltgeschichtlicher Bedeutung vollbracht (vgl. Polyb. XV 35). Andere Tyrannen, wie Terillos von Himera und Anaxilas von Rhegion, im 4. Jahrhundert Hiketas von Leontinoi, sind freilich Hand in Hand mit den Karthagern gegangen. Ferner hat der ältere Dionysios die Widerstandskraft der italischen Hellenen, die sich nur mit Mühe gegen den Andrang der italischen Stämme zu behaupten vermochten, schwer geschädigt und geschwächt, er hat sich mit den Lukanern verbündet, die

[1]) Allerlei Geschichten, teils brauchbare, teils Anekdoten, über die zum Teil recht bedenklichen Mittel, mit denen sich D. Geld verschaffte bei [Aristot.] Oikon. II 20 p. 1349. Vgl. dazu J. G. Droysen, Zum Finanzwesen des Dionys, Kl. Schrift. II 306 ff., ferner die Erläuterungen K. Riezlers, Finanzen und Monopole im alten Griechenland (Berlin 1907) 22 und P. Schneiders, Das 2. Buch der ps.-aristot. Oekonomik (Bamberg 1907) 84. — Silberne Drachmen mit der Prägung von Didrachmen: Oikon. II p. 1349 B v. 29. Zinnmünzen: p. 1349 A v. 33. Vgl. Pollux VIII 79. — *Εἰσφοραί* von 20%: Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 26. — Hurensteuer: Polyain I 2, 12. — Vgl. Iustin. XXI 1, 5; 2, 2; Plut. Apophth. reg. 175 E.

[2]) Bürgerrecht: S. 224 Anm. 1. Ansiedelung und Ausstattung mit Grundbesitz durch Gelon: Diod. XI 76, 5. Dionysios beschenkte Söldner mit Häusern auf der „Insel“ von Syrakus (XIV 7, 4). Kampanischen Söldnern übergab er im Jahre 403/2 die Stadt Katane, deren Bewohner er vertrieben oder in die Sklaverei verkauft hatte (Diod. XIV 15, 3; 68, 3). Nach einigen Jahren veranlaßte er die Kampaner zur Uebersiedelung nach Aitne (XIV 58, 2; vgl. 14, 2). Die Bevölkerung von Leontinoi wurde nach Syrakus verpflanzt (XIV 15, 4), Stadt und Land bei der Ablöhnung an Stelle des Soldes 10000 Söldnern überwiesen (XIV 78; vgl. Plut. Dion 27). Aus Tauromenion vertrieb D. die meisten Sikeler und siedelte auserlesene Söldner an (XIV 96, 4). Nach Plut. Timol. 1 waren, besonders infolge des Verfahrens des Dionysios *αἱ πλεῖσται πόλεις* der Insel *ὑπὸ βαρβάρων μιγάδων καὶ στρατιωτῶν ἀμίσθων* besetzt. (Vgl. Plat. Ep. VIII 353 E; 357 A.) Das ist im wesentlichen richtig. Holm, Gesch. Sicil. II 446.

Italioten bekämpft, Kaulonia und Rhegion zerstört. Von einer grundsätzlichen Vertretung nationaler Interessen kann daher nicht die Rede sein, entscheidend war schließlich das Interesse der eigenen Herrschaft und Macht.[1])

Die Tendenz zur Begründung einer umfangreichen Monarchie zeigt schon Hippokrates von Gela. Anaxilas vereinigte Messana mit Rhegion, Theron beherrschte nach der Unterwerfung Himeras den mittleren Teil Siziliens, Gelon und nach ihm Hieron den ganzen Südosten der Insel. Das Reich, das der ältere Dionysios schuf, übertraf weit das Herrschaftsgebiet seiner Vorgänger.[2]) Es gehörten zu ihm außer der Hauptstadt untertänige und verbündete Gemeinden. Es umfaßte schließlich den größten Teil Siziliens, nämlich: die griechischen Gemeinden östlich vom Himeras und Halykos, sowie das Sikelergebiet, ferner die Südspitze Italiens bis Kroton und Hipponion, außerdem noch Kolonien am Adriatischen Meer. Von den griechischen Städten in Sizilien waren jedoch Himera, Akragas und Gela von den Karthagern zerstört worden. Da sich nach dem Falle Gelas Kamarina nicht halten ließ, so hatte Dionysios die Kamarinaier zur Auswanderung nach Syrakus gezwungen. Diese verließen aber bald mit den geretteten Geloern Syrakus und siedelten sich in Leontinoi an, wo auch die Akragantiner eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Der im Jahre 405/4 von Dionysios mit den Karthagern geschlossene Friede gestattete den Selinuntiern, Akragantinern, Himeraiern, Geloern und Kamarinaiern zurückzukehren, sie sollten aber in unbefestigten Städten wohnen und den Karthagern tributpflichtig sein. Akragas, Gela und Kamarina existierten wieder im Jahre 397 und wurden wohl schon im Frieden von 392 dem Dionysios zugesprochen, aber sie waren schwach bevölkert und erhoben sich erst seit ihrer Kolonisierung durch Timoleon wieder zu größerer Bedeutung.[3]) Himera blieb in Trümmern liegen. Auf dem Gebiet dieser Stadt begründeten die Karthager die Kolonie Thermai, in der auch die noch übrigen Himeraier Aufnahme fanden.[4]) Nach dem ersten Frieden mit den Karthagern ging Dionysios gegen die Sikeler und die benachbarten chalkidischen Städte vor, in denen sich die zahlreichen verbannten und vertriebenen Syrakusier angesammelt hatten. Katane wurde von ihm durch Verrat genommen, die Bevölkerung vertrieben oder in die Sklaverei verkauft, die Stadt kampanischen Söldnern übergeben.[5]) Naxos ließ er zerstören; die Bewohner erlitten ein ähnliches Schicksal wie die Katanaier, sie blieben wohl von Verkäufen in die Sklaverei verschont, ihr Gebiet kam aber als Geschenk in die Hände von Sikelern.[6]) Die Leontiner mußten nach Syrakus übersiedeln, wo sie Bürgerrecht erhielten, ihre Stadt und

---

[1]) Vgl. Isokr. V (Philipp) 65. — J. Beloch, *L'impero Siciliano di Dionisio, Memorie della R. Accad. dei Lincei* VII 1881 und dazu Ad. Holm, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 28 (1881) 148 ff.

[2]) Vgl. das Urteil des Thukydides über die älteren Tyrannen S. 383 Anm. 3 und Aristot. Pol. V 10 p. 1311 A v. 2

[3]) Diod. XIII 89; 111; 113; 114; XIV 47, 6; 68, 2; 96, 4; XV 17, 5; XVI 82, 7; Plut. Timol. 35.

[4]) Diod. XIII 79, 8; Cic. Verr. II 35, 86. Vgl. Beloch II 91; 161, 2; 173.

[5]) Diod. XIV 15, 3; 40, 1; 68, 3; 87, 1. Vgl. S. 395 Anm. 2.

[6]) Diod. XIV 14; 15, 2; 3 (vgl. Polyain V 2, 5); 40; 59; 68; 87; XVI 7. Vgl. Beloch, Gr. Gesch. II 154, 2.

ihr Land wurde zur Ablöhnung Söldnern überwiesen (S. 395, 2). Söldner wurden auch in Tauromenion angesiedelt, nachdem die Sikeler, die sich von Naxos aus dorthin gewandt und die Stadt begründet hatten, zum größten Teil vertrieben worden waren.[1] Zur Wiederherstellung des von den Karthagern im Jahre 396 zerstörten Messana zog Dionysios einige Tausend Kolonisten aus Lokroi (Epizephyrioi) und der lokrischen Pflanzstadt Medma heran, ferner sechshundert von den Spartanern aus Naupaktos und Kephallenia vertriebene Messenier. Da aber die Ansiedelung der Messenier in Sparta Anstoß erregte, so verpflanzte er sie nach der Nordküste gegenüber den liparischen Inseln. So entstand dort die neue griechische Stadt Tyndaris, die bald durch Zuzüge sich zu einer ansehnlichen Gemeinde entwickelte.[2] In Italien machte Dionysios die Städte Kaulonia und Hipponion dem Erdboden gleich, die Bewohner brachte er nach Syrakus, das Gebiet gab er den Lokrern. Rhegion wurde nach heldenmütiger Verteidigung im Jahre 387/6 zur Übergabe gezwungen und zerstört. Die Bevölkerung war zum großen Teil während der Belagerung umgekommen. Von den Übriggebliebenen konnte jeder für eine Mine seine Freiheit erkaufen, wer dazu nicht imstande war, wurde in die Sklaverei verkauft.[3]

Schon Gelon und Hieron hatten zur Vergrößerung ihrer Hauptstadt und Konzentrierung ihrer Macht, sowie zur Sicherung ihres Herrschaftsgebietes wie asiatische Sultane rücksichtslos die Bürger griechischer Stadtgemeinden verpflanzt, zusammengewürfelt und mit ausgedienten Söldnern durchsetzt (S. 388 und S. 395). Dionysios ist auf diesem Wege weitergegangen. Der griechische Teil seines Reichsgebietes erscheint als ein weites, die Hauptstadt umgebendes, mit heterogenen Elementen despotisch und notdürftig bestelltes Trümmerfeld. Auf diesem konnte neben der Hauptstadt ein autonomes städtisches Gemeindeleben nicht gedeihen.[4] Demgemäß haben die Gemeinden, abgesehen von vereinzelten Bronzeprägungen, auch keine eigenen Münzen geschlagen. Dionysios schuf eine in Syrakus geprägte Reichsmünze.[5] Das Reich trug so tatsächlich den Charakter eines von einem absoluten Monarchen (S. 392, 1) regierten und mit seinen Söldnern durchsetzten Stadtstaates: „Dionysios, der in seiner Klugheit ganz Sizilien in eine einzige Polis zusammengebracht hat, hat

[1]) Diod. XIV 59; 87; 96, 4.

[2]) Diod. XIV 58, 3; 68, 5; 78, 4—6. Vgl. Beloch, Gr. Gesch. II 128; 161.

[3]) Kaulonia und Hipponion: Diod. XIV 106, 3; 107, 1; Paus. VI 3, 11. Rhegion (Diod. XIV 107—108; 111—112) zerstört, dann von Dionys II zum Teil wiederhergestellt. Strab VI 258; vgl. Diod. XVI 45, 9. J. Beloch, *L'impero Siciliano di D.* a. a. O. p. 8 und Gr. Gesch. II 167 hat die Zerstörung trotz der bestimmten Angabe für unwahrscheinlich erklärt, weil sich D. in Rhegion einen Palast mit berühmten Parkanlagen erbauen ließ (Theophrast Hist. pl. IV 5, 6, daraus Plin. H. N. XII 7). Dieser Einwand ist nicht zwingend. Je mehr zerstört war, desto mehr Platz hatte D. für seinen Park. Ad. Holm, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 28 (1882) 148; Ed Meyer, Gesch. d. Altertums V 131 Anm. — Behandlung der Bevölkerung: Diod. XIV 111, 4. Vgl. [Aristot.] Oikon. II p. 1349 B.

[4]) Vgl. Plut. Timol. 1; Plat. Epist. III 315 D; VII 331 E; VIII 353 E; 357 A. Ueber die Organisation ist wenig bekannt. Beaufsichtigung von Gemeinden durch Platzkommandanten mit Besatzungen: vgl. Plat. Epist. VII 331 E; Ain. Poliork. X 22; Diod. XIV 15, 2.

[5]) J. Beloch, *L'impero* a. a. O. und die treffenden Bemerkungen Ad. Holms, Gesch. Sic. II 146, 446; III 615. Im übrigen vgl. die bei Head, *Hist. numorum*² (1911) 115 angeführten Schriften.

sich mit Mühe dadurch erhalten, daß er niemandem traute, denn er war arm an Freunden und Getreuen."[1]) Einem solchen Reiche fehlte die Basis für eine gedeihliche Entwickelung und einen längern Bestand.[2])

Dionysios I und die andern Begründer der großen sizilischen Tyrannenherrschaften waren Männer von hervorragenden militärischen und politischen Fähigkeiten, von unermüdlicher, kraftvoller Tätigkeit. Ihre Ziele verfolgten sie, unbedenklich in der Wahl ihrer Mittel, mit brutaler Energie und rücksichtsloser, bei Dionysios und Agathokles von grausamen Zügen nicht freier Gewaltsamkeit. Nach dem Siege zeigen sie öfter kluge Mäßigung und wohlberechnete Milde. Viel taten sie für die Größe und Schönheit ihrer Stadt. Therons Akragas wurde zur „schönsten der irdischen Städte" (Pind. Pyth. XII 1), Syrakus unter Dionysios zur größten Stadt der hellenischen Welt (Isokr. III 23). Unter Hieron II stand Syrakus reich und mächtig da. Das hat aber die Bürgerschaft, namentlich die gebildeten und besitzenden Klassen, mit dem tatsächlichen Verluste der Selbstverwaltung nicht versöhnt, nicht mit der Unterdrückung jeder freiern Bewegung, der lästigen Beaufsichtigung, der Söldnerwirtschaft und Besteuerung. Daher ging die Tyrannis bald in die Brüche, wenn es den Nachfolgern ihrer Begründer, wie dem Thrasydaios, Hieron I, Thrasybulos und Dionysios II an staatsmännischer und kriegerischer Begabung, an Tatkraft und Autorität mangelte. Wohl hat die Tyrannis die Kräfte der Sikelioten zum erfolgreichen Nationalkampfe zusammengefaßt, aber sie hat sie auch stark zerrieben und verbraucht. Ihr absolutes, persönliches Regiment hat auf das Bürgertum demoralisierend gewirkt und, wie die Tatsachen beweisen, seine Fähigkeit zur Selbstregierung in hohem Grade vermindert.

Als die neue Epoche der Tyrannis in Sizilien anbrach, begannen auch in der östlichen Hellenenwelt sich wieder Tyrannen zu erheben. Diese jüngere Tyrannis war ein Produkt der durch die Verschärfung der Klassen- und Parteigegensätze fortschreitenden Zersetzung von Staat und Gesellschaft (S. 217), der immer weiter um sich greifenden Söldnerei (S. 206) und zum Teil auch des Einflusses auswärtiger Mächte. Die zur „vielköpfigen Tyrannis" ausartende radikale Demokratie bot mit der im Proletariat wachsenden Begehrlichkeit nach dem Eigentum der Besitzenden den natürlichen Nährboden für eine monarchische Tyrannis, von der die Masse die Erfüllung ihrer Wünsche erwartete.[3]) Anderseits konnte auch das Bedürfnis der Besitzenden nach Befreiung von dem demokra-

---

[1]) Plat. Epist. VII 332 C. — Die Erzählungen von dem Mißtrauen und den Vorsichtsmaßregeln des Dionysios sind vielfach anekdotenhaft und übertrieben, aber es steckt in ihnen ein wahrer Kern. Theopomp. Frgm. 146 Müller = 130 Hell. Oxyrh. Grenfell-Hunt (Athen. VI 261 A); Diod. XIV 2, 2; XX 63, 2; Plut. Dion 9; Cic. Tusc. V 57; 63; de off. II 25; Athen. VI p. 260 D.

[2]) Die Reaktion Belochs in der S. 396 Anm. 1 angeführten Abhandlung und Gr. Gesch. II 150 ff. gegen die ungünstige Beurteilung des D. ist nicht unberechtigt, geht aber viel zu weit. Vgl. Ad. Holm, Bursians Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 28 (1881) 148 ff. B. Niese, Dionysios, Pauly-Wissowa, RE. V 901; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 87; 171 ff.; Pöhlmann, Grundriß d. gr. Gesch.[4] (1910) 222.

[3]) Plat. Pol. VIII 564 ff.; Polyb. XV 21, 2. — R. Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II (1901) 347 ff.; Grundr. d. gr. Gesch.[4] (1909) 217 ff. — Zusammenfassende, noch immer brauchbare Behandlung der jüngern Tyrannis bei Plass, Die Tyrannis II 1852; 2. unveränderte Aufl. 1859.

tischen Massendruck, nach Ruhe und Sicherung des Eigentums zur Tyrannis führen. Monarchische Ideen lagen in der Luft und begannen auch in der Literatur stärker hervorzutreten.[1] Aristoteles (Pol. IV 11 p. 1296B) meint, daß es bei den Bürgern bereits zur Gepflogenheit geworden sei, gar nicht mehr nach der Gleichheit zu verlangen, sondern entweder selbst nach der Herrschaft zu trachten oder sich im Falle des Unterliegens geduldig zu fügen.

Ein günstiges Feld für das Aufkommen von Tyrannen bot gegen Ende des 5. Jahrhunderts Thessalien. Dort waren die bedeutendern Städte erfüllt von dem Hader innerhalb der herrschenden Oligarchien und von den Parteikämpfen zwischen diesen und der übrigen Bürgerschaft (S. 360). Dazu gesellte sich noch der Gegensatz zwischen den Grundherren und der von demokratischen Agitatoren aufgehetzten leibeigenen Bauernschaft der Penestai.[2] Unter diesen Voraussetzungen wurde Lykophron Tyrann von Pherai. Sein Ehrgeiz steckte sich weitere Ziele. Er wollte (als Tagos) über ganz Thessalien herrschen. Im Herbst 404 schlug er die Larisaier und die andern ihm feindlichen Thessaler. So weit, wie er wollte, kam er nicht, aber noch im Jahre 395 behauptete er eine mächtige Stellung.[3] Er war der Vorläufer Iasons, der die Herrschaft über ganz Thessalien gewann. Von ihm und seinen Nachfolgern wird bei der Behandlung des Bundes der Thessaler die Rede sein.

Iason griff schon vor 379 auch nach Euboia über. Von ihm unterstützt, brachte Neogenes einen Söldnerhaufen zusammen, mit dem er sich zum Herrn von Oreos machte. Seine gewalttätige Herrschaft wurde durch eine Intervention der Lakedaimonier beseitigt.[4] Dann hören wir von dem Tyrannen Themison von Eretria, einem Schützlinge Thebens, der im Jahre 366 den Athenern Oropos entriß.[5] Mit andern Tyrannen oder Politikern, die in Eretria, Chalkis und Oreos eine ähnliche Stellung einnahmen, operierte bei dem Kampfe um die Vorherrschaft über Euboia die athenische und hauptsächlich die makedonische Politik.[6]

Bei den Phokern begann sich während des heiligen Krieges die von der Landesgemeinde gewählte, unbeschränkte Strategie, gestützt auf ihre zahlreichen Söldner, in eine Tyrannis zu verwandeln, doch brach sie in den Anfängen zusammen, als die Mittel zur Bezahlung der Söldner ausgingen.[7]

---

[1]) Vgl. S. 86, 89. — J. Kaerst, Studien zur Entwickelung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, 1898.

[2]) Aufwiegelung der Penestai (S. 285) durch den Demokraten Prometheus im Verein mit Kritias: Xen. Hell. II 3, 36; Mem. I 2, 24. Vgl. Aristoph. Wolken 186; Wesp. 1267; Eupolis, Poleis Frgm. 209. — Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 250.

[3]) Xen. Hell. II 3, 4; Diod. XIV 82, 5: *Λυκόφρονα τὸν Φερῶν τύραννον*.

[4]) Diod. XV 30; vgl. Xen. Hell. V 4, 56.

[5]) Diod. XV 76; Aischin. g. Ktes. 85. Vgl. Xen. Hell. VII 4, 1.

[6]) Aischin. g. Ktes. 86 ff.; Demosth. V (v. Frdn.) 5; XXI (g. Meid.) 132; 161 ff.; Plut. Phok. 12—14. — Demosth. IX (g. Phil. *Γ*) 57 ff.; XIX (d. f. leg.) 83 ff.; 87; VIII (v. Chers.) 36; XVIII (v. Kr.) 79; Aischin. g. Ktes. 94; 100 ff. und Schol. Diod. XVI 74, 1 usw. Die nähern Umstände kommen hier nicht in Betracht. Es genüge ein Hinweis auf Arn. Schaefer, Demosthenes II² 78 ff.; 494 ff.

[7]) Philomelos von der Landesgemeinde der Phoker zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* gewählt: Diod. XVI 24; Paus. X 2, 2. Neben ihm Onomarchos (der aber nicht sein Bruder war) als *συνάρχων*: Diod. XVI 31, 5. Nach dem Tode des Philomelos wurde O. zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ* gewählt. XVI 32, 4; 33, 1

In der Peloponnesos erscheinen Tyrannen zuerst in den Städten, die einst Hauptsitze der ältern Tyrannis gewesen waren. Im Jahre 367 proklamierte in Sikyon, wo die Oligarchen herrschten, Euphron, unterstützt durch argivische und arkadische Truppen, die Demokratie und ließ sich und fünf andere vom Volke zu Strategen wählen. Dann sicherte er sich das noch von der Oligarchie angeworbene Söldnerkorps und verstärkte es auf 2000 Mann. Als er genügende Macht in Händen hatte, beseitigte er seine Amtsgenossen, indem er die einen tötete, die andern verbannte. Von da an schaltete er unter den Augen der thebanischen Burgbesatzung als unbeschränkter Tyrann. Das Geld zum Unterhalte der Söldner und zu Bestechungen nahm er aus den Staats- und Tempelkassen, anderes verschaffte er sich durch Einziehung der Güter angesehener und reicher Bürger, die wegen Lakonismus verbannt wurden. Anderseits nahm er in die Bürgerschaft befreite Sklaven auf. Sein Treiben veranlaßte die Arkader zum Einschreiten. Euphron mußte flüchten. Bald brachen aber in Sikyon neue Kämpfe zwischen den Oligarchen und Demokraten aus. Mit Söldnern, die er in Athen erhalten hatte, kehrte Euphron zurück und gewann mit dem Demos die Stadt außer der von den Thebanern besetzten Burg (366/5). Er reiste nach Theben, um durch Bestechungen seine Herrschaft über den Staat zu sichern. Dort wurde er von einigen verbannten Sikyoniern ermordet. Die Mörder wurden von dem thebanischen Rate freigesprochen, aber die Leiche wurde nach Sikyon gebracht und auf dem Markt feierlich beigesetzt. Das Volk erwies ihm heroische Ehren, denn die Menge urteilt, wie Xenophon sagt, nach ihrem eigenen Interesse.[1])

Gleichzeitig (um 365/4) versuchte in Korinthos, wo auch der Boden durch heftige Parteikämpfe unterwühlt war, Timophanes, ein angesehener Bürger, als Befehlshaber des von der Stadt angeworbenen Söldnerkorps und mit Hilfe der besitzlosen Masse die Herrschaft über die Stadt zu gewinnen. Er fiel jedoch einer von seinem Bruder Timoleon gebildeten Verschwörung zum Opfer.[2])

Bei diesen Staatsstreichen diente die von der Regierung in Dienst genommene Söldnertruppe als Hauptwerkzeug. Es war damals nichts Ungewöhnliches, daß oligarchische Regierungen aus Mißtrauen gegen den Demos zur Kriegführung Söldner anwarben und dann Söldnerführer sich zu Tyrannen aufwarfen. Es kam auch vor, daß die Parteien aus gegenseitigem Mißtrauen im Frieden einem angesehenen Bürger als vermittelndem Archon (*ἄρχων μεσίδιος*) die Burg, manchmal sogar Mietstruppen über-

---

Sein Bruder Phayllos *συνάρχων* (Harpokr. s. v. *Φάϋλλος*; Diod. XVI 35, 1), dann nach seinem Tode Nachfolger (Diod. XVI 36). Als Phayllos schwer erkrankte, machte er seinen jungen Sohn oder Neffen Phalaikos zum Strategos und stellte ihm den Mnaseas als Strategos und *ἐπίτροπος* an die Seite (38, 6). Phalaikos wurde von der Landesgemeinde abgesetzt (56, 3; Paus. X 2, 7), aber wiedergewählt (59, 2). Die Stellung dieser phokischen *στρατηγοὶ αὐτοκράτορες* hat Züge einer Tyrannis. Aischin. d. f. leg. 130 ff. nennt sie *τύραννοι* und erwähnt auch eine Veränderung der *πολιτεῖαι* mittels der Söldner. Athen. VI 19 p. 231 D; Paus. X 2, 7; 7, 1: *δυνάσται, δυναστεία*. — G. KAZAROW, *De foederis Phocensium institutis* (Leipzig 1899) 10 ff.

[1]) Xen. Hell. VII 1, 44 ff.; 2, 11 ff.; 3, 1 ff.; Diod. XV 70. Vgl IG. II 5 (Suppl.) 231 b 〈= DITTENBERGER, Sylloge² I 161 und 163 = MICHEL, Recueil Nr. 111 — A. W.〉. — SWOBODA, Euphron, PAULY-WISSOWA, RE. VI 1217.

[2]) Plut. Timol. 4—7; Diod. XVI 65; Nep. Timol. 1; Aristot. Pol. V 6 p. 1306 A v. 24.

gaben. Bisweilen machte sich dann der Mittler zum Herrn über den Staat und beide Parteien.[1])

In der Peloponnesos kamen seit der Zeit Philipps von Makedonien zahlreiche Tyrannen als makedonische Parteigänger und Werkzeuge der makedonischen Politik ans Ruder. Der von Philipp begründete hellenische Bund bestimmte zwar, daß die Hellenen im Besitze ihrer zurzeit bestehenden Verfassungen frei und autonom sein sollten, und Alexander d. Gr. verfügte dann die Auflösung der Tyrannenherrschaften,[2]) aber Antigonos Gonatas hat nach Polybios die meisten Monarchen bei den Hellenen eingepflanzt. Durch Machthaber, die sich ihm anschlossen, hat er einen großen Teil seines griechischen Gebiets beherrscht.[3]) Die Begründung und Ausdehnung des achaeischen Bundes machte, namentlich durch die Wirksamkeit Arats, den Tyrannenherrschaften ein Ende. Der Eintritt in den Bund war überall mit der Herstellung der Selbstverwaltung der Bürgerschaft verbunden.[4])

[1]) Das geschah nach Aristot. a. a. O. *ἐν Λαρίσῃ ἐπὶ τῆς τῶν Ἀλευαδῶν ἀρχῆς τῶν περὶ Σῖμον* (vgl. S. 360, 1) *καὶ ἐν Ἀβύδῳ ἐπὶ τῶν ἑταιριῶν, ὧν ἦν μία ἡ Ἰφιάδου*. (Ueber den Hader solcher den Staat beherrschenden oligarchischen Genossenschaften vgl. auch Hell. Oxyrh. XII 2; Diod. XIX 6, 6 und über die Hetairien überhaupt S. 215, 2, 367, 1. Die Faktion heißt — wie noch gegenwärtig in Griechenland — nach dem Führer, der an ihrer Spitze steht.) Iphiades, von dem Aineias Pol. 28, 6 die listige Eroberung Parions berichtet, ist nun auch durch einen für die Bedeutung der Proxenie wichtigen, von Ad. Wilhelm wiederhergestellten Beschluß der Knidier bekannt geworden. Wien. Akad. d. Wiss. 1911 Anzeig. d. phil.-hist. Kl. S. 170 ff. (Anz. Nr. 14). Aineias Pol. 12, 2 weist diejenigen, die *μετὰ ξένων μισθοφόρων* etwas unternehmen wollen, darauf hin, daß immer notwendig sei *ὑπερέχειν πλήθει καὶ δυνάμει τοὺς ἐπαγομένους πολίτας τῶν ξένων· εἰ δὲ μή, ἐπ' ἐκείνοις γίγνονται αὐτοί τε καὶ ἡ πόλις*.

[2]) Plut. Alex. 34; vgl. Arrian. III 2, 7; [Demosth.] XVII 7 und DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 8.

[3]) Polyb. II 41. — Vgl. IG. II 232 = DITTENBERGER, Sylloge² I 214 (MICHEL, Recueil Nr. 130).

[4]) In Sikyon pflanzte sich nach Euphron die Tyrannis mit Unterbrechungen fort. Ueber Aristratos, einen Parteigänger Philipps, vgl. Demosth. XVIII 45, 295; Plut. Arat. 13; Plin. H. N. 35, 109. Von etwa 314 bis 308 herrschte, gestützt auf Söldner, über Sikyon und Korinth Kratesipolis, die Witwe Alexanders, des Sohnes Polyperchons (Diod. XIX 67; Polyain VIII 58; Plut. Demetr. 9. — B. NIESE, Gesch. d. gr. und maked. Staaten I 282, 287, 309). Tyrannen kamen und gingen, bis um 251 Aratos durch einen kühnen Ueberfall seine Vaterstadt von dem Tyrannen Nikokles befreite und dem Bunde zuführte. Plut. Arat. 3—9; Cic. d. off. II 23, 81; Paus. II 8, 2. — NIESE II 243. In Pellene kam um 331 Chairon, ein berühmter Ringkämpfer, mit Hilfe eines makedonischen Söldnerführers zur Herrschaft. Viele Bürger wurden von ihm vertrieben, anderseits, wie von Euphron und andern Tyrannen, befreite Sklaven in die Bürgerschaft aufgenommen. [Demosth.] XVII 10; Demochares b. Athen. XI 509B; Paus. VII 27, 7. — SCHAEFER, Demosthenes III² 134, 204; KAERST, Chairon, PAULY-WISSOWA III 2033. — Phleius: Polyb. II 44. In Argos traten schon im 4. Jahrhundert Tyrannen auf (PLASS II 83, 133; NIESE II 226, 2). Gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts kam mit Aristomachos I eine ganze Dynastie zur Regierung, die im Jahre 229 mit Aristomachos II endigte, der infolge der damaligen Bedrängnis Makedoniens und der Vorstellungen Arats nach Empfang von 50 Talenten zur Ablöhnung der Söldner die Tyrannis niederlegte. Plut. Arat. 25; 29; 35; Polyb. II 44; 59; 60. — NIESE II 226; 255; 263; 289; WILCKEN, Aristippos, Aristomachos, PAULY-WISSOWA, RE. II 902, 946. AD. WILHELM, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 110. — In Megalopolis herrschte um 265 Aristodamos, ein Parteigänger Makedoniens, ein guter Heerführer, der aus der Kriegsbeute eine Halle am Markt erbaute und auch sonst die Stadt mit zahlreichen Kunstwerken schmückte. Seine Tüchtigkeit, der er den Beinamen *Χρηστός* verdankte, schützte ihn nicht vor der Ermordung durch heimkehrende Verbannte, Schüler des Akademikers Arkesilaos. (Paus. VIII 27, 11; 30, 7; 32, 2; 35, 5, 36, 5; Polyb. X 22, 2; Plut. Agis 3; Timol. 1; Diog. Laert. IV 31.) Bald darauf (um 251) wurde Lydiadas Tyrann, der auf Veranlassung Arats im Jahre 235 seine Herrschaft niederlegte und in den Bund eintrat. Polyb. II 44; Plut. Arat. 30; Kleom. 6; Paus. VIII 27, 12. — NIESE II 227; 241; 256; 258; 497; III 378. WILCKEN, Aristodemos

Unter denselben Vorbedingungen und um dieselbe Zeit, wie in Hellas, erhoben sich Tyrannen auch wieder in den Städten im kleinasiatischen Küstengebiet. Im Jahre 403 kam es zu einer vorübergehenden Tyrannis in Byzantion. Die Stadt litt unter Parteikämpfen und Angriffen der Thraker. Infolgedessen sandten die Spartaner den Klearchos, einen bewährten Heerführer, nach Byzantion. Dieser sammelte ein Söldnerkorps, machte die Beamten und vornehmsten Bürger nieder, zog ihr Vermögen ein und schaltete als Tyrann. Auch Selymbria nahm er in Besitz. Dorthin zog er sich vor einer gegen ihn von den Lakedaimoniern ausgesandten Heeresmacht zurück. Er wurde geschlagen und eingeschlossen, entkam aber zu Kyros.[1])

Eine Dynastie von langer Dauer begründete im Jahre 364/3 ein anderer Klearchos in Herakleia am Pontos. In dieser Stadt war an die Stelle der strengen Oligarchie der Grundherren nach und nach eine gemäßigte Demokratie getreten.[2]) Die Volksmasse begnügte sich jedoch nicht mit den politischen Rechten und forderte leidenschaftlich Schuldentilgung und Aufteilung der Ländereien der Begüterten.[3]) Der bedrängte Rat suchte schließlich Hilfe bei Klearchos, einem verbannten Herakleoten, der im Dienste des benachbarten persischen Dynasten Mithradates, vermutlich des Sohnes des persischen Satrapen Ariobarzanes von Daskylion, stand.[4]) Mithradates trachtete nach dem Besitz Herakleias. Er schloß mit Klearchos ein Abkommen. Dieser sollte als sein Präfekt über Herakleia herrschen. Mit einer starken Söldnertruppe erschien er in der Stadt. Zunächst überlistete er den Mithradates, nahm ihn und sein Gefolge gefangen und erpreßte von ihm ein hohes Lösegeld. Dann trat er auf die Seite des Volkes, zu dessen Bekämpfung er berufen war. Das Volk übertrug ihm die höchste Gewalt. Alle Ratsherren, die nicht bereits entflohen waren, wurden gefangen genommen, die Güter der Geflüchteten und Gefangenen eingezogen, ihre Sklaven freigelassen. In einem Kampfe mit den Exulanten, die ihre Rückkehr zu erzwingen suchten, blieb er Sieger. Durch schonungslose Ausrottung aller Verdächtigen sicherte er seine Herrschaft. Sein Vorbild soll der ältere Dionysios gewesen sein. Er war mißtrauisch und brutal, eitel und prachtliebend, aber ein hochgebildeter Mann, ein Schüler des Isokrates und Hörer Platons, der erste griechische Herrscher, der eine Bibliothek begründete. Nach zwölfjähriger Regierung erlag er (352) einer Verschwörung, an deren Spitze sein Verwandter Chion, ein Schüler

a. a. O. II 924. In Elis kam es um 271 zu der kurzen, auf fremde Söldner sich stützenden, gewalttätigen Tyrannis des Aristotimos. A. wurde ermordet. Iustin. XXVI 1, 4; Paus. V 5, 1; VI 14, 11; Plut. mulier. virt. 14 p. 253 A. — Niese II 228; 〈778; Dittenberger, Sylloge² II 920. — A. W.〉.

1) Diod. XIV 12; Polyain II 2, 7. Vgl. Xen. Anab. II 6, 2; I 1, 9; 3, 4 (Verschleierung der Tyrannis).

2) Die allmählich gemäßigte Oligarchie (S. 356 Anm. 3) war vor 364/3 in eine gemäßigte Demokratie übergegangen (S. 261, 1). Aineias, Poliork. 11, 10: *ἐν Ἡρακλείᾳ τῇ ἐν τῷ Πόντῳ, οὔσης δημοκρατίας κτλ.* Aristot. Pol. V 6 p. 1305 B v. 36. Polyain II 30, 2: *ἡ βουλὴ τῶν τριακοσίων.* Der Rat stand aber im Gegensatz zu den radikalen, sozialen Forderungen der plebs. Iustin. XVI 4, 1.

3) Iustin. XVI 4, 1: *cum plebs et novas tabulas et divisionem agrorum divitum flagitaret.* Ueber diese Forderungen der radikalen Demokratie vgl. S. 214 Anm. 1.

4) Iustin. XVI 4; 6. Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Königreichs Pontos (1879) 34 ff.; Gesch. d. Altert. V 488.

Platons, stand. Sein Bruder Satyros behauptete mit einem Schreckensregiment die Herrschaft für seine beiden minderjährigen Söhne. Sobald der ältere, Timotheos, herangewachsen war, übergab er diesem die Regierung (345). Die Tyrannis war nun genügend gesichert. Timotheos regierte mit fester Hand, aber ohne politische Verfolgungen; er zeigte sich hilfsbereit und wohlwollend, so daß er große Popularität erwarb. Seinen Bruder Dionysios machte er zum Mitregenten. Nach seinem Tode führte dieser (337—305) die Regierung in seinem Geiste weiter. Erst im Jahre 289/8 wurde die Dynastie Klearchs durch Lysimachos gestürzt.[1])

Im Gegensatze zu der Dynastie in Herakleia war die Herrschaft der Tyrannen in andern kleinasiatischen Griechenstädten eine mehr oder weniger ephemere. Es ist von ihnen auch nur wenig bekannt. Zum Teil verdankten sie ihre Einsetzung einem persischen Satrapen.[2]) Verschiedene Tyrannen finden wir in den lesbischen Städten. In Mytilene kam im Zusammenhange mit der Trennung von Athen nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges eine Oligarchie ans Ruder. Um 350 erhob sich der Tyrann Kammys. Schon im Jahre 347/6 wurde er mit athenischer Hilfe vertrieben, und es erfolgte die Wiederherstellung der Demokratie.[3]) Um diese Zeit herrschte in Methymna Kleomis, der gute Beziehungen zu Athen unterhielt und eine kluge, besonnene Regierung führte. Beim Einmarsch Alexanders in Asien werden auch Tyrannen von Antissa und Eresos erwähnt. Rhodos und Kos kamen nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges unter die Herrschaft karischer Dynasten, die noch vor 346 auch Chios gewannen.[4])

Diese jüngere Tyrannis unterscheidet sich von der ältern nicht staatsrechtlich und prinzipiell, sondern nur durch ein stärkeres Hervortreten oder Zurücktreten von Eigenschaften. Durch einen, wenn auch der Form nach verhüllten Verfassungsbruch waren alle Tyrannen zur Herrschaft gekommen, und ebenso den ältern wie den jüngern war das eigene

[1]) Die Hauptquelle ist der Auszug des Photios aus Memnons Geschichte von Herakleia bei Müller, FHG. III 526 ff. Sie beginnt aber erst mit dem Tode Klearchs und gibt nur eine Charakteristik von ihm. Staatsstreich und Regierung Klearchs: Aineias, Poliork. XII 5; Diod. XVI 81, 5; Iustin. XVI 4, 5 (ausführlicher Bericht); Polyain II 30, 1—2; Suid. s. v. Zum Charakterbilde Klearchs vgl. auch Theopomp. Frgm. 200 Müller = 177 Grenfell-Hunt, Hellen. Oxyrh. (Athen. III 85) In der Beurteilung Klearchs und seiner Nachfolger stimmen die Quellen der Hauptsache nach überein. Isokr. Epist. VII an Timotheos. Ueber Dionysios vgl. auch ⟨IG. II 5 Nr. 179b = Dittenberger² Nr. 152 v. 39, A. W.⟩; Nymphis, *περὶ Ἡρακλείας*, Frgm. 16 Müller III 15 (Athen. XII p. 549 A). Zur Chronologie: Diod. XV 81; XVI 36, 88; XX 77. — Münzen des Timotheos und Dionysios bei Head, *Hist. numorum*² (1911) 452. — Schneiderwirth, Das pontische Herakleia, Heiligenstadt 1882, 1885, Progr. Beloch, Gr. Gesch. II 186; III 167; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 488; Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten I 345, 396; Kaerst, Dionysios Nr. 66, Pauly-Wissowa, RE. V 912.

[2]) Dahin gehören Astyanax von Lampsakos (Aineias Pol. XXXI 33), Iphiades von Abydos (S. 401 Anm. 1) und der Abydener Philiskos, ein Vertrauter des Satrapen Ariobarzanes von Phrygien, der als dessen Werkzeug und Unterstatthalter einige Jahre über mehrere hellespontische Städte, darunter Lampsakos, herrschte und um 362 ermordet wurde. Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 142 ff. — W. Judeich, Kleinasiat. Studien (1892) 197; 201, 1; 206, 2.

[3]) [Demosth.] XL (g. Boiot.) 37; IG. II 109 = Dittenberger, Sylloge² I 125. — Judeich a. a. O. 294, 296.

[4]) Kleomis: Isokr. Epist. VII 8; Theopomp. Frgm. 252 Müller = 219 Grenfell-Hunt, Hellen. Oxyrh. (Athen. X 442 F). Athenisches Proxeniedekret: IG. II 5 Nr. 141. — Tyrannen von Antissa und Eresos durch Alexander vertrieben: [Demosth.] XVII (de foed. Alex.) 7. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 8. Im übrigen vgl. Judeich a. a. O. 244, 251, 295.

Interesse im letzten Grunde maßgebend für ihre Politik (S. 382 und 383, 3). Bei jenen hatte aber die politische Volksführung im allgemeinen eine höhere und darum folgenreichere Bedeutung, bei diesen tritt das militärische Element und die Söldnerführung mehr in den Vordergrund. Diesen fehlt öfter als jenen eine sichere und dauernde Stütze in der Bürgerschaft; angewiesen auf das unzuverlässige Söldnertum, zeigen sie seltener als jene das Bestreben, etwas Bleibendes zu schaffen. In der Regel beschränkt sich ihr Sinnen und Trachten auf die augenblickliche Behauptung und möglichst ausgiebige Ausbeutung der Gewalt.[1]) Ferner standen sie in Hellas vielfach in Abhängigkeit von Makedonien und dienten den Interessen der makedonischen Politik, an der kleinasiatischen Küste waren manche von Persien abhängig. Unter den ältern Tyrannen waren nur die kleinasiatischen während der Perserherrschaft Werkzeuge einer auswärtigen Macht. Die Einwirkung der ältern Tyrannis auf die politische und soziale, die wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung war daher weit bedeutender, positiver und fruchtbringender als die der jüngern. Nicht selten begründete jene eine Monarchie, die einer hochmütigen und exklusiven Oligarchie oder verzehrenden Partei- und Klassenkämpfen ein Ende machte, den innern Frieden und die staatliche Ordnung sicherte, den berechtigten Forderungen des Demos entgegenkam, die Bauernschaft emanzipierte und die ständischen Gegensätze milderte. Damit verband sich ein kräftiges Aufblühen von Handel, Gewerbe und Ackerbau, eine größere Leistungsfähigkeit und Machtentwickelung des Staates.[2]) Die Masse der jüngern Durchschnittstyrannen hat sich gewöhnlich um die Pflege der Staatsinteressen wenig gekümmert, oft hat sie das wirtschaftliche Gedeihen durch Ausbeutung der Besitzenden schwer geschädigt. Ihre kurzsichtige und egoistische, von den Söldnern abhängige, gegenüber dem Pöbel nachsichtige Gewaltherrschaft hat die Zersetzung der Gesellschaft weiter gefördert, die bürgerliche Tüchtigkeit, Kraft und Selbständigkeit herabgedrückt.[3])

Die Regierungen der Tyrannen hatten gemeinsame Züge, die sich aus ihrer Stellung im Staate ergaben. Zur Zeit des Aristoteles galt Periandros von Korinth als Erfinder der meisten herkömmlichen Maßregeln, durch die sich Tyrannen zu behaupten suchten. Nach einer ältern Überlieferung bei Herodot fragt jedoch noch Periandros bei Thrasybulos von Milet an, wie er am sichersten seine Herrschaft einrichten und den Staat verwalten könnte.[4]) Da Periandros der namhafteste unter den ältesten Tyrannen war, so lag es nahe, seine Regierung als eine vorbildliche zu betrachten. So verkörperte sich in ihm ein typisches Tyrannenbild. Allmählich wurde er zu einem „königlichen“ Tyrannen, der in die Reihe der sieben Weisen eintrat. Zu diesen haben ihn Platon und Ephoros noch nicht gezählt; das hat erst Aristoteles getan.[5])

[1]) Pöhlmann, Grundriß d. gr. Geschichte[4] (1909) 220 nach Plass, Die Tyrannis II (1859) 42.

[2]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 611 mit zu weit gehender Verallgemeinerung der Leistungen der Tyrannis.

[3]) Vgl. Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 17 — S. 398 ff. — Plass II 324 ff.

[4]) Aristot. Pol. V 11 p. 1313 A v. 36. Vgl. III 13 p. 1284 A v. 26; V 10 p. 1311 A v. 20 und dagegen Hdt. V 92, 6.

[5]) Plat. Protag. 343 A; Pol. I 336 A; Epho-

Fast alle Tyrannen unterhielten eine stehende Söldnertruppe. mindestens eine aus Söldnern gebildete Leibwache.[1] Nur wenige durch die Gunst der Masse geschützte Herrscher, wie Agathokles und angeblich bereits Kypselos, kamen ohne Leibwache aus.[2] Söldner brauchen eine kriegerische Tätigkeit. Ein Krieg beschäftigt außerdem die Bürgerschaft und macht einen kriegskundigen Führer unentbehrlich. Dem Tyrannen verschafft ein siegreicher Feldzug und jede erfolgreiche auswärtige Unternehmung Ruhm und Ansehen und befestigt seine Stellung. So haben denn viele Tyrannen bis zur Gegenwart eine kriegerische und kräftige auswärtige Politik befolgt.[3]

Einen in die Augen fallenden Zug der inneren Politik bildet die Bautätigkeit. Hervorragende Tyrannen, wie Periandros, Peisistratos, Polykrates und die syrakusanischen Fürsten haben bedeutende Bauten ausgeführt. Sie erbauten Tempel, Gymnasien, Festungswerke, Burgen, Kriegsschiffe, Hafendämme und namentlich treffliche Wasserleitungen, die bei Mangel an reichlichem Trinkwasser der ganzen Bevölkerung höchst willkommen waren und daher Popularität verschafften.[4] Aristoteles meint, daß die großen monumentalen Bauten der Tyrannen, wie das Olympieion der Peisistratiden und die Bauwerke des Polykrates, den Zweck gehabt hätten, die Bürger arm zu machen und zu beschäftigen, damit ihnen bei der Sorge um das tägliche Brot keine Zeit zu Anschlägen bliebe.[5] Es lag allerdings im Interesse aller Tyrannen, die Bürger zu beschäftigen und vom politischen Leben abzuziehen, aber näher lag den ältern die Fürsorge für die wirtschaftliche Lage der breiten, untern Schichten der Bürgerschaft, die wesentlich zu ihrer Erhebung beigetragen hatten und deren Befriedigung für die Sicherung ihrer Herrschaft von wesentlicher Bedeutung war. Die Bauten gaben den unter der wachsenden Konkurrenz der Sklavenarbeit und kapitalistischen Produktion leidenden Handwerkern

ros b. Diog. Laert. I 41; vgl. Nikol. Dam. 59 Müller, FHG. III 393. — Aristoteles Frgm. 474 Akad. Ausg. V p. 1556 (= Diog. Laert. I 99); Demetrios v. Phaleron bei Stob. Flor. III 79. — Ueber den königlichen Tyrannen im allgemeinen vgl. Aristot. Pol. V 11 p. 1314 B; 1315 B. Dazu paßt die Schilderung der Regierung Perianders bei Ps.Herakleid. Pont. 5 Müller II 212. Weiteres in m. Gr. Gesch. I² 645.

[1]) Plat. Pol. VIII 566 B; 567 D; 568 E; Xenoph. Hier. IV 9; VI 5; XI 1; Aristot. Pol. III 14 p. 1285 A v. 26; V 10 p. 1311 A v. 7.

[2]) Agathokles: Diod. XIX 9,7. Vgl. S. 392. — Kypselos: Aristot. Pol. V 12 p. 1315 B v. 28; Nikol. Dam. 58, 7 Müller III 392.

[3]) Vgl. Plat. Pol. VIII p. 566 E: *πρῶτον μὲν πολέμους τινὰς ἀεὶ κινεῖ, ἵν' ἐν χρείᾳ ἡγεμόνος ὁ δῆμος ᾖ.* Ferner sollen die Bürger durch die *εἰσφοραί* für den Krieg arm gemacht und genötigt werden, an ihren täglichen Bedarf zu denken, *καὶ ἧττον αὐτῷ ἐπιβουλεύωσιν.* Endlich bietet der Krieg gute Gelegenheit, Verdächtige den Feinden preiszugeben. Nach Platon fast wörtlich Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 38: *ἔστι δὲ καὶ πολεμοποιὸς ὁ τύραννος, ὅπως ἄσχολοί τε ὦσι καὶ ἡγεμόνος ἐν χρείᾳ διατελῶσιν ὄντες.* Vgl. Xen. Hier. V 4; Isokr. X (Helen.) 32.

[4]) Wasserleitung des Theagenes von Megara: Paus. I 40, 1; 41, 2. Ueber die von Dörpfeld ermittelten und dann weiter erforschten Ueberreste der Leitung vgl. R. Delbrück und Vollmöller, Mitteil. d. athen. Inst. XXV (1900) 23 ff. ⟨dazu Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. II (1899) 240 Anm. 51⟩. — Ueber die Krene Glauke in Korinth. die am besten erhaltene aus der Zeit der Tyrannis, vgl. G. W. Eldeskin, *Amer. Journ. of Archaeol.* XIV (1910) 19 ff. — Wasserleitung die Peisistratiden (Thuk. II 15, 5): Fr. Gräber, Mitteil. d. athen. Inst. XXX (1905) 20 ff. Höchst wahrscheinlich gehörte zu den *περὶ Σάμον ἔργα Πολυκράτεια* (Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B) auch die berühmte Wasserleitung (Hdt. III 60). E. Fabricius, Mitteil. d. athen. Inst. IX (1884) 162 ff.

[5]) Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 24: *ἔργα Πολυκράτεια πάντα γὰρ ταῦτα δύναται ταὐτόν, ἀσχολίαν καὶ πενίαν τῶν ἀρχομένων.*

und ungeschulten Lohnarbeitern reichliche Arbeit und guten Verdienst.[1]) Ein müßiges und mittelloses Proletariat ließ sich leicht aufwiegeln; es mußte die Ansammlung eines solchen durch Arbeiten in der Stadt oder durch Ansiedelung auf dem Lande verhindert werden.[2]) Die Verschönerung der Stadt schmeichelte ferner dem stark ausgeprägten Lokalpatriotismus der Bürger und gab dem Fürstentum einen glänzendern Anstrich. Daher empfiehlt schließlich auch Aristoteles einem Tyrannen als Mittel zur Erhaltung der Herrschaft, die Stadt auszubauen und zu schmücken, als ob er ihr Verwalter und nicht ihr Tyrann wäre.[3]) Bei der Sorge für die Beschäftigung und materielle Lage des Stadtvolkes durfte jedoch die Bauernschaft nicht vernachlässigt werden. Peisistratos war an der Spitze einer agrardemokratischen Partei ans Ruder gekommen. Die Fürsorge für die Bauernschaft und die Hebung der Landwirtschaft erscheint als charakteristischer Zug seiner Regierung.

Zu den Bauten, zur Löhnung der Söldner, zur Befriedigung von Anhängern und Günstlingen, zur Hofhaltung und Kriegsführung brauchten die Tyrannen meist große Summen (Xen. Hier. IV 9). Die etwa vorgefundenen Bestände der Staatskasse reichten nicht weit, und die Einziehung des Vermögens begüterter Gegner lieferte neben der Kriegsbeute nur außerordentliche Zuschüsse. Infolgedessen haben die Tyrannen ihren Untertanen regelmäßige Steuern auferlegt, meist nicht bloß indirekte, sondern auch direkte. Die Peisistratiden begnügten sich mit der Erhebung eines Zwanzigsten von den Erträgen der Bodenwirtschaft, deren Förderung also ihre Einkünfte steigerte. Auch andere Tyrannen suchten im eigenen Interesse mit niedrigen, direkten Abgaben auszukommen. Eine regelmäßige direkte Besteuerung galt für unvereinbar mit dem Begriffe eines freien Bürgers. Indessen oft haben Tyrannen, im besondern der ältere Dionysios, wenn die laufenden Einnahmen zur Deckung der Kriegskosten und anderer Bedürfnisse nicht ausreichten, hohe, die Begüterten schwer belastende Vermögenssteuern erhoben oder Geld in irgend einer andern Form erpreßt. Dann waren auch Tempelkassen nicht sicher.[4])

Kluge Tyrannen regierten nach der Sicherung ihrer Herrschaft nicht selten mit wohlberechneter Milde und Mäßigung. Sie scheuten sich nicht, falls es die Umstände zu fordern schienen, rücksichtslos durchzugreifen, aber sie vermieden doch die mit der Tyrannis gewöhnlich verbundene brutale Gewalttätigkeit und suchten im Rahmen der bestehenden Verfassung mit Beobachtung der Gesetze zu herrschen. Vorbildlich war dafür die Regierung der Peisistratiden. Wie Peisistratos und Hippias gewährten

[1] Vgl. S. 182, 205. — Angebliches Verbot Perianders, Sklaven anzuschaffen: S. 183 Anm.

[2]) Vgl. Aristot. Pol. V 10 p. 1311 A v. 14 und *Ἀθπ.* 16, 3; Ailian V. H. IX 25. — Was Nikol. Dam. 59 Müller, FHG. III 393 (Ephoros) und Ps.Herakleid. Pont. 5 Müller II 212 (nach Aristoteles) über Perianders Maßregeln berichten, ist nicht genügend beglaubigt, paßt aber zu dem typischen Tyrannenbild. Vgl. auch Dionys. Hal. VII 9 (Aristodemos von Kyme); Plut. Apophth. reg. p. 175 A.

[3]) Aristot. Pol. V 11 p. 1314 B v. 37: *κατασκευάζειν γὰρ δεῖ καὶ κοσμεῖν τὴν πόλιν ὡς ἐπίτροπον ὄντα καὶ μὴ τύραννον.* Vgl. Xen. Hieron XI 1.

[4]) Plat. Pol. VIII 567 A; 568 D; Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 25. Periandros wird besonders gelobt, weil er *μέτριος ἦν ἐν ἄλλοις, τῷ τε μηδένα τέλος πράσσεσθαι ἀρκεῖσθαί τε τοῖς ἀπὸ τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν λιμένων.* Ps.Herakleid. Pont., Müller, FHG. II 213. In Bezug auf Dionysios vgl. S. 395, 1.

auch Gelon, Timotheos von Herakleia (S. 403) und einige andere Tyrannen ihren Söhnen, Brüdern oder andern nähern Verwandten einen gewissen Anteil an der Regierung und übertrugen ihnen Kommandos oder Statthalterposten.[1]) Solche durch staatsmännische Einsicht ausgezeichnete Herrscher befolgten im allgemeinen eine Politik, die das eigene Interesse mit dem des Staates zu verbinden verstand, die das Fürstentum befestigte, seinen Ruhm und Glanz erhöhte und zugleich die Macht, das Ansehen und den Wohlstand des Staates steigerte. Hauptmittel dazu waren außer den Bauten und erfolgreichen Kriegen die Sicherung des inneren Friedens und des Rechtsschutzes, die Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, die Pflege des Kultus, der Poesie und der bildenden Künste. Die Höfe der Peisistratiden, des Polykrates und Hieron waren Sammelplätze der hervorragendsten Dichter ihrer Zeit. Aristoteles empfiehlt dem Tyrannen, durch beständige Fürsorge für den Kultus zu bewirken, daß er bei den Untertanen als gottesfürchtiger Mann gilt, denn von einem solchen befürchten sie weniger eine ungesetzliche Behandlung und zugleich scheuen sie sich mehr, gegen ihn etwas zu unternehmen, da er ja die Götter zu Bundesgenossen hat.[2]) Viele Tyrannen haben nach dieser Maxime gehandelt, nicht wenige, die Kypseliden, die Orthagoriden, Gelon, Hieron und andere, durch Weihgeschenke und Stiftungen besonders die Gunst der einflußreichen Heiligtümer von Delphi und Olympia zu gewinnen gesucht. Orakelsprüche, die ihre Herrschaft legitimierten, waren ihnen natürlich höchst

[1]) Für den Sieg über die Karthager haben „Gelon, Hieron, Polyzalos, Thrasybulos, die Söhne des Deinomenes“ gemeinsam ein Weihegeschenk für den delphischen Gott gestiftet (Simonides, Bergk, PLGr. III⁴ 485, 141. Vgl. dazu Wilamowitz, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1897 S. 315; *Fouilles d. Delphse* II Fasc. 1 pl. IX). — Wilamowitz, Hieron und Pindaros, Ber. d. Berl. Akad. 1901, 1277, meint, daß sich die ältere Tyrannis in Sizilien minder als die Herrschaft einer einzelnen Person, denn als die eines Geschlechts darstelle. Die Herrschaft innerhalb des Geschlechts wäre nicht nach den Regeln der Erbfolge, sondern als Seniorat verwaltet worden. Vgl. Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart, Teil II Abt. 4, 1, 1910) 70: „In Korinth hat so das Geschlecht der Bakchiaden über ein Menschenalter eine Alleinherrschaft behauptet, die sich wenig von der Tyrannis des Kypselos unterschied, welche sie ablöste, denn auch der Tyrann bringt noch sein Geschlecht in die Höhe; man redet von Kypseliden und Peisistratiden.“ Die Bakchiaden bildeten ein großes Geschlecht, eine φυλή im weitern Sinne. Ihre Herrschaft wird als eine Oligarchie mit jährlich wechselndem Prytanis bezeichnet, S. 347. Die Kypseliden und Peisistratiden waren dagegen eine Familie und die Herrscher Monarchen ohne zeitliche Befristung. Was dann Gelon und die Erbfolge nach dem Seniorat betrifft, so haben allerdings die vier Söhne des Deinomenes für den gemeinsam erfochtenen Sieg (Pind. Pyth. I 79) gemeinsam ein Weihgeschenk gestiftet, aber Gelon erscheint sonst durchweg als der Monarch (Hdt. VII 145, 153; Diod. XI 20 ff.). Er übergab nach Erlangung der Herrschaft über Syrakus dem Hieron die Verwaltung Gelas, denn „Syrakus war ihm alles“. VII 156. Als er totkrank war, übertrug er jenem die Leitung des Staates, weil sein Sohn noch unmündig war, aber, offenbar aus Mißtrauen, nicht auch die Heerführung und Vormundschaft. Diese erhielt Polyzalos; nach ihm sollte die Vormundschaft den beiden Schwägern zufallen (Diod. XI 38, 2; 67, 3; Timaios Frgm. 84, 90 = Schol. Pind. Nem. IX 95; Ol. II 29). Nach Hierons Tode führte Thrasybulos die Regierung, aber keineswegs als Senior des Geschlechts, sondern als vormundschaftlicher Regent für den Sohn Gelons. Das ergibt sich aus Aristot. Pol. V 10 p. 1312 B v. 9. Die richtige Auffassung schon bei Ad. Holm, Gesch. Sicil. I 249. — Bei den Peisistratiden stand Hipparchos dem Hippias zur Seite, aber Thukydides (I 20; VI 55) betont, daß dieser der Herrscher war. — Regierung von zwei und drei Brüdern zwischen 355 und 333 in Eresos: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 8. — Polykrates hat anfänglich mit seinen beiden Brüdern die Herrschaft geteilt, bald aber den einen getötet, den andern vertrieben (Hdt. III 59).

[2]) Aristot. Pol. V 11 p. 1314 B v. 39. Vgl. Isokr. II (Nikokl.) 20; Xen. Kyr. VIII 1, 23; 25.

willkommen. Gegenüber den vom Adel gepflegten Kulten förderten ebenso Periandros und Kleisthenes von Sikyon wie die Peisistratiden volkstümliche Kulte und Feste, die zugleich die Religiosität und die Schaulust des Volkes befriedigten. Dazu eignete sich in hohem Grade der Dionysoskultus, der einen gewissen demokratischen Zug hatte und mit allerlei Lustbarkeiten verbunden war.[1])

Manche Stadtstaaten erreichten unter der Tyrannis eine hohe oder ihre höchste Blüte. Korinth verdankte der Politik der Kypseliden einen mächtigen Aufschwung von Handel und Industrie, das wichtige Kolonialgebiet am Golf von Ambrakia und die Kolonie Poteidaia, den Stützpunkt für den Handel mit den thrakisch-makedonischen Küstenländern.[2]) Für Athen schufen die Peisistratiden in weitem Umfange die Grundlage für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung. Syrakus wurde unter den Tyrannen groß und mächtig, Herakleia am Pontos erfreute sich einer längern Zeit der Blüte und des Gedeihens. Bei allen Leistungen und bei allem Glanze der bedeutenden Tyrannenherrschaften hafteten aber doch auch an diesen die ungesunden Züge, die mit einer usurpierten Monarchie verbunden zu sein pflegen. Aristoteles faßt die Maßregeln der Tyrannen unter drei Gesichtspunkten zusammen. Sie gehen darauf aus, bei den Untertanen einen kleinmütigen Sinn zu erzeugen, unter ihnen gegenseitiges Mißtrauen zu erregen und sie ohnmächtig zu machen, damit ihnen die Mittel fehlen, etwas gegen die Tyrannis zu unternehmen.[3]) Hervorragende und selbständig denkende Männer nicht aufkommen zu lassen, sondern zu beseitigen, Mittelmäßigkeiten als Gehilfen zu benutzen, galt als eine alte Regel tyrannischer Regierungskunst.[4]) Schmarotzer und Schmeichler bildeten gewöhnlich die nähere Umgebung der Tyrannen und übten auf sie einen ungünstigen Einfluß aus.[5]) Ebenso ungünstig wirkte das starke Mißtrauen, von dem sie in der Regel mehr oder weniger erfüllt waren. Die Bürger wurden scharf beaufsichtigt; schon Hieron hat ein raffiniertes Spioniersystem organisiert.[6]) Auch die Regierung der bessern Tyrannen wurde schließlich in weiten Schichten des Bürgertums als lästiger oder unerträglicher Druck empfunden. Meist war ein Tyrann in der Bürgerschaft vorwiegend gehaßt und gefürchtet, vor niemandem sicher, auch nicht vor den nächsten Verwandten und Mitgliedern seiner

---

1) Näheres in m. Gr. Gesch. I² 652; II² 346 ff.

2) E. Wilisch, Beitr. z. Gesch. d. alten Korinth (Handel der älteren Zeit), Zittau 1901 Progr.

3) Aristot. Pol. V 11 p. 1314 A v. 15 ff.; v. 28: *τὰ μὲν ὅπως μὴ πιστεύωσιν ἀλλήλοις, τὰ δ' ὅπως μὴ δύνωνται, τὰ δ' ὅπως μικρὸν φρονῶσιν.* Vgl. p. 1313 B v. 18. Vgl. Isokr. II (Nikokl.) 56; Xen. Hieron V 4.

4) Angeblich dem Periandros von Thrasybulos erteilter, dann jenem zugeschriebener Ratschlag: Hdt. V 92, 6; Aristot. Pol. III 13 p. 1284 A v. 26; V 10 p. 1311 A v. 20. — Eurip. Hiket. 445: *καὶ τοὺς ἀρίστους, οὕς τ' ἂν ἡγῆται φρονεῖν κτείνει δεδοικὼς τῆς τυραννίδος πέρι.* Plat. Pol. VIII 567 B; Xen. Hieron V 1. Vgl. Theopompos Frgm. 130 Grenfell-Hunt, Hell. Oxyrh. = Müller Frgm. 146 (Athen. VI 261) und Cic. Tusc. V 22, 63 in Bezug auf den ältern Dionysios. — Mme. de Remusat sagt in ihren Mémoires III 46, daß Napoleon sich der übrigen Welt für sehr überlegen gehalten und dennoch alles Hervorragende gefürchtet hätte. Wer von denen, die ihm nahe gekommen wären, hätte ihn nicht sagen hören, daß er die mittelmäßigen Leute vorzöge.

5) Hdt. III 80; Plat. Pol. VIII 567 B. Aristot. Pol. V 11 p. 1314 A v. 2; Diod. XIV 109; XV 6.

6) Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 7; vgl. Plat. Pol. VIII 567 D; Aischin. I 5. Ueber das Mißtrauen und die Vorsichtsmaßregeln des ältern Dionysios vgl. S. 398 Anm. 1.

Umgebung.[1]) Naturgemäß dachte man mit der Zeit weniger an die Wohltaten des Regiments, als an die stärker hervortretenden Schattenseiten. Dem Herrscher fehlte die Weihe der für eine Monarchie unentbehrlichen Legitimität und damit das Treuverhältnis zu seinen Untertanen. Man betrachtete ihn als einen Usurpator, der frevelnd das Recht gebrochen, der Gemeinde die Freiheit geraubt und eine Gewaltherrschaft mit fremden Söldnern errichtet hatte. Attentate, gescheiterte Erhebungen und Befreiungsversuche steigerten den Druck.[2])

Schon frühzeitig, in Athen bereits vor Solon, wurde daher die Erhebung zum Tyrannen mit der Ächtung des Betreffenden, seiner Nachkommen und Helfer bedroht. Und dabei ist es geblieben.[3]) Tyrannenmord galt als edelste Tat eines Bürgers. Von der Gemeinde wurden Tyrannenmörder und deren Nachkommen belohnt und hoch geehrt.[4]) Nach dem Sturze der Tyrannis dankte man vielfach dem Zeus Eleutherios oder Soter durch Feste, Denkmäler und Münztypen, während man Weihgeschenke und Inschriften, die von dem Tyrannen oder seinen Angehörigen herrührten, in der Regel zerstörte bezw. tilgte oder mindestens verdeckte.[5])

[1]) Xen. Hieron IV 1 f.; vgl. Isokr. VIII (v. Fr dn.) 113; Plat. Pol. VIII 567 D; Aristot. Pol. V 11 p. 1315 B v. 10.

[2]) Die Regierung des Hippias nahm erst nach der Ermordung Hipparchs den Charakter einer mißtrauisch und rücksichtslos verfahrenden Tyrannis an. — Für die in der Regel sich steigernde Unpopularität auch bedeutender Tyrannen bietet in der neuern Geschichte die mit der Vermehrung der Gewaltmaßregeln zur Sicherung der Herrschaft wachsende Antipathie gegen Cromwell eine interessante Parallele L. v. Ranke, Gesch. Englands IV (Werke XVII) 197 ff.

[3]) S. 232, 5, 233, 1 234, 5 und 383.

[4]) Xen. Hieron IV 5; Aristot. Pol. III 7 p. 1267 A v. 14. — In Athen wurden dem Harmodios und Aristogeiton Ehrenstatuen errichtet. Näheres gehört nicht hierher. Es genüge ein Hinweis auf W. Judeich, Topographie von Athen (1905) 30 ff., dazu Studniczka, N. Jahrb. f. d. kl. Altert. IX (1906) 545. J. M. Valeton, Mnemosyne 37 (1910) 341 ff. Es war gesetzlich verboten, neben den Bildsäulen dieser Heroen der Volksfreiheit Statuen anderer zu errichten. IG. II 300, 410. Daneben befand sich aber wohl die Stele mit dem Volksbeschluß über die Ehrungen der Tyrannenmörder und ihrer Nachkommen. IG. I 8. Der Polemarchos hatte regelmäßig für Harmodios und Aristogeiton Totenopfer darzubringen (Aristot. Ἀθπ. 58). Ueber die Ehrenrechte der jeweilig nächsten Nachkommen (Speisung im Prytaneion, Proedrie, Atelie) vgl. Isaios V (Dikaiog. Erb.) 47; Demosth. XIX (d. f. leg.) 280; XX (g. Lept.) 18, 127. Weiteres bei Dareste, *Inscr. juridiques* II p. 50. — Das Psephisma des Demophantos bei Andok. Myst. 98 (vgl. und ihrer Helfershelfer auf den ἀναθήματα, S. 234, 1) verpflichtete feierlich jeden athenischen Bürger zur Tötung desjenigen, der sich zur Tyrannis erheben sollte, und seiner Helfer. Der Mörder soll die Hälfte der Güter des Tyrannen erhalten. Findet der Attentäter bei dem Angriffe seinen Tod, so sollen er und seine Nachkommen wie Harmodios und Aristogeiton geehrt werden. — Ein Volksbeschluß der [Erythraier] verfügt die Ausbesserung der Statue eines Tyrannenmörders und ihre Bekränzung an allen Festen. Dittenberger, Sylloge[2] 1139 (Michel, Recueil Nr. 364). D. setzt den Beschluß in die Zeit Alexanders d. Gr. <Die Buchstaben und Sprache weisen jedoch in eine etwas jüngere Zeit. Ad. Wilhelm, Ber. d. Wien. Akad. 1900 Bd. CXLII S. 6, 3; Wilamowitz, Nordion. Steine. Abhdl. d. Berl. Akad. 1909 S. 26 — A. W.> Das bald nach 281 erlassene Tyrannengesetz von Ilion bestimmt, daß ein Tyrannenmörder, falls er epitimer Bürger ist, ein Talent Silber und eine lebenslängliche Rente von zwei Drachmen täglich erhalten soll, ferner eine eherne Statue, lebenslängliche Speisung im Prytaneion und Proedrie. Ein Fremder erhält das Bürgerrecht und dieselbe Belohnung wie der Bürger, ein Sklave Bürgerrecht, dreißig Minen und auf Lebenszeit täglich eine Drachme. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 218 (Michel, Recueil Nr. 525) = Dareste, *Inscr. juridiques* II p. 24 Nr. 22. <Vgl. Ain. Poliork. X 16; Lukian, *Τυραννοκτόνος*. A. W.>

[5]) Die Athener haben Weihinschriften der Peisistratiden unsichtbar gemacht oder entfernt. Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 111. Auch das Tyrannengesetz von Ilion (vgl. die vorhergehende Anm.) verordnet die Tilgung der Namen der Tyrannen sogar auf Grabsteinen. In Bezug auf das

Unter diesen Umständen waren Tyrannenherrschaften gewöhnlich von kurzer Dauer.[1]) Es gelang wohl manchen Tyrannen ihre Herrschaft zu vererben, aber fast allen, die sie erblich überkamen, ging sie rasch verloren. Wenn es, wie es wiederholt vorkam, den Nachfolgern an der Fähigkeit, Autorität und Tatkraft der Begründer der Tyrannis mangelte, und gar noch Hader unter den Mitgliedern des Herrscherhauses dazukam, dann gewann die allmählich erstarkte Reaktion bald die Oberhand. Daran scheiterten die von Gelon, Theron und dem ältern Dionysios begründeten Monarchien.[2]) Nur wenige unter den rund zweihundert uns bekannten Tyrannenherrschaften[3]) haben länger als ein Menschenalter gedauert. Nahezu ein Jahrhundert regierten, begünstigt durch besondere Verhältnisse (S. 385), die Orthagoriden Sikyons.[4]) Das Haus Klearchs hielt sich in Herakleia am Pontos 76 Jahre (S. 402); auf etwa 73 brachten es die Kypseliden in Korinthos.[5]) Ein halbes Jahrhundert behaupteten sich die Dionysier. Weit kürzer war bereits die Herrschaft der Peisistratiden. Zwischen der ersten Erhebung des Peisistratos und dem Sturze der Tyrannis liegt freilich ebenfalls ein halbes Jahrhundert, aber wenn man die zweimalige Vertreibung des Peisistratos in Anschlag bringt, so bleiben nur 35 bis 36 Jahre übrig.[6]) Gela wurde 40 Jahre hindurch (505—465) von Tyrannen regiert, über Syrakus herrschte jedoch das Haus Gelons nicht mehr als 20 Jahre.

Gestürzt wurden Tyrannen teils durch Aufstände, bei denen nicht selten das Volk mit den Oligarchen gemeinsame Sache machte und sich, wie beim Sturze des Thrasybulos in Syrakus, wie ein Mann erhob,[7]) teils durch die Intervention einer auswärtigen Macht. Die Lakedaimonier stürzten mit Heeresmacht im Verein mit den verbannten Adeligen die Peisistratiden und vertrieben auch andere Tyrannen.[8]) Sie taten das nicht aus grund-

---

ἀνάθημα soll das Volk *βουλεύειν ὅπως μήτε ἐκείνου ἑστήξει μηδὲ μνημεῖον μηθὲν ἔσται.* Vgl. Dittenberger, Sylloge² II Nr. 880; Diod. XXI 16, 6; Plut. Arat. 13.

Anderseits beschlossen die Syrakusaner nach dem Sturze des Thrasybulos im Jahre 465 eine kolossale Bildsäule des Zeus Eleutherios zu errichten und an dem Tage, an dem der Tyrann die Herrschaft niederlegen mußte, ein großes Freiheitsfest zu feiern. Diod. XI 72. Ein Weihgeschenk der Rheginer in Delphi wurde höchst wahrscheinlich zum Danke für die Befreiung von der Tyrannis 461/0 gestiftet. Pomtow, Klio IX (1909) 175. Vgl. auch Hdt. III 142 (Samos). Der Demos von Priene faßte um 297 Beschlüsse über die zur Erinnerung und zum Danke für die Vertreibung der Tyrannen und die wiedererlangte Freiheit darzubringenden Opfer und die Festfeier an dem Tage der Befreiung. Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 11. ⟨Beschlüsse der Eretrier nach ihrer Befreiung i. J. 340: *Ἐφημ. ἀρχ.* 1904 S. 93; 1907 S. 97; Jahresh. d. österr. arch. Inst. VIII 13 ff. — A. W.⟩ Ueber die von Syrakus und andern sizilischen Städten zu Ehren des Eleutherios geprägten Münzen vgl. Head, *Hist. numorum*² (1911) 179, 182 usw. Dazu Stengel, Eleutheria, Jessen, Eleutherios, Pauly-Wissowa, RE. V 2347, 2350.

[1]) Xen. Kyrop. I 1, 1; Plat. Epist. VIII p. 356 A; Aristot. Pol. V 11 p. 1315 B v. 11.

[2]) Aristot. Pol. V 10 p. 1312 B v. 10; v. 21.

[3]) Vgl. das Verzeichnis der Tyrannen bei H. G. Plass, Die Tyrannis II 358. Nicht wenige Namen sind aus dem Verzeichnis auszuscheiden, einige hinzuzufügen.

[4]) Aristot. Pol. V 12 p. 1315 B v. 14; Diod. VIII 24. Näheres in m. Gr. Gesch. I² 661, 4.

[5]) Aristot. a. a. O. — Nach Apollodors Chronik 657/6 bis 584/3. F. Jacoby, Philol. Unters. herausg. v. Wilamowitz XVI (1902) 150.

[6]) Hdt. V 55: 36 Jahre. Aristot. a. a. O.: 35; *Ἀθπ.* 17, 1 und 19, 6: etwa 36. Gesamtdauer: 561/60 bis 511/10. Zur Orientierung über die zahlreichen chronologischen Untersuchungen vgl. m. Gr. Gesch. II² 318 und dazu Lenschaus Berichte in Bursians Jahresb. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. 122 (1904) 168; 135 (1907) 89; sowie F. Jacoby, Das Marm. Parium (1904) 167.

[7]) Diod. XI 67, 6. Vgl. Aristot. Pol. V 4 p. 1304 A v. 29.

[8]) Thuk. I 18, 1; Isokr. IV (Paneg.) 125;

sätzlicher Tyrannenfeindschaft, sondern weil sie ihre Hegemonie in den einzelnen Städten auf die Oligarchien zu stützen pflegten (S. 218, 4), und die Wiederherstellung einer Oligarchie im allgemeinen eine größere Gewähr für die Abhängigkeit der betreffenden Stadt bot, als eine Tyrannis. Ebenso beseitigten die Syrakusaner nach dem Sturze des Thrasybulos und des jüngern Dionysios die Tyrannen in den andern Städten Siziliens.[1]) Nicht wenige Tyrannen fielen einer Verschwörung zum Opfer, die manchmal aus bloßer Privatrache hervorging.[2])

Dem Sturze der Tyrannis folgte je nach den Elementen, die dabei mitgewirkt hatten, entweder eine Wiederherstellung der Oligarchie — wenn auch bisweilen, wie in Korinthos und Akragas, in einer gemäßigten Gestalt — oder eine Demokratie, für die namentlich in älterer Zeit der nivellierende Druck der Tyrannis den Boden weiter vorbereitet hatte.

Neuere Literatur. K. F. Hermann, Gr. Staatsalterthümer[5] (1875) 249 ff. [mit Angaben älterer Schriften]; G. Gilbert, Gr. Staatsalterthümer II (1885) 279 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer[4] I (1897) 161 ff.

G. Grote, *Hist. of Greece* III chap. 9; IV chap. 30; V 43; X 81—82; XI 83—84; XII 97 (Deutsche Uebers. Bd. II; III; V; VI); M. Duncker, Gesch. d. Altert. VI[5] 15 ff., 445, 625; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 566, 608; III 628; V 76, 485, 511; J. Beloch, Gr. Gesch. I 313; II 151, 324, 578; III 1, 189, 367, 623 usw.; B. Niese, Gesch. d. gr. u. maked. Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea I 170, 420, 487; II 37, 225, 243; R. Pöhlmann, Grundriß d. gr. Gesch.[4] (1909) 71, 217 (vgl. Gesch d. antiken Kommunismus und Sozialismus I 196; II 354).

J. Burckhardt, Gr. Kulturgeschichte I (1898) 178—216. H. G. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen, Bremen 1852, 2. unveränderte Aufl. 1859 (als zusammenfassende Behandlung grundlegend).

Ed. Zeller, Ueber den Begriff der Tyrannis bei den Griechen, Ber. d. Berlin. Akad. 1887, 1137 ff. Kl. Schriften I (1910) 398 ff. [mit kleinen Zusätzen]; Joh. Toepffer, Aisymnetes, Pauly-Wissowa, RE. I (1894) 1088; Joh. Endt, Die Quellen des Aristot. in der Beschreibung der Tyrannen, Wien. Stud. XXIV (1902) 1 ff., R. Nordin, Aisymnetie und Tyrannis, Klio V (1905) 392; P. Ure, *The origin of the tyrannis*, *Journ. of hell. stud.* XXVI (1906) 131 ff.; F. Solmsen, Aisymnetes, Beitr. zur gr. Wortforschung I (1909) 36 ff.; H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 58 ff.

5. Die Demokratie.

§ 51. Demokratie bedeutet die Herrschaft des Demos. Der Begriff Demos bezeichnet im ursprünglichen Sinne das Gebiet einer staatlichen Gemeinschaft und die Gesamtheit der zu dieser Gemeinschaft vereinigten freien Männer. Es ist daher Demokratie diejenige Verfassung, die nicht, wie die Oligarchie, bloß einen Teil, sondern die Gesamtheit aller indigenen, freien Staatsangehörigen oder aller derjenigen, die durch ihre Abstammung (*φύσει*) Staatsbürger sind (S. 221), zum Träger der höchsten Staatsgewalt, der Souveränität, des *κύριον τῆς πολιτείας*, macht. Mit andern Worten: eine Verfassung ist dann demokratisch, wenn alle diejenigen, die Bürger von Geburt sind, ebenso Gemeinbürger wie Adelige, ebenso Arme wie

Aristot. Pol. V 10 p. 1312 B v. 8 nach Thukydides, der nur von den Tyrannen vor den Perserkriegen spricht. In der Aufzählung der von den Lakedaimoniern vertriebenen Tyrannen bei Plut. d. malign. Herod. 21 p. 859 D (vgl. Schol. Aischin. d. f. leg. 77) erscheinen auch die Kypseliden. Möglicherweise fanden die korinthischen Oligarchen einen Rückhalt an Sparta, aber von einer direkten Beteiligung der Lakedaimonier hat weder Hdt. V 92 etwas gewußt, noch Nikol. Dam. 60 (Ephoros) Müller III 394. Intervention der Lakedaimonier gegen Polykrates (Hdt. III 54 ff.), aber erfolglos, dann gegen Klearchos von Byzantion, ihren eigenen Harmosten (S. 402 Anm. 1) und gegen Neogenes von Oreos: S. 399 Anm. 4. Vgl. Ephoros b. Strab. VIII 358 (Pheidon).

[1]) Diod. XI 68; XVI 82; Plut. Timol. 34.

[2]) Vgl. Aristot. Pol. 10 p. 1310 A ff.

Reiche, an der höchsten, beratenden und beschließenden Staatsgewalt teilzunehmen berechtigt sind.[1])

Die entschiedene Demokratie forderte grundsätzlich nicht bloß die allgemeine, sondern auch die gleiche Berechtigung aller Bürger. Sie vermochte jedoch in der staatsrechtlichen Praxis diesen Grundsatz nur unvollständig zur Geltung zu bringen.[2]) Gemäßigte Demokratien beschränkten, namentlich in älterer Zeit, die staatsrechtliche Gleichheit auf die Beteiligung an den unmittelbaren Organen der souveränen Gemeinde, d. h. auf das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und die Fähigkeit, an dem Volksgericht teilzunehmen. Das Recht zur Ämterbekleidung wurde von ihnen an einen Census geknüpft, so daß den größern Leistungen für den Staat höhere Rechte entsprachen (S. 306, 311).

Das allgemeine und gleiche Stimmrecht in der souveränen Urversammlung der Gemeinde machte in allen Demokratien die einfache zahlenmäßige Mehrheit zum entscheidenden Faktor im Staatsleben.[3]) Die große Mehrheit setzte sich nun überall aus mäßig oder minder bemittelten oder armen Bürgern zusammen: aus Bauern, Handwerkern, Krämern, geschulten und ungeschulten Lohnarbeitern, dazu in Seestädten aus Fischern, Steuermännern, Matrosen und Ruderern. Das waren zum kleinern Teil Angehörige des Mittelstandes, zum weit größern Kleinbürger aller Art, Leute, die durch irgendeine gewerbliche Tätigkeit oder Lohndienste ihren Lebensunterhalt erwarben (S. 182, 191, 211). Im Verhältnisse zu diesen bildeten die vermögenden und vornehmen Bürger nur eine Minorität von „wenigen“ (S. 188, 211). Sie waren die *ὀλίγοι* und etwas Besonderes, der Demos bestand in Bezug auf die Kopfzahl der Hauptsache nach aus der Masse. So erhielt Demos die Bedeutung von Volk im engern Sinne. Zweimal kommt Demos im Sinne von Plebs schon bei Homer vor. Demos und *πλῆθος* werden allmählich zu synonymen Begriffen, die Herrschaft des Demos wird zur Herrschaft des *πλῆθος* (S. 211, 305). Freilich wurden von der Demokratie die Reichen und Vornehmen keineswegs, wie von der Oligarchie die Armen und Gemeinen, grundsätzlich von der Teilnahme an der Staatsgewalt ausgeschlossen; im Gegenteil, die Demokratie tat sich nicht wenig darauf zugute, daß unter ihr Arme und Reiche gleichberechtigt wären (S. 305 Anm.), da aber im Staate das galt, was die zahlenmäßige Mehrheit der Köpfe beschloß, so lag die souveräne Gewalt in den Händen der breiten Masse der mittlern und der gewöhnlich an Zahl überwiegenden untern Schichten der Bürgerschaft (S. 188).

Verschiedene Umstände verstärkten noch über das Zahlenverhältnis hinaus die Bedeutung der untern Schichten des Stadtvolkes für Abstimmungen der Gemeindeversammlung. Die auf dem Lande lebenden, mit

---

[1]) Ueber den Begriff Demos vgl. S. 146, 1, 154, 6, 172, 211, 5, 318. Ueber Souveränität und höchste Staatsgewalt vgl. S. 311, 340. Ueber den Begriff der Demokratie als Staatsform im allmeinen vgl. S. 304, 311.

[2]) Vgl. S. 304, 4, 315 und dazu weiter unten die Ausführungen über Isonomia.

[3]) Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 3: *καὶ γὰρ τὸ δίκαιον τὸ δημοτικὸν τὸ ἴσον ἔχειν ἐστὶ κατ' ἀριθμόν, ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν, τούτου δ' ὄντος τοῦ δικαίου τὸ πλῆθος ἀναγκαῖον εἶναι κύριον καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ πλείοσι, τοῦτ' εἶναι καὶ τέλος καὶ τοῦτ' εἶναι τὸ δίκαιον.* Vgl. Isokr. XX (g. Loch.) 20 und im übrigen S. 219, 5 und 304, 4.

ihrer Wirtschaft vollauf beschäftigten Bauern pflegten sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge um das politische Getriebe in der Stadt nicht viel zu kümmern und nicht oft zu den Gemeindeversammlungen zu kommen.[1]) In diesen dominierte also in der Regel das Stadtvolk.[2]) Die Hauptmasse desselben bestand wiederum bei dem Mangel eines kräftig entwickelten, gewerblichen Mittelstandes aus Inhabern von Kleinbetrieben und Bürgern, die in irgend einem Beruf als geschulte oder ungeschulte Lohnarbeiter mit ihrer Hände Arbeit ihr tägliches Brot verdienten.[3]) Auch diese Leute waren für gewöhnlich nicht geneigt, ihre Tagesarbeit, von der sie lebten, im Stiche zu lassen und zur Volksversammlung zu kommen, namentlich wenn die Gegenstände der Verhandlung ohne besonderes Interesse waren. Sie erschienen aber gern, wenn ihnen für den Besuch der Versammlung Diäten gezahlt wurden, die etwa ihrem Tagesverdienst entsprachen. Die entschiedene Demokratie führte daher auch aus diesem Grunde Diäten ein und sicherte sich so die Beherrschung der Gemeindeversammlung durch die Masse der untern Klassen.[4])

Diese Masse stand in einem scharfen sozial-politischen Gegensatz zu der obern Gesellschaftsschicht „der wenigen", die sich meist durch vornehmere Geburt und höhere Bildung auszeichneten, deren unterscheidende Haupteigenschaft jedoch mehr und mehr der Besitz eines erheblichern Vermögens geworden war. Mit der demokratischen staatsrechtlichen Gleichheit kontrastierte stark die wirtschaftliche und soziale Ungleichheit. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der untern Schichten von den Vermögenden dauerte fort, sie wurde sogar vielfach drückender und empfindlicher. Die Vermögenden waren hauptsächlich auf die Erhaltung und Mehrung ihres Reichtums bedacht. Ihr Luxus steigerte sich im 4. Jahrhundert, während die Proletarisierung weiter um sich griff. Zahl-

[1]) Vgl. S. 178, 194. Ueber den *γεωργικὸς δῆμος*, der kein großes Vermögen besitzt, mit seiner Wirtschaft zu tun hat und nicht oft die Volksversammlungen besuchen kann, der lieber sein Feld bestellt, als sich um Staatsangelegenheiten kümmert und Aemter übernimmt, vgl. Aristot. Pol. VI 4 p. 1318B v. 10 ff.; VI 4 p. 1319 A v. 30; IV 6 p. 1292B v. 25, ferner Eurip. Hiket. 420: *γαπόνος δ' ἀνὴρ πένης, εἰ καὶ γένοιτο μὴ 'μαθής, ἔργων ὕπο οὐκ ἂν δύναιτο πρὸς τὰ κοίν' ἀποβλέπειν.* Orest. 918; Aristoph. Vög. 111. Vgl. auch S. 406 über die Politik der Tyrannen gegenüber dem Landvolk.

[2]) Vgl. S. 178, 3, 182, 5 und Aristot. Pol. VI 4 p. 1319 A v. 30; IV 6 p. 1293 A v. 6.

[3]) Vgl. S. 191, 211, 309, 310.

[4]) Plat. Pol. VIII 565A: Die Leute, die *αὐτουργοί τε καὶ ἀπράγμονες* sind, *οὐ πάνυ πολλὰ κεκτημένοι*, bilden das *πλεῖστόν τε καὶ κυριώτατον ἐν δημοκρατίᾳ, ὅταν περ ἀθροισθῇ*, aber *οὐ θαμὰ ἐθέλει ποιεῖν τοῦτο, ἐὰν μὴ μέλιτός τι μεταλαμβάνῃ.* Die Leute müssen also durch etwas Honig angelockt werden. Diese Erfahrung machten am Anfange des 4. Jahrhunderts die Führer der Demokratie in Athen. Nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung wurden zunächst keine Diäten gezahlt. *οὐ συλλεγομένων δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ πολλὰ σοφιζομένων τῶν πρυτάνεων, ὅπως προσιστῆται τὸ πλῆθος πρὸς τὴν ἐπικύρωσιν τῆς χειροτονίας* führte Agyrrhios einen Obolos als *μισθός* für die Besucher ein. Das genügte nicht, es folgte rasch eine Erhöhung auf zwei und dann auf drei Obolen. Aristot. *Ἀθπ.* 41, 3. Vgl. Pol. IV 6 p. 1293 A v. 6. Ueber die Bedeutung der drei Obolen im Verhältnis zum Tagelohn vgl. S. 202. Nach Thuk. VIII 72 erklärten die Abgesandten der Vierhundert der Heeresversammlung, daß sich nicht bloß vierhundert, sondern fünftausend mit den Staatsangelegenheiten befaßten, mehr als jemals infolge der Abhaltung vieler Athener durch Feldzüge und auswärtige Geschäfte zu einer noch so wichtigen Versammlung zusammenkämen. Das gilt also nur für die Kriegszeit, indessen die Anwesenheit von 6000 unter etwa 40000 Bürgern vor Beginn des Krieges genügte doch schon bei Beschlüssen *ἐπ' ἀνδρί*, bei denen für die Abstimmung eine als vollzählig geltende Versammlung erforderlich war.

reiche Bürger hatten mit der Sorge um ihr tägliches Brot zu kämpfen (S. 195 ff.). Die wirtschaftliche, von den Kapitalisten nicht selten egoistisch und herrisch ausgebeutete Abhängigkeit nötigte sie vielfach zur Dienstbarkeit (S. 213). Das Geld behauptete auch unter der radikalen Demokratie seine Macht im Staats- und Privatleben und verschaffte den Vermögenden einen erheblichen Einfluß.[1]) Als Ganzes war die Masse durch ihr numerisches Übergewicht Herr der souveränen Staatsgewalt, und nach dem Ideal sollte der einzelne Bürger kein Vorrecht vor seinen Mitbürgern besitzen. Jedem Talent und jeder Kraft sollte unter den gleichen Bedingungen der Wettbewerb freigegeben, Armut kein Hindernis und keine Schande sein.[2]) Tatsächlich hatte aber der einzelne aus der Masse im allgemeinen nicht viel mehr zu bedeuten wie der Mann aus dem Volke in homerischer Zeit (S. 336). In den höhern Gesellschaftsschichten verachtet man die *δημόται* oder *δημοτικοί* als ungebildetes, gemeines und schuftiges Gesindel (S. 372). Die bittere Empfindung der sozialen Ungleichheit und der wirtschaftlichen Gebundenheit erzeugten in den untern Volksschichten fortdauernd Neid, Haß und Begehrlichkeit (S. 197, 214). Das Volk begnügt sich nicht mit unverhältnismäßig hoher Belastung der Vermögenden, es fordert oft auch die Realisierung der wirtschaftlichen Gleichheit. Die beim Beginne der demokratischen Bewegung und des Klassenkampfes erhobenen Forderungen der Schuldentilgung und der Neuaufteilung des Grund und Bodens treten im 4. Jahrhundert wieder stärker hervor und werden zu Hauptpunkten des demokratischen Programms (S. 193, 3, 214).

Zur politischen Betätigung brauchte nun das *πλῆθος* eine Führung. Die unbeständige und unruhige, leicht erregbare und kurzsichtige Masse wird mit einem reißenden Bergstrom oder der Meereswoge verglichen.[3]) Blindlings stürmt sie vor, ohne Führer fehlt es ihr an Klarheit über das Ziel, sowie über die Mittel und Wege. In älterer Zeit übernahmen die Führung des unerfahrenen und unreifen Volkes im Kampfe gegen die herrschende Klasse gewöhnlich ehrgeizige Adelige. Die Volksführung bildete oft die Stufe zur Tyrannis, denn das Volk schenkte in seinem leidenschaftlichen Hasse gegen die Reichen und Adeligen denjenigen, die sich ihm als Führer gegen diese darboten, blindes Vertrauen (S. 385). Zum Gelingen des Staatsstreiches und zur Behauptung der usurpierten Alleinherrschaft trug wesentlich der Umstand bei, daß diese Volksführer gewöhnlich Heerführer waren oder wenigstens militärische Erfahrung besaßen.[4]) Auch wenn der Demos nicht unter die Herrschaft eines Monarchen geriet und selbst Herr des Staates war, pflegte ein wortführender und bevormundender Vorsteher, ein *προστάτης*, an seiner Seite zu stehen.[5]) Nicht

---

[1]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* III 3; Eurip. Phoin. 441; Ps.Demosth. XIII (*π. συντάξ.*) 31; Aristot. Pol. VIII 2 p. 1303 A; Polyb. VI 9, 5. Vgl. S. 217, 218 und R. Pöhlmann, Gesch. d. antik. Kommunismus und Sozialismus II (1901) 189 ff.

[2]) Thuk. II 37; Eurip. Hiket. 405.

[3]) Hdt. III 81 (*χειμάρρῳ ποταμῷ εἴκελος*); Demosth. XIX (d. f. leg.) 136: *ὁ μὲν δῆμός ἐστιν ἀσταθμητότατον πρᾶγμα τῶν πάντων καὶ ἀσυνθετώτατον, ὥσπερ ἐν θαλάττῃ πνεῦμα ἀκατάστατον, ὡς ἂν τύχῃ, κινούμενος.* Vgl. Plut. Praec. ger. reip. 3 p. 799 B.

[4]) Vgl. S. 214, 384, 3, 387.

[5]) Plat. Pol. VIII 565 C: *Οὐκοῦν ἕνα τινὰ ἀεὶ δῆμος εἴωθε διαφερόντως προΐστασθαι ἑαυτοῦ, καὶ τοῦτον τρέφειν καὶ αὔξειν μέγαν; Εἴωθε γάρ.* Vgl. Hdt. III 82; Aristoph. Frdn. 680 ff.: Die Eirene wendet sich unwillig ab, weil

selten machten sich mehrere Politiker den Rang streitig (Thuk. II 65, 10). Der Prostates konnte ein gewöhnlicher Demagogos sein, aber auch — was freilich weit seltener war —, wie etwa Solon, den Aristoteles den ersten Prostates des Demos der Athener nennt, uneigennützig nur zum Wohle des Staates wirken. Die Volks- und Parteiführung hatte als solche keinen amtlichen Charakter. Wenn der Prostates kein Amt bekleidete, so war er bloßer Parteiführer, dessen Einfluß auf seiner Persönlichkeit und der das Volk überzeugenden und leitenden Beredsamkeit beruhte. Als Inhaber eines ihm übertragenen Amtes vereinigte er, wie Perikles, bei der Volksleitung amtliche Befugnisse mit seinen persönlichen Eigenschaften.[1] Nur hier und da hat sich aus der Prostasie ein leitendes Amt mit diesem Titel entwickelt, das dem eines Demarchos an die Seite zu stellen ist.[2])

Mit oder ohne Amt erhielt jedoch die Prostasie eine solche Kontinuität und bürgerte sich so in der Demokratie ein, daß es in Athen eine ganze Reihenfolge von Prostatai des Demos gab.[3]) Die meisten waren dreiste und eigennützige Demagogen, denen es in erster Linie darauf ankam, sich die Volksgunst und die Beeinflussung des Demos zu sichern. Da dieser Herr über alles war, so fiel ihnen selbst die leitende Stellung zu, wenn er ihnen folgte. Sie spielten die Rolle echter Volksfreunde und treuer, wachsamer Hunde des Herrn Demos. Man verglich den Demos und seine Führer auch mit einem Tyrannen und seinen Schmeichlern.[4]) Thukydides sagt: „Unter Perikles bildete sich tatsächlich die Herrschaft des ersten Mannes aus, diejenigen aber, die nach ihm kamen, waren persönlich mehr untereinander gleich, und da doch jeder der erste zu werden begehrte, so richteten sie nicht bloß ihre Reden nach den Gelüsten des Demos ein, sondern gaben ihm auch die Staatsangelegenheiten in die

der Demos *οὕτω πονηρὸν προστάτην* (den Hyperbolos) *ἐπεγράψατο.* Trygaios sagt entschuldigend, daß *ἀπορῶν ὁ δῆμος ἐπιτρόπου καὶ γυμνὸς ὢν τοῦτον τέως τὸν ἄνδρα περιεζώσατο.* Vgl. über den Prostates der ortsansässigen Fremden S. 294 Anm. 3.

[1]) Prostatai gewöhnliche Bezeichnung der Volksführer. Vgl. z. B. Hdt. III 82: *ἐς ὃ ἂν προστὰς τοῦ δήμου κτλ.* Plat. Pol. VIII 565 A: Ein Tyrann erwächst *ἐκ τῆς προστατικῆς ῥίζης.* Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 20: *οἱ προστάται τοῦ δήμου, ὅτε πολεμικοὶ γένοιντο κτλ.* Vgl. p. 1305 A v. 39; Aristot. *Ἀθπ.* 2, 2; 20, 4; 23, 3; 25, 1; 28; 36, 6. Athenagoras *προστάτης* des *δ.* in Syrakus: Thuk. VI 35, 2. — Lys. XIII (g. Agorat.) 7: *οἱ τοῦ δήμου προεστηκότες.* Thrasydaios, *ὁ τοῦ δήμου προστάτης* in Elis Xen. Hell. III 2, 27. *Οἱ ἐν Μαντινείᾳ τοῦ δ. προστάται*: Xen. Hell. V 2, 3. Ueber den Charakter des Prostates vgl. Aristoph. Ritt. 737 und dazu U. v. Wilamowitz, Aristoteles I 178. Verbindung der Prostasie mit einer amtlichen Stellung: Xen. Hell. I 7, 2: *Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε προεστηκὼς ἐν Ἀθήναις καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.* Paus. IV 11, 29: *Δημοκράτης δὲ τοῦ δήμου προεστηκὼς καὶ Μεσσηνίων ἐν τῷ τότε ἄρχειν ᾑρημένος* usw.

[2]) In Tegea erscheinen neben und vor den Stratagoi und dem Hipparchos drei *προστάται τοῦ δήμου.* Dittenberger, Sylloge² II 476 (Michel, Recueil Nr. 189). In Argos gab es schon im 4. Jahrhundert einen *προστάτης τοῦ δήμου,* der die Volksversammlung berief. Aineias, Poliork. X 7, 8. Ueber den Demarchos vgl. S. 351, 5, 6.

[3]) Abhandlungen des Antisthenes und Theopompos über die leitenden Demagogen in Athen: S. 68, 82. Aufzählung der *προστάται τοῦ δήμου* und ihrer *ἀντιστασιῶται,* der *προστάται* der *γνώριμοι, εὔποροι, ἐπιφανεῖς, ἕτεροι* bei Aristot. *Ἀθπ.* 28.

[4]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 26: *συμβαίνει γὰρ αὐτοῖς γίνεσθαι μεγάλοις διὰ τὸν μὲν δῆμον πάντων εἶναι κύριον, τῆς δὲ τοῦ δήμου δόξης τούτους· πείθεται γὰρ τὸ πλῆθος τούτοις.* Demos — Tyrann, der Demagog — *κόλαξ*: IV 4 p. 1292 A v. 15 ff. Kleon, der wachsame, bissige Hund des Herrn Demos: Aristoph. Ritter 1015. 1023, 1030; Wesp. 596, 895, 902; Frdn. 314. Weiteres in m. Gr. Gesch. III² S. 996.

Hände." Es gehörte seitdem zu den wesentlichen Charakterzügen der demagogischen Volksführer, daß sie zwar gelegentlich — natürlich in ihrem leidenschaftlichen Eifer für das Beste des Volkes — diesem eine Grobheit oder derbe Wahrheit sagten, aber sonst sich zum Sprachrohre seiner Gedanken und Gefühle machten und ihm zu Gefallen redeten, dabei nur an den Augenblick dachten und ohne weitern politischen Blick mit leichtem Herzen darauf loswirtschafteten.[1]) Sie standen nun in der Regel auch sozial der breiten Masse näher als in älterer Zeit. Wir finden unter ihnen namentlich Fabrikanten, Händler und andere Angehörige des wohlhabendern Mittelstandes, aber auch Bürger aus den ärmern, untern Schichten, Leute, denen es nicht an natürlicher, im 4. Jahrhundert nicht selten berufsmäßig geschulter Beredsamkeit, aber meist an höherer Bildung mangelte.[2]) Ihre Autorität war auch deshalb geringer als die der Volksvorsteher in älterer Zeit, weil die Vereinigung der Volksführung mit dem militärischen Kommando, das noch Perikles in Händen hatte, im allgemeinen aufhörte. Die Volksführer brauchen ebenso wie die Heerführer mehr und mehr eine berufsmäßige Schulung, jene infolge der Entwickelung der Rhetorik und Anwaltschaft, diese infolge der Ausbildung des Söldnerwesens und der Taktik. Die Strategen hören auf, Volksredner zu sein, das Feld der Volksführer ist die Volksversammlung und das Volksgericht.[3]) Je unzufriedener und begehrlicher die Menge ist, desto wirksamer wird die agitatorische Rede, desto einflußreicher der Demagog. Isokrates hat nicht Unrecht, wenn er sagt, die Demagogen sähen es wohl am liebsten, wenn sich alle

[1]) Thuk. II 65, 10. — Aristot. *Ἀθπ.* 28, 3: Von Kleophon an *ἤδη διεδέχοντο συνεχῶς τὴν δημαγωγίαν οἱ μάλιστα βουλόμενοι θρασύνεσθαι* (Wilamowitz, Aristoteles I 125, 5) *καὶ χαρίζεσθαι τοῖς πολλοῖς πρὸς τὰ παραυτίκα βλέποντες.* Vgl. Pol. VI 5 p. 1320 A v. 4. — Aristoph. Acharn. 657 (*οὐ θωπεύων, οὐδ' ὑποτείνων μισθοὺς οὐδ' ἐξαπατύλλων κτλ.*); Ritter 47 ff. Euripid. Hiket. 411; Plat. Pol. VIII 15 p. 564 D; IV 5 p. 426 C (*ὃς δ' ἂν σφᾶς οὕτω πολιτευομένους ἥδιστα θεραπεύῃ καὶ χαρίζηται ὑποτρέχων καὶ προγιγνώσκων τὰς σφετέρας βουλήσεις καὶ ταύτας δεινὸς ᾖ ἀποπληροῦν, οὗτος ἄρα ἀγαθός τε ἔσται ἀνὴρ καὶ σοφὸς τὰ μεγάλα καὶ τιμήσεται ὑπ' αὐτῶν;*) Lys. XVIII 16; Demosth. III (Ol. *Γ*) 24 (*ἐκεῖνοι τοίνυν, οἷς οὐκ ἐχαρίζονθ' οἱ λέγοντες κτλ.*); IV (Phil. *Α*) 38: Aisch. III (g. Ktes.) 234. — Bebel sagte auf dem Dresdener Parteitage am 15. September 1903: „Wer Führer der Partei sein will, der darf nicht wie ein General kommandieren, er muß das ausführen, was die Partei denkt und fühlt."

[2]) Nach Perikles begann in Athen die „Händler-Dynastie". Aristoph. Ritter 125 ff. Aristot. *Ἀθπ.* 28. 1: *πρῶτον γὰρ τότε* (nach dem Tode des Perikles) *προστάτην ἔλαβεν ὁ δῆμος οὐκ εὐδοκιμοῦντα παρὰ τοῖς ἐπιεικέσιν· ἐν δὲ τοῖς πρότερον χρόνοις ἀεὶ διετέλουν οἱ ἐπιεικεῖς δημαγωγοῦντες.* Die leitenden Politiker gehörten noch in demosthenischer Zeit meist zu den wohlhabenden Bürgern. S. 218. Arm waren u. a. Archedemos und Kleophon. Xen. Mem. II 9, 4 (vgl. Hell I 7, 2); Lys. XIX 48. Es gab Demagogen, die bei ihrer Tätigkeit *ἐκ πενήτων πλούσιοι ἐγένοντο.* Lys. XXV 26; vgl. XIX 48. — Aristoph. Ritter 191: *ἡ δημαγωγία γὰρ οὐ πρὸς μουσικοῦ ἔτ' ἐστὶν ἀνδρὸς οὐδὲ χρηστοῦ τοὺς τρόπους, ἀλλ' εἰς ἀμαθῆ καὶ βδελυρόν.* Thuk. II 37, 3 (Kleon): *ἀμαθία τε μετὰ σωφροσύνης ὠφελιμώτερον ἢ δεξιότης μετὰ ἀκολασίας.*

[3]) Aristot. Pol. V 5 p. 1305 A v. 13 ff.: In alter Zeit waren *οἱ δημαγωγοὶ ἐκ τῶν στρατηγούντων* (*οὐ γάρ πω δεινοὶ ἦσαν λέγειν*), *νῦν δὲ τῆς ῥητορικῆς ηὐξημένης οἱ δυνάμενοι λέγειν δημαγωγοῦσι μέν, δι' ἀπειρίαν δὲ τῶν πολεμικῶν οὐκ ἐπιτίθενται, πλὴν εἴ που βραχύ τι γέγονε τοιοῦτον.* Das ist richtig. Kleon hat sich noch mit der Heerführung abgegeben, aber davon wenig verstanden und schließlich ist er dabei kläglich gescheitert. Sein Einfluß beruhte darauf, daß er *τῷ δήμῳ παρὰ πολὺ ἐν τῷ τότε πιθανώτατος* war (Thuk. III 36, 3). Athenagoras, *ὃς δήμου τε προστάτης ἦν καὶ ἐν τῷ παρόντι πιθανώτατος τοῖς πολλοῖς.* Thuk. VI 35, 2. Aristoph. Frdn. 680: *ὅστις κρατεῖ νῦν τοῦ λίθου τοῦ 'ν τῇ πυκνί. Ὑπέρβολος νῦν τοῦτ' ἔχει τὸ χωρίον.* Hyperbolos war damals *προστάτης.* Vgl. Eurip. Hiket. 411 ff.

Bürger in Bedürftigkeit befänden (S. 214, 3). Sie schüren die Unzufriedenheit, ködern die Menge, verdächtigen und verklagen, wie es schon Kleon mit großer Virtuosität getan hatte, Strategen und andere höhere Beamte, und wittern überall in den höhern Schichten Volksfeindschaft, Verrat und Verschwörung.[1]) Der Partei- und Klassengegensatz bleibt der Boden, auf dem der Weizen der Demagogen gedeiht (S. 214, 5, 384, 2). Auch in wohlgeordneten demokratischen Staaten, wie in Athen, sehen sich die Angehörigen der obern Gesellschaftsschicht häufig als Volksfeinde gefährlichen Prozessen und gerichtlichen Vermögenseinziehungen ausgesetzt, in andern von Volkserhebungen bedroht, bei denen sie in großer Zahl Leben und Eigentum verlieren. Die innern Kämpfe werden in der Regel von beiden Parteien mit schonungsloser Brutalität geführt. Der Demos hat in einzelnen Fällen nach dem Siege unter der Führung besonnener Männer aus den besitzenden Klassen Milde gezeigt, aber unter seiner Herrschaft hat sich im allgemeinen ebensowenig, wie unter der Oligarchie, der Gegensatz der Parteien und Klassen gemildert, meist in unheilvoller Weise verschärft (vgl. S. 214, 215, 5).

Die ersten uns bekannten Verfassungen, in denen der Demos der Träger der höchsten Staatsgewalt war und charakteristische Organe der Demokratie vorkommen, sind die um 600 in Chios eingerichtete und die solonische.[2]) Der Name Demokratia ist jedoch vielleicht erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts durch die beginnende Staatstheorie in Aufnahme gebracht worden. Herodotos braucht ihn bereits, sagt aber auch *πλῆθος ἄρχον, δῆμον ἄρχοντος*. Als ganz geläufiger Ausdruck erscheint er in der pseudoxenophontischen Schrift über den Staat der Athener, bei Aristophanes und Thukydides.[3])

Besser als Demokratia klang Isonomia, „der allerschönste Name". Mit Vorliebe wurde dieser von demokratischen Parteiführern als Deck-

[1]) Kleon als der *κύων* des Herrn Demos: S. 415, 1. Ueber seine Anklagen und sein Aufspüren von Verschwörungen: Aristoph. Acharn. 380 ff., 502; Ritter 5, 64, 75, 236, 257, 278, 300, 314, 442, 475, 628, 828, 861; Wesp. 409; Eupolis, Frgm. 290 Kock I 337 = Meineke II 1 p. 535 Frgm. 1. — Bezeichnend sind die Aeußerungen, die Thuk. VI 38, 4 dem syrakusanischen Prostates des Demos, Athenagoras, in den Mund legt: *τὸν γὰρ ἐχθρὸν οὐχ ὧν δρᾷ μόνον, ἀλλὰ καὶ τῆς διανοίας προαμύνεσθαι χρή, κτλ.* Vgl. Plat. Pol. VIII 565 B und im übrigen S. 214.

[2]) Chios: S. 316, 2. — Niese, Hist. Zeitschr. 62 (1889) 72 hat die spartanische Verfassung für die älteste Demokratie Griechenlands erklärt (vgl. Isokr. Areop. 61). Allerdings war in Sparta die Gemeindeversammlung, an der alle Spartiaten teilnahmen, Trägerin der Souveränität, und die Spartiaten waren im wesentlichen gleichberechtigt. Sie bildeten aber einen Stand von Grundherren und Kriegern, der von den Abgaben seiner unterworfenen, hörigen Bauern lebte (vgl. S. 364 und K. J. Neumann, Hist. Ztschr. 96 [1906] 47). Isokrates, Panath. 178, betrachtet die Perioiken als nichtberechtigten Demos. Insofern nicht mit Unrecht, als sie, wie die Spartiaten, unter den Begriff der Lakedaimoier fielen (S. 144). Die Spartiaten fühlten sich als Oligarchie, fast überall sind sie mit den Oligarchen zusammengegangen (S. 218, 4), und diese haben die spartanische Verfassung als mustergültiges Vorbild bewundert (S. 86). Gleichberechtigung unter den Mitgliedern der herrschenden Klasse war in Oligarchien nichts Ungewöhnliches (S. 361 und Demosth. XX 105, 108). Außerdem war unter den Hauptorganen der Verfassung das Königtum ein undemokratisches erbliches Kriegsamt (S. 349, 2), die Gerusia ein oligarchisches Institut (Aristot. Pol. II 6 p. 1265 B v. 30; vgl. S. 368). Neben der Gerusia fehlt eine *δημοσία βουλή* (S. 316, 2 und 368), es fehlt auch das Volksgericht (S. 219, 316, 423). Die Staatstheorie erblickte in der Verfassung eine Verwirklichung der gemischten Politeia (S. 309, 6).

[3]) Solon hat nicht *δήμῳ ἔδωκα — κράτος* gesagt (Plut. Solon 18), sondern *γέρας* (Aristot. *Ἀθπ.* 12, 1). — Hdt. VI 131; 47, dagegen III 80—82. Vgl. S. 304, 4 und Hirzel, Themis (1907) 263, 8.

mantel für ihre egoistischen Bestrebungen gebraucht.[1]) Eigentlich bezeichnet das Wort einen Zustand, der allen das Gleiche zuteilt.[2]) In diesem Sinne nennt Herodot die Herrschaft des *πλῆθος* Isonomia, denn im Gegensatze zur tyrannischen Monarchie und zur Oligarchie gewährt sie allen in gleicher Weise Zutritt zu den Ämtern und das Recht, in der Gemeinde mitzuraten und mitzustimmen. Daher sagt er statt Isonomie auch Isokratie oder Isegorie. Bei dem großen Einfluß der öffentlichen Rede bildete die Isegorie einen wesentlichen Teil der Isonomie.[3]) Dieselbe Bedeutung hat der Ausdruck in dem alten Skolion, das den Harmodios und Aristogeiton als diejenigen feiert, die den Tyrannen töteten und Athen isonom machten. Es verband sich mit ihm aber frühzeitig auch ein anderer Sinn. Man verstand unter Isonomie entweder die Gleichheit aller vor dem Gesetz oder die ein zwiefaches Recht für Hohe und Niedrige ausschließende Gleichheit der Gesetze für alle.[4]) Den verschiedenen Auffassungen ist aber die Hervorhebung des *ἴσον* gemeinsam. Dieses, das Gleiche nicht in dem Sinne, daß jedem in gleicher Weise das zukommt, was ihm gebührt, sondern das Gleiche schlechthin, wird zum *δίκαιον* der entschiedenen Demokratie. Gleich und gerecht sind nach ihrer Anschauung geradezu synonym.[5]) Demagogen fordern nicht bloß Gleichheit der politischen Rechte, sondern auch die Gleichmachung des Eigentums durch Schmälerung oder Aufteilung des Besitzes der Vermögenden.[6])

[1]) Hdt. III 80: *πλῆθος δὲ ἄρχον, πρῶτα μὲν οὔνομα πάντων κάλλιστον ἔχει, ἰσονομίην*, vgl. III 142; V 37 und Polyb. VI 57, 9. Thuk. III 82, 8: *οἱ γὰρ ἐν ταῖς πόλεσι προστάντες μετ' ὀνόματος ἑκάτεροι εὐπρεποῦς, πλήθους τε ἰσονομίας πολιτικῆς καὶ ἀριστοκρατίας σώφρονος προτιμήσει, κτλ.* Plat. Pol. VIII 557 C. Ironische Schilderung des *ἰσονομικὸς ἀνήρ*: VIII 559 D; 561 E. — Isokr. VII 20.

[2]) R. Hirzel, Themis (1907) 243.

[3]) Hdt. V 92 *α*: *ἰσοκρατίαι*; V 78: *ἰσηγορίη*: vgl. III 80. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 12. Eurip. Hiket. 436: *τοὐλεύθερον δ' ἐκεῖνο· τίς θέλει πόλει χρηστόν τι βούλευμ' ἐς μέσον φέρειν ἔχων;* — Vgl. Phoin. 338; Isokr. VII (Areop.) 20: *παρρησία — ἰσονομία*; XII (Panath.) 178: *ἰσονομίαν καταστῆσαι καὶ δημοκρατίαν*. Demosth. XXI (g. Meid.) 124: *ἰσηγορία καὶ ἐλευθερία*. Polyb. VI 9; VII 10; Dion. Hal. Arch. X 15. Näheres bei Hirzel, Themis 248 ff.

[4]) Die gleiche Bindung durch die Gesetze bei Solon Frgm. 36 (Aristeid. II 536) nach Aristot. *Ἀθπ.* XII 4 v. 20: *θεσμοὺς θ' ὁμοίως* (nicht *ὁμοίους*) *τῷ κακῷ τε κἀγαθῷ — ἔγραψα*. Ebenso ist bei Thuk. III 62, 3 die *ὀλιγαρχία ἰσόνομος* eine an die Gesetze gebundene Oligarchie. Den Gegensatz zu ihr und der *ἰσονομία* (IV 78) bildet die *δυναστεία*, bei der nicht die *νόμοι*, sondern die *ἄρχοντες* herrschen. Vgl. S. 358, 2. Vgl. Eurip. Hiket. 434; Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 86; XXIV (g. Timokr.) 59: *Οὐκ ἐᾷ νόμον ἀλλ' ἢ τὸν αὐτὸν τιθέναι κατὰ τῶν πολιτῶν πάντων, καλῶς καὶ δημοτικῶς λέγων· ὥσπερ γὰρ τῆς ἄλλης πολιτείας ἴσον μέτεστιν ἑκάστῳ, οὕτω καὶ τούτων ἴσον μετέχειν ἕκαστον ἀξιοῖ.* XXI (g. Meid.) 67. — Hirzel, Themis 240.

[5]) Ueber das *δίκαιον τὸ δημοκρατικόν*, das *τὸ ἴσον* nicht *κατ' ἀξίαν*, sondern *κατ' ἀριθμόν* gibt, vgl. Plat. Pol. VIII 558 C; Menex. 239 A; Aristot. Eth. Nik. V 6 p. 1131 A; Pol. III 9 p. 1280 A v. 7; IV 8 p. 1294 A v. 19; VI 2 p. 1317 B v. 7. — Demosth. XIV (Symmor.) 3; XIX (d. f. leg.) 15; XXI (g. Meid.) 67 verbindet *ἴσος* und *δίκαιος*. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 339, 51. Die *ἰσότης* und das *ἴσον ἔχειν ἅπαντας* ist für die Demokratie charakteristisch: [Lys.] II (Epitaph.) 56, 64; Lys. XII (g. Eratosth.) 35, 92; Isokr. VII (Areop.) 21: *ὅτι δυοῖν ἰσοτήτοιν νομιζομέναιν εἶναι, καὶ τῆς μὲν ταὐτὸν ἅπασιν ἀπονεμούσης, τῆς δὲ τὸ προσῆκον ἑκάστοις, κτλ.* Isokr. XII (Panath.) 241; Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 86. Der demokratische Staat ist die *ἴση καὶ ἔννομος πολιτεία* (Aischin. I 5); *πάντων ἂν εἴη δεινότατον, εἰ δημοκρατουμένης τῆς πόλεως μὴ τῶν αὐτῶν ἅπαντες τυγχάνοιμεν.* Isokr. XX (g. Loch.) 20. Die Demokraten sind die *ἐξ ἴσου πολιτευόμενοι*. Isokr. X (Helen.) 34. Xen. Hell. VII 1, 45: *πολιτεία ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις* (vgl. über diese Formel S. 223, 2 und 226, 4); Polyb. II 38, 9. — Jeder sucht am „Gemeinbrei" irgendwie mitzulöffeln: Aristoph. Ekkl. 873, vgl. 188. Weiteres bei R. Pöhlmann, Gesch. d. antik. Kommunismus und Sozialismus II 290 ff.

[6]) Die Demagogen *σκοποῦσιν* nach Isokr. VIII (v. Frdn.) 131 nicht *ἐξ οὗ τρόπου τοῖς δεομένοις βίον ἐκποριοῦσιν, ἀλλ' ὅπως τοὺς ἔχειν τι δοκοῦντας τοῖς ἀπόροις ἐξισώσουσιν.* Vgl. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 13: *ἵνα αὐτός (ὁ δῆμος)*

In enger Verbindung und Wechselbeziehung mit der Gleichheit steht die Freiheit (*ἐλευθερία*). Die demokratische Doktrin erklärte Freiheit für die Grundlage und das Ziel der Demokratie. Nur im demokratischen Staate sollte nach ihr der Genuß bürgerlicher Freiheit möglich sein. Diese Freiheit besteht darin, daß die Bürger keinem andern zu gehorchen haben, als dem von ihnen selbst gegebenen Gesetz. Der Nomos, nicht der Wille eines einzelnen Gebieters, ist Herr der Staatsgemeinschaft. Ihm hat jeder Bürger zu gehorchen, sonst kann er tun, was ihm beliebt.[1])

Aus diesen Prinzipien der Demokratie ergaben sich die Grundzüge ihrer Verfassung. Die Beratung und Beschlußfassung über alle oder doch über die wichtigern Gemeindeangelegenheiten stand der Gesamtheit aller Bürger zu, deren natürlich gegebenes Organ im griechischen Stadtstaat die Urversammlung der ganzen Gemeinde war (S. 312, 1). Die Entscheidung erfolgte in dieser Versammlung und auf dem ganzen Gebiete der Staatsverwaltung durch die Mehrheit der Kopfzahl (S. 412). Neben der Urversammlung waren Behörden (*ἀρχαί*) als vorberatende und ausführende Organe der souveränen Staatsgewalt unentbehrlich. Zur Ausübung ihrer Funktionen mußte diesen ein Anordnungs- und Befehlsrecht zustehen (S. 314). Die Beamten waren also *ἄρχοντες*, Herrschende.[2]) Mit der Freiheit und Gleichheit erschien aber dieses Befehlsrecht nur in der Weise vereinbar, daß alle Bürger der Reihe nach daran teilnahmen. Abwechselnd zu regieren und regiert zu werden, als Beamter zu befehlen und Befehlen der Beamten zu gehorchen, galt als ein wesentliches Kennzeichen der Freiheit.[3])

Die Realisierung dieses Wechsels erforderte die grundsätzliche Befristung der Amtsdauer auf ein Jahr oder gar noch kürzere Zeit,[4])

τε ἔχῃ καὶ οἱ πλούσιοι πενέστεροι γίγνωνται. Phaleas forderte für seinen antikapitalistischen Idealstaat *ἰσότης κτήσεως καὶ παιδείας.* Aristot. Pol. II 7 p. 1266 B v. 32. — Plut. Agis 5. Vgl. im übrigen S. 214 und Näheres bei Pöhlmann a. a. O. II 275 ff., 284 ff. Der Geist des Staatswesens wirkt auch auf die Familie zurück. Die Frauen begehren, dem Manne gleich zu stehen. Plat. Pol. VIII 562 E; Aristot. Pol. V 11 p. 1313 B v. 33 ff. Weiteres bei Hirzel, Themis (1907) 268 ff. — Solon dachte über die radikale Gleichheit anders. Er gab *θεσμοί*, die für alle in gleicher Weise verbindlich sein sollten, aber er wollte nicht, *πιείρας χθονὸς πατρίδος κακοῖσιν ἐσθλοὺς ἰσομοιρίαν ἔχειν.* Aristot. *Ἀθπ.* 12, 3.

[1]) Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 A v. 40: *ὑπόθεσις μὲν οὖν τῆς δημοκρατικῆς πολιτείας ἐλευθερία· τοῦτο γὰρ λέγειν εἰώθασιν, ὡς ἐν μόνῃ τῇ πολιτείᾳ ταύτῃ μετέχοντας ἐλευθερίας· τοῦτο γὰρ στοχάζεσθαί φασι πᾶσαν δημοκρατίαν.* Vgl. Eth. Nik. V 6 p. 1131 A v. 26 ff.; Pol. I 7 p. 1255 B v. 20; IV 4 p. 1291 B v. 34 (*ἐλευθερία καὶ ἰσότης*); IV 8 p. 1294 A v. 11; Rhet. I 8 p. 1366 A v. 4; vgl. Plat. Pol. VIII 557 A; 562 D; Kriton 50 E; Thuk. II 43, 4; Plut. Agis 5. — Herrschaft des Nomos: Hdt. VII 104; III 38 (vgl. Plat. Gorg. 484 B und Dümmler, Prolegomena, Basel 1891 p. 34); Ps. Xen. *Ἀθπ.* I 8; Eurip. Hiket. 405 ff.; Thuk. II 37; Plat. Symp. 196 C; Nom. IV 715 E (*οἱ δὲ ἄρχοντες δοῦλοι τοῦ νόμου*). Aischin. I (g. Timarch.) 5; III (g. Ktes.) 6; Menander, Frgm. 699 Kock III 201. — Näheres bei Hirzel, *Ἄγραφος νόμος*, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX (1905) 49; Themis (1907) 258.

[2]) Thalheim, *Ἀρχαί* und V. v. Schoeffer, Archontes, Pauly-Wissowa, RE. II 434 u. 565.

[3]) Hdt. III 80; Eurip. Hiket. 405 (*οὐ γὰρ ἄρχεται ἑνὸς πρὸς ἀνδρός, ἀλλ' ἐλευθέρα πόλις· δῆμος δ' ἀνάσσει διαδοχαῖσιν ἐν μέρει ἐνιαυσίαισιν*); Thuk. VI 37; Plat. Pol. VIII 561 B; Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 2: *ἐλευθερία δὲ ἓν μὲν τὸ ἐν μέρει ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν.* Eth. Nik. V 10 p. 1134 B v. 15: *ἰσότης τοῦ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι.* Strab. VIII 365: *ἰσοτιμία* (vgl. dazu Hirzel, Themis 265 Anm. 2). — Auch in Oligarchien kam ein Wechsel zwischen Regiertwerden und Regieren vor, aber nur innerhalb des Kreises der politisch Berechtigten, die große Mehrheit derjenigen, die *φύσει* Bürger waren, wurde regiert, S. 365 ff.

[4]) Die jährliche Amtsdauer war die gewöhnliche: Eurip. Hiket. 405; Plat. Pol. 298 E; Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 24; vgl. II 2 p. 1261 A v. 33; IV 15 p. 1299 A v. 5; V 8

ferner das nur unerläßliche Ausnahmen zulassende Verbot, dasselbe Amt öfter als ein- oder höchstens zweimal zu bekleiden,[1]) endlich die Besetzung aller Ämter, die nicht unbedingt eine technische Sachkunde oder militärische Erfahrung erforderten, durch Erlosung aus den sich zum Amte Meldenden. Bei den obern militärischen Ämtern mußte auch die radikale Demokratie die Wahl und wiederholte Bekleidung zugestehen. Gewählt wurde entweder von der Gesamtheit der Gemeindeversammlung, teils unterschiedslos aus der Gesamtheit, teils nach Maßgabe der Bürgerabteilungen, oder von und aus denselben, so daß bei der Berücksichtigung der Abteilungen diese gleichmäßig in den betreffenden Beamtenkollegien vertreten waren. Die Besetzung der Losämter erfolgte auf dem Boden und im Rahmen der Abteilungen. In gemäßigten Demokratien der ältern Zeit liebte man die Ämterbesetzung durch Auslosung aus vorgewählten Kandidaten.[2]) Ferner pflegte eine gemäßigte Demokratie die Befähigung zu Ämtern von einem Census abhängig zu machen. Folgerichtig war aber nach dem demokratischen Prinzip nicht bloß die Beseitigung eines jeden Census, sondern auch, wenigstens in der Form von Diäten, die Besoldung der Beamten, der Volksrichter und Besucher der Volksversammlung, so daß auch arme, auf den Erwerb ihres täglichen Brotes angewiesene Bürger, sofern sie das gesetzliche Lebensalter erreicht (S. 247) und ihre

---

p. 1308 A v. 15. Abgesehen von den geschäftsführenden Ratsausschüssen, den eine Prytanie fungierenden Ratsschreibern und den im monatlichen Wechsel sich ablösenden Vorstehern von Beamtenkollegien (Szanto, Ἐπιμήνιοι, Pauly-Wissowa, RE. VI 178) findet sich in Verbindung mit einer Einteilung des Jahres in ein 1. und 2 Semester eine sechsmonatliche Amtsdauer des Rates in Argos schon bald nach 338: IG XII 3 Nr. 1259 (Collitz, Gr. Dial. Inschr. III Nr. 3277 = Dittenberger, Sylloge² II 428 = Michel, Recueil Nr. 14): Ἀρήτευε Λέων (β)ωλᾶς δευτέρας. Von Argos aus war Rhodos kolonisiert worden (S. 127, :). Auch dort gab es einen halbjährlichen Rat und fünf auf ebenso lange Zeit bestellte Prytaneis, die höchsten Zivilbeamten, unter denen einer — wie bei den Ephoren in Sparta — eponymer Vorsitzender war. Vgl. IG. XII 1 Nr. 53; Polyb. XXVII 7. 2 (Στρατοκλέους πρυτανεύοντος τὴν δευτέραν ἑξάμηνον). Vgl. van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 240 und dazu Hiller v. Gärtringen, Jahresh. d. österr. arch. Inst. IV (1901) 160; Hermes XXXVIII (1903) 146. Sechsmonatlicher Rat auch in der rhodischen Kolonie Gela (IG. XIV 256) und in Delphoi (Pomtow, Phil. LVII [1898] 524). — Sechsmonatliche Amtsdauer aller Beamten auser dem eponymen Archon in Tenos: IG. XII 5 Nr. 881 ff. (1. Jahrh.). Sechs Monate (eine πρώτη und δευτέρα ἑξάμηνος) fungierten mindestens seit dem Anfange des 2. Jahrhunderts die Tamiai in Larisa: IG. IX 2 Nr. 506; vgl. 539, 2; 542, 1; 549, 2. Ebenso in Krannon: IG. IX 2 Nr. 463 (1. Jahrh.). Eine viermonatliche Amtsdauer (τὴν πρώτην κτλ. τετράμηνον) findet sich in Erythrai für die Strategen schon bald nach 278. Dittenberger, Sylloge² I 210 (Michel, Recueil Nr. 503); I 225 (Michel Nr. 504). Weiteres bei Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 119; Jahresh. d. österr. arch. Inst XII (1909) 135.

[1]) In Athen durfte ein Bürger die Kriegsämter (τὰς κατὰ πόλεμον ἀρχάς) öfter bekleiden, die übrigen nur einmal mit Ausnahme des Ratsherrenamtes, dessen zweimalige Bekleidung gestattet war. Sogar ὑπογραμματεῦσαι οὐκ ἔξην δὶς τὸν αὐτὸν τῇ ἀρχῇ τῇ αὐτῇ (Lys. XXX 29), damit die Unterschreiber, nicht selten Freigelassene, im Laufe der Zeit nicht etwa größere Geschäftskenntnis als die Beamten selbst und damit auch einen größeren Einfluß gewannen. In Erythrai sollte ein Gesetz dem von den Schreibern, gewählten Beamten, erlangten Einfluß dadurch steuern, daß es gebot: ὅσοι ἤδη ἐγγραμμάτευσαν ἀπὸ Χαλκιδε . . . αθεν, τούτων μὴ ἐξεῖναι γραμματεῦσαι ἔτι μηδενὶ μηδεμιῆι ἀρχῆι, μηδὲ τὸ λοιπὸν γραμματεύεν ἐξεῖναι μηδενὶ πλέον ἢ ἅπαξ τῆι αὐτῆι ἀρχῆι μηδὲ ταμίηι πλέον ἢ ἑνὶ μηδὲ δύο τιμαῖς τὸν αὐτόν. U. v. Wilamowitz, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1909, 29 ff.

[2]) Ueber die Bestellung der Beamten in der Demokratie vgl. im allgemeinen Hdt. III 80; Ps.Xen. Ἀθπ. I 2; Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 18; VI 4 p. 1318 B v. 29, IV 15 p. 1300 A v. 15; Rhet. I 8 p. 1365 B v. 32 und S. 315. Ueber die Bürgerabteilungen vgl. S. 257 ff., 265 ff. Ueber das Vorkommen der Aemterlosung in Oligarchien vgl. S. 367.

Bürgerpflichten erfüllt hatten, imstande waren, Ämter zu bekleiden und ihre Souveränitätsrechte auszuüben. Trotzdem blieben gerade die wichtigsten Ämter, wie die Strategie, teils unter dem Einflusse der Tradition und der obern Klassen, teils aus Geldmangel unbesoldet. Das Volk gab sich damit zufrieden, weil Bürger aus den untern Schichten verantwortungsvolle Ämter, die eine höhere Bildung und Erfahrung forderten, nicht zu begehren pflegten.[1]) Es drängte sich auch nicht zu dem Amte der Ratsherrn, das während des ganzen Jahres viel Zeit kostete und nicht dem Zeitaufwande entsprechend besoldet war, denn schließlich kam es den Kleinbürgern meist mehr auf die Besoldung als auf das Ehrenamt an.[2]) Die leitenden Beamten und Politiker gehörten daher auch in entschiedenen Demokratien meist zu der obern Gesellschaftsschicht oder doch wenigstens zum wohlhabendern Mittelstande. In Athen besaßen in demosthenischer Zeit die besitzenden Elemente auch im Rat das Übergewicht.[3]) Viele begüterte Bürger hatten sich dort und natürlich auch in andern Staaten, in denen die demokratischen Institutionen nach längerm Bestande fester eingewurzelt waren, mit der bestehenden Verfassung abgefunden und auf ihren Boden gestellt. Sie taten das aus Berechnung oder bloßer Angewöhnung und mußten es tun, wenn sie bei der Aussichtslosigkeit von Umsturzversuchen oder erheblichen Änderungen des demokratischen Systems (Ps.Xen. *Ἀθπ.* 3, 8) sich vor allerlei Anfeindungen schützen und am politischen Leben beteiligen wollten. Diese Beteiligung, namentlich die Bekleidung der wichtigsten Ämter, sicherte ihnen in Verbindung mit ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit, ihrer höhern sozialen Stellung und größern Bildung einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsleitung. Aber sie unterstanden dem Willen des souveränen Demos. Sie waren abhängig von den Wahlen und Wahlprüfungen, unterworfen den

[1]) Ueber die Befähigung zu den Aemtern und die von der Oligarchie grundsätzlich verworfene Besoldung vgl. S. 306, 311, 315.

[2]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 3: *ὁπόσαι μὲν σωτηρίαν φέρουσι τῶν ἀρχῶν . . . ἢ κίνδυνον τῷ δήμῳ ἅπαντι, τούτων μὲν τῶν ἀρχῶν οὐδὲν δεῖται ὁ δῆμος μετεῖναι, κτλ. ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν.* Aristot. Pol. VI 4 p. 1318 B v. 16: *οἱ γὰρ πολλοὶ μᾶλλον ὀρέγονται τοῦ κέρδους ἢ τῆς τιμῆς.* Vgl. dazu Plat. Pol. VIII 16 p. 565 A und über den schwachen Besuch der Volksversammlung, wenn nicht genügende Diäten gezahlt werden, S. 413. Ueber die Höhe der Diäten im Vergleich zu dem Tagesverdienst der Handwerker und ungeschulten Lohnarbeiter vgl. S. 201, wo aber bei den Diäten der Ratsherren 5 Obolen täglich (statt 1 Dr.) zu lesen ist.

[3]) Das hat Joh. Sundwall, Epigr. Beiträge zur sozialpolitischen Gesch. Athens im Zeitalter des Demosthenes (Klio, Beiheft 4, Leipzig 1906), der Hauptsache nach bewiesen, obschon mancherlei unsicher und nicht genügend begründet ist. Vgl. E. Ziebarth, Philol. W.schr. 1907 Nr. 25 Sp. 779, der auch auf Ergänzungen hinweist. Vgl. auch S. 218 und 414. S. zeigt, daß die Strategen und obersten Finanzbeamten fast ausschließlich zu den reichen Familien gehörten (Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 3: *οὔτε τῶν στρατηγικῶν κλήρων οἴονταί σφισι χρῆναι μετεῖναι οὔτε τῶν ἱππαρχικῶν*). Die Werftvorsteher stammten vorzugsweise aus dem Mittelstande. Aus der Zeit zwischen 359 und 322 sind die Namen von 45 Gesandten überliefert, etwa die Hälfte von ihnen kennt man als begüterte oder reiche Bürger. Allerdings erhielten die Gesandten 1 bis 3 Dr. täglich *ἐφόδια*, aber ihr Amt war verantwortlich, es erforderte einige politische Erfahrung und Gewandtheit, sie waren auch oft Klagen ausgesetzt. Auch unter den Rednern und Antragstellern finden sich viele Angehörige der begüterten oder reichen Familien. Ebenso hatten im Rat die besitzenden Elemente das Uebergewicht. Der Ratsherr erhielt 5 Obolen für den Sitzungstag, nur als Prytanis (Aristot. *Ἀθπ.* 62, 2), so daß er für diesen sehr zeitraubenden Staatsdienst jährlich etwa 250 Dr. empfing. Zum Unterhalt einer Familie brauchte aber damals der Bürger bei ganz mäßigen Ansprüchen 360 Dr. (S. 203). Endlich lag die Kommunalverwaltung der Demen vorwiegend in den Händen der bemittelten Grundbesitzer, denn die Mehrzahl der ärmeren Demoten wohnte in der Stadt.

regelmäßigen Abstimmungen der Gemeinde über ihre Amtsführung und schließlich der strengen Rechenschaftsablegung. Sie sahen sich beständig kontrolliert, oft mit Anklagen beim Volksgericht bedroht. So mußten sie, um sich zu behaupten, mit dem Demos gehen oder ihn auf ihre Seite zu ziehen und für ihre Auffassung zu gewinnen suchen.

Wenn die untern Volksschichten die wichtigsten, verantwortungsvollen und unbesoldeten Ämter den höhern, besitzenden Klassen überließen und auch einen Ratssitz nicht allzu verlockend fanden, so bewarben sie sich eifrig um die zahlreichen besoldeten Losämter. Besonders stark war der Zudrang des niedern Stadtvolkes und unter diesen wiederum der ältern Leute zu dem Volksgericht.[1]) Das war gewiß nicht bloß in Athen der Fall, sondern eine weit verbreitete, durch die Lage des Arbeitsmarktes und die Schätzung der Handarbeit bedingte Erscheinung. Obschon noch zur Zeit des Aristoteles die allmählich erhöhten Tagegelder nur etwa der damaligen Lohnskala der ungeschulten und geschulten bürgerlichen Arbeiter entsprachen, so fehlte es doch infolge der Konkurrenz der Sklavenarbeit oft an genügender Arbeitsgelegenheit und auch dann, wenn diese vorhanden war, zog der Kleinbürger das Ämtchen der Lohnarbeit vor. Die Handarbeit war wenig geachtet, und zu der Abneigung, wie Sklaven zu arbeiten, gesellte sich das demokratische Freiheitsgefühl, das der Fesselung der Persönlichkeit durch einen Arbeitsvertrag widerstrebte (S. 197, 205). Es war bequemer und ehrenhafter, als Beamter oder als Volksrichter zu fungieren und bei der Ausübung des Souveränitätsrechtes von den Rednern und Parteien umschmeichelt zu werden.

Eine Schutzwehr gegen schlechte und gewissenlose Amtsführung bildete die Rechenschaftsablegung, der sich alle Beamte nach Ablauf ihrer Amtszeit zu unterwerfen hatten. Die Rechenschaftspflicht war nicht bloß eine Eigentümlichkeit der Demokratie, sie findet sich auch in oligarchischen Verfassungen, in diesen war sie jedoch tatsächlich vielfach beschränkt oder beseitigt (S. 366). Demokratisch war die unbedingte strenge Durchführung der Rechenschaftspflicht in Verbindung mit der Ausbildung des Rechenschaftsverfahrens und der Überweisung der Entscheidung über die Decharge an das Volksgericht. Das Richten über die Amtsführung der rechenschaftspflichtigen Beamten galt als ein demokratisches Grundrecht.[2])

[1]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 3: *ὁπόσαι δ' εἰσὶν ἀρχαὶ μισθοφορίας ἕνεκα καὶ ὠφελείας εἰς τὸν οἶκον, ταύτας ζητεῖ ὁ δῆμος ἄρχειν.* Zudrang, namentlich älterer Bürger, zum Volksgericht: Aristoph. Wesp. 1 ff., 301 ff., 466, 551, 561, 701; Ritter 255; Vögel 111 (Das Pflänzchen Nichtheliast ist nur noch hier und da auf dem Lande zu finden); Isokr. VII (Areop.) 54; VIII (v. Frdn.) 130. Vgl. XII (Panath.) 147; XV (Antid.) 152; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 123: Plat. Gorg. 515 E; Aristot. *Ἀθπ.* 27, 4. Daß die Richter aber nicht ausschließlich den unbemittelten untern Schichten angehörten (Isokr. XX 15; Demosth. XXI 112, 123 ff., 193, 209), ergibt sich aus Demosth. XLV (g. Steph. A.) 86 und LV (g. Kallikl.) 17, 26, und auch aus den Richtertäfelchen. Bruck, Philol. LII (1894) 308, 310. — Ueber den angeblichen Rat des Aristeides in Bezug auf die Verpflegung des Demos durch Staatsdienste und das spaßhafte Ideal des Aristophanes vgl. S. 194, 2.

[2]) Hdt. III 80: *πλῆθος δὲ ἄρχον . . . πάλῳ μὲν γὰρ ἀρχὰς ἄρχει, ὑπεύθυνον δὲ ἀρχὴν ἔχει.* Die *ἀναγκαιοτάτη δύναμις* des Demos ist: *τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν.* Aristot. Pol. II 12 p. 1274 A v. 15. — VI 2 p. 1317 B v. 27; 3 p. 1318 B v. 29. (Vgl. Plat. Pol. p. 299 A; Nom. XII p. 945.)

Als Träger der souveränen Staatsgewalt war der Demos auch Inhaber der Gerichtsbarkeit. Er begnügte sich aber nicht mit der Gerichtsherrlichkeit oder Gerichtsgewalt, d. h. mit dem Rechte, für die Besetzung und Abhaltung der Gerichte zu sorgen, sowie die Prozeßleitung seinen Beamten zu übertragen. In umfassendem Maße beteiligte er sich auch an der Rechtsprechung und Urteilsfindung teils in seiner Gesamtheit, in der Volksversammlung, teils durch Volksgerichte. An diesen durften alle Bürger teilnehmen, die sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befanden und ein bestimmtes Lebensalter erreicht hatten. Zur Teilnahme genügte in der entschiedenen Demokratie im Falle der Festsetzung der Gesamtzahl der Richter die Auslosung aus den sich meldenden Bürgern, sonst die einfache Anmeldung und Vereidigung. Auch in Oligarchien richtete vielfach bei Staatsprozessen, bei denen die Verurteilung zum Tode, zur Ächtung, Verbannung, Vermögenseinziehung, kurz eine wesentliche Minderung der bürgerlichen Existenz, in Frage kam, das Plenum der berechtigten Minderheit als Träger der Souveränität, aber es war eben nur eine Minderheit derjenigen, die *φύσει* Bürger waren, und der größte Teil der Rechtsprechung lag in den Händen des Rates, der Regierungs- und Verwaltungsbeamten oder besonderer Richter. In demokratischen Staaten entschied dagegen das aus Geschworenen gebildete Volksgericht über die meisten und wichtigsten öffentlichen und privaten Prozesse. Schon seit den Anfängen der Demokratie bildeten Volksgerichte oder Volksräte, die zugleich als Gerichtshöfe fungierten, die Berufungsinstanz gegen Straferkenntnisse der Beamten. Diesen blieb schließlich nur die selbständige Entscheidung bei Bagatellsachen und die Befugnis, eine Ordnungsstrafe (*ἐπιβολή*) bis zu einer bestimmten Höhe aufzuerlegen. Aber auch gegen eine solche Ordnungsstrafe konnte Widerspruch erhoben und die Entscheidung des Gerichts angerufen werden. Im übrigen war ihre richterliche Tätigkeit auf die Gerichtsleitung bei den in ihren Amtskreis fallenden Prozessen beschränkt.[1]) Dieses Schwur- und Volksgericht ist das einzige grundlegende Organ der Verfassung, das erst die Demokratie geschaffen hat. Die Volksversammlung wurde von ihr zum Träger der souveränen Staatsgewalt (S. 340) erhoben und zum entscheidenden Faktor im Staatsleben gemacht, aber sie war nur eine Weiterbildung der homerischen Agora, der Gemeindeversammlung der Königszeit, und der Plenarversammlung der Berechtigten des aristokratisch-oligarchischen Staates.[2]) Übernommen und in ihrem Sinne weitergebildet hat sie auch den Rat, der einerseits an der höheren beratenden und beschließenden Staatsgewalt teilnimmt, anderseits regiert, mitverwaltet und mitrichtet. Vorgefunden und nach ihren Grundsätzen ausgebildet hat sie endlich die Anfänge eines organisierten Beamtentums und Behörden mit einer bereits auf ein bestimmtes Gebiet beschränkten Zuständigkeit.[3])

[1]) Zu den *κοινὰ ταῖς δημοκρατίαις* gehört *τὸ δικάζειν πάντας καὶ ἐκ πάντων καὶ περὶ πάντων ἢ περὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν μεγίστων καὶ τῶν κυριωτάτων, οἷον περὶ εὐθυνῶν καὶ πολιτείας καὶ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων.* Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 25; IV 16 p. 1301 A v. 11 (vgl. Plat. Nom. VI 767 E, 768 A, XII 956 C). Vgl. S. 316, 368, 379. Weiteres in dem Abschnitt über die Dikasteria.

[2]) Vgl. S. 335, 340, 361 und dazu B. Keil, Gr. Staatsaltert. in Gerckes und Nordens Einleit. in d. Altertumswiss. III 313, 336.

[3]) Vgl. S. 314, 328, 348, 366.

Diese demokratische Verfassung und Staatsverwaltung konnte aber trotz ihren schönen oder schön klingenden Prinzipien der Freiheit und Gleichheit nicht bloß von der oligarchischen Gegenpartei, sondern auch von Staatstheoretikern einer scharfen, nicht unberechtigten Kritik unterzogen werden (S. 88 ff., 306). Dem Ideal entsprach nicht die Wirklichkeit. Die Schäden und Auswüchse traten immer stärker hervor, je mehr das Bürgertum an sittlicher Kraft einbüßte, die Proletarisierung der untern Schichten fortschritt und die Verfassung der Demokratie ihren festen Halt verlor.

Schon in der Erörterung der Vorzüge und Mängel der verschiedenen Verfassungsformen bei Herodot, die uns in die Anfänge der staatswissenschaftlichen sophistischen Dialektik versetzt,[1]) wird die übermütige Zügellosigkeit, der Unverstand und die Unbildung der Masse hervorgehoben. Egoistische Politiker übernehmen ihre Führung und beuten den Staat aus, bis das Volk ihre Schlechtigkeit erkennt und sich einem Führer anvertraut, der sich zum Monarchen aufschwingt. Auf dem Boden der Demokratie ist in der Tat oft die Tyrannis erwachsen (S. 384 ff., 402 ff.). Einen Ausschnitt aus derselben Diskussion bietet Euripides in den Hiketides.[2]) Volksbeschwätzer geben zu eigenem Vorteil dem Staat hierhin und dorthin die Richtung, der bildungslose Pöbel ist außerstande, ihn richtig zu lenken. Der thukydideische Kleon (III 37) und Demosthenes (VIII 42), ein Demokrat, erklären eine Demokratie für unfähig zur Ausübung einer Reichsherrschaft. Den Alkibiades läßt Thukydides in Sparta sagen, daß die Demokratie eine anerkannte Torheit wäre, über die sich nichts Neues mehr vorbringen ließe.[3]) Im 4. Jahrhundert war die Demokratie im allgemeinen radikaler geworden,[4]) zugleich hatte man in Athen und andern Staaten mit ihrem Regiment recht traurige Erfahrungen gemacht. Die publizistische und staatstheoretische Kritik richtete sich vorzugsweise gegen ihre damalige Gestalt. Platon (S. 306) nennt in der Politeia die Demokratie „die schönste unter den Politeiai“, eine süße, regierungslose und buntscheckige Verfassung, die gleichmäßig Gleichen und Ungleichen eine gewisse Gleichheit austeilt.[5]) Isokrates betrachtet angesichts der Notlage Athens am Ende des Bundesgenossenkrieges die Rückkehr zu der guten, alten Demokratie

---

[1]) Hdt. III 80—82. Vgl. S. 62 und dazu H. v. ARNIM, Die politischen Theorien des Altertums (1910) 20.

[2]) Eurip. Hiket. 403 ff. — DÜMMLER, Proleg. zu Platons Staat (1891) 15 ff.

[3]) Thuk. VI 89, 5: *ἀλλὰ περὶ ὁμολογουμένης ἀνοίας οὐδὲν ἂν καινὸν λέγοιτο.* Vgl. VI 39, 1 (Rede des Demokraten Athenagoras): *Φήσει τις δημοκρατίαν οὔτε ξυνετὸν οὔτ' ἴσον εἶναι, κτλ.*

[4]) Aristot. *Ἀθπ.* 41, 2: *ἑνδεκάτη* (der Verfassungsänderungen) *δ' ἡ μετὰ τὴν ἀπὸ Φυλῆς καὶ ἐκ Πειραιέως κάθοδον, ἀφ' ἧς διαγεγένηται μέχρι τῆς νῦν, ἀεὶ προσεπιλαμβάνουσα τῷ πλήθει τὴν ἐξουσίαν· ἁπάντων γὰρ αὐτὸς αὑτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις, ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν· καὶ γὰρ αἱ τῆς βουλῆς κρίσεις εἰς τὸν δῆμον ἐληλύθασιν.* Diese radikale Demokratie ist das *τέταρτον εἶδος δημοκρατίας ἡ τελευταία τοῖς χρόνοις ἐν ταῖς πόλεσι γεγενημένη.* Pol. IV 6 p. 1293 A v. 1. Vgl. II 12 p. 1274 A v. 8: *τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς, καὶ τοῦτον δὴ τὸν τρόπον ἕκαστος τῶν δημαγωγῶν προήγαγεν αὔξων εἰς τὴν νῦν δημοκρατίαν.* IV 14 p. 1298 A v. 31; V 5 p. 1305 A v. 28. Vgl. dagegen WILAMOWITZ, Staat und Gesellschaft der Griechen (1910) 122: „Weil der Geist des Demos ein anderer geworden ist, wirkt die dem Buchstaben nach fast identische Demokratie im 5. und 4. Jahrhundert (!) so ganz verschieden.

[5]) Pol. VIII 11 p. 558 C: *ἡδεῖα πολιτεία καὶ ἄναρχος καὶ ποικίλη, ἰσότητά τινα ὁμοίως ἴσοις τε καὶ ἀνίσοις διανέμουσα.* Vgl. p. 557 C, 563 E.

des Solon und Kleisthenes als einziges Rettungsmittel für den Staat (S. 87). Gegen die Demokratie seiner Zeit schüttet er in scharfen Ausdrücken eine Fülle von Vorwürfen aus, die sich im wesentlichen mit den abfälligen Äußerungen Platons decken. Er klagt über die Zügellosigkeit und Gesetzwidrigkeit, die Ämterlosung und Ämterjagd, die Sucht, auf Kosten der Gemeinde zu leben, über das Treiben der Demagogen und die schlechte Staatsleitung, über die große Zahl der Prozesse und die Zerklüftung der Gesellschaft.[1]) Ähnlich urteilt Aristoteles, der die radikale Demokratie, in der nicht das Gesetz, sondern das Belieben der Menge herrsche, der dynastischen Oligarchie (S. 358) und tyrannischen Monarchie an die Seite stellt.[2]) Noch stärkere Ausdrücke braucht Polybios.[3]).

Allerdings haben Platon und Isokrates die Farben zu dunkel aufgetragen, aber die Grundzüge ihrer Zeichnung der Demokratie entsprechen ohne Zweifel der Wirklichkeit. In dem lichten Bilde, das der Epitaphios des thukydideischen Perikles von der athenischen Demokratie entwirft, wird die sittliche Scheu vor den Gesetzen als feste Schranke im attischen Volksleben hervorgehoben und betont, daß diese sich im Gehorsam gegen die jeweiligen Behörden und die Gesetze selbst betätige (Thuk. II 37, 3). Das ist wiederum idealisiert, aber auch nicht bloße Schönfärberei. Mit der athenischen Demokratie und mit der Demokratie überhaupt ging es während des nahezu dreißigjährigen Krieges und unter den Nachwirkungen desselben rasch bergab. Mangel an Respekt vor den Beamten machte sich im 4. Jahrhundert fast allgemein fühlbar, weit mehr jedoch in Demokratien als in Oligarchien (S. 369, 1). Platon sagt, Beamte, die nicht sanft wären und viele Freiheit ließen, würden als oligarchisch gesinnte Schelme angeschuldigt und gestraft, diejenigen, die den Beamten gehorchten, als knechtisch gesinnte und nichtige Leute beschimpft.[4]) Das ist begreiflich. Die Masse der gewöhnlichen Beamten stammte aus den untern Volksschichten und verdankte ihr Amt dem Lose. Es fehlte ihnen an einer selbständigen, kräftigeren Amtsgewalt und an Autorität, den Bürgern fehlte es unter dem Einflusse des Subjektivismus der sophistischen Aufklärung, der radikalen Freiheits- und Gleichheitsdoktrin und der Lockerung der bürgerlichen Zucht an Respekt vor der Obrigkeit. Dabei konnte es eine starke, zielbewußte Regierung nur in dem Falle geben, daß eine alle überragende, charakterfeste Persönlichkeit an die Spitze des Demos trat und die Demokratie tatsächlich in eine Regierung des ersten Mannes verwandelte.[5])

[1]) Vgl. namentlich Isokr. VII (Areopag.) 16 ff., 20: Die Bürger halten *τὴν μὲν ἀκολασίαν δημοκρατίαν, τὴν δὲ παρανομίαν ἐλευθερίαν, τὴν δὲ παρρησίαν ἰσονομίαν, τὴν δ' ἐξουσίαν τοῦ ταῦτα ποιεῖν εὐδαιμονίαν, κτλ.* VIII (v. Frdn.) 13, 124, 131; XII (Panath.) 138 ff.

[2]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 18; IV 14 p. 1298 A v. 32; V 11 p. 1313 B v. 35. Vergleich der Volksführer mit den Schmeichlern des Tyrannen: S. 415, 4.

[3]) Polyb. VI 4: *ὀχλοκρατία.* VI 9: *χειροκρατία.*

[4]) Plat. Pol. VIII 14 p. 562 D: *τοὺς δέ γε τῶν ἀρχόντων κατηκόους προπηλακίζει ὡς ἐθελοδούλους τε καὶ οὐδὲν ὄντας.* Nach Xen. Laked. Pol. VIII 2 wollten Leute, die etwas zu bedeuten hatten, die *δυνατώτεροι*, außer in Sparta, nicht einmal den Anschein erwecken, als ob sie sich vor den Behörden fürchteten, denn das hielten sie für unfrei (S. 369, 1). — Vgl. Aristot. Pol. IV 5 p. 1292 A v. 29; VI 2 p. 1317 B v. 15.

[5]) Vgl. S. 415. — A. Bebel, Aus meinem Leben I (1910) 161: „In keinem demokratischen Staat gibt es eine sogenannte starke Regierung. Dem Volke gegenüber ist sie ohnmächtig."

Die Demokratie rühmte sich, daß ihr Staat der Rechts- und Gesetzesstaat wäre, und daß auf der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes die Freiheit und Gleichheit beruhe (S. 418). Dagegen machte man mit gutem Grunde geltend, daß der Demos Herr über alles wäre und auch die Gesetze nach seinem egoistischen Interesse willkürlich mache und verändere (vgl. S. 219). So wurde die Herrschaft des Demos zu einer Tyrannis der von kurzsichtigen und egoistischen Demagogen umschmeichelten, verführten und irregeleiteten Masse der Armen und Unbemittelten.[1] Es gab freilich auch in radikalen Demokratien konstitutionelle Schutzwehren gegen willkürliche Veränderung und Nichtachtung der Gesetze, aber in der Praxis wurde oft die Grenzlinie zwischen Gesetzen und einfachen Volksbeschlüssen nicht streng eingehalten oder verwischt.[2] Radikale Wortführer und vom Souveränitätsdünkel erfüllte, leidenschaftlich erregte Massen gingen noch einen Schritt weiter und proklamierten die absolute Willensfreiheit des Demos, sein Recht, zu tun, was ihm beliebe.[3]

Auch die Beobachtung des gleichen Rechtes und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gericht (S. 418) ließ viel zu wünschen übrig. Der scharfe Klassengegensatz beeinflußte das Urteil der Volksgerichte. Ein Richter lief Gefahr, als Volksfeind verdächtigt und verurteilt zu werden. Der bloße Besitz eines Vermögens konnte auch dann für den Angeklagten gefährlich werden, wenn der Fonds für die Richterbesoldung, in den die Gerichtsgebühren und Strafgelder flossen, erschöpft war. Größere Vermögen waren überhaupt fette Bissen, die von Demagogen bei Anklagen dem Volke vorgehalten wurden, denn Konfiskationen kamen diesem meist in irgendeiner Form zugute.[4] Ebenso verletzte man das Prinzip der Isonomie durch die unverhältnismäßig hohe Belastung der Vermögenden mit finanziellen Leistungen für das Gemeinwesen. Die entschiedene Demokratie brauchte, abgesehen von den Ausgaben für Kriegszwecke, viel Geld für ihr Staats- und Gemeindeleben. Die Diäten für die

---

[1] S. 304, 4, 415 und 425, 2. Hdt. III 80: *ἐν τῷ πολλῷ ἔνι τὰ πάντα.* Der Demos ist *κύριος καὶ τῶν νόμων*, das *πλῆθος κύριον τῆς πολιτείας, ἀλλ' οὐχ οἱ νόμοι*, das geschieht, *ὅταν τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖ ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος*: Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 5 und 24; IV 6 p. 1293 A v. 9; V 5 p. 1305 A v. 32.

[2] Vgl. den Abschnitt über die Volksversammlung weiter unten § 54.

[3] Xen. Hell. I 7, 12: *τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται.* Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 50: *ὁ γὰρ δῆμος ὁ Ἀθηναίων, κυριώτατος ὢν τῶν ἐν τῇ πόλει ἁπάντων καὶ ἐξὸν αὐτῷ ποιεῖν ὅ τι ἂν βούληται.* Plat. Pol. VIII 14 p. 563 D sagt, daß man sich in der Demokratie schließlich weder um geschriebene noch um ungeschriebene Gesetze kümmere, *ἵνα δὴ μηδαμῇ μηδεὶς αὐτοῖς ᾖ δεσπότης.* Nach Taine, *Les origines de la France contemporaine* II 68 verachteten die Jakobiner grundsätzlich das Gesetz, *puisque la seule loi pour eux est l'arbitraire du peuple.* „Die eifrigen Anhänger des langen Parlaments lehrten, daß das Parlament durch geschriebene Gesetze nicht gebunden werden könne. Milton erklärte, das Parlament mache das Gesetz und hebe es auf, es sei über allem positiven Gesetz." Am 4. Januar 1649 erfolgte die Erklärung der Commons: „Der Ursprung aller Gewalt unter Gott liegt im Volk, den Commons steht als Erwählten und Repräsentanten des Volkes *the supreme power* zu, *that, whatsoever is enacted or declared for law by the commons in parliament assembled hath the force of law.* Ranke, Engl. Gesch. III² 138. — Demosthenes XX (g. Lept.) 92 erklärt: *ψηφισμάτων δ' οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλὰ νεώτεροι οἱ νόμοι, καθ' οὓς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράφεσθαι, τῶν ψηφισμάτων αὐτῶν ὑμῖν εἰσίν·*

[4] Vgl. S. 214 und dazu Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 A v. 4: *οἱ δὲ νῦν δημαγωγοὶ χαριζόμενοι τοῖς δήμοις πολλὰ δημεύουσι διὰ τῶν δικαστηρίων. κτλ.* V 5 p. 1305 A v. 5.

große Zahl der Beamten, die Volksrichter und Besucher der Volksversammlung kosteten erhebliche Summen. Wenn die gewöhnlichen Staatseinkünfte aus den indirekten Abgaben und sonstigen Gefällen nicht ausreichten, so mußten die Vermögenden herhalten.[1]) Das Volk verlangte aber auch, daß der Staat dafür sorgte, daß es an den Staatsfesten das Theater besuchen und feiern konnte. So wurde die Staatskasse für Schau- und Festgelder (*θεωρικά*) in Anspruch genommen. Perikles hatte diese zunächst nur für den Theaterbesuch an den Dionysien eingeführt. Im 4. Jahrhundert nahm die Zahlung von Festgeldern einen solchen Umfang an, daß sie schließlich alle Überschüsse der Staatsverwaltung verschlangen. Demades nannte sie den Leim der Demokratie.[2]) Die dramatischen und lyrischen Aufführungen, die übrigen Schaustücke und die an einigen Festen stattfindenden öffentlichen Speisungen wurden dem Volke durch kostspielige Leiturgien der vermögenden Bürger und ortsansässigen Fremden (S. 296) dargeboten.[3])

Allmählich gewöhnte sich der Bürger, etwas vom Staate ohne Gegenleistung zu empfangen. Dabei steigerten sich naturgemäß die Anforderungen der Masse, sie beanspruchte schließlich staatliche Verpflegung und Versorgung.[4]) Die sozialrevolutionären Forderungen der Schuldentilgung und Wiederaufteilung des Grund und Bodens tauchen schon mit den Anfängen der Demokratie auf, sie treten dann zurück, werden aber im 4. Jahrhundert wieder häufiger und dringender erhoben. Im Unterschiede von sozialistischen Programmen der Gegenwart sind sie jedoch nicht auf eine dauernde Beseitigung des Privateigentums gerichtet. Oft bedrohen sie die Besitzenden, erfüllt werden sie aber nur unter besondern Umständen auf dem Boden einer revolutionären Staatsumwälzung (S. 194, 3, 214). Die ältere, demokratische Tyrannis tat im eigenen Interesse durch Bauten, Kolonialgründungen und andere Maßregeln viel für die wirtschaftliche Befriedigung und Förderung der untern Schichten (S. 406). Nach ihrem Vorgange hat Perikles, der monarchische Führer der athenischen Demokratie, eine staatssozialistische Politik befolgt, die einerseits durch die Einführung von Diäten für Volksrichter und Losbeamte die politischen Grundsätze der Demokratie realisierte, anderseits die Masse der armen oder minder bemittelten Bürger teils durch Bauten mit lohnender Arbeit beschäftigte, teils in umfassendem Maße mit Grundstücken in Bürgerkolonien (Kleruchien) versorgte (S. 216). Auf diesem Wege ging die Demokratie weiter. So wurden im Jahre 427 auf dem eingezogenen lesbischen Gebiet 2700 Grundstücke mit einem jährlichen Pachtertrage von 200 Dr.

[1]) Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 A v. 18: *ἐπεὶ δ' αἱ τελευταῖαι δημοκρατίαι πολυάνθρωποί τέ εἰσι καὶ χαλεπὸν ἐκκλησιάζειν ἀμίσθους, τοῦτο δ' ὅπου πρόσοδοι μὴ τυγχάνουσιν οὖσαι πολέμιον τοῖς γνωρίμοις, ἀπό τε γὰρ εἰσφορᾶς καὶ δημεύσεως ἀναγκαῖον γίνεσθαι καὶ δικαστηρίων φαύλων, ἃ πολλὰς ἤδη δημοκρατίας ἀνέτρεψεν.*

[2]) Plut. Plat. quaest. 4 p. 1011 B: *κόλλαν ὀνομάζων τὰ θεωρικὰ τῆς δημοκρατίας.*

[3]) Ps.Xen. *'Αθπ.* I 13: *ἐν ταῖς χορηγίαις αὖ καὶ γυμνασιαρχίαις . . . χορηγοῦσι μὲν οἱ πλούσιοι, χορηγεῖται δὲ ὁ δῆμος, κτλ. . . ἀξιοῖ οὖν ἀργύριον λαμβάνειν ὁ δῆμος καὶ ᾄδων καὶ τρέχων καὶ ὀρχούμενος καὶ πλέων ἐν ταῖς ναυσίν, κτλ.* Vgl. Thuk. VIII 48. 3; Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 A v. 20; p. 1320 B v. 4; V 5 p. 1305 A v. 5; V 8 p. 1309 A v. 17.

[4]) Aristot. II 7 p. 1267 B v. 1: *ἡ πονηρία τῶν ἀνθρώπων ἄπληστον, καὶ τὸ πρῶτον μὲν ἱκανὸν διωβελία μόνον, ὅταν δ' ἤδη τοῦτ' ᾖ πάτριον, ἀεὶ δέονται τοῦ πλείονος, ἕως εἰς ἄπειρον ἔλθωσιν.* Vgl. VI 6 p. 1293 A v. 19; Isokr. VII (Areop.) 24. Vgl. S. 414 und Näheres bei Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 290 ff., 300 ff.

zurechtgeschnitten und unter athenische Bürger verlost. Diese Rente reichte zwar nicht zum Unterhalte einer Familie aus, stellte aber die materielle Existenz des Empfängers auf eine sichere Grundlage.[1])

Mehr und mehr beschäftigte man sich im Volke mit dem Gedanken, durch Staatsdienste seinen Lebensunterhalt zu erwerben und vom Staate ernährt zn werden.[2]) Der Krieg brach die Macht des Staates, erschöpfte seine Mittel und machte einen Strich durch die Wünsche und hochgespannten Hoffnungen der Masse. Das Proletariat mußte sich damit begnügen, daß der Staat während der letzten Notstandsjahre des Krieges, soweit seine Mittel reichten, armen Bürgern eine Unterstützung von zwei Obolen (Diobelia) täglich zahlte und Notstandsbauten ausführen ließ. Als er sich im 4. Jahrhundert einigermaßen erholt hatte, da gab es wieder Diäten, Festgelder und auch Kleruchien. Die Proletarisierung der untern Schichten schritt jedoch in Athen und überall weiter fort und steigerte zugleich ihre Bedürfnisse und Ansprüche. Schon gegen die Mitte des Jahrhunderts geriet Athen in eine neue kritische Lage. Der Bundesgenossenkrieg endigte mit dem Zusammenbruche der maritimen Großmachtpolitik der Demokratie und Athens völliger Erschöpfung. Die Frage, wie der Staat dem Demos ausreichende Subsistenzmittel gewähren und sichern könnte, wurde zu einem viel erörterten Problem (S. 87, 96, 4, 208). Es war auf dem Boden der auf der Sklaverei beruhenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und in dem engen und exklusiven Rahmen des Stadtstaates unlösbar geworden (vgl. S. 195 ff.). Die Politik der Sammlung und finanziellen Kräftigung des Staates begnügte sich mit der Aufführung öffentlicher Bauten, der Vermehrung der Festgelder und sonstigen Geldspenden, einer Unterstützung, die, wie Aristoteles meint, „an das durchlöcherte Faß“ (der Danaïden) erinnere. Heute bekämen die Mittellosen etwas Geld aus den Staatseinkünften, morgen befänden sie sich wieder in derselben dürftigen Lage.[3])

[1]) Thuk. III 50, 2 und S. 203, 5, dazu m. Gr. Gesch. III 2 S. 1032; Beloch, Klio (1905) 359.

[2]) Bei Aristoph. Wesp. 656 ist die gute Verpflegung von 20000 Athenern durch die Bundesstädte ein groteskes Ideal (vgl. Ritter 1104). Es erinnert an den angeblichen Rat des Aristeides bei Aristot. Ἀθπ. 24, der den Athenern empfiehlt, nach der Stadt zu ziehen, wo sie alle durch Kriegs- und Wachtdienste und Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten ihre τροφή finden würden. Gesagt, getan: die Athener ziehen nach der Stadt und mehr als 20000 leben reichlich ἀπὸ τῶν φόρων καὶ τῶν τελῶν. Vgl. S. 96, 4. Bei Aristoph. Ritt. 797 eröffnet Kleon dem Demos die Aussicht, daß er für ganze fünf Obolen täglich bei den Arkadern richten würde. Thukydides (VI 24, 3) sagt in Bezug auf die Stimmung bei der Aussendung der sizilischen Expedition: ὁ δὲ πολὺς ὅμιλος καὶ στρατιώτης ἔν τε τῷ παρόντι ἀργύριον οἴσειν καὶ προσκτήσασθαι δύναμιν, ὅθεν ἀίδιον μισθοφορὰν ὑπάρξειν. Vgl. Aristoph. Ritter 1207. 1218: Ekkl. 206, 873 („irgendwie am Gemeindebrei mitlöffeln“: τοῖσδε τῶν ματτομένων κοινῇ μεθέξω πως ἐγώ). Xen. Symp. IV 32 (καὶ τότε — als ich vermögend war — ἐγὼ φόρον ἀπέφερον τῷ δήμῳ, νῦν δὲ ἡ πόλις τέλος φέρουσα τρέφει με); de vect. I 1. Isokr. VII (Areop.) 24 (μηδ' ἐκ τῶν δημοσίων τὰ σφέτερ' αὐτῶν διοικεῖν, ἀλλ' ἐκ τῶν ἑκάστοις ὑπαρχόντων), 52; XII (Panath.) 140: ἐκ δὲ τῶν κοινῶν ταῖς ἰδίαις ἀπορίαις βοηθεῖν ζητούντων. Aisch. g. Ktes. 251: Die Athener kommen aus der Ekklesia ὥσπερ ἐκ τῶν ἐράνων τὰ περιόντα νειμάμενοι· [Demosth.] X (g. Phil. Δ) 40 ff. — Mehr bei Pöhlmann, Gesch. d. antiken Kommunismus und Sozialismus II 284 ff.

[3]) Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 A v. 30: ὅπου δ' εἰσὶ πρόσοδοι, μὴ ποιεῖν ὃ νῦν οἱ δημαγωγοὶ ποιοῦσιν· τὰ γὰρ περιόντα νέμουσιν· λαμβάνουσι δὲ ἅμα, καὶ πάλιν δέονται τῶν αὐτῶν· ὁ τετρημένος γάρ ἐστι πίθος ἡ τοιαύτη βοήθεια τοῖς ἀπόροις. **Eubulos und Lykurgos sorgten während ihrer Finanz- und Staatsleitung für**

Obwohl „lohnende Arbeit für jeden sozialen Fortschritt notwendige Vorbedingung ist“, so konnte doch der Staat weniger demoralisierend und wirksamer als durch die Geldverteilungen die ärmeren, falls sie Arbeit fanden, redlich arbeitenden Handwerker und ungeschulten Lohnarbeiter dadurch unterstützen, daß er für mäßige Getreidepreise sorgte.[1]) Getreide bildete die Hauptnahrung der Masse, und die Ausgabe für Brotkorn in dem Haushalte des Handarbeiters überall den weitaus größten Posten (S. 197, 203). Es schenkten daher namentlich demokratische Regierungen dem Getreidewesen die größte Aufmerksamkeit, besonders in denjenigen Staaten, die auf die Einfuhr von Brotkorn angewiesen waren.[2]) In Athen gehörte zur Zeit des Aristoteles eine Verhandlung *περὶ σίτου* zu der feststehenden Tagesordnung der Hauptversammlung des Volkes in jeder Prytanie.[3]) Die Ausfuhr von Getreide wurde vielfach verboten oder beschränkt, die Einfuhr gefördert. Schon Solon, der Begründer der athenischen Demokratie, hat die Ausfuhr der Bodenprodukte mit Ausnahme des Öls gesetzlich verboten und verordnet, daß der jeweilige Archon Übertreter des Gesetzes verfluchen sollte.[4]) In Teos bestimmte man bald nach den Perserkriegen, daß die Timuchoi (S. 357) alljährlich bei drei Festen eine Reihe von Flüchen gegen schwere Verbrecher aussprechen sollten. Dazu gehören neben Mördern, Räubern, Ungehorsamen gegen die Obrigkeit, Verrätern auch diejenigen, welche die Einfuhr von Getreide zur See oder zu Lande verhindern oder das eingeführte Getreide „abstoßen“ sollten.[5]) In Salymbria war das Ausfuhrverbot auf den Fall beschränkt, daß im Auslande Teuerung herrschte und zugleich für die Stadt selbst Mangel zu befürchten war.[6]) Der von der Demokratie der Stadt Chersonasos um 300

eine große staatliche Bautätigkeit. Jener benutzte aber die Vermehrung der Staatseinkünfte zugleich zu größeren Geldspenden für das Volk und brachte ein Gesetz durch, das jeden Antrag auf Verwendung der Theorika zu Kriegszwecken mit der Todesstrafe bedrohte. Schol. Demosth. Ol. A. 1 p. 33 (Schäfer, Demosthenes I² 208; Blass, Att. Beredsamkeit III² 1, 317); Theopompos Frgm. 95 Müller = 90 Grenfell-Hunt, Hell. Oxyrh. p. X (Athen. IV 166 D; Harpokr. *Εὔβουλος*). Dieser bewirkte trotz seiner sonstigen Sparsamkeit die Verteilung des eingezogenen großen Vermögens des zum Tode verurteilten Bergwerksbesitzers Diphilos an das Volk. Jeder Bürger erhielt 50 Drachmen. Vgl. S. 189 Anm. 5. Demades, der die Theorika „den Leim der Demokratie“ genannt hatte (S. 427, 2), soll die Aussendung einer Flotte (zur Unterstützung des Königs Agis im Jahre 331?) dadurch verhindert haben, daß er dem Volke erklärte, dank seiner Finanzverwaltung wäre so viel Geld vorhanden, daß am nächsten Kannenfeste jedem Bürger eine Spende von 50 Drachmen in Aussicht stände. *εἰ δ' εἰς ταῦτα βούλεσθε μᾶλλον, αὐτοὶ καταχρῆσθε τοῖς ἰδίοις.* Die Bürger gaben die Expedition auf, *ὅπως μὴ στεροῖντο τῆς διανομῆς.* Plut. Praec. ger. reip. 25 p. 818 F (Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten I 106, 4). Vgl. Aristot. Pol. V 5 p 1305 A.

1) Der Reichskanzler erklärte bei der Teuerungsdebatte im Reichstage am 23. Oktober 1911 (195. Sitzung): „Die Herabminderung der Lebensmittelpreise kann niemals das leitende Prinzip einer verständig orientierten Wirtschaftspolitik sein. Lohnende Arbeit ist für jeden sozialen Fortschritt notwendige Vorbedingung.“

2) H. Francotte, *Le pain à bon marché et le pain gratuit dans les cités gr. Mélanges Nicole. Genève* 1905 = *Mélanges de droit public gr.* (Liège 1910) 291 ff. Ueber den Handel im allgemeinen vgl. S. 181 und die dort angeführten Schriften.

3) Aristot. *Ἀθπ.* 43, 4. Vgl. Aristot. Rhet. I 4 p. 1360 A v. 13; Xen. Mem. III 6, 13: *πόσον χρόνον ἱκανός ἐστιν ὁ ἐκ τῆς χώρας γιγνόμενος σῖτος διατρέφειν τὴν πόλιν, καὶ πόσον εἰς τὸν ἐνιαυτὸν προσδέεται, κτλ.*

4) Plut. Solon 24. — F. Ziebarth, Der Fluch im gr. Recht, Hermes XXX (1895) 57.

5) Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5632 = Hicks-Hill, *Manual of Gr. hist. inscr.* Nr. 23.

6) Ps.Aristot. Oikon. II p. 1348 B v. 33 mit der Erläuterung P. Schneiders, Das zweite Buch der ps.aristot. Oek. (Bamberg 1907 Progr.) 80.

formulierte Bürgereid verpflichtete die jungen Bürger, Getreide von „der Ebene“ weder zur Ausfuhr zu verkaufen, noch anderswohin als nach Chersonasos auszuführen. Die Verpflichtung sollte zwar auch die Verproviantierung der Stadt sichern, hatte aber hier vorzugsweise einen finanziellen Zweck, nämlich die Verhinderung einer Einbuße an den im Emporion erhobenen Ausfuhrzöllen.[1]) Für die Athener waren die Getreidezufuhren aus dem Pontos am wichtigsten. Zu Beginn des peloponnesischen Krieges verhängten sie eine Sperre über die Getreideausfuhr aus Byzantion, dem Hauptstapelplatz des pontischen Getreides. Sogar Reichsstädte durften nur mit besonderer Erlaubnis ein bestimmtes Quantum Getreide jährlich aus Byzantion ausführen. Die Behörde der Hellespontophylakes hatte an Ort und Stelle die Beobachtung der Ausfuhrverordnungen zu überwachen.[2]) Zugleich pflegten die Athener mit Erfolg freundschaftliche Beziehungen zu den Fürsten des bosporanischen Reiches (S. 350). Spartokos, der Begründer der Dynastie der Spartokidai (438/7—433/2) und dessen Sohn Satyros hatten ihnen bereits Getreideausfuhr auch in schlechten Erntejahren gestattet, während die Schiffe anderer leer abfahren mußten.[3]) Leukon (393/2—349/8) befreite das nach Athen bestimmte Getreide von dem Ausfuhrzoll im Betrage des Dreißigsten vom Werte der Ladung. Dafür erhielten die Fürsten allerlei Ehren: Bürgerrecht (S. 226), Ateleia (S. 299), goldene Kränze und Statuen.[4]) Auch die Mytilenaier erwarben ihre Gunst und erhielten von Leukon erhebliche Zollermäßigungen.[5])

Die athenische Demokratie begnügte sich aber nicht bloß mit der Erlangung günstiger Ausfuhrbedingungen und mit Verordnungen, die einem Mißbrauche der gewährten Privilegien vorbeugten, sondern sie beschränkte auch in weiterm Umfange die Freiheit des von ihren Bürgern und Metoiken betriebenen Seehandels und Frachtgeschäfts. Im 4. Jahrhundert bestand ein Gesetz, das unter Androhung der höchsten Strafen allen Bürgern und Metoiken verbot, Getreide anderswohin als nach Athen zu verschiffen oder Geld auf ein Schiff zu leihen (S. 186), das eine Getreideladung nach einem andern Emporion als dem athenischen bringen sollte.[6]) Die Importeure waren ferner verpflichtet, zwei Drittel von dem in das Emporion eingeführten Getreide nach der Stadt zu bringen (Aristot. *Ἀϑπ.* 51, 4). Zur Steigerung der Einfuhr wurden auswärtige Großkaufleute, die sich rege an dieser beteiligten und namentlich bei einer Teuerung zu billigen Preisen verkauften, durch Ehrendekrete und Vergünstigungen belohnt und

---

[1]) Vgl. S. 224 Anm. 3 und dazu H. Francotte, *Mélanges de droit public gr.* (1910) 295. — Unter den Bestimmungen für den auf Veranlassung des Antigonos um 303 beschlossenen, aber nicht ausgeführten Synoikismos von Teos und Lebedos (S. 157, 5) findet sich die Anordnung, daß alles Getreide nach der Markthalle gebracht werden soll. Eine Ausfuhr wird nur nach einer förmlichen Deklarierung und der Entrichtung der Marktsteuern gestattet.

[2]) IG. I 40 = Dittenberger, Sylloge² I Nr. 33 v. 35 ff. (Michel, Recueil Nr. 74; Hicks-Hill, Manual Nr. 44).

[3]) Isokr. XVII (Trapez.) 57.

[4]) Demosth. XX (g. Lept.) 29 ff.; XXXIV (g. Phorm.) 36. Deinarch. g. Demosth. 43. Ehrendekrete für die Söhne Leukons und für Spartokos III (304—289): IG. II 5 Suppl. 109 b (Dittenberger, Sylloge² I 129 = Michel, Recueil Nr. 98); II 311.

[5]) IG. XII 2 Nr. 3 = Dittenberger, Sylloge² II 914.

[6]) Demosth. XXXIV (g. Phorm.) 37; XXXV (g. Lakr.) 50; Lykurg. g. Leokr. 27.

angespornt.[1]) Unter der systematischen Herabdrückung der Getreidepreise litt natürlich die Bauernschaft (S. 179). Aber die untern Schichten des Stadtvolkes bildeten ja die Hauptstütze der radikalen Demokratie.

Ebenso wie die Ein- und Ausfuhr wurden auch der Getreidehandel in den Grenzen des Staatsgebietes, die Mehl- und Brotverkäufe auf dem Markt Beschränkungen und einer scharfen Aufsicht unterworfen. Es hat bereits Zaleukos den Zwischenhandel mit den Bodenprodukten der Bauernwirtschaft verboten. Die Bauern sollten direkt an die Konsumenten verkaufen (S. 195, 1). In Athen durfte niemand mehr als 50 Körbe oder Trachten (*φορμοί*) auf einmal kaufen. Die Beschränkung sollte die Ansammlung größerer Getreidemassen in einer Hand verhindern und die Spekulation unterbinden.[2]) Auf dem Markte hatten nicht bloß in Athen, sondern auch in andern Städten Aufsichtsbeamte, Sitophylakes bezw. Agoranomoi darauf zu achten, daß die Getreidehändler beim Verkaufe an das Publikum normale, vom Kurs im Emporion bestimmte Preise stellten und sich mit einem mäßigen Zuschlage begnügten. Die Beamte waren befugt, den Preis festzustellen. Sie erreichten aber wohl ihren Zweck meist durch dringende Vorstellungen und gütliche Überredungen. Nur auf solche Weise konnten sie auf fremde Importeure einwirken, da diese sonst ferngeblieben wären. Sie hatten ferner darauf zu achten, daß die Müller das Mehl, und die Bäcker das Brot zu Preisen verkauften, die den Getreidepreisen entsprachen. Das Gewicht des Brotes wurde in Athen von den Aufsichtsbeamten geprüft und festgesetzt. Diese erwarben sich überall die Gunst und den in Ehrendekreten förmlich zum Ausdruck gebrachten Dank des Volkes, wenn sie während ihrer Amtsführung für billige Marktpreise gesorgt hatten.[3])

[1]) IG. II 143, 170, 195; II 5 Suppl. 179 b (Dittenberger I² 152 = Michel Nr. 110); II 5 Suppl. 193 C (dazu Ad. Wilhelm, Hermes XXIV 148). [Demosth.] XXXIV (g. Phorm.) 39. — Dittenberger, Sylloge² II Nr. 547 = IG. VII 4262 (Oropos); II 548 (Ephesos). Vgl. S. 198 Anm. 1.

[2]) Lys. XXII (g. d. Getreideverkäufer) 5, 6; Aristot. *Ἀθπ.* LI 3. Vgl. dazu Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 374 ff.

[3]) Lysias a. a. O. 8 sagt, daß Anytos (einer der Sitophylakes) den Getreidehändlern geraten habe, sich nicht gegenseitig zu überbieten und die Preise in die Höhe zu treiben, da er der Ansicht gewesen sei, es liege im Interesse des kaufenden Publikums, daß die Händler so wohlfeil als möglich einkauften, *δεῖν γὰρ αὐτοὺς ὀβολῷ μόνον πωλεῖν τιμιώτερον*. Das war nicht bloß eine Anweisung des Sitophylax Anytos für den gerade in Frage kommenden Getreideposten (Wilamowitz a. a. O. II 377, 5); es handelt sich bei dem Obolos vielmehr, wie aus § 12 hervorgeht (Pohlenz) um einen feststehenden, tarifmäßigen Satz. — H. Francotte, *Mélanges Nicole* (1905) 141 = *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 207, betont, daß die Beamten das Recht zu Taxen (Tarifen) besaßen. Aristot. *Ἀθπ.* 51, 3: *ὁ γὰρ νόμος τούτους* (die Sitophylakes) *κελεύει τάττειν*, nämlich das Brotgewicht. Vgl. Xen. Symp. II 20. In dem Sakralgesetz von Andania findet sich die ausdrückliche Verordnung: *μὴ τασσέτω*, nämlich *ὁ ἀγορανόμος ὁ ἐπὶ πόλεος, (μ)ή(τε πόσου δεῖ πωλεῖν*. Dittenberger, Sylloge² II 653 = Michel, Recueil Nr. 694 v. 102. Ueberredungen: Ehrendekret der Ephesier für einen rhodischen Importeur, der *πεισθεὶς ὑπὸ τοῦ ἀγορανόμου*, das Getreide billig verkaufte. Dittenberger, Sylloge² II 548 (3. Jahrh.). Vgl. Nr. 547 = IG. VII 4262 (Oropos). Ehrendekrete für Agoranomoi: IG. XII 3 Nr. 170 = Dittenberger 502 = Michel, Recueil Nr. 415 (Astypalaia). Ehrendekret der Synedroi eines Bundes von hellespontischen und troischen Städten für einen Agoranomos von Parion, der mit seinen Kollegen *τῆ(ς τε τῶν σίτων παρ)ασκευῆς ἐφρόντισ(εν, ὅπως ὡς εὐτελέσ)τατα ὠνῶνται οἱ ἐν(δημοῦντες κτλ.* Dittenberger Nr. 503. Ehrendekret der Parier für einen Agoranomos, der sich alle Mühe gegeben hat, *ὅπως ὁ δῆμος ἐν εὐετηρίαι καὶ δαψιλείαι ὑπάρχει, χρώμενος ἄρτοις καὶ ἀλφίτοις ὡς ἀξιωτάτοις καὶ βελτίστοις*. IG. XII 5 Nr. 129. Weiteres bei Francotte a. a. O.

In späterer Zeit kam es sogar vor, daß wohlhabende Agoranomoi Getreide kauften und unter dem Einkaufspreise an das Volk verkauften oder bei höhern Marktpreisen die Differenz zwischen diesen und den gewöhnlichen aus ihrer Tasche bezahlten.[1])

Bei Teuerungen haben frühzeitig auswärtige Fürsten den Athenern und natürlich auch andern Staaten Getreide geschenkt. Schon im Jahre 445/4 hat der ägyptische Fürst Psammetichos nach Athen eine große Ladung Weizen geschickt. Sie wurde unter die Bürger verteilt, die sich zum Empfange eines Anteils meldeten.[2]) In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und im 3. erhielten die Athener wiederholt bedeutende Getreidegeschenke von den bosporanischen Königen, den Ptolemaiern und andern Fürsten.[3])

Unterstützungen auswärtiger Fürsten und billige Zufuhren reicher Großhändler trafen aber nicht immer ein oder deckten lange nicht das Bedürfnis. Man mußte sich auch selbst zu helfen suchen. Am Anfange des 4. Jahrhunderts kam in Athen die Gepflogenheit auf, in Kriegszeiten, wenn es an Geld mangelte, durch Volksbeschluß die Bürger und ortsansässigen Fremden zu freiwilligen Spenden (Epidoseis) „zur Rettung des Staates" aufzufordern. Die Spenden bestanden nicht bloß aus Geldsummen, deren Minimum und Maximum bisweilen festgesetzt wurde, sondern auch aus Waffenlieferungen und außerordentlichen trierarchischen Leistungen. Der Staat veröffentlichte die Namen der Geber und den Betrag ihrer Spenden und dankte auch durch andere Ehrenerweisungen. Wer in der Volksversammlung, beim Rat oder bei den Strategen eine Spende förmlich angemeldet hatte und sie dann nicht gab, wurde durch öffentlichen Anschlag bloßgestellt. Ob sonstige Zwangsmaßregeln angewandt wurden, ist unbekannt. Niemand war förmlich zu solchen Beiträgen verpflichtet, aber eine Aufforderung zu Epidoseis gab den Vermögenden Gelegenheit, zu zeigen, daß sie tüchtige, dem Demos nützliche Bürger (*χρήσιμοι τῷ δήμῳ*) wären. Sie pflegten daher mit Spenden nicht zurückzuhalten. Allmählich forderte man auch zu Epidoseis für andere Dinge auf: für kultliche Zwecke, öffentliche Bauten und namentlich bei Teuerungen für Getreideankäufe. Dieses geschah in Athen während einer mehrjährigen Teuerung schon im Jahre 328/7. Auch in andern Staaten griff man nicht selten zu demselben Mittel.[4])

[1]) IG. IV 144, 932 (Epidauros); XII 3, 170 (Astypalaia); Dittenberger, Sylloge[2] I 325 (Istropolis). Näheres bei Ad. Wilhelm, Arch. epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX (1897) 55 und Francotte a. a. O.

[2]) Philochoros Frgm. 90 = Schol. Aristoph. Wesp. 718. Plut. Perikl. 37.

[3]) Zusammenstellung der bekannten Fälle von H. Francotte, *Mélanges Nicole* 145, 1 = *Mélanges de droit public gr.* 300, 3.

[4]) Isaios V (Dikaiog. Erb.) 37: Freiwillige Epidoseis und zwar Geldzahlungen *εἰς σωτηρίαν τῆς πόλεως* während des korinthischen Krieges. Oeffentliche Bekanntmachung *ἔμπροσθεν τῶν ἐπωνύμων* der Namen derjenigen die ihr Versprechen nicht erfüllt hatten. Demosth. XXI (g. Meid.) 160 ff.: Epidoseis für die Feldzüge nach Euboia, nach Olynthos und wiederum nach Euboia; *τριήρη, ναῦν ἐπέδωκε*. Vgl. XVIII (v. Kr.) 171. — IG. II Nr. 334 = Dittenberger, Sylloge[2] I Nr. 232 = Michel, Recueil Nr. 608 (kurz vor 229, wahrscheinlich 232/1): Epidoseis in der vom Volke festgesetzten Höhe von 50 bis 200 Dr. beigesteuert von den *βουλόμενοι τῶ(ν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλ)λων τῶν οἰκούντων ἐν τῆι πόλει ἐπιδιδό(ναι εἰς τὴν σωτηρία)ν τῆς πόλεως καὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας κτλ.* Vgl. II 380. Für Trieren: IG. II 804 B b v. 65 ff., 807 c v. 51 ff., 808 c v. 98, d v. 105 ff. Für kultliche Zwecke und Bauten (z. B. die Reparatur eines Theaters): IG. II 980—984 (Listen); Plut. Phok. 9. —

Für außerordentliche Getreideankäufe pflegte vom Volke eine besondere Behörde, ein Kollegium von Sitonai oder ein Sitones, gewählt zu werden. Es wurde ihr der aus den freiwilligen Beiträgen gebildete Fonds überwiesen. Sie leitete auch die Verwaltung und Verteilung des gekauften Getreides. Die Bürger bekamen Marken, für die sie ihre Portion erhielten.[1])

Im Gegensatze zu diesen außerordentlichen und vorübergehenden Maßregeln wurde für den um 303 v. Chr. in Aussicht genommenen, aber nicht ausgeführten Synoikismos von Teos und Lebedos (S. 157,5) von den Lebediern ein Plan zur regelmäßigen Verproviantierung der Neustadt entworfen. Aus den Staatseinkünften sollte ein Fonds von 1400 Goldstücken ausgeschieden und demjenigen, der sich dazu erbieten würde, für den Einkauf, die Aufspeicherung und den Verkauf von Getreide auf ein Jahr gegen Sicherheit geliehen werden. Nach Ablauf des Jahres sollte der Empfänger die Summe mit Zinsen an die Stadt zurückzahlen. Bei diesem Plane handelt es sich um eine Sicherung der Verproviantierung der Stadt durch einen Vorschuß aus den Staatseinkünften (*ἀπὸ τῶν προσόδων*), nicht um Verteilung von billigem oder unentgeltlichem Getreide auf Kosten der Vermögenden. Dazu schritt man um 200 v. Chr. in Samos (S. 198,1).

Epidoseis bei der Teuerung im Jahre 328/7 *εἰς σιτωνίαν*: [Demosth.] XXXIV (g. Phorm. A.) 39; IG. II 5 Suppl. Nr. 1796 (DITTENBERGER, Sylloge² I 152 v. 11, 72 = MICHEL, Recueil Nr. 110); IG. II 2 Nr. 808 C v. 10 ff. — In andern Staaten, z. B. in Kos für die Befestigung der Stadt (PATON-HICKS, *Inscr. of Cos* Nr. 10), in Delos, für Festchöre (*Bullet. de corr. hell.* 1890 XIV 448), in Lindos: *ἐς τὰν ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου τᾶι Ἀθάναι καὶ τῶμ ποτηρίων* (IG. XII 1 Nr. 764) usw. (GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 372, 2). Als in Olbia am Anfange des 2. Jahrhunderts eine starke Teuerung herrschte *καὶ διὰ ταῦτα διαγωνιάσαντος τοῦ δήμου καὶ οἰομένου δεῖν σιτωνῆσαι, εἰς δὲ ταῦτα χρείας παρασχέσθαι τοὺς εὐπορουμένους, πρῶτος* (der geehrte Protogenes) *συνελθούσης ἐκλησίας ἐπηγγείλατο εἰς τὴν σιτωνίαν χρυσοῦς χιλίους κτλ.* DITTENBERGER I² 226 (MICHEL Nr. 337), ⟨dazu Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIV Beibl. 61⟩. Vgl. VII 4132 (oft Teuerung in Akraiphia im 2. Jahrhundert!) Nach IG. XII 5 Nr. 135 *ἐπέδωκαν* in Paros um 100 v. Chr. sieben Personen *τῶι δήμωι εἰς τὴν σιτομετρίαν* zusammen 5500 Dr. Nicht berücksichtigt sind hier die zahlreichen Fälle, in denen einzelne Bürger ohne förmliche öffentliche Aufforderung oft beträchtliche Geldsummen zu irgend einem gemeinnützigen Zweck, namentlich auch für Schulen, hergaben. Vgl. z. B. die große Stiftung des Polythrus in Teos: DITTENBERGER² II Nr. 523 = MICHEL, Recueil Nr. 498, dazu E. ZIEBARTH, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 89 ff. — BÖCKH, Sth. Athen. I³ 686 ff.; G. GILBERT, Gr. Staatsaltert. I² 387, 407; II 372; BÖRNER, Epidosis, PAULY-WISSOWA, RE. VI 60.

[1]) Demosthenes nach der Schlacht bei Chaironeia zum *σιτώνης* gewählt. XVIII (v. Kr.) 248. IG. II 353: *σιτώνας ἑλομένου τοῦ* (*δήμου*) vgl. II 335; II 5 Suppl. 614 C. Eine ständige Behörde wurde in Athen erst unter Augustus eingesetzt. IG. III 645 ff. — Ein *σιτώνης* in Karystos: DITTENBERGER, Sylloge² II 509 = MICHEL, Recueil 658. *Σιτῶναι*, außerordentliche Behörde in Histiaia, Ende des 3. Jahrhunderts: DITTENBERGER I 245 = MICHEL Nr. 346. Auch in Samos wurde nach dem Getreidegesetz ein *σιτώνης* nur für den Ankauf von Ergänzungsgetreide gewählt. In Delos, wo seit dem Ende des 4. Jahrhunderts öfter Getreideverteilungen vorkamen, begegnen uns drei *σιτῶναι*: *Bullet. de corr. hell.* VI p. 14 v. 100; p. 17 v. 127, 132; p. 18 v. 139. Vgl. HOMOLLE, *Les archives de l'intendance sacrée à Delos* (1887) p. 151, 141. Arkesine: IG. XII 7 Nr. 40 (*αἱρεθεὶς ὑπὸ τοῦ* (*δήμου κατὰ*) *ψήφισμα ὥστε* (*τεῖ πόλει ὠν*)*ήσασθαι τὸν σῖτον*). Magnesia am Maiandros: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. II 485 = KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 164 (*σειτώνην γενόμενον*). *Σιτῶναι* und *ἀγέρται* neben *σιτοφύλακες* in Tauromenion. Die Sitophylakes waren die oberste Getreidebehörde, sie bewahrten das Staatsgetreide auf und verkauften es an die einzelnen Bürger. Geliefert wurde ihnen das Getreide teils durch die Sitonai, die es aus Staatsmitteln aufkauften, teils von den Agertai, welche den Zehnten von den Pächtern der Domänen einzogen. IG. XIV Nr. 423 = DITTENBERGER, Sylloge² II Nr. 515. (*Σιταγέρται* in Herakleia: IG. XIV Nr. 645 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 4629.) Näheres bei FRANCOTTE, *Le pain à bon marché* etc., *Mélanges*

Die Insel erzeugte für die Bevölkerung nicht genügend Getreide, aber die Staatsgöttin Hera besaß fruchtbare Ländereien auf der gegenüberliegenden Festlandsküste bei Anaia. Die Bauern, die diese bewirtschafteten, entrichteten der Göttin jährlich einen Zwanzigsten von der Ernte in natura. Ein Volksbeschluß hatte den Verkaufspreis für den Zwanzigsten auf 5 1/3 Dr. festgesetzt. Bisher war dieses Getreide von Händlern angekauft worden, die es mit einem Zuschlage an die Konsumenten weiter verkauften. Nun beschloß die samische Demokratie, es zur Versorgung der Bürgerschaft mit Brotkorn zu verwerten. Zum regelmäßigen Ankaufe fehlte es der Staatskasse an Geld. Es wurden daher die Bürger zu freiwilligen Beiträgen zur Bildung eines Fonds für den Ankauf aufgefordert und konstitutionelle Bürgschaften dafür gegeben, daß der Fonds zu keinem andern Zwecke als für kostenlos zu lieferndes Getreide dienen würde. Es erfolgten reichliche Zeichnungen, meist im Betrage von 100 und 200 Dr. Der Gesamtbetrag ist unbekannt; die erkennbaren Summen von zusammen etwa 20000 Dr. bildeten nur einen kleinen Teil desselben. Zur Verwaltung des Fonds sollten die Tausendschaften, in die sich die Bürgerschaft gliederte (S. 260, 261), im Monat Kronion, dem letzten des mit der Sommersonnenwende beginnenden Jahres, in der Volksversammlung „Pfleger" (*μελεδωνοί*) wählen. Diese sollten das Geld zinstragend in sichern, von den Tausendschaften zu prüfenden Hypotheken anlegen und die Zinsen einziehen. Für die Verwaltung des Geldes sind sie selbst und ihre Tausendschaften verantwortlich. Die (monatlich) eingezogenen Zinsen haben sie an die beiden Kornverwalter (*οἱ ἐπὶ τοῦ σίτου*) abzuführen, Beamte, die alljährlich vom Volke aus denjenigen Bürgern gewählt werden sollen, die ein Vermögen von mindestens drei Talenten besitzen. Den Kornverwaltern liegt es ob, den aus Anaia eingehenden Zwanzigsten anzukaufen, wobei der Göttin kein geringerer Preis gezahlt werden soll, als der, welchen das Volk früher festgesetzt hatte. Das übriggebliebene Geld soll je nach dem Beschlusse des Volkes entweder von den Kornverwaltern aufgehoben und an ihre Nachfolger überschrieben oder sofort zum Ankaufe von anderm Getreide einem dazu vom Volke gewählten Kornkäufer (*σιτώνης*) überwiesen werden. Der Kornkäufer hat das Getreide in der Landschaft von Anaia anzukaufen, es sei denn, daß der Demos es irgendwoandersher billiger bekommen zu können glaubt. Das gekaufte Getreide wird von den Kornverwaltern den Bürgern nach Tausendschaften kostenlos zugemessen, jedem Bürger monatlich zwei Maß (*μέτρα*). Die Zumessung beginnt im ersten Monat des Jahres (Juli/August) und dauert so lange als der Vorrat reicht.[1])

Man hat die Einrichtung verschieden beurteilt. Nach der günstigern Auffassung kann „von Almosen oder Fütterung des Pöbels keine Rede sein".[2])

Nicole (1905) 149 und 156 (Kaiserzeit) = *Mélanges de droit public gr.* (1910) 305 u. 311 ⟨dazu *Ἀθηνᾶ* XX 195 ff. v. 20 ff. A. W.⟩.

[1]) ⟨Vgl. Ad. Wilhelm, Wiener Eranos (1909) S. 125 über v. 39, 42 ff., dessen Auffassung sich durch den Beschluß der Milesier (S. 435,2) bestätigt. A. W.⟩

[2]) U. v. Wilamowitz, Ber. d. Berlin. Akad. 1904, 930. Vgl. dagegen H. Francotte, *Mélanges Nicole* (1905) 152 = *Mélanges de droit public gr.* (1910) 307: *Quand le peuple a goûté le pain gratuit, il est difficile de l'en déshabituer. Encore un pas, et le pain gratuit figurera parmis les principes de la démocratie: ce pas avait été franchi à Samos.*

Es läßt sich dafür geltend machen, daß „der Staat, d. h. die Summe der Bürger, Anspruch auf den Ertrag des Gemeindelandes hat, das hier als heiliges Land erscheint“. Es ist ferner zuzugeben, daß „die Regierung eines Landes, das nicht mehr hinreichend Brotkorn erzeugt, die Verpflichtung hat, diesen Handel zu regulieren“. Aber der Zwanzigste wird ja nicht als ein Ertrag, auf den die Bürger Anspruch haben, eingezogen, sondern angekauft. Es wird ferner nicht bloß der Handel reguliert, sondern von den Vermögenden in der Form freiwilliger Beiträge eine einmalige direkte Steuer zur Bildung eines Fonds für regelmäßige Kornankäufe erhoben, die unter Umständen über den Ertrag des Zwanzigsten hinausgehen und die Produktion des heiligen Landes gar nicht berücksichtigen. Allerdings konnte der Fonds als Hypothekenkreditanstalt eine wohltätige Wirkung ausüben, aber die Hauptsache war doch die Heranziehung der Vermögenden zur Gratisverteilung von Getreide, formell an alle Bürger, tatsächlich an die Masse. Ähnliche Institutionen bildeten sich auch an andern Orten aus. In Thuria in Messenien[1]) sollten im 2. Jahrhundert gewisse Beträge, welche die Polemarchen von Staatsschuldnern, vermutlich frühern Getreideempfängern, einzogen und an eine Finanzkommission (*τοὺς καθεσταμένους*) ablieferten, zum Ankaufe von Getreide verwandt werden. Dieses soll aufgespeichert und unter Mitwirkung des Rates der Synedroi verwaltet und verkauft werden. Getreide, das nur unter dem Marktpreise oder gar nicht verkauft werden kann, soll nach den Beschlüssen des Synedrions von der Kommission unter die Bedürftigen unter der Bedingung verteilt werden, daß die Empfänger einen bestimmten Teil des Getreides zurückerstatten, sobald sie dazu in der Lage sind. Bei der Verteilung wird das Getreide postenweise den Meistbietenden gegen ein Angeld zugeschlagen. Hier wird also Getreide nahezu gratis an die Bedürftigen verteilt und der Teil, den sie (nicht gerade in natura) zurückerstatten sollen, ihnen in meliorem fortunam kreditiert.

Allmählich verbreitete sich die öffentliche Getreideverteilung namentlich in Kleinasien. ⟨Die Milesier beschlossen um 165, aus den Zinsen eines von Eumenes II geschenkten Kapitals alljährlich am Geburtstage des Königs jedem Bürger 6 Hemihekten ($25^1/_2$ L.) zu spenden.⟩ Am Anfange der Kaiserzeit wurde in Rhodos die Volksmasse von der herrschenden Klasse der Vermögenden mit den erforderlichen Lebensmitteln verproviantiert.[2])

§ 52. Trotz ihrer sich steigernden Belastung und des Druckes der Massenherrschaft haben sich schließlich die Vermögenden in fester begründeten und wohlgeordneten Demokratien, namentlich in Athen, den gegebenen Verhältnissen mehr oder weniger angepaßt und eine einflußreiche Stellung im Staatsleben gesichert (S. 217, 421). In langen, erbitterten Parteikämpfen hatten sie mit der Menge um die Herrschaft über den Staat gerungen und bei jeder günstigen Gelegenheit den Kampf erneuert.

---

[1]) „Die Getreideverwaltungsordnung von Thuria“: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III Nr. 4680.

[2]) ⟨Milet: Wiegands 7. Bericht über die Ausgrabungen, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1911 Anhang S. 27. A. W.⟩ Rhodos: Strab. XIV 653: *δημοκηδεῖς δ' εἰσὶν οἱ Ῥόδιοι καίπερ οὐ δημοκρατούμενοι, συνέχειν δ' ὅμως βουλόμενοι τὸ τῶν πενήτων πλῆθος· σιταρχεῖται δὴ ὁ δῆμος καὶ οἱ εὔποροι τοὺς ἐνδεεῖς ὑπολαμβάνουσιν ἔθει τινὶ πατρίῳ.* Vgl. im übrigen H. Francotte a. a. O. 155 = 310.

Die territoriale Ausbreitung und innere Entwickelung der Demokratie von der gemäßigten zur radikalen (S. 424, 4) ließ sich nicht aufhalten. Begünstigt wurden die Fortschritte der Demokratie zunächst durch die Entstehung größerer Handels- und Industriestädte, in denen die dicht zusammenwohnende Volksmasse ihre erdrückende numerische Überlegenheit gegenüber der Minderzahl der bevorrechteten begüterten Klasse zur Geltung bringen konnte (S. 370, 4). Zugleich machte die Veränderung des Heerwesens und der Wehrverfassung den bürgerlichen Mittelstand zum Hauptbestandteil der Bürgerwehr. In älterer Zeit hielt aber der Mittelstand mit den unteren Schichten gegen die herrschende Klasse zusammen.[1])

Auch diese Schichten bekamen mit der Entwickelung der Marinen für die Wehrkraft der Seestädte eine wachsende Bedeutung, da sie für die Schiffsbemannung unentbehrlich waren. Weitere Förderung erhielt dann die entschiedene Demokratie durch den Rückgang des bäuerlichen Mittelstandes und den andauernden Zuzug vom Lande nach der Stadt, die fortschreitende Proletarisierung der breiten Masse und die stärkere Ausprägung des industriell-merkantilen Stadtcharakters vieler Staaten (S. 194, 208). Zugleich trat in der obern Schicht der Begüterten der aristokratische Einschlag des vornehmen alten Blutadels immer weiter zurück. Bei aller Schärfe der Partei- und Klassengegensätze vollzog sich doch eine Demokratisierung der Gesellschaft. Das Volk mochte die Herrschaft einer Minderheit auch in dem Falle nicht dulden, daß diese ein gutes Regiment führte (S. 372, 1). Der Grieche wollte im Gegensatze zu den Barbaren, namentlich zu den Untertanen des Großkönigs, ein freier Mann sein. Dieses stolze, im Nationalkampfe mit den Persern weiter ausgebildete Freiheitsgefühl fand in den demokratischen Schlagworten der Isonomia, Isegoria und Eleutheria einen prägnanten, berückenden Ausdruck (S. 417). Vielen schien nur in einem demokratischen Staat der Genuß bürgerlicher Freiheit möglich zu sein (S. 419, 1). Allerdings blieb die Wirklichkeit hinter dem Ideal weit zurück. Die unbesonnene Politik der Demokratie brachte sogar den demokratischen Musterstaat Athen[2]) wiederholt in eine verzweifelte Lage. Anderseits hatte aber doch die Demokratie in der Masse das Interesse der einzelnen Bürger für den Staat und das Gemeinwohl in hohem Grade belebt und dadurch die Leistungsfähigkeit des Staates bedeutend gehoben. Unter ihr war Athen groß und mächtig geworden.[3]) Nach den Erfahrungen, die man mit den tyrannischen Oligarchien Lysanders gemacht hatte, schien selbst eine schlechter eingerichtete Demokratie den Vorzug vor einer Oligarchie zu verdienen, und die demokratische Verfassung Athens, „an der alle etwas zu tadeln fanden“, im Vergleiche mit der Herrschaft der Dreißig, „ein Werk der Götter“ zu sein (Isokr. Areop. 62). Die Staatstheorie entwickelte sich zwar im Gegensatze zur Demokratie, aber

---

[1]) S. 191, 213, 217, 371.

[2]) Thuk. II 37, 1 (Perikles): *Χρώμεθα γὰρ πολιτείᾳ οὐ ζηλούσῃ τοὺς τῶν πέλας νόμους, παράδειγμα δὲ μᾶλλον αὐτοὶ ὄντες τινὶ ἢ μιμούμενοι ἑτέρους.* Vgl. Plat. Pol. VIII 557 E. Nachweisen läßt sich attisches Vorbild zuerst in Elis. S. 148, 2.

[3]) Hdt. V 78: *δηλοῖ δὲ οὐ κατ' ἓν μοῦνον ἀλλὰ πανταχῇ ἡ ἰσηγορίη ὡς ἔστι χρῆμα σπουδαῖον κτλ.*

zur Konstruktion einer realisierbaren besten Verfassung hat sie mehr oder weniger doch auch demokratische Elemente verwandt (S. 307).

Die ersten uns bekannten demokratischen Staatseinrichtungen begegnen uns um die Wende des 7. und 6. Jahrhunderts in Chios (S. 417). Solon hat sie wohl gekannt, als er den Athenern eine gemäßigt demokratische Verfassung gab. So faßte die Demokratie in dem Mutterlande Boden. Auch in Megara erhob sich der Demos gegen die nach dem Sturze des Tyrannen Theagenes (S. 388) wiederhergestellte Oligarchie. Infolge ihrer Maßlosigkeit und ihres rücksichtslosen Vorgehens gegen die Vornehmen vermochte sie sich jedoch nicht lange zu behaupten. Im 5. Jahrhundert führte sie wieder eine Zeitlang die Regierung, bis im Jahre 424 eine strenge Oligarchie ans Ruder kam.[1] In der Peloponnesos setzte ebenfalls schon in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Elis und Mantineia eine demokratische Verfassungsentwickelung ein.[2] Die Lakedaimonier mußten sich mit ihr abfinden, obschon sie in ihrem Machtbereich Demokratien nicht dulden mochten (S. 218, 4). Bald nach den Perserkriegen ging Argos zur Demokratie über.[3] Für die entschiedene Demokratie wurde in Athen und in den ionischen Städten der Boden durch die Tyrannis weiter geebnet (S. 390, 404, 411). Die Verfassung des Kleisthenes stellte den athenischen Staat auf eine neue, durchaus demokratische Basis. Sie wurde vorbildlich. Athens maritime Reichspolitik leistete der Demokratie großen Vorschub und brachte sie in den Insel- und Küstenstädten des ägäischen Meeres zur Herrschaft (S. 218, 4). Zugleich gewann bei den Westgriechen nach dem Sturze der Tyrannis und wechselvollen Parteikämpfen in Syrakus, Akragas, Taras und andern Städten die Demokratie die Oberhand.[4]

Hier und da erfolgte der Sturz der Demokratie, sei es, weil sie, wie in Theben, ein zügelloses, ungeordnetes Regiment führte, sei es, weil sie auf die Vermögenden einen unerträglichen Druck ausübte und so viele verbannte, daß die Exulanten vereinigt stark genug waren, um ihre Rückkehr zu erzwingen und das Volk im offenen Kampfe niederzuwerfen.[5] Eine allgemeine Reaktion gegen die Demokratie begann zunächst in der Peloponnesos infolge der Niederlage, die der Bund der demokratischen Staaten: Athen, Argos, Mantineia und Elis, im Jahre 418 bei Mantineia erlitt.[6] Bald darauf erschütterte die Katastrophe der großen sizilischen Expedition die athenische Demokratie und ihre Reichsherrschaft. Am Ende des pelo-

[1] Theognis, Bergk PLG. III⁴ 117 ff. (vgl. S. 384, 3); Aristot. Pol. V p. 1304 B v. 35; Plut. Quaest. gr. 18 p. 295 C; 59 p. 304 E. — Thuk. III 68, 2; IV 66, 68 ff., 74, 2; V 31; VI 43; Aristot. Pol. IV 15 p. 1300 A v. 17; V 2 p. 1302 v. 31. — F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen, Stuttgart 1890.

[2] Elis: S. 148, 4 und 156, 2. — Mantineia: Thuk. V 29, 1 und dazu S. 156, 2, 157, 1, 350, 357, 2.

[3] Thuk. V 31, 6; 44, 1 und dazu S. 348, 1, 350, 1.

[4] Syrakus: Thuk. VI 35; VII 55. Nach dem Siege über die Athener verwandelte die Gesetzgebung des Diokles im Jahre 412/11 die gemäßigte Demokratie in eine radikale. Diod. XIII 34—35; XVI 82; Aristot. Pol. V 4 p. 1304 A v. 27. — Niese, Diokles, Pauly-Wissowa, RE. V 794; Costanzi, *Riv. d. stor. ant.* II (1896) 1 ff. — Akragas: Diod. XI 53; Timaios Frgm. 88 (Diog. Laert. VIII 66). Vgl. S. 356, 2. — In Taras kam die Demokratie ans Ruder, als im Jahre 473/2 in einem unglücklichen Kampfe mit den Iapygern viele γνώριμοι gefallen waren. Aristot. Pol. V 3 p. 1303 A v. 4.

[5] Aristot. Pol. V 3 p. 1302 B v. 25; V 5 p. 1304 B v. 20.

[6] Vgl. m. Gr. Gesch. III 2 S. 1251.

ponnesischen Krieges war die Oligarchie fast überall auf dem griechischen Festlande und im Umfange des zertrümmerten attischen Reiches zur herrschenden Regierungsform geworden. In Sizilien erhob sich eine demokratische Militärmonarchie, die sich mit Intervallen demokratischer und oligarchischer Regierungen fortpflanzte (S. 390 ff.).

Die Oligarchien auf ionisch-attischem Boden verdankten ihre Herrschaft dem Siege der Lakedaimonier und der Politik Lysanders. Sie trugen im allgemeinen einen extremen tyrannischen Charakter (S. 361).. Es fehlte ihnen in ihren Städten an einem festern Halt. Daher waren sie nur von kurzer Dauer. Die Befreiung Athens eröffnete eine neue Epoche des Aufschwungs der Demokratie. Beim Sturze Lysanders proklamierten die Ephoren in den Städten die Einrichtung der Verfassung der Väter, der *πάτριος πολιτεία.*[1]) Das führte zu innern Kämpfen, bis der Zusammenbruch der lakedaimonischen Seemacht durch die Schlacht bei Knidos den Sieg der Demokratie entschied.[2]) Der zweite athenische Seebund brachte ihr weitere Förderung und gab ihr einen stärkeren Rückhalt. Auch in der Peloponnesos bemächtigte sie sich während des korinthischen Krieges in mehreren Städten, sogar in Korinth, der Regierung, sie wurde nach dem Königsfrieden von den Lakedaimoniern niedergeworfen, aber nach der Schlacht bei Leuktra kam sie in Arkadien in Verbindung mit der panarkadischen Bewegung, in Achaia und anderwärts zur Herrschaft.[3])

Die demokratische Strömung drang ferner in Mittelhellas und Thessalien ein. In Theben hatte schon nach den Perserkriegen bis zur Schlacht bei Oinophyta eine Demokratie bestanden. Von 447/6 bis zum Königs-

---

[1]) Xen. Hell. III 4,2; 4, 7; Plut. Ages. 6. Vgl. über die *πάτριος πολιτεία* im Sinne der Lakedaimonier [Herodes] *περὶ πολ.* 6, auch Xen. Hell. VII 1, 44 und Thuk. V 81. — S. 55, 57, 86, 87.

[2]) Xen. Hell. IV 8, 1 ff.; Diod. XIV 84; Isokr. XIX (Aign.) 18 ff.; Demosth. XX (g. Lept.) 77 ff.

[3]) In Megara im Jahre 375 Demokratie (Diod. XV 40). Der Sturz der strengen Oligarchie ist aber schon viel früher erfolgt, da auf diesen Thuk. IV 74, 4 hinweist. (Vgl. m. Gr. Gesch. III 2, 630.) — In Argos hat sich die Demokratie nach kurzer Unterbrechung im Jahre 418 (Thuk. V 81, 82, 84; Diod. XII 80, 81) behauptet. Ueber die brutale „Niederknüttelung" (*σκυταλισμός*) der Oligarchen im Jahre 370 vgl. S. 215, 5. Es kamen jedoch noch im 4. Jahrhundert Tyrannen auf; gegen die Mitte des 3. gelangte eine ganze Dynastie zur Herrschaft (S. 401, 4). Beim Eintritte in den achaeischen Bund im Jahre 229 erfolgte die Wiederherstellung der Demokratie. Polyb. II 44; Paus. II 8, 6. — In Korinthos herrschte seit dem Sturze der Kypseliden eine kluge Oligarchie (S. 363, 400). Im Jahre 393 kamen die Demokraten ans Ruder, die Oligarchen wurden erschlagen oder vertrieben. Nach dem Königsfrieden veranlaßten die Lakedaimonier die Wiederherstellung der Oligarchie. Xen. Hell. IV 4, 1 ff.; V 1, 34; Diod. XIV 86, 92; XV 40, 3. — Plut. Dion 53. Vgl. S. 363, 4, 400, 2. — Sikyon: S. 400, 1, 404, 4. — Phleius: Im Jahre 393 demokratisch, nach dem Königsfrieden Intervention der Lakedaimonier und Oligarchie. Xen. Hell. IV 4, 15; V 3, 10 ff., 21 ff.; VII 2, 5; Diod. XV 40, 5. — Achaeische Städte: Gemäßigte Demokratie: Polyb. II 41; Strab. VIII 384. Oligarchische Aenderung der Verfassungen durch die Lakedaimonier im Jahre 417 (Thuk. V 82; vgl. Xen. Hell. IV 6, 2). Demokratie durch die Thebaner, dann Oligarchie, um 330 wieder Demokratie. Xen. Hell VII 1, 42—43. [Demosth.] XVII, 10. — Elis: S. 437, 2. Um 400 Demokratie (Xen. Hell. III 2, 27), 365 *στάσις* und Oligarchie (Xen. Hell. VII 4, 15; 4, 26; IG. II 5 Nr. 57b v. 30). Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts Wechsel zwischen Oligarchie und Demokratie: Swoboda, Elis, Pauly-Wissowa, RE. V 2406 ff. Mantineia (S. 437, 2): 385 Intervention der Lakedaimonier und Oligarchie, nach Leuktra Wiederherstellung der Demokratie. Xen. Hell. V 2, 1; 2, 7; VI 4, 18; 5, 3. Tegea nach Leuktra demokratisch: Xen. Hell. VI 4, 18; 5, 6. Megalopolis und panarkadische Bewegung: S. 156, 2. Ueber die *στάσεις* in der Peloponnesos vgl. auch Diod. XV 40.

frieden gab es in den boiotischen Städten durchweg gemäßigt oligarchische Verfassungen. Nach der Befreiung Thebens von der spartanischen Herrschaft im Jahre 379 kam die Demokratie ans Ruder und begründete auf demokratischer Basis einen boiotischen Einheitsstaat.[1])

Eine Reaktion gegen die Demokratie begann in den Städten an der Westküste Kleinasiens infolge des Königsfriedens mit der persischen Herrschaft, in den benachbarten Inselstaaten und in Byzantion mit dem Bundesgenossenkriege und dem Zusammenbruche der athenischen Seemacht. Rhodos, Kos, Chios kamen unter karische Herrschaft, in andern Städten regierten die Oligarchen oder Tyrannen.[2]) Ebenso erhoben sich in der Peloponnesos seit der Zeit Philipps von Makedonien Tyrannen als Parteigänger oder Werkzeuge der makedonischen Politik (S. 401).

Alexander d. Gr. ließ in den asiatischen Griechenstädten Demokratien einsetzen.[3]) Er verfügte auch die Auflösung aller in Griechenland bestehenden Tyrannenherrschaften (S. 401, 2, 409, 4 u. 5). Der oligarchische Rückschlag in Hellas, den der lamische Krieg zur Folge hatte, war nur ein vorübergehender. Die von Antipatros nach der Niederwerfung des hellenischen Aufstandes im Jahre 322 in Athen und andern Staaten eingerichteten Oligarchien wurden unmittelbar nach seinem Tode (im Jahre 319) beseitigt. Polyperchon proklamierte in den Städten die Autonomie und Wiederherstellung der Demokratie.[4]) Dann kamen freilich die Tyrannen, mit denen Antigonos Gonatas einen großen Teil seines griechischen Gebietes beherrschte, aber auch sie mußten den gemäßigten Demokratien weichen, die der achäische Bund in seinem Bereiche ans Ruder brachte (S. 401).

So wurde trotz allen Schwankungen und Reaktionen die Demokratie in der hellenischen Welt zur vorherrschenden Staatsform, und auch da, wo keine demokratische Verfassung bestand, machten sich Einflüsse demokratischer Grundsätze und Einrichtungen geltend. Im Laufe der bei aller Mannigfaltigkeit doch in wesentlichen Zügen gleichartigen Entwickelung der griechischen Poleis glichen sich nach und nach die partikularen Besonderheiten aus. Wie, vorwiegend unter attischen Einflüssen, eine *κοινή* der Verkehrs- und Literatursprache sich ausbildete und die gemeinsame Bildung und Sitte, die gemeinsamen Verkehrsformen und Rechtsanschauungen zum Ausdrucke brachte, so erwuchs auch ein stetig sich vergrößernder Bestand von gemeingriechischem Privatrecht und, trotz der Fortdauer lokaler Eigenheiten, eine von demokratischen, vielfach attischen Institutionen bedingte oder beeinflußte *κοινή* von staatsrechtlichen Formeln und Begriffen, von Grundsätzen und Organen der Staatsverwaltung.[5])

---

[1]) Vgl. die Abschnitte über den boiotischen und thessalischen Bund. In Bezug auf Thessalien vgl. auch S. 358 ff., 399.

[2]) Demosth. XV (Rhod.) 19: *Χίων ὀλιγαρχουμένων καὶ Μυτιληναίων, καὶ νυνὶ Ῥοδίων καὶ πάντων ἀνθρώπων ὀλίγου δέω λέγειν εἰς ταύτην τὴν δουλείαν ὑπαγομένων, κτλ.* Arrian. I 18, 2. Vgl. S. 403, 4.

[3]) Arrian I 18, 2; vgl. 2, 3 (Chios) und dazu DITTENBERGER, Sylloge² II 150 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5655.

[4]) Diod. XVIII 57, 69, 3. — B. NIESE, Gesch. d. gr. und maked. Staaten I 248.

[5]) Vgl. S. 3, 121, 126, 128. Vgl. H. SWOBODA, Die griechischen Volksbeschlüsse (Leipzig 1890) 40, 100 und Gr. Staatsaltert., Jahresb. über die Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 124 Supplbd. (1905) 282 f.; B. KEIL, Gr. Staats-

§ 53. Vier Gattungen (*εἴδη*) der Demokratie werden von Aristoteles unterschieden. Die Einteilung ist ebenso schematisch wie die Unterscheidung der vier Gattungen der Oligarchie. Sie wird nicht gerecht der Mannigfaltigkeit der Misch- und Übergangsformen und leidet außerdem dadurch an Unklarheit, daß Aristoteles nicht durchweg und ausschließlich die staatsrechtlichen Grundsätze, sowie die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Hauptorgane der Staatsgewalt als Kriterien benutzt, sondern auch den Charakter der Bürgerschaft heranzieht. Auch der Begriffsbestimmung der Demokratie mangelt es an Schärfe.[1])

Die gemäßigte, älteste und beste Demokratie gewährt zwar allen denjenigen, die von Geburt Bürger sind, das Recht, an der Volksversammlung und an dem Volksgericht teilzunehmen, knüpft aber die Fähigkeit zur Ämterbekleidung an einen mäßigen Census (vgl. S. 412, 420). Ärmere Bürger können im allgemeinen auch deswegen keine Ämter bekleiden, weil diese unbesoldet sind. Ebenso beschränkt die Nichtzahlung von Diäten ihre Teilnahme an dem Volksgericht. Die wichtigsten Beamten werden gewählt. Die Volksversammlung tritt nicht oft zusammen und beschließt nur über die wichtigsten Angelegenheiten. Sie wählt also namentlich die Beamten und zieht sie zur Rechenschaft (S. 422), sie entscheidet über Krieg, Frieden und Verträge, über Gesetze und Verfassungsänderungen, über Todesstrafe, Ächtung, Verbannung und Atimie, über die Verleihung des Bürgerrechts und die Gewährung von Privilegien (S. 311). Die Behörden besitzen daher innerhalb ihres Amtsbereiches eine ausgedehnte selbständige Kompetenz. Sie leiten die Verwaltung und haben auch an der beratenden und beschließenden Staatsgewalt einen erheblichen Anteil.[2]) Alle Organe der Staatsgewalt sind dem Gesetz unterworfen.[3]) Der natürliche Boden für eine solche Demokratie ist da gegeben, wo die Hauptmasse (*πλῆθος*) der Bürgerschaft aus einem mäßig begüterten, von Ackerbau und Viehzucht lebenden Landvolk besteht. Ihr Träger ist also ein bäuerlicher Mittelstand, der bei redlicher Arbeit sein genügendes Auskommen hat und so viel besitzt, daß er mit eigener voller Rüstung dienen kann. Zum häufigen Besuche von Volksversammlungen und zur Ämterbekleidung fehlt es ihm an Zeit und Muße. Er überläßt daher den höher gebildeten, wohlhabendern und vornehmern Bürgern die Staatsleitung. Dieser Demos ist der beste, und diese auf dem Mittelstande beruhende Demokratie als eine die Mitte haltende Verfassung (*μέση πολιτεία*) die vorzüglichste. Eine solche Verfassung war die solonische. In späterer Zeit kam sie nur selten vor. Die Bauernschaft befand sich ja im allgemeinen im Rückgange, auch der Mittelstand war überhaupt verhältnismäßig meist wenig zahlreich und trat im Staatsleben zurück hinter dem Gegensatze der Vermögenden und der unbemittelten Masse.[4])

altert. in Gerckes und Nordens Einleit. in d. Altertumsw. III (1912) 335.

[1]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1291 B v. 38 ff.; IV 6 p. 1292 B v. 24 ff.; VI 4 p. 1318 B v. 6 ff.; VI 7 p. 1321 v. 5. Vgl. S. 310, 3, 311, 352, 5.

[2]) Aristot. Pol. IV 14 p. 1298 A v. 19 und S. 312, 421.

[3]) Aristot. Pol. IV 14 p. 1292 A v. 2; IV 6 p. 1292 B v. 37. Vgl. S. 419.

[4]) Aristot. Pol. VI 4 p. 1318 B v. 9: *βέλτιστος γὰρ δῆμος ὁ γεωργικός ἐστιν, κτλ.* p. 1319 A v. 4: *ὅτι μὲν οὖν αὕτη τῶν δημοκρατιῶν ἀρίστη, φανερόν, κτλ.* Vgl. im übrigen S. 194, 5, 212, 311, 413, 1.

Die zweite Gattung der Demokratie fordert nach Aristoteles für die Befähigung zu den Ämtern keinen Census, knüpft aber die Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt an strenge Bedingungen. Sie verlangt rein bürgerliche Abkunft aus der rechtmäßigen Ehe eines indigenen Bürgers mit einer indigenen Bürgerstochter. Von diesen Bedingungen sieht die dritte Gattung ab. Zur Verstärkung des Demos werden auch diejenigen in die Bürgerschaft aufgenommen, die nicht aus rechtmäßiger Ehe stammen und die nur einen bürgerlichen Vater oder eine bürgerliche Mutter haben.[1] Die Beseitigung des Census für die Ämterbekleidung bildet allerdings formell eine wesentliche Übergangsstufe zur entschiedenen Demokratie, aber in der Praxis ist der Unterschied kein erheblicher, da ohne Diäten nur wohlhabendere Bürger Ämter bekleiden und in den Rat eintreten können (S. 421).

Das verschiedene Verhalten in Bezug auf die Erwerbung des Bürgerrechts ist jedoch kein sicheres und allgemein gültiges Kriterium für die Abstufung der Demokratie. In Athen forderte erst die entschiedene Demokratie Indigenat und rechtmäßige Ehe der Eltern. Je nach Umständen konnte jede entschiedene Demokratie exklusivere oder weitherzigere Bedingungen stellen. Im allgemeinen hielt aber gerade die entschiedene Demokratie auf legitime, indigene Geburt, weil sie dem einzelnen Bürger als solchem größere Rechte und Ansprüche gewährte als die gemäßigte (S. 221 ff.).

Die vierte Gattung der Demokratie ist diejenige, die sich der Zeit nach zuletzt entwickelt hat. In ihr werden möglichst alle Gemeindeangelegenheiten von Bedeutung durch die Volksversammlung und die Volksgerichte entschieden (S. 419). Es herrscht nicht mehr, wie noch in der ersten und zweiten Gattung, das Gesetz, sondern das Belieben der Masse.[2] So gleicht diese Demokratie einer dynastischen Oligarchie (S. 358) oder einer tyrannischen Monarchie.[3] Da alle Staatsangelegenheiten, soweit es angängig ist, zur Beratung und Beschlußfassung an die Volksversammlung kommen, so beschränkt sich die administrative Zuständigkeit des Rates und der übrigen Behörden auf die Vorberatung und auf die Ausführung der Volksbeschlüsse, sowie auf ein Anordnungs-und Befehlsrecht bei der Erledigung der laufenden Amtsgeschäfte (S. 312, 314). Die richterliche Kompetenz der Beamten war schon in alten, gemäßigten Demokratien dadurch beschränkt, daß ihre Straferkenntnisse der Berufung an das Volksgericht unterlagen (S. 316, 423). Die radikale Demokratie läßt ihnen nur die selbständige Entscheidung von Bagatellsachen, die Gerichtsleitung der in ihren Amtskreis fallenden Prozesse und die Befugnis zur Auferlegung von Ordnungsstrafen. Diese dürfen jedoch eine bestimmte, mäßige Geldsumme nicht überschreiten, und der Betroffene hat das Recht, Widerspruch zu er-

---

[1]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 1; IV 6 p. 1292 B v. 35; VI 4 p. 1319 B v. 6.

[2]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 4: *κύριον δ' εἶναι τὸ πλῆθος καὶ μὴ τὸν νόμον, τοῦτο δὲ γίνεται, ὅταν, τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖ ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος.* IV 6 p. 1293 A v. 9; V 5 p. 1305 A v. 32; *Ἀϑπ.* 41, 2; Aischin. g. Ktes. 103: *δημοκρατουμένων τῶν Ὠρειτῶν καὶ πάντα πραττόντων μετὰ ψηφίσματος.* Plat. Pol. VI 7 p. 493 A; VIII 14 p. 563 D; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 88; Polyb. VI 4, 4. Vgl. im übrigen S. 42.

[3]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1292 A v. 18; IV 14 p. 1298 A v. 32. Vgl. Polyb. VI 4, 4; VI 9, 7. Ueber die Volksführer, die Schmeichlern eines Tyrannen gleichen, S. 415, 4.

heben und die Entscheidung des Gerichts anzurufen (S. 423). Die Beschränkung der Kompetenz ermöglichte die Besetzung der meisten Behörden durch das Los. Gewählt werden nur diejenigen Beamten, deren Amtsführung unbedingt technische Kenntnis oder militärische Erfahrung erforderte (S. 315, 422). Die erlosten Beamten, die Volksrichter, dann auch die Besucher der Volksversammlung erhalten Diäten (S. 420). Damit wird das demokratische Gleichheitsprinzip für die große Zahl der minder wichtigen Ämter und die entscheidenden Organe der souveränen Staatsgewalt durchgeführt. Es dominiert in ihnen völlig die breite Masse der ärmeren Bürger, nicht vermöge ihrer Einsicht in die Erfordernisse des Gemeinwohles, sondern wegen des erdrückenden Übergewichts ihrer Kopfzahl.[1]) Diese Masse besteht zum größten Teil aus den untern Schichten des Stadtvolkes (S. 413). Im Kriege dient sie hauptsächlich als leichte Fußtruppe und als Flottenmannschaft. Reiterei und Hopliten sind Waffengattungen der Besitzenden (S. 343, 353), leichtes Fußvolk und Marine tragen einen demokratischen Charakter. Mit der wachsenden Bedeutung der Marine stand daher oft, namentlich in Athen, die Entwickelung der entschiedenen Demokratie in enger Verbindung.[2])

§ 54. In allen Gattungen der Demokratie war „die Volksversammlung“, d. h. die ordnungsmäßige Versammlung der ganzen Bürgerschaft, das gewöhnliche Organ, durch das die Gesamtheit des zu einer Staatsgemeinde verbundenen Volkes (*λαός*, *λεώς*) als beschlußfähiger Demos ihre Souveränitätsrechte ausübte.[3])

Die Versammlung hieß meist *ἐκκλησία* (*ἐκλησία*). In Argos und Epidauros sagte man *ἁλιαία*, in den korinthischen Pflanzstädten Korkyra und Anaktorion, in Herakleia am Siris, in Rhegion, Gela und Akragas *ἁλία*. In Delphoi und in mehreren thessalischen Städten findet sich *ἀγορά* (S. 334), in Lakonien *ἀπέλλα*.[4])

[1]) Vgl. S. 219, 305, 2, 412 ff., 421.

[2]) Aristot. VI 7 p. 1321 A v. 13: *ἡ δὲ ψιλὴ δύναμις καὶ ναυτικὴ δημοτικὴ πάμπαν*. Vgl. III 7 p. 1279 B v. 4. Stärkung der athenischen Demokratie infolge des durch den *ναυτικὸς ὄχλος* errungenen Sieges bei Salamis und der Begründung der Seeherrschaft: Aristot. Pol. V 4 p. 1304 A v. 22. Vgl. Plut. Aristeid. 22. Die Bewohner des Peiraieus demokratischer als die der Stadt. V 3 p. 1303 B v. 11. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 2: *ὁ δῆμός ἐστιν ὁ ἐλαύνων τὰς ναῦς καὶ ὁ τὴν δύναμιν περιτιθεὶς τῇ πόλει κτλ.* Vgl. VIII 73, 5; Isokr. XII (Panath.) 116.

[3]) Vgl. S. 312, 1, 412 ff., 424, 43. Ueber den Begriff der Souveränität vgl. S. 311, 340. — *Λαός*, *λεώς* bei Homer: S. 318, 5. *Λήιτον* = *δημόσιον*: S. 161; *ληιτουργία*, Leistung für das gemeine Ganze. — Aristoteles b. Plut. Thes. 25 (*Ἀθπ.* Frgm. 2 Kenyon): *τὸ „δεῦρ' ἴτε πάντες λεῴ“ κήρυγμα*. Aristoph. Vög. 448: *ἀκούετε λεῴ*. Vgl. Eurip. Orest. 873: *ἀθροῖσαι λαὸν ἐς κοινὰς ἕδρας*. Pind. Ol. VIII 30: *Δωριεῖ λαῷ*; Aischyl. Pers. 593, 770 (*Λυδῶν δὲ λαοὶ καὶ Φρυγῶν*); Eumen. 290 (*τὸν Ἀργεῖον λεών*); Sophokl. Oid. K. 741 (*πᾶς Καδμείων λεώς*) usw., aber *ἔδοξε τῷ δήμῳ*. Ueber den Begriff Demos vgl. S. 146, 1, 154, 2, 172, 211, 5, 318. Dazu B. Keil, Gr. Staatsaltertümer b. Gercke und Norden, Einl. in d. Altertumsw. III (1912) 308: „Als handelndes, sich selbst bestimmendes Gemeinwesen heißt der griechische Staat Demos, als formales Rechtsgebilde *πόλις*.“

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1885) 309 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I[4] (1897) 181 f.; B. Keil, Gr. Staatsaltertümer a. a. O. III (1912) 338 f. — U. v. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Griechen in Hinnebergs Kultur d. Gegenwart II 4, 1 (1910) 70, 100. — H. Swoboda, Die gr. Volksbeschlüsse, 1890; G. Glotz, Ekklesia bei Daremberg-Saglio, Dictionnaire II 511 ff.; Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2166 ff. O. Schulthess, *Ἁλία* ebenda VII (1912) 2233.

[4]) Ueber das Vorkommen von *ἐκκλησία* an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten vgl. Brandis a. a. O. 2164. — Argos: IG. IV 557; vgl. IV 479, 497 (Mykenai) und dazu S. 350 Anm. 1. Epidauros: IG. IV

Ekklesia ist die Gesamtheit der *ἔκκλητοι*, der Herausgerufenen oder Berufenen. Der Name geht offenbar auf die Versammlung des ältern oligarchischen Staates zurück. Im homerischen Musterstaate der Phaiaken versammelt sich zwar zur Agora das Volk in Masse, aber eingeladen sind durch den Herold des Basileus nur die vornehmen Männer, „die Führer und Waltenden“. Nur an sie, die Berufenen, richtet der Basileus seine Ansprache, das Volk bildet bloß „den Umstand“ (S. 335). Hier haben wir die Ekkletoi. Im wesentlichen dieselbe Bedeutung haben die *ἐπίκλητοι* oder *ἔσκλητοι*. Es sind die zunächst vom König, dann die von dem höchsten Gemeindebeamten, dem Prytanis oder wie er sonst heißen mochte (S. 347 ff.), zur Beratung Herbei- oder Hineingerufenen, sei es zu einem engern Rat, sei es zu einer größern Versammlung. In allen oligarchischen Staaten stand die Teilnahme an der Staatsgewalt und damit auch an der beratenden und beschließenden Plenarversammlung nur den Bevorrechteten zu (S. 354 ff.). Die Demokratie berief zu dieser Versammlung die ganze Bürgerschaft (S. 306, 2, 412, 419). Damit wurden alle Bürger zu *ἔκκλητοι*, und ihre Gesamtheit bildete die *ἐκκλησία*.[1]) Wie aber die Demokratie öfter neben ihrem neuen Volksrat den alten oligarchischen Rat mit verminderter Kompetenz fortbestehen ließ, so behauptete sich auch hier und da neben der allgemeinen Bürgerversammlung die alte der Bevorrechteten.[2])

---

928. — Korkyra: S. 364, 1. Anaktorion: IG. IX 1 Nr. 518. Rhegion, Akragas: S. 356, 2. Gela: IG XIV 256. Herakleia: IG. XIV 645 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4629) I 11; II 10. — Delphoi: Dittenberger, Sylloge² I 306 (Michel, Recueil Nr. 263): *Ἔδοξε τᾶι πόλει τῶν Δελφῶν ἐν ἀγορᾶι τελείωι σὺμ ψάφοις ταῖς ἐννόμοις*. Nr. 466, 3 (Michel Nr. 268); 662 (M. 259); 663 (M. 265); 925, 13. — Thessalien: Larissa: IG. IX 2 Nr. 512. Mopsion Nr. 1056: *Ἁ πόλις Μοψείουν — ἔδουκε ἀγορᾶς νομίμας ἐό(νσας)*. Phalanna: Nr. 1229 v. 6. — Sparta: Plut. Lyk. 6. Vgl. dazu S. 43, 2 und Dittenberger, Sylloge² I Nr. 330 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4568): *Ἔδοξε τῶι δάμωι [τῷ Γυθεατᾶν] ἐν ταῖς (μεγά)λαις ἀπέλλαις*. Anfang d. 1. Jahrh. — Die Etymologie von *ἀπέλλα* ist nach Wackernagel ganz unsicher.

[1]) Die Versammlung des *Ἀργεῖος λεώς*, der voll versammelte *ὄχλος* der Argeier (*ἐπεὶ δὲ πλήρης ἐγένετ' Ἀργείων ὄχλος*), heißt bei Eurip. Orest. 611, 949: *ἔκκλητος ὄχλος, ἔκκλητοι*.

[2]) B. Keil, Griech. Staatsaltertümer, bei Gercke und Norden, Einleit. in d. Altertumsw. III (1912) 340 bemerkt mit Recht, daß die Institution der *ἔκκλητοι* der oligarchischen Periode angehört. Sein scharfsinniger Versuch, das Werden der Hauptorgane der Staatsgewalt und die staatsrechtlichen Grundbegriffe zu erklären, ist höchst anregend, aber seine Konstruktion der Entwickelung der Ekklesia schwerlich richtig. Nach Keil hat der oligarchische Rat zunächst, wie es in Athen im Jahre 411 der Entwurf der für die Zukunft bestimmten Verfassung vorsieht, aus der berechtigten Gesamtzahl des Volkes eine bestimmte Anzahl von Bürgern für einen bestimmten Fall nach seinem Gutdünken kooptiert (Aristot. *Ἀθπ.* 30: *ἐὰν δέ τι θέλωσιν βουλεύσασθαι μετὰ πλειόνων ἐπεισκαλεῖν κτλ.*). Diese Kooptation wurde zur Regel, dann zur Institution. *Ἐπίκλητος* und *ἔσκλητος* bezeichneten neben *ἐπείσκλητος* einfach den Vorgang der Kooptation, anders *ἔκκλητος*. Als rechtlicher Terminus bezeichnet *ἔκκλητος* in der Verbindung *ἔκκλητος πόλις* den Staat, der von zwei andern Staaten bei internationalen Streitigkeiten als Schiedsrichter angerufen wird, *ἔκκλητος δίκη* ist das Appellationsverfahren. Der Terminus hat also die Grundbedeutung des Rekurrierens an eine dritte Stelle im Falle von Gegensätzen. „So sind bei Gegensätzen zwischen Parteien des Rates oder zwischen Rat und Beamten die *ἔκκλητοι* als dritter, die Entscheidung herbeiführender Faktor herangezogen worden. Dies ist die Entstehung des „Terminus Ekklesia“. . . Die Entwickelung gabelt sich, je nachdem die *ἔκκλητοι* („ursprünglich, wie ihr Name besagt, eine zeitweilig erwünschte Ergänzung der Bule“) verselbständigt oder mit dem Rate, der sie berief, verschmolzen werden. Der erste Weg führte zur Bildung der Ekklesie, also direkt zur Demokratie, der andere zur gemäßigten Oligarchie. Der aus der Vereinigung der *βουλή* und der *ἔκκλητοι* gebildete Rat heißt im Westen *ἁ σύγκλητος*, nämlich *βουλά*.“

So weit Keil. Dagegen ist zu bemerken, daß die in dem (auf dem Papier gebliebenen)

Zur Teilnahme an der demokratischen Ekklesia waren also sämtliche Männer berechtigt, die ihrer Geburt nach (φύσει) Bürger und bürgerrechtlich mündig waren, es sei denn, daß sie ihre bürgerliche Berechtigung durch Auswanderung nach einer selbständigen Pflanzstadt freiwillig aufgegeben oder durch Ächtung, Verbannung, Atimie strafweise verloren hatten.[1])

Verfassungsentwurfe von 411 in Aussicht genommene Kooptation des Rates nicht ohne zwingende Gründe verallgemeinert werden darf. Kooptation spielt in dem uns bekannten griechischen Verfassungsleben keine erhebliche Rolle. Dann wird die engere gerichtliche Bedeutung von ἔκκλητος ohne weiteres für die ursprüngliche erklärt, anderseits aber angenommen, daß die ἔκκλητοι die „ursprüngliche, zeitweise erwünschte Ergänzung des Rates" bildeten, wobei sie doch nicht als eine Appellationsinstanz, sondern bloß als Kooptierte fungierten. Für eine Verselbständigung von ἔκκλητοι zur Ekklesie gibt es keinen Beleg. Im Gegenteil steht die homerische Agora von vornherein, offenbar seit alter Zeit, selbständig neben dem Rat der Geronten. Ferner wird die Berufung der ἔκκλητοι, εἴσκλητοι, ἐπίκλητοι auf den Rat beschränkt. Bei Homer ist es aber der Basileus, der, sicherlich nach altem Brauche, ebenso „die Führer und Waltenden", wie den λαός, neben seinem ständigen Beirate der Geronten, zur Agora beruft (S. 322,4, 329, 334). Vgl. auch Hdt. VIII 101: Xerxes ἐβουλεύετο ἅμα Περσέων τοῖς ἐπικλήτοισι. VII 8: σύλλογον ἐπίκλητον Περσέων τῶν ἀρίστων ἐποιέετο. Da sind die ἐπίκλητοι nicht Kooptierte. Aber „Zeugnisse für die Kooptierten begegnen vom Osten bis Westen; es sind die ἔκκλητοι in Argos und Sparta, die ἔσκλατοι in Rhegion und Syrakus, die ἐπίκλητοι von Ephesos, die ἐπείσκλητοι jenes oligarchischen Verfassungsentwurfes. In Ephesos stehen sie deutlich im Verein mit der alten Gerusie dem neuen Rat und der Ekklesie des Demos gegenüber." — In Sparta treten die ἔκκλητοι bei Xen. Hell. II 4, 38 (οἵ ἔφοροι καὶ οἱ ἔκκλητοι) zusammen mit den Ephoren auf. Nach V 2, 33 und VI 3, 3 scheinen sie, wenn man damit V 2, 11 vergleicht, wie in Argos (S. 443,1), Mitglieder der ἐκκλησία, d. h. der allgemeinen Bürgerversammlung zu sein. Es sagt jedoch Xen. Hell. III 3, 8, daß die Ephoren οὐδὲ τὴν μικρὰν καλουμένην ἐκκλησίαν versammelten (συλλέξαντες). Man wird also an eine Versammlung denken müssen, zu der nur gewisse hervorragende Spartiaten (wie zur Agora der Phaiaken) berufen wurden (vgl. Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 240). Jedenfalls erfolgte die Berufung der ἔκκλητοι durch die regierende Behörde. Von einer Kooptation kann gar nicht die Rede sein, sonst müßte man Notable oder Sachverständige, die von einer Behörde zur Beratung (wie von einem römischen Magistrat als consilium) zugezogen werden, als Kooptierte bezeichnen. — Wie in Argos im 5. Jahrhundert neben der demokratischen ἁλιαία und βουλή ein (wohl mit der δαμιουργία identischer) Rat der Achtzig und die Artynoi stehen (S. 350,1, 363), so finden wir in Ephesos am Ende des 4. Jahrhunderts neben dem Demos und der Bule eine Gerusia und Epikletoi mit sakralen Funktionen (vgl. S. 364,5). Eine von der Bule und dem Demos beschlossene Bürgerrechtsverleihung war durch ein ψήφισμα τῆς γερουσίας καὶ τῶν ἐπικλήτων, das die νεωποῖαι und κούρητες überbracht hatten, beantragt worden (Dittenberger, Sylloge² I 186 = Michel, Recueil Nr. 488; vgl. dazu Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2193). Nach Strab. XIV 640 ἦν δὲ γερουσία καταγραφομένη, τούτοις δὲ συνῄσαν οἱ ἐπίκλητοι καλούμενοι καὶ διῴκουν πάντα. Man braucht nicht durchaus die Epikletoi als Kooptierte der Gerusia aufzufassen, näher liegt es, an die gerade in Ionien vorkommende Vereinigung von Behörden zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zu denken. Vgl. S. 312,2. Noch weniger kommt die Kooptation bei der ἔσκλητος in Rhegion (S. 356,1) und in Syrakus (Hesych. s. v.: ἡ τῶν ἐξόχων συνάθροισις ἐν Συρακούσαις) in Frage. Dittenberger, Sylloge² I 323 und Schulthess, Ἁλία, Pauly-Wissowa, RE. VII 2236 halten sie für eine contio minor, Ad Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 181 und Brandis a. a. O. 2165, für eine außerordentliche Volksversammlung. In Korkyra nannte man eine solche ἐπείσκλητος. Kern, Inschr. von Magnesia (1900) Nr. 44 v. 10. In Akragas ἔδοξε (bald nach 241) τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τᾶι συνκλήτωι τ⟨ῶν⟩ ρ΄ (Michel, Recueil Nr. 555 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 4254). Es liegt kein zwingender Grund vor, die σύνκλητος als einen aus der βουλά und den ἔκκλητοι gebildeten Rat zu betrachten. Sie kann eine einfache Ratskörperschaft sein. Ein Beschluß der Syrakusaner zu Ehren der Magneten bei Kern a. a. O. Nr. 72 heißt δόγμα τᾶς συγκλήτου. Mit Ad. Wilhelm a. a. O. S. 181 ist v. 7 zu ergänzen: ἔδοξε τᾶι συγκλήτωι καθὰ κ(αὶ τᾶι βουλᾶι εἰπ)άντων τῶν προσγραφέντων zehn Namen. Hier ist die σύγκλητος eine außerordentliche Versammlung neben der Bule.

[1]) Bürger von Geburt: S. 221. Bürgerrechtliche Mündigkeit: S. 229. Verlust des Bürgerrechts: S. 229. Die Teilnahme

Eine **Verpflichtung zur Teilnahme** bestand meist nur unter gewissen Voraussetzungen. In Athen ersannen nach der Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 403/2 die Prytanen vergeblich allerlei Mittel, um das Volk zu bewegen, sich in genügender Zahl zur Beschlußfassung einzufinden. Die meisten Bürger erschienen nicht, weil sie ihre Geschäfte oder ihre Tagesarbeit, von der sie lebten, nicht im Stiche lassen wollten, namentlich nicht, wenn über Angelegenheiten, die für sie kein besonderes Interesse hatten, verhandelt werden sollte. Erst die Einführung von Diäten, die etwa ihrem Tagesverdienste entsprachen, erzielte bei der Masse der Kleinbürger die gewünschte Wirkung (S. 413, 4, 421, 2). Die auch in andern Staaten vorkommende, obschon nur selten nachweisbare Diätenzahlung[1]) war außerdem eine Konsequenz des demokratischen Prinzips der staatsrechtlichen Gleichheit, da sie auch die armen Bürger in den Stand setzte, ihr Recht zur Teilnahme an der souveränen, beratenden und beschließenden Staatsgewalt praktisch auszuüben (S. 412). Nun füllte sich die Versammlung mit den Leuten aus den untern Schichten, und der breiten Masse (*πλῆθος*) fiel bei ihrem erdrückenden numerischen Übergewicht regelmäßig die Entscheidung zu (S. 412, 421).

Zum Ausweise über den tatsächlichen Besuch und zur Legitimation für den Empfang der Diäten wurden in Athen, Iasos und gewiß auch in andern Städten an die Bürger Marken (*σύμβολα*) mit ihren Namen verteilt, die zugleich zur Fernhaltung Nichtberechtigter dienten. Mit dem Austeilen (*διάδοσις*) und Entgegennehmen der Marken beim Eintritte waren Aufsichtsbeamte betraut: in Iasos die Neopoioi, in Athen die sechs Lexiarchoi und die ihnen beigeordneten *συλλογεῖς τοῦ δήμου*. Diejenigen Bürger, die zum Besuche der Versammlung sich förmlich gemeldet und eine Marke empfangen hatten, aber dennoch fernblieben, machten sich in einigen Staaten

aller Bürger an der souveränen Staatsgewalt war das Grundrecht der Demokratie, das sie von der Oligarchie unterschied (S. 304, 4, 306, 2, 311, 4, 412). Da wo nur ein *μέρος*, nicht das *ξύμπαν* an der Staatsgewalt teilnahm, bestand Oligarchie (Thuk. VI 39). Daher konnte wohl eine gemäßigt demokratische Verfassung die Befähigung zur Aemterbekleidung von einem Census abhängig machen (S. 306), nie jedoch (trotz Aristot. Pol. IV 9 p. 1294 B v. 3) das Stimmrecht in der Bürgerversammlung. In einigen demokratischen Staaten versammelten sich allerdings die Bürger überhaupt nicht in ihrer Gesamtheit (*πάντες ἀθρόοι*), aber alle traten dann abwechselnd in einem bestimmten Turnus (*πάντες κατὰ μέρος*) in die Behörden ein, und diese vereinigten sich zu der sonst der Volksversammlung zustehenden Beratung und Beschlußfassung über die wichtigen Gemeindeangelegenheiten (Aristot. Pol. IV 14 p. 1298 A v. 13. Vgl. dazu S. 312, 2). Sonst traten die Bürger *πάντες ἀθρόοι* zusammen (Aristot. Pol. IV 14 p. 1298 A v. 19; vgl. 13 p. 1297 A v. 17 und S. 225, 2). In den Demokratien deckte sich daher nach Aristot. Pol. III 1 p. 1275 A v. 30 der Begriff des Bürgers mit dem des *ἐκκλησιαστής* und *δικαστής*. Die *ἀναγκαιοτάτη δύναμις* des Demos ist *τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν* (II 12 p. 1274 A v. 16). Solon, der Begründer einer gemäßigten Demokratie (S. 311), gab den Theten wenigstens das Recht, an der Ekklesie und den Dikasterien teilzunehmen (*Ἀθπ.* 7, 4). Es ist also nicht richtig, wenn B. Keil a. a. O. 338 sagt: „In gemäßigten Demokratien war die Masse der Volksversammlung durch einen bestimmten Census auf eine gemessene Anzahl von Teilnehmern beschränkt, wie in Athen nach 410 [411] auf 5000 Bürger.“ Eine Verfassung, welche die politische Berechtigung auf eine Minderheit beschränkte, war eine Oligarchie. Vgl. S. 358. — Plat. Nom. VI 764 A.

[1]) In Iasos: Haussoullier, *Bullet. de corr. hell.* VIII (1884) 218 ff. und E. L. Hicks, *Journ. of hell. stud.* VIII (1887) 103 ff. Rhodos: Aristot. Pol. V 5 p. 1304 B v. 27 und Cic. de rep. III 35, 48. — ⟨Eumenes stiftete nach Polyb. XXVII 7 für das *μισθοδοτεῖσθαι τὴν βουλὴν τῶν Ἀρχαιῶν ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις* 120 Tal. A. W.⟩

straffällig. Aristoteles bezeichnet es als einen oligarchischen Kniff der Gesetzgebung, durch die Strafandrohung die Leute von der Meldung abzuschrecken und so vom Besuche der Versammlung fernzuhalten.[1] Ein anderer Kniff bestand nach ihm darin, den Vermögenden, die nicht zur Versammlung kamen, eine Geldbuße aufzuerlegen, die Armen dagegen mit einer weit kleineren Buße oder gar nicht zu bestrafen.[2]

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung war in manchen Staaten, sei es überhaupt, sei es nur für gewisse Angelegenheiten, eine Mindestzahl von Abstimmenden erforderlich. In Athen mußten bei Beschlüssen, die einen einzelnen betrafen, bei den *ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί*, mindestens 6000 Stimmen abgegeben werden. Diese Zahl umfaßte im 5. Jahrhundert vor Beginn des peloponnesischen Krieges nur etwa ein Siebentel der Bürgerschaft, im 4. Jahrhundert etwas weniger als ein Drittel. Bei der Festlegung dieser Zahl gab es noch keine Diäten, der größte Teil der Bürger wohnte auf dem Lande und kam selten zur Versammlung. Noch tiefer als in Athen, etwa auf ein Achtel oder ein Neuntel, setzte man mit mindestens 600 Stimmen die Präsenzzahl in Magnesia herab. Der Besuch der Volksversammlungen war natürlich nicht bloß in den verschiedenen Staaten je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Charakter der Bürgerschaft ein sehr verschiedener (S. 412, 440), sondern er schwankte auch in jedem Staate je nach der Zeit und den Gegenständen, die zur Beratung standen.[3]

Es gab ordentliche und außerordentliche Volksversammlungen. Jene traten innerhalb bestimmter Zeitgrenzen regelmäßig zu-

---

[1]) Iasos vgl. die vorhergehende Anm. ⟨Ueber Marken vgl. Svoronos, *Journ. intern. d'archéol. numism.* III (1900) 198 ff. A. W.⟩ — Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 A v. 24: *ἐνιαχοῦ δ' ἔξεστι μὲν πᾶσιν ἀπογραψαμένοις ἐκκλησιάζειν καὶ δικάζειν, ἐὰν δὲ ἀπογραψάμενοι μήτ' ἐκκλησιάζωσι μήτε δικάζωσιν, ἐπίκεινται μεγάλαι ζημίαι τούτοις.* Vgl. Pollux VIII 104 (Athen).

[2]) Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 A v. 34 (*ὀλιγαρχικὰ σοφίσματα τῆς νομοθεσίας*). Vgl. Plat. Nom. VI 764 A.

[3]) In Bezug auf Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener. — Delphische Inschriften drücken öfter durch den Zusatz *ἐν ἀγορᾶι τελείαι* (*τελείωι*) *σὺν ψάφοις ταῖς ἐννόμοις* oder *σὺν ψάφωι τᾶι ἐννόμωι* aus, daß dem Beschlusse eine gesetzmäßige Abstimmung, zu der auch die nötige Stimmenzahl gehörte (vgl. S. 255, 2), zugrunde lag. Dittenberger, Sylloge² I 306 (Michel, Recueil Nr. 263); II 466 (M. 268); II 484 (M. 262), II 662 (M. 259); II 663 (M. 265); II 922, 925. — In Olbia steht für die Vollversammlung: *ἐκκλησίας γενομένης* oder *συνηθροισμένης πανδήμου.* B. Latychew, Inscr. Pont. Eux. I Nr. 22—24. — In Inschriften von Magnesia am Maiandros liest man wiederholt: *ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι ἐκκλησίας* (Nr. 5 dazu *νομαίας*) *κυρίας γενομένης ὑπὲρ ἑξακοσίων.* Es sind durchweg Proxenie- und Bürgerrechtsdekrete. Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 4, 5, 9—11. Zweimal wird den *πρόεδροι*, bezw. den *ἄρχοντες* aufgetragen, *ποιῆσαι ψηφοφορίαν κατὰ τὸν νόμον.* Bei drei Abstimmungen, die am Anfange des 2. Jahrhunderts stattfanden, wurden je 4678, 2113 und 3580 Stimmen abgegeben. Nr. 92 a und b; Nr. 94. — In Halikarnassos wurden einmal *ἐν τῶι δήμωι* rund 1200 Stimmen gezählt, ein anderes Mal 4000. *Bullet. d. corr. hell.* V (1881) 211 = Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) Nr. 13; *Bullet.* XIV (1890) 95. Milet (kurz vor 135 v. Chr.): 600 Stimmen (584 + 16). Dittenberger, Sylloge² I 314 = Michel, Recueil Nr. 31. Eine Mindestzahl von 300 Anwesenden in Gortyns. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5011; 5015 (3. Jahrh.) — In einigen Inschriften aus andern Städten haben sich die Zahlen nicht erhalten. Bisweilen wird die Einstimmigkeit vermerkt: *Inscr. of Cos* Nr. 384; *Mus. Italiano* III 704; *Monum. antichi* II 258 (Gortyns); IG. XIV 952 (Akragas). Weiteres bei Ad. Wilhelm, Arch.-epigr. Mitt. aus Oesterr. XX (1897) 81; Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 136. ⟨Dazu: *Bullet. d. corr. hell.* XXXIV 388 und *Fouilles de Delphes* III 1 p. 156: *ἐν ἀγορᾶι τελείωι* mit 454 Stimmen. A. W.⟩

sammen; sie waren die vom Gesetz zur entscheidenden Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten vorgesehenen und festgelegten. Zu diesen wurden die Bürger in dringenden Fällen nach Bedürfnis besonders eingeladen; man nannte sie daher *σύγκλητοι*, *πρόσκλητοι*. Jenen, den *ἔννομοι*, *νόμιμαι*, *νομαῖαι* oder *κύριαι*, entspricht in fränkischer Zeit das „echte Ding“, diesen das gebotene, das nicht auf der lex, sondern auf dem Banngebot beruht.[1])

In Athen fanden im 4. Jahrhundert in jeder Prytanie vier ordentliche Versammlungen statt. Eine von diesen hieß die *κυρία*. Die Hauptversammlung war wohl die ursprünglich allein festgesetzte. Es mußten für sie stets bestimmte, wichtigere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vierzig ordentliche Versammlungen im Jahr konnten von den in größerer Entfernung wohnenden Bauern nicht ohne erhebliche Störung ihrer Wirtschaft regelmäßig besucht werden. Auch das bedeutete in der entschiedenen Demokratie des Stadtstaates eine tatsächliche Steigerung des politischen Einflusses der Städter (S. 413, 2). Drei ordentliche Ekklesien wurden in jeder Prytanie, die monatlich wechselte, in Kyzikos abgehalten, nachweislich jedoch erst im 1. Jahrhundert n. Chr. Mindestens zweimal monatlich traten am Anfange des 2. Jahrhunderts v. Chr. die Samier zusammen.[2]) Mit einer ordentlichen Ekklesie im Monat begnügte man sich u. a. in Rhodos, Iasos, Delphoi und Sparta. Diese regelmäßige Monatsversammlung fand in manchen Staaten an einem bestimmten Tage statt.[3]) Sonst waren in Athen und anderwärts (Kyzikos) auch die ordentlichen Versammlungen mit einigen Ausnahmen nicht an feste Tage des Monats

---

[1]) Aischin. II (d. f. leg.) 72: *ἐκκλησίας συγκλήτους — τὰς τεταγμένας ἐκ τῶν νόμων.* — *ἔννομος*: Thessalien: IG. IX 2 Nr. 11 (thessalische Stadt); IX 2 Nr. 259 (Kierion); Nr. 1109 v. 51 (Demetrias; — Phokis: IG. IX 1 Nr. 1—3 (Antikyra); Nr. 11 (Ambrysos). — Delphoi: S. 442, 4. Westliche Lokrer: IG. IX 1 Nr. 330 (Chaleion). Dittenberger, Sylloge² II 855 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II Nr. 2097 (Physkos). — Thera: IG. XII 3 Nr. 325, 326; Naxier in Arkesine auf Amorgos: XII 7 Nr. 50. — *νόμιμος*: Larisa: IG. IX 2 Nr. 512; Aitoler: Collitz II Nr. 1412 (*Bullet. d. corr. hell.* VI 460); Ephesos: *Ancient gr. Inscr. Brit. Mus.* Nr. 481. *νομαία*: Samos: Collitz III Nr. 5699; Magnesia am Maiandros: Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 5, 98 vgl. 15, 4. — *κυρία* (abgesehen von Athen und den athenischen Kleruchien): Thaumakoi: IG. IX 2 Nr. 218 (um 160 v. Chr.); Delos: Dittenberger II 721 = Michel 162; Praisos: Michel Nr. 441, 442 (3. Jahrh.); Samier von Minoa auf Amorgos: IG. XII 7 Nr. 237 v. 46 (1. Jahrh.); Magnesia: Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 4, 5 (*ἐκκλ. νομαίας κυρίας γενομένης*), 9, 10, 11 (seit dem 3. Jahrh.); Milet: Dittenberger, Sylloge² I 314 v. 45 = Michel Nr. 31 (kurz vor 135). Nasos (Hekatonnesos): IG. XII 2 Nr. 645 B v. 22. Es begegnet also *κυρία* nicht bloß im Bereiche des attischen Einflusses (Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse 44), aber es ist auch keineswegs der gebräuchlichste Ausdruck für die ordentliche Ekklesie. Brandis a. a. O. 2165. — Außerordentliche Versammlungen heißen *σύγκλητοι* z. B. in Athen, bei den Achaiern, in Syrakus (vgl. S. 443 Anm. 2 am Ende). Dasselbe bedeutet *συνκλείς* (*συνκλεῖτος γενομένας*) in Larisa. IG. IX 2 Nr. 517, 10. In Korkyra findet man *ἐπείσκλητος* (S. 443, 2), in Neapolis (IG. XIV Nr. 757, 760) und Aigiale auf Amorgos *πρόσκλητος*. IG. XII 7 Nr. 401 v. 16: *ἀγομένης ἐκκλ. προσκλήτου.* — Plat. Nom. VI 758. — Zusammenstellungen, jedoch nicht vollständige, bei Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 309; Larfeld, Gr. Epigraphik I 473; Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2165 (daselbst weitere Nachweise für hellenistische oder hellenisierte Städte).

[2]) Kyzikos: Dittenberger, Sylloge² I 365, 366. Samos: Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 918.

[3]) Rhodos: IG. XII 1 Nr. 3: *ἐν τῶι* (!) *ἐκκλησίᾳ ἐν τῶι Ἀρταμιτίωι μηνί.* Vgl. v. Gelder, Gesch. d. alten Rhodier [1900] 246; Brandis a. a. O. 2166). In Iasos am 6. Monatstage: Haussoullier, *Bullet. de corr. hell.* VIII (1884) 219 und Hicks, *Journ. of hell. stud.* VIII (1887) 101. 104; IX (1888) 340. — Delphoi: Dittenberger, Sylloge² I 306 v. 43 Anm. 13 (Michel, Recueil Nr. 263). — Sparta: Tag des Vollmondes, S. 43 Anm. 2.

oder der Prytanie gebunden.[1]) Allgemein üblich war es, daß die Ekklesie am **frühen Morgen** eröffnet wurde.[2])

Die **Lokale**, in denen das Volk tagte, waren teils eigene, dafür hergerichtete freie Plätze, teils Gebäude. Schon die homerische Gemeindeversammlung, die Agora, trat daheim auf einem besonders dazu bestimmten, gewöhnlich mit Sitzreihen ausgestatteten Platze zusammen (S. 334). Der Name der Versammlung ging auf den Platz über, auf dem sich meist das Volk zu versammeln pflegte, auf den Markt, den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens (S. 162). Das Anwachsen des Verkehrs nötigte dann vielfach zur Verlegung der Versammlung, aber der Name blieb an dem Platze haften, während für die Versammlung andere Bezeichnungen üblich wurden. In Thessalien, wo sich der alte Name für die Versammlung erhielt (S. 442, 4), trennte man von dem Kaufmarkte den „freien Markt" mit den Staatsgebäuden.[3]) In Halikarnassos war im 5. Jahrhundert „der heilige Markt" Versammlungsplatz.[4]) In Argos versammelte sich das Volk auf dem Pron, einer Stätte am Abhange der Burghöhe (S. 350, 1), in Athen während des 5. und 4. Jahrhunderts meist auf dem aufgemauerten und abgeschlossenen Halbrunde der Pnyx, nur in bestimmten Fällen auf dem Markt, im Peiraieus und im Theater. Die Pnyx war also das eigentliche Ekklesiasterion. Ein solches kommt in amtlicher Sprache in Delos und Olbia vor.[5]) In hellenistischer Zeit bevorzugte man in Athen und andern Städten das Theater (S. 162).[6]) In Kleinstaaten konnte die Bürgerschaft in einem geräumigen Tempel zusammentreten.[7]) In Ithaka tagte sie im Odysseion.[8]) Die Spartiaten versammelten sich auf einem offenen Platze „zwischen Knakion und Babyka" (S. 43, 2), in späterer Zeit in einem Skias genannten Gebäude (Paus. III 12, 8).

Bei aller Mannigfaltigkeit der Lokale der Versammlung trug diese doch äußerlich überall insofern dasselbe Gepräge, als die **Versammelten** nicht, wie in den römischen Comitien und in den Landsgemeinden der

[1]) In **Athen** pflegte man die erste Ekklesie des Jahres am 11. Tage der ersten Prytanie abzuhalten, die erste nach den Dionysien am Tage nach dem Feste der Pandien. In **Magnesia** fand stets eine Ekklesie am 2. Artemision statt (DITTENBERGER, Sylloge[2] II 552, 75 = KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 100). In **Epidauros** wurden in einer regelmäßig auf den 4. Apellaios berufenen Versammlung die Proxenoi und Thearodikoi ernannt. IG. IV 925; *Ἐφ. ἀρχ.* 1901 S. 60.

[2]) Schon in homerischer Zeit galt die Berufung einer Agora spät am Nachmittage als ordnungswidrig. Od. III 138. Plat. Nom. XII 10 p. 961 B: *δεῖν δὲ ὄρθριον εἶναι τὸν σύλλογον.* **Athen**: Aristoph. Acharn. 19; Thesmoph. 357 (*ἕωθεν*); Ekkles. 20, 100 (*ἐξ ἕω*), 283, 291; Plut. Phok. 15 (*ἕωθεν*) usw. **Iasos**: *Journ. of hell. stud.* VIII (1887) 103: *ἅμα τῷ ἡλίῳ ἀνατέλλοντι.*

[3]) Vgl. S. 359, 2, dazu Hesych. *λιμήν, ἀγορά.* — *Θετταλοὶ δὲ καὶ λιμένα ἀγορὰν καλοῦσιν.* IG. IX 2 Nr. 517 v. 42 (Larisa): *τὸς ταγὸς ἐγγράψαντας ἐν λεύκονμα ἐσθέμεν αὐτὸς ἐν τὸν λιμένα.*

[4]) DITTENBERGER, Sylloge[2] I 10 (MICHEL, Recueil Nr. 451): *ἐν τῆι ἱερῆι ἀγορῆι.* Eine *ἱερὰ ἀγορά* auch in Demetrias: IG. IX 1 Nr. 1106 [dazu AD. WILHELM, Hermes 44 (1909) 41].

[5]) **Delos**: DITTENBERGER, Sylloge[2] II 721 (MICHEL, Recueil 162): *ἐκκλ. κυρία ἐν τῶι ἐκκλησιαστηρίωι* (Mitte des 2. Jahrh.). **Olbia**: DITTENBERGER[2] II 546 (M. 336): *ἐπὶ τοῦ λίθου τοῦ ἐν τῶι ἐκκλησιαστηρίωι.* ⟨Vgl. auch das Recht von Gortyns X 36; XI 72: *ἀπὸ τõ λάõ ὀ ἀπαγορεύοντι.* A. W.⟩

[6]) **Samos**: Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 918: *συναγέτωσαν δε τὴν ἐκκλησίαν οἱ πρυτάνεις ἐν τῶι θεάτρωι.* **Milet**: DITTENBERGER, Sylloge[2] I 314, 46 = MICHEL, Recueil Nr. 31: **Rhodos**: Polyb. XV 23, 2; vgl. Cic. de rep. III 35, 48; **Syrakus**: Iustin. XXII 2 10 usw. Im allgemeinen: Cic. pr. Flacc. 7, 16.

[7]) Ekklesia *ἔννομος* der Naxier in Arkesine auf Amorgos *ἐν τῷ ναῷ τοῦ Δηλιέως Ἀπόλλωνος·* IG. XII 7 Nr. 50.

[8]) KERN, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 36.

Schweiz, standen, sondern saßen.[1]) In Athen nahmen die Versammelten gewöhnlich ohne Sonderung nach Phylen Platz, nur in den Versammlungen, die Beschlüsse, welche das persönliche Interesse einzelner betrafen (*ψηφίσματα ἐπ' ἀνδρί*), fassen sollten und darum mit Stimmsteinen abstimmen mußten, fand eine Gliederung nach Phylen statt. Bei solchen Abstimmungen saßen die Versammelten auch in andern Staaten phylenweise. Das samische Getreidegesetz verordnete, daß die vorsitzenden Prytanen den Teilnehmern an der Ekklesie befehlen sollten, sich nach Tausendschaften zu setzen. In diesem Falle hatten aber die Tausendschaften als solche in der Versammlung bestimmte Funktionen zu erfüllen.[2])

Die Berufung und Leitung der Volksversammlung lag in Athen während des 5. Jahrhunderts und in den beiden ersten Jahrzehnten des 4. den Prytanen ob, also dem im Laufe des Jahres zehnmal wechselnden geschäftsführenden Ausschusse des Rates, der aus den fünfzig Ratsherren einer der zehn Phylen bestand. Ein für einen Tag und eine Nacht aus den Prytanen erloster Epistates war der Vorsitzende des Ausschusses und damit zugleich des Rates und der Volksversammlung. Die ordentlichen Versammlungen wurden in Athen und anderwärts am fünften, hier und da am dritten (inklusive gezählten) Tage (*πρόπεμπτα, πρότριτα*) vor dem Sitzungstage einberufen. Das geschah durch einen öffentlichen Anschlag mit Angabe der Tagesordnung (*προγραφή, πρόγραμμα*), die vom Rate nach Maßgabe der Geschäftslage und des allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Normalschemas für die Tagesordnungen festgesetzt war.[3]) Über keinen Gegenstand durfte in der Ekklesie verhandelt und beschlossen werden, den der Rat nicht, sei es mit einem meritorischen Antrage, sei es ohne einen solchen, zur Verhandlung gestellt hatte. Es konnte aber das Volk den Rat anweisen, einen inhaltlich fest bestimmten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Gegen 378/7 trennte man in Athen Einberufung und Vorsitz. Dieser ging auf die neun Proedroi und deren Epistates über, die für jede Versammlung aus den nicht die Prytanie führenden Phylen ausgelost wurden. Die Erlosung des Vorsitzenden widerspricht ebenso den Gepflogenheiten des modernen Parlamentarismus, wie die Beschränkung seines Vorsitzes auf eine Sitzung. Das

[1]) Die Versammelten saßen schon in der homerischen Agora (S. 334, 2), ebenso in der Apella der Spartiaten. (Nach Thuk. I 87 erhoben sich infolge einer Aufforderung des Vorsitzenden die Spartiaten und traten auseinander: *ἀναστάντες διέστησαν.*) In Bezug auf Athen vgl. z. B. Demosth. XVIII (v. Kr.) 169, 170. In Samos sollten nach dem um 200 erlassenen Getreidegesetz die *ἐκκλησιάζοντες κατὰ χιλιαστὺν καθίζειν*. Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 918. In der Ekklesie der Naxier von Arkesine auf Amorgos erhob sich der Vorsitzende und sprach. *(ἀνα)στὰς εἶπεν*. IG. XII 7 Nr. 50. Sogar Heeresversammlungen saßen: Thuk. VIII 76 (*ἀνιστάμενοι*); Xen. Anab. III 3, 1; V 6, 34; V 8, 26; VI 2, 15; VII 1. 33. Vgl. im allgemeinen: W. Vischer, Kl. Schrift. I (1877) 402 ff.

[2]) Vgl. S. 261. — In Ephesos waren bei den Volksversammlungen im Theater im 2. Jahrhundert den einzelnen Phylen einzelne Keile (*σελίδες*) zugewiesen. Heberdey, Jahresh. d. österr. arch. Inst. II (1899) Beiblatt 44. Eine Sonderung nach Phylen ist auch in Iasos anzunehmen, S. 447 Anm. 3.

[3]) Ueber *προγραφή* in der Bedeutung „Ausschreibung der bevorstehenden Versammlung mit Angabe der Tagesordnung, Tagesordnung, Vorlage als Gegenstand derselben" und das Vorkommen der *προγραφή* in verschiedenen Staaten vgl. Ad. Wilhelm, Zu den Inschriften von Priene, Wien. Stud. XXIX (1908) 9; Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 179 ff., 218, 516. Ueber *πρόπεμπτα* und *πρότριτα* ebenda S. 182, 286, 315.

demokratische Prinzip der staatsrechtlichen Gleichheit führte auch hier in Verbindung mit einem tief eingewurzelten Mißtrauen zu einer für die Geschäftsführung nachteiligen Zersplitterung mit Unterbrechung der Kontinuität. In Rom hatte der Senat nicht das Recht zur Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen; es stand ausschließlich den hohen Beamten zu. Die athenische Demokratie hat zwischen der Gemeindeversammlung und den Beamten den Volksrat als Mittelglied eingeschoben. Sogar die Strategen, die einzigen Beamten, welche befugt waren, Anträge unmittelbar im Rate einzubringen und darüber für diesen an die Volksversammlung zu referieren, konnten doch nicht ohne Vermittelung und Mitwirkung der Prytanen eine Volksversammlung berufen.

Die Präskripte und Sanktionsformeln der Volksbeschlüsse, die ihr Zustandekommen auf gesetzlichem Wege bezeugen, geben Aufschlüsse über die konstitutionellen Formen und Organe, die dabei mitgewirkt hatten. Die Beschlüsse der athenischen Ekklesie haben im 5. Jahrhundert (abgesehen von Thuk. IV 118) die Sanktionsformel *ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι*, seit dem zweiten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts, bezw. seit 375, gliedern sie sich in „probuleumatische“ und in „reine Volksdekrete“. In diesen steht (seit etwa 390) bloß *ἔδοξεν τῶι δήμωι* und dementsprechend in der Einleitung des Beschlusses *δεδόχθαι* (*ἐψηφίσθαι*) *τῶι δήμωι*. Das sind im allgemeinen Beschlüsse, die das Volk (wie IG. II 168) ohne bestimmte Vorschläge des Rates oder (wie Xen. Hell. VII 1, 11 und 14) unter Ablehnung des Ratsantrags auf Grund von Anträgen gefaßt hatte, die aus der Ekklesie hervorgegangen waren. Die probuleumatischen Beschlüsse kennzeichnen sich durch die Beschlußformel *ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι* oder *ἔδοξεν τῶι δήμωι*, bezw. *δεδόχθαι* (*ἐψηφίσθαι*) *τῶι δήμωι*, mit der probuleumatischen Formel: *ἐψηφίσθαι* (*δεδόχθαι*) *τῆι βουλῆι τοὺς προέδρους, οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῆι βουλῆι κτλ.* Das waren also Beschlüsse, denen der Hauptsache nach ein vom Volke angenommener Ratsantrag mit bestimmten Vorschlägen zugrunde lag.[1])

Außerhalb Athens und der athenischen Kleruchien ist die probuleumatische Formel nicht nachweisbar, aber in zahlreichen Staaten nahm der Rat gegenüber der Volksversammlung der Hauptsache nach eine gleiche oder ähnliche Stellung ein. Beschlüsse mit einem bloßen *ἔδοξεν* (*δεδόχθαι*) *τῶι δήμωι* brauchen keineswegs auf der eigenen Beschlußfassung des Demos ohne ein meritorisches Probuleuma beruhen, da das, wie manche Inschriften beweisen, eine bloße, die Mitwirkung des Rates voraussetzende Kürzung des Ausdruckes sein kann.[2])

Neben den gemeinsamen Grundzügen in Bezug auf die Berufung und Leitung der Versammlung, die Antragstellung, das Verhältnis des Rates

[1]) W. Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878 (Ber. d. Wien. Akad. Bd. 90—92); O. Miller, *De decretis atticis*, Breslau 1885, Diss.; H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 57; Larfeld, Handbuch d. gr. Epigraphik I 466 ff.; II 645; B. Keil, Gr. Staatsaltert. 348. ⟨An der Spitze mehrerer Beschlüsse aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts steht nur *ἔδοξεν τῆι βουλῆι*. IG. II 5 Nr. 5 d; 7 b; II 1 Nr. 8; 23 usw. Vgl. dazu A. W. Dittmar, Leipzig. Stud. XIII 99; Arch. epigr. Mitteil. XV 4. — A. W.⟩

[2]) Swoboda a. a. O. 58, 118; G. G. Brandis, Pauly-Wissowa, RE. V 2184.

und der Beamten zum Demos treten zahlreiche lokale Eigenheiten hervor.[1]) Ihr Geltungsbereich deckt sich nicht durchgehend mit den Stammesgrenzen. Die große Mannigfaltigkeit des lokalen Elements kommt in den Präskripten und Formeln zum Ausdruck.[2]) Für das Leiten der Verhandlungen war die gebräuchlichste, weithin verbreitete Bezeichnung *ἐπιστατεῖν*. Nicht selten findet sich *ἐπιψηφίζειν*, der technische Ausdruck für das Vornehmen der Abstimmung durch den Vorsitzenden.[3]) Bemerkenswerte lokale Ausdrücke sind *ἀγορανομεῖν* in Thessalien, wo die Ekklesie Agora hieß, dann *προαισιμνᾶν* im megarischen Kolonialgebiet, *ἀϝρητεύειν* (das Ergebnis der Abstimmung proklamieren) in Argos, *ἐπιμηνιεύειν* (monatlich den Vorsitz führen) in Istros.[4])

Einberufen und geleitet wurde die Volksversammlung in vielen Demokratien von dem jeweiligen Ratsvorstande: von den Prytanen, Proedroi, Aisimnatai oder wie sonst die Mitglieder des Vorstandes heißen mochten. In manchen Staaten waren dazu nach älterer, oligarchischer Gepflogenheit auch höhere Beamte befugt, die, wie in Rom, mit der Gemeindeversammlung in unmittelbare Beziehung traten. Abgesehen von den spartanischen Ephoren, den kretischen Kosmen und den thessalischen Tagoi besaßen dieses Recht namentlich militärische Beamte: Strategen und Polemarchen, dann Prytanen als selbständige höchste Zivilbeamte, ferner Archonten, Prostatai und Damiurgoi.[5]) Nirgends ging der Vorsitzende der Ekklesie

[1]) Swoboda a. a. O. 44, 63, 71, 100, 222.

[2]) Swoboda 58 ff.; Brandis 2180. Neben *ἔδοξε* (*ἔδοξεν*) *τῶι δήμωι* (*δάμωι, δάμυ*) und *ἔδοξε* (*ἔδοξεν*), bezw. *δεδόχθαι, τῆι βουλῆι* (*τᾶι βουλᾶι*) *καὶ τῶι δήμωι* (*δάμωι*) — *καὶ τῆι ἐκκλησίαι*, Iulis IG. XII 5 Nr. 593 C —, bisweilen *τῶν δεῖνα*, z. B. *Ἀρκεσινέων*, findet sich *ἁλιαίαι ἔδοξε* (Argos), *ἔδοξε τᾶι ἁλίαι* (Korkyra S. 442), *τᾶι ἁλίαι καθὰ καὶ τᾶι βουλᾶι* (Gela), *καθὰ καὶ τᾶι συγκλητῶι τ(ῶν) ρι´* (Akragas), *καθάπερ τᾶι ἐσκλήτωι καὶ τᾶι βουλᾶι* (Rhegion S. 356, 1), dann *ἔδοξεν* (*δεδόχθαι*) *τῆι* (*τᾶι*) *πόλει τῶν δεῖνα*, z. B. *τῶν Δελφῶν, Τεγεατῶν*, manchmal mit dem Zusatze *ἐν ἀγορᾶι τελείωι, ἐννόμωι ἐκκλησίαι* usw. Zusammenstellung bei Swoboda a. a. O. und Larfeld, Epigraphik I 474. In Mytilene, Eresos, Nasos ⟨und Magnesia (Inschrift. Nr. 52)⟩ kommt *ἔγνω δᾶμος* vor: IG. XII 2 Nr. 5, 3; Nr. 526 A D; 645 B v. 20.

[3]) Ueber das häufige Vorkommen von *ἐπιστατεῖν* und *ἐπιψηφίζειν* vgl. die zum Teil sich ergänzenden Zusammenstellungen von Brandis a. a. O. 2173; Szanto, Epistatai, Pauly-Wissowa, RE. VI 201 und Larfeld a. a. O. I 472.

[4]) Agora in Thessalien: S. 442. *Ἀγορανομέντος, ἀγορανομέντουν*: Larisa: IG. IX 2 Nr. 506, 512, 515, 517. Mopsion: Nr. 1056. Megara, *προαισιμνᾶν*: S. 374. Argos, *ἀϝρητεύειν*: S. 350, 1. Es wird *ἀϝρητεύειν* sowohl zur Bezeichnung des Vorsitzenden der Gemeindeversammlung gebraucht, wie zu der des Rates (IG. XII 3 Nr. 1259; *Bullet. de corr. hell.* 1910, XXXIV 331) oder einer andern Behörde (z. B. der *ιαρομνάμονες*. IG. IV 517). Istros: Dittenberger, Sylloge² I 325: *ἐπιμηνιεύοντος τῆς ἐκκλησίας τοῦ δεῖνα*. Die Epimenioi bildeten den geschäftsleitenden Monatsausschuß (S. 419, 4), derjenige von ihnen, der in der betreffenden Ekklesie den Vorsitz führte, hieß *ἐπιμηνιεύων*.

[5]) Beamte als Vorsitzende des Rates und der Volksversammlung: Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 88, 174; Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2179, 2181, 2199. Einige Beispiele: In Syrakus beriefen und leiteten seit der Mitte des 5. Jahrhunderts *οἱ ἄρχοντες*, in mehreren bekannten Fällen die Strategen, die Volksversammlung: Thuk. VI 41; Diod. XI 92, 2; XIII 91, 4. Ueber Dionysios und Agathokles vgl. S. 392 (Swoboda 171). In Argos (vgl. S. 350, 1) wurde im 4. Jahrhundert eine Volksversammlung von dem *προστάτης τοῦ δάμου* berufen. Ain. Poliork. XI 8. Die Funktionen der drei *προστάται τοῦ δάμου* in Tegea sind nicht bekannt. Vgl. S. 415, 1 und dazu Brandis a. a. O. 2182. In Samos beriefen und leiteten um 200 die Prytanen des Monats Artemision die Ekklesie (Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 918). Diese Funktion wurde von ihnen auch schon nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit von Samos im letzten Viertel des 4. Jahrhunderts ausgeübt, wo sie — fünf an der Zahl — wahrscheinlich ein selbständiges, jährliches Beamtenkollegium bildeten. Swoboda 72; Brandis 2182. Ebenso waren in Rhodos die fünf halbjährlich wechselnden Prytanen kein Ratsausschuß, sondern höchste Zivilbeamte, obwohl sie mit dem Rat in engster Verbindung

aus dieser selbst hervor. Das Volk konnte wohl bei ungewöhnlichen, aufregenden Ereignissen sich von selbst in Masse nach dem Versammlungsplatze begeben, aber nicht sich selbständig, ohne die zuständigen Behörden, zu einer beschlußfähigen Versammlung konstituieren.[1]) Die staatsrechtlichen Schranken, die der Bewegungsfreiheit, der Initiative und Selbständigkeit des Demos bei der Konstituierung und der Verhandlung (S. 450) gezogen waren, durften auch von radikalen Demokratien im Interesse ihres Bestandes nicht beeinträchtigt werden, denn die ihrem willkürlichen Belieben überlassene Volksmasse würde bald zur Anarchie geführt haben (S. 412, 426, 3).

Die Eröffnung der Sitzung war natürlich nicht bloß in Athen mit vorbereitenden und begleitenden Opfern und Gebeten verbunden. Für die Ordnung in der Versammlung und den ungestörten, gesetzmäßigen Verlauf der Verhandlungen hatten die Vorsitzenden zu sorgen. Sie waren dafür verantwortlich und mit einer Strafbefugnis ausgestattet.[2]) Nach dem religiösen Akt stellten sie die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände der Reihe nach zur Verhandlung. Der dafür in Athen neben *χρηματίζειν* hauptsächlich im gewöhnlichen Sprachgebrauche übliche Ausdruck *προτιθέναι* kommt vielfach auch anderwärts vor.[3]) Allgemein ver-

---

standen. In der Ekklesie spielten sie die leitende Rolle. Vgl. S. 419, 4 und dazu Polyb. XV 23, 4; XVI 15, 8; XXII, 5; XXVII 7.

[1]) Als die Nachricht von der Einnahme Elateias durch Philipp abends in Athen eingetroffen war, beriefen bei Tagesanbruch die Prytanen den Rat in das Rathaus, das Volk begab sich zur Ekklesie, *καὶ πρὶν ἐκείνην χρηματίσαι καὶ προβουλεῦσαι πᾶς ὁ δῆμος ἄνω* (auf der Pnyx) *καθῆτο· καὶ μετὰ ταῦτα ὡς εἰσῆλθεν ἡ βουλὴ καὶ ἀπήγγειλαν οἱ πρυτάνεις τὰ προσηγγελμένα ἑαυτοῖς κτλ. ἠρώτα μὲν ὁ κῆρυξ „τίς ἀγορεύειν βούλεται“*; (Demosth. XVIII 169). Das Volk hatte sich also von selbst versammelt, aber es saß und wartete, die Verhandlung begann erst nach dem Eintritte des Rates. Nach B. Keil, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einl. in d. Altertumsw. III 348 soll Aristoteles Pol. IV 15 p. 1299 B v. 39 ff. über ein selbständiges Zusammentreten des Volkes berichten. A. sagt: Es wird aber die Macht des Rates auch in solchen Demokratien untergraben (*καταλύεται*), *ἐν αἷς αὐτὸς συνιὼν ὁ δῆμος χρηματίζει περὶ πάντων, κτλ.* Keil übersetzt: „in welchen das Volk sich von selbst versammelt und über alles verhandelt; der Fall pflegt da einzutreten, wo Entschädigung für den Besuch der Ekklesie gezahlt wird,“ *σχολάζοντες γὰρ συλλέγονταί τε πολλάκις καὶ ἅπαντα αὐτοὶ κρίνουσιν.* Für ein derartiges, regelmäßiges Zusammentreten des Volkes ist, wie K. richtig bemerkt, kein Beispiel bekannt. [illegible] läßt sich auch schwer sagen, wie man sich das selbständige Zusammentreten des Volkes denken soll. Bezeugt denn aber Aristoteles wirklich, daß sich das Volk „von selbst“ versammelte? Kenner des Sprachgebrauches des Aristoteles erklären, daß sich *αὐτός* zwar auf *συνιών* beziehen könne, aber durchaus nicht beziehen müsse, es ließe sich auch mit *χρηματίζει* verbinden. Die Berliner Akad. Ausg. übersetzt: *„in talibus democratiis in quibus ipse populus congregatus omnibus de rebus agit.“* Die ganze Schwierigkeit fällt damit fort.

[2]) Abgesehen von Athen vgl. Diod. XIII 91, 4 (Syrakus); Ber. d. Berlin. Akad. 1904 S. 918 (Samos); Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3052, 3052a (Kalchadon). Vgl. dazu Brandis a. a. O. 2176.

Einige Beispiele. Melaina Korkyra (4. Jahrh.), Dittenberger, Sylloge² II 933: *εἴ δέ τι [κα ἄρχων] προθῇ ἢ ἔτας* (S. 251, 1) *συναγορήσῃ πὰρ τ[ὰ ἐψαφισμένα] κτλ.* Kierion in Thessalien, IG. IX 2 Nr. 258: *Τοῦν ταγοῦν λόγον προθέντουν πὲρ προξεννιοῦν [ἔδοξε] τᾶι πόλι.* Arkesine auf Amorgos (1. Hälfte d. 4. Jahrh.), IG. XII 7 Nr. 3 v. 39 = Dittenberger² II 511: *μηδὲ πρύτανις προτιθέτω μηδὲ ἐπιψηφιζέτω μηδὲ ἐσαγωγεὺς ἐσαγέτω, κτλ.* Teos, Dittenberger² II 523 (Michel, Recueil 498) v. 43: *ἢν δὲ . . . ἢ ἄλλος τις ἄρχων ἢ ἰδιώτης εἴπηι ἢ πρήξηται ἢ προθῆι ἢ ἐπιψηφίσηι κτλ.* Mytilene, IG. XII 2 Nr. 15 v. 13: *Περὶ ὧν οἱ στρόταγοι προτίθεισι προσταξαίσας τᾶς βόλλας κτλ.*, vgl. dazu Nr. 5 v. 21 und 18 v. 19. Eresos, IG. XII 2 Nr. 526 v. 21. Nasos, IG. XII 2 Nr. 645 b v. 35 (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. Nr. 4 = Michel, Recueil Nr. 363): *μήτε ἄρχοντι προθέμεναι μήτε ῥήτορι εἶπαι μήτε ἐπιμηνίῳ ἐσένικαι*, aber v. 41: *ἢ ἄρχων ἐσαγάγη* = einbringt. Verschiedene Erklärungen bei Dittenberger u. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse 120. — Milet: Vgl. S. 463, 3.

breitet war auch der in Athen für den ordentlichen Geschäftsgang geltende staatsrechtliche Grundsatz, daß der Verhandlung über jeden Gegenstand ein Vorbeschluß (Probuleuma) des Rates, entweder ein meritorischer oder ein die Angelegenheit bloß formell einführender, zugrunde liegen müßte.[1]) Die Probuleumata wurden von den Vorsitzenden vorgelegt, sei es, daß diese, wie die Proedroi in Athen, aus dem Rate hervorgingen, sei es, daß sie selbständige Beamte waren. Nicht selten wurden dem Volke Anträge von Beamten, besonders von militärischen, unterbreitet, in früherer Zeit jedoch in der Regel nur solche, die auf ihren Betrieb vom Rat angenommen und gutgeheißen waren. Dasselbe gilt von den Anträgen besonderer Kommissionen, die vom Volke gewählt und mit der Aufsetzung schriftlicher Anträge beauftragt waren. In hellenistischer Zeit gewann die probuleumatische Tätigkeit der Beamten größere Bedeutung und Verbreitung. Vielfach erhielten höhere Beamtenkollegien, sei es einzeln, sei es zu Synarchiai vereinigt, das Recht, nicht bloß beim Rat und beim Volk, sondern auch direkt beim Volk, mit Ausscheidung des Rates, Anträge zu stellen.[2]) Eine weitere Steigerung erfuhr die Macht der Verwaltungsbeamten unter der römischen Herrschaft. Sie erhielten Funktionen, die früher den Vorsitzenden des Rates zukamen, so daß schließlich meist Beamte (Strategen, Archonten, Grammateis usw.) im Rat und in der Ekklesie als Vorsitzende und Antragsteller fungierten.[3])

Überall durfte jeder Bürger zu jedem zur Verhandlung gestellten Gegenstande das Wort ergreifen und Anträge stellen, denn die Isegorie war ein Grundrecht der Demokratie.[4])

---

[1]) Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse 100 ff.; G. G. Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2184; B. Keil, Gr. Staatsaltertümer a. a. O. 346.

[2]) Ueber die Synarchiai vgl. S. 312, 2, über die besondern Kommissionen der *συγγραφεῖς* in Athen vgl. weiter unten S. 460, über die Antragstellung durch Beamte und die dabei üblichen Formeln vgl. das von Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 116 ff. und Larfeld, Handbuch d. gr. Epigraphik I (1907) 476 ff. gesammelte Material. Einige Beispiele aus dem 4. Jahrhundert. Athen, IG. II 5 Suppl. p. 7 Nr. 11e = Dittenberger, Sylloge² I 70 = Michel, Recueil Nr. 84: *Ἔδοξεν τῆι βολῆι καὶ τῶι δήμωι . . . γνώμη στρατηγῶν* (vor 387). Samos, C. Curtius, Samos (Lübeck 1877) Nr. 9: *Ἐπὶ δημιοργῶν . . . ἔδοξε τ. β. κ. τ. δ. . . . γνώμη πρυτάνεων* (S. 451, 4). Ende des 4. Jahrhunderts. Aus derselben Zeit stammt ein vom Priester des Dionysos und den Polemarchoi beantragter Rats- und Volksbeschluß von Eretria. Dittenberger² I 277 (dazu II Add. p. 815) = Michel Nr. 343. Kios: Michel Nr. 539, Antrag der Archonten und Strategen (um 358).

[3]) Swoboda a. a. O. 176 ff.; G. G. Brandis, Pauly-Wissowa, RE. V 2199. Vgl. auch Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreich (1900) 227 f.

[4]) Isegorie: S. 418 Anm. 3. In Athen fragte bei der Eröffnung der Debatte der Herold: *τίς ἀγορεύειν βούλεται.* Aristoph. Acharn. 45; Thesmoph. 37; Ekkles. 130; Demosth. XVIII (v. Kranz) 170; Aischin. III (g. Ktes.) 4; vgl. Eurip. Orest. 884. — Das Recht eines jeden Bürgers zur Rede und Antragstellung kommt auch inschriftlich in formelhaften Wendungen zum Ausdruck. Athen, IG. I 31 (Dittenberger, Sylloge² I 19 = Michel, Recueil 72): *ἐὰν δέ τις ἐπιψσεφίζει παρὰ τ(ὲν στέλεν ἒ ῥέ)τορ ἀγορεύει κτλ.* IG. II 17 (Dittenberger² I 80 = M. 86): *ἐὰν δέ τις εἴπηι ἢ ἐπιψηφίσηι ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης παρὰ τόδε τὸ ψήφισμα.* Beschlüsse von Melaina Korkyra, Teos und Nasos: S. 452 Anm. 3. Eretria, Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. IX v. 30: *εἰ δέ τις ἀκύρους ἐρεῖ τάσδε τὰς συνθήκας ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης ἢ γράψει ἢ ἐπιψηφίσει κτλ.* usw. Ueber die Möglichkeit, daß sich Privatbürger und solche Beamte, denen nicht kraft ihres Amtes die Teilnahme an den Ratssitzungen zustand, Zutritt zum Rat verschafften und ihn zur Annahme eines Antrages veranlaßten, vgl. den Abschnitt über den Rat. — Ueber Fälle, in denen die Antragstellung einer Kontrolle durch höhere Beamte, wie in Olbia durch die fünf Archonten, unterlag, vgl. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 132. Ein Fall der Beschränkung der

Bei der Verhandlung konnte der Antrag des Rates, bezw. eines andern vorberatenden und beantragenden Organs, einfach angenommen oder durch Zusatzanträge ergänzt oder verändert oder auch ganz verworfen und durch einen andern ersetzt werden. An keine Rücksichten auf einen Ratsantrag war die Antragstellung in dem Fall gebunden, daß der Rat ohne einen meritorischen Vorschlag sich mit der formalen Einführung des Gegenstandes begnügte.[1])

Die Abstimmung erfolgte fast überall entweder durch *χειροτονία*, Aufheben der Hände, oder durch *ψηφοφορία*, Stimmsteine (Muscheln, Bohnen). Cheirotonie war die gewöhnliche, namentlich bei allen Wahlen übliche Form der Abstimmung.[2]) Psephophorie erfolgte in Athen nur bei den Beschlüssen *ἐπ' ἀνδρί*, d. h. nur in den Fällen, in denen es sich, wie beim Ostrakismos, bei der Freisprechung oder Verurteilung eines Angeklagten, der Erteilung eines Privilegiums und der Verleihung des Bürgerrechts, um das persönliche Interesse eines einzelnen handelte und zur Gültigkeit der Abstimmung mindestens 6000 Stimmen erforderlich waren. Ferner war Psephophorie für die Abstimmungen der Geschworenengerichte vorgeschrieben. Trotz dieser Beschränkung auf bestimmte Fälle wird *ψηφίζεσθαι* häufig als weiterer Ausdruck für Abstimmen überhaupt gebraucht. Ein Volksbeschluß hieß in Athen und vielen andern Staaten Psephisma, auch dann, wenn er durch Cheirotonie zustande gekommen war.[3]) Dieser Sprachgebrauch ist gewiß nicht daraus zu erklären, daß ursprünglich in der Volksversammlung geheim mit Psephoi abgestimmt wurde und das Handaufheben eine spätere Ge-

---

Debatte in Syrakus, wo nach Thuk. VI 41 einer der vorsitzenden Strategen niemandem mehr zu reden gestattete.

[1]) Vgl. S. 450. Ueber die in Athen übliche Formel des Amendements (*Ν. εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆι βουλῆι*) vgl. Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik II 676 ff. Eine ähnliche Fassung haben auch die in den Beschlüssen anderer Staaten vorkommenden Amendements. Arkesine auf Amorgos, IG. XII 7 Nr. 3 (Dittenberger, Sylloge^2 Nr. 511) v. 47: *Ν. εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα τὴν τῆς βολῆς κτλ.* (um 350). Halikarnassos: Michel, Recueil Nr. 452 = *Journ. of hell. stud.* II 98 v. 13 (Ende des 4. Jahrh.); Ilion: CIG. Nr. 3600 v. 15; Paros: Dittenberger^2 I 261 = Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 50; Pharos: CIG. Nr. 1837 b v. 15. — Weiteres bei Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 14; Brandis, Pauly-Wissowa, RE. V 2191; Larfeld I 528.

[2]) Koch, *χειροτονεῖν*, Pauly-Wissowa, RE. III 2225; Brandis, ebenda V 2193. Die *ἀρχαὶ αἱρεταί* und *χειροτονηταί* stehen nicht bloß in Athen den *κληρωταί* gegenüber. Vgl. Dittenberger, Sylloge^2 II 553 = Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 98: *τοὺς ἄρχοντας τούς τε χειροτονητοὺς καὶ τοὺς κληρωτούς.* — In Iulis wählte man um 300 durch Aufschreiben des Namens des Kandidaten auf ein Blatt (*φύλλον*). IG. XII 5 Nr. 595 A v. 13 <vgl. auch IG. II 624 v. 15. A. W.>. In Athen war die *ἐκφυλλοφορία* bei der Ausstoßung eines Ratsmitgliedes üblich. In Syrakus verwandte man *πέταλα ἐλαίας* beim Ostrakismos. Diod. XI 87.

[3]) Thuk. I 87 sagt: der Ephor *ἐπεψήφιζεν ἐς τὴν ἐκκλησίαν*, fügt aber hinzu: die Lakedaimonier *κρίνουσι βοῇ καὶ οὐ ψήφῳ*. Vgl. Lys. XII (g. Eratosth.) 44, 75. Bezeichnend ist: *ὅταν τόδε τὸ ψήφισμα χειροτονηθῆι* in einem Ehrendekret der Chier für die Aitoler bei Dittenberger, Sylloge I^2 206 (Michel, Recueil Nr. 365). Anderseits heißt es in einem Ehrendekret der Knidier bei Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 3505: *Ἐκυρώθη χειροτονία ψᾶφοι αἷς ἔδοξε κυροῦν κτλ.* Wie dort ein Psephisma durch Cheirotonie zustande kommt, so hier eine Cheirotonie durch Psephoi. Beide Ausdrücke hatten eine allgemeinere Bedeutung gewonnen. Vgl. Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2193. — <Aisch. Hiket. 607, 621. A. W.> — Epidauros, IG. IV Nr. 950 B v. 12 (Isyllos): *καί νιν ἅπας δᾶμος θεθμὸν θέτο πατρίδος ἁμᾶς χεῖρας ἀνασχόντες μακάρεσσιν ἐς οὐρανὸν εὐρύν.* Chalkis, Mitteil. d. athen. Inst. VI 165: *ὅτῳ δοκεῖ ἀράτω . . . τὴν χεῖρα.* — In Elateia und anderwärts gab es einen Cheiroskopos, in Magnesia phylenweise bestellte Cheirokritai. IG. IX 1 Nr. 109 (Dittenberger, Sylloge^2 I Nr. 842 = Michel, Recueil Nr. 283); Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 110. Ein *χειροκρίτης* auch in Mylasa; Ad. Wilhelm, Sitz.ber. d. Wien. Akad. 142 (1900) 5, 3. Suid. *χειροσκόποι.*

pflogenheit war.[1]) Bei Homer tut die versammelte Gemeinde ihren Wunsch und Willen durch Zuruf kund (S. 337, vgl. 333). In Sparta, wo man an alten Gebräuchen festhielt, entschied die Bürgerversammlung durch bloßes Geschrei dafür und dagegen, nur in zweifelhaften Fällen ließ der Vorsitzende die Versammelten auseinandertreten. Hier und da kommt noch in späterer Zeit *αἰνεῖν*, *αἶνος* als amtliche Bezeichnung des ursprünglich offenbar mittels Akklamation kundgegebenen Willens des Demos vor.[2]) Den nächsten Fortschritt gegenüber dem bloßen Zuruf bezeichnet ohne Zweifel das Aufheben der Hände, nicht die Anwendung von Stimmsteinen. Die Römer haben tabellae für die Abstimmungen erst seit 139 nach und nach eingeführt. Bei den Griechen fand Psephophorie, auch außerhalb Athens, hauptsächlich bei Beschlüssen statt, die das persönliche Interesse einzelner betrafen; im besondern haftet sie an gerichtlichen Abstimmungen. Das weist darauf hin, daß sie von der Demokratie in Verbindung mit dem erst von ihr geschaffenen Volksgericht (S. 423) eingeführt wurde. Gegenüber dem großen wirtschaftlichen und sozialen Einflusse, den die obere Gesellschaftsklasse auch unter der Demokratie behauptete (S. 413, 421), ließ sich die Unabhängigkeit der Abstimmung des Volksgerichts oder der Volksversammlung nur durch geheime Stimmabgabe sichern. Diese wird auch in der Gegenwart von der Demokratie gefordert. Da die Volksgerichtsbarkeit zu einem charakteristischen Hauptelement des demokratischen Staatslebens wurde, so erklärt sich leicht die Erweiterung des Begriffes von *ψηφίζεσθαι*. Wenn dagegen die geheime Abstimmung mit Stimmsteinen die ursprüngliche gewesen wäre, so würde der Rückschritt zur Cheirotonie kaum einleuchtend zu erklären sein.

Bei jeder Art der Abstimmung entschied die Mehrheit der im ganzen abgegebenen Stimmen. Bei der Psephophorie pflegte phylenweise abgestimmt zu werden, aber die Phylen bildeten nicht, wie in Rom die Tribus, geschlossene Stimmkörper, sondern es wurden die innerhalb der einzelnen Phylen dafür und dagegen abgegebenen Stimmen zusammengezählt (S. 446,$_3$). Für sich stimmten Bürgerabteilungen in der Volksversammlung nur bei Angelegenheiten, die ihnen speziell überwiesen waren (S. 449,$_2$). Niemals fand eine Abstimmung nach Censusklassen statt.

Jeder Volksbeschluß (*ψήφισμα*, spät: *δόγμα*, lokal: *ἅδος*, *αἶνος*)[3]) sollte sich der Form und dem Inhalte nach im Rahmen der bestehenden

[1]) Wie B. Keil meint, Gr. Staatsaltert. a. a. O. III (1912) 350.

[2]) Elateia (4. Jahrh.), Dittenberger, Sylloge² II 835: *(ὁ δᾶμ)ος αἰνεῖ*; vgl. dagegen Nr. 842. — Delphoi, I 306: *μήτε κατὰ ψήφισμα μήτε κατ' αἶνον*. Vgl. II 452 (Michel, Recueil Nr. 20): *κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν*. Hesych. *αἶνος· γνώμη, παροιμία, παράδειγμα, ἔπαινος· καὶ ἡ χειροτονία καὶ ψήφισμα*. — Alkaios sagte von Pittakos: *ἐστάσαντο τύραννον μέγ' ἐπαινέοντες ἀολλέες*. S. 372,$_6$. Als in Chalkis einmal die Stimmung für einen Antrag besonders günstig war, da wurden bei der Aufforderung des Vorsitzenden: *ὅτῳ δοκεῖ ... ἀράτω τὴν χεῖρα* nicht bloß die Hände erhoben, sondern *ἐβ(όησαν) οἱ σύνεδροι, ἐβ(όησεν) ὁ δ(ῆμος)*. Dittenberger II 607. Vgl. IG. XII 3 Nr. 326 v. 27 (Thera). — Beispiele aus hellenistischem Gebiet bei Brandis, Pauly-Wissowa, RE. V 2195.

[3]) Ueber *αἶνος* vgl. die vorhergehende Anm. *Ἅδος*. Hesych. *ἅδημα· ἅδος, ψήφισμα, δόγμα*. Halikarnassos, Dittenberger, Sylloge² I 10 v. 19 (Michel, Recueil Nr. 451 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5726 = Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. 1): *ἀπ' ὅτ(εο) ὁ ἅδος ἐγένετο*. Gortyns: *Τάδ' ἔϝαδε τοῖς Γορτυνίοις*, bezw. *τᾶι πόλι*. Collitz III 4982, 5010, 5019. ⟨Delphoi, *Mélanges Nicole* (1905) p. 625: *ἅδε Δελφοῖς*. Zu *ἅδος* als Maskulinum vgl. Foucart, Rev. d. Philol. 1903 p. 216; Wilamowitz, Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 636. — A. W.⟩

Gesetze halten. In älterer Zeit nannten die Athener ihre Gesetze Thesmoi (Thesmia), „Satzungen“. Thesmoi hießen nicht bloß die Rechtsnormen, die von den Thesmothetai nach Maßgabe der Rechtsgewohnheiten und Richtersprüche „gesetzt“ und aufgezeichnet wurden, sondern auch die Gesetze Drakons und Solons.[1]) Schon in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts bezeichnete man aber nach dem veränderten Sprachgebrauche diese Gesetze als Nomoi.[2]) Auch außerhalb Attikas findet sich Thesmos an verschiedenen Orten.[3]) Ein anderer älterer Ausdruck war *ῥήτρα* (*Ϝράτρα*). Seine Bedeutung umfaßt jede rechtlich bindende Satzung, sowohl Vertrag als Gesetz. Im Sinne von Gesetz wurde Rhetra in Elis, Sparta, Taras, Herakleia und um 600 in Chios gebraucht.[4]) Daneben findet sich in Elis *τὸ γράφος*⟨, aber wohl nur in der Bedeutung von Aufzeichnung⟩.[5]) Sonst pflegte man ein Gesetz Nomos zu nennen. Das Wort kommt bei Homer nur Od. I 3 vor. Hier bezeichnet es wie bei Hesiod noch nicht ein Gesetz, das ein Verhalten vorschreibt, sondern das Verhalten selbst, in dem die von der Gottheit bestimmte Natur der verschiedenen Arten der lebenden Wesen zum Ausdrucke kommt.[6]) Bei den Menschen offenbart sich der verschiedene Charakter der Völker und Staaten in ihren Sitten und Gewohnheiten. Diese fallen noch bei Herodot, Platon und Aristoteles unter den Begriff des Nomos im weitern Sinne.[7]) Nach der auf dem Boden der Sophistik erwachsenen Staatstheorie unterschied man jedoch gewöhnlich die in der Natur des Menschen überhaupt wurzelnden oder bei ein-

[1]) Ein reiches Material mit lehrreichen Ausführungen bei R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes (1907) 335 ff. H. unterscheidet *θεσμός* und *θέσμιον*. Im eigentlichen, ursprünglichen Sinne bedeutet nach ihm *θεσμός* die Summe der *θέσμια* oder eine Rechtsordnung im ganzen, welche die Einzelbestimmungen umfaßt. Allerdings ist *θέσμιον* das, was dem *θεσμός* irgendwie gemäß ist, ein Unterschied beider Ausdrücke läßt sich jedoch im Sprachgebrauch nicht nachweisen. ⟨Auch *ὅρκος* und *ὅρκιον* stehen unterschiedslos nebeneinander. — A. W.⟩ In Solons Amnestiegesetz (Plut. Solon 19) beziehen sich die Worte *ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε* gewiß nur auf dieses Gesetz, nicht auf die ganze Gesetzgebung. Solon spricht sonst nie von seinem *θεσμός*, sondern nur von seinen *θεσμοί*. Frgm. 36 Bergk = Aristot. *Ἀθπ.* 12. Frgm. 31 = Plut. Solon 3; vgl. den Eid der Archonten b. Plut. Solon 25 (Aristot. *Ἀθπ.* 7, 1), den der Epheben b. Pollux VIII 106. Drakons Gesetzgebungswerk heißt auch nirgends *θεσμός*, es ist nur von seinen *θεσμοί* die Rede. Aristot. *Ἀθπ.* 4, 1; 7, 1; Andok. Myst. 82, 83. Sein Gesetz *περὶ τοῦ φόνου* nennt sich selbst *θεσμός*: IG. I 61 = Dittenberger, Sylloge² I 52, ergänzt nach Demosth. g. Makart. 57. Vgl. Aischyl. Eumen. 484, 491. Das eine Reihe von Einzelbestimmungen umfassende Statut der hypoknamidischen Lokrer über die Rechtsstellung ihrer nach Naupaktos gesandten Ansiedler bezeichnet sich als *τὸ θέθμιον*. IG. IX 1 Nr. 334 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1478. Ein Abschnitt in dem Statut der delphischen Phratrie der Labyadai (Dittenberger² II 438 = Collilz II 2561; vgl. S. 251, 3) beginnt mit: *Ὅδ' ὁ τεθμὸς πὲρ τῶν ἐντοφηίων* (*ἐνταφίων*). — *Θέσμια*: Hdt. I 59; Aristot. *Ἀθπ.* 16, 10. — Bei Hesiod kommt Thesmos nicht vor, bei Homer nur Od. XXIII 296 im Sinne der Ordnung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. Hirzel 323). — Pind. Pyth. I 64: *τεθμοὶ Αἰγιμιοῦ*, dorische Einrichtungen. Vgl. aber v. 62: *Ὑλλίδος στάθμας ἐν νόμοις*.

[2]) IG. I 61: *τὸμ Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τõ φόνου*. Andok. Myst. 83 (*νόμοι* Solons, *θεσμοί* Drakons).

[3]) Statut der hypoknamidischen Lokrer: Anm. 1. Thesmophylakes in Elis (Thuk. V 47, 9), in Iulis auf Keos (IG. XII 5 Nr. 595 B v. 16) und in Thespiai (IG. IV 3172). — Thesmothetai in Larisa: IG. IX 2 Nr. 634. Ein Thesmothetes in Arkesine und in Aigiale auf Amorgos: IG. XII 7 Nr. 57 v. 12 und Nr. 515 v. 130.

[4]) Vgl. S. 43 Anm. 1 und dazu Wilamowitz, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 66 Nr. 25: *δήμου ῥήτρας φυλάσσων*.

[5]) Olympia V (Inschriften) Nr. 3, 7, 9, 16.

[6]) [Od. I 3: *νόμον ἔγνω* nach Zenodot. E. Fränkel.] Hesiod. Erga 276. — Beloch, Gr. Gesch. I 307, 1; Hirzel, Themis 306, 1.

[7]) Hdt. III 38; Thuk. II 37; Plat. Nom. III 681 B; Aristot. Pol. III 16 p. 1287 B; vgl. II 8 p. 1268 B.

zelnen Stämmen oder Gemeinwesen geltenden, unaufgezeichneten *νόμιμα*, *νόμαια*, *ἔθη* von den durch die jeweilige Staatsgewalt gesetzten und darum veränderlichen, obschon schriftlich fixierten *νόμοι*.[1]) Seit den umfassenden Gesetzgebungen im 7. und 6. Jahrhundert waren die Gesetze fast überall aufgezeichnet.[2]) Daher verband sich mit dem Begriffe des Gesetzes die schriftliche Fassung als ein wesentliches Merkmal.[3]) Gesetze gehörten zu den *δημόσια γράμματα*.[4])

Was bedeutet aber Nomos im Sinne von Gesetz und im Unterschiede von Psephisma?[5]) Nach der modernen staatsrechtlichen Erklärung ist Gesetz im formalen Sinne „jede Anordnuug, die von den gesetzgebenden Organen ausgeht, in den für die Gesetze vorgeschriebenen Formen zustande kommt und in der Gesetzsammlung verkündigt wird".[6]) Dagegen sind Anordnungen, die lediglich von den Organen der Regierung oder den Verwaltungsbehörden erlassen werden, Verwaltungsakte, Verfügungen, Verordnungen (décrets, ordonnances). Über den Begriff Gesetz im materiellen Sinne sind die bedeutendsten Staatsrechtslehrer verschiedener Ansicht. Die einen erklären, daß ein Gesetz allgemeine oder abstrakte Vorschriften enthalte, während eine Verfügung individuelle oder konkrete Angelegenheiten regele. Andere, namentlich Laband, Haenel und Jellinek, bestreiten das Erfordernis der allgemeinen Regel. Jedenfalls können Gesetze und Verfügungen einen gleichen Inhalt haben. Unbestritten ist es, daß die Verfassungen eine Schranke für die Gesetzgebung, die Gesetze eine Schranke für die Ausübung der Verordnungsgewalt bilden, mit andern Worten, daß einfache Gesetze nicht der Verfassung, Verordnungen nicht den Gesetzen widersprechen dürfen.

---

[1]) Hirzel, *Ἄγραφος νόμος*, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX (1900) 49. Themis 378. — Vgl. auch Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Griechen in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 4, 1 (1910) 59.

[2]) Gesetzgebungen: S. 375. In Sparta gab es keine schriftliche Gesetzgebung und Rechtsaufzeichnung: S. 41.

[3]) Xen. Mem. I 2, 42, 43: *Πάντα, ὅσα ἂν τὸ κρατοῦν τῆς πόλεως βουλευσάμενον, ἃ χρὴ ποιεῖν, γράψῃ, νόμος καλεῖται.* Vgl. IV 4, 13; Kyrup. VIII 4, 10; Plat. Nom. VII 793 A; Aristot. Pol. II 9 p. 1270 B; III 15 p. 1286 A; III 16 p. 1287 B; Ps.Aristot. (Anaximenes) Rhet. Alex. 2 p. 1422 A: *νόμος δ' ἐστὶν ὁμολόγημα πόλεως κοινόν, διὰ γραμμάτων προστάττον πῶς χρὴ πράττειν ἕκαστα.* Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 70: *παρὰ τοὺς γεγραμμένους νόμους καὶ τὰ ἄγραφα νόμιμα.* — Eurip. Hiket. 434: *γεγραμμένων δὲ τῶν νόμων ὅ τ' ἀσθενὴς ὁ πλούσιός τε τὴν δίκην ἴσην ἔχει.* — In Athen war es seit 403/2 den Beamten ausdrücklich verboten *ἀγράφῳ νόμῳ χρῆσθαι*. Andok. Myst. 85. Weiteres bei R. Hirzel, *Ἄγραφος νόμος* 41 ff.

[4]) *Δημόσια γράμματα* als gesetzliche Bestimmungen in dem solonischen Gesetz über das Vereinswesen: S. 192 Anm. 4. — Ueber *δημόσια γράμματα* und die Formel *ἀναγράψαι εἰς τὰ δ. γρ.* vgl. Ad. Wilhelm, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 258 ff., 285, 325 f.: „Unter *δημόσια γράμματα* sind nicht nur die auf Papyrus oder Holz usw. verzeichneten Urkunden der Archive zu verstehen, sondern, wenn es sich um *ἀναγραφή* handelt, in älterer vor allem die herkömmlicherweise zu allgemeiner Kenntnisnahme in öffentlichen Gebäuden, dem *βουλευτήριον, ἀρχεῖον, δημόσιον, γραμματεῖον* oder sonst an öffentlichem oder heiligem Orte zeitweise oder dauernd, auf Tafeln oder bestimmten Wänden, von Amts wegen sichtbar aufgezeichneten Schriftstücke."

[5]) Neuere Literatur: H. Perrot, *Essais sur le droit public et privé de la républ. Athénienne, Le droit public* (Paris 1867) 175 ff.; H. Swoboda, Die gr. Volksbeschlüsse (1890) 238 ff.; R. Hirzel, *Ἄγραφος νόμος*, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. XX (1900) 42 ff.; Themis, Dike und Verwandtes (1907) 377 ff.; H. Francotte, *Loi et décret dans le droit public des Grecs* in den *Mélanges de droit public grec* (Liège-Paris 1910) 1 ff.; U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 4, 1 (1910) 58. B. Keil, Gr. Staatsaltertümer, in Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. III (1912) 351.

[6]) G. Meyer-Anschütz, Deutsch. Staatsrecht[6] (1905) 550 ff.

Dieser staatsrechtliche Grundsatz galt auch bei den Griechen. In Athen stand es verfassungsmäßig fest, daß kein Beschluß (*ψήφισμα*) des Rates oder des Volkes höhere Geltung haben dürfe, als das Gesetz (*νόμος*).[1] In radikalen Demokratien, in denen die selbständige Amtstätigkeit und Verordnungsgewalt der Behörden stark beschränkt war und man alle möglichen Angelegenheiten durch Volksbeschlüsse erledigte, hatten einfache Beschlüsse der Ekklessie meist nur die Bedeutung von Verfügungen. Diese sollten nicht dem Nomos widersprechen. Aber die Ekklesie war als beschlußfähige Versammlung des souveränen Demos Trägerin der höchsten Staatsgewalt. Die Legislative war also an ihre Mitwirkung gebunden.[2] Man definierte Nomos als ein von dem Inhaber der Staatsgewalt geschriebenes (gesetztes), gemeingültiges Gebot, das vorschreibt, was zu tun und was zu unterlassen ist.[3] Aristoteles betont, daß der Nomos allgemeine Bestimmungen gebe, während das Psephisma über Einzelfälle entscheide und da ergänzend eintrete, wo gesetzliche Ordnung nicht möglich sei.[4] Indessen das auch von modernen Staatsrechtslehrern als Eigenschaft eines Gesetzes nicht anerkannte Erfordernis der allgemeinen Vorschrift bildet kein unterscheidendes Merkmal zwischen Nomos und Psephisma. Zahlreiche Psephismata haben eine allgemeine und konstitutive Bedeutung.[5] Es konnte daher behauptet werden, daß sich Nomoi von Psephismata nicht im geringsten unterschieden.[6] Jene wären schriftlich aufgesetzte Verordnungen des Inhabers der Staatsgewalt, also in Demokratien der versammelten Volksmasse, in Oligarchien der Versammlung der Bevorrechteten.[7]

1) Nach Andok. Myst. 87 bestimmte der Nomos: *ψήφισμα δὲ μηδὲν (μήτε) βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* Ebenso Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 87; XXIV (g. Timokr.) 30. — Vgl. Olympia V (Inschr.) Nr. 7.

2) Nach Aristoteles hatte auch in gemäßigten Demokratien die Ekklesie als Hauptorgan der beratenden und beschließenden Staatsgewalt, als *κύριον τῆς πολιτείας* (S. 311) oder Trägerin der Souveränität (S. 340), das Recht, über Gesetze zu beschließen oder bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Pol. IV 4 p. 1298 A v. 3: *κύριον δ' ἐστὶ τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου . . . καὶ περὶ νόμων κτλ.* v. 21: *ἄλλος δὲ τρόπος τὸ πάντας ἀθρόους, συνιέναι δὲ μόνον πρός τε τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρησομένους καὶ πρὸς τὰς νομοθεσίας κτλ.* Ueber *νόμοι* und *πολιτεία* vgl. S. 303.

3) Xen. Mem. I 2, 43: *πάντα ὅσα ἂν τὸ κρατοῦν τῆς πόλεως βουλευσάμενον ἃ χρὴ ποιεῖν γράψῃ, νόμος καλεῖται.* Vgl. IV 4, 13. Plat. Nom. IV 714 C: *τίθεται δή που τοὺς νόμους ἐν τῇ πόλει ἑκάστοτε τὸ κρατοῦν. ἦ γάρ; Ἀληθῆ λέγεις.* Vgl. I 644 D; Ps.Plat. Minos 314 B.

4) Aristot. Eth. Nikom. V 14 p. 1137 B v. 20 ff.: *ὅταν οὖν λέγῃ μὲν ὁ νόμος καθόλου, συμβῇ δ' ἐπὶ τούτου παρὰ τὸ καθόλου. κτλ. καὶ ἔστιν αὕτη ἡ φύσις ἡ τοῦ ἐπιεικοῦς, ἐπανόρθωμα νόμου, ᾗ ἐλλείπει διὰ τὸ καθόλου. τοῦτο γὰρ αἴτιον καὶ τοῦ μὴ πάντα κατὰ νόμον εἶναι, ὅτι περὶ ἐνίων ἀδύνατον θέσθαι νόμον, ὥστε ψηφίσματος δεῖ . . . τὸ ψήφισμα πρὸς τὰ πράγματα.* Pol. IV 5 p. 1292 A v. 33: *δεῖ γὰρ τὸν μὲν νόμον ἄρχειν πάντων, τῶν δὲ καθ' ἕκαστα τὰς ἀρχὰς καὶ τὴν πολιτείαν κρίνειν . . . οὐδὲν γὰρ ἐνδέχεται ψήφισμα εἶναι καθόλου.*

5) Das bemerkt richtig B. Keil, Gr. Staatsaltert. a. a. O. 351. Als Psephisma erscheint z. B. die sogen. Stiftungsurkunde des zweiten Seebundes (IG. II 1 Nr. 17). welche die Garantien enthält, die von den Athenern denjenigen Staaten, die dem Bunde beitreten würden, dargeboten wurden. Bei Xen. Hell. I 7, 20 ist die Rede von dem *Καννωνοῦ ψήφισμα, ὃ κελεύει, ἐάν τις τὸν τῶν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ* usw. Strafverfahren und Strafe. § 22 kommt dann der *νόμος ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις,* er bestimmt ebenfalls das Strafverfahren und die Strafe. § 23 heißt auch jenes Psephisma Nomos. Ein materieller Unterschied ist nicht vorhanden.

6) Demosth. XX (g. Lept.) 92: *ψηφισμάτων δ' οὐδ' ὁτιοῦν διαφέρουσιν οἱ νόμοι, ἀλλὰ νεώτεροι οἱ νόμοι, καθ' οὓς τὰ ψηφίσματα δεῖ γράφεσθαι, τῶν ψηφισμάτων αὐτῶν ὑμῖν εἰσίν.*

7) Xen. Mem. I 2, 42: *πάντες γὰρ οὗτοι νόμοι εἰσίν, οὓς τὸ πλῆθος συνελθὸν καὶ δοκιμάσαν ἔγραψε, φράζον, ἅ τε δεῖ ποιεῖν καὶ ἃ μή. κτλ.* Ebenso sind *νόμοι* das, was in der Oligarchie *ὀλίγοι συνελθόντες γράψωσιν.*

Worauf beruhte dann aber die bindende Kraft und höhere Geltung der Nomoi gegenüber den jeweiligen Volksbeschlüssen? Es gab radikale Demokraten, die nach Art der Jakobiner für den souveränen Demos das unbeschränkte Recht in Anspruch nahmen, nach seinem Gutdünken zu beschließen und zu tun, was ihm beliebe (S. 426). Aristoteles sagt, daß in der vierten und jüngsten Gattung der Demokratie der Demos oder die Masse (*πλῆθος*) Herr des Staates wäre und nicht der Nomos (S. 441, 2). Anderseits erklärte die Demokratie ihren Staat für denjenigen, in dem die ausschließliche Herrschaft des Gesetzes die Freiheit und Gleichheit verbürge (S. 418, 419, 1). Nomoi und Psephismata wurden auch im amtlichen Sprachgebrauche in Athen und andern Staaten voneinander unterschieden und auseinander gehalten.[1] Wenn also doch Nomoi und Psephismata verschiedene Dinge waren und diese jenen nicht widersprechen durften, aber zwischen beiden inhaltlich keine scharfe Grenzlinie bestand, so muß das Unterscheidende, wie bei den modernen Begriffen von Gesetzen und Verwaltungsakten (lois et décrets) in der Form des Zustandekommens und Aufhebens, sowie der Abfassung und Publikation gesucht werden.[2]

Unsere Kenntnis der Form des Zustandekommens ist mangelhaft. In älterer Zeit wurde oft von dem Inhaber der Staatsgewalt, sei es von dem zur Herrschaft gelangten Demos, sei es unter dem Drucke des Volkes von der herrschenden Klasse, ein angesehener Bürger, bisweilen auch ein Fremder mit außerordentlicher Vollmacht zum Setzen (*τιθέναι*) von Gesetzen bekleidet. Die von diesem aufgesetzten und aufgezeichneten Gesetze hatten ohne weitere Bestätigung bindende Kraft (S. 372 ff.). Der lokrische Gesetzgeber Zaleukos sicherte den Bestand seiner Gesetze, indem er Anträge auf ihre Abänderung mit einem großen Risiko für den Antragsteller verknüpfte (S. 377). Solon „verschloß“ seine Gesetze gegen Änderungen auf einhundert Jahre und vereidigte alle Bürger, sich ihrer zu bedienen. Über die Beobachtung der Gesetze sollte der Areopag wachen. Nach der Beseitigung des Aufsichtsrechtes des Areopags durch die Reform des Ephialtes schützte der Demos das Gesetz durch die Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*), die gegen jeden Beschlußantrag in der Ekkesie vor oder nach der Abstimmung mit einer eidlichen Erklärung angekündigt werden konnte und die Entscheidung dem Geschworenengericht überwies. Es fragt sich aber, wie neue Gesetze, welche bestehende veränderten, zustande kamen. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts begegnen uns Rats- und Volksbeschlüsse, aus denen hervorgeht, daß das Volk unter Umständen

[1]) Wie z. B. die athenischen Richter sich eidlich verpflichteten, *κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων* zu stimmen, so sollten in Erythrai um 460 die Richter schwören *δικᾶν κατὰ νόμος καὶ ψηφίσματα.* Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 137. ⟨Datierung nach der Abbildung Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIV, 1911 Beiblatt 49. — A. W.⟩ Vgl. IG. XII 1 Nr. 677 (Ialysos); XII 5 Nr. 595 B, dazu Ad. Wilhelm, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde 319 (Keos); XII 7 Nr. 515 (Amorgos). Im übrigen vgl. Francotte, *Mélanges de droit public gr.* (1910) 33 ff. und über die Eintragung eines Psephisma unter die *νόμοι*, sowie über das Psephisma *νόμου τάξιν ἔχον* weiter unten S. 464.

[2]) Das Richtige bei B. Keil, Gr. Staatsaltert. a. a. O. 351 („Das Unterscheidende ist eben die Form“). Vgl. dagegen Francotte a. a. O. 22 und gar Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 193: „Formal ist zwischen einem Volksbeschluß und einem Gesetz gar kein Unterschied.“

eine Kommission oder einen einzelnen Bürger mit der schriftlichen Aufsetzung einer Vorlage über eine Angelegenheit beauftragte. Die Kommission der *ξυγγραφεῖς* oder der *ξυγγραφεύς* legte ihren Aufsatz (*ξυγγραφή*, *ξυγγραφαί*) durch Vermittelung des Rates der Volksversammlung vor, die darüber endgültig beschloß, bisweilen unter Annahme von Amendements. Wie also einst ein Gesetzgeber zur Aufsetzung von *νόμοι* (*θεσμοί*) gewählt worden war, so wählte man nun Syngrapheis. Das, was diese aufsetzten, hatte aber nicht ohne weiteres gesetzliche Gültigkeit, sondern bedurfte der Bestätigung durch Rat und Volk. Von dem gewöhnlichen Verfahren bei dem Zustandekommen von Volksbeschlüssen unterschied sich jedoch dieser Modus durch die Wahl einer besonderen, außerordentlichen Kommission neben dem Rat. Dazu kommt die ausdrückliche Bestimmung der schriftlichen Fixierung, die gewiß auch für die öffentliche Aushängung vor der Verhandlung in der Ekklesie gefordert wurde, aber bei der Legislative schon zu einer Zeit üblich war, als gewöhnliche Anträge, wie die feste Formel *ὁ δεῖνα εἶπεν* (*ἔλεξεν*) zeigt, noch mündlich eingebracht wurden (B. Keil a. a. O.). Wenn wir zunächst von den Syngrapheis bei den Verfassungsänderungen im Jahre 411 und 404 absehen, so enthalten die auf Grund von Syngraphai gefaßten Rats- und Volksbeschlüsse teils Regulative, teils allgemeine Vorschriften, die auch den Inhalt eines Gesetzes nach derjenigen Definition bilden können, die mit dem Begriffe eines solchen das materielle Merkmal der allgemeinen Regel verbinden. Alle diese Beschlüsse betreffen aber neue Materien, die noch nicht gesetzlich geregelt waren, sie veränderten also keine bestehenden Gesetze.[1]) In formaler Hinsicht lassen sie sich denjenigen an die Seite stellen, denen ein vom Rat angenommener Antrag der Strategen zugrunde lag, jedoch mit einem wesentlichen Unterschied. Die Syngrapheis bildeten nicht eine stehende Behörde, sondern eine außerordentliche Kommission. Wenn ihre Wahl beantragt wurde, mußte natürlich eine Debatte stattfinden, bei der ein Eingehen auf die Materie selbst, die eine besondere Behandlung erfahren sollte, ganz unvermeidlich war. Eine zweite Beratung fand dann bei der Vorlegung der Syngraphai statt. Tatsächlich wurde also der Beschluß erst nach

[1]) IG. I Suppl. p. 7 Nr. 22a: (*τάδε οἱ χσυνγραφε͂ς χ)συνέγρα(φσαν) κτλ.* Maßregeln und Bestimmungen über die Ordnung der Verhältnisse in Milet — IG. I Suppl. p. 57 Nr. 27b. (Ditttenberger, Sylloge [2] I Nr. 20 = Michel, Recueil Nr. 71), Statut über die den eleusinischen Gottheiten alljährlich von den Feldfrüchten darzubringenden Gaben: *Ἔδοχσ(εν τε͂ι βολε͂ι καὶ τõι δέμοι κτλ. τάδε οι χσυγγραφε͂ς χσυνέγραφσαν· ἀπάρχεσθαι κτλ.* v. 48: *Λάμπων εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ αι χσυγγραφαὶ τε͂ς ἀπαρχε͂ς τõ καρπõ τοῖν θεοῖν, τὰς δὲ χσυγγραφὰς καὶ τὸ φσέφισμα τόδε κτλ.* v. 60: *περὶ δὲ τõ ἐλαίο τε͂ς ἀπαρχε͂ς χσυγγράφσας Λάμπων ἐπιδειχσάτο τε͂ι βολε͂ι ... ἐ δὲ βο λε͂ς τὸν δε͂μον ἐχσενενκέτο ἐπάναγκες.* — IG. I 31 (Dittenberger [2] Nr. 19 = Michel Nr. 72): *βοεθε͂ν τὰς πόλες ος ὀχσύτατα κατὰ τὰς χσυγγραφάς, ἅὶ ... ἐγένοντο περὶ τõν πόλεον τõν ἐπὶ Θράικες.* Vgl. IG. I 58; 533 A ⟨= L. Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II 1 p. 62 Nr. 15. — A. W.⟩ — Dittenberger [2] II 911 (Michel Nr. 671): Kallikrates und drei erwählte Ratsmitglieder beauftragt mit *χσυγγραφαί* über die Erbauung des Tempels der Athena Nike. — Andok. Myst. 96: *Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ... τάδε Δημόφαντος συνέγραψεν.* Aechtung (S. 231, 1) derjenigen, welche die Demokratie stürzen würden, und Vereidigung aller Athener auf die Verfolgung dieser Staatsverbrecher. — Syngraphai über die Vollziehung der gesetzlichen Opfer: Lys. XXX (g. Nikom.) 17, 21 ⟨P. Foucart, *Journ. d. Savants* 1902 p. 177 = Michel Nr. 1465; *Ἐφημ. ἀρχ.* 1910 *σ.* 1 = Michel Nr. 1495 — A. W.⟩. — Zusammenstellung bei Swoboda, Rhein. Mus. XLV (1890) 302.

zweimaliger Beratung perfekt, während über gewöhnliche Psephismata nur einmal in der Ekklesie verhandelt zu werden brauchte (Keil a. a. O. 353). Man hat jedoch bezweifelt, ob die in dieser Weise zustande gekommenen Beschlüsse den Charakter von Nomoi hatten. Es spricht auch mancherlei dafür, daß die Grundzüge der im 4. Jahrhundert üblichen Form der Legislative (Nomothesie) in die perikleische Zeit zurückgehen.[1])

Weiter führen die im Jahre 411 auf Betrieb der Oligarchen vom Volke gewählten Syngrapheis, die den Auftrag erhielten, dem Volke Anträge über die Rettung des Staates zu unterbreiten, nachdem sie geschworen hätten, das aufzusetzen, was sie für den Staat am besten hielten (S. 70). Von den im gewöhnlichen Laufe der Dinge gewählten Syngrapheis unterschieden sie sich durch ihre für die Nomotheten unbedingt erforderliche Vereidigung und ihre unbeschränkte, das ganze Staatsrecht umfassende Kompetenz zur Antragstellung. Sie beantragten, daß die Prytanen jeden Antrag über die Rettung des Staates zur Abstimmung vorlegen und Klagen wegen Gesetzwidrigkeit nicht erhoben werden sollten. Damit beseitigten sie die Schutzwehren der Verfassung, deren Grundzüge durch verschiedene Anträge sofort umgestaltet wurden. Nun suchten die Oligarchen bei ihrem Staatsstreiche die verfassungsmäßigen Formen möglichst zu beobachten. Eine Legislative, die nicht bloß neue, noch nicht geregelte Materien betraf, sondern bestehende Gesetze aufhob und durch andere ersetzte, mag auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege nicht der staatsrechtlichen Praxis entsprochen haben, aber sie muß doch wohl zulässig gewesen sein. Einst hatte die souveräne Plenarversammlung der Berechtigten den Solon zum Archon gewählt und ihm mit unbeschränkter Vollmacht die Politeia in die Hände gelegt. Bei der Krisis im Jahre 404 beauftragte die Ekklesie, das Organ, durch das der Demos seine Souveränität ausübte, dreißig Männer mit der schriftlichen Aufsetzung der Verfassungsgesetze. Nun wählte sie eine Kommission mit einer ebenso ausgedehnten, aber durch die dem Volke vorbehaltene Entscheidung beschränkten Vollmacht. Die sonst gewählten Syngrapheis legten ihre Aufsätze mit positiven Vorschlägen ohne weiteres dem Rat und der Volksversammlung vor, diese beantragten zunächst die Gewährung der Antragsfreiheit. Das war also ein Zwischenakt, der zu den sonst üblichen zwei Stadien der Verhandlung hinzukam, weil die Veränderung der bestehenden Gesetze ins Auge gefaßt war. Der Antrag unterschied sich durch die absolute, nicht auf einen einzelnen Fall beschränkte Antragsfreiheit von der gewöhnlichen Bewilligung der *ἄδεια*, d. h. der Straflosigkeit für die Stellung eines durch Gesetz oder Volksbeschluß verbotenen Antrages. Nur in einer Vollversammlung von mindestens 6000 geheim Abstimmenden konnte

[1]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III 577: „Das sind alles nicht Gesetze, wie Wilamowitz, Aristoteles II 193 meint, sondern im Auftrage des Volks ausgearbeitete Regulative, die von der Volksversammlung angenommen wurden, wie jedes andere Psephisma." H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 10: *„Tous ces documents sont des décrets et non pas des lois."* Dagegen Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 238: Gesetze in der Form von Volksbeschlüssen. B. Keil, Gr. Staatsaltertümer a. a. O. 352: „Das Psephisma über die eleusinischen *ἀπαρχαί* ist ein Gesetz, weil es in ihm heißt: *τάδε οἱ χσυγγραφεῖς χσυνέγραφσαν.*"

ἄδεια gewährt werden. Davon ist aber bei dieser Gelegenheit nicht die Rede.

Neben den Syngrapheis erscheinen schon unmittelbar nach dem Sturze der Vierhundert als legislatives Organ die Nomothetai. Über die damals durch Volksbeschluß für die Politeia eingesetzten Nomothetai (Thuk. VIII 97) ist nichts Näheres bekannt. Bei der Restauration im Jahre 403/2 bestimmte ein Volksbeschluß, daß der Rat und 500 von den Demen gewählte, vereidigte Nomothetai die von der Nomothetenkommission des Rates vorgeschlagenen Gesetzentwürfe prüfen sollten (Andok. Myst. 84). Die Beteiligung der Ekklesie an der Gesetzgebung wurde also auf den Beschluß über die Einsetzung der Nomothetai beschränkt. Der Rat, der schon längst viel *περὶ νόμων θέσεως* zu beraten gehabt hatte, erhielt nicht bloß vorbereitende und vorberatende Funktionen, sondern er sollte auch mit den Nomothetai zusammenwirken.[1]) Von diesem Verfahren entfernt sich nicht weit der verfassungsmäßige Weg, auf dem im 4. Jahrhundert Gesetze zustande kamen. Die Ekklesie beschloß nur über die Vorfrage der Zulassung von Anträgen auf Gesetzesänderungen oder Ergänzungen, sowie über die Bestellung von Nomothetai aus den eingeschworenen Volksrichtern. Die Entscheidung über die Anträge lag diesen unter Mitwirkung des Rates ob.

In ähnlicher Weise, wie in Athen, verfuhr man bei dem Erlaß von Gesetzen in manchen andern Staaten. Wir sind darüber jedoch erst seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts unterrichtet.[2]) Den athenischen Syngrapheis mit außerordentlicher Vollmacht entsprachen die unter besondern Umständen in Chios, Samos, Teos und von den Aitolern gewählten Nomographoi.[3]) In der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts wurden in Aigiale auf Amorgos vom Demos drei Männer gewählt, die einen Nomos über die Ausführung einer öffentlichen Stiftung gemäß den Beschlüssen des Demos schriftlich aufsetzen und einbringen sollten.[4]) Die in Hermione,

---

[1]) Vgl. Ps.Xen. Ἀθπ. 3, 2: *τὴν μὲν βουλὴν βουλεύεσθαι πολλὰ μὲν περὶ τοῦ πολέμου ... πολλὰ δὲ περὶ νόμων θέσεως.* Demosth. XXIV (g. Timokr.) 27: *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν.*

[2]) Zusammenstellung der betreffenden Inschriften bei Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 235 ff. und H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 34 ff.

[3]) Chios, Reskript Alexanders d. Gr. 333/2, Dittenberger, Sylloge I² 150 (Michel, Recueil Nr. 33): *αἱρεθῆναι δὲ νομογράφους οἵτινες γράψουσι καὶ διορθώσουσι τοὺς νόμους.* Ihre Aufsätze sollen dem König unterbreitet werden. Samos, Wiederherstellung der Verfassung nach der Vertreibung der athenischen Kleruchen im Jahre 322: *(Τάδε ε)ἰσήνεγκαν οἱ αἱρεθέντες νομογράφοι περὶ τῆς ἐν Ἑλικωνίωι θυσίας.* Teos, Reskript des Antigonos an die Teïer bei dem geplanten Synoikismos mit Lebedos, um 303. Vgl. S. 157, 5. Es sollen von beiden Städten je drei *νομογράφοι* bestellt werden, *οἱ δὲ αἱρεθέντες ὀμοσάντων γράψειν νόμους οὓς ἂν νομίσωσιν βελτίστους εἶναι καὶ συνοίσειν τῆι πόλει.* Zwei außerordentliche *νομογράφοι* bei den Aitolern: Polyb. XIII 1, 2. ⟨*νομογράφων* den Beschluß einleitend: Amphissa Ἐφ. ἀρχ. 1908 ο 159 ff. v. 10 — A. W.⟩.

[4]) IG. XII 7 Nr. 515: *οἱ δεῖνα αἱρεθέντες (ὑπὸ τοῦ δήμου κ)ατὰ ψήφισμα, ὥστε νόμον εἰσενεγκεῖν καθὰ ἐπ(ιτελεσθή)σετα)ι ··· γεγράφασι τὸν ἀφηροϊσμόν* (nämlich die damals nicht ungewöhnliche Heroisierung des verstorbenen Sohnes des Stifters) ... *κατὰ τάδε κτλ.* v. 130: *τὸν δὲ νόμον τόνδε εἶν(αι κύριον) εἰς τὸν πάντα χρόνον.* Diese Kommission gleicht mit ihrem schriftlichen Aufsatze den athenischen Syngrapheis des 5. Jahrhunderts. B. Keil, Gr. Staatsaltertümer a. a. O. 352 betrachtet das als eine Bestätigung seiner Ansicht, daß die athenischen Volksbeschlüsse, die auf dem schriftlichen Aufsatze von *συγγραφεῖς* beruhten, dieser Form wegen die Eigenschaft von Gesetzen hatten. Allein die drei Männer sollten einen Nomos aufsetzen, sie waren also *νομογράφοι.* Das ist aber ein engerer Begriff als *συγγραφεῖς*, deren Aufsätze *νόμοι* sein können, aber nicht zu sein brauchen. Vgl. das Statut über die eleusinischen *ἀπαρχαί* IG. I Suppl. p. 59 Nr. 27b (Dittenberger²

Megalopolis, bei den Phokiern und sonst bei den Aitolern vorkommenden Nomographoi waren dagegen eine ständige Behörde, der es namentlich auch oblag, die vom Volke verfügte Aufnahme eines Psephismas unter die Nomoi zu besorgen. Hier und da erfüllten sie auch Funktionen von Syngrapheis oder von Thesmothetai.[1])

Ein gleichartiger Modus der Nomothesie, wie er in Athen üblich war, hat im 2. Jahrhundert in dem aiolischen Kyme bestanden, sonst läßt er sich nicht mit Sicherheit nachweisen.[2])

Vielfach begnügte man sich bei dem Erlasse von Gesetzen mit der Einfügung von Bestimmungen in ein gewöhnliches Psephisma, die diesem die Geltung eines Gesetzes gaben. Es kam nachweislich schon im 5. Jahrhundert in Athen und anderwärts vor, daß man Psephismata gegen Veränderung oder Aufhebung durch andere einfache Beschlüsse dadurch sicherte, daß man Anträge, sie aufzuheben oder zu ändern, die Befürwortung solcher Anträge und ihre Vorlegung zur Abstimmung mit hohen Strafen, sogar Atimie und Vermögenseinziehung, bedrohte. Derartige Anträge konnten dann in Athen nur gestellt werden, wenn dem Antragsteller durch den Beschluß einer Vollversammlung von mindestens 6000 Abstimmenden Indemnität (*ἄδεια*) bewilligt worden war (S. 446).[3]) Die Übertretung eines Gesetzes hat man seit alter Zeit nicht selten mit feierlichen, von den höchsten Beamten ausgesprochenen Flüchen gegen die Schuldigen und ihre Nachkommen bedroht. Bisweilen wurde die Verfluchung auch auf Versuche, Reden und Handlungen ausgedehnt, das Gesetz zu ändern oder aufzuheben.[4]) Anträge auf Änderung oder Aufhebung bedurften auch

I Nr. 20) v. 49: *τὰς δὲ χσυγγραφὰς καὶ τὸ φσέφισμα τόδε.*

[1]) Hermione: IG. IV 679 = DITTENBERGER[2] II 654 = MICHEL Nr. 179. Megalopolis: KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 38 = DITTENBERGER[2] I 258. Achaier: KERN Nr. 39 v. 44. Aitoler: DITTENBERGER[2] I 280 = MICHEL Nr. 68. Aitolische Polis: KERN Nr. 26. Phokier: KERN Nr. 34. Ueber das den Nomographoi obliegende *καταχωρίζειν εἰς τοὺς νόμους* vgl. AD. WILHELM. Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 290.

[2]) Kyme: *Bullet. de corr. hell.* XII (1888) 362: *εἰσενέγκαι αὐτὸ εἰς τὸ νομοθετικὸν δικαστήριον.* Auch in Korkyra und in Magnesia am Maiandros finden wir am Ende des 3. Jahrhunderts *νομοθέται*, hier drei Männer, die einen *(νόμον ἔθεσ)αν* ⟨A. W. Jahresh. d. österr. arch. Inst. IV Beibl. S. 23: *εἰ)σήνεγκαν⟩ ὃν δεῖ καταχωρισθῆναι (εἰς τὸν νόμον) τὸν πολεμαρχικόν*, dort *τοὺς αἱρημένους νομοθέτας*, die *περὶ πάντων τούτων γράψαι καὶ κατατάξαι ἐς τοὺς ἱεροὺς νόμους* beauftragt werden. KERN, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 14; 44. Diese Nomothetai gehörten mithin zu der Kategorie der Nomographoi.

[3]) Vgl. z. B. IG. I 31 (DITTENBERGER, Sylloge[3] I 19 = MICHEL Nr. 72): *ἐὰν δέ τις ἐπιφσεφίζει παρὰ τὲ(ν στέλεν ἒ ῥέ)τορ ἀγορεύει ἒ προσκαλε̃σθα(ι ἐγχερε̃ι ἀφαι)ρε̃σθαι ἒ λύεν τι τõν ἐφσεφισμένον ἄτιμον ἒναι αὐτόν κτλ.* IG. I 32 v. 46 (DITTENBERGER I 21 = MICHEL Nr. 75); I 180—183 v. 14, 29, 54 (DITTENBERGER I 37 = MICHEL 563); IG. II 17 v. 32 (DITTENBERGER I 80 = MICHEL Nr. 86): *ἐὰν δέ τις εἴπηι ἢ ἐπιψηφίσηι ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτης παρὰ τόδε τὸ ψήφισμα, ὡς λύειν τι δεῖ τῶν ἐν τῶιδε τῶι ψηφίσματι εἰρημένων, ὑπαρχέτω μὲν αὐτῶι ἀτίμωι εἶναι κτλ.* — Thasos. IG. XII 8 Nr. 267 (MICHEL 354); ⟨264, 5: *ἢν δέ τις ταῦτα ἀναδημιοργῆι κτλ.* — Solche Androhungen finden sich auch in milesischen Beschlüssen: K. RIEZLER, Finanzen und Monopole (1907) 61; E. ZIEBARTH, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 2, 19; WIEGAND, Siebenter Milet-Bericht, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1911 Anhang S. 29. Bei Riezler heißt es: *ἐὰν δέ τις εἴπηι ἢ προθῆι ἢ ἐπιψηφίσηι ἢ ὑπογραμματεὺς ἀναγνῶι ἢ γραμματεὺς ἀναγράψηι, τά τε γραφέντα ἄκυρα εἶναι καὶ ὀφείλειν ἕκαστον τῶν αἰτίων στατῆρας χιλίους κτλ.* — A. W.⟩ Weiteres bei SWOBODA a. a. O. 86 und H. FRANCOTTE a. a. O. 31.

[4]) Solons Gesetz, das die Ausfuhr der Bodenprodukte verbot, bedrohte denjenigen, der es übertreten würde, mit Flüchen, die der Archon aussprechen sollte (Plut. Solon 24). In Teos waren im 5. Jahrhundert schwere Verbrechen und andere gemeinschädliche Handlungen durch Flüche bedroht, deren Verkündigung den Timuchoi oblag (S. 357, 3). Im

in diesem Falle der Bewilligung der Indemnität. Beschlüsse, die etwa auf Grund verbotener Anträge gefaßt werden sollten, wurden für ungültig erklärt.

Da neue Gesetze oft mit den bestehenden in Konkurrenz traten, so übte der diesen gewährte Schutz zugleich in weiterm Umfange eine Rückwirkung auf die Legislative überhaupt aus. Wenn diese Konkurrenz nicht in Frage kam, so war, wenigstens in hellenistischer Zeit, eine staatsrechtliche Praxis weit verbreitet, der gemäß man ein Gesetz in der Form eines einfachen Psephisma machte, das durch die Aufnahme unter die Nomoi gesetzliche Geltung erhalten sollte. Dazu trat öfter die Bestimmung, daß das betreffende Psephisma „für immer“ oder „für alle Zeit“ (*εἰς τὸν ἀεί, εἰς τὸν πάντα χρόνον*) Gültigkeit haben sollte.[1]) Bei diesem Verfahren fehlt es an einer besondern legislativen Form für das Zustandekommen eines Gesetzes. Es fehlt auch die für den Nomos im Unterschiede von dem Psephisma charakteristische Formulierung.[2]) Das Psephisma mit der rechtlichen Bedeutung eines Nomos unterscheidet sich von dem einfachen Volksbeschluß nur noch durch die Bestimmung über die Aufnahme in die Gesetzsammlung und über die dauernde Geltung. In vielen Staaten verwischte sich so der Unterschied zwischen Nomos und Psephisma sowohl hinsicht-

3. Jahrhundert machten die Teïer in einem Nomos über eine Schulstiftung und die Ordnung des Unterrichtswesens einen Zusatz zu dem Fluche der Timuchoi (*πρὸς τῆι ἀρᾶι*): *Ὁ δὲ εἴπας ἢ πρήξας τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῶι νόμωι τῶιδε ἐξώλης εἴη καὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου κτλ.* Dittenberger, Sylloge[2] II 523 b = Michel, Recueil Nr. 498 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5634. Ein zwischen 319 und 317 beschlossenes Ehrendekret des Damos der Nasioten, IG. XII 2 Nr. 645 B (Collitz I 304 B) bestimmt: *(μὴ) ἔμμεναι (πὰρ τ)αῦτα μήτε ἄρχοντι προθέμεναι μήτε ῥήτορι εἴπαι μήτε ἐπιμηνίω ἐσένικαι· αἰ δέ κέ τις ἢ ῥήτωρ εἴπη ἄκυρά τ(ε) ἔστω καὶ ὀφελλέτω ἔκαστος* Geldbuße, die dem Asklapios zufällt, *καὶ ἐπάρατος ἔστω καὶ ἄτιμος . . . καὶ ἐ(νεχ)έστω τῶ νόμω περὶ τῶ καλλ(ύοντ)ος τὸν δᾶμον.* Vgl. Olympia V (Inschriften) Nr. 9 = Collitz I Nr. 1149; Plat. Nom. IX 871 B. — Weiteres bei E. Ziebarth, Der Fluch im gr. Recht, Hermes 30 (1895) 57.

[1]) Einige Beispiele. Phokis, Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 34 v. 33: *καταχωρίξαι δὲ τοὺς νομογράφους καὶ ἐν τοὺς νόμους τὸ ψάφισμα τοῦτο.* Gonnos, Kern Nr. 33 v. 27: *ἀναγράψαι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα τόδε εἰς τὰ κοινὰ γράμματα καὶ ἀνενεγκεῖν εἰς τὸ νομοφυλάκιον.* Magnesia am Maiandros, Kern Nr. 100 c = Dittenberger, Sylloge[2] II 552, ergänzt durch Ad. Wilhelm, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 319 . . . *χρῆσθαι) τῶιδε τῶι ψη(φίσματι νόμωι κυρίωι εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον).* Keos, IG. XII 5 Nr. 595 B v. 21, nach Ad. Wilhelm a. a. O. 319: *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα (ἐν στήληι λιθίνηι πρὸ τοῦ Πυθίο)υ καὶ χρῆσθαι νόμωι τούτωι ὑπὲρ τῶν χρη(μάτων τοῦ Ἀπόλλωνος εἰς τὸν ἀεὶ)χρόνον.* Teos, Böckh, CIG. Nr. 3062: . . . *τόδε τὸ ψήφισμα . . . νόμου τάξιν ἔχον.* Zusammenstellung der betreffenden Inschriften bei H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* (1910) 34. — Ad. Wilhelm, Beiträge z. gr. Inschriftenkunde (1909) 290: „Die Aufnahme einer Urkunde unter andere, seien es die Archivs oder Veröffentlichungen, wird vom Standpunkte des Beamten aus, der sie besorgt, durch *κατατάσσειν, καταχωρίζειν* bezeichnet; vom Standpunkte der Aussteller aus, die sie ihm übergeben oder die Aufnahme in ihrer amtlichen Eigenschaft vornehmen oder veranlassen, durch *τιθέναι, ἀπο-* und *κατατιθέναι* und *-τίθεσθαι, καταβάλλειν* und *καταβάλλεσθαι.*“

[2]) Charakteristisch für die Fassung des Nomos ist namentlich der Mangel eines Präskripts. Oefter steht an der Spitze einfach *Θεοί* oder eine auf den Inhalt bezügliche Ueberschrift oder die Urkunde beginnt unvermittelt mit einem Satze im Infinitiv oder Imperativ. Olympia V (Inschriften) Nr. 2: *Ἀ ϝράτρα τοῖς ϝαλείοις· Πατριὰν θαρρῆν κτλ.* Gesetz gegen Besitzer von Gemeindegut, IG. IX 2 Nr. 1226, Phalanna (4. Jahrh.): *Νόμος· Αἴ κε τὸν ϝασστὸν κις ϝαλίσσκεται κτλ.* Kolonialstatut der hypoknamidischen Lokrer für Naupaktos, IG. IX 1 Nr. 334: *Ἐν Ναύπακτον κὰτ τὸνδε ἁπιϝοικία· Λοκρὸν κτλ.* — IG. XII 5 Nr. 593 (Iulis auf Keos): *Οἵδε νόμοι περὶ τῶγ καταφθιμένων· κατὰ τάδε θάπτεν κτλ.* — Dittenberger, Sylloge[2] II 546 (= Michel 336), Olbia: *Εἰς Βορυσσθένη εἰσπλεῖν τὸν βουλόμενον κτλ.* Weiteres bei Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 240 ff.

lich des Zustandekommens als der Formulierung. Auch in Athen wurden schon in demosthenischer Zeit die Formen der Nomothesie nicht immer streng beobachtet.[1]) So wurde die Behauptung möglich, daß Nomoi und Psephismata sich gar nicht voneinander unterschieden, und Aristoteles konnte erklären, daß in der äußersten Demokratie die Masse, nicht der Nomos Herr wäre, weil alles an den Demos käme und durch Psephismata entschieden würde (S. 459).

§ 55. In je weiterem Umfange die entschiedene Demokratie die Gemeindeangelegenheiten unmittelbar an die Volksversammlung brachte, desto mehr beschränkte sie die Zuständigkeit des Rates und der übrigen Behörden.[2]) Gemäßigte Demokratien, in denen die Volksversammlung nicht oft, nur zur Wahl der Beamten und zur Beschlußfassung über die wichtigsten Angelegenheiten zusammentrat, gewährten den Behörden einen ziemlich großen Spielraum zu selbständiger Betätigung und erheblichen Anteil an den Funktionen des *βουλευόμενον*, der höchsten, beratenden und beschließenden Staatsgewalt (S. 311). Auch radikale Demokratien brauchten trotz ihrer Tendenz, alles durch Volksbeschlüsse zu erledigen (S. 441, 452, 1), für die sachliche Vorberatung und Vorprüfung, für die Exekutive, die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unbedingt einen Staatsrat und andere Behörden mit einer gewissen Selbständigkeit des Handelns.[3]) Die Volksversammlung konnte ja, ganz abgesehen von ihrer administrativen Unfähigkeit, unmöglich Tag für Tag zusammentreten. Man mutete schon den Bürgern recht viel zu, wenn sie sich dreimal im Monat oder viermal im zehnten Teile des Jahres regelmäßig versammeln sollten. Der Demos mußte sich also mit einer möglichst engen Begrenzung der Kompetenz und des selbständigen Entscheidungsrechtes des Rates und der übrigen Behörden begnügen. Er beschränkte ihre Beteiligung an der beratenden und beschließenden Staatsgewalt auf die in der Regel, aber nicht durchweg und ausschließlich dem Rate zustehende Vorberatung und Einführung der von der Ekklesie zu entscheidenden Angelegenheiten (S. 449), sowie auf die Berufung und Leitung der Volksversammlung (S. 451). Im übrigen umfaßte die administrative Tätigkeit der Behörden die Ausführung der Volksbeschlüsse und die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte (S. 441). Für alle gab es Gesetze,

---

[1]) Die Aeußerungen des Demosthenes XX (g. Lept.) 91 ff. sind jedoch nicht mit Schömann-Lipsius I⁴ 418 wörtlich zu nehmen. H. Francotte, *Mélanges de droit public grec* p 7.

[2]) S. 312, 419, 440, 441, 452, 1. Ueber den staatsrechtlichen Begriff von Behörden und Beamten vgl. S. 313, 314. Der Rat gehörte zu den *ἀρχαί*. Vgl. S. 314, 2 und dazu Aristot. Pol. III 1 p. 1275 B v. 18 (*ἀρχὴ βουλευτική*); VI 2 p. 1317 B: *τῶν δ' ἀρχῶν δημοτικώτατον βουλή κτλ.* *'Αθπ.* 47, 1; 49, 4; 62, 3; Plat. Nom. VI 758 B. — Der einzelne *Βουλευτής* war freilich nicht *ἄρχων*, sondern nur die *βουλή* als Körperschaft: Aristot. Pol. III 11 p. 1282 A v. 34.

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1885) 314 ff.; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I⁴ (1897) 182 ff.; Attisches Recht I (1905) 45, 127. U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft d. Griechen, Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 4, 1 (1910) 73, 76, 103; B. Keil, Gr. Staatsaltert., Gerckes und Nordens Einl. in d. Altertumsw. III (1912) 344, 354 ff. — H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 58 ff., 68 ff., 116 ff. Caillemer, Daremberg-Saglio, *Diction. des antiquités* I 735 ff.; Thalheim, *'Αρχαί*, Oehler, *Βουλή*, Brandis, *'Εκκλησία*, Pauly-Wissowa, RE. II 433; III 1020; V 2178.

[3]) Plat. Nom. VI 758 A; Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 B v. 32: *δεῖ μὲν γὰρ εἶναί τι τοιοῦτον, ᾧ ἐπιμελὲς ἔσται τοῦ δήμου προβουλεύειν, ὅπως ἀσχολῶν ἔσται.*

die ihre Zuständigkeit und Amtstätigkeit regelten (S. 303). Als Organe der Staatsgewalt, die in ihrem Amtskreise zu verwalten, für die Ausführung der Volksbeschlüsse und die Befolgung der Gesetze zu sorgen hatten, besaßen sie ein Anordnungs- und Befehlsrecht. Aristoteles betrachtet ein solches als das Hauptmerkmal der Qualität eines Beamten (S. 314). Die richterlichen Befugnisse der Behörden waren im Laufe der Entwickelung der Demokratie wohl überall im wesentlichen auf die Entscheidung von Bagatellsachen und die Gerichtsleitung bei den in ihren Amtskreis fallenden Prozessen beschränkt worden. Denn Geschworenengerichte, die über alle oder die meisten und wichtigern Prozesse zu entscheiden hatten, gehörten zu den gemeindemokratischen Einrichtungen (S. 423[1]; 441). Es hatte also auch der Rat nicht bloß in Athen, sondern auch in andern Staaten seine ursprünglich weitgehende Strafgerechtigkeit eingebüßt.[1]) Es behielten jedoch die Behörden zur wirksamen Ausübung ihrer Amtsgewalt das Recht, bezw. die Pflicht, Ungehorsam gegen ihre Anordnungen und Vergehen gegen die ihrer Obhut übertragenen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu einer gesetzlich festgestellten, mäßigen Höhe zu bestrafen und — in Athen wenigstens — in dem Falle, daß ihnen eine höhere Strafe erforderlich zu sein schien, die Sache unter Stellung eines Strafantrages vor Gericht zu bringen. Die Befugnis zur Auferlegung einer Ordnungsstrafe (*ἐπιβολή*) und die Gerichtsleitung (*ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*) galten in Athen als wesentliche Kennzeichen eines Beamten.[2]) Der Rat besaß dort ein weit höheres Multierungsrecht als die übrigen Behörden, sonst aber nur die Befugnis, aus eigener Initiative in Form eines Vorerkenntnisses einen Strafantrag, auch gegen Beamte, bei den Thesmotheten zu stellen. Ferner war er befugt, über die Annahme öffentlicher Klagen und deren, gewöhnlich mit einem Strafantrage verbundene Verweisung an die Volksversammlung oder das Geschworenengericht Beschluß zu fassen. Die Bedeutung der Zuständigkeit zur Auferlegung einer Ordnungsstrafe verminderte sich erheblich durch die auch außerhalb Athens nach-

[1]) Vgl. S. 316, 317. — Die Gerichtsbarkeit des Rates in Erythrai um 460 ergibt sich daraus, daß die Richter schwören sollten *τὸν αὐτὸν ὅρκον τῆι βουλῆι δικᾶν κατὰ νόμος καὶ ψηφίσματα.* S. 459, 1. Ueber den Volksrat in Chios vgl. S. 316, 2. Epidauros: B. Keil, Mitteil. d. athen. Instit. XX (1895) 46.

[2]) Aischin. g. Ktes. 27. Vgl. Plat. Nom. VI 764 B. — Außer in Athen ist *ἐπιβολή* im Sinne von Ordnungsstrafe nicht nachweisbar, häufig findet sich aber Epitimion für eine auf ein Vergehen festgesetzte Strafe, zu der auch Beamte verurteilen können oder sollen. Thalheim, *Ἐπιβολή*, *ἐπιτίμιον*, Pauly-Wissowa, RE. VI 30; 222. Ueber das Multierungsrecht der Beamten vgl. auch Plat. Nom. VI 764 A—C. — Einige Beispiele außerhalb Athens. Ein Gesetz von Erythrai bestimmt (um 460), daß die wahren (*ἀληθεῖς = γνήσιοι*) Bürger auf Geheiß der Prytanen zur Volksversammlung kommen sollten. Der ohne zwingende Verhinderung Ausbleibende soll einer Buße von einem halben Stater verfallen, *ἔστω δὲ τῶμ πρυτάνεων.* Es sollten also die Bußen den Prytanen zufallen und diese dadurch zu ihrer Eintreibung angespornt werden. Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 138 und 150. Gesetze von Erythrai ⟨nach J. Keil, Jahresh. XIV 1911 Beibl. 52⟩ ebenda S. 145: Wer Wolle gegen die gesetzlichen Vorschriften verkauft, der soll vom Agoranomos mit zwei Drachmen täglich bestraft werden. Samisches Getreidegesetz, S. 434: Die Besucher der Volksversammlung sollen sich nach Tausendschaften setzen. Den Ungehorsamen sollen die Prytanen mit einem Stater bestrafen. Wenn der Bestrafte dagegen Einspruch erhebt, so soll das Urteil darüber binnen 20 Tagen von dem *πολιτικὸν δικαστήριον* gefällt werden. — Eine Inschrift von Nasos bietet eine Liste von Geldbußen, die zum großen Teil von Beamten auferlegt worden waren. IG. XII 2 Nr. 646.

weisbare Zulässigkeit des Widerspruches der Betroffenen und die dann einzuholende gerichtliche Entscheidung. Immerhin hatten die Beamten das Recht, den übrigen Bürgern Weisungen zu geben, denen Folge zu leisten war. Sie waren *ἄρχοντες*, „Herrschende“, „Obrigkeiten“ (S. 365,5, 419).

Das Befehlsrecht der Beamten brachte man mit dem demokratischen Prinzip der Freiheit und staatsrechtlichen Gleichheit dadurch in Einklang, daß alle Bürger die Fähigkeit erhielten, abwechselnd daran teilzunehmen, zeitweise zu regieren und regiert zu werden (S. 419). Daraus ergab sich, daß die entschiedene Demokratie von einem Census für die Fähigkeit zur Ämterbekleidung grundsätzlich absah und einen bestimmten Besitz nur für einzelne Ämter forderte, mit denen eine bedeutendere Kassen- oder Schatzverwaltung verbunden war.[1]) Zur Qualifikation für manche Ämter gehörte irgendeine besondere Eigenschaft, wie körperliche Fehllosigkeit, das Leben in rechtmäßiger Ehe, ein höheres Lebensalter, aber nie der Nachweis einer besondern Vorbildung oder Sachkunde. Im allgemeinen war jeder Mann amtsfähig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Bürger von Geburt war, sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befand, das vorgeschriebene Amtsalter, meist ein solches von dreißig Jahren, erreicht und seine bürgerlichen Pflichten erfüllt hatte.[2])

Ferner forderte das demokratische Prinzip eine kurze Amtsdauer. In der Regel bestellte man die ordentlichen Beamten auf ein Jahr, in manchen Staaten hatte man jedoch schon zur Zeit des Aristoteles die Amtszeit auf ein halbes Jahr oder gar auf vier Monate herabgesetzt.[3]) Bei der Herabsetzung wirkte in hellenistischer Zeit auch ein soziales Motiv mit. Das Volksvermögen konzentrierte sich mehr und mehr in den Händen einer kleinen Minderheit, der Mittelstand ging zurück, die Proletarisierung der breiten untern Klassen griff immer weiter um sich, mit dem Gemeinde-

[1]) Ueber den Census in ältern, gemäßigten Demokratien und dessen Beseitigung vgl. S. 315, 420, 441, 444 Anm. 1 am Ende. In Athen hielt man z. B. an der solonischen Bestimmung fest, daß die Schatzmeister der Athena zu den Pentakosiomedimnoi gehören sollten. Dieser Census bedeutete zur Zeit des Aristoteles wenig, schloß aber doch die Proletarier aus (S. 187). Zur Qualifikation für die Strategie war Grundbesitz erforderlich (Deinarch. g. Demosth. 71). — Nach dem samischen Getreidegesetz (S. 434) sollten zu Kornverwaltern und zum Kornkäufer nur Bürger, die mindestens 3, bezw. 2 Talente Vermögen besaßen, gewählt werden. Andere Fälle: IG. IX 1 Nr. 694 v. 9; 44 (Korkyra); XII 7 Nr. 237 v. 64 = Dittenberger, Sylloge[2] II 645 = Michel, Recueil Nr. 731 (Minoa); ⟨Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene S. 208 Nr. 494 v. 9: *πολίτας ἐξαμναίους*, Ephesos. A. W.⟩; Dittenberger[2] Nr. 653 = Michel Nr. 694 v. 47 (Andania) usw.

[2]) Vgl. S. 315, 420, 441. In Athen forderte man z. B. für die neun Archonten körperliche Fehllosigkeit und bürgerliche Abkunft *ἐκ τριγονίας*, für die Strategen das Leben in rechtmäßiger Ehe. Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt: S. 221 ff. Verlust der bürgerlichen Rechte: S. 230 ff. In Demokratien begnügte man sich mit einem niedrigern Amtsalter als in Oligarchien. S. 364,4. In Athen war für die Ratsherren und wohl auch im allgemeinen für die andern Beamten ein Mindestalter von 30 Jahren vorgeschrieben. Athen bestimmte diese Altersgrenze auch für die Ratsherren von Erythrai (IG. I 9 = Dittenberger, Sylloge[2] I 8 v. 10), Koresos auf Keos für einen Gymnasiarchos. IG. XII 5 Nr. 647 v. 21 = Dittenberger[2] II 522 (Michel, Recueil Nr. 402). Ein Alter von 35 bis 70 Jahren für ein Finanzamt in Korkyra: IG. IX 1 Nr. 694. 40 Jahre für die Sophronistai in Athen, für den Paidonomos in Teos (D. II 523 = M. 498).

[3]) S. 419,4 ⟨und dazu IG. XIV Nr. 952 (Akragas): *ἁλίασμα ἕκτας διμήνου*. A. W.⟩. Nach Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 24 ergibt sich aus dem demokratischen Prinzip: *τὸ ὀλιγοχρονίους τὰς ἀρχὰς ἢ πάσας ἢ ὅσας ἐνδέχεται.* V p. 1308 A v. 13: *τὸ ἑξαμήνους τὰς ἀρχὰς εἶναι, ἵνα πάντες οἱ ὅμοιοι μετέχωσιν.* IV 15 p. 1299 A v. 15: *οἱ μὲν γὰρ ἑξαμήνους, οἱ δὲ δι᾽ ἐλάττονος . . . ποιοῦσι τὰς ἀρχάς.*

haushalt war es vielfach kläglich bestellt (S. 190, 208). Dabei steigerten sich die Ansprüche an die Munifizenz der Vermögenden, namentlich auch derjenigen, die ein höheres Amt verwalteten (S. 432). Die kürzere Befristung erleichterte die Last des Amtes und ermöglichte auch Minderbemittelten die Ämterbekleidung.[1]) Die Ausnahmen von der Regel der jährlichen oder kürzern Amtszeit sind nicht zahlreich. Abgesehen von den lebenslänglichen Priesterämtern erfolgte in Athen der Eintritt in den aus der vordemokratischen Zeit beibehaltenen Rat vom Areopag auf Lebenszeit. Man bewahrte da die Tradition, entzog aber dem alten Rat die politischen Funktionen. So oder nicht viel anders verfuhr man auch in andern Staaten, in denen man eine Gerusia oder ähnliche alte Institutionen fortbestehen ließ.[2])

Das Prinzip wäre aber durchbrochen worden, wenn man die Kumulierung ordentlicher Ämter oder die fortgesetzte Bekleidung desselben Amtes gestattet hätte. Bei militärischen Ämtern mußte man allerdings die Wiederwahl — wenn auch in manchen Staaten nur nach ein- oder mehrjähriger Unterbrechung — zulassen. Das gebot unter Umständen das Lebensinteresse des Staates. Sonst war es Regel, daß niemand dasselbe Amt öfter als ein- oder zweimal, mindestens nicht ohne mehrjährige Zwischenzeit bekleiden durfte. In Athen war es nur gestattet, zweimal Ratsherr zu sein.[3])

Zur praktischen Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Bürger diente die Ämterlosung. Bei den Wahlen mußten infolge der fortdauernden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheit und Abhängigkeit (S. 414) ärmere und unansehnlichere Bürger gegenüber vermögenden und einflußreichen Bewerbern in der Regel den Kürzeren ziehen. Den Übergang von der Wahl zur Losung vermittelte in ältern, gemäßigten Demokratien die Auslosung aus vorgewählten Kandidaten. In entschiedenen Demokratien pflegte man nur diejenigen Ämter, deren Bekleidung durchaus militärische, finanzielle oder andere Fachkenntnisse erforderte, durch

[1]) B. Keil, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einleit. in die Altertumsw. III 356 bemerkt ganz richtig, daß bei der Verkürzung der Amtszeit auf weniger als ein Jahr auch das soziale Motiv der Erleichterung der Amtslast mitwirkte. Bei den Befristungen auf ein Tertial oder Quartal war nach K. dieses Motiv allein bestimmend. Allein Aristoteles a. a. O. kennt bereits Befristungen auf weniger als sechs Monate und hält dafür nur das demokratische Prinzip für maßgebend. Das soziale Motiv wirkte also erst in hellenistischer Zeit in erheblicher Weise mit.

[2]) Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 41: *ἐπὶ δὲ τῶν ἀρχῶν τὸ μηδεμίαν ἀΐδιον εἶναι· ἐὰν δέ τις καταλειφθῇ ἐξ ἀρχαίας μεταβολῆς, τότε περιαιρεῖσθαι τὴν δύναμιν αὐτῆς καὶ ἐξ αἱρετῶν κληρωτοὺς ποιεῖν. τὰ μὲν οὖν κοινὰ ταῖς δημοκρατίαις ταῦτ' ἐστί, κτλ.*

[3]) Nach Aristot. a. a. O. v. 23 gehörte zu den *δημοτικά*, die sich aus der *ὑπόθεσις* der demokratischen Politeia ergaben, *τὸ μὴ δὶς τὸν αὐτὸν ἄρχειν μηδεμίαν ἢ ὀλιγάκις ἢ ὀλίγας ἔξω τῶν κατὰ πόλεμον. Ἀθπ.* 62, 3. Vgl. S. 314, 420,1. — Um 460 verordneten die Athener für Erythrai: *βουλεύεν δὲ μὲ ἐντὸς τεττάρον ἐ⟨ι⟩τõν.* IG. I 9, besser bei Dittenberger, Sylloge[2] I 9. — In Athen und auch anderwärts (Megara: IG. VII 1 ff.) war die wiederholte Bekleidung der Strategie ohne Unterbrechung zulässig. Im achaeischen Bunde durfte eine Wiederwahl zum Strategen nur nach einjähriger Zwischenzeit erfolgen (Plut. Arat. 24), in Thurioi erst nach fünfjähriger (Aristot. Pol. V 7 p. 1307 B v. 7). Zweijährige Zwischenzeit bei der Wiederwahl zu einem Finanzamt in Korkyra: IG. IX 1 Nr. 694. Ausnahmen kommen vor. Das samische Getreidegesetz gestattete den Tausendschaften, denselben Meledonos fünf Jahre hintereinander zu bestellen. S. 434. Wiederwahl zum Richteramt in Erythrai, jedoch mit der dort üblichen viermonatlichen Amtsdauer. Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 133.

Wahl zu besetzen, alle übrigen, außer erblichen oder in hellenistischer Zeit käuflichen Priesterämtern, durch Auslosung unter den Bewerbern.[1]) Die Losung und Wahl der Beamten erfolgte gegen Ende des Jahres, in Athen einige Zeit vorher schon mit Rücksicht auf die Prüfung ihrer formalen Qualifikation, der sich die zu einem Amt Designierten vor dem Amtsantritte zu unterziehen hatten. Es wurden dann eigens zum Zwecke der Beamtenwahlen (ἀρχαιρεσίαι, in Priene: τιμαιρεσίαι) Volksversammlungen, eine oder mehrere, berufen.[2]) Die Vorsitzenden legten die Kandidatenliste vor, die entweder bereits feststand oder noch in der Versammlung selbst durch Meldungen oder Vorschläge ergänzt werden konnte.[3]) Gewählt wurde fast überall durch einfache Handmehr (χειροτονία), teils unter-

[1]) Wahl und Losung der Beamten: S. 315, 367, 420, 2, 442. Zu der Erlosung aus Vorgewählten (πρόκριτοι) vgl. auch Plat. Nom. VI 756, 764. — Nach Aristot. Pol. V 2 p. 1303 A v. 15 führte man in Heraia an Stelle der Wahl die Losung ein διὰ τὰς ἐριθείας, ὅτι ᾑροῦντο τοὺς ἐριθευομένους. Ueber Wahlbeeinflussungen vgl. auch weiter unten Anm. 3. — Ch. Baron, *La candidature politique chez les Athéniens, Revue des études gr.* XIV (1901) 372—399. — Ueber die demokratische Bedeutung der Losung, die Fustel de Coulanges auf eine religiöse Idee zurückführt, vgl. J. W. Headlams, *Election by lot at Athens*, Cambridge 1891, und B. Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los, Berlin. Stud. f. kl. Philol. XVI 1896.

[2]) Ἀρχαιρεσίαι im allgemeinen: Thalheim, Pauly-Wissowa, RE. II 436 (nicht inhaltreich). Außerhalb Athens z. B. in Samos, Getreidegesetz, S. 434: Ἀποδεικνύτω δὲ ὁ δῆμος καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐν τῆι πρώτηι τῶν ἀρχαιρεσιῶν μετὰ τὸ καταστῆσαι τὰς χειροτονητὰς ἀρχὰς ἄνδρας δύο. Dagegen in Olbia καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐν τῆι ἀρχαιρετικῆι ἐκλησίαι. Dittenberger, Sylloge[2] I 324 v. 29. Thespiai, IG. VII 1719: ἡρεῖσ(θη καθ' ἕκαστον ἐνιαυ)τὸν ἐν τῆς ἀρχερεσίης οιτώ(νας). Archairesiai in Priene (seit dem letzten Drittel des 4. Jahrhunderts, vorher τιμαιρεσίαι. S. 357, 3), in Ephesos (Dittenberger, Sylloge[2] I 388, 14), Teos (Dittenberger[2] II 523, 7 = Michel, Recueil Nr. 495), Minoa auf Amorgos (IG. XII 7 Nr. 237, 63) usw.

[3]) Da die Vorsitzenden die Abstimmung vornahmen, so mußten sie der Versammlung die Kandidaten nennen. Sonst ist über das Verfahren wenig bekannt. Die Bemerkungen von Schömann-Lipsius. Gr. Altert. I[4] 419 sind aber zutreffender als die B. Keils, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden III 357. — Plat. Nom. VI 755 bestimmt, daß bei den Strategenwahlen die Nomophylakes eine Kandidatenliste vorlegen sollen. In der Versammlung kann jeder beantragen, an Stelle eines Vorgeschlagenen einen andern in die Liste aufzunehmen. Ueber die Aufnahme entscheidet die Versammlung. Von ihr wird aus der Liste die erforderliche Zahl gewählt. — Meldung oder Vorschlag eines Kandidaten: Aisch. d. f. leg. 18; Demosth. XVIII (v. Kr.) 149. Nach dem um 200 gefaßten Beschlusse der Milesier über die Schulstiftung des Eudemos sollten bei der jährlichen Wahl der Lehrer die Bewerber sich an bestimmten Tagen bei den Paidonomoi melden. Die zur Wahl berufene Volksversammlung sollte in üblicher Weise mit einem vom Herolde gesprochenen Gebet eröffnet werden. Der Beschluß bestimmt eine dem Wahlzwecke entsprechende Formel. Denjenigen, der ohne unrechtmäßige Beeinflussung den nach seiner Ueberzeugung für die Leitung der Knaben am besten geeigneten Kandidaten wählen würde, möge alles Gutes treffen, andernfalls das Gegenteil. Die Gebetsformel vertritt die namentlich in Oligarchien vorkommende Vereidigung der Wähler. Vgl. S. 367, 1 (Anaximeneszitat); IG. IX 1 Nr. 333 v. 17; Olympia V Nr. 47 v. 33; Aristot. Ἀθπ. 29, 5; 42, 2; Plat. Nom. VI 767 D. — E. Ziebarth, *De iureiurando in iure graeco* (1892) 38. Nach dem Gebet übergeben die Paidonomoi die Kandidatenliste dem Ratsschreiber. Dieser ruft die Kandidaten nacheinander auf, läßt sie der Reihe nach hervortreten und jeden schwören, daß er keine Wahlbeeinflussung verübt hätte. Dann erfolgt durch Handhochheben die Wahl aus der Zahl der vorgestellten Kandidaten. E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 4 ff.

Handmehr durch Erheben der Hände die gewöhnliche Wahlform: S. 454, 2. In Iulis auf Keos wählte man um 200 durch Aufschreiben des Namens des Kandidaten auf ein Blatt (φύλλον). Gewählt war derjenige, dem die Mehrzahl der Blätter zufiel. IG. XII 5 Nr. 595.

In einigen ältern, gemäßigten Demokratien fand eine indirekte Wahl statt. Die Beamten wurden nicht von der Volksversammlung gewählt, sondern von Wahlmännern, die von ihr abwechselnd aus der Gesamtheit gewählt waren (αἱρετοὶ κατὰ μέρος ἐκ πάντων). Das geschah in Mantineia. Aristot. Pol. VI 4 p. 1318 B v. 25. Vgl. S. 312, 2.

schiedslos aus der Gesamtheit, teils nach Maßgabe oder unter Berücksichtigung der lokalen oder gentilizischen Bürgerabteilungen, teils aus und von den Abteilungen.[1]) Die Ablehnung einer Wahl war nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.[2])

Die Losung brachte natürlich viele Unfähige in die Ämter und setzte auch in bedenklicher Weise den Respekt vor den Beamten herab (S. 425), aber sie war doch nicht so töricht und hatte nicht so üble Folgen, wie es einem modernen Beobachter scheinen könnte. Abgesehen von der weit größeren Einfachheit der staatlichen Aufgaben, war in den griechischen Demokratien auch der gewöhnliche Kleinbürger unmittelbar am Staatsleben beteiligt und interessiert, er besaß eine gewisse politische Erfahrung und Geschäftskenntnis. Ferner verminderte die kollegialische Zusammensetzung der Losämter die Bedeutung und Gefahr untauglicher Mitglieder. Manchen Unfähigen wird außerdem die strenge Rechenschaftsablegung von der Bewerbung abgeschreckt haben. In Athen schützte man sich gegen schlimme Zufälle der Losung auch durch die Dokimasie, eine Prüfung teils vor dem Rat, teils vor Gericht, teils vor jenem und diesem, der jeder durch Wahl oder Losung zu einem Amte designierte Bürger sich zu unterziehen hatte. Die Prüfung betraf freilich nach dem Gesetz nicht den Nachweis bestimmter Fähigkeiten oder Kenntnisse, sondern nur die Feststellung der formalen Qualifikation zu dem Amte (bürgerliche Geburt, Lebensalter usw.), tatsächlich mußte aber oft der Kandidat über sein ganzes privates und öffentliches Leben Rede stehen. Sie gab Gelegenheit, ganz ungeeigneten oder unwürdigen Kandidaten, aber auch Männern, die nicht gesinnungstüchtige Demokraten waren, das Amt abzuerkennen. Dieses athenische Verfahren ist aber als gemeindemokratische Institution mindestens nicht nachweisbar.[3])

Die Losung eröffnete allen Bürgern ohne Ansehen der Person die gleiche staatsrechtliche Möglichkeit, die meisten Ämter zu bekleiden und namentlich in den Rat einzutreten, indessen für die Masse der ärmern, auf ihren Tagesverdienst angewiesenen Bürger würde diese Möglichkeit ohne Besoldung keine praktische Bedeutung gehabt haben. Daher führte die entschiedene Demokratie für die Losbeamten grundsätzlich Diäten ein, freilich nur in einer Höhe, die etwa der Lohnskala der geschulten und ungeschulten Lohnarbeiter entsprach. Auch manche Wahlbeamte erhielten Diäten, namentlich solche, die, wie Gesandte, Kommissare und Beamte für

---

[1]) Vgl. S. 257, 265, 268, 270.

[2]) In Athen war die Ablehnung einer Wahl nur mit Angabe triftiger, eidlich bekräftigter Gründe gestattet. Pollux VIII 55 (*ἐξωμοσία*); Demosth. XIX (d. f. leg.) 122, 124; Aischin. d. f. leg. 94 ff. Nach Aristot. Pol. IV 13 p. 1297 A v. 19 war es ein oligarchischer Kniff der Gesetzgebung *τοῖς μὲν ἔχουσι τίμημα μὴ ἐξεῖναι ἐξόμνυσθαι, τοῖς δ' ἀπόροις ἐξεῖναι.* (Triftiger Grund natürlich Mangel an Subsistenzmitteln.)

[3]) B. Keil, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einleit. in d. Altertumsw. III 357 spricht von der Dokimasie der designierten Beamten so, als ob es sich um eine gemeindemokratische Institution handelt. Indessen die Dokimasie der Ratsherren in Erythrai wurde von Athen vorgeschrieben (IG. I, 9, besser Dittenberger, Sylloge[2] I 8). Platon hat für den Staat der Nomoi die Dokimasie angenommen (VI 755 D; 756 E), aber stark athenische Institutionen berücksichtigt. IG. IX 2 Nr. 1228 betrifft Neubürger. Entscheidend ist, daß Aristoteles in den Politika die Dokimasie nie erwähnt.

die Kleruchien, in das Ausland geschickt wurden, ferner unpolitische Beamte, die, wie Architekten, eine berufsmäßige Vorbildung haben mußten. Ein Kostgeld empfingen in Athen die Sophronistai, welche die Ausbildung der jungen Bürger (Epheben) zu überwachen, für ihre Beköstigung zu sorgen und mit ihnen zu speisen hatten. Die ebenfalls gewählten Waffen-, Turn- und Elementarlehrer erhielten in hellenistischer Zeit überall in der Regel einen Monats- oder Jahresgehalt. Solche Beamte wären ohne Bezahlung gar nicht zu haben gewesen. Die wichtigsten militärisch-politischen Ämter blieben dagegen unbesoldet und bewahrten so den ursprünglichen Charakter des Gemeindeamtes als einer unentgeltlichen Leistung (Leiturgie) und selbstverständlichen Ehrenpflicht.[1]) Diese verantwortungsvollen Stellungen waren für die Leute aus dem Volke nicht verlockend, man überließ sie der obern Gesellschaftsschicht. Im übrigen dominierte in den gewöhnlichen Ämtern und auch im Rat die Mittelmäßigkeit, dort vorwiegend des Kleinbürgertums, hier des Mittelstandes (S. 421).

Durchweg vollzog sich die Losung auf dem Boden und im Rahmen der Bürgerabteilungen. In den meist kollegialisch zusammengesetzten Losämtern waren diese durch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern vertreten, bei jährlichen Einzelbeamten wechselten sie wohl in der Regel in einem Turnus untereinander ab, obwohl sich ein solcher nur in Athen für das jährliche Ratsschreiberamt seit 363/2 und für die Asklepiospriester sicher nachweisen läßt.[2]) Für den Rat stellten schon in den ältesten demokratischen Verfassungen, als noch gentilizische Phylen die Grundlage der politischen Organisation bildeten und noch nicht gelost wurde, die Phylen die gleiche Anzahl von Mitgliedern. Fünfzig aus jeder Phyle ausgewählte Bürger bildeten den um 600 in Chios eingesetzten „Volksrat".[3]) Der solonische Volksrat bestand aus vierhundert Mitgliedern, hundert von jeder gentilizischen Phyle. Dann schuf Kleisthenes die zehn lokalen Phylen und den Rat der Fünfhundert. Die fünfzig Ratsherren einer jeden Phyle waren unter die Demen, die sie in ihrem Rahmen zusammenfaßte, nach Maßgabe der Bürgerzahl derselben verteilt. Der Rat bildete eine nach den Phylen und ihren Dritteln sich gliedernde Vertretung der attischen Kommunen. Nach attischem Muster richtete die Demokratie in Elis im Jahre 472/1 zehn Phylen und einen Rat von fünfhundert Mitgliedern ein. Schon vor 420 erhöhte sie die Mitgliederzahl auf sechshundert.[4]) Für Erythrai verordneten um 460 die Athener einen Rat von hundertzwanzig erlosten Mitgliedern, so daß vierzig auf jede der drei Phylen kamen (S. 259, 6). Zu dem Rate

[1]) Nach Aristot. Pol. VI 2 p. 1317 B v. 35 gehörte *τὸ μισθοφορεῖν* zu den gemeindemokratischen Einrichtungen. Vgl. S. 315, 367, 421, 422, 442 und 194, 2. Monats- oder Jahresgehalt: S. 202. Dazu in Bezug auf die Tagegelder der Gesandten W. L. Westermann, *Class. Philology* V (1910) 203 ff. — Ueber Amt und Leiturgie s. § 56 (Gymnasiarchie).

[2]) W. S. Ferguson, *The Athenian secretaries, Cornell studies in class. philology* VII, New-York 1898; *The priests of Asklepios, Publ. of the University of California* I (1906) 131 ff.; Joh. Sundwall, Epigr. Beiträge zur sozial-pol. Gesch. Athens (1906) 75 ff. Vgl. dazu Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik II (1902) 702 ff.; Joh. Kirchner, Berlin. Philol. Wschr. 1906 Nr. 31/2 Sp. 980; ⟨P. Roussel, *Bullet. d. corr. hell.* XXXII (1908) 379. A.W.⟩.

[3]) Wilamowitz, Nordion. Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909 S. 69: *βολὴ ἡ δημοσίη ἐπιθώιος λεκτὴ πεντήκοντ' ἀπὸ φυλῆς*. Vgl. S. 316, 351.

[4]) S. 148, 4 und Thuk. V 47, 9.

der Dreihundert in Tegea stellte offenbar jede der vier lokalen Phylen fünfundsiebzig (S. 269). In Akragas gliederte sich die Bule in drei Abteilungen nach den drei dorischen Phylen.[1])

Die Ratsherren und alle übrigen erlosten oder gewählten Beamten hatten zweifellos überall bei ihrem Amtsantritte einen Amtseid zu schwören, dessen Hauptinhalt neben allerlei mannigfaltigen Einzelheiten die Verpflichtung bildete, gerecht oder nach bestem Vermögen und nach den Gesetzen des Amtes zu walten, bei den Ratsherren, dem Volke zum Besten zu raten.[2])

Gemeindemokratisch war ferner ein strenges Rechenschaftsverfahren (*εὔθυνα* attisch, später auch *εὐθύνη*), dem sich alle Beamte nach Ablauf ihrer Amtszeit zu unterziehen hatten.[3]) Schon Solon, der Begründer der athenischen Demokratie, hat die Beamten dem Demos, ihrem Souverän, rechenschaftspflichtig (*ὑπεύθυνοι*) gemacht. Jeder Beamte haftete mit seiner Person und seinem Eigentum für Vergehen bei seiner Amtsführung. In erster Linie betraf die Rechenschaft die Staatsgelder, die durch die Hände der Beamten gegangen waren. Näher bekannt ist das Verfahren nur in Athen. Überall gab es aber in entwickelten Demokratien besondere Behörden, welche die Kassenverwaltung der Beamten während oder nach ihrer Amtszeit zu kontrollieren, ihre Abrechnungen zu prüfen und das Rechenschaftsverfahren zu leiten hatten. Die gebräuchlichsten Titel dieser Behörden waren *εὔθυνοι*, *λογισταί*, *ἐξετασταί*, *συνήγοροι*.[4]) Im achaeischen

[1]) Akragas: IG. XIV Nr. 952. Einige weitere Angaben über die Zahl der Ratsmitglieder, bezw. über die der Abstimmenden bei Oehler, *Βουλή*, Pauly-Wissowa, RE. III 1035; Ad. Wilhelm, Arch.-epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX (1897) 81 ff.

[2]) Lykurgos g. Leokr. 79 erklärt: *τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὅρκος ἐστί.* Außer in Athen ist die Vereidigung aller Beamten in Delphoi bezeugt. Dittenberger, Sylloge[2] I 306 v. 44 (Michel, Recueil 263). — E. Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.* (1892) 27; Eid. Pauly-Wissowa, RE. V 2079.

[3]) Vgl. S. 422, 2 und über die Rechenschaftspflicht in Oligarchien S. 366.

Neuere Literatur: G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 336; I[2] (1893) 249 [Athen]; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I 437; H. Lipsius, Att. Recht II 1 (1908) 286 [betrifft Athen, hat aber allgemeinere Bedeutung]; <Arvanitopullos, *Ζητήματα τοῦ Ἀττικοῦ δικαίου.* II *Περὶ τῶν εὐθυνῶν κτλ.* Athen 1900. A.W.>. Börner, *Εὔθυνα*, Pauly-Wissowa, RE. VI (1907) 1515 [mit weitern Literaturangaben]; B. Keil, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einleit. in d. Altertumsw. III (1912) 356. In Bezug auf die Bedeutung von *εὔθυνα* und *εὐθύνας* (*λόγον καὶ εὐθ.*) *διδόναι* vgl. Börner a. a. O. und Lipsius a. a. O. 438, 3; 287.

[4]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1322 B v. 8: *ἐπεὶ δὲ ἔνιαι τῶν ἀρχῶν, εἰ καὶ μὴ πᾶσαι, διαχειρίζουσι πολλὰ τῶν κοινῶν, ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι τὴν ληψομένην λογισμὸν καὶ προσευθυνοῦσαν, αὐτὴν μηθὲν διαχειρίζουσαν ἕτερον· καλοῦσι δὲ τούτους οἱ μὲν εὐθύνους, οἱ δὲ λογιστάς, οἱ δὲ ἐξεταστάς, οἱ δὲ συνηγόρους.*

Euthynoi, die auch Vollzieher von Richtersprüchen sein können (z. B. in Teos: Dittenberger, Sylloge[2] II 523, 58 = Michel, Recueil Nr. 498), erscheinen, außer in Athen, als Rechenschaftsbeamte in Magnesia (Dittenberger[2] II 552 v. 84; 553 v. 58; 554 v. 15) und Kalauria (D. II 578 = M. Nr. 178). — Logistai: Gambreion (D. II 879 = M. 520), Ephesos (D. I 329, 29 = M. 496), Astypalaia (IG. XII 3 Nr. 168), Aigiale auf Amorgos (IG. XII 7 Nr. 515 v. 31), Ios (zwei, IG. XII 5 Nr. 1005), Tenos (drei, IG. XII 5 Nr. 880—883; 885), Eretria (Rhangabé, Ant. hellen. Nr. 689).

Exetastai kommen auch in Athen schon in demosthenischer Zeit vor, aber als Kommissare, die untersuchen sollten, ob die verzeichnete Anzahl von Söldnern wirklich im Heere vorhanden wäre (Aischin. I 131; II 339). Dann erscheint von 299/8 bis 295/4 der *ἐξεταστής* als Kassenbeamter. Er hat zusammen mit den Trittyarchen auf Volksbeschluß das Geld für Ehreninschriften und eine eherne Statue auszuzahlen (IG. II 297; 298; 300). — Für die Aufzeichnung von Volksbeschlüssen auf Steinen sorgten sie auch, ohne jedoch eine eigene Kasse zu besitzen, in Mytilene (IG. XII 2 Nr. 5: 7; 9; 15), Nasos (IG. XII 2 Nr. 645 b v. 3; 31); Klazomenai (? Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 53 v. 72). Vgl. IG. XII 2 Nr. 527 (Eresos). — In

Bunde wurden zur Prüfung der Finanzverwaltung δοκιμαστῆρες bestellt. Ἀρχέσκοποι finden wir in der Phthiotis. In mehreren boiotischen Städten fungierten κατόπται als Rechnungs- und Kontrollbeamte. Zu dieser Kategorie von Beamten gehören auch die ἀπολόγοι in Thasos.[1]) In Athen wurde auf Grund der von den Rechenschaftsbehörden (Logistai, Synegoroi, Euthynoi) vorgenommenen Prüfungen und Anträge über die Decharge aller Beamten von dem aus eingeschworenen Richtern gebildeten Volksgericht entschieden, in manchen Demokratien jedoch von der Volksversammlung.[2])

Unter den Behörden bildete der Rat in der Regel das Zentralorgan der Verwaltung.[3]) Neben ihm erhielt sich vielfach der alte Rat der Oligarchie. Die entschiedene Demokratie hatte ihn aber früher oder später aus der Staatsverwaltung möglichst ausgeschaltet und mattgesetzt. Zu neuem Leben erwachte er als Gerusia unter römischer Herrschaft, freilich nur noch im Rahmen der autonomen Kommunalverwaltung und wesentlich auf dem Gebiet von Kulten, Festen, Gymnasien und Ehrenerweisungen. Nur der Areopag bekam darüber hinausgehende Befugnisse.[4])

Erythrai ⟨hatten sie in älterer Zeit Geldbußen einzuziehen (Nordion. Steine, Ber. d. Berl. Akad. 1909 S. 30 v. 13), dann⟩ bildeten sie mit den Strategen und Prytanen eine Synarchia, die Anträge an den Rat und das Volk stellte (S. 312, 2). Ein Volksbeschluß, ⟨dessen Herkunft aus Erythrai jedoch nach Nordion. Steine a. a. O. 26 zweifelhaft ist, A. W.⟩ weist sie an, die Wiederherstellung einer Ehrenstatue zu verdingen. Der monatliche Obmann der Tamiai soll ihnen dazu das Geld geben (Dittenberger, Sylloge² I 139 = Michel, Recueil Nr. 364). In Halikarnassos öffnen sie den Schatz der Göttin und zahlen aus ihm Geld für die Bedürfnisse der Priesterin (D. II 601 v. 31 = M. 453). Ein anderes Mal besorgen sie die Aufzeichnung der Namen wohlhabender Bürger, die Geld zur Erbauung einer Stoa vorgeschossen haben (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 46 = M. 595). Dann verdingen sie mit den Poleten eine Stele und sorgen für deren Aufstellung. *Bullet. de corr. hell.* V (1881) 211. In Smyrna sollen sie die mit der Eintragung von Neubürgern beauftragten Schreiber und Kommissare vereidigen, die Listen dem Archiv übergeben nnd die Neubürger in die Phylen einlosen (Dittenberger, Or. I 229 = M. 19). In Minoa auf Amorgos fungierten sie als Kassenbeamte, die Staatsgelder ausliehen und einzogen (IG. XII 7 Nr. 237 = D. II 645 = M. 713). Das samische Getreidegesetz zeigt sie als Rechnungs- und Exekutivbeamte (Ber. d. Berl. Akad. 1904, 920). Als Rechenschaftsbehörde begegnen sie uns im 2. Jahrhundert in Demetrias (IG. IX 2 Nr. 1109 v. 51 = D. II 790; vgl. Nr. 1110). — Die verschiedenen Funktionen der Exetastai müssen sich an ihre ursprüngliche Amtstätigkeit allmählich angeschlossen haben. Ihr Amtstitel beweist, daß sie zunächst zu untersuchen und zu prüfen hatten, in erster Linie natürlich die Kassenverwaltung. — Szanto, Ἐξετασταί, Pauly-Wissowa, RE. VI 1680.

Synegoroi: Iasos. Dittenberger, Sylloge² I Nr. 96 = Michel, Recueil Nr. 460.

¹) Dokimasteres: Polyb. XXIV 7; Suid. δοκιμαστῆρες· ἐ⟨ξε⟩τασταί. (Keil, Gr. Staatsaltert. 356.) — Archeskopoi: IG. IX 2 Nr. 1322. — Katoptai: Hesych. κατόπταν (Eurip. Rhes. 134)· κατάσκοπον. Akraiphia: IG. VII 4130; 4131; 4144 (ἀπολογίσασθαι τὸ ἄλωμα πρὸς τοὺς κατόπτας)· Oropos: IG. VII 303 (προσθέτω ὁ ταμίας ὁ προάρχων τὸ ἐλλεῖπον καὶ ἀπολογισάσθω πρὸς κατόπτας). In Orchomenos leistet der Tamias Zahlungen πεδὰ τῶν πολεμάρχων κὴ τῶν κατόπτων. IG. VII 3171—3173; 3202. Lebadeia: VII 3073. — Apologoi. In Thasos hatten die Apologoi Beamte, die nicht ihre Pflicht erfüllten und gesetzwidrig handelten, vor Gericht zu ziehen. IG. XII 8 Nr. 265; 267; 580. Akragas. IG. XIV 952 (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. 4254 = Michel, Recueil Nr. 553): die Tamiai sollen φέρειν τὰν ἔξοδον διὰ τῶν ἀπολόγων. ⟨Das bedeutet aber hier ἀπολογισμοί. A. W., Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 256; 293.⟩

²) Aristot. Pol. IV 14 p. 1298 A v. 20: ἄλλος δὲ τρόπος τὸ πάντας ἀθρόους, συνιέναι δὲ μόνον πρός τε τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρησομένους . . . καὶ πρὸς εὐθύνας. Vgl. VI 2 p. 1317 B v. 27; II 12 p. 1274 A v. 17.

³) Ueber Ausnahmen vgl. S. 312, 2, 453, 2. Zusammenstellung von Staaten, in denen sich eine βουλή nachweisen läßt, bei Oehler, Βουλή, Pauly-Wissowa, RE. III 1035. Eine Sammlung nichtattischen Ratsbeschlüsse bei H. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 58 ⟨dazu Nordion. Steine a. a. O. 27. A. W.⟩.

⁴) Fortdauer des alten Rates: S. 351, 1, 363, 364, 5, 444 Anm. Weiteres bei W. Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche

Der neue „Volksrat“ der Demokratie besaß im Gegensatze zu den übrigen, schon in älterer Zeit meist auf ein bestimmtes Gebiet angewiesenen Behörden von vornherein eine universale Kompetenz.[1]) Diese behielt er auch in den entschiedenen Demokratien, die seine Selbständigkeit stark einschränkten und ihm die ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit entzogen.[2]) Er mußte eine solche Kompetenz besitzen, denn die Volksversammlung, deren Zuständigkeit doch alle Gemeideangelegenheiten umfaßte, konnte nach einem gemeingriechischen Grundsatze nur über solche Gegenstände verhandeln und beschließen, die vorberaten und auf die Tagesordnung gesetzt waren. Das vorberatende Hauptorgan war aber bis zur hellenistischen Zeit fast überall der Rat. In den meisten Demokratien hatten neben außerordentlichen Kommissionen nur wenige Beamtenkollegien, hauptsächlich militärische, die Befugnis, kraft ihres Amtes direkt dem Volke Anträge zu unterbreiten, in der Regel aber auch nur solche, für die sie die Zustimmung des Rates eingeholt hatten (S. 453). Nur die Mitglieder dieser Behörden hatten von Amts wegen Zutritt zu den Ratssitzungen und dort das Recht zur Antragstellung. Andere Beamte konnten sich, ebenso wie Privatbürger, nur durch ein besonderes Gesuch Zutritt verschaffen. Der Ratsvorstand hatte gewiß prinzipiell das Gesuch zu bewilligen, aber diejenigen, die Zutritt erhalten hatten, durften keinen förmlichen Antrag stellen, sie konnten nur durch ihre Mitteilungen oder ihren Bericht einen Ratsherrn zur Stellung eines Antrages veranlassen. Nichtbürgern konnte vom Ratsvorstande der Zutritt ohne weiteres verweigert werden. Bevorzugten Fremden gewährte man daher in Ehrendekreten Zugang (*πρόσοδον*) zum Rat und zum Volk. Gesandtschaften durfte natürlich der Zutritt nicht verweigert werden, denn der Rat hatte ja in der Regel mit ihnen die vorbereitenden Verhandlungen zu führen und sie in die Volksversammlung einzuführen.[3])

(1900) 565; J. MILLER, Gerontes, Gerusia, PAULY-WISSOWA, RE. VII (1910) 1267; B. KEIL, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einl. in d. Altertumsw. III (1912) 344, 360.

[1]) In Chios sollte der um 600 gebildete „Volksrat“, der älteste, von dem wir sichere Kunde haben, *τά τ' ἄλ(λα) πρήσσεν τὰ δήμο καὶ δίκα(ς ὀκό)σαι ἂν ἔκκλητοι γένων(ται τ)õ μηνὸς πάσας κτλ.* WILAMOWITZ, Nordion. Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1909 S. 68. — Vgl. 316, 368.

[2]) Ueber die Schwächung des Rates zunächst durch die Volksversammlung und die Volksgerichte, in späterer Zeit durch die Steigerung der Kompetenz der Beamtenkollegien und die Bildung von Synarchiai vgl. S. 312, 441, 453. Strafgerichtsbarkeit: 316, 367, 423, 441, 466.

[3]) In Bezug auf Athen genüge hier eine vorläufige Verweisung auf HARTEL, Demosthenische Studien, Ber. d. Wien. Akad. 88 (1877) 6 ff. und SWOBODA, Rhein. Mus. XLV (1890) 288 ff. Auch in andern Demokratien hatten nur die Mitglieder weniger Beamtenkollegien, namentlich die Strategen — und selbst diese nicht überall — kraft ihres Amtes das Recht des Zutrittes und der Antragstellung. Ein reiches Material über das Verhältnis des Rates zu den Beamten, Privatbürgern und Fremden findet sich bei H. SWOBODA, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 66 ff.; 69; 81; 102; 117; 132 ff. usw. In Iasos waren die Strategen, Prostatai und Neopoioi in ihrem Verhältnis zum Rat den Privatbürgern (*ἰδιῶται*) gleichgestellt. Das lehren Präskripte: *Ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι — πρυτάνεων γνώμη· (ἐπειδὴ) — δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δήμωι κτλ.* Dazu die erweiterte Fassung: *πρυτάνεων γνώμη· περὶ ὧν ἐπῆλθον προστάται καὶ στρατηγοί κτλ.* SWOBODA 70. (Die Inschriften im *Bullet. de corr. hell.* VIII 218, 454; XI 76; XIII 23 ff. und im *Journ. of hell. stud.* VIII 101, 116; IX 338, 341). Noch zwei bezeichnende Beispiele. Kalymna, COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3555 ff. (vom 4. Jahrh. an): *Ἔδοξε τᾶι βουλᾶι καὶ τῶι δάμωι, γνώμα προστατᾶν* (Ratsausschuß)· *ἐπειδὴ ὁ δ. ἐπελθὼν ἐπί τε τὰν βουλὰν καὶ τὸν δᾶμον*

Der Rat fungierte insofern wie ein geschäftsführender Ausschuß der Ekklesie, als er ihre Beschlüsse vorbereitete und ausführte. Er war eine Behörde, eine *ἀρχή*, des Demos und darum verpflichtet, den Weisungen der Ekklesie, des Organs, durch das der Demos seine Souveränitätsrechte ausübte, Folge zu leisten, aber er war kein Ausschuß der Ekklesie, sondern ging unabhängig von ihr durch Wahl oder Losung aus den Bürgerabteilungen hervor. Das gab ihm gegenüber der Ekklesie eine gewisse Selbständigkeit. Der Umfang seiner selbständigen Tätigkeit war je nach dem Charakter der Demokratie ein verschiedener (S. 441, 453). In Athen und natürlich auch in andern Staaten regelten die Ratsgesetze (S. 303, 3) seine Funktionen und bestimmten die Fälle, in denen er nicht ohne Zustimmung der Volksversammlung handeln durfte (IG. I 57). In allen Zweigen der Staatsverwaltung wirkte er mit den administrativen Behörden zusammen. Er nahm ihre Berichte entgegen, gab ihnen Weisungen und beaufsichtigte ihre Geschäftsführung. Namentlich geschah das auf dem Gebiete der Finanzverwaltung.[1])

Infolge seiner universalen Kompetenz hatte der Rat in größern Staaten viel zu tun (Ps.Xen. *Ἀθπ.* 3, 2). Obwohl er in entschiedenen Demokratien seine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit eingebüßt hatte, so waren doch seine übrigen Geschäfte mit dem Umfange und der Mannigfaltigkeit der staatlichen Aufgaben erheblich gewachsen. Um 600 konnte man sich in Chios noch damit begnügen, daß „der Volksrat" sich am 9. eines jeden Monats versammelte, um sowohl alle übrigen Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, als auch alle Prozesse zu entscheiden, bei denen während des Monats Berufung eingelegt war (S. 316, 2, 368). In Athen trat im 5. und 4. Jahrhundert der Rat täglich, außer an den Fest- und Unglückstagen, zu einer Sitzung zusammen. Das Amt der Ratsherren war mit einem großen Zeitaufwande verbunden, ihre Diäten waren aber, gewiß nicht bloß in Athen, knapp bemessen. In Oligarchien zahlte man überhaupt keine Diäten, aber die Unbemittelten waren ohnehin zu einem Ratssitze staatsrechtlich nicht befähigt. Die Versuchung, von Sitzungen, die kein besonderes Interesse boten, fernzubleiben, war namentlich für wohlhabendere Bürger, die an ihre eigenen Geschäfte zu denken hatten, nicht gering. Es lag daher oligarchischen Politikern der Gedanke nahe, das Fernbleiben von den Ratssitzungen ohne zwingende, als solche anerkannte Behinderungsgründe mit einer mäßigen Geldbuße zu bestrafen. Mochte man auch in Demokratien hier und da zu demselben Mittel greifen, so ließ sich doch

---

ἀξιῶι κτλ. oder *ἐμφανίζει κτλ.* Andros. IG. XII 5 Nr. 715 ff.: *Ἐπὶ ἄρχοντος κτλ. τοῦ δ. τῶμ πρυτάνεων προεδρεύοντος — ὁ δ. εἶπεν· ὑπὲρ ὧν τὴν πρόσοδον ἐποιήσατο ὁ δ. δεδόχθαι τεῖ βουλεῖ καὶ τῶι δημῶι.*

[1]) Aristot. *Ἀθπ.* 45, 2: *κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, ⟨καὶ⟩ μάλισθ' ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· κτλ.* 47, 1: *συνδιοικεῖ δὲ καὶ ταῖς ἄλλαις ἀρχαῖς τὰ πλεῖστα.* Das gilt, wie zahlreiche Inschriften beweisen, auch für andere Staaten. In bezug auf die Finanzverwaltung vgl. im allgemeinen H. Francotte, *Les Finances des cités grecques* (1909) 137 f. In Delphoi lag die Leitung und Kontrolle der Finanzverwaltung in den Händen der acht auf ein Jahr bestellten Prytanen, die aber an dem Rate (der *πρόβουλοι*) teilnahmen. E. Bourguet, *L'administration financière du sanctuaire pythique* (1905) 46 ff. Delos: M. Schulhoff, *Bullet. de corr. hell.* XXXII (1908) 132 ff.; Epidauros: B. Keil, Mitteil. d. athen. Instit. XX (1895) 27. Weiteres in dem Abschnitt über das Finanzwesen.

das Plenum einer so zahlreichen Versammlung, wie es der demokratische Rat war, weder täglich während des größten Teiles des Tages zusammenhalten, noch war es geeignet und imstande, die laufenden Geschäfte zu erledigen.[1]) Der Rat brauchte einen geschäftsführenden Vorstand. Aus dem praktischen Bedürfnis ergab sich daher in allen den Staaten, in denen nicht ein selbständiges Beamtenkollegium dem Rat präsidierte und die Ratsgeschäfte leitete, die Bildung geschäftsführender Ausschüsse.[2])

Ein permanenter, aus denselben Personen zusammengesetzter Ausschuß würde für die Kontinuität der Geschäftsführung vorteilhaft gewesen sein, aber nicht der demokratischen Doktrin von der gleichen Beteiligung an derselben genügt haben (S. 419). Nun waren die Phylen oder die ihnen entsprechenden Bürgerabteilungen mit einer gleichen Anzahl von Mitgliedern im Rate vertreten (S. 471). Man machte also entweder die Gesamtheit der Ratsherren einer Phyle für einen bestimmten Teil des Jahres zum geschäftsführenden Ausschuß und ließ die Phylen in einem Turnus abwechselnd die Geschäfte führen oder man bildete aus einigen Mitgliedern einer jeden Phyle einen Ausschuß, der während eines Monats oder eines andern Teiles des Jahres fungierte und dann von einem andern abgelöst wurde. In Athen gliederte sich der Rat der Fünfhundert nach den zehn Phylen, die je fünfzig Ratsherren stellten, in zehn Abteilungen, die in einer alljährlich erlosten Reihenfolge je den zehnten Teil des Jahres als Prytaneis die Geschäfte führten. So hießen die Mitglieder des Ausschusses auch in andern Staaten und zwar nach attischem Muster seit dem 4. Jahrhundert in Kyzikos und Milet,[3]) dann mit monatlicher Amtsführung in Halikarnassos, Samos (um 200), Arkesine und Aigiale auf Amorgos, Astypalaia und Delos. Mehrere Prytanen, die den Vorsitz im Rate führten oder mit ihm in enger Verbindung standen, aber keinen Ratsausschuß, sondern ein selbständiges Beamtenkollegium bildeten, begegnen uns in Erythrai, Iasos, Rhodos und Tenos. In manchen Fällen ist der Amtscharakter der Prytanen nicht deutlich zu erkennen.[4]) Ebenso steht es

[1]) Die für die Zukunft von den athenischen Oligarchen im Jahre 411 vorgesehene Verfassung bestraft einen Buleuten, der ohne Urlaub nicht zur angesetzten Zeit in das Buleuterion kommt, mit einer Drachme täglich (Aristot. *Ἀϑπ.* 30, 6). Eine nach den solonischen Censusklassen abgestufte Geldbuße wird in der von einem Oligarchen entworfenen Skizze der drakontischen Verfassung den Buleuten auferlegt, die eine Ratssitzung oder eine Ekklesie versäumen. *Ἀϑπ.* 4, 3 (vgl. dazu S. 32 ff.). — Eine Inschrift von Ilion bietet ein Verzeichnis von Ratsherren und Bußen von je zwei Stateren für jeden Tag, die über sie wegen unentschuldigten Ausbleibens verhängt waren. A. Brückner, Mitteil. d. athen. Instit. XXIV 451. Andere, aber nicht den Rat betreffende Fälle der Bestrafung des Fortbleibens ohne zwingende Behinderung bei Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 139.

[2]) Vgl. Plat. Nom. VI 758. Ueber selbständige Beamtenkollegien als Ratsvorstand vgl. S. 453 und weiter unten Anm. 4 und S. 477, 1.

[3]) Milet, Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5496 (Ber. d. Berlin. Akad. 1901, 911): *Ἐπὶ Παρϑενοπαίου, μηνὸς Ἀρτεμισιῶνος, Κεκροπὶς ἐπρυτάνευεν, ὁ δ. ἐπεστάτει, κτλ.* Nr. 5494. Dittenberger, Sylloge² I 314 = Michel, Recueil Nr. 31 usw. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 84. — Kyzikos: Böckh, CIG. Nr. 3661 bis 3664. Mitteil. d. athen. Inst. VI 42 ff.; XIII 304; XVI 437; XXVI 121; dazu Swoboda 43; Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa, RE. V 2179.

[4]) Halikarnassos: Dittenberger, Sylloge² II 601 = Michel, Recueil Nr. 453 (3. Jahrh.); vgl. I 10 = M. 451. Samos, Ber. d. Berlin. Akad. 1904, 919 v. 35: *οἱ πρυτάνεις οἱ τὸν μῆνα τὸν Ἀρτεμισιῶνα πρυτανεύοντες.* Um 240 fünf Prytaneis und ein Ratsschreiber, also zusammen sechs, je drei von jeder Phyle (S. 260). Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1[illegible] 73. Arkesine, IG. XII 7 Nr. 32: *τοὺς πρ.*

mit den Prostatai. In Kalymna darf man sie als einen monatlichen Ausschuß betrachten, dagegen läßt sich nicht mit genügender Sicherheit entscheiden, ob sie in Kos und Knidos einen Ausschuß oder eine selbständige Behörde bildeten. Noch zweifelhafter ist ihre amtliche Stellung in Iulis, Amphipolis und andern Staaten.[1]) Im Vorsitz wechselnde Phylen gab es auch in Akragas (vor 210).[2]) Monatsausschüsse waren schon ihrem Namen nach die Epimenioi des Rates in Istros, Lampsakos, Nasos und Smyrna.[3]) Monatlich wechselnde Probuloi finden wir in Kallatis.[4]) Auch in Epidauros gliederte sich der Rat nach den Stammphylen in abwechselnd die Geschäfte führende Abteilungen. Als Vorsitzende der Abteilungen fungierten wiederum drei Katalogoi („Verkündiger", nämlich der Beschlüsse), die abwechselnd aus den Unterabteilungen der betreffenden Phyle hervorgingen.[5]) Den athenischen Prytanen entsprachen in Megara und den megarischen Pflanzstädten die Aisimnatai, in Magnesia am Maiandros und (in römischer Zeit) in Ephesos die Proedroi.[6])

Die Ratsausschüsse erledigten die laufenden Geschäfte und formulierten die Vorlagen für die Ratssitzungen und Volksversammlungen, die in vielen Demokratien von ihnen berufen und geleitet wurden (S. 449, 451). Ihr

---

τοὺς ἀεὶ πρυτανεύοντας τὸν μῆνα Ταυρεῶνα. Nr. 44; 49. Aigiale: XII 7 Nr. 37; 389 v. 37; 515 v. 103. (Minoa: 219; 222; 226; 233; 388.) Astypalaia, Dittenberger II 502 = M. 415: τοὶ πρυτάνιες τοὶ πρυτανεύοντες μῆνα Ἰοβάκχιον. Delos: *Bullet. d. corr. hell.* VI 6 ff. usw. In Erythrai bildeten die Strategen, Prytanen und Exetastai eine Synarchia (S. 312, 2), in Iasos die fünf oder sechs Prytanen ein jährliches Beamtenkollegium. Dittenberger I 96 = M. 460, dazu Swoboda 69; 73. Rhodos: S. 451, 4. In Tenos gab es in hellenistischer Zeit bei zwölf Phylen (S. 268) drei Prytanen, die, wie die übrigen Beamten, sechs Monate im Amte waren (S. 419, 4) und regelmäßig Anträge an den Rat stellten. IG. XII 5 Nr. 824; 880 ff. Delphoi: S. 475, 1. Weiteres bei Swoboda 69 ff.; 94 ff.

[1]) Kalymna: Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3555 (vgl. Dittenberger II 512, 17), dazu Swoboda a. a. O. 64 ff. Kos: Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) Nr. 2; 10 b v. 29; 13; 23; 27 v. 19; 28 (D. II 597); 30; 37 v. 27 (D. II 610). Vgl. D. II 512 v. 25, dazu Swoboda 76. Iasos: Hicks, *Journ. of hell. stud.* VIII (1887) 107. Knidos: Collitz III 3500 (D. II 561 = M. 450); 3501 ff. Fünfzehn: Newton, *Discoveries at Halikarnassos* etc. (1863) p. 748 Nr. 31; Ad. Wilhelm, Wien. Akad. d. Wiss. 1911, Anzeiger Nr. 14, 3. In Stymphalos zwei προστάται βωλᾶς: *Bullet. d. corr. hell.* VII (1883) 490. In Akrai sechs προστατεύσαντες: IG. XIV 208. Prostatai in Iulis (IG. II 546 v. 36), in Amphipolis: Dittenberger I 113 = Michel, Recueil Nr. 324. Oberste Beamte des Stammes waren die beiden Prostatai bei den Chaones: S. 347. — Tegea: S. 415, 2, 451, 3. — Korkyra: 364. Im übrigen vgl. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 91 ff., dazu O. Schulthess, Γνώμη, Pauly-Wissowa, RE. VII 2 (1912) 1448.

[2]) IG. XIV 952 = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 4254 = Michel, Recueil Nr. 553 (προεδρευούσας τᾶς φυλᾶς τῶν Ὑλλέων).

[3]) Vgl. über die Epimenioi S. 419, 4. — Istros: Dittenberger, Sylloge² I 325, dazu S. 451 Anm. 3. In Odessos hießen die beiden monatlichen Obmänner der Prytanen ἐπιμηνιεύοντες. Rev. archéol. XXXV 111 Nr. 4 (dazu Swoboda a. a. O. 96). Lampsakos: Böckh, CIG. Nr. 3641 b v. 85 (ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς). Nasos: S. 452, 3. Smyrna: Dittenberger, OGI. I 229 (ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς). Vgl. I 219 (Ilion).

[4]) Kallatis: Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3089. Ueber Probuloi in anderer Stellung vgl. S. 364, 2.

[5]) Epidauros: S. 257, 259, 4. — IG. IV 915; 916; 918; 919; 925; 1485; 1487; 1491; 1492. M. Fränkel erklärt im Kommentar zu Nr. 925 p. 199 den κατάλογος (von καταλέγειν, *recitare*) richtig für synonym mit dem ἀϝρητεύων in Argos. Vgl. S. 350, 1 — vgl. auch den προαγορῶν in Akragas (IG. XIV 952) und den προάγορος in Tauromenion. IG. XIV Nr. 423 ff., dazu Swoboda a. a. O. 98.

[6]) Aisimnatai: S. 374, 451, 3. — Magnesia, Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 2 (nach 4. Jahrh.); 4; 5; 6 usw. (Register S. 209). Z. B.: Ἐπὶ τοῦ δ. πρυτανεύοντος, μηνὸς Παλλειῶνος διχομηνίηι· φυλὴ προήδρευε Ἱστιάς· προέδρων ἐπεστάτει ὁ δ. — Ephesos: Dittenberger, Sylloge² I 329 v. 22 = Michel, Recueil Nr. 496, dazu Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 96.

ständiger oder wechselnder Vorsitzender hieß häufig Epistates (S. 451,2). Es kommt auch *προεδρεύων* vor. Epichorische Bezeichnungen sind *ἐπιμηνιεύων* und — im megarischen Gebiet — *προαισιμνῶν*, daneben *ἀγεμών*.[1]) Nicht selten wird in der bei Beamtenkollegien üblichen Weise der Ratsausschuß oder Vorstand nach seinem derzeitigen Vorsitzenden bezeichnet.[2])

Hier und da findet sich seit dem 4. Jahrhundert ein Ratspräsident, ein Bularchos oder Prostates der Bule. In der römischen Kaiserzeit wurde vielfach unter diesem oder einem andern Titel einem auf ein Jahr gewählten Beamten der Vorsitz im Rat übertragen.[3])

In enger Verbindung mit dem geschäftsführenden Ausschusse oder Vorstande des Rates stand der Ratsschreiber (Sekretär). In Athen verteilte man jedoch die stark anwachsenden Sekretariatsgeschäfte zwischen 368/7 und 363/2 auf zwei, bezw. drei Sekretäre. Die gemeingriechische Bezeichnung eines Schreibers war *γραμματεύς*, epichorisch kommt *γραμματιστάς*, *γραφεύς*, *γροφεύς* vor.[4]) Gewöhnlich hieß der Ratsschreiber *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* (*γροφεὺς τᾶς βωλᾶς*). In Athen wechselte ursprünglich der in den Präskripten der Rats- und Volksbeschlüsse genannte Ratsschreiber in jeder Prytanie mit den jeweiligen Prytanen. Als das Amt des Prytanieschreibers zwischen 368/7 und 363/2 in ein Jahresamt verwandelt wurde, unterschied man diesen Jahresbeamten mit dem nicht mehr zutreffenden Titel *γραμματεὺς κατὰ πρυτανείαν* von dem neugeschaffenen *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*.[5]) Trotz der großen Masse von Inschriften, in denen

---

[1]) *Τῶν πρυτάνεων προεδρεύοντος*: Andros, IG. XII 5 Nr. 715; 716. *Ἐπιμηνιεύων*: S. 451,3. Megarisches Gebiet: S. 374.

[2]) Einige Beispiele: Paros, IG. XII 5 Nr. 110 v. 10: *τὸς πρυτάνες τὸς μετὰ Ἀρχηγένος*. Minoa auf Amorgos, IG. XII 7 Nr. 225 v. 13: *οἱ πρυτάνεις οἱ περὶ τὸν δεῖνα*. Kos, Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* Nr. 10b v. 29: *προστάται τοὶ σὺν Χαρίνωι*. Halikarnassos, Dittenberger, Sylloge² II 601 (Michel, Recueil Nr. 453): *πρυτανείας τῆς μετὰ Μενεκλεῦς*.

[3]) Ein *βόλαρχος* in Stratos (Akarnanien) schon in der ersten Hälfte des 4. Jahrh. IG. IX 1 Nr. 442 (Dittenberger, Sylloge² II 471 = Michel Nr. 310). In achaeischen Städten. Dyme: Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1612 (3. Jahrh.); 1613 (D. II 513); 1614 (D. II 468); *Amer. journ. of Archaeol.* XXXI (1910) 74 ff., Nr. 399. Tritaia: Ad. Wilhelm, Neue Beitr. z. gr. Inschriftenkunde, Ber. d. Wien. Akad. Phil.Hist. Kl. 166 (1911) 38 Nr. 7, dazu S. 41. — Bei den westlichen Lokrern: IG. IX 1 Nr. 369 (2. Jahrh.). Drei bei den Oitaiern: IG. IX 1 Nr. 229; 230 = Collitz II Nr. 1529 (2. Jahrh.). In Daulis in Phokis: IG. IX 1 Nr. 63—66 = Collitz II 1523—1525: *βουλαρχέοντος τοῦ δ. μηνὸς ἑβδόμου* (römische Zeit). Ueber die in Ephesos, Erythrai, Smyrna und andern kleinasiatischen Städten in der römischen Kaiserzeit vorkommenden Bularchoi vgl. Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 198, vgl. 93; 139; 174; 209; 210.

Prostates. Akragas, IG. XIV 952 = Collitz III 4254 = Michel 553: *παραπροστά(τα) τᾶς βουλᾶς*. In Rhegion gab es um 100 v. Chr. einen Prostates der Bule. IG. XIV 612 (Dittenberger I 323 = Michel 555): *βουλᾶς προστατέοντος*. Weiteres bei Swoboda a. a. O. 92. — Ueber den in Milet und in Siphnos (IG. XII 5 Nr. 485) in der Kaiserzeit vorkommenden Archiprytanis vgl. Brandis, Ekklesia, Pauly-Wissowa. RE. V 1279.

[4]) Zuerst erscheint ein Schreiber in der vor 580 zu setzenden Bronzeinschrift Olympia V Nr. 2: *Πατριας ὁ γροφεύς*. Ob bei *Πατριας* an einen Eigennamen oder an einen gentilizischen Verband zu denken ist, darüber sind noch immer die Meinungen geteilt. Vgl. S. 133,6. — Tegea, ein *γραφεύς*: Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1230; 1236. In Argos und Sikyon ein *γροφεὺς βωλᾶς, τᾶς β.* IG. XII 3 Nr. 1259 = Collitz III 3277 = Dittenberger, Sylloge² II 428 = Michel, Recueil Nr. 14. — Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 41 v. 17.

Ein *γραμματιστάς* der *ναοποιοί* in Delphoi (Collitz II 2502 = D. I 140 = M. 591), der Polemarchoi in Thespiai (IG. VII 1745 = Collitz I Append. 807b), der *δαμοσιοφύλακες*, Archivaufseher, in Dyme: Collitz II 1612; 1613 (= D. II 513); 1614 (= D. II 468); 1615 (*γραμματεύς*).

Erschöpfende Behandlung der Grammateis von O. Schulthess, Pauly-Wissowa, RE. VII 2 (1912) 1708 ff.

[5]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Rat. In Andros gab es einen *γρ.*

Ratsschreiber vorkommen, ist doch Näheres über ihre Funktionen und ihre staatsrechtliche Stellung nur für Athen bekannt. Die Grundzüge ihres Amtes waren jedoch im wesentlichen gleichartige. Bestellt wurden sie entweder durch Wahl oder Losung, sei es aus den Ratsmitgliedern, sei es aus der übrigen Bürgerschaft, hier für die Amtsdauer des geschäftsführenden Ausschusses, dort für das ganze Jahr oder Halbjahr des Rates.[1]) Ihre amtliche Tätigkeit umfaßte Sekretariats-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte im Bereiche der Kompetenz des Rates. Dazu gehörte namentlich die Protokollführung in den Ratssitzungen und Volksversammlungen, die Niederlegung und Aufbewahrung der Rats- und Volksbeschlüsse, sowie anderer Staatsurkunden im Staatsarchiv, dann die Ausfertigung und Veröffentlichung solcher Beschlüsse und anderer amtlicher Schriftstücke. Die archivalische Aufbewahrung eines regelrecht zustande gekommenen, auf Papyrus oder geweißten Holztafeln aufgezeichneten Beschlusses war staatsrechtliche Praxis oder Vorschrift und bedurfte keiner besonderen Verordnung. Bei den Veröffentlichungen hat man zu unterscheiden zwischen der ausdrücklich angeordneten Einmeißelung in Stein oder Bronze und der gewöhnlichen, oft nicht erwähnten, weil selbstverständlichen oder herkömmlichen Publikation auf geweißten Holztafeln (*λευκώματα, σανίδες λελευκωμέναι, πίνακες, πέτευρα, δέλτοι*) oder auf bestimmten Wänden (*τοῖχοι*) und zwar in, an oder vor dem Rathause oder andern Amtsgebäuden oder Heiligtümern. In dieser Weise veröffentlichte man *σκοπεῖν τῷ βουλομένῳ* Auszüge aus den Verhandlungen des Rates und Volkes, unter Umständen auch anderer Körperschaften, Mitteilungen fremder Staaten und Fürsten, Urkunden aller Art, die keine bleibende Bedeutung hatten, Tagesordnungen und andere amtliche Bekanntmachungen von vorübergehender Geltung, aber auch Gesetze und Verordnungen, die für den täglichen Dienst der Verwaltung in Betracht kamen, endlich Verzeichnisse von öffentlichem Interesse. Die Einmeißelung in Stein oder Erz erfolgte von Staats wegen in der Regel nur bei amtlichen Schriftstücken, an die sich ein bleibendes persönliches oder öffentliches Interesse knüpfte. Oft überließ man die mit Kosten verbundene Verewigung den durch den Beschluß geehrten oder sonst dabei beteiligten Personen oder Gemeinden. Bei Publikationen von Gesetzen, Gesetzvorschlägen, Staatsverträgen und vielen Verordnungen war die Wiedergabe des vollen Wortlautes erforderlich, bei andern Veröffentlichungen genügten vielfach kurze, den Tatbestand feststellende Angaben oder Auszüge aus den Protokollen. Mit der Publikation wurde nicht selten ein Beamtenkollegium, besonders der Ratsausschuß, mit oder ohne Verbindung mit dem Schreiber beauftragt, aber gewöhnlich kontrollierte und verbürgte doch dieser die mit den Akten übereinstimmende Ausfertigung und Veröffentlichung.[2])

τῶν πρυτάνεων. IG. XII 5 Nr. 714 (vor 318/7); 715 ff.

[1]) Diese verschiedene Bestellung der Ratsschreiber kommt in verschiedenen Zeiten in Athen vor. Wahl der *γραμματεῖς* z. B. in Teos: DITTENBERGER, Sylloge² II 523 = MICHEL, Recueil Nr. 498. Der *γρ. τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* in Priene gewählt in den *ἀρχαιρεσίαι*. HILLER v. GÄRTRINGEN, Inschr. v. Priene Nr. 112 v. 27; Nr. 114 v. 8. Interessant ist das Ehrendekret für einen Bürger, der *αἱρεθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου* vierzehn Jahre lang unentgeltlich den Strategen als *γραμματεύς* gedient hatte Nr. 4 (nach 332/1).

[2]) Nach AD. WILHELM, Beitr. zur gr. Inschriftenkunde (1909) 228 ff.; 325. — Vgl.

Der Ratsschreiber besaß Einfluß, er war unentbehrlich für die Geschäftsführung, man sah seinen Namen auf den öffentlichen Urkunden. Zu den gewählten Ratsschreibern gehörten daher oft angesehene Bürger.[1]) Die höchste Bedeutung erlangte das Schreiberamt in der Gestalt des Gemeindeschreibers, des *γραμματεὺς τοῦ δήμου* oder *τῆς πόλεως* in der auf den besitzenden Klassen beruhenden Kommunalverwaltung der römischen Kaiserzeit. Daneben erhielt sich die alte Bezeichnung *γρ. τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*, bisweilen für einen besondern Schreiber. Fast überall, besonders in Kleinasien, erscheint der Gemeindeschreiber, mit den Strategen oder ohne diese, als eponymer Beamter.[2])

§ 56. Im Gegensatze zu der universalen Kompetenz des Rates hatten die übrigen Behörden (S. 465) eine auf einen bestimmten Geschäftskreis beschränkte Zuständigkeit. Einzelbeamte oder Beamtenkollegien mit einem begrenzten Amtskreis gab es bereits, als gegen Ende des 7. Jahrhunderts demokratische Verfassungen ins Leben traten. Die Demokratie hat infolge des wachsendenUmfanges und der sich steigernden Mannigfaltigkeit der staatlichen Aufgaben neue Behörden geschaffen und gemäß ihrem Prinzip die Umgrenzung und Teilung der Amtsgewalt weitergeführt.[3])

auch S. 31 und 457,4, ferner das von Larfeld, Gr. Epigraphik II (1902) 715 ff.; I (1907) 417; 533; 545 zusammengestellte Material, dann Gerlach, Gr. Ehreninschriften (1908) 84 ff.; O. Schulthess, *Γραμματεῖς*, Pauly-Wissowa, RE. VII (1912) 1732.

Ueber die Aufzeichnung auf Wänden der Amtsgebäude oder auf geweißten Tafeln vgl. im allgemeinen Plat. Nom. V 741 C; VI 785 A (*ἐν τοίχῳ λελευκωμένῳ*); Andok. Myst. 84; Polyb. V 33 (dazu Ad. Wilhelm a. a. O. 287; Kornemann, Klio XI 256). IG. I Suppl. 1 p. 66 Nr. 53a v. 24 (Dittenberger, Sylloge[2] II 550 = Michel, Recueil Nr. 77): *τὸν δὲ μισθοσάμενον τὸ τέμενος καὶ οπόσο ἂν μισθόσεται ἀντενγραφσάτο ὁ βασιλεὺς ἐς τὸν τοῖχον καὶ τὸς ἐγγυετὰς κατὰ τὸν νόμον ὅσπερ κεῖται τõν τεμενõν.* — Anagraphe (*εἰς στάλαν λιθίναν καὶ εἰς*) *τὸν τοῖχον ἐν τῶι δαμοσίωι* in Korkyra: IG. IX 1 Nr. 692 (ergänzt von A. W. a. a. O. 266). ⟨Delphoi, H. Pomtow, Philol. Wschr. 1912 Nr. 14 Sp. 445: *οἱ ἄρχοντες . . . ἀναγραψάτωσαν ἐν τὸν δαμόσιον πίνακα, καθὼς νομίζεται.* A. W.⟩. — Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 114 v. 40 usw. Mit Inschriften bedeckte Wände sind bei den Ausgrabungen vielfach zutage getreten; in Gortyns der aus den Quadern eines alten Amtsgebäudes hergestellte Rundbau mit dem „Zwölftafelgesetz" (S. 32,2, 33), in Thasos eine Mauer mit den vom 5. Jahrhundert bis zur römischen Zeit reichenden Theorenlisten (IG. XII 8 p. 89 ff.). Zahlreiche Mauerinschriften fanden sich in Priene und Magnesia: Inschr. v. M. (1900) 11 ff.; 69 ff.; Inschr. v. P. (1906) 3; 37; 47; 82. Ueber die mit eingemeißelten und aufgemalten Inschriften bedeckten Wände des Delphinions, des Zentralheiligtums von Milet vgl. Wiegand, Ber. d. Berlin. Akad. 1905, 542 (dazu A. W. a. a. O. 325). Es gab im Heiligtum *τοῖχοι οἱ ἀλειφόμενοι*, die immer wieder mit Schriftstücken bemalt wurden. Eine Inschrift von Kalchadon fordert nicht bloß aufgemalte, sondern vertiefte, d. h. eingemeißelte oder eingeschnittene Buchstaben. Dittenberger, Sylloge[2] II 596 (Michel Nr. 733): *γράψαι δὲ καὶ εἰς σανίδα κοῖλα γράμματα καὶ εἰστάλαν (καὶ στᾶσαι) τὰν μὲν στάλαν πρὸ τοῦ ἱεροῦ, τὰν δὲ σανίδα εἰς τὸ βουλεῖον.* Ein Beschluß der Thasier vom Jahre 412/11 (IG. XII 8 Nr. 262) verordnet neben der Verewigung auf Stein die Aufschreibung auf einer nur eine Zeitlang öffentlich ausgestellten Tafel: *(οἱ δὲ προστά)ται ἀναγράψαντες εἰς λίθον (θέσθω εἰς τὸ ἱερὸν τõ Δι(ονύσο ἀντίγραφά τε τῶν γραμμ(άτων ἐς σανίδας ὡς λ)ειοτάτας ἀναγράψαντες ἐλ λι(μένι καὶ ἐν ἀγορῆι θ)έσθω.* Dazu A. W. a. a. O. 252, wo einige ähnliche Fälle behandelt sind. IG. XII 2 Nr. 508 (Methymna). Erwähnt sei noch die Inschrift von Arkesine auf Amorgos. IG. XII 7 Nr. 30: *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς εἰς τὰ δημόσια γράμματα* (S. 457,1), *ἀναγράψαι δὲ καὶ εἰς τὸ ιερὸν τῆς Ἥρας, οὗ καὶ ἄλλαι προξενίαι ἀναγεγραμμέναι εἰσίν εἰς στήλην λιθίνην.* Ueber andere Verzeichnisse von Bürgern, Neubürgern, Proxenoi (z. B. in Thera, IG. XII 3 Nr. 332, und Epidauros, IG. IV 925) vgl. A. W. a. a. O. Register S. 373.

[1]) Aristot. *Ἀθπ.* 54, 3. Ueber die tendenziös herabsetzenden Aeußerungen des Demosthenes XIX (d. f. leg.) 70; 249 vgl. O. Schulthess, Pauly-Wissowa, RE. VII 2, 1725. Vgl. auch Sundwall, Epigr. Beitr. zur sozial-politischen Gesch. Athens (1906) 17.

[2]) Näheres bei Schulthess a. a. O 1747 ff.

[3]) Ueber die Entwickelung des Beamtentums vgl. 314, 328, 348, 366, 423,3.

Diesem Prinzip entsprach auch die kollegialische Zusammensetzung der Behörden nach Maßgabe der gleichmäßigen Vertretung der politischen Bürgerabteilungen (S. 419, 471). Die Kollegialität brachte mehr Bürger in die Ämter und verminderte die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der einzelnen Träger des Amtes. Sie bot anderseits namentlich bei den Losämtern eine erwünschte oder gar notwendige Schutzwehr gegen willkürliche oder schlechte Amtsführung (S. 470) und kam der in den Ämtern dominierenden Mittelmäßigkeit entgegen (S. 471). In Athen gab es außer den drei obern Archonten, die „eine Zwitterstellung“ zwischen kollegialischen und Einzelbeamten einnahmen, im 5. Jahrhundert und im ersten Drittel des 4. nur einen einzigen höhern Einzelbeamten, den Ratsschreiber, dessen Amt aber zeitlich aufs äußerste beschränkt war, da er mit jeder Prytanie wechselte. Die Schreiber der übrigen Behörden nahmen meist, ebenso wie die Kassenführer (Tamiai) derselben, nur eine subalterne oder doch wenig sich darüber erhebende Stellung ein. Zu Unterschreibern (*ὑπογραμματεῖς*) und Amtsdienern verwandte man vielfach, namentlich in wohlhabenden Staaten, Gemeindesklaven oder Freigelassene, die oft auf die Kontinuität der Geschäftsführung einen erheblichen Einfluß gewannen.[1]) Als man dann das Amt des Prytanieschreibers in ein jährliches verwandelte, stellte man ihm einen zweiten Ratsschreiber an die Seite. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts kam es zur Einsetzung mehrerer Einzelbeamten mit wichtigen Funktionen: des Kriegsschatzmeisters, des Leiters des Erziehungsinstituts der jungen Bürger (Kosmetes) und des Vorstehers der Finanzverwaltung (*ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*). Eine einheitliche Leitung des Finanzwesens war damals durchaus notwendig geworden. Das Erziehungsinstitut brauchte ebenfalls einefeste Hand, einen Direktor, dessen Stellung nicht leicht und nicht jedermanns Sache war. Ebenso vertraute man einem erfahrenen Epimeletes die Wasserversorgung an. Wenn es das praktische Bedürfnis dringend forderte oder die Tradition, namentlich die sakrale, ins Gewicht fiel und dabei keine Gefahr für die Demokratie zu befürchten war, dann bestellte man Einzelbeamte, aber doch verhältnismäßig wenige.

In den Beamtenkollegien führte gewöhnlich ein Mitglied, sei es für die ganze Amtszeit, sei es mit den andern Mitgliedern in einem bestimmten Turnus abwechselnd als Obmann den Vorsitz. Nach ihm konnte das Kollegium mit *οἱ περὶ* oder *ἀμφὶ τὸν δεῖνα, οἱ σὺν τῷ δ.* oder *ὁ δεῖνα καὶ συνάρχοντες* bezeichnet werden.[2]) Nicht selten führte der Obmann als solcher einen besondern Titel oder erhielt eine Bezeichnung, die ihn als solchen charakterisierte. So heißt er *προάρχων, προστάτης, ἐπιμήνιος*, in

[1]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A v. 24. Vgl. S. 275, 1; 420, 2 und dazu IG. XII 1 Nr. 49; 50 (Rhodos); 5 Nr. 733 (Andros); 895 (Tenos) usw.

[2]) In der Formel *ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες* ist *ὁ δεῖνα* oft der Vorsitzende, aber er braucht es nicht immer zu sein. Dafür zwei Beispiele. In der Rechnungsurkunde IG. I 273 v. 2 heißt es: (*Τάδε ὁ*)*ι ταμίαι παρέδοσ*(*αν Ἀνδρο*)*κλε͂ς Φλυεὺς καὶ χσυνάρχοντες*. Hier ist Androkles der jährliche Obmann des Kollegiums der Schatzmeister der Göttin. Das ergibt sich aus dem Schlusse der Jahresrechnung: *Κεφάλαιον το͂ ἀρχαίο ἀναλόματος ἐπὶ τε͂ς Ἀνδροκλέος ἀρχε͂ς καὶ χσυναρχόντον*. In der Rechnungsurkunde IG. I 188; 189 a (Dittenberger, Sylloge [2] I 51 = Michel, Recueil 569) ist dagegen *ὁ δεῖνα* nur das Mitglied des Kollegiums der Hellenotamiai, das bei einer Zahlung im Namen desselben eine Summe in Empfang nimmt, denn an demselben Tage wechselt die Person des *ὁ δεῖνα*.

Argos *ἀϝρητεύων* („Sprecher"), in Phalanna als Vorsteher der Poliarchoi *ἀρχιπολίαρχος*.[1])

Die Beamtenkollegien hatten einen kleinern oder größern, wichtigern oder unwichtigern Geschäftskreis. Aristoteles spricht oft von *ἀρχαὶ μεγάλαι, μέγισται* und *ἀρχαὶ μικραί, ἐλάττους*.[2]) Von den verantwortungsvollen, einflußreichen und angesehenen Ämtern führte eine Stufenfolge herab zu den „Ämtchen" (*ἀρχίδια*), die, wie der oligarchische Verfasser der pseudoxenophontischen Schrift vom Staat der Athener höhnisch meint, bloß wegen der Besoldung und wegen des Vorteils für das Haus da wären.[3]) Indessen, abgesehen von der militärischen Hierarchie, die den Strategen in Athen die Regimentsobersten (*ταξίαρχοι*), in Rhodos die Distriktskommandanten (*ἁγεμόνες*) unterordnete, standen die Behörden koordiniert nebeneinander, zusammengehalten und schon vor der Rechenschaftsablegung kontrolliert durch den mitverwaltenden Rat, unterworfen der Aufsicht und den Weisungen der Ekklesie, des Organs, in dem sich die Souveränität des Demos verkörperte.

Die Zahl, Beschaffenheit und Gliederung der Beamtenkollegien richtete sich nach der Größe des Staates, den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und nach der Einteilung der Bürgerschaft (S. 315, 2). Zu den überall vorkommenden Behörden mit einem besondern Geschäftskreis gehörten vor allem Beamte, denen die Leitung des Kriegswesens und die Heerführung oblag. Meist hießen sie Strategoi, in manchen Staaten, namentlich in Boiotien und Arkadien, nach der ältern Bezeichnung Polemarchoi. In Athen und anderwärts erhielt sich neben dem Kollegium der Strategen das Amt des Polemarchos, des ehemaligen Kriegsherrn, aber es war im wesentlichen auf die Fremdengerichtsbarkeit und sakrale Funktionen beschränkt. Die Strategie war für jeden selbständigen Staat ein Amt von vitaler Bedeutung. Es wurde durch Wahl besetzt, und Wiederwahl war gestattet. Die Strategen besaßen vor andern Beamten das Vorrecht, kraft ihres Amtes im Rate zu erscheinen, Anträge zu stellen und darüber in der Volksversammlung zu referieren oder gar in dieser den Vorsitz zu führen. Als die griechischen Staaten ihre militärische Kraft und ihre politische Unabhängigkeit einbüßten, verminderte sich die mili-

[1]) Einige Beispiele. *Προάρχων*. Orchomenos in Boiotien, IG. IV 3172 v. 152: *ὁ ταμίας ὁ προάρχων τὰν τρίταν τετράμεινον*. Oropos, IG. IV 303; 4143: *ὁ ταμίας ὁ προάρχων*. — *Προστάτης*. Delphoi, Dittenberger, Sylloge² I 140 = Michel, Recueil Nr. 591: *προστάται (προστατεύοντες) τῶν ναοποιῶν*. — *Ἐπιμήνιος*. Teos, Dittenberger I 216, 27 = Michel Nr. 457: *Ὁ ἐπιμήνιος τῶν ταμιῶν*. Erythrai, D. I 139 = M. 364: *οἱ κατὰ μῆνα ταμίαι*. Vgl. dazu S. 419, 4, 451, 3, 477, 3, 478, 1. — *Ἀϝρητεύων* in Argos: S. 451, 3. — Phalanna, IG. IX 2 Nr. 1233: *οἱ ττολίαρχοι ὀνέθεικαν ἀρχιττολιαρχέντος τοῦ δ.* — Keinen besondern Titel hatte z. B. der Obmann der Prytanen in Rhodos: S. 419, 4. Auch der vorsitzende Prytanis in Korkyra heißt einfach *πρύτανις, πρυτανεύων*: IG. IX 1 Nr. 682; 694; 707 ff. (*ὁ δ. πρυτανεύσας καὶ οἱ σύναρχοι*). In den Präskripten der athenischen Listen der Tributsechzigstel IG. I 238 ff. liest man bloß: *Ἐπὶ τῆς . . . ἀρχῆς, ἧι ὁ δ. ἐγραμμάτευε· ὁ δ. Ἑλληνοταμίας ἦν*. Aehnlich im Subskript. I 237. Die Namen sämtlicher Mitglieder des Kollegiums dann I 257; 259. Oft steht auch bei Kollegialämtern, wie bei den *ἐξετασταί* oder *ἀγορανόμοι, ὁ ἐξεταστής* oder *ἀγορανόμος* als Vertreter des Kollegiums.

[2]) Aristot. Pol. III 11 p. 1282 A v. 31; V 5 p. 1305 A v. 16; V 6 p. 1306 v. 15; VI 8 p. 1321 B ff.; p. 1322 A v. 31: *ἐν σχήματι μείζονι τεταγμένας καὶ γὰρ ἐμπειρίας καὶ πίστεως δέονται πολλῆς* usw. Vgl. S. 421.

[3]) *Ἀρχίδια*: Aristoph. Vögel. 1111; Demosth. XVIII (v. Kr.) 261. — Ps. Xen. *Ἀθπ.* I 3.

tärische Bedeutung des Amtes, und es wurde vielfach zum höchsten Zivilamt.[1]) Unterstellt waren den Strategen die untern militärischen Beamten und Offiziere, neben ihnen stand hier und da, besonders in Rhodos, ein Nauarchos an der Spitze der Marine.[2])

Besondere Behörden brauchte man überall auch für das Finanzwesen. Der übliche Titel für Kassenführer und Schatzverwalter war Tamiai, ein alter, eigenartiger, bis 411 in Athen gebräuchlicher Kolakretai. Apodektai hießen die Beamte, welche die wesentlichen Einzahlungen für den Staat in Empfang nahmen und die eingegangenen Summen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Volksbeschlüssen an die Kassen der einzelnen Behörden verteilten.[3]) Seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts begannen häufiger Banken Zahlungen an die Staatskasse zu vermitteln. Es kam dann auch zur Begründung von Staatsbanken, die als zentrales Depot für Staatsgelder dienten und die Staatsrechnung (*λόγος τῆς πόλεως*) führten. Beamte lieferten das bei ihnen eingezahlte Geld an die Bank ab und erhielten von ihr die für sie angewiesenen Summen. Die Leiter der Staatsbank (*δημοσία τράπεζα*) waren Staatsbeamte, die vom Volk auf bestimmte Zeit gewählt wurden.[4]) Die Verdingung der öffentlichen Arbeiten, die Verpachtung der Zölle und anderer indirekter Steuern, der Bergwerke und sonstiger Domänen, der Versteigerung eingezogener Güter lag in manchen Staaten, in Athen schon zur Zeit Solons, meist wohl unter Mitwirkung des Rates oder anderer Behörden, den Poletai ob.[5]) Dazu kamen in Athen seit der Mitte des 4. Jahrhunderts die Verwalter großer Spezial-

---

[1]) Bedeutung des Amtes im allgemeinen: Aristot. Pol. VI 8 p. 1322 A v. 35. Vgl. auch Plat. Nom. VI p. 755; 760. — Strategen (Polemarchen) im Verhältnis zu Rat und Volk: S. 451,4, 453, 474,3. — Höchste Zivilbeamte: S. 453,3, 480, 2. — Neben dem Kollegium der Strategen erhielt sich das Amt des Polemarchos mit sakralen Funktionen auch in Paros. IG. XII 5 Nr. 129 v. 55; 251; 282. — Im übrigen vgl. die Zusammenstellung bei GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 329.

[2]) Eingehende Behandlung der rhodischen Strategen und des anscheinend nur in ernsten Kriegszeiten gewählten Nauarchos (Hauptquelle: Polyb. IV 50, 5; XVI 15, 8; XVIII 1, 4; 2, 3; XXX 5, 4; 5 usw.) bei VAN GELDER, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 249 ff. — Ein *ναύαρχος* war dritthöchster Beamter des achaeischen Bundes. In Sparta stand der Nauarchos neben den Königen.

[3]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B v. 31: *ἄλλη δ' ἀρχὴ πρὸς ἣν αἱ πρόσοδοι τῶν κοινῶν ἀναφέρονται, παρ' ὧν φυλαττόντων μερίζονται πρὸς ἑκάστην διοίκησιν· καλοῦσι δ' ἀποδέκτας τούτους καὶ ταμίας.* Apodektai sind aber nur in Athen nachweisbar, Tamiai kommen überall vor.

[4]) Delphoi: IG. IX 1 Nr. 110 = DITTENBERGER, Sylloge[2] I Nr. 141 = MICHEL, Recueil Nr. 592 [339 v. Chr.]. Delos: *Bullet. d. corr. hell.* XXVII (1903) 103 [250]. Milet um 200: E. ZIEBARTH, Aus dem gr. Schulwesen (1902) 2: *τοὺς δὲ ταμίας ἀποδιδόναι παραχρῆμα τοῖς ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης αἱρουμένοις κτλ.* Nachfolger: v. 17. Vgl. S. 13 Anm. 3. Lampsakos: BÖCKH, CIG. Add. Nr. 3641 b v. 15. Abdera: DITTENBERGER I 303 = MICHEL Nr. 325 (bald nach 165). Athen: IG. II 476 v. 4: *οἱ ἄρχοντες ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* (um 100 v. Chr.). Vgl. IG. II 2 Add. p. 523 Nr. 834 b v. 39. — Weiteres bei BÖCKH, Sth. Ath.[3] II 230 Anm.; TH. REINACH, *Bullet. d. corr. hell.* XIX (1895) 531; MITTEIS, Ztschr. der Savigny-Stiftung. Röm. Abt. XIX (1898) 214; B. KEIL, *Anonymus Argentinensis* (1909) 79; H. FRANCOTTE, *Les Finances des cités gr.* (1909) 139 ff.

[5]) Poletai erscheinen in den Inschriften, soviel ich sehe, außer in Athen nur im argolischen Kolonialgebiet an der Südwestküste Kleinasiens und in Delphoi, wo *πωλητῆρες τᾶν δεκατᾶν*, jedoch nicht bei einer Versteigerung, vorkommen. DITTENBERGER, Sylloge[2] I 140 (MICHEL, Recueil Nr. 591). Rhodos: IG. XII 1 Nr. 1 (ergänzt); COLLITZ, Gr. Dial.-Inschr. III Nr. 3749 = MICHEL Nr. 21 (Vertrag zwischen Hierapytna und Rhodos). Kos: PATON-HICKS, *Inscr. of Cos* Nr. 1; 10a; 27 (DITTENBERGER II 598); 28 (D. II 597); 30. Halikarnassos: *Bullet. d. corr. hell.* V (1881) 212 = PATON-HICKS Nr. 13.

kassen, der Kriegskasse und der Theorika (S. 427), dann das zeitweise kollegialisch besetzte Amt des Vorstehers des Staatshaushaltes (*ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*), dessen Funktionen über die eines bloßen Kassenbeamten (*ταμίας*) hinausgingen und sich denen eines Finanzministers näherten. Dieses oder ein mit ihm nahe verwandtes Amt findet sich seit dieser Zeit auch in andern Staaten. In Olbia gab es im 3. Jahrhundert einen Beamten *ἐπὶ τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας*.[1]) In Magnesia finden wir am Anfange des 2. Jahrhunderts Oikonomoi. Volksbeschlüsse weisen sie an, Ausgaben für diesen oder jenen Zweck aus den Einkünften, die sie für die Staatshaushaltung in Händen haben, zu bestreiten. Schon ihr Titel weist darauf hin, daß sie nicht bloß, wie etwa der *ταμίας ἐπὶ τῆς διοικήσεως* in Mytilene, Kassenführer waren, sondern auch für den Staatshaushalt zu sorgen hatten.[2]) Um dieselbe Zeit machten in Milet die Anataktai alljährlich den Aufsatz für den Staatshaushalt (*ἀνάταξις*), wobei sie für die einzelnen Ausgabepositionen die nach den gesetzlichen Vorschriften dafür bestimmten Summen auswarfen (*ἐξαιρεῖν*).[3])

---

[1]) Schon um 374 übertrugen die Pharsalier dem Polydamas die Burg und die Verwaltung der gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben, Xen. Hell. VI 1, 2: *τὰς προσόδους ἐπέτρεψαν λαμβάνοντι ὅσα ἐγέγραπτο ἐν τοῖς νόμοις εἴς τε ἱερὰ ἀναλίσκειν καὶ τὴν ἄλλην διοίκησιν*. Ueber seine Verwaltung legte er jährlich Rechnung ab. Er nahm die Stellung eines mit außerordentlicher Vollmacht bekleideten *ἐπὶ τῇ διοικήσει* ein. Vgl. S. 360, 1. — In Olbia erhielt Protogenes ein Ehrendekret, weil er *ἐπί τε τῆς κοινῆς οἰκονομίας καὶ ταμιείας γενόμενος καὶ χειρίσας τὰς μεγίστας τῆς πόλεως προσόδους κτλ.* drei Jahre lang *πάντα διώικησεν ὀρθῶς καὶ δικαίως, τοὺς μὲν λόγους ἐν τοῖς ὡρισμένοις χρόνοις ἀποφέρων κτλ.* Dittenberger, Sylloge² I 226 v. 161 ff. = Michel, Recueil Nr. 337. — Inschrift einer unbekannten dorischen Stadt bei Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 57: *οἱ ἄνδρες οἱ αἱρούμενοι ἐπὶ τὰν διοί(κησιν) τᾶς πόλιος*. — Vgl. Brandis, *Διοίκησις*, Pauly-Wissowa, RE. V 788.

[2]) Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 89: *Τὸ ἀνάλωμα* für die Stele *ὑπηρετῆσαι τοὺς οἰκονόμους (ἐκ τῶν πό)ρων ὧν ἔχουσιν εἰς πόλεως διοίκησιν*. Ebenso Nr. 94 für eine Bildsäule. Nach Nr. 98 (= Dittenberger, Sylloge² II 553) *ἀναλισκέτωσαν εἰς ταῦτα πάντα τὰ γεγραμμένα* (für das Fest des Zeus Sosipolis) *οἱ οἰκονόμοι ἐκ τῶν πόρων κτλ.* Es werden ihnen auch allerlei Verrichtungen beim Fest (wie Verteilung der Opferstücke) zugewiesen. — Auch in Notion erscheint ein Oikonomos in einer Inschrift aus dem 2. Jahrhundert. Jahresh. d. öster. arch. Inst. VIII (1905) 163: *διδο(μένου αὐτοῖ)ς ὑπὸ τοῦ οἰκονόμου εἴς τε τὴν θυσίαν καὶ τὴν διαδρομὴν καὶ τὸν ἀγῶνα, ὃ ἂν ὁ δῆμος τάξηι κτλ.* Die Inschrift von Oropos IG. VII 303 v. 51 (um 240 v. Chr.) spricht von dem *τῆς οἰκονομίας νόμος*. — In der Inschrift von Gambreion bei Dittenberger² II 879 = Michel Nr. 520 hat *οἰκονομοῦντος Δημητρίου* nur die allgemeine Bedeutung „*respublicas administrare*". — ⟨P. Landvogt, Epigr. Unters. über den *οἰκονόμος*, Straßburg 1908 Diss. A. W.⟩

Für *πόλεως διοίκησις* braucht Aischin. II (d. f. leg.) 149 den Ausdruck *κοινὴ δ.* Volksbeschlüsse von Andros aus dem Ende des 4. Jahrhunderts und aus dem 3. verordnen, daß die *ταμίαι* für die Aufzeichnung von Bürgerrechtsdekreten die erforderliche Summe geben sollen *ἀπὸ τῆς κοινῆς διοικήσεως*. IG. XII 5 Nr. 715—717; 721 (*ὁ ταμίας*, 2. Jahrh.). Hier bezeichnet *διοίκησις* die Mittel, die Einkünfte, die *πόροι, πρόσοδοι*, auf denen die *δ.* beruht. Vgl. XII 5 Nr. 714 (vor 318/7 zu setzen: Mitteil. d. ath. Inst. 1911, XXXVI, 1): *εἰς τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι τοὺς ταμίας ἀπὸ τῶν προσόδων τῆς πόλεως*. Syros, IG. XII 5 Nr. 653 (1. Jahrh.): für die Stele und die Anagraphe *δότω ὁ ταμίας ἀπὸ τῆς ἐνκυκλίου διοικήσεως*. ⟨IG. II 117 (Sylloge² I 146) v. 21: *εἰς τὴν ἐνκύκ(λιον διοίκησιν*. A. W.⟩ Milesische Eudemos-Inschrift bei Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 2 v. 10: *τοῖς ταμίαις τῶν ἐγκυκλίων*. Mytilene, IG. XII 2 Nr. 5: für die Stele *δότω ὁ ταμίας ἐκ τῶν κ(ατ' ἔτος ἐγχεῤῥιζομένων* ⟨oder *ἀναλισκομένων*. A. W.⟩) *ἰς διοίκησιν*. Nr. 15 v. 24: *Τὸν δὲ ταμίαν τὸν ἐπὶ τᾶς διοικέσιος δόμεναι κτλ.* Vgl. XII 2 Nr. 527 v. 46 (Eresos): *τοῖς γινομένοις κατ' ἐνιαυτὸ(ν λόγοισι τὸν ταμίαν) ἀποτάσσηι ἄϊ ἐκ τῶν προσόδων κτλ.* (*ἀποτάσσηι*) *τὸν ταμίαν ἀπὸ τῶν προσόδων εἰς τὰ(ν εἰκόνα)*. Halikarnassos, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 97 Nr. 4: *ἐκ τοῦ λόγου τῆς πόλεως*.

[3]) Eudemos-Inschrift bei Ziebarth a. a. O.: *τοὺς δ' ἀνατάκτας τοὺς διοικοῦντας τὰς τῆς πόλεως προσόδους ἐξαιρεῖν καθ' ἕκαστον ἔτος ἐν τῆι ἀνατάξει στατῆρας τριακοσίους κτλ. καὶ μερίζειν ἐν τοῖς ἀναλώμασιν τῶν ταμιῶν ἑκάστωι κατὰ μῆνα τὸ ἐπιβάλλον*. Vgl. S. 14 Anm. 1

Den Finanzbehörden reihten sich Rechnungs- und Kontrollbeamte an: εὔθυνοι, λογισταί, ἐξετασταί, συνήγοροι. Oft hatten sie Geschäfte erhalten, die nur lose mit ihrer ursprünglichen Tätigkeit zusammenhingen, aber hauptsächlich hatten sie doch die Amtsführung der übrigen Beamten, namentlich die Verwaltung der Staatsgelder, zu kontrollieren, die Abrechnungen zu prüfen und die Rechenschaft entgegenzunehmen. Nach ihrem Bericht entschied das Volksgericht über die Decharge (S. 472).

Die Einführung eines Prozesses in den Gerichtshof und die Leitung der Gerichtsverhandlung war allgemeines Beamtenrecht. Die Verwaltungsbeamten durften aber nur solche Prozesse einführen und leiten (εἰσάγειν), die sich aus dem ihnen zugewiesenen, begrenzten Geschäftskreis ergaben (S. 314, 316, 423). Für die zahlreichen übrigen Rechtshändel wurden daher frühzeitig Behörden eingesetzt, die ausschließlich für die Rechtspflege bestimmt waren. Dazu gehörten in Athen in erster Linie die Thesmothetai. Ihre Gerichtsleitung umfaßte vorwiegend öffentliche Prozesse, besonders diejenigen, bei denen es sich um ein gegen den Staat selbst gerichtetes Verbrechen handelte. Außer in Athen sind Thesmothetai in Larisa und in Arkesine und Aigiale auf Amorgos nachweisbar (S. 456). Die große Mehrzahl der Privatprozesse war in Athen im 4. Jahrhundert den Eisagogeis und den Vierzigmännern (οἱ τετταράκοντα) überwiesen. Jene leiteten schon zur Zeit des Reiches Gerichtsverhandlungen über die Festsetzung von Tributen, im 4. Jahrhundert hatten sie die Einführung der meisten binnen Monatsfrist zu entscheidenden Privatprozesse (δίκαι ἔμμηνοι), namentlich vermögensrechtlicher Klagen. Eisagogeis mit gleichartigen Funktionen begegnen uns seit dem 4. Jahrhundert auch in einigen andern Staaten.[1] Die Vierzigmänner gingen auf eine Einrichtung des Peisistratos zurück. Der kluge Herrscher hatte Richter eingesetzt, die in den Landgemeinden Termine abhielten, um den Bauern Reisen nach der Stadt zu ersparen und sie von dieser fernzuhalten (S. 406). Mit dem Ende der Tyrannis gingen die Landrichter ein, aber im Jahr 453/2 wurden dreißig Demenrichter (δικασταὶ κατὰ δήμους) bestellt. Bei der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung erhöhte man ihre Zahl auf vierzig. Die vier Mitglieder einer jeden Phyle bildeten eine Gerichtsabteilung, die Bagatellprozesse bis zu einem Objekt von 10 Drachmen selbständig entschied, Prozesse um einen höhern Wert den öffentlichen Schiedsrichtern (Diaitetai) überwies. Zum Gerichtsstande der Vierzigmänner gehörten auch Privatklagen wegen Injurien und Gewalttätigkeit. Als Schiedsrichter fungierten die sechzigjährigen Bürger. Der aus ihrer Mitte für den einzelnen Prozeß erloste Schiedsrichter entschied nach Ablegung eines Eides in erster Instanz. Wurde gegen sein Urteil Berufung eingelegt, so brachte die betreffende Abteilung der Vierzigmänner die Sache vor das aus Geschworenen gebildete Volksgericht.

(Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 213): Das Geld für die Bildsäule ἐξελεῖν τοὺς ἀνατάκτας το(ὺς ἐπὶ . . .) στεφανοφόρου ἐπείτ' ἂν καὶ τὰ (ἄλλα χρήματα oder ἀναλώματα μερί)σωσιν.

[1]) Arkesine: IG. XII 7 Nr. 3 = Dittenberger, Sylloge[2] II 511 (4. Jahrh.). — Tenos: IG. XII 5 Nr. 880—883; 886. — Ephesos: Dittenberger[2] II 510 = Dareste, *Inscr. jurid. gr.* I p. 30 Nr. 5. — Lampsakos: Böckh, CIG. Nr. 3641 B v. 27. — Thalheim, *Εἰσαγωγεῖς*, Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 2138; Lipsius, Att. Recht I 84.

Diese richterlichen Behörden entlasteten die stark in Anspruch genommenen Geschworenengerichte von Bagatellsachen, zu deren Entscheidung das Aufgebot einer großen Versammlung von Urteilsfindern sehr überflüssig gewesen wäre. Landrichter finden wir in hellenistischer Zeit in Elis, öffentliche Schiedsrichter in Ephesos. Die Epignomones von Lampsakos dürften ihnen an die Seite zu stellen sein.[1]) Dagegen gehören die vor der Mitte des 4. Jahrhunderts in Arkesine auf Amorgos vorkommenden Diallaktai bereits zu den einen schiedsrichterlichen Charakter tragenden Richtern, die aus einem andern Staate herbeigeholt wurden. In älterer Zeit hatte man nur bei heftigen, andauernden Parteikämpfen bisweilen von einem andern Staate die Sendung eines schiedsrichterlichen und versöhnenden Staatsordners erbeten (S. 375). In hellenistischer Zeit mehrten sich die Fälle, in denen eine Gemeinde sich zur Entscheidung von Rechtshändeln zwischen ihren Bürgern, bisweilen auch für Strafprozesse, Richter von einem fremden Staate stellen ließ. Man traute oft nicht mehr den eigenen ordentlichen Gerichten, es steigerte sich das Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit (S. 417, 426). Es kam dahin, daß man, wie es in Magnesia geschah, fremde Richter nicht mehr bloß außerordentlicherweise herbeiholte, sondern sie regelmäßig alle sechs Monate Gericht halten ließ. Solche fremde Richter bildeten ein *ξενικὸν δικαστήριον*, im Gegensatze zu dem einheimischen Gericht, dem *ἀστικὸν* oder *πολιτικὸν δικαστήριον.*[2]) Im 2. Jahr-

---

[1]) Der Charakter der Epignomones in Lampsakos läßt sich nicht sicher bestimmen. Böckh, CIG. 3641 B v. 26: *μὴ κριν(έτωσαν δ)ὲ μηδὲ οἱ ἐπιγνώμονες ἐν ταῖς ἡμέραις ταύταις* (während der Asklepien), *μηδὲ οἱ εἰσαγωγεῖς συ(λλεγέ)τωσαν δικαστήριον κτλ.* Bei Plat. Nom. VIII 843 D sind Epignomones Richter, die auf Grund der Besichtigung und Abschätzung einer Schädigung des Eigentums das Erkenntnis fällen: *τούτων δὲ καὶ ἁπάντων τῶν τοιούτων ἐπιγνώμονές τε καὶ δικασταὶ καὶ τιμηταὶ γιγνέσθων ἀγρονόμοι κτλ. τὰς βλάβας ὁρῶντες κρινόντων καὶ τιμώντων.* Vgl. Plut. Kam. 18. — *Γνώμονες* erscheinen in Iasos als Zeugen bei Grundstücksverkäufen. Dittenberger, Sylloge^2 I 96 = Michel, Recueil Nr. 460. Zehn *γνώμονες* mit unbekannter Kompetenz in Gortyns, Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 4979 = Comparetti, *Monum. ant.* III p. 47 nr. 51--54.

[2]) Diallaktai in Arkesine: IG. XII 7 Nr. 3, richtig erklärt von Dittenberger, Sylloge^2 II 511. Das *ἀστικὸν δικαστήριον* (Samos, Ber. d. Berl. Akad. 1904 S. 918: *πολιτικὸν δ.*) steht im Gegensatze zu dem aus fremden Richtern gebildeten *ξενικὸν δ.* (Ad. Wilhelm, Jahresh. d. öster. arch. Inst. XII, 1909, 133). Ueber dieses vgl. Pollux VIII 62; Paus. VII 9, 5; Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 59; Dittenberger^2 II 510 v. 52; 87; 97 (Dareste, *Inscr. jurid. gr.* I p. 30 Nr. 5 = Thalheim, Gr. Rechtsaltert.^{4} 152), *Bullet. d. corr. hell.* V (1881) 102. Vgl. weiter unten S. 487 Anm. 2 über den *ξένιος κόσμος.* — *Δικασταὶ ἀπὸ ξένης*: IG. XII 5 Nr. 722; *δ. μετάπεμπτοι*: Mitteil. d. ath. Inst. XXIV 411; vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 556; Michel, Recueil Nr. 537. ⟨Magnesia Nr. 90 v. 8; 101 v. 7; dazu Jahresh. d. österr. arch. Inst. IV Beibl. 31. A. W.⟩

Magnesia: Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 99 = Dittenberger, Sylloge^2 II 554: *οἱ εὔθυν(οι εἰσαγόντων) εἰς τὸ καθ' ἑξάμηνον παραγινόμενον δικαστήριον.* — Einige Beispiele. Ehrendekret der Kalymnier für den Demos von Iasos und die von ihm gesandten fünf Dikastai, Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 3585 = Böckh, CIG. 2671 (vgl. III 3581): *Ἐπειδὴ ὁ δᾶμος ὁ Ἰασέων . . . καὶ νῦν πρεσβεύοντος τοῦ δάμου καὶ ἀξιοῦντος δόμεν ἄνδρας πέντε, οἵτινες παραγενόμενοι μάλιστα μὲν διαλυσεῦντι τοὺς διαφερομένους τῶν πολιτᾶν, εἰ δὲ μή, κρινεῦντι διὰ ψάφου ἀπέστειλε κτλ.* (3. Jahrh.). Priene, Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Pr. (1906) Nr. 8, Beschluß für Richter aus Phokaia, einer unbekannten Stadt und Astypalaia: *Ἐπειδὴ ὁ δῆμος ὅ τε Φωκαιέων . . . αἰτησαμένων ἡμῶ(ν δικαστήριο)ν ἐπὶ τὰ συμβόλαια τά τε κοινὰ καὶ τὰ ἴδια ἀπέστειλεν ἡμῖν ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς . . . οἵ τε παραγένομενοι δικασταὶ πᾶσαν παρέσχοντο φιλοτιμίαν πρὸς τὸ διαλύειν τοὺς ἐν τοῖς ἐγκλήμασιν ὄντας καὶ τὰς μὲν ἐδίκασαν τῶν δικῶν τῆι ψήφωι κατὰ τοὺς νόμους ὀρθῶς, τὰς δὲ (συνέλυσαν) ἴσως καὶ δικαίως κτλ.* (frühestens 328/7). Nr. 61, Beschluß der Magneten am Maiandros für Richter aus Priene, *οἳ παραγενόμενοι τὰς μὲν διέκριναν*

hundert finden wir in Erythrai ein *πολιτικὸν δικαστήριον*, das aus mehreren, vom Volke für die damals dort übliche, viermonatliche Amtszeit gewählten Richtern bestand. Es hatte die aus geschäftlichen Abmachungen (*συμβόλαια*) erwachsenden Prozesse durchzuführen.[1]) Von dem aus fremden Richtern gebildeten Gericht sind zu unterscheiden die in einigen Staaten nachweisbaren „Fremdenrichter“, die *ξενοδίκαι*, die, wie in Athen der Polemarchos und in Gortyns der *ξένιος κόσμος*, für Prozesse zwischen ortsansässigen Fremden sowie zwischen diesen und Bürgern zuständig waren.[2])

Zu diesen richterlichen Beamten kamen in Athen noch die Areopagiten und Epheten, die über Mord, Totschlag und verwandte Fälle richteten, ferner die Elfmänner (*οἱ ἕνδεκα*), die mit der Aufsicht über das Gefängnis und der Vollstreckung der Todesstrafe strafrichterliche Kompetenzen bei dem Verfahren gegen Räuber, Diebe und andere gemeine Verbrecher vereinigten.

Bei der gerichtlichen Exekutive wirkten in manchen Staaten die Euthynoi, Logistai, Exetastai und andere Rechenschafts- und Kontrollbeamte mit (S. 472, 4). Zu diesen gehörten auch die Mastroi und Masteres, die „Sucher“ (quaestores) oder Eintreiber des der Gemeinde Zukommenden. Wir finden sie in dieser Eigenschaft in Pellene. Mit der Eintreibung konnte sich die Verwaltung des Eingetriebenen und des Gemeindegutes überhaupt verbinden. So erklärt sich der Name Mastroi für die Mitglieder der Ratskörperschaft in den drei alten rhodischen Städten, die nach dem Synoikismos zu Bezirksverbänden des Gesamtstaates geworden waren und im wesentlichen nur eine sakrale Selbständigkeit be-

---

τῶν δικῶν ὀρθῶς κ(αὶ δικαίως) ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου, τὰς δὲ διέλυσαν κτλ. (vor 200). — Im übrigen vgl. die nicht mehr vollständige Sammlung des namentlich durch die Inschriften von Magnesia, Priene ⟨und aus Thessalien (*'Εφημ. ἀρχ.* 1911 S. 129) A. W.⟩ vermehrten Materials bei E. Sonne, *De arbitris externis* etc. (Göttingen 1888 Diss.) 59 ff. und ⟨V. Bérard, *De arbitris inter liberas Graecorum civitates*, Paris 1894⟩, dazu ergänzend Hitzig, Der gr. Fremdenprozeß, Ztschr. d. Savigny-Stiftung 28 (1907) 236, ferner Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 167; *Δικασταγωγοί, δικασταί, δικαστήρια*, Pauly-Wissowa, RE. V 570; 573. — Ueber die schiedsrichterlichen Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen zwei Staaten und die Verträge über Rechtshilfe vgl. den Abschnitt über die Beziehungen der Staaten untereinander.

[1]) Ad. Wilhelm, Jahresh. d. öster. arch. Inst. XII (1909) 133: *διεξάγεσθαι τὰ συμβόλαια ταῖς ἰδιώταις*. Bemerkenswert ist, daß in diesem etwa aus dem 2. Jahrhundert stammenden Ehrendekret für einen Richter nachdrücklich die Fürsorge hervorgehoben wird, die der Demos auch für die gerechte Schlichtung der an die *συμβόλαια* anknüpfenden Streitigkeiten der *ἰδιῶται* durch ein Gericht von Bürgern bekundet: *ἐπειδὴ τοῦ δήμου προειρημέ(νου) καὶ τὰς εἰς τὸ π(ολι)τικὸν* (nämlich *δικαστήριον*) *κρίσεις εἰσαγομένας διεξάγεσθαι καλῶς καὶ δικαίως κτλ.* ⟨v. 8 ist nicht zu lesen *ἐπὶ ... πρυτανείας*, sondern *ἐπὶ (τὰς ἀεὶ εἰσαγομ)έ(να)ς τῶν δικῶν*. Keil, Jahreshefte XIV Beibl. 53. A. W.⟩ Ueber Richterkollegien zur Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten vgl. auch Plat. Nom. VI 767.

[2]) Vgl. S. 298. — Aristot. Pol. IV 16 p. 1300 B v. 36. — In Oianthea *ξενοδίκαι*: IG. IX 1 Nr. 333 (vgl. Ed. Meyer, Forschungen z. alt. Gesch. I 307; Hitzig, Ztschr. d. Savigny-Stiftung 28, 1907, 232), ferner unter den *ἄρχοντες* von Medeon (S. 158, 8): IG. IX 1 Nr. 32 (Dittenberger, Sylloge[2] II 426 = Michel, Recueil Nr. 24). Troizen: IG. II 5 Nr. 135e (um 350). — In Gortyns war der *ξένιος κόσμος*, der selbst richterliche Funktionen ausübte, für Prozesse der ortsansässigen Fremden, namentlich auch der Freigelassenen, die seinem Schutze unterstanden, zuständig. Seine Jurisdiktion umfaßte die *ξένιαι δίκαι* im Gegensatze zu den *ϝαστίαι δίκαι*. Nichtbürgern, die auf das Verfahren vor dem *ξένιος κόσμος* angewiesen waren, konnte die *ϝαστία δ.* als Privilegium gewährt werden. Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4976; 4983. Vgl. über den *ξ. κ.* das Recht von Gortyns XI 16; ferner Collitz III 4979; 4981; 4982; 4984; *Amer. journ. of Arch.* II Ser. I (1897) 227; Dareste, *Recueil d. inscr. jurid. gr.* I p. 429; Deiters, *De Cretensium titulis quaest. epigr.* (Jena 1904) 45 ff. Hitzig 28 (1907) 233; J. Kohler und E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 44.

halten hatten. Innerhalb dieser Kompetenz hatten die Mastroi auch strafrechtliche Befugnisse. Eine Untersuchung über die Erfüllung dessen, was die Gemeinde von ihren Beamten forderte, und über die Verwaltung von Gemeindegut fand auch bei dem Rechenschaftsverfahren, der *εὔθυνα*, statt (S. 472). Mastraa heißt dieses Verfahren in Elis schon am Anfange des 6. Jahrhunderts. In Delphoi fungierten Mastroi noch im 2. Jahrhundert als Rechenschafts- und Kontrollbehörde. Strafbare Handlungen wurden von ihr mit den vorgeschriebenen Bußen belegt.[1])

Weit verbreitet war die Behörde der Praktores, der die Einziehung der Geldbußen oblag.[2]) In Kreta hießen diese Beamte *ἐρευταί*.[3]) Die durch gerichtliches Urteil eingezogenen Güter wurden in Athen und andern Staaten durch die Poletai versteigert (S. 483, 5).

In naher Beziehung zu den richterlichen Beamten standen bei den aus Rechtsgeschäften hervorgehenden Streitigkeiten vielfach die Mnemones (Mnamones), die „Merker". Der Ursprung dieser Behörde ist darin zu suchen, daß es in älterer Zeit keine schriftlichen Kontrakte gab, sondern nur vor Zeugen abgeschlossene Geschäfte. Die Mnemones assistierten bei jedem Kauf und Verkauf und verliehen ihm dadurch rechtliche Gültigkeit. Nach einem vor der Mitte des 5. Jahrhunderts erlassenen Gesetz von Halikarnassos sollte bei Grundeigentumsstreitigkeiten die eidliche Aussage der Mnemones für das Urteil der Richter entscheidend sein. Auch in Gortyns stand der Mnamon neben dem Richter. Er bildete, sozusagen, ein „lebendiges Archiv" (archive vivant). Als dann schriftliche Kontrakte aufkamen, legte man sie bei den Mnemones nieder. Ein weiterer Schritt war die Führung fortlaufender Aufzeichnungen über die Besitzwechsel. Aristoteles zählt bereits zu den notwendigen Behörden eine solche, bei der die Kontrakte und Entscheidungen der Gerichte niedergelegt, aber auch Klagen

---

[1]) Harpocr. *μαστῆρες· . . . ἔοικεν ἀρχή τις εἶναι ἀποδεδειγμένη ἐπὶ τὸ ζητεῖν τὰ κοινὰ τοῦ δήμου, ὡς οἱ ζητηταὶ καὶ οἱ ἐν Πελλήνῃ μαστροί, ὡς Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Πελληνέων πολιτείᾳ.* Hesych. s. v. *μαστήρ, μαστῆρες· ζητοῦντες, ἐρευνῶντες* s. v. *μαστρίαι· οἱ τῶν ἀρχόντων εὔθυναι* Phot. s. v. *μαστῆρες· οἱ τὰ φυγαδευτικὰ χρήματα εἰσπράττοντες.* — Olympia V (Inschr.) Nr. 2: *ζίφυιον ἀποτινέτω ἐν μαστράαι* (vor 580). ⟨*μαστρεῖαι* in Messene in einer unveröffentlichten Urkunde über eine *ὀκτώβολος εἰσφορά*. A. W.⟩ — Delphoi. Delphischer Beschluß aus dem Jahre 159/8, veröffentlicht von Pomtow, Philol. W.schr. 1912 Nr. 14 Sp. 445: *λόγον ἀ(ποδιδόντ)ω τοῖς μαστροῖς ἐν τῶι αὐτῶι μηνὶ ὑπεύθυνοι ὄντες, ὥσπερ καὶ οἱ τὰ ἄλλα ποθίερα καὶ δαμόσια χειρίζοντες, καὶ ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίοις ἔνοχοι ἔστωσαν κατὰ τὸμ μαστρικὸν νόμον.* Dittenberger, Sylloge² I 306 (Michel, Recueil Nr. 263): *εἰ δέ τις τούτων τι ποιήσαι ἢ ἄρχων ἢ ἰδιώτας, κατάμαστρος ἔστω ἱερῶν χρημάτων φωρᾶς καὶ οἱ μαστροὶ καταγραφόντων κατ' αὐτοῦ κατὰ τὸ ψαφισθὲν ἢ ἄλλως μετενεγχθὲν ἀργύριον ὀκταπλοῦν, κτλ.* In derselben Bedeutung steht *ὑπόμαστρος* in Andania. Dittenberger² II 653 v. 53; 58 = Michel 694. — Die Mastroi in den drei alten rhodischen Städten bildeten eine Ratskörperschaft (Hesych. *μαστροί*) mit wesentlich sakralen Befugnissen und einer strafrechtlichen Kompetenz. IG. XII 1 Nr. 677 v. 35: *ποταγγελλέτω δὲ τὸν τούτων τι ποιεῦντα ὁ χρήιζων ἐς τοὺς μαστρούς.* Vgl. im übrigen S. 150, 3. 158, 5 und dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 314.

[2]) *Πράκτορες*, außer in Athen, in Tenos: IG. XII 5 Nr. 800 ff. (drei, 881 I zwei); Poiessa, Keos: IG. XII 5 Nr. 570 B; Sikinos: IG. XII 5 Nr. 570 B; Ios: IG. XII 5 Nr. 1001 (Gewählte Pr.; 4. Jahrh.); in Arkesine und Aigiale auf Amorgos; IG. XII 7 Nr. 17 u. 515 v. 19; in Imbros: IG. XII 8 Nr. 51; Pergamon: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 483. Ferner *πρακτῆρες* in der phokischen Stadt Medeon: IG. IX 1 Nr. 32 = Dittenberger, Sylloge² II 426 = Michel, Recueil Nr. 24.

[3]) In Dreros: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4952 (Mus. Ital. III p. 657 Nr. 73) = Dittenberger, Sylloge² II 463 = Michel, Recueil Nr. 23; in Knosos: Collitz Nr. 5073 = Mus. Ital. III p. 612 Nr. 36.

zur gerichtlichen Einführung anhängig gemacht werden müssen, natürlich solche, die sich aus Kontrakten ergaben oder an richterliche Entscheidung anknüpften. Er fügt hinzu: „In manchen Orten teilt man auch diese Behörde in mehrere, es kommt aber vor, daß eine alle diese Dinge in Händen hat. Sie heißen Hieromnemones, Epistatai, Mnemones oder haben einen ähnlichen Namen.“[1])

Solche Registratur- und Archivbehörden fanden weitere Verbreitung und wurden mit der Zeit geradezu unentbehrlich, je mehr sich der Schriftgebrauch im privaten und öffentlichen Leben ausdehnte (vgl. S. 457, 460). Aber noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts waren amtliche Aufzeichnungen von Kontrakten, namentlich von Grundstückskäufen und Verkäufen, erst in manchen Staaten üblich geworden. Aufzeichnungen, die mit modernen Grundbüchern zu vergleichen sind, finden sich erst

---

[1]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B v. 34; vgl. p. 1322 B v. 30. Zur Erklärung des Charakters der Mnemones hat Swoboda, Archäologisch-epigraphische Mitteil. aus Oesterreich XX (1897) 119 wesentlich beigetragen. In dem Lygdamisgesetz von Halikarnassos bei Dittenberger, Sylloge[2] I 10 (Michel, Recueil Nr. 451; Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. 1) heißt es: *μὴ παραδίδο(σθαι)* — nicht *παραδιδό(ναι)* — *μήτε γῆν μήτε οἰκία τοῖς μνήμοσιν ἐπὶ τοῦ δ. μνημονεύοντος*, d. h. es sollten den betreffenden Mnemones Grundstücke und Häuser (zur Vollendung des Besitzwechsels) nicht übergeben und damit für ihre Amtszeit die Uebertragung von Grundeigentum rechtlich ausgeschlossen werden. Bei Prozessen über Grundeigentum haben die Richter die Mnemones zu vereidigen, *ὅτι ἂν οἱ μνήμο(νες εἰ)δέωσιν* — also nach ihrem Wissen, nicht nach schriftlichen Urkunden — *τοῦτο καρτερὸν ἔναι*. — Ueber den Abschluß von Verträgen durch mündliche Abmachungen vor Zeugen vgl. Theophrastos, *περὶ συμβολαίων* 1; 4 bei Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 46 und dazu Swoboda a. a. O. 125. — Nach Dittenberger[2] I 96 (Michel Nr. 460 = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 5515) assistierten in Iasos im 4. Jahrhundert die Mnemones den Archonten und andern Behörden bei Verkäufen von eingezogenen Grundstücken (*συνεπώλησαν*). Im Recht von Gortyns steht der *μνάμων* neben dem *δικαστάς*. IX 32; XI 53 (*τõι δικαστᾶι καὶ τõι μνάμονι*). Vgl. S. 368, 1. Der Mnamon des *ξένιος κόσμος* (S. 487, 2) erscheint XI 16. An die Stelle des *κόσμων μνάμων* (Collitz III 5029 = Mus. Ital. III p. 695) tritt in späterer Zeit der *γραμματεύς* der Kosmoi. Dittenberger[2] II 463 = Michel Nr. 23 = Collitz III 4952. — In Chersonasos werden die *συμμνάμονες* mit der öffentlichen Bekanntmachung eines Ehrendekrets beauftragt. Dittenberger[2] I 326 v. 47 = Michel 338. — Bei den Akarnanen bildeten um 500 der *προμνάμων* und die drei *συμπρομνάμονες* vielleicht den geschäftsführenden Ausschuß des Rats. Dittenberger[2] II 482 = Michel 312 = Collitz II 1379. — Ein Promnamon in Stymphalos: *Bull. d. corr. hell.* VIII (1884) 490; 492. Epistatai mit der von Aristoteles ihnen zugeschriebenen Funktion sind nicht nachweisbar. Hieromnemones finden sich als Vertreter der an der delphischen Amphiktionie beteiligten Staaten, außerdem öfter als Beamte, die mit Kultusangelegenheiten, namentlich mit der Verwaltung heiliger Gelder zu tun hatten. In Tauromenion erscheinen sie in Aufzeichnungen monatlicher Abrechnungen neben Beamten von Gemeindekassen, den *ταμίαι*, *σιτοφύλακες* und den Vorstehern der Getreidemagazine (*σιτώνια*). Wie diese verrechnen sie als Verwalter der vereinigten Kassen mehrerer Götter (Nr. 428; 430) den Eingang (*ἔσοδος*) und Ausgang (*ἔξοδος*). IG. XIV Nr. 423 (Dittenberger[2] II 515) — 430. Vgl. Nr. 204 (Akrai), Nr. 291 (Segesta). Mit den von Aristot. erwähnten Hieromnemones scheinen sie *nihil nisi nomen* gemein zu haben (Dittenb.). Das trifft doch nicht in vollem Umfange zu. Offenbar waren sie ursprünglich „Merker“ in Bezug auf das, was der Gottheit an Abgaben und Opfern zukam. Daran konnte sich leicht die Verwaltung der *ἱερὰ χρήματα* anschließen. In Thasos soll auf Volksbeschluß die Mittel für die Aufzeichnung eines Ehrendekrets *ἐπὶ τὸ τῆς Ἀθηναίης ἱερὸν δοῦναι τὸν ἱερομνήμονα* (bloß leihweise? Swoboda) IG. XII 8 Nr. 267 (um 300). In Epidauroз erhalten die Hieromnemones einen Anteil von Opfertieren. Dittenberger[2] II 938 (gegen Ende des 5. Jahrh.). In Megara war der Hieromnamon zugleich Priester des Poseidon. Plut. Symp. VIII 8, 4 7 p. 730 E. Vgl. Collitz III 3054 = Böckh, CIG. 3794 (Kalchadon). In Issa und einer Kolonie von Issa war er eponymer Beamter. Dittenberger[2] II 933. — H. Swoboda, Ueber gr. Schatzverwaltung, Wien. Stud. X (1888) 302 ff.

seit dem Beginne des 3. Jahrhunderts.[1]) Die inschriftlichen Belege für das Vorkommen von **Chreophylakes**, Vorstehern von Archiven (*χρεωφυλάκια*) für die Niederlegung von Privaturkunden, beginnen etwa mit der Mitte des 4. Jahrhunderts.[2]) Eine ältere, aber zunächst wenig verbreitete Behörde waren die **Thesmophylakes** und **Nomophylakes**. Es lag ihnen ob, die Gesetze, dann auch die Volksbeschlüsse in Gewahrsam zu halten und über ihre Beobachtung zu wachen. Aristoteles bezeichnet sie als eine in einigen Verfassungen vorkommende aristokratische Behörde. Sie war insofern undemokratisch, als in der entschiedenen Demokratie der Demos das Gesetz durch das Klagerecht eines jeden Bürgers und das Urteil der eingeschworenen Volksrichter zu schützen, sowie dessen Beobachtung durch die Beamten mittels der beständigen Kontrolle und der Rechenschaftsabnahme zu sichern suchte. Thesmophylakes begegnen uns freilich schon im Jahre 420 in der damals demokratischen Verfassung von Elis, aber in Athen hat man Nomophylakes erst ein Jahrhundert später während der damaligen Restaurationsbewegung eingesetzt. Sonst lassen sich diese Behörden in Demokratien erst im 3. und 2. Jahrhundert nachweisen.[3])

---

[1]) Theophrast. *περὶ συμβολαίων* b. THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 2: *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ και τῶν συμβολαίων*, da kann man aus den Aufzeichnungen ersehen, ob jemand freies und unbelastetes Gut hat und sein Eigentum rechtmäßig verkauft, *εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον.* Vgl. § 3; 4. — [Aristot.] Oikon. II p. 1347 B v. 35: *Χῖοι δέ, νόμου ὄντος αὐτοῖς ἀπογράφεσθαι τὰ χρέα εἰς τὸ δημόσιον, κτλ.* (Vgl. Cic. pr. Flacco 30, 74.) Eine noch in das 5. Jahrhundert fallende chiische Liste von Grundstücks- und Häuserkäufern bei COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5653 (Mitteil. d. ath. Inst. XIII 164). Anscheinend handelt es sich um Käufe eingezogener Güter. Ein etwa gleichzeitiger Stein aus Halikarnassos bietet eine Liste von Käufern einer Anzahl Grundstücke und Häuser, die den Göttern verschuldeten Personen gehörten und also zwangsweise verkauft wurden. DITTENBERGER, Sylloge[2] I Nr. 11 = DARESTE, *Recueil d. inscr. jurid.* I Nr. 1 = COLLITZ III 5727. Vgl. dazu S. 277 Anm. 3. — Liste aus Iasos (vor 353) von Käufern eingezogener Grundstücke. DITTENBERGER[2] I 96 = MICHEL, Recueil Nr. 460 = COLLITZ 5515. ⟨Liste von Grundstücksankäufen durch die thessalische Stadt Homolion; Rev. d. Philol. 1911 XXXV 134. A. W.⟩ Das sind durchweg Aufzeichnungen außerordentlicher Käufe und Verkäufe, bei denen der Staat unmittelbar interessiert war. — Erst aus dem 3. Jahrhundert stammen die Bruchstücke von vorrömischen Listen von Grundstückseigentümern in Mytilene: *Ἐπὶ προτάνιος*, Eigentümer, Ort, Größe, öfter auch Art der Bepflanzung, einmal die Bemerkuug *ἀπογράφεται* (läßt eintragen). IG. XII 2 Nr. 74; 75. — Bereits mit dem Anfange dieses Jahrhunderts beginnen die Verzeichnisse von rein privaten Grundstückskäufen und Verkäufen und Grundstücksübertragungen als Mitgift in Tenos. IG. XII 5 Nr. 872 ff. = DARESTE, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. VII: (*Κατὰ τάδε* — nach A. W.: *αἵδε* — *πράσεις ἐγέ)νοντο χωρίων καὶ οἰκιῶν καὶ προικῶν δόσεις ἐπ' ἄρχοντος Ἀμεινόλα πρὸς τοὺς ἀστυ(νόμους)* Namen der Beamten, Datum, Käufer, Verkäufer, Lage des Grundstücks, Preis, Garanten des Verkaufes. Das sind die ersten uns bekannten Aufzeichnungen, die sich modernen Grundbüchern an die Seite stellen lassen. DARESTE a. a. O. I p. 63 ff.; THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 64; SWOBODA, Archäol.-epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX (1897) 127 ff.

[2]) Arkesine auf Amorgos: IG. XII 7 Nr. 35 (DITTENBERGER, Sylloge[2] II 511): *ὅσοι δ' ἂμ μὴ ἐκτίνωσιν . . . ἢ ὑπογραφὴν ποιῶνται πρὸς τὸς χρεωφύλακας κτλ.* (Mitte des 4. Jahrh.). Ein *χρεωφυλάκιον* in Knosos: DITTENBERGER[2] II 514 (Ende des 2. Jahrh.). — Weiteres bei DARESTE, *Bullet. de corr. hell.* VI (1882) 241 ff.; dazu *Bullet.* XII, 1888, 363 (Kyme); XIII, 1889, 70 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5116 (Polyrhen-Kreta). Vgl. SWOBODA a. a. O. 128 (nicht ganz richtig); THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 109; *Χρεωφύλακες*, PAULY-WISSOWA, RE. III 2448.

[3]) Xen. Oik. IX 14: — *ἐν ταῖς εὐνομουμέναις πόλεσιν οὐκ ἀρκεῖν δοκεῖ τοῖς πολίταις, ἢν νόμους καλοὺς γράψωνται, ἀλλὰ καὶ νομοφύλακας προσαιροῦνται, οἵτινες ἐπισκοποῦντες τὸν μὲν ποιοῦντα τὰ νόμιμα ἐπαινοῦσιν, ἢν δέ τις παρὰ τοὺς νόμους ποιῇ, ζημιοῦσι.* Aristoteles, Pol. IV 14 p. 1298 B v. 29 empfiehlt Oligarchien ein *ἀρχεῖον* einzurichten *οἷον ἐν ἐνίαις πολιτείαις ἐστίν, οὓς καλοῦσι προβούλους καὶ*

Wesentlich Archivvorsteher waren die in einigen Staaten erscheinenden Demosiophylakes und Grammatophylakes.[1])

Zu den für einen wohlgeordneten Staat notwendigen Behörden zählt Aristoteles eine die Aufsicht über den Markthandel führende, denn es bedürfe wohl jeder Staat zur Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Kaufes und des Verkaufes.[2]) Gewöhnlich hießen die Mitglieder dieser Polizeibehörde Agoranomoi. Wir finden sie in Athen bereits im 5. Jahrhundert;[3]) sonst begegnen sie uns, etwa seit der Mitte des 4., in zahlreichen Inschriften, die sich auf rund 120 Städte der ganzen griechischen Welt verteilen.[4]) Ihre Bestellung erfolgte in früherer Zeit in demokratischen Staaten, wie in Athen, meist durch das Los, in hellenistischer bereits öfter durch Wahl. In der römischen Kaiserzeit, als eine Reaktion gegen die Demokratie eingetreten war, wurden sie regelmäßig gewählt. Ihre Kompetenz erstreckte sich über den ganzen Marktverkehr. Ausgestattet mit der üblichen Befugnis zur Auferlegung von Ordnungsstrafen und der Gerichtsleitung der in ihren Geschäftskreis fallenden Prozesse, sorgten sie für die öffentliche Ordnung, die Instandhaltung des Marktes und die gebührliche Abwickelung des Marktgeschäfts, im wesentlichen eines Kleinhandels. Sie achteten auf die Beschaffenheit der Waren, prüften Maße und Gewichte und wachten überhaupt darüber, daß es beim Kauf und Verkauf gesetzmäßig und redlich, ohne Betrug und Übervorteilung zuging. In Athen führten sie eine eigene Kasse, für die sie die Marktabgaben erhoben.[5]) Interessant ist es, daß sie in Paros im

νομοφύλακας und nur das vom Demos verhandeln zu lassen, worüber diese vorberaten hatten. Ueber die Probuloi als oligarchisches Institut vgl. S. 364. Nomophylakes mit einer solchen Kompetenz beseitigten, wie die Probuloi, das Vorberatungsrecht des Volksrates. Aristot. Pol. VI 8 p. 1323 A v. 8: *οἱ μὲν νομοφύλακες ἀριστοκρατικόν, ὀλιγαρχικὸν δ' οἱ πρόβουλοι, βουλὴ δὲ δημοτικόν.* Vgl. Cic. de leg. III 20, 46. — Thesmophylakes: S. 456, 3 (in Iulis und Thespiai Ende des 3. Jahrh.). — Nomophylakes: Keos: IG. XII 5 Nr. 594 (Eintragung von Neubürgern in Phylen und Trittyen, 3. Jahrh.); Korkyra: IG. IX 1 Nr. 694 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3206 (Finanzkontrolle und Rechnungskammer, vermutlich erst 2. Jahrh.); Kalchadon: COLLITZ III 3054 = BÖCKH, CIG. Nr. 3794; Abdera: DITTENBERGER, Sylloge[2] I 303 = MICHEL, Recueil 325 (Mitte d. 2. Jahrh.); Demetrias: IG. IX 2 Nr. 1119 = DITTENBERGER[2] II 790 = Ol. 842 (1. Jahrh.). Vgl. die Zusammenstellung bei FRANCOTTE, *Mélanges de droit publ. gr.* (1910) 26. — Ueber die Nomographoi vgl. S. 462.

[1]) Damosiophylakes in Dyme: S. 478 Anm. 4 und dazu O. SCHULTHESS, *Γραμματεῖς*, PAULY-WISSOWA, RE. VII 1757. — Grammatophylakes in Teos: *Bullet. de corr. hell.* IV (1880) 173. Eie *γραμματοφύλαξ τῆς βουλῆς καὶ δήμου* (um 244) in Smyrna. DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 229, 51; 85 = MICHEL, Recueil Nr. 19. Ein *δημόσιον γραμματοφυλάκιον* in Delphoi: G. COLIN, Bullet. XXII 87 Nr. 83 und dazu AD. WILHELM, Beitr. z. gr. Inschriftenkunde (1909) 256; 262. Ueber *δημόσια γράμματα* vgl. S. 457, 4. Auch die Apodeiktai in Andania waren Archivvorsteher. Ihr Name weist darauf hin, daß sie Gesetze, die ein Bürger einsehen wollte, vorzuweisen hatten. DITTENBERGER, Sylloge[2] II 653 v. 114 = MICHEL, Recueil 694.

[2]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B v. 15. Vgl. dazu S. 181 Anm. 2; 106; 162.

[3]) Aristoph. Acharn. 723; 968; Wesp. 1406. Vgl. Aischyl. Sept. 272.

[4]) HAEDERLI, Die hellenischen Astynomen und Agoranomen, Leipz. 1886 (Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XV); BÖCKH, Sth. Ath.[3] I (1886) 62; 404; WILAMOWITZ, Aristoteles I (1893) 218; G. GILBERT, Gr. Staatsalt. I[2] (1893) 288; II 1885) 332; J. OEHLER, Agoranomos, PAULY-WISSOWA, RE. I (1894) 883; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. I[4] (1897) 143; 312; 447; LIPSIUS, Att. Recht I (1895) 93; H. FRANCOTTE, *Mélanges d. droit publ. gr.* (1910) 294. — Vgl. S. 431 und 466, 2 (Erythrai).

[5]) Außer den Inschriften vgl. Plat. Nom. VI 759 A (*ἀστυνόμους . . . τὸ δὲ περὶ ἀγορᾶς κόσμον ἀγορανόμους*) 763 E; 764 B; VIII 849 A; IX 881 C; XI 913 D; 917 B; Aristot. *Ἀθπ.* 51; Harpokr. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν· . . . Θεόφραστος γοῦν ἐν τοῖς περὶ νόμων φησὶ δυοῖν τούτων ἐπιμελεῖσθαι δεῖν τοὺς ἀγορανόμους,*

2. Jahrhundert auch darauf acht zu geben hatten, daß die Lohnarbeiter und Arbeitgeber ihre gegenseitigen Verpflichtungen erfüllten, daß jene ihren Kontrakt hielten und zur Arbeit kamen, diese den ausbedungenen Lohn bezahlten.[1]) Die wichtige, oft mit dem Recht zur Festsetzung der Preise und Gewichte verbundene Sorge für billiges Getreide, Mehl und Brot trug ihnen in manchen Städten Ehrendekrete ein, in andern, wie in Athen, war sie ihnen entzogen und den Sitophylakes übertragen.[2]) Von diesen und andern, ordentlichen und außerordentlichen Getreidebeamten ist bereits in einem andern Zusammenhange die Rede gewesen.[3]) In Athen hatte man zur Zeit des Aristoteles auch die Aufsicht über den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte den Agoranomoi entzogen und das besondere Amt der Metronomoi geschaffen. Neben den Agoranomoi, deren Amtsbezirk wesentlich den Markt umfaßte, brauchte man andere Aufsichtsbehörden für die übrige Stadt, für das Landgebiet und bei erheblichem Seeverkehr auch für den Hafen. Die städtische Polizeibehörde hieß gewöhnlich Astynomoi, epichorische Bezeichnungen waren Polianomoi und Telearchoi.[4]) Astynomoi gab es in Athen schon im 5. Jahrhundert, in andern, übrigens nicht zahlreichen Staaten, fast durchweg Seestädten, sind sie seit dem 4. nachweisbar. Ihr Geschäftskreis, hier ein engerer, dort ein weiterer, war der Hauptsache nach überall derselbe. Die Angaben des Platon und Aristoteles decken sich mit dem Astynomoi-Gesetze von Pergamon. Sie handhabten die Straßen- und Baupolizei in weitem Umfange. Im besondern wachten sie darüber, daß nicht durch Vorbauten, Dachrinnen und nach außen sich öffnende Türen oder Fenster die Straßen beengt und die Passanten belästigt wurden. Dann sorgten sie für die Instandsetzung baufälliger Gebäude, die Reinhaltung der Straßen, das Abfuhrwesen und die Einhaltung der Eigentumsgrenzen der Grundbesitzer.[5]) Sie hatten auch

---

τῆς τε ἐν τῇ ἀγορᾷ εὐκοσμίας καὶ τοῦ ἀψευδεῖν μὴ μόνον τοὺς πιπράσκοντας ἀλλὰ καὶ τοὺς ὠνουμένους.

1) IG. XII 5 Nr. 129 v. 14: *περί τε τῶν μισθοῦ ἐργαζομένων καὶ τῶν μισθουμένων αὐτούς, ὅπως μηδέτεροι ἀδικῶνται ἐφρόντιζεν, ἐπαναγκάζων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς μὲν μὴ ἀθετεῖν, ἀλλὰ ἐπὶ τὸ ἔργον πορεύεσθαι, τοὺς δὲ ἀποδιδόναι τοῖς ἐργαζομένοις τὸν μισθὸν ἄνευ δίκης.*

2) S. 431, 3; 433, 1. — Sitophylakes außer in Tauromenion (S. 433, 1) auch in Priene und zwar hier ebenfalls neben Agoranomoi. Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 81.

3) S. 433 und 434. Zu den *ἐπὶ τοῦ σίτου* in Samos kommen noch die *ᾑρημενοι ἐκ τοῦ δήμου ἐπὶ τῷ σίτῳ* in Ephesos: Wood, *Discoveries at Ephesus Append.* Nr. 8. Sitonai: S. 433, 1, dazu Schulthess, W.schr. f. klass. Philol. 1888 Nr. 4 Sp. 121, ferner die von Pomtow in der Berl. philol. W.schr. 1912 Nr. 14 Sp. 445 veröffentlichte delphische Inschrift.

4) Vgl. im allgemeinen Plat. Nom. VI 758 E; 759 A; 763; 779 C; IX 881 C (*ἐν ἀγορᾷ μὲν ἂν γίγνηται τὸ γιγνόμενον, ὑπ' ἀγορανόμων, ἐὰν δ' ἐκτὸς ἀγορᾶς ἐν ἄστει, τῶν ἀστυνόμων κολάζειν τὸν ἐπιδημοῦντα, ἐὰν δὲ κατ' ἀγροὺς τῆς χώρας που, τοὺς τῶν ἀγρονόμων ἄρχοντας*) XI 913 D. Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B. v. 23; p. 1322 B v. 33; *Ἀθπ.* 50 (zu *θυρίδας* vgl. Oikon. II 2 p. 1347 A und Lipsius, A. R. I 89). — Polianomoi in Herakleia am Siris (IG. XIV 645) und in Syrakus: Plat. Epist. 13 p. 363 C. Telearchos in Theben: Plut. Praecept. ger. reip. 15 p. 811 B.

Neuere Literatur: Haederli, Die hellenischen Astynomen und Agoranomen, Leipz. 1886 (Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XV), dazu O. Schulthess, W.schr. f. kl. Philol. V (1888) Nr. 3 Sp. 67; Böckh, Sth. Ath. I³ (1886) 257; 262; II 313; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² (1893) 287; II (1885) 332; Oehler, *Ἀστυνόμοι*, Pauly-Wissowa, RE. II (1896) 1870; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ (1897) 143; 446; Attisches Recht I (1905) 88 ff. Astynomoigesetz von Pergamon: W. Kolbe, Mitteil. d. athen. Inst. XXVII (1902) 47 ff. = Dittenberger, Gr. Or. Inscr. II (1905) Nr. 483. Vgl. Dittenberger, Sylloge² II 653 v. 102 ff. = Michel, Recueil Nr. 694.

5) Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B v. 21: *καὶ τῶν ὁρίων τῶν πρὸς ἀλλήλους.* Damit hing

gewisse sittenpolizeiliche Befugnisse, in Athen die Aufsicht über die Taxe der Flöten- und Saitenspielerinnen. Zur Astynomia gehörte nach Platon und Aristoteles ferner die Fürsorge für die Quellen, Brunnen und Wasserleitungen. Diese lag ihnen auch in Pergamon und Andania ob. Dazu kam in manchen Städten die Aufsicht über die Mauern und Häfen, in andern, namentlich in volksreichern, wie in Athen, war diese jedoch, ebenso wie das Wasseramt, besondern Behörden übertragen.[1])

Die Handhabung der Polizei auf dem Lande lag Beamten ob, die hier Agronomoi, dort Hyloroi, „Waldaufseher" hießen.[2]) Inschriftlich sind Agronomoi gar nicht, Hyloroi nur in Thessalien nachweisbar. In der thessalischen Stadt Thetonion war im 5. Jahrhundert ein Hyloros eponymer, also ursprünglich wohl höchster Beamter. Die Entstehung des Amtes fällt hier offenbar bereits in die Zeit, wo in dieser Gegend das Landgebiet noch in weiterm Umfange Waldland war.[3]) In Attika fehlt eine den Agronomoi entsprechende Behörde, weil die Gemeindevorsteher, die Demarchoi, in den Landgemeinden die Obliegenheiten der Astynomoi erfüllten.

Neben den Polizeibehörden gab es schon zur Zeit des Aristoteles in manchen Staaten Beamte, die unter dem Titel Gynaikonomoi die Frauen, besonders in Bezug auf ihre Kleidung, ihr Erscheinen in der Öffentlichkeit und ihre Teilnahme an den öffentlichen Festen beaufsichtigten. Aristoteles bezeichnet sie als eine undemokratische und aristokratische Behörde. Denn den Frauen der Armen könnte man nicht das Ausgehen verbieten, und die Unbemittelten, die keine Sklaven besäßen, brauchten ihre Frauen und Kinder zu Dienstleistungen. In Oligarchien lebten aber die Frauen der herrschenden Klasse in Üppigkeit. Nach demokratischem Prinzip hatte ja auch jeder Bürger nur dem Gesetz zu gehorchen, sonst konnte er tun, was ihm beliebte (S. 419). Anderseits verletzte üppige Lebenshaltung nicht minder die Gleichheitsdoktrin griechischer Demokraten, als sie den Jako-

---

es zusammen, daß sie in Tenos Register über die Grundstücksverkäufe führten. S. 490, 1. In Iasos erscheinen sie unter Behörden, welche eingezogene Güter verkaufen. Dittenberger, Sylloge[2] I 96 = Michel, Recueil Nr. 460 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5515). — In manchen Staaten gab es besondere Beamte für den Schutz der Grenzen und Grenzsteine, in Chios im 5. Jahrhundert *οὐροφύλακες* (Collitz III 5653), ebenda *ὁρισταί* Bullet. III (1880) 244. Die *ὁρισταί* (*αἱρεθέντες ἐπὶ τὼς χώρως τὼς ἱαρὼς τὼς τῶ Διονύσω*) in Herakleia waren eine zu einem besondern Zweck gewählte Behörde. IG. XIV 645 = Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. XII p. 193 = Collitz III 4629. Einige weitere Angaben bei Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] S. 59.

[1]) *Λιμενοφύλακες* in Karystos: Dittenberger, Syll.[2] II 509 = Michel, Recueil 658. — Teichopoioi, in Athen eine kommissarische Behörde, kommen in verschiedenen Staaten vor, in Milet als ständige Behörde, die auch regelmäßig den Auftrag erhält, zusammen mit dem Architekten für die Anfertigung und Aufstellung von Inschriftenstelen Sorge zu tragen. H. Knackfuss, Das Rathaus zu Milet = Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen Heft 2 (Berlin 1908) 115 v. 35; E. Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 9; 22. Auf zwei Jahre gewählte *ἐπιμεληταὶ τῶν τειχῶν* im 2. Jahrhundert in einer ionischen Pflanzstadt an der Westküste des Pontos. Dittenberger, Sylloge[2] II 545 v. 18 = Michel, Recueil Nr. 328. — Teichopoioi bezw. ein Teichopoios ferner in Istropolis (Dittenberger I 325), Kyzikos (Rev. arch. 1875, XXX p. 93), Oropos (IG. VII 4263 = Dittenberger II 516 = M. 587), Demetrias (Dittenberger II 790 = M. 842).

[2]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1321 B v. 27: *ἄλλη δ' ἀναγκαία τε καὶ παραπλησία ταύτῃ· περὶ τῶν αὐτῶν μὲν γάρ, ἀλλὰ περὶ τὴν χώραν ἐστὶ καὶ τὰ περὶ τὰ ἔξω τοῦ ἄστεος. καλοῦσι δὲ τοὺς ἄρχοντας τούτους οἱ μὲν ἀγρονόμους, οἱ δ' ὑλωρούς.* VII 12 p. 1331 B v. 15. — Vgl. Plat. Nom. VI 760 B; VIII 844 C; 848 E; IX 873 E; 881 C; XI 914 A; 929 C; 936 C; XII 955 D.

[3]) IG. IX 2 Nr. 257. Vgl. Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 234.

binern anstößig war (S. 213, 3, 418). In Athen wurden Gynaikonomoi wahrscheinlich erst unter dem Einflusse der politischen Theorien des Aristoteles von Demetrios von Phaleron eingesetzt. Dann begegnen sie uns in hellenistischer Zeit auch in einigen demokratischen Staaten.[1])

Ebenfalls als undemokratische und aristokratische Behörde werden von Aristoteles die Paidonomoi, „die Knabenzuchtmeister“, bezeichnet. Wenn, wie er bemerkt, die demokratische Masse der Unbemittelten ihre Kinder zu Dienstleistungen brauchte, und außerdem die staatliche Knabenzucht auch eine Beschränkung der väterlichen Gewalt, also der bürgerlichen Freiheit, mit sich brachte, so hatte anderseits die Demokratie ein lebhaftes Interesse daran, daß die heranwachsende Jugend im Geiste der Verfassung zu tüchtigen Bürgern und guten Demokraten erzogen wurde. Es hatte jedoch nur in Sparta und Kreta der Staat von jeher die Knabenzucht und Erziehung in die Hand genommen und Paidonomoi unterstellt, sonst hatte er sie noch zur Zeit des Aristoteles stark vernachlässigt.[2]) Erst seit dem 3. Jahrhundert begann man zunächst in kleinasiatischen und benachbarten Städten bei der Einrichtung staatlicher Knaben-, bisweilen auch Mädchenschulen einen Paidonomos oder ein Kollegium von Paidonomoi als Schulaufsichtsbehörde einzusetzen. Natürlich konnte diese Behörde kein Losamt sein (S. 471). Die Paidonomoi wurden ebenso wie die ihnen unterstellten Lehrer vom Volke auf ein Jahr gewählt.[3])

Mit der Paidonomia und Gynaikonomia stellte Aristoteles die Gymnasiarchia zusammen. Sie gehörte nach ihm, wie jene, zu den Ämtern, die in den Staaten vorkamen, die sich in höherm Grade eines ruhigen Wohlbefindens erfreuten und zugleich für bürgerliche Zucht und Ordnung, für die *εὐκοσμία*, Sorge trugen.[4]) Der Gymnasiarchos (auch Gymnasiarches)

[1]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A v. 22; p. 1300 A v. 4; VI 8 p. 1323 A v. 4. In Magnesia leiteten die *γυναικονόμοι* um 200 das Mädchenschulwesen, während sie sonst gewöhnlich über Zucht und Sitte zu wachen hatten. DITTENBERGER, Sylloge² II 553 = KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 98. Dazu E. ZIEBARTH, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 32. In Gambreion wachten sie darüber, daß die Verordnungen über die Trauerkleidung und die Trauerzeit von Frauen und Männern befolgt wurden. DITTENBERGER² II 879 = MICHEL, Recueil Nr. 520. In Andania achtete im Jahr 91 der *γυναικονόμος* auf die Beobachtung der genauen Kleidervorschriften und auf die Ordnung im Festzuge. DITTENBERGER² II 653 v. 26 ff. = M. Nr. 694. Ferner finden sich Gynaikonomoi in Milet (BÖCKH, CIG. 2881), in Samos (*Bull. d. corr. hell.* VII 79), <Ilion (Troia und Ilion 466 Nr. 38; CIG. 3597). A.W.> und in Syrakus (Phylarchos Frgm. 45 bei Ath. XII 20 p. 521 B). — Der *ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας καὶ τῶν παρθένων* in Smyrna (BÖCKH, CIG. 3185 v.) und die *ἐπὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν παρθένων* in Pergamon (Inschr. v. Perg. II 463) waren Leiter des Mädchenschulwesens. ZIEBARTH a. a. O. — BÖRNER, *Γυναικονόμοι*, PAULY-WISSOWA, RE. VII 2089.

[2]) Aristot. Pol. V 9 p. 1310 A v. 13: *μέγιστον δὲ πάντων τῶν εἰρημένων πρὸς τὸ διαμένειν τὰς πολιτείας, οὗ νῦν ὀλιγωροῦσι πάντες, τὸ παιδεύεσθαι πρὸς τὰς πολιτείας.* Vgl. IG. II Nr. 471 v. 33 (112/11): *ἐπειδὴ διὰ παντὸς ὁ δῆμος τὴν πλείστην σπουδὴν ποιεῖται τῆς τῶν ἐφήβων ἀγωγῆς καὶ εὐταξίας βουλόμενος τοὺς ἐκ τῶν παίδων μεταβαίνοντας εἰς τοὺς ἄνδρας ἀγαθοὺς γίνεσθαι τῆς πατρίδος διαδόχους κτλ.*

[3]) Ein Paidonomos in Teos wahrscheinlich schon im Anfang des 3. Jahrhunderts. DITTENBERGER, Sylloge² 523 = MICHEL, Recueil Nr. 498. In Milet mehrere Paidonomoi um 210 (ZIEBARTH a. a. O. S. 2), ebenso um dieselbe Zeit in Magnesia: DITTENBERGER II Nr. 553 = KERN, Inschr. von Magnesia Nr. 98. Zusammenstellung der rund fünfzehn hellenischen Städte, in denen Paidonomoi nachweisbar sind, bei ZIEBARTH, Aus dem gr. Schulwesen (1909) 32 und J. OEHLER, Epigr. Beitr. zur Gesch. d. Bildung im Altertum (Wien 1909) 10.

[4]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1323 A v. 1. — Das Material findet sich in den trefflichen Aufsätzen J. OEHLERS bei PAULY-WISSOWA, RE. VII 1969 ff. (*Γυμνασίαρχος*) und 2004 ff. (Gymnasion). Vgl. auch GLOTZ, DAREMBERG-SAGLIO, Dictionn. II 1675 ff.

war seinem Namen nach der Vorsteher des Gymnasions. Dieses diente zunächst als Übungsplatz der erwachsenen Bürgersöhne für den Kriegsdienst und die Festspiele, seit dem 4. Jahrhundert erhielt es den Charakter einer Unterrichtsanstalt für die körperliche und geistige Ausbildung. Mit der ältern Bestimmung des Gymnasions hing es zusammen, daß in Athen im 5. und 4. Jahrhundert Gymnasiarchoi diejenigen Bürger hießen, die für die Einübung, Beköstigung und Ausstattung der an gewissen Fackelwettläufen teilnehmenden Mitglieder ihrer Phyle zu sorgen hatten. Sie waren dazu aus der Phyle für ein Jahr gewählt. Diese Gymnasiarchie gehörte zu den regelmäßig wiederkehrenden Leiturgien im engern Sinne, d. h. zu den unentgeltlichen Leistungen für das Gemeinwesen, die von der Demokratie zur Bestreitung der Kosten für Veranstaltungen an öffentlichen Festen den Besitzenden in einem bestimmten Turnus auferlegt werden (S. 427,3). Im weitern Sinne bezeichnet Leiturgie (Lēiturgia) jede Leistung für das Gemeinwesen. Auch die Bekleidung eines Amtes war eine Leiturgie. Zwischen Amt (*ἀρχή*) und Leiturgie besteht also kein Gegensatz, auch nicht zwischen jenem und Leiturgie im engern Sinne. Da die Ämter ursprünglich durchweg unbesoldet waren, so erforderte ihre Bekleidung nicht bloß persönliche Dienste für den Staat, sondern auch unter Umständen erhebliche Geldopfer. Die wichtigsten militärisch-politischen Ämter blieben unbesoldet (S. 471). Mit einem Amte konnte sich auch, wie es oft in hellenistischer Zeit geschah, eine Leiturgie im engern Sinne verbinden, aber der Träger einer solchen Leiturgie brauchte nicht Beamter (*ἄρχων*) zu sein. So waren beispielsweise die Choregen, welche die Chöre für die Aufführungen an öffentlichen Festen zu stellen hatten, keine Beamte. Es fehlte ihnen das diesen als solchen zustehende, mit der Befugnis zur Auferlegung von Ordnungsstrafen und der Gerichtsleitung verbundene Anordnungs- und Befehlsrecht. Es wurden ferner zur Choregie und andern Leiturgien auch Metoiken herangezogen (S. 296), die als Nichtbürger gar nicht zu einem Amte befähigt waren.[1]) Die athenische Gymnasiarchia wurde erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts in ein Amt verwandelt. Bis dahin war sie eine bloße Leiturgia im engern Sinne. Solche Gymnasiarchien kommen vielfach noch in römischer Zeit vor; sie konnten daher auch Fremden und Frauen übertragen werden.[2])

[1]) Aristot. Pol. IV 4 p. 1291 A v. 37 ff.: *τὸ ταῖς οὐσίαις λειτουργοῦν ... τὸ δημιουργικὸν καὶ τὸ περὶ τὰς ἀρχὰς λειτουργοῦν ... τοὺς δυναμένους ἄρχειν καὶ λειτουργοῦντας τῇ πόλει ταύτην τὴν λειτουργίαν.* VI 7 p. 1321 A v. 33: *ταῖς ἀρχαῖς ταῖς κυριωτάταις ... δεῖ προσκεῖσθαι λειτουργίας, ἵν' ἑκὼν ὁ δῆμος μὴ μετέχῃ κτλ.* — Die Choregoi sind keine *ἄρχοντες*: Pol. IV 15 p. 1299 A v. 17. Vgl. dazu S. 314. ⟨Vgl. jedoch über die Pflicht der Rechnungslegung *Bull. d. corr. hell.* XXV 1901 p. 100 in CIG. Nr. 4235 b. A. W.⟩ — Le Bas-Foucart, *Voyage archéol.* II 243 a (Gytheion, 2. Jahrh.): *μήτε ἄρχοντος μηδενὸς μήτε γυμνασιάρχου κωλύοντος.* In hellenistischer Zeit verbanden sich mit den ansehnlichen Aemtern vielfach bedeutende Aufwendungen, so daß sie zugleich zu Leiturgien im engern Sinne wurden und auch so genannt werden konnten (*λειτουργεῖν τὰς ἀρχάς*: IG. IX 1 Nr. 32 v. 36 = Dittenberger, Sylloge² II 426 = Michel, Recueil Nr. 24). Im besondern hatte auch der Gymnasiarchos bei der schlechten Finanzlage der Städte öfter bedeutende Zuschüsse aus seiner Tasche zu leisten. Vgl. J. Oehler a. a. O. 1976; 1982.

[2]) Magnesia: Kern, Inschr. v. M. (1900) Nr. 158; Erythrai: *Rev. d. étud. gr.* XIV 297; Mytilene: IG. XII 2 Nr. 208; 211; 232; Paros: IG. XII 5 Nr. 292. Vgl. im übrigen die sich zum Teil ergänzenden Zusammenstellungen bei Oehler a. a. O. 1983 und O. Braunstein, Die politische Wirksamkeit d. gr. Frau (1911) 29.

Die Gymnasiarchia, von der Aristoteles spricht, war aber ein für die bürgerliche Zucht bestimmtes Amt. Es entwickelte sich in enger Verbindung mit dem im 4. Jahrhundert ins Leben tretenden Staatsinstitut der Erziehung der Epheben, der mündig und waffenfähig gewordenen jungen Bürger. Das Institut hatte ursprünglich einen militärischen Charakter. In Athen führte zu der Zeit, als Aristoteles die Schrift vom Staatswesen der Athener verfaßte, der Kosmetes die Oberaufsicht über die Ausbildung aller Epheben. Zehn Sophronistai, je einer für die Epheben seiner Phyle, standen ihm zur Seite. Am Ende des 4. Jahrhunderts verschwinden die Sophronistai, dem Kosmetes fiel die Gesamtleitung zu. Diese Beamten wurden vom Volke gewählt, die Sophronistai aus den von den Vätern der Epheben durch Vorwahl Designierten. Gewählt wurden auch die Waffenlehrer. Allmählich trat der militärische Charakter des Instituts immer mehr zurück, es verwandelte sich in eine körperliche und geistige Erziehungs- und Bildungsanstalt. Rasch verbreitete sich im 3. Jahrhundert, vielfach nach attischem Vorbilde, die staatliche Ephebenerziehung über ganz Griechenland. Dem attischen Kosmetes entsprach gewöhnlich ein vom Volke gewählter Gymnasiarchos (Gymnasiarches) oder ein Kollegium von zwei oder drei Gymnasiarchoi. Hier und da erscheint an seiner Stelle oder neben ihm ein Ephebarchos.[1] In manchen Städten, in denen es keinen besondern Paidonomos gab, fiel dem Gymnasiarchos auch die Sorge für die Knabenerziehung zu.[2]

Zu diesen verschiedenen Beamtenklassen kommen nun noch last not least Beamte, denen nicht bloß in Verbindung mit ihrem Amte, sondern ausschließlich die Fürsorge für Kultusangelegenheiten, für die *ἱερά*, oblag. Man verstand unter *ἱερά* Dinge, die, wie Gebete, Opfer, Gaben, Feste, Tempel und besondere aus dem Gemeindelande herausgeschnittene Grundstücke (*τεμένη*, S. 324), im Gegensatze zu den *δημόσια* oder *πολιτικά* den Göttern zukamen und gehörten.[3] Unter den Kultusbeamten hat man

[1]) Sammlung des mehr als 650 Inschriften aus 209 Orten (außer Aegypten) umfassenden Materials bei Oehler, Gymnasiarchos, Pauly-Wissowa, RE. VII 1970 ff. Zuerst erscheint, soviel ich sehe, ein Gymnasiarchos als Leiter der Erziehung der *ἔφηβοι* und *νέοι* in zwei noch in das 4. Jahrhundert fallenden Ehrendekreten von Troizen, einer unter athenischem Einflusse stehenden Nachbarstadt Athens. IG. IV 749; Add. p. 381 Nr. 753. — Inschriften, in denen die Gymnasiarchia ausdrücklich als *ἀρχή* bezeichnet wird: IG. XII 5 Nr. 647 (Koresia — Keos); Nr. 818; 880 bis 885 (Tenos); Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 113. 114; Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 339 (Sestos) usw. Vgl. Oehler a. a. O. 1981. — Ephebarchos: Oehler 1979.

[2]) So in Aigiale auf Amorgos: IG. XII 7 Nr. 515; Koresia auf Keos: IG. XII 5 Nr. 647; Eretria: *Amer. journ. arch.* XI 173; 188 ff.; Sikyon: Plut. Arat. 53. Weiteres bei Oehler, Epigr. Beitr. z. Gesch. d. Bildung im Altertum (1909) 11. Meist leitete der Gymnasiarchos die *ἔφηβοι* und *νέοι*, der Paidonomos die *παῖδες* Oehler, Gymnasiarchos, Pauly-Wissowa, RE. VII 1978 ff.

[3]) Aristot. Pol. VII 8 p. 1322 B v. 17: *αἱ μὲν οὖν πολιτικαὶ τῶν ἀρχῶν σχεδὸν τοσαῦταί τινές εἰσιν, ἄλλο δ' εἶδος ἐπιμελείας ἡ περὶ τοὺς θεούς.* VIII 8 p. 1328 B v. 13: *πέμπτον δὲ καὶ πρῶτον τὴν περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλειαν, ἣν καλοῦσιν ἱερατείαν.* — Nach II 8 p. 1267 B v. 37 teilte Hippodamos in seinem Entwurfe des besten Staates das Land in drei Teile ein: *τὴν μὲν ἱεράν, τὴν δὲ δημοσίαν, τὴν δ' ἰδίαν.* VI 5 p. 1320 A v. 7: *δημόσιον . . . ἱερόν.* Xen. Hell. VI 1, 2: *εἴς τε τὰ ἱερὰ καὶ εἰς τὴν ἄλλην διοίκησιν κτλ.* Die *ἄλλη διοίκησις* ist die *κοινή* oder die *τῆς πόλεως*. Vgl. S. 484, 1 u. 2. Delphische Inschr. in der Philol. W.schr. 1912 Nr. 14 Sp. 445 v. 4: *οἱ τὰ ἄλλα ποθίερα καὶ δαμόσια χειρίζοντες.* Unterscheidung der *ἱεραὶ πρόσοδοι* und der *πολιτικαὶ πρόσοδοι*: Fränkel, Inschr. v. Pergamon Nr. 18; 246 v. 41. Dittenberger, Sylloge² II 462 v. 35: *ἢ περὶ τὰ θῖνα ἢ περὶ τὰ πολιτικά.* Statt *δημόσιον* oder

zu unterscheiden zwischen den Priestern (*ἱερεῖς*) bezw. Priesterinnen (*ἱέρειαι*) und denjenigen Beamten, denen vom Volke als ordentlichen Jahresbeamten oder kommissarisch Funktionen übertragen waren, die in den Bereich der *ἱερά* fielen. Dazu gehörten die Verwaltung des Eigentums der Götter, die Erbauung und Instandsetzung von Heiligtümern, die Darbringung gewisser Opfer und Verrichtungen bei der Veranstaltung öffentlicher Feste. Derartige Funktionen waren in kleinern Heiligtümern meist mit dem Priesteramte vereinigt, in größern von ihm getrennt (Aristot. Pol. VI 8 p. 1322 B). Vertreter der Gemeinde gegenüber den Göttern waren ihre Vorsteher, ohne daß diese einen priesterlichen Charakter zu haben brauchten. Es kam allerdings vor, daß mit einem höchsten Gemeindeamt, wie mit dem Königtum in Sparta, ein erbliches Priestertum verbunden war, aber nicht erst ein solches begründete das Recht, für die Gemeinde zu opfern. Wie jeder Familienvater in seinem Hause für sich und die Seinigen betete und Opfer darbrachte, so opferte in der Königszeit der Basileus für die Staatsfamilie als deren Oberhaupt. Dieses Ehrenrecht ging auf seine Nachfolger, die höchsten Gemeindebeamten, über (S. 162, 2; 326). Die Mitwirkung eines Priesters war nicht erforderlich, wenn sie auch unter Umständen in Anspruch genommen wurde. Nur gewisse Opfer waren gesetzmäßig Priestern vorbehalten.[1]) Diese waren Vorsteher eines bestimmten Heiligtums. Ihr Dienst war auf dieses beschränkt. Sie pflegten ausschließlich den Kultus derjenigen Gottheit, der ihr Heiligtum geweiht war. Die Gemeindebeamten brachten dagegen bald dieser, bald jener von der Gemeinde verehrten Gottheit die gebührenden Opfer dar, sie leiteten die öffentlichen Feste und hatten den ganzen Staatskultus unter ihrer Obhut. An die Mitwirkung der Priester waren in der Regel nur diejenigen gottesdienstlichen Handlungen gebunden, die in ihren Heiligtümern vollzogen wurden. Ihre Amtsführung unterstand der Aufsicht des Staates, aber sie gehörten im allgemeinen nicht zu den eigentlichen Staatsbeamten, den *ἄρχοντες*.[2]) Bisweilen verwischt sich freilich die Grenzlinie, aber der prinzipielle Unterschied des Charakters von Priestertümern und Staatsämtern zeigt sich schon darin, daß manche Priestertümer nur Frauen zukamen, andere von Knaben oder Mädchen bekleidet werden konnten oder mußten. Mit einem

πολιτικόν kann auch *ὅσιον* stehen, ein Begriff, der aber im Gegensatze zu *ἱερόν* sowohl *δημόσιον* als *ἰδιωτικόν* umfaßt. Demosth. XXIV (g. Timokr.) 9: *τῶν ἱερῶν μὲν χρημάτων τοὺς θεούς, τῶν ὁσίων δὲ τὴν πόλιν ἀποστερεῖ.* § 96: *τὴν διοίκησιν τήν θ' ἱερὰν καὶ τὴν ὁσίαν.* Aristot. *Ἀθπ.* 30, 2: *τὰ ἱερὰ . . . τὰ ὅσια χρήματα* usw. Weiteres bei H. Swoboda, Wien. Stud. X (1888) 289 ff.; XI (1889) 83 ff. — P. Stengel, Gr. Kultusaltert. V 3² (1898) 30 [mit Angaben der älteren Literatur]; Schömann-Lipsius. Gr. Altert. II⁴ (1902) 419 ff. Dazu Prott-Ziehen, *Leges Graecorum sacrae* I 1 (1896); II 1 (1906).

[1]) Das waren die *θυσίαι ἱερατικαί* (S. 317 Anm. 1) oder die *θυσίαι αἱ κοιναί, ὅσας τοῖς ἱερεῦσιν ἀποδίδωσιν ὁ νόμος.* S. 161 Anm. 2. Plat. Nom. X 909.

[2]) Aristot. Pol. IV 15 p. 1299 A v. 17: nicht alle *οὔτε τοὺς αἱρετοὺς οὔτε τοὺς κληρωτοὺς ἄρχοντας θετέον, οἷον τοὺς ἱερεῖς πρῶτον. τοῦτο γὰρ ἕτερόν τι παρὰ τὰς πολιτικὰς ἀρχὰς θετέον.* Platon. Nom. VI 759 rechnet allerdings die Priester zu den *ἄρχοντες*. Er unterscheidet dreierlei Aufsichtsbeamte: die *ἀστυνόμοι*, die *ἀγορανόμοι* und die *ἱερεῖς* für die Heiligtümer. Bei Aristoteles ist jedoch der Zusatz *πολιτικαί* zu beachten. Vgl. übrigens die Urkunde des nach 181 v. Chr. vollzogenen Synoikismos der phokischen Städte Stiris und Medeon (IG. IX 1 Nr. 32 = Dittenberger, Sylloge² II 426 = Michel, Recueil Nr. 24) v. 36: *ὅσοι γεγένηνται ἐν Μεδεῶνι ἄρχοντες, ξενοδίκαι, πρακτῆρες, δαμιουργοί, ἱερεῖς, ἱεράρχαι κτλ.*

Staatsamt unvereinbar war auch die in hellenistischer Zeit hervortretende und weitere Verbreitung gewinnende Käuflichkeit von Priesterämtern. Ferner waren Priester wohl befugt, bei Vergehen in ihrem Heiligtum Bußen aufzuerlegen, aber es stand ihnen nicht die Gerichtsleitung zu.[1])

Zur **Befähigung** für die Bekleidung eines Priestertums gehörte keine besondere Erziehung und Vorbildung. Man begnügte sich im allgemeinen mit bürgerlicher Vollbürtigkeit im dritten Gliede, körperlicher Gesundheit und Fehllosigkeit. Für manche Priestertümer war eine mehr oder minder weitgehende Keuschheit oder — mit Rücksicht auf die Reinheit vor Eintritt der Pubertät — jugendliches Alter oder irgend eine andere Eigenschaft geboten.[2])

Die **Besetzung der Priesterämter** vollzog sich in sehr verschiedener Weise. Nach Maßgabe des Erbrechts innerhalb bestimmter Geschlechter oder Familien fand sie hauptsächlich bei öffentlichen Kulten gentilizischen Ursprungs statt.[3]) Sonst erfolgte sie, sei es auf Lebenszeit, sei es auf ein Jahr oder einen andern Zeitraum, meist durch Losung, seltener durch Losung aus Vorgewählten oder durch Volkswahl, bisweilen auch nach der Weisung des Orakels.[4]) In hellenistischer Zeit wurden Priestertümer in den Städten an der kleinasiatischen Küste und auf den Inseln häufig vom Staat verkauft. Dieser Brauch ist erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Kleinasien, aufgekommen. Er scheint in der chronisch werdenden Finanznot zu wurzeln. An Käufern fehlte es nicht, da mit den Priestertümern nicht bloß größere oder geringere Einkünfte (Anteile an den Opfertieren und sonstige Gebühren), sondern auch allerlei Ehrenrechte verbunden waren, die für die Ehr- und Titelsucht dieser Zeit (S. 229) eine Lockspeise bildeten.[5])

[1]) Vgl. z. B. IG. II 841 = DITTENBERGER, Sylloge² II 568 = MICHEL, Recueil Nr 386; IG. VII 235 = D. II 589 = M. 698 = PROTT-ZIEHEN, *Leges Gr. sacrae* II 65; *Bullet.* XVI (1892) 580, Mantineia.

[2]) Plat. Nom. VI 759 c: *ὁλόκληρος καὶ γνήσιος*; Demosth. LVII (g. Eubul.) 46; PATON-HICKS, *Inscr. of Cos* Nr. 27 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3627 = DITTENBERGER, Sylloge² II 598: *τοὶ ταμίαι ἀποδόσθων τὰν ἱερωσύναν τοῦ Διονύσου τοῦ Θυλλοφόρου μηνὸς Βατρομίου ἑκκαιδεκάται· ἁ δὲ πριαμένα ἔστω⟨ι⟩ ὑγιὴς καὶ ὁλόκλαρος καὶ μὴ νεωτέρα ἐτῶν δέκα. ἱεράσεται δὲ (διὰ β)ίου.* PATON-HICKS Nr. 30. — Berechtigung zur Teilnahme an der *δαμιοσιοργία* (zur Teilnahme an Gemeindeämtern) und *ὁλόκλαρος*: Kalchadon, DITTENBERGER² II 594 = COLLITZ III 3052 = MICHEL, Recueil Nr. 732. — Paus. II 33, 2; VII 19, 1; 24, 4; 26, 3; VIII 47, 2; IX 10, 4; X 34, 4. Weiteres bei STENGEL a. a. O. 37 und SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. II⁴ 438.

[3]) Das sind die Priester *κατὰ γένος, διὰ γένους*. Im allgemeinen vgl. Plat. Nom. VI 759 B. Einige Beispiele, abgesehen von Athen: Hdt. VII 153. Messene: Paus. IV 14, 1; 15, 7; 27, 5. — Gytheion: COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 4567 — Tenos: IG. XII 5 Nr. 925 — Thera: IG. XII 3 Nr. 330 v. 60; Nr. 516; 865; 858 — Halikarnassos: DITTENBERGER, Sylloge² II 608 MICHEL, Recueil Nr. 877 (sehr interessant) — Mytilene: IG. XII 2 Nr. 102; 116. — Pergamon: DITTENBERGER² II 592 = MICHEL 519. — STENGEL a. a. O. 40; SCHÖMANN-LIPSIUS a. a. O. II 434.

[4]) Nichts Bestimmtes ergibt sich aus Il. VI 300: *τὴν* (die Theano) *γὰρ Τρῶες ἔθηκαν Ἀθηναίης ἱέρειαν.* Plat. Nom. VI 759 C fordert die Erlosung der Priester, um *τῇ θείᾳ τύχῃ* Raum zu geben und der Gottheit die Auswahl der ihr wohlgefälligsten Person anheimzustellen. Das Nähere fällt in den Bereich der Kultusaltertümer, die in diesem Handbuche V 3² (1898) P. Stengel behandelt hat. Vgl. S. 40 und dazu namentlich SCHÖMANN-LIPSIUS (E. BISCHOFF), Gr. Altert. II⁴ 437 ff.; 444.

[5]) Das Material bei H. HERBRECHT, *De sacerdotii apud Graecos emtione venditione, Dissert. phil. Argent.* X (1885) 1 ff. und P. LEHMANN, *Quaest. sacerdotales*, 1888. Es hat sich seitdem stark vermehrt. Kos: PATON-HICKS, *Inscr. of Cos* (1891) Nr. 27; 28; 30 (DITTENBERGER, Sylloge² II 597; 598); Mag-

Bisweilen führten höhere Priester besondere Titel. Häufig begegnet uns der Titel Stephanephoros. Ihn führte der erste, jährlich wechselnde Priester des milesischen Apollonheiligtums zu Didyma, nach dem die Milesier ihr Jahr bezeichneten.[1]) In Magnesia am Maiandros erhob man gegen Mitte des 3. Jahrhunderts an Stelle des Prytanis den Stephanephoros der Artemis Leukophryne, der *ἀρχηγέτις* der Polis, zum Eponymos.[2]) Denselben Übergang vollzog man in Priene im Jahre 334 bei der Verleihung der Autonomie durch Alexander den Großen.[3]) Ein Stephanephoros findet sich ferner als Eponymos in Iasos und außerhalb der milesisch-karischen Sphäre in Smyrna. In Gambreion leitete er höchst wahrscheinlich die Stadtverwaltung, während er sonst gewöhnlich nur sakrale Funktionen ausübte. Daher konnten in der römischen Kaiserzeit auch Frauen Stephanephoroi werden, sogar eponyme.[4])

In milesischen Kolonien am Pontos: in Olbia, Tomoi und Dionysopolis, machte man, wie in der Mutterstadt, den Priester der Hauptgottheit, jedoch ohne besonderen Titel, zum Eponymos.[5]) Nach ihm datierte man

nesia: KERN, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 99; HILLER V. GÄRTRINGEN, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 174; 201—203. — Chios: DITTENBERGER[2] II 599 = MICHEL, Recueil Nr. 708 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5663. Milet: Siebenter Miletbericht, Abh. d. Berl. Akad. Anhang 1911 S. 16. Interessant ist ein Stein aus Erythrai bei DITTENBERGER[2] II 600 = M. Nr. 839. Er stammt aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts und enthält eine Liste von rund 40 verkauften Priestertümern. Den höchsten Preis erzielte mit 4610 Dr. das Priestertum des Hermes Agoraios, den niedrigsten das der Ge mit 10 Dr. — Pacht: IG. XII 5 Nr. 721 (Andros). — Im übrigen vgl. E. BISCHOFF, Kauf und Verkauf von Priestertümern. Rh. Mus. LIV (1899) 9 ff.; STRACK, ebenda LV (1900) 172; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. II[4] (1902) 437; W. OTTO, Hermes 44 (1909) 594 ff. Anm. 2. In Tarsos besaß der Stephanephoros zeitweise so große politische Macht, daß sich ein solcher zum Tyrannen aufwerfen konnte. Athen. V 54 p. 215. Frauen (vgl. S. 245) als Stephanephoroi: Magnesia (Inschr. v. M. Nr. 116: *ἐπὶ στεφανηφόρου Κλαυδίας κτλ.* Zeit Hadrians), Iasos (*Bullet. d. corr. hell.* XVIII 21); Priene (Inschr. v. Pr. Nr. 208), Phokaia (BÖCKH, CIG. 3415, nach den Flaviern), Thasos (IG. XII 8 Nr. 526, nach Hadrian). — O. BRAUNSTEIN, Die politische Wirksamkeit d. gr. Frau (Leipzig 1911) 52. — Vgl. auch GNAEDINGER, *De Graecorum magistratibus eponymis* (Straßburg 1892) 3; 16. Die zu ihrer Zeit verdienstliche Arbeit erschöpft lange nicht das Material. Ueber *ἡ στεφανηφόρος τοῦ ἄρχοντος*, bezw. *ἐπώνυμος, τοῦ πολεμάρχου, ἀρχή* vgl. HILLER V. GÄRTRINGEN, Athen. Mitteil. 31 (1906) 349.

1) Ueber die Liste der milesischen Stephanephoroi vgl. S. 38, 2. Milesische Urkunden datieren: *Ἐπὶ στεφανοφόρου τ. δ.* — Der Kranz galt als charakteristisches Zeichen der Priesterwürde. Vgl. DITTENBERGER, Sylloge[2] I Nr. 420 v. 15 mit der Anm.; I 325 v. 19; 22; 35; II 604 = MICHEL (Recueil 729).

2) Bei KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 2 ff. ist der Prytanis Eponymos, von Nr. 7 D an der Stephanephoros. Liste der bekannten Stephanephoroi S. 211.

3) HILLER V. GÄRTRINGEN, Inschr. v. Priene (1906) zu Nr. 2.

4) Iasos: DITTENBERGER, Sylloge[2] I 96 = MICHEL, Recueil 469 = COLLITZ. Gr. Dial.-Inschr. III 5515 (Mitte d. 4. Jahrh.); MICHEL Nr. 431 = COLLITZ III 3750 (Ende d. 3. Jahrh.). Smyrna: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 229 v. 34 (MICHEL Nr. 19); BÖCKH, CIG. 3150; 3162; 3173; 3386. Gambreion: DITTENBERGER, Sylloge[2] II 879 = M. 520: *(οἰκ)ονομοῦντος Δημητρίου κτλ.* v. 29: *τὸν δὲ μετὰ Δημήτριον) ταμίαν αἱρεθέντα.* Zu *οἰκονομοῦντος* vgl. S. 484

5) Olbia: DITTENBERGER, Sylloge[2] I 226 = MICHEL, Recueil Nr. 337 v. 23; 33; 58 (3. Jahrh.): *ἐπὶ τ. δ. ἱέρεω.* In der Kaiserzeit war der Vorsitzende der fünf Archonten Eponymos: LATYSCHEW, *Inscr. or. sept. P.* I p. 30 Nr. 16; p. 52 Nr. 21. Vgl. GNAEDINGER a. a. O. 10. — Tomoi: DITTENBERGER[2] II 529 = MICHEL Nr. 334 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5545 (1. Jahrh.). — Dionysopolis: DITTENBERGER[2] I 342. In Kyzikos datierte man jedoch in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts *ἐπὶ τ. δ. ἄρχοντος*, späterhin *ἱππάρχεω.* COLLITZ III 5523; 5524; Mitteil. d. ath. Inst. X 202; XVI 141. In römischer Zeit erscheinen auch eponyme Hipparchinnen (BÖCKH, CIG. 3665; Mitteil. d. athen. Inst. VI 122; 127; X 203 Nr. 20), doch hatte das Amt damals seine militärische und politische Bedeutung eingebüßt und war zu einem, natürlich mit finanziellen Spenden verbundenen Ehrentitel geworden. Vgl. O. BRAUNSTEIN, Die politische Wirksamkeit d. gr. Frau (1911) 58 und dazu S. 495, 2.

auch in andern Staaten, namentlich in Epidauros und im argolischen Kolonialgebiet: in Rhodos und in späterer Zeit in Halikarnassos. Zeitbestimmungen nach Jahren der Priesterinnen der Hera von Argos hatten in Griechenland im 5. Jahrhundert eine allgemeinere chronologische Bedeutung, in Argos selbst datierte man jedoch damals Staatsurkunden nach dem Basileus, erst späterhin nach der Priesterin.[1]) Bei den Akarnanen und in Gela war ein Hierapolos eponym, bei jenen der des Apollon Aktios.[2])

Auch manche Staatsbeamte für Kultusangelegenheiten, die nicht Priester waren, aber mit ihnen in näherer Beziehung standen, erscheinen häufig als Eponymoi. Am nächsten standen den Priestern die in zahlreichen Städten nachweisbaren „Opferbesorger", die Hieropoioi, teils Jahresbeamte, teils für einzelne Opfer oder Staatsfeste regelmäßig eingesetzte Kommissionen. Sie hatten Gemeindeopfer darzubringen und für diese alles Erforderliche anzuschaffen, manche auch Staatsfeste anzuordnen und zu leiten. Andere Hieropoioi waren für einzelne Gottheiten und Heiligtümer bestellt. Im Zusammenhange mit der Opferbesorgung ging öfter die ökonomische Verwaltung des Heiligtums, sei es zum Teil, wie zeitweise in Eleusis, sei es in vollem Umfange, wie in Delos, in ihre Hände über. Mit ihnen verwandt waren die Epimenioi („Monatsopferer"), Hierothytai und Theokoloi.[3]) Eponymer Beamter war ein Hieropoios in Erythrai (im 3. Jahrhundert), ein Hierothytas in Akragas, ein Theokolos in Dyme.[4])

[1]) Argos. *Ἱέρειαι Ἥρας*: S. 37,2; 61,1. Ueber eine Urkunde aus der Mitte des 5. Jahrhunderts und den Basileus vgl. S. 348,1. Kern, Inschr. v. Magnesia (1900) Nr. 17: *ἱερωμένης ἐν Ἄργει Θεμιστοῦς*. — Epidauros: IG. IV Indices p. 401. — Rhodos, Gesamtstaat. Eponymos der jährlich erloste Heliospriester (*ἐπ' ἱερέως*). Liste von 155 eponymen Priestern: IG. XII 1 Ind. VI p. 233, dazu Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3751 ff.; van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 290 ff. F. Bleckmann, *De inscript. in Rhod. vasculis* (1907) 31; Klio XII (1912) 249. — In Lindos war Eponymos der Priester der Athana Lindia und des Zeus Polieus: IG. XII 1 a. a. O., dazu Nilsson, *Timbres amphoriques de Lindos* (1909) 77. In Kamiros datierte man jedoch nach dem Damiurgos: IG. XII 1 Nr. 696 (Collitz III 4119); 703—705. — Halikarnassos. *Ἐπὶ ἱερέως* bei Ioseph. Ant. XIV 10,23, aber Dittenberger, Sylloge[2] II 601 = Michel, Recueil Nr. 453: (*Ἐπὶ ν)εωποίου τ. δ.* Auch in dem Lygdamisgesetz bei Dittenberger[2] I 10 = Michel Nr. 451 ist *ἐπὶ Λέοντος πρυτανεύοντος τ. δ. καὶ Σ. τ. δ. νε(ωπ)οί(ο* mit Sicherheit zu ergänzen. Vgl. Dareste, *Inscr. jurid. gr.* I (1895) Nr. 1 p. 7. — Datierungen nach einem *ἱερεύς* auch in Ilion, Oropos und Tegea: Gnaedinger a. a. O. 4; 7; 20. Außerdem in Imbros: IG XII 8 Nr. 66; 70; 72 ff.

[2]) Akarnanen: IG. IX 1 Nr. 513—515 (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. II 1380); 516—517; Collitz II 1379 = Dittenberger, Sylloge[2] II 482 = Michel, Recueil Nr. 312. — Gela: IG. XIV 256.

[3]) G. Dörmer, *De Graecorum sacrificulis qui ἱεροποιοί dicuntur*. Straßburg 1883, dazu namentlich über die Hieropoioi in Athen: L. Ziehen, Rh. Mus. 21 (1896) 211 ff. Delos: Homolle, *Les archives de l'intendance sacrée à Delos*, Paris 1887; Dürrbach, IG. XI Fasc. 2 (1912) Nr. 135 ff. p. 18 ff. (*Tabulae hieropoeorum*). Der hier mehr, dort weniger ausgeprägte staatsamtliche Charakter einer Klasse der athenischen Hieropoioi tritt IG. I Suppl. p. 64 Nr. 35b hervor: „Die *ἱεροποιοί* sollen für den Festzug sorgen, *καὶ ἄν τίς τι ἀκοσμῆ(ι, κύριοι ἔστων αὐ)τοὶ μὲν ζημ(ιοῦν μέχρι πε)ντήκοντα δραχμῶν καὶ ἐκγράφειν . . . ἐὰν) δέ τις ἄ(ξιος ᾖ μείζον)ος ζημίας, τὰς ἐπιβολὰς ποιούντων . . . καὶ ἐσαγ(όντων ἐς τὸ δικαστ)ήρ(ιο)ν τὸ τοῦ ἄρχοντος.* Vgl. dazu S. 466 Anm. 2. Swoboda, Wien. Stud. X (1888) 279 ff.; Stengel, Gr. Sakralaltert. 45; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II[4] 427 ff. — Epimenioi: S. 419,4; 145,4; 477,3.

[4]) Erythrai: Dittenberger, Sylloge[2] I 210 = Michel, Recueil Nr. 503; II 600 = M. 839 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5692 (*ἐφ' ἱεροποιοῦ τ. δ.*); Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIII (1910) 44. — Akragas: S. 161,2. Vgl. IG. XIV 290. (Segesta); 953. — Dyme: Dittenberger[2] I 316 (Collitz II 1612); II 518 (Collitz II 1613); II 468 (Collitz II 1614) v. 32: *κοινωνεόντω θεοκολιᾶν, ἂν ἁ πόλις καθιστᾶι, κτλ.*

Das Vermögen und Einkommen der Götter wurde ursprünglich von den Priestern und andern Funktionären der betreffenden Heiligtümer verwaltet. Das kommt auch noch in späterer Zeit vor.[1]) Meist wurde jedoch mit dem Anwachsen der Tempelschätze und dem sich steigernden Bedürfnis, sie wenigstens in beschränktem Umfange zu öffentlichen Zwecken heranzuziehen, die Kassen- und Schatzverwaltung der Heiligtümer nicht nur der staatlichen Kontrolle unterworfen, sondern auch rechenschaftspflichtigen, von der Gemeinde durch Wahl oder Losung bestellten Behörden übertragen: teils neu geschaffenen, teils bisherigen Tempelbeamten, die sakrale Funktionen behielten, aber den Staatsbeamten angegliedert wurden. So finden wir als Verwalter oder Hüter von heiligem Gut, sei es einer einzelnen Gottheit, sei es mehrerer zusammen, außer den Hieropoioi, Beamte mit verschiedenen Titeln und verschiedenen, aber verwandten Obliegenheiten: *ταμίαι (τῶν ἱερῶν χρημάτων), ἱεροταμίαι, ἱερομνήμονες, ἱερονόμοι, ἱεράρχαι* (in Boiotien).[2]) In Olbia standen neben den fünf Archontes, der höchsten bürgerlichen Behörde, „die Sieben" (*οἱ ἑπτά*) als Leiter der sakralen Verwaltung. Gemeinsam mit jenen brachten sie Anträge beim Rat und Volk ein. Sie waren also Staatsbeamte.[3]) Die Verwaltung des eleusinischen Heiligtums lag in den Händen zweier vom Volke aus der Gesamtheit aller Athener bestellter Behörden: der *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν*

Vgl. D. I 377; II 612; 632. — Zur Datierung wurde der Theokolos auch in Amphissa mitverwandt. IG. IX 1 Nr. 318; 1066 (DITTENBERGER[2] II 884): *θεοκολέοντος δὲ τῷ Ἀσκλαπιῷ τῷ ἐν Ἀμφίσσᾳ τ. δ.* Vgl. IX 1 Nr. 417.

[1]) Dem Priester unterstand unter staatlicher Kontrolle in Athen die Verwaltung des Vermögens des Asklepios, dessen Kultus erst im Jahr 420 eingeführt wurde. IG. II 766; 766b; 767; 835; 836; 839, dazu SWOBODA, Wien. Stud. X (1888) 281. — In Lindos verwaltete der Priester der Athena deren Schatz und Kasse: IG. XII 1 Nr. 761, dazu SWOBODA, Wien. Stud. XI (1889) 66. — In Ilion, wo es einen Schatz aller Götter gab, stiftete der Priester der *πάντες θεοί* eine Summe *ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀργυρίου* zur Verfügung der Stadt für Kultuszwecke. Er besaß, wenn auch nicht tatsächlich, so doch wenigstens formell ein Verfügungsrecht über den Schatz. BÖCKH, CIG. 3599; dazu SWOBODA 69 ff.

[2]) Ueber die Hieromnemones S. 489 Anm. 1. Ueber die Tamiai heiliger Gelder und Hierotamiai vgl. im allgemeinen SWOBODA a. a. O. 66 ff. Ein *ταμίας ὁ ἐπὶ τῶν ἱαρῶν* in Chaironeia: IG. VII Nr. 3303; 3339. In Elaia ein *ταμίας τῶν ἀμετοίστων προσόδων*, der vom Volke angewiesen wird, für ein Opfer und Festmahl zu geben *ἀπὸ τοῦ πόρου τοῦ Ἀσκληπιείου ἀργυρίου* 50 Dr. DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. II 332 = MICHEL, Recueil Nr. 515 (138—133 v. Chr.). Hierotamiai namentlich in Lindos und Ialysos: IG. XII 1 Nr. 58; 838; 890; — Nr. 677 = DITTENBERGER, Sylloge[2] II 560 = MICHEL Nr. 434. In Kos: DITTENBERGER[2] I 368 = PATON-HICKS Inscr. of Cos Nr. 345. — Bei dem Synoikismos der phokischen Städte Stiris und Medeon (S. 158, 3) wurde bestimmt, daß der von der Gesamtgemeinde aus der Phratrie der Medeonier bestellte Hierotamias im Verein mit den *ἄρχοντες* des Gesamtstaates die hergebrachten Opfer der Medeonier darbringen und mit ihnen auch die den *ἄρχοντες* zustehende Gerichtsbarkeit ausüben und die Gerichtshöfe auslosen sollte: *συνδικαξεῖ δὲ ὁ ἱεροταμίας μετὰ τῶν ἀρχόντων τὰς δίκας ἃς τοὶ ἄρχοντες δικάζοντι κτλ.* Dieser Hierotamias war also Staatsbeamter. — Hieronomoi in Ilion: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 212; 219 (= BÖCKH, CIG. 3595 = MICHEL, Recueil Nr. 525); BÖCKH Nr. 3597b. — Elaia: DITTENBERGER, O. I 332 = M. 515 = Inschr. v. Pergamon Nr. 246. — Pergamon: DITTENBERGER, Sylloge[2] II 566 v. 23 = MICHEL Nr. 730 = Inschr. v. P. Nr. 255. — Dazu SWOBODA, Rh. Mus. XLVI (1891) 507 ff. — Hierarchai in mehreren boiotischen Städten und in Oropos seit dem Eintritt in den boiotischen Bund. In Oropos hatten sie die im Tempel befindlichen Wertgegenstände unter ihrer Obhut, während ein *συλλογεύς* den Bestand an barem Gelde, den *θησαυρός*, verwaltete: IG. VII Indices p. 763, dazu SWOBODA, Wien. Stud. X (1888) 301. Es gab Hierarchai auch in Medeon.

[3]) Olbia: DITTENBERGER, Sylloge[2] I Nr. 226 (MICHEL Nr. 337); 629 (M. 705). Dazu SWOBODA, Wien. Stud. X (1888) 298.

und der *ταμίαι τοῖν θεοῖν*. Eine solche Teilung der Verwaltung kommt auch sonst vor, z. B. in Oropos, aber doch nur ziemlich selten. Weit verbreitet war die Behörde der **Neopoioi** (*νεωποιοί, ναοποιοί, νεωποῖαι, ναποῖαι*). Ihr Name lehrt, daß ursprünglich ihre Kompetenz sich auf die Bauten und Reparaturen der Tempel beschränkte. In manchen Staaten ist es dabei geblieben, in andern haben sich ihre Befugnisse auf die gesamte Verwaltung der Tempel, namentlich auch der heiligen Gelder, erweitert. Eponym war ein Neopoios in Halikarnassos.[1])

Hier und da war die Verwaltung von Tempelschätzen und Gütern geradezu profanen Staatsbeamten anvertraut.[2]) Wenn aber auch die Gemeinde

---

[1]) **Halikarnassos**: S. 500 Anm. 1 und dazu DITTENBERGER, Sylloge² I 11; Or. Gr. I. I 16 = MICHEL, Recueil Nr. 1198. In **Kos** waren die *ναποῖαι* Beamte der dorischen Phylen. Sie verwalteten die Heiligtümer, die sich im Besitz derselben befanden. DITTENBERGER, Sylloge² II 614 (MICHEL Nr. 1003 = PATON-HICKS, *Inscr. of Cos* Nr. 367 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3704). Beschluß der Phylen, v. 105: *τὰν δὲ γενομέναν δαπάναν ἐς τὰν ἀναγραφὰν τ(εισάντω) τοὶ ναποῖαι ἀπὸ (τῶν ὑπα)ρχόντων τοῖς θε(οῖς χρημ)άτων καὶ ἀπολογ(ισάσθων) μετὰ τᾶς ἄλλας δ(απάνα)ς.* Vgl. DITTENBERGER Nr. 597 = PATON-HICKS Nr. 28 = COLLITZ 3628; D. Nr. 616 = M. 716 = PATON-HICKS 37 = COLLITZ 3636; D. Nr. 621 = M. 719 = PATON 369 = COLLITZ 3707; PATON-HICKS 373. — SWOBODA, Wiener Stud. XI (1889) 67. — In **Iasos** hatten die *νεωποῖαι* als Gemeindebeamte neben der materiellen Tempelverwaltung mehr als anderswo auch staatliche Funktionen. Sie besorgten die Aufzeichnung von Volksbeschlüssen auf Stelen und deren Aufstellung, gleichviel ob der Ort ein Tempel war oder nicht. BÖCKH, CIG. 2671; 2673; 2675—78; DITTENBERGER, Sylloge² II 602 (MICHEL Nr. 724). Es lag ihnen ferner die Auszahlung des Soldes für die Besucher der Volksversammlung ob, S. 445. — Vgl. SWOBODA, Wien. Stud. X 307. — In **Priene** leitete die Tempelökonomie ein *νεωποίης*. Auch er besorgte die Aufzeichnung und Aufstellung von Volksbeschlüssen, namentlich im Heiligtum der Athena. Die Kosten stellte er in seiner Abrechnung der Stadt in Rechnung. HILLER v. GÄRTRINGEN, Inschr. v. Pr. (1906) Nr. 8; 18 (= DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 215 = MICHEL Nr. 481): *τὸ δὲ γενόμενον εἰς ταῦτα ἀνάλωμα ὑπηρετῆσαι τὸν νεωποίην καὶ ἀνενεγκεῖν τῆι πόλει ἐλ λόγωι.* Vgl. Nr. 81; 111; 202. Die Ausgaben, die er für die Gemeinde machte, waren offenbar nur Vorschüsse. Vgl. Nr. 111 v. 203. Ueber sein Verhältnis zum **Oikonomos** (S. 484) vgl. P. LANDVOGT, Epigr. Unters. über d. Oikonomos (1908) 42. — **Magnesia am Maiandros**, *νεωποῖαι*: KERN, Inschr. v. Magnesia Nr. 98; 164 (= DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. II 485); 362. — **Ephesos**, *νεωποῖαι*: DITTENBERGER, Sylloge² I 186 (MICHEL, Recueil 488); II 510 (DARESTE, *Inscr. jurid.* I p. 30 Nr. V); II 548; Or. Gr. I. I 9; 10 (M. 491; 492) — **Amorgos, Arkesine**, *νεωποῖαι*: IG. XII 7 Nr. 2 = DITTENBERGER, Sylloge² II 565; IG. XII 7 Nr. 62 = D. II 531 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5371. (Die *ν.* verpachten die Ländereien des Zeus Temenites, überwachen die Befolgung der Pachtbedingungen, treiben die Pacht und etwaige Strafgelder ein. Vgl. DARESTE, *Inscr. jurid.* p. 504). — **Minoa**: IG. XII 7 Nr. 221 ff. Nr. 222: *ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς νεωποίας τοὺς περὶ Αἰνησικλῆν εἰς τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Δηλίου, ἀναλίσκοντες ἀπὸ τῶν προσόδων τῶν ἱερῶν.* Nr. 224: *δοῦναι δὲ καὶ ξένια τὰ ἐκ τοῦ νόμου ἀπὸ δραχμῶν δέκα τοὺς νεωποίας ἀπὸ τῶν ἱερῶν.* — *Ναοποιοί* in **Boiotien**: IG. VII 3073 (DITTENBERGER, Sylloge² II 540 = MICHEL 589, Lebadeia); 3074; 2481 (Theben); 2711; 2871 (Boioter). — In **Delphoi** bildeten die Naopoioi eine Baukommission der Amphiktionen. Sie wurde wahrscheinlich zur Wiederherstellung des im Jahre 373 durch ein Erdbeben schwer beschädigten Tempels eingesetzt. Ihre auf längere Zeit bestellten Mitglieder (29 bis 45) verteilen sich in sehr ungleicher, je nach der Zeit verschiedener Weise auf die einzelnen Völkerschaften und Staaten. Die Art ihrer Bestellung ist strittig. Sie verwalteten die Baugelder, leisteten Zahlungen, kontrollierten die Rechnungen und überwachten die Ausführung der mit den Lieferanten und Bauführern abgeschlossenen Verträge. Vgl. DITTENBERGER, Sylloge I² 140 und dagegen E. BOURGUET, *L'administration financière du sanctuaire pythique* (Paris 1905) 66 ff.

[2]) In Halikarnassos stand im 3. Jahrhundert die Aufsicht über den Opferstock der Artemis Pergaia und das Recht zu seiner Oeffnung nicht der Priesterin oder einem Tempelbeamten zu, sondern den *ἐξετασταί* (S. 472, 4). Sonst lag die ökonomische Verwaltung der Tempel in den Händen der Neopoiai. In **Imbros** sollten im 2. Jahrh. bei einer Neuordnung und Neuaufnahme der Tempelschätze die Praktores ein Inventar anfertigen und veröffentlichen. Die Verwaltung der Schätze blieb jedoch getrennt von der Staatskasse, sie wurde nicht

die Organe der Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Götter bestellte und beaufsichtigte sowie über die Verausgabung von heiligen Geldern beschloß, so achtete sie doch im allgemeinen das Eigentumsrecht der Götter. Die Verwaltung der staatlichen und heiligen Fonds war grundsätzlich fast überall getrennt. Diese sollten für sakrale Zwecke, sei es für allgemeine, sei es für die besondern der betreffenden Heiligtümer Verwendung finden. Für profane Ausgaben konnte bei ihnen der Staat nur Anleihen machen oder Vorschüsse erheben.[1])

In das Gebiet der Sakralaltertümer fallen die Neokoroi (*νεωκόροι, νακόροι, ζακόροι*), die ursprünglich die Reinigung und Ausschmückung der Tempel besorgten und allerlei Küsterdienste besorgten, aber in römischer Zeit zu vornehmen Tempelbeamten geworden waren. Bisweilen wurden sie noch in späterer Zeit vom Priester angestellt.[2])

In der langen Reihe der Beamten für den Kultus und die Staatsverwaltung, die wir bisher durchmustert haben, weist gewöhnlich der Amtstitel auf die Funktionen des Amtes und einen bestimmt umgrenzten Geschäftskreis hin. Daneben finden wir überall Beamte, deren Titel nur den Beamten als solchen kennzeichnet, so: Archontes, Prytaneis, Demiurgoi (Damiorgoi) „für die Gemeinde Werktätige"; Timuchoi, „Amtsinhaber"; Artynoi, Kosmoi, Tagoi, „Ordner"; Ephoroi, „Aufseher"; Theoroi, „Schauer". Diese stammen im allgemeinen noch aus der vordemokratischen Zeit der Oligarchie, in der es nur wenige Beamte mit universaler oder weit ausgedehnter Kompetenz gab. In Oligarchien erhielten sich vielfach solche Beamte, während die Demokratie systematisch die Staatsgewalt zersplitterte und auf einen mehr oder weniger eng begrenzten Geschäftskreis beschränkte.[3]) In Athen hatten die Archonten, jeder in seinem Amtsbezirk, im wesentlichen nur die Gerichtsleitung und kultliche Obliegenheiten behalten. Der Archon war eponymer Beamter, aber sein Geschäftskreis beschränkte sich der Hauptsache nach auf familienrechtliche Sachen, die Sorge für die Feier einiger großer Staatsfeste und die damit zusammenhängende Jurisdiktion. In andern Staaten läßt sich die Kompetenz des Archon oder des Kollegiums der Archonten nicht genauer bestimmen.[4])

---

den staatlichen Tamiai übertragen. IG. XII 8 Nr. 51. Vgl. ferner Böckh, CIG. 3641 b (Lampsakos) und dazu Swoboda, Wien. Stud. X (1888) 286; XI (1889) 75. In Delphoi stand die Stadtgemeinde in ungewöhnlich nahen Beziehungen zum Heiligtum. Die Kassenführung der dem Heiligtum gehörenden Gelder war städtischen Behörden übertragen. Die Prytanen vereinnahmten auch die für das Heiligtum eingehenden Beträge (S. 475, 1). Es unterstand jedoch die Verwaltung der Oberaufsicht der Amphiktionie. Bei der Verwaltung der seit etwa 369 für die Wiederherstellung des Heiligtums eingehenden Summen handelt es sich um außerordentliche Verhältnisse. Vgl. E. Bourguet a. a. O. 171.

[1]) Das hat für Athen bereits Ad. Kirchhoff, Abhdl. d. Berl. Akad. 1876, 24 ff. (trotz Beloch, Rh. Mus. XXXIX, 1884, 49 ff.; XLIII, 1888, 114 ff.) nachgewiesen, für die übrigen griechischen Staaten Swoboda a. a. O. Ueber die wenigen bekannten Fälle der unvollständigen Durchführung des Prinzips der Trennung (z. B. in Andania, Dittenberger, Sylloge[2] II 653 = Michel, Recueil 694) vgl. Swoboda a. a. O. XI 76. — Xen. Hell. VII 4, 33. — Vgl. auch Böckh-Fränkel, Sth. Ath. II[3] 43; Ed. Meyer, Forschungen II (1899) 88 ff.

[2]) P. Stengel in diesem Handbuch V 3[2] (1898) 47; Schömann-Lipsius (E. Bischoff), Gr. Altert. II[4] 429. — G. Bürchner, *De neocoria*, Gießen 1888.

[3]) Ueber die Entwickelung des Beamtentums und die Beamten mit universaler Kompetenz vgl. S. 314, 351, 365, 480.

[4]) Sammlung des Materials bei V. von Schoeffer, *Ἄρχοντες*, Pauly-Wissowa, RE. II 566 ff.

Als eponymer Beamter mit sakralem Charakter erscheint er in Boiotien, sowohl als Bundesbeamter, wie in den einzelnen Städten; in Megara nur während der Zugehörigkeit zum boiotischen Bunde.[1]) Eponyme Archonten gab es ferner bei den Phokiern und in Delphoi,[2]) dann bei den östlichen und westlichen Lokrern, vereinzelt und spät in Doris und Aitolien, endlich, als Kollegium bei den Ainianen, Maliern und in der Phthiotis. Ganz vorübergehend war um 364 unter boiotischem Einfluß ein Archon eponymer Beamter des thessalischen Bundes.[3]) Auf dem Festlande umfaßte das Gebiet, auf dem eponyme Archonten vorkommen, den größten Teil von Mittelhellas und die Gegend am malischen Golf, ursprünglich aber wohl nur Attika, Boiotien und Phokis mit Delphoi. In dorischen Staaten tritt das Amt nur ganz sporadisch und spät auf.[4]) Zu seiner weiten Verbreitung über die ionischen Inseln hat gewiß das Vorbild und der Einfluß Athens erheblich beigetragen. In Delos war ein Archon schon im 5. Jahrhundert eponym, in Tenos nachweislich seit dem Ende dieses Jahrhunderts. Einen eponymen Archonten finden wir dann in Karystos, Andros, Keos, Paros und in den Städten auf Amorgos, mehrere Archonten mit einem eponymen Vorsitzenden in Ios, Sikinos und Syros, ein eponymes Kollegium von drei Archonten in Seriphos und bereits im Jahr 412/11 in der parischen Kolonie Thasos, wo jedoch auch ein eponymer Archon vorkommt. In Kleinasien war das Archontenamt in hellenistischer und römischer Zeit auf dem hellenisierten Boden weit verbreitet, sonst läßt es sich, außer in Ephesos, nur in ionischen, meist milesischen, Pflanzstädten an der Propontis und am Pontos nachweisen, als eponymes in früherer Zeit (in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts) nur in Kyzikos.[5]) Ein Monarchos war Eponymos in Kos und Kalymna.[6])

Prytaneis finden sich in vielen Städten, teils als Mitglieder des Rats-

[1]) IG. VII Indices p. 754.

[2]) In den einzelnen phokischen Städten war ein ἄρχων eponymer Beamter. IG. IX 1 Nr. 1 ff. Eponyme Beamte des phokischen Koinon waren zu verschiedenen Zeiten bald Strategoi, bald Archontes, bald Phokarchai. G. Kazarow, *De foederis Phocensium institutis*, 1899. — Liste der uns von 590/89 bis zum 1. Jahrh. n. Chr. bekannten Archontes von Delphoi bei H. Pomtow, Delphoi, Pauly-Wissowa, RE. IV 2590; 2695.

[3]) Bei den östlichen Lokrern kommt in Opus ein ἀρχός mit bedeutender Kompetenz schon im 5. Jahrh. vor. S. 366, 3; vgl. 355, 1. Im 3. und 2. Jahrh. erscheint ein eponymer ἄρχων der Opuntioi und der *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων*. IG. IX 1 Nr. 268 bis 271. Thronion: Nr. 309. — Westliche Lokrer. Amphissa: IG. IX 1 Nr. 318; 1066; Chaleion: Nr. 330; 331. — Doris, Erineos: *Bull. d. corr. hell.* V (1881) 48. — Aitolien: IG. IX 1 Nr. 417 (um 100 v. Chr.). — Ainianen: IG. IX 2 Nr. 3 ff. — Malier, Lamia: IX 2 Nr. 60 ff. (drei, vier): Narthakion: Nr. 89 ff. (drei). — Phthiotis, Halos: Nr. 107 (drei); Thaumakoi: Nr. 215 ff. (drei); Thebai: Nr. 132 (drei). Im übrigen vgl. die Indices zu IX 2 p. 313.

[4]) V. v. Schoeffer a. a. O. 569.

[5]) Kyzikos: S. 499 Anm. 5. Im übrigen vgl. die Sammlung des Materials bei Schoeffer a. a. O. 568. Diese ist jedoch nicht mehr vollständig und namentlich durch die Indices von IG. XII 5, 7 und 8 (Nr. 262 ff.) zu ergänzen. — Delos: *Tabulae archontum*, IG. XI 2 (1912) Nr. 105 ff. Zusammenstellung der bekannten Archonten bei Homolle, *Archives de l'intendance sacrée à Delos* (1886) Append. I; V. v. Schoeffer, Delos, Pauly-Wissowa, RE. IV 2501 und dazu P. Roussel, *Bullet. d. corr. hell.* XXXII (1908) 434 ff.; XXXV (1911) 423 ff. — Inschriftliche Liste der Archonten von Tenos vom Ende des 5. bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts: Graindor, *Musée Belge* XV (1911) 235 ff.

[6]) Paton-Hicks, *Inscr. of Cos* (1891) Index III p. 394. Vgl. Dittenberger, Sylloge² II 598; 614 (Michel, Recueil 1003); 616 (M. 716); Collitz. Gr. Dial.Inschr. III 3624. — Kalymna: Collitz III 3599; 3600.

ausschusses, teils als selbständige Beamtenkollegien, in dieser Eigenschaft jedoch hauptsächlich in den hellenischen Städten an der Westküste Kleinasiens und auf den davorliegenden Inseln.[1] In Ionien und in der Aiolis hießen die ersten Beamten in älterer Zeit gewöhnlich Prytanen. Als Eponymos begegnet uns ein Prytanis in den lesbischen Städten (Protanis), in Nasos, Gambreion, Phokaia, Chios, Kolophon, in Priene bis zur Zeit Alexanders des Großen, in Magnesia am Maiandros bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts. Außerhalb des kleinasiatischen Bereiches erscheint ein Kollegium von fünf, dann von vier Prytanen mit einem eponymen Obmann in Korkyra, der Pflanzstadt Korinths, wo einst unter der Herrschaft der Bakchiadai diese aus ihrer Mitte einen Gemeindevorsteher bestellt hatten. Endlich war ein Prytanis, nachweisbar jedoch erst in römischer Zeit, eponymer Beamter von Rhegion.[2]

Während die Prytaneis an der Westküste Kleinasiens dominierten, war das Hauptgebiet der Demiurgoi die Peloponnesos, wo sie Damiorgoi, in späterer Zeit Damiurgoi hießen.[3] Demiurgoi sind Leute, die eine gemeinnützige, öffentliche Tätigkeit ausüben (S. 372). Im allgemeinen, weitern Sinne umfaßt also der Begriff ebenso selbständige Handwerker und Ärzte, wie Gemeindebeamte. Als Amtstitel kann Demiurgos jedem Beamten zukommen, der für die Gemeinde tätig ist.[4] Zuerst finden wir Damiorgoi (Zamiorgoi) als Beamte am Anfange des 6. Jahrhunderts in Elis. Die Damiorgia gehörte zu den Hauptorganen des Gesamtstaates der Eleier und hatte Strafgewalt über die Könige. Daneben erscheinen Damiorgoi auch als Vorsteher der Einzelgemeinden (*δᾶμοι*) der Eleier. Im 5. Jahrhundert war das Kollegium der Damiorgoi die oberste Regierungsbehörde, im 4. ihr Obmann der eponyme Beamte (S. 148). Ebenso wie

[1]) Vgl. S. 161; 347; 352; 366, 1; 451, 4; 476, 3 · 4. — Ueber den Prytanis in Milet und Tenedos S. 366, 1. — Ueber Prytaneis als selbständige Beamtenkollegien in Erythrai und Iasos S. 476, 4; in Rhodos S. 451, 4. — Tenos: S. 476, 4. — Delphoi: 475, 1. — Korkyra: 482, 1, dazu Korinth: 347, 3. — Rhegion: IG. XIV 612 = Dittenberger, Sylloge² I 323 = Michel, Recueil 555.

[2]) Mytilene. Ein Protanis schon am Anfange des 6. Jahrhunderts, als eponymer Beamter inschriftlich seit dem Beginne des 4. S. 351, 2. Im 2. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit, als das Amt wesentlich zu einer bloßen Leiturgie geworden war (S. 495), konnten — hier wie überall eine Folge der Décadence (S. 245) — auch Frauen Prytanen werden. IG. XII 2 Nr. 240; 255. — Methymna: IG. XII 2 Nr. 498; 500; 503. — Eresos: Nr. 526 C 29. Schrift des Phainias über die Prytanen von Eresos. Athen. VIII 333 A (Müller, FHG. II 294). — Nasos: IG. XII 2 Nr. 646 a. b. Vgl. S. 351, 3. — Gambreion: Dittenberger, Sylloge² I 155 (Dareste, *Inscr. jurid. gr.* p. 257). — Phokaia: IG. XII 2 Nr. 2 v. 20; vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 489. — Chios: S. 352, 2. — Teos: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5633; vgl. Dittenberger, O. I 309 (Michel, Recueil 499). — Kolophon: Dittenberger, O. II 530 (Kaiserzeit, der Schutzgott Apollon selbst, vgl. dazu D.s Anm. 3). — Ephesos: D. O. II 437 v. 90; 496, 12; 516 (Kaiserzeit, Frau). — Priene und Magnesia: S. 499 Anm. 2 und 3.

[3]) Caillemer, Daremberg-Saglio, *Dictionn. d. Ant.* II 66; V. v. Schoeffer, Pauly-Wissowa, RE. IV 2858 ff.; H. Swoboda, Klio XII (1912) 41 ff.

[4]) Hesych. *δημιουργός . . . καὶ παρὰ τοῖς Δωριεῦσιν οἱ ἄρχοντες, τὰ δημόσια πράττοντες, ὥσπερ Ἀθήνησιν οἱ δήμαρχοι.* In einer Inschrift von Kalchadon hat *ὧι δαμοσιοργίας μέτεστι* die Bedeutung der Befähigung zur Aemterbekleidung. Dittenberger, Sylloge² II 594 v. 11 = Michel, Recueil Nr. 732 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3052. Eine ähnliche Bedeutung hat *Ϝισοδαμιοργός* in Elis. Olympia V (Inschr.) Nr. 11. Vielleicht bezieht sich auch *(ἁ π)αν δαμιοργία* in einer Inschrift von Troizen auf die Gesamtheit der Staatsbeamten. Ad. Wilhelm, Neue Beitr. z. gr. Inschriftenkunde, Sitz.ber. d. Wien. Akad. 166 (1911) 20; 26.

die Eleier bis zum Jahre 472 eine zahlreiche Damoi umfassende staatliche Gemeinschaft ohne städtischen Mittelpunkt bildeten, beruhte die politische Organisation in Arkadien auf Gaugenossenschaften und Verbänden von Dorfgemeinden, aus denen erst ziemlich spät Stadtstaaten hervorgingen (S. 147). Auf diesem gleichartigen Boden begegnen uns Damiorgoi in Mantineia schon im 5. Jahrhundert, in Tegea am Anfange des 4., dann auch in andern arkadischen Staaten und, höchstwahrscheinlich gleich nach 362, als Mitglieder des aus Vertretern der Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesrates. In Lusoi, Stymphalos und Megalopolis waren sie eponyme Beamte.[1])

Auch in Achaia erwuchsen die Stadtstaaten außer Pellene aus der Zusammensiedelung von Dorfgemeinden (S. 147). Damiurgoi bildeten die leitende Behörde ebenso des achaeischen Bundes wie der einzelnen Städte. Als eponyme Beamte sind sie in Aigion und Tritaia nachweisbar. Das hohe Alter des Amtes in Achaia ergibt sich aus dem Vorkommen des eponymen Damiorgos auf der alten Erztafel von Petelia bei Kroton in dem achaeischen Kolonialgebiet.[2]) Das Amt war bei den Achaiern fest eingewurzelt und gehörte zu ihren gemeinsamen Institutionen. Es erscheint auch in solchen Städten, die, wie Hermione und Aigosthena, sich erst spät dem Bunde anschlossen oder an seiner Peripherie lagen. Wahrscheinlich ist es in diesen Städten, wie in Sparta bei der Oktroyierung einer Verfassung nach achaeischem Muster, von den Achaiern eingeführt worden.[3]) In Megara muß aber wohl das Amt schon in vorachaeischer Zeit existiert haben, da Damiorgoi schon um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts in der megarischen Pflanzstadt Chersonasos als Regierungsbehörde vorkommen.[4]) Um dieselbe Zeit oder noch etwas früher finden wir Damiorgoi mit einem

[1]) Mantineia: Thuk. V 47; *Bullet. d. corr. hell.* XVI (1892) 577 ff. — Tegea: Tempelgesetz von Alea: Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II 1 (1906) Nr. 62 v. 27 = Michel, Recueil Nr. 695 = Bérard, *Bullet. d. corr. hell.* XVII (1893) 1 ff. — Lusoi: Jahresh. d. österr. arch. Inst. IV (1901) 65 Nr. 1; 67 Nr. 2; 75 Nr. 7; 81 Nr. 13 (4. und 3. Jahrh.). — Stymphalos: Bullet. VII (1883) 490 Nr. 1; 491 Nr. 6 (3. Jahrh.). — Megalopolis: Olympia V (Inschr.) Nr. 46 v. 32; *Excavations at Megalopolis* 1890/1 (*Society for the Promotion of hell. studies* Suppl. I) Nr. VIII B. — Orchomenos: *Bullet. d. corr. hell.* XXVIII (1904) 5 ff. — Kleitor: *Rev. étud. gr.* X (1897) 279 (Sonne, *De arbitris* etc., Göttingen 1888 p. 94). Vgl. IG. IX 2 Nr. 1100. — In dem Ehrendekret der Bule und der Myrioi der Arkader für den Athener Phylarchos steht als Subskript: *δαμιοργοὶ οἵδε ἦσαν· Τεγεᾶται, Φαιδρέας κτλ.* Die Liste umfaßt 50 Damiorgoi, die sich auf 10 Staaten verteilen (Tegea, Mainalier, Lepreon, Megalopolis, Mantineia, Kynurier, Orchomenos, Kleitor, Heraia, Thelphusa). Sie bildeten wahrscheinlich die Bule. Dittenberger, Sylloge[2] I 106 = Michel, Recueil Nr. 193. Nach Hiller v. Gärtringen, Mitteil. d. athen. Inst. XXXVI (1911) 358 ist die Inschrift nicht in das 3. Jahrhundert zu setzen, sondern in die Zeit gleich nach der Schlacht bei Mantineia.

[2]) Tritaia: Ad. Wilhelm, Sitz.ber. d. Wien. Akad. 166 (1911) 38: *ἐπὶ δαμιοργοῖς τοῖς μετὰ τ. δ.* (höchstwahrscheinlich 3. Jahrh.). Aigion: IG. IX 1 Nr. 330 (um 150): (*ἐν Αἰγίῳ δὲ δα)μιουργέοντος τ. δ.* Vgl. Dittenberger, Sylloge[2] I 316 (Dyme) und dazu Ad. Wilhelm a. a. O. 40. — Erztafel von Petelia: IG. XIV 636 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1639. — Swoboda, Klio XII (1912) 43.

[3]) V. v. Schoeffer, Pauly-Wissowa, RE. IV 2861; Swoboda a. a. O. — In Hermione Damiurgoi um 200: IG. IV 679 = Dittenberger, Sylloge[2] II 654 = Michel, Recueil 179. — Aigosthena: IG. VII 223. Pagai: VII 188 (ergänzt).

[4]) Die fünf Damiorgoi in Megara IG. VII 41 (zweite Hälfte des 3. Jahrh.) führt Dittenberger auf achaeischen Einfluß zurück, aber in der megarischen Pflanzstadt Chersonasos bildeten doch bereits um 300 die Damiorgoi „*summum magistratum civilem*". Dittenberger, Sylloge[2] II 461.

eponymen Prostates in Messene. Die Einführung der Behörde in die Verfassung des neu begründeten Staates geht auf arkadischen Einfluß zurück, späterhin hat achaeischer eingewirkt.[1])

Alt war das Amt als leitende Behörde endlich in Argolis: in Argos, Troizen (Trozan) und Epidauros.[2]) Es war daher in den argolischen Pflanzstädten allgemein verbreitet. In der epidaurischen Kolonie Nisyros war der Damiorgos eponymer Beamter, ebenso der Damiorgos (Damiurgos) in Knidos, Telos und Kamiros.[3]) Die Korinthier sandten vor dem peloponnesischen Kriege Epidemiurgoi nach ihrer Pflanzstadt Poteidaia.[4]) Argolische Einflüsse sind in Melos anzunehmen, wo ziemlich spät drei Damiurgoi nachweisbar sind.[5]) Das Vorkommen des Amtes in hellenisierten Städten Kleinasiens in der römischen Kaiserzeit sei nebenbei erwähnt.[6])

In Mittelhellas erscheinen Damiorgoi als leitende Staatsbehörde in älterer Zeit, um die Mitte des 5. Jahrhunderts, nur bei den westlichen Lokrern in Oiantheia, also nur an der Achaia gegenüberliegenden Küste des korinthischen Golfes. In Delphoi fungierten um 400 v. Chr. Damiorgoi als Phratriebeamte, als Staatsbeamte treten sie erst um die Mitte des 2. Jahrhunderts auf. In der ersten Hälfte desselben finden wir sie in der phokischen Stadt Medeon. Die Demiurgoi, die gegen Ende des 5. Jahrhunderts in Larisa zahlreiche Leute in die Bürgerschaft aufnahmen, waren eine bei einer Staatsumwälzung eingesetzte außerordentliche Behörde, sonst kommt dieses Amt in Thessalien nicht vor.[7])

---

[1]) Messene: (Προ)στάτας δα(μιορ)γῶν: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4640. In der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts Ephoroi und Synarchiai (S. 312, 2 auf S. 313), zu denen natürlich auch die Damiorgoi gehörten: Polyb. IV 4, 2; 31, 2. — Damiorgoi und achaeischer Einfluß in Andania: Dittenberger, Sylloge[2] II 653 (= Michel, Recueil 694) und dazu Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse (1890) 147. — Vgl. D. II 654 v. 78 = M. 179 (Asine).

[2]) Swoboda, Klio XII (1912) 43 nimmt auch hier achaeischen Einfluß an. Argos: S. 350 Anm. 1 (wo 506 statt 560 zu lesen ist). In Mykenai, damals einer Kome, leiteten die Damiorgoi mit einem ἀρητεύων an der Spitze (S. 350, 1) am Anfang des 2. Jahrhunderts die Volksversammlung. IG. IV 497; 498. — In Troizen (Trozan) nennen sich die Damiorgoi zugleich Prytaneis, IG. IV 760: Τοὶ αὐτοὶ δαμιοργοὶ καὶ πρυτάνιες (4. Jahrh.). Vgl. Ad. Wilhelm, Sitz.ber. d. Wien. Akad. 166 (1911) 20; 26. — Epidauros. Leiter der Volksversammlung, ihr Obmann ἀρητεύων: IG. IV 923 (4. bis 3. Jahrh.); vgl. Nr. 932 v. 61.

[3]) Kolonisation dieses Gebiets: S. 126. — Nisyros: IG. XII 3; 89; 91 (Dittenberger, Sylloge[2] I 263); 104. — Ein Damiergos auch in Astypalaia: XII 3 Nr. 168 (2. Jahrh.). — Knidos (wahrscheinlich von der in älterer Zeit argolischen, dann lakonischen Ostküste der Peloponnesos aus kolonisiert): Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3509; 3526; 3549. Damiorgeion (Damiorgion) = Prytaneion: S. 161, 2. — Telos: IG. XII 3 Nr. 34; 35. — Kamiros: S. 500 Anm. 1.

[4]) Thuk. I 56, 2. Eponyme Damiorgoi mit einem Epidamiorgos als Obmann in Ithaka, offenbar unter achaeischem Einfluß. Dittenberger, Sylloge[2] I 257 (Kern, Inschr. v. Magnesia Nr. 36). Vgl. dazu Swoboda, Klio XII (1912) 43, 6.

[5]) IG. XII 3 Nr. 1115b; 1104 (Anfang der Kaiserzeit). Ueber die Kolonisierung von Melos und Thera vgl. S. 126. Argolischer Einfluß: IG. XII 3 Nr. 1259 = Dittenberger II 428 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3277. — Damiorgoi auch in Thera nach IG. XII 3 Nr. 450 (Collitz III 4736), einer Inschrift, deren archaische Schrift völlig von derjenigen Theras abweicht. Sonst findet sich auf den Kykladen ein Demiurgos, und zwar ein eponymer, nur in Minoa auf Amorgos im 3. und 2. Jahrhundert (IG. XII 7 Nr. 241 = Dittenberger II 644 = Michel, Recueil 712; XII 7 Nr. 243) und in Naxos bald nach der Schlacht bei Philippi unter der kurzen rhodischen Herrschaft. IG. XII 5 Nr. 38. Auch in Minoa hat wohl rhodischer Einfluß eingewirkt.

[6]) V. v. Schoeffer, Pauly-Wissowa, RE. IV 2861.

[7]) Oiantheia: IG. IX 1 Nr. 333; 335 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1479; 1480. Ueber die späte Entwickelung der Stadtstaatverfassung bei den westlichen Lokrern vgl. S. 155. — Delphoi. Phratriebeamte: S. 255. Staatsbeamte im Jahr 157, wo der Damiorgos ein

Mit den Demiurgiai stellt Aristoteles einmal die Theoriai zusammen. Er sagt, daß in alter Zeit Tyrannen auch aus den zu den höchsten Ämtern Gewählten hervorgegangen wären, denn damals hätten die Gemeinden die Demiurgiai und Theoriai auf lange Zeit bestellt.[1]) Uns begegnen Theoroi (Thearoi) in der Literatur und in zahlreichen Inschriften fast ausschließlich als Mitglieder von Festgesandtschaften, die entweder ihren Staat bei Festen eines andern, namentlich bei den großen Nationalfesten, vertreten oder ein bevorstehendes Fest in andern Staaten ansagen sollten.[2]) Hier und da waren aber noch die Theoroi ordentliche Staatsbeamte, die ihrem Namen nach „schauen", d. h. in der Gemeinde nach dem Rechten sehen sollten. Sie sind also insofern den Ephoroi und Beamten mit ähnlichem Titel (S. 473) an die Seite zu stellen. Als leitende Staatsbehörde werden sie um 370 in Tegea erwähnt. In Mantineia vereidigten sie und die Polemarchoi im Jahr 420 die übrigen Beamten auf einen Staatsvertrag. In Aigina waren zur Zeit Pindars die Thearoi hohe Beamte. Ihr Amtshaus lag im Heiligtum des Apollon. In Paros sollen nach dem Bruchstück einer aus dem Ende des 5. Jahrhunderts stammenden Inschrift Verletzungen eines Heiligtums bei ihnen angezeigt werden, und sie sollen den Neokoros (S. 503) darauf vereidigen, daß er Schuldige anzeigt. Von Paros waren sie frühzeitig nach der parischen Pflanzstadt Thasos gekommen. Ihre Listen waren dort etwa seit 500 v. Chr. auf den Mauern eines Gebäudes mit einem Altar des Apollon, offenbar des Thearion, aufgezeichnet. Über ihre Funktionen sind wir nicht näher unterrichtet. Sie hatten nicht bloß mit Kultusangelegenheiten zu tun, sondern auch für die Aufzeichnung von Volksbeschlüssen zu sorgen.[3])

Diese Beamte mit allgemeinem Amtstitel waren bei der Beschränkung oder Abschaffung des souveränen erblichen Königtums an die Spitze der Gemeinde getreten (S. 348 ff.). In manchen Staaten erhielt sich ein Basileus mit wesentlich sakralen Funktionen. Als eponymen Beamten finden wir einen Basileus im 5. Jahrhundert in Argos, noch in späterer Zeit in Megara, einigen megarischen Kolonien und in Samothrake. In andern Staaten behauptete sich längere oder kürzere Zeit der homerische Adels- und Königsrat der Basilees, teils mit richterlichen, teils nur mit sakralen Obliegenheiten (S. 348; 351). Meist waren aber Archontes, Prytaneis oder Damiorgoi Gemeindevorsteher geworden. Jede von diesen Behörden

Psephisma aufzeichnen und aufstellen soll. Collitz II 2725 (*Bullet. d. corr. hell.* XVIII, 1894, p. 77 Nr. 4). Um 144 erscheinen *οἱ προστάται* (zwei) *τῶν δαμιοργῶν* als Freilasser: Collitz II 2189 (Bullet. XVII, 1893, p. 357 Nr. 32). — Medeon: IG. IX 1 Nr. 32 = Dittenberger, Sylloge[2] II 426 = Michel, Recueil Nr. 24. — Larisa: Aristot. Pol. III 2 p. 1275 B v. 27. Vgl. dazu Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 252.

[1]) Aristot. Pol. V 10 p. 1310 B v. 20: *αἱ δ' ἐκ τῶν αἱρετῶν ἐπὶ τὰς κυρίας ἀρχάς, τὸ γὰρ ἀρχαῖον οἱ δῆμοι καθίστασαν πολυχρονίους τὰς δημιουργίας καὶ τὰς θεωρίας.*

[2]) P. Boesch, *Θεωρός*, Berl. 1908. Dazu H. Pomtow, Berl. philol. W.schr. 1910 Nr. 34/5.

[3]) Tegea: Xen. Hell. VI 5, 8. Mantineia: Thuk. V 47, 9. — Aigina: Pind. Nem. III 119: *Θεάριον*. Schol: *ὅτι ἐν τῷ Πυθίου Ἀπόλλωνος ἱερῷ οἶκός ἐστι θεάριον διὰ τὸ τοὺς ἄρχοντας οἳ καλοῦνται θεωροὶ ἐνταῦθα διαιτᾶσθαι*. Vgl. Paus. II 31, 6: *τὸ ἱερὸν τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Θεαρίου* in Troizen. Hesych. s. v. *Θεώριος· ὁ Ἀπόλλων*. — Paros: IG. XII 5 Nr. 108 = Dittenberger, Sylloge[2] II 569. — Thasos: IG. XII 8 p. 89 (mit Berichtigungen Boeschs): Nr. 263; 267; 271 ff.

tritt auf einem bestimmten Gebiet hervor. Das Hauptgebiet der Archontes umfaßt Attika, Boiotien Phokis, die östliche Lokris, Euboia, und die ionischen Kykladen, das der Damiorgoi: Elis, Arkadien, Achaia, die gegenüberliegende Lokris, Argolis und das argolische Kolonialgebiet an der Südwestküste Kleinasiens, das der Prytaneis: die Westküste Kleinasiens und die davorliegenden Inseln. An manchen Stellen deckt sich der Umfang der Gebiete mit den Stammesgrenzen, an andern wird jener von diesen durchkreuzt. Ursprünglich lagen den Behörden verschiedene staatsrechtliche Anschauungen zugrunde. Denn der Begriff eines Herrschenden, Vorangehenden (Archon) oder eines Gemeindeersten (Prytanis) beruht auf einer andern Auffassung als der eines für die Gemeinde Arbeitenden (Damiorgos). Im Laufe der staatlichen Entwickelung haben jedoch, namentlich auf dem Boden der Demokratie, diese Behörden einen im wesentlichen gleichartigen Charakter erhalten.

§ 57. Die Regierungs- und Verwaltungsbehörden übten auch Funktionen der richterlichen Gewalt aus. Frühzeitig unterwarf aber schon die gemäßigte Demokratie Straferkenntnisse der Beamten der Berufung an das Volksgericht oder den Volksrat. In der entschiedenen Demokratie blieb dem Rat und den übrigen Behörden, außer dem eng begrenzten Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen, schließlich nur die Befugnis zur Annahme und Einführung von Klagen, zu Vorerkenntnissen oder Strafanträgen und zur Leitung der Gerichtsverhandlung bei den in ihren Amtsbezirk fallenden Prozessen. Auch richterliche Beamte entschieden durch ihren Spruch meist nur in Bagatellsachen. Im wesentlichen beschränkte sich die Beteiligung der Beamten an der Rechtspflege auf die Leitung, die Jurisdiktion im engeren Sinne. Das Urteil wurde bei den meisten und wichtigsten öffentlichen und privaten Prozessen von eingeschworenen Privatbürgern gefunden. Das aus Geschworenen gebildete, von den zuständigen Beamten geleitete Volksgericht war eine Schöpfung der Demokratie, ein wesentliches Organ des demokratischen Staates und eine gemeindemokratische Institution.[1]) Drakon hatte noch das Finden des Urteils *διαγνῶναι*, die Tätigkeit des Gerichtsvorstandes *δικάζειν* genannt. Nach dem spätern, gemeingriechischen Sprachgebrauch verstand man jedoch unter *δικάζειν* die Urteilsfindung. Die Geschworenen hießen daher *δικασταί*, in Athen auch *ἡλιασταί*.[2]) Diejenigen Justizbeamten, die nicht bloß die Gerichtsverhandlung leiteten, sondern auch — wie es vielfach namentlich in Oligarchien geschah — das Urteil fällten, fungierten ebenfalls als *δικασταί* und konnten daher auch so genannt werden. Von ihnen unterschieden

---

[1]) Vgl. S. 316; 423; 441; 466.

[2]) Drakontisches Gesetz: IG. I 61 = Dittenberger, Sylloge[2] I 52 = Michel, Recueil Nr. 78. — Im übrigen vgl. über den Sprachgebrauch H. Lipsius, Attisches Recht I (1905) 55; 150 und dazu E. Fränkel, Gesch. d. gr. Nomina agentis auf *-τήρ, -τώρ, -τής* I 157 f.; 185; 213 (Untersuchungen zur indogerm. Sprach- und Kulturwissensch. von K. Brugmann und Thumb I), Straßburg 1910. — K. F. Hermann-Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) bietet S. 1 eine Zusammenstellung der neueren Literatur. Thalheim, *Δικασταί* und *Δικαστήρια*, Pauly-Wissowa, RE. V (1903) 565 ff. und 571. Vgl. auch U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, Kultur d. Gegenwart, Teil II Abteil. IV 1 (1910) 76; 100; 106; 175; B. Keil, Gerckes und Nordens Einleit. in die Altertumswiss. III (1912) 360 ff.

sich die Geschworenen dadurch, daß sie nur zur Urteilsfindung berufen waren und mit der Leitung des Verfahrens nichts zu tun hatten. Der einzelne Geschworene ist nach Aristoteles ebensowenig wie der einzelne Ratsherr oder Besucher der Volksversammlung Beamter (*ἄρχων*). Er hat nichts zu befehlen und anzuordnen. (S. 314.) Aber der aus Geschworenen gebildete Gerichtshof, das Dikasterion, ist ebenso wie die Bule und die Ekklesia als Organ der Staatsgewalt eine *ἀρχή*, und der Geschworene übt als Mitglied der Körperschaft amtliche Funktionen aus und zwar im Gegensatz zu der zeitlich begrenzten Amtsdauer der Beamten und auch der Ratsherren auf unbestimmte Zeit.[1])

Befähigt zum Geschworenen waren in Athen alle epitime, d. h. im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindliche Bürger (S. 230), die das dreißigste Lebensjahr vollendet hatten. Im 5. Jahrhundert wurden aus den sich zum Richteramte Meldenden sechstausend Geschworene ausgelost, nach dem peloponnesischen Kriege genügte infolge der starken Verminderung der Bürgerzahl die bloße Meldung zur jährlichen Einschwörung und Aufnahme unter die Geschworenen auf Lebenszeit. Es kam im 5. Jahrhundert wohl vor, daß alle Sechstausend bei einem Prozeß zu Gericht saßen, aber das geschah doch höchst selten. Schon damals gliederten sich die Richter nach den Phylen in zehn Abteilungen, im 4. Jahrhundert, vielleicht schon früher, in zehn Sektionen, von denen eine jede Mitglieder sämtlicher Phylen in möglichst gleicher Zahl umfaßte. Die Normalzahl der Mitglieder eines Gerichtshofes belief sich bei einem öffentlichen Prozeß auf 501, bei wichtigen Rechtsfällen stieg sie auf 1001 oder gar 1501, bei Privatprozessen begnügte man sich mit der Auslosung von 201 oder 401 Richtern. Über die Organisation der Geschworenengerichte in andern Staaten sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Zur Befähigung zum Geschworenen gehörte aber auch anderwärts ein Mindestalter, wahrscheinlich ebenfalls von dreißig Jahren, hier und da ein mäßiger, die völlig Unbemittelten ausschließender Census, überall selbstverständlich Epitimie. Ferner bestanden die Geschworenengerichte in Demokratien meist, wie in Athen, aus einer großen Zahl von Mitgliedern. Es kommt freilich in Erythrai um 460 ein Gericht von nur 27 Geschworenen, neun von jeder Phyle, vor, aber um dieselbe Zeit finden wir in Chios schon einen aus nicht weniger als 300 Männern zu bildenden Gerichtshof. Die Knidier bestellten im 2. Jahrhundert über 200 Richter zur Entscheidung einer ihnen überwiesenen vermögensrechtlichen Streitigkeit zwischen einem Koer und der Gemeinde

[1]) Aristot. Pol. III 11 p. 1282 A v. 34: *οὐ γὰρ ὁ δικαστὴς οὐδ' ὁ βουλευτὴς οὐδ' ὁ ἐκκλησιαστὴς ἄρχων ἐστίν, ἀλλὰ τὸ δικαστήριον καὶ ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος· τῶν δὲ ῥηθέντων ἕκαστος μόριόν ἐστι τούτων.* III 1 p. 1275 A v. 23: *τῶν δ' ἀρχῶν αἱ μέν εἰσι διῃρημέναι κατὰ χρόνον . . . ἢ διά τινων ὡρισμένων χρόνων· ὁ δ' ἀόριστος, οἷον ὁ δικαστὴς ἢ ἐκκλησιαστής. κτλ.* Vgl. III 1 p. 1275 B v. 14; IV 15 p. 1294 A und 16 p. 1300 B. Auch Platon erörtert Nom. VI 767 das Verhältnis zwischen *δικασταί* und *ἄρχοντες*. Jeder *ἄρχων* muß *δικαστὴς εἶναί τινων*. Der *δικαστής* wird, ohne *ἄρχων* zu sein, gewissermaßen zu einem nicht unbedeutenden *ἄρχων* an jenem Tage, an dem er den Rechtshandel durch seinen Spruch zu Ende führt (*καί τινα τρόπον ἄρχων οὐ πάνυ φαῦλος γίγνεται τὴν τόθ' ἡμέραν κτλ.*). Unter diesem Gesichtspunkte will Platon auch die *δικασταί ἄρχοντας* nennen. Lykurg. g. Leokr. 79 unterscheidet scharf den *δικαστής* von dem *ἄρχων*: *τρία γάρ ἐστιν ἐξ ὧν ἡ πολιτεία συνέστηκεν, ὁ ἄρχων, ὁ δικαστής, ὁ ἰδιώτης.*

von Kalymna.[1]) Diese Zahlen bedeuten im Verhältnis zur Bürgerzahl weit mehr als die gleichen in Athen. In Milet zählte um die Mitte des 2. Jahrhunderts der gesetzlich größte, aus dem ganzen Volke erloste Gerichtshof 600 Richter. Das Volksgericht, das um 333 in Eresos über einen Tyrannen richtete, bestand aus 883 Bürgern. Zu diesem Prozesse waren alle epitime Bürger, die sich meldeten, als Richter vereidigt worden, und da ein Druck auf die Meldung ausgeübt wurde, so werden nicht viele sich dem Richten entzogen haben.[2])

Die Auslosung der Geschworenen ist in mehreren Staaten nachweisbar,[3]) ebenso ihre feierliche Vereidigung. Diese konnte entweder

---

[1]) Nach dem Sympolitievertrage zwischen den phokischen Städten Stiris und Medeon (S. 158, 3) sollten *τοὺς Μεδεωνίους πάντας* den Stiriern gleichgestellt sein *καὶ συνεκκλησίαζειν καὶ συναρχοστατεῖσθαι μετὰ τᾶς πόλιος τῶν Στιρίων καὶ δικάζειν τὰς δίκας τὰς ἐπὶ πόλιος πάσας τοὺς ἐνικομένους ταῖς ἁλικίαις*. In Erythrai wurde um 460 ein Geschworenengericht von je neun Männern aus jeder der drei Phylen (S. 259, 6) gebildet. Befähigt zum Richteramt sollten diejenigen sein, die ein Eigentum im Wert von nicht weniger als 30 Stateren besaßen. *Δικάζεν δὲ ἀπὸ τῶμ φυλέων ἄνδρας ἐννέα ἀπ' ἑκάστης οἷοίν ἐστιν μὴ ἐλάτονος ἄξια ἢ τριήκοντα στατήρων*. Vgl. über die Inschrift S. 459, 1. — Chios: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5653 (Mitteil. d. athen. Inst. XIII 164): *κἀγδικασάντων τριηκοσίων μὴ 'λάσσονες, ἀνηρίθευτοι ἐόντες*. Der um 600 in Chios eingesetzte „Volksrat" (*βουλὴ δημοσία*), der auch als Berufungsinstanz gegen Straferkenntnisse der Beamten fungierte, bestand aus je 50 aus jeder Phyle ausgewählten Mitgliedern (S. 351; 379; 471, 3; 474, 1; 475). Die Zahl der Phylen ist unbekannt, sie war aber klein, da sich die Phylen in Chiliastyen gliederten (S. 259, 6). Aus dem Kollegium der *πεντεκαίδεκα* (S. 363, 2) darf man vielleicht auf drei oder fünf schließen. — Knidos: Dittenberger, Sylloge[2] II 512 v. 82 (Dareste, *Recueil d. inscr. jurid.* I p. 158 Nr. X = Collitz III 3591, dazu Ad. Wilhelm, Arch.-epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX 80): *Ἀπεδικάσθη παρόντων. τᾶν γράφων ταὶ καταδικάζουσαι* 78, *ταὶ δὲ ἀποδικάζουσαι* 126. — Ein etwa aus der Zeit des Beginnes des peloponnesischen Krieges stammendes Gesetz von Oianthea (IG. IX 1 Nr. 333 = Collitz II Nr. 1479 = Ed. Meyer, Forschungen I 312) bestimmt, daß ein Fremder, der bei den (zwei?) *ξενοδίκαι* (S. 487) gegen einen Bürger einen Prozeß anhängig gemacht hat, in dem Falle, daß die Richter sich nicht einigen, *ἐπωμότας*, d. h. Zusatzgeschworene (nicht Eideshelfer) *ἀριστίνδαν* wählen soll und zwar 15 bei Prozessen im Werte von einer Mine und mehr, 9 bei geringern Sachen (vgl. Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn 129). Das ist aber kein demokratisches Geschworenengericht, wenn auch *ἀριστίνδαν* als rechtlicher Ausdruck hier nicht „nach Maßgabe der Vornehmheit", sondern „die besten Männer" (*optimos quosque*) bedeutet.

[2]) Milet, Dittenberger, Sylloge[2] I 314 (Michel, Recueil Nr. 31 = Olympia V p. 103 Nr. 52): *ἀπεκληρώθη κριτήριον ἐκ παντὸς τοῦ δήμου τὸ μέγιστον ἐκ τῶν νόμων, κριταὶ ἑξακόσιοι* (584 + 16 *ψῆφοι*). Eresos, IG. XII 2 Nr. 526 = Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 8 v. 16. 30 (Michel Nr. 358). Es wurden 883 Stimmen, darunter 7 freisprechende, abgegeben.

[3]) So in der phokischen Stadt Stiris (Anm. 1): Der Hierotamias . . . *καὶ κλαρωσεῖ τὰ δικαστήρια ἅ κα δέῃ κλαρώειν μετὰ τῶν ἀρχόντων*. Milet: vorhergehende Anm. Rhodos: IG. XII 1 Nr. 55. Ueber *δικαστήρια*, die aus richterlichen Beamten, nicht aus eingeschworenen Privatbürgern bestanden, vgl. S. 368; 485; 487. — Unbekannt ist leider die Bestellung der Anm. 1 erwähnten 3 × 9 Richter in Erythrai: *δικάζεν δὲ ἀπὸ τῶμ φυλέων ἄνδρας ἐννέα ἀπ' ἑκάστης . . . πληρῶν δὲ τὸ δικαστήριον μὴ (ἐλάσ)σονας ἢ ἑξήκο(ντα κα)ὶ ἕνα· δικάζεν (δὲ π)λησίον τιθέντ(α κ)ατὰ τὸν νόμον· ἐσάγεν δὲ τὰς δίκας καὶ συγγρ(άφεν) πρυτάνεας κτλ.* B. Keil, Gr. Staatsaltert. in Gerckes und Nordens Einleitung die Altertumswiss. III 362 betrachtet auch diese Bestimmung als einen Beleg für die Kooptation, die nach ihm für die Entwickelung und Zusammensetzung der Organe der Staatsgewalt von maßgebender Bedeutung war. Vgl. S. 443, 2. Er interpretiert die angeführten Sätze in folgender Weise: „Aus den drei Phylen werden je neun Richter nach einem nicht angegebenen, also gesetzlich bestimmten Modus ernannt. Diese (die Richter!) haben einen Gerichtshof von 61 Mitgliedern zusammenzusetzen, mit andern Worten, so viel Beisitzer zu kooptieren, bis die geforderte Mindestzahl erreicht ist, *δικάζεν δὲ πλησίον τιθέντα κατὰ τὸν νόμον*, nämlich der einzelne Richter seine Beisitzer." Es bedeutet aber *πληροῦν κτλ.*, wie schon Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 132 nachgewiesen hat: „Vollzählig machen oder konstituieren sollen das Dikasterion, nämlich das der 27, nicht weniger als 61" (Subjekt).

jährlich oder für die sonst übliche Amtszeit erfolgen oder für einen bestimmten Fall vorgenommen, bezw. noch besonders wiederholt werden. Die uns bekannte, in Eresos, Erythrai und Knidos vorkommende Eidesformel stimmt in wesentlichen Punkten mit der athenischen überein. Die Geschworenen verpflichten sich, nach den Gesetzen, auch nach den Volksbeschlüssen, und, soweit gesetzliche Bestimmungen fehlen sollten, nach bester und gerechtester Ueberzeugung zu urteilen, sowie keine Bestechungen anzunehmen.[1]) Auch richterliche Beamte und Verwaltungsbeamte, die richterliche Funktionen ausübten oder Richter bestellen sollten, hatten in Demokratien und Oligarchien vielfach außer ihrem Amtseide, entweder beim Beginne des Verfahrens oder bei der Urteilsfällung, noch einen besondern Eid zu leisten.[2])

Die Zahl 61 erklärt sich daraus, daß sie gerade die absolute Mehrheit des Rates der 120 bildet (S. 259, 6). K.s Deutung des Satzes *δικάζειν κτλ.* wird von Wackernagel und andern hervorragenden Kennern der griechischen Sprache für unmöglich erklärt. Ad. Wilhelm a. a. O. 134: „Das Gesetz soll in der Nähe aufgestellt werden, so daß es den Richtern vor Augen steht und jederzeit befragt werden kann. Diod. I 75, 6; Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 1909, 244; 250.“ P. Wendland macht mich darauf aufmerksam, daß nach Vahlen, Opusc. 82; 203 hinter *τιθέντα* die Worte *τὸν νόμον* fehlen können. (Also: *πλησίον τιθέντα τὸν νόμον κατὰ τὸν νόμον.*) Vgl. Diod. I 75, 6: *τῶν δὲ πάντων νόμων ἐν βιβλίοις ὀκτὼ γεγραμμένων καὶ τούτων παρακειμένων τοῖς δικασταῖς* (Aegypten). Dittenberger, Sylloge² II 512 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3591 = Dareste, *Inscr. jurid. gr.* I p. 158 Nr. X): *τὰ δὲ ψαφίσματα κτλ. τιθέσθων ἐπὶ τὸ δικαστήριον τοὶ ἀ(ντίδικοι ἑκ)άτεροι κτλ.* (Knidos).

[1]) Der um 460 in Erythrai angeordnete Richtereid wurde unter dem unmittelbaren Einflusse Athens festgesetzt: *Δικάζεν δὲ . . . ὀμόσαντας τὸν αὐτὸν ὅρκον τῆι βολῆι δικᾶν κατὰ νόμος καὶ ψηφίσματα.* (Eid der athenischen Richter: *ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τῶν Ἀθ. καὶ τῆς βουλῆς τῶν π.*) Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 127; 131. — Eresos, IG. XII 2 Nr. 526 C v. 85 (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 8 = Michel, Recueil Nr. 358: *ὄμνυν δὲ τοὶς πολίταις τοὶς δικάζοντας· Ναὶ δικάσσω τὰν δίκαν ὄσσα μὲν ἐν τοῖς νόμοισι ἔνι, κὰτ τοὶς νόμοις, τὰ δὲ ἄλλα ἐκ (φιλοπ)ονίας ὡς ἄριστα καὶ δικαιότατα, κτλ.* Dieser Eid wurde um 333 für den Prozeß gegen einen Tyrannen vorgeschrieben, er stand aber ohne Zweifel mit der üblichen Formel der Hauptsache nach im Einklange. Auch in Athen verpflichteten sich die Richter, *περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ* zu stimmen. (Lipsius, Att. Recht I 152.) Einen besondern Fall betrifft auch der Richtereid in Knidos, Dittenberger, Sylloge² II 512 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3591; Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I p. 158 Nr. X): — *δικασσέω περὶ) ὧν τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν κατὰ γ(νώμαν τὰν δικαιοτάτα)ν κτλ. . . . οὐδὲ δῶρα ἔλαβον τᾶς δίκας ταύτας ἕ(νεκα . . . ο)ὔτε αὐτὸς ἐγώ κτλ.* Ebenso im athenischen Richtereide: *οὐδὲ δῶρα δέξομαι τῆς ἡλιάσεως ἕνεκα κτλ.* In Oianthea *ἐπωμόται* und *ὁρκωμόται.* Diese sollen von den Damiorgoi *ἀριστίνδαν* ausgewählt werden (vgl. S. 511 Anm. 1 am Ende). Nach Plat. Nom. IX 856 A sollen die Richter schwören: *εἰς δύναμιν τὰ δίκαια καὶ ἀληθῆ κρίνειν.* — Nicht hierher gehört die Bestimmung in der Lygdamisinschrift (Gesetz) von Halikarnassos bei Dittenberger, Sylloge² I 10 (Michel, Recueil Nr. 451 = Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I Nr. 1): *νόμωι δέ, κατάπερ νῦν, ὁρκῶσαι τὸς δικαστάς· ὅτι ἂν οἱ μνήμονες εἰδέωσιν, τοῦτο καρτερὸν ἔναι.* Nicht die Richter sollen vereidigt werden, sondern diese sollen den Mnemones zur Bekräftigung ihrer entscheidenden Zeugenaussage den Eid abnehmen. Swoboda, Arch.-epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX (1892) 121. Um einen Eid der Parteien handelt es sich in Opus, IG. IX 1 Nr. 334 (*διομόσαι ὅρκιον τὸν νόμιμον*). Richtig bemerkt von Dittenberger und auch von E. Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.* 1892, p. 41; 44 (mit einem Verschen).

[2]) Plat. Nom. XII 948 E: *νόμος κείσθω δικαστὴν ὀμνύναι δικάζειν μέλλοντα.* — Vereidigung der Beamten, welche die Richter wählen: Plat. Nom. VI 767 D. (Ueber die Verwandtschaft des Wähler- und Richtereides vgl. E. Ziebarth, Pauly-Wissowa, RE. V 2081). Das alte Gesetz von Oianthea (S. 511 Anm. 1) bestimmt: *δαμιοργὸς ἑλέσται τὸς ὁρκομότας ἀριστίνδαν τὰν πεντορκίαν ὀμόσαντας· τὸς ὁρκομότας τὸν αὐτὸν ὅρκον ὀμνύεν, κτλ.* Nach dem Recht von Gortyns XI 26 sollte der Richter in den Fällen, in denen er nach dem Gesetz gemäß den Zeugenaussagen oder dem Reinigungseide der Angeklagten urteilen sollte, *δικάδδεν ἆι ἔγραττται* („urteilen“, „juger“, wie es geschrieben steht, nach dem Gesetz), in den andern Fällen

Die Abstimmung der Geschworenen über die Schuldfrage war wohl überall, wie in Athen, eine geheime mittelst Stimmsteinen (ψῆφοι). Entscheidend war die einfache Mehrheit.[1])

Trotz der geheimen Abstimmung, der feierlichen Vereidigung und andern, teilweise höchst komplizierten Maßregeln zur Sicherung gerechter und unparteiischer Richtersprüche ließ doch die Unparteilichkeit der Geschworenengerichte viel zu wünschen übrig. Der Klassengegensatz übertrug sich auch auf die Rechtsprechung. Die große Mehrheit der Geschworenen gehörte in den entschiedenen Demokratien meist zu den untern Schichten. Es mangelte diesen Leuten aus der Masse im allgemeinen an Selbständigkeit des Urteils, Einsicht und Besonnenheit. Sie bedurften der Leitung. Leicht ließen sie sich in der Volksversammlung von Demagogen fortreißen, als Geschworene von gewissenlosen Anklägern aufhetzen, von Advokatenkniffen verführen, von den eigenen Trieben der Begehrlichkeit, des Hasses und Neides bei der Stimmabgabe beeinflussen.[2]) Mit der weitern Entwickelung der Demokratie wuchs das berechtigte Mißtrauen gegen die Gerichte und verbreitete sich über die ganze Bürgerschaft. Man wußte sich schließlich nicht anders zu helfen, als daß man sich durch auswärtige, von den einheimischen Parteiungen und sonstigen Einflüssen unabhängige Richter eine unparteiische Rechtsprechung zu verschaffen suchte. Das geschah schon im 4. Jahrhundert. In hellenistischer Zeit mehrten sich die Fälle, in denen ein Demos von einem andern Richter erbat und erhielt, um die zahlreichen schwebenden Streitigkeiten und Rechtshändel beizulegen oder zu entscheiden. Aus fremden Richtern gebildete Gerichtshöfe erschienen in manchen Staaten regelmäßig zu bestimmten Zeiten (S. 486).

Wenn die Rechtspflege „die erste und höchste Aufgabe des Staates ist“ (Mommsen), und die griechische Demokratie ihren Staat als den Rechts- und Gesetzesstaat rühmte (S. 418; 426), so bedeutete die Anerkennung der Unfähigkeit zu eigener, selbständiger Rechtsprechung gerade für diese demokratische Polis das Eingeständnis der staatlichen Ohnmacht und Impotenz. Anderseits hat aber die Demokratie vor dem Niedergange des Bürgertums, trotz allen Schwächen und Gebrechen, trotz den Widersprüchen

---

ὀμνύντα κρίνεν, d. h. unter seinem Eide entscheiden nach freier Beweiswürdigung oder Ueberzeugung. Bücheler-Zitelmann, Recht von Gortyn, Rh. Mus. XL Erg.Heft (1888) 68. Dareste, *Recueil des inscr. jurid.* I 435; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 82. — Eid der Diaitetai in Athen: Lipsius, Att. Recht I 228. — Herakleia am Siris, IG. XIV Nr. 645 v. 118 (Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4629 = Dareste I p. 194 Nr. XII): *τοὶ πολιανόμοι κτλ. ὀμόσαντες δοκιμάξοντι*, ob eine Behauptung eines Pächters richtig ist. — Lebadeia, IG. VII 3073 v. 44 (Dittenberger, Sylloge² II 540 = Michel, Recueil 589): *διακρινοῦσιν οἱ ναοποιοὶ ὀμόσαντες ἐπὶ τῶν ἔργων.* Vgl. Dittenberger II 580 = Collitz II 1832 (Delphoi); IG. XII 5 Nr. 654 v. 18 (Syros). — Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.* (1892) 37.

[1]) Ueber die Abstimmung mittels ψῆφοι (im Gegensatz zur χειροτονία) bei gerichtlichen Abstimmungen vgl. S. 454. — Zählung der ψῆφοι: S. 446 Anm. 3 und 511 Anm. 2 — Vgl. dazu IG. XII 2 Nr. 526 (Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I8 = Michel, Recueil Nr. 358), Eresos, Geschworenengericht zur Aburteilung eines Tyrannen, v. 16; 29; 56: *κρῖναι μὲν αὖτον κρύπται ψάφιγγι.* Im Falle der Verurteilung soll die zweite Abstimmung über die Art der Todesstrafe erfolgen *διὰ χειροτονίας* (v. 20; 66). Es ist v. 29: *τὰν ψᾶφον φερόντεσσι* gleichbedeutend mit *δικαζόντεσσι*, v. 85. — Ausdrückliche Bestimmung, daß die Mehrheit entscheidend sein soll, z. B. in Oianthea (IG. IX 1 Nr. 333 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. II 1479): *πλεθὺν δὲ νικε̃ν.*

[2]) Vgl. S. 214; 414; 417; 424; 426.

zwischen Ideal und Wirklichkeit (S. 426), nicht bloß große politische Prinzipien aufgestellt, sondern auch teilweise durchgeführt und nach Maßgabe der Kräfte ihrer Polis Großes geleistet, jedoch nur unter tüchtiger Führung, unter der *ἀρχή* eines hervorragenden Mannes (S. 436; 369).

Neuere Literatur: K. F. Hermann, Gr. Staatsaltertümer[6] (1875) §§ 66—72 [neue Bearbeitung von Swoboda im Druck]; G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II (1885) 282; 308; Schömann-Lipsius, Gr. Altertümer I[4] (1897) 179 ff.; B. Keil, Gr. Staatsaltertümer, Gerckes und Nordens Einleitung in die Altertumsw. III (1912) 328 ff.

U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II Abteil IV 1 (1910) Register S. 266.

Gegen Grotes Ueberschätzung der griechischen Demokratie, im besondern der athenischen (S. 18) reagierte J. Schvarcz, Die Demokratie I, Leipz. 1879, jedoch mit einseitiger, unkritischer Verurteilung. Zu weit geht in der Reaktion gegen Grote auch E. Meyer (S. 26). Unter dem Mangel an Kritik und zahlreichen Irrtümern leidet die pessimistische Darstellung J. Burckhardts (Gr. Kulturgeschichte I, 1898, 217 ff.), die manche fein beobachtete Züge bietet (S. 27). — A. Croiset, *Les démocraties antiques*, Paris 1909.

Caillemer, Demokratia und Haussoullier, Demos bei Daremberg-Saglio, Dictionnaire II 67 ff.; 76 ff.; V. v. Schoeffer, Demokratia, Pauly-Wissowa, RE. Supplement 1. Heft (1903) 346 ff. (mit einer Uebersicht über die verschiedenen Beurteilungen).

Ueber den sozialpolitischen Charakter der griechischen Demokratie vgl. das in dieser Hinsicht grundlegende Werk R. Pöhlmanns, Gesch. des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde, 1893; 1901, in 2. Aufl. unter dem Titel: „Gesch. der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt“, München 1912 (vgl. S. 27).

Schriften über die Volksversammlung: S. 442, 3, über den Rat und die übrigen Behörden: S. 465, 2, über die Geschworenengerichte: S. 509, 2 und die Literatur zum Abschnitt über die Rechtspflege S. 527 ff.

f) Hauptgebiete der Staatsverwaltung.

α) Kultus.

§ 58. Zu den notwendigen Gegenständen der staatlichen Fürsorge und Verwaltung gehört nach Aristoteles in erster Linie das, was die Götter betrifft.[1]) Überall bildeten die Hiera, die Dinge, die den Göttern an Ehren und Opfern, an Festen, Heiligtümern und Gütern zukamen und gebührten (S. 496), einen festen Punkt in dem Programm der beratenden und beschließenden Organe der Staatsgewalt. Sie standen an der Spitze der Tagesordnung bestimmter ordentlicher Gemeindeversammlungen. Dringende oder bevorzugte Angelegenheiten setzte man an die erste Stelle nach den *ἱερά*. In Volksbeschlüssen wird oft Vertretern eines andern Staates oder einzelnen geehrten Männern *πρώτοις* (*πρώτῳ*) *μετὰ τὰ ἱερά* Zutritt zum Rat und Volk als Privilegium gewährt.[2])

[1]) Aristot. Pol. VI 8 p. 1322 B v. 18: *ἄλλο δ' εἶδος ἐπιμελείας ἡ περὶ τοὺς θεούς*; v. 30: *αἱ μὲν οὖν ἀναγκαῖαι ἐπιμέλειαί εἰσι περὶ τούτων . . . περί τε τὰ δαιμόνια καὶ πολεμικά κτλ.* VII 8 p. 1328 B v. 12: *πέμπτον δὲ καὶ πρῶτον τὴν περὶ τὸ θεῖον ἐπιμέλειαν κτλ.*

[2]) In Athen war es im 4. Jahrhundert gesetzliche Vorschrift, daß in der Tagesordnung der 3. und 4. Volksversammlung einer jeden Prytanie drei Gegenstände die *ἱερά* betreffen sollten *τρία μὲν ἱερῶν χρηματίζειν, τρία δὲ κήρυξιν καὶ πρεσβείαις, τρία δὲ ὁσίων*. Aristot. *Ἀθπ.* 43, 6, vgl. 30, 5; Aischin. I (g. Tim.) 23; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 21: *χρηματίζειν ἐπάναγκες πρῶτον μετὰ τὰ ἱερὰ περὶ τῶν νομοθετῶν κτλ.* — Nach Ps.Xen. *Ἀθπ.* 3, 20 bildeten die *ἱερά* einen Hauptgegenstand der Verhandlungen und Fürsorge des Rates. — IG. II 5 (Suppl.) p. 37 Nr. 109 b (Dittenberger, Sylloge[2] I 129 = Michel, Recueil Nr. 98): *περὶ δὲ τῶν χρημάτων . . . χρηματίσαι τοὺς προέδρους κτλ. τῆι ὀγδόηι ἐπὶ δέκα πρῶτον μετὰ τὰ ἱερά.*

Prosodos. IG. I Nr. 36: *πρόσοδον εἶναι αὐ(τῶι πρός τε τὸς πρυ)τάνες καὶ τὲμ βολὲ)ν . . . π)ρότοι μετὰ τὰ ἱερά.* I Suppl. p. 17 Nr. 51 (ergänzt). IG. II 1 Nr. 1 b p. 393 (Samier); II 1 Nr. 34; 52 C p. 402 (Mytilenaier); II 1 Nr. 164 (Kolophonier); 209; II 5 Nr. 231 b v. 75; II 1 Nr. 233 (Kythnier); 289; 316; II 5 Nr. 345 C; II 1 Nr. 367. — Sammlung der Stellen bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik II (1902) 791.

Andere Staaten. Oropos, IG. VII 303; *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892 Nr. 70: *ὁ δ. εἶπεν ὑπὲρ ἱερῶν.* Larisa, IG. IX 2 Nr. 517 v. 40: *ἀγορανομέντος Ἀλεξίπποι πὲρ ἱερουν.* Prosodos mit gleicher

Die Pflege des Kultus der Schutzgötter des Staates war Recht und Pflicht der Staatsgemeinde als solcher. Es gab keine vom Staat unabhängige Kirche, keine selbständige Hierarchie und keinen geschlossenen Priesterstand, der den Verkehr der Gemeinde mit ihren Göttern zu vermitteln ausschließlich oder vorzugsweise berufen war. Wie der Familienvater und Hausherr als natürlicher Vorsteher und Vertreter der Familie gegenüber den Menschen und Göttern den Hauskultus pflegte, für sich und die Seinigen betete und opferte, die der Familie eigenen rituellen Gebräuche bewahrte und den Söhnen lehrte (S. 242), so kam in älterer Zeit dem König als dem Oberhaupte der Staatsfamilie deren Vertretung gegenüber ihren Göttern und die Darbringung der Gemeindeopfer zu (S. 326). Bei der Umwandlung oder Abschaffung des Königtums traten an die Stelle des Königs Gemeindebeamte, zunächst und in erster Linie, außer Beamten mit dem Königstitel, Archonten, Prytanen und andere Gemeindevorsteher mit ursprünglich weitgehender oder universaler Kompetenz (S. 503). Allerdings gab es überall Priester und Priesterinnen. Diese waren Vorsteher der einzelnen Heiligtümer oder Gotteshäuser und nur zur Pflege des Kultus der Gottheit berufen, der ihr Heiligtum geweiht war. Ihre Mitwirkung bei gottesdienstlichen Handlungen war im allgemeinen nur dann erforderlich, wenn Privatleute oder Beamte diese in ihrem Heiligtum vollziehen wollten (S. 497).

Als mit der fortschreitenden Entwickelung der Staaten die Ausstattung, der Umfang und die Zahl der öffentlichen Feste zunahm, die Tempel größer wurden und ihre Kassen- und Schatzbestände anwuchsen, da bestellte die Staatsgemeinde im Zusammenhang mit der Ausbildung eines Beamtentums mit begrenzter Kompetenz vielfach auch Behörden, deren Geschäftskreis ausschließlich *ἱερά* umfaßte. Es waren das teils ordentliche, durch Wahl oder Losung bestellte Jahresbeamte, teils Beamte mit einem kommissarischen Auftrage. Sie hatten gewisse Staatsopfer darzubringen, bei der Leitung der öffentlichen Feste mitzuwirken, für die Erbauung und Instandhaltung von Tempeln zu sorgen und meist auch die bisher den Priestern und andern Tempelbediensteten zustehende Verwaltung der Tempelgüter zu führen. Zum Teil waren diese Kultusbehörden aus Organen des Tempeldienstes hervorgegangen, die der Staat mit ihren Funktionen übernommen, zu rechenschaftspflichtigen Gemeindebeamten gemacht oder diesen angegliedert hatte (S. 501). Der Staat übernahm so, zwar nicht überall und durchweg, aber doch in weitem Umfange die Verwaltung der Tempelgüter. In der Regel blieb sie von der des Gemeindegutes getrennt. Die Güter und Einkünfte der Heiligtümer sollten als Eigentum der Götter zu Kultuszwecken Verwendung finden und von der Gemeinde zu profanen

oder ähnlicher Formel wie in Athen in euboeischen Städten (Chalkis, Eretria, Histiaia: *Bullet. d. corr. hell.* XIV 100 — *Ἐφημ. ἀρχ.* 1892 *σ.* 120 Nr. 1; 126 Nr. 2; 134 Nr. 5; 1899 *σ.* 142 Nr. 8 — Bullet. X 102); ferner häufig auf den Kykladen (IG. XII 5 Indices IV 4 p. 364; XII 7 Nr. 8; 28; 30; 31; 44; 221; 225; 228; 231; XII 3 Nr. 321 — Thera —), dann in Halikarnassos, Iasos, Magnesia a. M. (DITTENBERGER, Sylloge[2] II 480 = KERN, Inschr. v. M. Nr. 7b: *ἔφοδον ἐπὶ τὸ κοινὸν πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά*), Samos und in einigen pontischen Städten (Mesambria, Odessos, Tomoi). Die Belege bei BRANDIS, Ekklesia, PAULY-WISSOWA, RE. V 2188. <CIG. 3640 v. 30: *μετὰ τὸγ χρηματισμὸν τὸμ περὶ τῶν ἱρων*. A.W.>

Ausgaben nur vorschuß- oder anleiheweise in Anspruch genommen werden (S. 503).

Die Entziehung der Verwaltung des Tempelgutes beschränkte den Einfluß der Priester. Auch da, wo sie die Verwaltung behielten, unterstand diese, wie ihre ganze Amtsführung, der Aufsicht des Staates. Dabei mangelten ihnen wesentliche Merkmale und Rechte der Staatsbeamten, obwohl die Gemeinde ihre Bestellung regelte oder vollzog. Nicht wenige Priestertümer, namentlich solche bei öffentlichen Kulten gentilizischen Ursprungs, waren freilich in bestimmten Familien oder Geschlechtern erblich, die meisten wurden jedoch durch Losung unter den Bewerbern, einige durch Volkswahl, besetzt, seit dem Ende des 4. Jahrhunderts häufig vom Staate geradezu verkauft. Das war deshalb möglich, weil zur Bekleidung eines Priestertums, abgesehen von den Fällen, wo gentilizische Tradition in Betracht kam, keine andere Qualifikation gehörte als bürgerliche Vollbürtigkeit, Unbescholtenheit und körperliche Fehllosigkeit, bisweilen noch irgendeine andere äußerliche Voraussetzung, wie Enthaltung vom Geschlechtsgenuß. Ebensowenig wie man für die Befähigung zu einem Staatsamte den Nachweis bestimmter Kenntnisse verlangte, wurde für die zu einem Priestertum eine besondere religiöse Vorbildung gefordert (S. 498). Wahrsager und Zeichendeuter gehörten als solche nicht zu den Priestern. Auch das Ritual und die Opferordnung wurde vom Staate festgestellt.[1]) Daher existierte kein Priesterstand, der eine tiefere Kenntnis der göttlichen Dinge und die Vermittelung des Verkehrs zwischen Menschen und Göttern für sich in Anspruch nehmen konnte. Nicht selten bekleideten Inhaber eines Priestertums noch ein Staatsamt, neben dem jenes zurücktrat. Zu einem engern Zusammenschlusse zwischen Priestern verschiedener Heiligtümer desselben Staates kam es nicht. Es fehlte auch an einem solchen zwischen den Priestern, die in verschiedenen Staaten Heiligtümern wesensgleicher Gottheiten vorstanden. Jeder Staat hatte seine besondern Schutzgötter mit lokaler Eigenart und wachte eifersüchtig über seine Autonomie. Die Priester fühlten sich aber als seine Bürger. Daneben gab es allerdings Heiligtümer, die eine über die Grenzen eines Staates hinausreichende Autorität besaßen, weil ihr Gott als Schutzgott eines gewöhnlich auf Stammesgemeinschaft oder Nachbarschaft beruhenden Verbandes oder Bundes verehrt wurde oder, wie der delphische Apollon und der olympische Zeus, panhellenische Verehrung genoß. Das delphische Heiligtum bildete sogar den Mittelpunkt eines wesentlich sakralen Verbandes, zu dem die meisten Stämme von Hellas gehörten. Es erhielt Anfragen und Weihgeschenke aus der ganzen hellenischen Welt. Man suchte den Rat und die Zustimmung des delphischen Gottes nicht bloß in Kultusangelegenheiten, sondern oft auch bei politischen Plänen und Maßregeln, namentlich bei der Aussendung von Kolonien. Jahrhunderte hindurch übte die aus der delphischen Aristokratie hervorgehende Priesterschaft, besonders auf Sparta, einen weitgehenden Einfluß aus, aber zur Ausbildung einer panhellenischen,

[1]) *Leges Graecorum sacrae e titulis collectae* ed. et expl. J. de Prott-L. Ziehen, I Fasc. 1, Lipsiae 1896, II 1 1906. — *Ἱεροὶ νόμοι*, d. h. *νόμοι*, welche die *ἱερά* betrafen (S. 303, 8): Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 331; 332 v. 62 = Michel, Recueil 46; 515.

geistlich-weltlichen Hegemonie ist sie nicht gekommen. Einerseits fehlte es dazu in Griechenland bei der Stärke des Autonomiegeistes und dem Mangel eines eigentlichen Priesterstandes an dem geeigneten Boden, anderseits wurde Delphoi in das Getriebe der politischen Gegensätze und Parteiungen hineingezogen und geriet unter den Einfluß einer einzelnen Macht: der Thessaler, der Lakedaimonier, der Phokier, der Makedonen und Aitoler.[1])

Die enge Verbindung zwischen der Staatsgewalt und dem Kultus der Schutzgötter der Staatsgemeinde gab dem ganzen Staatsleben ein bedeutungsvolles Gepräge. Zahlreich waren die Staatsfeste, die durchweg einen religiösen Charakter trugen. In Athen, wo man im 5. Jahrhundert doppelt so viele Feste als in irgendeinem andern hellenischen Staat gefeiert haben soll, umfaßten sie jährlich etwa fünfzig bis sechzig Feiertage, an denen weder Ratssitzungen, noch Volksversammlungen stattfanden, ein Gerichtsstillstand eintrat und alle Geschäfte ruhten.[2]) Diese Zahl kommt der unserer Sonn- und Feiertage ungefähr gleich. Es fehlten jedoch Feiertage, die dem Sonntag oder dem Sabbath der Juden entsprachen.

Außer an den Festen wurden den Göttern von Priestern oder von den dazu berufenen Staatsbeamten regelmäßig, meist an bestimmten Monatstagen, die dieser oder jener Gottheit gehörten, im Namen und für das Wohl der Gemeinde Opfer dargebracht.[3]) Berichte der Beamten und auch einzelner Priester über die Vollziehung und den Verlauf der Opfer und anderer Kulthandlungen nahmen Rat und Volk bei der Verhandlung über die *ἱερά* entgegen.[4]) Beim Amtsantritte brachten der Rat und

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Amphiktyonie.

[2]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* III 2: *πῶς γὰρ ἂν καὶ οἷοί τε εἶεν* (die Menge der Geschäfte zu erledigen), *οὕστινας πρῶτον μὲν δεῖ ἑορτάσαι ἑορτὰς ὅσας οὐδεμία τῶν Ἑλληνίδων πόλεων· ἐν δὲ ταύταις ἧττόν τινα δυνατόν ἐστι διαπράττεσθαι τῶν τῆς πόλεως.* III 8: *πρὸς δὲ τούτοις οἴεσθαι χρὴ καὶ ἑορτὰς ἄγειν χρῆναι Ἀθηναίους ἐν αἷς οὐχ οἷόν τε δικάζειν· καὶ ἄγουσι μὲν ἑορτὰς διπλασίους ἢ οἱ ἄλλοι* (vgl. Ps.Plat. Alkib. *β* XII p. 148 E). Stark übertrieben ist offenbar die Angabe, daß in Taras zur Zeit des hohen Wohlstandes der Stadt die Zahl der öffentlichen Festtage im Jahre größer gewesen sei, als die der Werktage. Strab. VI 280: vgl. dazu Theopompos Fragm. 260 M bei Athen. IV 166 E. — Aristophanes Wesp. 661 ff. veranschlagt die Zahl der Gerichtstage auf dreihundert, sicherlich auch für seine Zeit etwas zu hoch. Zu den Festtagen sind u. a. noch die Unglückstage (*ἡμέραι ἀποφράδες*) zuzuzählen, von denen nur einige mit jenen zusammenfielen. Lipsius, Attisches Recht I 160. In bezug auf die Aussetzung der Rats- und Gerichtssitzungen an öffentlichen Festtagen vgl. auch Aristoph. Wolk. 620; Thesmoph. 78; Lys. XXVI (g. Euandr.) 6; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 26; Athen. III 53 p. 98 B; IV 71 p. 171 E. In Theben fand allerdings während der Thesmophorien eine Ratssitzung statt, aber das Fest wurde nur von den Frauen gefeiert. Xen. Hell. V 2, 29. — An Festtagen keine Vollstreckung von Todesurteilen. Xen. Hell. IV 4, 2.

A. Mommsen, Die Feste der Stadt Athen, 1898; M. P. Nilsson, Die griechischen Feste, 1906; L. R. Farnell, *The cults of the greek states*, I—V, London 1896—1909.

[3]) Vgl. im allgemeinen Lys. XXX (g. Nikom.) 17. Ueber Opferkalender, die auf Stelen eingegraben waren und für jeden Monat die Opfertage, die Zahl und Art der Opfer angaben, vgl. Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* I 1, Fasti sacri, 1896. — Näheres bei Stengel, Gr. Kultusaltert.[2] in diesem Handbuch V 3[2] (1898) 97; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II[4] 455 ff.

[4]) Ueber die *ἱερά* als festen Bestandteil der Tagesordnung vgl. S. 514, 2. — IG. II 1 Nr. 307 (Dittenberger, Sylloge[2] II 635 = Michel, Recueil 681): *περὶ ὧν (ἀπαγγέλλ)ει ὁ ἀγωνοθέτης ὑπὲρ τῶν θυσιῶν ἃς ἔθυσεν τῶι τε Διονύσωι καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς πάτριον ἦν· ἀγαθῆι τύχηι, δεδόχθαι τῶι δήμω(ι, τὰ μὲν ἀ)γαθὰ δέχεσθαι τὰ γεγονότα ἐν τοῖς ἱεροῖς οἷς ἔθυεν ἐφ' ὑγιε(ίαι καὶ σω)τηρίαι τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ παίδων κα(ὶ γυναικῶ)ν . . . κτλ.* IG. II 1 Nr. 315 (D. II 649 = M. 683); II 5 Nr. 318 b (D. II 636 = M. 684); II 1 Nr. 325 u. 326 (Priester); II 5 Nr. 385 d (D. II 650 = M. 132); II 5

gewiß auch alle anderen Behörden Antrittsopfer (*εἰσιτήρια*) dar.[1]) Ferner hatten die höchsten Beamten, sei es im Zusammenhange mit der Ablegung des Amtseides und dem sakralen Akte des Amtsantrittes, sei es an bestimmten Festen feierliche Gebete (*εὐχαί*) für das Wohl der Gemeinde an die Götter zu richten und dabei zugleich Flüche (*ἀραί*) gegen die Feinde und Schädiger des Gemeinwesens und seiner gesetzlichen Ordnung auszusprechen. Das war ein alter, weit verbreiteter Brauch, der sich noch in verschiedenen Staaten nachweisen läßt.[2])

In Athen beteten ferner die Ratsherren beim Eintritt in das Rathaus zum Zeus Bulaios und zur Athena Bulaia, deren Altäre sich in dem Sitzungsraume befanden.[3]) Vor einer jeden Volksversammlung opferten die Prytanen dem Apollon Prostaterios, der Artemis Bulaia und andern Gottheiten, denen es nach dem Herkommen gebührte.[4]) Fielen die Opfer ungünstig aus, so konnte natürlich das Volk nicht zusammentreten. Jede Versammlung wurde vor der Eröffnung der Verhandlungen mit einem religiösen Akt eingeleitet. Unter der Leitung eines priesterlichen Beamten, des Peristiarchos, wurden um das versammelte Volk als Reinigungsopfer geschlachtete Ferkel herumgetragen und mit ihrem Blute die Sitze besprengt.[5]) Dann sprach der Herold das gesetzlich formulierte Gebet. Er bat um alles Gute für die dem Demos zum Besten Ratenden und verfluchte diejenigen, die durch ihre Reden Rat und Volk täuschen, ihre Versprechungen nicht halten, Bestechungen geben oder annehmen würden,

Nr. 453b (Priester); 477C (D. II 640 = M. 135). — Berichte der Prytanen über die während ihrer Amtszeit vor Beginn der Volksversammlung dargebrachten Opfer. IG. II 1 Nr. 390: *ὑπὲρ ὧν ἀπαγγέλλου(σιν οἱ πρυτάνεις τῆς Ἀκαμαντί)δος ὑπὲρ τῶν θυσιῶν ὧν ἔθυ(ον τὰ πρὸ τῶν ἐκκλησιῶν τῶι τε) Ἀπόλλωνι τῶι Προστατηρίωι καὶ τῆι Ἀρτέμιδι τῆι Βουλαίαι καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς οἷς πάτριον ἦν κτλ.* Nr. 392; 408; 417; 425; 426; 431; 459 usw. Das sind Ehrendekrete, zu denen die Berichte den Anlaß gaben. — Das spärliche Material aus andern Staaten (z. B. IG. XII 7 Nr. 389) ist ebenso zu beurteilen. BRANDIS, Ekklesia, PAULY-WISSOWA, RE. V 2187.

1) Thuk. VIII 70; Demosth. XIX (d. f. leg.) 190; XXI (g. Meid.) 114. Vgl. IG. II 1 Nr. 325; 326; 453b (p. 418); 453C (p. 419); 470; 478. — *Εἰσιτήρια* in Magnesia a. M.: KERN, Inschr. v. Magn. Nr. 100. — BEKKER, Anecd. gr. I 245, 20, *εἰσιτήρια· θυσίας ὄνομα ὅταν βουλεύειν ἢ ὅταν ἄρχειν τις χειροτονηθῇ.* I 187, 22. — STENGEL, *Εἰσιτήρια*, PAULY-WISSOWA, RE. V 2149.

2) Plat. Nom. IX 11 p. 871B (*ἡ τοῦ νόμου ἀρά*). — Ueber die in Athen (seit Solons Zeit), Chios, Teos, Eresos und andern Staaten nachweisbare, in der Regel den höchsten Beamten obliegende Verfluchung derjenigen, die der Obrigkeit nicht gehorchen und sich auflehnen, den Staat verraten, gewisse Gesetze übertreten oder Versuche zu ihrer Aenderung oder Aufhebung machen würden, bisweilen auch der Mörder und Räuber, vgl. S. 463,4; 429; 357,3; 352,1. Dazu Thuk. VIII 97. In Sparta war derjenige Spartiat mit einem Fluche bedroht, der den König hinderte, das Heer ins Feld zu führen (Hdt. VI 56), ebenso derjenige, der von seinen Heloten höhere als die gesetzmäßigen Abgaben erpreßte. Plut. Inst. Lak. 41 p. 239 E.

E. ZIEBARTH, Der Fluch im gr. Recht, Hermes XXX (1895) 57 ff.; Fluch, PAULY-WISSOWA, RE. VI (1909) 2771 [mit weitern Literaturangaben]; P. STENGEL, Gr. Kultusaltert.² (1898) 72 ff.; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altert. II⁴ (1902) 262; 270; H. HEPDING, Mitteil. d. athen. Inst. XXXII (1907) 252; 262; 270; AD. WILHELM, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 137.

3) Antiph. Chor. 45. Vgl. Andok. Myst. 44: Xen. Hell. II 3, 52. Dazu JESSEN, Bulaios, PAULY-WISSOWA, RE. III 1019.

4) *Τὰ πρὸ τῶν ἐκκλησιῶν ἔθυον.* Vgl. S. 517 Anm. 4 und dazu in bezug auf den Bericht der Prytanen: Theophrast. Charakt. 21. ⟨Ps. Demosth. Prooim. 54. — v. WILAMOWITZ, Aristoteles II 401. A. W.⟩

5) Istros b. Suid. *περιστίαρχος* (Fragm. 32 MÜLLER I 422). Aischin. I (g. Tim.) 23: *ἐπειδὰν τὸ καθάρσιον περιενεχθῇ καὶ ὁ κῆρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξηται.* Aristoph. Acharn. 43 mit Schol.; Ekkles. 128 mit Schol. (= Suid. *περιστίαρχος*); Harpokr. Phot. Suid. *καθάρσιον*; Pollux VIII 104; BEKKER, Anecd. gr. I 269, 16.

ferner diejenigen, die aus eigennütziger Absicht in gemeinschädlicher Weise die Eide übertreten, die Volksbeschlüsse und Gesetze zu ändern suchen, Münzen und Maße fälschen, Staatsgeheimnisse dem Feinde verraten,[1]) für sich oder andere die Tyrannis erstreben und mit den Medern verhandeln sollten.[2]) Dasselbe Gebet sprach der Herold bei der Eröffnung der Ratssitzungen.[3])

Zu dem Opfer und Gebet gesellte sich der Eid.[4]) Auch dieser ist eine Anrufung von Göttern, die als gegenwärtig gedacht sind. Der Schwörende nimmt sie zu Zeugen, indem er sie auffordert, ihm Gutes zu gewähren, falls er recht schwöre, ihn zu verderben, falls er meineidig sei oder seinen Eid breche. Bei der Verbindung von Segenswunsch und Fluch trat jedoch der Fluch in den Vordergrund. Er war das Ursprüngliche und Wesentliche und gehörte zu dem Eide, wie zum Gesetze die Androhung der Strafe. Der Eid konnte entweder ein assertorischer oder promissorischer sein: ein solcher der Behauptung in bezug auf die Vergangenheit oder ein solcher des Versprechens in bezug auf die Zukunft.[5]) Sowohl bei diesem als bei jenem ruft der Schwörende im Falle des Meineides oder Eidbruches die göttliche Strafe und das Verderben auf sich selbst herab.[6]) Der Staat bestrafte nirgends den Meineid als solchen; er überließ die Strafe den Göttern. Die Klagen gegen diejenigen, die unter ihrem Eide falsches Zeugnis abgelegt hatten, waren in Athen, mit einer Ausnahme, Privatklagen auf Ersatz des durch meineidige Aussage zugefügten Schadens. In Atimie (S. 237) verfiel jedoch derjenige, der dreimal wegen falscher

[1]) Aristoph. Thesm. 364: *τἀπόρρητά τε τοῖσιν ἐχθροῖς τοῖς ἡμετέροις λέγουσ' κτλ.* Ebenso im Bürgereide der Chersonasiten, S. 224 Anm. 3: *οὐκ ἐχφερομυθησῶ τῶν ἀπορρήτων οὐθὲν οὔτε ποτὶ Ἕλλανα οὔτε ποτὶ βάρβαρον, ὃ μέλλει τὰν πόλιν βλάπτειν.*

[2]) Isokr. IV (Paneg.) 157: *ἐν δὲ τοῖς συλλόγοις ἔτι καὶ νῦν ἀρὰς ποιοῦνται, πρὶν ἄλλο τι χρηματίζειν, εἴ τις ἐπικηρυκεύεται Πέρσαις τῶν πολιτῶν.* Demosth. XVIII (v. Kr.) 272; XIX (d. f. leg.) 70; XXIII (g. Aristokr.) 97; Aischin. I (g. Tim.) 23; Deinarch. g. Demosth. 47; g. Aristog. 14; 16. Freie Nachbildung des Ganzen bei Aristoph. Thesmoph. 295 ff., dazu Wilamowitz, Aristoteles II 348; F. Ziebarth, Hermes XXX (1895) 61.

[3]) Demosth. XIX (d. f. leg.) 70: *Ταῦθ' ὑπὲρ ὑμῶν . . . καθ' ἑκάστην τὴν ἐκκλησίαν ὁ κήρυξ εὔχεται νόμῳ προστεταγμένα, καὶ ὅταν ἡ βουλὴ καθῆται παρ' ἐκείνῃ.* Vgl. XXIII (g. Aristokr.) 97.

[4]) Neuere Literatur: P. Stengel, Gr. Kultusaltert.,[2] in diesem Handbuche V 3 (1898) 78 [mit weitern Literaturangaben]; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II[4] (1902) 274 ff. — E. Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.*, Göttingen 1892; Eid. Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 2076 ff.; L. Ott, Beitr. zur Kenntnis des gr. Eides, Leipzig 1896; R. Hirzel, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, Leipzig 1902; Thalheim, *ἀντωμοσία, διωμοσία, ἐπιορκία, ἐξωμοσία*, Pauly-Wissowa, RE. I 2566; V 832; VI 190; 1689.

[5]) Die Griechen machten jedoch keinen scharfen Unterschied zwischen der eidlichen Versicherung einer Tatsache und der eidlichen Verpflichtung auf zukünftiges Handeln. Das hat auch Chrysippos bei Stob. Flor. XXVIII 15 noch nicht getan. Hirzel a. a. O. 75.

[6]) Plut. Quaest. rom. 44 p. 275 D: *πᾶς ὅρκος εἰς κατάραν τελευτᾷ τῆς ἐπιορκίας.* — Il. XIX 264: *εἰ δέ τι τῶνδ' ἐπίορκον, ἐμοὶ θεοὶ ἄλγεα δοῖεν πολλὰ μάλ', ὅσσα διδοῦσιν ὅ τίς σφ' ἀλίτηται ὀμόσσας.* (Eid der Behauptung. — Des Versprechens: III 278; IV 158.) Hesiod. Erg. 282 ff. Amphiktyonen-Eid b. Aischin. g. Ktes. 110; Hdt. VI 86; Sophokl. Trach. 1189; Oid. T. 644; Eurip. Med. 754; Plat. Kritias 119 E; Lykurg. g. Leokr. 79. — Zwei inschriftliche Beispiele: Eid der Ratsherren von Erythrai vor ihrem Amtsantritt, IG. I 9 (besser bei Dittenberger, Sylloge[2] I Nr. 8 v. 16): *ὀμνύναι μὲν Δία καὶ Ἀπόλλο καὶ Δέμετρα ἐπαρόμενον ἐξόλειαν ε(α)[υτῶι ἐπιορκῶντι κ]αὶ παισὶν ε(αυτ)õ.* — Eid der Tagoi = der delphischen Phratrie der Labyadai, S. 251 Anm. 3: *ὑπίσχομαι ποὶ τοῦ Διος τοῦ πατρώιου· εὐορκέοντι μέμ μοι πόλλ' ἀγάθ', αἰ δ' ἐφιορκέοιμι, [εἶμεν] τὰ κακὰ ἀντὶ τῶν ἀγαθῶν.* Am ausführlichsten sind die Segenswünsche und Verwünschungen in kretischen Eiden. Vgl. Thalheim, *Ἐπιορκία*, Pauly-Wissowa, RE. VI 190. Ueber das Wesen des Eides im allgemeinen vgl. W. Hirzel a. a. O. 8 ff.; 137 ff.

Zeugenaussagen verurteilt worden war.[1]) Die bindende Kraft des Eides beruhte also wesentlich auf der Furcht vor göttlicher Strafe. Darüber setzten sich aber schon von der Zeit Homers an viele hinweg. Es gab sogar Leute, die sich auf die Kunst, durch sophistische Eide Toren und Arglose hinter das Licht zu führen, etwas zugute taten.[2]) Mit dem allmählichen Dahinschwinden des Glaubens an eine in das menschliche Leben eingreifende, strafende und rächende Gottheit und dem Sinken der sittlichen Scheu mehrten sich die Meineide und Eidbrüche. Die Äußerung Lysanders, daß man Knaben mit Würfeln, Männer mit Eiden betrügen müßte, charakterisiert den Mann, aber auch seine Zeit.[3]) Unter diesen Umständen machten sich Bestrebungen geltend, den Eid abzuschaffen. Platon sagt: „Da sich die in alter Zeit herrschenden Meinungen der Menschen über die Götter geändert haben, so muß man auch die Gesetze ändern. Ein Teil der Menschen glaubt überhaupt nicht an Götter, ein anderer meint, daß sie sich um menschliche Angelegenheiten nicht kümmern, die meisten und schlechtesten sind der Ansicht, daß die Götter für geringfügige Opfer und Huldigungen beim Raube vieler Güter mithelfen und von großen Strafen meist befreien werden." Platon will daher für seinen Staat der Gesetze die Eide in denjenigen Fällen abschaffen, in denen Meineide großen Gewinn zu bringen scheinen, namentlich bei Prozessen die beiderseitigen Parteieide.[4]) Sonst bleibt er aber auf dem Boden der im Staats- und Rechtsleben geltenden Praxis, die damit rechnete, daß in der Masse die Furcht vor den Göttern und der Verfluchung noch lebendig und wirksam war. Der Redner Lykurgos erklärt: „Der Eid ist das, was die Demokratie zusammenhält (*τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν*). Denn der Staat besteht aus den Behörden, den Richtern und den Privatleuten, die Bürgschaft aber, die jeder von diesen dem Staat gibt, ist der Eid, mit Recht, da schon viele die Menschen getäuscht haben und wegen ihrer Verschuldungen, wenn es ihnen gelang, sie zu verbergen, fortwährend straflos geblieben sind, vor den Göttern jedoch der Meineidige wohl weder verborgen bleiben, noch ihrer Strafe entgehen könnte. Wenn ihn nicht selbst, so trifft doch seine Kinder und sein ganzes Geschlecht großes Unheil."[5])

[1]) Ueber die *δίκαι ψευδομαρτυρίων* ⟨Aristot. *Ἀθπ.* 59, 6; B. Keil, Anonym. Argent. 246. A. W.⟩ vgl. Lipsius, Attisches Recht II 2 (1912) 777. Vgl. auch Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II⁴ 283, 8.

[2]) Vgl. Od. XIX 394 (Plat. Pol. I 334 A); Hom. Hymn. III 389 und dazu Hirzel a. a. O. 43. — Il. X 332.

[3]) Plut. Lys. 8. Vgl. dazu die Charakteristik Menons bei Xen. Anab. II 6, 21. — Herodot I 153 erzählt, daß Kyros dem spartanischen Herold gesagt haben soll, er habe sich noch nie vor Männern gefürchtet, die auf einem Platze mitten in der Stadt zusammenkommend *ἀλλήλους ὀμνύντες ἐξαπατῶσι*. Thuk. III 82, 6; 83, 2 (*οὔτε λόγος ἐχυρὸς οὔτε ὅρκος φοβερός*). — Aischylos Frgm. 394 Nauck:² *οὐκ ἀνδρὸς ὅρκοι πίστις, ἀλλ' ὅρκων ἀνήρ*. Dazu Demosth. LIV (g. Konon) 38. Im übrigen vgl. Hirzel a. a. O. 132 ff. — Bei Aristoph. Wolk. 1235 ff. verachtet Strepsiades die Eidgötter so sehr, daß er noch drei Obolen zuzahlen möchte, um das Vergnügen des Meineides bei ihnen zu haben. Zeus als Schwurgott ist für die Aufgeklärten lächerlich. Vgl. Frösche 275. — Lys. X (g. Theomn. A) 11. Isaios IX (Astyph.) 19; Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 68; LIV (g. Konon) 38; Ps.Demosth. XLIX (g. Timoth.) 66; LIX (g. Neaira) 10. ⟨Menandr. Perik. 293 Robert: *ὀμωμοκὼς καὶ πρότερον ἤδη πολλάκις*. Vgl. dazu Theophr. Charakt. 13, 11. — Cic. p. Flacco 9. 11. — G. Colin, *Bullet. de corr. hell.* XXVII 155. A. W.⟩

Plat. Nom. XII 4 p. 948 B. Ueber die Bestrebungen, den Eid abzuschaffen, vgl. Hirzel, Der Eid (1902) 109 ff.

[5]) Lykurg. g. Leokr. 79. — Lys. XXV (*δήμ. κατ. ἀπολ.*) 28: *ὅρκος δημοκρατίας φυλακή*. Vgl. auch Xen. Anab. II 5, 7.

Dieser Anschauung entspricht die ausgedehnte Anwendung des Eides. In Athen mußten die Bürger bei der Einführung ihrer Söhne in die Phratrien (S. 255) eidlich deren legitime Geburt bekräftigen.[1]) Wenn dann Knaben die bürgerrechtliche Mündigkeit erreicht hatten, wurden sie von die ihren Vätern oder Vormündern mit eidlichen Angaben über ihre legitime Geburt und ihr Alter den Gemeindemitgliedern zur Einschreibung in das Bürgerbuch der Gemeinde vorgestellt (S. 224). Bei dem Eintritte in die wehrpflichtige Bürgerschaft hatten wohl überall die jungen Bürger einen Waffen- und Bürgereid zu leisten (S. 224). Außerdem pflegte nach Beendigung einer inneren Krisis allen Bürgern ein außerordentlicher Eid auf die Verfassung abgenommen zu werden.[2]) Allgemein verbreitet war der Amtseid der Beamten (S. 472), gemeindemokratisch die jährliche oder einmalige Einschwörung der an den Volksgerichten teilnehmenden Bürger. Bei Prozessen spielten die Eide der Parteien und Zeugen als Beweismittel eine wichtige, in älterer Zeit eine geradezu entscheidende Rolle. Unter Umständen hatte auch der richterliche Beamte schwörend sein Urteil zu fällen (S. 512, 2). Ferner wurden bei Wahlen und andern Abstimmungen die beteiligten Bürger nicht selten durch einen Eid zur gerechten, unparteiischen Stimmabgabe oder zur Wahl des ihrer Überzeugung nach Besten verpflichtet.[3]) Wie endlich der Eid bei Rechtsgeschäften aller Art zur Anwendung kommen konnte und häufig auch kam,[4]) so erhielten Verträge zwischen verschiedenen Staaten regelmäßig eine eidliche Bekräftigung.[5])

Die Pflege des Kultus kostete viel Geld und war daher von großer Bedeutung für den Staatshaushalt. Einen Hauptposten unter den Staatsausgaben bildeten direkt oder indirekt die Ausgaben für die auf Kosten der Gemeinde veranstalteten Opfer und Feste (*θυσίαι, ἑορταὶ δημοτελεῖς, ἱερὰ δημοτελῆ*).[6]) Schon die aus der Staatskasse für den Ankauf

[1]) Auch in Dyme forderte man bei der Verleihung des Bürgerrechts von dem Vater eines Kindes unter 17 Jahren die eidliche Versicherung, daß es sein Kind wäre. S. 228, 4.

[2]) Vgl. S. 224 Anm. 3 und dazu Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIII (1910) Beibl. S. 25 (Erythrai).

[3]) Vgl. S. 512 Anm. 2 (Oianthea); 367 Anm. 1 und dazu Aristot. *Ἀθπ.* 29, 5; Plat. Nom. VI 755 D; XII 948 E. Im übrigen: E. Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.* (1892) 38. — Eid der Demoten bei der Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder: Isaios VII (Apollod.) 28; Demosth. LVII (g. Eubul.) 26; Aischin. I (g. Tim.) 100. — In der Phratrie der Demotionidai (S. 251, 4) verpflichteten sich die abstimmenden Phrateres gegenüber dem Zeus Phratrios durch ein Versprechen (*ὑποσχομένος πρὸς τõ Διὸς τõ Φρατρίο*) und nahmen die Stimmsteine vom Altar. Die Mitglieder der delphischen Phratrie der Labyadai (S. 251, 3) versprachen den Phratriegöttern *ἀποδεξάμενοι ποὶ τõ Ἀπόλλωνος κτλ.*), daß sie *δικαίως* abstimmen würden, indem sie baten, in diesem Falle den Abstimmenden viel Gutes zu geben, *αἱ δὲ ἀδίκως τὰ κακά*. Das sind also Versprechungen an Eidesstatt. — Stimmsteine vom Altar: Hdt. VIII 123 = Plut. Them. 17 (Abstimmung der Strategen über den Kampfpreis); Plut. Perikl. 32; Demosth. XVIII (v. Kr.) 134. Reisch, Altar, Pauly-Wissowa, RE. I 1690.

[4]) E. Ziebarth, *De iureiurando in iure gr.* (1892) 48 ff.

[5]) Das Material bei A. Martin, *Quomodo Graeci ac peculiariter Athenienses foedera publica iureiurando sanxerint*, Paris 1890.

[6]) Bekker, Anecd. gr. I 240, 28: *Δημοτελῆ καὶ δημοτικὰ ἱερεῖα διαφέρει. τὰ μὲν δημοτελῆ θύματα ἡ πόλις δίδωσιν, εἰς δὲ τὰ δημοτικὰ οἱ δημόται κτλ.* Hesych. *δημοτελῆ ἱερά.* Harpokr. *δημοτελῆ καὶ δημοτικὰ ἱερά.* — Ps.-Xen. *Ἀθπ.* II 9: *θύουσιν οὖν δημοσίᾳ μὲν ἡ πόλις ἱερεῖα πολλά.* Hdt. VI 57; Xen. *Λακεδ. πολ.* XV 1 (Sparta); Thuk. II 15 (*Ἀθηναῖοι τῇ θεῷ ἑορτὴν δημοτελῆ ποιοῦσι*); Aischin. I (g. Tim.) 21: Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 85; Plat. Nom. XI 935 B. — Dittenberger, Syl-

der Opfertiere gezahlten Summen waren oft recht beträchtlich. Dazu kamen, abgesehen von den etwaigen, für die Finanzen Athens so verderblichen Schau- und Festgeldern (S. 427, 428), die Siegerpreise und mancherlei andere Ausgaben für szenische und gymnische Aufführungen. Der Aufwand für die Schaustücke und Agone, vielfach auch für die an einzelnen Festen stattfindenden Volksspeisungen, wurde zwar zum größeren Teil nicht direkt von der Staatskasse, sondern von den vermögenden Bürgern und ortsansässigen Fremden in der Form von Leiturgien (S. 495) bestritten, aber diese „Leistungen für das Gemeinwesen" nahmen doch stark die Steuerkraft in Anspruch und wirkten so auf die Finanzlage zurück. Nicht unerhebliche Kosten verursachten ferner die Festgesandtschaften (Theoriai), die regelmäßig zu den großen Nationalfesten und auch zu manchen andern auswärtigen Festen abgeschickt wurden (S. 508). Die Führung der Gesandtschaft (Architheoria) war eine Leiturgie, die Staatskasse gab jedoch Zuschüsse. Ebenso wurden die Ausgaben für die großen, höchst kostspieligen Tempelbauten nicht bloß aus dem Vermögen und den Einkünften der betreffenden Heiligtümer bestritten. Nicht selten schoß die Gemeinde aus ihren Fonds bedeutende Summen zu.[1]) Zu den außerordentlichen Ausgaben für den Kultus gehörten sodann die Weihgeschenke, oft kostbare Gaben, die von Gemeinden und einzelnen Bürgern den Göttern zur Gewinnung ihrer Huld oder zum Dank oder zur Lösung eines Gelübdes dargebracht wurden. So zahlreich waren die dem Zeus in Olympia und dem Apollon in Delphoi gestifteten Weihgeschenke, daß manche Staaten zur Aufnahme derselben eigene Schatzhäuser (*θησαυροί*) erbauten.[2]) Namentlich pflegte man nach gewonnenem Siege den Göttern einen Erstlingsanteil (*ἀπαρχή*) an der Beute zu weihen. Vielfach geschah das in der Gestalt von Standbildern, Dreifüßen oder andern kunstvollen Arbeiten, die aus dem Erlöse eines Zehntels der Beute hergestellt waren.[3]) Auch von regelmäßigen Einkünften erhielten die Götter bisweilen einen Anteil. Die Siphnier stifteten dem delphischen Gott ein Zehntel der Erträge ihrer Gold- und Silberbergwerke (Hdt. III 59; Paus. X 11, 2). Die Athener gaben ihrer Göttin bar ein Sechzigstel der Tribute ihrer Bundesstädte. Allgemein verbreitet war endlich der Brauch, den Göttern gewisse Strafgelder zu überweisen und zwar nicht bloß Geldbußen wegen eines direkten Vergehens gegen eine Gottheit. Oft findet sich unter den Strafandrohungen, die ein Gesetz oder einen Volksbeschluß gegen Aufhebung oder Veränderung oder Nichtbefolgung sichern sollten, die Bestimmung, daß die Strafsumme oder das eingezogene Vermögen des Schuldigen ganz oder zum zehnten Teil (*τὸ ἐπιδέκατον*) der Gottheit zufallen sollte. Es handelt sich in diesen Fällen

loge² II 601 (= Michel, Recueil 453): *θύσει τὰ ἱερὰ τὰ δημόσια καὶ τὰ ἰδιωτικά*; v. 25: *ἡ θυσία ἡ δημοτελής* (Halikarnassos). IG. XII 2 Nr. 645 (= Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 4 = Michel 363) v. 34: *ὅτα κε ἁ πόλις ἰροποίηται κτλ.* (Nasos) usw. ⟨*Διόνυσος δημοτελής*: Karystos (Dittenberger, Herm. XXVI 474). *Bullet. de corr. hell.* II 275. — *Δημήτηρ δ.* in Arkesine IG. XII 7, 4. — A. W.⟩

[1]) Ueber die Trennung der Verwaltung der „heiligen" (*ἱερά*) und der Gemeindegelder vgl. S. 503.

[2]) Näheres fällt in den Bereich der Kultusaltertümer. Vgl. P. Stengel in diesem Handbuche V 3² (1898) 80 ff. und dazu Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II⁴ (1902) 218 ff.

[3]) Außer Stengel und Schömann-Lipsius a. a. O. vgl. Koch, *Δεκάτη*, Pauly-Wissowa, RE. IV 2423.

hauptsächlich um Volksbeschlüsse, Gesetze oder Verträge, denen man eine für die Gemeinde oder die Staatsordnung grundlegende oder wesentliche Bedeutung beimaß oder verleihen wollte (S. 463). Diejenigen, die solche für das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde wichtige Bestimmungen verletzten, wurden wie Hochverräter mit dem Verluste ihrer bürgerlichen Rechte oder gar mit Ausstoßung aus der bürgerlichen Gemeinschaft, mit Ächtung oder Verbannung, bedroht (S. 232, 236). Von der ihnen auferlegten Geldbuße oder von ihrem eingezogenen Vermögen (S. 230, 3) gebührte daher mindestens der Zehnte, wie vom Feindesgute, der Schutzgottheit der Gemeinde.[1])

Der Kultus der Gemeindegötter durchdrang so das ganze Staatsleben. Opfer, Gebete, Flüche und Eide verbanden sich mit zahlreichen staatsrechtlichen Akten, mit dem Amtsantritte der Behörden, mit den Verhandlungen der Organe der beratenden und beschließenden Staatsgewalt, mit der Rechtspflege und dem Rechtsverfahren. Der Obhut der Götter unterstand die Verfassung. In nicht wenigen Staaten war, wie es Platon für seinen Staat der Gesetze empfiehlt (XI 3 p. 947), der Oberpriester der Hauptgottheit der Eponymos nach dem die Jahre gezählt wurden (S. 499).

Für das Verhalten des Staates zur Religion war es von maßgebender Bedeutung, daß diese im wesentlichen ein Kultus ohne dogmatisches System und ohne dogmatisch gebildeten Priesterstand war. Sie erhob keinen Anspruch auf ausschließliche Rechtgläubigkeit und gestand zu, daß es außer den eigenen Staatsgöttern noch andere, hellenische und nichthellenische, gäbe, die ihnen wesensgleich wären. Frömmigkeit und Gottesfurcht (*εὐσέβεια*) bestanden in der herkömmlich gesetzlich festgestellten Verehrung der Götter durch bestimmte Handlungen.[2]) Der Staat kümmerte sich weder darum, wie der einzelne Bürger in seinem Innern über das Dasein und Wesen der Götter dachte, noch schrieb er ihm vor, fleißig die Tempel zu besuchen und regelmäßig zu opfern. Er gab nur Gesetze, die sich auf die Kultushandlungen bezogen, und sorgte nur dafür, daß den Göttern das zukam, was ihnen an Ehren, Opfern und Einkünften von Rechts wegen gebührte, und daß dieses Rechtsverhältnis von seinen Angehörigen geachtet wurde. Derjenige, der die *ἱερά*, die den Göttern gehörenden, ihnen zukommenden und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden Dinge, verletzte,

[1]) Einige Beispiele: IG. I 31 = Dittenberger, Sylloge[2] I 19 (Michel, Recueil 72): *Ἐὰν δέ τις ἐπιψσεφίζει παρὰ τὲ(ν στέλεν* — mit dem Beschlusse über die Kolonie Brea — *ἒ ῥέ)τορ ἀγορεύει . . . ἄτιμον) ἔναι αὐτὸν καὶ παῖδας τὸς ἐχς (ἐκείνο καὶ τὰ χ)ρέματα δεμόσια ἔναι καὶ τε̃ς (θεõ τὸ ἐπιδέκα)τον.* — Halikarnassos, Dittenberger I 10 (M. 451) = Dareste, *Inscr. jurid. gr.* I Nr. 1: Wer den Nomos aufzuheben sucht, *τὰ ἐόντα αὐτοῦ πεπρήσθω καὶ τὠπόλλωνος εἶναι ἱερὰ καὶ αὐτὸν φεύγεν ἀ(εί).* — Athen, 411/10, Andok. Myst. 96: Wer die Demokratie stürzt oder nach ihrem Sturze ein Amt übernimmt, *πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων καὶ νηποινεὶ τεθνάτω, καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόσια ἔστω καὶ τῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον.* — Eretria — Histiaia Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 5307 (Michel Nr. 7): *Ὁπότεροι δ' ἂμ παραβαίνωριν τὰς συνθήκας, ἀποτίνειν τὰ δέκα τάλαντα· τῶν δὲ δέκα ταλάντων τὸ ἐπιδέκατον ἱερὸν εἶναι τοῦ Ἀπόλλωνος.* ⟨Der Vertrag ist um 410 anzusetzen. Vgl. *Ἐφημ. ἀρχ.* 1906 σ. 196. A. W.⟩ — Beschluß der Nasioten: S. 463, 4. — Elis: S. 148, 5. Im übrigen vgl. die Zusammenstellungen bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I 532; II 693 und bei Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht, Züricher Diss., Berl. 1903.

[2]) Xen. Mem. IV 6, 2: *Ἔχεις οὖν εἰπεῖν, ὁποῖός τις ὁ εὐσεβής ἐστιν; Ἐμοὶ μὲν δοκεῖ, ἔφη, ὁ τοὺς θεοὺς τιμῶν. Ἔξεστι δὲ ὃν ἄν τις βούληται τρόπον τοὺς θεοὺς τιμᾶν; Οὐκ, ἀλλὰ νόμοι εἰσί, καθ' οὓς δεῖ τοῦτο ποιεῖν.* Vgl. IV 3, 16.

machte sich des Frevels gegen die Gottheit, der *ἀσέβεια* im engern Sinne schuldig und straffällig. Der höchst dehnbare Begriff der Asebeia umfaßte allerlei Handlungen. Bestraft wurde derjenige, der die dem Kultus geweihten Gegenstände beschädigte, zerstörte oder entwendete, der geweihte Räume verunreinigte oder trotz der ihm anhaftenden Atimie (S. 237) zu betreten wagte, der die Mysterien verhöhnte oder entweihte, der, namentlich als Priester, von den hergebrachten Kultusformen abwich oder etwa unter dem Deckmantel von Geheimkulten Zauberei oder Giftmischerei trieb.[1]) Auch durch mündlich oder schriftlich vorgetragene Lehren konnte sich jemand der Asebeia schuldig machen. Der Glaube an das Dasein der Götter bildete die Voraussetzung für die ihnen erwiesenen Ehren. Wer also öffentlich ihr Dasein in Frage stellte oder leugnete und andere zum Unglauben verführte oder durch Einführung neuer Götter die alten beeinträchtigte, der wurde ebenfalls wegen Asebeia bestraft.[2]) Der Komödie

[1]) Der älteste bekannte Asebeia-Prozeß ist der gegen Aischylos wegen Enthüllung der Mysterien: Aristot. Eth. Nikom. III 2 p. 1111 A. - Vgl. Andok. Myst. 71. Lys. VII und dazu Harpokr. *σηκός* (Ausrodung eines heiligen Oelbaumes); Xen. Mem. I 2, 62; Apol. 25; Demosth. g. Meid. 51; 55 (*τὸν οὖν εἴς τινα τούτων τῶν χορευτῶν ἢ τῶν χορηγῶν ὑβρίζοντα ἐπ' ἔχθρα, καὶ ταῦτ' ἐν αὐτῷ τῷ ἀγῶνι καὶ ἐν τῷ τοῦ θεοῦ ἱερῷ, τοῦτον ἄλλο τι πλὴν ἀσεβεῖν φήσομεν;*); Ps.Demosth. g. Neaira 116 (*Ἀρχίαν τὸν ἱεροφάντην γενόμενον, ἐξελεγχθέντα ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀσεβεῖν θύοντα παρὰ τὰ πάτρια τὰς θυσίας.* — Dittenberger, Sylloge[2] I 86 = Michel, Recueil 577 = IG. II 814 v. 135: *Οἵδε ὦφλον Δηλίων ἀσεβείας . . . τ(ίμημα) τὸ ἐπιγεγραμμένον καὶ ἀειφυγία, ὅτι (καὶ) ἐκ τοῦ ἱερ(ο) τõ Ἀπόλλωνος τõ Δηλίο ἦγον τὸς Ἀμφικτύονας καὶ ἔτυ(πτον)* — Dittenberger I[2] 120 v. 30 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. I p. 233 Nr. 705 und Add. p. 398 (Den heiligen Krieg führen die Boioter *ποττὼς ἀσεβίοντας τὸ ἱαρὸν τῶ Ἀπόλλωνος τῶ Πουθίω*) — IG. XII 8 Nr. 150 = Dittenberger I[2] Nr. 190 = Michel, Recueil Nr. 350: *τοὺς ἀσεβήσαντας εἰς τὸ ἱερὸν καὶ ἐγχειρήσαντας συλῆσαι τὰ ἀναθήματα κτλ.* (Samothrake). Tempelraub war ein besonders schwerer Fall der Asebeia und wurde bisweilen als *ἱεροσυλία* von ihr unterschieden. Demosth. XXII (g. Androk.) 69; XXIV (g. Timokr.) 177. — IG. XII 1 Nr. 677 = D. I[2] 560 = M. 434: *ὅτι δέ κά τις παρὰ τὸν νόμον ποιήσηι, τό τε ἱερὸν καὶ τὸ τέμενος καθαιρέτω καὶ ἐπιρεζέτω, ἢ ἔνοχος ἔστω τᾶι ἀσεβείαι* (Ialysos) usw. Die Lemnierin Theoris *ἡ φαρμακὶς ἀσεβείας κριθεῖσα ἀπέθανεν.* [Demosth.] XXV (g. Aristog. A) 79; Philochoros b. Harpokr. *Θεωρίς.* — Asebeia im weiteren Sinne umfaßte auch Handlungen, die nur indirekt eine Verletzung der Pflichten gegen die Götter enthielten. [Aristot.] *περὶ ἀρετ.* 7 p. 1251 A v. 31: *ἀσέβεια μὲν ἡ περὶ τοὺς θεοὺς πλημμέλεια καὶ περὶ δαίμονας ἢ καὶ περὶ τοὺς κατοιχομένους καὶ περὶ γονεῖς καὶ περὶ πατρίδα.* Polyb. XXXVI 9, 15 (XXXVII 1): *ἀσέβημα μὲν γὰρ εἶναι τὸ περὶ τοὺς θεοὺς καὶ τοὺς γονεῖς καὶ τοὺς τεθνεῶτας ἁμαρτάνειν.* Weiteres bei Thalheim, *Ἀσεβείας γραφή*, Pauly-Wissowa, RE. II 1529 ff.; H. Lipsius, Attisches Recht II 1 (1908) 358 ff.

[2]) Ein von Diopeithes beantragter Volksbeschluß bestimmte nach Plut. Perikl. 32: *εἰσαγγέλλεσθαι τοὺς τὰ θεῖα μὴ νομίζοντας ἢ λόγους περὶ τῶν μεταρσίων διδάσκοντας κτλ.* Vgl. dazu meine Gr. Gesch. III 2, 826; Swoboda, Diopeithes, Pauly-Wissowa V 1046; Decharme, *La loi de Diopeithes, Mélanges* Perrot, Paris 1903. — Anaxagoras wurde *ἀσεβείας* angeklagt, nicht bloß, weil er die Sonne einen glühenden Stein nannte, also das göttliche Wesen des Helios leugnete, sondern auch wegen anderer die *θεῖα* in Frage stellender Lehren über die *μετάρσια*. Plat. Apol. 2 p. 18 C: (*οἱ γὰρ ἀκούοντες ἡγοῦνται τοὺς ταῦτα* — nämlich *τά τε μετέωρα καὶ τὰ ὑπὸ γῆς*) — *ζητοῦντας οὐδὲ θεοὺς νομίζειν*); 14 p. 26 D (*τὸν μὲν ἥλιον λίθον φησὶν εἶναι*); Xen. Mem. I 1, 11; IV 7, 7; Diod. XII 39, 3 (Ephoros); Sotion und Satyros b. Diog. Laert. II 12; Plut. de superstit. 10 p. 169 ff.; Lukian. Tim. 10 und Aristoph. Wolk. 398 ff. — G. Geffken, Die *ἀσέβεια* des A., Hermes XLII (1907) 127 ff. — Aechtung des Diagoras von Melos, der *ἄθεος* genannt wurde, *ὡς διαχλευάζοντος τοὺς θεούς* (Schol. Aristoph. Frösch. 320; vgl. Vög. 1073 mit Schol.). Ps.-Lys. VI (g. Andok.) 17: *ἐκεῖνος μὲν γὰρ λόγῳ περὶ τὰ ἀλλότρια ἱερὰ* — nicht *περὶ τὰ ἐν τῇ αὑτοῦ πόλει — καὶ ἑορτὰς ἠσέβει.* Diod. XIII 6, 7. Weiteres bei E. Wellmann, Diagoras, Pauly-Wissowa, RE. V 310. — Asebeia-Prozeß gegen Protagoras, der am Anfange einer Schrift über die Götter erklärt hätte, von den Göttern könnte er nichts wissen, weder daß sie wären, noch daß sie nicht wären. Er wurde aus Attika verbannt, seine Schrift verbrannt. Diog. Laert. IX 51 ff. vgl. Plat. Theait. 162 D; Cic. de nat. deor. I 23. 63; Phi-

ließ man dagegen in Athen volle Freiheit, die Göttergestalten lächerlich zu machen und mit ihnen Spässe zu treiben, weil man von der Posse keine Gefahr für den Kultus befürchtete.

Die Klage wegen Asebeia war eine öffentliche; es konnte also jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befindliche Bürger als Kläger auftreten oder durch Anzeige bei der zuständigen Behörde diese zur Erhebung der Klage veranlassen. In Demokratien kam der Prozeß im allgemeinen zur Entscheidung vor das Volksgericht, in Athen zwischen der Reform des Ephialtes und der Regierung des Demetrios von Phaleron nur im Falle der Ausrodung heiliger Ölbäume vor den Areopag. Oft waren für die Anklage und Verurteilung politische Motive maßgebend oder mitbestimmend. Die Strafe für einzelne Fälle der Asebeia war gesetzlich festgelegt. In Athen wurde die Ausrodung eines heiligen Ölbaumes mit dem Tode, die eines bloßen Stumpfes mit Verbannung bestraft. Sonst war das Strafmaß schätzbar; es schwankte je nach der Schwere des Falles zwischen einer Geldbuße und Verbannung, Aechtung oder Todesstrafe.

Die Asebeiaprozesse haben das Eindringen fremder, auch nichthellenischer Kulte nicht verhindert. Nicht selten nahm die Gemeinde selbst, gewöhnlich nach hergebrachter Befragung des delphischen Orakels durch Volksbeschluß neue Kulte in den Staatskultus auf.[1]) Privaten Kultvereinen gewährte der Staat einen weiten Spielraum. Solche gab es in Athen schon zu Beginn des 6. Jahrhunderts. Ihre Mitglieder hießen Orgeones. Sie bestanden aus Freunden und Nachbarn, die sich zur Befriedigung persönlicher, religiöser Bedürfnisse im Anschlusse an ein Lokalheiligtum zu einer Kultgenossenschaft verbunden hatten. Unter den mannigfaltigen, von ihnen verehrten Götterwesen treten Heildämonen (wie Amynos „der Schützer") in charakteristischer Weise hervor. Mit dem Kultus der Staatsgötter befanden sie sich aber nicht in Widerspruch; ihre Gottheiten gingen vielfach in diese über. Neben diesen Kultgenossenschaften gab es andere Vereine, Thiasoi, die zwar ebenfalls ihren Kultus pflegten, deren eigentliches Bindeglied aber in älterer Zeit die Verwandtschaft und die Wahrung gemeinsamer familienrechtlicher Interessen war. Ein solonisches Gesetz behandelte die Kultgenossenschaften ebenso wie andere Vereine. Es erkannte ihre Statuten als rechtsgültig und für ihre Mitglieder verbindlich an, insoweit sie nicht etwa den Staatsgesetzen widersprachen.[2]) Als dann

---

lostr. v. Sophist. I 10; Sext. Emp. Math. IX 56. — Diels, Vorsokratiker II 525 ff. Frgm. 4. — Anklage gegen Sokrates, weil er die Götter des Staates nicht anerkenne (*θεοὺς μὴ νομίζειν οὓς ἡ πόλις νομίζει*), sondern andere, neue Gottheiten (*δαιμόνια*) einführe, auch Unrecht tue, indem er (durch solche Lehren) die Jugend verderbe. Die etwas voneinander abweichenden Angaben über die Anklage bei Xen. Mem. I 1, 1; 2, 64 (vgl. Favorin. b. Diog. Laert. II 40) und Plat. Apol. p. 24 B; 26 B; Eutyphr. 3 B bieten zwar nicht den genauen Wortlaut, sind aber der Hauptsache nach authentisch. Näheres gehört nicht hierher. — Ueber andere, öffentliche Lehren betreffende Asebeia-Prozesse vgl. Thalheim, *Ἀσεβείας γραφή*, Pauly-Wissowa, RE. II 1529 (mit einigen Literaturangaben); Schömann Lipsius, Gr. Altert.[4] II 166; Lipsius, Attisches Recht II 1, 363 ff. — In bezug auf die Bestrafung vgl. auch S. 236 und Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht (Züricher Diss. Berl. 1903) 47; 57; 153.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Schömann-Lipsius, Gr. Altert.[4] II 172 ff.

[2]) Ueber Orgeones und Thiasoi vgl. S. 193; 253. Dazu R. Herzog, Philol. LXXI (1912) 1 ff.

mit der stärkern Entwickelung von Handel und Verkehr namentlich in den größeren Handelsstädten und Seeplätzen die ortsansässige oder vorübergehend sich aufhaltende Fremdenbevölkerung an Zahl und Bedeutung fortwährend wuchs (S. 292), da bildeten sich unter ihr landsmannschaftliche Kultgenossenschaften, in Athen schon im 5. Jahrhundert Orgeonen-Vereine, zur Pflege eines einheimischen Gottes und Schutzpatrons (S. 193). Diese Genossenschaften errichteten auch Heiligtümer. Sie bedurften dazu insofern einer staatlichen Genehmigung, als sie ohne ein ihnen bewilligtes Privilegium kein Grundstück als Eigentum erwerben konnten.[1]) Sonst war aber in Athen zur Bildung von Kultvereinen eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich.[2]) Auch in anderen Staaten begnügte man sich im allgemeinen mit einer strengeren oder minder strengen Beaufsichtigung derartiger Vereine und schritt nur ein, wenn sie die Staatsgesetze verletzten oder schroff gegen die herrschenden Sitten verstießen.[3])

Mit dem im 4. Jahrhundert einsetzenden Niedergange der griechischen Stadtstaaten begann auch der innere Verfall des Staatskultus. Der alte Götterglaube verlor an Autorität, die bürgerliche Gesellschaft zersetzte sich, während sich zugleich die Schranken zwischen den verschiedenen Bevölkerungselementen nivellierten. Der Hellenismus förderte mächtig den Kosmopolitismus und Individualismus. Die Griechen drangen tief in fremde Länder, namentlich in den Orient ein, und lernten andere Sitten und Kulte kennen. Immer zahlreicher wurden diejenigen, die in dem vaterländischen Kultus für ihr religiöses Bedürfnis keine Befriedigung fanden, sich aus dem religiösen Bande der Staatsgemeinschaft loslösten und fremden Kulten zuwandten. In Kultgenossenschaften von Ausländern traten auch Bürger ein. Die Pflege von Privatkulten gewann rasch eine weitere Ausdehnung, Überall entstanden Vereine, die vor allem Kultgenossenschaften waren, wenn sie auch daneben noch gesellige oder andere Zwecke verfolgten. Zu ihnen gehören besonders die jüngern Thiasoi, die uns in Athen, reichlich auf den Inseln, hier und da an der Westküste Kleinasiens, häufig in den pontischen Pflanzstädten begegnen. In manchen Gegenden hatte allerdings der Begriff Thiasos eine allgemeine Bedeutung, aber in der Regel war für die Thiasoi die Pflege ihrer Kulte charakteristisch. Viele Kultvereine dienten ausländischen Göttern oder pflegten Geheimkulte.[4]) Mochten auch die Mitglieder dieser Vereine nicht gerade direkt den Staatskultus verletzen

[1]) Vgl. S. 297 Anm. 6 und A. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. V (1902) 127 [Bendiskultus]. Im Jahre 333/2 baten z. B. die *ἔνποροι οἱ Κιτιεῖς* den athenischen Demos um die Gewährung der *ἔνκτησις χωρίου* zur Errichtung eines Heiligtums der Aphrodite. Der Volksbeschluß, der ihnen die *ἔνκτησις* zu diesem Zwecke gestattet, bezeichnet das Gesuch als gesetzlich berechtigt (*ἔδοξαν ἔννομα ἱκετεύειν*) und beruft sich auf den Präzedenzfall, daß die Aegyptier dieselbe Erlaubnis zur Errichtung eines Heiligtums der Isis erhalten hätten. IG. II 168 = Dittenberger, Sylloge² II 551 = Michel, Recueil Nr. 104.

[2]) H. Lipsius, Attisches Recht II 364 gegen Foucart, *Des associations religieuses chez les Grecs* (Paris 1873) 127 ff., der sich auf Ioseph. g. Apion. II 37 beruft. Vgl. anderseits Strab. X 471.

[3]) E. Ziebarth, Das gr. Vereinswesen, Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft XXXIV (1896) 166 ff.

[4]) Zusammenstellung der aus den Inschriften bekannten Kultvereine bei E. Ziebarth a. a. O. 33 ff.; vgl. 166 ff.; 192 ff. und F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens, Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft XXXVIII (1909) 8 ff.

und keinen Anlaß zu förmlichen Klagen geben, so lag doch in dieser Entwickelung eine große Gefahr für den Kultus und damit auch für die Geschlossenheit der Staatsgemeinschaft.[1])

Neuere Literatur. Ueber das nicht selten zu wenig oder gar nicht berücksichtigte Verhältnis des Staates zum Kultus und über diesen als Gebiet der Staatsverwaltung vgl. im allgemeinen P. Stengel, Gr. Kultusaltertümer, in diesem Handbuch V 3 ² (1898) 31 ff.; Schömann-Lipsius-Bischoff, Gr. Altertümer II⁴ (1902) 163 ff.; 416; 553 ff. [trefflich]; J. Kaerst, Gesch. d. hell. Zeitalters II (1909) 202 ff.; U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen, in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II Abteil. IV 1 (1910) 47; 75; 125. — Vgl. auch das S. 20 kurz charakterisierte Werk von Fustel de Coulanges. Ueber Staatsfeste S. 517 Anm. 2; Schriften über öffentliche Gebete und Flüche: S. 518 Anm. 2, über Eide: S. 519 Anm. 4. Weitere Literatur bei S. Wide, Gercke und Norden, Einleitung in die Altertumsw. II (1910) 255.

β) Rechtspflege.

§ 59. Mit dem Kultus stand in enger Verbindung die Rechtspflege, nach Aristoteles der allernotwendigste Gegenstand der staatlichen Fürsorge.[2]) In homerischer Zeit betrachtete man die überlieferten Rechtsnormen, die das Bedürfnis des Lebens in der Gemeinschaft allmählich geschaffen hatte, als Kundgebungen eines göttlichen oder von der Gottheit beratenen Willens. Man nannte sie Themistes und führte sie auf Zeus und seine Ratgeberin, die Themis, zurück (S. 325, 2). Der Gott selbst war also die Quelle der Rechts. Darum grollte er und brachte schweres Unheil über das Land, wenn die rechtswaltenden Männer (*δικασπόλοι*) krumme Rechtssprüche fällten und die Dike hinaustrieben (S. 330). In der Dike erhält schon bei Homer die Gerechtigkeit bei der Rechtspflege eine gewisse Verkörperung, bei Hesiod ist sie die Tochter der Themis und des Zeus, die Beisitzerin ihres Vaters.[3]) Wie der Richter in alter Zeit wesentlich als Schiedsrichter fungierte (S. 330), so erscheint die Dike zunächst als Göttin des Friedens und Schiedsgerichts. Sie hat die Menschen aus dem tierischen Zustande des Kampfes aller gegen alle zur Ordnung und Freundschaft geführt, die Rechtsprechung und bürgerliche Ordnung geschaffen.[4]) Wo sie waltet, da herrscht segenbringender Friede. Völkern, die sie ausstoßen, bringt sie Verderben. Wenn sie gekränkt wird, erzählt sie ihrem Vater von dem ungerechten Sinn der Menschen, auf daß sie büßen.[5]) Vielfach tritt sie in formelhafter Verbindung mit der Themis auf.[6]) Beide galten als lebendige Wurzeln der Rechtsordnung, aber allmählich trat die Dike in den Vordergrund.

Als Appellativum bedeutete *δίκη* ursprünglich in erster Linie den Richterspruch: die von den Parteien angerufene richterliche Entscheidung,

[1]) Schon Plat. Nom. X 910 fordert darum für den Staat der Gesetze ein strenges Verbot der Privatkulte.

[2]) Aristot. Pol. VII 8 p. 1328 B v. 13; VI 8 p. 1322 B v. 34. Vgl. Plat. Nom. VI 13 p. 766 B.

[3]) Il. XVI 388 ff.; Hesiod. Theog. 902; Erg. 224; 259; Sophokl. Oid. K. 1382. Ueber die etwas spätere Genealogie der Dike namentlich als *παῖς Χρόνου*, als Kind der Zeit, die mit ihr kommt und alles an den Tag bringt, vgl. Thalheim, Dike, Pauly-Wissowa, RE. V 574; R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes (1907) 83 ff. — J. E. Harrison, Themis, Cambridge 1912.

[4]) Hesiod. Erg. 274 ff.; Protagoras bei Plat. Protag. 322 A; Plat. Nom. XI 937 D. Vgl. dazu Il. XVI 541; Od. III 244. — Aristot. Pol. I 2 p. 1253 A: *ἡ δίκη πολιτικῆς κοινωνίας τάξις ἐστίν*. Vgl. Aischyl. Hiket. 673 ff.; Eurip. Med. 536; Orest. 495; 522.

[5]) Hesiod. Erg. 222 ff.; 256 ff. Vgl. Il. XVI 384 ff.; Od. XIX 110.

[6]) Hirzel, Themis 257.

daneben das Recht im Sinne der Gerechtigkeit und des rechtlichen Anspruches. Daraus entwickelte sich die Bedeutung der Klage oder der Handlung, durch die der Kläger Recht zu erlangen sucht, ferner des Rechtshandels oder des Rechtsverfahrens, das Recht zu schaffen bezweckt. Als dann die Gemeinde die Ahndung der das Recht verletzenden Handlungen übernahm, da schloß die richterliche Entscheidung zugleich die Buße oder Strafe in sich. So erhielt *δίκη* auch die Bedeutung der Strafe und Vergeltung.[1]) Dabei prägte sich nach und nach der strafende und rächende Zug im Wesen der Dike aus.

Bei der großen sozialen und politischen Umwälzung, die sich im 7. Jahrhundert vollzog,[2]) traten an die Stelle der *θέμιστες* die Rechtssatzungen, die *θεσμοί* oder *ῥῆτραι*, die im Auftrage der Gemeinde von einzelnen Gesetzgebern oder von einem andern Organ der souveränen Staatsgewalt gesetzt und aufgezeichnet wurden. Seit dem 5. Jahrhundert sagte man gewöhnlich nicht mehr *θεσμοί*, sondern *νόμοι* (S. 456). Wie man die *θέμιστες* auf die Gottheit zurückgeführt hatte, so glaubte man auch noch an göttliche Beratung und Belehrung der ältesten Gesetzgeber. In Sparta bürgerte sich die Überlieferung ein, daß die Pythia dem Lykurgos die gesetzliche Ordnung, den Kosmos, eingegeben hätte. Zaleukos soll von den italischen Lokrern auf Grund eines delphischen Spruches zum Gesetzgeber bestellt worden sein und nach eigener Angabe von der Athena im Traum Offenbarungen empfangen haben (S. 375, 6). Thesmos hatte auch mit der Beziehung zur Demeter Thesmophoros, der gesetzbringenden Erdmutter, eine religiöse Färbung und Verbindlichkeit.[3]) Diese fehlt dem Begriffe des Nomos. Freilich sagte der Philosoph Herakleitos, daß alle menschlichen Gesetze sich aus einem göttlichen nährten, und auch noch Redner betonten gelegentlich in bestimmter Absicht, daß jeder Nomos, namentlich der von den Vätern her stammende, eine Erfindung und Gabe der Götter wäre.[4]) Das waren aber vereinzelte Stimmen, vorherrschend war die reale Auffassung des Nomos als eines durchaus menschlichen Gebots (S. 458). In der Tat bedeutete ja auch der rechtsgültige Nomos, gleichviel ob er Satzungen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts enthielt, nichts weiter als eine von dem jeweiligen Träger der souveränen Staatsgewalt in den verfassungsmäßigen Formen getroffene Anordnung mit Gesetzeskraft. Er war darum veränderlich und seine Geltung abhängig von dem nur an die Verfassung gebundenen Willen des

[1]) *Δίκη* Richterspruch: Il. XVI 541; Od. III 244. Nach gemeingriechischem Sprachgebrauch hieß *δικάζειν* das richterliche Urteil finden, *δικαστής* der das Urteil findende Richter S. 509 Anm. 2. Im übrigen vgl. die Ausführungen und reichhaltigen Materialsammlungen R. Hirzels, Themis (1907) 66; 104 ff.; dazu H. Lipsius, Attisches Recht II 1 (1908) 239 ff. L. bemerkt, daß die der Tragödie geläufige Personifikation der Dike auf die Terminologie des attischen Rechts keinen Einfluß gehabt hätte.

[2]) S. 212, 345, 371, 437.

[3]) Preller-Robert, Gr. Mythologie I[4] 783 ff.; O. Kern, Demeter, Pauly-Wissowa, RE. IV 2750; Hirzel a. a. D. 325. Demeter gehörte zu den *θεοὶ ὅρκιοι* in der Eidesformel der athenischen Richter.

[4]) Herakleitos Frgm. 114 Diels, Herakleitos[2] (1909) 45: *τρέφονται γὰρ πάντες οἱ ἀνθρώπειοι νόμοι ὑπὸ ἑνὸς τοῦ θείου.* — Isokr. XII (Panath.) 169; Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 70; Ps.Demosth. XXV (g. Aristog. A) 16: *πᾶς ἐστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα δ' ἀνθρώπων φρονίμων.* — Hirzel, Themis 320 ff.

Inhabers der gesetzgebenden Gewalt.[1] Die Gemeinde suchte aber gewöhnlich die Befolgung und den Bestand des Nomos nicht bloß durch strafrechtliche Bestimmungen und konstitutionelle Schutzwehren zu sichern (S. 459), sondern auch durch Anrufung der Götter. Es geschah das teils in der Form öffentlicher Gebete und Flüche, teils in der Form des Bürger-, Beamten- und Richtereides (S. 518 und 521). Der göttliche Schutz sollte so den Mangel an religiöser Weihe ersetzen.

Trotz der hohen Bedeutung für das Gemeinwohl, die man schon in homerischer Zeit der Rechtspflege beimaß, war doch damals ihr Gebiet ein sehr beschränktes. Es gab noch keine strafrechtliche Verfolgung gemeinschädlicher Vergehen und Verbrechen durch die Staatsgewalt. Einzelne Fälle der Lynchjustiz des erbitterten Volkes waren elementare Ausbrüche der Leidenschaft und weit entfernt von einem wirklichen Rechtsverfahren. Die Verfolgung von Mord und Totschlag überließ die Gemeinde den Blutsverwandten und Phratriegenossen des Getöteten, die dazu berufen und verpflichtet waren (S. 251, 331). Ein Unterschied zwischen absichtlichem Totschlag (mit oder ohne Vorbedacht) und unbeabsichtigtem oder in der Notwehr erfolgtem wurde noch nicht gemacht. Der Totschläger konnte sich der Blutrache durch die Flucht ins Ausland entziehen oder durch ein Sühngeld, dessen Höhe und Annahme von dem Belieben der zur Blutrache Berufenen abhing, diese zum Verzicht auf die Rache veranlassen. Gelang ihm das, so blieb er unbehelligt im Lande. Ebensowenig intervenierte die Staatsgewalt bei andern Angriffen gegen Person und Eigentum. Der Bedrohte war auf Selbsthilfe und den Beistand von Freunden und Verwandten angewiesen (S. 332). Die Rechtsprechung beschränkte sich im wesentlichen auf ein freiwillig von den Parteien aufgesuchtes Schiedsgericht bei privatrechtlichen Streitigkeiten (S. 332). Sie gehörte zu den Hauptaufgaben des Basileus, dem der Adelsrat der Gerontes zur Seite stand.

Mit den Fortschritten der wirtschaftlichen und staatlichen Entwickelung mehrten sich die zur richterlichen Entscheidung vorgelegten Rechtshändel. Zugleich wuchs der Adel dem Königtum über den Kopf. Die Rechtsprechung ging zum großen Teil oder ganz an die Gerontes oder an die Häupter des Adels der Basilees über. Diese Adelsrichter saßen nun rechtswaltend auf dem Markt im geweihten Kreise, umgeben von zahlreichem Volk, das mit lauten Kundgebungen für die eine oder die andere Partei den Verhandlungen folgte, jedoch nur als Umstand.[2] Das Urteil war wesentlich bedingt von der Persönlichkeit und dem Rechtsbewußtsein der Richter, denn es mangelte an einem durchgebildeten, gesetzlich festgestellten und aufgezeichneten Recht. Die überlieferten Rechtsnormen und Gewohnheiten gaben dem freien Ermessen einen weiten Spielraum. Darunter litt die Sicherheit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung

[1] Ueber den staatsrechtlichen Begriff des Nomos und den wesentlich formalen Unterschied zwischen Nomos und Psephisma vgl. S. 457 ff., über den Träger der höchsten Staatsgewalt in Oligarchien und Demokratien S. 341 und 411.

[2] S. 322, 329, 333.

(S. 330). „Krumme“ Richtersprüche wurden häufiger mit der Ausbildung schärferer Klassengegensätze (S. 213).

Die beschränkte und unvollkommene Rechtspflege genügte nicht mehr den Bedürfnissen der neueren Zeit, die im 7. Jahrhundert anbrach. In Verbindung mit der großen Kolonialbewegung vollzog sich die Entwickelung von Großhandel und fabrikmäßiger Industrie, der Übergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Neben den alten Hauptelementen der freien Bevölkerung, dem grundbesitzenden Blutsadel, den Bauern und Ackerbürgern, erwuchs in den Handels- und Industrieplätzen ein zahlreiches städtisches Bürgertum. An Stelle des Blutsadels wurden vielfach die Reichen zur herrschenden Klasse. Zwischen dieser und dem Demos im parteipolitischen Sinne, hier zwischen dem Adel und Bürgertum, dort zwischen den Reichen und der Masse der Minderbemittelten, kam es seit der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts in zahlreichen Stadtstaaten zu erbitterten Partei- und Klassenkämpfen.[1] Zu den Forderungen des Demos gehörte in erster Linie die Sicherung einer unparteiischen Rechtspflege. Dann forderte er nicht bloß die Abstellung drückender wirtschaftlicher und sozialer Not- und Mißstände, sondern auch Anteil an den politischen Rechten. Fortwährend steigerte sich die Bedeutung der Rechtspflege und Staatsgewalt. Die Verhältnisse des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wurden rasch mannigfaltiger und verwickelter, die Geschäfte und Handelsbeziehungen reger und umfangreicher. Sie bedurften der gesetzlichen Regelung und der rechtlichen Ordnung. Stärker wurde das Bedürfnis nach Einschränkung der faustrechtlichen Selbsthilfe, nach Beseitigung der Blutfehden und nach Rechtsschutz für Person und Eigentum. So erweiterte sich das Gebiet der Staatsverwaltung und der Rechtspflege. Es kam unter dem Drucke des Demos zu umfassenden Gesetzgebungen und Rechtsaufzeichnungen, welche die Kompetenz der Behörden regelten, die Rechtsprechung an feste, öffentlich bekannte Satzungen banden und neue Rechtsgebiete eröffneten. Normen der bestehenden Rechtsgewohnheiten wurden redigiert und weiter ausgebildet, neue Rechtssatzungen zur Sicherung von Person und Eigentum, für Handel und Verkehr, bürgerliche Zucht und Ordnung überall geschaffen. Es erhob sich der Rechtsstaat mit dem ihn beherrschenden Nomos (S. 371 ff.).

Das Recht Drakons zeigt gegenüber der homerischen Zeit große Fortschritte in der Entwickelung der Rechtspflege und der richterlichen Strafgewalt der Gemeinde. Es mag hier die nicht mit Sicherheit zu beantwortende Frage unerörtert bleiben, inwieweit Drakon neues Recht geschaffen oder bestehendes weiter entwickelt oder bloß neu redigiert hat. Sein Blutrecht übernahm die Solidarität der engern Blutsverwandtschaft, die eine familienrechtliche und sakrale Gemeinschaft bildete (S. 248). Einst forderte diese von ihren Mitgliedern die Ausübung der Blutrache, nun wurde ihr vom Gesetz die ausschließliche Berechtigung und Verpflichtung zur gerichtlichen Verfolgung des Totschlägers zugestanden und auferlegt. Der Privatrache wurde das Tötungsverbrechen entzogen. Ferner unter-

[1] S. 176, 211, 216, 318, 345, 369.

schied Drakon beim Rechtsverfahren zwischen vorsätzlicher, unvorsätzlicher und strafloser Tötung.[1]) Vorsätzliche Tötung eines Bürgers wurde mit dem Tode bestraft, Verwundung mit tödlicher Absicht mit Verbannung. Dazu trat in jedem Falle Vermögenseinziehung. Auf unvorsätzlicher Tötung stand nur die Strafe der Verbannung ohne Einziehung des Vermögens, auch durfte der Verbannte heimkehren, sofern er von den Verwandten oder, falls solche nicht vorhanden waren, von zehn durch die Blutrichter (Ephetai) ausgewählten Phratriemitgliedern des Getöteten Verzeihung (*αἴδεσις*) erlangte. In diesem Falle behielt also der gentilizische Verband einen entscheidenden Einfluß. Die Annahme einer Buße zum Abkaufe der Blutschuld war jedoch untersagt. Den Anstifter zu einer Bluttat behandelte das Gesetz ebenso wie den Täter selbst. Die Fälle des straflosen Totschlages zählte es auf. Zu ihnen gehörte nach gemeingriechischer Rechtsanschauung[2]) namentlich unter bestimmten Umständen Notwehr gegen einen körperlichen Angriff. Straflos war auch die Tötung eines Räubers oder Diebes bei unmittelbarer Abwehr eines gewaltsamen Angriffes auf den eigenen Besitz. Ein solonisches Gesetz erlaubte, einen Nachtdieb auch auf der Verfolgung zu töten oder zu verwunden.[3]) Ungestraft durfte ferner jemand einen Buhlen töten, den er bei seiner Ehefrau, Mutter, Schwester, Tochter oder legitimen Konkubine ertappte. In vielen andern Staaten bestand ein gleiches Gesetz. Solon gestattete, mit dem beim Beilager gefaßten Ehebrecher nach Belieben zu verfahren, ihn zu töten oder zu verunglimpfen oder gegen ein Lösegeld freizulassen oder endlich mittels einer Schriftklage vor Gericht zu ziehen. Da die Klage eine öffentliche war, so konnte sie nach dem Gesetz Solons auch von jedem andern Bürger angestrengt werden.[4])

Das Recht von Gortyns begnügt sich mit einer je nach den Umständen und dem Stande des Ehebrechers verschieden bemessenen Geldbuße, bestimmt aber auch, daß diejenigen, die ihn gefaßt haben, mit ihm nach Belieben verfahren dürfen, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von seinen Verwandten (*καδεσταί*) ausgelöst wird.[5])

Unbestraft blieb ferner die Tötung des verurteilten, landflüchtigen

[1]) Bei vorsätzlicher Tötung (*φόνος ἐκ προνοίας, φόνος ἑκούσιος*) hat Drakons Recht noch nicht, wie es Platon (Nom. IX 8 p. 866 D) tut, zwischen vorsätzlicher Tötung „mit Ueberlegung“ (Mord im engern Sinne) und „ohne Ueberlegung“ (*θυμῷ*, im Affekt) unterschieden. Der bisweilen von den Rednern gebrauchte Ausdruck *φόνος δίκαιος* für nicht rechtswidrige, straflose Tötung war kein amtlicher. Das Gesetz zählte nur die Fälle auf, in denen eine Tötung unbestraft bleiben sollte. Dittenberger, Sylloge I² 52 v. 37 (Michel, Recueil Nr. 78). Demosth. XX (g. Lept.) 158: Drakon *ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι.* Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 53; 60; XXIV (g. Timokr.) 113; Plat. Nom. IX 9 p. 869 C; Aristot. *Ἀθπ.* 57, 3. Dazu H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1904, 192. — Im übrigen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[2]) Plat. Nom. IX 9 p. 869 C; 12 p. 874 C [Apollod.] Bibl. II 4, 9; vgl. Demosth. XXI (g. Meid.) 71. — Lipsius, Attisches Recht II 2 (1912) 615. Kein unbeschränktes Notwehrrecht: Thalheim, Phil. W.schr. 1912 Sp. 1060.

[3]) Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 60: *ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ νηποινεὶ τεθνάναι.* Reste dieser Bestimmung im Gesetz Drakons bei Dittenberger a. a. O. — Solonisches Gesetz bei Demosth. XXIV (g. Timokr.) 113.

[4]) S. 377, 1 und dazu in Bezug auf die in Athen gestattete Mißhandlung (Hineinschlagen eines Rettigs in den After) Aristoph. Wolk. 1083 mit Schol. = Suid. s. v. *ῥαφανίς*; Hesych. *Λακιάδαι*; Isaios VIII (Kir. Erb.) 44.

[5]) S. 377, 1. Vgl. J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 77; 123 [mit einem Hinweise auf Od. VIII 344].

Mörders, der sich in der Heimat betreffen ließ. Jeder konnte ihn töten oder zur Bestrafung der Behörde zuführen.[1]) Die Tötung des Geächteten, des ἄτιμος im ursprünglichen Sinne, war allgemein nicht bloß gestattet, sondern sogar oft zur gesetzlichen Pflicht gemacht (S. 230, 2 und 234, 1). Infolge der Erweiterung und Milderung des Begriffes der Atimia fügte man zu ἄτιμος im Sinne des Geächteten oft noch πολέμιος hinzu oder sagte bloß πολέμιος, für eine gewisse Art der Ächtung ἀγώγιμος. In Athen bestand seit dem Sturze der Peisistratiden die eidliche Verpflichtung zur Tötung derjenigen, welche die Demokratie stürzen und eine Tyrannis aufrichten oder dazu hilfreiche Hand bieten würden (S. 231, 234, 1).

Das Blutrecht Drakons galt im wesentlichen noch im 4. Jahrhundert. Andere Staaten nahmen es zum Vorbilde oder regelten die Blutgerichtsbarkeit der Hauptsache nach in derselben Weise.[2])

Wie die Gemeinde die gerichtliche Verfolgung des Totschlägers einführte und jeden nicht ausdrücklich für straflos erklärten Totschlag mit einer mehr oder minder schweren Strafe bedrohte, so übernahm sie auch die strafrechtliche Ahndung von Mißhandlung und willkürlicher Freiheitsberaubung. Das Gesetz gestattete die Anwendung von Gewalt gegen eine Person, ebenso wie Tötung, nur in bestimmten Fällen. In Athen durften auf der Tat ertappte gemeine Übeltäter (κακοῦργοι) durch Private festgenommen und zu den „Elfmännern" abgeführt werden. Das Verfahren hieß ἀπαγωγή. Zu den „Übeltätern", gegen die es anwendbar war, gehörten nach dem Gesetze Diebe, die bei einem nächtlichen oder andern schweren Diebstahl gefaßt wurden, Einbrecher, Kleider- und Menschenräuber. In späterer Zeit fügte man Verbrecher gegen die Normalmaße und Gewichte hinzu. Die Elfmänner ließen die zu ihnen abgeführten Verbrecher, falls sie nicht leugnen konnten, sofort hinrichten. Vor Gericht stellten sie nur diejenigen, die ihre Schuld bestritten. Je nach dem gerichtlichen Urteil erfolgte dann die Freilassung oder Hinrichtung des Angeklagten.[3]) Das Verfahren gegen κακοῦργοι wurde in der gerichtlichen

[1]) Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 28. Ebenso Plat. Nom. IX 11 p. 871 D.

[2]) Isokr. IV (Paneg.) 40. Das delphische Orakel gebot den Eleiern und ähnlich auch den Thasiern zu verrichten ὁπόσα Ἕλληνες ἐπὶ ἀκουσίῳ φόνῳ νομίζουσιν. Paus. V 27, 10; VI 11, 6. Die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung war also gemeingriechisch geworden (vgl. auch Plat. Nom. IX 8 p. 866 D mit der Bemerkung auf S. 531, 1 und Aristot. Pol. IV 16 p. 1300 B v. 25). Die Dauer der Verbannung, mit der unvorsätzliche Tötung bestraft wurde, war jedoch verschieden bemessen. Einjährige Verbannung: Plat. Nom. IX 8 p. 865 E; Hesych. Ἀπενιαυτισμός; Schol. Eurip. Hippol. 35 (Lipsius, Att. Recht II 611, 42). Lebenslängliche in Sparta: Xen. Anab. IV 8, 25 (vgl. Il. XXIII 85). — In den Gesetzen περί τε τὰ φονικὰ καὶ τὰς ἐπικλήρους, die Androdamas von Rhegion den thrakischen Chalkidiern gab, fand Aristoteles (Pol. II 12 p. 1274 B v. 23) nichts Eigenartiges. — G. Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXIII (1896) 535.

[3]) Aristot. Ἀθπ. 52, 1. — Antiph. V (Herod.) 9; Lys. X (g. Theomn.) 10; Isaios IV (Nikostr.) 28; Isokr. XV (Antid.) 90; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 113; LIV (g. Konon) 24; Ps. Demosth. XXXV (g. Lakr.) 47. — Vgl. Xen. Mem. I 2, 62; Plat. Pol. VIII 7 p. 552 D; IX 3 p. 575 B. — Zur gerichtlichen Verurteilung vgl. auch Isokr. XX (g. Loch.) 6; Lykurg. g. Leokr. 65. — In Bezug auf Totschläger vgl. S. 533 Anm. 1 und 4. Nach IG. II 476 v. 56 ff. (erste Hälfte des 1. Jahrh.) soll gegen den κακουργοῦντα ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμά verfahren werden κατὰ τοὺς ἐπὶ τῶν κακούργων κειμένους νόμους. — Thalheim, Ἀπαγωγή, Pauly-Wissowa, RE. I (1894) 2660; G. Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (1904) 425 ff.; H. Lipsius, Attisches Recht I (1905) 78 ff.; II 1 (1908) 317 ff.

Praxis bisweilen auch auf Totschläger, die man auf frischer Tat faßte, ausgedehnt, in einzelnen außerordentlichen Fällen durch Volksbeschluß auf andere Verbrecher.[1]) Ein gleichartiges oder ähnliches Verfahren war auch in andern Staaten üblich.[2]) Gemeingriechisch war die Abführung Geächteter. Jeder konnte oder sollte den *ἀγώγιμος*, dem er begegnete, festnehmen und zur Strafvollstreckung an die Behörden abführen (S. 231). Ebenso waren diejenigen abführbar, und zwar in Athen zu den Thesmothetai, die wegen Mord oder Verrat verbannt waren und sich in ihrer Heimat blicken ließen.[3]) Der Apagoge setzten sich ferner, gewiß nicht bloß in Athen, die Atimoi aus, die sich die ihnen aberkannten bürgerlichen Rechte anmaßten oder Stätten betraten, deren Besuch ihnen verboten war. Diese Atimoi wurden ebenfalls zu den Elfmännern abgeführt und von ihnen vor Gericht gestellt. In diesen Zusammenhang gehört endlich die Apagoge derjenigen Totschläger, welche Heiligtümer betraten oder auf dem Markte erschienen.[4])

Einen andern Charakter trug die in älterer Zeit weit verbreitete Abführung in die Schuldknechtschaft. Schuldner, die für ein Darlehen ihre Person verpfändet hatten und zahlungsunfähig waren, konnten vom Gläubiger entweder im Lande als Schuldknechte behalten oder ins Ausland in die Sklaverei verkauft werden. In Athen verbot Solon die Verpfändung des Leibes, in andern Staaten erhielt sie sich in irgendeiner Form noch längere oder kürzere Zeit (S. 277). Der Gläubiger vollzog selbst die Abführung auf privatem Wege, aber das Recht dazu erhielt er wohl meist erst durch gerichtliches Urteil. Das Zwölftafelgesetz von Gortyns beginnt mit dem Verbot der eigenmächtigen Abführung. „Wer wegen eines Freien oder eines Sklaven prozessieren will, soll ihn vor dem Urteil nicht wegführen. Wenn er ihn aber wegführt, so soll er (der Richter) verurteilen wegen eines Freien zu zehn Stateren, wegen eines Sklaven zu fünf, und verfügen, daß er ihn freigebe binnen drei Tagen.“[5])

Gegenüber Fremden und Schutzverwandten war in Athen und in andern Staaten Apagoge in verschiedenen Fällen gestattet, in denen sie gegenüber Bürgern nicht zulässig war. Es waren aber auch sie gegen willkürliche Abführung geschützt, es sei denn, daß es sich um Bürger eines Staates handelte, mit dem man sich im Fehdezustande befand.[6]) Frei-

[1]) Aristot. *Ἀθπ.* 29, 4; Plat. Apol. 20 p. 32 B; Hypereid. g. Athenog. 12; 29. Vgl. IG. II 66 v. 16 = Dittenberger, Sylloge² I 115.

[2]) Apagoge in Oreos gegen einen Unruhestifter: Demosth. IX (g. Phil. *Γ*) 60. Vgl. Plat. Menon 13 p. 80 B. — In Eretria: Rangabé Ant. hell. II 266 Nr. 689 (dazu Thalheim, Philol. W.schr. 1909 Sp. 203).

[3]) Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 28; Deinarch. g. Demosth. 44; Lykurg. g. Leokr. 121.

[4]) Atimoi: Demosth. XX (g. Lept.) 156; XXIV (g. Timokr.) 105. Ps.Demosth. LVIII (g. Theokr.) 11. Der Atimos, welcher Heiligtümer betrat, machte sich der *ἀσέβεια* schuldig. Demosth. XXII (g. Androt.) 27. — Totschläger: Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 80. — Totschläger wurden vom Gesetz nicht zu den *κακοῦργοι* gezählt. Es konnte auch gegen sie die *ἐπ' αὐτοφώρῳ* gestattete Apagoge zur Anwendung kommen. Vorzugsweise, aber nicht ausschließlich wurde von ihr gegen Fremde Gebrauch gemacht. Antiph. V (Herod.) 8; 9; 16; 85; 90; 94; Lys. XIII (g. Agorat) 81; 86; 88. — Dazu Lipsius, Att. Recht II 323.

[5]) Recht von Gortyns I 1: *Ὅς κ' ἐλευθέροι ε̄ δόλοι μέλλει ἀνπιμολε̄ν, πρὸ δίκας με̄ ἄγεν.* Zu II 1: *Τὸν δὲ νενικαμένον κα(ὶ τὸν κα)τακείμενον ἄγοντι ἄπατον ε̄μεν* vgl. S. 277, 2. — J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 3; 15; 80; 125.

[6]) Aischin. g. Timarch. 43; 158; Hypereid.

gelassene, die aus dem Dienste des Hauses entlassen waren, durften von ihrem frühern Herrn in das eigene Haus zurückgeführt werden, wenn sie die Bedingungen ihrer Freilassung nicht erfüllten, aber ihre Zurückversetzung in die Sklaverei wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen konnte nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils erfolgen.[1] Auch den Sklaven, die als Eigentum ihres Herrn galten und wie Haustiere behandelt werden konnten, kam die Entwickelung der Rechtsordnung zugute. In Athen durfte ein Sklave nicht ohne gerichtliches Urteil getötet werden. Mißhandlungen durch andere als den eigenen Herrn konnten Gegenstand einer öffentlichen Klage bilden. Bei Mißhandlungen durch den Herrn durften Sklaven an vielen Orten in gewissen Heiligtümern Zuflucht suchen und deren vom Staat anerkanntes Asylrecht in Anspruch nehmen. Das Recht von Gortyns bedrohte Notzüchtigung einer Sklavin durch den eigenen Herrn mit einer kleinen Geldbuße und erkannte damit die Strafbarkeit der Handlung an.[2]

Man darf es als gemeingriechischen Rechtsgrundsatz betrachten, daß alle nicht ausdrücklich vom Gesetz als für straflos erklärte Vergewaltigungen und tätliche Verletzungen der Person, namentlich widerrechtliche Freiheitsberaubung, Mißhandlung durch Schändung (*δι' αἰσχρουργίας*) oder nicht zur Abwehr geführte Schläge (*διὰ πληγῶν*), klagbar und straffällig waren.[3] Schon Zaleukos und Pittakos haben in ihren Stadtrechten Körperverletzung mit Strafen bedroht, jener mit „Auge um Auge", dieser mit höhern Strafsätzen für Betrunkene, als für Nüchterne (S. 376, 6, 379, 2). Hippodamos von Milet führte alle Rechtshändel auf die drei Kategorien *ὕβρις*, *βλάβη* (Schädigung im weitern Umfange), *θάνατος* zurück.[4]

Diese Realinjurien wurden vom attischen Recht als *ὕβρις* aufgefaßt, wenn sie mit dem Vorsatz und der Absicht, einem andern einen Schimpf zuzufügen oder sich selbst ein Vergnügen zu bereiten, verübt waren. Fehlte diese Absicht, war etwa eine körperliche Mißhandlung im Zorn erfolgt, so fielen sie unter den Rechtsbegriff *αἰκείας*. In diesem Falle war nur eine Privatklage zulässig. Der Verletzte oder, sofern er nicht selbst rechtsfähig war, sein Stellvertreter reichte bei den „Vierzigmännern" bezw. den Eisagogeis (S. 485) eine Klagschrift *αἰκείας* ein, in der er die ihm widerfahrene Verletzung in Geld abschätzte. Hybris konnte dagegen durch eine öffentliche Klage, die *γραφὴ ὕβρεως*, verfolgt werden. „Wer an einem Kinde, einer Frau oder einem Mann, möge er ein Freier oder ein Sklave sein, Hybris verübt oder etwas Gesetzwidriges tut, der kann von jedem Athener bei den Thesmotheten *ὕβρεως* verklagt werden. Diese sollen die Sache binnen dreißig Tagen an den Gerichtshof bringen, sofern kein öffentliches Hindernis im Wege steht, sonst aber so bald als möglich."[5] Das

---

g. Athenog. 29; Ps.Demosth. XXV (g. Aristog. A.) 57 — Plat. Menon 13 p. 80 B: *εἰ γὰρ ξένος ἐν ἄλλῃ πόλει τοιαῦτα ποιεῖς, τάχ' ἂν ὡς γόης ἀπαχθείης.* — LIPSIUS, Attisches Recht II 1 (1908) 322; 326. Vgl. I (1905) 100.

[1]) Vgl. S. 231, 290 und dazu KOHLER-ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 101.

[2]) Recht von Gortyns II 11. Im übrigen vgl. S. 280 ff.

[3]) THALHEIM, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 38 ff. *Αἰκίας, βιαίων δίκη*, PAULY-WISSOWA, RE. I 1006; II 381; H. LIPSIUS, Attisches Recht II 1 (1908) 420 ff.; 643 ff. [S. 421 Anm. 5 Literaturangaben]; KOHLER-ZIEBARTH a. a. O. 77.

[4]) Aristot. Pol. II 8 p. 1267 B v. 35.

[5]) Gesetz bei Demosth. XXI (g. Meid.) 47:

Strafmaß war schätzbar. Bei der Privatklage *αἰκείας* fiel die Geldbuße des Verurteilten dem Kläger zu, bei der öffentlichen *ὕβρεως* die Geldstrafe als solche dem Staat. Bei dieser konnte sogar eine Verurteilung zum Tode erfolgen.[1] Wer einen mit dem Kranz, seinem Amtsabzeichen, bedeckten Beamten schlug, verfiel ohne weiteres in Atimie.[2])

Notzucht konnte in Athen mittels der *γραφὴ ὕβρεως* oder der Privatklage *βιαίων* (*βίας*) verfolgt werden.[3]) Die Klage *βιαίων* richtete sich entweder gegen die gewaltsame Entziehung eines beweglichen Besitztums (also auch einer Sklavin) oder gegen denjenigen, der eine freie Person notzüchtigte oder in der Absicht raubte, mit ihr Notzucht zu treiben. Solon begnügte sich mit einer Geldbuße von 100 Drachmen. Späterhin hat man die Strafe verschärft. Der Verurteilte hatte eine vom Gericht bestimmte Buße an den Verletzten zu zahlen, außerdem eine Strafe von gleicher Höhe an den Staat. Denn man betrachtete Notzucht auch im Falle privatrechtlicher Verfolgung als ein Unrecht von öffentlichem Interesse.[4]) Das Recht von Gortyns behandelte dagegen Notzucht und andere Vergewaltigungen noch als ein privates Delikt. Es setzte auf die Notzüchtigung einer freien Person, die zu keiner Hetairie gehörte (S. 328, 2), durch einen Freien eine an den Verletzten fallende Buße von 100 Stateren und stufte im übrigen die Geldbußen je nach dem Stande der Beteiligten und den Umständen ab.[5])

Strenger als Notzucht wurde im allgemeinen Ehebruch bestraft. Der Ehebrecher verletzte unmittelbar die Integrität und Heiligkeit der Familie und Hausgenossenschaft, der als dem sozialen Element der Staatsgemeinde schon von den älteren Gesetzgebern die höchste Beachtung geschenkt wurde (S. 239 ff., 378). In vielen Staaten gab das Gesetz dem Ehemanne die Befugnis, den nicht etwa durch List in das Haus gelockten (Lys. I 37), bei dem Beilager ertappten Ehebrecher zu töten oder zu mißhandeln oder

Aischin. g. Timarch. 15; 17. Dazu Lipsius, Att. Recht II 422. — Widerrechtliche Freiheitsberaubung: Isaios VIII (Kir. Erb.) 41; Ps.Demosth. LIII (g. Nikostr.) 16. — Schändung: Aischin. g. Timarch. 15; 17. — Schläge: Demosth. XXI (g. Meid.) 25; 36; 51. Ps.Demosth. LIII (g. Nikostr.) 16. Die Klage war jedoch nur begründet, wenn der Angeklagte mit Schlägen begonnen hatte. Isokr. XX (g. Loch.) 1; 5; 15: Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 50; Ps.Demosth. XLVII (g. Euerg.) 7; 15; 39; 40; 47. Vgl. Dittenberger, Sylloge² II 737 v. 74. Bestrafung von Schlägen im Recht des Pittakos: S. 379, 2. — Ueber den Rechtsbegriff *ὕβρεως* im Unterschied von dem *αἰκείας* vgl. Aristot. Rhet. I 13 p. 1374 A v. 13; II 6 p. 1378 B v. 23; Demosth. XXI (g. Meid.) 38; 41; 46; 72; Phot. Suid. Etym. M. *ὕβρις*; Harpokr. *αἰκείας* = Bekker, Anecd. I 356, 1; I 355, 23. Näheres bei Lipsius, Att. Recht II 425 ff.

[1]) Lys. g. Isokr. Fragm. 44 Scheibe (Phot. Suid. Etym. M. *ὕβρις*): *τὴν μεν αἰκίαν χρημάτων ἔστι μόνον τιμῆσαι, τοὺς δὲ ὑβρίζειν δόξαντας ἔξεστιν ὑμῖν θανάτῳ ζημιοῦν.* Demosth. XXI (g. Meid.) 45 (bei der *γραφὴ ὕβρεως* ist das *τίμημα ὅλον δημόσιον*); 47; 49; LIV (g. Konon) 23; Aischin. g. Timarch. 15; Aristot. Rhet. I 14 p. 1375 A; [Aristot.] Problem. 29, 16 p. 953 A. — Harpokr. *αἰκίας* = Bekker, Anecd. I 356, 1; Isokr. XX (g. Loch.) 16 ff. — Lipsius, Att. Recht II 428; 646.

[2]) Demosth. XXI (g. Meid.) 33: *ἂν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τινὰ αὐτῶν ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται, ἐὰν δὲ θεσμοθέτην, ἄτιμος ἔσται καθάπαξ. διὰ τί; ὅτι τοὺς νόμους ἤδη ὁ τοῦτο ποιῶν προσυβρίζει καὶ τὸν ὑμέτερον κοινὸν στέφανον καὶ τὸ τῆς πόλεως ὄνομα.*

[3]) Lipsius, Att. Recht 432; 638.

[4]) Harpokr. s. v. *βιαίων*; Schol. Plat. Pol. V p. 465 A. Plut. Solon 23; Lys. I (Eratosth.) 32; Demosth. XXI (g. Meid.) 44.

[5]) Recht von Gortyns II 1 ff. Vgl. Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rh. Mus. XL Supplheft (1885) 100 ff.; Dareste, *Inscr. jurid.* I (1892) 450; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von G. (1912) 77; 79.

wenigstens in Gewahrsam zu halten und mit ihm nach Belieben zu verfahren, sofern er sich nicht innerhalb einer bestimmten Frist losgekauft hatte (S. 531). Der Staat nahm aber frühzeitig die Bestrafung auch selbst in die Hand. Zaleukos verordnete, daß dem Ehebrecher beide Augen ausgestochen werden sollten (S. 377, 1). In Athen behandelte man Ehebruch als ein Delikt von öffentlichem Interesse. Es konnte ein Ehebrecher im Falle der Anwendung von Gewalt mittels der *γραφὴ ὕβρεως* oder der *δίκη βιαίων* belangt werden, im Falle der Verführung mittels der *γραφὴ μοιχείας*.[1]) Die beiden Schriftklagen konnten als öffentliche von jedem Athener, nicht bloß von dem Ehemanne angestrengt werden. Das Strafmaß war schätzbar, eine Verurteilung zum Tode nicht ausgeschlossen; eine Geldstrafe floß in die Staatskasse.[2]) Auch bei der Privatklage *βιαίων* zeigte sich der Staat, wie wir bemerkt haben, mitinteressiert. Wenn das Gericht auf Ehebruch erkannt hatte, so mußte der Ehegatte die schuldige Frau verstoßen, und diese war vom Besuche der öffentlichen Heiligtümer ausgeschlossen.[3]) Das Recht von Gortyns unterscheidet Ehebruch (durch Verführung) von Notzucht, ahndet aber auch dieses Delikt als ein privatrechtliches mit einer je nach den Umständen und dem Stande der Beteiligten abgestuften Geldbuße von 5 bis 200 Stateren. Die Buße hat den Charakter eines Lösegeldes des ertappten Ehebrechers. Wird er nicht binnen einer Frist von fünf Tagen ausgelöst, „so soll es bei denen, die ihn faßten, stehen, mit ihm zu verfahren, wie sie wollen" (S. 377, 1). In späterer Zeit wurde der gefaßte Ehebrecher zur Behörde geführt und, falls seine Schuld erwiesen war, mit Wolle bekränzt und als Ehrloser öffentlich verkauft. Lebenslängliche Atimie traf den Ehebrecher und die Ehebrecherin in Lepreon. Verschärft wurde die Strafe dort und in andern Staaten durch beschimpfendes Herumführen in der Stadt, Ausstellen auf dem Markt und andere entehrende Akte.[4])

Nicht bloß gegen Realinjurien, sondern auch gegen schwere, die Ehre kränkende Schmähungen suchte der Staat die Bürger zu schützen.[5]) Platon forderte für seinen Staat der Gesetze das Verbot jeglicher Schmähreden namentlich an heiligen und öffentlichen Stätten.[6]) Soweit konnte man in Athen bei dem leidenschaftlichen Charakter des Volkes und mit Rücksicht auf die demokratische Redefreiheit nicht gehen.[7]) Schon Solon gebot aber, Tote überhaupt nicht zu schmähen, Lebende nicht in Heilig-

[1]) In der Sprache des Gesetzes bedeutet *μοιχεία* Ehebruch, obschon in der gerichtlichen Praxis der Begriff auch auf die Verführung eines unbescholtenen Mädchens oder einer Witwe ausgedehnt wurde. — Solonischer Nomos über *μοιχεία*; Plut. Solon 23; Lukian, Eunuch. 10 (*ὥς ὁ ἄξων φησίν, ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων*): Lys I (Eratosth. Töt.) 25; 28; 31; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 65; 87. — Weiteres bei L. Beauchet, *Hist. du droit privé de la républ. athén.* I (1897) 233 ff.; Lipsius, Att. Recht II 429 ff.

[2]) Lys. I (Eratosth. Töt.) 33; 35; XIII (g. Agorat.) 66; dazu Lipsius a. a. O. II 432, 50.

[3]) Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 87.

[4]) Gortyns: Ailian V. H. XII 12. Lepreon: Herakleides 14 bei Müller, FHG. II 217. Kyme in Kleinasien: Plut. Quaest. gr. 2 p. 291 F. (*ὀνοβάτις*; Hesych. s. v.) Thurioi: Plut. de curios. 8 p. 519 B.

[5]) H. Lipsius, Attisches Recht II 2 (1912) 646 ff.; vgl. II 1 (1908) 423.

[6]) Nom. XI 13 p. 934 C: *εἷς δὴ περὶ κακηγορίας ἔστω νόμος περὶ πάντας ὅδε· μηδένα κακηγορείτω μηδείς. κτλ.*

[7]) Der Demokrat Lysias erklärt X (g. Theomn.) 2 geradezu: *ἀνελεύθερον γὰρ καὶ λίαν φιλόδικον εἶναι νομίζω κακηγορίας δικάζεσθαι.*

tümern, Gerichtshöfen, Amtsgebäuden und bei Festspielen.[1]) Dann wurden durch Gesetz bestimmte, besonders ehrenrührige Schmähworte und Vorwürfe unter allen Umständen untersagt. Diese besonders qualifizierten Schmähungen, die *κακηγορίαι* im engern Sinne, konnten durch eine Privatklage (*δίκη κακηγορίας*) geahndet werden.[2]) Wenn der Beklagte die Wahrheit seines Vorwurfes zu erweisen vermochte, so wurde die Klage abgewiesen,[3]) andernfalls wurde er zu einer Geldbuße und Geldstrafe verurteilt. Nach dem Gesetz Solons sollte er drei Drachmen an den Beleidigten, zwei an die Staatskasse zahlen. Späterhin wurde die Summe auf den zehnfachen Betrag erhöht.[4]) Das Strafgeld an die Staatskasse brachte das öffentliche Interesse zum Ausdruck. In höherm Grade und unmittelbar wurde die Staatsgemeinde durch qualifizierte Schmähungen gegen Beamte in Mitleidenschaft gezogen. Der Schmähende war daher mit Atimie bedroht, in die er ohne weiteres verfiel. Andere die Amtsgewalt mißachtende Schimpfreden (*λοιδορίαι*) konnten von dem betreffenden Beamten mit einer Ordnungsstrafe (*ἐπιβολή*) bestraft werden.[5])

Mit dem Rechtsschutze der Person verband sich schon früh der in homerischer Zeit mangelnde des Eigentums.[6]) In der Zeit der Selbsthilfe wurzelt der Brauch der Kymaier, daß die Nachbaren eines Bestohlenen zum Schadensersatze beitrugen, so daß sie im eigenen Interesse darüber wachten, daß nichts entwendet wurde.[7]) In Athen übertrug man den Schutz des Privateigentums der Bürger dem Archon mit der Fürsorge für die familienrechtlichen Verhältnisse (S. 348). Drakon, Solon, Charondas und andere alte Gesetzgeber bedrohten mit mehr oder minder strengen Strafen Schädigungen des Eigentums durch Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Grenz-

[1]) Plut. Solon. 21; Demosth. XX (g. Lept.) 104. Vgl. Dittenberger, Sylloge[2] II 737 v. 75. Besonderes Verbot von Schmähreden gegen Harmodios und Aristogeiton: Hypereid. g. Phil. 3.

[2]) Unterschied zwischen *κακηγορεῖν, κακῶς λέγειν, ἀγορεύειν* und *λοιδορεῖν, βλασφημεῖν* im weitern Sinne: Lipsius, Att. Recht II 649. Die unter allen Umständen verpönten Ausdrücke und Vorwürfe (*ἀνδροφόνος, πατραλοίας, μητραλοίας, ἀποβεβληκέναι τὴν ἀσπίδα, κτλ.*) hießen *ἀπόρρητα* oder *ἄρρητα*: Lys. X (g. Theomn.) 2; Isocr. XX (g. Loch.) 3; Demosth. XVIII (v. Kr.) 123; XXI (g. Meid.) 79; XXII (g. Androt.) 61; LVII (g. Eubul.) 36; Ps.Demosth. LVIII (g. Theokr.) 40. — Klagbar waren auch Schmähungen eines Bürgers oder einer Bürgerin wegen einer *ἐργασία* auf dem Markt: S. 196. 2.

[3]) Demosth. XXIII (g. Aristokr.) 50; Lys. X (g. Theomn.) 30.

[4]) Plut. Sol. 21: *τρεῖς δραχμὰς τῷ ἰδιώτῃ, δύο δ' ἄλλας ἀποτίνειν εἰς τὸ δημόσιον ἔταξε.* Zur Zeit der Redner hatte der wegen Schmähung eines Lebenden durch ein *ἀπόρρητον* Verurteilte 500 Drachmen zu zahlen. Isokr. XX (g. Loch.) 3; Lys. X (g. Theomn.) 12; Demosth. XXI (g. Meid.) 79; 89 — 1000 Dr: zwei Personen —; Hypereides g. Dorotheos Frgm. 100 Blass (Lex. Cantabr. p. 671, 7). Nach Hypereid. a. a. O. 1000 Dr. wegen Schmähung eines Verstorbenen. Man darf nach Lex. Cantabr. a. a. O. (dazu Lipsius, Att. Recht II 650, 54) annehmen, daß die Teilung der Summe zwischen dem Kläger und der Staatskasse fortbestand.

[5]) Demosth. XXI (g. Meid.) 32; Ps.Lys. IX (*ὑπὲρ τ. στρατ.*) 5; 9; Ps.Aristot. Probl. 29, 14 p. 952 B v. 28.

[6]) P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 301 ff; Thalheim, Gr. Rechtsaltertümer[4] (1895) 43; 54; G. Gilbert, Beitr. zur Entwickelungsgesch. d. griech. Gerichtsverfahrens und Rechts, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXIII (1896) 446 ff.; L. Beauchet, *Hist. du droit privé de la république Athén.*, III, *Le droit de propriété* 1897. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren II 1 (1908) 438 ff.; II 2 (1912) 652 ff.; J. Kohler und E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Recht (1912) 79; 124.

[7]) Herakleides XI 4 bei Müller, FHG. II 216: *Ἔθος δὲ ἦν αὐτοῖς εἰς τὰ κλοπιμαῖα συμβάλλεσθαι τοὺς γείτονας. κτλ.* Dazu Glotz, *La solidarité de la famille* etc. (1904) 195 ff.

verletzungen und sonstige willkürliche Übergriffe (S. 378 ff.). Die Gesetze Drakons räumten nicht bloß der Selbsthilfe die Befugnis ein, einen Räuber oder Dieb bei unmittelbarer Abwehr eines gewaltsamen, rechtswidrigen Angriffes auf den eigenen Besitz straflos zu töten (S. 531), sondern bedrohten sogar einfachen Garten- und Felddiebstahl mit Todesstrafe.[1]) Solon hat die strafrechtlichen Satzungen über Diebstahl weiter ausgebildet. Das Verfahren und die Strafe bestimmte er verschieden je nach den Umständen und dem Werte des gestohlenen Gutes. Zu den schweren („qualifizierten") Diebstählen gehörten nach ihm alle nachts begangenen und diejenigen bei Tage verübten, bei denen der Wert des Objekts fünfzig Drachmen überstieg. Der auf frischer Tat ertappte Nachtdieb konnte sowohl getötet, als auch auf der Verfolgung verwundet, als auch, wie der am Tage bei einem qualifizierten Diebstahl gefaßte Verbrecher, zu den Elfmännern abgeführt werden. Diese ließen ihn, je nachdem er gestehen mußte oder leugnen konnte, sofort hinrichten oder stellten ihn vor Gericht und verfuhren dann nach dem gerichtlichen Urteil. Den Überführten traf die Todesstrafe. Die nachsolonische Gesetzgebung hat den qualifizierten Tagesdiebstahl mit der Todesstrafe auch auf Objekte, die nur mehr als zehn Drachmen wert waren, ausgedehnt, sofern sie an gewissen öffentlichen Orten, in einem Gymnasion oder in den Häfen gestohlen wurden.[2]) Man meinte, daß man sich vor einem Diebstahl im eigenen Hause leichter schützen könnte, als an einem öffentlichen Orte.[3]) Wer sich in den Fällen, wo Abführung (Apagoge) gestattet war, dem Dieb gegenüber zu schwach fühlte, konnte die Behörde zu dem Tatort hinführen (*ἐφήγησις*) und ihr die weitern Maßregeln überlassen.[4])

Gegen qualifizierte Diebe, die nicht auf frischer Tat gefaßt wurden, war in Athen nicht nur eine Privatklage, sondern auch mit Rücksicht auf die Gemeinschädlichkeit des Verbrechens eine öffentliche Klage, die *γραφὴ κλοπῆς*, zulässig. Diebe, die einen einfachen Diebstahl verübt hatten, sowie die Mitwisser um einen Diebstahl und die Hehler durften nur mit einer Privatklage (bei den Vierzigmännern) belangt werden.[5]) Der bei dieser verurteilte Dieb hatte außer dem Ersatze des Klageobjekts den doppelten Wert desselben als Buße an den Kläger zu entrichten. Eine ähnliche Buße kommt für rechtswidrige Fortschaffung im Recht von Gortyns vor. Bei der öffentlichen Klage war die Strafe schätzbar. Es konnte vom Gericht auf Todesstrafe erkannt werden. Zu einer andern Strafe trat ohne weiteres Atimie hinzu. Sowohl bei einer privaten, als bei einer öffentlichen Klage konnte außerdem das Gericht über den Verurteilten als Zusatzstrafe eine öffentliche Festlegung im Block auf die Dauer von fünf Tagen und fünf Nächten verhängen.[6])

[1]) Plut. Solon 17; vgl. Xen. Oikon. XIV 5; Horaz, Sat. I 3, 115 ff.; Gellius XI 18. — Plat. Nom. VIII 10 p. 844 E (Bestrafung eines Freien, der Felddiebstahl verübt, mit Geld, eines Sklaven mit Schlägen).

[2]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 113, dazu G. Gilbert a. a. O. 452 und Lipsius a. a. O. II 321; 439. Abführung und Verfahren der Elfmänner: S. 532, 3.

[3]) Ps. Aristot. Probl. 29, 14 p. 952.

[4]) Demosth. XXII (g. Androt.) 26; Gilbert a. a. O. 453; Lipsius a. a. O. II 337; Thalheim, *Ἐφήγησις*, Pauly-Wissowa, RE. V 2748.

[5]) Demosth. XXII (g. Androt.) 25 ff.; XXIV (g. Timokr.) 103; 114; dazu Lipsius, Att. Recht II 438, 70.

[6]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 103; 105;

Ein schwereres Verbrechen als Diebstahl von Privateigentum war die Entwendung von heiligem Eigentum aus heiliger Stätte. Es wurde in Athen durch die *γραφὴ ἱεροσυλίας* verfolgt und, wie Hochverrat, mit Hinrichtung, Einziehung des Vermögens und Verweigerung der Bestattung in heimischer Erde bestraft.[1]) Nicht sowohl gegen Entwendung als gegen Unterschlagung von Staats- oder Tempelgeldern richtete sich die *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων* oder *ἱερῶν χρημάτων*. Im Falle der Verurteilung traf in Athen den Schuldigen die Strafe des zehnfachen Ersatzes des unterschlagenen Betrages, in schweren Fällen die Todesstrafe, in Delphoi der achtfache Ersatz.[2])

Gegen die gewaltsame Entziehung von beweglichem Eigentum konnte man sich, abgesehen von den Fällen der Selbsthilfe bei Notwehr (S. 531), in Athen durch die Privatklage *βιαίων* schützen. Jede widerrechtliche Anwendung von Gewalt berührte aber das öffentliche Interesse.[3]) Dem Verurteilten wurde daher neben dem Ersatze des Schadens für den Verletzten noch eine Geldstrafe von gleicher Höhe an die Staatskasse auferlegt.[4]) Eine andere Klage wegen Besitzstörung, zunächst bei unbeweglichen Sachen, in der Rednerzeit auch bei beweglichen, war die *δίκη ἐξούλης* (wegen Vertreibung). Sie richtete sich gegen diejenigen, die rechtmäßige Eigentümer aus ihrem tatsächlichen Besitz verdrängten oder an der Besitzergreifung hinderten, im besondern als Exekutionsklage gegen diejenigen, die einen andern am Besitze einer Sache hinderten, die er durch gerichtliches Urteil erstritten hatte. Der Verurteilte mußte dem Kläger die streitige Sache übergeben und Schadenersatz leisten, außerdem an die Staatskasse eine Strafe zahlen, die dem Werte der Sache gleichkam.[5]) Eine Klage *βιαίων* findet sich auch in Knosos und in Alexandreia in der

113—115; Andok. Myst. 73; Lys. X (g. Theomn.) 16; Plat. Nom. IX 3 p. 857 A; [Aristot.] Probl. 29, 14 p. 952; Gellius XI 18. — Lipsius a. a. O. II 440. — Das Zwölftafelgesetz von Gortyns behandelt nur die Fälle der rechtswidrigen Fortschaffung von Gegenständen bei Erbteilungen und Ehescheidungen. Wenn die Frau etwas wegträgt (*πέρρι*), was dem Manne gehört, so soll sie das Objekt zurückgeben und eine Buße von fünf Stateren (an den Mann) zahlen. Wenn aber ein Fremder mit ausräumt (*ἀλλότριος συνεσάδδει = συνεκφάττει*), so soll er zehn Stateren erlegen, dazu den doppelten Wert der Sache (*τὸ κρέος διπλεῖ*). III 1—10. Dieselbe Buße V 35.

[1]) Xen. Hell. I 7, 22; vgl. Antiph. Herod. 10; Demosth. XXII (g. Androt.) 69; XXIII (g. Aristokr.) 26; XXIV (g. Timokr.) 177; Lykurg. g. Leokr. 65; Plat. Nom. IX 2 p. 854 E; IX 3 p. 857 A. — Smyrna: Verfluchung desjenigen, der etwas aus dem Heiligtum *ἐπὶ κλοπῇ* herausträgt. Dittenberger, Sylloge[2] II 584 = Michel, Recueil 728.

[2]) Aristot. *Ἀθπ.* 54, 2; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 112; 127; vgl. Antiph. Tetral. *α* 6; *β* 9; Demosth. XIX (d. f. leg.) 293. — Delphoi. Dittenberger, Sylloge[2] I 306 v. 23 (Michel, Recueil 263): *ἱερῶν χρημάτων φωρά*. — Todesstrafe: Antiph. Herod. 69; Lys. XXVIII (g. Ergokl.) 3; XXX (g. Nikom.) 25. — Lipsius, Att. Recht II 1, 400.

[3]) Demosth. XXI (g. Meid.) 45: *ὅτι πάνθ', ὅσα τις βιαζόμενος πράττει, κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων ἡγεῖτο ὁ νομοθέτης*.

[4]) Ueber die *δίκη βιαίων* vgl. S. 535. — Unterscheidung von *κλοπή* und *ἁρπαγή* bei Aristoph. Plut. 372; Plat. Nom. XII 1 p. 941 B; vgl. XI 12 p. 933 E, dazu Lipsius a. a. O. II 1, 442 Anm. 83.

[5]) Die *δίκη ἐξούλης* kommt als Exekutionsklage vor in dem Bruchstücke eines solonischen Gesetzes vom 5. Axon bei J. Nicole, *Les scolies Genevoises de l'Iliade* (Genf 1891) I 202 (X 282) und in den Oxyrhynchus-Papyri II (1899) 70. — Harpokr. *ἐξούλης*; Pollux VIII 59. Vgl. Andok. Myst. 73; Isaios III (Pyrrh. E.) 62; V (Dikaiog.) 22; Demosth. XXI (g. Meid.) 81; 91; XXXVII (g. Pantain.) 19; 35; Ps. Demosth. XXXIII (g. Apat.) 6. — Näheres bei Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 133; *ἐξούλης*, Pauly-Wissowa, RE. VI 1699; Beauchet, *Hist. du droit privé de la rép. Athén.* III (1897) 391 ff. Lipsius, Att. Recht II 2 (1912) 664 ff.

Troas, eine *ἐξούλης* als Exekutionsklage um 300 v. Chr. in Arkesine auf Amorgos. Gleichartige Klagen gab es natürlich überall.[1])

Zu diesen Klagen, die eine Benachteiligung des Eigentums durch besondere Rechtsverletzungen betrafen, kam in Athen eine private Schädigungsklage allgemeiner Art, die *δίκη βλάβης*.[2]) Schädigungsklagen, die ihrem Objekte nach in den Bereich dieser Klage fielen, begegnet man auch in Gortyns und anderwärts.[3]) Die attische *δίκη βλάβης* richtete sich gegen jede Schädigung des Vermögens oder sonstiger Interessen, die von einem andern durch ein rechtswidriges Handeln oder durch Unterlassung einer rechtlich gebotenen Handlung herbeigeführt wurde.[4]) So konnte derjenige, der sein Vieh auf dem Grundstücke eines Nachbarn weiden ließ, von diesem *βλάβης* verklagt werden. Dieser Klage setzte sich auch derjenige aus, der bei der Feldbestellung auf das Grundstück des Nachbarn übergriff oder zu nahe an der Grenze Bäume pflanzte oder Sklaven, Vieh oder andere Sachen eines andern in eigener Person oder durch seine Sklaven oder Tiere (Hunde) beschädigte. Wegen Schädigung konnte auch derjenige verklagt werden, der trotz seinem Versprechen die Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht verweigerte oder gegen eine geschäftliche Abmachung handelte.[5]) Die Klage wurde bei derjenigen Behörde angebracht, in deren Geschäftskreis die Handlung fiel, die zu der Klage den Anlaß gab. Das Gesetz unterschied zwischen absichtlicher und unabsichtlicher Schädigung. Bei dieser hatte der Verurteilte den vom Kläger in der Klageschrift abgeschätzten Schaden einfach, bei jener doppelt zu ersetzen.[6]) Der Gesetzgeber berücksichtigte also die Willensrichtung, das Vorsätzliche und Unvorsätzliche beim Delikt, ebenso bei Eigentumsschädigungen, wie im Blutrecht (S. 531) und bei Realinjurien (S. 534). Absichtliche Schädigungen im Privatverkehr durch Betrug, Täuschung und Unterschlagung scheint man, soweit sie nicht in den Bereich der Marktpolizei fielen (S. 491), im allgemeinen keiner Ahndung von Staatswegen unterzogen, sondern der Privatklage überlassen zu haben.[7])

---

[1]) Knosos: Plut. Quaest. gr. 53 p. 303 B. — Alexandreia: Hiller von Gärtringen, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 44. — Arkesine: IG. XII 7 Nr. 69 v. 15; 31; 45 (*δίκην ὠφληκότες ἐξούλης*). Im übrigen vgl. Thalheim a. a. O. 134.

[2]) Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 119; *Βλάβης*, Pauly-Wissowa, RE. III 552; Beauchet, *Hist. du droit privé de la rép. Athén.* III 1897; Lipsius, Att. Recht II 2 (1912) 652 ff.; J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 74.

[3]) Hippodamos von Milet ordnete alle Rechtshändel in die Kategorien *ὕβρις, βλάβη, θάνατος* ein. Aristot. Pol. II 8 p. 1267 B v. 35. Vgl. Plat. Nom. VIII 9 p. 843; IX 6 p. 861; XI 14 p. 936. — Gortyns: Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. XVIII p. 392 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III Nr. 4498 = Kohler-Ziebarth a. a. O. 29.

[4]) Nach Lipsius a. a. O. II 653.

[5]) Plat. Nom. VIII 9 p. 843 C; Demosth. LV (g. Kallikl.) 20; 28. — Aristoph. Wesp. 1448. — Plut. Solon 24; Xen. Hell. II 4: 41; Plat. Nom. XI 936 C; Hypereid. g. Athenog. 22; Deinarchos bei Dion. Hal. XII 662 (Blass, Att. Beredsamkeit III 2, 302). — Demosth. XXIX (g. Aphob.) 16; Ps.Demosth. XLIX (g. Timoth.) 20; LII (g. Kallipp.) 14; IG. II 1055 = Dittenberger, Sylloge[2] II 535 v. 31.

[6]) Demosth. XXI (g. Meid.) 43; XXIII (g. Aristokr.) 50; Deinarch. g. Demosth. 60. — IG. I Nr. 1 B v. 1; dazu Suppl. p. 3 und 133 = Dittenberger, Sylloge[2] II 646 b v. 45 = Michel, Recueil 669 = Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II 1 Nr. 3 p. 11: *τὰ μ)ὲν ἀκόσι(α) ἁπλεῖ, τὰ δὲ (ἑ)κόσια διπλ(εῖ)*. — Plat. Nom. VIII 846 ff.; IX 861 E.

[7]) Vgl. Demosth. XXI (g. Meid.) 44; Plat. Nom. XI 916 D und dazu Bemerkungen Thalheims, Gr. Rechtsaltert.[4] (1895) 55.

Die Staatsgemeinde gewährte aber ihren Angehörigen nicht bloß Rechtsschutz für Person und Eigentum. Schon von den ältern Gesetzgebungen wurden im Anschluß an bestehende Gewohnheiten oder nach Maßgabe der neuen Verhältnisse, die auf dem Boden der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Umwälzung erwachsen waren, zahlreiche Satzungen geschaffen, die im weitesten Umfange das öffentliche und private Leben der staatlichen Rechtsordnung unterwarfen (S. 381).

Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, also des Inbegriffs derjenigen Rechtssatzungen, die sich auf die Verhältnisse der staatlichen Gemeinschaft als solcher und die Stellung der einzelnen in ihr beziehen, kam es zwar nicht zur Aufsetzung systematischer Verfassungsurkunden, es entstanden aber Komplexe von Gesetzen, welche die Zuständigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Behörden regelten und in ihrer Gesamtheit ein nach ihnen sich gliederndes Staats- oder Verfassungsrecht bildeten. Dieses Recht band die Organisation und Ausübung der Staatsgewalt an feste, verfassungsmäßige Formen und enthielt zugleich materielles Recht und Bestimmungen über das Rechtsverfahren.[1]) Neben straf- und prozeßrechtlichen Satzungen schuf die Gesetzgebung nach und nach eine Menge von Rechtssätzen für die Rechtsverhältnisse, bei denen der einzelne seinen Mitbürgern als einzelner gegenübersteht (Privatrecht), und die nur insoweit in das Gebiet des öffentlichen Rechts fallen, als ein privates Unrecht zugleich als ein das öffentliche Interesse berührendes betrachtet und als solches gesühnt wird. Besondere Beachtung schenkte die Gesetzgebung dem Familienrecht, namentlich dem Ehe- und Erbrecht (S. 239 ff., 378 f.). Auch das Pfand- und Bürgschaftsrecht war frühzeitig verhältnismäßig weit entwickelt.[2]) Von Zaleukos an hat ferner die Gesetzgebung Bestimmungen über Kontrakte und Kaufgeschäfte getroffen. Das Verfahren bei Grundstücksverkäufen hat schon Pittakos staatlicher Obhut unterstellt und gesetzlich geregelt; es ist dann allmählich unter Ausdehnung auf andere Eigentumsübertragungen weiter ausgebildet worden.[3]) So regelte die im Nomos, dem verfassungsmäßigen Beherrscher der Gemeinde (S. 419), fixierte Rechtsordnung die Funktionen des Staatskörpers, die Beziehungen der einzelnen untereinander und zu der sie umschließenden Gesamtheit.

§ 60. Die Erweiterung des Gebietes der Staatsverwaltung und die Ausbildung des Rechtsverfahrens erforderte seit dem 7. Jahrhundert eine fortschreitende Vermehrung der Organe der Staatsgewalt. Es genügten nicht mehr ein Gemeindevorsteher oder ein Kollegium von Gemeinde-

[1]) Staats- oder Verfassungsrecht: S. 303 ff., 352 ff., 411 ff. — Bürgerrecht: S. 220 ff. — Strafrecht und Rechtsverfahren: S. 316, 367, 379, 423, 529 ff. und weiter unten § 60.

[2]) Vgl. S. 277. Näheres fällt nicht in den Rahmen dieses Buches. Vgl. H. F. Hitzig, Das gr. Pfandrecht, München 1895; E. Weiss, Pfandrechtliche Untersuchungen I, Weimar 1909; D. Pappulias, Das Pfandrecht nach dem gr. und röm. Recht (in neugr. Sprache) I, Leipzig 1909; H. Lipsius, Att. Recht II 2 (1912) 690. — J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I, Leipzig 1909. — J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriech. Recht (1912) 73; 121.

[3]) S. 379 ff., 488 ff., dazu P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 264 ff.; Dareste, *Inscr. juridiques* I (1895) 63 ff.; L. Beauchet, *Hist. du droit privé de la rép. Athén.* III, *Le droit des obligations*, 1897. H. Hitzig, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. XIX (1906) 1—28.

vorstehern mit universaler Kompetenz und daneben ein Rat. Man setzte neue Behörden ein und teilte die Amtsgewalt. So entwickelte sich allmählich ein zahlreicheres Beamtentum. Jede Behörde erhielt ihren bestimmten Geschäftskreis. Mit ihren administrativen Befugnissen vereinigte sie in der Regel die Rechtsprechung bei den privaten und öffentlichen Rechtshändeln, die in ihren Geschäftskreis fielen. Man schuf auch Behörden, die ausschließlich für die Rechtspflege bestimmt waren, in Athen schon im 7. Jahrhundert die Thesmothetai, die Ephetai und die Elfmänner. Dazu kamen dann noch andere richterliche Beamtenkollegien und öffentliche Schiedsrichter. In manchen oligarchischen Staaten, so in Gortyns und Opus, bestellte man Einzelrichter, *δικασταί* (*δικαστῆρες*), die in bestimmten Privatprozessen Recht sprachen. Hier und da gab es *ξενοδίκαι* für Prozesse zwischen ortsansässigen Fremden, sowie zwischen diesen und Bürgern, während in Athen die Fremdengerichtsbarkeit dem Polemarchos, in Kreta dem *ξένιος κόσμος* zustand. Daran schlossen sich Behörden, die mit der Rechtspflege in enger Verbindung standen, namentlich die Praktores (in Gortyns *ἐσπράττα*ι), Exetastai, Mastroi und andere gerichtliche Vollziehungsbeamte, ferner Registratur- und Archivbeamte, wie die Mnemones (Mnamones), für die Aufbewahrung von Kontrakten und richterlichen Entscheidungen.[1])

Neben den einzelnen Beamten und Beamtenkollegien mit einem bestimmt umgrenzten Geschäftskreis behauptete der Rat als Behörde (*ἀρχή*, S. 465, 2) in den Staaten, in denen er nicht seine wichtigsten Befugnisse an den neuen demokratischen Volksrat abtreten mußte, vielfach eine umfassende Kompetenz und ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit. In Korinth und Sparta fungierte er als Gerichtshof bei Strafprozessen, die unmittelbar das Staatsinteresse berührten. In Athen verband der Areopag in älterer Zeit mit der Aufsicht über die Staatsverwaltung eine Strafgerechtigkeit gegen diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung verletzten, namentlich auch gegen Beamte, die sich ungesetzliche Handlungen zu Schulden kommen ließen. Als Mitinhaber der souveränen Staatsgewalt und oberster Gerichtshof konnte der Rat bei schweren, das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde in Mitleidenschaft ziehenden Verbrechen zum Tode, zur Verbannung und Atimie verurteilen. Sonst kamen solche Staatsverbrechen vor das Plenum der politisch Berechtigten.[2])

Die richterlichen Entscheidungen der Behörden waren endgültige und unterlagen keiner Berufung, bis die Demokratie einen Volksrat, dann ein aus vereidigten Privatbürgern gebildetes Volksgericht, eine gemeindemokratische Einrichtung, einführte. Das Rechtsmittel der Revision kam schon im Recht des Zaleukos wenigstens insoweit vor, als gegen die für das Urteil maßgebende Auslegung einer Rechtssatzung durch den höchsten Beamten (den Kosmopolis) die Entscheidung des Plenums „der Tausend" angerufen werden konnte. Dazu wird sich aber nicht leicht jemand ent-

---

[1]) Ueber die Entwickelung des Beamtentums, die richterliche Kompetenz der Verwaltungsbeamten und die ausschließlich für die Rechtspflege bestimmten Behörden vgl. S. 314, 316, 349, 351, 368, 380, 474, 480, 485.

[2]) Vgl. S. 316, 349, 361, 367, 368. Verurteilung zu Atimie und Verbannung S. 232.

schlossen haben, da er bei der Anrufung sein Leben einsetzte (S. 368, 3, 377). Die Berufung gegen Richtersprüche der Beamten erscheint zuerst um 600 in Chios. Damals wurde dort bei einer demokratischen Umgestaltung der Verfassung ein aus 50 Mitgliedern aus jeder Phyle ausgewählter Volksrat mit Strafgewalt eingesetzt, der an einem bestimmten Tage eines jeden Monats sich versammeln und sowohl alle übrigen Gemeindeangelegenheiten besorgen, als auch alle Prozesse entscheiden sollte, bei denen während des Monats Berufung eingelegt war.[1])

Solon führte als Berufungsinstanz die Heliaia ein, das Geschworenengericht, an dem teilzunehmen jeder Bürger befähigt war, der sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte befand und das dreißigste Lebensjahr vollendet hatte. Er bahnte damit die Trennung von Justiz und Verwaltung an, die jedoch nie grundsätzlich durchgeführt wurde (S. 317).

Bei der weitern Entwickelung der Demokratie wuchs überall die Zuständigkeit der Geschworenengerichte (Dikasteria) weit über die ihnen von Solon gesteckten Grenzen hinaus. Sie entschieden nicht mehr bloß im Falle einer Berufung, sondern in allen wichtigern Prozessen allein und endgültig. Die Beamten waren auf die Instruktion und Leitung der Prozesse, auf die *ἡγεμονία δικαστηρίου* beschränkt. Es lag ihnen nur noch ob, die in den Bereich ihrer Zuständigkeit fallenden Klagen entweder aus eigenem Antriebe einzuleiten oder anzunehmen, bezw. abzulehnen, den Prozeß nach einer Vorprüfung und Vorbereitung in den Gerichtshof einzuführen (*εἰσάγειν*) und dort die Verhandlung zu leiten. Das Urteil fanden die eingeschworenen Richter.[2]) Bloß über Bagatellsachen unter einem bestimmten Wert entschieden richterliche Beamte. Außerdem blieb den Behörden das Recht, unter Umständen die Pflicht, Ungehorsam gegen ihre Verfügungen (Einzelvorschriften) und Übertretungen der ihrer Obhut anvertrauten gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften durch eine kleine, im Maximum festgesetzte Geldstrafe zu ahnden oder, falls ihnen eine höhere Strafe erforderlich zu sein schien, die Sache unter Stellung eines Strafantrages vor Gericht zu bringen. Wenn der von der Ordnungsstrafe Betroffene Widerspruch erhob, mußten sie ebenfalls die Entscheidung des Gerichts einholen.[3]) Für diejenigen Rechtshändel, die nicht in den bestimmten Geschäftskreis einer Behörde fielen, besonders für solche öffentliche Prozesse, bei denen es sich um ein die Gemeinde als solche angehendes Delikt handelte, gab es vielfach besondere Justizbehörden. Zu ihnen gehörten die in Athen und einigen andern Staaten nachweisbaren Thesmothetai und Eisagogeis (S. 485).

Der Volksrat besaß in ältern Demokratien eine weitgehende Strafgerichtsbarkeit, behielt aber in radikalen außer der allen Behörden zustehenden Befugnis zur Verhängung einer Ordnungsstrafe (S. 466) nur das Recht, aus eigenem Antriebe Strafanträge, auch gegen Beamte, zu stellen, sowie öffentliche, direkt die Gemeinde interessierende Klagen entgegenzunehmen und sie, im Falle ihrer Annahme, gewöhnlich mit einem Straf-

[1]) U. v. Wilamowitz, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berl. Akad. 1909, 68: *ἐκκαλέσθω ἐς βολὴν τὴν δημοσίην κτλ.* Vgl. S. 316, 2, 368, 475.

[2]) Ueber *εἰσάγειν, ἡγεμονία δικαστηρίου* und die *δικαστήρια* überhaupt vgl. S. 509 ff.

[3]) S. 316, 2, 379, 423, 1, 441, 466, 475, 509.

antrage an die Volksversammlung oder an das Geschworenengericht zu verweisen (S. 466).

Die Volksversammlung war das staatsrechtliche Organ, durch das die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit als beschlußfähiger Demos ihre Souveränitätsrechte ausübte (S. 442). Dieser Demos begnügte sich nicht mit der Gerichtsherrlichkeit oder Gerichtsgewalt, d. h. mit dem Recht, für die Besetzung und Abhaltung der Gerichte zu sorgen, sondern er beteiligte sich bereits in ältern, gemäßigten Demokratien unmittelbar auch an der Rechtsprechung und Urteilsfindung. Er richtete, natürlich unter Mitwirkung des Rates (S. 452, 1, 466), selbst über strafbare Handlungen oder „Delikte" im strafrechtlichen Sinne, die wegen ihrer Gefährlichkeit für das Gemeinwohl das direkte Einschreiten des Souveräns zu erfordern schienen und mit den schwersten, die bürgerliche Existenz vernichtenden Strafen: mit Tod, Ächtung, lebenslänglicher Verbannung mit Vermögenseinziehung und voller Atimie, bedroht waren. In Athen fungierte die Ekklesia im 5. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 4. öfter als Gericht bei Verrat im weitesten Sinne, Täuschung des Volkes, Bestechlichkeit und andern Staatsverbrechen. Nicht selten überwies sie jedoch schon damals die an sie gebrachten Klagen dem Geschworenengericht, indem sie das einzuhaltende Verfahren oder die Strafe für den Fall der Verurteilung festsetzte. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts wurde die Verweisung an das Geschworenengericht zur Regel.[1]

Das gesamte Rechtsverfahren war seit den umfassenden Gesetzgebungen und Rechtsaufzeichnungen, die in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts begannen, fast überall (außer in Sparta) an schriftlich aufgesetzte und veröffentlichte Rechtssätze gebunden.[2] An die Stelle des Gewohnheitsrechts war das Gesetzesrecht getreten, und die Richter zu Organen der Anwendung der Rechtssätze geworden. Das war ein gemeingriechischer Grundsatz des Rechtsverfahrens.[3]

Das gerichtliche Verfahren wurde durch die Erhebung einer Klage, bezw. einer Anklage in Gang gebracht. Bei Rechtsverletzungen oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich nach der geltenden Rechtsanschauung lediglich um ein privates Interesse handelte, waren nur die unmittelbar Verletzten oder Beteiligten, bezw. deren Rechtsvertreter, zur Erhebung einer Klage berechtigt.[4] Mit andern Worten: die Erhebung der Klage war in das Ermessen der Privatberechtigten gestellt und die Organe des Staates wurden nur durch seine Klage in Tätigkeit gesetzt. Bei Rechtsverletzungen, die unmittelbar oder mittelbar das öffentliche Interesse berührten, konnte oder sollte die zuständige Behörde, sei es auf Grund eigener Beobachtung, sei es einer Anzeige (*μήνυσις*), die Klage erheben, es konnte aber auch jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befind-

[1]) S. 230 ff., 317, 423, 440, 509.

[2]) S. 371, 457, 479.

[3]) Vgl. die Richtereide S. 512. Besonders bezeichnend ist die Bestimmung in dem Gesetz von Erythrai: *δικάζεν (δὲ π)λησίον τιθέντα κατὰ τὸν νόμον.* S. 511 Anm. 2.

[4]) „Nach der geltenden Rechtsanschauung", denn jede Rechtsverletzung enthält das Moment des Ungehorsams dem objektiven Recht gegenüber, stellt demgemäß von bestimmter Seite her seine Herrschaft in Frage und berührt so das allgemeine Interesse an dem Bestande dieser Herrschaft. H. Merkel, Juristische Enzyklopädie[4] (1909) 117.

liche Bürger bei ihr eine Klage einbringen und sie im Falle der Annahme der Anklage zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen. Handelte es sich um gewisse, besonders schwere Verbrechen wider den Staat, so war in Demokratien auch die Einbringung der Klage direkt beim Volk, in der Ekklesie, gestattet. Die Scheidung der Rechtshändel, die Recht zu schaffen bezweckten, in private (*ἴδιαι δίκαι, ἀγῶνες*) und öffentliche (*δημόσιαι δίκαι*), je nachdem sie nur private oder öffentliche Interessen betrafen, war gemeingriechisch.[1]) Der *ἰδία δίκη* stellte man in Athen die *γραφή* („Schriftklage“) gegenüber, offenbar deshalb, weil bei den öffentlichen Anklagen zuerst schriftliche Aufsetzung und Anbringung zur Regel wurde. Es deckte sich jedoch der Umfang des Begriffes *γραφή* nicht mit dem der *δημοσία δίκη*, denn einige öffentliche Anklagen wurden wegen der Besonderheit des Verfahrens von den *γραφαί* unterschieden.[2])

Das allgemeine Anklagerecht in den Fällen, wo es sich um die Geltendmachung eines öffentlichen Interesses handelte, war ebenfalls ein gemeingriechischer Rechtsgrundsatz. Es mangelte eben an einer Staatsanwaltschaft, also an einem ständigen, besondern staatlichen Organ, das im öffentlichen Interesse strafbare Handlungen von Amts wegen verfolgt. Nur in Ausnahmefällen hat man zur Untersuchung und Anklage bei Delikten, die sich unmittelbar gegen die staatliche Ordnung selbst richteten, besondere öffentliche Ankläger bestellt. Jeder Bürger sollte von selbst zum Schutze der Herrschaft des Gesetzes mitwirken.[3]) Das entsprach dem

[1]) Aristot. *Ἀθπ.* 67, 1: *εἰσκαλοῦσι τοὺς ἀγῶνας, ὅταν μὲν τὰ ἴδια δικάζωσι τοὺς ἰδίους — ὅταν δὲ τὰ δημόσια τοὺς δημοσίους*. 59, 5. — Gesetz b. Ps.Demosth. XLVI (g. Steph. B.) 26: *ἐπὶ ταῖς δίκαις ταῖς ἰδίαις καὶ δημοσίαις*. Demosth. XVIII (v. Kr.) 210; XXIV (g. Timokr.) 9; Plat. Nom. VI 13 p. 767 B; XII 8 p. 957 B. — Eresos. IG. XII 2 Nr. 530: *δικῶν δημοσίων τε καὶ ἰδιωτικῶν*. Teos. DITTENBERGER, Sylloge[2] 523 (MICHEL, Recueil 498) v. 23: *ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις*. Kyme in Kleinasien: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 7 = MICHEL 510.

[2]) *Γραφή* im Gegensatz zu *ἰδία δίκη* oder *δίκη*: Lys. I (Eratosth.) 44; XIII (g. Agorat.) 65; Isaios XI (Hagn. E) 28; 32; 35; Isokr. XVIII (g. Kallim.) 51; Demosth. XXI (g. Meid.) 42 ff. — Ps.Xen. *Ἀθπ.* 3, 2: *δίκας καὶ γραφὰς καὶ εὐθύνας*. Aehnlich Demosth. XIII (v. Kr.) 124; Lys XVI (f. Mantith.) 12: *οὔτε δίκην αἰσχρὰν οὔτε γραφὴν οὔτε εἰσαγγελίαν*. Demosth. XVIII (v. Kr.) 249; XXXIX (g. Boiot. A.) 14: *γραφαί, φάσεις, ἐνδείξεις, ἀπαγωγαί*. IG. I 31 = DITTENBERGER, Sylloge[2] I 19 (MICHEL, Recueil) 72: *ὁ φένας ἒ γραψάμενος*. Vgl. LIPSIUS, Att. Recht II 312. — BREWER, Die Unterscheidung der Klagen nach attischem Recht, Wien. Stud. XXII (1900) 264 ff.; XXIII (1901) 36 ff. unterscheidet zwischen *γραφαὶ ἴδιαι* (Demosth. g. Meid. 47) und *γρ. δημόσιαι* (Demosth. g. Timokr.) 6, je nachdem das Delikt unmittelbar den einzelnen und nur mittelbar den Staat betraf („privatvertretene“ *γραφαί, γρ.* im engern Sinne) oder unmittelbar diesen schädigte. Dieser Unterschied läßt sich jedoch nicht durchführen. H. LIPSIUS a. a. O. II 1 (1908) 241; THALHEIM, *Γραφή*, PAULY-WISSOWA, RE. VII (1912) 1828.

[3]) In Athen lautete die Formel: *γραφέσθω, κατηγορείτω, ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν*. Demosth. XXI (g. Meid.) 47; XXIV (g. Timokr.) 63. IG. I 28 v. 12: *γ)ραφ(έσθω δ)ὲ ὁ βολό(μενος*. Näheres bei MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, Att. Proceß 756. Eine gleichartige Formel begegnet in zahlreichen Inschriften anderer Staaten. Einige Beispiele. Erythrai. Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 127 = XIV (1911) Beibl. 49: *δίωξιν δ' ἒναι τῶι βολομένωι καὶ τῶι καταλαβόντι τὤμισυ, τὸ δ' ἥμισυ τῆς πόλεως* (um 460, vgl. S. 459, 1). — Paros. IG. XII 5 Nr. 108: (*ἢν δέ τ)ίς τι τούτων παρίηι (φηνά)τω ὁ θέλων πρὸς θεωρ(ὸς καὶ σ)χέτω τὸ ἥμισυ* (Ende des 5. Jahrh.). Thasos: IG. XII 8 Nr. 267: *δικασάσθων δὲ οἱ ἀπόλογοι . . . δικασάσθω δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὁ ἐθέλων, καὶ ἂν ὁ ἰδιώτης νικήσηι, μετεῖναι αὐτῶι τὸ ἥμισυ τῆς καταδίκης*. Gortyns-Phaistos. COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5019: *μωλῆν δὲ τὸν βωλόμενον . . . καὶ ἔχε (ντὰν π)όλιν τὰν ἡμίναν, τὰ(ν) δὲ ἡμίναν τὸν μωλίοντα*. Ebenso 5011; 5040; 5043; KOHLER-ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 32, 2 = *Monumenti antichi* XVIII (1907) 323. Auch in Delphoi war die Popularklage schon in älterer Zeit eine stehende Einrichtung. Sie kommt vor in der noch in das 5. Jahrhundert

demokratischen Prinzip. In Athen hat Solon das allgemeine Anklagerecht bei Rechtsverletzungen, die unmittelbar den einzelnen betrafen und nur mittelbar den Staat angingen, gesetzlich eingeführt.[1])

Der Staat gestattete aber nicht nur jedem im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Bürger die Erhebung einer öffentlichen Anklage, sondern forderte dazu vielfach ausdrücklich auf, wenn er sich gegen die Verletzung von Gesetzen, Verträgen, Volksbeschlüssen und andere unmittelbare Beeinträchtigungen staatlicher, namentlich fiskalischer Interessen schützen wollte. Es geschah das, indem er für den obsiegenden Ankläger eine Prämie aussetzte, vorwiegend die Hälfte der dem Verurteilten auferlegten Geldstrafe oder des ihm entzogenen Gutes oder des Wertes desselben. Nicht selten betrug die Prämie nur ein Drittel, bisweilen wurde sie aber auf zwei Drittel oder gar auf drei Viertel erhöht. In Athen war die Prämie, und zwar im Betrage der Hälfte, charakteristisch für die sich dadurch von andern Formen der öffentlichen Klage unterscheidende Phasis, sofern sie eine direkte Schädigung des Staates, besonders in fiskalischer Hinsicht, zum Gegenstande hatte. Eine gleichartige, mit der Delatorenprämie verbundene Klageform: eine Anzeige, bei welcher der Anzeigende (*φαίνων*) zugleich als Ankläger fungierte, läßt sich auch in andern, teilweise von Athen unbeeinflußten Staaten nachweisen.[2])

---

fallenden Inschrift bei Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II 1 Nr. 73 (*Bullet. d. corr. hell.* XXIII 611): *τοῦτον δὲ τοῖ καταγορέσαντι τὸ ἕμισσον.* In den um 400 aufgezeichneten Satzungen der Phratrie der Labyadai (S. 251,3, 255) heißt es v. 35: *ὁ δὲ χρῄζων καταγορεῖν τῶν δεξαμένων ἐπὶ τῶν ὑστέρων ταγῶν καταγορείτω ἐν τᾶι ἁλίαι τᾶι μετὰ Βουκάτια.* Plat. Nom. V 13 p. 745 A: *ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεσι.* Vgl. IX 9 p. 868 B: XI 1 p. 914; 3 p. 917 C; 8 p. 928 C; 11 p. 932 D. Ueber die mit der Phasis und gleichartigen Anklageformen verbundenen Formeln vgl. weiter unten Anm. 2.

[1]) Aristot. *Ἀθπ.* 9: *δοκεῖ δὲ τῆς Σόλωνος πολιτείας τρία ταῦτ' εἶναι τὰ δημοτικώτατα· πρῶτον μέν ... ἔπειτα τὸ ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τιμωρεῖν ὑπὲρ τῶν ἀδικουμένων.* Vgl. Plut. Sol. 18; Demosth. XXI (g. Meid.) 45: *πάνθ' ὅσα τις βιαζόμενος πράττει, κοινὰ ἀδικήματα καὶ κατὰ τῶν ἔξω τοῦ πράγματος ὄντων ἡγεῖτο ὁ νομοθέτης.*

[2]) Phasis in Athen. IG. II 17 (Dittenberger, Sylloge[2] I 80 = Michel, Recueil 86) v. 45: *ἐξεῖναι τῶι βολομένωι τῶν συμμάχων φῆναι πρὸς τὸς συνέδρος τῶν συμμάχων κτλ* (*τὸ μὲν ἥ*)*μισυ τωι φήναντι.* IG. II 203 b. Demosth. XLIII (g. Makart.) 71; LVIII (g. Theokr.) 13. — Plat. Nom. V 13 p. 745 A — Näheres bei Lipsius, Att. Recht II 309 ff.

Außerhalb Athens ist die Phasis als öffentliche Anklageform verbunden mit der Prämie der Hälfte nachweisbar in Paros (IG. XII 5 Nr. 108, Ende des 5. Jahrh.), in Koresos und Iulis auf Keos (IG. II 546, Mitte des 4. Jahrh.). Dazu H. Weber, Att. Prozeßrecht in den Seebundstaaten, Paderborn 1908 S. 22; 58). dann in Ios (IG. XII 5 Nr. 2: *φαίνεν [δὲ τὸμ βολόμ]ενον πρὸς τὸς ἱεροποιὸς [ἐπὶ τῶι] ἡμίσει*), späterhin in Astypalaia (IG. XII 3, 168 Dittenberger[2] 493 = Michel 416, 2. Jahrh.) und in Magnesia (Kern, Inschr. v. Magn. Nr. 100 = Dittenberger 552 v. 83, zweite Hälfte des 2. Jahrh.). Die Phasis auch in Priene (Hiller von Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 195). In diesen Fällen ist wohl zum Teil direkter oder indirekter attischer Einfluß anzunehmen. Statt *φαίνειν, φάσις* sagten die opuntischen Lokrer *ἐνφαίνειν, ἐνφανία.* IG. IX 1 Nr. 267 (um 200 v. Chr.). Ebenso heißt es in der Bauinschrift von Tegea aus dem Ende des 3. Jahrh. bei Collitz, Gr. Dial. Inschr. I 1222: *ἐμφαίνεν δὲ τὸμ βολόμενον ἐπὶ τοῖ ἡμίσσοι τᾶς ζαμιαν.* Es handelt sich hier, wie bei den Lokrern, um Wahrung fiskalischer Interessen. Gleichartige, obschon anders benannte Klageformen begegnen uns auch anderwärts. H. Weber a. a. O. 58. Bei der Phasis war die Hälfte der regelmäßige Satz der Prämie. Bei der ebenfalls fiskalische Interessen betreffenden Apographe waren in Athen dem Kläger sogar drei Viertel des von ihm zur Konfiskation aufgezeichneten Vermögens angesetzt. Ps.-Demosth. LIII (g. Nikostr.) 2; vgl. IG. I 28 v. 12; II 811 C. Lipsius, Att. Recht I 308. — Zwei Drittel des *ἐπιτίμιον* dem Kläger, ein Drittel dem *δημόσιον* in dem delischen Gesetz *Bullet. d. corr. hell.* XXXI (1907) 47. Anscheinend die ganze Buße in einem Beschluß von Gytheion: Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 129. — E. Zie-

Anderseits suchte man jedoch auch vom leichtsinnigen Erheben öffentlicher Anklagen abzuschrecken und Schutzwehren gegen sykophantisches Treiben zu ziehen. In Athen durfte der Ankläger seine Anklage nicht vor ihrem gerichtlichen Austrage — wie es bei Privatklagen gestattet war — fallen lassen, widrigenfalls er in eine Strafe von 1000 Drachmen verfiel und das Recht verlor, jemals wieder in einer öffentlichen Sache anzuklagen. In dieselbe Strafe verfiel er, sofern er bei der Abstimmung der Richter nicht einmal den fünften Teil der Stimmen erhielt.[1]) Eine gleichartige Bestimmung galt im 5. Jahrhundert auch in Erythrai. Wenn der Ankläger von der Anklage zurücktrat, so zog er sich selbst die Strafe zu, die sein Gegner im Falle der Verurteilung zu gewärtigen hatte, und seine gerichtliche Verfolgung war jedem freigegeben.[2])

Derartige Bestimmungen haben gewiß manche bewogen, von einer wenig begründeten Klage Abstand zu nehmen, aber in Athen und natürlich auch in andern Staaten haben weder sie noch die öffentlichen Anklagen, von denen sich sykophantische Ankläger bedroht sahen, eine genügende Wirkung erzielt. Es gab zahlreiche Leute, die sykophantische Anklagen in gewinnsüchtiger Absicht gewerbsmäßig betrieben.[3])

Die Grenzen des Gebietes der öffentlichen und der Privatklagen, des Zivil- und des Strafprozesses konnten verschieden gezogen werden. In Athen war keine scharfe Scheidung zwischen Kriminal- und Zivilklage durchgeführt. Zum Bereiche der Tötungsklagen gehörten, wie Mord und Körperverletzung mit tödlicher Absicht, die schwersten Kriminalverbrechen. Dennoch waren infolge der Anlehnung des Rechtsverfahrens an die ursprüngliche Blutrache nur die Angehörigen eines bestimmten Verwandtenkreises zur Erhebung dieser Klagen berechtigt. Andere Klagen wurden als Privatklagen erhoben, aber sie berührten nach der geltenden Rechtsanschauung (S. 544, 4) das öffentliche Interesse und der Staat zeigte sich mitinteressiert, indem er dem Verurteilten außer der Buße und Entschädigung für den Verletzten noch die Zahlung einer Geldstrafe von gleicher Höhe an die Staatskasse auferlegte (S. 535, 4, 537, 4, 539). Für das Rechtsverfahren machte es im übrigen, abgesehen von den Tötungsklagen, keinen Unterschied aus, ob bei dem Prozesse die Verwirklichung einer Strafandrohung (Strafprozeß) oder nur die Geltendmachung privater Rechtsansprüche (Zivilprozeß) in Frage kam.[4])

Nach der Einbringung der Klage oder Anklage bei der zuständigen Behörde leitete diese zunächst eine Voruntersuchung ein, die je nach dem Gegenstande des Rechtshandels und der Art des Rechtsverfahrens einen verschiedenen Umfang und Charakter hatte. Eine eingehendere

BARTH, Popularklagen mit Delatorenprämien, Hermes XXXII (1897) 610 ff.; dazu AD. WILHELM a. a. O. und LIPSIUS a. a. O. II 1 (1908) 310, 5.

[1]) Demosth. XXI (g. Meid.) 47; 103; XXII (g. Androt.) 21; XXIV (g. Timokr.) 7; LVIII (g. Theokr.) 6; Lysias bei Harpokr. *ἐάν τις*; Theophrast. im Schol. Demosth. g. Androt. p. 593, 24. Weiteres bei LIPSIUS a. a. O. 449 ff.

[2]) AD. WILHELM, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XII (1909) 127 = J. KEIL, ebenda XIV (1911) Beibl. 49: *ἢν δ' ἐκχωρῆι ὁ διώξας, ὀφελέτω ὅπερ οἷ νικῶντι γίνεται, καὶ τõτο δίωξιν ἔναι κατὰ ταὐτά.*

[3]) Isokr. XV (Antid.) 314; Lys. XXV (*δήμ. κατ. ἀπολ.*) 3: Demosth. LVII (g. Eubul.) 34. Vgl. S. 426 und LIPSIUS a. a. O. 448.

[4]) Vgl. LIPSIUS, Att. Recht II 1 (1908) 243.

Voruntersuchung über die Annahme oder Abweisung der Klage oder Anklage, eine vorläufige Vernehmung der Parteien und eine Sammlung der prozessualen Beweismittel (Urkunden aller Art, Zeugenaussagen, Eide, Aufforderungen und Vorladungen) mußte namentlich dann stattfinden, wenn der betreffende Beamte den Prozeß in den Gerichtshof einzuführen und die Gerichtsverhandlung zu leiten hatte. In Athen hieß die Voruntersuchung Anakrisis.[1]) Eine solche begegnet uns außerhalb Athens namentlich in dem in das 2. Jahrhundert fallenden Prozeß der Kinder des Diagoras von Kos gegen die Gemeinde von Kalymna. Den Gerichtshof bildeten 204 knidische Richter unter dem Vorsitze der knidischen Strategen. Diese bewahrten die gesammelten schriftlichen Beweisstücke für den Gerichtstag auf und übergaben an diesem vor dem Eintritt in die Verhandlung jeder Partei ihr Material. Bei der Verhandlung wurde es von dem Schreiber (*γραμματεύς*) verlesen. Das ganze Verfahren der Knidier verrät deutlich attischen Einfluß.[2])

Gemeingriechisch waren die Partei- und Zeugeneide, die bei der Voruntersuchung oder bei der Hauptverhandlung geschworen wurden und als wichtigstes, in der Zeit, als es noch keine schriftlichen Beweisstücke gab, als fast einziges Beweismittel dienten.[3]) Nach dem von Drakon geregelten Verfahren bei Blutprozessen schwor der Ankläger, daß er zur Verfolgung berechtigt und der Verklagte der Tat schuldig wäre. Dieser schwor dagegen, falls er zu leugnen vermochte, daß er den Totschlag nicht verübt hätte. Der Eid hieß *διωμοσία*, ein Ausdruck, der dann auch auf die Parteieide bei andern Prozessen und auf besonders feierliche Zeugeneide bei Blutprozessen und vor dem Volksgericht übertragen wurde. Sonst nannte man in Athen den Gegeneid beider Parteien *ἀντωμοσία*. Da in der Rednerzeit die Vereidigung auf die Klageschrift und Gegenschrift erfolgte, so ging der Name auch auf die Prozeßschriften über. Der Schwur und Gegenschwur betraf die Behauptungen des Klägers, bezw. Anklägers, und die Gegenbehauptungen des Beklagten, bezw. Angeklagten.[4]) Solon be-

[1]) Ueber die Anakrisis vgl. Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 43; 833; Att. Recht I 54; R. J. Bonner, *Evidence in Athenian courts* (Chicago 1905) 50; E. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (Frauenfeld 1908) 83. Bei der Voruntersuchung hatte die betreffende Behörde, da allerlei Gründe die Abweisung der Klage rechtfertigten, zunächst sich mit der Frage zu beschäftigen *εἰ εἰσαγώγιμός ἐστιν ἡ δίκη*. Die in Athen zulässige Einrede der Verjährung (*προθεσμία*) findet sich am Anfang des 4. Jahrhunderts auch in Arkesine auf Amorgos (IG. XII 7 Nr. 3 v. 25; 46 = Dittenberger, Sylloge² II 511), dann in Teos. Dittenberger² II 523 v. 55 = Michel, Recueil 498. Vgl. I 117, 4 = Michel 34.

[2]) Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. X p. 158 = Collitz, Gr. Dial. Inschr. III 3591 = Dittenberger, Sylloge² II 512. — H. Weber, Attisches Prozeßrecht in den Seebundstaaten, Drerups Stud. zur Gesch. u. Kultur d. Altert. I 5 (Paderborn 1908) 46.

[3]) Platon, Nom. XII 4 p. 948 C führt die Anwendung des Eides, der den Streitenden auferlegt wird und zur raschen Entscheidung der Prozesse dient, bis auf Rhadamanthys zurück. Vgl. Il. XXIII 573 ff. Hesiod. Erg. 282 ff.; Hymn. auf Hermes 383. — Ueber die Bedeutung und wirksame Kraft der Eide vgl. S. 519.

[4]) Diomosia. Lys. X (g. Theomn.) 11: *ὁ μὲν γὰρ διώκων ὡς ἔκτεινε διόμνυται, ὁ δὲ φεύγων ὡς οὐκ ἔκτεινε.* Antiph. VI (Chor.) 16; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 10. Vgl E. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (1908) 50.

Antomosia. Pollux VIII 55 bezieht den Ausdruck nur auf den Eid des Angeklagten „*ἦ μὴν μὴ ἀδικεῖν*“ und nennt den Schwur des Klägers *προωμοσία*. Die andern Grammatiker (Harpokr. Hesych. Suid. Bekker, Anecd. I 200, 16) beziehen in Uebereinstimmung mit den Rednern *ἀντωμοσία* auf beide Eide. Isaios III (Pyrrh. E.) 6; V (Dikaiog.) 2; 16; IX (Astyph.) 1; 34; Isokr. XVI (*π. τ. ζεύγ.*) 2; vgl. Plat. Apol. 19 B; 24 B. Ueber den Inhalt der Antomosia, eines assertorischen Eides, vgl. Isaios IX 1; 34; Pollux VIII 55; Bekker, Anecd. I 239, 24. — Plat. Nom. XII 4 p. 948 D;

schränkte, abgesehen von Blutprozessen, den Eid beider Parteien auf den Fall, daß Zeugenaussagen und Urkunden als Beweismittel fehlten. Der Richter entschied dann, wer von ihnen recht geschworen hätte.[1]) Späterhin hat man den Eid als Voreid für alle Prozesse eingeführt. Infolgedessen kannte das attische Rechtsverfahren keinen vom Richter den Parteien auferlegten Eid. Es gab nur Eide, zu denen die Parteien sich selbst erboten oder von der Gegenpartei aufgefordert wurden. Von beiden Parteien geleistete, sich widersprechende Voreide waren nicht bloß für das attische Rechtsverfahren eigentümlich. Nachweisbar sind sie bei den westlichen Lokrern und unter attischem Einfluß in Knidos.[2]) Auch im Recht von Gortyns kommt der Fall vor, daß beide Parteien ihre entgegengesetzten Behauptungen beschwören sollen,[3]) gewöhnlich wird jedoch der Eid vom Richter entweder dem Kläger oder dem Beklagten auferlegt; je nachdem dieser oder jener gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der „eidlichere" (*ὀρκιώτερος*), d. h. der zum Eide Zuzulassende war. Vorwiegend, nicht immer, hatte der Beklagte das Recht auf den Eid, der, falls Zeugen fehlten, für das Urteil maßgebend war.[4]) Dieselbe entscheidende Bedeutung hatte im 5. Jahrhundert in Halikarnassos der unter bestimmten Voraussetzungen dem beklagten Inhaber streitiger Häuser und Grundstücke aufzuerlegende Parteieid.[5])

Der Eid des Klägers oder des Beklagten wird im Recht von Gortyns an einigen Stellen durch Eideshelfer unterstützt. Von Zeugen unterscheiden sich diese dadurch, daß sie nicht, wie jene, ihre auf sinnlicher Wahrnehmung beruhende Kenntnis bestimmter Tatsachen bekunden, sondern ihre Überzeugung von dem Charakter einer Partei und der Wahrheit ihrer Behauptung kundgeben. Ihr Eid erhöht die Glaubhaftigkeit des Haupteides der Partei und trägt so zu ihrem Siege bei.[6]) Im attischen Recht

949 A. — SCHÖMANN-LIPSIUS, Att. Prozeß 858; 831; 898; E. ZIEBARTH, *De iureiurando in iure gr.* (1892) 43 ff.; L. OTT, Beitr. z. Kenntnis d. gr. Eides (1896) 83; 93; G. GILBERT, Jahrb. f. kl. Philol Supplbd. XXIII (1896) 464; THALHEIM, *Ἀντωμοσία*, *Διωμοσία*, PAULY-WISSOWA RE. I 2566; V 832; ZIEBARTH, Eid V 2083.

[1]) BEKKER, Anecd. gr. 1242, 19 (*δοξασταί*): *πότερος εὐορκεῖ.*

[2]) IG. IX 1 Nr. 334 = DARESTE, *Inscr. jurid.* I Nr. XI p. 180: *διομόσαι ὅρκον τὸν νόμιον* (DITTENBERGER: *Uterque litigantium iureiurando sollemni se obstringat*). — Die knidischen Richter sollen bei dem Prozesse der Kinder des Diagoras (S. 548, 2) schwören: *δικασσέω περὶ ὧν τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν κατὰ γ(νώμαν τὰν δικαιοτάτα)ν κτλ.* Diese Parteieide verführten zu zahlreichen Meineiden. Platon, Nom. XII 4 p. 948 D erklärt daher: *ἐν λήξεσι δικῶν, τοὺς μετὰ νοῦ τιθεμένους νόμους ἐξαιρεῖν χρὴ τοὺς ὅρκους τῶν ἀντιδικούντων ἑκατέρων.* Vgl. dazu S. 520.

[3]) Bei der Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer Pfändung soll der Pfändende schwören, daß das betreffende Grundeigentum dem Gepfändeten vor Beginn des Prozesses mit Fug und Recht gehört habe, dieser, daß es ihm nicht gehört habe. COLLITZ, Gr. Dial.-Inschr. III 4986; 4992 = DARESTE, *Inscr. jurid.* II Nr. 31—32 p. 325 = KOHLER-ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn S. 36.

[4]) Bei einer Ehescheidung durfte sich z. B. die Ehefrau durch ihren Eid gegen die Klage verteidigen, daß sie Güter des Mannes unrechtmäßig mitgenommen hätte („Zwölftafelgesetz" III 5; XI 45). Ebenso verteidigte sich der Beklagte im Falle, daß Zeugen fehlten, durch einen Eid bei einem Prozeß über Rechtsverbindlichkeiten (IX 51). Anderseits ist die *δώλα* als Klägerin *ὀρκιωτέρα*, wenn sie behauptet, von ihrem Herrn vergewaltigt worden zu sein (II 15; vgl. dazu S. 287, 4).

[5]) Lygdamisgesetz: S. 489, 1 und S. 511, 3 am Ende. Ueber die Entscheidung der *ἀμφισβητήσεις* durch Eide vgl. auch Diod. XI 89.

[6]) Den Unterschied zwischen Zeugen und Eideshelfern hat schon Aristot. Rhet. I 15 p. 1376 A v. 13 hervorgehoben. A. unterscheidet zwischen den *μαρτυρίαι περὶ τοῦ πράγματος* und *περὶ τοῦ ἤθους.* Im Recht

haben sich nur einige Reste der Eideshilfe erhalten. In Kyme überführte noch zur Zeit des Aristoteles der Ankläger den eines Mordes Angeklagten durch eine größere Anzahl von Eideshelfern.[1])

Eidlich bekräftigte Zeugenaussagen gehörten von jeher beim Rechtsverfahren zu den Hauptbeweismitteln.[2]) Die gemeingriechische Bezeichnung des Zeugen als *μάρτυς* (kretisch *μαῖτυς*) faßt ihn als den „Gedenkenden" auf, als denjenigen, der eine Wahrnehmung im Gedächtnis hat. Auf das Wahrnehmen allein bezieht sich *ἐπάκοος*, wie der Zeuge in einigen dorischen Inschriften genannt wird. Als Wissende hießen die Zeugen in solonischen Gesetzen *ἰδυῖοι*, im attischen Ephebeneid und in Boiotien *ἵστορες*.[3])

Bei zahlreichen Rechtsgeschäften, d. h. ein bestimmtes Rechtsverhältnis begründenden Handlungen, sowohl einseitigen als zweiseitigen (Verträgen), waren Zeugen so lange unentbehrlich, als sich der Schriftgebrauch noch nicht eingebürgert hatte. Als Solemnitätszeugen sollten sie Rechtsgeschäften und auch Akten, die, wie die Vorladung, für das Rechtsverfahren wichtig waren, größern Nachdruck oder überhaupt erst Rechtsgültigkeit verschaffen und eventuell später vor Gericht das Wahrgenommene bezeugen. Frühzeitig setzte man vielfach besondere Beamte ein, die bei jedem Kauf und Verkauf, zunächst bei Eigentumsübertragungen von Grundstücken, assistierten und durch ihre Anwesenheit dem Geschäft rechtliche Gültigkeit verliehen. Dazu gehörten namentlich die Mnemones (Mnamones), die ursprünglich mit ihrem Gedächtnis als „lebendige Archive" dienten, späterhin die schriftlichen Kontrakte und Gerichtsentscheidungen aufbewahrten (S. 488).

Das Recht von Gortyns fordert für gewisse Rechtsgeschäfte und prozessuale Akte zum Beweise des Tatsächlichen eine bestimmte, nach der Bedeutung des Objektes und der sozialen Stellung der Beteiligten sich richtende Anzahl von Zeugen.[4]) Auch in andern Stadtrechten kommt eine bestimmte Zeugenzahl vor. Beliebt war die Dreizahl.[5]) Das attische Recht forderte im 4. Jahrhundert für die gerichtliche Vorladung zwei Zeugen, im 5. begnügte es sich wohl nur mit einem. Sonst hatte es den Grundsatz: „je zahlreichere und angesehenere Zeugen, desto besser." angenommen.[6])

von Gortyns lassen sich drei Fälle von Eideshilfe nachweisen. R. M. E. Meister, Eideshelfer im gr. Recht, Rh. Mus. 63 (1908) 559 ff. und J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 83 behandeln diese Fälle richtiger als Bücheler-Zitelmann, Das Recht von G., Rh. Mus. 40 Ergh. (1885) 76. Vgl. ferner Ziebarth, *De iureiurando in iure Graeco* (1892) 40 und G. Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XXIII (1896) 468.

[1]) Im Blutprozeß (vgl. Lys. IV 4) und bei der Einführung des Kindes in die Phratrie war der Zeuge zugleich Eideshelfer. E. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (1908) 57 ff.; 66. — Kyme: Aristot. Pol. II 8 p. 1268 B v. 41.

[2]) Vgl. Hesiod. Erg. 282 ff.; 371.

[3]) *Ἐπάκοος*: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3213 = Dareste, *Inscr. jurid.* II p. 64 (Korkyra); Freilassungsurkunden von Tainaron bei Collitz III 4588—4591 = Dareste II p. 234; 235 (5. u. 4. Jahrh.); Hesych s. v. — *Ἵστωρ*: Lykurg. g. Leokr. 77; IG. VII 1779; 1780 (Thespiai); 3080; 3081 (Lebadeia); 3172; 3173 (Orchomenos). Vgl. Dareste I 280; 286; 304. — Hesych. s. v. *ἵστορας*. Ueber den homerischen *ἵστωρ* S. 333, 4. — Phot. *ἰδύους· τοὺς μάρτυρας, οὕτως Σόλων*. Hesych. s. v. *ἰδυῖοι*. Weiteres und über die Etymologie bei E. Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (1908) 2 ff. - Ueber die Fähigkeit von Sklaven und Frauen, vor Gericht Zeugnis abzulegen, vgl. S. 244 und 281 ff.

[4]) Zwölftafelgesetz I 28; 38; II 16; III 17; 44; V 51; IX 43; X 30 (1—3 Zeugen).

[5]) J. Simon, Zu den gr. Rechtsaltertümern, Wiener Stud. XII (1890) 72 ff.

[6]) Ps.Demosth. XL (g. Boiot. II) 28; LIII (g. Makart.) 14. — Aristoph. Wolk. 1218;

Die Vorladung der Zeugen, die ganze Beschaffung der Beweismittel und die Beweisführung war im allgemeinen Sache der Parteien. Im 5. Jahrhundert erschienen in Athen die Zeugen nur freiwillig vor Gericht, im 4. gab es Zwangsmittel für ihr Erscheinen. Der vorgeladene und ohne zwingende Gründe ausgebliebene Zeuge konnte von der dadurch geschädigten Partei auf Entschädigung verklagt, seit der Mitte des Jahrhunderts auf ihren Antrag sofort vom Gericht zu einer empfindlichen Geldstrafe (an die Staatskasse) verurteilt werden.[1] Zu einer Person, die infolge einer Krankheit oder Reise vor Gericht nicht erscheinen konnte, begab sich die Partei, die ihre Aussage brauchte, mit einigen Solemnitätszeugen und setzte eine ihren Angaben entsprechende *ἐκμαρτυρία* auf. Ein gleichartiges, von Athen beeinflußtes Verfahren ist im 2. Jahrhundert in Knidos nachweisbar; es wird aber natürlich in ähnlicher Form weit verbreitet gewesen sein.[2]

Nach dem Recht Athens sollten die Zeugen nur über das aussagen, was sie selbst wahrgenommen hatten oder aus eigener Kenntnis wußten. Sie waren nicht bloß auf die Bekundung einfacher sinnlicher Wahrnehmungen beschränkt, sondern konnten auch ein auf der Verbindung verschiedener Wahrnehmungen beruhendes Wissen bezeugen. Zeugnisse von Hörensagen waren ihnen nur gestattet, wenn der ursprüngliche Zeuge gestorben war. Nie ging ihre Aussage, außer bei Blutprozessen, direkt auf das streitige Recht selbst, wie es in Gortyns vorkam.[3] Die Vereidigung der Zeugen auf ihre Aussagen war in Athen, wiederum abgesehen vom Blutprozeß, im 4. Jahrhundert fakultativ. Der Eid wurde entweder vom Zeugen dem Beweisgegner angeboten oder ihm von diesem zugeschoben und gewöhnlich auch abgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Zeugenaussagen wurde wahrscheinlich ohne Eid gemacht. In

Wesp. 1408; 1416; Demosth. XVIII (v. Kr.) 55; Plat. Nom. VIII 846 B. Vgl. Platons Kritik des Grundsatzes Gorg. 471 E. Näheres bei Leisi a. a. O. 107; 158.

[1]) Ps.Demosth. XLIX (g. Timoth.) 19; XXIX (g. Aphob. III) 16; Plat. Nom. XI 937 A. Dazu Leisi a. a. O. 48 ff. — Ueber die sofortige Ahndung des Nichterscheinens durch eine Geldstrafe vgl. Aisch. g. Timarch. 46; d. f. leg. 68; Ps.Demosth. XXXII (g. Zenoth.) 30; XLIX (g. Timoth.) 28; LIX (g. Neaira) 53; 84; Lykurg. g. Leokr. 20; Harpokr. *κλητεῦσαι* - Suid. *κλητῆρες*; Pollux VIII 36; Bekker, Anecd. gr. I 188 v. 27 = Suid. *ἐκκλητευθῆναι*. Nach Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 882 bedeutet das *κλητεύειν* die nochmalige feierliche Aufforderung zur Zeugnisabgabe mit Androhung der Geldstrafe, nach E. Leisi a. a. O. 54 den Antrag, den ausgebliebenen Zeugen mit der üblichen Summe von 1000 Drachmen zu bestrafen, *ἐκκλητεύειν* die öffentliche Verkündigung der verhängten Geldstrafe. Es wird *κλητεύειν* nur von den Parteien, *ἐκκλητεύειν* vom Herold gesagt. Für Leisis Erklärung spricht die sachliche Wahrscheinlichkeit.

[2]) Ps.Demosth. XLVI (g. Steph. B.) 7: *τῶν δὲ ἀδυνάτων καὶ ὑπερορίων ἐκμαρτυρίαν γεγραμμένην ἐν τῷ γραμματείῳ.* Harpokr. *ἐκμαρτυρία . . . ἡ μὲν μαρτυρία τῶν παρόντων ἐστίν, ἡ δ' ἐκμαρτυρία τῶν ἀπόντων.* Bekker, Anecd. I 248 *ἐκμαρτυρία.* Weiteres bei Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 878; Thalheim, *Ἐκμαρτυρία*, Pauly-Wissowa, RE. V (1905) 2213; Leisi, Der Zeuge im attischen Recht (1908) 48; 77; 97. — Knidos. Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. X p. 158 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3591 = Dittenberger, Sylloge[2] II 512 v. 24: *τοὶ δὲ ἀδύνατοι τῶμ μαρτύρων παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον ἐγμαρτυρησάντω ἐπὶ τᾶν προστατᾶν ἐν ἑκατέραι τᾶι πόλι κτλ.*

[3]) „Zwölftafelgesetz" I 15; 19; IX 33. Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rh. Mus. XL Supplh. S. 75. — Ps.Demosth. XLVI (g. Steph. B.) 6: Die Gesetze gebieten zu bezeugen *ἃ ἂν εἰδῇ τις καὶ οἷς ἂν παραγένηται πραττομένοις.* Zu dem Begriff des *εἰδέναι* im Gegensatz zu *ὁρᾶν* vgl. Isokr. XVII (Trapez.) 40; Isaios VIII (Kir. Erb.) 6; 29; IX (Astyph.) 20; Ps.Demosth. LIII (g. Nikostr.) 19. Näheres bei Bonner, *Evidence in Athenian courts* (1905) 18 ff. und Leisi a. a. O. 102.

Knidos wurde im 2. Jahrhundert ein Eid von den am Erscheinen vor Gericht verhinderten, aber nicht von den anwesenden Zeugen gefordert.[1]) Auch in Gortyns verlangte man einen Zeugeneid nicht in allen Fällen, und da, wo er vorkommt, schwören die Zeugen, wie Eideshelfer, mit ihrer Partei zusammen.[2])

Der Zeugenbeweis war ursprünglich ein mündlicher. Im Prozeß des „Zwölftafelgesetzes" von Gortyns spielt die Schrift noch gar keine Rolle. Der Beweis wird nur durch Zeugen und Eide geführt, nirgends durch Urkunden. Von der Ladung des Gegners vor Zeugen bis zur Fällung des Urteils geschieht alles mündlich.[3]) Ebenso wurden sogar in Athen bis um 390 die Zeugnisse mündlich abgelegt.[4]) Zur Zeit des Demosthenes mußten sie dagegen nach gesetzlicher Vorschrift schriftlich abgefaßt und bei der Voruntersuchung eingereicht werden.[5]) Während der Hauptverhandlung im Gerichtshofe erfolgte das Zeugenverhör stets nur während der Reden der Parteien, sei es des Klägers oder des Beklagten selbst, sei es der Rechtsbeistände (*συνήγοροι*), die ihnen von den Richtern in üblicher Weise bewilligt wurden, obschon jeder seine Sache vor Gericht in eigener Person führen sollte. In früherer Zeit ließ in Athen der Redner nur die ihm als Beweismittel dienenden Gesetze, Volksbeschlüsse und andern Aktenstücke vorlesen, dagegen seine Zeugen zu sich auf die Rednerbühne heraufsteigen und ihre Aussage machen. Nach Einführung der schriftlichen Zeugnisse wurden diese ebenso wie die andern Aktenstücke vom Schreiber verlesen, und die Zeugen bestätigten ihr Einverständnis mit dem Verlesenen durch einige Worte oder durch bloßes Besteigen der Tribüne. Anderwärts hielt man noch länger an dem mündlichen Zeugnis fest.[6])

Nach den Zeugenaussagen und Eiden sollte in Gortyns der Richter oder das Richterkollegium gemäß den Gesetzen das Urteil fällen (*δικάδδεν*). Nur im Falle, daß Zeugenaussagen fehlten oder beiderseitig in gleicher Zahl vorgebracht wurden und sich gegenseitig aufhoben, sollte der Richter

[1]) Daß in Athen der Zeugeneid nicht immer erforderlich war, hat schon SCHÖMANN-LIPSIUS, Att. Prozeß 885 bemerkt. Eine eingehendere Begründung bei LEISI a. a. O. 576. In Bezug auf Knidos vgl. die Inschrift a. a. O.

[2]) Zwölftafelgesetz III 50; IV 5; IX 38. Sog. zweiter Codex bei DARESTE I Nr. 18 p. 393 (= COLLITZ III 4998) II 13.

[3]) BÜCHELER ZITELMANN a. a. O. 50; DARESTE I p. 432; SWOBODA, Arch.epigr. Mitteil. aus Oesterr. XX (1897) 119 ff.

[4]) Das haben BONNER, Evidence a. a. O. 46 ff. und E. LEISI, Der Zeuge a. a. O. 85 ff.; 162 unabhängig voneinander nachgewiesen. Es fehlt in ältern Reden und auch bei Aristophanes jede Andeutung eines schriftlichen Zeugnisses, dagegen werden die Zeugen öfter zum Sprechen aufgefordert. Andok. I (Myst.) 18; 69; 112; Lys. XVI (f. Mantith.) 8; Aristoph. Wesp. 963 usw. Bei Lys. a. a. O. heißt es: *Ἀνάβηθι δέ μοι καὶ μαρτύρησον*. Das ist die späteste Belegstelle für die Mündlichkeit (zwischen 392—389). In allen Reden des Isaios kommt bereits das Verlesen der Zeugnisse vor.

[5]) Demosth. XLV (g. Steph. A.) 44; Ps.-Demosth. XLVI (g. Steph. B.) 6; 11; vgl. XLIII (g. Makart.) 38; LVII (g. Eubul.) 14; Ps.Demosth. XLII (g. Phainipp.) 26; Aischin. I (g. Tim.) 45; 47; 67; II (d. f. leg.) 46.

[6]) So in Knidos, wo sonst das Rechtsverfahren im 2 Jahrhundert deutlich attischen Einfluß verrät. Vgl. S. 551 Anm. 2. Eine Niederschrift wird nur für die *ἐκμαρτυρίαι*, die Aussagen Abwesender, gefordert. Eigentümlich ist auch die Bestimmung (v. 44), daß die Befragung (*ἀνάκρισις*) der bei der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen erst *μετὰ τοὺς πράτους* (*λόγους τᾶς δίκας*) erfolgen sollte. *Συνάγοροι* der Parteien: v. 19; 86; 89. Synagoroi als Beamte der Polis bei einem Staatsprozesse in Eresos: IG. XII 2 Nr. 526 = DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 8 = MICHEL, Recueil Nr. 358 v. 70. ⟨R. SCHOELL, *De synegoris atticis*, Jena 1876. A. W.⟩ — Vgl. Plat. Nom. IX 2 p. 855 E; 856 A und im übrigen MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, Attischer Prozeß 917 ff.; LEISI a. a. O. 84 ff.

nach seiner freien Überzeugung unter seinem Eide entscheiden (*ὀμνύντα κρίνειν*). Bei einem Freiheitsprozeß sollten jedoch bei entgegengesetzten Zeugenaussagen diejenigen durchdringen, welche behaupteten, daß die betreffende Person ein Freier wäre. Eine Berücksichtigung der Glaubwürdigkeit der Aussagen fand bei ihrer Verwertung für das Urteilen nicht statt.[1]) In Halikarnassos sollte nach dem Lygdamisgesetz bei Streitigkeiten um das Eigentum von Grundeigentum die eidliche Aussage der Mnemones für das richterliche Urteil maßgebend sein (S. 488). Der Grundsatz, daß in Ermangelung von exakten Beweismitteln die Richter unter ihrem Eide nach gewissenhafter Überzeugung urteilen sollten, entsprach der gemeingriechischen Rechtsanschauung. Sie waren jedoch an andern Orten weniger als in Gortyns an die Zeugenaussagen und Eide förmlich gebunden. In Athen schwuren die Geschworenen nur, daß sie ihre Stimme gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen des Rates und Volkes abgeben würden, in den Fällen aber, über die es keine Gesetze geben sollte, nach gerechtester Überzeugung. Den Kläger und den sich Verteidigenden würden sie beide auf gleiche Weise anhören und ihr Urteil nur auf den Gegenstand der Klage selbst richten. Ähnlich lautete der Richtereid in andern Staaten.[2]) Es durften sich also die Richter aus den vorgebrachten Beweismitteln selbständig ihr Urteil bilden. Der knidische Richtereid verpflichtete sogar die Richter, nach gerechtester Überzeugung und nicht nach einem Zeugen, der nicht Wahres zu bezeugen scheine, zu urteilen.[3]) Die Abstimmung der Geschworenengerichte war überall eine geheime mittels Stimmsteinen. Die einfache Mehrheit entschied. Stimmengleichheit zugunsten des Verklagten.[4])

Die richterliche Entscheidung betraf bei den Privatpersonen, bei denen es sich bloß um ein streitiges Rechtsverhältnis handelte, bei *δίκαι πρός τινα* nach attischem Recht, lediglich die Feststellung und Befriedigung des Eigentumsrechts. War dagegen ein persönliches Delikt, das unmittelbar den einzelnen und nur unter Umständen mehr oder weniger mittelbar die Gemeinde berührte, Gegenstand der Privatklage, war diese eine *δίκη κατά τινος*, so setzte die richterliche Entscheidung den Schaden fest, der durch die Rechtsverletzung (das „strafbare Unrecht“) dem privaten Interesse zugefügt war. Die dem Verurteilten aufzuerlegende Buße konnte durch Gesetz oder (z. B. für den Fall der Übertretung eines Vertrages) durch Übereinkunft der Parteien bestimmt sein oder der richterlichen Schätzung

---

[1]) „Zwölftafelgesetz“ I 12; 15; 20; II 55; III 15; VI 55; IX 20; XI 25 ff. „Zweiter Codex“ bei DARESTE, *Inscr. jurid.* I Nr. XVIII p. 392 (COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 4998); IV 15; V 9. Vgl. über die Bedeutung von *δικάζειν* S. 509 Anm. 2. — BÜCHELER und ZITELMANN, Das Recht von Gortyn. Rh. Mus. XL Supplheft (1885) 68 ff.; KOHLER-ZIEBARTH, Das Stadtrecht von G. (1912) 82; 127.

[2]) Vgl. S. 512 und dazu Ps Demosth. XLVI (g. Steph. B.) 6: — *ψηφίζεσθε ἐκ τῶν λεγομένων καὶ μαρτυρουμένων ἃ ἂν ὑμῖν δοκῇ δίκαια εἶναι.* Vgl. Plat. Nom. IX 2 p. 856 A: *τεκμήρια καὶ μάρτυρας ἱκανῶς παραλαβόντας, ψῆφον ἱερὰν ἕκαστον φέρειν ὑποσχόμενον πρὸς τῆς ἑστίας εἰς δύναμιν τὰ δίκαια καὶ ἀληθῆ κρίνειν.*

[3]) DARESTE, *Inscr. jurid.* I Nr. X p. 158 = COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3591 = DITTENBERGER, Sylloge² II 512: *δικασσέω περὶ ὧν τοὶ ἀντίδικοι ἀντώμοσαν κατὰ γ(νώμαν τὰν δικαιοτάτα)ν, καὶ οὐ δικασσέω κατὰ μάρτυρα, εἴ κα μὴ (δοκῆι ἀλαθέα μαρτ)υρεῖν, κτλ.*

[4]) Ueber die Abstimmung vgl. S. 454; 513, 1. dazu MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS. Attischer Prozeß 938.

unterliegen.[1]) Bei öffentlichen Prozessen (*δημόσιαι δίκαι*, S. 545) war in Athen die Strafe teils — und zwar gerade für die schwersten Delikte — durch Gesetz festgestellt oder für einen einzelnen Fall durch besondern Volksbeschluß verordnet, teils dem Ermessen des Gerichtshofes anheimgestellt. Dieses geschah meist mit der die persönliche und sachliche Strafe unterscheidenden Formel *τιμᾶν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι*, in einzelnen Fällen mit der Beschränkung der Wahl zwischen Tod oder Verbannung oder Tod oder Geldstrafe im Betrage des Zehnfachen. Je nachdem die Strafe oder die Höhe der Buße schätzbar war oder nicht, unterschied man in Athen zwischen *ἀγῶνες* (*δίκαι*) *τιμητοί* und *ἀτίμητοι*. War der Rechtshandel ein schätzbarer, so stellte der Kläger gleich in seiner Klageschrift einen die Strafe oder Buße betreffenden Antrag (*τίμημα, τιμᾶσθαι τινί τινος*), dem der Angeklagte, nachdem er für schuldig befunden war, einen Gegenantrag entgegenstellen durfte (*ἀντιτιμᾶσθαι, τιμᾶσθαι* mit oder ohne *ἑαυτῷ*, auch *τιμᾶν ἑαυτῷ*). Nach der Abstimmung über die Schuldfrage fand dann noch eine zweite Verhandlung und Abstimmung über das Strafmaß statt.[2])

Mit festen Strafsätzen waren viele Delikte öffentlicher und privater Natur von Zaleukos an in ältern und jüngern Gesetzen überall bedroht (S. 376 ff.). Im Recht von Gortyns sind die Geldbußen und Strafen nach der Art des Delikts und dem Stande der Beteiligten abgestuft.[3]) Die Schätzung des Strafmaßes, die ursprünglich allgemein dem Richter zustand, beschränkte sich ebenfalls nicht bloß auf Athen, doch ist sie nur selten nachweisbar.[4])

Nur bei öffentlichen Prozessen und den eine Sonderstellung bewahrenden Blutprozessen (S. 530, 547) konnte — abgesehen von dem Verfahren gegen gemeine, auf der Tat gefaßte Übeltäter (S. 532) — der für schuldig Befundene an Leib und Ehre bestraft, zum Tode, zur Ächtung, Verbannung und Atimie verurteilt werden.[5]) Diese persönlichen Strafen wurden häufig bei Delikten, welche unmittelbar die Gemeinde betrafen, verhängt, nicht selten auch bei solchen, die unmittelbar den einzelnen schädigten, aber in höherm Grade das öffentliche Interesse berührten und darum Gegenstand

[1]) Ueber Privatklagen, die ein Delikt zum Gegenstande hatten vgl. S. 547. Ueber die Scheidung zwischen *δίκαι κατά τινος* und *πρός τινα* vgl. Lipsius, Att. Recht II 246 ff. Hauptstelle: Isaios XI (Hagn. Erb.) 34. Die Scheidung beschränkt sich nicht auf Privatprozesse. Eine öffentliche Klage *πρός τινα* (Demosth. g. Leptines) kam aber nur selten vor. In dem Falle des Leptines war dessen persönliche Haftbarkeit für sein Gesetz verjährt.

[2]) Ueber die Formel: *τιμᾶν ὅ τι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι* vgl. Aristot. *Ἀθπ.* 61, 2; 63, 3; 67, 5; Demosth. XX (g. Lept.) 155; XXI (g. Meid.) 25; XXIV (g. Timokr.) 105 usw. — Harpokr. *ἀτίμητος ἀγὼν καὶ τιμητός*. Bei den Rednern findet sich *τιμητός* nur bei Demosth. XXVII (g. Aphob. A) 67. Aischin. III (g. Ktes.) 210: *ἀγὼν οὐκ ἀτίμητος. Δίκη ἀτίμητος*: Demosth. XXI (g. Meid.) 90; XXXVII (g. Pantain.) 40; LV (g. Kallikl.) 18; 25: 28. Näheres bei Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 208; 943; Lipsius, Att. Recht II 248.

[3]) Vgl. dazu die Bemerkungen von Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Rh. Mus. XL (1884) Supplheft 101 und Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von G. (1912) 77.

[4]) IG. XII 2 Nr. 1 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. I 213 (Vertrag zwischen Mytilene und Phokaia aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh.): *τιμάτω τὸ δικαστήριον ὅττι χρὴ αὐτὸν πάθην ἢ ἀποθέμεναι.* — Gesetz von Ephesos bei Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. 5 p. 30 = Dittenberger, Sylloge² II 510 v. 30 (bald nach 133 v. Chr.): *τοῦ δὲ χρέους μὴ εἶναι ἀντιτίμησιν.*

[5]) Ueber Aechtung, Verbannung und Atimie vgl. S. 232 ff., im übrigen Thalheim, Gr. Rechtsaltert.⁴ (1895) 137 ff.; Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 213 ff.; 943; Att. Recht II 1 (1908) 244 ff.

einer öffentlichen Klage sein konnten (S. 535, 588). Namentlich kam die Todesstrafe in weitem Umfange vor. Mit der Ächtung verband sich in älterer Zeit vielfach die förmliche, feierliche Verfluchung (S. 518, 2), mit der Verbannung in der Regel die Einziehung des Vermögens.

Die ausgedehnteste Anwendung fand überall im ganzen Strafrecht die Geldbuße und Geldstrafe. Sklaven erhielten gewöhnlich eine der Buße oder Strafe entsprechende Tracht Prügel.[1] Bei Privatklagen fiel ebenso in Athen wie in Gortyns und wohl überall der Betrag, zu dem der Beklagte verurteilt wurde, als Buße dem Verletzten zu.[2] Es gab jedoch in Athen einige Privatklagen, bei denen dem Verurteilten außer der Buße noch eine Geldstrafe von gleicher Höhe auferlegt wurde, weil das Delikt auch das öffentliche Interesse berührte (S. 535, 4, 537, 4). Daher konnte vom Gericht bei einzelnen Privatklagen, im besondern bei privaten Diebstahlsklagen, auch noch auf eine besondere Zusatzstrafe erkannt werden.[3] Die bei öffentlichen Prozessen verhängten Vermögensstrafen fielen überall entweder an den Staat oder zum Teil an den Staat, zum Teil als Prämie an den Ankläger oder endlich ganz oder zum zehnten Teil an die Schutzgottheit oder die Schutzgötter der Gemeinde. Dieser letzte Fall trat dann ein, wenn das Delikt entweder direkt die Gottheit verletzte oder sie durch Verletzung des Wohls und Wehes ihrer Gemeinde in Mitleidenschaft zog.[4]

Besserungsstrafen fehlen im griechischen Strafrecht.[5] Gefängliche Haft kommt als Strafe nicht oft, meist als verschärfende Nebenstrafe vor. Haft im Gefängnis (*δεσμωτήριον*, *δημόσιον*, *εἱρκτή*, euphemistisch *οἴκημα*, *ἀναγκαῖον*) diente gewöhnlich als Zwangs- oder Vorbeugungsmittel, namentlich gegen Staatsschuldner, Angeklagte und Verurteilte, damit sie sich nicht der Zahlungspflicht, dem Gericht und der Strafe entzogen. Die Haft wurde bisweilen durch Fesselung verschärft.[6] Gegen Folterung waren in der

[1]) Vgl. S. 282, 4, 286, 4. Körperliche Züchtigung von Bürgern mit Schlägen kam im allgemeinen nur als polizeiliches Zwangsmittel gegen Ungehorsame und Störer der öffentlichen Ordnung vor. Dittenberger, Sylloge² II 653 - Michel, Recueil 694 v. 40: 43: *Ἀκοσμούντων . . . τὸν δὲ ἀπειθοῦντα ἢ ἀπρεπῶς ἀναστρεφόμενον εἰς τὸ θεῖον μαστιγούντω οἱ ἱεροὶ κτλ.* (Andania). Vgl. Tacit. Germ. 7: *ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum.* Nach Dion. Hal. XX 13, 2 (20, 1) *Λακεδαιμόνιοι τοῖς πρεσβυτάτοις ἐπέτρεπον τοὺς ἀκοσμοῦντας τῶν πολιτῶν ἐν ὁτῳδήτινι τῶν δημοσίων τόπῳ ταῖς βακτηρίαις παίειν.* Vgl. Aristoph. Thesmoph. 925; 955. — Demosth. XXII (g. Androt.) 55 bezeichnet das Sklave- und Freisein, *ὅτι τοῖς μὲν δούλοις τὸ σῶμα τῶν ἀδικημάτων ἁπάντων ὑπεύθυνόν ἐστι, τοῖς δ' ἐλευθέροις, κἂν τὰ μέγιστα ἀτυχῶσιν, τοῦτό γ' ἔνεστι σῶσαι· εἰς χρήματα γὰρ δίκην περὶ τῶν πλείστων παρὰ τούτων προσήκει λαμβάνειν.*

[2]) Vgl. in Bezug auf die Bußen (die als solche im juristischen Sinn an den Verletzten fallen) und Geldstrafen Bücheler - Zitelmann, Das Recht von Gortyn a. a. O. 44; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Recht (1912) 79; Lipsius, Att. Recht II 1 (1908) 244.

[3]) Bei Diebstahlsklagen (S. 538) fünf Tage und fünf Nächte Fußfesselung im Block als Zusatz- und Nebenstrafe: Demosth. XXIV (g. Timokr.) 105; 114; Lys. X (g. Theomn.) 16, dazu Lipsius, Att. Recht II 256; 440.

[4]) Ueber den Anteil der Götter vgl. S. 523, 1. über die Prämie für den Ankläger S. 546. Vermögensstrafen an den Staat Demosth. XXI (g. Meid.) 45; 47; XXIV (g. Timokr.) 63; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 16; 52; Aisch. g. Timarch. 32. Bedrohung mit Strafen an den Fiskus (*τὸ δημόσιον*) kommt öfter in den Inschriften vor. IG. I 47e; II 1 Nr. 14; Add. Nr. 203b p. 413; 355; II 2 Nr. 811 C v. 147; XII 5 Nr. 2 A usw. Vgl. die Zusammenstellung der Strafandrohungen bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I 451; 532; II 693.

[5]) Der Gedanke an solche Strafen bei Plat. Gorg. 477; 525 B; Nom. IX 854. Vgl. auch Protag. 13 p. 324 B.

[6]) Fesselung: Anm. 3. — Gefängnis: Ps.-

Regel Bürger geschützt. Nichtbürgerliche Freie waren ihr unter Umständen bei Staats- und Blutprozessen ausgesetzt. Gegen Sklaven wandte man sie bisweilen als Strafe oder Strafverschärfung an, regelmäßig, um ihnen eine rechtskräftige Aussage abzugewinnen.[1])

Die Vollstreckung des Urteils lag bei öffentlichen Prozessen überall den zuständigen Vollziehungsbehörden ob,[2]) bei Privatprozessen dem obsiegenden Kläger, soweit nicht etwa der Staat durch eine Nebenstrafe mitinteressiert war. Der Staat gewährte aber dem Kläger eine Unterstützung. Falls der Verurteilte nicht innerhalb einer festgesetzten Frist die Buße zahlte oder das streitige Objekt herausgab, hatte der Kläger in Athen ein weitgehendes Pfändungsrecht, und wenn er dabei auf Widerstand stieß, so konnte er eine auch anderwärts nachweisbare Exekutionsklage (S. 539) anstrengen. Die Verurteilung zog dem Beklagten eine Zusatzstrafe zu, denn der Staat faßte die Vorenthaltung des gerichtlich Zugesprochenen als eine auch ihn berührende Vergewaltigung auf und ahndete sie durch eine Strafe von gleicher Höhe wie die Buße und zog wahrscheinlich das ganze Duplum durch seine Organe ein. Auch in Gortyns hatte der obsiegende Kläger ein selbständiges Pfändungsrecht, doch ist es ungewiß, inwieweit er dabei durch eine Exekutionsklage die Mitwirkung der Behörden erlangen konnte.[3])

Berufung konnte nur von dem richterlichen Urteil einer Behörde an ein aus eingeschworenen Richtern gebildetes Volksgericht oder an einen dazu gewählten Volksrat eingelegt werden. Gegen das Urteil des ursprünglich als Berufungsinstanz eingesetzten Volksgerichts gab es keine Appellation. Es war in Athen nur möglich, einen Rechtshandel mittels einer Nullitäts- oder Restitutionsklage (z. B. wegen falscher Zeugenaussage) aufs neue anhängig zu machen.[4])

In der Entwickelung der Geschworenengerichte prägt sich die der hellenischen Demokratie aus, in dem allmählichen Versagen der Rechtspflege der Niedergang des griechischen Stadtstaates. Die Geschworenen gehörten in der radikalen Demokratie zum größten Teil zu der Masse der untern Schichten. Mehr oder weniger erfüllt von Partei- und Klassenhaß,

Lys. VI (g. Andok.) 22: *δεσμοῦ τιμήσασθαι . . ., εκ δ' οὖν τούτου τοῦ τιμήματος ἐδέδετο ἐγγὺς ἐνιαυτόν.* Plat. Apol. 37 C; Theophr. Charact. 6. Auch Plat. Nom. IX 864 E; 880 B; X 908 läßt manche Delikte mit Gefängnis bestrafen. — Vgl. im übrigen Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4] 143; *Δεσμωτήριον*, Pauly-Wissowa, RE. V 251; Lipsius, Att. Recht I 75.

[1]) Bürger in Athen geschützt durch das *ἐπὶ Σκαμανδρίου ψήφισμα*: Andok. Myst. 43; vgl. Plut. Phok. 35. — Nichtbürgerliche Freie: Thuk. VIII 92, 2; Plut. Nik. 30; Lys. XIII (g. Agorat.) 59; Demosth. XVIII (v. Kr.) 133; Aischin. III (g. Ktes.) 224; Deinarch. I (g. Demosth.) 63. Blutprozesse: Antiph. V (Herod). 30; Lys. III (g. Sim.) 33. — Sklaven, von Hörigen zu unterscheiden (287): 282, 1.

[2]) S. 487, 488 und die *ἐσπράτται* in Gortyns: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5013 = Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von G. 40.

[3]) Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß 956; Att. Recht II 2, 664 ff.; Bücheler-Zitelmann, Rh. Mus. XL Supplheft (1885) 98; Kohler-Ziebarth a. a. O. 86; 131.

[4]) Demosth. XX (g. Lept.) 147: *οἱ νόμοι δ' οὐκ ἐῶσι δὶς πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτ' εὐθύνας οὔτε διαδικασίαν οὔτ' ἄλλο τοιοῦτ' οὐδὲν εἶναι.* XXIV (g. Timokr.) 54: *Ὅσων δίκη πρότερον ἐγένετο ἢ εὔθυνα ἢ διαδικασία περί του ἐν δικαστηρίῳ, ἢ ἰδίᾳ ἢ δημοσίᾳ, ἢ τὸ δημόσιον ἀπέδοτο, μὴ εἰσάγειν περὶ τούτων εἰς τὸ δικαστήριον κτλ.* — Nochmalige Verhandlung eines Prozesses, *ἀναδικία*: Thalheim, Pauly-Wissowa, RE. I 2019; H. Lipsius, Att. Recht 778 ff.; A. Wilhelm, Lokrische Mädcheninschrift, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIV (1911) 230 ff.

Neid und Begehrlichkeit, abhängig von allerlei Einflüssen und Strömungen, leicht verführt von raffinierten oder demagogischen Anwaltsreden, fällten sie trotz dem wohl nicht bloß auf Athen beschränkten, höchst komplizierten Verfahren zur Sicherung der Unparteilichkeit oft parteiische und ungerechte Urteile (S. 513). Außerdem waren die Gerichte infolge des Aufgebotes einer unverhältnismäßig großen Zahl von Geschworenen für die einzelnen Prozesse so überlastet, daß oft arge Verschleppungen vorkamen (Ps.Xen. *'Αθπ.* III 7). Die Hauptsache aber war die, daß man kein Vertrauen zu den eigenen Gerichten hatte. Es trat bisweilen geradezu ein Gerichtsstillstand ein. Unter diesen Umständen wußte man sich schließlich nicht anders zu helfen, als daß man sich von einem fremden Staate Richter stellen ließ, zunächst, um die Mitte des 4. Jahrhunderts, außerordentlicherweise. In hellenistischer Zeit wurde jedoch das aus fremden Richtern gebildete Gericht vielfach, namentlich in Kleinasien, auf den Inseln und in Thessalien, zu einer ganz gewöhnlichen Erscheinung. Hier und da bürgerte es sich förmlich ein. In Magnesia am Maiandros ließ man regelmäßig alle sechs Monate fremde Richter Gericht halten.[1])

Gonnos in Thessalien holte sich Richter bald aus dieser, bald aus jener thessalischen Stadt: aus Atrax, Trikka, Gomphoi, Metropolis, Kierion, Krannon, Skotussa, Pherai, Thebai in der Phthiotis.[2]) Die Heranziehung fremder Richter erfolgte in der Regel für eine größere Anzahl von Prozessen, die vorwiegend, aber nicht ausschließlich, privatrechtlicher Natur waren. Mehrfach wird sie damit begründet, daß viele Rechtshändel unerledigt geblieben und Unordnungen in den Besitz- und Schuldverhältnissen eingetreten wären.[3]) Die Gemeinde, die fremder Richter bedurfte, bat durch eine Gesandtschaft eine andere, bisweilen gleichzeitig mehrere, Richter zu senden. Der Bitte wurde regelmäßig entsprochen. Die absendende Gemeinde bestellte die Richter ganz nach ihrer Wahl, gewöhnlich drei oder fünf, aber auch auf ausdrücklichen Wunsch nur einen. In Priene

---

[1]) Vgl. S. 486 und die dort angeführten Schriften.

[2]) ARVANITOPOULLOS, *'Εφημ. ἀρχαιολ.* 1911 *σ.* 129 ff.

[3]) Beispiele. Ehrendekret von Malla (Kreta) für Richter aus Knosos und Lyktos, COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 5101 (MICHEL, Recueil 448): *οἵτινες παραγενόμενοι καὶ ἀναλαβόντες τὰ ὅλα τῶν πραγμάτων διεφθαρμένα, τᾶν τε κτησίων καὶ τῶν ποτ' ἀλλάλος συναλλαγμάτων πάντων ἐν ταραχᾶι τε καὶ διχοστασίαι τᾶι μεγίσται κειμένων, κτλ.* — HILLER v. GÄRTRINGEN, Inschr. v. Priene (1906) Nr. 8, ausgezogen S. 486 Anm. 2: Nr. 59 (Beschluß von Laodikeia für Richter aus Priene): *ἐπειδὴ ἐκ πλείονος χρόνου δικῶν οὐσῶν ἀδικάστων παρ' ἡμῖν κτλ.* ⟨Vgl. Ps.Aristot. Oik. II p. 1348 B. v. 10; Gött. Gel. Anz. 1900, 96 — A. W.⟩ IG. XII 2 Nr. 530 (unbekannte Stadt): *ἐπειδὴ ἐκ πλείονος χρόνου δι(κῶν ο)ὐσῶν ἀδικάστων δημοσίων τε καὶ ἰδιωτικῶν ὁ δῆμος σπεύδων ὡς δικαιότατα κριθῆναι αὐτάς, εἰδὼς ('Ερεσίους) φίλους ὄντας τῆς πόλεως ἡμῖν κτλ.* (Sehr charakteristisch!) In Kalymna wurden Richtern aus Iasos mehr als (dreihundert)-fünfzig Rechtshändel unterbreitet. COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3585 (MICHEL, Recueil 417). Von Gonnos werden geehrt *παραγεγονότες δικασταί* aus Metropolis, Trikka, Gomphoi *ἐπὶ τὰς βολίμους δίκας*, dann *βολιμοδικασταί* aus Pherai. Diesen stehen gegenüber die *δικασταὶ ἐπὶ τὰς εὐθείας δίκας*, die auch bloß *δικασταί* heißen (*'Εφημ. ἀρχαιολ.* 1911 *σ.* 129 ff. Nr. 64; 67; 68; 69; 74). Die *βόλιμοι δίκαι* sind nicht (wie Arvanitopoullos meint) *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, auf Grund eines internationalen Rechtsvertrages zu entscheidende Prozesse, sondern Rechtshändel, ⟨bei deren Behandlung gegnnüber dem „geraden“ Verfahren Verzögerung eingetreten war. Hesych *ἀναβόλιμοι· δίκαι αἳ διὰ περίστασιν εἰς ὑπέρθεσιν ἐμπίπτουσιν.* A. W.⟩. — Boiotien geriet nach Polyb. XX 6 *εἰς τοσαύτην καχεξίαν ὥστε σχεδὸν εἴκοσι καὶ πέντε ἐτῶν τὸ δίκαιον μὴ διεξῆχθαι παρ' αὐτοῖς μήτε περὶ τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων μήτε περὶ τῶν κοινῶν ἐγκλημάτων κτλ.*

finden wir einmal ein Gericht, das sich aus je drei Richtern aus Phokaia, Astypalaia und einer unbekannten Stadt zusammensetzte (S. 486, 2). Wenn das Gericht aus mehreren Richtern bestand, so konnte einer von ihnen Obmann sein. Natürlich brauchte es auch einen Schreiber, den es in der Regel mitbrachte. Mehrfach wird der Richterführer (δικασταγωγός) erwähnt. Es lag ihm ob, die Richter aus ihrer Stadt abzuholen, sie zu begleiten, sich um sie zu bemühen und möglichst den Einflüssen der Parteien zu entziehen.[1]) Die Richter sollten die Streitigkeiten auf gütlichem Wege oder durch förmliches Urteil entscheiden. Man bevorzugte jedoch den durch energisches Zureden und gütliche Vermittelung zustande gebrachten Vergleich.[2]) Für die richterliche Entscheidung waren die Gesetze des Urteilsortes maßgebend.[3]) Nach Erledigung ihrer Aufgabe kehrten die Richter in ihre Heimat zurück. Das Gemeinwesen, dem sie gedient hatten, dankte ihrer Stadt und ihnen selbst, sowie ihrem Schreiber mit Ehrendekreten.

Die Polis sollte ein Rechtsstaat im weitesten Sinne sein.[4]) Sobald sie die Fähigkeit zu einer selbständigen Rechtspflege einbüßte, verlor sie ihre Existenzberechtigung. Gewiß, sagt Platon (Nom. VI 13 p. 766 D.), würde wohl jeder Staat (πόλις), in dem nicht die Gerichte auf rechte Art bestellt wären, ein „Unstaat" (ἄπολις) werden.

Neuere Literatur. Eine Anführung der überaus zahlreichen Inschriften, die sich auf das Recht und das Rechtsverfahren beziehen, würde über den Rahmen der Staatskunde hinausgehen. Wichtigere Schriften von allgemeiner Bedeutung sind zusammengestellt bei Th. Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[1] (1895) 1 und bei J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Recht (1912) 134. Die reichhaltigste Zusammenstellung findet sich bei G. Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (Paris 1904), p. XIII—XIX.

Unter den Schriften von allgemeinerer Bedeutung mögen hier noch außer den S. 330, 2, 486, 2 (fremde Richter) und zu dem Abschnitt über die Dikasteria S. 509, 2 angeführten hervorgehoben werden: G. Gilbert, Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des gr. Gerichtsverfahrens und gr. Rechts, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. 23 (1896) 446 ff.; Meier-Schömann-Lipsius, Attischer Prozeß, 2 Bde. 1883—1887; H. Lipsius, Attisches Recht und Rechtsverfahren, I, Leipzig 1905; II 1, 1908; II 2, 1912; L. Beauchet, *Hist. du droit privé de la république Athénienne*, I—IV Paris 1897; G. Glotz, *Études sociales et juridiques sur l'antiquité* (Paris 1906) 1 ff.: 277 ff.; H. F. Hitzig, Die Bedeutung des altgriechischen Rechts für die vergleichende Rechtsgeschichte, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XIX (1906) 1 ff.; R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes, Leipzig 1907. Endlich sind zu erwähnen die Bemerkungen von U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II Abteil. IV 1 (1910) 73, 91; 106; 175 usw. und die Skizze B. Keils, Gr. Staatsaltertümer in Gerckes und Nordens Einleit. in die Altertumsw. III (1912) 360. Schriften über einzelne Rechtsmaterien in den diese betreffenden Anmerkungen.

[1]) Hitzig, Der gr. Fremdenprozeß, Zeitschr. der Savigny-Stiftung 28 (1907) 230. — Vgl auch Sonne, *De arbitris externis* etc. (Göttingen 1888) 88; Holleaux, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 40 [IG. VII 4130]; Thalheim, Pauly-Wissowa, RE. V 565 [nicht ganz richtig]. — Ueber den γραμματεύς vgl. Schultess, *Γραμματεῖς*, Pauly-Wissowa, RE. VII (1912) 1742 und dazu die eben erwähnten thessalischen Inschriften.

[2]) Das διαλύειν, συλλύειν steht bei der Tätigkeit der fremden Richter durchaus im Vordergrunde, sie werden daher bisweilen geradezu διαλλακταί, διαλλακτῆρες genannt (S. 486, 2; vgl. Michel, Recueil Nr. 409). Vgl. außer den S. 486, 2 angeführten Inschriften das Ehrendekret von Gonnos für δικασταί aus Skotussa, Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1911 σ. 134 Nr. 70: καὶ τῶν κατὰ τὰς δίκας τοὺς ἔχοντας τὰ πράγματα τοὺς μὲν πλείστους εἰς σύλλυσιν ἠγάγοσαν διὰ τῆς αὐτῶν φιλοτιμίας, ὅσοις δὲ ἐδίκασαν, ἀπέδωκαν τὸ δίκαιον κατὰ τοὺς νόμους. IG. VII 21; Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 43; Hiller von Gärtringen, Inschr. v. Priene 53; 54 usw.

[3]) Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 59 (ἐδίκασαν τὰς δίκας δικαίως κατὰ τοὺς ὑπάρχοντας ἡμῖν νόμους). Weiteres bei Hitzig a. a. O. 242 ⟨und dazu Michel, Recueil Nr. 542 v. 7; vgl. Gött. Gel. Anz. 1900, 96. A. W.⟩.

[4]) S. 426, 459 und 513. — Demosth. XXIV (g. Timokr.) 2: ἃ δοκεῖ συνέχειν τὴν πολιτείαν, τὰ δικαστήρια.

γ) Heerwesen.

1. Homerisches und Germanisches, Waffengattungen und Schiffstypen.

§ **61.** Zu den elementaren Aufgaben des Staates gehört einerseits innerhalb seines Gebietes die Sorge für den Bestand einer rechtlichen Ordnung, anderseits nach außen hin die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber fremden Mächten und die Bekämpfung auswärtiger Feinde. Die Staatsgemeinde bedarf als solche im Unterschiede von kommunalen Verbänden einer politischen Selbständigkeit. Zum Schutze derselben, zur Sicherung seiner Integrität und zur Wahrung seiner Interessen bedient sich der Staat seiner Machtmittel. Die Wehrkraft hat daher für den Staat eine vitale Bedeutung.

Wenig entwickelt und beschränkt, wie die Rechtspflege, war in homerischer Zeit auch die Organisation des Heerwesens. Der Schutz des Gebietes ließ viel zu wünschen übrig. Gegen Raub- und Freibeuterzüge, wie sie häufig von unternehmungslustigen und abenteuernden Männern auf eigene Hand unternommen wurden, waren die Bedrohten oft auf Selbsthilfe angewiesen.[1]) Zu solchen Zügen wurde, wie nach Caesars Angaben bei den Germanen, von dem Unternehmer zur Beteiligung aufgefordert, und wenn man zu seiner Führung Vertrauen hatte, so fanden sich zahlreiche Männer, die sich ihm als Kameraden (*ἑταῖροι*) anschlossen.[2]) Das war alles Privatsache, und die Beteiligung eine freiwillige. Eine andere Sache war ein von der Staatsgemeinde geführter Verteidigungs- oder Angriffskrieg.[3]) Oberster Heerführer war in diesem Falle in der Regel der Basileus als souveräner König und Monarch (S. 338). Falls er durch Alter oder Krankheit behindert war, so übertrug er die Führung seinem Sohne oder seinen Söhnen (S. 326, 6).

Seinem Aufgebot hatte jeder zum Kriegsdienst Verpflichtete Folge zu leisten, sonst setzte er sich der Bestrafung und Schande aus (S. 327, 3). Wohl kam es vor, daß sich einzelne reiche Leute durch ein Geschenk an den König von der Teilnahme am Kriegszuge loskauften (Il. XXIII 296). Es war aber am Ende die natürliche Pflicht eines jeden waffenfähigen Mitgliedes der Staatsgemeinde, für sie die Waffen zu führen, denn an ihren Boden und ihren Bestand war seine bürgerliche Existenz gebunden; draußen war er heimat- und rechtlos. Das Heer besteht denn auch ebenso aus vornehmen Männern, wie aus gemeinen Leuten (*δήμου ἄνδρες*) und wird wie das Volk *λαός* (*λαοί*) genannt (S. 318). Zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes mußte natürlich jeder Mann eine Waffe ergreifen.[4]) Anderseits lesen wir, daß die sieben Söhne eines Vaters darum losen, wer von ihnen den Kriegszug mitmachen sollte. Derjenige, den das Los trifft, zieht aus, seine Brüder bleiben zu Hause. In diesem Falle handelt es sich um einen

[1]) Od. XIV 199; 425; XVII 287; 470. Vgl. VII 8; VIII 523; IX 39; XV 427.

[2]) Od. XIV 245. Mit der Erzählung in der Odyssee stimmt auffallend die Schilderung der germanischen Gepflogenheit bei Caes. bell. gall. VI 23 überein.

[3]) Auch Caesar a. a. O. unterscheidet zwischen den Raubzügen einzelner *principes* und dem *bellum*, das die *civitas aut illatum defendit aut infert*. Für diesen werden *magistratus* gewählt, *qui ei bello praesunt*.

[4]) An der Verteidigung der Stadt in der Szene auf dem Schilde des Achilleus beteiligen sich als Mauerwache sogar Greise, Frauen und Kinder. Il. XVIII 509.

überseeischen Zug, zu dem nicht die ganze wehrfähige Mannschaft mitgenommen werden durfte.[1]) Nun gliederte sich das Volk überall in gentilizische Verbände. Diese oder die landsmannschaftlichen Verbände, die vielfach auf dem kleinasiatischen Boden erscheinen,[2]) waren, wie bei den Germanen, die gegebene Grundlage für das Aufgebot, die Heereseinteilung und Schlachtordnung.[3]) In den kretisch-dorischen Staaten gliederte sich, gewiß seit alter Zeit, der Heerbann nach Startoi: nach den zum Waffendienst verpflichteten Mitgliedern der gentilizischen Phylen oder den von ihnen gestellten Abteilungen (S. 131, 7, 135).

Auch in andern Staaten, in denen die gentilizischen Phylen eine politische Bedeutung behielten, beruhte auf ihnen die Heeresorganisation (S. 257). In Kos umfaßten die drei gentilizischen Phylen je drei Neuntel (*ἐνάται*). Auf ionischem und aiolischem Boden: in Ephesos, Samos, Chios und Methymna, finden wir ebenfalls Tausendschaften, dort als Abteilungen landsmannschaftlicher Phylen, hier als oberste, landsmannschaftliche Bürgerabteilungen. Hundertschaften sind nur in Samos, Lampsakos und Herakleia am Pontos nachweisbar (S. 258 ff.). Bei den germanischen Völkerschaften gab es Hundertschaften überall, Tausendschaften bei den Goten und Vandalen. Jene waren in fränkischer Zeit territoriale Begriffe, ursprünglich persönliche, höchstwahrscheinlich gentilizische Verbände, die bei der Wanderung und Ansiedelung zusammenhielten und zugleich eine Heeresabteilung bildeten. Diese faßten Hundertschaften für die Heerführung zusammen, blieben aber gewiß bei der Ansiedelung im territorialen Zusammenhang.[4]) Offenbar hatten die hellenischen Chiliastyen und Hekatostyen ursprünglich im wesentlichen denselben Charakter. Es waren Verbände, die tausend bezw. hundert Mann stellen sollten, und die Zahl gab dem Verbande den Namen. Natürlich deckte sich die Effektivstärke der Abteilungen nicht mit der normalen, und die Chiliastys war bisweilen nur eine volle, abrundende Bezeichnung für die Zusammenfassung einiger Hundert Krieger.[5]) Das Volk von Pylos saß bei einem Fest auf neun Sitzreihen, auf denen je 500 Männer Platz hatten (Od. III 6). Das Heer des Achilleus gliederte sich in 5 Abteilungen (*στίχες*), die mit je 10 Schiffen, die je 50 Männer an Bord hatten, ebenfalls 500 Männer umfaßten (Il. XVI 168). Für jede Abteilung bestellte Achilleus einen Führer. Einen Fünfhundert-Führer (quingentenarius) finden wir auch bei den Westgoten. In der Gemeinde der Phaiaken walteten neben dem Basileus Alkinoos, der

[1]) Il. XXIV 400. Der Fall läßt sich nicht für die Ansicht Nieses geltend machen, daß die allgemeine Wehrpflicht in Hellas keineswegs ursprünglich, sondern ein verhältnismäßig spätes Produkt gewesen wäre. Hist. Ztschr. 98 (1908) 266.

[2]) Ueber die gentilizischen und landsmannschaftlichen Verbände vgl. S. 133, 256. 323, 2.

[3]) Tacit. Germ. 7: *non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates.*

[4]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (1901) § 16 und dazu die zum Teil treffenden Bemerkungen Delbrücks, Gesch. d. Kriegskunst II (1902) 25 ff.; 314 ff.

[5]) Vgl. S 258. In Thessalien hatte in älterer Zeit jeder *κλῆρος* oder Landbezirk eines gentilizischen Verbandes 40 Reiter und 80 Peltasten, also „das große Hundert“, zu stellen (S. 143, 8), jedes *μέρος* des boiotischen Bundes eine Tausendschaft Hopliten und eine Hundertschaft Reiter (S. 271). Bei den Chiliastyen in Kos ist ebensowenig an eine volle Tausendschaft zu denken, wie bei den 80 Tausendschaften der Vandalen. Delbrück a. a. O. 312.

über alle herrschte, zwölf hervorragende Basilees. Man denkt dabei an den attischen Basileus des Gesamtstaates und die vier Phylenkönige. Als Bemannung des für Odysseus bestimmten Schiffes werden in der Gemeinde 52 (12 × 4 + 4) auserlesen (S. 323).

Wenn die gentilizischen oder landsmannschaftlichen Volksabteilungen mit ihren auf der Verwandtschaft beruhenden Unterabteilungen die natürliche Grundlage der Heereseinteilung waren, so ist es auffallend, daß Nestor dem Agamemnon rät, die Männer in der Schlachtordnung für den Kampf nach Phylen und Phratrien zu sondern, damit die Phratrie der Phratrie, die Phyle der Phyle beistehe. Dann werde er auch sehen, wer von den Führern feige oder tapfer sei, denn sie würden für sich kämpfen.[1]) Die Gliederung der Schlachtreihe nach Phylen und Phratrien erscheint hier nicht als etwas Gewöhnliches; sie bedarf einer besonderen Anordnung. Das läßt sich kaum anders erklären, als daß die von den gentilizischen und landsmannschaftlichen Volksabteilungen gestellten Mannschaften vielfach noch keine festgeschlossenen Truppenkörper bildeten und leicht durcheinander gerieten. Bei der überwiegend auf dem Speerwurf beruhenden Kampfesweise der Masse der Speerkämpfer löste sich rasch die Ordnung auf.[2]) Es kam auch vor. daß die Leute sich „wie ein aufgestörter Wespenschwarm" auf den Feind losstürzten (Il. XVI 259).

Der Kern und die Hauptkraft des Heeres lag im schwerbewaffneten Fußvolk. Die Rüstungsstücke: Helm, Panzer, Beinschienen und Schild, bestanden aus Bronze. Angriffswaffen waren ein längerer, zum Stich und Wurf dienender Speer und ein zweischneidiges Schwert (S. 342, 3). Die eherne Rüstung war recht schwer und ungefüge. Ihre Träger ließen sich daher gewöhnlich auf einem mit zwei Pferden bespannten Streitwagen zum Kampfplatze fahren. Dort stiegen sie meist ab und kämpften zu Fuß. Sie brauchten aber Rosse und hießen darum *ἱππῆες*, obwohl sie im Felde nur ausnahmsweise ritten, weil sie mit ihrer Rüstung nicht gut reiten konnten. Es gab keine Reiterei (S. 342).

Die Hippees waren gegenüber dem gemeinen Fußvolk eine vornehme Elitetruppe (S. 343, 2). Die Masse bestand teils aus Kriegern, die ebenfalls mit einem Speer oder mit mehreren Spießen bewaffnet waren und daneben das Schwert führten, teils aus Bogenschützen und Schleuderern. Die Speerkämpfer waren noch keine Hopliten. Der Speer diente ihnen vorwiegend als Wurfspieß. Sie können auch nicht die schwere, volle Rüstung der Hippees getragen haben.[3])

In großer Zahl begegnen uns ganz leicht gerüstete Bogenschützen. Sogar einige Helden treten als Bogenschützen auf. Im allgemeinen wird jedoch der Bogner von dem Krieger in voller Rüstung gering geschätzt. Er kann sich mit ihm im Nahkampf nicht messen. Es erscheint als etwas Ungewöhnliches, daß die Lokrer nur mit Bogen und Schleuder bewaffnet waren.[4])

[1]) Il. II 365: *κατὰ σφέας γὰρ μαχέονται.* Vgl. S. 133, 4, 134, 3. — Hdt. I 103.

[2]) O. Lippelt, Die gr. Leichtbewaffneten (1910) 26.

[3]) O. Lippelt a. a. O. 20 ff.

[4]) Zahlreiche Bogen- und Speerschützen: Il. III 79; XI 571; XIII 764; XV 313; 708; XVI 361; 774. Lokrer und Geringschätzung der Bogner: XIII 716. — IV 242; XI 385; XIV 479. — Lippelt a. a. O. 14 ff. ⟨Den bogen-

Die Masse des Fußvolkes kam neben den Hippees nicht genügend zur Geltung. Sie war schlechter bewaffnet und weniger geübt, es mangelte ihr ferner an Organisation und Geschlossenheit. So fiel bei dem in Gruppen und Einzelkämpfe sich auflösenden Gefecht die Hauptrolle den Hippees zu. Diese entscheidende Truppe bestand aus Reichen und Adeligen. Adel und Reichtum fielen damals zusammen. Nur die reichen, adeligen Gutsbesitzer konnten die kostspielige Rüstung anschaffen, Wagen und Pferde mit einem Wagenlenker halten und sich in der ritterlichen Kampfesweise genügend üben (S. 343). Auf dieser militärischen Überlegenheit beruhte in Verbindung mit der wirtschaftlichen und sozialen die Adelsherrschaft.

Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts begann sich eine wesentliche Veränderung des Heerwesens anzubahnen. Sie vollzog sich der Hauptsache nach in dem alle Verhältnisse umgestaltenden 7. Jahrhundert, der Übergangsepoche zur neuern Zeit. An die Stelle des Streitwagens trat das Streitroß, an die der ungeordneten Masse des Fußvolkes die geschlossene, jede reguläre Schlacht entscheidende Phalanx. Der Oberbefehl ging in fast allen Staaten vom Basileus an gewählte Feldoberste über. Es entstanden endlich Kriegsmarinen. Streitwagen erhielten sich nur bei den Griechen in Kypros und Kyrene (S. 343, 6, 7). In Boiotien erinnerte zur Zeit des peloponnesischen Krieges nur noch der Name eines Elitekorps von 300 Hopliten, „*ἡνίοχοι καὶ παραβάται*“, an die homerischen Wagenlenker und Kämpfer (S. 344). Wie der Wagen, so diente zunächst auch das Roß, vielfach noch ein zweites für den Knappen, den vollgerüsteten, vornehmen Herren hauptsächlich als Beförderungsmittel auf der Heerfahrt und zum Kampfplatze, denn beim Reiten blieben der Schild und die ehernen Beinschienen recht hinderlich. Man begann aber allmählich die Rüstung einigermaßen dem Reiter anzupassen und ihn in den Stand zu setzen, zu Pferde zu kämpfen. Die Hippeis, die Nachfolger der homerischen Hippees, die herrschende Klasse in Thessalien, Chalkis, Eretria, Kolophon, Magnesia und andern Staaten, verwandelten sich in manchen Orten, namentlich in Thessalien und Euboia, im 7. oder 6. Jahrhundert in eine Ritterschaft, die eine wirkliche Reiterei bildete.[1])

Das erste Reitervolk unter den Hellenen waren die Thessaler. In ihren einzelnen Staaten bestand die herrschende Klasse aus Grundherren, die von den Abgaben ihrer leibeigenen Bauern lebten. Daneben gab es auch freie Bauern, aber ein bäuerlicher und bürgerlicher Mittelstand von Bedeutung hat sich erst spät, im 5. und 4. Jahrhundert, entwickelt, und auch da blieb er im Verhältnis zum Ritterstande im ganzen numerisch weit schwächer als in andern Staaten (S. 358). Die militärisch-politische Gemeinschaft der Thessaler, die ins Leben trat, sobald ein gemeinsamer Tagos bestellt wurde, besaß eine alte Wehrverfassung, die man dem Aleuas dem Roten zuschrieb. Jeder Kleros, offenbar jeder Landbezirk, der bei der

---

kämpfenden Lokrern stehen XIII 712 die Dorier als *Δωρίμαχοι* gegenüber. W. Schulze, Ber. d. Berl. Akad. 1910, 804 — A. W.⟩

[1]) S. 344. Vgl. S. 188, 8, 211, 1 u. 2. Nach einer alten Inschrift im eretrischen Heiligtum der Artemis Amarysia beteiligten sich an dem großen Festzuge 3000 Hopliten, 600 Hippeis und 60 *ἅρματα* (Strab. X 448). ⟨Zu erwägen, ob nicht *παραιβάτας* die richtige Form ist. IG. VII 1888; IG. I 5 (Ziehen, *Leges sacr.* 2) 447; Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4833 — A. W.⟩

Ansiedelung einem gentilizischen Verbande zugefallen war (S. 143, 8), sollte 40 Reiter und 80 Peltasten, leicht gerüstete, mit einem Speer oder Wurfspießen bewaffnete Fußsoldaten, stellen. Hopliten hat es bei den Thessalern in älterer Zeit höchst wahrscheinlich gar nicht gegeben.[1] Abgesehen davon, daß der für den Hoplitendienst in Betracht kommende Mittelstand gewiß weder zahlreich, noch genügend begütert war, sollten offenbar die Fußtruppen wesentlich der Reiterei sekundieren. Sie mußten daher leicht beweglich und gerüstet sein. Die Sollstärke der thessalischen Reiterei mag im 4. Jahrhundert auf 6000 veranschlagt worden sein, ihre Effektivstärke überstieg gewiß nicht erheblich 3000, eine nach hellenischem Maßstab absolut und im Verhältnis zu den regulären Fußtruppen sehr erhebliche Zahl.[2] Auch als die Thessaler den Hoplitendienst in größerem Umfange eingeführt hatten, blieb die Reiterei ihre Hauptwaffengattung. Die Hopliten waren wenig geübt, taugten nicht viel und wurden auch wohl nur zum Dienst im eigenen Lande aufgeboten. Die Reiterei bewahrte ihren Ruf bis zur römischen Zeit.[3]

Reiterei finden wir auch bei den östlichen Lokrern, den Phokiern und in späterer Zeit bei den Aitolern.[4] Von größerer Bedeutung war die der Boioter. Schon bei Plataiai spielte ein thebanisches Reiterkorps eine bemerkenswerte Rolle (Hdt. IX 69; 49). Nach der zwischen 447 und 386 bestehenden Bundesverfassung sollte jeder der elf Bundeskreise (*μέρη*) 100 Reiter und gegen 1000 Hopliten stellen.[5] Hinter der Sollstärke von 1100 Reitern und 11000 Hopliten blieb jedoch die Effektivstärke je nach der Höhe des Aufgebotes und den sonstigen Umständen fast stets erheblich

[1] Das hat Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 486 bemerkt. Im Schol. Eurip. Rhes. 311 (Bd. II 334 Schwartz) wird zur Erläuterung von *πελτασταί* Aristoteles *ἐν τῇ Θεσσαλῶν πολιτείᾳ* angeführt, *γράφων οὕτως· διελὼν δὲ τὴν πόλιν* (Schwartz: *πολιτείαν*, Rose: *τὰς πόλεις*) *Ἀλεύας ἔταξε καὶ (κατὰ) τὸν κλῆρον παρέχειν ἱππέας μὲν τεσσαράκοντα, ὁπλίτας δὲ ὀγδοήκοντα· ἦν δὲ ἡ πέλτη ἀσπὶς ἴτυν οὐκ ἔχουσα κτλ.* Entweder ist hinter *ὁπλίτας* eine Lücke anzunehmen oder *ὁπλίτας*, wie es gewöhnlich geschieht, in *πελταστάς* zu ändern. Allerdings stellte nach Xen. Hell. VI 1, 8 Thessalien, wenn es von einem Tagos geleitet wurde, gegen 6000 Reiter und über 10000 Hopliten, und nach VI 1, 19 setzte Iason als Tagos das Reiter- und Hoplitenkontingent jeder Stadt fest. Peltasten stellten ihm nur die botmäßigen Stämme. Vgl. VI 1, 8. Thessalische Hopliten auch bei Plut. Pelop. 32 (Diod. XV 80, 2). Anderseits zog Iason nach Leuktra mit Söldnern und Reitern (Xen. Hell. VI 4, 21; 4, 28; 1, 5). Die Thessaler leisteten den Boiotern im Jahr 370/69 mit Reitern und Peltasten Heeresfolge (VI 5, 23), bei Mantineia fochten sie ebenfalls mit diesen Waffengattungen (Diod. XV 85, 4; 8). Isokrates VIII (v. Frdn.) 118 gibt den Bestand der thessalischen Heeresmacht auf 3000 Reiter und unzählige Peltasten an. — Ed. Meyer, Theopomps Hellenika (1909) 204 nimmt an, daß Hopliten nur einen Teil des zur Verteidigung des Landes aufgebotenen Landsturmes gebildet hätten, aber nicht zu auswärtigen Feldzügen aufgeboten worden wären. Vgl. zu der Ansicht Ed. Meyers S. 359, 1. — Hdt. VII 173; Thuk. I 111.

[2] Den Peisistratiden zu Hilfe 1000: Hdt. V 63. Reichlich 3000 als Gesamtstärke: Isokr. VIII (v. Frdn.) 118. Mit Alexander d. Gr. 1500: Diod. XVII 17, 4. Im lamischen Kriege im eigenen Lande 2000: Diod. XVIII 15, 2.

[3] Xen. Hell. VII 5, 16; Plat. Menon 1 p. 70 A. Hippias m. 5 p. 284 A. Nom. I 2 p. 625 D. — Niese, Hermes 39 (1904) 112 ff.; Hist. Ztschr. 98 (1908) 486.

[4] Opuntische Lokrer: Thuk. II 9, 3; IV 96, 8; Xen. Hell. IV 2, 17. Vgl. S. 355, 1 und dazu Ad. Wilhelm, Lokr. Mädcheninschrift, Jahresh. d. österr. arch. Inst. XIV (1911) 227. Die Reiterei der Phokier soll im heiligen Kriege bis auf 1000 angewachsen sein. Demosth. XIX (d. f. leg.) 230; vgl. 148; Diod. XV 25; 28. Gegen die Kelten bei den Thermopylen 700: Paus. X 20, 3. — Aitoler: Polyb. IV 8, 10; XVIII 22, 5 (P. lobt die Tüchtigkeit der aitolischen Reiter im zerstreuten Gefecht).

[5] Hellen. Oxyr. XI 3 (Theopomp.) — Kromayer, Klio III (1903) 56 ff.; Beloch, ebenda VI (1906) 34 ff.; Niese a. a. O. 478; Swoboda, Klio X (1910) 320.

zurück. Bei Delion, wo es sich um einen über die Unabhängigkeit des Landes entscheidenden Kampf handelte, zählte das boiotische Heer 1000 Reiter, 7000 Hopliten, 500 Peltasten und über 10000 Leichtbewaffnete. Zu auswärtigen Feldzügen rückte nur die Hälfte des Aufgebotes oder noch weniger aus. Bei den 7- bis 8000 Hopliten und 6- bis 700 Reitern auf den peloponnesischen und thessalischen Feldzügen von 369 bis 364 sind bundesgenössische Kontingente mitzurechnen.[1]) Im heiligen Kriege sollen im Jahre 354 die Boioter 13000 Krieger, im Jahre 279 gegen die Kelten 10000 Hopliten und 500 Reiter ins Feld gestellt haben. Das wird ungefähr zutreffend sein, da die Boioter nach der Schlacht bei Leuktra die reguläre Wehrpflicht auf Bürgerklassen ausgedehnt zu haben scheinen, die früher nur als reguläre Leichtbewaffnete mitzogen.[2])

Der boiotischen Reiterei war die athenische zu Beginn des peloponnesischen Krieges numerisch und taktisch gewachsen. Die Athener besaßen damals 1000 Reiter und 200 berittene Bogenschützen. Sie haben jedoch ein Reiterkorps trotz der solonischen Censusklasse der ἱππεῖς erst gegen Mitte des 5. Jahrhunderts errichtet. Mit der Verminderung der Bürgerzahl sank im 4. Jahrhundert die Effektivstärke bis auf 600 Reiter. Zu der Zahl der felddienstpflichtigen Hopliten stand die der Reiterei nahezu in demselben Verhältnis wie in Boiotien.[3])

In der Peloponnesos haben die Lakedaimonier erst im Jahre 424 „ganz gegen ihre Gewohnheit“ ein Korps von 400 Reitern errichtet und

[1]) Delion: Thuk. IV 93, 3. (Es hatten zwar alle Städte Kontingente gestellt, aber offenbar recht unvollzählige. Thuk. IV 91: *προσκαλῶν ἑκάστους κατὰ λόχους, ὅπως μὴ ἀθρόοι ἐκλίποιεν τὰ ὅπλα.*) . Nach Megara sandten die Boioter von ihrem in voller Stärke (*πανστρατιᾷ*) bei Plataiai stehenden Aufgebot 2200 (11 × 200) Hopliten, also ein Fünftel, und 600 Reiter (Thuk. IV 72). Zum Feldzuge der Lakedaimonier gegen Argos stellten sie 5000 Hopliten, 500 Reiter, ebensoviele *ἅμιπποι* und 5000 *ψιλοί*. Thuk. V 57 (die Hälfte). Angeblich 900 Reiter schickten sie im Jahre 410 dem König Agis nach Attika. Diod. XIII 72. An der Schlacht am Nemeabache im Jahr 394 beteiligten sie sich, *ἐπεὶ Ὀρχομένιοι* (die abgefallen waren) *οὐ παρῆσαν*, mit etwa 5000 Hopliten und 800 Reitern. Xen. Hell. IV 2, 17. (Die Orchomenier bildeten zwei *μέρη*. Halbes Aufgebot ohne sie normal 4500 Hopliten, volles Reiteraufgebot 900 Reiter. X. hat die Zahl der Hopliten etwas zu hoch angegeben, aber vorsichtig *περί* hinzugefügt). Nach Diod. XV 52, 2 betrug die Gesamtstärke des Heeres des Epaminondas bei Leuktra nicht mehr als 6000 Mann, wieder ohne die Orchomenier (Diod. XV 57). Das ist glaubwürdig. Vgl. Hermes 40 (1905) 442 und Beloch, Klio VI (1906) 38. Zum ersten peloponnesischen Zuge des Epaminondas stellten die Boioter nach Plut. Pelop. 24 etwa 5500 Mann (Beloch a. a. O. 39). Stärke bei den folgenden Feldzügen: Diod. XV 68; 71; 80. Plut. Pelop. 31; 35.

[2]) Diod. XVI 30, 4 (*στρατιῶται*). — Paus. X 20, 3. — Beloch, Klio VI (1906) 41 stützt seine Annahme der Erweiterung des Kreises der Dienstpflichtigsn oder gar der Einführung der allgemeinen regulären Dienstpflicht auf die Verzeichnisse der zwanzigjährigen Bürger, die aus den Reihen der Epheben in die Heeresabteilungen eintraten. Die Verzeichnisse stammen aus acht Städten und fallen zum größten Teil in die erste und zweite Hälfte des 3. Jahrhunderts; einige sind später anzusetzen (IG. VII Indices p. 755 und *Bullet. d. corr. hell.* 1899 XXIII 193 ff.). Da in den acht Städten zusammen im Durchschnitt jährlich 207 Zwanzigjährige in das Heer eintraten, so ermittelt Beloch nach der modernen Statistik für diese Städte 5150 Wehrpflichtige im Alter von 20 bis 50 Jahren, 6500 in dem von 20 bis 60, für die ganze Landschaft 13500 bezw. 17000. — Es ergibt sich bei dieser Berechnung manche merkwürdige Uebereinstimmung mit den damals noch nicht veröffentlichten Hell. Oxyrh. XI 3. Für Akraiphia, Kopai, Chaironeia mit zusammen 44 in das Heer Eintretenden setzt B. 1100 Zwanzig- bis Fünfzigjährige an. Die drei Städte bildeten ein *μέρος*, das 1000 Hopliten und 100 Reiter zu stellen hatte.

[3]) Attische und boiotische Reiterei: Thuk. II 22, 2; IV 72, 3; Xen. Hell. VII 5, 16. Im übrigen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

es dann auf 600 erhöht. Es hat stets wenig getaugt. Den 600 Reitern entsprachen die „gegen 6000 Hopliten“ der Lakedaimonier in der Schlacht am Nemeabache und bei Mantineia, zu denen jedoch hier etwa 1000, dort etwa 1500 freigelassene, als Hopliten bewaffnete Heloten (Neodamoden) gehörten.[1]) Ungefähr 6000 Hopliten zählte damals auch der Heerbann der Argeier. Die Korinthier und Eleier verfügten über je nahezu 4000 Hopliten, die Mantineier und Tegeaten über etwa 2500.[2]) Im 5. Jahrhundert besaßen die peloponnesischen Bundesstaaten keine Reiterei, im 4. hatten auch nur einzelne ein Reiterkorps. Erst der achaeische Bund hat seinen Mitgliedern die Stellung von Reiterkontingenten auferlegt.[3])

Im westhellenischen Kolonialgebiet entwickelte sich **Syrakus** zum hervorragendsten Stadtstaat. Die Klasse der Grundherren, Gamoroi (S. 345 Anm. 2), bildete in älterer Zeit, wie in Thessalien, die natürliche Grundlage für eine starke Reiterei. Im Jahre 415 zählte der syrakusanische Heerbann gegen 1000 Reiter und 7- bis 8000 Hopliten. Über weit größere Heere geboten die syrakusanischen Tyrannen, aber sie nahmen Tausende von Söldnern in ihren Dienst und ihre Militärmonarchien überschritten bereits erheblich den Rahmen einer hellenischen Polis.[4])

Überall, außer in Thessalien, war in den entwickelten hellenischen Stadtstaaten das **schwerbewaffnete Fußvolk die entscheidende Waffengattung.** Der taktische Wert der Reiterei war im ganzen ziemlich beschränkt. Die Pferde hatten keinen Hufbeschlag, die Reiter weder Steigbügel, noch Sattel. Es fehlte an einer rechten Verbindung zwischen Mann und Pferd. Allerdings konnten Reiterkorps im freien Felde schwerbewaffnetem Fußvolk auf dem Marsche, namentlich auf einem Rückzuge, sehr unbequem, sogar recht gefährlich werden, sie konnten auch das Herbeischaffen von Lebensmitteln und die Verwüstung des Landes verhindern, aber selten kam es zu einer geschlossenen Attacke und zu einem wirksamen Eingreifen in den Kampf während einer Schlacht.[5]) Die taktische Bedeutung des vollgerüsteten Fußvolkes steigerte sich seit der homerischen Zeit durch die Vermehrung seiner Zahl, die festere Organisation und die Ausbildung einer geschlossenen Schlachtlinie. Die Entwickelung der Waffen-

[1]) Näheres in dem Abschnitt über den Staat der Lakedaimonier. — Elitekorps der 300 *ἱππεῖς*: S. 344.

[2]) Xen. Hell. IV 2, 17 sagt in Bezug auf die Heeresstärke der Argeier in der Schlacht am Nemeabache: *Ἀργείων δὲ ἐλέγοντο περὶ ἑπτακισχιλίους* (*ὁπλίτας*). Nach Lys. XXXIV (*περὶ τ. πολ.*) 7 waren die Argeier nach dem Ende des peloponnesischen Krieges nicht stärker als die Athener (*οὐδὲν ἡμῶν πλείους*). Bei Mantineia im Jahr 418 können sie nicht mehr als 6000 Hopliten gezählt haben. Beloch, Klio VI (1906) 56. — Korinthier, Eleier usw.: Meine Gr. Gesch. III 2, 859 und Beloch a. a. O. 52 ff.

[3]) Thuk. II 9, 3; vgl. I 86, 3; IV 44, 1; Xen. Hell. VII 2, 10; 4, 16. Vgl. den Abschnitt über den achaeischen Bund.

[4]) Thuk. VI 67, 2; VII 83, 2 und dazu S. 167 188, 8. — Gelons Heer, zu dem rund 10000 Söldner gehörten, schätzte man etwas reichlich hoch auf 20000 Hopliten, 2000 Reiter und 6000 Leichtbewaffnete: S. 390. Der ältere Dionys soll bereits das Heer, mit dem er im Jahr 405 auszog, durch Zuzug aus andern Städten und Einreihung von Söldnern auf 30000 Mann zu Fuß und 1000 Reiter gebracht haben. Timaios b. Diod. XIII 109. Mit angeblich 80000 Mann zu Fuß und 3000 Reitern soll er den großen Feldzug gegen die Karthager im Jahr 397/6 eröffnet haben. Diod. XIV 47, 7.

[5]) Vgl. m. Gr. Gesch. III 2, 862 und die dort angeführten Schriften, dazu ⟨E. Meyer, Theopomps Hellenika 38 ff. und gegen E. M.⟩ H. Delbrück, Antike Kavallerie, Klio X (1910) 335.

fabrikation verminderte die Schwerfälligkeit und die Kostspieligkeit der Rüstung. Schon mäßig begüterte Bürger konnten sich nun eine volle Rüstung anschaffen. Im Felde brauchte man nicht mehr mindestens ein Pferd, sondern nur einen Waffen- und Proviantträger.[1]) So wurde die emporkommende mittlere Bürgerklasse in den meisten Staaten zum Hauptträger der Wehrkraft (S. 371). Die militärisch organisierte Masse der Schwerbewaffneten formierte sich zur Phalanx und ging nicht bloß in geschlossener Linie vor, sondern hielt auch während des Gefechts zusammen. Jeder Mann hatte in Linie auf dem ihm angewiesenen Platze zu bleiben. Auf der festen Geschlossenheit beruht die taktische Kraft der Masse. Während des 7. Jahrhunderts haben die Chalkidier und Lakedaimonier die phalangitische Hoplitentaktik systematisch ausgebildet, aber zur Zeit des Tyrtaios war sie in Sparta noch nicht voll entwickelt.[2])

Neben den Hopliten kommen vielfach leichtbewaffnete Fußtruppen in großer Zahl vor. Von den Hopliten unterschied man sie mit der allgemeinen Bezeichnung als „Nackte" (ψιλοί, γυμνοί, γυμνῆτες). Unter den Begriff der ψιλοί fielen ebenso Troßknechte und Waffenträger, die keine eigentliche Waffengattung bildeten, wie die ohne Rüstung am Gefecht teilnehmenden Bogner (τοξόται) und Speerschützen (ἀκοντισταί). Bisweilen werden diese von den ψιλοί im engeren Sinne unterschieden.[3]) Gymnetes der Spartaner kommen bei Tyrtaios (11, 35) vor. Sie sollen sich im Kampfe hinter den Reihen der Vollgerüsteten (πάνοπλοι) decken und geschützt durch die Schilde der Vordermänner über deren Köpfe hinweg Spieße und Steine gegen den Feind schleudern. Bei Plataiai kamen auf jeden Spartiaten angeblich sieben leichtbewaffnete Heloten, auf jeden schwerbewaffneten Perioiken und jeden andern hellenischen Hopliten ein Leichter (ψιλός).[4]) Obwohl Herodot diese Leichten mit Einschluß der Heloten zu den Kampffähigen (μάχιμοι) zählt, sind sie doch für das Gefecht ebensowenig von irgendwelcher Bedeutung gewesen, wie die 10000 ψιλοί der Boioter in der Schlacht bei Delion.[5]) Es ist bezeichnend, daß weder die

---

[1]) Ueber die ὑπηρέται, σκευοφόροι vgl. Hdt. IX 29; Thuk. III 17, 3; IV 8, 9; 16, 1; VII 75, 5; Aristoph. Acharn. 1097; Frdn. 1129; Xen. Hell. IV 5, 14; 8, 39 (ὑπασπιστής); Xen. Anab. IV 2, 20 usw. — In Staaten mit leibeigenen Bauern dienten diese als Waffenträger, in andern fungierten zur Zeit der Perserkriege als solche und zugleich als Leichtbewaffnete (ψιλοί) höchst wahrscheinlich noch viele ärmere Bürger, späterhin, als die unorganisierten ψιλοί immer mehr an militärischer Bedeutung verloren, gewöhnlich Sklaven. Vgl. S. 182, 4 und O. Lippelt, Griech. Leichtbewaffnete (Jena 1910 Diss.) 44 ff.

[2]) Bei Tyrtaios können sich die Krieger ihren Platz im Kampfe noch selbst suchen. Vgl. Ed. Meyer, Forschungen II (1899) 546 ff. — Hdt. VII 204; Thuk. IV 126; V 66; 68; 70 (Vorrücken und Gleichtritt unter Flötenmusik. Vgl. Plut. Lyk. 22); V 73, 3: Xen. Anab. I 8, 18; Λακ. πολ. XI; Plat. Nom. XII 2 p. 942. — H. Droysen, Gr. Kriegsaltert. 90; Ad. Bauer, Gr. Kriegsaltert.² (1893) 301 ff. W. Helbig, Ueber die Einführungszeit der geschlossenen Phalanx, Ber. d. bayer. Akad. 1911.

[3]) Namentlich auch in der Urkunde bei Thuk. V 47, 6. Im übrigen vgl. Lippelt a. a. O. 10 ff.

[4]) Hdt. IX 28; 29; vgl. IX 10; 61. Die Siebenzahl ist auffallend, aber möglich und nicht unerklärlich. Nach Thuk. V 57 und 64, 2 ἐστράτευον die Lakedaimonier αὐτοὶ καὶ οἱ Εἵλωτες πανδημεὶ ἐπ' Ἄργος. Sonst nahm allerdings der Spartiat nur einen Heloten als Waffenknecht und Diener mit. Hdt. VII 229; Thuk. IV 8, 9; 16, 1; Xen. Hell. IV 5, 39.

[5]) Die geringe militärische Qualität der ψιλοί bei Plataiai ergibt sich auch aus Hdt. IX 60 (vgl. Lippelt a. a. O. 33). Die 10000 ψιλοί der Boioter bei Delion werden von Thuk. IV 96 in der Schlachtbeschreibung gar nicht erwähnt. Sogar in dem Bericht über die Verfolgung hebt er nur die Reiter hervor.

Lakedaimonier von ihren Bundesgenossen die Stellung von Leichtbewaffneten forderten, noch die Boioter von ihren elf Kreisen.[1]) Die unorganisierten ψιλοί der Athener werden bei der Berechnung der Streitkräfte vom thukydideischen Perikles gar nicht in Betracht gezogen, obwohl sie bei Feldzügen nach Megara und Boiotien massenhaft mitzogen.[2]) Er rechnet nur mit der stehenden, organisierten Truppe der 1600 bürgerlichen Toxotai. Diese kommen schon in den Perserkriegen vor. Ihre Zahl wurde allmählich erhöht. Sie dienten teils als Wachtmannschaften und Besatzungstruppen, teils wurden sie in größern Abteilungen bei überseeischen Expeditionen an Bord genommen.[3]) Außerdem haben die Athener im Laufe des peloponnesischen Krieges leichtbewaffnete, organisierte Spezialtruppen verschiedener Art in größerer Zahl entweder angeworben oder aus Bundesstädten herangezogen.[4]) Man machte eben schon damals die Erfahrung, daß im Gegensatze zu der äußerst geringen taktischen Brauchbarkeit der ungeordneten Haufen des leichten Volkes organisierte, einheitlich bewaffnete Abteilungen von geübten Leichtbewaffneten, sei es allein, sei es in Verbindung mit Hopliten oder Reitern[5]) sich auf geeignetem Gelände sehr wirksam gegen Hopliten verwenden ließen. Wie der Athener Demosthenes, so haben auch die Spartaner Brasidas und Gylippos mit solchen Leichtbewaffneten erfolgreich operiert.[6]) Ausschließlich oder vorwiegend auf tüchtigem, leichtbewaffnetem Fußvolk, Speerschützen und Schleuderern, beruhte noch in der zweiten Hälfte des 5. und in der ersten des 4. Jahrhunderts die Wehrkraft der westlichen Lokrer, Aitoler und Akarnanen.[7])

Im 4. Jahrhundert verschwanden die irregulären Leichtbewaffneten. Unter den Spezialgattungen der leichten Truppen gewannen die Peltasten eine größere taktische Bedeutung. Die alten, in Thrakien heimischen Peltasten führten Wurfspieße, wohl auch ein Schwert und als Schutzwaffe einen leichten Schild (πέλτη). Iphikrates schuf nach dem korinthischen Kriege mit seinen Peltasten eine neue Waffengattung, die mit ihren leichten

[1]) Die Kreise stellten nur Hopliten und Reiter S. 563, 5. Im lakedaimonischen Bundesheere erscheinen im Jahr 394 nur 400 Schleuderer aus pisatischen Gemeinden und 300 (angeworbene) kretische Bogenschützen. Xen. Hell. IV 2, 17. Die Korinthier (Thuk. I 49, 1; 60) und andere peloponnesische Staaten besaßen aber Leichtbewaffnete verschiedener Art. Lippelt a. a. O. 35.

[2]) Thuk. II 13 – II 31, 2; IV 90, 4; 94, 1.

[3]) Das Korps der 1600 τοξόται (Thuk. II 13) bestand keineswegs teils aus Bürgern, teils angeworbenen oder gekauften Leuten (Ad. Bauer a. a. O. 355; Waszynski, *De servis Athen. publ.* 1898, 30; Lippelt a. a. O. 37), sondern, wie sich schon aus Aristot. Ἀθπ. 24, 3 ergibt, ausschließlich aus Bürgern. Das Richtige steht bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 358 und Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 370. Weiteres in dem Abschnitt über den Staat der Athener.

[4]) O. Lippelt, Gr. Leichtbewaffnete (1910) 46 ff.

[5]) In enger Verbindung mit Reitern standen die boiotischen Hamippoi. Ein Reiter und ein ἅμιππος bildeten ein sich ergänzendes Paar. Thuk. V 57; Xen. Hell. VII 5, 24. — Xen. Hipparch. V 13 empfiehlt ihre Einführung in Athen. Dort finden wir sie dann zur Zeit Alexanders d. Gr. als stehende Truppe. Aristot. Ἀθπ. 49. In Bezug auf ihre Taktik vgl. Caes. bell. gall. I 48, 5. — Lippelt a. a. O. 52.

[6]) Vgl. m. Gr. Gesch. III 2, 861 und die dort angeführten Schriften.

[7]) Ueber diese Stämme vgl. S. 146. — Lokrer: Bei Homer: S. 561, 4. Thuk. III 95, 3; 97, 2; Xen. Hell. IV 6, 7 (Akontistai). Aitoler (Akontistai): Thuk. III 94, 4: Das ἔθνος der Aitoler μέγα καὶ μάχιμον . . . καὶ σκευῇ ψιλῇ χρώμενον. — Akarnanen: Thuk. II 81, 8 (κράτιστοι als Schleuderer); VII 31, 5; Xen. Hell. IV 2, 17; 6, 7. — Thuk. III 102, 4 (1000 Hopliten). — B. Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 484; O. Lippelt a. a. O. 53.

Rüstungsstücken, ihren verlängerten Hoplitenspeeren und Schwertern eine Mittelstellung zwischen Leichtbewaffneten und Hopliten einnahmen. Eine ausgedehntere Verwendung hat diese Waffengattung bei den Griechen nicht gefunden.[1]) Hopliten, verstärkt durch Reiter und die alten Spezialgattungen des leichten Fußvolks: Schützenpeltasten, Bogner und Schleuderer, bildeten auch fernerhin den Kern ihrer Bürgerwehren.

Neben dem Landheere gewann seit der Entwickelung des Seehandels und der maritimen Interessen die Marine für See- und Handelsstädte eine sich steigernde Bedeutung.[2]) Bei Homer begegnen uns noch keine Kriegsschiffe. Man befährt die See mit großen, auf Kielbalken gebauten, offenen Kähnen, deren Vorder- und Hintersteven hornartig nach oben hin geschweift ist. Sie haben einen Mast, werden aber vorzugsweise gerudert. Zwischen Schiffsbemannung und Ruderern besteht kein Unterschied. Außer den Führern rudern alle, die sich an Bord befinden. Kleinere Schiffe werden gewöhnlich von 20 Mann gerudert, größere von 50.[3]) Alle dienen, sei es auf Handelsfahrten oder Reisen, sei es auf Kriegs- und Raubzügen, als Beförderungsmittel, aber nicht als Werkzeug zum Seegefecht.

Eine neue Epoche der Schiffahrt begann mit der im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts einsetzenden, mächtigen Kolonialbewegung, mit der Ausdehnung des See- und Handelsverkehrs, der Verfrachtung von Getreide und andern Massengütern, dem größern Bedürfnis nach Sicherung der Seestraßen und der Rivalität der Seestädte untereinander (S. 173 ff.). Für die verschiedenen Zwecke entstanden verschiedene Schiffstypen. Man baute breite, weitbauchige Segelschiffe für den Frachtverkehr, anderseits „lange" Schiffe für den Seekrieg. Das Kriegsschiff war im Interesse der Schnelligkeit und Beweglichkeit schlank und schmal gebaut. Sein Bug lief in einen ehernen Rammsporn aus, wie er bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts auch bei phönikischen Schiffen vorkommt. Zur Fortbewegung diente haupt-

---

[1]) Näheres fällt in den Bereich der Kriegsaltertümer. Vgl. Ad. Bauer in diesem Handbuche IV 1, 2² (1893) 356 und dazu Lippelt a. a. O. 62 ff.

[2]) Die neuere Literatur und eine gute Orientierung über das „Trierenrätsel" (Rudersystem) findet sich bei Ad. Bauer a. a. O. 359 ff. Hier muß die Anführung einiger Schriften von allgemeiner Bedeutung genügen. Grundlegend ist Böckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840. (IG. II 789 ff.); Staatsh. d. Athener³ bearb. von M. Fränkel 340 ff.; 628 ff.; Graser, *De veterum re navali* 1864; Jahrb. f. kl. Philol. 3. Supplbd. 1865; L. Fincati, *Le triremi*², Roma 1881; A. Cartault, *La trière athénienne*, 1881; Serre, *La trière athénienne*, 1884; *Les marines de guerre*, 1885; Assmann, Seewesen, Baumeisters Denkmäler des kl. Altertums III 1593 ff.; Breusing, Die Nautik der Alten, 1886; W. Helbig, Das homerische Epos aus den Denkmälern erläutert² (1887) 110 ff.; *Les vases du Dipylon et les naucraries, Mém. d. l'Académie des Inscr.*, Paris 1898; H. Droysen, Gr. Kriegsaltert. (1888) 271 ff.; J. Kopecky, Die attischen Trieren, 1890; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² (1892) 363 ff.; 415; II (1885) 355; E. Pernice, Schiffsbilder auf den Dipylonvasen, Mitteil. d. arch. Inst. XVII (1892) 285 ff.; Geometrische Vase mit Schiffsdarstellung, Jahrb. d. arch. Inst. XV (1900) 92 ff.; Cecil Torr, *Ancient ships*, Cambridge 1894; W. Kolbe, *De Atheniensium re navali*, Berlin 1899; W. Tarn, *The greek warship, Journ. of hell. stud.* XXV (1905) 137 ff.; 204 ff.; Stenzel, Seekriegsgeschichte I (1907) 121 ff.

[3]) Zwanzig: Il. I 309; Od. I 280; IV 669; IX 322. Fünfzig: Il. II 710; XVI 170; Od. VIII 391 (52. vgl. S. 323, 2; 561). Im Schiffskatalog II 510 bereits Schiffe mit 120 Mann an Bord. Um eine wohl nur aus der Phantasie genommene Bezeichnung eines Schiffes mit denkbar größter Tragfähigkeit handelt es sich wahrscheinlich Il. XX 245: οὐδ' ἂν νηῦς ἑκατόζυγος ἄχθος ἄροιτο. — Vgl. Thuk. I 10, 4.

sächlich die Ruderkraft. Gewöhnlich belief sich die Zahl der Ruderer auf fünfzig. Man nannte daher diese Schiffe Pentekontoroi.[1])

Nach Herodot waren die Phokaier die ersten Hellenen, die sich der „langen Schiffe", und zwar der Pentekontoren bedienten. Mit ihnen unternahmen sie ihre weiten Fahrten, auf denen sie das Westmeer bis Spanien erschlossen. Solche langgestreckte, mit einem Rammsporn, also für den Seekampf ausgestattete Schiffe sehen wir auf Vasen und korinthischen Tontäfelchen aus dem 7. Jahrhundert.[2]) Damals haben die Athener auch bereits mit den Naukrarien eine leider wenig bekannte Organisation für die Erbauung und Ausrüstung von Kriegsschiffen geschaffen.[3]) Einen großen Vorsprung vor ihnen hatten jedoch die Korinthier. Schon um 734 hatten diese Syrakus begründet. Ihr überseeischer Handel war hoch entwickelt. Nach Thukydides sagte man, daß sie die ersten gewesen wären, die das Marinewesen in der zu seiner Zeit üblichen Weise gehandhabt hätten, und daß in Korinth die ersten Trieren in Hellas erbaut worden wären. Ferner gibt Thukydides, zweifellos nach einer samischen Chronik, an, daß um 700 der Korinthier Ameinokles den Samiern vier Trieren erbaute.[4]) Das neue Kriegsschiff bahnte mit seiner dreimal so großen Ruderzahl und seinem, wenn auch noch nicht vollständigen Verdeck einen erheblichen Fortschritt gegenüber den Pentekontoren an. Dennoch bildeten diese noch lange Zeit den in den Kriegsflotten vorherrschenden Schiffstypus. Bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts gab es nur wenige Trieren. Das erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Für eine größere Anzahl von Trieren waren so viele geschulte Ruderer erforderlich, daß ihre Bemannung aus der bürgerlichen Bevölkerung der eben erst anwachsenden Städte nicht leicht fiel. Ferner bereitete die zweckmäßige Anordnung der in drei Reihen schräg übereinander sitzenden Ruderer erhebliche Schwierigkeiten. Bis die Konstruktion genügend vervollkommnet war und alles einigermaßen klappte, konnte lange Zeit vergehen.[5])

---

[1]) Differenzierung von Handels- und Kriegsschiffen: Hdt. I 163. Vgl. dazu Beloch, Gr. Gesch. I² (1912) 274.

[2]) Hdt. I 163: *ναυτιλίῃσι μακρῇσι — οὐ στρογγύλῃσι ναυσὶ ἀλλὰ πεντηκοντέροισι.* — Ueber die Schiffsdarstellungen auf den Dipylonvasen vgl. die S. 568, 2 angeführten Schriften und F. Poulsen, Die Dipylongräber und Dipylonvasen (1905) 100; 126. Bemerkenswert ist die in Caere gefundene, von Aristonophos (Aristonothos) signierte Vase, die wohl ebenfalls noch aus dem 7. Jahrhundert stammt, während die Heimat des Künstlers im südwestlichen Kleinasien zu suchen ist. Man sieht auf der Vase ein Segelschiff, das von einem bespornten Ruderschiff angegriffen wird. C. Robert, Aristonophos, Pauly-Wissowa, RE. II 966 (Wiener Vorlegeblätter 1888 Taf. I 8; Ducati, *Mélanges d'archéol. et d'histoire*, 1911 XXXI 33). — Ueber die korinthischen Tontäfelchen vgl. E. Wilisch, Beitr. zur Gesch. d. alten Korinth (Zittau 1901) 10. — Die Schiffsbilder auf den Dipylonvasen stellen Schiffe mit einer Reihe von Ruderbänken dar, nicht Dieren mit zwei übereinander angeordneten Ruderreihen. Das hat nach den bereits richtigen Beobachtungen Krokers, Jahrb. d. arch. Inst. I (1886) 108 und Ad. Bauers, Gr. Kriegsaltert.² 299, 2 überzeugend Pernice, Jahrb. d. arch. Inst. XV (1900) 92 nachgewiesen.

[3]) Vgl. die Abschnitte über das Finanzwesen (§ 64) und den Staat der Athener.

[4]) Thuk. I 13, 3 (unter den *ναῦς τέσσαρας*, die etwas Neues waren, versteht Th. dem ganzen Zusammenhange nach Trieren). — Ueber die Quelle des Th. vgl. S. 38, 59 und F. Jacoby, Klio IX (1909) 115.

[5]) Man hat die Richtigkeit der Angabe, daß Ameinokles um 700 den Samiern vier Trieren erbaute, vielfach bestritten, da die Triere nach Thuk. I 14 doch erst um die Zeit des Gelon und Themistokles „zum Linienschiff in den griechischen Flotten geworden wäre". Beloch, Gr. Gesch. I² (1912) 275 setzt gar „die Erfindung der Triere" erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts an. Allein

Die ersten großen Trierenflotten besaßen die sizilischen Tyrannen (Gelon und Anaxilas) und die Korkyraier. Im Jahre 480 ließen diese 60 Trieren auslaufen, Gelon soll über 200 verfügt haben.[1]) Zugleich entwickelte sich Athen zu einer Seemacht ersten Ranges. Unter dem Drucke des Aiginetenkrieges und des drohenden Angriffes der Perser schuf das Flottengesetz des Themistokles vom Jahre 483/2 mit einem Schlage 100 neue Trieren. Einige Trieren waren bereits vorhanden, andere kamen noch dazu. Mit ihren rund 200 Trieren hatten die Athener im Jahre 480 die benachbarten Seestädte weit überflügelt. Die Aigineten und Korinthier stellten zur hellenischen Flotte nicht mehr als etwa je 40 Trieren. In der ganzen Flotte gab es nur noch sieben Pentekontoren. Bis zum Ausbruche des peloponnesischen Krieges, während der Zeit der Reichsherrschaft der Athener, steigerte sich noch das Übergewicht ihrer Flotte. Sie vermehrten die Zahl ihrer Schiffe, übten systematisch die Mannschaften und bildeten eine Seetaktik aus, die nicht mehr, wie bisher, die Entscheidung vorwiegend in dem Kampf der an Bord befindlichen Krieger, sondern in der Stoßkraft des Schiffes suchte. Zu Beginn des peloponnesischen Krieges besaß Athen 300 seetüchtige Trieren.[2])

Die syrakusanische Flotte war zurückgegangen, die korkyraeische, im Jahre 433 mit 120 Trieren die zahlreichste nächst der athenischen, hatte in der Schlacht bei den Sybota-Inseln über die Hälfte ihres Bestandes eingebüßt. Sie zählte im Jahre 427 nur noch 60 Trieren, von denen weitere 13 verloren gingen. Im Jahre 375 besaß Korkyra wieder 80 Kriegsschiffe.[3]) Die Korinthier hatten im Jahre 433 ihre Flotte bis auf 90 Trieren gebracht, aber 30 bei den Sybota-Inseln verloren, und da es ihnen dann an Geld und Mannschaften fehlte, so vermochten sie während des peloponnesischen Krieges nie mehr als 40 Trieren in See zu schicken.[4])

Die Katastrophe der sizilischen Expedition versetzte der Seemacht Athens einen schweren Stoß. Im ionisch-hellespontischen Kriege ging sie zugrunde, während die Lakedaimonier mit Hilfe persischer Subsidien, ihrer Bündner und der abgefallenen Bundesstädte Athens allmählich eine die See beherrschende Flotte von 200 Trieren zusammenbrachten (Xen. Hell. II 2, 5).

Zu Beginn des 4. Jahrhunderts veranstaltete Dionysios in Syrakus große Flottenrüstungen zur Offensive gegen die Karthager. Dabei ging er zu dem anscheinend in Karthago aufgekommenen größeren Schiffstypus der Tetreren und Penteren über, auf denen mehrere Ruderer ein Ruder handhabten. 200 neue Schiffe, fast nur Tetreren und Penteren, wurden von ihm zu den vorhandenen 110 hinzugebaut.[5]) Sein Sohn und Nach-

---

der mit dem Seewesen sehr vertraute Thukydides stieß sich nicht daran, daß es so lange Zeit dauerte, bis die Triere zum herrschenden Typus des Kriegsschiffes wurde.

[1]) Thuk. I 14, 2; Hdt. VII 158; 168.

[2]) Thuk. II 13, 9, dazu W. Kolbe, *De Atheniensium re navali* (1899) 10. Ueber neue und alte Seetaktik vgl. Thuk. I 49; II 84. — Ad. Bauer, Gr. Kriegsaltert.[2] 319, 336. Im übrigen die S. 568 Anm. 2 angeführten Schriften und den Abschnitt über den Staat der Athener.

[3]) Thuk. I 25, 4; 33, 1; 47, 1; 54, 2; III 78; 79. — Isokr. XV (Antid.) 109.

[4]) Thuk. II 33. Näheres bei Wilisch, Beitr. zur Gesch. des alten Korinth (1901) 44. Vgl. auch m. Gr. Gesch. III 2, 864.

[5]) Diod. XIV 41, 3; 42, 2. 5; 44, 7; 58. 3. Nach Diod. (Timaios-Philistos) soll Dionysios die ersten Tetreren und Penteren erbaut

folger soll über 400 Kriegsschiffe besessen haben.[1]) Die längern Kämpfe und Wirren, in denen die Militärmonarchie der Dionysier zugrunde ging, reduzierten auch stark die syrakusanische Flotte. Agathokles erhöhte ihren Bestand wieder auf 200 Tetreren und größere Schiffe. Pyrrhos fand in Syrakus 120 größere und 20 kleinere Schiffe.[2])

In Hellas selbst war die auf schwachen Stützen beruhende Seemacht der Lakedaimonier rasch zusammengebrochen. Die Athener begründeten eine neue Flotte und einen neuen Seebund. Schon im Jahre 377/6 besaßen sie etwas über 100 Trieren. Die Zahl ihrer Schiffe wuchs beständig. Große Hafenbauten wurden ausgeführt und Arsenale errichtet. Im Jahre 357/6 zählte die athenische Flotte 283 Trieren, 325/4 nicht weniger als 360 Trieren, 50 Tetreren und 7 Penteren. Aber diese große Marine bietet ein lehrreiches Beispiel dafür, daß die Zahl und Güte der Schiffe noch lange nicht die Vorherrschaft zur See sichert. Es mangelte an Geld, an tüchtigen Mannschaften und Führern, an Einsicht und Tatkraft.[3]) Mit den 100 Trieren der aufständischen Bündner vermochten die Athener im Bundesgenossenkriege nicht fertig zu werden. Im lamischen Kriege erlitten sie in mehreren Seetreffen verlustreiche Niederlagen. Die makedonische Flotte beherrschte die See.[4]) An Stelle Athens wurde in hellenistischer Zeit Rhodos unter der Leitung einer klugen Handelsaristokratie zur ersten hellenischen Seemacht. Zum letztenmal hat sich die rhodische Flotte im alexandrinischen Kriege Caesars ausgezeichnet. Im Kampfe mit Cassius ging der Wohlstand und die Flotte des Inselstaates zugrunde.[5])

2. Wehrpflicht und Wehrverfassung, Bürgerwehr und Söldnerwesen.

§ 62. Für die Wehrpflicht der bürgerlichen Bevölkerung war unter der selbstverständlichen Voraussetzung der körperlichen Fähigkeit[6]) das Alter und der Census maßgebend. Der Staat hielt im allgemeinen an dem Herkommen fest, die Beschaffung der Waffen seinen Bürgern zu überlassen. Auch die zeitraubende Waffenübung übernahm er, außer in Sparta und Kreta, vor der Einführung des militärischen Erziehungsinstituts der Ephebie (S. 496) nur für die Reiterei und die vielfach vorkommende Elitetruppe. Die Epheben bekamen in Athen während ihrer zweijährigen Dienstzeit ein Kostgeld, nach dem ersten Jahr Schild und Speer. In älterer Zeit konnten minderbemittelte Bürger, die ihren Lebensunterhalt durch ihre tägliche Arbeit erwarben (S. 195 ff.), keine Hoplitendienste leisten, noch

haben. Aristoteles, Frgm. 558 Akad. Ausg. (Plin. H. N. VII 207; Clem. Alex. Strom. I 132) schreibt jedoch die Priorität den Karthagern zu; wohl mit Recht (karthagische Werkleute im Dienste des Dionysios. XIV 41, 3). — Penteren und Trieren: Polyb. I 63.

[1]) Ailian, V. H. VI 12; vgl. Diod. XVI 9; 70; Plut. Dion. 14; Nep. Dion 5.

[2]) Diod. XXI 16. — XXII 8, 6.

[3]) Schon im Jahr 373 machte die Bemannung von 60 Trieren die größten Schwierigkeiten. Xen. Hell. VI 2, 12. Vgl. Demosth. L (g. Polykl.) 7. — Im übrigen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[4]) Diod. XVIII 15. — Vgl. dazu die Aeußerung des Demosthenes IV (g. Phil. A) 22.

[5]) B. Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten II 85 ff.; III 79 ff.; van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier, Haag 1900. ⟨Denkmal in Lindos, 170 v. Chr. *Bullet. de l'Acad. R. de Danemark* 1907 I p. 31 ff. — A. W.⟩

[6]) Es wurden z. B. in Athen die ἐξομνύμενοι μὴ δυνατοὺς εἶναι τοῖς σώμασιν ἱππεύειν aus dem Katalog der Hippeis gestrichen. Aristot. Ἀθπ. 49, 2; Pollux VIII 55.

weniger als Reiter dienen. Die Durchführung der allgemeinen, gleichen Dienstpflicht mit voller Rüstung war zunächst nur in den Staaten möglich, in denen, wie in Sparta und Kreta, die Bürger von den Abgaben höriger Bauern lebten. Sonst umfaßte der Katalog der Hopliten nur diejenigen wehrfähigen Bürger, die dem Staate eine volle Rüstung stellten, die *ὅπλα παρεχόμενοι*. Diese bildeten aber mit Einschluß der Ritter durchschnittlich noch nicht die Hälfte der Bürgerschaft. Gemäßigte Oligarchien beschränkten auf die *ὅπλα παρεχόμενοι* die politische Berechtigung, gemäßigte Demokratien die Fähigkeit zur Ämterbekleidung.[1])

Die Theten folgten bloß einem mit vollem Aufgebot unternommenen Heeresauszuge in Masse als irreguläres, leichtbewaffnetes Volk (S. 566). Ferner war aus ihnen in Athen ein stehendes Korps von 1600 Bogenschützen gebildet (S. 567, 3). Hauptsächlich wurden sie aber in den Staaten, die eine Marine besaßen, zur Flottenbemannung herangezogen. Nur die Marine Athens ist näher bekannt. Alle Seestädte hatten jedoch nach dem Fünfzigruderer die Triere als Kriegsschiff angenommen. Daraus ergaben sich, wie auch Thukydides (I 13, 2) andeutet, gewisse gemeinsame Grundzüge der Marinen. Die Schiffsbesatzung der Triere zählte überall rund 200 Mann. Unter diesen befanden sich auf der attischen Triere 150—170 Ruderer.[2]) Sie leisteten die Maschinenkraft der Dampfschiffe. Überall bildeten sie natürlich den größten Teil der Mannschaft. Dazu kam die unentbehrliche Dienstmannschaft, die *ὑπηρεσία* im engern Sinne. Es gehörten dazu der Steuermann und sein Gehilfe auf dem Vorderdeck (*πρῳράτης*), der Schlagangeber (*κελευστής*), ein paar andere Deckoffiziere (*πεντηκόνταρχοι*) und einige des Segelns kundige Matrosen.[3]) Der dritte Bestandteil der Bemannung umfaßte die Seesoldaten. Bei der ältern Seetaktik (S. 570) pflegte man eine größere Zahl von Hopliten, Bogen- und Speerschützen an Bord zu nehmen, die von den Athenern ausgebildete neuere suchte die Entscheidung in der Schiffsbewegung und beschränkte die Zahl der Seesoldaten in Athen auf 10 als

[1]) Vgl. S. 353, 412, 420. Die elf Kreise des zwischen 446 und 386 bestehenden boiotischen Bundes sollten zusammen 11 000 Hopliten und 1100 Reiter stellen, bei Delion hatten sich 7000 Hopliten und 1000 Reiter eingefunden, daneben über 10 000 *ψιλοί* (S. 566 Anm. 5). Natürlich waren lange nicht alle *ψιλοί* mitgezogen. In Mytilene war der Demos *ψιλός*, Hoplitenrüstung trugen nur die *δυνατοί*. Thuk. III 27. In Athen umfaßte der Katalog der Hopliten nur Angehörige der obern drei Schatzungsklassen, nicht auch Theten. Thuk. VI 43, 2; vgl. VII 16, 1; 20, 2. Harpokr. *θῆτες· ... ὅτι δὲ οὐκ ἐστρατεύοντο, εἴρηκε καὶ Ἀριστοφάνης ἐν Δαιταλεῦσιν*. Die *ὁπλῖται ἐκ καταλόγου* waren von den *ὁπλῖται ἐκ τῶν τάξεων*, zu denen der *ἄλλος ὄχλος* nicht gehörte (Thuk. III 87, 3), nur insoweit verschieden, als in die *τάξεις*, die Phylenregimenter, die beiden jüngsten Jahrgänge, die als *περίπολοι* dienten, noch nicht eingereiht waren. BELOCH, Klio V (1905) 361.

[2]) Hdt. VII 184 betrachtet 200 Mann als normale Schiffsbesatzung bei Trieren (abgesehen von den an Bord genommenen Kriegern); III 14 (Mytilene); vgl. VIII 17; Thuk. VI 8 verglichen mit VI 31, 3 (1 Drachme Sold pro Mann = 1 Talent pro Monat und Schiff). — Einhundert und siebenzig Ruder: IG. II Nr. 789 ff.; p. 513 Nr. 789 B. Weiteres bei BÖCKH, Sth. Ath.[3] I 345 ff. und dazu KÖHLER, Mitteil. d. arch. Inst. VI (1881) 38 ff.; VIII (1883) 177 ff. AD. BAUER, Gr Kriegsaltert.[2] (1893) 372 bemerkt, daß sich unter den 170 Rudern doch wohl einige Reserveruder befunden haben müßten. Dann wäre die Zahl der Ruderer nur auf 150 zu schätzen, worauf auch die Pentekontarchoi hinwiesen. IG. II 959.

[3]) Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 2; Thuk. I 143; IG. II 959. Ueber den *πρῳράτης*, *πρῳρεύς* vgl. auch Aristoph. Ritt 541. Xen. Oik. VIII 14. ⟨Vgl. das Personal der Tetrere IG. XII 8 Nr. 260 und das rhodischer Handelsschiffe bei ASHBURNER, *The Rhodian sea-law*, Oxford 1909. A. W.⟩ Ueber die *ὑπηρέται* vgl. THUMSER, *De civium Athen. muneribus* (Wien 1880) 60 ff.; H. CARTAULT, *La trière athénienne* (1881) 161; 224; G. DROYSEN, Gr. Kriegsaltert. (1888) 299.

Hopliten gerüstete Epibatai.[1]) Seit den Perserkriegen war es wohl allgemein üblich, daß der Staat selbst auf seinen Werften die Schiffe erbaute, aber für deren weitere Ausrüstung forderte er in Athen eine öffentliche Dienstleistung, eine Leiturgie (S. 495), die er in Verbindung mit der Schiffsführung den Vermögenden als Trierarchie auferlegte.[2]) Im 5. und 4. Jahrhundert gab der Staat den Trierarchen den Schiffsrumpf und das für die Ausrüstung erforderliche Gerät.[3]) Sie hatten das Schiff segelfertig zu machen, die Ruderer einzuüben und während der Dauer ihrer erst im 4. Jahrhundert auf höchstens ein Jahr beschränkten Trierarchie für die Instandhaltung des Schiffes zu sorgen.[4]) Es war ihnen gestattet und kam unter besonderen Umständen auch vor, daß sie freiwillig das Schiff mit ihrem eigenen Gerät ausstatteten. Bisweilen haben sogar einzelne reiche und angesehene Männer dem Staat ein ganzes Schiff gestellt. Aber das waren Ausnahmen von der Regel.[5]) Was die Bemannung betrifft, so müssen für diese nach dem Flottengesetz des Themistokles in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts regelmäßig Aushebungen stattgefunden haben. Denn die aus dieser Zeit stammenden Grenzsteine der Trittyen (Drittel der lokalen Phylen) auf dem Werftgebiet sollten offenbar die Sammelplätze für die von jeder Trittys gestellten, in ihren Demen ausgehobenen Mannschaften bezeichnen.[6]) Als jedoch in perikleischer Zeit die Bürgerschaft den Bedarf an Ruderern für die stark angewachsene Flotte lange nicht mehr aus ihrer eigenen Mitte zu decken

[1]) Thuk. I 49, 1: *ἐναυμάχουν* (die Korinthier und Korkyraier) *πολλοὺς μὲν ὁπλίτας ἔχοντες ἀμφότεροι ἐπὶ τῶν καταστρωμάτων, πολλοὺς δὲ τοξότας τε καὶ ἀκοντιστάς, τῷ παλαιῷ τρόπῳ ἀπειρότερον ἔτι παρασκευασμένοι.* Auf den attischen Schiffen bei Salamis 18 Hopliten, 4 Bogenschützen: Plut. Themist. 14. Auf den Schiffen der Chier bei Lade angeblich *ἄνδρες τεσσεράκοντα τῶν ἀστῶν λογάδες ἐπιβατεύοντες.* Hdt. VI 15. Vgl. Hdt. VII 184 (30). — Zehn: Thuk. III 91, 1 und 95, 2; vgl. II 69, 1; 92, 7 und 102, 1; IV 76, 1 und 101, 3. Siebenhundert auf 60 Gefechtstrieren: Thuk. VI 43. — IG. II 959. — Nach. Thuk. II 66 *ἐπέπλεον* auf 100 Trieren der Lakedaimonier und ihrer Bundesgenossen *Λακεδαιμονίων χίλιοι ὁπλῖται.* — Nicht zur Bemannung der Trieren gehörten die Hopliten und andere Fußtruppen, die für Operationen auf dem Lande je nach dem Bedürfnis (bis zu 50) eingeschifft wurden. Vgl. die Zusammenstellung bei Schwarz, *Ad Atheniensium rem militarem stud. Thucyd.* (Kiel 1877) 30.

[2]) An dieser Stelle ist zunächst nur von den Leistungen der Trierarchie im Rahmen der allgemeinen Darstellung der Dienstpflicht und Wehrverfassung die Rede. Weiteres gehört in den Abschnitt über den Staat der Athener.

[3]) Fünftes Jahrhundert. Schiffsrumpf: VI 31, 3 (das ergibt sich aus jeder der beiden Erklärungen der Stelle, vgl. darüber S. 574 Anm. 1). Aristoph. Ritt. 911. Gerät. Aristoph. Ritt. 913 (großes Segel, aber nicht daraus zu schließen, daß der Staat nicht auch das andere Gerät lieferte). IG. II 5 Nr. 1b = Dittenberger, Sylloge[2] I 56 (Michel, Recueil 80 A): *τὰ δὲ σκεύη τῶι δημοσίωι (πραξάντων ὡς τάχιστα κα)ὶ ἐπαναγκασάντων ἀποδοῦναι τὸς ἔχοντας τούτων τι ἐντελῆ.* Vgl. dazu Ps.Demosth. XLVII (g. Euerg.) 20. Vgl. W. Kolbe, *De Athen. re navali* (1899) 34 mit einer Berichtigung der Darstellung Böckhs. — Viertes Jahrhundert. Die *tabulae* der Werftvorsteher (IG. II Nr. 789—912; p. 513 Nr. 789b; II 5 Nr. 792b; 802b) und Demosth. XXI (g. Meid.) 155 — *ἡ πόλις τὰ σκεύη δίδωσιν* —; Ps.Demosth. XVII (g. Euerg.) 20; L (g. Polykl.) 7; 28; 34; Demosth. LI (v. trier. Kr.) 5.

[4]) Demosth. LI (v. trier. Kr.) 4; Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 6; IG. II 809 p. 237 = Dittenberger, Sylloge[2] I 153: *τοὺς δὲ τριηράρχους τοὺς καθεστηκότας παρα(κομίζει)ν τὰς ναῦς ἐπὶ τὸ (χῶμα ἐ)ν τῶι Μουνιχιῶνι (μηνί κτλ. . . . καὶ παρέχειν παρεσ)κευασμένας εἰς (πλοῦν.* — Einübung der Ruderer und Probefahrten: Demosth. LI 5. Vgl. Plut. Perikl. 11; Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 19. — Ueber die Dauer der Trierarchie vgl den Abschnitt über den Staat der Athener.

[5]) Die Trierarchen liefern kostspielige *κατασκευαί*: Thuk. VI 31, 3. Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 34, 7: *σκεύεσιν ἰδίοις τὴν ναῦν ἅπασαν κατεσκεύασα, καὶ τῶν δημοσίων ἔλαβον οὐδέν.* Demosth. LI (v. trier. Kr.) 5. — Ganze Schiffe: Hdt. VIII 17; Plut. Perikl. 35; Thuk. VI 61; Demosth. XXI (g. Meid.) 163.

[6]) IG. I 517; Suppl. p. 120 Nr. 517 a. b = Dittenberger, Sylloge II[2] Nr. 435—437, dazu C. Wachsmuth, Die Stadt Athen II 1, 52; 65, 1.

vermochte und der Staat sich genötigt sah, zahlreiches fremdes Schiffsvolk für den Ruderdienst zu mieten, übertrug er die Besorgung der ganzen Rudermannschaft den Trierarchen. Diese brachten nun die Ruderer durch Anwerbung unter Bürgern, Metoiken und Fremden zusammen und erhielten vom Staat das Geld zur Besoldung.[1] Die *ὑπηρέται* im engern Sinne (S. 572) wurden dagegen noch im Jahre 415 vom Staat nicht bloß besoldet, sondern auch gestellt. In den letzten Jahren des peloponnesischen Krieges, als die Besorgung tüchtiger Leute schwierig wurde und die Finanznot des Staates wuchs, trat eine Änderung ein. Die Trierarchen mußten nun auch das Personal für die Navigierung besorgen und bezahlen.[2] Seit dem die Trierarchie im Jahre 358/7 umgestaltenden Gesetz des Periandros übernahm dann der Staat wieder die regelmäßige Stellung der Ruderer. In großer Zahl wurden nun Bürger zur Ruderführung ausgehoben. Stets hat der Staat die Epibatai gestellt und außerdem das Recht gehabt, in Zeiten der Gefahr, im Falle, daß ein Geschwader möglichst rasch in Dienst gestellt werden mußte, Bürger nach Bedarf für den Flottendienst auszuheben.[3] Es kam sogar

[1] Es kommt hauptsächlich auf die verschieden gedeuteten Angaben bei Thuk. VI 31, 3 an. Th. sagt: *τὸ μὲν ναυτικόν* für die sizilische Expedition war *μεγάλαις δαπάναις τῶν τε τριηράρχων καὶ τῆς πόλεως* mit besonderer Bemühung zustande gebracht, *τοῦ μὲν δημοσίου δραχμὴν τῆς ἡμέρας τῷ ναύτῃ ἑκάστῳ διδόντος καὶ ναῦς παρασχόντος κενάς, 60 ταχείας, 40 δὲ ὁπλιταγωγούς, καὶ ὑπηρεσίας ταύταις τὰς κρατίστας, τῶν δὲ τριηράρχων ἐπιφοράς τε πρὸς τῷ ἐκ δημοσίου μισθῷ διδόντων τοῖς θρανίταις τῶν ναυτῶν καὶ ταῖς ὑπηρεσίαις καὶ τἄλλα σημείοις καὶ κατασκευαῖς πολυτελέσι χρησαμένων, κτλ.* Der Staat gab also Sold für die *ναῦται*, *ναῦς κενάς* und für diese *ὑπηρεσίας τὰς κρατίστας*. Böckh, Seeurkunden 201; Sth. Ath. I³ 640 und nach ihm die Thukydides-Herausgeber Classen-Steup und Poppo-Stahl erklären *ναῦς κενάς* für bloße Schiffsrumpfe ohne Gerät (Armatur). W. Kolbe, *De Atheniensium re navali* (1899) 34; 38 hält dagegen *ναῦς κενάς* für Schiffe ohne Ruderer. Er beruft sich darauf, daß bei Th. sonst stets *ναῦς κεναί* unbemannte Schiffe sind. Das ist richtig und auch schon bei Poppo-Stahl angemerkt (I 27, 2; II 90, 6; 93, 4; IV 14, 1. 4; IV 25; VII 77, 1; VIII 19; 39; 102). Eine Erklärung von *ναῦς κεναί* als unbemannte Schiffe scheint trotzdem unzulässig zu sein, da ja der Staat doch die *ὑπηρεσίαι* gab. Faßt man den Ausdruck in dem weitern Sinne der Schiffsbemannung überhaupt auf, so ist man mit Poppo-Stahl und Classen-Steup genötigt, im folgenden das gut überlieferte *καὶ ταῖς ὑπηρεσίαις* zu streichen, „da auf die species der *θρανῖται* nicht das genus der *ὑπηρεσίαι* folgen kann". Nimmt man dagegen die *ὑπηρεσίαι* in dem engern, die *ναῦται* ausschließenden Sinne, so ist alles in Ordnung. Eine *ναῦς κενή* ist eine ohne *πλήρωμα*. Im technischen Sinne bezieht sich aber *πλήρωμα, πληροῦσθαι* bei Demosth. LI (v. trier. Kr.) 5; Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 7; 35 und Lys. XXI 10 lediglich auf die *ναῦται*. Auch Thuk. VII 13, 2; VIII 93, 2 hat bei dem Ausdrucke in erster Linie die Rudermannschaft im Sinn. Also: Der Staat besoldete die *ναῦται*, er „gab" ferner die *ὑπηρέται*. Daß er Leute, die er „gab", auch besoldete, verstand sich von selbst und konnte außerdem jeder Leser aus der folgenden Angabe ersehen, daß die Trierarchen diesen Leuten einen Zuschuß zu dem Staatssolde gaben. Für die folgende Zeit vgl. Demosth. XXI (g. Meid.) 154: *κἀγὼ μὲν κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἐτριηράρχουν, εὐθὺς ἐκ παίδων ἐξελθών, ὅτι σύνδυο ἦμεν οἱ τριήραρχοι καὶ τἀναλώματα πάντα ἐκ τῶν ἰδίων ἐδαπανῶμεν καὶ τὰς ναῦς ἐπληρούμεθ' αὐτοί.* LI (v. trier. Kr.) 5. Lys. XXI 10: *παρεσκευασάμην δὲ καὶ τὸ πλήρωμα πρὸς ἐκεῖνον* (den gemieteten Steuermann) *καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν ἀκόλουθον* (um 406/5). Dazu Kolbe a. a. O. 39. Vgl. Xen. Hell. VI 2, 14. Ueber Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 7 vgl S. 575, 3.

[2] Lys a. a. O. Bei Isokr. XVIII (g. Kallim.) 60 rühmt sich der Trierarch nur, daß er die *ναῦται* freiwillig besoldet hätte (*παρ' ἡμῶν αὐτῶν μισθὸν διδόντες τοῖς ναύταις*), zur Besoldung der *ὑπηρέται* war er also wohl verpflichtet. Fränkel zu Böckh, Staatsh. d. Ath. I³ 672 Anm. 852. Demosth. LI (v. trier. Kr.) 6: *ἔτι τοίνυν ὑπηρεσίαν τὴν κρατίστην ἔλαβον, πολλῷ πλεῖστον ἀργύριον δούς* (359). Aehnlich Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 7. Vgl. Kolbe a. a. O. 40. — ⟨IG. II 5 Nr. 109 b, *ὑπηρέται* für Spartokos und Pairisades. A. W.⟩

[3] Demosth. XXI (g. Meid.) 154: *κἀγὼ μὲν κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἐτριηράρχουν κτλ.* (oben Anm. 1) . . . *οὗτος δὲ . . . τηνικαῦτα τοῦ πράγματος ἧπται ὅτε πρῶτον μὲν διακοσίους καὶ χιλίους πεποιήκατε συντελεῖς ὑμεῖς* (Gesetz des Periandros: Ps.Demosth. XLVII 21) . . . *εἶτα πληρώματα ἡ πόλις παρέχει καὶ ναῦς δίδωσι.* Vgl. IV (g. Phil. A) 36. Nach Isokr.

vor, daß er die zum Hopliten- und Reiterdienst verpflichteten Bürger zur Flottenbemannung heranzog und Hopliten aus dem Katalog als Epibatai an Bord zu gehen nötigte.[1]) Gewöhnlich war es aber der aus der Thetenmasse bestehende „Demos“ im parteipolitischen Sinne, „der die Schiffe ruderte“ (S. 442, 2). Allerdings war diese Volksklasse, wie wir bereits bemerkten, weder in Athen, noch anderwärts so zahlreich, daß sie regelmäßig Tausende von Ruderern für die großen Flotten stellen konnte. Die Zahl der Theten (S. 195, 2) belief sich in Athen zu Beginn des peloponnesischen Krieges auf nicht mehr als etwa 20000. Nicht selten ließen aber in damaliger Zeit die Athener Flotten von 100 und mehr Trieren in See gehen. 100 Trieren erforderten bereits mindestens 15000 Ruderer. Daher mußten die Athener massenhaft Ruderer anwerben, außer Metoiken namentlich Bürger aus den Bundesstädten. In dringenden Fällen haben sie Metoiken auch ausgehoben, Leute in den Städten gepreßt und sogar Sklaven herangezogen.[2]) Im 4. Jahrhundert war die Zahl der in Dienst gestellten Schiffe durchschnittlich weit kleiner, aber auch die Bürgerzahl war etwa auf die Hälfte des frühern Bestandes herabgesunken. Fremde Mannschaften pflegte man auch damals trotz der Menge von Metoiken anzuwerben.[3]) Den Kern der Ruderer bildeten jedoch stets die Theten. Sie stellten ferner die Steuermänner und der Hauptsache nach auch das übrige, die Navigierung leitende Personal, sowie in der Regel die Seesoldaten

VIII (v. Frdn.) 48; 79 füllten die Väter die Trieren mit gemieteten *ναῦται, νῦν δὲ τοῖς μὲν ξένοις ὁπλίταις χρώμεθα, τοὺς δὲ πολίτας ἐλαύνειν ἀναγκάζομεν.* Demosth. III (Olynth. *Γ*) 4: *ἐψηφίσασθε* 40 *τριήρεις καθέλκειν καὶ τοὺς μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν αὐτοὺς ἐμβαίνειν.* — Um eine dringende Flottenrüstung, zu der man außerordentliche Maßregeln ergriff, handelte es sich im Jahr 362/1, wo nach Ps Demosth. L (g. Polykl.) 6 das Volk beschloß: *καὶ τοὺς βουλευτὰς καὶ τοὺς δημάρχους καταλόγους ποιεῖσθαι τῶν δημοτῶν καὶ ἀποφέρειν ναύτας καὶ διὰ τάχους τὸν ἀπόστολον ποιεῖσθαι.* Kolbe a. a. O. 39.

[1]) Thuk. III 16, 1: *ἐπλήρωσαν ναῦς ἑκατὸν ἐσβάντες αὐτοί τε πλὴν ἱππέων καὶ πεντακοσιομεδίμνων* (also die Zeugitai mit) *καὶ οἱ μέτοικοι.* III 18, 4; VIII 24, 2 (*ἐπιβάτας τῶν ὁπλιτῶν ἐκ καταλόγου ἀναγκαστούς*). Auf die Kunde von der Einschließung Konons in Mytilene beschlossen die Athener, schleunigst mit 100 Trieren zu Hilfe zu kommen, *εἰσβιβάζοντες τοὺς ἐν τῇ ἡλικίᾳ ὄντας ἅπαντας καὶ δούλους καὶ ἐλευθέρους . . . εἰσέβησαν δὲ καὶ τῶν ἱππέων πολλοί.*

[2]) Thuk. I 121, 3 (Rede der Korinthier): *δάνεισμα γὰρ ποιησάμενοι ὑπολαβεῖν οἷοί τ' ἐσμὲν μισθῷ μείζονι τοὺς ξένους αὐτῶν ναυβάτας· ὠνητὴ γὰρ Ἀθηναίων ἡ δύναμις μᾶλλον ἢ οἰκεία.* Vgl. dazu die Erwiderung des Perikles I 143, 1. Thuk. VII 13, 2; 20, 2 (*οἱ ξένοι οἱ μὲν ἀναγκαστοὶ ἐσβάντες — οἱ δὲ ὑπὸ μεγάλου μισθοῦ τὸ πρῶτον ἐπαρθέντες κτλ.*); Xen. Hell. I 5, 4; Plut. Lys. 4; Isokr. VIII (v. Frdn.) 48; 79. Vgl. W. Kolbe, *De Athen. re navali* (1899) 42. — Daß die angeworbenen Ruderer hauptsächlich Bürger der athenischen Reichsstädte waren, ergibt sich daraus, daß Perikles I 143, 2 sagt: die Leute würden sich wohl bedenken, wegen des höhern Soldes zu den Peloponnesiern überzugehen, da sie sich der Gefahr der Verbannung aus ihrer Stadt aussetzen würden. Vgl. I 35, 3—4. — Ueber die Metoiken vgl. S. 297, 3 und 293, 2. — In Bezug auf die Sklaven vgl. S. 275, 2. Gegen Böckhs (Sth. Ath. I³ 331) und H. Delbrücks (Gesch. d. Kriegskunst I 110; II 235) Annahme einer gewöhnlichen, ausgedehnten Verwendung von Sklaven zu Ruderdiensten auf Kriegsschiffen wendet sich mit Recht Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 495 ff. Seine Polemik gegen D. geht jedoch teilweise zu weit. Vgl. Gesch. d. Kriegskunst I² 129.

[3]) Ps.Demosth. L (g. Polykl.) 7; 15 mit den Bemerkungen W. Kolbes a. a. O. 39. — Xen. Hell. V 4, 61: *γνόντες δ' οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἀνάγκην ἐνέβησαν αὐτοὶ εἰς τὰς ναῦς* und siegten in der Seeschlacht bei Naxos. Es war also damals nichts Gewöhnliches, daß sie selbst die Schiffe bemannten. Nach Xen. Hell. VI 2, 12 beschlossen sie *ἑξήκοντα ναῦς πληροῦν* und wählten den Timotheos zum Flottenkommandanten. *ὁ δ' οὐ δυνάμενος αὐτόθεν τὰς ναῦς πληρῶσαι ἐπὶ νήσων πλεύσας ἐκεῖθεν ἐπειρᾶτο συμπληροῦν κτλ.* Vgl. Demosth. IV (g. Phil. A) 36: *μετὰ ταῦτα ἐμβαίνειν τοὺς μετοίκους ἔδοξε καὶ τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας* (S. 274, 3), *εἶτ' αὐτοὺς πάλιν [ἀντεμβιβάζειν].* Ueber die Aushebung von Bürgern zum Ruderdienst S. 574, 3. Vgl. auch IG. II 959.

(Epibatai).[1]) Mochte auch der Trierarch, der zu der obern Schicht der Bürgerschaft gehörte, als Kapitän fungieren, die Schiffsführung lag tatsächlich meist in den Händen des seekundigen Steuermanns.[2]) Das Schiffsvolk gab daher der Marine im Gegensatz zur schwerbewaffneten Bürgerwehr einen demokratischen Charakter (S. 442, 2).

Die dürftigen Nachrichten aus andern Staaten zeigen gleichartige Verhältnisse. Als die Korinthier in den Jahren 435/3 eine Flotte von 90 Trieren gegen die Korkyraier ausrüsteten, warben sie Ruderer in ganz Hellas, namentlich im attischen Reichsgebiet an (Thuk. I 35). Ihre damalige Bürgerzahl ist auf 10-, höchstens 12000 zu veranschlagen (S. 167). 90 Schiffe waren doppelt so viel, als sie sonst in Dienst zu stellen pflegten (S. 570). Die Korkyraier konnten 110 Trieren nur durch massenhafte Einstellung von Sklaven bemannen (Thuk. I 55). Dasselbe taten im Jahre 412 die Chier bei ihren außerordentlichen Flottenrüstungen (Thuk. VIII 15, 2).

Von den Lakedaimoniern heißt es im Jahre 369, daß auf ihren Schiffen die Trierarchen und vielleicht die Epibatai Lakedaimonier wären, die *ναῦται* aber offenbar Heloten oder Söldner. Unter den Trierarchen befand sich im Jahre 425 der Spartiat Brasidas.[3]) Der ältere Dionysios bemannte die Hälfte seiner großen, gegen die Karthager ausgerüsteten Flotte (S. 570) mit bürgerlichen *ὑπηρέται* und Ruderern, für die andere mietete er Fremde (Diod. XIV 43, 4). Späterhin verwandte er notgedrungen zur Bemannung von 90 Schiffen auch freigelassene Sklaven (XIV 58). Trierarchen kommandierten natürlich überall die Trieren, sie werden auch öfter erwähnt, aber sonst erfahren wir nur, daß sie in Rhodos vom Staate die Vergütung gewisser Leistungen zu beanspruchen hatten, und daß am Ende des 4. Jahrhunderts in Teos und Lebedos oder in einer von diesen Städten die Trierarchie zu den Leiturgien gehörte.[4]) Den Oberbefehl über die Flotte führten entweder als Oberbefehlshaber der gesamten Streitkräfte des Staates Strategen oder, wie in Sparta und Rhodos, besondere Nauarchen (S. 483, 2).

In denjenigen Staaten, die keine oder doch nur eine im Verhältnis zu ihrer Bedeutung unerhebliche Marine besaßen, wurde die Wehrkraft der Bürgerschaft meist nur ungenügend ausgenutzt, da ja die minder bemittelten Bürger nur in beschränktem Maße zum regulären Dienst im Heere herangezogen wurden (S. 572). Das war namentlich auch in Boiotien der Fall. Dort scheint man nach der Schlacht bei Leuktra die allgemeine, reguläre

---

[1]) Thuk. I 143, 1: *ὅπερ κράτιστον, κυβερνήτας ἔχομεν πολίτας καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν πλείους καὶ ἀμείνους ἢ πᾶσα ἡ ἄλλη Ἑλλάς.* Einzelne Fremde unter den *ὑπηρέται*: Kolbe a. a. O. 40. Epibatai (S. 573, 1): Thuk. VI 43, 2 (700 *δὲ θῆτες ἐπιβάται τῶν νεῶν*); VIII 24, 2 (*ἐπιβάτας τῶν ὁπλιτῶν ἐκ καταλόγου ἀναγκαστούς*).

[2]) Der Trierarch, der die Leiturgie als wohlhabender Mann übernehmen mußte, verstand oft wenig vom Seewesen. In Bezug auf die Bedeutung des Steuermannes, die eine Reihe von Angaben hervortreten läßt (m. Gr. Gesch. III 2, 876, 1), sagt Cartault, *La trière Athénienne* (1881) 224: „*Au point de vue technique c'est lui qui commandait en réalité le navire.*“

[3]) Xen. Hell. VII 1, 12; vgl. I 1, 5; V 1, 11. — Thuk. IV 11.

[4]) Nach Aristot. Pol. V 5 p. 1304 B v. 29 *ἐκώλυον* in Rhodos die Demagogen *ἀποδιδόναι τὰ ὀφειλόμενα τοῖς τριηράρχοις.* Ueber Erwähnungen rhodischer Trierarchen in Inschriften vgl. van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 251 und dazu ⟨Hiller v. Gärtringen, Jahresh. d österr. arch. Inst. I Beibl. 89⟩; IG. XII 5 Nr. 913; 914 — ⟨XII 8 Nr. 260 — A. W.⟩. — Ein Trierach Schiffskommandant auch bei C. Curtius, Urkunden zur Gesch. von Samos (1873) 8.

Dienstpflicht eingeführt oder wenigstens den Kreis der Dienstpflichtigen erheblich erweitert zu haben (S. 564, 2). In Athen führte man sie um die Mitte des 4. Jahrhunderts ein. Der Staat sorgte nun für die erforderliche militärische Erziehung und Bewaffnung. Er schuf das militärische Erziehungsinstitut der Ephebie, in dem alle jungen Athener, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres die bürgerrechtliche Mündigkeit erlangt hatten, eine gleiche, zweijährige Übungszeit durchmachten und dabei auf Staatskosten verpflegt wurden.[1]) Nach Ablauf des ersten Jahres und einer Musterung, bei der sie dem Volke ihre taktische Ausbildung zeigten, erhielten sie Speer und Schild und legten einen damals allgemein üblich gewordenen Waffen- und Bürgereid ab (S. 224). Um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts veränderte das Institut wesentlich seinen Charakter. Der Eintritt in dasselbe hörte auf, obligatorisch zu sein; es verwandelte sich in eine körperliche und geistige Erziehungsanstalt der wohlhabenden jungen Leute. Mit Einschluß der beiden Ephebenjahre dauerte die Wehrpflicht 42 Jahre. Die Felddienstpflicht endigte jedoch mit dem vollendeten 50. Lebensjahre. Die zehn ältesten Jahrgänge und die beiden jüngsten, die der Epheben, wurden schon im 5. Jahrhundert als Landsturm behandelt. Man verwandte sie zur Stadtbesatzung und zog sie nur im Notfalle zu auswärtigen Feldzügen heran.

Ebenso wie in Athen die Epheben nach Absolvierung ihrer Übungszeit und Vollendung des 20. Lebensjahres in die Reihen der dienstpflichtigen Bürger eintraten, schrieb man in Boiotien im 3. Jahrhundert die zwanzig Jahre alt gewordenen Jünglinge mit ihrem Austritte aus den Epheben in die Heeresabteilungen ein, bezw. in die Liste der Hopliten, etwa seit der Mitte des Jahrhunderts, wohl infolge einer Veränderung der Bewaffnung, in die der Peltophorai.[2]) Die Felddienstpflicht reichte ebenfalls bis zum 50. Lebensjahr, aber kaum weiter.[3]) Auch die Spartiaten wurden mit dem 20. Lebens-

[1]) Ueber die Ephebie im allgemeinen vgl. S. 496, über die athenische vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Wehrverfassung.

[2]) Ueber die Listen der in das Heer eintretenden Epheben vgl. S. 564, 2. In Lebadeia heißt es bloß: *ϝικατιϝέτιες ἀπεγράψανθο.* IG. VII 3065—3072. In Hyettos steht gewöhnlich *τνὶ ἀπεγράψανθο ἐν (ἐμ) πελτοφόρας* (2809 ff.), einmal *τνὶ ἀπεγράψανθο ϝικατιϝέτιες.* Beide Formeln sind offenbar gleichbedeutend. Hopliten werden nur in drei ältern Katalogen erwähnt. Thespiai, Nr. 1747: *τοὶ (ἀπεγράψαντο. ἐς τῶν νε)ωτέρων ἐν τῶς ὁπλίτας κὴ ἐν τῶς ἱππότας.* (Einzige Erwähnung von zwei Waffengattungen nebeneinander.) Das ist der älteste, in die erste Hälfte des 3. Jahrh. zu setzende Katalog von Thespiai. In den folgenden, jüngern Listen liest man: *τοὶ ἀπειλθείοντες* oder *ἀπεγράψαντο ἐς τῶν ἐφείβων ἐν τάγμα* oder *τάγματα.* In dem Katalog von Akraiphia Nr. 2716 findet sich *τνὶ ἀπεγράψανθο ἐσς ἐφήβων ἐν θυρεαφόρως*, sonst *ἐν (ἐμ) πελτοφόρας.* Der älteste Katalog von Kopai, Nr. 2781 (erste Hälfte des 3. Jahrh.) hat in der Ueberschrift: *τοὶ ἀπεγράψαντο ἐν ὁπλίτας,* in den jüngern ist *ὁπλίτας* durch *πελτοφόρας* ersetzt. Daraus ist mit Beloch, Klio VI (1906) 44 zu schließen, daß um die Mitte des 3. Jahrh. eine Aenderung der Bewaffnung erfolgte. Früher wurden in diesen Städten die Epheben als Hopliten eingeschrieben, späterhin als Peltophorai. Verzeichnisse für andere Waffengattungen gab es nicht. In Kopai sind die Zwanzigjährigen, die eingetragen wurden, identisch mit den unter die Peltophorai Eingetragenen. Ebenso umfassen die andern Kataloge, die keine bestimmte Waffengattung angeben, alle Epheben. In Chaironeia trug man ein *ἐς ἐφήβων ἐν (εἰς) τὰ τάγματα,* einmal (Nr. 3292) [*ἐμ πελτοφόρας*]. In Orchomenos steht in der Ueberschrift gewöhnlich *τνὶ πρᾶτον ἐστροτεύαθη.* Nr. 3174 ff. ⟨Eine Uebersicht über die Formeln bei Michel, Recueil Nr. 618—39. — Bl.⟩

[3]) Bei Delion fochten, wie sich aus Thuk. IV 92, 7 ergibt, Männer mit, die über 42 Jahre alt waren. Anderseits blieb zwar die Effektivstärke der Kontingente der einzelnen Städte

jahre felddienstpflichtig (*ἔμφρουροι*). Erst nach Vollendung des 60. waren sie nicht mehr zum Dienst außerhalb der Landesgrenzen verpflichtet. Man pflegte jedoch die ältesten Jahrgänge nur selten zu einem auswärtigen Feldzuge aufzubieten.[1])

Die vierzig- oder zweiundvierzigjährige Wehrpflicht darf man daher als etwas Gemeingriechisches betrachten, denn es macht wenig aus, wenn hier und da die militärische Übungszeit bereits mit dem vollendeten 17. Lebensjahre begann.[2]) Es lag ferner in der Natur der Dinge, daß man die ältesten und jüngsten Jahrgänge in der Regel nicht ausrücken ließ. Man mußte Bedenken tragen, das eigene Gebiet völlig zu entblößen, besonders wenn man mit der Möglichkeit einer Erhebung von Hörigen oder Untertanen zu rechnen hatte. Auch Aufgebote der gesamten felddienstpflichtigen Mannschaft erfolgten in der Regel nur zur Verteidigung des eigenen Landes oder zu einem Einfalle in das Gebiet eines Nachbarstaates.[3]) Solche Auszüge *πανδημεί* (*πανστρατιᾷ*) konnten wegen des Stillstandes aller bürgerlichen Tätigkeit und der Schwierigkeiten der Verpflegung nur von kurzer Dauer sein.[4]) Zu auswärtigen Feldzügen bot man gewöhnlich im Rahmen der taktischen Verbände entweder einzelne volle Jahrgänge auf oder man setzte die Zahl der Ausrückenden fest und verteilte diese auf bestimmte Jahrgänge. Unter Umständen wurde nur ein Teil der taktischen Verbände

---

offenbar erheblich hinter der geforderten Sollstärke zurück, aber das Heer müßte doch wohl mehr als 7000 Hopliten gezählt haben, wenn das Aufgebot bis zum 60. Jahre erfolgt wäre (S. 564, 1). Von den 1100 Reitern des vollen Gesamtaufgebotes der Reiterei waren 1000 zur Stelle, indessen die ältesten zehn Jahrgänge waren gewiß nur sehr schwach in der Reiterei vertreten.

[1]) Xen. Hell. V 4, 13: Den *ὑπὲρ τετταράκοντα ἀφ' ἥβης* nach dem Nomos *οὐκέτι ἀνάγκη τῆς ἑαυτῶν ἔξω στρατεύεσθαι*. Plut. Ages. 24. Das Heer bei Leuktra bestand aus den Jahrgängen *μέχρι τῶν πέντε καὶ τριάκοντα ἀφ' ἥβης*. Die Spartaner ließen auf die Kunde von der Niederlage auch die *μέχρι* 40 *ἀφ' ἥβης* nachrücken. Xen. Hell. VI 4, 17. Vgl. Thuk. V 64, 3. Mit der Dienstpflicht hing es zusammen, daß erst der über 60 Jahre alte Spartiat Geront werden konnte. Vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 70; 80; Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 274.

[2]) S. 247. — Die Akarnanen beschlossen, sich gegen einen gefährlichen Angriff der Aitoler mit den Fünfzehn- bis Sechzigjährigen zu verteidigen. Liv. XXVI 25.

[3]) Die Athener fielen z. B. in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges regelmäßig *πανδημεί* in Megara ein. An dem Einfalle *πανδημεί* im Herbst 431 beteiligten sich außer den Metoiken nur die felddienstpflichtigen Hopliten, nicht auch die ältesten und jüngsten Jahrgänge. Dazu kam *ὁ ἄλλος ὅμιλος ψιλῶν οὐκ ὀλίγος*. Thuk. II 31 und II 13, 6. (Ueber die *ψιλοί* vgl. S. 567.) Vgl. IV 66 (*πανστρατιᾷ*). Auch an dem Auszuge *πανδημεί* nach Boiotien im Jahre 424 (Thuk. IV 90) nahmen nur die Hopliten der Jahrgänge 20 bis 50 teil. Das ergibt sich daraus, daß der im Jahre 470/69 geborene Sokrates mitfocht (Plat. Symp. 221 A; Laches 181 A), aber andererseits diejenigen, die im Jahre 457 die Boioter bei Oinophyta besiegt hatten, sich nicht mehr im Heere befanden. (Die Sieger im Jahre 457 waren die Väter der Anwesenden: Thuk. 95, 3.) Die 7000 Hopliten der Athener entsprachen auch damals einem Aufgebot bis zum 50. Jahr. Beloch, Klio V (1905) 342; 358; 373. — Es war etwas Außerordentliches, wenn die Athener die *πρεσβύτατοι* und *νεώτατοι* aus der Stadt nach Megara nachrücken ließen. Thuk. I 105. 4. — Die Lakedaimonier zogen nach Thuk. V 64 im Jahre 418 *πανδημεί* nach Arkadien aus, schickten aber vom Orestheion aus den 6. Teil des Heeres, *ἐν ᾧ τὸ πρεσβύτερόν τε καὶ τὸ νεώτερον ἦν*, zurück, *ὥστε τὰ οἴκοι φρουρεῖν*. Vgl. V 54; 57; Plat. Nom. VII 17 p. 814 A. — Die Korinthier rückten im Jahre 425 *πανδημεί* aus, um den Angriff der Athener abzuwehren, *ἐβοήθησαν δὲ καὶ οἱ ἐκ τῆς πόλεως πρεσβύτεροι*, als das erste Aufgebot nicht genügte. Thuk. IV 42, 3; 44, 4. Die Phliasier waren *πανστρατιᾷ* dabei, *ὅτι ἐν τῇ ἐκείνων ἦν τὸ στράτευμα*. Thuk. V 57. 2. Vgl. Hdt. VI 108; VII 203; Thuk. III 95, 3; V 72; Xen. Hell. VI 5, 12. Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 4, 101.

[4]) Ueber die Schwierigkeiten der Verpflegung vgl. Ps.Xen. *Ἀθπ.* II 5; Thuk. II 23, 3; III 1, 2; 26, 4. Im übrigen vgl. die Bemerkungen Belochs, Klio V (1905) 341.

ausgesandt. Bei den häufig vorkommenden Auszügen mit zwei Dritteln konnte man entweder zwei Drittel der taktischen Verbände (z. B. von 6 Moren 4) in voller Stärke ausrücken lassen oder für alle Verbände zwei Drittel der Felddienstpflichtigen (etwa von den dreißig Jahrgängen die ersten zwanzig) aufbieten.[1]) Die Art und der Umfang des Aufgebotes wurde in Athen und natürlich auch in andern demokratischen Staaten von der Volksversammlung bestimmt, in Sparta von den Ephoren als Vertretern der Gemeinde, in Oligarchien von den Trägern der souveränen Staatsgewalt.[2])

Die Gliederung der Bürgerwehr in taktische Verbände schloß sich naturgemäß in älterer Zeit gewöhnlich an die gentilizische oder landsmannschaftliche der Bürgerschaft an (S. 560), in späterer meist, nicht durchweg (S. 257), an die lokale Einteilung. In Athen gliederte sich der Hoplitenheerbann nach den 10 Landesbezirken in 10 *φυλαὶ ὁπλιτῶν* oder *τάξεις*. Diese umfaßten eine unbekannte Anzahl von Lochoi oder Kompanien. Nach den Bezirken zerfiel auch die Reiterei in 10 Phylai oder Schwadronen. Die Stärke der Taxis belief sich zu Beginn des peloponnesischen Krieges bei vollem Aufgebot der Felddienstpflichtigen auf rund 1300 Mann, die der Schwadron auf 100, jene sank im 4. Jahrhundert auf etwa die Hälfte, auch diese ging effektiv auf etwa 60 zurück. Den Oberbefehl über das ganze Heer führte ursprünglich der Polemarchos, ein gewählter Jahresbeamter. Seit dem Jahre 501/0 wählte das Volk zehn Strategen, zunächst je einen aus jeder Phyle, dann mit Berücksichtigung der Phylen aus dem ganzen Volke. Unter ihnen wechselte der Oberbefehl täglich in bestimmter Reihenfolge. Als infolge der Organisation der großen Marine die Strategen mit dem Flottenkommando neue bedeutende Aufgaben erhielten, nahm man ihnen die Funktionen der Regimentsobersten

[1]) *Τὰ δύο μέρη ἀπὸ τῆς πόλεως ἑκάστης*: Thuk. II 10; 47, 2; III 5; Ps.Demosth. LIX (g. Neaira) 101. Die Lakedaimonier ließen zu dem Feldzuge, der mit Leuktra endigte, von ihren 6 Moren 4 mit den Mannschaften bis zum 55. Jahre *καὶ τῶν συμμάχων τὸ μέρος* ausrücken. Xen. Hell. VI 1, 1; 4, 17. — Aristot. *Ἀθπ.* 53, 7: Bei einem Auszuge ins Feld *προγράφουσιν, ἀπὸ τίνος ἄρχοντος καὶ ἐπωνύμου μέχρι τίνων δεῖ στρατεύεσθαι.* Einzelne Fälle. Aisch. II (d. f. leg.) 133: *ψηφισαμένων δ' ὑμῖν . . . τοὺς μέχρι τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἐξιέναι.* Demosth. III (Olynth. *Γ*) 4: *ἐψηφίσασθε* 40 Trieren *καθέλκειν καὶ τοὺς μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἐτῶν αὐτοὺς ἐμβαίνειν.* Diod. XVIII 10 (lamischer Krieg): Psephisma, *στρατεύσασθαι δὲ πάντας Ἀθηναίους τοὺς μέχρι ἐτῶν τετταράκοντα* (Aufgebot bis zum 40. Jahre auch durch Dionysios: Diod. XIII 95, 3). Drei Phylenregimenter sollen Attika bewachen, sieben zum Ausrücken bereit sein.

Ebenso sagten in Sparta die Ephoren an *τὰ ἔτη, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι καὶ ἱππεῦσι καὶ ὁπλίταις.* Xen. *Λακ. πολ.* XI 2. Vgl. Hell. VI 4, 17; II 4, 32; III 4, 23; IV 5, 14; 16; IV 6, 10.

Aischin. II (d. f. leg.) 167 ff. unterscheidet *στρατεῖαι (ἔξοδοι) αἱ ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* und *ἐν τοῖς μέρεσι.* Bei jenen handelt es sich um Auszüge bestimmter ganzer Jahrgänge, bei diesen wurde wahrscheinlich eine bestimmte Anzahl von Dienstpflichtigen aus denselben Altersklassen abwechselnd aufgeboten (Aischin. a. a. O.: *πρώτην δ' ἐξελθὼν στρατείαν τὴν ἐν τοῖς μέρεσι καλουμένην καὶ συμπαραπέμπων μετὰ τῶν ἡλικιωτῶν κτλ.*). Der Passus in dem Amtseide der Strategen *ἀστρατεύτους καταλέξειν* (Lys. IX 15) und die Klagen über Willkür der Strategen und Taxiarchen bei Aushebungen (Aristoph. Frdn. 1181; Ritt. 1369; Lys. IX 4) beziehen sich auf die *στρ. ἐν τοῖς μέρεσι*, denn nur bei diesen fand eine Auswahl statt. (G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I² 355; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I⁴ 451.) Vgl. Lys. XIV (g. Alkib. A) 6: *σκέψασθε δὲ τίνες εἰσίν, οὓς δεῖ παρεῖναι (ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ). οὐχ οἵτινες ἂν τὴν ἡλικίαν ταύτην ἔχωσιν; οὐχ οὓς ἂν οἱ στρατηγοὶ καταλέξωσιν; (στρ. ἐν τοῖς ἐπωνύμοις — ἐν τοῖς μέρεσι).*

[2]) Vgl. z. B. Hdt. VI 132; Thuk. VI 8 ff.; VI 26 (die Ekklesie gibt den Strategen *περὶ στρατιᾶς πλήθους* unbeschränkte Vollmacht); Xen. Hell. I 6, 24; Demosth. III (Olynth. *Γ*) 4; Aischin. II (d. f. leg.) 133; Diod. XVIII 10, 2; 11, 3.

ab und wählte dafür zehn Taxiarchen, je einen aus jeder Phyle und für ihre Taxis. Die Taxiarchen bestellten die Lochagen. Zu Oberbefehlshabern der Reiterei wurden zwei Hipparchen gewählt, zu Rittmeistern der Schwadronen zehn Phylarchen, einer aus jeder Phyle. Für jeden Kriegszug bestimmte das Volk, wie viele und welche Strategen das Kommando führen sollten. Öfter übertrug es einem unter mehreren den Oberbefehl. Es kam auch in schweren Kriegszeiten vor, daß einer an die Spitze des ganzen Kollegiums gestellt wurde. Unter besondern Umständen erhielten bisweilen Strategen außerordentliche Vollmachten, nach eigenem Ermessen, unabhängig von Rat und Volk, zu handeln.[1]) Im allgemeinen behinderten aber die Gebundenheit, die Abhängigkeit vom souveränen Demos und die Kollegialität in hohem Grade die ohnehin durch die mangelhafte Übung und den Geist der Miliztruppen erschwerte Kommandoführung.[2]) Anderseits mangelte es den Strategen oft an militärischer Tüchtigkeit und Erfahrung, denn die Wahlen wurden von Parteiinteressen stark beeinflußt. Unter diesen Umständen waren viele Mißerfolge unausbleiblich.[3])

Die Heeresorganisation anderer Staaten zeigt vielfach gleichartige Grundzüge. Wie in Athen die zehn lokalen Phylen oder Landesbezirke je ein Hoplitenregiment und eine Reiterschwadron stellten, so war in Boiotien nach der von 446 bis 386 bestehenden Bundesverfassung den elf Bundeskreisen je ein Kontingent von 1000 Hopliten und 100 Reitern auferlegt (S. 271, 563). Die Stärke der Reiterschwadron kam zu Beginn des peloponnesischen Krieges der athenischen gleich, die des Hoplitenkontingentes eines Kreises blieb hinter der einer Taxis erheblich zurück, überholte sie dann aber beträchtlich infolge der Verminderung der Bürgerzahl Athens. Die elf Boiotarchen entsprachen den zehn Strategen. Thukydides (IV 72, 3) erwähnt daneben den Hipparchos der Boioter. Bald nach der Auflösung des Bundes durch den Königsfrieden erscheinen im Jahre 382 in Theben als höchste militärische Beamte zwei bis drei Polemarchoi. Ihre Befugnisse glichen in mancher Hinsicht denjenigen der athenischen Strategen, sie gingen jedoch über diese hinaus. Mit der Wiederherstellung eines boiotischen Gemeinwesens trat auch das Kollegium der Boiotarchen wieder ins Leben. Oberbefehlshaber der boiotischen Reiterei war ein Hipparchos. In den einzelnen Städten finden wir seit dem Ende des 4. Jahrhunderts überall Polemarchoi, gewöhnlich drei, an der Spitze des Heerwesens. Die Kompanien der Hopliten wurden von Lochagoi befehligt. Als Rittmeister fungierte meist ein Hipparchos, unter dem in verschiedener Zahl Ilarchoi die Abteilungen der Reiterei befehligten.[4])

In Megara entsprachen im 3. Jahrhundert die fünfzehn, dann die fünf Polemarchen den fünf Komen (S. 288, 1), in Tegea den vier lokalen Phylen sieben, dann elf Strategen und ein Hipparchos (S. 269). Der Hoplitenheerbann von Argos umfaßte im Jahre 418 eine erlesene Tausendschaft

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Beamte und Wehrverfassung.

[2]) Thuk. VII 14, 2 (Nikias an die Athener): *χαλεπαὶ γὰρ αἱ ὑμέτεραι φύσεις ἄρξαι.* Vgl. Aristoph. Frdn. 607.

[3]) Ad. Bauer, Philol. L (1892) 410; Gr. Kriegsaltert.[2] 358.

[4]) Vgl. den Abschnitt über den boiotischen Bund.

und fünf Lochoi, die wahrscheinlich ebenfalls je 1000 Mann stark waren. Den Oberbefehl führten fünf Strategen.[1]) In Syrakus gab es im 5. Jahrhundert nach Phylen geordnete Bürgerlisten. Die Regimenter der Hopliten wurden als *φυλαί* bezeichnet. So nannte man sie auch in Messana. Den drei dorischen Phylen entsprach in Syrakus die Zahl der fünfzehn, dann drei Strategen. Die drei Phylenregimenter scheinen sich in Tausendschaften gegliedert zu haben.[2])

Am meisten ausgebildet war die taktische Gliederung und militärische Hierarchie in Sparta. Die Erörterung der schwierigen Fragen, die mit der Entwickelung der lakedaimonischen Heeresorganisation verknüpft sind, würde an dieser Stelle zu weit führen; sie gehört in die Darstellung des Staates der Lakedaimonier. Fest steht, daß im 4. Jahrhundert der Hoplitenheerbann sich in sechs, von je einem Polemarchos befehligte „Divisionen" (*μόραι*) gliederte, die zur Zeit der Schlacht bei Leuktra bei vollem Aufgebot bis zu den Sechzigjährigen etwa 640 Mann stark waren. Den Oberbefehl führten ursprünglich beide Könige gemeinsam. Nach der übeln Erfahrung, die man mit dieser Kommandoführung bei dem Feldzuge gegen Athen um 506 gemacht hatte, übertrug man die Leitung eines Feldzuges immer nur einem König, man beaufsichtigte ihn aber durch zwei ihn begleitende Ephoren und stellte ihm seit 418 noch ein Kollegium von Kriegsräten an die Seite. Eine einheitliche, starke Kommandogewalt besaßen bis gegen Mitte des 4. Jahrhunderts nur manche von den Thessalern bestellte Tagoi und bedeutende Tyrannen, namentlich die syrakusanischen, deren staatsrechtliche Machtstellung auf der unbeschränkten Strategie beruhte (S. 390 ff.). Ihnen schließen sich die Strategen der Phoker an (S. 399,$_7$). In hellenistischer Zeit trug man, durch die Erfahrung belehrt, dem militärischen Bedürfnis nach einer einheitlichen Kommandoführung in höherm Grade als bisher Rechnung. Der achaeische und aitolische Bund, und unter ihrem Einfluß auch andere Bünde, übertrugen einem Strategos als oberstem Bundesbeamten den Oberbefehl.

Regelmäßige Übungen und Musterungen der Bürgerwehr in taktischen Verbänden beschränkten sich, abgesehen von der Dienstzeit der Epheben (S. 577), meist auf die Reiterei und gelegentliche Besichtigungen.[3]) Zur Übung der Flottenmannschaften ließ Perikles jährlich 60 Trieren auf acht Monate in Dienst stellen. Das war etwas Ungewöhnliches und Vor-

[1]) Thuk. V 59, 5; 67, 2; 72, 4. Vgl. Xen. Hell. IV 2, 17 und dazu BELOCH, Klio VI (1906) 65 ff.

[2]) Plut. Nik. 14: *σανίδες* (S. 479), *εἰς ἃς ἀπεγράψαντο κατὰ φυλὰς αὐτοὺς οἱ Συρακούσιοι*. Katalog der Reiterei: Hesych. *ἱππάρχου πίναξ*. — Eine *φυλή* als Heeresabteilung: Thuk. VI 100, 1. Zwei *φυλαὶ τῶν Μεσσηνίων φρουροῦσαι*: Thuk. III 90, 2. Fünfzehn Strategen, dann drei (die *πολυαρχία* schädlich): VI 72; 73. Späterhin schwankt die Zahl der Strategen. Zehn im Jahre 405: Plat. Epist. VIII 354 D. — Zwei + zwanzig: Plut. Dion 29. — Fünfundzwanzig: Plut. Dion 38. — Eine Phyle Hopliten umfaßte 2- bis 3000 Mann (S. 565). Nach Diod. XIX 3 wurde Agathokles von einem Strategen zum Chiliarchos ernannt. Ueber Tausendschaften vgl. S. 560.

[3]) Geringe Uebung der Bürgerwehren: Xen. Hell. VI 1, 5 (Iason). Die Athener waren darüber froh, daß der Friede den militärischen Uebungen im Lykeion ein Ende machte. Aristoph. Frdn. 353 mit Schol. Der Rat musterte in Athen regelmäßig die Reiterei, aber von einer Musterung der Hopliten ist nur in dem oligarchischen Verfassungsentwurfe *Ἀθπ.* 31, 2 die Rede: *τὴν δὲ βουλὴν ἐπειδὰν καταστῇ, ποιήσασαν ἐξέτασιν ⟨ἐν⟩ ὅπλοις* (nicht *τὴν ἐξ.*). Vgl. Thuk. IV 74, 3: *ἐπειδὴ ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἐγένοντο καὶ*

übergehendes.[1]) Es kam der lange peloponnesische Krieg, und im 4. Jahrhundert fehlte es auch an Geld. In manchen Staaten unterhielt man jedoch eine stehende, aus erlesenen Mannschaften gebildete Fußtruppe, die von Staats wegen verpflegt und beständig geübt wurde. Dieses Elitekorps leistete bei den Mängeln, die der Bürgerwehr als Miliztruppe anhafteten, im Gefecht an gefährlichen oder entscheidenden Stellen gute Dienste. Es war auch zum Schutze des Landes bei unerwarteten Angriffen rasch bei der Hand.[2]) Andere stehende Truppen, wie in Athen die aus der Thetenklasse sich rekrutierenden Toxotai, mußten natürlich vom Staate ebenfalls besoldet werden. Die Ritter erhielten außer einer Summe für die Equipierung aus der Staatskasse ein fortlaufendes Futtergeld.

Bald nach den Perserkriegen begannen die Athener im Zusammenhange mit den großen maritimen Operationen und der Bildung des Seebundes Kriegersold zu zahlen. Die überseeischen Expeditionen dauerten viel längere Zeit als die früheren Feldzüge gegen Nachbarstaaten. Ferner wurden außer den an Bord genommenen Landungstruppen zum Dienst auf der Flotte wesentlich Theten herangezogen, die als Handwerker, Krämer, Fischer oder ungeschulte Lohnarbeiter ihren Lebensunterhalt verdienten (S. 183). Die Einführung einer Löhnung für die Dauer des Kriegsdienstes wurde nicht nur für Flottenmannschaften, sondern auch für die Fußtruppen und Reiter um so mehr erforderlich, als die Leute in der Regel selbst für

ἐξέτασιν ὅπλων ἐποιήσαντο, κτλ. (Megara). — Unterschied zwischen den Spartiaten und den Milizen ihrer Bundesstädte: Plut. Ages. 26. Die Arkader, Argeier und Eleier bewunderten das Heer der Thebaner, denn die Boioter *ἐγυμνάζοντο πάντες περὶ τὰ ὅπλα.* Xen. Hell. VI 5, 23. — Uebungen und Besichtigungen der Reiter werden nicht bloß in Athen erwähnt. Vgl. Xen. Hell. VI 4, 31 (Iason); Polyb. X 22; 23 (achaeische Reiterei, Philopoimen). In Sparta war es dagegen gerade mit der Reiterei sehr schlecht bestellt. Dienstpferde hatten die Reichen zu halten. Wenn ein Feldzug angesagt wurde, so setzte man die zum Hoplitendienst am wenigsten geeigneten Leute auf die Pferde. Xen. Hell. VI 4, 10.

[1]) Plut. Perikl. 11. — Vgl. S. 573 und die scherzhaften Bemerkungen des Verfassers der pseudoxen. *Ἀθπ.* I 19 über die Art, wie die Athener rudern lernten und mit dem Seewesen vertraut würden.

[2]) In Sparta bestand die Elitetruppe der 300 Hippeis, in Boiotien im Jahr 424 ein Korps von 300 *ἄνδρες ἐπίλεκτοι*, die *ἡνίοχοι καὶ παραβάται* (*παραιβάται*) hießen (S. 562). Dann erscheint zwischen 379 und 338 in Theben der *ἱερὸς λόχος*. Er war aus 300 *ἐπίλεκτοι* gebildet, *οἷς ἡ πόλις ἄσκησιν καὶ δίαιταν ἐν Καδμείᾳ στρατοπεδευομένοις παρεῖχε.* Weil er auf der Burg lagerte, hieß er auch *ὁ ἐκ πόλεως λόχος.* Plut. Pelop. 18; 15; 16; Xen. Hell. VII 1, 19; Athen. XIII p. 561 E; Polyain. II 5, 1. — In Argos gab es im Jahr 418 ein Korps von 1000 *λογάδες, οἷς ἡ πόλις ἐκ πολλοῦ ἄσκησιν τῶν ἐς τὸν πόλεμον δημοσίᾳ παρεῖχε.* Thuk. V 67, 2; Diod XIII 75; 79; 80. — Elis. Eine stehende Truppe waren *οἱ Ἠλείων* 300 *λογάδες.* Thuk. II 25, 3; Xen. Hell. VII 4, 13; 16; 31. — Phleius. *Οἵ δ' ἱππεῖς καὶ οἱ ἐπίλεκτοι τῶν Φλιασίων*: Xen. Hell. VII 2, 10; vgl. V 3, 22. Kyrene: S. 343,7. Der arkadische Bund unterhielt die stehende Truppe der *ἐπάριτοι*, zu deren Besoldung jede Stadt eine bestimmte Summe beitragen sollte, im Jahr 364/3 aber olympische Tempelgelder verbraucht wurden. Xen. Hell. VII 4, 33 ff.; 4, 22; 5, 3. Hesych. *ἐπαρόητοι· τάγμα Ἀρκαδικὸν μαχιμώτατον καὶ παρὰ Ἀρκάσι δημόσιοι φύλακες.* Mit den Eparitoi sind doch wohl (trotz dem Zweifel H. Droysens, *ἐπάριτοι* b. Pauly-Wissowa, RE. V 2716) *οἱ καλούμενοι ἐπίλεκτοι ὄντες πεντακισχίλιοι* bei Diod. XV 65; 67 identisch. Die Zahl ist dann freilich offenbar viel zu hoch. — Nicht immer läßt es sich mit Sicherheit entscheiden, ob es sich um eine stehende oder nur eine für eine bestimmte militärische Aufgabe vorübergehend gebildete Truppe handelt. Eine solche kommt oft vor. Vgl. z. B. Thuk. II 2; III 22, 7; IV 70, 2; 125, 3; VI 100. Bei Plataiai erscheinen *Ἀθηναίων οἱ τριηκόσιοι λογάδες τῶν ἐλοχήγεε* Olympiodoros. Hdt. IX 21. In Syrakus begegnen uns wiederholt 600 *ἐπίλεκτοι*, aber im Frühjahre 414 wurden die 600 erst ausgewählt. Thuk. VI 96, 3; 97, 3; VII 43, 4; vgl. Diod. XI 76, 3; XIII, 11; Polyain I 43, 1.

ihre Verpflegung zu sorgen hatten.[1]) Dem Vorgange der Athener folgten andere Staaten. Im 5. Jahrhundert pflegte die Löhnung der Fußtruppen und Flottenmannschaften 3 bis 4 Obolen für den Tag zu betragen; zeitweise und bei besondern Gelegenheiten gab es eine Drachme. Der Reiter bekam das Doppelte. Im 4. Jahrhundert erhielten Fußtruppen und Flottenmannschaften gewöhnlich 4, höchstens 6 Obolen an Sold (*μισθός*) und Verpflegungsgeld (*σιτηρέσιον*).[2]) Die Kriegerlöhnung hielt sich meist etwa auf der Höhe der Löhne der einfachen Handwerker und Lohnarbeiter (S. 206). Sie wurde im 4. Jahrhundert durch die Finanznot und die Konkurrenz der Söldner gedrückt. In hellenistischer Zeit erfuhr sie eine nicht unerhebliche Steigerung.[3])

Die Entwickelung des griechischen Söldnerwesens[4]) wurzelt in der revolutionären Epoche des 7. Jahrhunderts. Infolge von Übervölkerung und

[1]) Mitnehmen von Proviant auf drei Tage und Beschaffung von Lebensmitteln: Aristoph. Acharn. 197; 1096; Wesp. 242; 557: Frdn. 312; 1129; 1170. Auf sieben Tage: Xen. Hell. VII 1, 41. Vgl. Thuk. VII 75, 5. — Ankauf von Lebensmitteln: Thuk. VIII 95; Xen. Hell. II 1, 27; Ps.Aristot. Oik. II p. 1350 A. v. 23; 1351 B 10. — Vgl. Thuk. III 6; IV 26; VI 22; 44; 50; VII 39; Xen. Hell. II 1, 1 ff. Im 4. Jahrhundert wurde ein Teil des Soldes besonders als *σιτηρέσιον* bezeichnet. Im übrigen vgl. Droysen, Gr. Kriegsaltert. 86; 300; Ad. Bauer, Gr. Kriegsaltert.[2] 318; 398; 456; 457; W. Kolbe, *De Athen. re navali* (1899) 49.

[2]) Nach Aristoph. Wesp. 684 waren drei Obolen täglich die damals übliche Löhnung für Ruderer und Fußtruppen. Drei Obolen zahlten die Athener den Flottenmannschaften auch im Jahre 412: Thuk. VIII 45, 2. Ebensoviele sicherte der Perserkönig vertragsmäßig den Lakedaimoniern zu. Xen. Hell. I 5, 5. Kyros ließ sich von Lysandros bestimmen, den Peloponnesiern vier Obolen zu geben, um die Athener zu überbieten (vgl. S. 206, 2). In dem Bündnisvertrage zwischen Athen, Argos, Mantineia und Elis wurden drei aiginaeische Obolen (also vier athenische) als *σῖτος* für den Hopliten, den *ψιλός* (S. 566) und *τοξότης*, eine aig. Drachme für den Reiter festgesetzt. Thuk. V 47, 6. Alle diese Sätze umfassen die ganze Löhnung. Man zahlte diese als Sold oder Verpflegungsgeld, aber man unterschied im 5. Jahrhundert bei der Löhnung noch nicht Sold (*μισθός*) und Kostgeld (*σιτηρέσιον*). Vgl. Kolbe a. a. O. 46. — Eine Drachme für Fußtruppen und Ruderer war eine ungewöhnlich hohe Löhnung, die entweder infolge der Beschwerlichkeit oder weiten Entfernung eines Kriegszuges gezahlt wurde oder als Lockspeise dienen sollte. Im Jahre 415 wurde von den Segestaiern den Athenern eine Drachme versprochen (Thuk. VI 8), im Jahre 413/2 von Tissaphernes den Lakedaimoniern. Jene waren außerstande, ihr Versprechen zu halten, dieser zahlte die Drachme nur kurze Zeit (VIII 29, 1; 45, 2). Thukydides VI 31, 3 betont, daß die Athener bei der sizilischen Expedition jedem Ruderer täglich eine Drachme gaben. So viel sollten auch die für die Expedition gemieteten thrakischen Peltasten bekommen (VII 27, 2). Bei der eventuellen Zahlung von zwei Drachmen für die Odomanten bei Aristoph. Acharn. 159 handelt es sich um einen Scherz. Nach Thuk. III 17 erhielten freilich in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges sämtliche Flottenmannschaften eine Drachme, die Hopliten, die Poteidaia belagerten, gar zwei Drachmen (eine für ihren *ὑπηρέτης*). Die Echtheit des Kapitels ist jedoch sehr zweifelhaft, es enthält auch sonst sehr anfechtbare Angaben. Vgl. m. Gr. Gesch. III 2, 870; Kolbe a. a. O. 46.

Kyros zahlte etwa fünf Obolen und versprach dann eine Zulage im Betrage von der Hälfte dieses Soldes (S. 206, 3). Der peloponnesische Bundestag setzte nach Xen. Hell. V 2, 21 im Jahre 383 als Ablösung für Mannschaftskontingente drei aiginaeische Obolen *κατ' ἄνδρα* fest, das Vierfache für den Reiter. Zu den zwei Obolen *σιτηρέσιον* für Ruderer und Fußtruppen bei Demosth. IV (g. Phil. A.) 28 sind noch zwei Obolen *μισθός* hinzuzufügen. Für den Reiter setzt D. eine Drachme an. Die Mannschaften der Paralos, des athenischen Staatsavisos, erhielten vier Obolen: Harpokr. *πάραλος*. *Τετρωβόλου βίος* sprichwörtlich: S. 207, 5.

[3]) ⟨Das Material bei A. J. Reinach, *Rev. archéol.* 1908 II 199 ff.; 263.; Ad. Wilhelm, Att. Urkunden, Ber. d. Wien. Akad. 165 (1911) 35 ff. — A. W.⟩

[4]) Chevalier, Entstehung und Bedeutung des gr. Söldnerwesens, Kaschau, Pesth, 1857, 1861 Progr.; Bohstedt, Ueber das gr. Söldnerwesen, Rendsburg 1873; Lorenz, Gr. Söldnerwesen, Eichstätt 1877, 1880; H. Droysen, Gr. Kriegsaltert. (1888) 74 ff.; Ad. Bauer, Gr. Kriegsaltert.[2] (1893) 333 ff.; 399; Bernhard Müller, Beitr. z. Gesch. d. gr. Söldnerwesens, Straßburg 1908; H. Delbrück, Gesch. der Kriegskunst I[2] (1908) 132 ff.

wirtschaftlicher Bedrängnis oder von Partei- und Klassenkämpfen wanderten damals ganze Scharen aus, um jenseits des Meeres eine neue Heimat zu suchen (S. 174). Andere trieb die gesteigerte Unternehmungs- oder bloße Abenteuerlust in die Fremde. Zahlreiche Männer verließen freiwillig oder gezwungen ihre Vaterstadt und traten als Söldner in den Dienst ägyptischer oder babylonischer Fürsten, welche ihre Kriegstüchtigkeit und überlegene eherne Waffenrüstung zu schätzen wußten (S. 206). Zugleich kam daheim die Tyrannis auf. Fast alle Tyrannen unterhielten eine stehende Söldnertruppe, mindestens eine Leibwache. Sie brauchten Söldner zur Sicherung ihrer usurpierten Herrschaft und für ihre Kriegszüge.[1]) Eine Leibwache hatte bereits Periandros. Größere Söldnerscharen standen im Dienste der Peisistratiden, des Polykrates und des Hippokrates von Gela. Ueber ganze Söldnerheere verfügten Gelon, Hieron und Thrasybulos. Man schätzte die Zahl von Gelons Söldnern auf zehntausend. Sie bestanden zum großen Teil aus Peloponnesiern, namentlich Arkadern, und dienten teils als Hopliten oder Leichtbewaffnete im Heere, teils auf der Flotte.[2])

Freie, oligarchisch oder demokratisch regierte Gemeinden haben höchst wahrscheinlich, abgesehen von etwaigen Polizeitruppen, mit der Anwerbung von Ruderern begonnen.[3]) Die Trieren, die zur Zeit der Perserkriege überall an die Stelle der Pentekontoren traten, erforderten dreimal so viel Ruderer als das bisherige Kriegsschiff (S. 572). Zur Bemannung größerer Flotten brauchte man angeworbenes Schiffsvolk, denn nicht leicht entschloß man sich zur Einstellung zahlreicher Sklaven. Beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges bestand der größte Teil der Ruderer auf der athenischen Flotte gewöhnlich aus angeworbenen Leuten. Ebenso haben die Korinthier für die große gegen Korkyra ausgerüstete Flotte Ruderer gemietet (S. 576). Der peloponnesische Krieg förderte umgemein die Ausdehnung und Entwickelung des Söldnerwesens, denn einerseits gewöhnte er Tausende an ein unstetes Lagerleben, anderseits erschütterte er schwer die Volkswirtschaft (S. 206). Beide kriegführende Parteien mieteten außer Ruderern auch Hopliten und leichtbewaffnete Spezialtruppen, zunächst wesentlich für überseeische Expeditionen.[4]) Peltasten kamen aus Thrakien,

---

[1]) S. 388, 391, 394, 398, 400, 405.

[2]) Periandros: Aristoteles (Frgm. 473, Akad. Ausg. V 1556) und Ephoros (Frgm. 106) bei Diog. Laert. I 98; Herakleides 5, Müller, FHGr. II 213; Nikol. Dam. 59, Müller III 392. — Peisistratiden: Hdt. I 61; 64; Thuk. VI 55, 3; 58, 2; Aristot. *Ἀθπ.* 15, 2; 17, 4. — Polykrates: Hdt. III 44; 45. — Hippokrates, Gelon, Hieron: S. 389, 1, 390, 4, 394, 2. — Polyb. XI 13, 2 bemerkt, daß unter Monarchen die Söldner besser und brauchbarer zu sein pflegten als in Freistaaten, wo man sie als notwendiges Uebel ansehe.

[3]) Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 272 meint, daß auch freie Gemeinden der ältern Zeit Söldner zwar nicht als stehende Truppe, aber bei Bedarf in Kriegsfällen gehalten hätten. Die Fälle, auf die sich N. beruft, beweisen das keineswegs. N. hält die 1000 Argeier, die unter Führung des Eurybates den Aigineten gegen die Athener zu Hilfe kamen, für geworbene Truppen, da die Gemeinde Argos die Hilfe abgelehnt habe. Hdt. VI 92 bezeichnet die Tausend als *ἐθελονταί*. Vgl. dazu Thuk. I 60, 1: Die Korinthier *πέμπουσιν ἑαυτῶν τε ἐθελοντὰς καὶ τῶν ἄλλων Πελοποννησίων μισθῷ πείσαντες, κτλ.* II 96, 2: *τοὺς μὲν μισθῷ ἔπειθεν, οἱ δ' ἐθελονταὶ ξυνηκολούθουν.* Auch die 300 Hopliten, die *πρότερον Κορινθίων καὶ Ἐπιδαυρίων ἐπίκουροι* waren, bei Thuk. I 105, 3 waren schwerlich Söldner. Allerdings heißen oft Söldner *ἐπίκουροι*. Aber der Begriff umfaßt *ἐπίκουροι μισθωτοί* und *ἐθελονταί*. Vgl. z. B. Hdt. III 45; Thuk. VII 57, 10; 58, 5.

[4]) Thuk. I 60, 1 (Korinthier nach Poteidaia). Unter den 1700 Hopliten, mit denen Brasidas nach der Chalkidike zog, befanden

das Hauptwerbegebiet für Hopliten blieb die Peloponnesos, namentlich Arkadien (S. 207). Nach der Beendigung des Krieges gab es eine Masse von Leuten, die bereit waren, für einen Sold, der dem Lohn eines einfachen Handwerkers gleichkam oder ihn nur wenig überstieg, fremden Herren oder Städten Kriegsdienste zu leisten. Die andauernden Kriege und inneren Kämpfe, die fortschreitende Proletarisierung der untern Schichten, die weit verbreitete Abneigung gegen Handarbeit, die vielfach unter den Besitzenden um sich greifende Unlust zum Kriegsdienst, — diese und andere Momente gaben der Söldnerei immer neue Nahrung (S. 207). In Wechselwirkung mit ihr stand die jüngere Tyrannis (S. 400, 404). An Nachfrage nach Söldnern fehlte es nie, aber ebenso stark war das Angebot, und Kriegsleute, die kein Engagement hatten und herumstrichen, wurden in Hellas schließlich zu einer Landplage (S. 208, 2). Im 4. Jahrhundert dienten Tausende den Dynasten und Satrapen, die sich gegen den Großkönig auflehnten, dann auch diesem selbst und in späterer Zeit den hellenistischen Königen.[1]) Gleichzeitig boten die sizilischen Militärmonarchien von der Regierung des älteren Dionysios an bis zu der Hierons II ein förmliches Eldorado für Söldner, ihre Hauptstütze und ihr Hauptwerkzeug. Neben Hellenen, namentlich noch immer Peloponnesiern, nahmen sie in wachsendem Umfange Kampaner, Kelten, Iberer und Ligurer in ihren Dienst. Ausgediente Söldner erhielten vielfach Land und Bürgerrecht (S. 394 ff.). Auch in Hellas selbst begann man daheim Söldner zu verwenden. Während des korinthischen Krieges „ruhten eine Zeitlang die großen Bürgerheere“ und beide Teile führten den Kleinkrieg im Felde mit Söldnern.[2]) Weiteren Vorschub leistete der Söldnerei der phokische Krieg (S. 207, 2; 399, 7). Bis zur Schlacht bei Chaironeia wurden jedoch sonst in den hellenischen Kriegen die großen, entscheidenden Kämpfe hauptsächlich oder ausschließlich mit Bürgeraufgeboten ausgefochten. Zu den überseeischen Expeditionen verwandten freilich die Athener im Kampfe mit Philipp vorwiegend Söldner.[3]) Bei Megalopolis im Jahre 330 bestand die Hälfte des Heeres des Agis aus Hilfstruppen. Zehntausend Söldner kämpften neben Bürgeraufgeboten im lamischen Kriege.[4]) In hellenistischer Zeit sind die

sich 1000 peloponnesische Söldner. IV 78, 1; 80, 5. Vgl. VII 19, 4; VIII 28, 4; 55, 3; Xen. Hell. I 3, 17. — Mit dem Expeditionskorps des Nikias vereinigten sich in Poteidaia 1000 angeworbene thrakische Peltasten. IV 129, 3. Zur sizilischen Expedition mieteten die Athener Arkader, kretische Bogenschützen und andere Soldtruppen, auch 1300 thrakische Peltasten, die aber zurückgeschickt wurden. VI 29, 3; 43, 2; VII 27; 29; 57, 9.

[1]) Das Material bei B. Müller, Beitr. z. Gesch. d. gr. Söldnerwesens (1908) 10; 19 ff.; 60 ff. In Bezug auf die hellenistischen Könige vgl. H. Droysen, Gr. Kriegsaltert. (1889) 153. J. Beloch, Gr. Gesch. III 2 (1904) 350 ff. [mit Literaturangaben]. ⟨A. J. Reinach, *Les mercenaires et les colonies militaires de Pergamon*, *Rev. archéol.* 1908 II 175 ff.; 364 ff. — A. W.⟩

[2]) S. 207, 1 (Xen. Hell. IV 4, 14). Es ist bezeichnend, daß die arkadische Stadt Kleitor zum Kriege gegen Orchomenos Söldner unterhielt. Xen. Hell. V 4, 36. — Ueber die Peltasten des Iphikrates vgl. S. 568, 1.

[3]) Klagen des Demosthenes über das Ueberhandnehmen von Soldtruppen: III (Olynth. *Γ*) 34; IV (g. Phil. A.) 19. Vgl. Isokr. VIII (v. Frdn.) 48. D. schlägt die Aussendung von 2000 Mann zu Fuß und 200 Reitern vor, unter denen sich 500 bürgerliche Hopliten und 60 Ritter befinden sollen. Bei den drei Hilfssendungen nach Olynthos verwandte man 6000 angeworbene Peltasten neben 2000 Hopliten und 450 Reitern aus der Bürgerwehr. Philochoros, Frgm. 132, Müller, FHGr. I 405.

[4]) Diod. XVII 62; Deinarch. I (g. Demosth). 34. — Diod. XVIII 9; 11.

kriegerischen Aitoler ohne Söldner ausgekommen.[1]) Dagegen machte sich im achaeischen Bunde, dessen Kriegswesen recht mangelhaft war, trotz der großen Zahl der Wehrpflichtigen ein starkes Bedürfnis nach Söldnern geltend.[2]) Diese brauchte auch die sozialrevolutionäre Militärmonarchie des Kleomenes in Sparta.

Die Anwerbung größerer Söldnerscharen erfolgte in der Weise, daß der Staat oder Machthaber, der sie brauchte, entweder selbst Werber (*ξενολόγοι*) aussandte oder geeignete Personen beauftragte, mit den nötigen Geldmitteln versah und durch sie ein Söldnerkorps zusammenbringen oder ein bereits vorhandenes in Dienst nehmen ließ.[3]) Zu Werbungen in dem Gebiete eines Staates war natürlich dessen stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung erforderlich.[4])

Ein Söldnerkorps pflegte sich in taktische Verbände zu gliedern, die Lochoi hießen, durchschnittlich 100 Mann stark waren und von Lochagoi befehligt wurden. Es kommen auch Taxeis und Taxiarchoi vor, entweder gleichbedeutend mit Lochoi oder als größere, mehrere Lochoi umfassende Verbände. Den Oberbefehl über ein Korps führte als Strategos derjenige, der es zusammengebracht hatte. Er bestellte auch die Lochagen und andere Abteilungsführer.[5])

Söldnerkorps, die in fester Hand und strenger Zucht gehalten wurden, waren den Bürgerwehren in taktischer Hinsicht weit überlegen, da sie aus Berufskriegern und Berufsoffizieren bestanden (Xen. Hell. VI 1, 5). Es ließ jedoch die Disziplin der Scharen, die nicht für ihre Vaterstadt, sondern für gemeinen Erwerb kämpften und viel Gesindel umfaßten, meist viel zu wünschen übrig. Das Söldnerwesen übte eine höchst demoralisierende Wirkung aus, es stumpfte das bürgerliche Ehr- und Pflichtgefühl ab und schwächte die bürgerliche Wehrkraft. Wie nicht wenige Staaten die Fähigkeit einbüßten, eine von den eigenen Bürgern getragene Rechtspflege auszuüben (S. 558), so vermochten viele nicht mehr ohne Söldner auszukommen,

---

[1]) B. Niese, Hist. Ztschr. 98 (1908) 485.

[2]) Im Jahre 217 beschlossen die Achaier 8000 Söldner zu Fuß und 500 Reiter in Dienst zu nehmen, außerdem eine stehende Bürgertruppe von 3000 Mann zu Fuß und 300 Reitern zu unterhalten. Polyb. V 91; vgl. IV 37, 6; IV 60; V 30; 49, dazu Niese, Gesch. d. gr. und maked. Staaten II 294; 495 f.; Hist. Ztschr. 98 (1908) 489.

[3]) Beauftragung eines einzelnen oder mehrerer Personen mit der Anwerbung: Xen. Anab. I 1, 6 ff., 2, 1 ff. (Hauptstelle). Thibron nahm im Auftrage der Lakedaimonier die Kyreier in Dienst (Anab. VII 6, 1), Leosthenes im geheimen Auftrage der Athener 8000 auf Befehl Alexanders d. Gr. von den Satrapen entlassene Söldner (Diod. XVIII 9). Vgl. Thuk. IV 80, 5 (Brasidas). Kroisos sandte angeblich einen Ephesier nach der Peloponnes *δοὺς αὐτῷ χρυσίον, ὅπως ὡς πλείστους ξενολογήσῃ τῶν Ἑλλήνων*. Diod. IX 32; Ephoros Frgm. 100. Vgl. Polyb. XV 25, 11. — Ueber *ξενολόγοι* und *ξενολογίαι* vgl. noch Isokr. V (Philipp.) 96; Ps.Aristot. Oikon. II 41 p. 1353 B v. 11; Plut. Dion 23; Diod. XIV 44, 2; XVIII 61, 4; XIX 60, 1; Polyb. I 9, 6; 32, 1; XXIX 8, 6; XXXII 1, 5; den Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna bei Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3749 (Michel, Recueil Nr. 21) usw.

[4]) Thuk. I 35, 3 (Korinthier im attischen Reichsgebiet); Diod. XIV 44, 2 (Dionysios erhält von den Lakedaimoniern die *ἐξουσία, ὅσους βούλοιτο παρ' αὐτῶν ξενολογεῖν*); XIX 60, 1; Vertrag zwischen Rhodos und Hierapytna (um 220) a. a. O. v. 41: *Εἰ δέ κα ξενολογίου χρείαν ἔχωντι Ῥόδιοι ἐκ Κρήτας, παρεχόντων Ἱεραπύτνιοι ἀσφάλειαν τῶι ξενολογίωι ἐν τᾶι πόλει, παρεχόντων δὲ καὶ ἐν τᾶι χώραι καὶ ἐν ταῖς νάσοις ταῖς παρ' αὐτῶν κατὰ τὸ δυνατόν κτλ. ἄλλωι δὲ κατὰ Ῥοδίων ξενολόγιον μηθενὶ διδόντων παρευρέσει μηδεμιᾶι κτλ.*

[5]) Xen. Hell. III 1, 28; IV 1, 26; VI 2, 18; Anab. I 2, 25; 5, 14; 7, 2; II 2, 3; 3, 28; 5, 30; III 1, 32; 37; 4, 21; IV 7, 8; V 2, 13; VI 5, 10; 11. Näheres gehört nicht hierher. Vgl. Droysen a. a. O. 88; Ad. Bauer a. a. O. 335; 399; Bernhard Müller, Beitr. z. Gesch. d. gr. Söldnerwesens (1908) 103 ff.

die nicht Eigentum der Polis waren, sondern demjenigen gehörten, der sie mietete.[1]) Vielfach gesellte sich so zu dem fremden Richter der fremde Soldat. Die Polis geriet auch in finanzielle Bedrängnis und Abhängigkeit.

Neuere Literatur. Eine reichhaltige Uebersicht über die neuere Literatur gibt AD. BAUER, Gr. Kriegsaltertümer, Bd. IV 1. Abteil. 2. Hälfte dieses Handbuches, 2. Aufl. 1893, S. 288 ff. Es genüge daher ein Hinweis auf einige Schriften von allgemeinerer Bedeutung. RÜSTOW und KÖCHLY, Gesch. d. gr. Kriegswesens, Aarau 1852; H. DROYSEN, Gr. Kriegsaltertümer, K. F. Hermanns Lehrb. d. gr. Antiquitäten II 2, Freiburg i. B. 1888; G. GILBERT, Gr. Staatsaltertümer I² (1893) 67 ff. [Sparta]; 347 ff. [Athen]; II (1885) 345 ff. [Allgemeines]; E. LAMMERT, Die Entwickelung der gr. Taktik, N. Jahrb. f. kl. Altert. II (1899) 1 ff.; J. BELOCH, Gr. Aufgebote, Klio V (1905) 341 ff.; VI (1906) 34 ff.; B. NIESE, Wehrverfassung, Dienstpflicht und Heerwesen Griechenlands, Hist. Zeitschr. 98 (1908) 264 ff.; 473 ff.; H. DELBRÜCK, Gesch. d. Kriegskunst I², Berlin 1908. — Schriften über Reiterei: S. 344, 1 und 565, 5, über Leichtbewaffnete: S. 567, 4, über die Marine: S. 568, 2, über Söldner: S. 585, 1.

δ) Finanzen.

§ 63. In homerischer Zeit beruhte die Volkswirtschaft wesentlich auf Ackerbau und Viehzucht, auf Haus- und Naturalwirtschaft (S. 169 ff.). Auf dem kleinasiatischen Kolonialboden überwog die ackerbürgerlich-städtische Siedlungsart, auf der griechischen Halbinsel wohnte man meist in Dörfern. Das berufsmäßige, gegen Vergütung arbeitende Handwerk war erst wenig entwickelt. Es fehlte auch an einem einheimischen Kaufmannsstande und an einem Markt für den regelmäßigen Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Lieber als diese wurden von dem phönikischen Händler, der etwa eintraf, für seine Waren Sklaven genommen. Vornehme Männer besaßen bereits kostbare bewegliche Habe, aber im allgemeinen beruhte der Reichtum auf Äckern und Herden. Vieh galt als Wertmesser. Dieses diente jedoch nicht mehr ausschließlich als Tausch- oder Zahlungsmittel. Neben Vieh und Sklaven verwandte man dazu schon Metallstücke in Form von Barren oder Geräten, wie Dreifüßen, Becken, Beilen, Spießen und andern Gegenständen, die sich den Gebrauchsformen mehr oder weniger anschlossen, aber nicht sowohl zum Gebrauch, als zum Thesaurieren bestimmt waren.[2])

[1]) Isokr. VIII (v. Frdn.) 44: *πρὸς δὲ τοῦτον (τὸν πόλεμον) οὐχ ἡμᾶς αὐτοὺς ἀσκοῦμεν ἀλλ' ἀνθρώπους τοὺς μὲν ἀπόλιδας, τοὺς δ' αὐτομόλους ... οἷς ὁπόταν τις διδῷ πλείω μισθὸν μετ' ἐκείνων ἐφ' ἡμᾶς ἀκολουθοῦσιν*. Demosth. IV (g. Phil. A.) 19 fordert nicht 10- oder 20000 Söldner, sondern eine Streitmacht *ἡ τῆς πόλεως ἔσται*.

[2]) Vgl. S. 171, 4. Deutlich ergibt sich aus Od. I 431, daß nicht mehr ausschließlich Vieh als Zahlungsmittel diente. Laertes kaufte die Eurykleia *κτεάτεσσιν ἑοῖσιν* (aus seinem Gut), *ἐεικοσάβοια δ' ἔδωκεν*. Er gab den Wert von 20 Rindern. Agamemnon bietet Il. IX 120 ff.; 264 ff. dem Achilleus als *ἄποινα* und *δῶρα* 10 *τρίποδας*, 10 Goldtalente, 20 *λέβητας*, 12 Rosse, 7 Sklavinnen. Achilleus setzt als Kampfpreise aus *λέβητας*, *τρίποδας*, anderes Gerät, Rosse, Maultiere, Rinder, Sklavinnen, dann für Bogenschützen 10 *πελέκεας* (Doppelbeile) und 10 *ἡμιπέλεκκα* (einschneidige Beile) aus Eisen. XXIII 259 ff.; 850. Durch 12 ganz gleichartige, eiserne *πελέκεας* schießt Odysseus den Pfeil. Od. XIX 572: XXI 75; 120; 421. Bei diesen *πελέκεις* handelt es sich wesentlich um ein Gerät für ein Kampfspiel (Od. XXI 62), aber *πελέκεις* müssen auch nach den archäologischen Funden vielfach als „Schatzbeile" oder Gerätgeld gedient haben. SVORONOS, *Μαθήματα νομισματικῆς, τὰ πρῶτα νομίσματα, Journ. internat. d'archéol. numism.* IX (1906) 161; REGLING, Geld, PAULY-WISSOWA, RE. VII (1910) 973. An Gerätgeld ist auch bei den zahlreichen *τρίποδες* und *λέβητες* zu denken. In ältern, aus dem 6. und 5. Jahrhundert stammenden Inschriften von Gortyns und Knosos erscheinen *λέβητες* und *τρίποδες* als Geldwerte. Es werden Strafen bis zu 100 *λέβητες* auferlegt. COMPARETTI, *Monumenti ant.* III 18 ff.; *Museo ital.* II 677 ff. =

Den einfachen rustikanen Verhältnissen entsprachen die beschränkten Aufgaben der das Volk umfassenden staatlichen Gemeinschaft. Hauptsächlich betätigte sich diese bei Verteidigungs- und Angriffskriegen (S. 328), gemeinsamen Opfern und Festen, Beratungen über besondere, das ganze Volk interessierende Angelegenheiten und bei der Aufbringung der Kosten für die wenigen der Gesamtheit obliegenden Ausgaben. Besoldungen gab es nicht, für seine Ausrüstung und Verpflegung im Kriege hatte der einzelne selbst zu sorgen, die Rechtspflege beschränkte sich auf ein freiwillig aufgesuchtes Schiedsgericht (S. 230). Für das enge Gebiet der Staatsverwaltung genügte der Basileus, ein souveräner Erbkönig, und der ihm zur Seite stehende Rat der Gerontes, der Häupter des Adels (S. 320 ff., 338 ff.). Der Basileus war von der Gemeinde mit einem Krongute aus dem Gemeindelande ausgestattet, das sich auf seine Nachfolger vererbte und von seinem Privatbesitz unterschied (S. 324). Ferner wurden ihm von den Gemeindemitgliedern häufig Gaben (*δῶρα, δωτῖναι*) dargebracht, sei es zum Danke für eine Wohltat oder zur Erlangung einer Vergünstigung, sei es bei der Einholung eines richterlichen Schiedsspruches oder zum bloßen Ausdrucke der Verehrung. Mochten auch solche Gaben nicht selten unter dem Drucke irgendeiner Nötigung dargebracht werden, so trugen sie doch formell den Charakter des freiwillig Dargebotenen. Es kommen aber auch bereits Steuern vor, d. h. Beiträge zu den Gemeindelasten, die von dem Träger der Staatsgewalt kraft seiner Herrschaftsbefugnisse den Staatsangehörigen auferlegt werden. Auf Kosten der Gemeinde speisten der Basileus und die Gerontes bei dem Ratsmahl, das sich gewöhnlich an die Beratung anschloß (S. 329). Bei besondern Gelegenheiten wurden vom Basileus, unter Umständen auch von den Häuptern der gentilizischen Verbände, Beisteuern von den Gemeindemitgliedern erhoben und eingesammelt. Das geschah bei der Bewirtung und Beschenkung gastlich aufgenommener Fremdlinge, zur Verpflegung auswärtiger Hilfstruppen, zur Darbringung großer außerordentlicher Opfer und zur Ausrichtung von Gemeindefesten mit Hekatomben und Opfermahlen. Regelmäßige, fest auferlegte Abgaben, „Gebote" (*θέμιστες*) hatten nur untertänige Gemeinden dem Basileus zu entrichten (S. 325). Die meisten Gaben und alle Steuern bestanden aus Naturalien, hauptsächlich aus Vieh, Fleisch, Getreide, Mehl und Wein (S. 326).

Bei der Einsammlung der Beisteuern und der Ausrichtung der öffentlichen Mahlzeiten waren Gemeindebeamte oder Amtsdiener des Königs oder der Häupter der gentilizischen Verbände nicht zu entbehren.[1] Zu den ältesten Beamten dieser Art gehörten gewiß die Mastroi oder Ma-

Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 4962 ff.; 4979 ff.; 5072. Nach Svoronos a. a. O. 217 handelt es sich nicht mehr um Gerätgeld, sondern um Münzen mit dem Gegenstempel eines Beckens, bezw. Dreifußes. Das scheint richtig zu sein. Vgl. jedoch Regling a. a. O. 972. Zu den *λέβητες* und *τρίποδες* vgl. auch Theopompos Frgm. 219 M. b. Athen. VI 232 D. — Ueber Spieße (*ὀβελοί, ὀβελίσκοι*) weiter unten. — Dieses Gerätgeld diente als Zahlungsmittel, aber Vieh blieb Wertmesser. Vgl. z. B. Il. XXIII 702: *μέγαν τρίποδ' ἐμπυριβήτην τὸν δὲ δυωδεκάβοιον ἐνὶ σφίσι τῖον Ἀχαιοί.* 885: *λέβητ' ἄπυρον, βοὸς ἄξιον.*

[1]) Ueber die Anfänge des Beamtentums, die *κήρυκες* als Amtsdiener und die Aisymnetai als Gemeindebeamte vgl. S. 328, 348, 365, 378.

steres und die Kolakretai. Darauf weist schon ihr altertümlicher Name hin. Die Mastroi hatten als „Sucher“ oder „Eintreiber“ die der Gemeinde zukommenden Abgaben einzuziehen. Damit verband sich dann die Verwaltung des Eingezogenen und des Gemeindegutes überhaupt. Die ursprüngliche Befugnis bewahrten sie in Pellene, während sich in andern Staaten ihre Kompetenzen erheblich veränderten und erweiterten (S. 487). Kolakretai finden sich in Athen und in Kyzikos.[1]) Dort fungierten sie schon zur Zeit Solons. Bis zum Jahre 411 waren sie die Vorsteher der Stadthauptkasse. Ihre Kassenführung stand in enger Verbindung mit dem Prytaneion, dem Gemeindehause mit dem Gemeindeherde, dem Amtssitze des Gemeindevorstehers (S. 161). In ihre Kasse flossen die Prytaneia, die Gerichtsgebühren, anderseits bestritten sie aus ihr die Kosten für die Speisungen im Prytaneion. Man hat ihren Amtstitel als „Fleischschneider“ erklärt und daraus geschlossen, daß sie bei den auf Gemeindekosten ausgerichteten öffentlichen Mahlzeiten die Fleischstücke verteilt hätten.[2]) Die Etymologie ist aber unrichtig.[3]) Wahrscheinlich rührt der Name daher, daß sie die *κῶλα*, die Schenkel und andere Teile von den Opfertieren, einsammelten, die dem Basileus und den Priestern zukamen. Nach und nach wird man ihnen auch die Einsammlung anderer Gefälle und schließlich die Verwaltung des Gemeindeeinkommens und der Gemeindekasse übertragen haben.[4])

Der in historischer Zeit gewöhnliche und allgemein übliche Amtstitel für Kassenführer und Schatzverwalter war Tamiai (S. 483). Man hat ihn in ähnlicher Weise wie Kolakretai erklärt. Tamias soll ursprünglich den Schaffner bezeichnet haben, der das Fleisch zu schneiden (*τέμνειν*) hatte.[5]) Allein die Etymologie von Tamias ist „ganz ungewiß“ (Wackernagel). Man ersieht jedoch aus Homer, daß das Gemeindeamt des Tamias aus dem Haushaltungsdienst in vornehmen Häusern, besonders im Hause

[1]) Böckh, CIG. Nr. 3660. Ueber die Kolakretai vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener.

[2]) Die Ableitung von *κῶλα* und *κείρω* geht auf L. Lange, Die Epheten und der Areopag, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. VII (1874) 65 Anm. 115 zurück. Sie hat Beifall gefunden. Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II § 209 S. 320; Gr. Finanzen, Conrads Wörterbuch d. Staatswiss. Supplbd. II (1897) 450; Schömann-Lipsius, Gr. Altert. I[4] 342. — Verlockend war auch die Analogie zu dem Amte der *κρεωδαίτης* in Sparta, der bei dem Syssition die Portionen verteilte. Pollux VI 34; VII 25; Plut. Lys. 23; Ages. 8; Quaest. symp. p. 644 B. Vgl. Nilsson, Klio XII (1912) 317.

[3]) Nach dem maßgebenden Urteile Wackernagels.

[4]) Kretschmer, Gr. Vaseninschr. 145 hat die alte Erklärung aus *κωλαγρέται* (*κῶλα* und *ἀγείρειν*) wieder aufgenommen. Wackernagel hält diese Etymologie für wahrscheinlich richtig, aber „nicht für ganz sicher“. Vgl. auch Boisacq, *Diction. étymologique de la langue gr.* VII (1911), *κωλακρέται*. — Die Schenkel der Opfertiere fielen gewöhnlich den Priestern zu. Die Felle von allen bei Staatsopfern geschlachteten Tieren erhielten in Sparta die Könige (Hdt. VI 57), in Athen wurden sie für Rechnung der Staatskasse verkauft. Einen besondern Anteil an den Opfern erhielt der König auch in Kyrene (Hdt. IV 161). Näheres bei P. Stengel, Gr. Kultusaltert. in diesem Handbuche V 3[2] (1898) 38; 104. In Bezug auf das *ἀγείρειν* vgl. Od. XIX 197: *δημόθεν ἄλφιτα δῶκα καὶ αἴθοπα οἶνον ἀγείρας κτλ.* XIII 14: *ἡμεῖς δ' αὖτε ἀγειρόμενοι κατὰ δῆμον κτλ.* Das besorgten doch wohl die Basilees durch Bedienstete. Vgl. auch das Ehrendekret der Mesogeioi für ihren Archon, der schön *κατὰ τὰ πάτρια* die Opfer dargebracht hatte und *τὰ κρέα ἅπαντας ἐςέκραξε.* ⟨So steht auf dem Stein. A. W.⟩ IG. II 603.

[5]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II § 209 S. 320; Gr. Finanzen. Conrads Wörterbuch d. Staatswiss. Supplbd. II (1897) 450.

des Basileus, sich entwickelt hat. In jedem homerischen Königshause waltete eine *ταμίη*. Sie gehörte zu den unfreien Bediensteten, war aber eine Respektsperson, die bei der Herrschaft eine Vertrauensstellung einnahm. Unter ihrer Obhut und Verwaltung stand die Vorratskammer mit den Mehl- und Weinvorräten, es war ihr aber auch unter Umständen die Überwachung der Schatzkammer anvertraut. Ihre Stellung läßt sich mit dem allmählich an Bedeutung gewinnenden fränkischen Hofamt des Kämmerers (*camerarius*) vergleichen. Sie hatte zugleich einige Funktionen des Seneschalk (*regiae mensae praepositus*) und Oberschenks (*buticularius*). Wie jener sorgte sie für das Auftragen der Speisen (*infertor*).[1] Männliche Tamiai erscheinen nur im Felde beim Heer als Schaffner für die Verpflegung und im bildlichen Sprachgebrauch.[2]

Dann kam die Zeit, in der das souveräne Königtum beseitigt oder entrechtet und durch ein Wahlamt ersetzt wurde. Es erwuchs ein staatliches Beamtentum (S. 348). An die Stelle des Königspalastes trat das Prytaneion (S. 161). Die königliche Schatzkammer verschwand. Es entstand ein Gemeindehaushalt mit einer Gemeindekasse. Daneben mehrten sich die Schatzbestände der angesehenen Heiligtümer. Für die staatliche und sakrale Kassenverwaltung (S. 501) und für die Obhut der Tempelschätze übernahm man den Schaffner- und Kämmererdienst im Königshause und verwandelte ihn in ein Amt. Aus der *ταμίη* wurde durchweg ein *ταμίας*, denn eine Frau konnte eine angesehene Dienststellung einnehmen, aber nur ein Mann ein Gemeindeamt bekleiden (S. 244 ff.).

Dieser Wandel vollzog sich etwa am Ende des 8. Jahrhunderts und im Laufe des 7. bis zu dem Anbruche der neuen Epoche der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung.[3] In Verbindung mit der großen Kolonisation und der Ausbreitung der Hellenen über das Mittelmeergebiet entwickelten sich mächtig Schiffahrt und Handel und Gewerbe. In den an der merkantilen Entwickelung beteiligten Plätzen entstand neben dem Handwerk eine fabrikmäßig mit Sklaven produzierende Industrie, ein zahlreiches Stadtvolk, eine Klasse von reichen Fabrikanten, Großhändlern und Reedern. Rasch gewann die Ein- und Ausfuhr an Bedeutung. Jene umfaßte zum größten Teil Nahrungsmittel und Rohstoffe, diese hauptsächlich Industrieprodukte (S. 181). Bei dieser wirtschaftlichen Umwälzung verwandelte sich die herrschende Klasse vielfach in eine Plutokratie, die einen großen Teil des Grund und Bodens in ihre Hände brachte. Auch in späterer Zeit verwandten zahlreiche Geschäftsleute verfügbare Fonds zu Landankäufen, denn Grundeigentum bot eine sichere und bei kapitalistischem Betrieb auch einträgliche Kapitalanlage, es stand außerdem in traditionellem Ansehen (S. 177 ff., 187).

Für den gesteigerten Verkehr genügte nicht mehr Vieh als Wert-

---

[1] Il. VI 380; 390; XXIV 302; Od. I 139; 429; 431; II 345 (die *ταμίη — πάντ' ἐφύλασσε* bei Tage und bei Nacht in der Vorrats- und Schatzkammer des Odysseus); III 391; 479; IV 55; VII 166; 175; VIII 449; IX 207; XV 138; XVII 94; 259; 495; XVIII 169; XIX 96; XXIII 154.

[2] Il. XIX 44 (*ταμίαι παρὰ νηυσὶν σίτοιο δοτῆρες*). Zeus *ὅς τ' ἀνθρώπων ταμίης πολέμοιο τέτυκται*: Il. IV 84. Kronion hat den Aiolos bestellt zum *ταμίης ἀνέμων*: Od. X 21.

[3] S. 178 ff., 345 ff., 369 ff.

messer. Als solchen benutzte man seit uralter Zeit in Babylonien und Ägypten Edelmetalle.[1]) Hier waren Gewichtsstücke von Gold und Kupfer im Gebrauch, dort rechnete man vorwiegend nach Silber, daneben nach Gold. Sehr früh hat sich in Babylonien für Gold und Silber das feste Wertverhältnis von $13^1/_3 : 1$ herausgebildet. Dieser Satz erhielt nach seiner Annahme für die Münzprägung eine gleichartige Bedeutung wie gegenwärtig das feste Wertverhältnis von $15^1/_2 : 1$, nach dem im Deutschen Reich und in den Ländern der Frankenwährung die Gold- und Silbermünzen geprägt werden.[2]) Zur Erleichterung der Berechnung bei Zahlungen in beiden Metallen schuf man neben dem für das Gold maßgebenden Handelsgewicht ein besonderes Silbergewicht, dessen Gewichtseinheiten sich zu denen des Goldgewichts so verhielten, daß ein Nominal in Gold, also etwa ein Schekel (Lot), den zehnfachen Wert desselben Nominals in Silber darstellte. Das Silberstück, das den 10. Teil desselben Nominals in Gold wert war, hatte mithin ein Gewicht von vier Dritteln dieses Nominals. Ferner schied sich das Gewicht in schwere und leichte Einheiten. Jene waren bei gleichen Nominalen doppelt so schwer als diese. Die leichte Handels- oder Gewichtsmine wog 491,2 g, die schwere 982,4 g, die leichte Silbermine 545,8 g, die schwere 1091,5 g. Daneben wurden durch Zuschläge von $^1/_{20}$, $^1/_{24}$ oder $^1/_{30}$ Vorzugsgewichte geschaffen, die bei Zahlungen an den König und meist auch an die Tempel zur Anwendung kamen. Die erhöhte Norm betrug also bei der leichten Handelsmine 511,65 g, bei der leichten Silbermine 568,6 g. Die Hohlmaße standen zum Gewicht in einem bestimmten Verhältnis.

Das babylonische Gewichts- und Maßsystem verbreitete sich mit einzelnen Veränderungen über Vorderasien, zum Teil über Ägypten, nach Griechenland. In der Gewichtsskala, nach der 60 Minen (Pfunde) ein Talent bildeten und die Mine in 60 Schekel zerfiel, trat die Veränderung ein, daß man die Mine in 50 Schekel oder Statere einteilte. Die Statere wurden wiederum meist in Halbstatere oder Drachmen zu 6 Oboloi eingeteilt, so daß auf ein Talent 3000 Statere oder 6000 Drachmen kamen. Drachme bedeutet „Handvoll". Der Name rührt daher, daß die Hand gerade sechs von den Kupfer- und Eisenstücken umfassen konnte, die in der Gestalt kurzer, dünner Spieße (*ὀβελοί*, *ὀβελίσκοι*) als Zahlungsmittel im Umlauf waren. Im Kleinhandel haben sich die Spieße hier und da bis zum 4. Jahrhundert erhalten.[3])

[1]) Eine kurze orientierende Uebersicht über das Münzwesen ist an dieser Stelle erforderlich, aber dabei muß es bleiben. Auf die Werke von HULTSCH und HEAD ist bereits S. 176, 1 verwiesen worden. Von HEADS *Hist. numorum* ist inzwischen 1911 die zweite Auflage erschienen. Dort findet sich p. XXI ff. eine reichhaltige Zusammenstellung der neuern Literatur. Dazu O. VIEDEBANTT, Metrologische Beiträge, Hermes 47 (1912) 422 ff.; 562 ff. und C. F. LEHMANN-HAUPT, Gerckes und Nordens Einleitung in die Altertumswiss. III (1912) 16; 75; 112.

[2]) Der Kurs von Gold und Silber schwankte bei den Griechen von 12 bis 14 : 1. HULTSCH, Gr. und röm. Metrologie [2] 236 ff. ⟨TH. REINACH, *Hist. par les monaies* (1902) 41 ff. — A. W.⟩

[3]) Pheidon soll nach Aristoteles (Frgm. 481 ROSE = Etym. M. *ὀβελίσκος*) bei der Münzprägung die *ὀβελίσκοι* eingezogen und der Hera geweiht haben. Eine Anzahl solcher eiserner, 1,20 m langer Spieße hat sich im Heraion gefunden. WALDSTEIN, *The Argive Heraeum* I p. 63 ff.; SVORONOS, *Journ. internat. d'archéol. num.* IX (1906) 196 ff.; KARO, ebenda X (1907) 287 ff. [Hdt. II 135]. Eiserne *ὀβελίσκοι* in Sparta, Theben und Byzantion: Plut. Lys. 17; Pollux VII 105; IX 77—78;

Die Silber- und Goldgewichte waren für den Zweck des Verkehrs teils in Barrenform, teils, wie in Ägypten, in Ringform gebracht. Bei dem jedesmaligen Gebrauch mußten die Metallstücke abgewogen werden. Sie waren die Vorläufer der Münze. Zu einer solchen werden Metallstücke erst dann, wenn sie einen Stempel erhalten, der eine öffentliche, in erster Linie dem Staat obliegende Garantie für ein bestimmtes Gewicht und einen bestimmten Feingehalt bietet, so daß eine jedesmalige Prüfung des Gewichts und Korns überflüssig wird. Ein weiteres Erfordernis ist die auch für Kleinzahlungen geeignete Form.[1])

Nach alter, durch Münzfunde bestätigter Überlieferung waren die Lyder die ersten, die sich geprägter Gold- und Silbermünzen bedienten.[2]) Ihr Land barg reiche Metallschätze, und sie waren ein altes Handels- und Industrievolk. Die Prägung begann um den Anfang des 7. Jahrhunderts, offenbar unter Gyges, dem ersten König der neuen Dynastie. Dem Vorgange der Lyder folgten unmittelbar die großen ionischen Handelsstädte, die mit ihnen lebhafte merkantile Beziehungen unterhielten, namentlich Milet, Ephesos, Phokaia, dann Samos, Chios und andere. Geprägt wurden zunächst Münzen aus Elektron oder Weißgold, einem silberhaltigen Golde, das reichlich im Flusse Paktolos, vielleicht auch in den lydischen Bergwerken am Tmolos und Sipylos vorkam, späterhin auch künstlich hergestellt wurde. Der Prozentsatz an Gold schwankt sehr stark, hält sich aber meist zwischen 30% und 70%.[3]) Konventionell setzte man beim Beginne der Silberprägung ein Elektronstück gleich zehn Silberstücken von gleichem Gewicht. Kroisos stellte das in Verwirrung geratene Münzwesen auf eine neue, im wesentlichen bleibende Basis. Er ließ Münzen aus reinem Golde und reinem Silber schlagen. Einerseits prägte er einen Goldstater nach dem babylonischen Gewichts- und Goldschekel im Gewichte von 8,19 g (gegen 23 ℳ), sowie einen entsprechenden Silberstater von 10,9 g (2,80 ℳ), anderseits ein Goldstück auf phönikischen Fuß im Gewicht des Silberstaters. In den kleinasiatischen Griechenstädten überwog bis zu den Perserkriegen die Elektronprägung, in einigen, namentlich in Phokaia, Lampsakos und Kyzikos, dauerte sie bis zum 4. Jahrhundert fort. Man bezeichnete die Elektronstatere dieser Städte als Goldstücke, obwohl sie so stark legiert wurden, daß ihr Goldgehalt auf etwa 40% zurückging. Natürlich sank infolgedessen auch ihr Kurs auf die Hälfte. In den Staaten an der Westküste Kleinasiens blieb sie bis zur Zeit Alexanders d. Gr. das

Plut. Fab. Max. 27. — Regling, Geld, Pauly-Wissowa, RE. VII 975, Dechélette, *Rev. numism.* XV (1912) 1 ff.

[1]) Aristot. Pol. I 9 p. 1257 A v. 39. Vgl. Eth. Nikom. V 8 p. 1133 A v. 30.

[2]) Pollux IX 83 (*εἴτε Φείδων πρῶτος ὁ Ἀργεῖος ἔκοψε νόμισμα . . . εἴτε Λυδοί, καθά φησι Ξενοφάνης*). Hdt. I 94: *Λυδοί δὲ . . . πρῶτοι δὲ ἀνθρώπων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν νόμισμα χρυσοῦ καὶ ἀργυρίου κοψάμενοι ἐχρήσαντο.* Man hat vielfach betont, daß möglicherweise die Ionier bereits vor den Lydern Elektronmünzen geprägt hätten, da Hdt. nur von Gold- und Silbermünzen rede (Beloch, Gr. Gesch. I² 288, 3). Allein Hdt. I 50 bezeichnet Elektron als *λευκὸς χρυσός*. Elektron war also nach ihm kein besonderes Metall, sondern nur eine Art Gold. — (Wilamowitz, Staat und Gesellschaft d. Griechen 66: — „die Erfindung der Münze. Sie ist von den asiatischen Griechen gemacht“!) — ⟨Perrot, *Hist. de l'art dans l'antiqité* X 44 ff.; G. Radet. *Journ. des Savants X^e année, Nouv. sér.* Nr. 213 p. 11 ff. des Separatabdrucks. — A. W.⟩

[3]) Hammer, Zeitschr. f. Numism. XXVI (1907) 22 ff.; Blümner, Elektron, Pauly-Wissowa, RE. V 2315.

hauptsächlichste Lokalkurant.[1]) Für den Kleinverkehr prägte man Teilstücke, besonders Sechstel des Elektronstaters. Beim Silberstater ging man bis zu dem winzigen Betrage von 1/8 Obolos herab.

Nachdem in den kleinasiatischen Städten geprägtes Geld in Umlauf gekommen war, begannen bald auch die Haupthandelsplätze von Hellas: Korinthos (unter den Kypseliden), Aigina, Chalkis und Eretria, Münzen zu schlagen.[2]) Auch in Athen gehen die Anfänge der Prägung noch in das 7. Jahrhundert zurück (vgl. S. 594, 1). Im Gegensatze zu Ionien herrschte im Mutterlande von vornherein die Silberwährung. Nur in ganz geringem Umfange hat man in Aigina und Athen Elektron geprägt.[3]) Die weite Verbreitung und größte merkantile Bedeutung erhielten die aeginaeische und euboeisch-attische Währung. Das gewöhnliche Vollgewicht der aeginaeischen Silberstatere beläuft sich, abgesehen von den Schwankungen in ältester Zeit, auf ca 12,57 g (etwa 2,50 ℳ), der Drachmen auf 6,28 g (etwa 1,25 ℳ). Das Gewicht sinkt jedoch schon in älterer Zeit öfter auf weniger als 12, bezw. auf 6 g. Die Mine wog nach dem Vollgewicht 628 g, das Talent 37,7 kg.[4]) Die aeginaeische Münze beherrschte fast das ganze griechische Festland: die Peloponnesos mit Ausnahme von Korinthos, sowie den Hauptteil von Mittel- und Nordhellas.[5]) Sie war auch über die Kykladen, Kreta und an der Südwestküste Kleinasiens verbreitet.

Mit ihr konkurrierte die euboeisch-attische Währung. Sie beruhte auf einer Silbermine im Gewicht von 436,6 g (Talent 26,196 kg), d. h. von vier Fünfteln der leichten babylonischen Silbermine, in älterer Zeit jedoch auf einer schweren Mine von doppeltem Gewicht (873 g).[6]) Nach der schweren Mine wog der Stater normal 17,46 g, nach der leichten 8,73 g, die Drachme 4,37 g.

---

[1]) Hesych. Φωκαεῖς ... τὸ κάκιστον χρυσίον. Vgl. z. B. IG. I 199; 207: Φωκαΐδες, ἕκται χρυσίου (Sechstel des Staters); Nr. 311: (χρυσ)οῦ στατῆρες Λαμψακηνοί, χρυσοῦ στ. Κυζικηνοί. Auch in dem Münzvertrage zwischen Phokaia und Mytilene aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts ist von χρυσίον die Rede. IG. XII 2 Nr. 1 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. I 213 = Michel, Recueil Nr. 8. Ebenso in Bezug auf den kyzikenischen Stater in dem Beschlusse von Olbia aus derselben Zeit. Dittenberger, Sylloge[2] II 546 = Michel 366. — Der schwere, phokäische Goldstater im Gewicht von 16,4 g hatte einen Nominalwert von 20 babylonischen Silberstateren zu 10,89 g (etwa 2,30 ℳ), sank aber auf einen Wert von etwa 9 Stateren oder 23 attischen Drachmen (von etwa 46 ℳ auf 21). Es war noch ein sehr günstiger Kurs, wenn zur Zeit des Demosthenes (XXXIV, 23) der Kyzikener im Pontos 28 attische Drachmen (25 ℳ) galt. Die Olbiopoliten setzten in dem erwähnten Beschlusse den Wert des Kyzikeners auf 10½ oder 11½ olbiopolitanische Silberstatere fest. Hultsch, Metrologie[2] 184 ff.; Head a. a. O. 523; 588.

[2]) Head, *Hist. numorum*[2] 396; 400; 356; 360.

[3]) Head a. a. O. 368; 395.

[4]) Hultsch, Metrologie[2] 190; 194; 716; Drachme, Pauly-Wissowa, RE. V 1615. Head a. a. O. 396. — In Bezug auf die Berechnung des Wertes vgl. S. 197, 5 und dazu Ed Meyer, Münzwesen, Conrads Handwörterbuch d. Staatswiss.[2] V (1900) 909.

[5]) Aeginaeische Münzen mit der Schildkröte als Prägbild galten geradezu als peloponnesisches Kurant. Pollux IX 74; Hesych. χελώνη; Thuk. V 47, 8; Xen Hell. V 2, 11 — Hultsch[2] 191; Head[2] p. XLIV und 394. — Es gab eine zuerst bei Ephoros nachweisbare Ueberlieferung, daß Pheidon von Argos der erste gewesen wäre, der Münzen geschlagen hätte, und zwar in Aigina. Ephoros b. Strab. VIII 358; 376; Aristoteles im Etym. M. ὀβελίσκος (Εὐβοϊκὸν νόμισμα); Marm. Par. 30; Pollux IX 83. Allein Hdt. VI 127, die ältere Quelle, sagt nur, daß Pheidon den Peloponnesiern die μέτρα geschaffen hätte, was Plin. H. N. VII 198 richtig als *mensuras et pondera* auffaßt. Vgl. auch Ail. V. H. XII 10: Αἰγινῆται ... πρῶτοι νόμισμα ἔκοψαν τὸ καὶ ἐξ αὐτῶν κληθὲν νόμισμα Αἰγιναῖον.

[6]) Hultsch[2] 548; Head[2] 356. Vgl. C. F. Lehmann, Gr. Gesch. in Gerckes und Nordens Einleitung in die Altertumsw. III 75.

Das effektive Gewicht stand jedoch oft hinter dem normalen zurück. Diese Währung wurde von den Korinthiern mit der Änderung angenommen, daß sie den leichten Stater in Drittel einteilten. Die korinthische Drachme hatte also ein Normalgewicht von 2,91 g (ca 0,60 ℳ). Dem vierfachen Betrage dieser Drachme (11,64 g) entspricht der Stater der Korkyraier. Athen wurde durch Solon von der aeginaeischen zur euboeischen Währung übergeführt. Solon nahm die damals noch geltende schwere Silbermine an. Man prägte in Athen einen als Didrachmon bezeichneten schweren Stater. Diesen hat Hippias wahrscheinlich eingezogen und als Tetradrachmon wieder ausgegeben. Das Tetradrachmon war fortan die Hauptmünze des Staates.[1]) Das Münzgewicht ging aber von 17,46 g noch vor

[1]) Fest steht, daß das alte Hauptstück der athenischen Prägung ein Didrachmon war. Das ist bezeugt durch die Atthis: Aristot. *Ἀθπ.* 10; Philochoros im Schol. Aristoph. Vög. 1106; Pollux IX 60. An die Stelle des Didrachmons trat dann wahrscheinlich unter Hippias das Tetradrachmon. Ps.Aristot. Oikon. II 5 p. 1347 A, dazu HEAD, *Hist. num.*[2] 396 (Zusammenstellung der neuern Literatur über die verwickelte Frage p. 365). Münzfunde zeigen, daß dieses alte Didrachmon ein schwerer Stater euboeischer Währung war, dessen Maximalgewicht bis auf 17,49 g stieg (HEAD[2] p. 368). Damit eröffnet sich das Verständnis für die Angaben des Aristoteles, *Ἀθπ.* 10 in Bezug auf Solons *τήν τε τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τὴν τοῦ νομίσματος αὔξησιν*. A. unterscheidet hier *μέτρα* im engern Sinne als Hohlmaße von den Gewichten und Münzen (vgl. Plat. Nom. V 16 p. 746 D: *νομίσματα καὶ μέτρα ξηρά τε καὶ ὑγρὰ καὶ σταθμά*. Andok. Myst. 83). Er fährt fort: *ἐπ' ἐκείνου γὰρ ἐγένετο καὶ τὰ μέτρα μείζω τῶν Φειδωνείων, καὶ ἡ μνᾶ πρότερον ἔχουσα σταθμὸν ἑβδομήκοντα δραχμὰς ἀνεπληρώθη ταῖς ἑκατόν. ἦν δ' ὁ ἀρχαῖος χαρακτὴρ δίδραχμον. ἐποίησε δὲ καὶ σταθμα πρὸς τὸ νόμισμα τρεῖς καὶ ἑξήκοντα μνᾶς τὸ τάλαντον ἀγούσας, καὶ ἐπιδιενεμήθησαν αἱ τρεῖς μναῖ τῷ στατῆρι καὶ τοῖς ἄλλοις σταθμοῖς*. (Nach VIEDEBANTT. Hermes XLVII [1912] 597 soll sich A. mit den Worten *ἦν δ' ὁ ἀρχαῖος χαρακτὴρ δίδραχμον* zur Münze wenden, und die Angabe *ἐποίησε κτλ.* soll sich auf das Münzgewicht beziehen! „Er machte Gewichte gemäß der Münze" oder „*He also instituted standard weights corresponding to the coinage*". SANDYS.)

Solon machte also die *μέτρα* größer als die pheidonischen, die auch nach Theophr. Char. 11, 5 klein waren. Das ist richtig. Eine delphische Rechnungsurkunde vom Jahre 361/0 setzt 3000 von der Stadt Apollonia am ionischen Meer gespendete *μεδίμνους φειδωνείους* gleich 1875 delphischen, d. h. aeginaeischen. Daraus ergibt sich, daß der pheidonische Medimnos gegenüber den ca 52 L. des solonischen nur ca 45 L. faßte. E. BOURGUET, *Bullet. d. corr. hell.* XXVII (1903) 13; 18; *Rev. archéol.* 1903 II 23 ff.; *Sanctuaire Pythique* (1905) 17; C. F. LEHMANN-HAUPT, a. a. O. 20.

Nach Aristoteles füllte ferner Solon die Münzmine, die 70 Drachmen wog (73 nach Androtion bei Plut. Solon 15), zu 100 auf. Da jede Mine 100 Drachmen hatte, so kann die Angabe nur so verstanden werden, daß die vorsolonische Mine 70 solonische Drachmen wog. Es waren also 70 solonische Drachmen gleich 100 alten. (Auf einem Mißverständnis beruht die Angabe bei Plut., daß Solon die Mine von 73 Drachmen in 100 einteilte, so daß die Mine dasselbe Gewicht behielt, die Drachme kleiner wurde.) C. F. LEHMANN, Hermes XXVII (1892) 532; Verhdl. d. Berl. anthropol. Gesellsch. 1892 S. 582: Hermes XXXV (1901) 637; HILL, *Numism. Chron.* XVII (1897) 284 ff.

Nun galt in Athen vor Solon sicherlich die aeginaeische Währung (HULTSCH[2] 200; HEAD[2] 366). Das Gewicht der ältern aeginaeischen Statere (Didrachmen) steht durchschnittlich auf 12,2 g (so auch VIEDEBANTT 437). Das ergibt eine Mine von 610 g. Nimmt man eine schwere euboeische Silberdrachme zu 8,73 g, so führen 70 × 8,73 = 611 g auf die aeginaeische Mine. Dazu 30 Drachmen = 262 g. So kommt man auf 873 g, also auf die schwere euboeische Silbermine, zu der Solon von der aeginaeischen Währung überging. In der Tat gibt es nachsolonische Didrachmen von 17,49 g (dem Gewicht der spätern Tetradrachmen), die nach dem Fuße der schweren euboeischen Mine geprägt sind. HEAD[2] 368. Die Angaben des Aristoteles erweisen sich mithin als richtig. Die Meinung Androtions bei Plut. Solon 15, daß Solon die bisherige Mine von 73 Drachmen in 100 Drachmen eingeteilt hätte, so daß 73 alte Drachmen zu 100 neuen geworden wären, steht damit in Verbindung, daß man zu seiner Zeit 3 aeginaeische Obolen gleich 4 attischen zu setzen pflegte. 73 × 6,28 = 458 g; 100 × 4,32 = 432 g. Die attische Silberdrachme stand wegen ihres Feingehalts in etwas höherm Kurs. ⟨Vgl. *Fouilles de Delphes* III 2 p. 170 Nr. 139. A. W.⟩

den Perserkriegen, vielleicht infolge eines Abzuges des Schlagsatzes, auf den dann bis zur hellenistischen Zeit unverändert bleibenden Betrag von 17,28 g für das Tetradrachmon, von 4,32 g für die Drachme zurück. Nach dem damals für Münzen angenommenen Wertverhältnis von Silber zu Gold (S. 591) berechnet sich der Wert der Drachme auf reichlich 90 ₰, der Mine auf ca 90,65 ℳ, des Talents auf ca 5440 ℳ.

Unter dem Einflusse des korinthischen und athenischen Handels gewann die Währung eine weite Verbreitung. Die italiotischen und sikeliotischen Städte haben sich ihr gleich beim Beginn der eigenen Münzprägung in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts oder bald nachher fast durchweg angeschlossen.[1]) Die athenische Münze erfreute sich wegen der Reinheit des Korns und der sorgfältigen Prägung eines hohen Ansehens. Ihre Bedeutung steigerte sich mit der Ausdehnung der athenischen Handelsbeziehungen, der maritimen Machtstellung Athens und der massenhaften Ausprägung. So kam es, daß trotz dem Niedergange des athenischen Staates Alexander d. Gr. die attische Währung für die Silberprägung der Reichsmünze annahm. Hauptsächlich wurden Tetradrachmen und Drachmen (Ἀλεξάνδρειοι, Ἀλεξάνδρειαι) geprägt. Daneben wurde die schon von Philipp nach dem Vorbilde der persischen Königsmünze (des Dareikos), aber nach attischem Fuße begonnene Prägung eines Goldstaters fortgesetzt, aber Silber war in der hellenistischen Welt das herrschende Währungsmetall, und überall, außer in Ägypten, galt der attische Münzfuß.[2])

Die euboeisch-attische Währung legte, ebenso wie die aeginaeische, der Rechnung nach Teilstücken in üblicher Weise als Nominal das Sechstel der Drachme bezw. das Zwölftel des Staters, den Obolos (S. 591,8) zugrunde. Der aeginaeische Obolos hatte einen Wert von 20 bis 21, der attische von 15 ₰. Man prägte für den Kleinverkehr zahlreiche Teilstücke. Für die Auszahlung der Löhne und Diäten mit einem Geldstück kam namentlich das Diobolon, Triobolon und Tetrobolon in Betracht (S. 201 ff.). Bei der Prägung der Kleinmünzen in Silber ging man bis zum Viertelobolos (Tetartemorion), vereinzelt sogar bis zum Achtelobolos herab. Das Tetartemorion wog nur noch 0,18 bezw. 0,26 g und hatte einen Wert von $3^3/_4$ bezw. ca 5 ₰. Solche Liliputmünzen waren höchst unpraktisch. Man entschloß sich aber schwer zur Einführung kupferner Scheidemünzen. Erst im 4. Jahrhundert fand in Griechenland die Kupferprägung eine weitere Verbreitung. In Athen begann sie in der perikleischen Zeit. Man prägte zunächst den Chalkus, ein Achtel Obolos, vielleicht auch Hälften und Viertel des Chalkus (Pfennige).[3]) Bei dem Notstand im Jahre 406 gab

[1]) Ad. Holm, Gesch. Siciliens III 543 ff.; Head[2] 11; 115 ff

[2]) Hultsch, Metrologie[2] 240; Drachme, Pauly-Wissowa, RE. V 1618; Head[2] 192 ff.: 224 ff. (mit Literaturangaben). Amphiktyonen-Dekret vom Jahre 96/95 über die Zulassung des attischen Tetradrachmons als gültiges Geld zum festen Kurs im ganzen Gebiet der Amphiktyonie. Th. Reinach, *L'anarchie monetaire et ses remèdes, Mém. d. l'Academ. d. Inscr.* XXXVIII 2 Paris 1911.

[3]) Beantragt hat die Einführung der Kupferprägung Dionysios, der davon den Spitznamen ὁ χαλκοῦς erhielt. Er beteiligte sich an der Begründung von Thurioi. Athen. XV 669 D: vgl. Aristot. Rhet. III 2 p. 1405 A v. 35; Plut. Nik. 5; Phot. Θουριομάντεις. — Kubitschek, Chalkus, Pauly-Wissowa, RE. III 2098; Hultsch, Dichalkon, ebenda V 356; Crusius, Dionysios Nr. 97, ebenda V 926. Als kleinste Scheidemünze erscheint b. Aristoph. Frdn. 1200; Eupolis im Schol. Aristoph.

man infolge des Mangels an Silber Kupfermünzen weit über ihren Wert aus. Sie wurden erst im Jahre 393 für ungültig erklärt.[1]) In der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts begann man regelmäßig im ausgedehntern Umfange Kupfergeld zu schlagen. Seit 322 wurde das Viertelobolenstück nur noch in Kupfer geprägt. Ähnlich wie in Athen gegen Ende des peloponnesischen Krieges verfuhr man in Gortyns in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts. Der Staat prägte infolge einer Finanznot minderwertige Kupferobolen, brachte sie mit Zwangskurs in den Verkehr und verbot die Annahme silberner Obolen.[2])

In Notstandsjahren und nur in solchen, nämlich 407/6, 339, 295, hat man in Athen auch Goldmünzen geprägt. Man schmolz dazu goldenes Tempelgerät ein.[3]) Sonst war in Athen, wie überall im griechischen Mutterlande, Silber stets das Kurant des Staates. Eine Ausnahme bildete Sparta. Dort hielt man noch im 4. Jahrhundert für den inländischen Gebrauch an dem im Taygeton gewonnenen Eisen als gesetzmäßigem Wertmesser fest. Den Spartiaten war der Privatbesitz von Gold und Silber verboten. Als Zahlungsmittel war Eisen teils in der Gestalt eines kuchenähnlichen Barrens (*πέλανος*), teils in der Form von Spießen (*ὀβελοί*) im Umlauf. Die Eisenstücke wogen normal eine aeginaeische Mine (628 g) und hatten in späterer Zeit nur den effektiven Kurswert eines halben aeginaeischen Obolos (10 ₰), sie sollten aber sicherlich das Wertäquivalent eines Silberobolos darstellen. Das war also das alte, vor der Münzprägung, die man in Sparta — auch in dieser Hinsicht höchst konservativ — nicht mitmachte, umlaufende Barren- und Gerätgeld.[4]) Für den Verkehr mit dem Auslande bediente man sich fremder Münzen.[5]) Erst unter König Areus (309—265) wurden in Sparta Silbermünzen geprägt, dann auch, noch im 3. Jahrhundert, Kupfermünzen.

Frdn. 1176 und Kallimachos b. Pollux IX 72 der *κόλλυβος*, vermutlich ein Viertel des Chalkus Hultsch, Metrologie² 228; Svoronos, *Journ. internat. d'arch. numism.* XIV (1913) 123 ff.

[1]) Aristoph. Frösch. 725; Ekkles. 819. Einige Stücke haben sich erhalten. E. Fox, *Num. Chron.* IV (1905) 1 ff.

[2]) Dareste, *Inscr. jurid.* II Nr. 32 p. 329 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5011: *Νομίσματι χρῆι(θαι) τῶι καυχῶι (χαλκῶι) τῶι ἔθηκαν ἁ πόλις· τὸνς δ' ὀδελὸνς μὴ δέκεσθαι τὸνς ἀργυρίος.* Vgl. Head, *Hist. num.*² 467 [Literaturangaben].

[3]) Aristoph. Frösch. 720 und dazu Hellanikos und Philochoros im Schol. Näheres b. U. Köhler, Ztschr. f. Num. XX (1898) 5 ff.

[4]) Ueber Barren- und Gerätgeld vgl. S. 87, 2; 591, 3. — Eisernes *νόμισμα* in Sparta und Verbot des Privatbesitzes von Gold und Silber: Xen. *Λακ. πολ.* VII 5. Ps.Plat. Eryx. 17 p. 400 B: *ἐν δὲ Λακεδαίμονι σιδηρῷ σταθμῷ* (also „nach dem Gewicht") *νομίζουσι, καὶ ταῦτα μέντοι τῷ ἀχρείῳ τοῦ σιδήρου.* Polyb. VI 49; Plut. Lyk. 9; Lys. 17; Aristeid. Kat. 3; Ps.Plut. Apophth. lak. Lyk. 3 p. 226 D; Pollux VII 105; IX 79. — Eiserne *lumps and bars* haben sich bei den Ausgrabungen auf dem Boden Spartas gefunden. Dickins, *Annual of Brit. school at Athens* 1906/7 p. 173.

Dem *πέλανος* wird bei Hesych. (*πέλανος, τὸ τετράχαλκον, Λάκωνες*) der Wert eines halben Obolos, dem *νόμισμα σιδηροῦν* bei Ps.-Plut. a. a. O. (*μνᾶ ὁλκῇ Αἰγιναία, δυνάμει δὲ χαλκοῖ τέσσαρες*) das Gewicht einer aeginaeischen Mine und ebenfalls der Wert eines halben Obolos zugeschrieben. Photios und Suidas identifizieren *πέλανος* mit *ὀβολός*. Nach Dikaiarch. b. Athen. IV 141 C betrug der Geldbeitrag zu den Syssitien *περὶ δέκα τινὰς Αἰγιναίους ὀβολούς*. Da das Silberobolen nicht gewesen sein können, so handelt es sich um zehn Eisenstücke im nominellen Wert eines Obolos. Die richtige Erklärung hat offenbar schon Hultsch, Metrologie² 634 ff. gefunden. Vgl. im übrigen Babelon, *Les origines de la monnaie* (1897) 79; 370; Svoronos, *Journ. intern. d'archéol. numism.* IX (1906) 191 ff.: Regling, Geld, Pauly-Wissowa, RE. VII (1910) 979 ff.

[5]) Plat. Nom. V 742 verbietet nach spartanischem Vorbild im Staat der Gesetze jedem *ἰδιώτης* den Besitz von Gold und Silber. Ein für Auswärtige wertloses *νόμισμα ἐπιχώριον*, dem der Staat Geltung gibt, dient für den inländischen Verkehr, ein vom Staat aufbewahrtes *κοινὸν Ἑλληνικὸν νόμισμα* für Missionen im Ausland und für die Kriegsführung.

Eisengeld kommt auch sonst vor, aber doch nur als Scheidemünze oder als Notbehelf. Das Eisengeld der **Byzantier** zur Zeit des peloponnesischen Krieges bot der Komödie Stoff zu Spöttereien. Auch in Theben und Phokis kommt Eisengeld vor. Als Scheidemünze goß (nicht schlug) man eiserne Geldstücke um 400 in **Argos**, **Tegea** und **Heraia**.[1]) In **Klazomenai** hat die Gemeinde im 4. Jahrhundert bei einer großen Finanzklemme Eisenmünzen mit einem Scheinwerte von insgesamt 20 Talenten wohlhabenden Bürgern als eine Art Staatsschuldschein für eine Zwangsanleihe aufgenötigt und sie nach allmählicher Abzahlung derselben wieder eingezogen.[2])

Abgesehen von solchen in Zeiten der Not ausgegebenen Kreditmünzen und argen Münzsünden, die sich einzelne Tyrannen, aber auch bisweilen bedrängte Stadtgemeinden zu Schulden kommen ließen, wurden die Münzen meist, namentlich in Bezug auf den Feingehalt, etwas minderwertig ausgeprägt. Die wegen ihrer Reinheit und ihres Vollgewichts sehr geschätzten Münzen Athens pflegten auf ausländischen Märkten mehr als ihr Nennwert zu gelten.[3]) **Münzfälscher** wurden allgemein als schwere Verbrecher behandelt und fast überall mit dem Tode bestraft.[4])

§ 64. Mit der Münzprägung vollzog sich der Übergang von der Naturalwirtschaft zur **Geldwirtschaft** mit allen ihren charakteristischen Begleiterscheinungen.[5]) Der Übergang erfolgte im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Umwälzung, vielfach unter schweren Krisen, in verschiedenem Tempo; rasch, noch im Laufe des 7. Jahrhunderts, in den an der Spitze der merkantilen Entwickelung stehenden Städten (S. 177, 5), langsamer und später besonders in binnenländischen Staaten, in denen Ackerbau und Viehzucht die Basis der Volkswirtschaft blieben (S. 105). Viele Staaten haben erst seit der Mitte des 6. Jahrhunderts oder noch später eigene Münzen zu schlagen begonnen.[6]) Auch da, wo schon im 7. Jahrhundert

[1]) **Byzantion**. Aristoph. Wolk. 249 und Schol. (mit einem Zitat aus dem Komiker Platon); Hesych. *Σιδάρεος*; Pollux VII 105; IX 78. Vgl. dazu Böckh, Sth. Ath. I³ 694; Head, *Hist. num.*² 267. — Blanchet, *Journ. intern. d'arch. numism.* X (1908) 269 ff. und dazu Svoronos, ebenda XIV (1913) 186 (Phokis und Theben, nicht Megara). — Argos, Tegea, Heraia: U. Köhler, Mitteil. d. athen. Instit. VII 377 ff.; Ph Lederer, Gr. Eisenmünzen, Blätter f. Münzfreunde 1908, 3923; R. Weil, Ztschr. f. Numism. XXIX (1911) 139 ff.

[2]) Ps.Aristot. Oik. II p. 1348 B v. 16; dazu Riezler, Finanzen und Monopole (1907) 21; P. Schneider, Das 2. Buch der ps.aristot. Oekonomika (1907) 78.

[3]) Xen. d. vect. III 2. Ueber athenische Münzen im Vergleich mit den meist stärker legierten anderer Städte vgl. Aristoph. Frösch. 725; Demosth. XXIV (g. Timokr.) 214. — Polyb. XXI 32, 8 (Büttner). — Hultsch, Metrologie² 232.

[4]) Demosth. XXIV (g. Timokr.) 212: *νόμος ἐστὶν ἁπάσαις ὡς ἔπος εἰπεῖν ταῖς πόλεσιν, ἐάν τις τὸ νόμισμα διαφθείρῃ, θάνατον τὴν ζημίαν εἶναι.* Todesstrafe in Athen, wo namentlich die Beimischung von Kupfer und Blei zum Silber als Verfälschung galt, nach Demosth. XX (g. Lept.) 167; vgl. IG. II 476 und dazu S. 532, 3. — Lipsius, Att. Recht II 409. — Münzvertrag zwischen Phokaia und **Mytilene**, IG. XII 2 Nr. 1 (Michel, Recueil Nr. 8 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 213 = Solmsen, *Inscr. gr. ad inlustr. dial. sel.*³ 6): *αἰ δέ κε καταγ(ρέ)θηι τὸ χρύσιον κέρναν ὐδαρέστερον θέλων, θανάτωι ζαμιώσθω.* **Dyme**, Dittenberger, Sylloge² II 513 = Collitz II 1613: *(τούσδε) ἁ πόλις κατέκριν(ε θανά)τον, ὅτι ἱεροφώρεον καὶ νόμισμα ἔκοπτον χάλ(κεον).*

[5]) S. 176 ff., 212 ff. und 590. Ueber den **Zinsfuß** vgl. S. 185.

[6]) Die Münzprägung begann in Theben etwa am Anfange des 6. Jahrhunderts (Head 349), um die Mitte desselben in Orchomenos, Phokis, Delphoi und Arkadien (Head 346; 338; 444), in der zweiten Hälfte und am Ende in den italiotischen und sikeliotischen Städten (S. 595, 1). In Larisa prägte man schon vor den Perserkriegen, aber in den andern thessalischen Städten erst seit dieser Zeit (Head 290), in Elis seit der Bildung des demo-

die Münzprägung einsetzte, war längere Zeit Geld bei weitem nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Die Beschaffung des erforderlichen Edelmetalls war oft nicht leicht. Reichhaltige Silbergruben befanden sich nur im Laureiongebirge in Attika, die im 6. Jahrhundert ergiebigen Goldgruben auf Siphnos waren bald erschöpft. Sonst kam Gold hauptsächlich aus Thasos, aus den thrakischen Bergwerken, die auch Silber lieferten, und aus Kleinasien.[1]) Ein großer Teil des knappen Geldvorrates befand sich ferner im Besitze reicher Leute: der Handelsherren, Fabrikanten und Großgrundbesitzer (S. 176), ein anderer sammelte sich durch Weihgeschenke in den angesehenen Heiligtümern an.

Unter diesen Umständen hat sich eine auf gemünztem Gelde beruhende Staatshaushaltung erst spät entwickelt. Noch in den Gesetzen Drakons (im Jahre 621) kam bei der Ansetzung von Geldbußen oder Geldstrafen als Wertbegriff. Rind ganz in homerischer Art vor.[2]) Solon bestimmte im Opfertarif den Preis der Opfertiere und des Getreides nach Drachmen. Ebenso setzte er für Belohnungen und Strafen Geldsummen an.[3]) Die Censusklassen bestimmte er jedoch nicht etwa nach dem in Geld ausgedrückten Einkommen oder Vermögen, sondern nach den Massen von Getreide und Flüssigem (Öl und Wein), die jeder von seinem Grundeigentum erntete. Die Peisistratiden hielten an diesem Census fest und erhoben als Steuer den Zwanzigsten der Bodenerträge.[4])

kratischen Einheitsstaates um 472 (vgl. S. 148; Head 480). In Aitolien findet sich gar vor der Zeit Alexanders d. Gr. keine Spur von eigenen Münzen. Head 334.

[1]) Vgl. S. 105. (Auch Silber aus den thrakischen Bergwerken: Hdt. V 17; VII 112; Strab. VII 331.) Als die Spartaner um 550 Gold zu einer Apollonstatue brauchten, schickten sie zum Einkaufe desselben Abgesandte nach Sardeis: Hdt. I 69. Hieron von Syrakus soll große Mühe gehabt haben, in Hellas das für seine delphischen Weihgeschenke (Dreifuß und Nike) erforderliche Gold zusammenzubringen. Seine Leute fanden es endlich bei einem reichen Korinthier, der *πολλῷ χρόνῳ συνωνούμενος κατὰ μικρὸν θησαυροὺς εἶχεν οὐκ ὀλίγους*. Theopomp. Frgm. 219 M. b. Athen. VI 231 E. — Plut. Sol. 23: *σπανίζοντος τότε τοῦ νομίσματος κτλ.*

[2]) Pollux IX 61: *καὶ μὴν κὰν τοῖς Δράκοντος νομοις ἐστιν ἀποτίνειν εἰκοσάβοιον*. Das ist der homerische Wertausdruck. Das Rind hatte einen konventionellen Durchschnittswert, diente aber gewöhnlich nicht mehr als Zahlungsmittel. Dazu benutzte man Metallbarren und „Gerätgeld" (S. 587, 2). *Εἰκοσάβοιον* ist nicht etwa nach Pollux IX 60 als altertümlicher Ausdruck für 40 Drachmen aufzufassen, weil nach der Atthis die Athener in alter Zeit als Hauptstück ein Didrachmon prägten (S. 594, 1), das angeblich nicht eine Eule, sondern ein Rind als Prägbild aufwies und darum *βοῦς* hieß (Philochoros Frgm. 154 im Schol. Aristoph. Vög. 1106; Plut. Thes. 25). Allein schon die vor Hippias in Athen geschlagenen Didrachmen haben als Prägbild die Eule (Head 361). Vermutlich hat man alteretrische Münzen (Head 368), die in Attika im Umlauf waren, als altattische betrachtet. Wie *εἰκοσάβοιον* zu erklären ist, lehrt die Angabe bei Pollux IX 61, daß der attische Herold an den Delien die Preise nach Rindern ausrief, dann aber für jedes Rind zwei Drachmen gezahlt wurden. Die Strafbestimmungen in der Skizze der sog. drakontischen Verfassung kommen nicht in Betracht, da diese eine Fälschung ist (S. 54). — Vgl. zu der Frage außer Head a. a. O. namentlich Hultsch, Metrologie[2] (1882) 200; 207 [wo bereits im wesentlichen das Richtige steht]; Wilamowitz, Aristoteles und Athen I (1893) 80; Babelon, *Les origines de la monnaie* (1897) 24 ff.; Svoronos, *Journ. internat. d'archéol. numism.* IX (1906) 156. ⟨Vgl. auch Hiller v. Gärtringen, Arkad. Forschungen, Abhdl. d. Berl. Akad. 1911 Anh. S. 6. Megalopolis, 2. Jahrhundert. Beiträge zum Teil nicht Geld, sondern als Rinderpreis angegeben. A. W.⟩

[3]) Eine Anzahl von Geldstrafen und Prämien bei Plut. Solon 23. Dort heißt es in Bezug auf die Niedrigkeit gewisser Geldsätze: *εἰς μὲν γὰρ τιμήματα τῶν θυσιῶν λογίζεται πρόβατον καὶ δραχμὴν ἀντὶ μεδίμνου* . . . Wer einen Wolf brachte, erhielt fünf Drachmen, *λυκιδέα δὲ μίαν, ὧν φησιν ὁ Φαληρεὺς Δημήτριος, τὸ μὲν βοὸς εἶναι, τὸ δὲ προβάτου τιμήν*, natürlich wie sie im Opfertarif angesetzt war. Für erlesene Opfertiere hatte Solon nach Plut. a. a. O. im 16. Axon weit höhere Preise angesetzt.

[4]) Thuk. VI 54, 5: *Ἀθηναίους εἰκοστὴν*

Mit der neuen Ära der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung erweiterten sich fortwährend die Aufgaben und damit zugleich die Bedürfnisse des Staates. Es entwickelte sich ein Beamtentum, es bildete sich die Rechtspflege aus, es entstand eine Heeresorganisation und eine Kriegsflotte. Ferner wurden die öffentlichen Bauten größer und zahlreicher, die Staatsfeste vermehrten sich und erhielten eine glänzende Ausstattung, der ganze Kultus erforderte einen wachsenden Aufwand. Indessen die Beamten waren noch unbesoldet, für den Krieg mußten sich die Bürger selbst bewaffnen, einen wesentlichen Teil des Aufwandes für Kriegsschiffe und namentlich für die öffentlichen Feste begann die Gemeinde den wohlhabenden Bürgern als Leiturgie aufzuerlegen, d. h. als eine unentgeltliche Leistung für das Gemeinwesen. Eine solche war ja auch die Bekleidung eines unbesoldeten Staatsamtes (S. 495). So blieben die Bedürfnisse, die der Staat direkt aus seinen Mitteln zu bestreiten hatte, auf einen kleinen Umfang beschränkt. Man ersieht das auch aus dem Wenigen, was wir von dem Finanzwesen Athens in solonischer und vorsolonischer Zeit wissen. Die mit dem Gemeindehause verbundene Staatskasse wurde schon damals von den Kolakretai verwaltet. Ihre regelmäßigen Einnahmen bestanden im wesentlichen aus Gerichtsgebühren und Geldstrafen, aus den Naukrarika und dem Erlöse der verkauften Häute der Opfertiere. Die Naukrarika waren Geldbeträge, die von den Naukraroi, „den Schiffshäuptern“, im Rahmen der Naukrarien im Falle des Bedarfes erhoben wurden. Die damaligen vier Phylen gliederten sich nämlich in je zwölf Naukrarien, Bezirke, die ihrem Namen nach zunächst für die Marine geschaffen waren, dann aber auch zu andern administrativen Zwecken dienten. An der Spitze einer jeden Naukrarie standen Naukraren, die zusammen eine Körperschaft mit eigenen Prytanen bildeten. Es waren also die Naukraren Vorsteher von Phylenbezirken. Sie erhoben, wie die Vorsteher gentilizischer Verbände bei Homer, Umlagen und besorgten, wie die spätern Trierarchen, die Schiffsausrüstung. Das bei den angeordneten Umlagen erhobene Geld wurde von ihnen mindestens zum großen Teil an die Kolakretai abgeführt. Aus ihrer Kasse bestritten diese die Kosten der Schiffsbauten, der Speisungen im Prytaneion und der Festgesandtschaften und natürlich auch damals schon den Aufwand für Gemeindeopfer und Feste.[1])

μόνον πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων. Aristot. *Ἀθπ.* 16, 4: *ἐπράττετο γὰρ ἀπὸ τῶν γιγνομένων τὴν δεκάτην.* (Vgl. 16, 6, eine antiquarische Anekdote. Zenob. Proverb. IV 76; Suid. *σφακελισμός* usw.); Diog. Laert. I 53. Man hat unbedingt an der Angabe des gerade über die Peisistratiden nach eigener Aeußerung gut unterrichteten Thukydides festzuhalten. Der Versuch, in der Weise zu vermitteln, daß Hippias die *δεκάτη* des Peisistratos zu einer *εἰκοστή* herabsetzte (Böckh, Sth. I[3] 398; Hermann-Thumser, Gr. Staatsaltert.[6] 393 usw.), scheitert daran, daß Thuk. a. a. O. von den Peisistratiden überhaupt spricht, und daß Aristoteles an dieser Stelle im bewußten Gegensatze zu Th. schreibt.

[1]) Kolakretai: S. 589. Naukraroi, „Schiffshäupter“, „Schiffsherren“ nach der Erklärung F. Solmsens, Rh. Mus. LIII (1898) 151 ff. — *Οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράρων ἔνεμον* nach Hdt. V 71 zur Zeit von Kylons Staatsstreichsversuch *τὰς Ἀθήνας.* Das ist zu viel gesagt (Thuk. I 126), aber eine bedeutende Stellung nehmen sie jedenfalls im Staatsleben ein. Dieser Versuch fiel nach Hdt. *πρὸ τῆς Πεισιστράτου ἡλικίης,* nach der Atthis (Aristot. *Ἀθπ.* 1; Plut Solon 12) geraume Zeit vor Solon, nach Aristot. *Ἀθπ.* 4 einige Zeit vor Drakon (vgl. Sandys zu *Ἀθπ.* 4, 1). Nach Euseb. I 198 siegte Kylon im

Zu einer Thesaurierung von Staatsgeldern kam es weder in Athen noch in andern Staaten. Die Siphnier stifteten im 6. Jahrhundert aus dem damals reichlichen Ertrage ihrer Goldbergwerke den Zehnten nach Delphoi, ferner erbauten sie eine Markthalle und ein Prytaneion aus Marmor, den Rest verteilten sie unter sich (Hdt. III 57). Ebenso pflegten die Athener zu jener Zeit die Pachtgelder der laurischen Silberbergwerke zu verteilen. Als im Jahre 483/2 eine neue reiche Silbergrube erschlossen war und die Verpachtung dem Staate eine große Summe eingebracht hatte, beschloß die Bürgerschaft auf Antrag des Themistokles, von der Verteilung Abstand zu nehmen und das Geld zur Erbauung einer Trierenflotte zu verwenden.[1]) Auch die Thasier bauten aus den Erträgen ihrer Bergwerke und ihren Einnahmequellen auf dem Festlande Kriegsschiffe und eine stärkere Stadtmauer (Hdt. VI 46), sonst wird wohl bei ihnen die Verteilung ebenfalls üblich gewesen sein. Gleiches verlautet von Megara.[2]) Die Peloponnesier besaßen noch zu Beginn des peloponnesischen Krieges keinen Staatsschatz

Doppellauf Ol. 35, 1 = 640. Trotzdem setzen de Sanctis, *Ἀτθίς*² (1912) 280 und Beloch, Gr. Gesch. I² (1912) 370 den Streich in die Zeit der Verbannung des Peisistratos. Das ist eine ganz unzulässige Geschichtskonstruktion. Auch die Naukrarien sollen erst von Peisistratos geschaffen worden sein (de Sanctis 305; Beloch 390), aber nach Hdt. V 71 gab es Naukraroi vor der Zeit des Peisistratos und nach Aristot. *Ἀθπ.* 8, 3 bestanden zur Zeit Solons 12 Naukrarien *καθ' ἑκάστην φυλήν* (vgl. Pollux VIII 108; Hesych. *ναύκλαροι*)· *ἦν δ' ἐπὶ τῶν ναυκραριῶν ἀρχὴ καθεστηκυῖα ναύκραροι, τεταγμένη πρός τε τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰς δαπάνας τὰς γιγνομένας· διὸ καὶ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς Σόλωνος οἷς οὐκέτι χρῶνται πολλαχοῦ γέγραπται „τοὺς ναυκράρους εἰσπράττειν" καὶ „ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου"*. Das waren doch wirklich alte Gesetze, die nur antiquarisches Interesse hatten. Einen zwingenden Grund, sie für nachsolonische zu erklären, gibt es nicht. Vgl. Androtion Frgm. 4 im Schol. Aristoph. Vög. 1541: *τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς κωλακρέτας διδόναι ἐκ τῶν ναυκραρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὅ τι ἂν δέῃ ἀναλῶσαι.* Phot. *ναυκραρία· καὶ ἐν τοῖς νόμοις δὲ „ἄν τις ναυκραρίας ἀμφισβητῇ" καὶ „τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ τὴν ναυκραρίαν."* Das *διό* bei Aristot. zeigt, daß die Angabe über die Funktion der Naukraren und die Naukrarien nur auf den mitgeteilten Verordnungen Solons beruht. Weiteres fand man nicht in seinen Gesetzen. Dieser hatte also die Naukrarien wie alle Institutionen, die er vorfand und nicht veränderte, einfach als eine bekannte, bestehende Einrichtung vorausgesetzt. Aus Phot. *Κωλιάς*; Bekker, Anecd. gr. I 275, 20, *Κωλιάς* und Aristot. *Ἀθπ.* 21, 5 ergibt sich, daß die Naukrarien lokale Bezirke waren. Das ist mit dem gentilizischen Charakter der vier altattischen Phylen wohl vereinbar. Vgl. S. 131; 143. Bekker, Anecd. gr. I 283, 20 *ναύκραροι· οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες καὶ τριηραρχοῦντες καὶ τῷ πολεμάρχῳ ὑποτεταγμένοι.* Nach Pollux VIII 108 *παρεῖχε* jede Naukrarie ein Schiff und zwei *ἱππέας*. In Bezug auf die *ἱππέας* kann man verschiedener Meinung sein (S. 561, 564), aber mit der Schiffsstellung, die der Etymologie entspricht, hat es offenbar seine Richtigkeit (vgl. Kolbe, *De Athen. re navali* 15: 17). Ohne Kriegsschiffe hätten die Athener gegen Ende des 7. Jahrhunderts — was auch B. Keil, Anon. Argent. 219 dagegen sagen mag — Sigeion am Hellespontos nicht zu besetzen und im Kriege gegen die Mytilenaier zu behaupten vermocht. Viele Schiffe der Athener erscheinen auch in der aeginetischen Ueberlieferung bei Hdt. V 86. Offenbar verfiel die Flotte bei den innern Wirren vor und nach Solon, ebenso nach 510. — Aus dem Anon. Argentinensis v. 19 erfahren wir, daß — *πάλαι κωλακρέται* Geld für die Schiffsbauten auszahlten (vgl. IG. I 77), natürlich aus den *ναυκραρικά*, so lange es Naukrariai gab. Wilcken, Hermes XLII (1907) 409. — Die neuere Literatur über die Naukrariai in meiner Gr. Gesch. I² (1895) 188 Anm. 1, dazu W. Helbig, *Les vases du Dipylon et les naucraries, Mémoires de l'Acad. des Inscr.* XXXVI, Paris 1896; W. Kolbe, *De Athen. re navali* (Berlin 1899 Diss.) 15 ff.; B. Keil, *Anonymus Argentinensis* (1902) 218 ff.; G. Glotz, *Études sociales et juridiques sur l'antiquité gr.* (Paris 1906) 229 ff. [dagegen Büchsenschütz, Berl. philol. Wschr. 1907 Nr. 26 Sp. 815]; de Sanctis, *Ἀτθίς*² (1912) 248; 305 [durchaus verfehlt].

[1]) Hdt. VII 144 (Nep. Them. 2; Plut. Them. 4). — Aristot. *Ἀθπ.* 22, 7 und Polyain Strateg. I 30, 6 nach der Atthis.

[2]) Theognis v. 678: *δασμὸς δ' οὐκέτι ἴσος γίγνεται ἐς τὸ μέσον.*

(Thuk. I 141). Schatzbestände sammelten sich zunächst nur in bedeutendern Heiligtümern, teils aus den Erträgen des Tempelgutes, teils aus Weihgeschenken und Strafgeldern an.[1]) Alles, was die Heiligtümer besaßen und einnahmen, war nicht Eigentum der Gemeinde, sondern der betreffenden Gottheiten; es sollte zur Pflege ihres Kultus dienen und konnte von der Gemeinde zu profanen Ausgaben und Zwecken nur anleihe- oder vorschußweise verwandt werden. Mit der Zeit übertrug zwar die Staatsgemeinde fast überall in weitem Umfange die Obhut und Verwaltung der heiligen Güter Beamten, die von ihr bestellt und ihr rechenschaftspflichtig waren, aber die Verwaltung durch Gemeindebeamte hob nicht das Eigentumsrecht der Gottheit auf, und im allgemeinen hat man an der grundsätzlichen Trennung der Verwaltung des heiligen und des Gemeindegutes festgehalten.[2])

Größere Finanzwirtschaften sind wohl zuerst von Tyrannen geführt worden. Diese brauchten viel Geld zur Befriedigung von Anhängern und Günstlingen, zu ihrer Hofhaltung, ihren großen Bauten, kostbaren Stiftungen und Weihgeschenken und namentlich zur Löhnung ihrer Leibwache oder zahlreichen Söldnertruppe.[3]) Die Einziehung des Vermögens begüterter Gegner und Kriegsbeute reichten natürlich zur dauernden Bestreitung ihrer Ausgaben lange nicht aus. Schon ältere Tyrannen sahen sich zur Auferlegung regelmäßiger Steuern, direkter und indirekter, genötigt (S. 406). Die Überlieferung über die Art, wie sich die Kypseliden Geld verschafften, ist an und für sich wenig zuverlässig, aber es wird wohl richtig sein, daß sie Marktsteuern und Hafenabgaben erhoben. Die Förderung der überseeischen Kolonisation und des Seehandels diente dann ebenso zugleich ihren eigenen finanziellen Interessen, wie die Fürsorge der Peisistratiden für die Bodenkultur Attikas.[4]) Die Bedeutung der Finanzmittel für die Befestigung der Herrschaft des Peisistratos wird be-

[1]) S. 190, 522. Vgl. dazu über Tempelschätze und -einkünfte im allgemeinen P. Stengel, Kultusaltertümer in diesem Handbuch V 3² (1898) 20 ff. und Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II⁴ (1902) 201 ff.; 342 ff.; 423; 448.

[2]) S. 501, 515, 522.

[3]) S. 386, 395, 400, 405, 407. 584.

[4]) Herakleides 5 Müller, FHGr. II 212 sagt von Periandros: *μέτριος δὲ ἦν ἐν ἄλλοις, τῷ τε μηδένα τέλος πράσσεσθαι ἀρκεῖσθαί τε τοῖς ἀπὸ τῆς ἀγορᾶς καὶ τῶν λιμένων.* Das ist ein Gegenstück zu den Peisistratiden nach Thuk. VI 54, 5: *Ἀθηναίους εἰκοστὴν μόνον πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων.* Wenn es richtig wäre, daß bereits die Bakchiaden *τὸ ἐμπόριον ἀδεῶς ἐκαρπώσαντο* (Strab. VIII 378, mittelbar nach Ephoros), so würde das die älteste bekannte Erhebung von Hafengebühren oder Zöllen sein, es ist indessen sehr fraglich, ob es darüber eine echte Ueberlieferung gab. Herodots (V 92) Erzählungen sind sagenhaft, romantisch aufgeputzt und mit bösen Geschichten versetzt, die in der Aristokratie über die Tyrannen im Umlauf waren, aber man darf es schon glauben, daß Kypselos und Periandros zahlreiche Korinthier vertrieben oder getötet und ihre Güter eingezogen haben. Ganz anekdotenhaft klingt die Geschichte, der zufolge Kypselos von den Korinthiern eine zehnprozentige Vermögenssteuer erhob, aber die Bürger zugleich zu produktiver Verwertung ihres übrigen Besitzes anhielt, so daß nach zehn Jahren der Tyrann einen Betrag erhoben hatte, der dem ursprünglichen Vermögen der Korinthier gleichkam, während diese vermögend blieben. Ps.-Aristot. Oikon. II 2 p. 1346 A v. 31. Vgl. Phot. Suid. *Κυψελιδῶν ἀνάθημα*; Paus. V 2, 3; Plut. d. Pyth. or. 13 p. 400 E. — Da war doch Kypselos ein klügerer Tyrann als Dionysios, von dem man sagte, daß er binnen fünf Jahren das ganze Vermögen der Syrakusaner durch Vermögenssteuern erschöpft hätte. S. 395, 1. Ueber die angebliche Tendenz der Tyrannen, die Bürger arm zu machen, vgl. S. 405. — Riezler, Finanzen und Monopole (1907) 12 ff.; P. Schneider, Das 2. Buch der ps.aristot. Oekonomika (1907) 39 ff.

sonders hervorgehoben. In Attika selbst erhob er nur den Zwanzigsten von den Bodenprodukten, er bezog jedoch noch erhebliche Einkünfte aus seinem thrakischen Bergwerksbesitz.[1])

Wie das Finanzwesen für die Tyrannen besonders wegen der Besoldung ihrer Leibwächter oder größerer Söldnerscharen geradezu eine Lebensfrage war, so erhielt es auch für radikale Demokratien seit der Einführung von Tagegeldern für Staatsdienste eine vitale Bedeutung. In Athen begann man gleich nach den Perserkriegen den zum See- und Landdienst aufgebotenen Bürgern Kriegersold zu zahlen. Das war insofern durchaus berechtigt, als die nationale Bundes- und Reichspolitik Athens an die Bürgerschaft dauernd ungewöhnlich hohe militärische Anforderungen stellte. Dann führte Perikles die Diäten für die Geschworenen ein. Bald bekamen auch die Ratsherren und andere Beamte ihre Tagegelder, schließlich sogar die Besucher der Volksversammlung (S. 428, 445, 470). Der demokratische Grundsatz der politischen Gleichberechtigung erforderte Diäten zu seiner praktischen Durchführung. So wurde das Besoldungswesen zu einem wesentlichen gemeingriechischen Charakterzuge des demokratischen Staates. Die Oligarchie wollte davon nichts wissen und fand sich nur wohl oder übel mit dem Kriegersolde ab (S. 471, 1, vgl. S. 367). Seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts begannen auch freie Gemeinden in wachsendem Umfange Söldner in Dienst zu nehmen. Abgesehen von Polizeitruppen mietete man zuerst zahlreiche Ruderer. Die Trieren erforderten dreimal so viel Ruderer als die vor den Perserkriegen in den Flotten vorherrschenden Pentekontoren. Sowohl in Athen wie in Korinth sah man sich zur Anwerbung fremden Schiffsvolkes genötigt. Dann begann man auch leichtbewaffnete Spezialtruppen und Hopliten anzuwerben, zunächst für überseeische Expeditionen und weiter entfernte Feldzüge, im 4. Jahrhundert auch für einheimische Kriege und als Stadtbesatzung (S. 400, 585). Mehr und mehr gewöhnten sich Demokratien und Oligarchien an die regelmäßige, früher für Tyrannen charakteristische Verwendung von Söldnern.

Zu den großen Ausgaben für die Besoldungen gesellten sich in Demokratien, in Athen schon in perikleischer Zeit, die Schau- und Festgelder, die im 4. Jahrhundert sich so vermehrten, daß man für diesen „Leim der Demokratie" alle Überschüsse der Staatsverwaltung verbrauchte (S. 427. 428). Allmählich machte sich überall die Volksmasse mit dem Gedanken vertraut, vom Staate versorgt und verpflegt zu werden (S. 427, 4, 428, 2. 209, 1). Schon die perikleische Demokratie hat nach Art der Tyrannis große Bauten ausgeführt, die nicht bloß ornamentalen und sakralen Zwecken dienen, sondern auch den bürgerlichen Handwerkern und ungeschulten Lohnarbeitern lohnende Beschäftigung und guten Verdienst geben sollten (S. 182, 5, 216, 4, 428, 3). Bei Teuerungen begnügte sich damals noch das Volk mit Getreidegeschenken auswärtiger Fürsten. Seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts kam es in Athen und andern Staaten öfter vor, daß der Staat bei hohen Kornpreisen vermögende Bürger zu Spenden für Getreideankäufe aufforderte. Es blieb aber nicht bei

[1]) Hdt. I 64; Aristot. Ἀθπ. 15, 7. Ueber die εἰκοστή vgl. S. 598, 4.

der außerordentlichen oder vorübergehenden Verteilung von billigem oder unentgeltlichem Korn, vielfach, namentlich in Kleinasien, bildete sich in hellenistischer Zeit die öffentliche Getreideverteilung zu einer förmlichen Institution aus (S. 432).

Das waren die Dinge, die im allgemeinen die Hauptausgaben verursachten. Unter den ordentlichen Ausgaben standen in entschiedenen Demokratien obenan: Diäten und Besoldungen, Schau- und Festgelder. In allen Staaten wurden verhältnismäßig sehr erhebliche Summen für Gemeindeopfer, Staatsfeste und andere Kultuszwecke ausgegeben (S. 521 f.). Dazu kamen die Kosten für staatliche Bauten. Man hatte die Mauern und öffentlichen Gebäude, die Straßen und Wasserleitungen in Stand zu halten, in Seestädten für die Ergänzung der Kriegsflotte, für Arsenale, Werften und Hafenanlagen Sorge zu tragen (S. 492 f.). Neubauten, darunter auch Tempelbauten, sowie Reparaturen, die über gewöhnliche Ausbesserungen hinausgingen, erforderten mehr oder weniger bedeutende außerordentliche Ausgaben. Weit größer als andere außerordentliche Ausgaben waren oft die Kosten der Kriegsführung, seitdem sich die Zahlung des Kriegersoldes und die Anwerbung von Söldnern eingebürgert hatte.

Ordentliche Ausgaben verursachten endlich die Aufzeichnungen der *δημόσια γράμματα* (S. 457, 1), die Publikationen von Volksbeschlüssen, Gesetzen, Staatsverträgen und andern öffentlichen Urkunden in Stein oder Erz (S. 479), größere, außerordentliche die allmählich sich mehrenden Ehrendekrete mit der Verleihung eines goldenen Kranzes und der damit vielfach verbundenen Zuerkennung einer Bildsäule oder gar mehrerer.[1])

Im Staatshaushalt moderner Staaten bilden die Ausgaben für die Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld meist einen ständigen, sehr erheblichen Titel. Hellenischen Staaten waren produktive Anlageschulden fremd. Finanzschulden machte man in älterer Zeit hauptsächlich zu Kriegen. Die Athener haben schon im samischen Kriege (440/39) aus dem Schatze ihrer Göttin große Summen geliehen, während des peloponnesischen die Schatzbestände der Göttin und der andern Götter durch Anleihen völlig erschöpft. Jene haben sie noch zurückgezahlt, diese nicht mehr. Auch die Zinsen, die sich bloß auf $1\,{}^{2}/_{10}$ % jährlich beliefen, sind sie schuldig geblieben. Das waren tatsächlich Scheinanleihen. Im 4. Jahrhundert gerieten infolge der fortwährenden Kriege und des wirtschaftlichen Niederganges zahlreiche Staaten in große finanzielle Schwierigkeiten. Zu den Mitteln, mit denen sie sich zu helfen suchten, gehörten auch Anleihen. In hellenistischer Zeit griff der finanzielle Notstand und die Verschuldung der Staatsgemeinden

[1]) In Athen und andern Städten war die Kostenhöhe eines goldenen Kranzes gesetzlich bestimmt. Man findet daher Formeln wie: *στεφανῶσαι αὐτὸν κατὰ τὸν νόμον* (oft in Athen) oder *στ. αὐτὸν τῶι ἐκ τοῦ νόμου στεφάνωι* (Tenos) oder *στ. χρυσέωι στεφάνωι ἀπὸ πλήθους ὅσου πλεῖστον ἔξεστιν ἐκ τῶν νόμων* (Iasos) Die Kosten schwanken meist zwischen 500 und 2000 Drachmen. In Athen waren anscheinend 1000 Dr. das Maximum. (Köhler zu IG. II 467; 741 A.) Vgl. Hultsch, Drachme, Pauly-Wissowa, RE. V 1618. Die Kosten einer ehernen Statue stiegen bis auf 4000 Dr. — Zusammenstellung der Inschriften bei Larfeld, Handb. d. gr. Epigraphik I 509; 516; II 769: 776. — A. M. Dittmar, *De Atheniensium more exteros coronis publice ornandi quaest. epigr.* Leipzig. Stud. XIII (1890) 140 ff.; W. Schmithenner, *De coronarum apud Athenienses honoribus*, Berlin 1891; G. Gerlach, Gr. Ehreninschriften, Halle 1908.

weiter um sich. Geld erhielten sie von fremden Kapitalisten gewöhnlich nur unter harten Bedingungen. Chronisch wurde oft die Sorge für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen.[1])

Zu den Ausgaben für die eigene Staatsverwaltung kamen in zahlreichen Staaten, die einem andern botmäßig und steuerpflichtig waren oder zu einem Bunde gehörten, Abgaben an den herrschenden Staat oder an das Organ der Bundesgewalt.

§ 65. Die Staatseinnahmen waren einerseits teils ordentliche, teils außerordentliche, anderseits teils privatrechtlicher, teils staatsrechtlicher Natur. Die privatrechtlichen Einnahmen beruhen auf einer Beteiligung des Staates am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr, die staatsrechtlichen auf der Ausübung von Staatshoheitsrechten. Zu jenen gehören die Einnahmen aus Staatsgütern (landwirtschaftlich benutzten Grundstücken, Gebäuden, Bergwerken) und aus Monopolen, d. h. aus staatlichen, mit Ausschluß privater Mitbewerbung betriebenen Produktions- und Handelsgeschäften.

Die hohe Bedeutung von Staatsgütern für die Staatshaushaltung wird öfter hervorgehoben.[2]) indessen verhältnismäßig wenige Staaten besaßen so große Domänen, daß deren Erträge einen wesentlichen Teil der Staatseinnahmen bildeten. Ein landwirtschaftliches Gemeindeland war, abgesehen von dem agrarischen Kommunismus der Liparaier (S. 141,1), für die Staatswirtschaft und das Gemeindeleben in kretischen Staaten charakteristisch und bedeutungsvoll. Bewirtschaftet wurde es von Gemeindeleibeigenen, die eine bestimmte Abgabe von ihren Produkten und eine kleine Geldsumme zu entrichten hatten (S. 286). Sonst war das ursprüngliche Gemeindeland ganz oder zum größten Teil in Losen an die Gemeindemitglieder aufgeteilt worden. Besondere Güter hatte man aus der gemeinen Mark für den König, die Götter und bisweilen auch für einzelne hervorragende Männer als *τεμένη* herausgeschnitten (S. 141). Bei der Beseitigung des erblichen, souveränen Königtums (S. 348) scheint man in der Regel die königlichen Domänen der Familie des Herrscherhauses als Privateigentum überlassen zu haben.[3]) Beträchtlichen Grundbesitz besaßen manche Phylen, Demen, gentilizische Verbände, Kultgenossenschaften und Heiligtümer, der übrige Grund und Boden war in der Regel schon in homerischer Zeit meist Privateigentum.[4]) Vielfach beschränkte die Gemeinde die freie Ver-

[1]) Näheres weiter unten § 66.

[2]) Hippodamos und Aristoteles bestimmten in ihren Entwürfen der besten Verfassung einen großen Teil des Staatsgebietes zum Gemeindeland. S. 496, 3 (Hippodamos); Aristot. Pol. VII 10 p. 1330 A v. 8. Ps. Aristot. (Anaximenes) Rhet. ad Alex. 3 p. 1425 B v. 24 richtet in der Erörterung *περὶ πόρου χρημάτων* zuerst sein Augenmerk auf die *τῆς πόλεως κτήματα, κοινότατος γὰρ ὁ τοιοῦτος πόρος ἐστίν*. Vgl. 38 p. 1446 B v. 16. Ps. Aristot. Oikon. II p. 1346 A v. 6 bezeichnet unter den *πρόσοδοι* der Polis als *κρατίστη ἡ ἀπὸ τῶν ἰδίων ἐν τῇ χώρᾳ γινομένων*, nämlich nach p. 1345 B v. 34 von den Bergwerken und andern Domänen. P. Schneider, Das 2. Buch der pseud. aristot. Oekonomika (1907) 29; 33.

[3]) Böckh, Sth. Ath. I³ 373.

[4]) Vgl. S. 142 ff. Ueber den Grundbesitz von Genossenschaften und Heiligtümern vgl. P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 362 ff. Vgl. dazu über die fruchtbaren Ländereien der samischen Hera S. 434. Die Pacht- und Mietgelder von Landgütern und Häusern auf Delos und Rheneia bildeten einen erheblichen, zeitweise den größern Teil der Einnahmen des delischen Apollonheiligtums. Im Jahre 434/33 waren die *γῆ ἡ ἱερά*, die *κῆποι* und *οἰκίαι* auf Delos für rund 800 Dr., die *γῆ ἡ ἱερά* auf Rheneia für

fügung über das private Grundeigentum (S. 144), aber eine umfassende Verstaatlichung des Grund und Bodens wurde auch von der radikalen Demokratie nicht verlangt; sie forderte nicht eine Verstaatlichung, sondern eine Neuaufteilung (S. 194, 3, 214, 1). Häufig wurden Grundstücke mit dem übrigen Vermögen eines Verurteilten durch Richterspruch oder Volksbeschluß eingezogen, aber die Gemeinde behielt sie nicht in ihrer Hand, sondern ließ sie verkaufen.[1]) Ausgedehnte Ländereien, die den Athenern auf fremden Staatsgebieten zufielen, wurden von ihnen zur Anlegung von Bürgerkolonien verwandt oder in anderer Weise ärmeren Bürgern überwiesen (S. 216, 428, 1). In der Schrift des Aristoteles vom Staate der Athener ist von Staatsländereien gar nicht die Rede. Es gab allerdings einzelne Staaten, die sich im Besitze eines fruchttragenden Gemeindelandes von nicht unerheblichem Umfange befanden, aber meist war dieser Domanialbesitz unbedeutend. Der Staat verpachtete ihn. Ebenso verfuhr er mit seinen Gebäuden.[2])

7110 Dr. jährlich verpachtet und zwar auf 10 Jahre. IG. I 283. (Vgl. *Bullet. d. corr. hell.* VIII 282). Damals hatte das Heiligtum 10 Tal. 20 Dr. auf 5 Jahre zu 10 % ausgeliehen, so daß mit den Zinsen 13 Tal 3030 Dr. zurückgezahlt waren. Die Jahreszinsen beliefen sich durchschnittlich auf 5402 Dr. Das waren die Haupteinnahmeposten. In den Jahren 376/75 bis 374/73 brachte die Verpachtung der Landgüter jährlich im Durchschnitt rund 7900 Dr., die Häusermiete 300 Dr. (IG. II 813—828 = Dittenberger, Sylloge² I 86 Michel, Recueil Nr. 577, vgl. Bullet. X 461; XXXV 1 ff.). Die damaligen Gesamteinkünfte des Heiligtums sollten sich auf rund 7 Talente belaufen (S. 190), tatsächlich kamen aber nicht mehr als 4 Tal. ein, weil von den Zinsen der ausgeliehenen 47 Tal. jährlich rund 20 000 (von 28 000) nicht bezahlt wurden. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts brachten die Pachtgelder der Ländereien (*ἐγγρόσια*) 11 600 Dr., sie stiegen allmählich bis auf mehr als 16 000 Dr. im Jahre 297 und sanken dann wieder unter Schwankungen auf 11—12 000 Dr. Gleichzeitig steigerte sich der Ertrag der Häusermieten auf ca. 900 Dr. (IG. XI 2 Nr. 135; 149; 158; 161). Die ordentlichen Gesamteinnahmen des Heiligtums betrugen rund 3 Tal., denn die von delischen Gemeinden zur Rückzahlung einer unverzinslichen Anleihe überwiesenen Gefälle können nicht dazu gerechnet werden. Um 180 war der Pachtertrag auf 7000 Dr. zurückgegangen, der Ertrag der Häuservermietung auf 1700 gestiegen, das ordentliche Gesamteinkommen hatte sich auf 2 Tal. vermindert. Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* VI (1882) 1 ff.; 62 ff.; XIV (1890) 421 ff.; Dürrbach XXIX (1905) 443 ff.; XXXII (1908) 18 ff. Vom delphischen Heiligtum kennen wir fast nur die außerordentlichen Einnahmen. Der Ertrag verpachteter, fruchttragender Ländereien war jedoch kein erheblicher. Das heilige Land in der krisaeischen Ebene war, wie es auch bei dem anderer Heiligtümer vorkommt (Schömann-Lipsius, Gr. Altert. II⁴ 202), dem Anbau entzogen und der Beweidung vorbehalten. — E. Bourguet, *L'administration financière du sanctuaire pythique* (1907) 26 ff.

[1]) S. 230, 3; 238; 417; 544. Verkauf: S. 488.

[2]) Wilamowitz, Staat und Gesellschaft der Griechen 61; 110 überschätzt weit die Bedeutung der Domanialeinkünfte namentlich für die ältere Zeit. — Böckh führt a. a. O. als einzigen Beleg für staatliches Ackerland in Attika Andok. Myst. 92 an. Allein in dieser Stelle sind die Worte *ἐν τῇ γῇ* sicherlich verdeckt. Es muß der Name eines von Athen unterworfenen Gebietes gestanden haben, vielleicht *ἐν Αἰγίνῃ*. Wilamowitz, Hermes XLIV (1909) 459. — Verpachtung von Staatsland auf dem eingezogenen Gebiet von Chalkis: Ailian. V. H. VI 1. Staatsland auf Euboia: Demosth. XXI (g. Lept.) 115; Plut. Alkib. 27. Pächter von Grundstücken, die eingezogen wurden, zahlten ihre Pacht, solange sich diese in den Händen des Staates befanden, an die Staatskasse. IG. I Suppl. p. 177 Nr. 277a (Dittenberger, Sylloge² I Nr. 42). Vgl. IG. II 203. Vermietung von *οἰκίαι*, die, wie das Theater, Staatseigentum waren: Xen. d. vect. IV 19; vgl. Aristoph. Wesp. 658; Aristot. *Ἀθπ.* 47, 2; 4.

Nach Ps. Aristot. Oikon. II 3 p. 1346 B besaßen die Byzantier nicht unbeträchtliche *δημόσια τεμένη*, sowohl fruchttragende (*κάρπιμα*), als *ἄκαρπα*, ferner *δημόσια χωρία περὶ τὸ γυμνάσιον ἢ τὴν ἀγορὰν ἢ τὸν λιμένα*. — Die Thebaner machten das Gebiet der Plataier zu ihrem Gemeindeland (*τὴν γῆν δημοσιώσαντες*) und verpachteten es auf zehn Jahre. Thuk. III 68, 2; vgl. 58, 5. Gemeindeland von Pharsalos: IG. IX 2 Nr. 234 (Collitz, Gr. Dial.-Inschr. I 326). Akrai in Sizilien: IG. XIV 217. Weiteres bei P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (1893) p. 344. Die Korkyraier besaßen im 3. Jahrhundert kein Gemeindeland: IG. IX 1 Nr. 693 (Collitz III 3198). —

Zahlreiche Staaten auf dem Festlande: in Thessalien, am malischen Golf, in Phokis, Boiotien und in der Peloponnesos, aber auch auf Kreta und andern Inseln sowie auf dem Kolonialgebiet besaßen eine ausgedehntere Gemeindeweide. Jeder Bürger durfte auf dieser Vieh auftreiben, er hatte jedoch ein Weidegeld (*ἐννόμιον*, *ἐπινόμιον*) zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Zahl und Art des Viehes richtete. Fremde erhielten das Recht zur Benutzung der Gemeindeweide nur als Privilegium (Epinomia). In Euergesie-, Proxenie- und Bürgerrechtsdekreten (S. 228, 299) wird neben der Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum oft die Epinomia ausdrücklich hervorgehoben. Orchomenos in Boiotien gewährte in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts einem Staatsgläubiger, wohl für einen Teil seiner Forderungen, auf vier Jahre ein abgabenfreies Weiderecht für 220 Rinder oder Pferde und 1000 Schafe oder Ziegen.[1])

Im Gebiete einiger Staaten befanden sich Bergwerke (S. 105, 600). Über das Recht zu ihrer Ausbeutung sind wir nur in Athen näher unterrichtet, über die Höhe des Ertrages auch dort nicht. Wir erfahren, daß die Gemeinde der Siphnier im 6. Jahrhundert aus ihren Goldbergwerken reichen Gewinn zog (S. 600). Früh erschöpft waren auch die Goldgruben der Thasier auf ihrer Insel und in Skaptesyle auf dem Festlande. Am Anfange des 5. Jahrhunderts bildeten sie die Haupteinnahmequelle ihres Staates, zur Zeit Philipps von Makedonien hatten sie längst alle Bedeutung verloren.[2]) Die Athener besaßen ergiebige Silbergruben im laurischen

Ps.Aristot. Oikon. II p. 1350 A v. 6 sagt, daß die Mendaier *τὰ μὲν ἀπὸ τῶν λιμένων καὶ τῶν ἄλλων τελῶν αὐτοῖς προσπορευόμενα* zur Staatsverwaltung verwandten, *τὰ δὲ ἀπὸ τῆς γῆς καὶ οἰκιῶν τέλη οὐκ ἔπραττον, ἀλλ' ἀνέγραφον τοὺς ἔχοντας*, wenn sie aber Geld brauchten *ἀπεδίδοσαν ὀφείλοντες*, die dadurch einen Gewinn hatten, daß sie unterdessen *ἀτόκοις τοῖς χρήμασιν* benutzt hatten. Es handelt sich hier nicht um Pachtgelder von Gemeindeländereien und Staatsgebäuden, sondern um Grund- und Gebäudesteuern, denn sonst hätte der Verfasser der Oikonomika die Grundstücke ebenso wie vorher als *δημόσια* bezeichnet. Der Staat erhob jedoch die Steuer nur dann, wenn er Geld brauchte, so daß diese trotz der dauernd auf dem Grund und Boden lastenden Steuerpflicht sich tatsächlich nicht viel von den attischen *εἰσφοραί*, den außerordentlichen direkten Vermögenssteuern unterschied. Vgl. RIEZLER, Finanzen und Monopole (1907) 26; P. SCHNEIDER, Das zweite Buch der pseudoaristot. Oekonomika (1907) 8; FRANCOTTE, *Les finances des cités gr.* (1909) 50. — Auswahl von Inschriften, die sich auf die Verpachtung von Ländereien beziehen, bei DITTENBERGER, Sylloge² II 531 ff., DARESTE, *Inscr. jurid.* II p. 251 ff., 504 ff.

[1]) Orchomenos: IG. VII 3171 (DARESTE, *Inscr. jurid.* I 307 Nr. XIV C — COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. I 489) = *εἶμεν ποτε δεδομένον χρόνον Εὐβώλυ ἐπινομίας Ϝέτεα πέτταρα βούεσσι σοὺν ἵππυς* 220 *κτλ.* Ein *νομώνας* nach BÖCKH, Sth. Ath. I³ 373 Generalpächter. *Ἡ δέ κά τις πράττει τὸ ἐννόμιον Εὔβωλον, ὀφειλέτω κτλ.* — Epinomion in Messene: COLLITZ, Gr. Dial.-Inschr. III 4627 (*ἐπινόμια ἃ ἔπραξε*). Megalopolis: BÖCKH, CIGr. 1537 (Kaiserzeit). Vgl. Xen. Kyr. III 2, 23; Pollux VIII 184. — Privilegium der Epinomia oft in thessalischen Städten: Gonnos: *Ἐφημ. ἀρχ.* 1912 S. 61 ff., 78 ff.; Hypata: IG. IX 2 Nr. 3a; Lamia: 61 bis 63; Halos: 107; Pyrasos: 132; Thaumakes: 215—218; Phayttos: 489; Larisa: 511—513. Stiris: IG. IX 1 Nr. 33; Elateia: 104; Megara: 223. — Die *πόλις τῶν Δελφῶν*: COLLITZ II 2672 v. 17. (*Πρόσοδος ἐκ θρεμμάτων καὶ ἀγελῶν*: COLIN, *Bullet. d. corr. hell.* 1903 XXVII 157). — Methana: IG. IV Nr. 853 v. 20 (*ἐπινομίαν ὧν ἔχι βοσκημάτων*). — Tegea: COLLITZ I 1233. — Lakonische Städte: COLLITZ III 4531; 4544—4548; 4576; 4594. — Weiteres bei P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce* (1893) 356; SZANTO, *Ἐπινομία*; PAULY-WISSOWA VI 185 (ganz unzureichend).

[2]) Nach Hdt. VI 46 brachten den Thasiern um 493 ihre Goldgruben in Skaptesyle jährlich 80 Tal. ein, die auf der Insel selbst weniger, aber doch so viel, daß die Jahreseinkünfte zusammen mit den sonstigen Einkünften vom Festlande jährlich 200, wenn es am höchsten kam, 300 Tal. betrugen: *ἐκ δὲ τῶν ἐν αὐτῇ Θάσῳ ἐλάσσω μὲν τούτων, συχνὰ δὲ οὕτω ὥστε τὸ ἐπίπαν Θασίοισι ἐοῦσι καρπῶν ἀτελέσι προσήιε κτλ.* (PERDRIZET, Scaptésylé, Klio X 1: *les revenus de Thasos atteignaient fréquemment*

Bergwerksdistrikt. Zum größern Teil waren die Gruben Staatseigentum. Von diesen wurden die im Betrieb befindlichen auf drei Jahre verpachtet, andere auf unbekannte Zeit. Von den im Privatbesitz befindlichen Gruben erhob der Staat als Steuer ein Vierundzwanzigstel des Ertrages.[1])

Andere Staatseinkünfte privatrechtlicher Natur beruhten auf Monopolen.[2]) Aristoteles sagt: „Einige Staaten führen Verkaufsmonopole ein, wenn sie sich in Geldverlegenheit befinden.“ Mit dieser Bemerkung ist das Vorkommen ständiger Monopole anderer Art keineswegs unvereinbar. Von einem Produktionsmonopol hören wir in Epidamnos. Dort wurden die Erzeugnisse des berufsmäßigen Handwerkes von Gemeindesklaven hergestellt.[3]) Hier und da findet sich ein Fischereimonopol. Von großer Bedeutung war die Fischerei für Byzantion. Die Fischer bildeten einen erheblichen Teil der Bürgerschaft. Bei einer Finanznot, spätestens im 4. Jahrhundert, zogen die Byzantier die Grundstücke der Thiasotenvereine (S. 253) ein und entschädigten diese dafür unter anderem durch die Übertragung des Fischereirechts. Der Seefischfang muß damals bereits ein ausschließliches Staatsrecht gewesen sein, dessen Ausübung in irgendeiner Form verpachtet wurde.[4]) Auch das delische Heiligtum besaß im 5. Jahrhundert auf einem begrenzten Gebiet ein Fischereiregal, das sich jedoch nicht auf den Fischfang überhaupt, sondern nur auf die Purpurschnecke erstreckt zu haben scheint. Bei der Fischereiabgabe, die von der autonomen delischen Gemeinde im 3. Jahrhundert erhoben wurde, handelt es sich jedoch

συχνά, le total étonnant de deux cents talents d'argent. Les érudits qui négligent ce petit mot συχνά font une grave erreur de critique: Hérodote n'a rapporté que des maximums!) Um 465 fielen die Thasier von Athen ab, *διενεχθέντες περὶ τῶν ἐν τῇ ἀντιπέρας Θρᾴκῃ ἐμπορίων καὶ τοῦ μετάλλου ἃ ἐνέμοντο* (Thuk. I 100). Bei ihrer Unterwerfung mußten sie beides aufgeben (I 101, 3). Plut. Kim. 14 sagt nach einer gut unterrichteten Quelle (vermutlich Stesimbrotos), daß Kimon *τὰ χρύσεια τὰ πέραν Ἀθηναίοις προσεκτήσατο.* (Danach Böckh, Sth. Ath. I³ 380 und Cavaignac, *Études sur l'hist. financière d'Athènes* p. 50. Nach Perdrizet 12; 20 sollen die Bergwerke schon vor der Unterwerfung, noch während des Kampfes in die Hände der Thraker gefallen sein.) Dann beschränken sich unsere Kenntnisse darauf, daß nach Hdt. VI 112 die Gold- und Silbergruben im Gebirgsstock des Pangaion im Besitze thrakischer Stämme waren, und daß Thukydides (IV 105) die Berechtigung zur Bearbeitung von Bergwerken besaß, die auf dem Festlande in der Gegend von Thasos, also doch wohl in Skaptesyle, lagen. Im übrigen macht Perdrizet über die frühzeitige Erschöpfung der Gruben von Skaptesyle richtige Bemerkungen.

[1]) Vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Finanzen.

[2]) Pollux VII 11: *μονοπώλιον δὲ Ὑπερείδης εἴρηκεν ἐν τῷ κατὰ Ἀριστοφῶντος· οἱ δὲ ἄλλοι λέγουσι μονοπωλίαν.* Aristot. Pol. I 11 p. 1259 A v. 20: Es ist *χρηματιστικόν, ἐάν τις δύνηται μονοπωλίαν αὑτῷ κατασκευάζειν· διὸ καὶ τῶν πόλεων ἔνιαι τοῦτον ποιοῦνται τὸν πόρον, ὅταν ἀπορῶσι χρημάτων· μονοπωλίαν γὰρ τῶν ὠνίων ποιοῦσιν.* — B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altertum (1869) 547; Böckh, Sth. Ath. I³ 66 ff.; 696; K. Riezler, Finanzen und Monopole im alten Griechenland (1907) 50 ff.

[3]) Nach Aristot. Pol. II 7 p. 1267 B v. 18 waren *οἱ τὰ κοινὰ ἐργαζόμενοι*, d. h. nach dem Vorhergehenden die *τεχνῖται*, in Epidamnos *δημόσιοι* (S. 274). Plut. Quaest. gr. 29 p. 297 F berichtet, daß die Epidamnier zur Verhütung des nachteiligen Einflusses des Verkehrs der Bürger mit den Illyriern jährlich einen *πωλητής* wählten, der den Handelsbetrieb für alle Bürger vermittelte.

[4]) Die Byzantier gaben den *θιασῶται* nach Ps. Aristot. Oik. II 3 p. 1346 B v. 20 *τῆς θαλάττης τὴν ἁλιείαν*. P. Schneider, Das zweite Buch der ps. aristot Oekon. (1907) 47 schließt sich mit Recht der Ansicht Böckhs (Sth. I³ 372 c) an, daß der Seefischfang damals bereits Monopol war, nicht erst dazu gemacht wurde. Vgl. auch Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 58. — Ueber die Verpachtung des Fischfanges an einen wohlorganisierten Verein in Kallipolis in der Kaiserzeit vgl. Ziebarth, Gr. Vereinswesen (1896) 24; F. Poland, Gesch. d. gr. Vereinswesens (1909) 120.

nicht um die Verpachtung eines Regals, sondern um eine Ertragsteuer im Betrag eines Zehntels vom Verkaufswert. Eine solche wurde auch bereits am Anfange des 5. Jahrhunderts in der kretischen Stadt Stalai erhoben. In einigen andern Staaten läßt sich der Charakter der Fischereiabgabe nicht mit Sicherheit feststellen.[1])

Sonst fehlt es an Nachrichten über Produktionsmonopole. Nach der Angabe des Aristoteles pflegten zu seiner Zeit auch Verkaufsmonopole nur von einigen Staaten und nur als außerordentliche Maßregel als Mittel zur Hebung finanzieller Schwierigkeiten eingeführt zu werden.[2]) In Byzantion bestand ein Monopol des Salzverkaufs. Es wurde bei der erwähnten Finanznot den Thiasotenvereinen zur Entschädigung für ihre eingezogenen Güter überwiesen.[3]) Damals schufen die Byzantier auch das erste uns bekannte Bankmonopol. Sie verpachteten an einen Bankhalter (*τραπεζίτης*) die ausschließliche Berechtigung zum Geldwechseln, einem Geschäft, das bei der ungemein großen Mannigfaltigkeit der Münzen im Handelsverkehr große Bedeutung hatte und recht einträglich war. Nur die monopolisierte Bank durfte Geldsorten verkaufen und ankaufen. Jeder andere, der ein Wechselgeschäft machte, war mit der Konfiskation der betreffenden Summe bedroht.[4]) In der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts bestimmte auch ein Rats- und Volksbeschluß von Olbia, daß Wechselgeschäfte nur an einem bestimmten Ort, „beim Stein im Ekklesiasterion", gemacht werden und nur olbische Münzen im Handel zulässig sein sollten.[5]) Dasselbe Monopol wie in Byzantion begegnet uns in Pergamon und Mylasa, aber erst in der römischen Kaiserzeit. Hier sucht ein Rats- und Volksbeschluß

---

[1]) In Delos eine von der delischen Gemeinde erhobene *ἰχθύων δεκάτη*: IG. XI 2 Nr. 287 A v. 10 (im Jahre 250. Die *δεκάτη* war für 1850 Dr. verpachtet, dazu ein *ἐπώνιον* von 5 %.) Die *δεκάτη* steht mit der *ἐνοικίων* und *σίτου δεκάτη*, Ertragsteuern, in demselben Rahmen. (Nr. 161 v. 28 steht an der Stelle *ὑποτροπίου* 800 Dr. Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV 442 identifiziert beides.) Bei einem Regal wird außerdem dieses selbst (z. B. die *ἁλιεία*) verpachtet, nicht der Zehnte des Ertrages. Die *ἱερὰ λίμνη* war Eigentum des Heiligtums, es verpachtete den Fischfang in dieser und erhielt im Jahre 279 von dem Pächter *τῶν ἰχθύων τῶν ἐν τῆι λίμνηι* 60 Dr. (Nr. 161 v. 36). In der Abrechnung der athenischen Amphiktyonen IG. I[2] Nr. 283 v. 24 liest man: *τὴν θάλασσαν τὴν πο . . . τὴν ἐν Ῥηναίᾳ ἐμίσθωσαν δέκα (ἔτη) κτλ.* Es handelt sich wohl um das Regal der Purpurfischerei. Verpachtung der *πόρφυρα*: IG. II 813 v. 6; 817 v. 14; IG. XI 2 Nr. 135 v. 26; 142 v. 19 (*πορφύρας τῆς περὶ τὴν ἱερὰν Ῥήναιαν παρὰ τ. δ.*); 198 v. 15; 203 v. 31; 287 v. 41. Eine *πορφύρας καὶ ἰχθύων δεκάτη* in Stalai in Kreta: Dittenberger, Sylloge[2] II 427 = Michel, Recueil Nr. 440 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5120. — Um 200 v. Chr. beschlossen die Mykonier, daß *ἀπὸ τοῦ τέλους τῶν ἰχθύων* die *βουλὴ πριαμένη* für Opfertiere 20 Dr. geben sollte. Dittenberger II 615 = Michel Nr. 714. In einem Vertrage zwischen Troizen und einer andern Stadt ist die Rede von den Einkünften, *τᾶν κοινᾶν ποθόδων τᾶν ἐκ τῶν θυννείων*. IG. IV 752 (dazu Ad. Wilhelm, Neue Beitr. zur gr. Inschriftenkunde, Ber. d. Wiener Akad. 1911 Bd. 166 S 30). Vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 496 (Ephesos, Kaiserzeit).

[2]) Ein solcher Fall bei Ps.Aristot. Oikon. II 17 p. 1348 B v. 34 (Selymbria, Getreide. (Gute Erläuterung bei P. Schneider, Das zweite Buch der ps.aristot. Oikon. 80 ff.). In Athen schlug in demosthenischer Zeit Pythokles das Monopol des Bleiverkaufs vor. Ps.Aristot. Oikon. II 36 p. 1353 A v. 15.

[3]) Ps.Aristot. II 3 p. 1346 B v. 20: *τὴν τῶν ἁλῶν ἁλατοπωλίαν* oder vielmehr *ἁλοπωλίαν*. Schneider a. a. O. 48.

[4]) Ps.Aristot. II 3 p. 1346 B v. 24, dazu K. Riezler, Finanzen und Monopole (1907) 51 und P. Schneider a. a. O. 50. — Ev. Breccia, *Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica, Riv. d. stor. ant.* VII (1903) 107 ff., 283 ff. Dazu die Bemerkungen Th. Lenschaus, Jahresb. über d. Fortschr. d. kl. Altertumsw. Bd. 135 (1907) 248.

[5]) Dittenberger, Syll.[2] II 546 = Michel, Recueil Nr. 336. Ueber das Ekklesiasterion vgl. S. 448, 5.

den Bankhalter gegen Umgehungen des für das Wirtschaftsleben lästigen und schädlichen Monopols durch Androhung von Vermögensstrafen zu schützen, dort hat der Staat einen durch den Pachtvertrag bestimmten Anteil an dem Gewinn der privilegierten Bankhalter, so daß sie ungehindert Fabrikanten, Groß- und Kleinhändler übervorteilen können, bis ein durch die Beschwerden der Geschädigten veranlaßtes kaiserliches Dekret dem Treiben Einhalt tut.[1]) Diese Wechselbanken waren monopolisierte Privatbanken. Sie sind zu unterscheiden von den seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts in manchen Staaten vorkommenden Staatsbanken (*δημόσιαι τράπεζαι*), die als zentrales Depot für Staatsgelder dienten, die Staatsrechnung führten und direkt von Staatsbeamten geleitet wurden. Nicht selten unterhielten Staaten auch mit Privatbanken vorübergehende oder dauernde Geschäftsbeziehungen, indem sie bei ihnen Geld deponierten oder durch ihre Vermittelung Zahlungen leisteten.[2])

Wir kommen nun zu den staatsrechtlichen Einnahmen, zunächst zu den Steuern. Diese können einerseits direkte oder indirekte sein, anderseits ordentliche oder außerordentliche. Unter den direkten kommen in erster Linie diejenigen in Betracht, die unmittelbar auf dem Vermögen oder Einkommen lasten. Bei der Besteuerung des Einkommens kann entweder das gesamte Einkommen herangezogen oder eine Ertragsteuer von einzelnen Einkommenszweigen (Grundsteuer, Gewerbesteuer usw.) erhoben werden. In jenem Falle wird sie zu einer „allgemeinen Einkommensteuer". Personalsteuern waren Bürger in der Regel nicht unterworfen. Eine Kopfsteuer wurde nur von ortsansässigen Fremden als Abgabe für die Gewährung des Domizils und des staatlichen Schutzes erhoben, ferner bisweilen von Sklaven in der Form einer von ihren Herren entrichteten Besitzsteuer.[3]) Dem Freiheitsgefühl des Bürgers widerstrebte eine persönliche Steuer. Man besteuerte daher nicht seine Person, sondern sein Einkommen und sein Vermögen.[4])

---

[1]) Mylasa: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 515 = Th. Reinach, *Bullet. d. corr. hell.* XX (1896) 523 ff. — Pergamon: II 484 = H. v. Prott, Mitteil. d. ath. Inst. XXVII (1902) 78.

[2]) Das Material bei Breccia a. a. O. Beispiele auch bei Böckh, Sth. Ath. II³ 320 Anm. und H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 140. Ueber Staatsbanken vgl. S. 483, 4, wo jedoch Böckh, Sth. Ath. II³ 320 Anm. und Th. Reinach, *Bullet. d. corr. hell.* XX (1896) 531 zu lesen, sowie bei Delos auf IG. II 824 v. 12 (334/33), XI 2 Nr. 287 v. 135 zu verweisen und IG. XII 5 Nr. 880—883; 885; 886 (*τραπεζείτης*, Beamter in Tenos), Nr. 54 (Naxos), hinzuzufügen ist. Trotz den Zweifeln Breccias und Lenschaus (a. a. O.), ob es wirkliche Staatsbanken im heutigen Sinne gegeben hätte, kann eine *δημοσία τράπεζα* im amtlichen Sprachgebrauch, die, wie es wiederholt vorkommt, von gewählten Staatsbeamten geleitet wird, nur, wie jedes andere Ding, das *δημόσιον* ist, Staatseigentum sein. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch konnte allerdings auch eine monopolisierte Privatbank, mit welcher der Staat in ausschließlicher oder dauernder Geschäftsverbindung stand, *δημοσία τράπεζα* genannt werden. Vgl. Diog. Laert. VI 20.

[3]) Metoikion: S. 295, 5. In Bezug auf Freigelassene vgl. S. 291. Sklavensteuern: weiter unten S. 611.

[4]) Vgl. Demosth. XXII (g. Androt.) 54 und dazu S. 282, 4, sowie die nicht mehr ganz zutreffenden Bemerkungen Böckhs, Sth. Ath. I³ 366; 371. Eine Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatze bildet die außerordentliche Personalsteuer der athenischen Kleruchen in Poteidaia. Bei einer allgemeinen direkten Besitzsteuer *εἰς τὸν πόλεμον* zogen sie auch diejenigen Bürger heran, die kein *κτῆμα* hatten, indem sie ihr *σῶμα* im wirtschaftlichen Sinne zu zwei Minen einschätzten und von dieser Summe den nach der Höhe des Besitzes sich richtenden Steuersatz erhoben. Ps. Aristot. Oikon. II 5 p. 1347 A v. 18, dazu P. Schneider, Das 2. Buch der Ps. Aristot. Oikon. (1907) 59. — Vgl. Ps. Aristot. (Anaximenes) Rhet. ad Alex. 3 p. 1425 B v. 26.

Eine „allgemeine Einkommensteuer“ läßt sich in griechischen Staaten nicht nachweisen. Jedenfalls erhob man hauptsächlich Ertragsteuern von den einzelnen Einkommenszweigen. In der alten Zeit bildeten Ackerbau und Viehzucht die Grundlage der Volkswirtschaft. Trotz der fortschreitenden Entwickelung von Handel und Industrie behielt in dem Wirtschaftsleben der meisten Staaten die Landwirtschaft die erste oder eine hervorragende Stelle (S. 590). Zugleich blieb die Erinnerung lebendig, daß das private Grundeigentum aus der Aufteilung und Auslosung von Gemeindeland hervorgegangen war (S. 145). Daraus ergab sich folgerichtig eine Ertragsteuer von den Bodenprodukten als die erste und älteste Steuer, die den Mitgliedern der Staatsgemeinde als Beitrag zu den Gemeindelasten auferlegt wurde. Sie bestand zunächst aus Naturalien. Noch die solonischen Censusklassen waren ausschließlich nach den Maßen von Getreide und Flüssigem (Wein, Öl) bestimmt, die jeder Bürger von seinem Grundeigentum erntete. Die Peisistratiden behielten diesen Census bei und erhoben als Steuer den Zwanzigsten, eine *εἰκοστή*, von den Bodenprodukten, sicherlich in natura (S. 598, 4). Eine solche Grundsteuer wurde nicht etwa bloß von Tyrannen oder als außerordentliche Steuer erhoben.[1]) Sie kam als ordentliche Steuer vielfach auch in freien Gemeinden vor. Herodot (VI 46) sagt, daß die Thasier aus den Bergwerken und den sonstigen Gefällen aus ihren festländischen Besitzungen so reiche Einkünfte hatten, daß sie, obwohl frei von Abgaben für die Feldfrüchte, jährlich 200, im Maximum 300 Talente einnahmen (S. 606, 2). Er betrachtete also eine jährliche Steuer vom Ernteertrage als etwas Gewöhnliches. Eine solche ist denn auch bis zur hellenistischen Zeit in mehreren Staaten noch nachweisbar. Sie ruhte nicht als fester Bodenzins unmittelbar auf dem Grund und Boden, sondern als Ertragsteuer im Betrage eines Zehntels oder einer andern Quote auf der Ernte, sei es bloß auf dem Getreide oder auf der Bodenfrucht überhaupt.[2])

---

[1]) Böckh, Sth. Ath. I³ 367: „Eine regelmäßige Grundsteuer oder einen Zehnten (*δεκάτη*) gab es in Freistaaten nicht.“

[2]) Eine von der Polis verpachtete *δεκάτη σίτου* in Krannon (Thessalien) im 4. Jahrhundert. Polyain II 34. Eine *δ. τῶν γινομένων καρπῶν* in Lyttos (Kreta): Dosiadas b. Athen. IV 143 (Müller, FHGr. IV 399). Auch die delische Gemeinde besteuerte mit einer *δεκάτη σίτου*, deren Erhebung verpachtet war. Der Betrag war gering, die Pachtsumme schwankte im 3. Jahrhundert zwischen 20 Dr. (IG. XI 2 Nr. 199 v. 19—279) und 413 Dr. (Nr. 162 v. 13—278). In andern Jahren ergab sie 110, 120, 160 Dr.: Nr. 161; 287; Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 443. Der geringe Betrag erklärt sich daraus, daß ein erheblicher Teil der kleinen Insel steuerfreies Grundeigentum des Heiligtums war, das starke Schwanken aus dem Umstande, daß der Ernteausfall auf dem felsigen Boden in hohem Grade von der Witterung abhängig war. — Unter den in Chios von der Phratrie der Klytidai (S. 251, 4) verpachteten Ländereien befindet sich *γῆ ἀίδασμος* und *ἑκατοστηρίη*. Auf dieser ruhte die Abgabe eines Hundertstels, jene war nach Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5661 abgabenfrei, ⟨indessen *ἀείδασμος* ist nach *Ἀθηνᾶ* XX 164 A v. 2, B v. 2; 32; 37; 42 sicher von einer dauernden Abgabenpflicht zu verstehen. A. W⟩ Kos, Michel, Recueil Nr. 720 — Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II Nr. 137 = Mitteil. d. ath. Inst. XVI 411: *τοὶ πριάμενοι τὰν ὠνὰν σίτου*. Smyrna: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 229 v. 101 = Michel Nr. 19. Mende: S. 605 Anm. 2.

Plat. Nom. XII 7 p. 955 D will die Bedürfnisse des Staates der Gesetze durch *εἰσφοραί* decken und zwar entweder durch eine Vermögenssteuer oder durch eine Besteuerung der jährlichen Ernte. In jedem Jahre soll darüber beschlossen werden, welche von beiden Steuern erhoben werden soll. — Nicht in Betracht kommen hier die *εἰκοσταί* oder *δεκάται*, die Pächter von Staats- oder Tempeldomänen als Pachtgeld zahlten. Vgl. S. 433, 1, 434, 604, 4 (Delos).

Die *δεκάτη* hieß als Ertragsteuer von der Ernte auch Ekphorion: Ps.Aristot. Oikon. II p. 1345 B v. 33; Bekker, Anecd. gr. 247, 8,

Hier und da findet sich auch eine Gebäudesteuer. Sie war ebenfalls eine Ertragsteuer, denn sie wurde von dem Mietsertrage erhoben. In Delos belief sie sich als *δεκάτη* auf 10 % des Ertrages.[1])

Gewerbesteuern, die auf dem Ertrage eines berufsmäßigen Gewerbes ruhten, kommen nur vereinzelt vor. In einigen Staaten besteuerte man den Seefischfang. Die Meeresfrucht konnte als Gemeingut und die Seefischerei darum, wie in Byzantion, als Regal gelten.[2]) Sonst pflegte man nur Gewerbe, die von herumziehenden Leuten betrieben wurden oder nicht für ehrbar galten, mit einer Steuer zu belegen. In Byzantion hatten Gaukler, Wahrsager und Quacksalber ein Drittel ihres Erwerbes als Steuer abzugeben.[3]) Eine Hetärensteuer gab es in Athen und anderwärts.[4])

Einen Übergang von den Ertragsteuern zu den Vermögenssteuern bilden die Sklaven- und Viehsteuer. Sklaven galten als Eigentum ihrer Herren und wurden daher bei der Einschätzung des Vermögens mitgerechnet. Es konnte jedoch insofern eine Steuer von Sklaven als Ertragsteuer erhoben werden, wenn man sie von dem Gewinn einzog, den ein Sklavenbesitzer sich durch die Vermietung von Sklaven etwa an Bergwerkspächter verschaffte. Eine Sklavensteuer, deren Charakter sich nicht ganz sicher bestimmen läßt, die aber nicht bloß auf dem Kauf und Verkauf von Sklaven ruhte, kommt in Athen schon im 5. Jahrhundert vor, späterhin auch in einigen andern Staaten. Viehsteuern treten nur sporadisch in hellenistischer Zeit auf.[5])

Gemeingriechisch war die allgemeine direkte Vermögenssteuer, die man unter besondern Umständen auferlegte: die *εἰσφορά* im engern Sinne. Das Gesamteinkommen pflegte überhaupt nicht besteuert zu werden (S. 610), das Gesamtvermögen, die *οὐσία*, nur bei außerordentlichen Bedürfnissen, namentlich zur Deckung von Kriegskosten. Erhoben wurde

ἐκφόρια. Dazu P. Schneider, Das 2. Buch der Ps.Aristot. Oekon. (1907) 28. — Das *δεκατεύειν* bei Hdt. VII 132; Xen. Hell. VI 3, 20; 5, 35; Lyk. g. Leokr. 81 hat mit dieser *δεκάτη* nichts zu schaffen. Es bedeutet „zehnten" in dem Sinne, daß der ganze Staat als Beute behandelt und dem Gotte davon der Zehnte geweiht werden soll. Harpokr. *δεκατεύειν*. Vgl. m. Gr. Gesch. II³ 654, 3. — Koch, *Δεκάτη*, Pauly-Wissowa, RE. IV 2433. ⟨Rostowzew, Gesch. d. Staatspacht, Philol. Supplbd. IX (1903) 356; 363; Stud. z. Gesch. d. röm. Kolonats, Archiv für Papyrusf. Beiheft I (1910) 240; Wilcken, Grundz. d. Papyrusk. 170. A. W.⟩

[1]) IG. XI 2 Nr. 161 v. 26 (279): *τῶν ἐνοικίων τῆς δεκάτης* 600 Dr.; Nr. 162 v. 30; Nr. 287 v. 8 (250—1680 Dr.). Vgl. Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 441. Kos, Michel Nr. 720 = Prott-Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II Nr. 137: *τοὶ πριάμενοι ὠνὰν . . . ἐ(ν)οικίων*. Mende: S. 605 Anm. 2.

[2]) S. 607 Anm. 4. Bei der Einnahme des delischen Heiligtums von der Fähre (*πορθμεῖον*) nach Rheneia und Mykonos handelt es sich wohl um die Verpachtung eines Regals. Vgl. Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 572 und Francotte, *Les finances des cités gr.* 59.

[3]) Ps.Aristot. Oikon. II 3 p. 1346 B v. 22, dazu P. Schneider, Das 2. Buch der Ps.Aristot. Oikon. (1907) 31; 48. — Keine Gewerbesteuer, sondern eine Abgabe zur Bezahlung des Gemeindearztes war das *ἰατρικόν*. R. Pohl, *De Graecorum medicis publicis*, Berlin 1905.

[4]) Aischin. I (g. Timarch.) 119; Pollux VII 202; IX 19; Suid. *διάγραμμα τὸ μίσθωμα*. — Kos, die Anm. 1 erwähnte Inschrift: *τοὶ πριάμενοι ὠνάν . . . ἑταιρᾶν*.

[5]) Athen, Xen. d. vect. IV 25: *τὸ τέλος τῶν ἀνδραπόδων*. Dazu Böckh, Sth. Ath. I³ 402 und II Anh. 79. Vermieten von Sklaven: S. 185, 1, 188, 5. — Kos a. a. O.: *τοὶ πριάμενοι τὰν ὠνὰν τετραπόδων . . . τῶν γυναικείων σωμάτων*. — Priene, Hiller v. Gärtringen, Inschriften von Pr. Nr. 18 v. 25 = Michel, Recueil Nr. 481 (etwa 270—262): *ἀτέλειαγ καὶ τῶγ κτηνῶγ καὶ τῶν σωμάτων*. — Teos: Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5633 = Mitteil. d. ath. Inst. XVI (1891) 291 aus dem 3. Jahrhundert (eingehendere Bestimmungen in Bezug auf die verschiedenen Vieharten). Vgl. auch P. Schneider a. a. O. S. 30.

ein bestimmter Prozentsatz von dem durch eine Einschätzung festgestellten Bestande des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürger und ortsansässigen Fremden.[1])

Den Eisphorai reihen sich die Epidoseis, „die Zugaben“, an, zu denen seit dem 4. Jahrhundert für außerordentliche Bedürfnisse, besonders für Kriegsrüstungen und Getreideankäufe, in Athen und andern Staaten nicht selten die vermögenden Bürger durch Volksbeschluß aufgefordert wurden. Allerdings waren das der Form nach freiwillige, nicht immer in Geld gespendete Gaben, deren Betrag den Gebern ganz oder innerhalb ziemlich weit gezogener Grenzen überlassen war, aber nicht leicht wagte ein Vermögender, sich der Aufforderung zu entziehen, so daß diese tatsächlich einem „Gebot“ gleichkam (S. 432).

Zu den direkt auf dem Vermögen lastenden Auflagen gehörten auch die Leiturgien im engern Sinne: die unentgeltlichen Leistungen für die Gemeinde. Sie wurden den Bürgern, deren Vermögen einen bestimmten Census erreichte, in gewissem Umfange auch den ortsansässigen Fremden, nach einem feststehenden Turnus auferlegt. Bei den Leiturgien forderte die Gemeinde zwar nicht unmittelbar Geld, sondern eine Leistung, aber diese kostete Geld, und die Verpflichtung dazu ruhte, wie eine Vermögenssteuer, direkt auf dem abgeschätzten Vermögen. Die Leiturgien waren eine gemeingriechische Institution. Die Demokratie hatte sie von der älteren Oligarchie übernommen und nach Maßgabe ihrer Grundsätze zur Anwendung gebracht. Regelmäßig wiederkehrende (*ἐγκύκλιοι*) Leiturgien betrafen Veranstaltungen an den Staatsfesten. Die Staatsgemeinde schob in dieser Form die bedeutenden Kosten der Feste zum großen Teil von der Staatskasse auf die begüterten Bürger ab. Am kostspieligsten war die allgemein verbreitete Choregie, die Stellung eines Chors für die lyrischen und dramatischen Aufführungen. Erwähnt sei hier noch die Gymnasiarchie für die Fackelwettläufe. Unter den außerordentlichen Leiturgien nahm in Bezug auf Kosten, persönliche Dienstleistung und Verantwortlichkeit die Trierarchie, die Verpflichtung zur Schiffsausrüstung und -führung, die erste Stelle ein. Näher ist sie nur in Athen bekannt, sie kam aber nicht bloß dort vor.[2])

Von den direkten Auflagen und Steuern wenden wir uns zu den indirekten, deren Erträge meist den Hauptposten unter den ordentlichen Einnahmen der entwickelten Stadtstaaten bildeten. Die

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Ps.Aristot. (Anaximenes) Rhet. ad Alex. 3 p. 1425 B v. 25. Ueber Plat. Nom. XII 7 p. 955 d vgl. S. 610 Anm. 2, über die Eisphorai in Athen den Abschnitt über den Staat der Athener (Finanzen), über die von Tyrannen erhobenen Eisphorai S. 601, 4. Eisphorai in der athenischen Kleruchie Poteidaia: Ps.Aristot. Oikon. II 5 p. 1347 A v. 18, dazu S. 609 Anm. 4. Siphnos: Isokr. XIX (Aigin.) 36. Sparta: Aristot. Pol. II 9 p. 1271 B v. 13. Ueber Mende vgl. S. 605 Anm. 2. Inschriftlich, in Mytilene: IG. XII 2 Nr. 39; Aigina IV Nr. 2 v. 12 (?); Koinon der Nesioten: Dittenberger, Sylloge² 1202 v. 6 = Michel, Recueil Nr. 373. Orchomenos zur dringenden Abzahlung einer Anleihe: IG. VII Nr. 3172 v. 149 = Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. XIV p. 279 (*ἁ ἀνφορὰ ἐν οὔτο*).

[2]) Ueber die Leiturgien im allgemeinen vgl. S. 427, 495, 522. <Dazu B. Keil, Gr. Staatsaltert. 323. A. W.> Ueber die in Athen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Finanzen. Das Material über das Vorkommen der Choregie in andern Staaten hat Reisch, Pauly-Wissowa, RE. III 2419 zusammengestellt und behandelt. Gymnasiarchie: S. 495. Trierarchie: S. 574, 576.

direkten Steuern gehen unmittelbar von dem Einkommen oder dem Vermögen aus. Der Pflichtige kann sich ihnen nicht entziehen; er muß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit entrichten. Die indirekten werden dagegen im Anschlusse an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs und des Verbrauchs ermittelt. Ihr Betrag und ihre Fälligkeit schließt sich an den Preis und Verbrauch der in den Verkehr gebrachten Ware an. Die Steuerpflicht hängt von der auf dem eigenen Willen beruhenden Beteiligung an dem der Steuer unterliegenden wirtschaftlichen Verkehr ab. Darum schienen sie der bürgerlichen Freiheit angemessener zu sein als die direkten Steuern. Indirekte pflegen wir sie zu nennen, weil sie gewöhnlich nicht von denjenigen, auf denen sie lasten, der breiten Masse der Konsumenten, erhoben werden, sondern von den Produzenten oder Importeuren.

Die ergiebigsten indirekten Steuern sind die von der Ein- oder Ausfuhr an der Grenze erhobenen Zölle und die Verbrauchssteuern von der inländischen Produktion. Bei den Griechen geht wohl die Erhebung von Zöllen in das 7. Jahrhundert zurück (S. 601, 4). Ihre Einführung erfolgte offenbar im Zusammenhange mit der Entwickelung einer bedeutenden Ein- und Ausfuhr. Diese stand wiederum in engen Beziehungen mit der Entwickelung der fabrikmäßigen Industrie, der Handelsschiffahrt, der größeren Städte und Geldwirtschaft. Im wesentlichen war die Ein- und Ausfuhr eine überseeische (S. 568, 590). Der Handelsverkehr zu Lande war meist so unbedeutend, daß eine Zolleinrichtung an den Landgrenzen nicht lohnend gewesen wäre. Ein auf der Ein- und Ausfuhr zu Lande ruhender Zoll kommt nur selten vor, namentlich in einigen kretischen Städten.[1]) Auch ein Durchgangszoll (*διαγώγιον*) auf Landstraßen findet sich nur um 600 in Krisa für die nach Delphoi bestimmten Güter, dann in Korinth für den über den Isthmos sich bewegenden Handelsverkehr zwischen der Peloponnesos und Mittelhellas, endlich in einem Vertrage zwischen dem makedonischen König Amyntas und den Chalkidiern.[2]) Die zur See ein- und ausgeführten Waren wurden dagegen mit der Zeit in allen Seestädten verzollt. Die Verzollung erfolgte bei der Ausfuhr vor dem Einladen, bei der Einfuhr nach dem Ausladen, bevor etwas landeinwärts geschafft und verkauft wurde.[3]) In Verbindung mit der Verzollung stand vielfach die Einrichtung von Emporia, privilegierten und

---

[1]) In einem Vertrage zwischen Gortyns und Lappa bei Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5018 (Michel, Recueil Nr. 17) wird bestimmt, daß Gortynier aus Lappa und Lappaier aus Gortyns ausführen dürfen (*ἐξαγωγὰν δ' ἦμεν*) *κατὰ γᾶν μὲν ἀτελεί, κατὰ θάλαθθαν δὲ καταβαλλόντανς τέλη κατὰ τὸνς νόμονς τὸνς Ϝεκατέρη κειμένονς ὑπὲρ τῶν ἐνλιμενίων.* Also bloß die Ausfuhr zu Lande soll zollfrei sein, nicht auch die Einfuhr, und diese Zollfreiheit bedarf einer vertragsmäßigen Bestimmung. Ebenso in dem Vertrage zwischen Olus und Latos: Collitz III 5075. — Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 11.

[2]) Strab. IX 418. — VIII 378. — Dittenberger, Sylloge² I 77 = Michel, Recueil 5.

[3]) Ps.Demosth. XXXV (g Lakr.) 29; 30: *ἐπεσκοποῦμεν εἴ τι ἐξαιροῦνται ποθεν ἐκ τοῦ πλοίου ἢ πεντηκοστεύονται . . . οὐδ' ὁτιοῦν εὑρίσκομεν οὔτ' ἐξῃρημένον οὔτε πεπεντηκοστευμένον.* Kyparissiai in Messenien, Dittenberger, Sylloge² II 936 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. IV (1911) p. 757 Nr. 44: *Ὅστις κα ἐσάγῃ εἰς τὰν τῶν Κυπαρισσιέων χώραν, ἐπεί κα ἐξέληται τὰ ἐμπόρια, ἀπογραψάσθω ποτὶ τοὺς πεντηκοστολόγους καὶ καταβαλέτω τὰμ πεντηκοστὰν πρὶν ἀνάγειν τι ἢ πωλεῖν.* Wer etwas zur See ausführt, soll bei den Pentekostologoi deklarieren *καὶ καταβαλὼν τὰν πεντηκοστὰν ἀντιθέσθω.* ⟨Delos: *Bullet. d. corr. hell.* XXXI 14. A. W.⟩

abgeschlossenen Stapelplätzen für ausländische Waren. Dieser Stapelplatz bildete mit dem Hafenmarkt hier und da ein für den Freihandel bestimmtes, von einer festen Mautgrenze umschlossenes Gebiet.[1])

Bisweilen ist in allgemeinen Ausdrücken von Einkünften die Rede, die eine Stadt aus den Häfen und Emporien bezog.[2]) Dabei läßt sich nicht immer mit Sicherheit feststellen, um welche Hafenabgaben es sich handelt, ob um Zölle oder um Hafengebühren oder um beides. Ebenso ist beim *ἐλλιμένιον* nicht ohne weiteres der Charakter der Abgabe erkennbar, denn als Steuer bedeutet es eine im Hafen überhaupt erhobene Abgabe.[3])

Häufig erhob man von den ein- und ausgeführten Waren eine Pentekoste, einen Zoll von 2% ihres Wertes. Dieser Zoll begegnet uns in Athen, Epidauros, Troizen, Kyparissiai (Messene), Delos, Halikarnassos, Knidos und Atarneus.[4])

Die bosporanischen Fürsten belegten die Getreideausfuhr mit einem Zoll im Betrage eines Dreißigstels (Triakoste). Zugunsten der Athener ermäßigten sie diesen Satz um die Hälfte (Hexekoste). Auch den Mytilenaiern gewährten sie dieselbe Ermäßigung bis zur Ausfuhr von 100000 Medimnoi; auf das darüber ausgeführte Getreide schlugen sie ein Neunzigstel (Enenekoste) zu.[5])

---

[1]) Emporion in Athen: C. Wachsmuth, Die Stadt Athen im Altertum II 1 S. 96 ff.; W. Judeich, Topographie von Athen, in diesem Handbuch III 2 (1905) 393 ff. — Chalkis: Herakleides 59, 29, Müller, FHGr. II 260. ⟨Dazu Pasquali, Hermes XLVIII 226.⟩ Weiteres bei C. Wachsmuth, Emporion, Pauly-Wissowa, RE. V 2532 ff.

[2]) Vgl. S. 601, 4; Xen. Hell. V 2, 16; Demosth. I (Ol. A) 22; Strab. XIII 3 p. 622 (Kyme).

[3]) Richtig bemerkt von Boerner, *Ἐλλιμένιον*, Pauly-Wissowa, RE. V 2437. Bei Bekker, Anecd. gr. I 251, 30 heißen die *ἐλλιμενισταί* ganz allgemein *οἱ ἐν τοῖς λιμέσι τελῶναι.* Pollux VIII 132: *παρὰ τοῖς πεντηκοστολόγοις ἢ ἐλλιμενισταῖς*, aber Eupolis nach IX 29: *ἐλλιμένιον δοῦναι πρὶν εἰσβῆναί σε δεῖ.* (Das ist also eine Abgabe, die vor dem Anbordgehen zu entrichten war, keine Pentekoste, die als Wertzoll auf den ein- und ausgeführten Waren ruhte.) In kretischen Städten waren die *ἐλλιμένια* Ausfuhrzölle, sie umfaßten aber möglicherweise noch andere Hafenabgaben (Gebühren). Vgl. S. 613 Anm. 2 und dazu Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 5120 = Dittenberger, Sylloge² II 427 = Michel, Recueil 440. Die Verpachtung des Ellimenions in den makedonischen Häfen brachte, bevor Kallistratos zwischen 362 und 355 in Makedonien weilte, 20 Talente, durch eine Neuregelung der Pachtbedingungen steigerte der kluge Mann den Ertrag auf das Doppelte. Ps.-Aristot. Oikon. II 22 p. 1350 A v. 16. P. Schneider, Das 2. Buch der Ps.Aristot. Oekon. 91.) Bei diesem Ellimenion handelt es sich ebenso, wie bei dem in Bosporos-Pantikapaion erhobenen (Ps.Demosth. g. Phorm. 34), in erster Linie um Ein- und Ausfuhrzölle (vgl. Dittenberger, Sylloge² I 77 = Michel 5), aber andere Abgaben sind nicht ausgeschlossen. In den Abrechnungen der delischen Hieropoioi ist *τοῦ λιμένος* eine kleine, dem Heiligtum zukommende Hafengebühr, neben der es noch andere Gebühren gab (*στροφεῖον, αἱρέσεις*): IG. XI 2 Nr. 203 v. 29 (35 Dr.); 274 v. 11; 287 A v. 39 (40 Dr.) usw. Die delische Gemeinde erhob eine Pentekoste (vgl. die folgende Anm.). Das Ellimenion, das den Rhodiern jährlich eine Million Drachmen einbrachte, aber infolge der von den Römern verfügten Erhebung von Delos zum Freihafen (im Jahre 166) binnen wenigen Jahren auf 850000 Dr. zurückging, muß Ein- und Ausfuhrzölle, nicht bloß Hafengebühren, umfaßt haben. Vgl. van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier (1900) 156.

[4]) Epidauros: IG. IV 1485 v. 6; 71; 1495 v. 67. Troizen: IG. IV 823 v. 76. Kyparissiai: Dittenberger, Sylloge² II 936 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. IV (1911) p. 757 Nr. 44 (noch 4. Jahrh.). Delos: IG. XI 2 Nr. 161 A v. 26 (14200 Dr.); Nr. 162 v. 29 (18000 Dr.); Nr. 203 A v. 31 (*πεντηκοστολόγιον*). Vgl. Nr. 287 A v. 9; IG. II Nr. 814 v. 39. ⟨*Bullet. d. corr. hell.* XXXI 14. A. W.⟩ Halikarnassos: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 46 = Michel 595; Knidos: *Bullet. d. corr. hell.* IV (1880) 341. Atarneus: Dittenberger, Or. I 122 = Michel 12. — Francotte, *Les finances des cités gr.* p. 12 ff.

[5]) S. 350, 430 und dazu Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 13. Eine Triakoste wurde auch in Syros von der Ziegelausfuhr erhoben: IG. XI 2 Nr. 161 A v. 74, dazu Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 470.

Einen Zoll von 5% des Wertes aller zur See ein- und ausgeführten Waren haben die Athener im Jahre 413 ihren untertänigen Städten an Stelle der direkten Besteuerung durch den Phoros auferlegt, weil sie glaubten, daß der Zoll ihnen mehr einbringen würde. Diese Eikoste wurde bei den Ansätzen zur Bildung eines neuen Seebundes von Thrasybulos in den Städten, die sich den Athenern anschlossen, wieder eingeführt. Sie bestand noch kürzere Zeit wie die frühere, denn der „Königsfriede" machte im Jahre 386 ihrer Erhebung ein Ende.[1])

Der höchste normale Seezoll, die Dekate, entspricht dem Zehnten der Bodenfrüchte (S. 610). Durchschnittlich war aber der Prozentsatz der Besteuerung bei diesen ein höherer als beim Handelsverkehr. Eine Dekate war der bosporanische Sundzoll, der von den Athenern eingeführt wurde. Nach dem Siege bei Kyzikos im Jahre 410 errichteten sie auf Betrieb und unter Leitung des Alkibiades in Chrysopolis (Skutari) gegenüber Byzantion eine befestigte Zollstation, bei der alle aus dem Pontos kommenden Schiffe einen Zoll von 10% des Wertes ihrer Ladung bezahlen mußten. Durch die Niederlage bei Aigospotamoi verloren sie die Herrschaft über die Meerengen und die Zollstation. Bei dem maritimen Aufschwunge Athens stellte Thrasybulos im Jahre 390/89 den Sundzoll wieder her und verpachtete ihn an die Byzantier. Bald darauf beseitigte ihn der Königsfriede. Erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts wurde er von den Byzantiern erneuert. Sie zogen sich dadurch viele Feindschaften zu und wurden im Jahre 220 in einen Krieg mit den Rhodiern verwickelt. Im Frieden mußten sie auf die Erhebung des Sundzolls verzichten.[2])

Außer den Zöllen erhob man gewöhnlich noch andere indirekte Steuern. Man hat damit schon im 6. Jahrhundert begonnen. Mit dem Anwachsen der Geldbedürfnisse der Staaten, namentlich der demokratischen, wurden diese Steuern zahlreicher und mannigfaltiger. Ein interessantes, reiches Bukett von verpachteten Steuern bietet eine Inschrift von Kos aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts.[3]) Manche Steuern waren lokaler Natur,

[1]) Vgl. die Abschnitte über den Staat der Athener und den ersten Seebund.

[2]) Einführung der *δεκάτη* durch Alkibiades: Xen. Hell. I 1, 22; Diod. XIII 64, 2 (Ephoros). Nach Polyb. IV 44, 2 gab es vorher keinen Sundzoll. Es muß sich dann bei der in dem Volksbeschlusse des Kallias (IG. I 32 A v. 7 = DITTENBERGER I² Nr. 21 = MICHEL, Recueil Nr. 75) vorkommenden *δεκάτη*, wie u. a. ED. MEYER, Forschungen II 104 und FRANCOTTE, *Les finances des cités gr.* p. 124 richtig bemerkt haben, um eine andere *δεκάτη* handeln. Die IG. I 40 (DITTENBERGER Nr. 33 = M. 74) erwähnten *Ἑλλησποντοφύλακες* sollten die zu Beginn des peloponnesischen Krieges von den Athenern über die Getreideausfuhr aus Byzantion verhängte Sperre überwachen und hatten mit dem Sundzoll nichts zu schaffen. Ein Seezoll in den Bundesstädten kann die fragliche *δεκάτη* nicht gewesen sein, denn erst 413 wurde ein solcher statt des Phoros eingeführt und zwar bloß eine *εἰκοστή*. Aber eine *δεκάτη* haben die Athener in den Bundesstädten schon vorher erhoben. BEKKER, Anecd. gr. I 185, 21: *δεκάτη καὶ εἰκοστή· οἱ Ἀθηναῖοι ἐκ τῶν νησιωτῶν ταῦτα ἐλάμβανον*. Antiphon g. Demosthenes b. Harpokr. *δεκατευτάς· ἀντὶ τοῦ τελώνας τοὺς τὴν δεκάτην ἐκλέγοντας*. Vgl. Aristophanes b. Pollux IX 31. ⟨*Δεκατευταί*, Athen. Mitt. XXXV 46 v. 59. A. W.⟩ Der Charakter dieser *δεκάτη* läßt sich nicht sicher bestimmen. — Wiederherstellung des Sundzolles: Xen. Hell. IV 8, 27; 31; Demosth. XX (g. Lept.) 60. — Byzantier und Rhodier, Krieg wegen des Zolles (*διαγώγιον, παραγώγιον*): Polyb. IV 38 ff.; 52. — SWOBODA, Mitteil. d. ath. Inst. VII (1882) 188; BÖCKH, Sth. Ath. I³ 397; AD. KIRCHHOFF, Die Getreidesperre, Ber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1888 II 1179; G. GILBERT, Gr. Staatsaltert. I² 392; J. MILLER, Byzantion, PAULY-WISSOWA, RE. III 1132 f.

[3]) COLLITZ, Gr. Dial.Inschr. III 3632 = MICHEL, Recueil 720 = ZIEHEN-PROTT, *Leges*

andere weit verbreitet oder gemeingriechisch. Zu diesen gehören die Marktsteuern, die von den Verkäufern inländischer oder auswärtiger Produkte an den Stadttoren (διαπύλιον) oder auf dem Markte selbst nach einem bestimmten Tarif erhoben wurden.[1] Ganz gebräuchlich waren ferner Verkehrssteuern bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, hauptsächlich bei Veräußerungen von Grundstücken und bei Steuerpachtungen. Verkäufe von Grundstücken sollten schon nach einem Gesetze des Pittakos vor bestimmten Behörden erfolgen. Seit dem 4. Jahrhundert begannen amtliche Aufzeichnungen von Grundstückskäufen und Verkäufen üblich zu werden (S. 490, 1). Die Abgaben, die bei solchen Rechtsgeschäften von den Beteiligten zu entrichten waren, trugen insoweit den Charakter von staatsrechtlichen Gebühren, als dabei auf Grund gesetzlicher Vorschriften Handlungen staatlicher Organe im Einzelinteresse in Anspruch genommen wurden. Sie hießen ἐπώνια bei Käufen und Steuerpachtungen. Ihre Höhe war eine verschiedene. In Athen wurden in den Jahren 415/4 und 414/3 die eingezogenen Grundstücke und Mobilien der wegen Hermenverstümmelung und Mysterienverspottung Verurteilten durch die Poleten verkauft. Die Eponia der Käufer durchlaufen eine je nach dem wachsenden Werte des Objekts stufenweise sinkende Skala von einem Sechstel bis zu einem Hundertstel. Nach einer Skala von 4 bis $^{2}/_{5}$ % wurde das Eponion im 3. Jahrhundert in Erythrai berechnet. Zu Beginn des 4. begegnet uns aber in Athen bei staatlichen Grundstücksverkäufen als Eponion der feste Satz von einem Fünfzigstel (2 %). In Verzeichnissen von Grundstücken, die in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts von Kultvereinen und anscheinend auch von Demen verkauft waren, erscheinen dann Hekatostai an Stelle der Eponia. Offenbar hatten sie dieselbe Bedeutung. Der Staat ist am Anfange des 4. Jahrhunderts von der Skala zu dem festen Prozentsatz übergegangen und hat weiterhin diesen reduziert. Das Eponion wurde zu einer Hekatoste, wenn es als solche entrichtet wurde. Ein fester Satz von 5 % (eine εἰκοστή) galt auch in Delos als Eponion bei der Pacht von Steuern.[2])

Gr. sacrae II Nr. 137. — Schon im 6. Jahrhundert gab es in Kyzikos eine ganze Reihe von indirekten Steuern, darunter Steuern beim Pferde- und Sklavenkauf, ἱππωνίης, ἀνδραποδωνίης. DITTENBERGER, Sylloge² II 464 = MICHEL, Recueil Nr. 532 <besser bei SOLMSEN, *Inscr. gr. ad inlustr. dial.*³ 51 — Bl.> — Eine Uebersicht über Steuern in Kos, Delos und andern Staaten gibt FRANCOTTE, *Les finances des cités gr.* 19; 57.

[1]) Die Marktsteuern beschränkten sich nicht etwa bloß auf ein Standgeld, sondern sie waren eine oft sehr einträgliche Akzise. Ueber die Bedeutung der Einkünfte ἀπὸ τῶν λιμένων καὶ τῶν ἀγορῶν bei den Thessalern vgl. Demosth. I (Ol. A). 22. Periandros soll sich mit ihnen begnügt haben: S. 601 Anm. 4. Vgl. Aristoph. Wesp. 659; Xen. d. vect. IV 49. — Gesetzliche Konzentrierung des Warenhandels auf dem Markt in Thurioi: Theophrast, περὶ συμβολ. 1 bei THALHEIM, Gr. Rechtsaltert. 129 (Stob. Flor. XLIV 22). Vgl. DITTENBERGER, Sylloge² I 177 v. 95 = MICHEL Nr. 34. In Athen wurde die Steuer teils an den Toren (Hesych. s. v. διαπύλιον), teils auf dem Markt erhoben Aristoph. Acharn. 206 mit Schol. Bleimarken mit der Aufschrift ἀγορανόμων: *Bullet. d. corr. hell.* VIII (1884) pl. I Nr. 23—28. Ein ἀγοραστικόν in dem Beschluß der Mesogeier IG. II 602. Ueber die besondere Marktsteuer der Fremden vgl. S. 295, 3. — Weiteres bei BÖCKH, Sth. Ath. I³ 393 ff. — FRANCOTTE a. a. O. 15 ff.

[2]) BEKKER, Anecd. gr. I 255, 1: ἐπώνια μὲν τὰ ἐπὶ τῇ ὠνῇ προσκαταβαλλόμενα, ὥσπερ ἑκατοσταί τινες. Pollux VII 15: τὰ δὲ καταβαλλόμενα ὑπὲρ τῶν πιπρασκομένων τέλη ἐπώνια λέγουσιν. — Die ἑκατοσταί waren mit den Eponia nicht identisch. Die Begriffe kreuzen sich. Die Eponia waren nur zum

Von den mancherlei Gebühren seien hier noch erwähnt die in hellenistischer Zeit in verschiedenen Staaten vorkommenden **Abgaben bei Freilassungen**, die unter Mitwirkung der Behörden erfolgten und erst durch amtliche Registrierung Rechtsgültigkeit erhielten (S. 291, 1). Es gab auch **Gebühren für die Benutzung staatlicher Anstalten**, z. B. einer öffentlichen Wage und der Hafenanlagen.[1]) Dazu kamen die **Gerichtsgebühren**, dann die zahlreichen Geldstrafen und häufigen Gütereinziehungen, von denen im Durchschnitt der Fiskus den Löwenanteil erhielt.[2])

§ 66. Wenn die gewöhnlichen Einkünfte zur Deckung der notwendigen oder für erforderlich erachteten Ausgaben nicht ausreichten, so mußten außerordentliche Finanzquellen eröffnet werden. In **finanzielle Schwierigkeiten** gerieten zahlreiche Staaten zunächst durch Kriege: durch die Kosten der Kriegsführung, durch Landverwüstungen, Kontributionen und Störungen von Handel und Industrie, die auch die Erträge der indirekten Steuern verminderten. Der peloponnesische Krieg übte in weitem Umfange auf den Wohlstand und die Finanzen eine verderbliche Wirkung aus. Neue Krisen brachten die folgenden Kriege mit den Kosten der immer weiter

---

Teil *ἑκατοσταί*, und zu den zahlreichen *ἑκατοσταί* gehörten auch solche, die als Eponia entrichtet wurden. Die *ἑκατοστὴ ἡ ἐν Πειραιεῖ* bei Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 19 war z. B. kein Eponion. Böckh, Sth. Ath. I[3] 388 identifiziert sie mit dem *ἐλλιμένιον* (S. 614, 3); Aristoph. Wesp. 658 nennt als Staatseinkünfte *τὰς πολλὰς ἑκατοστάς*. — Eine vom Käufer zu erlegende *ἑκατοστή* zur Beurkundung des Grundstückskaufes, als eine staatsrechtliche Gebühr, bei Theophrast *π. συμβολ.* 1, Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[2] 129 (Stob. Flor. XLIV 22).

Als Eponion erhob man von der Kaufsumme entweder einen festen Prozentsatz oder einen je nach ihrer Höhe sich abstufenden Betrag. In **Delos** 5%: IG. XI 2 Nr. 161 A (*ἐκ τῆς πεντηκοστῆς σὺν τοῖς ἐπωνίοις* Summe, *τῶν ἐνοικίων τῆς δεκάτης ὑπὲρ τ. δ.* Summe, *τοῦ ὑποτροπίου κτλ. ἐπώνια τούτων* Summe); Nr. 162; 199; 287 usw. In Kalchadon hatte um 200 v. Chr. der Käufer eines vom Staate verkauften Priestertums außer dem Kaufgelde eine *ἑκατοστή* und eine *τριακοστή* zu entrichten (Dittenberger, Sylloge[2] II 594 = Michel, Recueil Nr. 732 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 3052). ⟨Eine *τριακοστή* in Ilion: CIG. Nr. 3599. A. W.⟩ In **Erythrai** zahlte er um 250 v. Chr. in demselben Fall ein Eponion, das sich je nach der Höhe der Kaufsumme abstufte: zwei Drachmen Ep. bei 50—100 Dr., fünf bei 100—200, zehn bei 200—1000, zwanzig bei 1000—2000, vierzig bei 2000—10000 (Dittenberger, Sylloge[2] II 600 = Michel Nr. 839). In **Athen** hatten in den Jahren 415/4 und 414/3 die Käufer der vom Staat eingezogenen und zum Verkauf gestellten Güter ebenfalls ein Eponion nach einer Skala zu zahlen, aber diese ging in eine *ἑκατοστή* über. Ein Obolos Eponion bei 1—4 Dr., drei Ob. bei 5—49 Dr., eine Dr. bei 50—100 Dr., ebenso je eine Dr. für jedes weitere Hundert. IG. I 274—281; Suppl. 3 Nr. 277 C p. 176 (Dittenberger 38 = M. 564). Am Anfange des 4. Jahrhunderts beträgt das Eponion wieder in demselben Fall ein Fünfzigstel (IG. II Nr. 777). Eine Hekatoste zahlte der Käufer bei dem Ankaufe von Grundstücken, die in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts und in der folgenden Zeit von Korporationen verkauft wurden. IG. II 784—788. — M. Fränkel bei Böckh, Sth. Ath.[3] II Anh. 76; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I[2] 393; II 369; Thalheim, *Ἐπώνιον*, Pauly-Wissowa, RE. VI 243 (mit einer Berichtigung der Ansicht U. Köhlers und M. Fränkels), *Ἑκατοστή* ebenda VI 2800 (mit einer unrichtigen Angabe); H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 15 ff.

[1]) Wage (*τάλαντον*) in **Kyzikos**: Dittenberger, Sylloge[2] II 464, vgl. dazu S. 615, 8. In **Delos**: *Bullet. d. corr. hell.* XXXI (1907) 37. — Ueber Hafengebühren vgl. S. 614 Anm. 3

[2]) Ueber die von den Geldbußen zu unterscheidenden Geldstrafen und die Vermögenseinziehungen vgl. S. 554 ff. — **Gerichtsgebühren** lassen sich außer in Athen auch in andern Staaten nachweisen. *Παραβόλιον* oder *παράβολον* (Pollux VIII 62: *τὸ παρακαταβαλλόμενον ἐπὶ τῶν ἐφέσεων*) in Phokaia: Ps.-Aristot. Oikon. II 15 p. 1348 B v. 13 (dazu P. Schneider, Das 2. Buch der Ps.Aristot. Oekon. 76). Eine *ἀπάρβολος κρίσις* in Korkyra: Böckh, CIG. 1845 = IG. IX 1 Nr. 694 v. 114 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3206. ⟨*Ἀπάρβολος* ist auch zu ergänzen bei Collitz III 5017 (Gortyns): *ἀπρόδικον κἀπάρ(βολον)* und IG. XII 3 Nr. 254 v. 25 (Anaphe). A. W.⟩ **Samos**: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I 41 = Michel, Recueil 370 (*τὰς παραβολὰς τῶν δικῶν*).

um sich greifenden Söldnerei (S. 584 ff.). An dem unaufhaltsamen wirtschaftlichen Niedergange, der im 4. Jahrhundert in vielen Staaten einsetzte, und der chronisch werdenden Finanznot waren aber nicht bloß die Kriege schuld. Die verderblichen Wirkungen der Sklavenarbeit und der mit ihr wirtschaftenden kapitalistischen Produktion machten sich in immer höherem Grade geltend. Der gewerbliche Mittelstand konnte sich eben nur behaupten, aber nicht kräftig entwickeln. Der bäuerliche Mittelstand ging zurück; er litt auch unter der systematischen Herabdrückung der Getreidepreise durch die Demokratie (S. 431). Die breite Masse der bürgerlichen Bevölkerung versank tiefer in Armut. Die Frage der Verpflegung des Demos wurde in nicht wenigen Staaten zu einer brennenden. Das Kapital konzentrierte sich meist in den Händen einer mehr oder weniger kleinen Minderheit, und diese wurde von der radikalen Demokratie nicht minder geschröpft und ausgebeutet, wie von der jüngern Tyrannis. Die Demokratie belastete kurzsichtig und egoistisch die Begüterten ganz übermäßig durch regelmäßige Leiturgien für die öffentlichen Feste und außerordentliche Steuern und vergeudete einen großen Teil der Staatseinkünfte durch Verteilung von Festgeldern und Diäten.[1]) Einen erheblichen Anteil an der wirtschaftlichen Zerrüttung hatten auch die inneren Kämpfe, die Partei- und Klassengegensätze. Die hellenistische Zeit brachte eine gewaltige Ausdehnung des Wirtschaftsgebietes und einen mächtigen Aufschwung des Großhandels; aber mit der großen Mehrzahl der Städte, namentlich der kleineren Landstädte, ging es weiter bergab. Während die Proletarisierung der Masse und die starke Belastung der Begüterten fortdauerte, verbreitete sich unter diesen vielfach noch ein übertriebener, ihr Vermögen aufzehrender Luxus. Die Verschuldung griff weiter um sich. Die Bevölkerung verminderte sich bei allgemeinem Sittenverfall.[2]) Unter diesen Umständen steigerte sich der finanzielle Notstand vieler Staatsgemeinden bis zum ohnmächtigen Bankerott.

Bei der Aufspürung von Mitteln zur Hebung finanzieller Schwierigkeiten zeigt sich eine reiche, aber weder weitblickende, noch einsichtige Erfindungsgabe. Gewöhnlich nur auf augenblickliche Abhilfe bedacht, ergreift man oft recht bedenkliche Maßregeln.[3]) Notprägungen minderwertiger Münzen kommen allerdings nur ausnahmsweise vor, zuerst in Athen im Jahre 406 (S. 596), vorübergehende Verkaufsmonopole waren dagegen schon im 4. Jahrhundert nichts Singuläres (S. 607). Man scheute sich nicht vor rücksichtslosen Eingriffen in den Privatkredit und in das Wirtschaftsleben, die auf die Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse eine

[1]) Vgl. S. 179 ff., 190, 195. Tyrannis: S. 386, 394, 601. Demokratie: S. 426 ff., 602; 428 Anm. 3 und dazu Aristot. Pol. VI 5 p. 1320 B v. 4: *πρὸς τὰς ἀναγκαίας συνόδους τοὺς εὐπόρους εἰσφέρειν τὸν μισθὸν ἀφιεμένους τῶν ματαίων λειτουργιῶν*. Vgl. das Schreiben des Antigonos an die Teïer bei Dittenberger, Sylloge² I 177 = Michel, Recueil Nr. 34 v. 82.

[2]) S. 168, 180, 182, 213, 217. Vgl. dazu Dikaiarch 14 Müller, FHGr. II 258; Strab. VIII 8, 1 p. 388; IX 2, 5 p. 403. — Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums, Kl. Schr. (1910) 138; 164 ff.

[3]) Eine von einem Peripatetiker um die Wende des 4. und 3. Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Beispielen der *χρηματιστική* enthält das 2. Buch der Ps.Aristot. Oikonomika. K. Riezler, Finanzen und Monopole im alten Griechenland, Berlin 1907; P. Schneider, Das 2. Buch der Ps.Aristot. Oekon., Bamberg 1907. ⟨Vgl. Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde 170. A. W.⟩

höchst ungünstige Wirkung ausüben mußten. Die einfachsten Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, besonders für Kriegszwecke, bestanden darin, daß man etwa vorhandene Schatzreserven angriff oder Staatsdomänen auf immer oder auf bestimmte Zeit (nämlich mit dem Rechte des Wiederankaufs) verkaufte oder endlich direkte Vermögensteuern ausschrieb.[1])

Wenn die Besitzenden bereits stark besteuert worden waren oder genügenden Einfluß besaßen, um eine neue Vermögensteuer abzuwenden, und die Staatsgemeinde sich in anderer Weise nicht zu helfen vermochte, so nahm sie innere oder auswärtige Anleihen auf.[2]) Sie lieh Geld von einheimischen oder auswärtigen Heiligtümern, von den eigenen Bürgern und ortsansässigen Fremden, in hellenistischer Zeit namentlich von vermögenden Bürgern anderer Staaten. Es kam auch vor, daß eine andere Staatsgemeinde Geld lieh. Das geschah jedoch nur selten unter bestimmten politischen Voraussetzungen und zu bestimmten politisch-militärischen Zwecken.[3])

Aus dem Schatz ihrer Göttin haben die Athener schon für den samischen Krieg (440/39) eine große Summe geliehen, die von ihnen in den nächsten

[1]) Direkte Vermögensteuern: S. 609 ff. — Ein Beispiel für die Veräußerung von Domänen bietet Ps. Aristot. Oikon. II 3 p. 1340 B: Die Byzantier δεηθέντες χρημάτων τὰ τεμένη τὰ δημόσια ἀπέδοντο, τὰ μὲν κάρπιμα (angebaute, fruchttragende Ländereien) χρόνον τινά, τὰ δὲ ἄκαρπα (Weiden, Wälder) = ἀειγάως. Die Domänen waren natürlich bereits verpachtet, ἀπέδοντο kann daher nur „verkauften" heißen. Riezler a. a. O. 13 und Schneider a. a. O. 44 nach Böckh, Sth. Ath. I³ 697: „Die ἄκαρπα verkauften sie, für die κάρπιμα nahmen sie den Pachtzins auf eine Reihe von Jahren voraus. Ein Verkauf auf eine bestimmte Zeit ist eine contradictio in adiecto" (Schneider). Das ist nach griechischem Recht keineswegs der Fall. Es gab eine πρᾶσις ἐπὶ λύσει, ein Verkauf mit dem Recht des Wiederkaufs in bestimmter Zeit (S. 277 ἀποδίδοσθαι in diesem Sinne bei Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. 13 p. 270 = IG. II 1059 = Dittenberger, Sylloge² II 534 v. 6). Ferner verkauften die Byzantier die Grundstücke der gentilizischen und familienrechtlichen Genossenschaften, der θίασοι und πατριαί (S. 133 Anm. 6 auf S. 134; 253, 2), und entschädigten diese durch die Ueberlassung der öffentlichen Plätze (χωρία) am Gymnasion, Markt und Hafen, der Verkaufsstände, des Fischereirechts, des Salzverkaufes aus den der Gemeinde gehörenden Salinen und anderer Gerechtsame.

[2]) Böckh, Sth. Ath. I³ (1886) 687 ff.; E. Szanto, Anleihen gr. Staaten, Wien. Stud. VII (1885) 232 ff.; VIII (1886) 1 ff.; C. Wachsmuth, Oeffentlicher Kredit in der hellenischen Welt, Rh. Mus. XL (1885) 283 ff.; Dareste, Haussoullier, Reinach, *Recueil des inscr. jurid.* I 2 (1892) p. 276 ff.; II 3 p. 361; K. Riezler, Finanzen und Monopole im alten Griechenland (1907) 55 ff.

[3]) Exulanten, die etwa von einem Staat oder Heiligtum Anleihen oder Geldvorschüsse erhielten, kommen hier natürlich nicht in Betracht. — In dem Vertrage, den die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen im Jahre 411 mit Tissaphernes abschlossen, verpflichtete sich dieser, ihnen, falls sie es wünschen sollten, das Verpflegungsgeld für die Mannschaften zu zahlen, jedoch unter der Bedingung der Rückzahlung nach Beendigung des Krieges. Thuk. VIII 58. — Die Regierung „der Dreißig" lieh zur Bekriegung ihrer Gegner von den Lakedaimoniern 100 Talente. Die Summe wurde von den Athenern nach der Wiederherstellung des inneren Friedens als Gemeindeschuld zurückgezahlt. Xen. Hell. II 4, 28 (vgl. Plut. Lys. 21); Aristot. Ἀθπ. XL 3; Lys. XXX (g. Nikom.) 22; Isokr. VII (Areop.) 68; Demosth. XX (g. Lept.) 11 ff. — Den Athenern wurde im Jahre 340 bei der Ausrüstung der Expedition zum Entsatz von Byzantion von den Tenediern eine Summe vorgestreckt. Die Athener beschlossen, daß Tenedos für das folgende Jahr keinen Bundesbeitrag zahlen und der erlassene Beitrag von dem Schuldkapital abgezogen werden sollte. IG. II 117 = Dittenberger, Sylloge² I 146, vgl. Nr. 253. — Bei den drei Talenten, welche die Polis der Iulieten auf Keos im Jahre 363/2 den Athenern schuldete, scheint es sich um keine Anleihe, sondern um rückständige Bundesbeiträge zu handeln. IG. II 5 p. 15 Nr. 54 b = Dittenberger Nr. 101 = Michel, Recueil Nr. 95. —*〈IG. VII 1737; 1738 (Athen-Thespiai); VII 2405; 2406 (Athen-Theben). A. W.〉

Jahren zurückerstattet wurde. Dann verbrauchten sie aber während des peloponnesischen Krieges durch nominelle Anleihen zu 1²/₁₀ % alle Schatzbestände der Göttin und der „andern Götter“, ohne je die Zinsen zu entrichten und das Kapital zurückzuzahlen. Die Erhebung und etwaige Rückzahlung der Anleihen erfolgte auf Grund eines Volksbeschlusses. Ein Darlehensvertrag wurde mit den Heiligtümern nicht abgeschlossen, die jeweilige Höhe der Schuld nach den Belegen der Tamiai der Göttin, der Priester und Hieropoioi (S. 500) von den Logisten berechnet und festgestellt.[1]) In ähnlicher Weise und zu einem ebenso niedrigen Zinsfuße scheint im 4. oder 3. Jahrhundert die Polis Karthaia auf Keos von ihrem Apollonheiligtum mehrere Jahre hindurch Geld geliehen zu haben.[2]) Die Delier haben die Anleihen, die sie zur Zeit ihrer Selbständigkeit seit dem Ende des 4. Jahrhunderts immer wieder beim Apollonheiligtum machten, gar nicht verzinst, aber für die Rückzahlung des Kapitals Bürgschaft gegeben. Die Aufnahme der Anleihen vollzog sich durch Volksbeschluß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Grund eines förmlichen Darlehensvertrages (*συγγραφή*), der die Rückzahlung aus den Einkünften der Gemeinden sicherstellte.[3])

Die Anleihen in Delphoi und Olympia, die von den Korinthiern für peloponnesische Flottenrüstungen auf dem Bundestage im Jahre 432 in Aussicht genommen wurden, sind unterblieben. Der thukydideische Perikles rechnet jedoch mit ihnen als einer ernsten Sache (I 121, 3: 143, 1). Das delische Heiligtum machte schon damals unter der Verwaltung der athenischen Amphiktyonen erhebliche Anleihegeschäfte (S. 604, 4). Diese erhielten eine noch weit größere Ausdehnung, als bald nach der Schlacht bei Knidos die athenische Verwaltung wiederhergestellt worden war. In den Jahren 377/6 bis 374/3 hatte das Heiligtum nahezu 4 Talente an 27 Privatleute (darunter 16 Delier, 4 Athener, 4 Tenier), rund 43½ Talente an 13 benachbarte Inselstaaten zu 10% jährlich ausgeliehen.[4]) Die höchste Anleihe, die der Andrier, belief sich auf 5 Talente, die niedrigste, die der Thermaier auf Ikaros, auf 2000 Drachmen. Die Abrechnungen der Am-

---

[1]) IG. I 32 v. 8 = Dittenberger Nr. 21 = Michel 75. Im übrigen vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener, Finanzen. — Beim ionischen Aufstande schlug Hekataios den Ioniern vor, die kostbaren Weihgeschenke des Apollonheiligtums zu Didyma für die Kriegführung mit Beschlag zu belegen. Hdt. V 36.

[2]) IG. XII 5 Nr. 544 B 2 v. 14 ff.: *Τάδε ἐδανείσατο ἡ πόλις· Ἐπὶ ἄρχοντος τ. δ. κτλ.*, in sieben Jahren mehr als 11000 Dr. — Szanto, Wien. Stud. VIII (1886) 32.

[3]) Abrechnungen der Hieropoioi. IG. XI 2 Nr. 146 (im Jahre 301): *Κεφάλαιον οὗ ἡ πόλις ὀφείλει*, 9950 Dr. Eine Abzahlung Nr. 147 B v. 6. — Nr. 148 v. 73 (im Jahre 298): *καὶ ἄλλο ἀργύριον ἐξείλομεν μετὰ τῆς βουλῆς, ὃ ἐδανείσατο ἡ πόλις κατὰ ψήφισμα τοῦ δήμου εἰς φυλακὴν τῶν Τυρρηνῶν δραχμὰς 5000 ἐπὶ ταῖς προσόδοις ταῖς τῆς πόλεως παρόντων τῶν γραμματέων.* — Nr. 158 B (im Jahre 282): *Μηνὸς Βουφονιῶνος, κατὰ ψήφισμα τοῦ δήμου, εἰσιόντος ἐδανείσαμεν τοῖς προδανεισταῖς* (sieben von der Gemeinde mit Aufnahme der Anleihe beauftragten Personen) *καὶ ἐγγυηταῖς* (ebenfalls sieben) *ἀργυρίου* 24975 Dr. *κατὰ τὸν νόμον καὶ κατὰ συγγραφὴν τὴν κειμένην παρὰ τῷ δ.* Aehnlich Nr. 203 A v. 73; 159 A v. 74; *Bullet. d. corr. hell.* XXXIV (1910) 123 ff. — Vgl. Nr. 161 A v. 25: *Καὶ τάδε ἄλλα εἰςῆλθεν· εἰς τὴν ἀπόδοσιν τοῦ ἀργυρίου οὗ ἡ πόλις ὀφείλει τῶι θεῶι, παρὰ βουλευτῶν τῶν ἐπ' ἄρχοντος τ. δ. ἐκ τῆς πεντηκοστῆς κτλ.* Nr. 152 v. 29 usw.

[4]) IG. II 814 ff. (Böckh, Sth. Ath. II³ 68 ff. = Dittenberger, Sylloge² I 86 = Michel, Recueil 577), II 5 Nr. 813 b (daraus ergibt sich, daß einige Staaten schon 390/88 erhebliche Anleihen gemacht hatten. Vgl. auch *Bullet. d. corr. hell.* XXXV (1911) 1 ff. — Ueber den Zinsfuß vgl. S. 185.

phiktyonen über die Zinszahlungen zeigen in erschreckendem Umfange die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit. Es mangelte gegenüber den auswärtigen Staaten an wirksamen Zwangsmitteln. Man begreift, daß die Athener mit Rücksicht auf ihre Bundespolitik und die Stimmung der Inselstaaten von Exekutionen im Interesse des Heiligtums Abstand nahmen. Die Privatleute haben wenigstens noch drei Fünftel der Zinsen gezahlt, die Staaten wenig mehr als ein Viertel. Das Heiligtum hat schließlich die von den Amphiktyonen an auswärtige Staaten geliehenen Summen verloren.[1]) Als die Verwaltung am Ende des 4. Jahrhunderts an die delische Gemeinde überging, war das Barvermögen des Heiligtums stark zusammengeschmolzen, und die übeln Erfahrungen hatten vorsichtiger und mißtrauischer gemacht. Anleihen an fremde Staaten kommen seitdem seltener vor. Das Heiligtum leiht fast nur gegen gehörige Bürgschaft an die delische Gemeinde und an kreditfähige Privatleute, meist delische Bürger oder Metoiken.[2])

Bei inneren Anleihen, die der Staat bei vermögenden Bürgern und Metoiken machte, wahrte er bisweilen wenigstens der Form nach die Freiwilligkeit des Darlehens.[3]) Öfter wurden aber von ihm alle möglichen Besitztitel mit mehr oder weniger weitgehenden Garantien der Zurückerstattung mit Beschlag belegt. Die Zwangsanleihe tritt in der verschiedensten Gestalt auf. Sie unterschied sich zwar von einer außerordentlichen Besteuerung durch die Verpflichtung zur Rückzahlung, aber diese ist sicherlich in vielen Fällen unterblieben.[4]) Anleihen bei fremden Bürgern erhielt

[1]) Private hatten in den vier Jahren 3858 Dr. gezahlt, 5325 Dr. waren sie schuldig geblieben. Bei den Staaten betrugen die gezahlten Zinsen rund 28000 Dr., die rückständigen rund 76000 Dr. — Verlust der ausgeliehenen Summen nach der richtigen Bemerkung V. v. Schoeffers, Delos, Pauly-Wissowa, RE. IV 2491.

[2]) Als Schuldner erscheinen von fremden Staaten: Peparethos (IG. XI 2 Nr. 156 A v. 20) und Hermione (Nr. 162 A v. 27, im Jahre 278 mit der beträchtlichen Anleihe von 5 Tal.). Bald nach 285 dankten die Delier dem sidonischen König Philokles dafür, daß er für die Rückerstattung einer Anleihe durch das Koinon der Nesioten gesorgt hatte. Dittenberger, Sylloge² I 209 = Michel, Recueil 387. — Vgl. im übrigen: Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 450 ff.; Dürrbach, XXXIV (1910) 128.

[3]) Keine Anleihen waren die Epidoseis, denn diese wurden ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückerstattung dargeboten. S. 432. Beispiele freiwilliger Anleihen. Als die schwer verschuldeten Halikarnassier im 3. Jahrhundert Geld zum Bau einer dem Apollon und dem König Ptolemaios gestifteten Halle brauchten, versprachen sie denjenigen, die mindestens 500 Dr. unverzinslich leihen würden, die Einmeißelung ihrer Namen, sowie die Sicherstellung ihrer Darlehen durch eine zweite Hypothek auf bereits hypothekarisch belasteten Staatseinkünfte, im besondern auch auf Zölle, auf Gebühren von Kaufverträgen und auf ein Talent von den schon mit einer ersten Hypothek von sechs Talenten belasteten jährlichen Ueberschüssen der Staatsverwaltung. ⟨Dittenberger, Or. Gr. Inscr. I Nr. 47 und p. 749. A. W.⟩ — Ehrendekret von Erythrai für Phanes, der für einen bestimmten Zweck *χρήματά τε ἐσήνεγκεν ἄτοκα κτλ.* Dittenberger, Sylloge² II 211 = Michel, Recueil Nr. 505. — Ehrendekret von Nasos für Thersippos, der *ἔδωκε καὶ τᾶ πόλι χρήματα εἰς σωτηρίαν καὶ τόκοις ἐλάσσονας αἴτησε τῶγ κατεσταχότων.* IG. XII 2 Nr. 645 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 304. — Vgl. auch die milesische Inschrift bei Riezler, Finanzen und Monopole (1907) 61.

[4]) Beispiele bei Ps.Aristot. Oikon. II. Einige Fälle: In Chios gab es eine Behörde, bei der die Schulden zur Registrierung angegeben werden mußten (S. 490, 1). Der Staat hatte also Kenntnis von der Verschuldung der Bürger. Als sich nun die Chier einmal in Geldverlegenheit befanden, beschlossen sie, daß die Schuldner alle fälligen Schulden an die Staatskasse zahlen sollten. Der Staat verzinste den Gläubigern die ihnen entzogenen Summen, bis er sie abzutragen vermochte. Das war eine bei den Gläubigern von Privatbürgern erhobene Zwangsanleihe. Ps.Aristot.

eine Staatsgemeinde zwar für 8½ bis 12% Zinsen (vgl. S. 185), aber infolge des Sinkens des Kredits mußte sie die weitgehendsten Bürgschaften stellen und für den Fall der Terminversäumnis bei der Zinszahlung und der Rückzahlung des Kapitals Verdoppelung der fälligen, nicht gezahlten Beträge zugestehen. Oft genügten dem Darleiher nicht die Bürgschaften, die ihm von der Staatsgemeinde mit Hypotheken auf ihre Einkünfte oder gar auf alle Staatsgebäude und sonstiges Gemeindegut geboten wurden. Ein Prozeß oder eine Exekution gegen eine Staatsgemeinde konnte recht umständlich werden und mit allerlei Schwierigkeiten verbunden sein. Leichter ließen sich meist einzelne Personen fassen. Der Darleiher forderte und erhielt daher öfter die Verpfändung des Privateigentums der vom Staat mit dem Abschlusse des Darlehensvertrages und der Empfangnahme des Geldes bevollmächtigten Personen[1]) oder der mit der Verzinsung und Rückzahlung beauftragten Beamten und deren Bürgen oder einer Anzahl von ihnen ausgewählter, vermögender Bürger oder gar sämtlicher Staats- und Privatgüter. Mit andern Worten: es genügte ihm nicht die Staatsgemeinde, die Polis, als juristische Person und Subjekt von Vermögensrechten, nicht die Gesamtheit der Bürger als solche, sondern er machte den Darlehensvertrag zugleich mit einer Summe von Einzelschuldnern im Rahmen des Staatsverbandes.[2])

Oikon. II 12 p. 1347 B v. 35; dazu Böckh, Sth. Ath. I³ 689; Riezler a. a. O. 19. — Als die Mendaier Geld zum Kriege gegen Olynthos brauchten, beschlossen sie (vor 348), daß alle Bürger ihre Sklaven außer einem männlichen und einem weiblichen im Interesse des Staates verkaufen sollten und zwar wahrscheinlich dem Staat auf Kredit, der dann seinerseits den Verkauf ins Ausland besorgte. Ps. Aristot. II 15 p. 1350 A v. 11, dazu Riezler a. a. O. 27 und P. Schneider, Das 2. Buch der Ps. Aristot. Oekon. (1907) 90. — Ueber eine Zwangsanleihe der Klazomenier, bei der sie Eisengeld als eine Art Staatsschuldschein ausgaben, vgl. S. 597, 2. Ein Zwangsvorschuß an die Staatskasse war die Proeisphora, der Steuervorschuß, den in Athen die reichsten Bürger zu leisten hatten. Sie ist auch in Teos nachzuweisen. Dittenberger, Sylloge² I 177 = Michel, Recueil Nr. 34 v. 115 ff.

[1]) Das konnten entweder Beamte und deren Bürgen sein (wie die drei Polemarchoi, der Tamias und ihre zehn Bürgen bei Anleihen der Orchomenier) oder besonders gewählte Kommissare, die *δανεισταί, προδανεισταί* (von *δανείζεσθαι*, emprunteurs) heißen. Die Arkesinier wählten zum Abschluß eines Darlehensvertrags und zur Empfangnahme des Geldes zwei Daneistai. IG. XII 7 Nr. 67 (= Dittenberger, Sylloge² II 517); Nr. 69 v. 6; 51 (= Dareste, *Inscr. jurid.* I p. 313; 316 Nr. XV A B). Die Hieropoioi des delischen Heiligtums leihen Geld *τοῖς προδανεισταῖς* (7) *καὶ ἐγγυηταῖς τούτων* (7) der Gemeinde der Delier. Die *προδανεισταί* und deren Bürgen haften für die Schuld. IG. XI 2 Nr. 158 B. Drei *προδανεισταί* und drei *ἀναδοχοί*: Nr. 203 A. *Προδανεισταί* neben dem Rat, den Tamiai und dem Grammateus: *Bullet. d. corr. hell.* XXXIV (1910) p. 128 B v. 55; p. 147 A v. 17. — Zum Ausleihen staatlicher oder heiliger Gelder erwählte man *ἐκδανεισταί*: IG. IX 1 Nr. 694 v. 8; Dittenberger, Sylloge² I 329 v. 39 = Michel, Recueil Nr. 496 = Dareste, *Inscr. jurid.* I p. 22 Nr. IV

[2]) Die Inschriften, welche Staatsanleihen bei auswärtigen Privatbürgern betreffen, gehen bis in das 4. Jahrhundert zurück. Einige bemerkenswerte Fälle: Die *πόλεις* von Amorgos: Arkesine, Aigiale und Minoa, leihen von Privatpersonen eine unbekannte Summe zu einem monatlichen Zinse von einer Drachme für eine Mine (12% jährlich) mit jährlicher Zahlung. Wenn die Anleiher die Zinsen nicht kontraktmäßig zahlen, so sollen sie deren doppelten Betrag schulden. Ebenso verdoppelt sich das Schuldkapital, falls es nicht binnen der dreimonatigen Kündigungsfrist zurückbezahlt wird. IG. XII 7 Nr. 68 = Dareste, *Inscr. jurid.* I p. 320 Nr. XV C (4. Jahrh.). Der Polis der Arkesineer leiht der Naxier Praxikles drei Talente zu 10% und erhält dafür eine Hypothek auf *τά τε κοινὰ τὰ τῆς πόλεως ἅπαντα καὶ τὰ ἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ* (S. 292) *ὑπάρχοντα ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια.* Nach Bestimmungen über die Sicherung der jährlichen Einzahlung, für die auch die Tamiai mit ihrem Privatvermögen haften, wird festgesetzt, daß, wenn die Rückzahlung des Schuldkapitals nicht binnen sechs Monaten nach der Kündigung erfolgt, der Gläubiger sechs Talente als Buße

Die Bedingungen der Darlehensverträge (*συγγραφαί*) zeigen deutlich, wie tief vielfach der Kredit der Polis als solcher gesunken war. Das Mißtrauen war durchaus begründet. Das zeigen die uns bekannten, sicherlich nicht ungewöhnlichen Zahlungsstockungen, Terminversäumnisse, Pfändungen, Verhandlungen über Fristverlängerungen und Novationen oder Vereinbarungen (*ὁμολογίαι*), durch die eine Rechtsverbindlichkeit aufgehoben und durch eine andere ersetzt wird. Natürlich war eine Novation mit Terminverschiebung in der Regel nur für erhebliche Zugeständnisse an den Gläubiger zu erlangen.[1]) Dankbar waren Gemeinden schon für kleine Erleichterungen und Nachlässe.[2]) Aus ihrer Schuldenlast kamen sie nicht leicht heraus. Eine mehr oder weniger tiefe Verschuldung von Staatsgemeinden begegnet uns überall, ebenso in Ionien, wie auf den Inseln und auf dem Festlande von Hellas.[3])

für die Terminversäumnis im Exekutionswege einziehen darf. Das ursprüngliche Schuldkapital wird dadurch nicht berührt. Der Gläubiger kann die sechs Talente durch Exekution so einziehen, als ob er gemäß dem Rechtsvertrage zwischen den Naxiern und Arkesineern das Urteil einer dritten, schiedsrichterlichen Polis zu seinen Gunsten erlangt hätte (vgl. IG. XII 7 Nr. 69 B v. 31). Er kann die Exekution ganz nach seinem Belieben vornehmen, aus allem Gemeindegut und allem Privatgut der Arkesineer und der in Arkesine ansässigen Fremden *καὶ ἐξ ἑνὸς ἑκάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον καὶ ἐξ ἁπάντων*. IG. XII 7 Nr. 67 B = Dittenberger, Sylloge² II Nr. 517 = Dareste, *Inscr. jurid.* I p. 316 Nr. XV A. Ein ebenso weitgehendes Exekutionsrecht mußten Ende des 3. Jahrhunderts die Orchomenier ihrer Gläubigerin Nikareta aus Thespiai zugestehen. IG. VII Nr. 3172 v. 29 = Dareste I p. 275 Nr. XIV. — Den geldbedürftigen Pariern (IG. II 814 a v. 13; b v. 5) liehen im 4. Jahrhundert ihre chiischen Proxenoi auf 11 Jahre und 30 Tage (133 Monate) 2 Tal. 3075 Dr. Nach Ablauf der Zeit hatten die Parier von den Zinsen im Betrage von 2 Tal. 2190 Dr. bezahlt 2 Tal. 1185 Dr., so daß ihre Schuld auf 2 Tal. 4080 Dr. angewachsen war. IG. XII 5 Nr. 112. — Vgl. auch Aisch. III (g. Ktes.) 104, wo es heißt, daß die Oreiten (Euboia) für eine mit 12% verzinsliche Schuld von 1 Tal. ihre *δημόσιαι πρόσοδοι* verpfändeten.

[1]) Charakteristisch ist die Geschichte der Rückzahlung der 17585 Dr., welche die Polis der Orchomenier gegen Ende des 3. Jahrhunderts von der Thespierin Nikareta geliehen hatte. Die Schuldurkunde war von dieser bei den *τεθμοφύλακες* ihrer Vaterstadt niedergelegt (S. 490). Mehrere Jahre zieht sich die Sache hin. Wiederholt wird der Zahlungstermin versäumt, und die Polis durch die *ὑπεραμερίαι* der Gläubigerin (Konstatierungen der Nichtzahlung am Verfallstermine, protêts) in den Zustand eines *ὑπερήμερος* versetzt, gegen den die Exekution vollzogen werden darf. (Das inschriftliche Material über *ὑπερήμερος* bei Dareste, *Inscr. jurid.* I 294; 510. — Meier-Schömann-Lipsius, Att. Prozeß² 965.) Schließlich kommt die Nikareta zur Eintreibung des Geldes nach Orchomenos. Die Polemarchen und der Tamias überreden sie zur Zustimmung zu einem neuen Kontrakt, einer Novation, *ὁμολογία*. (Vgl. IG. XII 5 Nr. 112; IX 1 Nr. 226; Dittenberger, Sylloge² 512 = Dareste I p. 162 Nr. X B v. 11). Für drei Monate Aufschub soll sie 18833 Dr. statt der 17585 erhalten. Dafür bürgen persönlich die Polemarchen, der Tamias und zehn von der Nikareta als Bürgen ausgewählte Bürger. Aus allen Staatseinkünften wird sie endlich befriedigt. IG. VII 3172 = Dareste I 275 Nr. XIV (Collitz, Gr. Dial.Inschr. I Nr. 488). Andere Anleihegeschäfte der Orchomenier, die sich auch erst auf Grund einer *ὁμολογία* abwickelten: IG. VII 3171; 3173; 3174 = Dareste I p. 303 Nr. XIV C (Collitz I Nr. 482; 489).

[2]) So dankt Chorsiai (Boiotien) einem Manne, der bei einer Teuerung und Geldnot der Stadt *χρείματα οὐκ ὀλίγα* geliehen hatte, für einen Nachlaß von 500 Dr., zu dem ihn die Bürger überredet hatten. IG. VII 2383 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 737 <besser Wien. Stud. XXIV 279. A. W.>. Vgl. Dareste, *Inscr. jurid.* I p. 310).

[3]) Außer den bereits besprochenen Fällen sei hier noch folgendes erwähnt. Bei dem um 303 in Aussicht genommenen Synoikismos von Teos und Lebedos wird bestimmt (S. 157, 5), daß der neue Gesamtstaat die Zinszahlung für die Schulden der Polis der Lebedier *ἐκ τῶν κοινῶν προσόδων*, Teos das Schuldkapital selbst übernehmen soll. — Der nicht lange vor 200 abgeschlossene Sympoliteia-Vertrag zwischen den phthiotischen Städten Melitaia und Perea (S. 158, 1) setzt fest, daß die Pereer, falls sie sich von den Melitaiern trennen, einen bestimmten Teil der gemeinsamen Schuld übernehmen sollen. Sie sollen auch die bereits drei Jahre für ihre Gemeindeschuld nicht

§ 67. Form der Verwaltung. Das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben zueinander und ihre gehörige Verteilung wird in modernen Staaten für eine Finanzperiode, in der Regel für ein Jahr, durch den Voranschlag des Staatshaushaltes, den Etat oder das Budget, festgestellt. Der Etat enthält die voraussichtlich eintretenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben. Er wird von der leitenden Finanzbehörde, dem Finanzministerium, entworfen und in den Formen der Gesetzgebung unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung festgestellt. Die im Etat vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben sind teils gesetzlich feststehende, teils bewegliche. Danach gliedert sich das Budget in England in einen gesetzlich feststehenden und einen beweglichen Teil. Jener ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Bewilligung. In deutschen und andern Staaten besteht diese Teilung zwar nicht formell, aber doch materiell insofern, als die Volksvertretungen zur Aufnahme der gesetzlich feststehenden Einnahmen und Ausgaben in den Etat verpflichtet sind, da sie die bestehenden Gesetze nicht einseitig aufheben können.

Für die Finanzverwaltung in hellenischen Staaten war es von grundlegender Bedeutung, daß die Souveränität oder höchste Staatsgewalt, wie in allen Republiken, staatsrechtlich der Gesamtheit der politisch Berechtigten zustand, in Demokratien der Gesamtheit aller derjenigen, die von Geburt Bürger waren, in Oligarchien einem größern oder kleinern Teile derselben. In exklusiven Oligarchien erhielt das Plenum der Berechtigten den Charakter eines Rates, in gemäßigten wurde oft die Souveränität der Plenarversammlung durch weitgehende Befugnisse des Rates und der übrigen Behörden stark eingeschränkt. Es konnten auch an Stelle des Plenums abwechselnd Sektionen der Berechtigten unter dem Titel eines Rates die souveräne Staatsgewalt ausüben (S. 352, 361). Wenn der Rat die gesamte Staatsverwaltung in Händen hatte (S. 356, 1, 357), so verfügte er natürlich auch über die Finanzen nach seinem Ermessen, sonst war er je nach der Bedeutung des Plenums der Berechtigten mehr oder weniger an dessen Beschlußfassung gebunden.[1])

In demokratischen Staaten war die Ekklesia, die ordnungsmäßig be-

---

entrichteten Zinsen zahlen. — Der Sympoliteia-Vertrag zwischen Stiris und Medeon (S. 158, 3) bestimmt ausdrücklich, daß *πάντα ἐλεύθερα* sein soll. — Knidos: Plin. N. H. XXXVI 21.

Ueber die starke Verschuldung vieler Poleis in römischer Zeit, die Verpfändung ihrer Einkünfte, ihrer Theater, Gymnasien, Mauern, Häfen und sonstiger *δημόσια*, sowie ihre Ausbeutung durch römische Wucherer vgl. Appian. Mithrad. 63; Strab. XIII 3 p. 622; Athen. XI 508. Die Kalymnier gaben im 2. Jahrhundert bei einer neuen Vereinbarung über die Rückzahlung einer Anleihe zwei Gläubigern aus Kos Schalen (*φιάλαι*, wohl aus dem Apollontempel), öffentliche Haine und die *πέμπται*, also Steuern, die bereits doppelt so hoch wie die *δεκάται* waren. Dittenberger, Sylloge² II 512 = Dareste, *Inscr. jurid.* 1 p. 158 Nr. X = Collitz, Gr. Dial. Inschr. 3591. Weiteres bei Szanto, Wien. Stud. VIII (1886) 33 ff.

[1]) Nach der von den athenischen Oligarchen im Jahre 411 entworfenen zukünftigen Verfassung (S. 356, 362) sollte die als regierender Rat fungierende Sektion der Berechtigten *εἰς ἐνιαυτὸν βουλεύεσθαι ᾗ ἂν δοκῇ αὐτοῖς ἄριστα ἕξειν περί τε τῶν χρημάτων, ὅπως ἂν σῷα ᾖ καὶ εἰς τὸ δέον ἀναλίσκηται.* Aristot. *Ἀθπ.* 30, 4. Der Rat der Vierhundert gab ohne weiteres Anweisungen an die Schatzmeister der Göttin zur Auszahlung großer Summen an die Hellenotamien. Die Schatzmeister zahlten *ψηφισαμένης τῆς βουλῆς*, wie unter der Demokratie *ψηφισαμένου τοῦ δήμου.* IG. I Suppl. 162 Nr. 179d. Der Rat war dazu kraft seiner staatsrechtlichen Vollmacht berechtigt. S. 356, 362.

rufene Versammlung der ganzen Bürgerschaft, das gewöhnliche Organ, durch das die Staatsgemeinde als beschlußfähiger Demos ihre Souveränitätsrechte ausübte. Die Ekklesia beschloß je nach dem Charakter der Demokratie über alle oder mindestens über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (S. 419, 442 ff., 465). Sie konnte aber nur in gewissen Zwischenräumen zusammentreten und war auch sonst unfähig für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Für diese und die unentbehrliche Vorberatung der in der Ekklesia zur Verhandlung kommenden Gegenstände brauchte der Demos durchweg einen Rat und andere Behörden. Der Rat war als Behörde (*ἀρχή*) des Demos verpflichtet, den Weisungen der Ekklesia Folge zu leisten, aber er war kein Ausschuß derselben, sondern ging unabhängig von ihr durch Wahl oder Losung aus den Bürgerabteilungen hervor. Er besaß der Ekklesia gegenüber eine gewisse Selbständigkeit. In vielen Demokratien hatte der jeweilige Ratsvorstand ausschließlich das Recht, die Ekklesia zu berufen, zu leiten und ihr Anträge zu unterbreiten, in manchen waren dazu auch Beamte, namentlich militärische, befugt, aber in der Regel war doch ihre Antragstellung auf solche Anträge beschränkt, für die sie die Zustimmung des Rates eingeholt hatten. Fast überall war der Rat die mit universaler Kompetenz ausgestattete, vor- und mitberatende und zugleich mitverwaltende Zentralbehörde. Erst in hellenistischer Zeit erhielten vielfach höhere Beamtenkollegien, sei es einzeln, sei es zu Synarchiai vereinigt, das Recht, nicht bloß beim Rat und Volk, sondern auch direkt beim Volk mit Umgehung des Rates Anträge zu stellen. Sonst war an die Mitwirkung des Rates ebenso die souveräne, beschließende Staatsgewalt gebunden, wie die Amtstätigkeit der auf einen bestimmten Geschäftskreis beschränkten Beamtenkollegien.[1]) Da diese koordiniert nebeneinander standen, so bedurfte es eines solchen Bindegliedes. Der Rat nahm Berichte der administrativen Behörden entgegen, gab ihnen Weisungen und beaufsichtigte vorzugsweise die Geschäftsführung derjenigen, die Staatsgelder in Händen hatten.

Der Rat war in Demokratien bis zum 4. Jahrhundert in der Regel die leitende Finanzbehörde.[2]) Es kam jedoch schon damals infolge von Finanzschwierigkeiten oder inneren Kämpfen nicht selten vor, daß ein einzelner Bürger, sei es im außerordentlichen Auftrage und kommissarisch, sei es als ständiger Beamter, mit der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen betraut und an die Spitze der Staatshaushaltung gestellt wurde. In Athen und andern Städten hat man erst gegen Ende des 4. oder im Laufe des 3. Jahrhunderts die Leitung des Finanzwesens einem ordentlichen Einzelbeamten oder einer kollegialischen Behörde übertragen. Diese *ἐπὶ τῇ διοικήσει* oder *τῆς διοικήσεως*, die Oikonomoi in einigen kleinasiatischen Städten, die Anataktai in Milet vereinigten mit der zentralen Kassenführung administrative Funktionen, die sie über die Stellung bloßer Kassenbeamten

[1]) Vgl. S. 451, 453, 465 ff., 474 f.

[2]) Vgl. S. 475, 1 und dazu beispielsweise noch IG. IX 1 Nr. 694 = Collitz, Gr. Dial.-Inschr. III 3206 (Korkyra); VII 3172 = Dareste, *Inscr. jurid.* I Nr. XIV p. 272 ff. (Orchomenos).

erheblich hinaushoben und an die eines Finanzministeriums näher heranrückten.[1])

Bis zur Einsetzung solcher Behörden gab es neben dem Rat, abgesehen von den Schatzmeistern und Verwaltern des heiligen Gutes der Götter, zunächst nur Kollegien von Kassenbeamten, die lediglich mit der Kassenführung betraut waren und gewöhnlich Tamiai hießen.[2]) In Athen waren bis zum Jahre 411 die Kolakretai Vorsteher der Staatshauptkasse (S. 589, 599). Die Funktionen der erst seit dem Jahre 418/7 inschriftlich nachweisbaren Apodektai beschränkten sich darauf, die wesentlichen Einzahlungen in die Staatskasse in Empfang zu nehmen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder Volksbeschlüssen an die Kassen der einzelnen Behörden zu verteilen. Dazu kamen dann im 4. Jahrhundert die Vorsteher großer Spezialkassen, der Theorikenkasse (S. 427) und der Kriegskasse, die mit den im Interesse ihrer Kasse ihnen zustehenden kontrollierenden und administrativen Befugnissen in die bisherige Kompetenz des Rates eingriffen. Seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts finden wir in Delphoi, späterhin auch in Delos, Milet, Athen und andern Staaten Staatsbanken oder privilegierte Privatbanken, die als zentrales Depot für Staatsgelder dienten, Einzahlungen von Behörden in Empfang nahmen, ihnen die angewiesenen Summen auszahlten und die allgemeine Staatsrechnung führten (S. 483, 609). In engerer Beziehung zu der Finanzverwaltung standen Behörden, die, wie die Logistai, in Verbindung mit dem Rechenschaftsverfahren die Abrechnungen der Beamten prüften und vielfach die Obliegenheiten einer Rechnungskammer erfüllten (S. 472, 487). Zur Hand gingen der Finanzverwaltung Exekutivbehörden, die, wie die Praktores, Mastroi und Ereutai (S. 487), Geld für die Staatskasse eintrieben, ferner die Poletai, denen es oblag, die Domänen und Steuern zu verpachten, die eingezogenen Güter zu verkaufen und die öffentlichen Arbeiten zu verdingen (S. 483, 487). Gemeingriechisch war die Gepflogenheit, die regelmäßigen Steuern an Meistbietende gegen eine bestimmte jährliche Summe zu verpachten und die Erhebung den Pächtern zu überlassen. Außerordentliche, direkte Vermögensteuern wurden dagegen im 4. Jahrhundert in Athen und dann auch, wohl nach attischem Vorbilde, anderwärts, mittels einer Leiturgie (S. 495) erhoben, die den vermögendsten Bürgern den Steuervorschuß (*προεισφορά*) für alle Steuerpflichtigen und die Einziehung der vorgeschossenen Beträge auferlegte.[3])

---

[1]) S. 484 (Entwickelung des Amtes der Tamiai), 481. Dazu Aristot. Pol. III 16 p. 1287 A v. 4: *ἐν πάσαις (πολιτείαις) γὰρ ὑπάρχειν ἐνδέχεται στρατηγίαν ἀΐδιον, οἷον ἐν δημοκρατίᾳ καὶ ἀριστοκρατίᾳ, καὶ πολλοὶ ποιοῦσιν ἕνα κύριον τῆς διοικήσεως· τοιαύτη γὰρ ἀρχή τίς ἐστι καὶ περὶ Ἐπιδάμνον, καὶ περὶ Ὀποῦντα δὲ κατά τι μέρος ἔλαττον.* In Epidamnos bestand damals eine aus demokratischen (*βουλή*) und oligarchischen Elementen gemischte Verfassung. Aristot. Pol. V 1 p. 1301 B v. 21; 4 p. 1304 A v. 13). — Ueber den *ἐπὶ τῆς διοικήσεως* in Priene vgl. Hiller v. Gärtringen, Inschr. v. Priene Nr. 4 v. 45 (um 330); Nr. 14 v. 24; 33, 6; 87. Vgl. P. Landvogt, Oikonomos (Straßburg 1908) 43.

[2]) S. 483, 501, 515, 589.

[3]) Poletai und Steuerverpachtung: S. 483, 488, 614, 3, 616, 2. Näheres und Literatur bei Rostowzew, Gesch. d. Staatspacht, Philol. Supplbd. IX (1903) 332 ff. Ueber die *προεισφορά* vgl. den Abschnitt über den Staat der Athener. Sie kommt gegen Ende des 4. Jahrhunderts auch in Teos vor. Dittenberger, Sylloge² I 177 = Michel, Recueil Nr. 34 v. 116.

Öffentliche Arbeiten[1]) pflegte man ganz oder zum großen Teil an Bauunternehmer oder Handwerkermeister zu verdingen. Auch in den bisweilen vorkommenden Fällen, daß sie (wie der Erechtheionbau in Athen) im staatlichen Regiebetrieb ausgeführt wurden, durchbrach man diesen durch Werk- und Lieferungsverträge, sowie durch Akkordlöhne. Die fortlaufenden Arbeiten zur Instandhaltung der Staatsgebäude und Heiligtümer, der öffentlichen Straßen und Plätze gehörten zum Geschäftskreis ordentlicher Behörden: der Astynomoi, Agoranomoi, Hodopoioi, Neopoioi und wie sie sonst heißen mochten (S. 492, 502). Auch Teichopoioi für die Stadtmauer kommen hier und da als ständige Behörde vor (S. 493, 1). In Athen wurden im 5. und 4. Jahrhundert zur administrativen Leitung und Beaufsichtigung der jährlichen, vom Volke beschlossenen Schiffsbauten Trieropoioi gewählt, zur Zeit des Aristoteles vom Rat aus seiner Mitte. Die technische Leitung lag den regelmäßig vom Volke gewählten Schiffsarchitekten ob. Manche Staaten bestellten, besonders in hellenistischer Zeit, für öffentliche Arbeiten jeder Art einen ständigen Architekten als besoldeten Gemeindebeamten, der auch bei der Herstellung von Inschriftenstelen mitwirkte.[2])

Über die Vornahme von Neubauten und von Reparaturen, die das gewöhnliche Maß überschritten, entschied die Volksversammlung und faßte dabei Beschlüsse mit mehr oder weniger eingehenden Bestimmungen über die Ausführung des Baues. Für größere Bauten wählte das Volk gewöhnlich einen Architekten und eine Kommission von Bauvorstehern. Diese hießen in Athen — abgesehen von Phylenkommissionen für außerordentliche Mauerbauten — Epistatai, in Delos gewöhnlich Epimeletai, in Delphoi Naopoioi. Das sind Bezeichnungen, die auch in andern Orten gebräuchlich waren. In Epidauros nannte man die Kommissare *ἐγδοτῆρες*, in Tegea *ἐςδοτῆρές*, weil sie die Bauarbeiten zu vergeben hatten. Daneben kommt in Epidauros der den Naopoiai entsprechende Titel *θυμελοποῖαι* vor.[3])

[1]) Böckh, Sth. Ath. I³ 254. Eine gute Darstellung bei H. Francotte, *L'industrie dans la Grèce*, Tome II (Brüssel 1901) 54 ff. (Chap. VII, *Les travaux publics*). Zu der von Fr. p. 150 zusammengestellten neuern Literatur ist hinzuzufügen: G. Huch, Die Organisation der öffentlichen Arbeiten im gr. Altertum, Leipzig 1903 Diss., H. Lattermann, Gr. Bauinschriften, Straßburg 1908.

[2]) Erythrai (?): Dittenberger, Sylloge² I 139 = Michel, Recueil Nr. 364. ⟨Drittes Jahrh. A. W., *Ἔτος*, Ber. d. Wien. Akad. 142 (1900) 6; U. v. Wilamowitz, Nordion. Steine, Abhdl. Berl. Akad. 1909 S. 26⟩. — Magnesia: Kern, Inschr. v. Mag. Nr. 139a v. 17; 100b v. 24. — Rhodos: IG. XIII 1 Nr. 1; Strab. XIV 2 p. 653. — Delos: IG. XI 2 Nr. 142; 144; 145; 148; 150; 155 usw.; *Bullet. d. corr. hell.* XXXIV (1910) p. 172; VI (1882) 29 = Dittenberger, Sylloge² II Nr. 588 v. 218. — Korkyra: IG. IX 1 Nr. 694 = Collitz, Gr. Dial.Inschr. III 3206 v. 145 (2. Jahrh.). — Pergamon: Dittenberger, Or. Gr. Inscr. II 483. — Kyzikos: Strab. XII 8 p. 575; XIV 2 p. 653. Im übrigen vgl. Francotte a. a. O. 69 ff. und ⟨A. W., Jahresh. d. österr. arch. Inst. VI (1903) 11⟩.

[3]) Delos: Die Anm. 2 zitierten Inschriften und dazu Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 489. Delphoi und Naopoioi überhaupt: S. 502 Anm. 1. Auch die Athener haben in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts für einen Bau in Delos Naopoioi bestellt. IG. II 5 Nr. 1054g v. 16. Epidauros, *ἐγδοτῆρες*: IG. IV 1485 v. 4; 45. — *θυμελοποῖαι*: v. 119; 134; 137; 139; *θυμελοποιοί*: v. 142. Dazu B. Keil, Mitteil. d. ath. Inst. XX (1895) 32 ff. Vgl. Nr. 1492 v. 25: *ἐπιστάται τοῦ ναοποιήματος*. — Tegea: Collitz, Gr. Dial.Inschr. I 1222 = Michel, Recueil Nr. 585. ⟨Dazu Hiller v. Gärtringen, Arkad. Forsch., Abhdl. Berl. Akad. 1911 S. 14. Das den Bau des skopasischen Tempels betreffende⟩ Statut verordnet, daß nicht mehr als zwei Anteilhaber (*κοινᾶνες*) sich zur Uebernahme öffentlicher Arbeiten zusammentun

Unter Mitwirkung der Kommission entwarf der Architekt nach Maßgabe des Volksbeschlusses den Bauplan mit den Modellen (*παραδείγματα*). Der Plan beschrieb den Bau in der Form einer Beschreibung der Arbeiten. In der Regel wurden ihm Submissionsbedingungen zugefügt. Der ganze Aufsatz hieß ebenso, wie die Baubeschreibung und die Zusammenfassung der Submissionsbedingungen, *συγγραφή*, *συγγραφαί.*[1]) In Athen wurde er zur Zeit des Aristoteles von einem Gerichtshofe, früher vom Rat geprüft und genehmigt. Auf Grund der *συγγραφαί* erfolgte dann die Verdingung der Arbeiten an Unternehmer (*ἐργῶναι*) und zwar teils durch die Kommission, bisweilen im Verein mit dem Architekten, teils durch die Poletai oder die sonst dafür kompetente Behörde unter entscheidender Mitwirkung des Rates. Kleinere Arbeiten vergab auch der Architekt allein an Handwerkermeister. Die Ausführung des Baues wurde vom Architekten und der Baukommission streng überwacht und geleitet. Dieser fiel im wesentlichen die administrative Tätigkeit zu, im besondern, bisweilen im Verein mit dem Architekten, die Auszahlung oder Zahlungsanweisung der kontraktmäßig den Bauunternehmern zustehenden Beträge. Zur Anweisung kleinerer Summen konnte auch der Architekt allein befugt sein. Die Hauptaufgabe des Architekten war aber die technische Leitung des Baues, sowie dessen Prüfung und Abnahme bei der Vollendung.

Dieses ausgedehnte Verdingungs- und Verpachtungswesen war für die Staatshaushaltung und Finanzverwaltung von großer Bedeutung. Es ersparte Beamte und bot für einen Überschlag der Einnahmen und Ausgaben festere Sätze, gewährte aber auch reichlichen Spielraum für Spekulationen und geschäftliche Verbindungen zum Nachteile und zur Übervorteilung des Fiskus.

Ein jährlich entworfener, einheitlicher Voranschlag des Staatshaushaltes, ein Etat, hat sich erst in hellenistischer Zeit zu entwickeln begonnen.[2]) Die Staatshaushaltung, die *τῆς πόλεως* oder *κοινὴ διοίκησις*

---

sollen, sonst wird jeder Anteilhaber mit 50 Dr. bestraft, *ἐπελασάσθων δὲ οἱ ἁλιασταί.* Ferner erhalten die *ἁλιασταί* die Befugnis, durch einstimmigen Beschluß einem Unternehmer zu gestatten, mehr als zwei öffentliche Arbeiten gleichzeitig zu übernehmen. Die *ἁλιασταί* bildeten trotz ihrem Namen wahrscheinlich ein Beamtenkollegium. SCHULTHESS, *Ἁλιασταί*, PAULY-WISSOWA, RE. VII 2244.

[1]) DITTENBERGER, Sylloge² I 16 (IG. I Suppl. Nr. 26a p. 140); II Nr. 911 (Michel, Recueil Nr. 671). — *Συγγραφαί* (Baubeschreibung) der Skeuothek Philons. Am Schluß heißt es: *Ταῦτα ἅπαντα ἐξεργάσονται οἱ μισθωσάμενοι κατὰ τὰς συγγραφὰς καὶ πρὸς τὰ μέτρα καὶ πρὸς τὸ παράδειγμα ὃ ἂν φράζηι ὁ ἀρχιτέκτων.* IG. II Nr. 1054 = DITTENBERGER II 537 = MICHEL 579. — Volksbeschluß über die Instandsetzung der Mauern, wahrscheinlich aus dem Jahre 337, bei P. FOUCART, *Journ. des Savants* 1902 p. 177: *τοὺς μὲν ἀρχ(ιτέκτονας ... συγγρα)φὰς συγγράψαντας καθ' ἕκαστον τῶν ἔργων (παραδιδόναι τοῖς πρυτάνεσι κτλ.* IG. II 5 Nr. 1054g v. 57: *(αἵδε αἱ) συγγραφαὶ καθ' ἃς ἐμισθώθησαν.* H. LATTERMANN, Gr. Bauinschriften (1908) S. 46 v. 25. — Delos: IG. XI 2 Nr. 150; 156; 158; 161 usw.; DITTENBERGER II 588 = *Bullet. d. corr. hell.* VI (1882) 29 ff. — Lebadeia: IG. VII 3073 = DITTENBERGER, Sylloge² 540 = MICHEL 589. — Halikarnassos: DITTENBERGER, Or. Gr. Inscr. I 46 = MICHEL Nr. 595. Ueber die Bedeutung von *συγγραφή* vgl. H. FRANCOTTE, *L'industrie dans la Grèce* II (1901) 77. ⟨LATTERMANN, Mitteil. d. ath. Inst. 35 (1910) 86. A. W.⟩ — Paradeigma: Hdt. V 62; Aristot. *Ἀθπ.* 49, 3 (dazu WILAMOWITZ, Aristoteles I 213); IG. I 329; II 807b v. 101; 126; 809 Col. e v. 8; 811 Col. b v. 193; 1054 v. 96. Epidauros: IG. IV 1484 (*πάρδειχμα*); 1485 v. 91 (*πάρδειγμα*). Delos: HOMOLLE, *Archives de l'intendance sacrée à Délos* (1887) p. 13 und dazu FRANCOTTE a. a. O. p. 80.

[2]) BÖCKH, Sth. Ath. I³ 253 ff.; E. SZANTO, Zum attischen Budgetrecht, Eranos Vindobonensis (1893) 163; G. GILBERT, Gr. Staatsaltertümer I² (1893) 379; SCHÖMANN-LIPSIUS, Gr. Altertümer I⁴ (1897) 428; H. SWOBODA,

(*οἰκονομία*), beruhte auf den *τῆς πόλεως* oder *κοιναὶ πρόσοδοι* (*πόροι*) und zwar die regelmäßige, die *ἐγκύκλιος*, auf den ordentlichen Gefällen, den *ἐγκύκλια τέλη*. Daher konnte bei Zahlungsanweisungen *διοίκησις* auch im Sinne eines aus den *πρόσοδοι* gebildeten Fonds gebraucht werden.[1])

Das erste Erfordernis einer geordneten Staatshaushaltung ist ein richtiger Überschlag der Ausgaben (*ἀναλώματα, δαπάναι*) und Einnahmen und die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen diesen und jenen. Dazu gehört eine gründliche Kenntnis der Art und der Höhe derselben, so daß man imstande ist, im Falle des Bedarfs einerseits geringere Einnahmequellen zu reichlicher fließenden zu machen und neue zu erschließen, anderseits zu große Ausgaben zu vermindern und überflüssige zu beseitigen. Diese Kenntnis wird von Xenophon und Aristoteles für jeden gefordert, der bei der Staatshaushaltung mitberaten will.[2]) In erster Linie war dazu in der Regel der Rat berufen (S. 625). Als nur vorberatendes und mitverwaltendes Organ durfte er jedoch selbständig nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Volksbeschlüsse handeln. Wenn dennoch Beratungen über Einkünfte und Ausgaben nicht unter den Hauptgegenständen der regelmäßigen Tagesordnung und Verhandlung der Volksversammlung aufgezählt werden (S. 312, 440), so erklärt sich das daraus, daß die ordentlichen Einnahme- und Ausgabetitel durch Gesetze oder konstituierende (Verwaltungsnormen schaffende) Volksbeschlüsse (S. 458) festgestellt waren. Vom 5. Jahrhundert an läßt sich in Athen für die Finanzverwaltung die Norm nachweisen, bestimmte ordentliche Einnahmen und etwaige Überschüsse für bestimmte Ausgaben festzulegen. Es kam so zur Bildung eigener Fonds für einzelne Organe oder Zweige der Staatsverwaltung.[3]) Innerhalb der für ihre Fonds gezogenen Grenzen konnten

---

Zum gr. Staatsrecht, Festgaben für Büdinger (1898) 10 ff. H. Francotte, *Les finances des cités gr.* (1909) 133 ff. F. betont richtig, daß *l'absence d'un budget unique* für die griech. Finanzverwaltung charakteristisch war.

[1]) Vgl. S. 481 Anm. 1—3, und dazu über *ἐγκύκλια τέλη*: Böckh, Sth. Ath. I^3 372; Homolle, *Bullet. d. corr. hell.* XIV (1890) 455, 2; Francotte a. a. O. 57. — Die *ἐγκύκλια* b. Ps.-Aristot. Oikon. II 5 p. 1346 A v. 7 haben eine engere Bedeutung. P. Schneider, Das 2. Buch d. Ps.Aristot. Oekon. (1907) 34 ff.

[2]) Xen. Mem. III 6, 5; Aristot. Rhet. I 4 p. 1359 B v. 23.

[3]) Auf Gesetzen beruhte z. B. die Besoldung der Richter. der Ratsherren und der meisten Beamten. Für den Richtersold waren die Gerichtsgebühren (*πρυτανεῖα*) und Strafgelder angewiesen. Ps.Xen. *Ἀθπ.* I 16 (*ἀπὸ τῶν πρυτανείων τὸν μισθὸν δι' ἐνιαυτοῦ λαμβάνειν*); vgl. Pollux VIII 38; Phot. s. v. Strafgelder: Aristoph. Ritt. 1358; Lys. XXVII (g. Epikr.) 1. — *Τὰ ἐκ τῶν τελῶν χρήματα* für die Ekklesiai, die Bule, die Ritter und die übrige *διοίκησις*: Demosth. XXIV (g. Timokr.) 97. — Die Agoranomoi hatten eine eigene Kasse, für die sie Marktabgaben erhoben und aus der sie Ausgaben ihres Ressorts bestritten; S. 491, 5 u. dazu IG. II 5 p. 59 Nr. 192 C = Dittenberger, Sylloge^2 II Nr. 500 = Michel Nr. 114: *τὸ δὲ ἀνάλωμα εἶναι εἰς ταῦτα ἐκ τοῦ ἀργυρίου οὗ οἱ ἀγορανόμοι διαχειρίζουσιν.* — Den zehn *ἱερῶν ἐπισκευασταί* waren jährlich dreißig von den Apodektai auszuzahlende Minen zu den notwendigsten Reparaturen der Heiligtümer angewiesen. Aristot. *Ἀθπ.* 50. — Seit dem 4. Jahrhundert bestand ein bestimmter Fonds für die Volksversammlung: *τὰ* (*εἰς τὰ*) *κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα* (*μεριζόμενα*) *τῷ δήμῳ.* Aus ihm wurden u. a. bestritten die Kosten für die Herstellung der Steine mit Volksbeschlüssen, für Ehrenkränze und Reisekosten von Gesandtschaften: IG. II 47; 50; 54; 64; 69; 89; 114 usw. Es existierte auch ein Fonds für den Rat (*τὰ κατὰ ψ. ἀναλ. τῇ βουλῇ*: IG. II 61. ⟨*Ἐφημ. ἀρχ.* 1910 *σ.* 19 v. 21. A. W.⟩ — Ferner gab es Bestimmungen in Bezug auf die Ueberschüsse der Verwaltung. IG. I 32 = Dittenberger, Sylloge I 21 = Michel, Recueil Nr. 75 v. 30: *ἐπειδὰν δὲ ἀποδεδομένα ἔι τοῖς θεοῖς τὰ χρέματα, ἐς τὸ νεόριον καὶ τὰ τείχε τοῖς περιῶσι χρε͂σθαι χρέμασιν.* In demosthenischer Zeit sollten nach dem Gesetze

Nachträge und Berichtigungen.

S. 3 Anm. 4 Ueber die Entwickelung des gemeingriechischen Rechts vgl. noch Dikaiomata, Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen in einem Papyrus des Philol. Seminars der Universität Halle, herausgeg. von der Graeca Halensis, 1913, dazu J. PARTSCH, Archiv f. Papyrusforschung VI (1913) 34—76. Der Papyrus enthält ausführliche Auszüge aus dem im 3. Jahrhundert in Alexandria geltenden, rein griechischen Recht. In dieses sind athenische Rechtssatzungen, wie das solonische Gesetz über das Nachbarrecht (Gaius, Dig. X 1, 13), wörtlich mit einigen Abänderungen aufgenommen. Das Recht der griechischen Gemeinden in Aegypten zeigt neben weitgehenden Uebereinstimmungen mit den Grundzügen des athenischen zahlreiche Abweichungen, die schwerlich durchweg als Abänderungen der athenischen Vorlage durch alexandrinische Gesetzgeber zu betrachten, vielmehr auf Anlehnungen an die vom athenischen Recht beeinflußten Rechtssatzungen griechischer Städte in Kleinasien und auf den Inseln zurückzuführen sind. Seit dem 2. Jahrhundert mußte das griechische Recht dem ägyptischen Element starke Zugeständnisse machen. Trotz der auf andern Gebieten sich vollziehenden Ausgleichung und der durch die Seebünde geförderten Beeinflussung durch athenisches Recht zeigt sich noch im 3. Jahrhundert eine große Mannigfaltigkeit griechischer Sonderrechte.

S. 16. Die dritte Abteilung der 6. Auflage von K. F. HERMANNS Gr. Staatsaltertümern, neu bearbeitet von H. SWOBODA, ist 1913 erschienen.

S. 21. Von den die Inscriptiones Atticas Euclidis anno posteriores umfassenden Volumina II und III der Inscriptiones Graecae erscheint eine von J. KIRCHNER bearbeitete Editio minor. Pars prima, decreta continens. Fasciculus prior, decreta annorum 403/2—230/29, 1913; Fasc. alter, decreta anno 229/8 posteriores. Accedunt leges sacrae, 1916. Pars quarta, indices continens, Fasc. I 1918.

S. 22. Die tabulae defixionum stammen nach AD. WILHELM, Jahresh. d. österr. arch. Instit. VII 705 zum größten Teil aus dem 4. Jahrhundert.

S. 22. Von den Insriptiones Graecae sind inzwischen noch erschienen: Vol. V. Inscr. Laconiae Messeniae Arcadiae. Pars I. Inscr. Laconiae et Messeniae ed. W. KOLBE, 1913; Pars II. Inscr. Arcadiae ed. HILLER v. GAERTRINGEN, 1913. Vol. XI. Inscr. Deli. Fasc. II Inscr. Deli liberae. Tabulae archontum, t. hieropoeorum annorum 314—250, ed. F. DÜRRBACH, 1912; Fasc. IV Inscr. Deli liberae. Decreta, foedera, catalogi, dedicationes, varia, ed. P. ROUSSEL, 1914 Vol. XII. Inscr. insularum maris Aegaei praeter Delum, Fasc. IX Inscr. Euboeae ed. E. ZIEBARTH, 1915.

S. 24. In Bezug auf die dritte Abteilung der 6. Auflage von Hermanns Gr. Staatsaltertümern vgl. den Nachtrag zu S. 16.

S. 26. Dritte Auflage der zweiten Hälfte des ersten Bandes von ED. MEYERS Geschichte des Altertums, 1913.

S. 26. Für die griechische Staatskunde kommt in höherem Grade in Betracht die zweite neugestaltete Auflage von BELOCHS Griechischer Geschichte, Bd. I Die Zeit vor den Perserkriegen. Erste Abteilung 1912; zweite 1913; Bd. II. Zweite Abteilung 1916. — Die Hauptstärke auch des neugestalteten Werkes liegt in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwickelung, während die Ausführungen über die politischen Verhältnisse sehr anfechtbar oder geradezu unrichtig sind und mit guter Ueberlieferung im Widerspruche stehen. Vgl. M. P. NILSSON, Götting. Gel. Anz. 1914 S 513—546.

S. 26. J. KAERST, Geschichte des Hellenismus. Erster Teil, zweite Auflage 1917.

S. 27. Zweite Auflage von PÖHLMANNS Werk unter dem Titel Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt, 1912. Fünfte des Grundrisses der Gr. Geschichte, 1914.

S. 28. H. LIPSIUS, Attisches Recht und Rechtsverfahren, zweiter Band, zweite Hälfte 1912; dritter 1915.

S. 28. Ueber Staat und Gesellschaft der Griechen handelt U. v. WILLAMOWITZ-MOELLENDORFF in P. Hinnebergs Kultur der Gegenwart, Teil II Abteilung 4, 1, Berlin-Leipzig 1910. (Benutzt von S. 268 an.)

Einen kurzen gehaltvollen und gedankenreichen, aber auch von zweifelhaften Auffassungen nicht freien Abriß der Gr. Staatsaltertümer bietet B. KEIL bei Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III 1912, 2. Aufl. 1914.

S. 28. PAULYS Real-Encyclopädie wird in der neuen, unter der Leitung G. Wissowas begonnenen Bearbeitung vom 7. Bande an von W. Kroll herausgegeben. Zuletzt, 1919, ist der zweite Teil des 10. Bandes und 20. Halbband (Ius liberorum — Katochos) erschienen. Gleichzeitig erscheint eine zweite Reihe, R—Z. Eröffnet wird sie 1914 mit dem Ra—Ryton umfassenden Halbbande. Dazu kommen Supplementbände. Es liegen nun drei (1903—1918) vor.

S. 29. Das von DAREMBERG begründete, von SAGLIO unter Mitwirkung von E. POTTIER herausgegebene Dictionnaire des antiquités grecques et romaines ist mit Fasc. 52 (Vota—Zythum) 1917 zum Abschlusse gekommen.

S. 30, 1. Die in diesem Handbuche der Altertumswissenschaft Bd. I Abteil. 5 vorliegende Gr. Epigraphik von G. HINRICHS ist 1914 in einer dritten, völlig umgearbeiteten Auflage von W. Larfeld erschienen.

S. 30. Zu der Aufzählung der bisher erschienenen Teile der Inscriptiones Graecae sind die im Nachtrage zu S. 22 angeführten Volumina und Fasciculi hinzuzufügen.

S. 31. Eine Sammlung von Inschriften, die bei den französischen Ausgrabungen in Delphi gefunden wurden, steht in den Fouilles de Delphes exécutées par ordre du Gouvernement français et publiées sous la direction de Théophile Homolle, Tome III Epigraphie par M. E. BOURGUET. Fasc. I 1910; 1911: II 1912; 1913.

S. 31, 3. Ein drittes Heft von WIEGAND, Milet behandelt das Delphinion und enthält die dort gefundenen Inschriften. 1914.

S. 31, 4. Von DITTENBERGERS *Sylloge Inscriptionum Graecarum* liegt nun die dritte, von HILLER v. GAERTRINGEN unter Mitwirkung von KIRCHNER, POMTOW, ZIEBARTH und andern Gelehrten besorgte Ausgabe vor. Vol. I 1915; II 1917.

Zu erwähnen sind auch die *Inscriptiones Graecae* von O. KERN = *Tabulae in usum scholarum sub cura* J. LIETZMANN 7, Bonn 1913, ferner die Auswahl Hist. gr. und Hist. att. Inschr. von E. NACHMANSON, Gr. Inschr. zur gr. Staatenkunde von F. BLECKMANN in LIETZMANNS Kleinen Texten für Vorlesungen und Uebungen, Heft 110; 115; 121; Bonn 1913.

S. 32, 1. — H. SCHUCHT, Ueber die Echtheit attischer Rednerurkunden, Berl. Phil. W.schr. 1919 Nr. 47; 48 Sp. 1120 ff.; 1143 ff. macht erhebliche Gründe gegen die Echtheit der Privaturkunde bei Demosth. XLV (g. Aphob. A) 31 und für eine Mißgestaltung des solonischen Gesetzes XLVI (g. Aphob. B) 14 geltend.

S. 32, 2. Zu den für das Staatsleben wesentlich in Betracht kommenden ältesten Inschriften gehört das demokratische Verfassungseinrichtungen schaffende Gesetz von Chios, das um 600 anzusetzen ist. U. v. WILAMOWITZ, Nordionische Steine, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1909

S. 34. Zur Literatur über die Papyrusurkunden ist nachzutragen: L. MITTEIS und U. WILCKEN, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, 2 Bde, 1911, dann die zu S. 3 Anm. 4 angeführten Dikaiomata der Graeca Halensis, ferner J. PARTSCH, Papyrusforschung, Vortrag, Leipzig 1914; W. SCHUBART, Das alte Aegypten und seine Papyrus, Kgl Museen in Berlin, 1918; Einführung in die Papyruskunde, 1918.

S. 37. G. FINSLER, Homer. Zweite vermehrte Aufl. Teil I 1913; II 1918. Obwohl sonst die Homer-Literatur nicht in den Rahmen dieses Buches fällt, haben doch auch für seine Aufgabe die drei neuesten Werke eine nicht unerhebliche Bedeutung. E. BETHE, Homer, Dichtung und Sage, Bd I 1914; J. WACKERNAGEL, Sprachliche Untersuchungen zu Homer, Göttingen 1916. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Die Ilias und Homer. Vgl. dazu P. CAUER, Götting. Gel. Anzeig. 178 (1917) 201 ff.; 513 ff. und DRERUP, Berlin. Philol. W.schr. 1919 Nr. 51 Sp. 1213 ff.; 52 Sp. 1243 ff.

S. 37, 2. Ueber die inschriftlich erhaltenen Listen der Stephanophoroi, priesterlicher, eponymer Beamten Milets, vom Jahre 525/4 an, vgl. Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen, herausgeg. von TH. WIEGAND, Heft III, Das Delphinion, bearbeitet von G. KAWERAU und A. REHM (1914) Nr. 122 ff — CHR. BLINKENBERG, *La chronique du temple Lindien, Bulletin de l'Académie de Danemark*, 1912; Die lindische Tempelchronik, Lietzmanns Kleine Texte 131, 1915.

S. 38, 1. Für die Echtheit der ganzen Olympionikenliste tritt mit beachtenswerten Gründen ein BRINKMANN, Die olympische Chronik Rh. Mus. 70 (1915) 622.

S. 38, 2. In der Liste der Stephanoroi von Milet (zu 37, 2) steht: Ἱππόμαχος Θήρωνος· ἐπὶ τούτου ἡ πόλις ἐλευθέρα καὶ αὐτόνομος ἐγένετο ὑπὸ Ἀντιγόνου καὶ ἡ δημοκρατία ἀπεδόθη (313/2).

S. 43, 1. Rhetra. Δήμου ῥῆτραι, vom Volke gegebene Gesetze, in der verfassungsrechtlichen Satzung von Chios. Vgl. den Nachtrag zu S. 32, 2.

S. 53, 2. Frage der Echtheit der drakontischen Verfassung bei Aristot. Ἀθπ. 4. A. LEDL, Studien zur ältern athen. Verfassungsgeschichte (1914) 18 betrachtet sie als eine Erfindung des Theramenes und seiner Anhänger, um die von ihnen nach dem Sturze der Vierhundert i. J. 411 eingeführte Verfassung als πάτριος πολιτεία zu emp-

fehlen. C. F. LEHMANN-HAUPT, Gr. Gesch. bei Gercke-Norden, Einl. in d. Altertumswiss. III² (1914) 110 hält ebenfalls eine oligarchische Parteischrift aus der Zeit von 411 für die Quelle des Aristoteles, neigt jedoch dazu, die Verfassung, wenngleich nicht in der überlieferten Form, so doch ihrem wesentlichen Inhalte nach für ein wirkliches (nicht gefälschtes) Vorbild der Oligarchen zu halten.

S. 59, 1. Hekataios: F. JACOBY, PAULY-WISSOWA, RE. VII (1912) 2667.

S. 59, 2. Herodotos: JACOBY a. a. O. Supplement II (1913) 419 ff.

S. 66, 1. Ueber die Komödien des Aristophanes als Quelle für die Geschichte seiner Zeit vgl. noch J. TODD, *Quomodo Aristophanes rem temporalem in fabulis suis tractaverit*, Harvard studies XXVI 1915.

S. 67, 2. E. KALINKA, Die pseudoxenophontische *Ἀθηναίων πολιτεία*. Einleitung, Uebersetzung, Erklärung, 1913. K. hält die Schrift für eine in einer oligarchischen Hetairia bei Gelegenheit eines Symposions als Antwort auf die Rede eines andern gehaltene und nachgeschriebene Stegreifrede. Berechtigte Bedenken gegen diese Auffassung von W. NESTLE, Berl. Philol. W.schr. 1914 Nr. 12 S. 355.

S. 75. Zu dem Antrage des Peisandros in Bezug auf die Einsetzung der Vierhundert bei Thuk. VIII 67, 3 ist zu bemerken, daß ihn der Redner für Polystratos und der Gewährsmann des Aristoteles (Androtion) offenbar tendenziös verschwiegen und übergangen haben, um die Vierhundert als Erwählte der Phylen, also des Volkes, erscheinen zu lassen.

S. 78. Zu der neuern Literatur über die oligarchische Staatsumwälzung im Jahre 411 sind folgende Schriften hinzugekommen, die mich aber zu einer Aenderung meiner Ausführungen und Ergebnisse nicht bewogen haben. U. KAHRSTEDT, Forschungen zur Gesch. des ausgehenden 5. und 4. Jahrhunderts (1910) 237 ff. K. erklärt die Urkunden bei Aristot. *Ἀθπ.* 30; 31 nur deshalb für Fälschungen, weil sie nicht zu seiner Auffassung passen und spricht damit über diese das Urteil. Vgl. auch K s eigene Berichtigungen im Hermes 49 (1914) 47 ff. — A. SADL, Die oligarchische Revolution im Jahre 411, Pola 1910 Progr. — A. LEDL, Die Einsetzung des Rates der Vierhundert, Wien. Stud. 32 (1910) 38 ff. — CASPARI, *On the revolution of the Fourhundred*, Journ. of hell. stud. 33 (1913) 1. ff. — TH. LENSCHAU, Der Staatsstreich der Vierhundert, Rh. Mus. 68 (1913) 202 ff. und J. BELOCH, Gr. Gesch II² 2 (1916) 311 ff. („Die Verfassung des Theramenes") suchen nachzuweisen, daß die Urkunden *Ἀθπ.* 30; 31 von Aristoteles unrichtig vor den Regierungsantritt der Vierhundert gesetzt wären, denn sie ständen mit der nach ihrem Sturze erfolgenden Einrichtung der gemäßigten Verfassung in Verbindung. Die Aktenstücke wären Ausarbeitungen einer Kommission von einhundert, nach Aristot. 31 von den Fünftausend gewählten Männern, die Fünftausend aber erst nach dem Sturze der Vierhundert in Funktion getreten. Nach Beloch handelt es sich ferner bei den Aktenstücken nicht, wie Aristot. angibt, um eine provisorische, für die Gegenwart und eine für die Zukunft bestimmte Verfassung, sondern um zwei sich ergänzende Volksbeschlüsse für dieselbe gemäßigt oligarchische Verfassung, die mit ihrem aus vier Sektionen bestehenden Rat im scharfen Gegensatze zu der unter den Vierhundert, aber im besten Einklange mit den Angaben und dem Urteile des Thukydides über die nach ihrem Sturze angenommene stände. Allerdings traten die Fünftausend erst bei der Einführung der gemäßigten Verfassung in Funktion, aber die Angabe des Aristoteles daß die in den Verfassungsentwürfen vorkommenden *ἑκατὸν ἄνδρες* eine von den Fünftausend gewählte Verfassungskommission waren, beruht offenbar auf irrtümlichen Auffassungen und Schlüssen. Die *ἑκατόν* waren zweifellos die aus den Phylen gewählten 100 Katalogeis, welche die Fünftausend auswählen und in die vier Sektionen verteilen sollten (S. 75). Ferner steht die Versetzung der Verfassungsentwürfe und ihrer Annahme in die Zeit der Einführung der gemäßigten Verfassung nach dem Sturze der Vierhundert nicht bloß mit Aristot, sondern auch mit Thuk. im Widerspruch, denn dieser hat VIII 67 in dem Berichte über die Beschlüsse der vor dem Antritte der Vierhundert nach dem Kolonos berufenen Volksversammlung deutlich die Verfassungsentwürfe in aller Kürze skizziert (S. 77). Der Entwurf der provisorischen Verfassung (*Ἀθπ.* 31), der nach Beloch eine bloße Ergänzung zu der zukünftigen (30) sein soll, paßt gar nicht zu den Angaben des Thuk. VIII 97 über die gemäßigte Verfassung nach dem Sturze der Vierhundert. Er bestimmt, daß der Rat, den vierhundert Männer aus den von den Phylen Vorgewählten zu bilden haben, die Beamten bestellen, den Amtseid aufsetzen *καὶ περὶ τῶν νόμων καὶ τῶν εὐθυνῶν καὶ τῶν ἄλλων πράττειν ᾗ ἂν ἡγῶνται συμφέρειν* soll. Nur zu einer Aenderung der Verfassungsgesetze, die beschlossen würden, soll er nicht befugt sein. Diese in weitem Umfange unbeschränkte Regierungsgewalt ist doch unvereinbar mit der *μετρία ἔς τε τοὺς ὀλίγους καὶ ἐς τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις* der gemäßigten Verfassung. Von den *πολλοί*, den *ἐκκλησίαι*, welche diese beschlossen, ist gar nicht die Rede. In Bezug auf die Zuständigkeit des Rates *περὶ*

τῶν νόμων bemerkt B. 319: „Was über die gesetzgebenden Befugnisse des Rates bemerkt wird, stimmt zu Thuk. VIII 97, 2. Wir sehen, daß die Nomotheten, von denen dort die Rede ist, vom Rate und offenbar aus ihm gewählt werden." Thuk. sagt: *ἐγίγνοντο δὲ καὶ ἄλλαι ὕστερον πυκναὶ ἐκκλησίαι, ἀφ' ὧν καὶ νομοθέτας καὶ τἆλλα ἐψηφίσαντο ἐς τὴν πολιτείαν* (zu *ἀφ' ὧν* vgl. 79, 1: *καὶ δόξαν αὐτοῖς ἀπὸ ξυνόδου ὥστε ναυμαχεῖν*). Höchst unwahrscheinlich ist es auch, daß die Volksversammlung, nachdem sie dem Rate der Vierhundert ein Ende gemacht hatte (*καταπαύσαντες*), einen neuen von Vierhundert eingesetzt haben sollte. (Dafür ist auch Andok. Myst. 96 kein Beleg) B. 317 findet freilich auch in der Verfassung für die Zukunft (*εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον*: 30, 3; *εἰς τὸν ἄλλον χρόνον*: 31, 3) einen Rat von Vierhundert. „Es sollen sämtliche über 30 Jahre alte Mitglieder der Fünftausend in die vier Sektionen verteilt werden, so daß auf jede gleich viele Mitglieder kommen, aus diesen Sektionen werden dann die Ratsherren erlost, die ein Jahr im Amte bleiben." In dem Verfassungsentwurfe steht: *βουλεύειν μὲν κατ' ἐνιαυτὸν τοὺς ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἄνευ μισθοφορᾶς . . . βουλὰς δὲ ποιῆσαι τέτταρας ἐκ τῆς ἡλικίας εἰρημένης εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον καὶ τούτων τὸ λαχὸν μέρος βουλεύειν· νεῖμαι δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρὸς τὴν λῆξιν ἑκάστην*. Da die *λῆξις* das *λαχὸν μέρος* ist (Pohlenz), so soll immer eine ganze Sektion den Rat bilden, nicht ein aus ihr erloster Teil. Alle über dreißig Jahre alte Mitglieder der Fünftausend sollen *βουλεύειν* und in vier Ratssektionen eingeteilt werden, „von denen immer eine durch das Los zu bestimmende amtiert" (Kaibel, vgl. dazu Stil und Text der *Ἀθπ.* 188).

Gegen die Verlegung der Verfassungsurkunden in die Zeit der Einführung der gemäßtigten Verfassung wendet sich unter Berufung auf *Ἀθπ.* 31, 2 und 32, 3 auch Thalheim, Hermes 54 (1919) 334 ff. Th. macht auf die *δέκα ἄνδρες*, die Strategen, aufmerksam, die der Rat nach seinem Antritte wählen soll, und denen die Verfassung die Vollmacht gibt *ἄρχειν τὸν εἰσιόντα ἐνιαυτὸν αὐτοκράτορας* (31, 2, vgl. 32, 3: *οἱ δὲ τετρακόσιοι μετὰ τῶν δέκα τῶν αὐτοκρατόρων εἰσελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον ἦρχον τῆς πόλεως*). Da eine „Zehnmännerdiktatur" sonst nirgends hervortritt und nach Thuk. VIII 67, 2 die Vierhundert *ἐλθόντας ἐς τὸ βουλευτήριον ἄρχειν ὅπῃ ἂν ἄριστα γιγνώσκωσιν αὐτοκράτορας* sollten, so schließt daraus Th., daß die Urkunden zugunsten der gemäßigten Richtung unter den Vierhundert gefärbt oder geradezu gefälscht wären, um die anstößigen Maßnahmen des Rates einer kleinen Minderheit, im besondern den zehn Strategen, aufzubürden. Indessen es handelt sich gar nicht um eine „Zehnmännerdiktatur". Ebenso wie nach Thuk. die Vierhundert *αὐτοκράτορες* regieren sollen, gibt ihnen auch die Urkunde 31, 1 nicht bloß das Recht, die Beamten einzusetzen, sondern auch *περὶ τῶν νόμων καὶ τῶν εὐθυνῶν καὶ τῶν ἄλλων πράττειν ᾗ ἂν ἡγῶνται συμφέρειν*, also Autokratie im ganzen Bereiche der Staatsverwaltung. Die Vollmacht der Strategen beschränkte sich auf das *ἄρχειν* in ihrem Amtsgebiete, so daß sie in diesem auch in den Fällen selbständig handeln konnten, in denen sie sonst der Zustimmung des Rates und der Gemeindeversammlung bedurften. Eine solche Vollmacht erhielten sie bisweilen auch unter der Demokratie. Auch nach 32, 3 *ἦρχον* die Vierhundert *τῆς πόλεως*, nachdem sie gemeinsam mit den zehn *αὐτοκράτορες* in das Rathaus eingezogen waren.

S. 79, 2. Zu der neuern Literatur über „die Dreißig" ist hinzuzufügen: O. Blank, Die Einsetzung der Dreißig, Tübinger Diss. Würzb. 1911; O. Armbruster, Ueber die Herrschaft der Dreißig, Freiburg 1913 Diss.

S. 81, 1. Ueber die nur nebenbei erwähnte Komposition des Geschichtswerkes des Ephoros vgl. die unsere Kenntnis wesentlich fördernden Ausführungen von M. Laqueur, Hermes 46 (1911) 116 ff.; 321 ff.

S. 81, 2. In Bezug auf die Hellenika Oxyrhynchia herrscht nun die Ansicht vor, daß sie nicht Bruchstücke der Hellenika Theopomps sind. Für Ephoros haben sich namentlich entschieden: W. Judeich, Theopomps Hellenika, Rh. Mus. 66 (1911) 94 ff. und E. M. Walker, *The Hellenica Oxyrhynchia*, Oxford 1913 (vgl. dagegen A. v. Mess, Berl. Philol. W.schr. 1914 Nr. 16 S. 481 ff.). Für Kratippos: E. M. Walker, Klio VIII (1908) 356 (im Gegensatze zu seiner späteren Auffassung); A. v. Mess, Rh. Mus. 64 (1909) 235; Lehmann-Haupt, Gr. Gesch. bei Gercke-Norden, Einleit. in d. Altertumswiss. III[2] (1914) 118 ff. (mit einer Uebersicht über den Stand der Forschung); J. H. Lipsius, Der Historiker von Oxyrhynchos, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 67 (1915) 1 ff.; *Cratippi Hellenicorum fragm. Oxyrhynchia* (Lietzmanns Kleine Texte 138) 1916; Berl. Philol. W.schr. 1919 Nr. 40 S. 959.

S. 82, 1. Zu Theopomps Philippika vgl. noch Th. Schranz, Theopomps Philippika, Freiburg 1912 Diss.; A. v. Mess, Die Anfänge der Biographie, Rh. Mus. 70 (1915) 338 ff.

S. 85, 3. Ueber Ps.Herodes *περὶ πολιτείας* vgl. auch Adcock und Knox, Klio XIII (1913) 249 ff.

S. 86, 4. Hinzuzufügen zu Xenophons Kyropaedie: W. Prinz, *De Xenophontis Cyri institutione*, Göttingen 1911 Diss.

S. 87, 2. Zur Literatur über Isokrates kommt hinzu: R. v. PÖHLMANN, Isokrates und das Problem der Demokratie, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1913; O. KOCH, *Quomodo Isocrates saeculi quinti res enarraverit*, Gießen 1914 Diss. J. KESSLER, Isokrates und die panhellenische Idee, Drerups Studien zur Gesch. und Kultur des Altertums IV 1916; MÜNSCHER, Isokrates, PAULY-WISSOWA, RE. IX (1916) 2146 ff. [mit weitern Literaturangaben]; M. MÜHL, Die politischen Ideen des Isokrates und die Geschichtsschreibung I Fragen der auswärtigen Politik, Würzburg 1917, dazu MÜNSCHER, Berl. Philol. W.schr. 1919 Nr. 1 S. 8 ff.

S. 88, 2. Sokrates: HEINRICH MAIER, Sokrates. Sein Werk und seine geschichtliche Stellung, 1913.

S. 89, 2. Platon: POHLENZ, Aus Platos Werdezeit, 1913; U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Platon, 2 Bde, 1919.

S. 91, 8. Zweite Auflage von SANDYS *Aristotles constitution of Athens*, 1912.

S. 93, 1. Quellen der Ἀθ.π. des Aristoteles: A. v. MESS, Rh. Mus. 66 (1911) 356 ff.; ADCOCK, *The source of the Solonian chapters*, Klio XII (1912) 1 ff. [Androtion]; A. LEDL, Studien zur ältern athen. Verfassungsgeschichte (1914) 3 ff.

S. 101, 3. Plutarch: E. KESSLER, Plutarchs Leben des Lykurgos, Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Geschichte, Heft 23, 1910.

S. 107, 1. Illyrier: C. SCHÜTT, Untersuchungen zur Gesch. der alten Illyrier, Breslau 1910 Diss.

S. 108, 2. Makedonen: BELOCH, Gr. Gesch.[2] I 1 (1912) 70; I 2 (1913) 42: „Die Makedonen sind ein Teil des griechischen Volkes, der in der zuerst dauernd in Besitz genommenen Landschaft geblieben war."

S. 109, 1. Vorindogermanische Bevölkerung Kleinasiens: J. SUNDWALL, Die einheimischen Namen der Lykier usw., Klio, Beiheft XI, 1913; dazu DANIELSSON, Gött. Gel. Anzeig. 178 (1916) 490 ff.

S. 111, 3. Hervortreten der Frauen in Kreta: O. BRAUNSTEIN, Die politische Wirksamkeit der griech. Frau (Leipzig 1911) 69 ff.

S. 112, 1. Pelasger: BELOCH, Gr. Gesch.[2] I 2 (1913) 45 ff.

S. 114. Einwanderung hellenischer Stämme in Griechenland: BELOCH a. a. O. I 1, 67 ff.; I 2, 76 ff. [„Die griechische Völkerwanderung"], DEBRUNNER, Die Besiedelung des alten Griechenland im Lichte der Sprachwissenschaft, N. Jahrb. f. kl. Altert. XXI (1918) 433 ff. Weitere Literatur in dem Berichte LENSCHAUS über Gr. Gesch. in den Jahresber. über die Fortschritte d. klass. Altertumswiss. Bd. 176 (1918) 129 ff.

S. 117, 5. Ionier: LENSCHAU, Iones, PAULY-WISSOWA, RE. IX (1916) 1869 ff. In Bezug auf ihre Herkunft vgl. namentlich SOLMSEN, Beitr. zur gr. Wortforschung I (1909) 69 ff.

S. 118, 6. Die Beziehung des ionischen Kultus des Poseidon Helikonios zu dem des Poseidon vom Helikon wird von SOLMSEN a. a. O. bestritten. S. bringt ihn mit dem achaeischen Helike in Verbindung.

S. 118, 8. Vollständiges Verzeichnis der uns bekannten Chiliastyen von Ephesos bei J. KEIL, Jahresh. d. österr. arch. Instit. XVI 245 ff.

S. 122, 2. Das älteste Heiligtum der Artemis Orthia in Sparta ist nach dem Annual of the Brit. School XVI, 1909/10 in das 10. Jahrhundert zu setzen.

S. 125, 4. Für die hellenische Nationalität der Epeiroten: BELOCH, Gr. Geschr.[2] I 1 (1912) 93; I 2 (1913) 33 ff.

S. 126, 2. Kreta. Nach einem aus der Mitte des 5. Jahrhunderts stammenden Schiedsspruche der Argeier steht es nun fest, daß Knosos und Tylissos argolische Kolonien waren. Bullet. d. corr. hell. 34 (1910) 331; DITTENBERGER, Sylloge I[3] (1915) 56.

S. 130, 1. Arkadien. HILLER v. GAERTRINGEN, IG. V 2 (1913) Prolegomena p. VIII ff.

S. 133, 6. Die γενεαί von Elis werden von AD. WILHELM. Jahresh. d. österr. arch. Instit. I 197 und DANIELSSON, Eranos III 137 als Familien, Nachkommen, erklärt.

S. 135. Zur neuern Literatur über Stammverbände und Stammstaaten ist nachzutragen: HERMANN-SWOBODA, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 3 ff.

S. 136, 1. KAHRSTEDT, Die spartanische Agrarwirtschaft, Hermes 54 (1919) 279 ff. hält die Heloten und Perioiken für Dorier und sucht nachzuweisen, daß die Helotie nicht infolge der Unterwerfung einer ältern einheimischen Bevölkerung durch die Dorier entstanden, sondern das Ergebnis einer wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung gewesen wäre. wie sie in vorsolonischer Zeit in Attika stattgefunden hätte. Die Helotisierung der spartanischen Bauern wäre erst nach der Eroberung Messeniens erfolgt. Diese Ansicht steht mit der durch die Verhältnisse in Thessalien und Kreta bestätigten Ueberlieferung im Widerspruch. Die sprachwissenschaftlichen Untersuchungen. die K. nicht genügend zu kennen scheint, sprechen eher für als gegen die Richtigkeit der Ueberlieferung. Bei der Behandlung der Ernährungsverhältnisse nimmt K. nicht die griechischen Maße und Angaben, sondern die modernen zum Maßstab, woraus sich irrtümliche Schlüsse ergeben.

S. 136, 7. Geomoroi. Gamoroi. Dazu BOERNER. PAULY-WYSSOWA, RE. VII (1910) 1219.

S. 147, 1. Arkadien. Verbände von Dorfgemeinden und Gaugenossenschaften: Hiller v. Gaertringen, IG. V 2 (1913) Prolegomena p. VIII.
S. 150, 8. Mastroi von Lindos: Ch. Blinkenberg, *La chronique du temple Lindien. Acad. R. des sciences de Danemark*, 1912 Nr. 5; 6.
S. 154, 5. An Stelle des Satzes: „Erst um die Wende des 5. und 4. Jahrhunderts begann man auch amtlich die Burg Akropolis zu nennen" ist zu setzen: „Im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts begann man indessen die Burg auch amtlich nicht mehr bloß als Polis, sondern auch als Akropolis zu bezeichnen." Schon IG. I 32b (Dittenberger, Sylloge I[3] 91; I[2] 21; Michel, Recueil 75) steht zweimal *ἀκρόπολις*, daneben wahrscheinlich einmal *πόλις*, 32a dagegen nur noch *ἐς πόλιν*, *ἐμ πόλει*. Auch I 58 v. 11 findet sich *ἐν ἀκροπόλει* (410/9).
S. 159. Neuere Literatur über Polis und Demos. Dazu Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 3 ff.; B. Keil, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einleit. in die Altertumswiss.[2] (1914) 315. Kaerst, Gesch. d. Hellenismus I[2] (1917) 1 ff. [Die gr. Polis.] Vgl. Gelzer, Hist. Zeitschr. Bd. 118 (1917) 486.
S. 161, 2. Speisung im Prytaneion. Die Eretrier ehrten durch *σίτησις ἐν δημοσίου*. IG. XII 9 (1915) Nr. 196 v. 13. — Süss, Hestia, Pauly-Wissowa, RE. VIII (1912) 1285 ff.
S. 162, 8. Markt und Gymnasion: J. E. Wymer, Marktplatzanlagen der Griechen und Römer, Leipzig 1916 Diss. — J. Oehler, Gymnasium, Pauly-Wissowa, RE. VII (1912) 2004 ff.
S. 168 Z. 14. Sparta, Bürgerzahl. Sparta hatte im Jahre 418 nur noch etwa 2500 Bürger (nicht 3000) Vgl. S. 165, 2; 712, 3.
S. 171, 4. Neuere Literatur über Geld Dazu: Regling, Geld, Pauly-Wissowa, RE. VII (1910) 972.
S. 172, 3. Wirtschaftliche Verhältnisse bei Homer. Finsler, Homer[2] I (1913) 91 ff., 123 ff.
S. 176, 1. Weitere Literatur über Münzwesen und Währungen bei Head, *Hist. numorum* (1911) p. XXI. Vgl. auch D. Viedebantt, Forschungen zur Metrologie des Altertums, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. XXXIV 1917.
S. 181, 1. Die hohe Bedeutung, die der Staat dem Grundeigentum beimaß, kommt auch darin zum Ausdruck, daß in manchen Staaten Rechtsgeschäfte, die den Grund und Boden betrafen, vor der Behörde abgeschlossen werden mußten, und daß es zu Ansätzen von Grundbüchern kam. In Mytilene hatte nach Theophrast. *περὶ συμβολαίων* 1 bereits Pittakos ein Gesetz erlassen, nach dem die Veräußerung von Grundstücken vor dem König und den Prytanen erfolgen sollte. Es gab dort nach den Prytanen geordnete Verzeichnisse von Grundstücksveräußerungen. Von ihnen haben sich Bruchstücke aus dem 3. Jahrhundert erhalten. IG. XII 2 Nr. 74; 75. Damals führten auch in Tenos die Astynomoi ein nach den Archonten geordnetes Verzeichnis von Grundstückskäufen mit Angabe der Preise. Es umfaßte auch Mitgiftstellungen an Geld und Grundstücken (IG. XII 5 Nr. 872 ff.). In Athen war der Kauf durch Anschlag bei der Behörde bekannt zu machen. Theophrast. a. a. O. 2: *παρ' οἷς γὰρ ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων ἐστὶ καὶ τῶν συμβολαίων ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλευθέρα* (unbelastet) *καὶ ἀνέπαφα* (ohne anhängig gemachte Liegenschaftsklage mit dem Ziel teilweiser oder völliger Entziehung des Besitzes) *καὶ τὰ αὑτοῦ πωλεῖ δικαίως, εὐθὺς γὰρ μεταγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον.* Näheres bei E. Weiss, Grundbücher, Pauly-Wissowa, RE. Supplbd. III (1918) 848.
S. 181, 3. Industrie und Handel: Francotte, Pauly-Wissowa, RE. IX (1916) 1381 ff.
S. 182, 5. Ueber die Heranziehung von Sklaven zu Ruderdiensten auf Kriegsschiffen vgl. auch Kalinka. Die ps.xenophontische *Ἀθ. π.* (1913) 95 und die dort angeführten Schriften. Eine aus der Wende zwischen dem 5. und 4. Jahrhundert stammende, von Sundwall, Jahrb. d. archäol. Institut. XXX (1915) Anzeig. 124 veröffentlichte Liste der Mannschaften von mindestens fünf athenischen Trieren weist eine beträchtliche Zahl von Sklaven auf. Die Thetenklasse, der *ναυτικὸς ὄχλος*, der Bürgerschaft war stark zusammengeschmolzen und es mangelte an Geld zur Anwerbung von Ruderern.
S. 188. „Korkyra und Samos hatten damals etwa je 16000 Bürger" verdruckt aus „10000 Bürger".
S. 189. „Um die Mitte des 4. Jahrhunderts befanden sich unter 20—25000 athenischen Bürgern etwa 1200 Vermögende, die mehr als 3 Talente besaßen" Es ist zu sagen: „die mindestens etwa 2 Talente besaßen".
S. 190, 4. Eleusis. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Heiligtums i. J. 329/8 vgl. IG. II 834b (Dittenberger, Sylloge II[2] 587), dazu K. Kunst, Berl. Philol. W.schr. 1919 Nr. 21 S. 493 ff.
S. 192, 4. In Bezug auf die im Jahre 450/49 (nicht 448) aufgezeichneten Satzungen der milesischen Genossenschaft der Molpoi vgl. noch Th. Wiegand, Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen, Heft III, Das Delphinion (1914) Nr. 133 S. 277 ff.; Dittenberger,

Sylloge I^3 (1915) 57; Vollgraff, *De lege collegii cantorum Milesii*, Mnemosyne XLVI (1918) 415 ff.

S. 198, 2; 3. Ueber Getreidepreise vgl. auch Saucius, Mitteil. d. athen. Instit. XXXVI (1911) 11 ff.; über Oelpreise Premerstein, ebenda 83 ff.

S. 199, 5. Zu den Häuserpreisen vgl. noch Ad. Wilhelm, Ber. d. Wien. Akad. Bd. 180 (1916) 21.

S. 201 Z. 4 von unten. Statt „An Diäten empfingen damals die Ratsmitglieder an den etwa 300 Sitzungstagen 1 Dr.“ ist zu lesen: „5/6 Dr.“.

S. 210. Zu der neuern Literatur über die Volkswirtschaft bei den Griechen ist zu bemerken, daß von Pöhlmanns Werk eine zweite Auflage unter dem Titel „Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt“ 1912 erschienen ist. Ferner kommt hinzu: G. B. Grundy, *Thucydides and the history of this age*, 1911 (Part III p. 58—211: *The oeconomic backgrund of gr. history*); Alfred E Zimmern, *The greek commonwealth. Politics and economics in the fifth-century Athens*, Oxford 1911.

S. 215, 2. Hetairiai. Nachzutragen zur neuern Literatur: G. M. Calhoun, *Athenian clubs in politics and litigation, Bullet. of the University of Texas.* Austin 1913.

S. 220. Bei der Literatur über die Partei- und Klassengegensätze ist auf die im Nachtrage zu S. 210 erwähnte zweite Auflage von Pöhlmanns Werk hinzuweisen.

S. 223, 2. Ueber Isopoliteia vgl. auch Oehler, Pauly-Wissowa, RE IX (1916) 2227.

S. 226, 3. Der den Metoiken, die sich dem Thrasybulos bereits in Phyle angeschlossen hatten, das Bürgerrecht verleihende Beschluß steht nun auch IG. II^2 10; bei Michel, Recueil 1442 und Dittenberger, Sylloge I^3 120.

S. 228, 4. Die Bemerkungen über die Verleihung des Bürgerrechts auch an die Nachkommen (*καὶ τοῖς ἐκγόνοις*) des Geehrten sind zu berichtigen. In den Beschlüssen vor 369 findet sich der Zusatz nur bei der Einbürgerung der Metoiken, die zu den Phyle-Kämpfern gehört hatten, da IG. II^1 1 Add. 10 b p 397 wegen unrichtiger Ergänzung ausscheidet. IG. II^2 1 Nr. 20.

S. 238. Neuere Literatur über das Bürgerrecht. Dazu: Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III^6 (1913) 15 ff.

S. 239, 4. „Partsch, Griechisches Bürgerschaftsrecht“, verdruckt statt „Bürgschaftsrecht“. Ueber Eheschließung vgl. auch Lipsius, Attisches Recht II 2 (1912) 469 ff.

S. 240, 1. Hinzuzufügen: J. Kohler und E. Ziebarth. Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 67.

S. 241. Zu dem im allgemeinen herrschenden Mangel von Ehematrikeln ist zu bemerken, daß es in Ephesos eine Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf Eheschließungen und Geburten gab. E. Weiss, Zum Stadtrecht von Ephesos, Jahresh. d. österr. arch. Instit. XVIII (1918) Beiblatt S. 285.

S. 247 Z. 5 von unten. „Als Alter der Geschlechtsreifen . . galt sicherlich (in Gortyns) das vollendete 16. Jahr. Mit dem vollendeten 17. traten die Jünglinge . . . in die Agelai ein.“ Es soll heißen: „Mit dem 17. traten usw.“ „Vollendeten“ beruht auf einer versehentlichen Wiederholung. Geschlechtsreife: Thalheim, Hebe Pauly-Wissowa, RE. VII (1912) 2582 ff

S. 247, 6. Depositionsurkunde des Xuthias: IG. V 2 (1913) 159.

S. 248. Neuere Literatur über Familie und Hausgenossenschaft. Dazu: E. Recquevout, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Revue de l'université de Bruxelles*, 1906; J. Kohler und E. Ziebarth. Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 60 ff.; H. Lipsius, Attisches Recht II (1912) 469 ff.

S. 252, 1. Zur Wahl *ἀριστίνδην* vgl. die teilweise berichtigenden Bemerkungen S. 308, 4.

S. 258, 6. Triakades kommen neben Phylen und Phratrien auch in einer unbekannten Stadt vor, die nach einer delischen Inschrift zwei Athenern das Bürgerrecht verlieh (*Comptes rendus de l'Acad. d. inscript.* 1909 p. 416). Als Speisegenossenschaften, in welche die Demoten für Opfermahle eingeteilt waren, erscheinen Triakades in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts in einem Beschlusse des Demos Peiraieus: IG. II^2 2 Nr. 1214 = II^1 589: Dittenberger, Sylloge II^2 430. ⟨A. W.⟩

S. 262, 1. Ueber die 5 Phylen von Messene vgl. nun IG. V 1 Nr. 1433, dazu Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Instit. XVII (1914) 52 ff.

S. 266, 5. Für unsere Kenntnis der Demeneinteilung Eretrias hat E. Ziebarth, IG. XII 9 (1915) Nr. 191 und p. 163 eine neue Grundlage gelegt. Die Einteilung geht bereits in das 5. Jahrhundert zurück. Am Ende des 4. werden in einer staatlichen Urkunde die Bürger nur mit ihrem Eigennamen und dem Namen ihres Demos oder Ortsbezirkes, ohne Nennung des Vatersnamens aufgezählt (Nr. 191). Dieser tritt im 3. Jahrhundert vielfach hinzu. In den Listen der Epheben wird nur der Vater, nicht auch der Demos, genannt. In den Inschriften finden sich die Namen von etwa 46

Ortsbezirken. *Δήμαρχοι* erscheinen Nr. 139 und 189 v. 35. Die *χῶροι* (189 v. 25) waren wohl mit den Demoi identisch, vielleicht kleinere Bezirke.

S. 267, 1. Zu den uns bekannten Phylen, die in späterer Zeit in Milet bestanden, tritt hinzu die *Θησεΐς* mit dem Demos *Πλατέων*. TH. WIEGAND, Siebenter Bericht über die Ausgrabungen in Milet, Abhdl. d. Berl. Akad. Anhang 1911 S. 67.

S. 250, 5. Auch in Delphi erscheinen i. J. 162/0 *φυλαί* und *ἀγεμόνες τᾶν φυλᾶν*: DITTENBERGER, Sylloge II³ (1917) 671.

S. 283 Z. 14. In dem Satze: „Den *μισθοφοροῦντες* (unter den Sklaven) gewährte das attische Recht höchst wahrscheinlich volle Prozeßfähigkeit“ sind hinter „höchst wahrscheinlich“ die Worte „eine gewisse, obschon keine“ ausgefallen.

S. 285, 5. Zu der Literatur über das Recht von Gortyns und die Rechtstellung der kretischen Leibeigenen kommt hinzu J. KOHLER und E ZIEBARTH, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) 49; 94.

S. 288, 2. Freilassungsurkunden von Tainaron: IG. V 1 Nr. 1228—[illegible]3.

S. 290, 1. M. BLOCH, Die Freilassungsbedingungen der delphischen Freilassungsurkunden, 1915 Diss.

S. 292. Literatur über Sklaven und Freigelassene: KOHLER-ZIEBARTH a. a. O. 94 ff.; M. L. STRACK, Die Freigelassenen in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft der Alten, Hist. Zeitschr. Bd. 112 (1913) 1 ff. und die Dissertation BLOCHS a. a. O.

S. 296, 2. Besteuerung der Metoikoi in Athen. Der von FOUCART, Journ. des Savants 1902 p. 176 veröffentlichte Volksbeschluß steht nun besser IG. II² 1 Nr. 244. Vgl. dazu II² 1 Nr. 505 (DITTENBERGER, Sylloge I³ 346).

S. 298, 1. Zur Rechtstellung der Metoikoi bei Rechtshändeln vor Gericht vgl. auch HITZIG, Der gr. Fremdenprozeß, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung Bd. 28 (1907) 211 ff.; LIPSIUS, Att. Recht III (1915) 792.

S. 303. Neuere Literatur über die ortsansässigen Fremden. Dazu COLEMAN PHILLIPSON, *The international law and cust m of ancient Greece and Rome* I (1911) 157, ferner die Schriften in dem vorhergehenden Nachtrage.

S. 303, 3. Ueber die Einteilung der Gesetze nach den Behörden, deren Zuständigkeit und Amtstätigkeit sie regelten, vgl. noch HERMANN-SWOBODA, Gr. Staatsaltert. III⁶ (1913) 124 Anm. 3, ferner über den *ἀγορανομικὸ . βουλευτικός, παιδονομικὸς νόμος* von Milet: TH. WIEGAND, Milet. Heft III. Das Delphinion, von KAWERAU und REHM (1914) Nr. 145; 150.

S. 304, 4. Zur Bestimmung des staatsrechtlichen Begriffes Demokratie vgl. noch S. 444, 1 auf S. 445.

S. 309, 1. Sammlung der Stellen über die Mesotes als ein Hauptstück praktischer Lebensweisheit bei H. KALCHREUTER, Die *Μεσότης* bei und vor Aristoteles, Tübingen 1911 Diss. (vgl. Philol. Wochenschr. 1912 Nr. 33 Sp 1023).

S 312, 2. Synarchiai. Dazu SWOBODA, Klio XII (1912) 43 ff.

S. 317. Zu der neuern Literatur über die griechischen Verfassungsformen ist nachzutragen: HERMANN-SWOBODA, Gr. Staatsaltertümer III⁶ (1913) 21 ff.

S. 330, 4. Rechtspflege in homerischer Zeit: J. BONNER, *Administration of justice in the age of Homer, Classical Philol.* VI (1912) 12 ff.

S. 341. Neuere Literatur über das homerische Königtum und das griechische im allgemeinen. Es kommt hinzu: J. MILLER, Die Monarchie des kl. Altertums, Korrespondenzbl. f. d. höhern Schulen Württembergs XVIII (1911) 297 ff.; 383 ff. HERMANN-SWOBODA, Gr. Staatsaltert. III⁶ (1913) 34 ff. (Sw. hat die Auffassung des homerischen Basileus als eines Beamten und Regenten des Adelsstaates im wesentlichen angenommen). B. KEIL. Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einl. in die kl. Altertumswiss. III² (1914) 399.

S. 342, 4. Hippeis. Vgl. nun auch LAMMERT, *Ἱππεῖς*, PAULY-WISSOWA, RE. VIII (1913) 1693.

S. 350, 3. Kyrene. MALTEN, Kyrene 1911.

S. 351, 1. Alte Rechtsaufzeichnung von Chios: E. NACHMANSON, Zur Kyrbis von Chios. Eranos. *Acta philologica Suecana*, ed. Lundström XIII (1913) 91 ff.

S. 355, 1. In der lokrischen Inschrift ist in Bezug auf die Verpflichtung zur Hippotrophie nicht zu lesen: *τᾶς ἐ(ν Λοκροῖς ἱπποτροφίας)*, sondern *τᾶς ἐμ (πόλεμον? ἱπποτροφίας)*. AD. WILHELM, Jahresh. d. österr. arch. Inst XIV (1911) 227.

S. 369. Neuere Literatur über die Oligarchie. Dazu: HERMANN-SWOBODA, Gr. Staatsaltert. III⁶ (1913) 40 ff.; B. KEIL, Gr. Staatsaltert. bei Gercke-Norden, Einleit. in d. kl. Altertumswiss. III² (1914) 342.

S. 371, 1. Ueber die Einführung der phalangitischen Hoplitentaktik vgl. S. 566.

S. 373, 5. Aisymnetai auf Naxos. Dazu *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1911 σ. 25.

S. 402, 2. APEL, Die Tyrannis von Heraklea, Halle 1910 Progr.

S 409, 4. Ueber Gesetze gegen die Tyrannis vgl. die Zusammenstellung von SWOBODA, Klio XII (1912) 343 Anm. 1.

S. 411. Zur neuern Literatur über die Tyrannis ist hinzuzufügen: Swoboda, Zur Beurteilung d. gr. Tyrannis, Klio XII (1912) 341 ff.; Hermanns Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 70 ff.

S. 415, 4. Ueber die Volksführer, die Prostatai des Demos, in Demokratien vgl. nun auch: R. v. Pöhlmann, Isokrates und das Problem der Demokratie, Sitzber. d. bayer. Akad. Phil.-Hist. Kl. 1913 S. 9 ff.; E. Drerup, Aus einer alten Advokatenrepublik (Demosthenes und seine Zeit) 1916.

S. 419, 1. Herrschaft des Gesetzes. Der νόμος ὁ πάντων βασιλεύς (Pindar Fragm. 169 Christ) ist nicht das einzelne Gesetz, sondern das Gesetz im allgemeinen als Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung. Vgl. O. Schröder, Philol. 74 (1917) 195 ff.

S. 420, 2. Eine bemerkenswerte Kritik der demokratischen Aemterlosung in den Διαλέξεις 7 bei Diels, Fragm. d. Vorsokratiker[2] II 646.

S. 431, 1. Athenischer Ehrenbeschluß für einen Großkaufmann, der das von ihm nach dem Peiraieus gebrachte Getreide zu einem besonders niedrigen Preise dem Staate überlassen hatte. A. v. Premerstein, Mitteil. d. athen. arch. Instit. 36 (1911) 73 ff.

S. 432, 4. Epidoseis. B. Laum, Stiftungen in der gr. u. röm. Antike, 2 Bde. Leipzig 1914.

S. 433, 1. Auch die delphische Gemeinde wählte zu einem außerordentlichen Getreideankauf, zu dem ihr der König Eumenes Geld geschenkt hatte, im Jahre 162/0 drei Sitonai. Dittenberger, Sylloge II[3] 671.

S. 433 Z. 3 von unten. Einzufügen: Um 100 begegnet uns dann in Samos ein jährlich gewähltes Kollegium von 5 Eisagogeis mit einem Geschäftsmanne (πραγματευσάμενος αὐτοῖς) für Getreideankäufe. B. Laum, Mitteil. d. athen. arch. Instit. 38 (1913) 51 ff.

S. 442, 8. Neuere Literatur über Volksversammlungen. Dazu: Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 114 ff.

S. 443, 2. Ekklesia und Ekkletoi bei den Spartanern. Vgl. die teilweise Berichtigung S. 692, 2.

S. 445. Verpflichtung der Bürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Eine solche bestand in Erythrai. Die „wahren“ Bürger (ἀληθεῖς = γνήσιοι) sollten auf Geheiß der Prytanen sich einfinden, diejenigen, die ohne zwingende Behinderung fernblieben, mit einem halben Stater bestraft werden. Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Instit. XII (1909) 139.

S. 450 Z. 18. Bei den Formeln der athenischen Volksbeschlüsse ist 378/7 statt 375 zu lesen und Anm. 1 zu der Literatur hinzuzusetzen: Schulthess, Γνώμη, Pauly-Wissowa, RE. VII (1912) 1483.

S. 459, 2. Die richtige Auffassung des Unterschiedes zwischen Nomos und Psephisma steht auch bei Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 124.

S. 462. Näheres über die Nomothesia im zweiten Hauptteile in der Darstellung des Staates der Athener § 110 (Gemeindeversammlung).

S. 463, 7. Die Nomographoi bei den Aitolern waren nicht eine ständige Behörde, sondern außerordentliche, im Falle des Bedürfnisses gewählte Beamte Vgl. den Abschnitt über den aitolischen Bund.

S. 465, 2. Zur neuern Literatur über den Rat und die übrigen Behörden kommt hinzu: Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 127.

S. 467, 2. Altersgrenze für die Befähigung zur Aemterbekleidung. Für die Wählbarkeit zu Sitonai bestimmten die Delpher 162/0 ein Alter von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Jahren. Dittenberger, Sylloge II[3] 671.

S. 471, 2. Zu der neuern Literatur über die athenischen Ratsschreiber kommt hinzu: Ferguson, Klio XIV (1915) 397 ff. Begründete Bedenken gegen die jährliche Bestellung des Asklepiospriesters nach Maßgabe der amtlichen Reihenfolge der Phylen von Kirchner, Rh. Mus. 61 (1906) 346 und Kolbe, D. Litteraturzeit. 1907 S. 932.

S. 472, 2. Vereidigung aller Beamten in Delphi. Dazu Dittenberger, Sylloge II[3] 671 A. Zu den Schriften über den Eid kommt hinzu: E. Ziebarth, Χάριτες für Fr. Leo (1911) 401.

S. 473, 3. Zu den die Kassenverwaltung beaufsichtigenden und darüber Rechenschaft abnehmenden Beamten gehörten auch die Mastroi in Delphi: Dittenberger, Sylloge II[3] (1917) 671 A v. 4; 672 v. 17.

S. 483, 4. Staatsbanken. Die Inschriften von Milet, in denen οἱ ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης, τραπεζῖται vorkommen, stehen nun bei Th. Wiegand, Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen, Heft III, Delphinion von Kawerau und Rehm (1914) Nr. 145; 147; vgl. S. 340. — Ein τραπεζείτης erscheint als Staatsbeamte auch in Naxos (IG. XII 5 Nr. 54) und Tenos (Nr. 880 ff.). Die Angaben über die neuere Literatur sind zu ergänzen durch Breccia, *Storia delle banche e dei banchieri nell' età classica, Rivista di storia ant.* VII (1903) 107 ff.; 283 ff.

S. 484, 3. Anataxis, Anataktai in Milet: Th. Wiegand a. a. O. Nr. 145; 147; 150, vgl. 339; 340.

S. 488, 1. Mastroi in Delphi. Vgl. den Nachtrag zu S. 473, 3.

S. 490, 3. Nomophylakes in Abdera: *Bullet. d. corr. hell.* 37 (1913) 123.

S. 498 Z. 7 von unten. Es ist zu setzen: „Dieser Brauch (des Verkaufs von Priestertümern) kommt in Milet schon im 5. Jahrhundert vor, seit dem Ende des 4. tritt er, sowohl auf ionischem, wie auf dorischem Gebiet, namentlich in Kleinasien und auf den Inseln, in wachsendem Umfange auf." Ziehen, Hiereis, Pauly-Wissowa, RE. VIII (1913) 1415.

S. 498, 5. Literatur über Priester und Priesterämter. Hinzuzufügen: Ziehen a. a. O. und Bericht über Gr. Sakralaltertümer bei Bursian-Körte, Jahresber. über die Fortschritte d. kl. Altertumswiss. Bd. 172 (1915) 88 ff.; J. Oehler, Hieropoioi, Pauly-Wissowa, RE. VIII (1913) 1583 ff.

S. 499, 1. Der Kranz charakteristisches Zeichen der Priesterwürde: J. Klein, Der Kranz bei den Griechen, Günzburg 1912 Progr.; J. Köchling, *De coronarum apud antiquos vi atque usu*, Religionsgeschichtl. Versuche von Wünsch und Deubner, XIV 1914.

S. 502, 1. Ueber die Naopoioi in Delphi vgl. Pomtow, Dittenbergers Sylloge I[3] (1915) 236—253. Näheres in dem Abschnitte über die pylaeisch-delphische Amphiktyonie.

S. 504, 3. Liste der delphischen Archonten. Dazu Pomtow, Klio XIV (1915) 265 ff.

S. 508, 2. Theoroi. Vgl. noch Arbanitopoullos, *'Εφημ. ἀρχαιολ.*, 1914 σ. 168; Ziehen bei Bursian-Körte, Jahresber. über d. Fortschr. d. kl. Altertumswiss. Bd. 172 (1915) 155 ff.

S. 509, 2. Zu der neuern Literatur über die richterliche Gewalt kommt hinzu: Hermann-Swoboda, Gr. Staatsaltert. III[6] (1913) 155 ff.

S. 514. Neuere Literatur über die Demokratie. Dazu Hermann-Swoboda a. a. O. 105 ff.; B. Keil, Gr. Staatsaltert bei Gercke-Norden. Einleit. in die Altertumswiss. III[2] (1914) 366 ff.; R. v. Pöhlmann, Isokrates und das Problem der Demokratie, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1913.

S. 516 Z. 21. Der Satz: „Auch das Ritual und die Opferordnung wurde vom Staate festgestellt" ist unzutreffend und zu streichen. Die leges sacrae enthalten nur Bestimmungen über die Besetzung von Priestertümern, die Vorrechte und Sporteln von Priestern und die Anordnung von Festen, aber keine Vorschriften über die Art der Ausübung des Kultus. Ziehen, Hiereis, Pauly-Wissowa, RE. VIII (1913) 1414; Jahresber. über die Fortschritte d. kl. Altertumswiss. Bd. 172 (1915) 89.

S. 527. Neuere Literatur über den Staatskultus. Dazu außer Ziehen a. a. O. L. R. Farnell, *The cults of the Greek states*, 5 Vol. Oxford 1896—1909.

S. 536, 4. Abstufung der Ehebruchsbußen im Recht von Gortyns: Brassloff, Mitteil. d. athen. arch. Instit. 38 (1913) 203 ff.

S. 551, 1. Ueber die Vorladung von Beweiszeugen vor Gericht und die Verpflichtung zu Zeugenaussagen vgl. nun Lipsius, Att. Recht III (1915) 876 ff. Bei der Erklärung von *κλητεύειν* behält Lipsius a. a. O. II 580 Anm. 55 doch wohl gegenüber Leisi Recht.

S. 551, 3. Inhalt der Zeugenaussagen: Lipsius a. a. O. 885.

S. 552, 1. Zeugeneid: Lipsius 884.

S. 552, 4. Strafen und Bußen: Lipsius 930 ff.

S. 558. Neuere Literatur über die Rechtspflege. Neben Glotz ist zu erwähnen: E. Becquevout, *Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Revue de l'université de Bruxelles* 1906, zu Lipsius, Att. Recht hinzuzusetzen Bd. III 1915, und auf die von der Graeca Halensis 1913 herausgegebenen Dikaiomata, Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen in einem Halenser Papyrus, hinzuweisen.

S. 560 Z. 12. In dem Satze: „In Kos umfaßten die drei gentilizischen Phylen je drei Neuntel (*ἐνάται*)" sind hinter „Phylen" die Worte „je drei Tausendschaften und diese wiederum" ausgefallen.

S. 568, 2. „Das Trierenrätsel". Es haben darüber noch gehandelt: A. M. Alexanderson, *Den grekiska trieren, Acta Univers. Lundensis* 1914; P. H. Damsté, *De remi actione*, Mnemosyne XLIII (1915) 238 ff. — [A. Tenne, Die Kriegsschiffe der Griechen und Römer, 1915, hat eine mit Recht ablehnende Beurteilung in der Philol. W.schr. 1916 Nr. 23 Sp. 716 erfahren.]

S. 572, 3. Ueber die Bemannung einer Triere vgl. nun auch Kalinka, Die ps.xenoph. *Ἀθπ.* (1913) 95 und Sundwall, Jahrb. d. arch. Instituts XXX (1915) 124 ff.

S. 583, 1. K. Tänzer, Das Verpflegungswesen der griech. Heere bis auf Alexander d. Gr. Jena 1912.

S. 585, 1. Neuere Literatur über das Söldnerwesen. Dazu K. Grote, Das griechische Söldnerwesen der hellenistischen Zeit. Jena 1913.

S. 593. Die Bemerkungen über die aeginaeische und euboeisch-attische Währung sind insoweit zu berichtigen, als die aeginaeische Mine nicht 100, sondern nur 70 Drachmen zählte. Ad. Wilhelm, Urkunden aus Messene, Jahresh. des österr. arch. Instituts XVII (1914) 64 ff.

S. 599, 1. Zur neuern Literatur über die Naukrariai ist hinzuzufügen: A. Ledl, Studien zur ältern attischen Verfassungsgeschichte (1914) 391 ff.

S. 605, 2. Der Satz: „Die Korkyraier besaßen im 3. Jahrhundert kein Gemeindeland (IG. IX 1 Nr. 693)“ ist zu streichen. Die Inschrift ist aus Kreta (Kydonia) nach Korkyra verschleppt. Außerdem blieben die Ländereien, die von der Stadt ihren Proxenoi gegen Bezahlung überwiesen wurden, Staatseigentum, denn die Ueberweisung erfolgte bloß zur Nutznießung. Dittenberger, Sylloge II² 477 (Michel, Recueil 664).

S. 612, 1. Direkte Vermögenssteuer. Gegen Ende des zweiten oder am Anfange des ersten Jahrhunderts wurde in Messene eine *ὀκτώβολος εἰσφορά* erhoben, d. h. ein Betrag von 8 Obolen von je einer aeginaeischen Mine des Vermögens. Da diese Mine 70 Drachmen zu je 6 Obolen zählte, so belief sich die Abgabe auf etwa 2 Prozent. IG. V 1 Nr. 1433, dazu Ad. Wilhelm, Jahresh. d. österr. arch. Instituts XVII (1914) 48 ff.

S. 615, 2. Ueber die von den Athenern in ihren Reichsstädten erhobene Dekate vgl. M. Romstedt, Die wirtschaftliche Organisation des athenischen Reiches (1914) 22 ff.

S. 619, 3. Staatliche Anleihe der Milesier in Knidos i. J. 282: Milet, Die Ergebnisse der Ausgrabungen, von Th. Wiegand, Heft III Das Delphinion, von Kawerau und Rehm (1914) Nr. 138. Der Demos von Milet, der an Lysimachos eine Kontribution zu zahlen hat, wendet sich wegen einer Anleihe an den Demos von Knidos und stellt aus seiner Mitte angesehene, Kredit genießende Männer als Bürgen. Der Demos von Knidos fordert seine Bürger und Metoiken auf, dem von Milet Geld zu leihen, und übernimmt die Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Forderungen an die Nachbarstadt oder vielmehr deren Bürgen. Es leihen Bürger und Metoiken 12 Talente 10 Minen.

S. 621, 3. Innere Anleihe Milets i. J. 205/4. Th. Wiegand, Milet a. a. O. Nr. 147, dazu E. Weiss, Jahresh. d. österr. arch. Instituts XVII 256 ff. Die Stadt war infolge mehrjähriger Mißernten in eine Notlage gekommen. Da auch zahlreiche Bürger darunter gelitten hatten, so wollte sie weder eine direkte Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) erheben, noch die Besoldungen verkürzen. Sie schrieb daher eine Anleihe aus, an der sich Bürger und Bürgerinnen freiwillig beteiligen konnten. Jede Person durfte den gleichen festen Satz von 3600 Drachmen für sich selbst oder für andere geben. An Stelle der Rückzahlung des Betrages sicherte die Stadt eine Leibrente (*σιτηρέσιον*) von 30 Drachmen monatlich auf Lebenszeit und ein Bestattungsgeld von 150 zu. Die Leibrente kam einer Verzinsung zu 10 Prozent gleich. Mit dem Ableben aller Personen, für welche Beträge eingezahlt sind, ist der Staat von jeder Verbindlichkeit befreit. Er gibt Bürgschaften für die Erfüllung seiner Verpflichtung. Mit schwerer Strafe bedroht er, Anträge einzubringen und zur Abstimmung vorzulegen, die eine teilweise oder gänzliche Einstellung der Zahlung der Leibrente betreffen. Ferner macht er straffällig die Anataktai, die jährlich mit der Anweisung der Rente im Staatshaushalte, und die Tamiai, die mit ihrer Auszahlung beauftragt sind. — Eingezahlt wurden von 39 Personen 23 Talente.

S. 629, 3 u. S. 630, 1. Fonds für den Rat. Die Inschrift in der *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1910 σ. 19 steht nun IG. II² 674 (Michel, Recueil 1483).